Archiv für Kriminologie





ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.

Inhalt des dreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 20. Mai 1908.

Original-Arbeiten. Seite

I. Friedensdelikte nach dem österreichischen Strafrechte. Von Dr. jur. Julius Novotny . . . 1

II. Das Verbrechen des Kindesmordes nach österreichischem Recht. Von Alfred Amschl . . . 71

III. Die strafprozessuale Bedeutung des Indizienbeweises. Von Dr. jur. Hans Schneickert . . . 118

IV. Über die sog. Moral insanity und ihre forensische Bedeutung. Von Primararzt Dr. Josef Berze . . . 123

V. Falscheid auf autosuggestiver Basis. Von Privatdozent Dr. jur. et phil. Hans Reichel . . . 152

VI. Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen. Von Polizeipräsident Koettig 155

VII. Trunkenheit und Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. H. Hoppe . . 163

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. Paul Näcke:

1. Verekelung und Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche . . . 174
2. Ein „Kunden"-Blatt . . . 174
3. Zur Mnemotechnik im Unterbewußtsein . . . 175
4. Merkwürdige Sehnsucht nach dem Gefängnis . . . 176
5. Ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens . . . 177
6. Faszination durch das Auge . . . 177
7. Abergläubischer Exhibitionismus . . . 178
8. Benutzung des Salzgehalts im Schweiße . . . 179
9. Macht der Einbildung . . . 179
10. Einfluß der Gastwirtschaften in der Nähe von Gerichten . . 180
11. Das Hineintragen des Traumes in das Wachleben . . . 181

Von Hans Groß:

12. Bauernfängerei in Japan . . . 181
13. Die Macht der Einbildung . . . 182

Seite

Von Dr. Albert Hellwig:

14. Schlaftrunkenheit 183
15. Kriminalstatistik und Verbrechensmotiv 185
16. Religiöse Fanatiker 186

Von Kurt W. F. Boas:

17. Alkohol und Selbstmord im Lichte neuerer Statistiken . . . 187

Von Staatsanwalt Dr. Kersten:

18. Brandstiftung aus Furchtsamkeit 190

Bücherbesprechungen.

Von Alfred Amschl:

1. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik 191

Von Dr. P. Näcke:

2. Bronner: Von deutscher Sitt' und Art 192
3. Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus 192
4. Hermann Michaelis: § 175! Homosexualität in Sitte u. Recht 193
5. 1) Segeloff: Die Krankheit Dostojewskys, 2) Rahmer: August Strindberg 193
6. Lomer: Bismarck im Lichte der Naturwissenschaft 194
7. Bernaldo de Quirós: Las nuevas teorias de la criminalidad 194
8. Albrecht: Fritz Reuters Krankheit 194
9. Toulouse: Comment former un esprit 195
10. Kulke: Kritik der Philosophie des Schönen 195
11. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 195
12. Probst: Edgar Allan Poe 196
13. Lichtenstein: Der Kriminalroman 196
14. Lobedank: Der Stammbaum der Seele 197
15. Stadelmann: Psychopathologie und Kunst 197
16. Ebstein: Chr. D. Grabbes Krankheit 197
17. Rahmer: Aus der Werkstatt des dramatischen Genies . . 198
18. E. von Kupffer: Klima und Dichtung 198
19. Döll: Dühringwahrheiten 198
20. Alsberg: Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte 199
21. Ärztliche Obergutachten aus der Unfallversicherungs-Praxis 199
22. Ziehen: Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis 200
23. Lanz: Theozoologie oder die Kunde von den Sodoms Äfflingen und dem Götter-Elektron 200
24. Die niederösterreichischen Landes-, Heil- u. Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „am Steinhof" in Wien 200

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 20. Juli 1908.

Original-Arbeiten.

VIII. Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Von Alfred Oborniker 201

IX. Die Gaunersprache. Von E. Kleemann 236

X. Einstimmiger Schuldspruch durch Geschworene auf Grund von Indizien. Von Dr. Heinrich Švorcik 280

XI. Statistischer Beitrag zur Naturgeschichte der Korrigendin. Von Oberarzt Dr. Mönkemöller 297

XII. Zu Gunsten des unbestimmten Strafurteils. Von Samuel J. Barrows 330

XIII. Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten. Von Hofrat J. Hölzl 334

XIV. Der Fall Andriollo. Von Untersuchungsrichter Dr. Huber . . . 337

XV. Ein Fall von Autosuggestion. Von Dr. Berthold Lásló . . . 344

XVI. Signalement und Psychologie der Aussage. Von Dr. Anton Glos 346

XVII. Die amerikanische Gefängnisstatistik vom Jahre 1904. Von Hans Fehlinger 352

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

1. Sexuelle Perversionen im ehelichen Verkehre 365
2. Sodomitische Erzeugnisse 366
3. Fremdenführer in sexualibus 367
4. Wirkung von Naturereignissen auf schwache Gemüter . . . 368
5. Dienstbotennot und Dienstbotenjammer 368
6. Erleichterung der Ehescheidung, unterstützt vom anthropologischen Standpunkt 370
7. Neues Unterscheidungsmittel zwischen Mensch und Tier . . 371
8. Alkoholversuch als diagnostisches Hilfsmittel 372
9. Die Tuberkulose als erblich belastendes Moment 372

Von Dr. Albert Hellwig:

10. Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben 373
11. Wie erklären sich Identitätsirrtümer? 374
12. Ermordung Besessener durch Indianer 374
13. Ein Mord aus Aberglauben? 375
14. Wirksamer Diebeszauber 376
15. Hexenglaube und Blutkuren 376
16. Eine Leichenschändung aus Talismanglauben in Neapel . . 377
17. Ein religiöses Menschenopfer in Rußland 378
18. Der Sinn des grumus merdae 379
19. Mystische Meineidzeremonien 380

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:

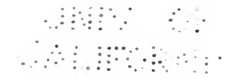
1. Rudolphine Poppee: beeidete Sachverständige b. kk. Landgericht Wien, „Graphologie“ 382

Seite

2. R. F. Schnorf: „Schematische Anleitung zur Untersuchung von Brandfällen" 382
3. Henriette Arend: „Menschen, die den Pfad verloren" . . 382
4. Hermann Haymann: „Zur Lehre vom geborenen Verbrecher" 383

Von Dr. P. Näcke:

5. Weinberg: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität 383
6. Jentsch: Zum Andenken an Paul Julius Möbius 383
7. Hirschfeld: Die Gurgel Berlins 383
8. Muthmann: Zur Psychologie und Therapie neurotischer Symptome 384
9. Hellpach: Technischer Fortschritt und seelische Gesundheit 385
10. Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze 385
11. Anton: Ärztliches über Sprechen und Denken 385
12. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 385



I.

Friedensdelikte nach dem österreichischen Strafrechte.

Von

Dr. jur. **Julius Nowotny** (Krakau).

Dem seit dem Jahre 1852 (eigentlich seit 1803) geltenden Strafgesetze ist der Begriff des Friedens in der Form spezieller Bestimmungen, die den Schutz desselben genau und ausdrücklich normieren, fremd, — fremd auch die Kategorie der Friedensdelikte. Dagegen findet in dem geltenden Strafgesetze weiteste Anwendung der Begriff „der öffentlichen Ruhe und Ordnung", eine Reminiszenz an einen Ausdruck älterer Gesetzgebungen. Diesem Begriff begegnen wir bereits in der ältesten für die Länder Österreichs geschaffenen Strafkodifikation, in der Theresiana, die in § 2 Art. 2 sagt: „Jedoch ist nicht jedwede sträfliche Handlung sogleich für halsgerichtsmäßig anzusehen, sondern nur diejenigen, so der Wohlfahrt und dem Ruhestand des gemeinen Wesens mittel- oder unmittelbar entgegen stehen."

Dieser Begriff hat sich in den späteren Strafgesetzen erhalten und indem er eine durchaus bedeutungslose Etikette für eine ganze Kategorie von Delikten ohne den geringsten fundamentalen Zusammenhang bildete, ging er in derselben Bedeutung auch in das geltende Strafgesetz über. Kann aber dieser Sammelbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", den Binding mit Recht eine „Rumpelkammer von Begriffen" genannt hat, für gleichbedeutend mit dem Begriff des Friedens gehalten werden? Können die im I. und II. Teil des geltenden Strafgesetzes aufgezählten und als gegen „die öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? — Meiner Ansicht nach — nein! — Denn wenn der Begriff des Friedens einen so weiten Rahmen hätte wie der Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", dann müßten nicht nur jene Delikte, welche unter die Kategorie der gegen die „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte fallen, sondern überhaupt alle den Namen und den Charakter

der Friedensdelikte führen. Denn jedes Delikt stört als antisoziales Geschehen den normalen staatlichen und gesellschaftlichen Organismus und damit auch die Rechtsordnung, die die ungestörte Existenz der Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Gemeinwesens gewährleistet; somit ist nicht nur den unter die Kategorie „öffentliche Ruhe und Ordnung“ fallenden Delikten, sondern überhaupt allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens, also der „öffentlichen Ruhe und Ordnung“, in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich.

Von einer Identität des Begriffes „öffentliche Ruhe und Ordnung“ mit dem des Rechtsfriedens kann daher keine Rede sein; der erstere ist ein Gesamtbegriff, der so und so viele verschiedene Handlungen als verbotene kennzeichnet, wie Störung des Hausfriedens, Verletzung oder Gefährdung von Personen und Sachen, Mißachtung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit u. s. w., — der letztere dagegen ist ein Rechtsgut, das eines besonderen Schutzes seitens des Strafgesetzes bedarf. Man braucht nicht näher zu erörtern, daß aus einer Zusammenfassung von solchen Gütern ganz verschiedener Art zu einem Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung“ nie ein Gesamtgut werden kann, daß daher diesem Begriff kein Platz in den modernen Strafgesetzgebungen gebührt, und daß derselbe mit dem Begriff des Friedens als einem besonderen Rechtsgut nicht identifiziert werden darf.

Infolgedessen drängt sich die Frage auf, was wohl die Ursache dieser Lücke in dem geltenden Strafgesetze ist, dieses in die Augen springenden Mangels an deutlichen und besonderen Bestimmungen über den Schutz des Friedens, der in gleicher Weise wie andere Rechtsgüter grundsätzlich und nicht nur akzessorisch einen besonderen Rechtsschutz in jeder modernen Gesetzgebung genießen müßte?

Ist es vielleicht die falsche, mit den Forderungen der modernen Wissenschaft kollidierende Systematik, die keine Einteilung der Delikte in einzelne Kategorien nach den gemeinschaftlichen Verletzungsobjekten kennt — von denen eines eben das Rechtsgut des Friedens ist —, oder sind es Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österreichischen Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens?

Wenn wir einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage suchen, so müssen wir uns der Judikatur, als Vertreterin der Praxis, und der Literatur, als Vertreterin der Theorie, zuwenden. Die den obigen Quellen entnommenen Informationen werden, wenn sie auch keine definitive Lösung bieten, doch die zum Ziele führende Bahn weisen.

Die Entscheidung des Kassationshofes vom 5. Oktober 1897 No. 2127, die sich mit der prinzipiellen Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Verbrechens nach § 83 des geltenden St.G. befaßt, — welches Verbrechen mit dem Namen des IV. Falles der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (Grund und Boden, Haus oder Wohnung)[1]) bezeichnet ist, — konstatiert, daß dieses der Kategorie der gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen untergeordnete Delikt trotz der unglücklich gewählten Bezeichnung als „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit" in Wahrheit ein Friedensdelikt ist, allerdings kein einheitliches, sondern ein solches, das in der Form „Landfriedensbruch" (Absatz I § 83) und „Hausfriedensbruch" (Absatz II § 83) auftritt.

Die von dem Kassationshof zur Begründung dieser Anschauung angeführten Motive, die als Ausdruck der Stellung der Praxis anzusehen sind, verdienen Beachtung: „Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß ebensowohl nach der gesetzlichen Terminologie, als nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher mit dem Worte „Grundstück" auch Häuser bezeichnet, Haus und Hofraum in dem Begriffe „Grund und Boden" enthalten sind. Auch Haus und Hof sind daher ein taugliches Objekt für den ersten Deliktsfall des § 83 St.G., und die Beschwerden irren, wenn sie die Ansicht aussprechen, der sogenannte „Landfriedensbruch" könne nur ein der Landwirtschaft dienendes Grundstück zum Gegenstande haben. Richtig ist nur, daß der „Hausfriedensbruch" (zweiter Deliktsfall) ein Eindringen in das Haus oder in die Wohnung eines anderen voraussetzt, daß also dieses Delikt, welches den im Hause herrschenden und ordnenden Willen des Hausherrn trifft und den durch das Haus gewährten Schutz verletzt, an einem nicht im Bereiche des Hausfriedens liegenden Grundstücke nicht begangen werden kann. Dagegen ist nicht abzusehen, warum die Bestimmungen des ersten Deliktsfalles des § 83 St.G. auf Gebäude und darauf sich beziehende Rechte unanwendbar sein sollten. Die dem österreichischen Rechte fremde Bezeichnung des Delikts als „Landfriedensbruch" ist hiefür sicherlich kein Argument; dieser

1) Wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört; oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Ausdruck will nur eine Art mittelalterlicher Privatfehde bezeichnen, wie sie aus dem Faustrecht hervorgegangen, die Erzwingung eines Anspruches mit Umgehung der Obrigkeit oder auch nur die Ausübung irgend einer Gehässigkeit zum Zwecke hatte. Die Beseitigung der Fehde galt als Herstellung des Friedens im Staate, des sogenannten Landfriedens, jede Zusammenrottung zur Ausübung von Gewalt als Bruch desselben, gemeingefährliche Drohung als Landzwang.

Das diese Ausdrücke mit dem Gegensatze von Haus und Land nichts zu tun haben, ergibt sich aus dieser Bedeutung von selbst; das Bestimmungswort „Land" bezieht sich nicht auf irgend ein „ländliches" Grundstück, sondern hebt nur den die Interessen der Volksgesamtheit bedrohenden Charakter der Friedensstörung hervor. Das Gesetz behandelt den Hausfriedensbruch nur insoweit strenger, als es von dem im zweiten Deliktsfall aufgestellten Tatbestandsmerkmale der Zusammenrottung (?) absieht, und auch schon das Eindringen einer einzelnen, jedoch bewaffneten Person in das Haus oder die Wohnung eines anderen für strafbar erklärt. Unzweifelhaft tangiert auch der gewaltsame Einfall in ein Haus den öffentlichen Frieden, mag er auch nicht bis zu der dem Hausfriedensbruch überdies eigentümlichen Verletzung der persönlichen Freiheit geführt haben."

Auf mich wirkt obige Interpretation nicht überzeugend; vielmehr finde ich, daß sie im Gegenteil sehr gewagt ist, da sie mit Hilfe einer künstlich konstruierten, unter dem Einfluß der Doktrin des deutschen Rechtes stehenden Argumentation und mit Übergehung eben jenes historischen Momentes, auf das sich der Kassationshof beruft und das im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung ist, zu einem Resultat gelangt, das wahrscheinlich keineswegs in der Intention des Gesetzgebers lag, — ganz abgesehen davon, daß obige Interpretation mit Begriffen und Fachausdrücken operiert, die dem Wortlaut des § 83 (Zusammenrottung — Land, als eine die Interessen der Volksgesamtheit bedrohende spezielle Art der Friedensstörung) fremd sind. So konnte diese Interpretation nicht beweisen, daß zwischen dem ersten und zweiten Deliktsfalle nach § 83 des gelt. St.G. ein derartiger Begriffsunterschied vorliegt, daß der erstere den „Landfriedensbruch", der letztere dagegen den „Hausfriedensbruch" bedeute.

Im Gegenteil erscheint auf Grund obiger Interpretation der erste Fall nach § 83 des gelt. St.G. lediglich als gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und als sonstige gemeinschaftliche gewaltsame Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder der darauf sich be-

ziehenden Rechte eines anderen, der zweite als ein gemeinschaftlicher oder von der einzelnen aber bewaffneten Person begangener Hausfriedensbruch. Worin liegt also der begriffliche Unterschied?

Außer diesem einzigen Falle, hinsichtlich dessen die Judikatur konstatiert, daß das Delikt nach § 83 des gelt. St.G. gegen das Rechtsgut des Friedens und nicht gegen den Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichtet ist, und daß es also zur Kategorie der Delikte unter jener gemeinsamen Etikette nicht gehört, finden wir in der Judikatur keine Erwähnung, daß dem geltenden Strafgesetze noch andere den Schutz des Friedens normierende Bestimmungen bekannt wären.

Als einen solchen Anhaltspunkt können wir keineswegs die Entscheidung des Kassationshofes vom 27. Oktober 1896 Z. 12384 No. 1988 ansehen, die sich mit der Interpretation des Vergehens nach § 302 des gelt. St.G. (Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergl.) befaßt. Die Motive dieser Entscheidung lassen eben die begründete Vermutung aufkommen, daß nach Ansicht des Kassationshofes der Begriff der „öffentlichen Ruhe und Ordnung" mit dem des öffentlichen Friedens identisch ist.[1])

Es ist daher ziemlich schwer, die Frage als durch den Kassationshof richtig gelöst zu betrachten.

Die Literatur der Frage wird durch Finger, Janka, Lammasch, Krzymuski in Lehrbüchern, Herbst und Frühwald in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, Zucker in dem in Allgem. österr. Gerichtszeitung No. 26 aus dem Jahre 1887 veröffentlichten Artikel über das Verbrechen nach § 83 St.G. und Jenul im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803 vertreten.

Finger[2]), der das Bedürfnis einer rationellen, nach den modernen Grundsätzen der Theorie durchgeführten Klassifikation der Delikte anerkennt, stellt im V., „Die Gefährdung des Friedens im Staate" betitelten Abschnitt seines Lehrbuches eine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf. Indem er jedoch den Begriff des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung (v. Liszt), welches durch alle Handlungen, die jenes Vertrauen erschüttern, die

1) „Geeignet, auf Seite der Angegriffenen das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern . . . . ., trägt die Verbreitung der Druckschrift jenen Charakter an sich, unter dessen Voraussetzung das im § 302 StG. behandelte Vergehen unter die Delikte wider die öffentliche Ruhe und Ordnung eingereiht worden ist; sie vermag den öffentlichen Frieden zu gefährden."

2) „Das Strafrecht — systematisch dargestellt", — 1895 § 144. S. 426 u.f. Bd. II.

in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte wecken, oder bereits vorhandene in ihrer Intensität steigern — verletzt wird —" definiert, indem er also nur eine, nämlich die subjektive Seite, desselben berücksichtigt, so verleiht er demselben eine Bedeutung, die ungefähr mit dem Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" identisch ist. Denn so wie allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens und somit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich ist, so ist ihnen auch zweifellos die Fähigkeit des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung und des Erweckens resp. der Steigerung der in der Gesellschaft schlummernden und dem Frieden gefährlichen Kräfte eigen. Sonderbar muß auch erscheinen, warum Finger in den sehr weiten Rahmen, den er bei seiner obigen Stellungnahme der Kategorie der Friedensdelikte zuweist, nicht auch noch andere Delikte aufgenommen hat, die in vielleicht noch höherem Grade die Bedingung „des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung" erfüllen als jene, die er der Kategorie der Friedensdelikte zugezählt hat.

Zur Kategorie der Friedensdelikte gehören nach Finger:

1. der erste Deliktsfall nach § 83 (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut), von ihm als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
2. gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) — (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit),
3. die von den Bestimmungen der §§ 65, 300, 302 und 305 St.G. — und den Artikeln III und IV. der Novelle vom 17. Dezember 1862 No. 8 R.G.Bl. umfaßten Delikte,
4. die Delikte nach § 287 St.G. (Teilnahme an verbotenen Verbindungen) und dem Gesetz vom 15. November 1867 No. 135 und dem Artikel XII des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 142 (Übertretungen der Normen betreffend das Versammlungsrecht).

Außer den oben erwähnten zählt Finger überdies zur Kategorie der Friedensdelikte eine ganze Reihe von Übertretungen, die gegen folgende, einen mehr präventiven Charakter tragende Normen gerichtet sind, welchen ein gewisses genau bestimmtes Rechtsgut als Verletzungsobjekt fehlt, und zwar:

Die vom Gesetz vom 24. Mai 1885 No. 89 R.G.Bl. umfaßten Über-

tretungen (Landstreicherei und Bettel), die Übertretung der Polizeiaufsicht (Ges. v. 10. Mai 1873 No. 104 R.G.Bl.), die im § 323 St.G. enthaltene Übertretung (das Zuwiderhandeln gegen die Ausweisung bedeutet insofern immer wieder die Herstellung von Bedingungen, die für die Rechtsordnung gefährlich sind), — die Übertretung nach § 320 St.G. (Übertretung der Meldungsvorschriften) und die Übertretung nach § 326 St.G. (Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerkes).

Die gefährlichen, gegen eine Einzelperson gerichteten Drohungen hingegen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und den II. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), der als „Hausfriedensbruch" charakterisiert ist, zählt Finger zur Kategorie der Delikte, die gegen besondere Güter resp. Interessen einer Einzelperson gerichtet sind, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß diese Delikte nicht fähig sind, „das Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung zu erschüttern und die in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte zu wecken oder bereits vorhandene in ihrer Intensität zu steigern."

Während Finger, indem er die Bedeutung und den Charakter des Begriffes des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung" definiert, der Kategorie der Friedensdelikte einen ziemlich weiten Rahmen zuweist, schließt Janka[1]) sie umgekehrt in einen sehr engen Rahmen ein.

Indem er dem Begriff der Rechtssicherheit des einzelnen in der Bedeutung des Friedensbegriffes ebensolche des Gemeinwesens, der Gesellschaft gegenüberstellt, zählt er zur Kategorie der das Rechtsgut des Friedens verletzenden Delikte in folgender doppelter Bedeutung:

1. Gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) [XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit],
2. Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.),
3. I. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) — als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
4. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergleichen (§ 302 St.G.),

1) „Das österr. Strafrecht" IV. Aufl. 1902, S. 283 u. f.

Dagegen zählt Janka gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und das Verbrechen des Hausfriedensbruches, ebenso wie Finger, zur Kategorie der Delikte, die gegen die besonderen Interessen einzelner Personen gerichtet sind (§ 119 S. 222).

Auf demselben Standpunkt, den Janka einnimmt, steht auch Lammasch [1]), — nur mit dem Unterschied, daß er zur Kategorie der „Friedensstörungen" überdies zählt: das Vergehen nach § 305 (durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums, der Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen) und die Übertretung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1867 No. 135 R.G.Bl. Gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), das Verbrechen des Hausfriedensbruches (II. Absatz § 83 St.G.) und Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.) zählt Lammasch zur Kategorie der Delikte, die gegen die persönliche Freiheit und andere verwandte Interessen einzelner Personen gerichtet sind. (S. 47—50).

Krzymuski [2]) stellt keine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß dem Begriff des Friedens kein Platz in der Reihe der Rechtsgüter — die einen besonderen und nicht nur akzessorischen Schutz seitens des Strafgesetzes verlangen können, — gebührt. Was den Charakter und die Bedeutung des Delikts nach § 83 des geltenden St.G. anbetrifft, nimmt Krzymuski einen von den übrigen Vertretern der Theorie abweichenden, eigenartigen Standpunkt ein. Ohne sich mit der Frage der Verletzungsobjekte des ersten und zweiten Deliktsfalles nach § 83 näher zu befassen, beschränkt er sich lediglich auf die Andeutung, daß beide Deliktsfälle, die er übereinstimmend mit der Interpretation der Judikatur und Doktrin als Landfriedensbruch (I. Abs.) und Hausfriedensbruch (II. Abs.) bezeichnet, gegen ein anderes (welches?) Rechtsgut der Einzelperson als gegen jenes der Rechtssicherheit des Lebens, Eigentums und der persönlichen Freiheit gerichtet sind.

Einen verschiedenen und eigenartigen Standpunkt nimmt Krzymuski auch in der Frage über die Bedeutung und den Charakter des Verbrechens der gefährlichen Drohung ein (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), indem er es der Kategorie der De-

---

1) Grundriß des Strafrechts 1899 S. 86.

2) Wykład prawa karnego (System des Strafrechts) Bd. II. S. 331 u. f.

likte zuzählt, die nicht gegen bestimmte, sondern nur gegen irgendwelche dem Rechtsschutz unterliegende Interessen der Einzelperson gerichtet sind. Die Delikte nach §§ 302 und 308 St.G. zählt er dagegen, übereinstimmend mit dem Standpunkt des Gesetzes, jener Kategorie zu, die gegen Staatseinrichtungen gerichtet sind, welche die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ bezwecken. (§ 219 und 277).

Herbst und Frühwald, in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, und Jenul, im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803, führen keine systematische Klassifikation der strafbaren Handlungen in einzelne Kategorien nach einem ihnen gemeinsamen Verletzungsobjekt durch, sondern halten sich genau an die vom Gesetzgeber durchgeführte Systematik und beschränken sich einzig und allein auf die Interpretation der einzelnen, in den betreffenden Paragraphen aufgezählten strafbaren Handlungen. Ohne auch nur das mindeste zur Aufklärung der Frage über die Stellung des geltenden Strafgesetzes zum Rechtsgut des Friedens und zur Kategorie der Friedensdelikte beizutragen, beschränken sie sich lediglich auf die von der Judikatur und der Doktrin festgestellte Tatsache, daß das Verbrechen nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) de facto ein Friedensdelikt ist, und zwar kein einheitliches, sondern ein solches, das unter der Form „Landfriedensbruch“ (Abs. I § 83) und „Hausfriedensbruch“ (Abs. II § 83) auftritt.

Denselben Standpunkt hinsichtlich der Bedeutung und des Charakters des ersten Deliktsfalles nach § 83 des geltenden Strafgesetzes, der von der Judikatur und der Doktrin, wie schon erwähnt, als „Landfriedensbruch“ qualifiziert wird, nimmt auch Zucker ein, welcher sich überdies auf die geschichtliche Entwicklung beruft.

Aus dem Überblick über die Stellung der Literatur ist ein deutliches Schwanken, ja sogar eine gewisse Kontroverse ersichtlich über die Bedeutung und den Charakter des Friedensbegriffes im geltenden Strafgesetze und über die Ausdehnung der Kategorie der Friedensdelikte; und es steigen gewichtige Zweifel auf, ob das Problem von der Doktrin schon endgültig gelöst ist. Ursache dieses Mangels an Einheitlichkeit in den Anschauungen, trotz der harmonischen prinzipiellen Ansicht, daß die einzige vernünftige Grundlage der Normierung vieler Bestimmungen im geltenden Strafgesetze nur der Schutz des Rechtsgutes des Friedens sein kann, ist zweifellos die unentschlossene Stellung bezüglich des Charakters des Friedensbegriffes in seiner gegenwärtigen Bedeutung und seinen geschichtlichen Grundlagen, wie auch der nicht zu verkennende Einfluß der Doktrin des deutschen

Rechtes. Dieser Einfluß wird zu ungunsten der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes im österreichischen Strafrechte wirksam, — am grellsten bei der Interpretation des ersten Deliktsfalles nach § 83 St.G., der von der Judikatur und der Doktrin übereinstimmend als „Landfriedensbruch“ charakterisiert wird.

Wenn also sowohl die Judikatur als auch die Literatur uns keine genügende Antwort geben konnten, so müssen wir uns nun an die Quellen des österreichischen Rechtes halten, welche — da sie ja das Gesamtbild der Entwicklung des Friedensbegriffes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten enthalten — uns eine gewisse Garantie geben, das Problem in befriedigender Weise lösen zu können.

Die geschichtliche Auslegung.

Weder im westgalizischen Gesetz vom Jahre 1796, noch auch im Josefinischen vom Jahre 1787 finden wir irgend welche Erwähnung von einem Rechtsschutz des Friedens in der Form besonderer, seinen Schutz genau und direkt normierender Bestimmungen.

Dagegen findet der Gesamtbegriff der Ruhe und Sicherheit auch in diesen Gesetzen umfangreiche Anwendung und bildet den Ausgangspunkt für die Systematik der strafbaren Handlungen.

Die der Bestimmung des § 83 St.G., — welcher ja nach der Interpretation durch Judikatur und Doktrin zwei begrifflich verschiedene Delikte „Landfriedensbruch“ und „Hausfriedensbruch“ normiert, — entsprechenden Vorschriften des westgalizischen[1]) und des Josefinischen[2]) Gesetzes (§§ 58 resp. 54) erwähnen nichts von einem Schutz des Friedens.

Erst durch die Theresiana kommt etwas Licht in unsere Frage. In Artikel 73, der die ganze Kategorie der verschiedenartigen Delikte

---

1) § 58 des westgal. Gesetzes (II. Fall der öffentl. Gewalttätigkeit): „Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, und mit gesammelten mehreren Leuten der ruhige Besitzstand eines Andern auf seinem Grunde und Boden mit gewaltsamen Einfalle gestöret; oder wenn in das Haus oder in die Wohnung eines Andern wehrhaft, obgleich ohne Rotte (?) eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gute Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um ein vermeintes Unrecht zu rächen, oder sonst Gehässigkeit auszuüben, oder ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen.“

2) § 54 des Josefinischen Gesetzes: „Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.“

umfaßt, welche dem gemeinsamen Begriff „öffentlicher Gewalt und jener gewaltsamen Tathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegenstehen“, untergeordnet sind, begegnen wir im § 2 [1]) zum ersten Mal dem Delikt des Landfriedensbruches (crimen fractae pacis publicae), im § 3 [2]) dem des Hausfriedesbruches (violenta cujusdam in sua habitatione invasio), im § 5 [3]) endlich dem Delikt der Absagerey oder Befehdung.

Diese Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens und gemeinen Friedens normieren, lassen deutlich erkennen, daß der Theresiana die Friedensdelikte bekannt waren.

Außer obigen Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Friedens normieren, war der Theresiana noch ein Delikt unter der Bezeichnung „Urphedebruch“ nach § 6 Art. 60 [4]) bekannt, welches, wenn es auch direkt den Schutz des Friedens gar nicht erwähnt, dennoch ein Delikt des Friedensbruches bildete, — es trug einen besonderen Charakter, der mit der geschichtlichen Entwicklung des Friedens im österreichischen, wie auch in anderen Rechten eng verbunden war. —

---

1) § 73 (Landfriedensbruch): „Der Landesfriedenbruch, welcher begangen, und der Landfried gebrochen wird, da wer mit einigen durch Aufbot, Glockenstreich oder in anderweg zusammenberufenen Leuten, mit gewaffnet- und gewehrter Hand, folgsam mit öffentlicher Gewalt aus Rach, oder um einer vermeintlichen Gerechtsame halber, oder aus einer anderen bösen Absicht Jemanden vorsetzlich, und gefährlich überziehet, überfallet, oder in dessen Haus, oder Gebiete eindringet. Falls aber der Gewalt ohne Aufbiet- und Zusammenberuffung einer Volkmenge durch Jemanden allein, oder mit bloßer Beyhülff seiner Lastergespännen verübet wird, so ist es zwar kein Landesfriedenbruch, es bleibt jedoch eine gewaltthätige Handlung.“

2) § 3 Art. 73 (Hausfriedensbruch): „Da wer mit gewaffneter Hand in jemandens Haus, oder Wohnstatt vorsetzlich einbricht, und ihn daselbst mit Schlägen, oder Verwundung, oder in anderweg mißhandlet und vergewältiget.“

3) § 5 Art. 73: „Die Absagerey, oder Befehdung aber ist eine feindliche Bedrohung, wodurch Jemand dem anderen (es seye einer Gemeinde, Dorfschaft oder Privatperson) als seinem Feind . . . . . die äußerste Verfolgung am Leib, und Leben oder am Gut dergestalten ankündiget, daß dadurch der gemeine Frieden verletzet, und dem Bedrohten Schrecken, und Gefahr zugezogen wird.“

4) § 6 Art. 60 (Urphedebruch): „Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eine Rache auszuüben sich erkühnete, da ist zuförderist die Gattung und Eigenschaft der ausgeübten Rache in Acht zu nehmen. Bestünde die Rache in einer tödlichen Verwund- oder Ertödtung, einer Anzündung, oder sonst einer bösgearteteten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Strafe des Urphedebruches (Rückkehrung in das Verwiesene) auf sich tragete . . .“

Die Urphede bildete ein Friedensinstitut, das in dreifacher Bedeutung hervortrat:

1. Als eidliche Versicherung eines aus den Händen der Justiz entlassenen Beschuldigten oder Verbrechers, die ihm widerfahrene Behandlung nicht rächen, bezw. — in neuerer Zeit — an einen bestimmten Ort eine gewisse Zeit hindurch nicht zurückkehren zu wollen (urpheda de non ulciscendo — urpheda de non redeundo),
2. als gleichbedeutend mit Sühne [1]), mit gelobtem Frieden,
3. als Versprechen der in einer Fehde, im Kriege Gefangenen, welches dieselben bei ihrer Freilassung dahin abgaben, daß sie die Leiden der Gefangenschaft am Gegner nicht rächen wollten. Diese Urphede wurde bald mit einem ritterlichen Gelübde des Inhalts, daß man im Falle ihrer Nichteinhaltung selbst wieder in das Gefängnis zurückkehren werde — sogenannte Ritterurphede —, bald mit einem Eide bekräftigt, namentlich von Nichtritterbürtigen [2]).

Nur der letztere Modus erhielt sich und wurde im Laufe der Zeit auf die entlassenen Verbrecher angewandt [3]). Der Urphedebruch galt als Friedbruch.

Die Strenge der für das Verbrechen des Urphedebruches angedrohten Strafe ist dadurch zu erklären, daß der Urphedebruch stets einen Eidesbruch enthielt, während der gelobte Friede wohl nur da beschworen wurde, wo er eben mit einer Urphede zusammentraf.

Damit erklären sich die Bestimmungen früherer Landgerichtsordnungen, so z. B. die Leopolds I. vom Jahre 1675, daß der Urphedebruch, sofern derselbe nicht mittels eines an sich todeswürdigen Verbrechens begangen war, mit der Strafe des Meineides bedroht wurde.

Auf die der Theresiana voraufgehenden österreichischen Landgerichtsordnungen zurückgreifend, stoßen wir in allen auf Bestim-

---

1) Synonyma: „sune“, „orveide“, welche auch nebeneinander gebraucht werden, z. B. Ssp. I 8 § 3.

2) Haltaus — „Urphede“ und Wollfhard — de crim. fractae urphedae (Rintel 1748 — Schierlinger — „Die Friedensbürgschaft 1877, S. 28).

3) Die Regierung begnadigte ihn sodann gegen Verschreibung einer Urphede und das Versprechen, auf Gaismair gute Kundschaft zu haben. (Herman Sander — Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges — Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung IV. Band S. 361.)

Caspar Graß und Lenz Frei sollten nach dem Erlasse vom 5. Juni 1527 nur dann vor die Geschwornen gestellt werden, wenn Aussicht auf ihre Verurtheilung zu einer Leibesstrafe vorhanden; sonst sollten sie gegen eine Urfehde, Bezahlung der Kosten und eine Geldstrafe begnadigt werden. (Ibidem S. 362)

mungen, die mehr oder minder den Schutz des Friedens von verschiedenem Charakter und verschiedener Bedeutung behandeln.

Die Bestimmung Karls VI. vom Jahre 1716 betreffend die Urphedbrecher.[1])

Neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien Josephs I. vom 16. Juli 1707 normiert im § 6 XIX. Artikel das Verbrechen (Laster) des Landfriedensbruches, das in gleicher Weise mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Rebellion und Land-Verrätherey behandelt wird.[2]) § 43 der Josefina bestimmt dagegen den Schutz des Hausfriedens, indem er den Fall der Störung desselben mit gewaffneter Hand, Vergewaltigung, Verwundung, Schlagen oder Beraubung schwerer qualifiziert, leichter jedoch in dem Falle, wenn die Störung desselben durch Eindringen in ein fremdes Haus bei Verfolgung eines Gegners erfolgt ist.[3]) § 18 des XIX. Art. normiert das Delikt der Absagerey und Drohung.[4])

1) „Was massen wir eine Zeit her sehr mißfällig verspühren müßen, welcher gestalteu nach der fast täglichen Erfahrenheit, diejenige Manns- und Weibs-Personen, welche wegen gevisser Laster mit einem ganzen Schilling, nach Hinterlassung einer geschvornen Urphed, Unsers Lauds-Oesterreich, oder eines Land-Gerichts, auf ewig verwiesen worden sind, nicht allein nicht ausser Land sich begeben, oder das Land-Gericht meiden, sondern über kurtze Zeit in dem Land oder Land-gericht wiederum eingefunden, und also entweder in vorigen Sünden und Lastern, oder sonst betreten, und in verhaft gezogen, sodann aber mahlen nur mit der Ruthe, nnd nochmalige Urpheds-Abschwörung, und also mit keiner schärfferen Straffe als das erstemal relegiret vorden; dahero es dahin gekommen, daß derley verstockte Delinquenten, weder die Ausstreichung, noch die Eydbrechung mehr zu achten scheinen, und zumahlen sonsten die Landgerichtsordnung Art. 92 § 2 vermag, daß wann einer ein Urphed mit Sachen und Thaten, darum er das Leben nicht verwircket hat fürsetzlich und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andern mahl mit Abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschworen, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden . . . (codex Austr).

2) „Das Laster der Beleydigten Weltlichen Mayestät, Rebellion, zusammen Schwerungen, Vergatterungen, Land-Verrätherey und Lands-Frieden-Bruch (wenn einer mit feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit, Lands-Fürsten, dessen Räthe oder Hoheiten, es seye mit Rath oder That, mit, oder ohne ergreiffung der Waffen icht was vornimmt.“

3) „Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Hauß oder Wohnstatt vergewältigt, selben verwundet, schlaget, oder gar beraûbet, der ist ein Friedensbrecher, und wird mit dem Schwerd gestraffet, welche Straff zwar nach fleissiger erwögung der etwan mit vnterlaûffenden andern Lastern, als Rauberey, Nothzucht, können verschärffet, hingegen aber gelindert werden, wann einer mit dem jenigen, aûsser hauses sich entzweyet hätte, dieser alsdann entwiche, und im nachlaûffen mit dem nachgehend vergewaltigten zugleich in das Haûß eintringete, oder wann jemand eine Person, über welche . . .“ (§ 43).

4) „Was nun die Absagere, und diese welche mit Feuer betrohen,

Der Mangel einer Bestimmung in der Josefina, die über den Urphedebruch handelt, erklärt uns § 16 XIX. Art., welcher sich, was die von obigem Gesetz nicht umfaßten Delikte anbetrifft, auf die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechtes (Carolina) beruft.

Eine ungefähr der Josephina analoge, über den Schutz des Landfriedens handelnde Bestimmung enthält Leopolds Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 14. Aug. 1675 im Art. 3 des III. Teiles. [1])

Ferdinands III. Landgerichtsordnung vom 30. Dezember 1656 (abgedruckt im ersten Bande des Codex austriacus) enthält ebenfalls in den Art. 61 und 92 die das Delikt des Landfriedensbruches und Urphedebruches normierenden Bestimmungen. [2])

Mehr oder minder ähnlichen, den Schutz des unter verschiedener Form auftretenden Friedens normierenden Bestimmungen begegnen wir in früheren Landgerichtsordnungen, und zwar:

In Ferdinands II. Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 28. Januar 1627, I. Teil, [3]) — in Karls II. Landgerichts-

---

als auch diejenigen, welche wehrender Feuersbrunst, stehlen, raûffhändl anfangen . . . . . .“

1) III. Teil. Art. 3: „Von dem Laster der belaydigten Mayestät, Rebellion, Conspiration, Landts-Verrhäterey, und Landts-Fried oder Glaidtbruch.

Jeweil diese Laster unmittelbar zū unserer N. O. Regierung Erkanndtnuß gehören: Als solle sonsten kein Landtgerichts Herr oder Richter, wie die Nahmen haben, oder sonsten befreyt sein mögen, in dem Laster der belaydigten Mayestät, Landts-Verrhäterey, Rebellionen, schädliche Conspirationen, Landts-Frid- und Glaidtbruch, ichtwas zuerkennen oder zusprechen sich anmaßen, sondern wann einer oder mehr in disem Laster verdächtig ist, den oder dieselben alsobald wie er kann und mag gefängklichen einziehen, unserer Landts Hauptmannschaft an zaigen, welche es unserer N. O. Regierung hinderbringen wūrdet, und deroselben, auff weitere Verordnung, unwaigerlich folgen lassen.“

III. Teil. Art. 32. Straff deren so geschwohrne Urphede brechen. § 1: „Bricht ainer ain geschwohrne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselb Todt-Straff solle an ihm vollbracht werden. § 2: So aber einer ein Urphede, mit Sachen, darumb er das Leben nicht verwürkt hat, fürsetzlich und frävendlich bräche, der solle erstens als ein mainaydiger mit einem ganzem Schilling, zum anderten mal, mit abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschwohren, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zūm Todt gericht verden.“

2) Art. 61: „von dem Laster der beleydigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Landsverrätherey und Lands-Fried oder Geleit-Bruch —“

Art. 92: „Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden.“

3) „Item, wer wider sein Herrschaft, Obrigkeit, Landts-Frid, unnd Lanndts-Fürsten, Verräterey geübt oder getrüben hat.“

ordnung für Steyer vom Jahre 1574 Art. 93, 94, 138 [1]) — in Ferdinands I, Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 1. Oktober 1559 [2]) — in der Landgerichtsordnung für Krain vom 18. Februar 1535 [3]), in der Landgerichtsordnung Maximilians I. vom 21. August 1514 [4]) und dessen Malefizordnung für Tirol vom 30. November 1499.

Das in den Landgerichtsordnungen Ferdinands II., Karls II. und früheren auftretende Delikt des „Landzwanges", das mit gewissen

„Item, Wer dröwlich außschreibt, oder Jemandts befecht, auch die Innwohner des Landts schätzt oder nothzwingt."

„Item. Wer deß Landts-Fürsten oder seiner Fürstlichen Obrigkeit Glaidt, oder angelobten Friden. frävenlich bricht."

1) Art 93. Straff deren so drolich außtretten: „Item, nachdem sich offtmalen böse mutwillige Personen understehen, die Leuth wider Recht und billigkeit zu bedroen, darüber entweichen uud außtretten, von denen die Leuth je zu zeitten wider Recht beschädigt, deßgleichen durch solche droe und forcht, wider billigkeit gedrungen werden, und sich an gleichen Rechten nit benügen lassen, dardurch die Leuth auch Gefahr und beschädigung von ihnen erwartten müssen, solche Muthwiller sollen für rechte Landtzwinger geacht, und so dieselben betreten, und in Gefängknuß gebracht, alßdann mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden, unangesehen ob sie sonst mit der That nichts gehandelt haben . . ."

Art. 94 „Straff der Bevechtung": Item, welcher Jemand wider Recht und billigkeit muthwilligklich bevecht, soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden, außerhalb ob aines seiner Vecht halb von uns, oder unsern nachkomen Herrn und Landtsfürsten erlaubnuß hatte."

Art. 138 „Item, wer wider sein Herrschafft, obrigkeit und Landtsfrieden, Verrhäterrey übt oder treibt."

„Item, wer Unser als Herrn und Landtsfürsten, oder Unser nachgesetzten Obrigkeit Glait oder gebotten Friden, freventlich bricht, doch unwissenheit hierinnen außgeschlossen."

„Item, wer drolich außschreibt, oder Jemands befecht, auch die Innvohner deß Landts schätzt oder zwingt."

2) Item, Wer wider sein Herrschaft, Oberkhait, Landßfrid, und Landßfürsten, Verratterey geübt oder getriben hat."

„Item, Wer des Landßfürsten, oder seiner Fürstlichen Oberkhait Glaidt, oder angelobten Friden frävenlich bricht."

„Item, Wer drölich ausschreibt, oder yemands befechdt, auch die Innwoner des Lanndts schätzt oder notzwingt."

3) Analoge Bestimmungen mit Landgerichtsordnung v. J. 1559.

4) Landgerichts-Ordnung Maximilians I.

§ 32: „Wer wider sein herrschafft obrikait und Landtfridn verretterey geübt oder getriben hat."

§ 36: „Wer des Landsfürsten oder seiner Fürstlichen Gnadn obrigkhait glaidt: oder angelobtn frid freventlich bricht."

§ 37: Wer drolich ausschreibt oder yemandts beuehd oder notzvingt oder pranntschatzt."

Analoge Bestimmungen in Malefizordnung.

Modifikationen auch in späteren Gesetzen erscheint, und das ebenfalls nach der Interpretation der Doktrin dem geltenden österr. Strafgesetze (§ 99 im XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung) bekannt sein soll, bildete ein Friedensdelikt, das der Bedeutung nach dem Delikte des Landfriedensbruches entsprach. Die Entstehung der beiden obigen Bestimmungen ist eng verbunden mit den Institutionen des Fehderechts und der Rache, die sich in jenen Zeiten des Bürgerrechts erfreuten, sei es in der Form bewaffneter Überfälle durch solche, die zum Tragen der Waffen und zur Ausübung der Fehde berechtigt waren (Landfriedensbruch), — sei es in der Form von Drohungen durch jene, denen das Waffen- und Fehderecht nicht zustand.

Wir sehen auch, daß die Bestimmung des Art. 94 der Landgerichtsordnung Karls II. bei Todesstrafe die widerrechtliche Ausübung der Fehde verbietet, ausgenommen den Fall, daß der Regierende, dessen Nachkommen und Landesfürsten die Erlaubnis dazu gegeben haben.

Um dem eigenmächtig mit Übergehung des Rechtsweges ausgeübten Fehderecht Schranken zu setzen und den Frieden zwischen den streitenden Parteien wiederherzustellen, dienten der gebotene und gelobte Frieden.

Die Bestimmungen, welche den Bruch dieses durch die Obrigkeit gebotenen oder des gelobten Friedens normieren, finden wir fast in allen Landgerichtsordnungen.

Außer dem unter der Form eines gebotenen oder gelobten Friedens auftretenden besonderen Frieden, finden wir in einigen Landgerichtsordnungen Bestimmungen, die den Rechtsschutz einer anderen Art des besonderen höheren Friedens normieren: den Kirchenfrieden und (Kirch)-Friedhoffrieden.[1])

In Karls II. „New Landtgerichtsordnung des Erzherzogthumbs Khärndten“ vom Jahre 1577 finden wir dagegen keine Bestimmungen, die direkt über den Schutz des Friedens unter irgend welcher Form handeln. Unter den im Register von 1—34 aufgezählten verschiedenen Strafbestimmungen verdient gewisse Beachtung nur jene Vorschrift,

---

1) „Wer geweyht Kirchen heimblich bricht, oder auff einem geweyhten Kirchhoff fräventlich rumort, ficht, oder ihn eines mit Bluet-Vergiessen entehre, soll wie Recht ist, gestrafft verden.“ (Ferdinands I Landger. Ordn.)

§ 45. Wer geweicht Kirchn haimlich pricht od' auf ainem geweichtn Kirchhof freuenlichn Rumort Ficht oder yr ains mit plutvergiessen entert.“ (Maximilians I Landger. Ordn.)

Landgerichtsordnung für Krain (1535): „Wer auf einem geweihtem Kirchhof freventlich ficht oder rumort und ihrer eins (d. i. geweihte Kirchen oder Friedhöfe) mit Blutvergießen entehrt“ (Kirchenbruch).

die von Fehdehandlungen und Mutwillen, die sich auf eines Edelmannes Gründen zutragen, handelt, — als Illustration zu den damaligen charakteristischen Verhältnissen mit Rücksicht auf das allgemein herrschende Übergewicht der Macht über das Recht und auf die in verschiedenen Formen auftretende Fehde.

Der Periode der ersten Malefiz- und Landgerichtsordnungen gehören auch die von den Landesfürsten erlassenen speziellen Gesetze an, deren einziges Ziel die Wiederherstellung des durch innere Kämpfe und eigenmächtige Ausübung der Fehde unaufhörlich gestörten Friedens im Lande war und die deswegen den Namen der „Landfriedensgesetze“ trugen. [1])

In allen diesen Landfrieden wurde auf den Rechtszug verwiesen, eigenmächtige Selbsthilfe und Fehde, sowie auch ihre Begünstigung, dann alle Arten von Störungen des Landfriedens regelmäßig unter Androhung der Acht [2]) verboten.

Im Anschluß an die Landfriedensgesetzgebung entwickelte sich in Österreich und in Bayern ein besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher, landschädliche Leute, homines damnosi. Um das Land von diesen die Erhaltung des Landfriedens unmöglich machenden schädlichen Leuten zu säubern, wendete man in Österreich ein besonders summarisches Verfahren an, das als Landfrage, stille Frage, Geräune bezeichnet wurde.

Es bestand darin, daß von Zeit zu Zeit der zuständige Richter eine Inquisitio vornahm, in der er nach gewohnheitsmäßigen Verbrechern, insbesondere nach Straßenräubern, Dieben und Mördern fragte. Wurde der, den die Rüge bezichtigte, durch die Aussage von

---

1) Die ewigen Landfrieden von J. 1654, 1641, 1635, 1613, 1600, 1594, 1570, 1569, 1566, 1564, 1559, 1557, 1555, 1551, 1548, 1545, 1544, 1543 u. a. Landfrieden vom J. 1464 (Chmel, Material., II. 280), dann der von Herzog Leopold IV am 2. Jänner 1407 erlassene Landfrieden, — Landfrieden König Wenzels von J. 1398, 1389 und 1383 —, Landfrieden König Rudolphs vom 3. Dezember 1276 erlassen auf 5 Jahre für sämtliche Lande, die König Ottokar dem Reiche zurückgestellt hatte und ein mit den Städten, Rittern und Knappen Österreichs vereinbarter ohne Datum erlassener Landfrieden, endlich die um 1251 erlassene Forma pacis quam instituit Otachar Duse in Austria, Archiv Bd. I, 55—60, Luschin österreichische Reichsgeschichte S. 137. Högel, Gesch. d. österr. Strafr., S. 10, 24 u. f.

2) Die Acht (Reichsacht) war die vom (Könige (Landesfürsten), vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck — Sitzungsberichte der bai. Akad. der Wissenschaft zu München I. Heft 1884).

sieben Geschworenen als ein schädlicher Mann übersagt, so konnte er ohne Gehör verurteilt werden.[1] —

Indem wir gegenwärtig zu den weiteren Quellen des österreichischen Rechtes, und besonders zu den aus der Zeit vor der Ausbildung der fürstlichen Landesgesetzgebung stammenden, übergehen, können wir nur die Denkmäler des autonomischen Rechtes und die verschiedenen Sammlungen der Rechte und Privilegien benützen, von denen manche durch häufige Erneuerung und Bestätigung derselben Grundsätze und Vorschriften endgültig die Form des Gewohnheitsrechtes angenommen hatten, das sowohl in den Zeiten wo eine einheitliche Gesetzgebung fehlte, als auch sogar später in den Strafsachen Anwendung fand.

Das Ende des XV. und der Anfang des XVI. Jahrhunderts, welche die Wende zwischen dem Mittelalter und der Ära der Neuzeit bezeichnen, haben auch in der Art der bisherigen Quellen des österreichischen Rechtes, wie auch in der Art des Inhalts derselben, ihre Spuren hinterlassen. Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts tritt das geschriebene Recht auf, als Ergebnis der landesfürstlichen Gesetzgebung bei gleichzeitiger Verdrängung des autonomischen Rechtes und des Gewohnheitsrechtes.

Der Impuls zu den Kodifikationsarbeiten in Österreich ging so wohl von den Landesfürsten, als auch von den Landständen aus, beiderseits beeinflußt durch politische Rücksichten. Die wichtigste Rolle in der Gesetzgebung sollte aber die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes spielen — zum Nachteil der Entwicklung des österreichischen Rechtes auf heimatlicher Grundlage. Die Texte der Landgerichtsordnungen, die kaum sichtbare Spuren der Rezeption des römischen Rechtes aufweisen, hielten sich allerdings an die Grundsätze des gemeinen Rechtes und seit der Publikation der Carolina an den Text dieser; in der Praxis jedoch gewann das römische Recht immer mehr an Boden, und sein Siegeszug endete damit, daß seine subsidiäre Bedeutung schließlich in fast allen Landesgesetzen offiziell sanktioniert wurde.

Wohl wehrte sich das Gewohnheitsrecht lange genug gegen seine vollständige Verdrängung und bewahrte sogar noch in der Periode der bereits mit dem Gepräge einheitlicher Rechtsgrundlage dominierenden landesfürstlichen Gesetzgebung seine subsidiäre Bedeutung, — besonders aber in Sachen, die der Strafgerichtsbarkeit unterlagen. Am längsten erhielt sich die praktische Anwendung des Gewohnheits-

1) Zallinger — das Verfahren gegen die landschädlichen Leute — 1895 Huber — öst. Reichsgeschichte II. Aufl., 36.

rechtes in Tirol, wo noch durch die Verordnung vom Jahre 1525 die bindende Kraft der im Lande ausgeübten Gewohnheiten und Grundsätze konstatiert wurde, und nach diesen, nicht aber nach dem geschriebenen Recht, wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausdrücklich angeordnet.

Verschieden sind also die Rechte und Privilegien, die den einzelnen Gerichten, Klöstern, Jahrmärkten, Schlössern usw. verliehen wurden; von diesen nahmen dann viele durch häufige Erneuerung endgültig die Form des Gewohnheitsrechts an.

Unter dem Namen „österreichische Weisthümer" [1]) gesammelt und herausgegeben, können sie uns als weitere Quellengrundlage [2]) neben dem autonomischen Rechte dienen, d. h. neben den Statuten der Städte und den Privilegien, welche den Städten von den regierenden Fürsten erteilt wurden.

Da in den oben angeführten Landgerichtsordnungen — als der Quellenbasis des österreichischen Rechts im Mittelalter bis zur Josefina (1708) — sich ein vollständiger Mangel an Bestimmungen, die den Schutz des Hausfriedens normieren, bemerken läßt und da dies nicht nur in jenen Kodifikationen der Fall ist, denen die Carolina (Constitutio criminalis Carolina) zur Grundlage diente, — die sich ja ebenfalls durch Mangel an diesbezüglichen Bestimmungen auszeichnet, — sondern auch in den der Carolina vorausgehenden, so ist anzunehmen, daß das Verbrechen des Hausfriedensbruches nach Sätzen des Gewohnheitsrechts gerichtet werden mußte, das seine subsidiäre Bedeutung auch in den Zeiten der bereits einheitlichen Landesgesetzgebung bewahrt hatte. Deswegen wandten wir auch unser Hauptaugenmerk in obigen Rechtsquellen auf die den Schutz des Hausfriedens betreffenden Bestimmungen.

So begegnen wir sowohl in tirolischen und niederösterreichischen Weißthümern, als auch in den steyrischen, kärnthischen und salzburgischen Taidingen einem an vielen Stellen ausgesprochenen Grundsatz, der beredt von der hohen Bedeutung des Hausfriedens zeugt,

---

1) Die tirolischen Weisthümer, herausgegeben v. Ignatz von Zingerle und C. Theodor v. Inama-Sternegg wie auch Joseph Egger, XV. Bde. 1875, 1877, 1888 und 1891.

Steierische und kärnthische Taidinge, herausgegeben v. Ferdinand Bischoff u. Anton Schönbach-Wien 1881.

Niederösterreichische Weisthümer v. Gustav Winter II Bd. 1886 und 1896.

Die Salzburgischen Taidinge von Heinrich Siegel und Karl Tomaschek, Wien 1871.

2) Siehe die Gegenmeinung Högels in seiner Geschichte des österreichischen Strafrechtes 1904, H. I, S. 11.

dessen Schutz auf der starken Basis einer ganzen Reihe von Vorschriften des damaligen Gewohnheitsrechtes ruhte. Übereinstimmend mit dem Grundsatz: „daß ein jeder hausgeseßen Frid soll haben in seinem Haus, wär es halt nur mit einem Zwirnfaden umbfangen“ — „ein jeder fridbarer Mann soll Frid (Freyuung) in seinem Haus haben“ — es soll auch jedermann Frid und sonne in seinem Haus haben; wer ihm das brichet, der ist ihm fünf pfunt zu besserung, dem richter aber [als] viel“ — erblickten auch die Bestimmungen verschiedener, in obigen Sammlungen enthaltenen Bann-[1], Berg- und Dorftaidinge das Verbrechen des Hausfriedensbruches in jeder Tat, welche den Hausherrn resp. die Hausbewohner in dem ihnen zustehenden Rechte einschränkte, Frieden und vollständige Freiheit innerhalb der Hofmark zu genießen. Der Schutz des Hausfriedens erstreckt sich nämlich nicht nur auf das Haus selbst als Wohnung, sondern auch auf andere Gebäude und zugleich auf den Hof, insofern dieser umfriedet war und den Zugang zur Hofmark sperrte[2]) Den Schutz des Hausfriedens genossen jedoch nicht nur der Hausherr und die Hausbewohner, sondern sogar auch Verbrecher, die dort vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der Totschläger oder Mörder, der vor seinen Verfolgern floh, konnte den Schutz eines fremden Hausfriedens 3 Tage hindurch genießen, und wenn er, nach Ablauf dieses Termines hinausgewiesen, auf 3 Schritte von der Haustür wieder zurückkehrte, sogar die Dauer von 3 weiteren Tagen.

Unter den zahlreichen Formen der Hausfriedensstörung, von den schwersten bis zu den leichtesten Fällen, in den österreichischen

1) Dem Worte „Banntaiding“ begegnen wir zum ersten Male in der Heiligenkreuzerurkunde v. J. 1271: „sed et hoc duximus inserendum, quod nos huius urbis occasione speciali dudum premissas personas ad nostra placita, que vulgo pantaidinch vocantur non tenebimur coartare“ — „von einem Lehen zu Schirnestorf sind: alle jar ze drein pantaidingen, je drei Pfennige zu Vogtrecht dienen“ (Fontes rer. Austr. Dipl. 10, 102 nr. 108).

Kaiser Friedrich IV. erhebt unter Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten und Bestimmung des Burgfriedens, den Markt Baden zu einer Stadt . . . . und gestattet den Bürgern daselbst zwei Jahrmärkte, freie Richter und Rathswahl, einen Wappen ins Stadtsiegel, die Abhaltung eines Bantaiding alljährlich am Montag nach Unserliebenfrauentag der Lichtmeß u. s. v.“ (1480 Mitw. n. St. Ulrich).

2) „Kainer soll ainem under sein trupfstall (innerhalb der Dachtraufe) noch in sein Haus nachlaufen (Salzburg, Taiding v. J. 1565 und 1624) „In jedem hauß ist sondere freihait als weit der Tachtropfen wehrt (niederösterr. Bergtaiding 1592). „Ein jeder armer man hat fraihait in seinem hauß als weit sein Hoffmarch wehrt, obs nur mit aim Zwirmbsfaden umbzogen“ (Banntaiding zu Schrattenstein 1630) u. v. a.

Weisthümern kann man nur jene als Beispiel anführen, die mit Rücksicht auf die damaligen Begriffe und Gewohnheiten als besonders charakteristisch angesehen werden können, ferner jene, welche typische Formen des Verbrechens des Hausfriedensbruches bildend, sich in der Form entsprechender Strafandrohungen mit verschiedenen unbedeutenden Modifikationen wiederholen.

Hierher gehören folgende Fälle:

1. Wenn jemand böswillig mit der Waffe in der Hand oder auch ohne Waffe in eine fremde Hofmark, in eine fremde Wohnung eindrang bei Verfolgung eines Flüchtlings, der daselbst Zuflucht suchte [1]).

2. Wenn jemand ohne Erlaubnis in feindlicher Absicht den Hof des Nachbars betrat [2]).

3. Wenn jemand in herausfordernder Absicht mit beschimpfenden oder verächtlichen Worten einen anderen aus dessen Hause herausforderte [3]).

4. Wenn jemand zur Nachtzeit den Hof eines fremden Hauses betrat und trotz Aufforderung seitens des Wirtes weder Antwort gab, noch auch vom Platz weichen wollte [4]).

---

1) „Wer einem in sein hauß oder hof mit vehrhafter hant nachlauft und hineinstecht oder sticht, der ist verfallen meim herrn leib und guet (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„lief ainer ainen in sein hauß mit gefaßter weer oder mit eim dremel, es sei bei tag oder bei nacht, so soll in sein herr straffen, als ein schuldigen man“ (Banntaiding zu Molrams 16. Jahrh.).

„ob sich zwen auf der gassen kriegten mit einander und der ain fluchtig wird in ains frumen mans haus under sein dachtropfen, so sol im der andre nit weiter nachlaufen; lauft er im aber nach und schad im an seinem leib oder ern es sei mit worten oder werken, der ist dem mark verfallen.“

2) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof“ (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

3) „Wer ainen frumen man frefflich aus seinem haus vordert, der ist dem richter zu wandl . . . (Rechte des Gerichtes, Marktes und Schlosses Kirchschlag).

„So ainer ainen ausfordert aus seinem hauß in fravel, ist er verfallen“ (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Ob sach wer das ainen gueten man aus seiner rue oder behausung erfordert mit verachten worten“ (Bergtaiding zu Stuppach, 16. Jahrh.)

„Item, so einer ein krieg mit einem nachbaren hat und vordert in auß seinem hauß, so ist er umb fünf pfunt pfening; wirft er aber oder schlecht an das hauß, so ist er verfallen zu wandl sechs schiling und zwen pfening“ (Ordnung und Gerechtigkeit zu Ziersdorf, 16. Jahrh.).

4) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof und der nachpaur denselbigen zu dem drittenmal beschrier . . . (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

„So ainer bei nächtlicher weil in aines burgers haus geet und der burger fragt ine was er zu schaffen hab und will er ime das nit sagen sondern daruber

5. Wenn jemand böswilligerweise irgendwelche Gegenstände mitten in die Wohnung hineinwarf, Fenster, Türen u. dgl. einschlug[1]).

6. Wenn jemand unter den Fenstern eines fremden Hauses lauerte und auf wiederholte Aufforderungen seitens des Wirtes durchaus nicht reagierte und dgl.[2])

Aus der Zusammenstellung dieser nur beispielsweise angeführten Bestimmungen, welche den Schutz des Hausfriedens normieren und uns zugleich ein Bild der verschiedenen Formen der Störung desselben entwerfen, kann man wenigstens diesen allgemeinen Schluß ziehen, daß das Gut des Hausfriedens in den damaligen Zeiten mit einem weitreichenden Rechtsschutz umgeben war. Auch kann man daraus schließen, daß sowohl die strengen Strafen, von welchen die Urheber der Störung desselben, besonders im Falle der Anwendung der Waffe, („der ist verfallen meins herrn leib und guet") getroffen wurden, wie auch die Ausstattung des Hauswirtes mit weitgehenden Prärogativen zur Abwehr eines widerrechtlichen Überfalles seines häuslichen Territoriums, ein Ausdruck des bereits damals dominierenden Grundsatzes eines rationellen Rechtsschutzes sind. Dieser wendet in erster Linie sein Augenmerk darauf, dem Rechtssubjekt entsprechenden Schutz zu

freventlich in seinem haus bleiben oder sich nicht melden . . ." (Taidinge, Privilegien und Rechte von Neunkirchen 1564).

1) „So ainer ainem einwierft in fravel in sein fenster oder thure, so ist er meinen gnedigen herrn verfallen" (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Item, welcher ainem sein venster einstößt oder stecht . . ."

„Es soll ainer dem andern in sein haus nit schießen noch verfen in gever bei der nacht noch bei dem tag, obs aber einer thet und wirt darûber begriffen, nach jedem schväre wurf umb 5 Pfd. geschicht es aber zûm wein oder auf der gassen so ist er umb 72 (Taidinge zu Obergrub 1613).

„Wer den andern ins hauß hinein mit gewehrter hant nachlauft oder mit steinen, messern, hacken und der gleichen in das hauß nachwuerft ohne schadten, der ist verfallen 5 Pfd. pfening." (Banntaidinge zu Limonsherberg 1659).

2) „Item, wer ainem an seinem venster zuelüsent, soll er in fragen, was er da thue, gibt er in nicht bescheiden antwort, sticht er hinaus durch ein venster, oder kluft herauß zu todt, soll er in drei schriet von den dachtropfen ziechen, soll das waffen und die drei pfening auf in legen, ist niemant nicht darumb schuldig" (Banntaiding der Herrschaft Haßbach und in der Kirchau 1556).

„Ob ainer ainem lusnet an seinem venster und wirt das der wirt gevar und beschreit in ainst, zweier oder dreimal, melt sich derselb nit . . ." (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„es soll auch ainer dem andern nicht fürwarten bei tag noch nacht. wart ainer ainem für bei dem tag, der ist umb 6 Pfd. 2 Pfg. bei der nacht ist er anzefallen für ein solchen man." (Taidinge zu Ober-Grub 1613).

„Item, wer ainem fürwart unabgesagt, ze wandl 10 tal. Pfg. stecht er aber ainen zu todt, so mag sich sein der landrichter underwinden für ainen morder. (Banntaidinge zu Thera — Banntaiding des Stiftes Gartler, 15. Jahrh.)

sichern, und zwar vorwiegend hinsichtlich seiner privaten Existenz als Mitglied des engen Familienkreises, und dann erst in Hinsicht auf seine Existenz als Mitglied der Gesellschaft im öffentlichen Leben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient mit Rüsksicht auf ihre charakteristische Form, diejenige Hausfriedensstörung, welche durch Lauern unter den Fenstern eines fremden Hauses begangen wurde, da sie unter Heranziehung des Kriteriums der Nachtzeit strenger qualifiziert wurde [1]). Indem man das Lauern als strafbare Handlung anerkannte, stützte man sich auf die Präsumtion einer bösen, verbrecherischen Absicht seitens des Lauernden, wenn dieser auf wiederholte Aufforderungen des Hauswirtes keine Antwort gab, noch von seinem Platz weichen wollte. In diesem Falle war der Hauswirt berechtigt, die weitgehendsten Mittel der Selbstverteidigung anzuwenden; und wenn er den Friedensbrecher tötete, war ihm vollständige Straflosigkeit zugesichert, wenn er die Leiche bis auf 3 Schritte von der Dachtraufe heranzog und darauf die Waffe und 3 Pfennige hinlegte. Diese Art der Friedensstörung, die in den Quellen des österreichischen Rechtes unter dem Namen „Fürwarten“ [2]) auftrat, war auch dem germanischen Rechte als eigenmächtig gestraftes „Vorwarten“, Wegelagerung bekannt, dem fränkischem Rechte hinwieder als „via lacina“.

Das in den besprochenen Quellen in verschiedener Form und Konstruktion vorkommende Delikt „der Drohung“ trug ebenfalls den Charakter eines Friedensdeliktes. Der Täter zog ebenso wie der Brandstifter, der Dieb oder Mörder die Strafe der Friedlosigkeit auf sich, wurde jeglichen Rechtsschutzes in der Bedeutung verlustig, daß er der Willkür eines jeden preisgegeben wurde mit dem Rechte, ihn straflos des Lebens zu berauben [3]).

---

1) Die Anerkennung des Bedürfnisses, daß der Hausfrieden zur Nachtzeit mit besonderem verstärktem Rechtsschutz zu umgeben sei, hat unter den Kodifikationen der neueren Zeit nur im norwegischen Strafgesetz vom 22. Mai 1902 (rechtskräftig, seit 1. Jan. 1905) praktische Anwendung gefunden. (§ 147: Verbrechen des Hausfriedensbruches a) durch Sachbeschädigung oder Nachschlüssel, b) durch gewaltsames oder drohendes Verhalten, c) durch nächtliches Einschleichen, d) durch täuschende Mittel.)

Siehe auch den Vorschlag Rosenfelds der gesetzlichen Normierung des Hausfriedenschutzes. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechtes Bd. V. S. 496).

2) In Karls II des Erzherzogthums Kärnten „New aufgerichte Landtgerichtsordnung“ v. J. 1577 begegnen wir dem Delikte unter dem Namen „Von Fürwarten und ungewarneten angriff“ (Art. XV.)

3) Item, kain prenner, troer, dieb oder morder soll kain Freiung haben; vo man den begreift, ist er verfallen leib und guet“ (Banntaiding zu Ober-Döbling vom XVI. Jahrh.).

Um bedenklichen Ausschreitungen der Kampflustigen vorzubeugen, ergingen strenge Waffenverbote von verschiedenem Inhalt und verschiedener Konstruktion. Die diesbezüglichen, in großer Anzahl besonders in den österreichischen Weisthümern sich findenden Bestimmungen hatten vorwiegend einen präventiven Charakter, da ihr Ziel die Beseitigung der Bedingungen war, deren Existenz bei gegebenen Umständen die Kampflust anfachte und eine ernste Gefahr für den Frieden hervorrufen konnte. Von diesem Gesichtspunkt aus trugen die Übertretungen der betreffenden Bestimmungen, welche das Verbot des Tragens einer gewissen Waffengattung, an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten, das Verbot Waffen auszuleihen u. dgl. normierten, den Charakter von Friedensdelikten [1]) Doch ließ obiger Grundsatz Ausnahmen zu, in denen die Anwendung der Waffe einem jeden straflos gestattet war, und zwar in Fällen von verbrecherischen Überfällen in räuberischer Absicht, um den Räuber abzuwehren und sich

„Desgleichen, ob ein freunger ob der freuung droung thet und des mit erbern leuten in dem markt gesessen überweist wurde, hinz dem soll gezücht werden als zu dem der die freiung zerbricht" (Bann- und Bergtaiding zu Perchtholsdorf vom XVIII. Jahrh.).

„Wer seinem nachbarn oder ainem andern trohet, es sei an sein leib, guet oder vieh, ist zu wandl verfahlen zwaiunddreißig pfunt pfening und stehet in der obrigkeit straff und besserung" (Banntaiding zu Rohr und Schwarzau in Gebirge vom J. 1597).

„Umb droliche Wort: „Wer recht und die pilligkait nicht leiden undder herrschaft der gemain oder sondern personen drölich sein wurde, den solle der richter mit anzaigung und beweisung seiner tröung der herrschaft gen Leopoldstorf fanklich antwurten . . ." (Banntaiding zu Heunersdorf v. J. 1530).

„Wehr seiner unthatt wegen von andern angezaigt wiert, und diesem derenthalben treölich ist, solle zu wandl verfahlen sein der obrigkeit" (Panntaiding auf das dorf Simonsherberg v. J. 1659.)

1) „Daß kainer in frävel verboten wöhr tragen solte, als armbrust, spieß oder hacken, der aber das tregt in frävel, der ist verfallen zu wandl 2 und 6 Pfd. (Banntaiding aus dem 16. Jahrh.).

„Sie rügen, das niemand kain wurfhakn auf der gassen tragen sol. wer das thut, ist zu wandl zwenundsibenzig pfening. (Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute im Amt und Dorf Götzendorf 1512).

„auch aller wer: hacken, spieß, puxen armbrost und ander wer, wann die seind verbotten, und wer sie darüber tregt, der ist als oft er damit begriffen wurdet und halt kain schaden damit than, verfallen 6 Pfd. 2 ϑ (Gerechtigkeit und Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Erdpreß XVI. Jahrh.).

„Item auch soll kainer kain hacken zu dem wein dragen. wann es zu dem wein drögt, so soll er ain seitl wein nemben oder waß er will und soll dem wüerth die hacken zu behalten geben." (Gerechtigkeiten zu Drösing 1469).

„Es soll auch kainer über den andern wörleichen, er sei ain lediger oder gefessen, oder wer die wör ausleicht, der ist der herrschaft von ieder wör verfallen 72 . . ." (Taidinge zu Obergrub 1613).

selbst zu verteidigen, konnte jeder entsprechenden Gebrauch von der Waffe machen [1]).

Die das Waffenverbot betreffenden Vorschriften und zwar: „Verkauf von Waffen, Tragen derselben, Besitz von Waffen u. a." finden wir ebenfalls in den Statuten der Städte und in den von den regierenden Fürsten ihren Untertanen erteilten Privilegien [2]), zu denen wir gegenwärtig als weiterer Quellenbasis übergehen.

In diesen Quellen begegnen wir überdies allerdings nur inhaltlich angegebenen Vorschriften; doch haben dieselben für uns deshalb eine wichtige Bedeutung, weil sie in Bezug auf die Frage des Friedensbegriffes und der Friedensdelikte vollständig neu und der österreichischen Gesetzgebung späterer Zeiten unbekannt sind. Hierher gehören die Bestimmungen des Stadtrechtes von Iglau (Mähren) aus dem Jahre 1248 (?) — besonders aber die Bestimmung des zweiten Teiles: „Statuta civilia a viris prudentibus inventa et a regibus serenissimis confirmata", die neben verschiedenen im Art. 62 aufgezählten Delikten folgende Friedensdelikte normieren „Heimsuche, Gerichts- und Marktfriedensbruch".

Die erste Art des Delikts, welches die qualifizierte Form der Hausfriedensstörung zum Unterschied vom einfachen „Hausfriedensbruch" bildete, mit dem vereint sie in dem der Stadt Klagenfurt vom Herzog Albrecht dem Lahmen im J. 1338 erteilten Privileg auftritt, war auch dem Stadtrechte von Enns (Land u. d. Enns) bereits 1212 bekannt.

Der Gerichtsfrieden [3]), wie auch der Marktfrieden bildeten eine Art von höherem Frieden, was aus dem des Fürsten Albrecht vom 29. September 1382 [4]) und dem der Stadt Kaden in Böhmen durch

---

1) „ob das währ das rauber in das Feld kämen, die den leuten das ihrige nemmen wollten, und daß ein geschrei wurt, daß iedermann auf währe und wolt helfen retten, so soll ihm erlaubt sein alle wöhr und waffen . . ." (Rechte und Banntaiding der Stadt Groß-Enzersdorf).

2) Die dalmatinischen Statuten (XIII. Jahrhund. — Curzola), — die den Städten Krems und Stein (Land u. d. E.) Enns und Wien erteilten Privilegien. (Bischoff — österreichische Stadtrechte und Privilegien — 1857).

3) Das Stadtrecht Iglau-Mähren (1248) erhält die das Delikt des Gerichtsfriedensbruches normierenden Vorschriften. (Statuta civilia a viris prudentibus etc. art. 62.)

4) Privilegium des Fürsten Albrecht vôm 29. September 1382: „wir Albrecht u. s. w. bekennen und thun kund mit dem gegenwärtigen Brief . . . . . „und sollen auch alle die, die in derselben Zeit auf den Jahrmarkt kommen, in unserm Fürstlichen Fried und Schirm seyn, also daß sie Sicherheit und Freynung haben auff dem Jahrmarkt, und wider von dannen zukommen, und daß sie auch auff den Jahrmarkt umb keinerley ehrbar Sachen oder Schuld nicht

K. Karl IV. im J. 1367 [1]) erteilten Privileg zu ersehen ist. Während der Abhaltungen der Gerichtssitzungen und des Marktes sollte ein allgemeiner Frieden herrschen, dessen Bruch mit strengen Strafen angedroht war.

Die Grundlage obiger und anderer ähnlichen Bestimmungen, die für gewisse Orte und in gewissen Zeitperioden rechtliche Ausnahmeverhältnisse herbeiführten, bildete zweifellos die Rücksicht auf die hohe soziale Bedeutung obiger Lebenssymptome, für deren Erhaltung und Entwicklung der gewöhnliche normale Rechtsschutz nicht ausreichte. Die Unzulänglichkeit dieses Schutzes, eine natürliche Folge des Mangels an erfolgreich und energisch funktionierenden Behörden und des Mangels an Achtung diesen gegenüber, machte es notwendig, zu Ausnahmemitteln zu greifen, indem man Bestimmungen erließ, die einen speziellen, so zu sagen verstärkten Friedensschutz normierten, sei es nur für gewisse Fälle oder für eine gewisse Zeitdauer [2]) oder auch in allgemeinen Bestimmungen in der Bedeutung des gebotenen, gelobten, ewigen, festen Friedens [3]).

beklagt noch bekümmert werden in keine Weise, und wer davider thäte, daß der gerichtet werde, als ein Zerbrecher gemeines Frieds und Betrüber deß Lands." (Codex Austr.)

1) Karl IV. erlaubt den fidelibus nostris civibus et incolis civitatis nostrae C. nach dem Rathe seiner und Böhmens getreuer Fürsten, Barone, Edlen und Mächtigen, die Abhaltung eines achttägigen Jahrmarktes mit Jedermanns Zulaßung, ausgenommen die aus der Stadt verbannten und diejenigen, welche gegen die Stadt und ihre Bewohner oder Bürger großes Unrecht verübt haben oder verüben würden. Während der Dauer des Marktes soll Niemand wegen einer nicht in der Stadt und während der Marktzeit übernommenen Schuldigkeit gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen" (Bischoff). Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) Art. 34: „Wer an Marktägen den Frid bricht . . ."

2) „K. Wenzel erläßt, um den verderblichen Zwistigkeiten in Prag ein Ende zu machen, für die Dauer eines Jahres ein Landfriedensgesetz, wodurch zu jenem Behufe „ein besonderes Gericht aus sechs geschwornen Prager Bürgern bestellt, die Aufnahme von Mundleuten, das Waffentragen verbothen, die Auflösung obligatorischer Verhältnisse zwischen Prager Bürgern, die Herstellung guter Märkte u. A. angeordnet, und den sechs Geschwornen die Ausführung dieser Bestimmungen überwiesen wird." (Prag 1287. Bischoff.)

3) „Erzbischof Rudolf gebothe ddo 1287 — des nächsten Sunnetags vor sand Jörgen tag mit gelegenheit der zwischen den Burgern in Salzburg entstandenen mißhelluugen und tättlichen Fürgängen, daß sie einen ewigen Friede oder sune unter ihnen behalten und weder mit worten noch mit Werken einer den andern beleidigen solle . . ." (Ibidem.)

„K. Geysa gelobt den Vorstehern (principibus) der Stadt Spalato festen Frieden und Freiheit und gewährt ihnen Abgaben und Dienstfreiheit . . . . (1142.)

Über den Schutz des Hausfriedens und das Verbrechen der Störung desselben handeln erschöpfend das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 im Art. IX. „Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines anderen" [1]) — und das Wiener Stadtrecht vom J. 1278 [2]) (Privilegium Kaiser Rudolfs I.) in §§ 30 und 31, im § 43 dagegen vom Stadtfrieden und dessen Bruche, wodurch das von Kaiser Friedrich II. im J. 1237 gegebene und 1247 erneuerte Privilegium bestätigt und beträchtlich erweitert wurde. Das Wiener Stadtrecht, das allen späteren für andere Städte erlassenen Rechten und Privilegien als Grundlage und zum Vorbild diente, wurde im J. 1340

„K. Koloman schwört festen Frieden und gewährt den Traguriern . . ." 1108 (Lucius, Historia Tragurii).

Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) enthält im Art. 33 die den Schutz des gebotenen Friedens normierenden Bestimmungen: „wer eines Richters gebotenen Frid bricht . . . ."

1) St. Pöltener Stadtrecht vom 1338 Art. 9 — Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines andern: „Wer den andern in ains mans haus jagt, kumbt er fraleich die nach im inderthalb der tür oder slecht oder wirft nach im oder zeucht in hervider aus und behabt im daz der richter und der wirt an mit guter gewissen, der sol des wirts und des klager huld gewinnen und dem richter zwen und sechs schilling zu wandl geben und unser huld gewinnen nach unsern gnaden."

2) § 30 des Wiener Stadtrechtes: „Volumus quoque, ut uniuque civium domus sua pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansionariis suis, et cuilibet fugienti, vel intranti domum. Nullus ad domum alterius invadendam, vel alias in civitate ad pugnandum cum arca vel balista accedat; qui contrarium fecerit, det iudici X. libras, et ad usus civitatis similiter X. libras; si non habet denarias (?) amputetur sibi manus, vel pro decem talentis manum redimat, quorum quinque judex civitatis recipiat, alia vero quinque in usu civitatis redigantur.

§ 31: Quicunque temeritatem illam sive invasionem domus Hauswächtung (?) casualiter exercuerit, et cum dominas, seu inhabitator domus illius propter hoc per querimonias debitas ipsum ad forum iudicii traxerit, ex tunc incusatus suam innocentiam juxta instituta pacis, testimonio quatuor virorum idoneorum, si probaverit. liber erit; sin autem, det judici duo talenta, et duas libras domestico, quem invasit, si autem aliquem vulneraverit in domo illa, det judici tria talenta, hospiti domus illius tria talenta, et vulnerato duo talenta, si denarios non habet, amputabitur sibi manus, si vero non casualiter, sed sponte assumptis aliquibus suorum amicorum, qui invasionem domus exercuerint, det judici X libras, hospiti X. et in usus civitatis similiter X libras.

§ 43: „ob ieman ob dem lande. oder ein gast in die stat chumt mit geladen armbrust oder pogen vnd will einem purger oder ander ieman in der stat laydigen, vnd wirt begriffen, daz er ieman hab gelaydigt oder nicht hab gelaydigt, den sol man nach der tat, vnd (?) er begangen hat, puezzen, als der rat eruindet. Wer aber in der stat gesezzen ist, vnd sich gegen einen andern purger mit gespannen pogen oder armbrusten werlich entzaigt, oder ieman schaden tut, den sol der richter puezzen nach des rates rat." (Bischoff.)

durch Herzog Albrecht mit gewissen, in die Artikel VI, VII, XXXI (XLIII und XLIX) eingeführten Änderungen bestätigt.

Damit hätten wir den Überblick über die Quellen des österreichischen Rechtes beendet. Er gibt uns ein ungefähr genaues Bild von dem Standpunkt desselben hinsichtlich des Friedensbegriffes und verschiedener Friedensdelikte. Wir begegnen diesem Begriff in der Form der verschiedenartigsten, seinen Schutz direkt und deutlich normierenden Bestimmungen, von den ältesten Zeiten; und obwohl sein Charakter und seine Bedeutung und dementsprechend auch der Charakter und die Bedeutung der Friedensdelikte im Laufe der Zeit gewissen Evolutionen unterlagen, so erhält er sich prinzipiell doch ständig bis zur Kodifikation der neuesten Zeit, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz. Zum letzten Male erscheint er in der Theresiana, dann verschwindet er aus den späteren Gesetzen vollständig. Die Tatsache, daß der Friedensbegriff und die Friedensdelikte aus der österreichischen Gesetzgebung seit der Zeit des Josefinischen Gesetzes vollständig verschwanden, die leicht ersichtliche Unterbrechung in der natürlichen historischen Entwicklung des letzteren, läßt bei einer näheren Betrachtung die Frage aufkommen, worin wohl die Ursache dieser entschiedenen Wendung in der Stellung der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich des Friedensbegriffes und der Kategorie der Friedensdelikte, dem Prinzip der ununterbrochenen Fortsetzung der geschichtlichen Entwicklung zuwider, zu suchen ist?

Wollen wir für die Lösung dieser Frage umfangreichere und kräftigere Grundlagen gewinnen, so müssen wir das vergleichende Strafrecht in Erwägung ziehen.

I. Das römische Recht.

Bei den Römern der älteren Zeit erscheint der Begriff des Friedens in religiöser Form als gleichbedeutend mit der durch die Götter gebotenen Ruhe und Sicherheit (pax deum — pax divum). Indem er seinen Ursprung, seine Existenz von dem Willen der Götter, als der alle Glieder des Volkes bindenden Norm, herleitete, trug er auch ursprünglich einen sakralen Charakter und die Bezeichnung eines Gottesfriedens. Unter dem Schutze des Friedens in dieser Bedeutung, somit also unter dem besonderen Schutz der Götter, standen gewisse Stätten, die eben dadurch ihren Sitz bildeten und zu den res sacraesanctae, religiosae gehörten. Übereinstimmend damit bedeutete jede Verletzung der den Schutz des Gottesfriedens gewährenden Bestimmungen eine Beleidigung und Verletzung der Majestät der Gottheit, eine Negierung ihres Willens, der sich in den die Erhaltung eines

ständigen Friedens anstrebenden Normen offenbarte. So gehörten bei den Römern die Tempel und Grabstätten zu den unter dem Schutz des Gottesfriedens stehenden Gegenständen; im Umkreise eines Tempelbezirks herrschte ein besonderer Gottesfrieden, in dessen Herrschgebiet die Ausübung jeglicher Gewalttätigkeit unter Androhung strenger Strafen verboten war. Infolgedessen bildeten diese Stätten einen sicheren Zufluchtsort für verfolgte Verbrecher, — eine Art Asyl unter dem besonderen Schutze des Gottesfriedens, dessen Verletzung auf den Täter — den Zorn und die Rache der Götter herabbeschwor. Im Laufe der Zeit und in dem Maße, in dem man das Bedürfnis und die Wichtigkeit erkannte, verschiedene Erscheinungen des sozialen Lebens mit dem besonders wirksamen Schutz eines Gottesfriedens zu umgeben nahm der Begriff des Friedens eine weitere Bedeutung an, indem seine Anwendung auf die verschiedensten Erscheinungen des sozialen Lebens, wie Versammlungen, gemeinsame Opfer und Gebete, Jahrmärkte und alle ähnliche wichtigen Vorgänge ausgedehnt wurde. Stets bewahrte er jedoch seinen sakralen Charakter, welcher ein Ausdruck der Anwesenheit und des gnädigen Schutzes der Götter war.

Mit dem Schutz durch einen Gottesfrieden in obiger Bedeutung war auch das römische Haus, als Wohnort der Götterahnen, als Ort, wo die Götter ihre Altäre und Wachsmasken hatten, umgeben. Nicht nur die Grabstätten und Tempel, sondern auch die Häuser der Römer bildeten einen dauernden, durch Absonderung von dem Kontakt mit der Außenwelt gesicherten Sitz der Götter, — symbolisch ausgedrückt durch das zu ihren Ehren ununterbrochen unterhaltene heilige Feuer, durch die Altäre und durch die Masken der Vorfahren. Das römische Haus hatte den Charakter eines Tempels der Vesta und der Penaten (sanctitas larium) und zugleich eines Asyls, das den verfolgten Verbrecher vor der Rache und der Ausübung der Gerechtigkeit schützte. Von der Außenwelt durch das starke Bollwerk eines ihm einen besonderen Schutz verleihenden Gottesfriedens getrennt, garantierte es seinen Bewohnern Sicherheit vor Überfällen und Gewalttätigkeiten, indem es mit allem, was sich in seinem Innern befand, eine abgesonderte Welt für sich bildete, die ausschließlich der Gewalt und der Leitung des Hauptes des Hauses unterworfen war [1]) (pater fa-

---

1) „quid est sanctius, quid omni religione munitius quam domus unicuiusque civitatum" (Cicero pro domo c. 41).

„Plerique putaverunt nullum de domo sua in jus vocari licere, quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit eumque, qui inde in jus vocaret, vim inferre videri. (L. 18. de in ius vocando (2. 4.)

milias). Als natürliche Erweiterung des Hausterritoriums stand unter dem Schutz des Gottesfriedens auch der Hof und die das Haus umgebenden Felder. [1])

Jede Verletzung, dieses unter der Form Tempel-, Haus- und Marktfrieden usw. auftretenden Gottesfriedens bildete ein gegen die Gottheit gerichtetes unsühnbares Verbrechen, ein Sakrileg. [2])

Trotz dieser Spuren der Existenz des Friedensbegriffes mit sakralem Charakter im alten römischen Rechte hatte dieser Begriff jedoch nicht Kraft genug, sich in den späteren Epochen weiter fortzubilden, zu einer Grundlage zu werden, auf der man besondere seinen Schutz normierende Bestimmungen hätte aufbauen können, und sich einen gebührenden Platz in der späteren Gesetzgebung zu sichern. Daher begegnen wir auch in den Quellen der späteren Epochen des römischen Rechtes keinen Vorschriften welche direkt und deutlich vom Schutz des Friedens handeln und eine besondere Kategorie der Friedensdelikte kennen. Dieser Begriff hatte sich im Laufe der Zeit mit anderen Rechtsbegriffen assimiliert, und die Friedensdelikte wurden unter die Bestimmungen der leges de injuriis oder de vi eingereiht, indem man dem Ankläger das Recht der Wahl ließ, nach welchem von beiden Gesetzen er die Klage gegen den Täter erheben wollte.

Die einzelnen Gesetze, die von den Verbrechen und deren Bestrafung handelten, hielten sich durchaus nicht an eine genaue Klassifikation nach dem ihnen zu Grunde liegenden und gemeinsamen Verletzungsobjekt; und wie das Wesen des Verbrechens willkürlich und mit Außerachtlassung jeglicher Genauigkeit definiert wurde, so trug

---

„Sed esti qui domi est interdum vocari in jus potest, tamen de domo sua nemo extrahi debet.“ (L. 21 ibid.)

„Qui in domum alienam invito domino introiret, quamvis in jus vocati, actionem injuriarum in eum compelere Ofilius ait“ (L. 22. D. de injuriis 47, 10).

„Lex Cornelia de injuriis competit ei, qui injuriarum agere volet ob eam rem quod se pulsatum verberatumve domumve suam vi introitam esse dicat“ (L. 5 eodem).

1) Lares agri custodes — Tibullus I. l. 23; — „Religio Larum posita in fundi villaeque conspectu“ (Cicero de legib. II. 11).

2) „Frugem aratro quaesitam noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat, suspensumque cereri necari jubeant, impubem praetoris arbitratu verberari noxiamque duplione decerni (decidi ?)“ — Plinius nat. hist. XVIII 3. 12. — Bruns, Fontes juris Romani antiqui IV. Aufl. 1879. S. 27.

„Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu, i. e. negligentia, aut noxiam sarcire iubetur, aut si minus idoneus sit levius castigatur“ (Gai. l. IV ad XII tab. D. 47. 9. 9. Bruns 27).

Makarewicz — Einführung i. d. Philosophie d. Strafr. — 1906 S. 155 u. f.

auch die Systematik den Charakter der Zufälligkeit, da sie von der chronologischen Ordnung abhängig war, in der die Strafgesetze erlassen worden waren. [1]).

Deswegen auch gliederte man unter die leges de injuriis und leges de vi sowohl Delikte ein, die den Charakter der Friedensdelikte trugen, z. B. Hausfriedensbruch, als auch eine ganze Reihe anderer mit verschiedenartigstem Charakter und verschiedenartigster Bedeutung. Die leges de vi (lex Plotia vel Plautia, leges Juliae Caesaris de vi und Augusti de vi publica et privata) [2]) welche unter den anderen Gesetzen noch die größte Einheitlichkeit und Genauigkeit bewahrten, umfaßten vorwiegend nur jene Fälle, zu deren Wesen die vis gehörte, indem sie auf diese Weise das Verbrechen der Gewalttätigkeit (crimen vis) von den Verbrechen anderen Charakters und anderer Bedeutung trennten.

In den Zeiten, in denen sich die Gesetzgebung und die Praxis mit der Definition schwerer Verbrechen nur in allgemeinen Umrissen begnügte, war das crimen vis vermischt mit dem ihm verwandten crimen perduellionis et majestatis; mit dem Augenblick jedoch, da in der Gesetzgebung eine gewisse Klassifikation der schwereren Verbrechen durchgeführt worden war, verstand man unter dem crimen vis nur ein solches Verbrechen, das die Macht, das Ansehen und das Wohl des Vaterlandes und zugleich die Sicherheit des Gemeinwesens bedrohte. In dieser Weise spricht sich auch Cicero über eine „lex de vi“ aus, daß diese „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet“. [3]).

Die leges de vi erfüllten auch zweifellos in jenen Zeiten, die reich waren an privaten Kämpfen der römischen Aristokratie, welche über einen ungeheuren Stab von Sklaven und über das allen Unterhalts entblößte römische Volk verfügte, ihre Aufgabe, ebenso wie die im Mittelalter erlassenen Ausnahmegesetze unter der Bezeichnung „Landfriedensgesetze“, deren einziges Ziel die Einschränkung der Gewalttätigkeiten und der zügellosen Willkür, die Erzwingung der schuldigen Achtung vor dem Gesetze und seinen Vollstreckern und die Wiederherstellung des verletzten Friedens war.

Der Charakter des „crimen vis“ als eines Deliktes, das den Frieden und die Sicherheit des Gemeinwesens verletzte, hat sich bis

---

1) Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen — Philipsborn 1906. Mommsen — Römisches Strafrecht 1899.

2) Wächter — Revision der Lehre von den Verbrechen der Gewalttätigkeit. (N. Archiv Bd. XIII u. f.)

3) Orat. pro Coelio cap. 29 de legib. III 18 in fin. et pro Tullio § 8.

zu den Zeiten der Übernahme dieses Deliktes durch die neueren Gesetzgebungen, bis zum Augenblick der Rezeption des römischen Rechts erhalten. Noch Quistorp[1]) und Meister[2]) sprachen sich über das „crimen vis“ folgendermaßen aus: „ Crimen vis est delictum, quo per violentiam securitas publica turbatur“. — Erst seit Grolmann und Tittmann begann man das „crimen vis“ als ein gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, nicht aber als ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Delikt anzusehn.

Die Tatsache, daß sich in den leges de vi, welche prinzipiell nur von solchen Delikten handelten, zu deren Wesen die „vis“ gehörte, auch Bestimmuugen rein polizeilicher Natur fanden, die sich auf das Verbot der Anhäufung, des Verkaufs, des Gebrauchs von Waffen an öffentlichen Orten und dergl. bezogen, läßt sich damit erklären, daß die Römer sehr oft in den eigentlichen Text der Gesetze (leges) derartige Verordnungen rein polizeilicher Natur unterzubringen pflegten, die, wenn sie auch nicht von den betreffenden Delikten handelten, doch deren Geist und Tendenz entsprachen. [3]).

II. Das polnische Recht.

Im polnischen Recht spielte der Friedensbegriff eine ziemlich wichtige Rolle. Er tritt in verschiedenen Perioden unter der Gestalt von Bestimmungen auf, die den Schutz desselben normieren und viele analoge Merkmale zu den in den Gesetzgebungen der Nachbarstaaten auftretenden Vorschriften aufweisen.

Das Gebiet des polnischen Rechtes im XII. und XIII. Jahrh. wird zu Anfang vom Gewohnheitsrecht, und seit Ausbildung der Fürstengewalt von der Initiative des Fürsten als des Gesetzgebers erschöpft. Später erfolgt die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Einführung der Vorschriften prozessualen Charakters; die Urteile werden nicht mehr Ausdruck der unbeschränkten Gewalt des Fürsten, sie werden gefällt per sentenciam . . . coram baronibus tocius terre Poloniae. Weitere Einschränkung erfolgt durch die von den Fürsten erlassenen Gesetze in der Form von Privilegien, Dekreten, Immunitäten usw., die bei gleichzeitiger teilweisen Verdrängung des Gewohnheitsrechts, das letzte Stadium in der Entwicklung des polnischen Rechts der damaligen Zeit bilden.

1) Grundsätze des peinlichen Rechts (Bd. I S. 354).

2) Principia juris criminalis Germaniae communis in cap. IV § 318.

3) L. 1 D. ad legem Juliam de vi publica spricht das Verbot der Anhäufung von Waffen ohne notwendiges Bedürfnis, in böser Absicht oder zum Zwecke des Verkaufs und dergl. aus.

Dem Begriff Frieden begegnen wir in dem Rechtsbuch, welches über das in jenem Teile Polens angewandte Strafrecht handelt, der im XIII. Jahrh. unter die Herrschaft des Deutschen Ordens gelangt war.

Unter dem Schutze des Herren- und Landfriedens standen die öffentlichen Wege; wer auf diesem Territorium jemanden ein Unrecht zufügte, der beging einen Bruch des Herrenfriedens, der von den Polen als Herrenhand, bezeichnet wurde. Dem Schutz des Friedens in dieser Bedeutung unterlagen nach den Bestimmungen des Rechtsbuches auch die Dorfwege und Märkte. Der in dieser Form auftretende Frieden bildete eines der Fürsten- oder Herrenrechte, mit dem diese das ihnen zugehörige Land vor jeder Art Gewalttätigkeit oder vor Überfällen schützten.

Für den Bruch des Fürsten- oder Herrenrechtes im Bereich des denselben zugehörenden Territoriums galt die Strafe von 50 Mark, insofern aber der Bruch desselben auf öffentlichen Wegen, Dorfwegen oder Märkten, die ebenfalls unter dem Schutz dieses Friedens standen, erfolgte, betrug die Strafe 6 Mark [1]).

Nach dem Rechtsbuch unterschied man eine zweifache, gewissermaßen typische Form des Bruches des Fürsten- oder Herrenfriedens auf öffentlichen Straßen, Dorfwegen und Märkten, und zwar: Totschlag und tätliche Beleidigung, indem man danach die Höhe der Strafe bemaß, die sich außerdem im Verhältnis zum Charakter der getöteten oder beleidigten Person entsprechend steigerte.

A.) Totschlag.

1. Für die Tötung eines Ritters auf öffentlichen Straßen zahlte der Täter dem Herrn des Landes für den Friedensbruch 50 Mark, ebensoviel den Verwandten des Getöteten; fehlten solche, so ging diese Summe ebenfalls in die Kasse des Herrn des Landes.

2. Analoge Strafen waren auch angedroht, wenn ein Kaufmann auf öffentlichen Straßen getötet und wenn ein Gast oder ein sich nur vorübergehend aufhaltender Ankömmling aus fremdem Lande ermordet wurde (im deutschen Text: mordet!)

---

1) Die im polnischen Recht häufigst vorkommenden Geldstrafen in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes waren folgende:

1. die sogenannte (quae dicitur) Strafe von 6 Mark (poena sex marcarum),
2. die sogenannte Strafe pietnadzieścia (poena quindecim) im Werte von 3 Mark,
3. die Strafe siedmdziesiąt (septuaginta) im Werte von 14 Mark. (Bandtkie-Jus Polonicum p. 27).

3. Für die Tötung eines Bauers- oder Landmannes war eine Strafe von 50 Mark angedroht, welche für den Friedensbruch dem Herrn des Landes zufiel, — die Verwandten des Getöteten erhielten 30 Mark.

4. Für die Tötung eines Ritters oder eines rittermäßigen Mannes auf einem Dorfwege oder auch beim Passieren von einem Dorf zum andern zahlte der Täter 6 Mark demjenigen, dem das Gericht zustand — also dem Besitzer, dem Herrn des Grund und Bodens (da die Gerichtsbarkeit damals dem Eigentümer zustand) — 50 Mark dagegen den Verwandten des Getöteten,

5. für die Tötung eines Landmannes entsprechend wieder 6 Mark für den Friedensbruch, 30 Mark für den Kopf (d. h. den Verwandten des Getöteten).

B.) Tätliche Beleidigungen.

1. Für tätliche Beleidigung (im Texte: slagen) eines Ritters durch einen Bauer zahlte dieser für den Friedensbruch dem Herrn des Landes 6 Mark, — ebensoviel für die Beleidigung selbst dem Beleidigten.

2. Für tätliche Beleidigung eines Bauers durch einen Ritter zahlte dieser für den Friedensbruch 6 Mark, dagegen für die Beleidigung selbst 300 [1]), somit also bedeutend weniger als im 1. Fall.

3. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte war für den Friedensbruch die Strafe von 6 Mark angedroht, ebensoviel scheinbar für die Beleidigung selbst, wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt.

4. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte drohte eine Strafe von 6 Mark für den Friedensbruch, dagegen nur 300 für die Beleidigung selbst, — also analog zu Fall 2 [2]).

Außer diesen im Rechtsbuch angeführten, den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften, — welcher Frieden unter der Form des Fürsten- und Herrenfriedens, von den Polen auch „ręka pańska“ (Herrenhand) genannt, auftritt, — trugen den Charakter von Friedensdelikten außerdem die im polnischen Recht des XIII. Jahrhunderts erscheinenden Delikte unter dem Namen „zboj“ und „łotrostwo“ (spolium publicum), welche den allgemeinen Frieden bedrohten [3]).

1) Diese als die geringste in Polen in damaliger Zeit bekannte Geldstrafe betrug nach dem Rechtsbuche a. d. XIII. Jahrh. früher 300 Stück Salz, (stuckelin zalczes), später einige Groschen. (Handelsmann — Die Strafe im ältesten poln. Rechte 1908.)

2) Hube, Polnisches Recht im XIII. Jahrh. Warschau 1875. S. 176 u. f.

3) 1242: „propter spolium publicum et violenciam . . . nolis poenam luet

Diese Delikte, welche aus Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit von den Diplomaten (Diplomata): „gravis causa — causa enormis“ genannt wurden, unterlagen der Kompetenz des Kastellangerichtes, das in dieser Hinsicht mit dem Hof-Fürstengericht konkurrierte.

Das Delikt des Hausfriedensbruches, das sowohl in dem vom Bischof Peter der Stadt Plock im Jahre 1223 verliehenen Privilegium[1]), wie auch in dem Judenprivilegium v. J. 1264 unter dem Namen „Hausüberfall“ auftritt, war in Hinsicht auf seine besondere Wichtigkeit ebenfalls der fürstlichen Jurisdiktion vorbehalten, und der Täter wurde ebenso gestraft wie derjenige, der die fürstliche Schatzkammer plünderte [2]).

Im polnischen Recht des XIII. Jahrh., sowie im großpolnischen Statut aus der Zeit Kasimirs des Großen, finden wir ebenfalls eine Erwähnung von dem Friedensschutz der öffentlichen Straßen und von einem Friedensdelikt, das unter der Form „Vergewaltigung der öffentlichen Straße“ (de violentia stratae publicae) analog zu den Vorschriften des Rechtsbuches des XIII. Jahrh. auftritt.

Von den verschiedenen Formen der Gewaltätigkeit oder violentia unterscheiden sich aus Rücksicht auf ihren prägnanten Charakter als Friedensdelikte:

1. Das Eindringen in ein Haus oder eine Wohnung und

2. die sogenannten: zajazdy oder najazdy oder auch najście (Überfälle), die mit Hilfe verschworener, zu Pferd oder zu Fuß versammelter und an den Ort der Tat eingetroffener Leute verübt wurden.

Das Delikt „des Eindringens in ein Haus oder eine Wohnung“ (in habitationem invasio), der „Vergewaltigung des Hauses“ und mittelbar auch der Entehrung (dehonestatio) des Eigentümers oder eines Hausbewohners trug entweder den Charakter eines an und für sich strafbaren Deliktes oder auch eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes. Im ersten Falle zog obiges Delikt an und für sich die Strafe von 15 Mark und weitere fünfzehn zu Gunsten des Gerichtes nach sich; wenn es jedoch mit einem anderen Delikte konkurrierte, wenn z. B. bei dem Überfall des Hauses jemand

(c. D. 1). 1261: spolium publicum, quod zboj dicitur, tam in judicio quam in solucione ad nos pertinet u. a.“ — (Hube, ib. S. 19 u. f.)

1) „nisi sit causa tam ardua que ad evidenciam ducis defferatur scilicet pro pugna in gladio percussionis in via vel domo.“

2) „Qui per vim obstulerit a judeo aut violentiam in domo sua exercueritt ut dissipator nostre camere graviter puniatur“ (Hube — ibid).

von den Hausbewohnern verwundet oder auch ergriffen wurde, dann verurteilte das Gericht zur Zahlung einer zweiten piętnadziesta (poena quindecim): [1])

Das Delikt des Überfalles eines Hauses als gravis causa — causa enormis — entzogen die Fürsten wiederholt der gewöhnlichen Jurisdiktion, indem sie das Recht des Richters sich selbst vorbehielten; später gingen Sachen dieser Art in die Jurisdiktion des Starosten über.

Nach dem großpolnischen Statut standen der Hof und das Haus eines Ritters unter dem Schutze eines besonderen gewissermaßen verstärkten Friedens, dessen Bruch durch Begehung von Delikten auf dem Hof oder im Hause eines Ritters schärfere Strafen als unter gewöhnlichen Umständen nach sich zog [2]).

Unter dem Schutze eines solchen Friedens standen nach dem polnischen Rechte außerdem die Juden[3]) und die Amtsdiener[4]). Laut Bestimmungen des Statuts des Fürsten Konrad v. J. 1496 sollte während der Abhaltung der Gerichtsverhandlungen[5]) ein besonderer Frieden herrschen. Der Bruch eines solchen Gerichtsfriedens zog eine Kapital-Strafe nach sich.

Im masovischen Rechte finden wir ebenfalls Bestimmungen, welche davon zeugen, daß die Privathäuser seit langen Zeiten unter besonderem Schutze standen und sich die Fürsten öfters das Recht der Entschädigung für Verletzung des Hausfriedens vorbehielten.

---

1) 1359: „Petrus de Lipnik contumax binam poenam XV, primam quia violavit domum et secundam, quia detennit fratrem dni Dobrocii (Wislitza).

1392: „terminum dedit pro eo, quod ad suam villam transivit et hostium fregit et pro isto eum dehonestavit. (Pozn.)

1396: „uxor Bavor assitit suo termino super Vincencio castellano naklensi, pro eo quod violenciam fecit et dimisit suos kmethones . . . super ipsius domum suum maritum incaptivare fecit in sua domo.“ (Posn).

Hube, Das polnische Recht im XIV. Jahrh., Die Gerichte deren Praxis und die Rechtsverhältnisse in Polen gegen Ende des XIV. Jahrh. 1886. S. 269 u. f.

2) VI. 140. XXXII. 156. — Hube, Die Gesetzgebung Kasimirs des Grossen, 1881.

3) Die Juden als servi camerae erfreuten sich eines speziellen Schutzes seitens der Herrscher.

4) N. C. de Cpenam XV domino Cracoviensi et iudicio XV pro eo, quod Cz. ministerialem ad mortem suspendi iudicavit minus iuste.“ (Kutrzeba, der Totschlag im polnischen Rechte im XIV. und XV. Jahrh. — Krakau 1907 S. 81).

5) Statut des Fürsten Konrad v J. 1496: „Si quis in oppido seu loco terminis celebrantibus aliquem vel etiam ad terminos euntem vel ex terminis ad domum redeuntem occiderit sub tempore terminorum, talis pro pena domino principi solvet quinquaginta sexagenas, et nihilominus propinquis occisi juxta statutum antiquum idem percussor et homicida solvet penam capitis.“ — (Kutrzeba. Der Totschlag u. s. w. S. 83.)

Nach dem Gewohnheitsrecht trug die Störung des Hausfriedensbruchs entweder den Charakter eines Deliktes an und für sich oder nur eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes, wenn mit derselben die Verwundung oder auch die Tötung eines Hausbewohners verbunden war. In diesem zweiten Falle zahlte der Täter den Verwandten des Getöteten resp. dem Verwundeten, besonders aber dem Herrn des Hauses für den Friedensbruch[1]). Das Statut Konrads III. vom Jahre 1496 bestimmte, daß, wenn der Herr des Hauses den Hausfriedensbrecher durch sechs Zeugen überführte, dieser seiner Ehre und seines ganzen Vermögens beraubt werden sollte; ein Teil des Vermögens wurde als Schadenersatz verwendet, der Rest aber zu Gunsten des Schatzes[2]). Mit einem besonderen Friedensschutz war nach dem masovischen Rechte die Person des Ritters wie auch sein Haus umgeben. Die Tötung eines Ritters durch einen Nichtadeligen wurde in Masovien für ein so großes Verbrechen gehalten, daß Kasimir, der Fürst von Warschau, in den Bestimmungen des Privilegs vom Jahre 1350 die Bewohner der bischöflichen Güter von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausschloß, sich das Recht der Jurisdiktion über sie nur in einigen Fällen schwererer Verbrechen vorbehielt und an deren Spitze stellte: „Si aliqui (von den Bewohnern der bischöflichen Güter, also des Nichtadels) militem ius militare habentem in via publica seu in domo violenter invasum occiderint". Tötete dagegen ein Landman einen anderen, so befreite er sich von der Strafe für Totschlag, wenn er drei Schock Groschen zahlte. (a poena homicidii liberabatur).

Die zweite Form der Gewalttätigkeit oder der violentia, ein mit prägnantem Charakter unter obiger Form des Fehderechtes, der Rache oder auch der Erpressung resp. Unterstützung widerrechtlicher oder mutmaßlicher Ansprüche erscheinendes Friedensdelikt, bildeten die sogenannten zajazdy oder najazdy oder auch najście (Überfälle), je nach der Art ihrer Ausübung.

Das unter obiger Form auftretende Fehderecht, die Rache, die häufig alle Merkmale blutiger Überfälle und bewaffneter Expeditionen annahmen, welche gewöhnlich mit Verübung von Gewalttätigkeiten an der Person des Gegners, der Hausbewohner oder auch an seiner Habe verbunden waren, erhielten sich als faktische Erscheinung noch lange Zeit sowohl in Polen, als auch im Ruthenenland, obwohl sie den Charakter einer Rechtsinstitution bereits verloren hatten.

---

1) Jus. Pol. 401: De invasione nobilium etc. — Dunin. Das alte masovische Recht — 1880 S 192.

2) Jus. Pol. 449: De invasione domus.

Noch im Statut vom Jahre 1390 [1]) (Homicidae contumaci etc.) welches bestimmt, daß es der klagenden Partei freistehe, an dem entflohenen Totschläger im Betretungsfall bei gleichzeitigem Verlust des Rechts auf Entschädigung Rache zu nehmen, und im großpolnischen Statut [2]), das in gewissen Fällen die Auslieferung des Schuldigen auf Gnade und Ungnade an den Geschädigten und dessen Verwandte anbefiehlt, begegnen wir Spuren der Existenz der Rache, des Fehderechtes mit dem Charakter einer Rechtsinstitution.

Die eigenmächtig ausgeübte Rache betraf nicht nur den Unrechttuenden selbst, sondern umfaßte den weiten Kreis seiner Verwandten [3]) Ungekehrt wieder zog die Tötung des Mitgliedes eines Geschlechts die Pflicht der Rache nicht nur für die Nächststehenden, sondern auch für das ganze Geschlecht nach sich [4]).

Es ist daher leicht erklärlich, daß unter solchen Verhältnissen die Ausübung der Rache leicht zu regelrechten Kämpfen führte (Dissensiones, guerrae).

Reich an Erzählungen von Überfällen sind mehr oder minder die Bücher aller Länder, besonders aber das Posener Buch [5]).

Anfangs nur sporadisch auftretend, nahm diese Form des Fehderechts, der Rache weitere Ausdehnungen an, indem sie nach und nach zum Handwerk wurde, das den allgemeinen Frieden fortwährend störte. Die Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte erwies sich als vollkommen unzulänglich, sowohl in Hinsicht auf die Durchführung des Prozesses nach akkusatorischem Grundsatz, als auch mit Rücksicht auf das System der Geldstrafen. Alle, die das Gesetz samt

1) Das alte masovische Recht. Dunin, S. 186.

2) Hube. Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen.

3) „Nos Capitaneus Sanocensis vallamus penam vallatam inter Climkonem Badkonem de Plona et suos filiastros filiis Jakobecz et totam ipsorum genelogiam ex una et Maxim Knyazium de Szczavne et totam suam genelogiam ex altera partibus“ — (Die Aufzeichnungen der Gerichtsbücher im Lande Halicz XI 3175 — Dabkowski — Rache, — Buße und Demut im russischen Land Halicz im XV. Jahrg. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahr. S. 9).

4) „nec predictus Petrus post modum debet per aliquem amicorum et consanguineorum impediri nec per ipsummet Chodor Horbacz in evum“ (XIV. 62. Dabkowski: Rache, Buße und Demut im russischen Land Halicz u. s. w.).

5) 1386: „Sandivogius pro quadam violencia proposuit, vulgariter zaloval dicens, quos dnus Johannes (castellanus gneznensis) cum ducentis personis in ipsius villam V subintrasset et ibidem de dampnis DC. marcas intulisset“ (Posn.) Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 253.

1395: „. . . astitit terminum super eo, quod equitavit cum triginta nobilibus personis et LXXX kmethonibus manu violenta ad hereditatem . . .“ (ibid.)

1397: „T. cum V. transiverunt cum XX rusticis et duobus domicellis ad hereditatem O. et fecerunt violenciam Abrahe judeo.“ (ibid.) u. a.

seinen Vollstreckern ignorierten und nur eine einzige Form der Ausübung der Gerechtigkeit, d. h. den eigenmächtigen Überfall, das Fehderecht und die Rache, anerkannten, verließen auf das Gerücht hin, daß der König sie vor sein Gericht laden wolte, sofort das Land und entzogen sich dem Urteil und der sie erwartenden peinlichen Halsstrafen.

Alle im Rechtswege mit der Bestimmung erlassenen Verordnungen, daß das ganze Vermögen der Täter eines solchen „łotrostwo" (Schandtat), wie sich das Statut von Wislica ausdrückt ipso facto der Konfiskation, sie selbst aber der Infamie unterliegen sollten, daß, wenn sie sich sogar durch Flucht aus dem Lande gerettet und durch Vermittlung der Verwandten die Gnade des Monarchen wiedergefunden hätten (nostrae gratia restauruntur), die Schuldigen trotzdem gerichtlich für den zugefügten Schaden (pro furtis et damnis illatis tenebuntur judicaliter respondere et satisfacere) gemäß dem Urteil, welches ein speziell zu diesem Zwecke delegierter Richter (per judicem deputatum) fällen soll, haften, sie selbst aber als Flüchtlinge der Infamie verfallen sollten, — waren nicht imstande, diese unter der Form der Überfälle ausgeübte Fehde, die Rache auszurotten, die besonders von Angehörigen jener Sphären praktiziert wurden, welche am meisten das Gesetz und das Ansehen der Behörden hätten schützen sollen, nämlich von dem Adel. Diese Verhältnisse berücksichtigend, mußten die Könige und die Starosten zu außerordentlichen Mitteln zwischen den streitenden Parteien greifen, um den gestörten Frieden wenn auch nur für eine gewisse Zeitdauer wiederherzustellen oder zu erhalten. Mittel dazu sollte die sogenannte, im Bereiche der sozialen Verhältnisse damaliger Zeiten eine wichtige Rolle spielende Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens (treugae pacis) sein, der entweder von dem Starosten geboten oder von den streitenden Parteien selbt verabredet und gelobt wurde, — in beiden Fällen unter Androhung des sog. Unterpfandes (vadium) oder einer Geldstrafe in einer vom Starosten oder auch von der Partei bestimmten Höhe (pena vallata). Im Falle einer Verletzung, eines Bruches des auf diese Weise gebotenen oder gelobten Friedens seitens einer der betreffenden Parteien waren die Friedensbürgen verpflichtet, das vadium dem Starosten oder der von dem Gegner überfallenen Partei zu zahlen, je nachdem die Erhaltung des Friedens vom Starosten geboten oder gegenseitig von den Parteien gelobt worden war. [1])

1393: „Zawisza de Wrzesnia fideiubuit pro H. de Z. et Mszczigneus Dzbanszki pro C. ex utraque parte pro L. mar. — ad manus dni Sandivogii capitanei, quia habent inter se treugas pacis et tenere debent easdem, quod si aliquis eorum super

Auf diese Weise bildeten sich zwei Formen eines besonderen Friedens: und zwar der Starostenfrieden, der den streitenden Parteien von dem Starosten geboten wurde (der gebotene Frieden), und der von den Parteien einander gegenseitig gelobte Frieden (der gelobte Frieden) — in beiden Fällen unter Androhung des Vadiums. [1])

Die Dauer des so gebotenen, wie auch des gelobten Friedens war gewöhnlich genau bestimmt; im Falle, daß derselbe vor Ablauf des Termins gebrochen wurde, befahlen die Starosten die Einlieferung der Übertreter oder zwangen auch zur Stellung von Bürgschaft für deren Einlieferung. [2])

Das Mittel zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Abhaltung der geschädigten Partei von

---

alium inferret et alter posset super eum testibus demonstrare, eundem vadium quilibet dominorum prescriptorum capitaneo persolvere debet (Pyzdr.).

1401: „Fidejussores Henrici castellani xansensis domini: Martinus castellanus syradiensis, Szavisius vexillifer syradiensis, Przetslaus Sachorza subcamerarius Petrus Swinka subdapifer syradiensis, et adverso Sandzivogius de Jaroczino fidejussores possuit videlicet dominum Saudivogium palatinum, dominum Svothoslaum castellanum, Przibaconem subdapiferum Kalisienses et Philippum Menczier isto modo, qnod tam Sandzivogius quam Henricus predicti ad invicem alter utrum in pace, tranquillitate vere pacis permanere debent, malo zelo et dolo quibuslibet proeul motis, sub duobus milibus marcarum . . . veri vadii tamdiu, videlicet quousque dominus Rex Gnezne fuerit . . .“

1410: Sandivogius de Kostlino cum Jacussio de Vola hinc inde posuerunt fidejussores pro servanda pace . . sub pena vallata LX marcas . . .“ (Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 224).

1) Die Höhe des Vadiums war verschieden und sie begann von 10 oder 60 Mark an und wuchs zuweilen zur Höhe von 1000 und mehr Mark; sie hing zweifellos von der mehr oder weniger feindlichen Stimmung der Parteien und von deren sozialer Stellung ab. Ein auf diese Weise bestimmtes Vadium fiel in einigen Fällen infolge des Friedensbruches der geschädigten Partei, in anderen demjenigen zu, der ihm geboten hatte, also dem Starosten (hoc vadium succumbet iudicio seu domino capitaneo), am häufigsten aber zur Hälfte der Behörde, welche die Erhaltung des Friedens den streitenden Parteien geboten hatte und zur Hälfte der durch die Störung des Friedens geschädigten Partei (pars non tenens succumbet tricentas marcas capitaneo et parti tenenti alias 300) — Dabkovskî — Rache, Buße und Demut u. s. w. S. 17, 18).

2) 1406: „Coram nobis capitaneo venientes nobiles Nicolaus de Malyn, Spitko de Grocholicze et Simosza de Lipnicza fideiusserunt pro Zavissio cum filiis de Jeszow omnibus filiastris, alias rodzone, quod debent esse pacifici et quieti cum Wlodcone de Dobruchovo et Sulcone de Zalesze sub pena vallata ducentarum marcarum et hoc ad proximum colloquium generale (Sier Gr.)

1406: „Nos Capitaneus interponimus vadium centum marcarum inter Bartholomeum filium eius de Miculicze et Przosvam cum filiis de Muchnino, quod debent inter se iure procedere et non lite. (Sier. Gr.) (Hube — das polnische Recht im XIV. Jahrh.).

Ausübung der Rache, des Fehderechtes, welches in den polnischen und ruthenischen Rechtsverhältnissen eine hervorragende Rolle spielte war überdies das sog. „pojednanie“, die Versöhnung.

Die Personen, welche die Versöhnung zustande brachten, hießen auf polnisch „yednacze“, Versöhner, auf lateinisch dagegen „homines, boni homines, domini“, am häufigsten amici, arbitri, auch amicabiles compositores et arbitri, amici et arbitri, oder auch arbitratores“. Die Versöhnung selbst wurde mit dem Namen „concordia oder arbitracio“ bezeichnet die Vorverhandlungen aber als „condictatio“. Während dieser Verhandlungeu, oft bei der Wahl der Vermittler, der sog. yednaczy, wurde der Ort bestimmt bestimmt, wo die Versöhnung stattfinden sollte.

Bedingung des Zustandekommens der Versöhnung war entweder die Niederlegung des Lösegeldes oder die Ausübung der Demut oder schließlich die in Masovien gebräuchliche sog. „wróżba“, die zu einer zeitweiligen freiwilligen Verlassung des Landes verpflichtete. Die Bedeutung des Lösegeldes beruhte auf materieller Entschädigung für das angestiftete Unrecht, die Bedeutung der Demut dagegen (humilitas, humiliatio u. a.) auf moralischer Satisfaktion [1])

Trotz aller dieser Mittel, die nach Ausrottung der unter der Gestalt verschiedener Gewalttätigkeiten, besonders in der Form der Überfälle (zajazdy-najazdy), eigenmächtig ausgeübten Rache strebten hat sich dieselbe doch als faktische Erscheinung noch durch lange Zeiten erhalten. Ursache davon war ohne Zweifel der Mangel an einer kräftigen und hinreichend organisierten Gewalt, die an jedem Ort des weit ausgedehnten Landes die Erhaltung der Ruhe und der Rechtsordnung überwacht hätte und die mit entsprechenden Mitteln ausgerüstet gewesen wäre, dem Gesetz Ansehen und Achtung zu sichern durch sofortige Ingerenz gegen diejenigen, welche seinen Bestimmungen nicht folgen wollten.

Die Gerichte konnten bei dem dominierenden System der Geldstrafen der in der Jurisdiktion herrschenden Anarchie keinen Einhalt tun, und die Starosten waren bei dem Mangel an entsprechend funktionierenden und geordneten Vollstreckungsorganen kaum imstande auch nur in geringem Maße ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Zentralgewalt sank immer mehr, sei es infolge der systematisch sich entwickelnden Opposition die danach strebte, sie jeglicher Selbständigkeit zu berauben, sei es infolge der wachsenden und stets kräftiger werdenden Individualität der einzelnen Territorien, die durch

1) „Pawinski — Versöhnung bei Totschlag und Dabkovski — Rache, Buße und Demut u. s. w.

Organisierung von Versammlungen des Ortsadels nach Ausbildung einer Ortsverwaltung strebten, die grundsätzlich den Zentralbehörden oppositionell gesinnt war.

Das XVI. Jahrhundert bezeichnet durch das Streben nach Bildung einer starken und einheitlichen Gesetzgebung für ganz Polen eine gewisse Tendenz in der Entwickelung des polnischen Rechtes. Dieser Periode gehören die in Gesetzeskraft leider nie erwachsene correctura jurium vom Jahre 1532 an, welche, da sie das Gesamtbild des poln. Straf- und Zivilrechtes darstellen, als hervorragendstes Denkmal der damaligen gesetzgeberischen Tätigkeit angesehen werden müssen.

Im zweiten Buch der „correctura jurium" das: „De judicio terrestribus Particularibus ac officio et potestate officialium eisdem indiciis presidentium" betitelt ist, finden wir vom Abschnitt 198 an Vorschriften, die den Schutz des Gerichtsfriedens normieren, dessen Bruch durch Eindringen mit der Waffe in der Hand zur Zeit der Gerichtssitzungen mit einer Buße von 40 Mark gestraft werden sollte, im Falle der Verwundung einer Person mit der Todesstrafe resp. mit der Konfiskation der Güter, wenn der Täter entflohen war. Nach einer weiteren Bestimmung nach Abschnitt 206 erstreckte sich der Schutz des Gerichtsfriedens nicht nur auf den Ort, wo das Gericht seine Sitzungen abhielt, und auf die bei der Gerichtssitzung anwesenden Personen, sondern es zogen aus ihm bereits alle diejenigen Vorteil, die sich in der Absicht, sich zur Gerichtssitzung zu begeben, auf dem Wege zum Gericht befanden. Ein Überfall oder Verwunden derselben auf dem Weg zum Gericht bildete ein der Jurisdiktion der Starosten vorbehaltenes Delikt, und der Täter verfiel der Strafe von 40 Mark, die dem Staatsschatze gezahlt wurde, und überdies der Strafe des Karzers. [1])

Im dritten Buch des obigen Statutes handelt ein besonderer Abschnitt (Titulus XIV): „De treuga et pace". Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften garantieren allen, die sich ihres Lebens

1) C. 198. „Qua propter statuimus et irrefragabiliter observari decernimus: ut nullus subditorum nostrorum in domum, ubi iudicia celebrantur, in armis vel cum armis quibuscunque communibus vel excogitatis intrare audeat, secus vero faciens poena quattuordecim marcarum per judicium in instanti puniatur. Et nihilominus capitaneus vel burgrabius terrestris si in iudicio adfuerint, aut officiales iudicio praesidentes ei arma absque omni spe restitutionis auferre et pro se tollere teneantur. C. 200. Quod si aliquem vulneraverit, poena capitis puniatur, quam si forte fuga evaderet, bona eius confiscentur.

C. 206. Si quis autem aliquem ad iudicium proficiscentem in via invaserit aut vulneraverit, in quattuordecim marcis fisco nostro applicandis et poena carceris duodecim septimanarum per capitaneos nostros irremissibiliter puniatur. (Correctura Statutorum et consuetudinum Regni Poloniae etc. Cracoviae 1874).

nicht sicher glaubend oder aus irgend einer anderen gerechten Ursache sich außerhalb oder auch innerhalb der Grenzen des Landes verbergen, vollständigen Friedensschutz und einen Geleitsbrief (salvae conductus), damit sie auf gerichtlichem Wege ihrem Recht nachgehen könnten. Die Gunst dieses Friedensschutzes können auch die ins Ausland entflohenen Verbrecher genießen, im Falle sie von den Senatoren einen Geleitsbrief erhalten, der den Wert eines königlichen Briefes besitzt.

Der Bruch des mit der Verleihung des Geleitbriefes verbundenen Friedensschutzes wird ebenso bestraft wie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Weiter bestimmt obiges Statut, daß sowohl die Starosten, wie auch die Beamten für die Sicherheit ihrer Untertanen und die Erhaltung des Friedens unter ihnen Sorge tragen sollten, und daß jeder im Falle einer Schädigung oder Drohung sich unter ihren Schutz begeben und nach Erlegung des Vadiums die Erhaltung des Friedens fordern sollte. Es ist jedem streng verboten, sein Recht mit der Waffe in der Hand und mit Übergehung des Rechtsweges zu suchen. Da die Wiederherstellung des Friedens zwischen den streitenden Parteien die Erlegung des die Erhaltung desselben garantierenden Vadiums nur mit Rücksicht auf den Adel Anwendung findet, so bestimmt das Statut, daß der Herr, wenn er seinen Untertanen mit einem Edelmann versöhnen wollte, die Rückerstattung des Vadiums durch Vermittelung des Königs oder des Starosten fordern kann, selbst aber für seinen Untertanen bürgen oder auch zahlungsfähige Bürgen stellen soll [1]). Die Erhaltung des Friedens zwischen den

1) De Treuga et Pace. „C. 586. „Quem salvum conductum per senatores praedictos concessum eiusdem roboris esse volumus, cuius est salvus conductus noster regius, et illius violatores eisdem poenis subiacere debent quibus violatores salvi conductus nostri regii subiacere dinoscuntur. Poena autem violationis treugarum et salvi conductus est eadem cum poena criminis laesae maiestatis.

C. 590: „Sed quia idcirco iura per ora principum divinitus sunt promulgata, ut iustitia et pax inter subditos conservetur et unus alterius vi et potentia non opprimatur, statuimus: quod si quis subditorum nostrorum nobilium cuiuscunque status, conditionis et sexus existentium propter insidias, diffidationem vel hostilitatem alicuius de vita et membris suis securus non fuerit et a nobis vel capitaneo loci de securitate vitae et membrorum vadii interpositione sibi provideri postulaverit, nos, successores nostri et capitaneus loci secundum conditionem bonorum et personarum de pace ac securitate vitae et membrorum vadia inter partes opportuna, prout nobis melius et utilius videbitur, expedire, vallare et interponere tenebimur, parti pacem et ipsa vadia observanti in eventum transgressionis applicanda.

C. 591: „Si vero invicem discordantes adeo pertinaces fuerint, ut marte et viribus propriis quam iure mediante pro iniuriis suis experiri maluerint et neuter illorum vadii interpositione se tutum et securum effici postulaverit, nos nihilo-

streitenden Parteien sichernden Vadien verlieren ihre Gültigkeit nach drei Jahren und drei Monaten.

Der XII. Abschnitt des IV. Buches der „correctura jurium" „de Violentiis et Rebus violenter ablatis" handelt vom Abschnitt 790 über den Schutz des Hausfriedens und normiert die Vorschriften, die diesen Schutz sicherstellen.[1])

In den sog. Compendia des XVII. und XVIII. Jahrhunderts[2]) welche Kompilationen der Statuten und der Konstitutionen Polens und Lit. sind und durch Zusätze aus dem römischen, kanonischen, magdeburger Recht usw. das polnische ergänzen und erklären, finden wir bereits keine neuen, den Friedensschutz betreffenden Vorschriften. Es erhalten sich verschiedene Formen der violentia (de invasione domus de violentiis factis alicui in Civitatibus Oppidis et Villis), die zweifellos den Charakter von Friedensdelikten tragen, von dem Schutz des Friedens aber direkt und deutlich nichts erwähnen. Die den früheren Kodifikationen bekannten verschiedenen Friedensinstitute verschwinden je nach Normierung der inneren Verhältnisse, die besonders unter der Regierung des König Stanislaus August nichts zu wünschen übrig lassen. Deswegen schreibt auch der Verfasser

---

minus et capitanei nostri motu proprio et ex officio nostro, ut pax, securitas et tranquillitas communis conservetur, inter huiusmodi collitigantes pro personarum et bonorum conditione et qualitate vadia interponere tenebimur, in eventum transgressionis illorum per se vel per submissas personas, nobis fiscoque nostro regio pro dimidia et pacem ac vadia observanti pro alia dimidia applicanda."

C. 593: „Quod si quis dominus servitori, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato cum nobili pacem et securitatem facere volens, vadium per nos vel capitaneum loci interponi postulaverit, quia propter status et conditionis inaequalitatem inter nobiles et plebeos vadia de iure interponi non consueverunt, statuimus: ut in tali casu dominus pro servitore, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato de pace tenenda et vadio in eventum contraventionis solvendo solus fideiubat aut fideiussores idoneos statuat, per quam fideiussionem domino fideiubens aut fideiussores statuens diffidatori servitoris, coloni vel subditi sui non inaequalis efficietur." (Correctura jurium 148).

C. 796: Committens autem eiusmodi crimen, non aliter convinci debet, nisi testibus decemocto per actorem nominatis, de quibus sex nobilibus bonae famae et in illo palatinatu vel districtu, ubi tale crimen commissum fuerit, possessionatis, per inculpatum electis. Accusator cum eisdem sex testibus super eiusmodi crimine corporali iuramento praestito victoriam obtinebit. Pro quo reus et complices sui, cuiuscunque status, dignitatis et praeeminentiae fuerint, ad hoc tamen legitime citati et modo simili convicti, uti violatores pacis et securitatis domesticae vita priventur et poena capitis puniantur." (Ibidem).

1) Jus Regni Poloniae ex Statutis et Constitutionibus ejusdem Regni a M. D. L. collectum u. s. w. Zalaszowski Posen 1699 und „Das bürgerliche oder besondere Recht des polnischen Volkes", Ostrovski, Warschau 1784.

in seiner Vorrede „zum besonderen Recht des polnischen Volks": „Zu seiner (des St. August) Regierungszeit waren die Regierungsform, die Rechtsverhältnisse, die Ordnung der Reichs- und Landtage mit klaren und keinen Zweifel zulasssenden Gesetzen umschrieben, die aus dem Unterschied der Religion fließenden Zwistigkeiten beseitigt. Das Reichstribunal und alle sowohl die höchsten als auch andere Magistraturen verschärften den Gerechtigkeitsausmaß, und die Urteilssprüche derselben waren von einer erfolgreichen Exekutive unterstützt; ein perpetueller Rat wurde bestellt, der die Sicherheit und die Exekution früherer als auch späterer Gesetze überwachen und jede Magistratur in ihrer Pflichterfüllung erhalten sollte."

III. Das deutsche Recht.

Durch eine reiche Vergangenheit und durch hervorragenden Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung des Rechtes eines ganzen Volkes zeichnet sich der Begriff des Friedens im deutschen Recht aus.

In den altgermanischen Zeiten, in denen sich mit dem Begriff des Rechts (reht, lap, ewa, wizzod), — das eng mit der Religion und den Sitten verwachsen war und nur in der Form des Gewohnheitsrechtes auftrat, — derjenige der allgemeinen Ruhe und Ordnung verband, verstand man auch unter dem Frieden den normalen und gesicherten Zustand innerhalb der Volksgemeinschaft unter der Herrschaft des Rechts.

Sowie man den Kriegsdienst für einen allgemeinen Volksgottesdienst, den Kriegsgott für den Gefährten jedes Kriegszuges, die Götterbilder für Heereszeichen hielt[1]), sowie eine fruchtbare Ernte, ein Sieg im Kampf mit den Feinden als Geschenk der Götter infolge der ihnen dargebrachten Opfer angesehen wurde, — ebenso betrachte man die Herrschaft des allgemeinen Friedens von demselben Standpunkt aus[2]).

Die den Germanen durch den Willen der Götter auferlegte Pflicht, über die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu wachen und sich aller Streitigkeiten unter Anwendung von Gewalttätigkeiten zu enthalten, war die einzige Grundlage des damaligen Rechtszustandes. Die Verletzung dieser Pflicht durch Begehung eines Verbrechens schwerer Natur durchschnitt alle rechtlichen Bande zwischen

---

1) Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1901. § 7 S. 15.

2) Ynlingasage c. 12: „In seinen (des Freyr) Tagen, begann der Froda (Frieden); da war auch gute Zeit im Lande, welches die Schweden dem Freyr zurechneten, deshalb wurde er mehr verehrt als andere Götter, denn zu seiner Zeit waren das Land und das Volk wohlhabender als zuvor, durch Frieden und gute Ernte. (Weiskes Rechtslexikon, VI. Bd., S. 249).

dem Täter und dem Frieden, dessen Schutz er in Zukunft nicht mehr genießen konnte: Er wurde friedlos und die Friedlosigkeit galt für unsühnbar.

Bei schändlichen und sündhaften Taten, die sowohl das ganze Volk, wie auch die Götter direkt verletzten, offenbarte sich diese Friedlosigkeit ursprünglich, nach außen dadurch, daß man den Friedlosen den Göttern opferte. Der Opfertod trug in dieser Anwendung den Charakter einer dem juristischen Rahmen der Friedlosigkeit eingefügten Todesstrafe, deren sakraler Charakter sich darin äußerte, daß diese Form der Todesstrafe in Gestalt eines den Göttern dargebrachten Opfers nicht willkürlich, sondern genau umschrieben und mit Rücksicht auf die religiösen Anschauungen des Volkes von dem Charakter und der Tragweite des begangenen Verbrechens abhängig, somit also verschieden war[1]).

Die älteste, zu Zwecken des Krieges und des Feldbaus geschlossenen Friedensverbindung, die unter ihren Genossen jegliches Fehderecht ausschloß und ihnen einen Rechtsschutz sicherte, war die Sippe. Sie wurde gebildet aus einer gewissen Anzahl von Familien und einzelnen Personen. Das geschlossene Einssein der Geschlechter bildete das Ganze, den Staat. Da das Leben und die Existenz jeder Einzelperson, der Natur der Sippe nach, durch starke Bande mit der Existenz der ganzen Sippe verbunden war, so folgte daraus, daß jede Verletzung des Einzelnen zugleich eine Verletzung des ganzen Geschlechtes, der Sippe und ihres Friedens war. Jedes Verbrechen, mochte es Rechtsgüter des Einzelnen oder unmittelbar die Gesamtheit treffen, galt als Friedensbruch. Dieser war entweder ein solcher, daß der Täter zum Feind des Verletzten und seiner Sippe wurde, oder auch ein derartiger, daß er den Zorn und die Rache der Gemeinschaft herausforderte. Im ersten Fall konnte der Verletzte resp. seine Sippe, die mit dem Bande der Zusammengehörigkeit verknüpft war, entweder sich selbst Gerechtigkeit verschaffen, indem sie das ihnen zustehende Fehde- und Racherecht benützten, oder auch den Gerichtsweg betreten und die Bestrafung des Verbrechers und Ersetzung des Schadens verlangen. Wollte sich aber der Verbrecher aus irgend welchen Gründen den Folgen des begangenen Verbrechens nicht unterwerfen, und weigerte er sich, die Buße und das Wehrgeld zu zahlen, dann nahm er außer dem Friedensbruche, als Folge der strafbaren Tat, überdies eine absolut negative Stellung dem Frieden gegenüber ein und zog in natürlicher Konsequenz eine vollständige Fried-

1) Brunner, Grundzüge d. d. Rechtsgesch. 1901. S. 18 u. f.

losigkeit auf sich. Die Folgen einer solchen Friedlosigkeit waren für den Verbrecher sehr weitgehend. Er wurde jeglichen Rechtsschutzes beraubt, aus dem Friedensverbande ausgestoßen und dem Verletzten, dessen Sippe und dem ganzen Volke preisgegeben; er wurde „vogelfrei", wargus, gerit caput lupinum" ——". Die in dieser Form auftretende Friedlosigkeit war unsühnbar. Es war aber auch eine Art der sühnbaren Friedlosigkeit bekannt: und zwar in der Form des Rechtsanspruches, sich durch eine bestimmte Geldzahlung in den Frieden wieder einkaufen zu können. Die Friedlosigkeit als Folge des Friedensbruches erhielt sich auch in den späteren Zeiten des langsamen Eingehens des Gefühls der allgemeinen Solidarität als jener Grundlage, die jedes Mitglied des germanischen Volkes berechtigte, als freiwilliger Vollstrecker des Rechtes im Namen der Gesamtheit aufzutreten; aber der Charakter dieser ursprünglichen Friedlosigkeit erlag unter dem Einfluß verschiedener Faktoren insofern einer Änderung, als das Recht der Exekutive über die Friedlosen aufhörte, ein Recht der Gesamtheit zu sein, und in den Wirkungsbereich der Staats-Beamten unter der königlichen Gewalt überging [1]). Eine eigenartige Gestaltung erfuhr die Friedlosigkeit in solchen Fällen, in welchen mit der Friedlosigkeit ein Racherecht des Verletzten konkurrierte [2]). Gleichbedeutend mit der Friedlosigkeit war die in den späteren Epochen eine wichtige Rolle spielende Reichsacht [3]).

Außer dem Begriff des Friedens in der Bedeutung des normalen, unter der Herrschaft des Rechtes gesicherten Zustandes war den Germanen noch ein Frieden von einem besonderen, gewissenmaßen höheren Charakter bekannt, der mit gewissen Ausnahmebedingungen verknüpft war. Unter dem Schutz eines solchen Friedens standen z. B. die Versammlungen [4]) resp. Sitzungen zu gemeinschaftlichen Beratungen,

1) Decretio Childeb. II. c. 4: „iudex collectum solatium ipsum raptorem occidat et iaceat forbatutus." (Brunner Abspaltungen der Friedlosigkeit. Forsch. z. Gesch. d. d. und franz. Rechtes 1894, S. 444).

2) Brunner ibidem. S. 454.

3) Die Reichsacht ist die vom Könige, vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck-vide, S. 17 Anm. 2).

4) Die Versammlungen standen unter dem Schutze des Mars Tingsus, dessen Gegenwart durch Aufpflanzung von Fahnen (bandva, bandvjan, signa dei, Banner) symbolisch angedeutet war. Der Eröffnung der Verhandlungen ging die Heiligung, die Hegung des Dings voran. Dieselbe bestand in feierlichen Erklärungen, welche in der Verkündigung des Dingfriedens gipfelte, und war mit einer räumlichen Einfriedigung, Hegung des Verhandlungsplatzes etwa mittels Pflock und Seil, verbunden. Innerhalb der Dingstätte her wehte ein heiliger Friede, dessen Grenzen durch die Hegung abgemarkt vurden. (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 1887 I, S. 14?).

die Zeit des Kriegsdienstes [1]), die Jahrmärkte [2]), die Person des Königs [3]) und in späteren Zeiten die Städte [4]) und die Kirchen [5]). Der außerordentliche, mit der Existenz dieses Friedens verbundene Schutz erstreckte sich damals auf alle, welche die Gunst dieser besonderen Bedingungen genossen; die Bedeutung desselben beruhte aber darauf, daß jedes Unrecht, welches in der Zeit und am Ort seiner Herrschaft verübt wurde, mit strengeren Strafen bedroht war, als unter gewöhnlichen Bedingungen, überdies waren Selbsthilfe und Rache, die zu anderen Zeiten zulässig waren, unbedingt verboten.

Unter dem Schutze eines besonderen Friedens stand ebenfalls seit den ältesten Zeiten das Haus eines jeden Germanen [6]), mitsamt

---

Vom Dingfrieden handelt auch Roth. 8: „Si quis in consilium vel in quolebit conventum scandalum comiserit, nonientos solidus sit culpavelis regi." (Osenbrüggen, das Strafr. der Longobar, S. 11).

1) Ed. Ahistulfi c. 21: „Der zum Heerzuge Aufgebotene darf binnen 12 Tagen vor und nach dem aktiven Dienste, wenn er und sein Gläubiger in demselben Gerichtskreise wohnen, oder binnen 20 Tagen, wenn sie verschiedenen Gerichten angehören, nicht gepfändet werden, sei er Bürge oder Prinzipalschuldner. (Heerfrieden-Lombarda-Commentare I, 14 med. Osenbrüggen ibidem).

2) Wilda, Strafr. der Germanen, S. 245.

3) Unter besonderem Friedensschutz stand so die Person des Königs, wie auch die Personen und Dinge, die sich in seiner Umgebung befanden. Der schwerste Bruch des potenzierten Königsfriedens ist es, wenn jemand im Palaste des Königs, bei Anwesenheit desselben, Streit und Lärm macht (scandalum). Es soll dann von der Gnade des Königs abhängen, ob jener durch Lösegeld sich das verwirkte Leben erhalten könne. (Roth. 36, Osenbrüggen, S. 11).

4) Innerhalb des durch das Kreuz oder den die Königliche Investitur symbolisierenden Handschuh gekennzeichneten Machtbereichs — die Muntat — ist auch berechtigte Fehde nicht verstattet. Jeder, der diesen Bezirk betritt, unterwirft sich stillschweigend dem dort waltenden höheren Frieden, sowie der Strafe, die sein Bruch nach sich zieht. (Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Knapp 142. 143).

5) Wer in einer Kirche Lärm und Streit erregt, soll an die Kirche (in sacrum altarium) für solchen Friedensbruch das doppelte eines gewöhnlichen Friedensbruchs der Art, 40 Solidi, zahlen; außerdem werden, wie es regelmäßig vorgeschrieben ist, Schläge und Verletzungen, die im Gefolge des Friedensbruchs waren, besonders berechnet. (Ed. Roth 35, Osenbrüggen ibidem).

6) „Das ist auch eine unsühnbare That, wenn jemand einen Mann innerhalb seiner Pfähle (seines Hauses) erschlägt, oder des Hofes draußen, oder innerhalb des Zaunes, welches Feld und Anger umgibt neben seinem Hause, außer wenn er es tut, um sich zu wehren." (Mag. Gulath. M. c. 13 p. 136, Wilda, Strafr. der Germ., 241).

„Omnis domus, omnis area, — in domo proprio et area, — in domum vel in curtem-omnes homines pacem habeant in domibus et in quolibet aedificio, et in curiis etiam infra legitimas areas domum, quas hovesteta vulgo vocamus, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae." (Pertz IV, 58, 60, 61).

dem dazu gehörigen und anliegenden Territorium, dessen Grenzen: „vier Pfähle, Dachtraufe, Zaun usw. umschrieben. Der Hausherd, um den sich das häusliche Leben der alten Germanen konzentrierte, trug den Charakter eines heiligen Ortes, den Charakter eines Asyls für Verbrecher [1]), die vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der den damaligen Zeiten und Begriffen eigentümliche Grundsatz der Unantastbarkeit des Hausfriedens wurde sogar von den Organen der Behörde genau beobachtet. Jede Ingezenz derselben, die mit der Notwendigkeit verbunden war, die Schwelle eines fremden Hauses resp. einer fremden Wohnung zu überschreiten, war einzig und allein bei Einhaltung verschiedener Formalitäten und Einschränkungen gestattet, die von dem Gedanken geleitet waren, den Bewohnern jegliche Unannehmlichkeit aus Rücksicht auf die ihnen zukommende Ruhe und Achtung im Bereiche häuslichen Territoriums zu ersparen.

In Übereinstimmung mit dieser Ausnahme-Bedeutung des Hausfriedens in altgermanischen Zeiten umfaßte das Delikt des Hausfriedensbruches auch eine ganze Reihe von Fällen mit den verschiedensten äußeren Merkmalen, also: die Tötung von Haustieren, denen der Schutz des Hausfriedens zukam, das Eindringen in feindlicher Absicht in einen fremden Hof, das Werfen des Pfeiles oder der Lanze „im zornigen Mut“ in Haus oder Hof eines anderen, das Schlagen von außerhalb der Umzäunung eines im Hofe Befindlichen u. dgl. Manche Formen des Hausfriedensbruches, wie das Eindringen zur Nachtzeit [2])

„Bern Handfeste, § 45: „debet tamen matri apud ignem et alias in domo locum relinquere potiorem.“

„Ich frage, wenn ein hausmann einen guten Hund hätte und würde ihm totgeschlagen, womit derselbe soll gebessert sein? — demselben hund soll man beym Schwanze aufhängen, daß ihm die nase auf der Erde stehet, und soll dann mit rotem weizen begossen werden, bis daß er bedecket ist, damit soll er gebessert sein“ (nieder-sächsische Weisthümer, Grimm III, 308).

1) Iuramentum pacis Dei: Si fugiens aliquis inimicum vel suum vel cujuslibet septum intraverit, securus ibi sit.“ (Pertz IV, 58).

2) „Ein freier Mensch, der zur Nachtzeit in eines Andern Haus und Hof (curtis) sich einschleicht, soll 80 sol., ein Unfreier 40 sol. zahlen. Wird er betroffen und will sich die Hände nicht binden lassen, so kann er getödtet werden, ohne daß an die Familie des Freien oder den Herrn des Sclaven etwas zu zahlen wäre. Wer wegen eines Geschäftes oder in einer sonstigen erlaubten Veranlaßung bei nächtlicher Weile Haus und Hof eines Andern betretten will, soll zuvor rufen. (Roth, 32, 33, vgl. Liutpr. 111, Osenbrüggen, Strafr. der Long., 11).

Geringere Buße von 20 solidi, wie für das consilium mortis zahlte, wer in zornigem Muth und selbst bewaffnet in eine fremde curtis eindrang. (Roth, 277, 278, 373, 380). Ein solcher erschien weniger gefährlich als der schleichende Nachtgänger, und das Bewaffnetsein tritt bei der allgemeinen Sitte des kriegerischen Volkes nicht als eine Erschwerung hervor.

oder der Überfall eines fremden Hausterritoriums mit einer gesammelten Bande, einem Gefolge von Freunden oder anderen freien Germanen in der Absicht, Gewalttätigkeiten auszuüben (Heimsuchung), die bei den nordgermanischen Stämmen den Namen „Heerwerk" tragen, in den Kapitularien dagegen als „harizhut — — vis — fortia", — bezeichnet werden, wurden als besonders qualifizierte Verbrechen angesehen [1]).

In enger Verbindung mit dem höheren, potenzierten Königs-, Kirchen- und Hausfrieden stand auch das Asylrecht. Die Kirche, das Haus und die curtis regia sicherte dem vor Verfolgung Fliehenden hinreichend Zuflucht und Schutz vor Ausübung von Gewalttätigkeiten, und wenn auch der Forderung, den Flüchtling auszuliefern, schließlich Genüge geleistet werden mußte, so geschah es doch mit dem Vorbehalt, daß an ihm die Rache nicht vollzogen und die Schuld, die ihn zur Flucht gezwungen, ihm vergeben werde. Dieser Akt der Herausgabe ward daher als ein reddere in gratia, dem ein recipere in gratia entsprach, bezeichnet [2]).

In der Reihe der verschiedenen Friedensformen mit besonderem höheren Charakter spielten eine wichtige Rolle der gebotene und der gelobte Frieden [3]). Die Richter, Beamten und in fränkischer Zeit die Grafen hatten das Recht, den streitenden Parteien den Frieden zu gebieten und durch das Friedegebot der Fehde Einhalt zu tun. Die

---

1) die heimsuchung ist dz, wer mit gewaffneter Handt yn eynes mannes haus lauffet, yn eynen dar ynn jaget oder er eynen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet, das heisset heimsuchung. (Schwabenspiegel ed. Lassberg c. 301, p. 128).

„Wirt ein man gehaimesuchet ze sinem huse der nit haim ist, svan der vider haime chumt, der mak wol chlagen umbe die haimsuche." (Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, p. 121).

„Si quis pro injuria sua vindicanda, super quemqunque hominem manu armata aut cum exercitu usque ad quatuor nomines in vicum intraverit etc." Ed. Roth, c. 19.

„Si quis liberum hominem hostili manu cinxerit, quod herireita dicunt i. e. cum quadraginta duobus clupeis etc." (Lex Baiuv. III, 8, § 1. Wilda, 612).

2) Roth. 269, 271, 272, 273, 275 Osenbrüggen 13.

3) In Schweiz wurde es in Zeiten der Herrschaft der Blutrache zur Pflicht eines Jeden gemacht, denjenigen, welche er in Streit und „Stößen" oder „Mißhellung" erblickte, Frieden zu gebieten. Die Weigerung, auf dieses Friedgebot einzugehen, zog Strafe nach sich. Zur Verhütung der Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien diente das Friedgelöbnis, die „Stallung" oder „Trostung". Im XVI. Jahrh. wurde das Institut des Friedgebots auf Behörden und Geschworne beschränkt und die Abstufung der Friedbruchsstrafen eingeführt. (Bluntschli — Züricher St. u. R. Gesch. I. 420 und die Weistümer bei Grimm I. S. 18, 225, 229).

Wiederherstellung des Friedens unter einander feindlich gegenübertretenden Parteien konnte auch durch gegenseitige Verständigung und durch gegenseitige Bürgschaft, wenn auch nur für eine gewisse Zeit erfolgen. So hatten der gebotene, wie auch der gelobte Frieden, wie auch nicht minder die in den Karolingischen Rechtsquellen auftretenden Formen eines besonderen Friedens „pax", in den späteren Reichsgesetzen „treuga manualis" oder „Handfried", auch „Sühnevertrag genannt, — welche der späteren Entwicklung der Urfehde und der Friedensbürgschaft zur Grundlage dienten, — die Bedeutung von Ausnahmemitteln, die zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Eindämmung der Ausübung der Fehde dienten [1]. Durch denselben Charakter zeichnete sich aus das als Form des Sühnevertrages in den Rechtsbüchern und Stadtrechten, wie schon der Handfriede besagt, erscheinende Handgelübde vor Gericht oder vor Zeugen. Die Dauer seiner Wirksamkeit war unbegrenzt; Inhalt des Vertrages war die Verpflichtung nicht nur der Parteien, sondern auch ihrer Verwandten und Freunde, den Frieden zu halten [2].

Alle diese besonderen und höheren Formen des Friedens waren auf die Einschränkung und in den späteren Zeiten auf die Ausrottung der Fehde und Rache gerichtet, die nach Erlangung des Charakters einer Rechtsinstitution jahrhundertelang als ursprüngliche Formen des Ausmaßes der Gerechtigkeit dominierten und die Aufgabe der Behörden, zu einer Rolle zweiten Ranges herabdrückten.

In den ältesten Zeiten trat das Fehderecht in der Form gegenseitiger, zwischen Familien geführter Kämpfe auf, die aus irgend

1) Nach Vorgang Karls des Großen verordnete zunächst Heinrich der Heilige, daß derjenige, welcher nach geschlossener Sühne den Gegner tötete, seine Hand verlieren sollte. (Const. Henr. II a 1019 (1023 ?) Germ. Mon. L. II. 38).

Diese Strafart fand damals auch bei verschiedenen anderen Verbrechen Anwendung, so namentlich bei gewissen schweren Verwundungen; allgemein, und bis in neuere Zeiten herab, ist sie für den Meineid angedroht, und als diesem verwandt gilt denn auch der Bruch des Handfriedens. Im Zusammenhang hiermit erscheint der Handfriedensbruch als ein selbstständiges Verbrechen; die konkrete Rechtsverletzung mittels deren der Friede gebrochen wurde, tritt dagegen in jener kais. Konstitution, wie auch in einigen späteren (Constit. Henr. Regis 1234) gänzlich zurück, während sie in anderen Gesetzen wenigstens insofern Berücksichtigung findet, als Tötung im Frieden mit Todesstrafe, Verwundung mit Handabhauen bedroht wird. (Const. Frid. I. de pace tenenda et ejus violatoribus 1156 c. I., const. pacis Frid. II 1235 (eodem p. 101 und 314). Zwischen treuga manualis und treuga Dei wird in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht. (Const. Henr. IV. 1058). (Schierlinger 10,11).

2) Goslarer Stat. bei Haltaus Gloss. (Schierlinger 17).

einem zur Ausübung der Rache berechtigenden Grunde angefangen wurden. Jeder Eingriff in den Frieden der Familie (Sippe) berechtigte den Verletzten, beziehungsweise seine Sippe, zur Ausübung der Fehde und Rache, zur Verschaffung der Genugtuung in der Form, die sie für entsprechend und zweckmäßig erachteten, oder zur Anrufung gerichtlicher Hilfe. Es ist die ordnungslose Zeit, wo nicht bloß die Fehde selbst, sondern auch die Form derselben durchaus der Willkür jedes Einzelnen überlassen war. Die zweite Epoche enthält die Entwicklung eines mehr oder weniger befolgten, aber doch allgemein anerkannten Rechts einer Ordnung der Fehde. Das Gebiet der erlaubten Privatrache wird durch die entsprechende Gesetzgebung wesentlich eingeengt und die ursprünglich in prinzipieller rechtlicher Geltung herrschende Fehde nur subsidiär und bedingt erlaubt.

Alle Anstrengungen der Herrscher konzentrierten sich auch in dem Bestreben, sei es die zwischen den Parteien bestehenden, zur Ausübung der Fehde berechtigenden Streitigkeiten zu beseitigen, sei es die streitenden Parteien zu verpflichten, für eine gewisse Zeit Frieden zu schließen und während dieser Frist alle Zwistigkeiten aufzugeben, die im Wege der Selbsthilfe und Gewalttätigkeit ausgeglichen zu werden pflegten. Diese Bestrebungen, die keineswegs den rechtlichen Charakter der Institution der Fehde negierten, hatten einzig die Aufgabe im Auge, die Parteien auf schiedsrichterlichem Wege durch Geltendmachung der persönlichen Autorität der Könige zu verpflichten, dem ihnen zustehenden Recht der Fehdeausübung wenigstens eine gewisse Zeitdauer hindurch freiwillig zu entsagen[1]). Als jedoch im Laufe der Zeit das Sichberufen der Herrscher auf die königliche Autorität sich als ein zur Niederlegung aller Fehden unzu-

1) Constitutio pacis Henrici I. Imp. a 1103.

Anno ab incarnatione dei 1103 Henricus imp. Mogontiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt. Filius regis iuravit et primates totius regni duces, marchiones, comites aliique quam multi. Dux Welfo et dux Pertolfus et dux Fridericus iuraverunt eandem pacem usque ad pentecosten et inde per quatuor annos. (Pertz Mon. T. Leg. IV. 60).

Constitutio pacis provincialis a 1103: „Talis pax iurata est a Duce Friderico et multis comitibus etc. — Hanc pacem unusquisque ante proximum festum stae Mariae debet iurare vel cum iusamento septem veracium virorum debet se expurgare, quo ipse non audierit hanc pacem esse iuratam; qui hoc fecerit manum perdat. Si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit donec pax ista transierit, si quando reversus fuerit eandem penam paciatur quam modo pasi deberet. Si quis voluerit jurare; dicens nulli noceo, ne quisquam noceat mihi = eandem penam quam pacis volator subire debet. (Pertz Mon. T. Leg. 112).

längliches Mittel erwiesen hatte, begann man zum Ansehen der göttlichen Autorität Zuflucht zu nehmen. Der Staatsgewalt kommt die Kirche zu Hilfe und zwar zuerst in Frankreich. Die von ihr zum Kampf mit der Fehde gewählten Mittel aber, die in der Folge im elften Jahrhundert auch von der Staatsgewalt in Deutschland übernommen wurden, strebten weniger nach einer vollständigen Ausrottung, sondern vielmehr nach einer Einschränkung des Fehderechtes durch Normierung von Rechtsvorschriften, in deren Rahmen die Ausübung der Fehde erlaubt war. Die Übertretung der betreffenden Rechtsbestimmungen und die ihnen zuwiderlaufende Ausübung der Fehde bildete das Verbrechen des Friedensbruches im technischen Sinne. Die von der Kirche in der Form des Gottesfriedens (treuga Dei)[1] erlassenen, die Grenzen der Zulässigkeit der Fehde normierenden Vorschriften bestimmten, daß an gewissen Tagen der Woche im Laufe des Kirchenjahres, d. h. vom Mittwoch Abend bis Montag, wie nicht minder an allen Feiertagen vollständige Ruhe herrschen sollte; alle Gewalttätigkeiten und Überfälle, die Exekution der Schuldner u. a., ja sogar das Erscheinen in dieser bestimmten Zeit mit der Waffe in der Hand waren bei Strafe der Excommunication[2] verboten. Den Spuren der von der Kirche eingeleiteten darnach strebenden Aktion, die bisher eigenmächtig und ohne jegliche Mäßigung ausgeübte Fehde zu beschränken und in den Rahmen rechtlicher Vorschriften zu fassen, folgte auch die weltliche Gesetzgebung.[3] Die in den von der Kirche gebotenen Gottesfrieden enthaltenen Bestimmungen, die auf die Einschränkung der Fehde (unbedingter Friedensschutz für gewisse Personenklassen und Orte) gerichtet waren, wurden von den deutschen Landfriedenssatzungen übernommen und im Laufe der Zeit erweitert. In den späteren Landfrieden zogen die das Recht

1) Contigit vero ipso in tempore (Henrici III) firmari pactum propter timorem dei pariter et amorem, taliter ut nemo mortalium a feriae quartae vespere usque ad secundam feriam incipiente luce ausa temerario praesumeret, quippiam alicui hominum per vim auffere, neque ultionis vindictam a quocunque inimico exigere, nec etiam a fideiussore vadimonium sumere. Quodsi ab aliquo fieri contigisset, contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret, aut a Christianorum consortio expulsus patria pelleretur, hoc insuper placuit universis — ut treuga Domini vocaretur." (Glaber Rudolph hist. Franc. V, 1 (du Chesne IV. 55). —

Treuga, teugia, treva, triva trinva (fest gelobter, insbesondere unverbrüchlich zu haltender Frieden (Wilda — Strafr. d. Germ. S. 179. 230.) Huberti, Studien zur Rechtsgesch. der Gottesfrieden und Landfrieden, 1892.

2) Die Kirche und die Kämpfe um ihre Kompetenz bis zum 14. Jahrhundert. (Stein, Geschichte des franz. Strafr. und Prozesses 1875, S. 331 u. f.).

3) In Frankreich die sog. „Quarantaine du Roy" (Stein 191 u. f.).

der Fehdeausübung einschränkenden Vorschriften die Grenzen derselben bis zu den Fehdehandlungen, welche unmittelbar gegen Person, Leib und Leben des Gegners gerichtet waren [1]), indem sie die eigenmächtige Ahndung gewisser Kategorien von Rechtsansprüchen und Rechtssachen [2]) nicht zuließen und den das Fehderecht Ausübenden im Falle einer erfolglosen Ingerenz der Staatsbehörden die Pflicht auferlegten, den Gegner drei Tage vorher [3]) von der Absicht der Ausübung der Fehde zu benachrichtigen. Ziel dieser unter der Form der förmlichen Fehdeerklärung von Kaiser Friedrich I. eingeführten Beschränkung war die Absicht, dem von der Fehde bedrohten Gegner die Möglichkeit zu bieten, die beanspruchte Forderung zu befriedigen oder auch den Avisierenden des Friedensbruches anzuklagen, schließlich die Eindämmung geheimer, unerwarteter Überfälle, die nach den damaligen Begriffen die Würde des freien Menschen beleidigten. In den Absage-Briefen war auch immer die Verwahrung der Ehre enthalten. Dieser ursprüngliche Charakter der Absage-Briefe als einer Deklaration der Absicht, die Fehde aus einem billigen und gerechten Grunde ausüben zu wollen, erhielt sich jedoch nicht lange. Mit dem Aufblühen des deutschen Raubrittertums begann man zum Zweck der Ausübung gemeiner Gewalttätigkeiten und Räubereien als einen die Ritterehre der Bedränger salvierenden Pretext zu mißbrauchen, indem man eben dadurch alle zur Eindämmung der Willkür und Fehde erlassenen Vorschriften illusorisch machte. Der Erlaß des Landfriedensgesetzes des Kaisers Friedrichs II. v. J. 1235 [4]), — das den

1) So heißt es im J. 1179: „Si quis habet inimicum, persequatur eum in campo, absque dampnum rerum suarum" — oder in den Landfrieden der nächsten Zeit: „Quicumque habet manifestum inimicum, eum in persona et non in rebus ledere potest."

2) Einer der ältesten Landfrieden bestimmt: „Si qua conquestio de prediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros disentiatur" — oder aus dem J. 1103: „Nullus aliquem capiat propter pecuniam nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat" — und 1104; „Nullus omnino pro sola causa pecuniae capiatur" (Zallinger — Mitteilungen des Inst. für öster. Gesch. for. IV Bd. 1893 — 452).

3) Sver aver sine clage vullen furet, als da gesoriven ist wirt eme nicht gerichtet; und muz er durch not sinen vienden widersagen, daz sol er bi Tage tun, und von dem Tage daz er ime widersaget hat, unz an dem vierden tach, sol er ime nich einen scaden tun, weder an libe, noch an gute. So hat er dri ganze tage vriede (das v. Kaiser Rudolph 1281 erlassene Edikt).

4) Landfrieden des Kaisers Friedrich des II. v. 15. August 1235: „Ad hoc magistratus et iura sunt prodita, ne quis sui doloris vindex sit; quia iuris cessat autoritas excedit licentia seriendi. Statuimus igitur, ut nullus in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad definitivam sentenciam pro-

Grundsatz, daß niemand gegen den andern Fehde erheben dürfe, „absque praecedente quaerimonia", erweiterte, — bezeichnet jedoch in der Geschichte des deutschen Fehdewesens und Fehderechtes eine deutliche Wendung, indem das Übergewicht des Gesetzes und seiner Vollstrecker über die Willkür und das Fehderecht erstärkte, welches immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und nur noch subsidiäre Bedeutung hatte.

Zweifellos war dies ein weiterer Schritt in der ganzen Aktion, die auf vollständige Verdrängung der Institution der Fehde zielte, deren Ausrottung nicht so leicht war, da sie nicht nur mit den Anschauungen der Germanen verwachsen war, sondern sich auch häufig bei dem Mangel an energisch und erfolgreich funktionierenden Staatsbehörden als unentbehrlich erwies.

Alle zu diesem Zweck von den Herrschern erlassenen Friedensgesetze blieben jedoch ein toter, höchst selten respektierter Buchstabe. Man wandte sich daher dem letzten Mittel der Selbsthilfe zu: der Bildung von Assoziationen einzelner Stände. Man schuf also Verbände von Fürsten, Rittern, Städten, um den Vorschriften des gesetzlich garantierten Friedens Ansehen im Staate zu verschaffen, die eigenmächtige Ausübung der Gerechtigkeit im Wege der Selbsthilfe aufzugeben und alle Zwistigkeiten der Erkenntnis der Schiedsgerichte zu überweisen. Die Pflichten der Mitglieder dieser Assoziationen waren durch Verabredung und auf eine bestimmte Zeitdauer genau umschrieben, und der Erlaß solcher Verabredungen besaß die Kraft geltenden Rechtes [1]).

Seit der Veröffentlichung derselben war die Ausübung der Fehde unbedingt verboten, und die streitenden Parteien sollten ihre Streitsachen

---

sequatur; nisi ni in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur notwere. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis coram iudice sicut predictum est in causa processarit, si ius non fuerit consecutus et necessitate cogente, oportet eum diffidare inimicum suum quod dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat.

Landfrieden der sechs Kurfürsten v. J. 1438 § 8: „Daß Niemandt dem Andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu rechten erfordert und ob ihme das Recht nit gediehen und widerfahren möchte, so soll er denoch den nit angreiffen noch beschedigen, er habe ihn dann das drey Tage und drey Nachte ganze zuvor in sin Huse, da er sie gewönliche Wonunge hat, verkündet und sich bewahret." (Sammlung der Reichsabsch. Bd. I. 154.)

1) Die in Nürnberg im J. 1383 auf 12 Jahre, in Eger im J. 1389 auf 6 Jahre, in Frankfurt im J. 1398 auf 5 Jahre u. s. w. geschlossenen Frieden (Eichhorn — Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III § 408. S. 107 u. f.).

der Erkenntnis der Schiedsgerichte oder auch der kaiserlichen Gerichte vorlegen, je nach den Bestimmungen des betreffenden Friedensvertrages. Aber auch dieses Mittel erwies sich als wenig erfolgreich. Der Mangel an einer kräftigen Exekutive gegen diejenigen, welche die Bestimmungen obiger Verträge mißachteten, der Mangel an Ausstattung der Gerichte mit entsprechendem Ansehen und entsprechender Gewalt, schließlich die widersprechenden, unaufhörlich miteinander kollidierenden Interessen der einzelnen Verbände zogen die Bestimmungen aller Friedensverträge zu einer leeren Form herab und die Fehde wurde nicht nur wie früher ausgeübt, sondern sie nahm, was noch schlimmer war, angesichts der starken Organisation der miteinander streitenden Verbände einen noch gefährlicheren Charakter für die allgemeine Ruhe und Ordnung an, nämlich den Charakter von Bürgerkriegen und bewaffneten Kriegszügen.[1]) Die Unzulänglichkeit aller dieser Mittel veranlaßte die deutschen Kaiser Albrecht II. und Friedrich III., an Stelle der einzelnen, zahlreichen und auf zeitweilig verpflichtenden Friedensverträge gestützten Verbände nur einen einzigen, den ganzen Staat umfassenden Verband zu bilden bei gleichzeitiger Mahnung, die Bestimmungen der früheren Verträge genau zu vollstrecken und zu beobachten. Diese Bestrebungen bereiteten den Boden zu weiteren Reformen auf diesem Gebiete vor, ohne jedoch die herrschende Situation allzusehr zu bessern.

Erst von der Zeit an, als Kaiser Maximilian in Worms im Jahre 1495[2]) einen allgemeinen, für das ganze Reich geltenden Frieden erlassen hatte — wobei gleichzeitig alle Stände und Korporationen einen allgemeinen Staatenverband bilden sollten und alle Untertanen verpflichtet wurden, die das Recht der Ausübung der Fehde aufhebenden Bestimmungen dieses Friedens bei Strafe der Reichsacht zu be-

1) Mit welchen Schwierigkeiten die Rechtspflege zu kämpfen hatte, selbst in dem Falle, daß der Landfriedensbrecher sich überhaupt entschieden hat, der Ladung des Gerichtes freiwillig Folge zu leisten, illustriert z. B. folgende Bestimmung des Landfriedens v. J. 1179, welche in späteren Quellen noch mehrfach wiederkehrt: „Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum nec plures quam 29, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant“ (Zallinger Mittheil. S. 457).

2) Die Reichsstände einigten sich über einen Landfrieden, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben werden sollte — bei Strafe der Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Übertreter. § 2 des Landfriedens: „Und darauf haben wir all offen Vehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.“ (Eichhorn — § 409 S. 121).

obachten; — datiert eine gewisse Wendung zur Besserung in den inneren Verhältnissen. Die Übertretung der das Verbot der Ausübung der Fehde betreffenden Bestimmungen des obigen Landfriedens bildete das eigentliche Verbrechen des Landfriedensbruches.[1])

Eine der Tendenz des Wormser Landfriedens und der darauf folgenden, ergänzenden und erklärenden Landfrieden widersprechende Stellung nahmen die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) und die Karolina im Artikel 129 ein.[2]) Die Interpretatoren der Karolina geben in dieser Hinsicht keine Auskunft, auf welche Weise diese der ganzen damaligen deutschen Gesetzgebung widersprechende Bestimmung, die dem so konsequent bekämpften Fehderecht seine verpflichtende Kraft seitdem wiedergab, in die Karolina hineingeraten konnte. Obige Bestimmung fehlt bereits wieder in dem folgenden Religionsfrieden von 1552 und 1555[3]) und in dem Westfälischen Frieden. Endgültig beginnt mit der Zunahme der fürstlichen Gewalt und der Ausstattung der Ortsbehörden in den einzelnen Territorien mit entsprechender Exekutive zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, das Institut der Fehde in der früheren Form nach und nach einzugehen; und die Friedensgesetze beschränken sich jetzt einzig darauf, den Streitigkeiten der einzelnen Reichsstände entgegenzuarbeiten und ihnen den entsprechenden Schutz ihrer Rechte und ihrer Habe gegen die mit Hilfe von Gewalttätigkeiten durchgeführten Ansprüche zu garantieren. Deswegen bildete auch nach den Reichsgesetzen des 16. und späterer Jahrhunderte das Verbrechen des Landfriedensbruches, — das sowohl durch jedes feindliche und den allgemeinen Frieden im Staate bedrohende gemeinschaftliche Auftreten der Stände, wie nicht minder durch jede Gewalttätigkeit begangen werden konnte, indem

1) Qia perescutio et vindicta fractae pacis non modo privatorum est, sed etiam totius imperii, ut videlicet pax in eo sarta integraque servetur; partis laesae transactio Caesareae Majestati vel camerae aut fisco nihil praejudicabit. Violator enim pacis in poenam constitutam et bannum Caesaris et imperii condemnatus ex ipsa constitutione est, de facto, ipso jure. Unde concluditur, Caesari, camerae aut fisco imperiali sicuti nec cuiquam alii interesse habendi transactione privata nihil praejudicari. (Thomas Maul, De pace publica s. profana imperii Bd. 13, p. 45).

2) C. C. C. 129: „Item welcher jemandt wider Recht und Billigkeit mutwiligklich bevehet, den richtet man mit dem Schwert vom Leben zum todt. Doch ob eyner seiner vehede halb von Uns oder unsern nachkommen am Reich, Römischen Kaysern oder Königen erlaubnuß hett, oder der, den er also bevhedet sein, seiner gesipten Freundschaft oder Herrschaft oder der iren feindt war, oder sunst zu solcher vhede rechtmäßig gedrungen vrsach nit gestraft werden. In solchen Fällen vnd zweifeln soll bei den rechtverständigen vnd an den enden und ortten, wie zu ende dieser vnser ordnung angezeigt, raths gebraucht werden.“

3) Eichhorn, § 490 S. 588.

sie eben dadurch den allgemeinen Laudfrieden störten[1]) — das eigentliche Verbrechen gegen den Staat, das im Interesse desselben verfolgt und bestraft wurde und vor das Reichgericht gehörte, das mit der Kraft und der Befugnis versehen wurde, von Amtswegen in jedem Fall einer zu seiner Kenntnis gelangten Störung des Landfriedens zu ingerieren.

Mit dem Augenblick, da die Sorge um die Erhaltung des Friedens im Reiche von den Zentralreichsbehörden auf die einzelnen Fürsten und Lehnsleute übertragen, mit dem Augenblick, da eine kräftige partikuläre Gesetzgebung geschaffen wurde, verschwindet der Begriff des Friedens mit obigem Charakter und macht dem Begriff des öffentlichen Friedens Platz, der trotz des in den deutschen Partikulargesetzen der 19. Jahrhunderts noch weiter erhaltenen Namens „Landfrieden" einen den neueren Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßten Charakter hat. Trotz der Verpflanzung des Verbrechens des Landfriedenbruches in die Partikulargesetze des 19. Jahrhunderts hat dieselbe bereits einen vom Verbrechen desselben Namens im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters abweichenden Charakter. Denn während diese letzteren den Zweck verfolgten, den Frieden im Innern des im Zustand völliger Anarchie befindlichen und durch innere Kämpfe und Streitigkeiten entkräfteten Staates wiederherzustellen und zu erhalten, während also unter das Verbrechen des Landfriedensbruches in der Bedeutung der Landfriedensgesetze nur die Handlungen mit einbegriffen wurden, welche wirklich fähig waren, den allgemeinen Landfrieden zu stören, — so mußte in den späteren Zeiten der bereits gefestigten und energisch durchgeführten Staatsgewalt, die hinreichend über die Sicherheit ihrer Untertanen wachte, auch das Verbrechen des Landfriedensbruches seinen Charakter ändern. Die Ausübung von Gewalttätigkeiten nach dem Vorbilde der dem Mittelalter bekannten Fehde kann sich allerdings auch noch heute ereignen, doch bleiben sie ohne Einfluß auf den allgemeinen Frieden, dessen Störung nach dem Vorbilde des Mittelalters nicht mehr den Charakter eines Friedensdelikts, sondern den des Hochverrats, der Rebellion, des Aufruhrs usw. tragen würde. Trotzdem bilden manche der deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bekannten Friedensdelikte, die ihrer Genesis nach bis in die Anfänge der Entwicklung

1) Wenn zwei oder mehrere ein Bündnis miteinander machen, daß sie auf gewisse Fälle sich in des dritten Land teilen oder ihm dieses oder jenes wegnehmen wollen; so ist dieses ohne allen Zweifel, ein, ob zwar geheimer doch wahrer und wirklicher Landfriedensbruch. (J. J. Moser. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung, S. 254).

des Friedensbegriffs im germanischen Rechte zurückreichen, eines der weiteren Glieder in der ganzen Entwicklungskette dieses Begriffes von den ältesten Zeiten bis zu den heutigen, — sie bilden das letzte Stadium in seiner Entwicklung.

IV. Die Gesetzgebung des XIX. Jahrhunderts.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrh., die sich in zwei prinzipielle Gruppen, in die Gesetzgebung des romanischen und die des germanischen Typus einteilen läßt, nimmt je nachdem auch eine zweifach verschiedene Stellung dem Begriff des Friedens und der Kategorie der Friedensdelikte gegenüber ein. In den Gesetzgebungen des ersten Typus fehlen jegliche Spuren einer ununterbrochenen Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes und der verschiedenen Friedensinstitute. Anders verhält es sich dagegen in den Gesetzgebungen des zweiten Typus, welche sich auf die Grundlagen der heimatlichen Rechtsbegriffe stützen und die Entwicklung derselben konsequent bis zu Ende durchführen.

In österreichischen Recht, verschwindet analog zu den Gesetzgebungen des ersten Typus, mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes der Begriff des Friedens im früheren Sinne und tritt dann nicht mehr auf.

Die Deutschen Partikulargesetze, die allerdings, was den Begriff des Friedens und die Kategorie der Friedensdelikte anbetrifft, keinen einheitlichen Standpunkt einnehmen, sind ein Beweis dafür, daß dieser Begriff auf dem natürlichen Wege der Entwicklung sowohl in die partikuläre Gesetzgebung, wie auch in das neueste Reichsstrafgesetz von 1871 verpflanzt wurde. Die in den Partikulargesetzen sich noch erhaltenden verschiedenen Formen des besonderen Friedens, wie Burgfrieden, Gerichtsfrieden, Religions-, Kirchenfrieden verschwanden im Laufe der Zeit je nach der Bildung des Begriffes des Rechtsfriedens durch die spätere Praxis und Abstraktion aus dem Reichsstrafgesetze vom J. 1871, indem sie dem Begriff des Friedens im heutigen Sinne den Platz räumten.[1])

---

1) I. Bayerisches Stgb. v. 6. 5. 1813:
Art. 332 und 335 von Störung des Landfriedens,
Art. 336 von Störung des Religionsfriedens.

Verg. nach Art. 422. Störung des häuslichen Friedens ohne Waffen und Art. 423 mit Waffen.

II. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. 5. 1841:
Art. 118 über Landfriedensbruch,
Art. 119 über Hausfriedensbruch.

Dagegen verblieb das den Partikulargesetzen, wie auch dem Reichsstrafgesetze bekannte Verbrechen des Landfriedenbruches, obwohl es seinen ursprünglichen Charakter im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters verloren hat, dennoch unter dem Reflex der altgermanischen Begriffe und beweist eben dadurch ersichtlich die ununterbrochene Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes bis auf die neuesten Zeiten.[1])

Auch in dem englischen und schweizerischen Rechte, die germanischen Ursprungs sind, sind noch Überreste der von alters herkommenden Friedensinstitute, welche wirksame Garantien der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bilden, vorhanden. In der Schweiz war das Friedensbieten bis vor kurzem noch in Übung, und ein Bruch dieses Friedens müßte jetzt noch bestraft werden, da Art. 261 § 2, 11 des Landbuches von Uri zweifellos in Kraft besteht. In England liefern das Institut der Friedensbürgschaft (te keep the peace oder to be of good behaviour) und der Friedensrichter denselben Beweis.

V. Rückblick und Schlüsse.

Nachdem wir so unsern Überblick über die Rechtsquellen vollendet haben, die uns die Geschichte der Entwicklung, den Charakter und die Bedeutung des Friedensbegriffes bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Epochen und unter verschiedenen Bedingungen illustrieren, können wir feststellen, daß diese Entwicklung des Friedensbegriffes sowohl von inneren Lebensbedingungen und Verhältnissen des betreffenden Volkes, als auch nicht minder von einem mehr oder weniger fest eingewurzelten Rechtsgefühl und Achtung vor den Vollstreckern des Rechtes abhängig war.

Ohne in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts eine hervorragendere Rolle gespielt zu haben, indem er, mit sakralem Charakter, nur in der theokratischen Epoche existierte, nimmt der

III. Stgb. f. d. Königreich Württemberg v. 1. 3. 1839:
Art. 189 über Landfriedensbruch,
Art. 190, 191, 192, Störung des Religionsfriedens,
Art. 194 Störung des Königsfriedens und Gerichtsfriedens.

IV. Stgb. f. d. Herzoglich-Oldenburgischen Lande v. 10. 9. 1814:
Art. 337 Störung des Landfriedens,
Art. 341 Störung des Religionsfriedens.

V. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Braunschweig v. 10. 7. 1840:
§ 103 Burgfriedensbruch,
§ 106 Gerichtsfriedensbruch.

1) das Reichsstrg. v. 31. 5. 1870 §§ 123 und 124 über den einfachen und qualifizierten Hausfriedensbruch, § 125 über Landfriedensbruch.

Begriff des Friedens in der Rechtsentwicklung anderer Völker eine wichtigere Stellung ein, wo er je nach den besonderen Bedingungen mehr oder minder Beachtung beanspruchte in Gestalt von Vorschriften, die seinen Schutz direkt und deutlich normieren. Eine dieser Bedingungen war das einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung späterer Epochen ausübende und durch Jahrhunderte sich erhaltende Institut der Fehde und Rache, jene ursprüngliche Form des Ausmaßes der Gerechtigkeit, die, als Antithese zu jeglicher Rechtsordnung, seitens der maßgebenden Faktoren unaufhörliche Anstrengungen erforderte, um diesen von den streitenden Parteien eigenmächtig gebrochenen Frieden mit Zuhilfenahme der verschiedensten, den Charakter von Friedensinstituten tragenden Mitteln wiederherzustellen. Auf diese Weise bildeten sich eine ganze Reihe von den Schutz des Friedens normierenden Bestimmungen, an die sich alle gesetzgeberischen Anstrengungen anschlossen und die auch die Hauptgrundlage der erlassenen Gesetze bildeten, die nicht nur den Namen, sondern auch den Charakter von Friedensgesetzen trugen. Sie verfolgten auch als einziges Ziel die Wiederherstellung dieses durch Fehde und Rache fortwährend verletzten Friedens, dessen Existenz eine unerläßliche Bedingung der natürlichen Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens des Volkes bildete. Diese mißlichen Verhältnisse waren keineswegs eine nur sporadisch auftretende Erscheinung, sondern eine dem Mittelalter eigentümliche chronische Krankheit. Als typisches Beispiel in dieser Hinsicht können zweifellos die im Mittelalter im deutschen Reich und in dessen Nachbarstaaten herrschenden Verhältnisse gelten. Der Kampf um die Erhaltung des Landfriedens absorbierte die ganze Aufmerksamkeit und Kraft der Regierenden und hemmte eben dadurch die normale Entwicklung des Rechtes, das von der — sei es rechtlich oder auch nur faktisch — sich erhaltenden Institution der Fehde und Rache beherrscht wurde. Was für Deutschland und Österreich im Mittelalter das Rittertum war, das durch Gewalttaten systematisch den gemeinen Frieden brach, das war für Polen der Adel, der sich fortwährend dem Gesetze und seinen Vollstreckern entzog und nur die eine Form der Gerechtigkeit unter der Gestalt des Faustrechtes anerkannte.

Vergleichen wir die geschichtliche Entwicklung des Friedensbegriffes nach den oben zusammengestellten Rechtsquellen, so können wir eine gewisse Analogie konstatieren sowohl in Bezug auf die Formen, unter denen der Begriff des Friedens in den verschiedenen Rechtsquellen nach außen erscheint, als auch in Bezug auf die Verschiedenartigkeit der den Schutz desselben normierenden Vorschriften.

Diese Analogie tritt besonders deutlich bei der Vergleichung des deutschen und österreichischen Rechtes hervor, die — eng mit einander verbunden — dieselbe Evolutionsbahn bis zu den neueren Zeiten zurücklegten. Da sie mehr oder minder ähnliche Entwicklungsbedingungen besaßen, so weisen sie auch einen ziemlich engen Zusammenhang in der Entwicklungsgeschichte des Friedens und der den Schutz desselben durch Strafandrohungen normierenden Friedensinstitute auf. Die letzten Landgerichtsordnungen, wie die Ferdinands III. und Josefs I., und sogar die Theresiana zeigen noch diesen engen Zusammenhang in Hinsicht auf den Charakter und die Bedeutung des Friedens und der Friedensdelikte. Das sowohl der Landgerichtsordnung Ferdinands III. als auch der Josephs I. bekannte Verbrechen des Landfriedensbruches das auf gleicher Stufe mit dem Verbrechen gegen die Majestät des Monarchen (Laster der beleidigten Majestät) Rebellion, Konspiration, Landesverrat und Geleitbruch behandelt wurde, zeigt genau denselben Charakter, wie das Verbrechen des Landfriedensbruches im Sinne der deutschen Landfriedensgesetze des Mittelalters. Obwohl der Theresiana diese Landgerichtsordnungen als Quellenbasis gedient haben, so hat in ihr das Verbrechen des Landfriedensbruches bereits eine abweichende Form angenommen, die durch den Einfluß der Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes und der Grundsätze des römischen Rechtes, besonders das „crimen vis", bedingt ist. Trotzdem bilden die in der Theresiana enthaltenen und den Schutz des Friedens normierenden Vorschriften eine den Verhältnissen und herrschenden Rechtsbegriffen entsprechend modifizierte Erweiterung der diesbezüglichen Vorschriften der früheren Gerichtsordnungen. Dagegen verschwinden mit der Herausgabe des Josephinischen Gesetzes, dieses typischen Werkes der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, sowohl das Verbrechen des Landfriedensbruches, Landzwanges wie auch andere den früheren Gesetzen bekannte Friedensdelikte vollständig aus dem österreichischen Recht, — um nicht wieder aufzutauchen. Da sich schwerlich annehmen läßt, daß die Tatsache des vollständigen Verschwindens der den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften aus den neueren österreichischen Gesetzen die Folge einer gesetzgeberischen Laune oder einer nur dem österreichischen Rechte eigentümlichen Erscheinung sei, so müssen wir vermuten, daß dieses Verschwinden auf tieferliegenden und wohlbegründeten Ursachen beruht.

So lange in irgend einem Staate, beim Mangel kräftig organisierter und erfolgreich einschreitender Behörden, eine die Bedeutung und das Ansehen des Staates untergrabende und eine ernste Gefahr für

die allgemeine Ruhe und Ordnung bildende Willkür die Oberhand hatte, so lange waren Vorschriften nötig, die mit voller Strenge gegen die diesen Frieden Verletzenden auftraten, da die Erhaltung dieses Friedens eine unerläßliche Bedingung für eine gesunde Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens war. Die sich jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts vollziehende radikale Wendung in jenen Verhältnissen — eine Wendung, die sich als definitiver Sieg des Gesetzes und der Ordnung durch die kräftig organisierte Staatsgewalt über die Willkür kennzeichnet —, die auf dem Gebiete verschiedener Rechtsbegriffe sich zeigende Weiterentwicklung, die neu aufblühende wissenschaftliche Bewegung, endlich die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes, — alle diese Faktoren mußten auch natürlicherweise eine Veränderung in denjenigen Rechtsvorschriften mit sich bringen, die einzig auf die Verhältnisse des Mittelalters begründet waren, — sei es nun eine vollständige Verdrängung dieser Vorschriften oder sei es nur eine Assimilierung mit den Rechtsbegriffen der neuen Zeit. Der Wogenschlag dieser Bewegung ergriff auch den Begriff des Friedens und die Rechtsvorschriften, welche dessen Schutz nach den dem Mittelalter eigentümlichen Formen normierten. Zu der Reihe der Staaten [1], aus deren Gesetzgebungen der Begriff des Friedens im früheren Sinne, sowie die früheren Formen der Friedensdelikte für immer verschwanden, gehörte auch Österreich. In der deutschen Gesetzgebung dagegen ging der auf eine reiche historische Vergangenheit gestützte Begriff des Friedens in der Form von den Schutz desselben direkt und ausdrücklich normierenden, wenn auch den Bedingungen und Rechtsbegriffen der neuesten Zeiten angepaßten Vorschriften im Wege der natürlichen Entwicklung auch in die modernen Kodifikationen über.

Die Thatsache, daß in der Theresiana, der ersten einheitlichen, für die Länder Österreichs erlassenen Kodifikation, Friedensdelikte nach dem Muster früherer Gerichtsordnungen, wenn auch bereits in modifizierter, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechenden Konstruktion (Landfriedensbruch — Hausfriedensbruch — Urphedebruch — Absagerey — Befehdung), vorkommen, läßt sich dadurch erklären, daß die Theresiana, bei deren Veröffentlichung allerdings die subsidiäre Bedeutung des gemeinen Rechtes und besonders der Karolina beseitigt wurde, trotzdem in Hinsicht auf ihren Inhalt in Wirklichkeit eine genaue Abbildung des gemeinen Rechtes resp. eine Kompilation der Rechtswissenschaft der damaligen Epoche war. Erst mit der Herausgabe

1) v. das polnische Recht des XVIII. Jahrh. (S. 44).

des Josefinischen Gesetzes erfolgt in der österreichischen Gesetzgebung eine radikale Wendung, die vor allen Dingen in dem Bestreben nach selbstständigen, von dem gemeinen deutschen Rechte unabhängigen Rechtsbestimmungen zum Ausdruck kommt. Es fehlen auch in demselben jegliche Vorschriften, welche direkt und deutlich nach dem Muster der Theresiana den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens, gemeinen Friedens usw. normieren, dagegen findet eine weitgehende Anwendung der Begriff „crimen vis“, der auch in den späteren österreichischen Strafgesetzen eine wichtige Rolle spielt.

Die sowohl der Konstruktion, als auch dem Sinne nach der Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes entsprechende Vorschrift des § 54 des Josefinischen, wie auch § 58 des westgalizischen Gesetzes, welche das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit normiert, kann auch keineswegs als weitere Entfaltung der Bestimmungen der früheren Gerichtsordnungen und namentlich der Theresiana, die direkt und ausdrücklich den Schutz des Friedens feststellten, angesehen werden, da einer derartigen Interpretation sich sowohl die Konstruktion, als auch die Bedeutung des von der Vorschrift des § 54 des Jos. und eines inhaltlich analogen von der Bestimmung späterer Strafgesetze umfaßten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit widersetzen. Wir wissen, daß das Josefinische Straf-Gesetz in Hinsicht auf die vollständige Befreiung von dem Einflusse der Doktrin und Praxis des gemeinen deutschen Rechtes, wie auch auf die Bestrebungen, selbstständige, von der Theresiana unabhängige Konstruktionen der Rechtsbestimmungen zu schaffen — in der Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung eine entschiedene Wendung bezeichnet. Wenn wir also im Josefinischen Gesetz keiner Vorschrift begegnen, die direkt und ausdrücklich über den Friedensschutz nach dem Vorbilde der früheren Gesetze, namentlich nach dem der Theresiana, handelt, wenn weiter die Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes, dem das Jos. Stg. und nicht die Theresiana zur grundlegenden Basis diente, ihrer Bedeutung und Konstruktion nach der über das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit handelnden Vorschrift des § 54 des Jos. Gesetzes vollständig entspricht, so ist in weiterer Konsequenz die Interpretation der Doktrin und Iudikatur, die dem Verbrechen nach § 83 des geltenden Stg. (der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, Grund und Boden, Haus oder Wohnung) den Charakter und die Bedeutung des Verbrechens des Landfriedensbruches und Hausfriedensbruches nach dem Vorbilde der vor dem Jos. Gesetz erlassenen Gesetze verleiht, als vollständig irrig und

als den historichen Grundlagen zuwiderlaufend zu erklären. Die Tatsache allein, daß der Begriff des Friedens im österreichischen Strafgesetz unter der Gestalt verschiedener, jenen Schutz normierenden Vorschriften bis zu Kodifikation der neuesten Zeiten, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz auftritt, berechtigt noch keineswegs dazu, gewisse Vorschriften späterer, auf ganz anderer Grundlage gestützten Gesetze mit Zuhilfenahme einer künstlich konstruierten Interpretation den ihnen vollständig fremden Charakter und Sinn zu verleihen.

Einer solchen Interpretation widerspricht so der Wortlaut der Vorschrift nach § 83 des gelt. Stg. als auch die Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österr. Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens.

Das Verbrechen der öffentlichen[1] (?) Gewalttätigkeit nach § 83 bildet somit kein Friedensdelikt, das unter der Form „Landfriedensbruch" (I. Abs.) und „Hausfriedensbruch"[2] (II. Abs.) auftritt, sondern ein einheitliches gegen den herrschenden und ordnenden Willen der Einzelperson im Bereiche der ihr zustehenden Dispositionsgewalt über den Grund, Boden und Wohnräume, gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit gerichtetes Delikt.[3])

Zucker, der die Ansicht ausspricht, daß die historische Entwicklung, welche dem im § 83 bezeichneten Delikte „des Landfriedensbruches" eine selbständige Stellung im Systeme verschafft und gesichert hat, stets bei Beurteilung der erwähnten Norm im Auge zu behalten sei, hat leider von seiner Warnung keinen Gebrauch gemacht; die Berücksichtigung derselben hätte ihn zu einem mit der Interpretation der Iudikatur und Doktrin, die das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit im § 83 Stg. als Landfriedensbruch charakterisiert, im

1) Begriff der Öffentlichkeit, Lutz (Strafrechtliche Abhandl. v. H. Bennecke 1901). In Beziehung auf die Allgemeinheit, das Publikum: 1. Die Wahrnehmungsmöglichkeit. 2. Die Beteiligungsmöglichkeit für unbestimmt viele und welche in Bezug auf eine Handlung.

2) Der durch die regelmäßige Hinstellung des Hausfriedensbruches im neuen deutschen Strafrecht für lebensfähig erklärte Hausfrieden ist nicht für sich ein höherer Frieden, sondern aufgehend in dem öffentlichen Rechtsfrieden im Staat, oder in der öffentlichen Sicherheit im Staate. — Osenbrüggen, Der Hausfrieden 1857 S. 94 (v. auch Rosenfeld. Vergl. Darstellung d. d. ausländ. Strafr. Bd. V. S. 392 u. f.).

3) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II. § 43. S. 144. Lammasch, Grundriß des Strafr. S. 48, Binding, Lehrbuch Bd. I § 29. S. 119, Rosenfeld, ibid., etwas abweichend, Meyer, Lehrbuch § 109 I S. 515, Oppenheim, Kommentar § 123 S. 282, Olshausen, Kommentar § 123 S. 503, John in Holtzend. Hdb. Bd. III § 28 u. Anm. 1 § 154, v. Liszt, Lehrbuch § 117 S. 389 u. a.

Widerspruch stehenden Resultate geführt — doch wollte er sich lieber auf die Approbierung der Stellung der Iudikatur und Doktrin beschränken, wodurch er allerdings den von ihm übrigens mit Recht ausgesprochenen Grundsatz, daß für das österreichische Strafrecht die Beachtung des historischen Momentes von großer Wichtigkeit sei, die Bedeutung einer leeren Phrase verlieh. Dieses historische Moment aber, auf das sich Zucker beruft und das sowohl bei ihm, als auch in der Interpretation der Iudikatur und Doktrin keine Berücksichtigung erfahren hat, stellt uns erst die Frage über die Bedeutung und den Charakter des im § 83 bezeichneten Verbrechens im richtigen Lichte dar, es erweist, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen nicht auf dem Wege einer natürlichen und ununterbrochenen Entwicklung in das geltende Strafgesetz übergegangen ist, wie dies im deutschen Recht der Fall ist, sondern daß er mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes vollständig aus der österreichischen Gesetzgebung verschwand, daß es also nicht nur falsch, sondern auch gefährlich ist, den Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Wege einer künstlichen Interpretation diesen Charakter und Sinn unterschieben zu wollen, der einzig als Denkmal der Vergangenheit angesehen werden kann, — wie auch überhaupt alle Konzessionen gefährlich sind, die von den Grundlagen der historischen Entwicklung eines Begriffes oder einer Rechtsinstitution aus zu Gunsten einer künstlichen Interpretation gemacht werden.

Resümieren wir obige Bemerkungen, so muß konstatiert werden, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen aus dem österreichischem Strafrecht seit Einführung des Josefinischen Gesetzes verdrängt wurde und dem Begriff des crimen vis den Platz räumte, daß somit auch dem geltendem Strafgesetz, dessen Grundlage das Josefinische Strafgesetz bildet, der Begriff des Friedens in obigem Sinne und Charakter fremd ist, fremd auch die Friedensdelikte nach dem Muster der Landgerichtsordnungen und der Theresiana.

Nun könnte man fragen, womit angesichts dieses Resultats sich die Stellung der Doktrin rechtfertigen läßt, da sie doch auch noch anderen Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes, nicht nur dem § 83, den Charakter der den Schutz des Friedens normierenden und die Kategorie der Friedensdelikte in weiterem oder geringerem Umfang bildenden Vorschriften verliehen hat?

Das eine von der Judikatur und Doktrin abweichende Stellung einnehmende, von uns erreichte Resultat hält durchaus nicht an der einen Annahme fest, daß die einzige und vernünftige, von den Kodi-

fikatoren nicht genügend hervorgehobene Grundlage gewisser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes eben jener den heutigen Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßte, mit seiner historischen Vergangenheit und Bedeutung nichts als den Namen gemein habende, durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildete Begriff des Rechtsfriedens ist, der ebenso wie andere Rechtsgüter von Seiten des Strafrechtes einen besonderen Schutz verlangt. So weit also die Doktrin als Vertreterin der Theorie durch Erweis der wesentlichen Bedeutung dieser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes und Feststellung der Grundlage ihrer Existenz, d. h. dieses erst durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildeten Begriffes des Rechtsfriedens, die durch unklare und teilweise mißglückte Konstruierung derselben hervorgerufene Lücke ausgefüllt hat, so weit hat sie ihrer Aufgabe vollständig entsprochen. Die jedoch in ihrer Stellung ersichtliche Kontroverse betreffs der Frage über die Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Rechtsfriedens als besonderen Rechtsgutes vom Standpunkte der Abstraktion aus rief in ihrer Konsequenz eine gewisse Verwirrung betreffs der Frage über die Festsetzung der Friedensdelikte vom Standpunkte des positiven Rechtes, hervor.

VI. Der Rechtsfrieden in abstracto und vom Standpunkt des positiven Rechts.

So wie in den früheren Zeiten das Endziel und die Endaufgabe aller Vorschriften des Strafrechtes, die nach außen in der Gestalt gottgewollter Normen auftraten oder auch vom Staate aufgestellt wurden, die Begründung eines Friedenszustandes als der Grundlage der Existenz und normalen Entwicklung zum Inhalte hatten, so ist auch heute das Endziel aller kriminal-politischer Bestrebungen des Staates und die endgültige Aufgabe einer jeden Strafgesetzgebung die Ausbildung einer dauernden Ordnung und Ruhe auf rechtlicher Grundlage innerhalb des Staates. Die heute herrschenden Begriffe von dem Wesen der Verbrechen als von Handlungen, die nicht nur gegen das speziell betroffene Individuum gerichtet sind, sondern zugleich auch die Interessen der durch die Idee der Zusammengehörigkeit verbundenen Gesamtheit verletzen, sind das Resultat der modernen Begriffe vom Recht, den Pflichten und Aufgaben des Staates. Wenn in den früheren Zeiten die verletzte Einzelperson, ohne auf den Schutz und die Hilfe von Seiten des jeglicher Gewalt entblößten Staates zu rechnen, im Wege der Fehde und Rache sich für das erlittene Unrecht Satisfaktion suchen mußte, so begibt sie sich heute vor allem unter den Schutz

des Staates und verlangt von diesem die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten, d. h. den rechtlichen Schutz als der Folge jenes garantierenden Verhältnisses. In dem Rahmen des Grundsatzes „suum cuique tribuere“ erfüllt auch der Staat die übernommene Pflicht und garantiert jedem Rechtssubjekt bezüglich der ihm zustehenden, von den Bestimmungen des positiven Rechts umschriebenen Rechtssphäre einen gehörigen Schutz, solange es die Grenzen dieser Sphäre nicht überschreitet.

Der Zustand einer vollständig (objektiv und subjektiv) ungestörten und vor jeglicher gesetzwidrigen Ingerenz von Seiten dritter Personen gesicherten Freiheit der Bewegung im Rahmen der Rechtssphäre bildet eben den Begriff des Friedens im gegenwärtigen Sinn. Das Gesamtbild des Begriffes des Rechtsfriedens vom Standpunkt der Abstraktion hat folgende Bestandteile: die objektive Seite desselben als Ausdruck des Verhältnisses äußerlicher Natur und die subjektive Seite als Ausdruck des Verhältnisses innerer, intellektueller Natur.[1])

Der Begriff des Rechtsfriedens als genus umfaßt überdies den Begriff sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts friedens als species generis.

Analog zu obigen Formen, unter denen der Begriff des Rechtsfriedens nach außen auftritt, läßt sich auch die prinzipielle Einteilung der Friedensdelikte je nachdem diese den objektiven Rechtsfriedenszustand oder subjektives Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson resp. der Gesamtheit zum Verletzungsobjekte haben, vornehmen.

Vom Standpunkte des geltenden Strafgesetzes und der Nebengesetze können somit nur nachstehende Delikte als Friedensdelikte bezeichnet werden:

I. XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttättgkeit durch gefährliche Drohung:

Verletzungsobjekt: das öffentliche (Gemeinden oder Bezirke) und das Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson.

II. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-

1) Goers-Zeitschrift f. d g. Strafr. wiss. XIX. Bd., S. 479. 480. — Desselben: Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut u. s. w. 1900. — Abweichend: Hälschner Strafr. Bd. II, S. 508, § 151, Abs. 6. (Das Bewußtsein der Rechtssicherheit ist zwar die Folge des für gesichert erachteten Friedenszustandes u. s. w.) v. auch Oppenheim — Die Objekte des Verbrechens, § 47, Ötker — Die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden und die Umsturzvorlage. — Beilagen No. 37—40 v. 6—9. Februar 1895 zur allgem. Zeitung: (Es wird in der Regel genügen, wenn der Friedenszustand gegen Verletzungen ausreichend sichergestellt ist, ein besonderer Gefühlsschutz wird daneben nicht notwendig sein. S. 3).

genossenschaften, Körperschaften und dergleichen. (Vergehen nach § 302.) [1])

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

III. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (Übertr. nach § 308).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

IV. Verbrechen nach § 8 des Ges. v. 27. Mai 1885, Z. 134 Rgbl. (Glorifizierung, Rechtfertigung der anarchistischen Attentate).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

Somit hätten wir die Kategorie der Friedensdelikte vom Standpunkt des geltenden Strafgesetzes erschöpft.

Es drängt sich nun die Frage auf:

Können die von den Vertretern der Theorie aufgezählten und als gegen das Rechtsgut des Friedens gerichteten Delikte nach §§ 65, 300 und 305 des gelt. StG. als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? Meiner Ansicht nach — nein.

Obwohl man zwar diesen Delikten die Etikette der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgedrückt hatte, taucht doch aus dem Charakter und der Bedeutung der bezüglichen Vorschriften die Tendenz empor, auf eine andere, weit wichtigere Seite Nachdruck zu legen, namentlich auf die Notwendigkeit eines absoluten Schutzes der Staatsinteressen und staatlich-sozialen Einrichtungen vor allzu radikalen nach Umsturz des bestehenden Zustandes strebenden Elementen, die besonders iu der radikalen Presse ihren Ausdruck finden. Deswegen kann man auch obige Vorschriften als eine Art von Ausnahmevorschriften mit politischer Färbung ansehen, als ein privilegium odiosum für radikale Strömungen — dessen Bildungsmotiv nur das Bestreben war, die Staatsinteressen und sozialen Einrichtungen mit entsprechendem Schutz zu umgeben. Denn in der Tat haben weder Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, noch die Aufforderung zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen usw., zur Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums usw. irgend etwas Gemeinschaftliches mit dem Rechtsgute des Friedens. Den eigentlichen politischen Charakter der be-

1) Genesis: Die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 9. September 1835, Art. 8 („provocation à la haine entre les diverses classes de la societé") und des Dekrets der provisorischen Regierung vom 11./12. August 1848, Art. 7 („Quiconque . . . aura cherché a troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres sera puni . . . .").

sprochenen Vorschriften konstatiert übrigens am besten die Praxis, die beweist, daß diese Vorschriften zu einer erfolgreichen Waffe in der Hand der Behörden in erster Linie gegen die allzu radikale Presse in der Form privilegierter Paragraphen zur Begründung der Konfiskationen wurden, in zweiter Linie aber gegen die Propagatoren radikaler Anschauungen in der Form eines erfolgreichen Knebels für ihre oratorischen Gelüste auf öffentlichen Versammlungen. Das also, was bei der Konstruktion der eigentlichen zum Schutz des Rechtsfriedens dienenden Bestimmungen das Ziel sein soll, wurde im vorliegenden Falle als Mittel zur Erreichung eines Zweckes politischer Natur verwendet. Eine ähnliche Bedeutung hatte seiner Zeit in Deutschland das sozialistische Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878, das unter dem Schein des Schutzes des öffentlichen Rechtsfriedens sich als einziges Ziel die vollständige Niederdrückung des immer weitere Kreise schlagenden Sozialismus steckte; ebenso der nicht minder tendenziöse § 130 des Deutschen StG. in der sogenannten Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894.

II.

Das Verbrechen des Kindesmordes nach österreichischem Recht.

Von

Alfred Amschl in Graz.

In Rom lag auf dem Vatermord keine Strafe, weil man dieses Verbrechen für undenkbar hielt; in der Tat währte es über ein halbes Jahrtausend, bis der erste Vatermord begangen wurde. (Chamberlain, Grundlagen des XIX. Jahrhunderts, S. 207.)

So möchte man denn auch Kindesmord für undenkbar halten. Die Vorstellung, daß ein Wille, bestimmt der schönsten Blüte menschlichen Empfindens zu dienen, der Mutterliebe, die Frucht des eigenen Leibes vernichtet, erfüllt uns mit Abscheu. Unwillkürlich glauben wir an ein Abweichen von der Norm, an pathologische Vorgänge, die den Egoismus aufstacheln, so daß er alle Hemmungen überwältigt und die ganze Natur des Menschen in unüberwindliche Fesseln schlägt.

Englisches Recht unterscheidet ebenso wenig als französisches den Kindesmord von anderen Fällen des Mordes und straft ihn daher wie Mord, mit dem Tode. Auch das japanische Strafgesetz vom 23. April 1907 läßt eine Bestimmung über Kindesmord vermissen. (§ 199 ff.)

Nach § 217 DRStG. wird eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein. Als „Kind“ gilt die Frucht von den ersten Anfängen der Geburt an, auch wenn noch im Mutterleibe, bei Beginn der Ausstoßung.

Für Österreich hat Hoegel die Quellen des Strafrechtes erschlossen (Geschichte des österr. Strafrechtes, Wien 1904 und 1905). Ihm folgen wir in unserer Skizze über die historische Entwickelung des Verbrechensbegriffes (vergl. Hoegel, II. Teil, S. 72, 81, 101, 104, 118, 147, 148, 152, 159, 178, 179, 188, 198, 200, 208, 219, 226, 233, 259.)

Den Reigen der strafgesetzlichen Bestimmungen wider Kindesmord eröffnete die Malefizordnung Max I. für Tirol (1499). Sie hält noch an der Hypothese der lebendigen Frucht fest, weshalb die Begriffe des Kindesmordes und der Abtreibung in einander verschwimmen: „Welche Frau ein Kind vertut, die soll lebendig ins Erdreich begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen werden".

Die Constitutio criminalis Carolina vom 27. April 1532 behandelt Kindesmord als schweren Fall des Mordes. „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hätte, heimlicher, boshaftiger, williger Weise ertötet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählt. Aber darin Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Übeltäterinnen, in welchen Gerichten die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche Übel oft geschehen, wollen wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehr Furcht willen solcher boshafter Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränken die Übeltäterin mit glühenden Zangen gerissen werde, alles nach Rat der Rechtsverständigen."

Die Landesordnungen für Tirol von 1532 und 1573 zeigen keinen sonderlichen Fortschritt gegenüber der Maximilianeischen Halsgerichtsordnung. Von einem Einflusse der Carolina, die zwischen Kindesmord und Abtreibung unterscheidet, ist nichts zu merken.

Nach der steirischen Land- und peinlichen Halsgerichtsordnung des Erzherzogs Karl vom 24. Dezember 1574 wird wegen Mordes bestraft „Item wer mit Gift oder anderer Gestalt einen Menschen vom Leben zum Tode bringt oder Kinder vertan hätte."

Die Landgerichtsordnungen Ferdinands III. vom 30. Dezember 1656 für Nieder- und Leopolds I. vom 14. August 1675 für Ober-Österreich bringen zum erstenmal mildere Behandlung des Kindervertuens zum Durchbruch. „Obzwar unter nächstvorhergehendem Artikel von dem Vatermord in allerweg auch die Mutter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben und heimlich zu vertun sich vermessen, weil aber viele unterschiedliche notwendige Punkte in dem ganzen Prozeß dieses Lasters wohl zu merken, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen, für notwendig befunden." — Es heißt dann gewissermaßen entschuldigend: „obschon sonst sowohl im gemeinen Rechte, als insonderheit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. dergleichen Kindesmörderinnen lebendig begraben und gepfählt, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertränkt werden, so wollen wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß eine solche Täterin mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werde".

Erschwerend war es, wenn das Verbrechen öfter oder mit besonderer Grausamkeit verübt wurde, in welchen Fällen Handabhauen und so oftmaliges Zwicken mit glühenden Zangen, als die Mörderin Kinder umgebracht, eintrat. Dagegen war mildernd die Verführung durch die eigene Mutter. Ferner war jene, die trotz der Folter darauf beharrte, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen sei, oder die nicht gewußt habe, daß sie schwanger sei, nicht am Leben, sondern „in anderem Wege“ zu bestrafen. Ebenso sei jene willkürlich zu bestrafen, welche trotz Tortur darauf bestanden habe, „daß sie an das Kind keine mörderische Hand angelegt, sondern dasselbe entweder in währenden Geburtsschwächen oder aus Unterlassung mütterlicher Hilfe, so nicht aus bösem Vorsatz geschehen, gestorben.“

Die Halsgerichtsordnung Josef I. vom 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien behandelt den Kindesmord im engeren Sinne ähnlich wie die Ferdinandea als Unterart des Verwandtenmordes. „Die Strafe ist das Schwert und nach der Enthauptung soll man den Körper ins Grab legen, einen Pfahl durch das Herz schlagen und alsdann verscharren, welche Strafe auch mit glühenden Zangen Zwicken, Abhauung der Hände und dergleichen verschärft wird, wenn sie mit besonderer Grausamkeit die Mordtat vollbracht hat.“

Erst die Theresiana vom 31. Dezember 1768 unterscheidet im art. 87 „Von dem Kindervertuen oder Mordtat, so an neugeborenen Kindern geschieht“, zwischen positivem und negativem Kindesmord. „Es sind zwar unter dem nächst vorhergehenden Artikel von dem Vatermord in Allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder in oder gleich nach der Geburt des Lebens berauben und heimlich zu vertun sich vermessen; weil aber bei diesem Laster viele unterschiedliche notwendige Punkte in Abführung des Prozesses wohl zu merken sind, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen für nötig befunden. Die Bestrafung dieses greulichen Lasters der Kindesvertuung und Kindesmordes betreffend, da setzen und ordnen wir, daß Erstlich eine solche unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibesfrucht vorsätzlich und gefährlicher Weise durch eine Tathandlung ertötet, wenn die Bekenntnis oder sonst genugsame Überweisung vorhanden ist und die eigentliche Erkundigung der Tat rechtsbeständig eingeholt worden, mit dem Schwerte hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab gelegt, ein Pfahl durch das Herz geschlagen und sodann verscharrt werden solle. Wäre es aber, daß andertens die Kindesmutter an ihrer Leibesfrucht zwar keine gewalttätige Hand

angelegt, sondern durch bloße Unterlassung ihrem Kind den Tod verursacht hätte, als da sie die Nabelschnur nicht verbunden und wodurch sich das Kind verblutete, oder da sie das Kind ohne Nahrung liegen und verschmachten lassen und solchen Falls soll dieselbe ebenfalls mit dem Schwerte, jedoch ohne Durchpfählung des Körpers bestraft werden. Welche Strafe jedoch nur dazumalen vorzunehmen ist, wenn die Unterlassung mit Vorsatz und geflissentlicher Absicht auf die Ertötung des Kindes geschehen ist.

Beschwerende Umstände sind, 1. wenn sie solche Untat öfters begangen, oder 2. das Kind ohne vorhin erteilte Taufe ums Leben gebracht oder 3. die Mordtat mit besonderer Grausamkeit vollbracht hat. In den beiden ersten Fällen soll der Täterin Hand und Kopf abgeschlagen, sodann beides aufs Rad gesteckt; letzteren Falles aber dieselbe mit glühenden Zangen gezwickt oder in anderweg die Todesstrafe verschärft werden.

Es mildert aber die Strafe nebst anderen in vorhergehenden Artikeln vermeldeten Ursachen auch dieses, wenn ein minderjähriges Weibsbild aus Rat, Hilfe oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind vertan hat und ist solches, wenn noch andere erhebliche Vermutungen dazu kommen, eine Anzeige wider die Mutter zur peinlichen Frage."

Am 2. Januar 1776 wurde die Folter aufgehoben, nachdem Sonnenfels in seiner Schrift „Abschaffung der Tortur" (1775, Zürich) wärmstens dafür eingetreten. Zugleich erhielt die oberste Justizstelle den Auftrag, sich gutachtlich über die Abschaffung der Todesstrafe und über deren Ersatz zu äußern. Es würde zu weit führen, auf all die Resolutionen und Gutachten einzugehen; sie können bei Hoegel I, S. 73 ff., nachgelesen werden. Die Arbeiten der Kompilationskommission dauerten zunächst bis September 1781, zu welcher Zeit die Grundsätze des neuen Strafgesetzes der kaiserlichen Schlußfassung unterbreitet wurden. Einige Stimmen wandten sich gegen die Todesstrafe für jene Fälle, in denen eine ledige Weibsperson ihr Kind in oder gleich nach der Geburt entweder durch Unterlassung oder durch wirkliche Handanlegung tötet, da dieser Mord zur Verhehlung der Schande begangen werde, die Schmerzen der Geburt eine solche unglückliche Weibsperson in solche Verwirrung setzen, daß jener vorsätzliche Wohlbedacht nicht einschreite, ohne welchen kein Verbrechen begangen werde. Allein die Mehrheit der Stimmen erachtete, der Mord eines unschuldigen Kindes, sobald es geboren ist, verrate immer eine besondere Grausamkeit und müsse um so härter angesehen werden, als die Strenge des Gesetzes dem Kinde jene Sicherheit ver-

schaffen müsse, die es sich in seiner eigenen Wehrlosigkeit nicht verschaffen kann. Die Entschuldigung einer Gemütsverwirrung treffe bei jedem Laster zu, da keines mit kaltem Blute begangen würde. Das Laster sei zu frequent und fordere daher auch von dieser Seite mehrere Aufmerksamkeit. Jede vorsätzliche Lebensberaubung eines geborenen Kindes sei wie jede andere Gattung des Mordes anzusehen und mit schärferer Strafe zu behandeln.

Damit war das Motiv des Ehrennotstandes und der Sinnesverwirrung, dessen Klänge wir bereits deutlich vernommen, wieder verstummt.

Über den Bericht der Kompilationskommission arbeitete Kreß den Entwurf des I. Teiles des Kriminalrechtes aus, dessen § 123 in einem einzigen Falle die Strafe des Kindesmordes auf ein zeitliches, aber hartes Gefängnis oder öffentliche Arbeit herabsetzte, wenn nämlich eine Mutter ihr außer der Ehe geborenes Kind nur zu dem Ende tötet, damit ihre bis dahin verborgen gebliebene Schwächung nicht entdeckt werde und ihr zugleich keine anderen Mittel der Geheimhaltung offen gestanden sind.

Die Kompilationskommission nahm in der Sitzung vom 22. Februar 1783 wesentliche Änderungen vor und strich die Bestimmung über den Kindesmord vollständig; empfahl aber, da der Kreßsche Vorschlag viel Billiges hat, den Kriminalgerichten durch geheime Instruktion den Inhalt dieses Vorschlages mitzugeben, um hiernach die Aburteilungen einzurichten, wo sodann das nämliche auf eine Art erreicht wird, die kein Aufsehen macht und dem Leben unschuldiger Geschöpfe minder gefährlich wird.

Am 31. Januar 1785 erstattete die Kompilationskommission neuen Bericht, nachdem die oberste Justizstelle im Dezember 1784 mildere Behandlung des Kindesmordes empfohlen hatte, weil die Bande natürlicher Schamhaftigkeit junge unbedachtsame Mädchen von der Entdeckung ihrer Schwangerschaft mit einer fast unüberwindlichen Gewalt zurückhalten. Ebenso natürliche Angst und Furcht vor Eltern, Verwandten und Bekannten unterstützen ihre Verheimlichung noch mehr. Wenn nun am Ende ihr von der Verlassenheit, den Geburtsschmerzen, der Entkräftung, der verlorenen Unschuld, oft auch des mangelnden Unterhaltes für sich und das Kind verfinsterter Verstand auf die irrige Wahl geführt wird, in welcher sie ihr eigenes Wohl der Erhaltung des ihr gleichsam noch unbekannten Kindes vorzieht, so lassen sich in der Lage einer solchen Unglücklichen viele Betrachtungen nicht mißkennen, nach welcher eine so harte und ewige Strafe, als

der Buchstabe des Gesetzes wider sie verhängt, für ihre Moralität nicht angemessen ist.

Die Motive des Ehrennotstandes und der Sinnenverwirrung erklingen in diesem Berichte bereits lauter. Man beachte die Zeit seines Ursprunges — 1785! Die Gretchenlegende lag gewissermaßen in der Luft, Schillers Kindesmörderin war bereits 1781 in der „Anthologie“ erschienen.

Der Referent der Kompilationskommission anerkannte die billigen Rücksichten der obersten Justizstelle, hielt aber eine Änderung des Gesetzes nicht rätlich und fand die bereits erwähnte geheime Instruktion ausreichend. Die übrigen Stimmen erachteten, daß der Kindesmord ohnehin durch andere politischen Wege (Findelhäuser, Gebäranstalten) als durch Kriminalstrafe hintangehalten werden müsse. Es sei doch immer in solchem Falle gegen einen gemeinen Mord ein wichtiger Unterschied der Bosheit, daher soll der Kindesmord mit geringerer Strafe belegt werden. Ein solcher Mord geschieht auch, wenn einem neugeborenen Kinde durch geflissentlich unterlassene Unterbindung oder vorsätzliche Entziehung jener Hilfe, die dem Leben des Kindes unentbehrlich ist, der Tod zugezogen wird. Kaiser Joseph entschied für die Streichung. Tatsächlich fehlt im Josephinischen Strafgesetz vom 13. Januar 1787 der Kindesmord.

Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzeswerkes führte zu neuen Arbeiten.

Der Haansche Entwurf vom 12. Januar 1793 gelangte zur Beratung in einer Kommission, die ihre Sitzungen am 6. Juli 1793 beendigte. Sie beschloß eine besondere Bestimmung über Kindesmord, derzufolge gegen eine ledige Weibsperson, die ihr neugeborenes Kind tötet, 10 bis 20 jähriges, wenn sie das Kind durch Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege hinscheiden läßt, 5 bis 10 jähriges Gefängnis verhängt wird.

Diese Bestimmung ging in den zweiten Haanschen Entwurf vom 4. Januar 1794 über.

Das Ergebnis der nach Einlangen der Berichte der Länderkommissionen am 3. April 1797 wieder eröffneten Beratungen, bei denen Zeiller das Referat führte, war die Aufnahme einer neuen Bestimmung, die zum erstenmale zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet.

„Gegen eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei der Geburt tötet oder das Kind durch absichtliche Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege dahinsterben läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerster Kerker zu

verhängen. Außerdem hat im Falle einer Tötung 10 bis 20jähriger, im Falle aber, da das Kind durch absichtliche Unterlassung der nötigen Pflege umkommt, 5 bis 10 jähriger Kerker statt."

Diese Bestimmung fand wörtlich Aufnahme in die am 29. November 1800 auf Grund der Beratung vom 26. August 1799 fertiggestellte Fassung und ging in den von Zeiller und Haan durchberatenen Entwurf über. Hofrat v. Pitreich erinnerte hiezu, daß er in den Worten „bei der Geburt" zu wenig Bestimmung finde, in dem nicht genau ausgedrückt sei, ob unter diesen Worten bloß der Akt der Geburt oder ein Zeitraum von 3, 4, auch mehreren Stunden danach verstanden sei. Er halte es daher für nötig, eine Zeit, und zwar allenfalls von 24 Stunden auszudrücken.

Die übrigen Stimmen hingegen waren mit dem Entwurf einverstanden, indem es nicht tunlich sei, für dergleichen Fälle eine bestimmte Zeit im Gesetze festzulegen und dadurch den Richter bei einem Falle, der gerade nicht mit der ihm angezeigten Stundenzahl übereinstimmt, zu sehr zu beschränken.

Das Strafgesetz vom 3. September 1803 bringt im § 122 folgende Fassung: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung 10 bis 20jährige; daferne aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt."

Dieser Text ging in den § 139 des heute noch geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 über. Der schwerste Kerker wurde in „schweren" umgewandelt, „daferne" durch „wenn" ersetzt.

In den Strafgesetzen für Sachsen, Württemberg, Braunschweig und Baden finden wir Pitreichs Anregung wieder. Der kritische Zeitraum wird auf 24 Stunden beziffert. Braunschweig und Baden fügen ausdrücklich bei, daß die Strafe des Kindesmordes auch dann einzutreten habe, wenn das Verbrechen zwar erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt worden ist, der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden aber noch fortgedauert hat.

Das Motiv der Sinnenverwirrung, zuerst von der Kompilationskommission 1781 und 1785 erwogen, von Haan 1793 wieder aufgenommen, beherrscht seither Theorie und Praxis. (Herbst I, S. 300, Finger II, S. 13, Storch, Gerichtszeitung 1882, S. 102 und 103, Janka, S. 193.)

„Der Grund der milderen Behandlung des Kindesmordes liegt hauptsächlich in dem durch die Niederkunft verursachten psychischen Zustande der Gebärenden.“ Dieser Satz gilt als Axiom, das in der Entscheidung des Kassationshofes vom 1. Juli 1894, Z. 9129 (Nr. 2378), die sich auf das als Präjudikat vom 7. Juni 1854, Z. 5817, auf Olshausen, Oppenhof, Holtzendorff, Schwarze, Hälschner und Hoffmann beruft, neuerdings Ausdruck findet im Satze: „Unzweifelhaft beruht die mindere Strafbestimmung des Kindesmordes auf der durch die Geburtswehen verursachten Gemütszerrüttung der Mutter. Eine solche darf jedoch nicht mit der allgemein strafmildernden Gemütsbewegung verwechselt werden, sondern muß sich vermöge der ausnahmsweisen gesetzlichen Behandlung des Kindesmordes als ein jede Überlegung unterdrückender, die Willenskraft lähmender Geistes- und Gemütszustand darstellen, welcher die Mutter nicht zur vollen Klarheit des Bewußtseins gelangen läßt. In der Fortdauer dieses Seelenzustandes, in dem hierdurch bestehenden Zusammenhange zwischen Geburt und Tötung des Kindes liegt das für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 139 StG. entscheidende Merkmal.“

Diesem Grundsatz, der für die Praxis den Charakter eines Dogmas annahm, entstand unvermutet ein Gegner in der Person des Prof. Hans Groß.*) In seinem am 17. November 1906 zu Heidelberg gehaltenen Vortrag „Kriminalpsychologie und Strafpolitik“ (Archiv, 26. Band, S. 73 ff.) fragt Groß zunächst, mit welchem Rechte man bis in unsere Zeit, die nach Umwertung aller Werte strebt und nun auch die Feststellung des Wertes einer Strafe verlangt, einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Er gelangt zum Schlusse, daß der Respekt vor der historischen Macht hier sein Ende findet und daß nichts erübrigt, als jedes einzelne Delikt in seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könne. Als Beispiel führt Groß die Kindestötung an. Ehrennotstand und Sinnesverwirrung galten bisher als Leitmotive. Sie setzen aber voraus, daß der Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden sei. Nun fragt Groß, ob die Praxis auch nur einen einzigen Fall kenne, worin sich dies nachweisen ließe. Er bestreitet, daß jemals eine unehelich Geschwängerte ihr Kind tötete, die ihren Zustand vor der Geburt verraten, die für das Kind Vorbereitungen getroffen, die nicht im Geheimen entbunden

*) Ebenso Ernst Bischoff in der vorzüglichen Abhandlung „Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden“ Archiv, 29. Bd., IX, der mir leider erst unmittelbar vor der Korrektur zu Gesichte kam.

und die Beistand herbeigerufen hat. In allen Fällen habe die Mutter zuvor ihre Schwangerschaft geleugnet, keine Vorbereitungen getroffen, im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen; in allen Fällen ohne Ausnahme hat also die Mutter den Entschluß zur Kindestötung schon lange vor der Geburt gefaßt. Es müssen daher die beiden Motive, die seit ungefähr hundert Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt. völlig ausgeschlossen und durch neue Motive für die mildere Behandlung des Kindesmordes ersetzt werden.

Damit nimmt die Frage eine ganz neue Wendung. Sind die Zweifel Groß' begründet, dann ist ein Bruch mit der bisherigen Praxis nicht zu vermeiden. Dann könnte die Bestimmung des § 139 StG. (§ 217 RStGb.) nur auf jene Fälle Anwendung finden, in denen sich Sinnenverwirrung nachweisen läßt. In allen anderen Fällen aber — und ihre Zahl ist weitsaus größer — müßte die Täterin wegen gemeinen Mordes bestraft werden. Ob solche Praxis bei den Geschworenen Geschmack fände, möchte ich bezweifeln.

Gegen die Bedenken Groß' wendet sich Prof. Graf Gleispach (Archiv, Bd. 27, S. 244 ff.) in seiner an psychologischer Feinheit reichen Abhandlung über Kindesmord (so insbesondere S. 231, 232, 246, 247, 263). Für ihn liegt das Typische, das den Kindesmord vom gemeinen Mord unterscheidet, im Zusammentreffen von abnormen Erregungszuständen mit Ehrennotstand, der allein zur Rechtfertigung der Milde ganz und gar nicht ausreicht. Dazu gesellt sich Angst vor Spott und Hohn; Sorge für die Zukunft des Kindes, besonders bei Erstgebärenden; Vorstellung des Elends, das des Kindes im ferneren Leben harrt; schließlich aber auch sein Zustand im Augenblick der Geburt als eiens losgelösten Teiles des mütterlichen Körpers ohne Persönlichkeit, ohne einen Platz im Leben, — kein Mensch noch, erst ein werdender Mensch!

Die Schwangere, die zur Kindesmörderin wird, gelangt nach Gleispach überhaupt zu keinem Entschluß. Zunächst regen sich Zweifel, ob die Anzeigen der Schwangerschaft nicht etwa täuschen. Dann kommt aber das Verbergen, weil man ja doch nicht weiß, was geschehen kann. Daher das Zurückdrängen jedes Gedankens an die Zukunft; daher auch hier jene so verderbliche als verbreitete Devise: „Nur nichts merken lassen! Nur geheim halten! Nur nicht dran denken!" — Vielleicht wird doch nichts daraus und im entscheidenden Augenblick läßt sich noch immer eine Gebäranstalt oder Hebamme aufsuchen, Mitleid erwecken, das Geheimnis anvertrauen. Wenn das wie der Tod gefürchtete Ereignis eintritt, wird ja gewiß irgend etwas geschehen müssen, aber vorher besteht kein Zwang zum Entschluß. Jeder Gedanke an das Kind, jede Vorbereitung ist untrennbar mit der Vorstellung des

Geburtsaktes verknüpft und dieser kann, namentlich bei Erstgebärenden, derartige Furcht erregen, daß sie alles zurückzudrängen trachten, was sie ihres Zustandes erinnert. In solchen Fällen wird dann wohl der Tötungsentschluß nicht vor der Geburt gefaßt, er kommt vielmehr erst unter der Einwirkung des Geburtsvorganges zustande.

Gleispach unterscheidet drei Gruppen:

1. Die Schwangere trifft sinnlich wahrnehmbare Vorbereitungen für das Kind. Damit ist die Annahme einer vorgefaßten Tötungsabsicht widerlegt.

2. Die Schwangere beschließt, im letzten Moment noch für die Geburt und die Zukunft des Kindes vorzusorgen. Vorbereitungen werden ihr unmöglich, weil andere Gründe sie zur Geheimhaltung der Schwangerschaft drängen.

3. Die Schwangere geht vor Beginn der Wochen jedem Entschluß und allen Gedanken an die Zukunft des Kindes aus dem Wege.

Dem Laien mag es nicht recht einleuchten, daß man sich heute nach mehr denn hundert Jahren die Köpfe zerbricht, um einem neuen Grunde zur milderen Behandlung des Kindesmordes nachzugrübeln.

Wollen wir das Richtige treffen, so müssen wir vom Phänomen ausgehen, mit der Tatsache der Erscheinung rechnen und deren Erklärung suchen. Beobachtung der Fälle lehrt uns das Typische in ihnen erkennen: die mehreren Fälle derselben Art gemeinsame Grundform, sei es der Begehung, sei es der Motivation: wesentlich den subjektiven Zug im Verbrechen, das wir zunächst nach seinen objektiven Merkmalen einteilen und benennen. Vielgestaltig wie das Leben selbst sind auch die Typen, denen wir innerhalb derselben Verbrechensart begegnen. Sie zu schildern, zu vergleichen und abzuwägen ist von hohem Werte für die Beurteilung des Einzelfalles, von hohem Wert aber auch für den Gesetzgeber. Der Individualisierung soll weitester Spielraum offen bleiben, allein der Typus liefert nicht nur die Probe für die Richtigkeit der Rechnung, er erleichtert dem Gesetze Begriffsbestimmung, Unterteilung und Aufstellung einer gerechten Strafskala.

Nur deduktive Forschung kann auch auf diesem Felde zum Ziel führen. Da lehrt uns eben Erfahrung und Beobachtung, — da lehrt uns der historische Verlauf, der Wandel sittlicher Anschauungen und der Einfluß örtlicher Besonderheiten, daß der Typus des Ehrennotstandes zu den größten Seltenheiten, jener der Sinnenverwirrtheit zu den Ausnahmen zählt. Gewiß liegt die Versuchung nahe, Schande als Motiv für die Beseitigung ihrer lebendigen Zeugen anzunehmen, da Kindesmord doch nur an unehelichen Kindern vorkommt. Es gab Zeiten, in denen ein armes verführtes oder „entehrtes“ Mädchen

allgemeiner Verachtung, ja dem Hohn und Spott aller Mitbürger verfiel. Die Gretchen und Bärbelchen, die Schillersche Kindesmörderin, sie mußten ihre Sünden mit der Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft, mit dem Tode büßen. Der Gretchenmythus hat nicht nur die Strafgesetzgebung beherrscht, er wirkt heute noch fort und einer, der außerhalb der Praxis steht, wird sich von ihm schwer lossagen können. Allein dieser Typus ist vollends ausgestorben und unter den heutigen Kindesmörderinnen dürfte sich kaum eine finden, die mit tragischem Pathos ausrufen wird:

Schönheit war die Falle meiner Tugend,
Auf der Richtstatt hier verfluch' ich sie!

Soviel steht fest, daß die überwiegende Mehrzahl, wenn nicht die Gesamtheit der Fälle sich auf ein Milieu beschränkt, dem der Besitz unehelicher Kinder als gröblicher Verstoß wider die Moral nicht gilt. Dann aber kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß heutzutage die gesamte zivilisierte Welt über derartige Fehltritte nachsichtiger urteilt als eine Zeit, die nach moralischen, um nicht zu sagen mystischen Ursachen forschte, aus denen sich die mildere Behandlung des Kindesmordes ableiten ließ.

Nun aber örtliche Anschauungen! In unseren Alpen z. B. kommen Kindesmorde kaum vor, weil dort dem Besitz unehelicher Kinder auch nicht der geringste Makel anklebt und weil bei den dortigen patriarchalischen Verhältnissen die Sorge für den Unterhalt keine Rolle spielt. Hier wird Ehrennotstand zur Fiktion, mag er auch im Einzelfalle vorgeschützt werden.

Über das Motiv zur Tat sind wir auf die Bekenntnisse der Mutter angewiesen, ein Beweis läßt sich kaum erbringen. Selbstverständlich, daß sich die Beschuldigte, um ihre Handlungsweise zu beschönigen, auf Notlage, Verführung und Scham ausreden wird; den Wert solcher Verantwortung kann nur Menschenkenntnis und Erfahrung prüfen.

Stehen wir auch dem Motiv des Ehrennotstandes ziemlich skeptisch gegenüber, soviel steht fest, daß sich jede Gebärende, zum mindesten jede Erstgebärende in einem Zustande der Abnormität, der physischen Qual befindet, der seine Wirkung auf das Seelenleben niemals verfehlt und Widerstandsfähigkeit sowie Selbstbeherrschung hemmt und lähmt.

Groß geht zu weit, wenn er die Fassung des Entschlusses während der Geburt in des Reich der Fabel verweist und damit den Einfluß des Geburtsaktes auf den Willen, auf die Psyche der Gebärenden leugnet. Sowie es Fälle gibt, in denen der Tötungsbeschluß schon zu Beginn der Schwangerschaft gefaßt wurde, ja ein dolus

eventualis vielleicht schon der Empfängnis vorausging, so gewiß gibt es auch Fälle, in denen der Vorsatz erst mit den Geburtswehen erwacht, mit dem Geburtsakte selbst reift. Es gibt aber auch Fälle, wo der Tötungsentschluß im Laufe der Schwangerschaft oder schon vorher wie ein Blitz im Seelenleben der Schwangeren aufzuckte, um rasch wie der Blitz wieder zu verschwinden. Der Plan mag zurückgedrängt, unterdrückt, — ängstlich mag jeder Gedanke daran vermieden worden sein. Man darf sich eben nicht vorstellen, daß der vorgefaßte Beschluß fortdauernd, von Minute zu Minute wach, bis zum Augenblicke der Geburt klar vor dem Bewußtsein steht und den Gegenstand unaufhörlicher Reflexion bildet. Es ist auch möglich, daß der Gedanke aus dem Dämmerzustande, der ihn gezeugt, nicht zum festen Vorsatz heranreift, daß er latent in der Seele der Schwangeren schlummert; — er kann durch den Geburtsakt geweckt, im Augenblicke der Geburt neuerdings selbständig gefaßt werden. Dann aber ist er nicht mehr jener Entschluß, der lange vor der Geburt gefaßt und zähe festgehalten wurde.

Selbst bei längst zurechtgelegtem Plane revoltiert der Geburtsakt das körperliche und Seelenleben derart, daß man den Entschluß als in diesem Zeitpunkte neu, originär, das ganze Wesen beherrschend, anders beurteilen wird, als den Entschluß des gemeinen Mörders, der gegen einen Menschen, wenn auch im höchsten Affekt, so doch ohne physischen Schmerz in Tötungsabsicht handelt. —

Wir resumieren: Ehrennotstand tritt zurück. Augenblicklichkeit des Entschlusses mag selten sein. Hochgradiger Affekt wird sich kaum leugnen lassen. Allein ein Grund zur milderen Behandlung des Kindesmordes gilt für alle Fälle und wird niemals in Frage gestellt werden können. Ihm wenden wir uns nunmehr zu.

Durch alle Zeiten zieht sich der Gedanke, daß ein früher Tod dem früh Verstorbenen allen Erdenjammer, alle Sorgen und alle Not erspart. In jungen Jahren zu sterben galt den Griechen als das größte Glück. Frgreifend klingt der sophokleische Klagruf: *Μὴ φῦναι ἄπαντα μέγιστον*! Den Spartanern war das Aussetzen schwächlicher Kindern auf dem Berge Taygetos erlaubt. Ohne der traurigen Weltanschauung zu huldigen, die das Heil in der Verneinung des Lebens sucht und zum entmutigenden Pessimismus einer bereits überwundenen Epoche führt, wird auch einer helleren, froheren, den Wert des Lebens hochschätzenden Geistesrichtung der Mord eines Wesens, das den Wert des Daseins noch nicht kennt und fühlt, minder strafbar gelten, als die Zerstörung eines blühenden und reifen Menschenlebens.

Und so kommen wir denn zu jenem legislativen Motiv, das niemals verstummen kann: Der Kindesmord muß milder bestraft werden, weil das Verbrechensobjekt noch kein voller Mensch ist, ein Teil des Mutterleibes, von diesem kaum noch losgetrennt; ein Lebewesen ohne Gefühl oder Willen, das noch keiner Freude des Lebens, ja des Daseins selbst noch nicht sich bewußt geworden; das den Schmerz der Tötung nicht empfindet und dem die Grenze zwischen Sein und Nichtsein noch nicht zur deutlichen Linie geworden; — das aber auch der Mutter, wie schon die oberste Justizstelle 1784 sich ausdrückte, „gleichsam noch unbekannt" ist und daher jene Neigung, die sich durch das Heranwachsen und Gedeihen, durch die stete Beobachtung des kleinen Wesens und durch das Zusammenleben mit ihm zur zärtlichsten Liebe steigert, noch nicht erwecken konnte.

Dieser Grund zur milderen Behandlung wird bleiben, wenn auch der Wandel der Zeiten die Gründe des Ehrennotstandes zerstört, wenn auch in einzelnen Fällen die Tat bei klarem Bewußtsein, nach ausgereiftem Plane geschah und daher der Sonderbehandlung des Kindesmordes sich zu entziehen scheint.

Aber noch ein weiterer Grund führt zur milderen Bestrafung dieses Verbrechens: Die Notwendigkeit übergreifender, abgestufter Strafrahmen, die Herstellung einer gewissen Relation in den Strafsätzen gewisser Deliktsarten. Beginnt ja doch das Zerstörungswerk gegen das keimende Leben schon mit den Schutzvorkehrungen zur Verhütung der Empfängnis. Vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit wird das Zerstörungswerk zum Verbrechen mit der weiblichen Kastration, deren Verbreitung Zola in seinem Romane „Fécondité" so schonungslos aufdeckt. Vor dem Richterstuhle des Gesetzes aber beginnt das Verbrechen mit der Abtreibung der Leibesfrucht, schon von der Carolina als Vorstufe zum Kindesmord erkannt. Die Strafbarkeit steigert sich mit der Lebensfähigkeit und Lebenskraft des Opfers. Vom biologischen Standpunkt erscheint uns die Tötung eines willenlosen und unnützen Geschöpfes minder strafwürdig und auch hier weist uns die Geschichte ihre Spuren (vgl. Mord am eigenen Kinde unter mildernden Umständen, Archiv Bd. X, S. 70 ff, — vgl. auch die Tötung des Vaters durch den fliehenden Kara Georg, — vgl. insbes. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 486—490).

Den Weg zur Wahrheit aber führt uns das Studium der praktischen Fälle. Aus ihnen erschließen wir die Motive zur Tat, nach ihnen formen wir die Typen. Der alte Mittermaier (a. a. O. S. 72) bezeichnet das Studium der Straffälle als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. Aber auch ein ganz moderner, Ernst

Fuchs, (Schreibjustiz und Richterkönigtum) ruft aus: „Um zu lernen, das Recht zu sichern, zu verfechten, zu sprechen, gibt es doch nur einen Weg: aufs genaueste das Leben und die Menschen kennen zu lernen, kurz wiederum: beobachten zu lernen."

Nun aber wagen wir uns auf das Gebiet der praktischen Fälle, der Beobachtung, der Erfahrung. Zunächst führen wir Beispiele vor, wie man in manchen Gegenden über den Besitz unehelicher Kinder, über Geschlechtsleben und Geschlechtsehre denkt. Moralisch nach unseren Begriffen ist die Anschauungsweise nicht, allein die Moral wechselt nach Völkern und Geschichtsperioden (vgl. Carneri, Sittlichkeit, II. Aufl. S. 496, 251).

Dann aber wollen wir jene Fälle von Kindesmord schildern, die uns aus der eigenen Praxis in der Erinnerung haften. Wir werden uns enthalten, daran Schlußfolgerungen zu knüpfen. Dies mögen die Theoretiker besorgen.

Bei allen meinen im „Archiv" gesammelten Schilderungen praktischer Fälle suchte ich sie nach meinen bescheidenen Kräften aus den Schranken kriminaljuristischer Referate zu kleinen Kultur- und Sittenbildern emporzuheben. Mag auch die Rechtsfrage in den Vordergrund treten, — das soziale und volkstümliche Moment rückt sie erst ins rechte Licht. Die Schilderung des Milieus erhöht das Interesse am einzelnen Fall. Derbheiten und Anzüglichkeiten lassen sich nicht unterdrücken. Für Prüderie findet sich in wahrheitsgetreuer Darstellung kein Platz, denn wir bringen Leben und Menschen wie sie sind, nicht wie sie sein sollen.

* * *

Ich diente zwei Jahre als Bezirksrichter im Hochalpengebiet. Einige Sittenbilder, aus der Erfahrung jener Zeit gesammelt, mögen hier Aufnahme finden. Einleitend sei folgendes bemerkt:

Einsames Leben der Mädchen in den Alpenhütten, allwo sie schutzlos allen Anfechtungen preisgegeben sind; Armut, die durch Bodenverhältnisse bedingt ist und Ehen erschwert; Mangel an sonstigen Freuden des Lebens, das im Kampf mit den Elementen, in harter Arbeit und Entbehrung einförmig dahinfließt; von Generation zu Generation sich vererbende Überlieferung, daß der Besitz unehelicher Kinder nicht den mindesten Makel auf die Mutter wirft; Geneigtheit, ein Mädchen, das in gewissen Jahren noch keine sprechenden Beweise ihrer Fruchtbarkeit geliefert, mit spöttischer Geringschätzung zu behandeln; Übung, daß Eltern, Verwandte und Freunde sich bemühen, ihren Mädchen bei Eintritt in die gefährlichen Jahre rechtschaffene Liebhaber zu vermitteln, um sie vor Verführung durch „leichtsinnige

Kunden“ zu bewahren; dürftige Lebensverhältnisse, die häufig zur Folge haben, daß alles in einem Zimmer schläft, ja daß Knecht und Magd ihre Liegerstatt in einem und demselben Stallraum besitzen, worin niemand etwas Anstößiges erblickt: Dies alles trägt dazu bei, Unsitte in Sitte zu wandeln und ihr das Merkmal des Verächtlichen und Verbotenen zu nehmen. In der Tat, vom Standpunkt echter Sittlichkeit erscheint uns das Treiben des Alpenlebens, das eines poetischen Zuges nicht entbehrt, weniger bedenklich als so manche Erscheinung im städtischen Kulturleben, die sich in den Schleier der Verborgenheit zu hüllen weiß.

1.

Einem wohlhabenden Mädchen fiel nach der Eltern Tode das väterliche Bauerngut zu. Die Stütze der jugendlichen Besitzerin in der Wirtschaft war der Maierknecht, den sie, von ihm Mutter geworden, nach Ableistung seiner Militärpflicht zu heiraten beabsichtigte. Der Knecht rückte nach Bosnien ein, ein anderer trat an seine Stelle, trat auch bald in seine Rechte und zum zweitenmale wurde die Bäuerin Mutter. Niemand verargt' es ihr und auch ihr erster Geliebter nicht, der, vom Militär in die heimatlichen Berge zurückgekehrt, seine junge Bäuerin ehelichte. Sie lebten zufrieden und glücklich und fast jedes Jahr bescheerte dem Paar einen neuen Sprößling.

Jahre verstrichen. Ein Mädchen, von Geburt an im Hause, war mittlerweile herangewachsen. Es besaß ein Vermögen von hundert Gulden in depositenamtlicher Verwahrung, war Sennerin und erhielt von Touristen, die in ihrer Hütte ausruhten oder nächtigten, reichliche Trinkgelder.

Eines Tages erschien die Bäuerin bei Gericht mit der Frage, ob die „Zuchttochter“ ihre Sparpfennige dem Depositum zulegen dürfe. Das Mädchen war sehr hübsch und bis jetzt auch brav. Die Bäuerin meinte, es wäre schad, wenn es unsoliden Liebhabern zur Beute fiele. Ihr Mann und sie suchen für die Dirne, weil sie bereits in den gefährlichen Jahren sei, unter der Verwandtschaft des Bauern nach einem braven und sauberen Burschen, mit dem man sie zusammenbringen wolle, um sie vor liederlichem Lebenswandel zu bewahren.

Nach einiger Zeit erschien die arme Bäuerin wieder und klagte, sie habe zwar einen solchen Burschen gefunden, aber auch entdeckt, daß ihr Mann der Liebhaber des Mädchens sei, weshalb sie ihn ob Ehebruchs verklage. Sie bat mich unter Tränen, ich möge sie einsperren und ihr gestatten, im Arreste zu stricken, damit sie ihren Kummer vergesse.

Ich suchte sie zu beruhigen und stellte ihr vor, daß auch sie ihrem jetzigen Manne während seiner Militärzeit die Treue gebrochen.

Dagegen verwahrte sie sich entschieden. Auch in jener Zeit habe sie ihren Mann geliebt, obgleich auch er während der zwei Jahre ihrer Trennung „natürlich" mit einer anderen ein Kind gehabt. Sie selbst sei ja gezwungen gewesen, dem zweiten Maierknecht ihre Gunst zu schenken, — hatt' er ihr doch für den Weigerungsfall mit der Kündigung gedroht. Was hätte sie machen sollen? die „g'nötigste" Arbeit, sie selbst nicht imstande, ohne diesen Knecht die Wirtschaft zu führen, ihr Geliebter auf zwei Jahre in Bosnien — da sei es doch gewiß nichts Unrechtes gewesen, daß sie sich dem Knecht hingegeben. . . .

2.

In einem anständigen Bauernhause diente ein kaum sechzehnjähriges sehr hübsches Mädchen als Viehmagd. Die Bäuerin ließ es im Herrenhause schlafen und sperrte nachts, der Gepflogenheit in jenen Gegenden zuwider, das Haustor ab, um die Tugend der noch zu jugendlichen Magd zu hüten. Allein der Nachbarknecht Lazarus hatte das Wohlgefallen der Dirn erregt und sie bestürmte die Bäuerin, ihr auch das Schlafen im (unversperrbaren) Stalle zu gestatten; sie würde sicher keinem anderen als Lazarus Einlaß gewähren, auf das Vieh sehr gut schauen und auch das Licht sorgfältig bewahren, damit keine Feuersbrunst entstünde.

Die Bäuerin beschwor das Mädchen, noch einige Jahre „so" zu bleiben, damit es seine Schönheit erhalte und nicht vor der Zeit altere, nicht vor der Zeit der Kinder wegen in Elend und Not gerate; sie versprach sogar Erhöhung des Lohnes und Fürsorge für die zukünftigen Kinder.

Die Magd wollte von alledem nichts wissen und drohte durchzugehen. Nun geriet auch die Bäuerin in Zorn, mußte sich aber die schnippische Bemerkung gefallen lassen, sie brauche dem Mädchen nicht so vorzupredigen, da sie doch auch ein „lediges Kind" habe. Weil aber die Bäuerin trotzdem das Schlafen im Stalle nicht erlaubte, floh das Mädchen ins Gebirge, verbarg sich bei einer Freundin, ward durch einen Hausierer zufällig verraten, weigerte sich hartnäckig, heimzukehren und mußte durch die Gendarmerie zurückgebracht werden. Eher aber lasse sie sich einsperren, erklärte sie dem Dienstgeber, als daß sie zum Gespött ihrer Kameradinnen bei den Bauersleuten schlafe und wirklich, diese waren es, die nachgeben mußten, da sie des Mädchens Arbeitskraft nicht missen konnten, an einen Ersatz in dieser Jahreszeit aber nicht zu denken war. Das Mädchen schlief von nun an im unversperrten Stall und binnen kurzem zeigten sich die Folgen.

3.

Eine andere Magd unterstützte von ihrem geringen Jahreslohn (fünfzehn Gulden!) ihre arbeitsunfähige uneheliche Mutter. Sie hatte erfahren, wie sich einst ihr Vater seinem Kinde gegenüber benommen und gelobte, dies niemals zu vergessen.

Er hatte seinerzeit die Vaterschaft entschieden geleugnet. Die Mutter brachte das Kind zu Gericht, zeigte dort dem Vater das kleine Wesen und bat ihn, doch etwas Weniges zu dessen Unterhalt beizusteuern. Der Vater blieb hart und wollte vom Kinde nichts wissen.

Zwanzig Jahre später wankte er, alt und schwach, schon kaum mehr arbeitsfähig, zur Alpenhütte seiner einst so schnöde verleugneten Tochter und bat diese inständigst um eine kleine Unterstützung, denn es gehe ihm elend und er habe nichts zu essen. Die Tochter schickte ihn fort, wenn auch zu Tränen ergriffen. Der Mutter gebe sie gern was sie könne; ihm aber, der sie sogar bei Gericht zurückgestoßen, gebe sie keinen Kreuzer; er dürfe sich nicht mehr bei ihr blicken lassen. Sie schlug ihm das Fenster vor dem Gesichte zu. Der alte Mann humpelte weiter, gequält von Reue darüber, was er einst gesündigt.

4.

Eine Brentlerin (Sennerin), von einem recht braven und intelligenten Knechte, der beim Militär gedient hatte und stolz darauf war, Mutter zweier Kinder, erkrankte eines Nachts an einer Art Starrkrampf.

Der Knecht erzählte mir mit treuherziger Offenheit, sie sei von ihm wieder in die Hoffnung gekommen. Eine Magd, bei demselben Bauer bedienstet, habe ihr ein Abortivmittel angeraten. Ohne was Schlechtes in der Tat zu erkennen, nahm die Brentlerin das Mittel ein und erkrankte schwer. Der Knecht überhäufte sie mit Vorwürfen, denn:

Besser a Muada
Als a Luada

(besser eine Mutter als ein Luder, d. h. besser ist es, Mutterschmerzen und Muttersorgen zu tragen als eine Niedertracht begehen), das Mädchen aber schwor ihm, nie mehr dergleichen zu tun.

Es war dies der einzige Fall von Abtreibung, der sich seit Menschengedenken dort zugetragen, wie denn auch Kindesmorde im eigentlichen Alpengebiete kaum vorkommen.

5.

Nur einmal drohte ein sechzehnjähriges verkommenes und schwachsinniges Mädchen mit Kindestötung. Am Faschingsonntag hatte sie

einen hübschen neunzehnjährigen Burschen verleitet, bei ihr zu schlafen. Neun Monate später brachte sie ein Kind zur Welt. Sie selbst vermocht' es nicht zu ernähren, weil sie wegen ihrer Beschränktheit und geringen Verwendbarkeit ohne Liedlohn dienen mußte und weil man ihr nirgends gestattete, das Kind, das sie in ihrer ohnehin unzulänglichen Arbeit gehemmt hätte, bei sich zu haben. Ihr Vormund, ein armer Schuster, nahm sich des Kindes an. Nicht imstande, die Kosten für Kleidung, Wäsche und Milch allein zu bestreiten, schritt er zur Vaterschaftsklage. Der junge Bursche, vertreten durch seinen Vater, gestand die Tatsache der Beiwohnung, ward zur Leistung eines Unterhaltsbetrages von zwei Gulden monatlich verurteilt, zahlte dem Vormund sofort fünf Gulden, blieb aber mit den weiteren Raten im Rückstande, so daß der Vormund genötigt war, auf den Liedlohn des Burschen Exekution zu führen, wobei er die Alimentationsforderung auf einen Gulden für den Monat einschränkte.

Nun erschien der Bursche vor Gericht mit der Anzeige, er sei gar nicht der Kindesvater, sondern ein anderer junger Bursche, den die Mutter schon vor Klagerhebung zur Zahlung herangezogen und der auch freiwillig die Entbindungskosten bestritten hatte. Er selbst, obwohl zur Unterhaltsleistung verurteilt, könne für das Kind nichts tun, weil er sich Kleider anschaffen müsse und von seinem Bauer davongejagt würde, wenn es zur Exekution auf seinen Liedlohn käme.

Der Bursche überreichte durch seine gesetzliche Vertretung eine Oppositionsklage. Bei der hierüber gepflogenen Verhandlung erzählte das Mädchen, acht Tage vor dem Faschingsonntag nachts von einem Knecht und seiner Geliebten in die Knechtekammer mitgenommen worden zu sein. Dort standen zwei Betten. In dem einen schlief ein anderer Knecht, in das zweite legte sich das Liebespaar, das seine Begleiterin aufforderte, sich zum anderen Knecht ins Bett zu legen, was sie sofort tat. Sie weckte den Knecht und pflog mit ihm geschlechtlichen Verkehr, den sie auch späterhin mit ihm fortsetzte.

Sie gestand nun vor Gericht, daß dieser Knecht und nicht der zur Unterhaltsleistung verurteilte Bursche des Kindes Vater sei, weil sie die Folgen jener paarweise verbrachten Nacht schon fühlte, bevor sie sich dem zweiten Burschen hingab. Diesen habe sie als Vater bezeichnet, weil er am Gerichtsort diente und daher bequemer zu belangen war. Dann aber auch aus Furcht, weil sie das vom ersten Liebhaber empfangene Geld heimlich für sich verbraucht hatte. Am liebsten wär' es ihr, wenn das Kind stürbe. Stirbt es aber nicht, so wirft sie's ins Wasser.

Der erste Liebhaber erklärte, er habe die Vaterschaft niemals in Abrede gestellt, nie sich geweigert, Unterhalt zu leisten; er werde dies auch fortan tun, nur wär' es gerecht, wenn der andere, der doch auch beim Mädchen gewesen, dazu beitrüge.

Der zweite Liebhaber erklärte sich hierzu gerne bereit und meinte auf Vorhalt des Richters, daß ein Kind nur Einen gesetzlichen Vater haben könne und daß das Gericht beide weder zur Zahlung verurteilen, noch einen Vergleich zwischen ihnen genehmigen dürfe, „das Gericht braucht ja nichts davon zu wissen!“

Tatsächlich zahlten in Zukunft beide Väter an den Vormund freiwillig und pünktlich jeden Monat ihre Rate. —

Aus diesen Fällen wird der Leser ersehen, warum in jenen Gegenden das Motiv des Ehrennotstandes ins Reich der Fabel gewiesen würde und warum Kindesmorde daselbst nicht vorkommen.

Nun aber will ich jene Fälle von Kindesmord schildern, die mir aus meiner eigenen Praxis in Steiermark erinnerlich sind. Der Leser mag dann urteilen, welche Rolle das psychopathische Motiv, welche Rolle der Ehrennotstand bei Verübung dieses Verbrechens spielt.

1.

Die Dienstmagd Aloisia Rein[1]) in Stainz unterhielt seit mehreren Jahren mit einem Bauernsohn ein Liebesverhältnis, dem ein Kind entstammte, für das beide Eltern nach Kräften sorgten. Die Geburt war leicht vor sich gegangen, das Kind kräftig und gesund. Nach achttägigem Wochenbett vollständig genesen, setzte die 24jährige Aloisia Rein den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem Liebhaber fort. Im Frühling 1878 fühlte sie sich schwanger. Sie empfand darob keine Freude, aber auch keinen besonderen Ärger, verschwieg jedoch ihren Zustand jedermann, auch ihrem Liebhaber. Wohl aber war ihrer Dienstgeberin der veränderte Körperumfang des Mädchens aufgefallen und sie zog daraus ihre berechtigten Schlüsse.

Freitag, den 27. September, fiel der Frau auf, daß ihre Magd plötzlich schwächer geworden sei. Sie dachte sofort an eine Abtreibung der Leibesfrucht, ließ aber nichts merken.

Sonntag morgens kleidete sich die Magd, deren Schlafstätte sich in einer Stube des Erdgeschosses befand, auf dem Dachboden an. Ein alter Schubladkasten barg daselbst ihre Habseligkeiten. Zufällig betrat die Bäuerin den Bodenraum. Ihr Blick fiel auf die über und über mit Blut besudelte Wäsche der Magd. Sie tat nichts dergleichen.

1) Namen alle verändert.

Aloisia Rein begab sich zur Kirche, dann mit ihrem Geliebten ins Wirtshaus; kein Mensch nahm an ihr etwas Auffälliges wahr.

Die Bäuerin, von Neugier getrieben, stieg während der Abwesenheit ihrer Magd auf den Dachboden, fand die beiden oberen Laden des Kastens offen, die unterste aber, was sonst nie der Fall war, abgesperrt. Da der Schlüssel obenauflag, öffnete die Bäuerin die unterste Lade und fand sie mit Fetzen angefüllt, darüber eine Schürze lose gebreitet. Sie betastete das Zeug, griff einen festen Gegenstand, schlug die Schürze um und erblickte zu ihrem Entsetzen die Leiche eines neugeborenen Kindes.

Sogleich rief sie ihren Mann herbei, der den Gemeindevorsteher, einen Bruder des Geliebten der Magd, und die Gendarmerie allarmierte. Aloisia ward im Wirtshaus lustig und guter Dinge angetroffen, ließ sich mit der größten Unbefangenheit verhaften und legte vor Gericht nach einigem Zögern ein reumütiges Geständnis ab.

Mittwoch, den 26. September, hatte sie ein Anfall von Diarrhoe aus dem Schlafe geweckt. Sie eilte in den Hof und kauerte an einem Misthaufen nieder. Mit den Faeces ging — unvorhergesehen und drei Monate vor der Zeit — ihre Leibesfrucht ab. Sie erschrak, verlor aber keinen Augenblick die Sinne. Ehe sie sich's versah, schlug das Kind mit dem Kopfe sacht auf den Erdboden an. Es schrie nicht, atmete aber. Die Mutter hob es empor und wärmte es an ihrer Brust, eilte dann in das Haus zurück, nahm ein auf dem Fensterbrett liegendes Küchenmesser, mit dem sie am Abend Salat zerkleinert hatte, schnitt die Nabelschnur entzwei, warf die Nachgeburt auf den Misthaufen, wickelte das noch lebende Kind in ihre Schürze, verbarg es in der untersten Lade ihres auf dem Dachboden befindlichen Schubladkastens, legte sich zu Bett, ging am nächsten Morgen, ohne etwas merken zu lassen, ihrer Arbeit nach, stieg aber die folgenden Tage, so oft sie konnte, in die Dachkammer hinauf, betrachtete die Kindesleiche mit Tränen und schloß sie sorgfältig wieder ein. So trieb sie es bis zu ihrer Verhaftung.

Die Gerichtskommission fand am 10. September das Kind in der untersten Lade des Kastens; keine Spur von Verwesung zeigte der kleine Körper, der so reinlich in die Fetzen gebettet lag, als ob er gewaschen worden wäre.

Die Gerichtsärzte bestätigten, daß die Frucht unausgetragen, etwa 6 Monate alt, weiblichen Geschlechts, von greisenhaftem Aussehen war, 1 kg wog und eine Körperlänge von 35 cm aufwies, — daß das Kind gelebt und geatmet habe und bereits tot in die Lade gebracht worden sei. Die Frage, ob das Kind lebensfähig war,

beantworteten sie mit der Erklärung, der Fall sei insofern selten, als ein neugeborenes Kind, das seiner ungenügenden Entwicklung und Ausbildung wegen voraussichtlich ungeachtet etwaiger zarter Sorgfalt und aufmerksamer Pflege nicht hätte am Leben erhalten werden können, vor seinem natürlichen Ende getötet wurde.

Aloisia Rein meinte, sie sei selbst eine arme Person, die schon für ein Kind sorgen müsse; sie habe besser getan, das arme Geschöpf aus einer Welt des Elends und der Entbehrungen zu schaffen. Und dennoch habe sie sich von ihrem toten Kinde noch immer nicht trennen können.

Das Schwurgericht verurteilte sie wegen absichtlicher Tötung ihres unehelichen Kindes bei der Geburt zu drei Jahren schweren Kerkers; nach zwei Jahren und fünf Monaten wurde sie vom Kaiser begnadigt.

2.

Hart am Murfluß, in der Nähe von Frohnleiten, erhebt sich ein Schloß, dessen Besitzer seinen weiten Park dem Besuche des Publikums freigab. Zwei Teiche lockten zu Kahnfarten; im Winter tummelte sich die Jugend auf dem Eise. Zur Sommerzeit zog ein hübsches Mädchen im Alter von 18 Jahren die Aufmerksamkeit der jungen Herren auf sich. Sie wusch am Fluß die Wäsche, breitete munter und singend die Linnen auf der Wiese aus, ein Bild der Jugend und Heiterkeit, von den Knechten des Schlosses sichtlich umworben und ihren Späßen zwar nicht ausgelassen entgegenkommend, aber durchaus nicht zaghaft abhold.

Im Winter merkte man, daß das Mädchen zu schwach gewesen, den Werbungen Widerstand zu leisten.

Am 15. Februar 1883 erschien der Schloßverwalter bei Gericht und zeigte an, daß Anna Keller — so hieß das Mädchen — geboren, das Kind jedoch beseitigt haben müsse. Die Gerichtskommission begab sich in den Schloßpark und traf im Stallgebäude das Mädchen beim Abnehmen der Wäsche von den Stricken an. Sie war ganz unbefangen und leugnete, je schwanger gewesen zu sein, wohl aber behauptete sie, am „Blutschwamm“ gelitten und in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar viel Blut verloren zu haben. In der Tat fanden wir nächst ihrem Bett auf dem Fußboden eine große Blutlache. Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß Anna Keller vor ganz kurzer Zeit geboren haben müsse.

Der Park war mit tiefem Schnee bedeckt, der Wasserstand des Flusses ein sehr niedriger. Vom Stallgebäude führten Fußspuren nach dem etwa 140 Schritt entfernten Murfluß und zurück. Wir verfolgten

diese Spuren und fanden am Ufer die halb in Weidenruten hängende, halb im Wasser schwimmende Leiche eines sehr kräftigen Kindes. Nun half kein Leugnen mehr; traurig senkte Anna den Kopf und schwieg. Ihre Dienstgeberin, die Frau des Herrschaftskutschers, machte ihr bittere Vorwürfe, worauf Anna erwiderte: „Frau, weinen Sie nicht, ich hab's getan, ich muß auch selbst leiden, ich werde schon reden!"

Sie gestand hierauf, daß sie in der Nacht vom 13. zum 14. Februar, etwa um 2 Uhr, von Wehen überrascht worden sei und eine Menge Blut verloren habe; mit dem Blut sei auch das Kind abgegangen. Sie habe sofort Hausschuhe angesteckt, das lebende Kind an einem Händchen gefaßt, durch den Park bis zur Mur geschleppt und in den Fluß geworfen. Schaudernd sei sie in ihr Nachtlager zurückgekehrt im festen Glauben, das Geheimnis der Geburt und ihres Verbrechens für immer in den Wellen des Flusses begraben zu haben.

Das Kind, weiblichen Geschlechtes, wog 3500 g und besaß eine Körperlänge von 51 cm, Brustumfang 32 cm. Der große Diagonaldurchmesser des Schädels 16, der kleine 12.5 cm. Der vorhandene Rest der Nabelschnur mißt 5 cm und zeigt deutliche Spuren des Abreißens. Das Kind hat nach der Geburt gelebt und ist an Stickfluß umgekommen. Die Ärzte konstatierten aus ihren Aufschreibungen, daß Anna Keller schon am 7. November 1882 bei ihnen beiden gegen das Ausbleiben der Menses Hilfe gesucht und von ihnen erfahren habe, daß sie schwanger sei. Sie behauptete, daran nicht geglaubt und deshalb auch keinerlei Vorbereitungen für das Kind getroffen zu haben. Vor der Geburt habe sie nie die Absicht gehabt, ein Kind zu töten; sie wisse selbst nicht, wie ihr dieses Vorhaben so plötzlich kam, sie habe auch nie darüber nachgedacht, was beginnen, wann ein Kind käme.

Der Gemeindevorsteher gab an, daß sich das Mädchen keines guten Leumunds erfreue, sich gerne mit Burschen herumschlage und gegen seinen Vater, der es darob tadelte, solchen Haß hegte, daß sie ihm bei Begegnungen auswich.

Anna Keller büßte mit vier Jahren schweren Kerkers.

3.

Am 29. September 1886 fand der herrschaftliche Maurer Michael V. in einem nächst dem Landhause des Barons F. auf der Pußta Aka aufgerichteten Eimerbrunnen den stark verwesten Leichnam eines neugeborenen Kindes, dessen Mundhöhle ein Knebel aus schwarzem Zeug ausfüllte.

Die vom ungarischen Gerichte verfügte Obduktion ergab, daß das Kind männlichen Geschlechtes, ausgetragen und lebensfähig war; daß es nach der Geburt, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt habe und daß als Todesursache Erstickung angenommen werden müsse.

Objektiv schien also Kindesmord durch absichtliche Tötung bei der Geburt erwiesen, allein wo war die Täterin? — Gegen niemand wandte sich ein Verdacht, eine Schwangerschaft hatte man unter dem weiblichen Dienstpersonal nicht wahrgenommen, geheimnisvolles Dunkel ruhte auf dem ganzen Vorfall und anfänglich überwog die Entrüstung darüber, daß man den Pußtabrunnen durch die Kindesleiche vergiftet, das Interesse an der Tat.

Allmählich aber dämmerte die Erinnerung an unaufgeklärte Vorfälle des verflossenen Frühlings empor.

Im Juni 1883 war Elise Haderpilz, ein fleißiges und nicht ungebildetes Mädchen, als Kammerjungfer der Baronin auf die Pußta gekommen. Am 6. Juni 1886 war sie aus dem Dienste getreten und abgereist.

Am frühen Morgen dieses Tages hatte die fünfzehnjährige (!) Amme Julcsa vergeblich Einlaß in das Zimmer der Kammerjungfer begehrt und sich bestürzt zur Köchin geäußert: „Ein großes Unglück ist geschehen! Ich wollte zu Elisen, sie ließ mich aber nicht ein; ich hörte sie dann heftig weinen und bald kam sie schlank und mager aus dem Zimmer heraus."

Sofort nach Elisens Abreise hatte die Hausmagd Antonia Blutlachen in deren Zimmer bemerkt, die aber schon aufgewaschen schienen; auch das Leintuch auf Elisens Bett war ganz „wässerig".

Im Schlosse wußte man, daß der Kammerdiener Imre Elisen gerne sah und man munkelte von vertraulichen Beziehungen.

Durch Vernehmung dieses Imre, der mit Elise nach ihrer Abreise brieflichen Verkehr pflog, weil er sie zu heiraten beabsichtigte, ward sie in Graz als Kammerjungfer der Gräfin Cz. ausgeforscht und, zu deren Schreck, am 20. Dezember 1886 verhaftet. Es war ein schlankes, blondes, sanftäugiges Mädchen, nett gekleidet, unbefangen und höflich. Sie leugnete auf das Entschiedenste, bis sie am Weihnachtsabend ein volles Geständnis ablegte.

Schon im Jahre 1883 hatte Elise Haderpilz in Ödenburg ein Kind geboren, das aber nach kurzem Dasein starb. Im Juni 1883 war sie zu Baron F. auf die Pußta gekommen. Bald knüpfte sie mit dem Kammerdiener Imre, den sie noch immer zärtlich liebte, ein Verhältnis an, dessen Folgen Ende September 1885 sich regten,

Elise hielt ihre Schwangerschaft geheim; nicht einmal ihren Geliebten zog sie ins Vertrauen. Obwohl sie ihren Zustand durch entsprechende Toilette maskierte, war er einigen Hausgenossinnen nicht entgangen, die Herrschaft aber merkte nichts.

Elise kündigte ihren Dienst, weil sie es nicht über sich bringen konnte, ihr Geheimnis zu offenbaren und richtete die Kündigung so ein, daß sie am 1. Juni, mehrere Wochen vor der erwarteten Entbindung, die Pußta hätte verlassen sollen. Sie gab aber noch einige Tage zu, weil das Eintreffen ihrer Nachfolgerin sich verzögerte. Endlich ward die Abreise für den 6. Juni festgesetzt, denn am frühen Morgen dieses Tages fuhr der Gutsherr zur nächsten Bahnstation. Am Vorabend fühlte sich Elise sehr leidend. Der Abschied von Imre, der ihr Tee und Glühwein brachte, ging ihr nahe. Sie packte selbst ihren Koffer und trug die schwere Nähmaschine auf den Korridor. Ruhig schlief sie ein. Gegen Morgen erwachte sie und brachte ohne Wehen das Kind zur Welt. Sie ward ohnmächtig, erholte sich jedoch bald und fühlte, wie das kleine Wesen atmete. Mit einer Scheere schnitt sie die Nabelschnur entzwei. Was nun? —

Ihre Lage war verzweifelt. Anstatt abzureisen, mußte sie, dem ganzen Schlosse zum Spott, der Herrschaft zum Ärger, dem Geliebten und sich zur Schande, hier bleiben, — das konnte sie nicht ertragen. Sie riß aus einem Kleide den Sack, stopfte ihn dem Kind in den Mund, wickelte es in ein Tuch und schlich, der verschwiegenen Nacht vertrauend, die Zeugin so mancher süßen Stunde gewesen, zur Zisterne, in die sie das Kind hinabsenkte, überzeugt, ihre Sünde für immer dem Tageslicht verborgen zu haben. Sie wusch das Blut von den Dielen des Zimmerbodens und vom Bettuch, so gut es ging, und fuhr einige Stunden später zur Eisenbahn, die sie in andere Länder trug. Sie hatte falsch gerechnet.

Das Urteil lautete auf drei Jahre schweren Kerkers.

4.

Am 14. Mai 1889 plätscherten Grazer Schuljungen in einem Mühlgang (Murarm). Sie prallten an einen sonderbaren Wickel und schälten aus einem Umhängtuch und einem Wollkittelrest die stark verweste Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechtes. Die Obduktion ergab, daß das Kind mit dem noch um den Hals geschlungenen Nabelstrang erdrosselt wurde, völlig ausgetragen, lebensfähig und kräftig gebaut war. Die Nachforschungen nach der Täterin blieben erfolglos.

In einem Hause der Maigasse wohnten ein Rittmeister mit seiner Familie und ein städtischer Sicherheitswachmann. Dessen Gattin

glaubte, der Köchin des Rittmeisters, namens Maria Mores, seit einiger Zeit Schwangerschaft anzusehen. Eines Tages überraschte sie die auffallende Schlankheit der Mores. Sie zog ihren Mann ins Vertrauen, der sofort Anzeige bei seiner Behörde erstattete. Am 23. Mai erfolgte die Verhaftung der Köchin. Sie leugnete hartnäckig, wiewohl die Gerichtsärzte versicherten, daß sie vor etwa zwei Wochen geboren haben müsse.

Ihr Dienstherr, der Rittmeister, bezeichnete sie als Muster eines Dienstboten. Nie hatte er Verkehr mit Männern wahrgenommen, obgleich sein Haushalt hierzu Gelegenheit genug bot; gingen doch Ordonnanzen aus und ein, und ein Soldat war des Offiziers Diener.

Im Januar fiel dem Herrn der Leibesumfang seiner Köchin auf, allein die Frau zerstreute alle Besorgnisse.

Im Fasching besuchte Maria Mores einen Maskenball in Männerkleidern, sonst lebte sie solid und ging selten aus.

Des Rittmeisters Kaserne liegt am Mühlgang, mitten in einem großen Garten, der zur Verfügung der Offiziere stand. Dort hatte Maria häufig zu tun.

Am 4. Mai befiel sie plötzliches Unwohlsein; sie konnte sich nicht mehr auf den Beinen halten und mußte zu Bett gehen. Am nächsten Tage war sie wieder ganz wohl.

Die Verhaftung der Mores rief im Hause des Rittmeisters höchste Überraschung hervor. Man hielt es für unmöglich, eine Schwangerschaft und gar eine Geburt so geschickt zu verbergen.

Der Rittmeister erkannte die Hüllen der Kindesleiche mit Bestimmtheit als Eigentum der Maria. Er hielt seine Köchin für nicht normal. Häufig trug sie ein verlorenes Wesen zur Schau, leicht geriet sie in Erregung, oft lachte sie ohne jeglichen Grund laut in der Küche auf, dann sprach sie von Umbringen, von Selbstmord, weinte plötzlich und verfiel dann wieder in ausgelassene Lustigkeit, sang und jauchzte. Unter ihren Freundinnen hieß sie „die verrückte Marie“.

Bei ihrer ersten Vernehmung gab sie an, 24 Jahre alt und unbescholten zu sein. Schon vor etwa 5 Jahren hatte sie von einem Bauernknecht ein Kind, das 19 Tage nach der Geburt an Fraisen starb. Sie erklärte sich vollkommen unschuldig, leugnete Schwangerschaft und Entbindung. Bei der zweiten Vernehmung starrte sie vor sich hin und schwieg. Nach langem Sinnen stürzte sie auf die Kniee, weinte und bat um Bleistift und Papier. Nun schrieb sie knieend nieder, daß sie am 3. Mai im Garten von einem plötzlichen Unwohlsein befallen worden sei. Trotzdem habe sie weiter gearbeitet, bis es ihr „einen furchtbaren Krach“ im Kreuze gab. Unter schrecklichen

Schmerzen fühlte sie etwas von sich fallen, — bei näherer Betrachtung war es ein totes Kind. Sie wickelte es in den Unterrock, trug es nach Hause, verbarg es dort, und erst am 8. Mai schaffte sie die Leiche in ein Gebüsch des Mühlganges.

In einer dritten Vernehmung gestand sie, seit zwei Jahren mit dem Diener des Rittmeisters ein Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Im Oktober sei ihr Geliebter, ein galizischer Jude, in Urlaub gegangen und habe nichts mehr von sich hören lassen, wiewohl er ihr hoch und teuer die Ehe versprochen. Bald habe sie sich schwanger gefühlt und ihrer Entbindung Mitte Mai entgegengesehen. Aus Scham habe sie ihren Zustand verborgen, für den kleinen Ankömmling jedoch schon zahlreiche Häubchen, Jäckchen und Hemdchen angefertigt, die sich denn auch alle wirklich in ihrem Koffer vorfanden. Die Entbindung habe sie im Garten überrascht. Sie wisse nicht, ob das Kind gelebt und ob sie ihm den Nabelstrang um den Hals gewickelt, die Erinnerung an jene Vorgänge mangle ihr gänzlich. Sie wisse nur, daß sie ihren Unterrock um das Kimd schlug, daß sie es in einem Korb nach Hause trug und in ihren Koffer sperrte. Tags darauf mußte sie zu Bette gehen. Am 8. Mai habe sie das Kind aus dem Koffer genommen und zur Kaserne getragen, woselbst sie es in ein Gebüsch am Mühlgang legte.

Später wieder gestand sie, daß das Kind nach der Geburt gelebt, gezappelt und geatmet habe. Vor Schmerz und Bestürzung habe sie den Kopf verloren. Sie sah ein, daß es zu spät war, in ihre Heimat zu fahren und dort ihr Kind aufzuziehen, — mit einem lebenden Kinde aber konnte sie zur Herrschaft nicht zurückkehren. In ihrer Verzweiflung habe sie daher — obwohl klarer Gedanken nicht mehr fähig — den Entschluß gefaßt, das Kind aus dem Wege zu räumen. Sie habe es vollständig in den Unterrock eingehüllt und auf den Rasen gelegt. Dann sei sie an den Mühlgang, um sich zu waschen, dann wieder zum Kinde zurück, das sich nicht mehr rührte, und dann mit ihm nach Hause. Dort habe sie das tote Kind betrachtet, ihm die Nabelschnur um den Hals gedreht, es in Fetzen gehüllt und im Koffer verschlossen.

Maria Mores wurde den Psychiatern Dr. v. Krafft-Ebing und Dr. Kautzner vorgestellt und von ihnen sorgfältig untersucht. Sie stammte aus gesunder Familie und litt als Kind nur am Scharlach. Im 17. Jahre trat die weibliche Entwicklung auf. Die Menses waren in der Folge meist unregelmäßig und mit Kopfschmerz verbunden, der jedoch schon aus der Schulzeit datiert. In den letzten Jahren

habe sich das Kopfweh, eigentlich ein schmerzhafter Kopfdruck, gesteigert, auch sei sie bei plötzlichem Geräusch gleich zusammengefahren und aus dem Schlaf aufgeschreckt. Geistige Getränke habe sie nie gut vertragen und auch nicht reichlich genossen. Sie macht in ihrem ganzen Wesen den Eindruck einer beschränkten, verschrobenen Person und beginnt gelegentlich in ganz läppischer Weise zu weinen.

Auch den Ärzten gegenüber behauptete sie, nicht zu wissen, warum und wie sie die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen. Sie spricht gemütlich, gibt sich stumpf und apathisch, bis man sie auf ihre Lage aufmerksam macht. Da schlägt sie ein Geheul an und jammert, daß sie ihrer Schlechtigkeit wegen von den Eltern werde verstoßen werden.

Von Symptomen einer hysterischen Nervenkrankheit ist an ihr nichts wahrzunehmen, ebensowenig von Epilepsie. Ihr Schlaf ist ruhig, ihre Gesichtszüge sind stumpf und verraten wenig Intelligenz.

Das Gutachten der Psychiater bezeichnet Maria Mores als beschränkte, nicht ganz normal veranlagte Person. Ihre Urteile und Begriffe sind nicht zur vollen Höhe entwickelt, ihr Vorstellen ist träge, und ihre sittlichen Gefühle lassen an Intensität zu wünschen übrig. Auf Grund dieser psychischen Unvollkommenheiten muß sie als schwach an Verstand bezeichnet werden. Diese Unvollkommenheit der psychischen Leistung, besonders die Knappheit und das träge Einsetzen intellektueller und ethischer Motive mag in Ausnahmslagen wie z. B. eine hilflose, heimliche, uneheliche Geburt, nicht ohne Bedeutung für die Handlungen der Verstandesschwachen sein. Anhaltspunkte dafür, daß die Mores auf Grund jener psychischen Unvollkommenheiten sich der Folgen und der Bedeutung ihrer Handlungsweise nicht bewußt sei, liegen nicht vor. Sie kann daher weder als blöd- noch als schwachsinnig bezeichnet werden. Zeichen einer Geisteskrankheit sind an ihr nicht auffindbar, höchstens eine neuropathische Veranlagung, wofür die exzentrische, labile Stimmung spricht, von der die Zeugen berichten.

Dagegen spricht nichts dafür, daß Maria Mores sich zur Zeit der Geburt im Zustande von Sinnenverwirrung befunden habe. Sie weiß sich aller Details des Vorganges bei der Geburt zu erinnern, mit angeblicher Ausnahme eines Momentes, in den die sie belastende Tat, das Erwürgen des Kindes mit dem Nabelstrang, fällt. Eine solche episodische Lücke des Bewußtseins und damit der Erinnerung ist wissenschaftlich nicht annehmbar. Das überlegte Handeln während und nach der Tat spricht jedenfalls dagegen. Aus diesen Gründen muß die Vermutung einer Sinnesverwirrung, eines Zustandes krankhafter Bewußtlosigkeit fallen gelassen werden.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage einstimmig, jedoch mit Ausschluß der Absicht zu töten. Darauf erfolgte Freispruch ohne Moniturverfahren.

5.

Die 29jährige Katharina Pree hatte fünf Jahre lang mit dem Knechte Balthasar Gröbminger ein Liebesverhältnis, dem drei Kinder entstammten, deren eines bald nach der Geburt starb. Für die beiden anderen Kinder im Alter von sechs und vier Jahren leistet der Vater einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von vier Gulden.

Katharina Pree war seit dem Jahre 1891 beim Gastwirt H. in Knittelfeld gegen einen Monatlohn von fünf Gulden als Magd bedienstet. Zu Pfingsten 1892 knüpfte sie mit dem Knechte Martin Ferstl ein Liebesverhältnis an, das bis Weihnachten dauerte und die abermalige Schwangerschaft der Pree zur Folge hatte.

Sie verbarg ihren Zustand nicht. Ihre Mitmagd Maria Hatz bot ihr Kinderwäsche an, die sie aber ablehnte, da sie selbst welche habe und auch diese nicht brauchen werde.

Der Mutter ihres Dienstgebers hatte sie am 17. Juli 1893 über Befragen erklärt, „es sei noch gar keine Spur von Ernst“.

An diesem Tage traten Geburtswehen auf. Etwa um fünf Uhr nachmitags zog sie sich in die unbewohnte Kleiderkammer zurück und sperrte sich dort ein. Man legte ihrem Unwohlsein mit Rücksicht auf die zur Mutter ihres Dienstgebers gemachte Äußerung keine Bedeutung bei, *sie selbst aber hatte schon in der Nacht vorher den Entschluß gefaßt, das Kind zu töten, und deshalb keine weiteren Vorkehrungen getroffen.*

Ihre zweite Mitmagd Maria Rammel wollte wiederholt zu ihr in die Kammer, fand aber keinen Einlaß. Auch das Abendessen wies Katharina Pree zurück. Die Frage, ob ihre Entbindung schon bevorstehe, verneinte sie. Um 8 Uhr abends trat die Rammel in die unversperrte Kammer und sah die Pree auf einer Bank liegen.

Um 1 Uhr morgens gebar Katharina Pree, auf dem mit Fetzen bedeckten Boden liegend, ohne Beschwerden einen Knaben. Das Kind war mit der Nabelschnur um den Hals zur Welt gekommen, lebte aber. Bei voller Besinnung und in der zugestandenen Absicht es zu töten, zog Katharina Pree die Nabelschnur stärker zusammen und hielt sie fest, — das Kind machte noch einige Seufzer und erstickte.

Als die Mutter sah, daß das Kind tot sei, wickelte sie es samt der Nachgeburt in Fetzen ein, da sie vor hatte, es in die Mur zu werfen und so ihr Verbrechen zu verbergen, ihren Hausleuten aber zu

sagen, sie sei nach Leoben zu ihrer Schwester gefahren, um dort zu entbinden.

Am 18. Juli etwa um 5 Uhr morgens kam Maria Rammel zu ihr in die Kammer und fand sie, zum Fortgehen gerüstet, auf einem Sessel sitzen, neben sich ein in ein Tuch eingeschlagenes Bündel. Auf die Frage der Rammel, woher die Blutspuren im Zimmer stammen, erwiderte sie, es sei Blut von ihr abgegangen; sie fühle sich matt und werde zu ihrer Schwester nach Leoben fahren. Eine Viertelstunde später war die Pree verschwunden.

Etwa um 8 Uhr morgens betrat deren Dienstgeberin die Kammer und schloß aus den vorhandenen Blutspuren, daß die Pree geboren habe. Indessen war diese über Kobenz gegen Fentsch gegangen und hatte dort die Kindesleiche in die Mur geworfen. Dann begab sie sich nach Feistritz zu einer Köchin, bei der sie übernachtete, und der sie über Befragen mitteilte, daß ihr Kind schon gestorben sei.

Sie blieb bis 4 Uhr nachmittags und kehrte dann wieder zum Gastwirt H. nach Knittelfeld zurück, woselbst sie erzählte, sie habe bei ihrer Schwester in Mühltal ein Kind geboren, das aber sofort gestorben sei. Die gleiche Angabe machte sie dem Gendarmeriewachtmeister. H. aber hatte mittlerweile über seine Anfrage von ihrer Schwester die Nachricht erhalten, daß diese von Katharina gar nichts wisse.

Bei Gericht legte sie ein offenes Geständnis ab und motivierte ihre Tat damit, daß der Kindesvater Martin Ferstl sich weigerte, die Vaterschaft anzuerkennen.

Dieser aber erklärt unter Eid, sie habe ihm weder von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, noch Unterhaltsleistung von ihm begehrt, wiewohl er sich nie geweigert hätte, seine Vaterpflichten zu erfüllen.

In der Hauptverhandlung gab Katharina Pree an, sie habe die Tat bei vollem Bewußtsein verübt und hiezu sich nur durch die trüben Aussichten für die Zukunft und durch die Not, in die sie und ihr Kind geraten wären, verleiten lassen.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die Schuldfrage. Die Strafe lautete auf dreijährigen Kerker. Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf vier Jahre, weil der die Zurechnung vermindernde geistige und körperliche Zustand einer Gebärenden bereits vom Gesetz in der Strafbestimmung für den Kindesmord berücksichtigt ist und nicht außerdem noch als Milderungsumstand in Anschlag gebracht werden kann, wie dies vom ersten Richter geschehen.

6.

Ein Mehrungsräumer fand am 18. März 1889 im Abortschlauch eines Hauses in der Mariengasse zu Graz eine Kindesleiche männlichen Geschlechtes. Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das neugeborene, vollkommen ausgetragene und lebensfähige Kind gelebt und geatmet hatte und in den Fäkalmassen des Abortschlauches erstickt war.

Als Mutter dieses Kindes wurde die 24jährige Marie Gučin ausgeforscht, die bis zum 13. März 1899 im ersten Stocke des obenerwähnten Hauses bei der Bedienerin Anna Dom in Miete gestanden hatte.

Sie gab an, von einem Soldaten eines ihr unbekannten Regimentes geschwängert worden zu sein, der im Oktober 1898 nach Wien einrückte und von dem sie seither weder etwas gehört noch gesehen. Sie will die Absicht gehabt haben, nach Wien zu fahren, um dort im Gebärhause zu entbinden. Am 25. Februar 1899 habe sie bei ihrer Wirtin noch den Fußboden gerieben. Tags darauf sei sie von Schüttelfrost und heftiger Diarrhoe befallen worden und in der Abendstunde dreimal genötigt gewesen, den Abort aufzusuchen, das letzte Mal um 10 Uhr. Nach der letzten Entleerung habe sie, auf dem Abort sitzend, starke Krämpfe im Unterleib empfunden und gefühlt, wie das Kind aus dem Mutterleib austrete. Einmal habe sie den Versuch gemacht, sich zu erheben, vor Mattigkeit aber die sitzende Stellung nicht aufgeben können. Bei einem neuerlichen Versuch sei das Kind schon völlig ausgetreten gewesen. Durch die Bewegung riß die Nabelschnur, worauf Gučin hörte, wie das Kind in den Abortschlauch hinabfiel. Dann sei sie, von Schwäche übermannt, noch eine halbe Stunde auf dem Abort gesessen, wobei „ihr alles rundherum ging", und hierauf zu Bette gegangen. Den ganzen Vorgang habe sie verschwiegen, damit man nicht glaube, sie sei eine „Schlange", die ihr Kind weggeworfen.

Diese Verantwortung erwies sich in mehr als einem Punkte als unwahr. Sie hatte nach Angabe der Zeugen ihre Schwangerschaft sorgfältig verheimlicht und im gemeinsamen Schlafzimmer stets vermieden, sich vor anderen Personen zu entkleiden. Gekünstelt war ihr Oberkörper immer nach vorne geneigt. Auf die wiederholte Frage des Untersuchungsrichters, warum sie die Schwangerschaft jedermann gegenüber verschwiegen, ja abgeleugnet; ob sie gefürchtet habe, daß der Kindesvater zum Unterhalt nichts beisteuern werde, verweigerte sie die Antwort. Sie habe gehofft, von ihrem Lohne zahlen zu können, zahle sie doch für ihr erstes Kind monatlich fünf Gulden.

Die Leumundsäußerung ihrer slovenischen Heimatsgemeinde lautete dahin, ihr Ruf sei früher ein guter gewesen, jetzt habe er gelitten, da sie ein uneheliches Kind besitzt, das in der Obsorge ihrer Eltern sich befindet. In früherer Zeit habe sie für das Kind monatlich drei bis vier Gulden bezahlt, seit acht Monaten aber nicht mehr. Gučin fügte hinzu, die Eltern hätten ihr gedroht, das Kind auf die Straße zu legen, wenn sie nicht zahle.

Die Gerichtsärzte gutachteten, daß das Kind vollends ausgetragen war, daß aber auch eine ganz normale, mehrere Stunden dauernde Geburt vor sich gegangen sein müsse, weil der Durchmesser der knöchernen Geburtswege der Mutter und das Fehlen eines Dammrisses eine plötzlich erfolgte sogenannte „Sturzgeburt" ausschließe. Eine solche hätte auch mit stärkeren Blutungen aus der Gebärmutter verbunden sein müssen, während weder außen noch im Innern der Kindesleiche Blutspuren vorgefunden wurden. Die von der Mutter nach eigener Angabe gefühlten Beschwerden waren also offenbare Geburtswehen, deren Natur ihr wohlbekannt sein mußte, weil sie erst vor 1 1/2 Jahren ihr erstes Kind zur Welt gebracht hatte. Es ist daher nach dem Gutachten der Gerichtsärzte unhaltbar, wenn die Gučin sich damit zu entschuldigen trachtet, daß sie von der Geburt überrascht worden sei. War es schon verwerflich, unter solchen Umständen den Abort aufzusuchen, so hat die Gučin dadurch, daß sie es unterließ, sogleich bei Beginn des eigentlichen Geburtsaktes eine andere Stellung einzunehmen, dann das ihr entfallene Kind aus seiner gefährlichen, sicher todbringenden Lage zu befreien oder wenigstens fremde Hilfe herbeizurufen, direkt zum Ableben des Neugeborenen beigetragen und es so umkommen lassen. Hilfe wäre aber leicht zur Hand gewesen, da sie nur an die schwache Mauer des Abortes zu klopfen brauchte, um die Nachbarn herbeizurufen.

Am 16. Mai 1899 kam es zur Hauptverhandlung. Ich fungierte als Staatsanwalt, Graf Gleispach, der dieses Falles a. a. O. auf S. 226 Erwähnung tut, als Schriftführer. Die Staatsanwaltschaft führte aus: Da die Angeklagte vor der Geburt ihre Schwangerschaft der Umgebung ängstlich verbarg und auf Befragen entschieden ableugnete, auch den Geburtsakt verheimlichte und durch Ausflüchte zu vertuschen bemüht war, — auf der andern Seite aber Nahrungssorgen befürchten mußte, denn sie war schon mit dem Kostgelde für ihr erstes uneheliches Kind im Rückstand und über den Verbleib des vermögenlosen Vaters zum zweiten Kinde nicht unterrichtet, — lieg klar zutage, daß das Verhalten der Angeklagten ein beabsichtigtes war und den Zweck verfolgte, sich der Ursache künftiger Schande und

Sorgen zu entledigen. Dagegen muß als unerweisbar außer Betracht bleiben, ob die Angeklagte sich schon mit der vorgefaßten Absicht, ihr Kind zu töten, in den Abort begab.

Die Hälfte der Geschworenen äußerte den Wunsch nach Stellung einer Eventualfrage auf Geburtsverheimlichung. Der Staatsanwalt erklärte, er frage nur, ob die Angeklagte ihr Kind bei der Geburt getötet habe oder nicht. Derartige kleinliche Auskunftsmittel, die der seit zwei Monaten in Untersuchungshaft sitzenden Angeklagten eine Arreststrafe von einigen Tagen eintrügen, weise er zurück. Die Geschworenen verneinten dann einstimmig die Schuldfrage.

7.

Die 17jährige Aloisia Gaj, so wie die vorige eine Slovenin von Geburt, ward zu Beginn des Jahres 1899 schwanger. Sie verheimlichte diesen Zustand gegen jedermann. Ihrer Mutter fiel das veränderte Wesen der damals in der Stadt dienenden Tochter bei deren Besuchen im Elternhause nächst Wildon auf und sie stellte das Mädchen zur Rede. Dieses aber ließ eine Schwangerschaft nicht gelten und behauptete nachdrücklich, seit ihrer Entlassung aus dem Spital, wohin ein Fußleiden sie getrieben, d. i. seit Sommer 1898, keine Menses mehr gehabt zu haben, wovon ihr Leibesumfang herrühre.

Im Juni war Aloisia Gaj aus der Stadt ins elterliche Haus zurückgekehrt und diente daselbst als Bauernmagd.

Am 6. September 1899 stellten sich bei ihr die ersten Geburtswehen ein, die sich im Laufe des 7. September wiederholten. Am Nachmittag war sie allein daheim, die Mutter auf einer Wallfahrt in Maria-Trost, der Vater mit den übrigen Hausgenossen in Arbeit auf dem Felde. Gegen 2 Uhr stellten sich heftige Wehen bei ihr ein, weshalb sie sich zu Bett legte. Eine halbe Stunde später vollzog sich die Geburt eines Kindes weiblichen Geschlechtes in ganz normaler Weise und ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten. Gleich nach der Geburt schrie das Kind so kräftig, daß es von zwei vor dem Hause spielenden Kindern gehört wurde, die neugierig zum Fenster des ebenerdigen Zimmers hineinschauten, von Aloisia Gaj jedoch weggeschafft wurden. Diese schnitt die Nabelschnur mit einer Scheere durch und machte, um die starke Blutung zu stillen, in dem am Kinde haftenden Strang einen Knoten. Eine Zeit lang blieb sie liegen und betrachtete das neben ihr liegende Kind, das sich beruhigt hatte und schlief. Gegen 6 Uhr stand sie auf und kochte sich Kaffee. Dann richtete sie das Abendessen für ihren Vater her. Später nahm sie das schlafende Kind, trug es in der Schürze zu dem nahe am

Hause vorüberfließenden Mühlgang, nahm es aus der Schürze heraus, wobei das Kind seine Händchen bewegte, und warf es ins Wasser, worin es sogleich verschwand.

Hierauf kehrte sie ins Haus zurück, brachte ihr Bett in Ordnung und suchte die Spuren der Entbindung zu beseitigen, indem sie zuerst das blutige Leintuch ihres Bettes auswusch und in einem mit Wasser gefüllten Schaffe liegen ließ. Als bald darauf ihr Vater heimkehrte und auf dem Boden des Zimmers Bluttropfen bemerkte, fragte er sie, was das bedeute. Sie entgegnete, daß sie wieder das „Monatliche“ bekommen habe. Der Vater, argwöhnisch, fragte weiter: „vielleicht hast Du sonst was gemacht?“ was sie jedoch verneinte, womit sich der Vater zufrieden gab. Auch vor ihrer am 8. September heimgekehrten Mutter wußte sie das Vorgefallene zu verbergen.

Am 9. September schritt Aloisia Gaj mit mehreren Arbeitsleuten den Mühlgang hinunter zur Wiese, auf der die Mutter bereits arbeitete. Der Weg führte sie an eine Stelle, woselbst ein Abflußkanal, der gegen den Mühlgang zu mit einer Wehr abgeschlossen ist, in die nahe vorbei strömende Mur abfließt. Dort stand eine Gruppe von Menschen, darunter ihre Mutter, neugierig, murmelnd und erregt auf einen Punkt hindeutend. Aloisia nahte sich der Stelle. Entsetzt blieb sie stehen und erbebte. Sie sah den Kopf eines Kindes im Mühlgang; der Körper hing unter dem Wehreinlaß in den Abflußkanal hinaus. Es war ihr Kind. Sie unterdrückte ihre Bewegung, um sich nicht zu verraten und schritt weiter nach der Wiese, auf der sie bis Mittag arbeitete. Um diese Zeit kehrte sie mit der Mutter heim. Scheu blickte das Mädchen nach der Wehre, — das Kind war nicht mehr dort. Die Mutter fragte mißtrauisch: „Ist es vielleicht von dir?“ Die Tochter erwiderte kurz: „nein!“ womit sich die Mutter zufrieden gab.

Nach dem Mittagessen begaben sich Mutter und Tochter neuerdings auf die Wiese. Beide sahen im Vorübergehen die Kindesleiche in ein Tuch eingedreht unter einem Strauch liegen. Beide schwiegen. Sie arbeiteten dann bis um 4 Uhr nachmittags. Um diese Stunde erschien ein Gendarm, der die Tochter aufforderte, mit ihm zu gehen. Sie gehorchte willig, leugnete aber entschieden.

Vor Gericht legte sie ein aufrichtiges Geständnis ab. *Anstalten zur Entbindung hatte sie nicht getroffen.* Nachdem sie am 7. September das Abendessen für ihren Vater bereitet hatte, will sie zu ihrem im Bette schlafenden Kinde zurückgekehrt, längere Zeit auf einem Stuhl gesessen sein und gedacht haben: „Was werd' ich jetzt machen? Die Eltern haben mich schon vorher mit Vorwürfen überhäuft,

sie werden es jetzt erst recht tun!" Auch habe sie sich vor anderen Leuten, denen sie ihren Zustand abgestritten, geschämt. So sei ihr denn der Entschluß gekommen, das Kind, bevor noch jemand von der Sache weiß, ins Wasser zu werfen.

Die Mutter gab an, es sei ihr unverständlich, warum Aloisia ihren Zustand verheimlicht habe, — möglich, daß sie sich vor den Leuten schämte oder „daß sie keinen Vater zum Kind gehabt hat" (d. h. daß sie nicht wußte, wer der Kindesvater sei).

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war das Kind reif, ausgetragen und lebensfähig. Es hat nach der Ausstoßung aus dem Mutterleibe geatmet und daher gelebt, weil die Lungen durchwegs lufthaltig waren. Da Magen und Dünndarm viel Flüssigkeit enthielt und die stark gasgeblähten Lungen, sowie fast sämtliche inneren Organe Blutüberfüllung aufwiesen, so unterliegt es wohl nach allem keinen Zweifel, daß das Kind im Wasser an Erstickung starb.

Das Urteil verhängte vierjährige Kerkerstrafe.

8.

Die Sattlermeisterstochter Cäcilia Lenz gebar mit 17 Jahren ein uneheliches Kind, auf das sie sorgfältig sah, das aber drei Monate nach der Geburt starb. Sie ging dann in Dienst und trat im Alter von 24 Jahren als Magd bei ihrer an einen Bauer verheirateten Schwester ein. Längere Zeit unterhielt sie ein Liebesverhältnis mit einem Pferdeknecht, das sie mit einem Mal abbrach. Er schrieb ihr die zärtlichsten Briefe, — umsonst! Ihre Schwester war in's Wochenbett gekommen; drei Wochen lang mußte sie mit ihrem Schwager das Zimmer teilen; die Folgen blieben nicht aus. Nun kam die Reue zu spät. Sie, die stets ein braves und fleißiges Mädchen gewesen, schämte sich, ebenso wie der Schwager selbst, des Geschehenen. Er bat sie, nicht zu verzweifeln und zu verzagen, versprach ihr, für sie sowie für das Kind zu sorgen und bat nur, aus Rücksicht für ihn und für seine Frau ihn nicht zu verraten und entweder ihren früheren Liebhaber oder einen Unbekannten als Vater zu bezeichnen.

Sie trat dann beim verwittweten Schmiedemeister Mathias Brunner in Dienst und schlief mit ihm und seiner kleinen Tochter in demselben Zimmer. Dem Meister war ihr schwangerer Zustand bekannt, doch fragte er nie nach dem Vater. Sie leugnete ihre Schwangerschaft niemandem gegenüber ab und gestand ihren Zustand auch ihren beiden Eltern und ihrer Schwester. Die Mutter tröstete sie; Mutter und Schwester erklärten, es werde ihr niemand darob einen Vorwurf machen.

Im März 1903 schrieb ihre Schwester einer Großtante nach Sauerbrunn, daß Cäcilia in der Hoffnung und deswegen ganz melancholisch sei. Der Schwager selbst schrieb an die würdige Frau am 5. April 1903, Cäcilia sei ganz verzweifelt, bald werde man sie zum letztenmale sehen und bat sie, an Cäcilia, die jederzeit bei ihnen liebevolle Aufnahme finden würde, einen tröstlichen Brief zu schreiben und ihr zu raten, zu den beiden Eheleuten zurückzukehren, es werde ja alles wieder gut werden.

Die Großtante schrieb ihr denn auch, sie möge nicht kleinmütig sein und zur Schwester zurückkehren, es werde ihr niemand einen Vorwurf machen. Die Großtante habe ihr bereits ihr Bett samt Wäsche usw. letztwillig vermacht, jedoch unter der Bedingung, daß sie wieder zur Schwester gehe. Das Kind wird der Vater (der frühere Liebhaber) versorgen müssen; ihn zu heiraten möge sie nicht denken, — etwa zum Hungerleiden? Das brauche sie bei der Schwester nicht.

In einem zweiten Briefe schrieb die alte Tante, nachdem sie vom Plane Cäcilias, ins Wiener Gebärhaus zu gehen, erfahren hatte: „Hast Du den Verstand ganz verloren? Nach Wien zu fahren, in eine so große Stadt, wo Du keinen Menschen kennst und jeden Dienstmann für die Auskunft zahlen mußt! Da werden Deine paar Gulden bald weg sein! Willst vielleicht dort ins Gebärhaus gehen, damit das arme Kind nach Ungarn oder weiß Gott in welche Gegend geschleppt wird und weiß Gott unter welchen Martern aufwächst, ohne daß Du es schützen kannst! Ich begreife wirklich nicht, was Dich auf einen solchen Gedanken brachte! Du willst der Schande entgehen? Das ist zu spät, weil es ohnedies schon alle wissen. Sei dahei vernünftig und wenn Du nicht bei Deiner Schwester entbinden kannst, so gehe nach Graz ins Gebärhaus und wenn Du wieder gesund bist, dann arbeite als wenn nichts vorgefallen wäre. Es wird Dir niemand einen Vorwurf machen. Sei also vernünftig und folge meinem Rate, sonst bekommst Du von mir keinen Fetzen."

Cäcilie Lenz scheint sich die Briefe der guten alten Frau wirklich zu Herzen genommen haben. Sie hatte bereits alle Vorkehrungen für die schwere Stunde getroffen, die notwendige Kinderwäsche bereits in Stand gesetzt nnd die Bäuerin Marie Ruß gebeten, das Kind seinerzeit in Pflege zu nehmen. Die Bäuerin sagte gerne zu und tröstete sie, denn Cäcilia Lenz klagte und weinte über ihren Zustand, da der Kindesvater, den sie nicht nannte, bereits ein Kind zu versorgen habe.

Obwohl sich bei ihr Samstag den 13. Juni 1903 nachmittags heftiger Durchfall einstellte, was sie nach ihrer eigenen Angabe für

ein Zeichen der unmittelbar bevorstehenden Niederkunft hielt, unterließ sie es doch, irgend welchen Beistand herbeizurufen. Sie ging vielmehr ihrer häuslichen Beschäftigung nach und ließ die Hausleute sich zur Ruhe begeben, ohne ihres Zustandes Erwähnung zu tun.

Als sie gegen 1/2 10 Uhr abends den Abort verlassen hatte, wurde sie nach ihren Angaben plötzlich von Geburtswehen befallen und gebar stehend ein Kind männlichen Geschlechtes, das sie in ihrem Unterrock aufgefangen, auf ihre Arme genommen, längere Zeit betrachtet, schließlich aber, da es kein Lebenszeichen von sich gegeben, in ihren Unterrock gewickelt und dann in einem Komposthaufen nächst dem Aborte vergraben haben will.

Am nächsten Tage nachmittags (14. Juni) verließ Cäcilia Lenz, ohne daß man eine Abnahme ihres Leibesumfanges bemerkt hatte und ohne ihre Niederkunft verraten zu haben, ihren Dienstplatz, um nach Graz ins Gebärhaus zu gehen. Sie begab sich aber zu ihren Eltern, bei denen sie um 6 Uhr abends nach mehrstündiger Fußwanderung eintraf, und gestand ihrer Mutter, daß sie ein totes Kind zur Welt gebracht und sofort vergraben habe.

Am folgenden Tage (15. Juni) begab sich ihr Vater, ein Ehrenmann, zum Bezirksgericht nach Graz, um dort bei der Vormundschaftbehörde die Anzeige über den Vorfall zu erstatten. Trotz wiederholter Anweisung, die Sache bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, erklärte er, es sei seine Pflicht, den Fall der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Bezirksgericht verständigte die Staatsanwaltschaft und diese leitete die Voruntersuchung ein.

Cäcilia Lenz verantwortete sich der Gendarmerie gegenüber dahin, daß sie, von der Geburt überrascht, eines toten Kindes genesen sei. Als Vater bezeichnete sie einen unbekannten Mann, der sie in Gesellschaft eines zweiten Unbekannten einst auf der Straße überfallen und genotzüchtigt habe. Der Gendarm grub im Komposthaufen nach und fand (16. Juni) die stark verweste Kindesleiche. Der Arzt, der als Totenbeschauer fungierte, berichtete, daß die Leiche, 52 cm lang, an der linken Schläfenseite einen bohnengroßen Substanzverlust aufweise, daß die Nabelschnur abgerissen sei und daß ein Teil der Gedärme in der Nabelgegend vorlagere.

Die Gerichtskommission fand das Sitzbrett und den Fußboden frisch gewaschen, trotzdem aber Blutflecken und an der Wand Blutspritzer.

Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das Knäblein ausgiebig geatmet habe, daß von einer Totgeburt ebensowenig gesprochen

werden könne wie von einer Sturzgeburt. Cäcilia Lenz mußte wissen, daß das Kind gelebt habe, weil es von ihr nach ihrer eigenen Angabe lange betrachtet und besichtigt worden sei. Das Kind war vollkommen ausgetragen, kräftig entwickelt und lebensfähig. Die Gerichtsärzte stellten an der Kindesleiche eine ausgedehnte Schädelzertrümmerung fest. Wenn nun schon wegen der vorgeschrittenen Fäulnis nicht mit apodiktischer Gewißheit behauptet werden kann, daß die Zertrümmerung vor dem Tode gesetzt worden sei, so geht aus dem Befunde mit Sicherheit hervor, daß das Kind nicht etwa an Lebensschwäche, sondern an Erstickung zu Grunde gegangen.

So einfach die Darstellung des Vorganges bei der Geburt durch Cäcilia Lenz auf den ersten Anblick scheint, so weckt sie doch gewichtige Zweifel. Schon ihre Behauptung, außerhalb des Abortes entbunden zu haben, steht mit der Aussage des Knechtes Alois Strohriegel in Widerspruch. Diesem war schon am 13. Juni vormittag aufgefallen, daß sie so oft in den Abort lief. Ein mit ihm arbeitender Tagelöhner hatte ihm zugeflüstert: „Das ist nicht recht richtig; die hat vielleicht was im Sinn!" — Sonntag den 14. Juni stand Strohriegel frühmorgens am Fenster seines Zimmers im Brunnerschen Hause und sah die Lenz am Brunnen vorüber gegen den Garten hingehen, ein spitziges Brotmesser in der Hand. Er glaubte, daß sie im Garten Salat hole. Nach etwa 10 Minuten kam sie zurück, ging zum Brunnen, legte das Messer auf den Brunnenkranz, pumpte an der Brunnenstange, wusch sich die Hände, wusch dann auch die Brunnenstange, die sie mit ungewaschenen Händen beim Pumpen angegriffen hatte und wusch dann das Messer. Strohriegel meinte, daß sie das Messer und die Hände beim Salatausstechen mit Erde beschmutzt habe und freute sich, zu Mittag sein Leibgericht, einen saftigen, gut angemachten Salat zu bekommen. Da hörte er ein Geschrei wie von einem Ferkel. Wie herrlich, wenn der Bauer für den Mittagstisch eines opferte! — Cäcilia Lenz nahm dann aus der Holzhütte eine Haue und entfernte sich damit wieder gegen den Garten hin. Nach einiger Zeit kam sie zurück, lehnte die Haue neben die Hütte und pumpte ein Schaff Wasser voll, das sie wieder gegen den Garten hintrug, von dem sie mit leerem Schaff in das Haus verschwand.

Bald darauf suchte Strohriegel den Abort auf. Er fand ihn ganz naß und frisch gerieben, an der Rückwand ganz frische Blutspritzer. Seine bereits durch den Gedanken an den frischen Salat angenehm angeregte Phantasie erhielt hierdurch neuen Schwung. Er meinte, Herr Brunner habe einen Hahn abgestochen. Es war Kirchweih-

sonntag. Strohriegel schwelgte in der Vorahnung außergewöhnlicher Genüsse am bäuerlichen Mittagstisch! Ein gebratener Hahn mit Salat! Das Kirchweihfest mußte in jeder Hinsicht würdig gefeiert werden, daher begab er sich in die Küche, um warmes Wasser zu holen uud sich gründlich zu waschen und zu putzen. In der Küche traf er Cäcilia, die ihn sofort mit den Worten ansprach: „Sehen Sie, Alois, wie ich ausschaue! Wie ich schwitze! Ich bin ganz matt, ganz naß im Gesicht und in den Haaren. Es ist soviel Arbeit! Ich habe den Abort gereinigt, Sie haben es gesehen! Ich habe nachgeputzt, er ist gestern gewaschen worden!“ Nach einer kleinen Pause fuhr sie fort: „Die Hühner haben das Gejäte beim Abort auseinandergekratzt, ich habe das alles zusammengescharrt und im Hof schön Ordnung gemacht!“ Strohriegel schielte in die Küche nach dem Hahn und nach dem Salat, vermochte jedoch nichts zu entdecken und erwiderte der Cäcilie: „Sie sind aber sehr fleißig! So früh stehen sie auf und ganz naß sind Sie vor Schweiß!“ — Cäcilia zitterte und war ganz blaß im Gesicht. Er spähte vergebens nach dem Hahn und begab sich nach dem Abort, um dort vielleicht Federn zu entdecken, allein umsonst! Er sah, daß neben dem Abort alles schön zusammengekehrt war und daß dort, wo später die Kindesleiche gefunden ward, ein Häuflein aus Mist, Holzspähnen und Gejäte aufgehäuft stand. Entrüstet dachte Strohriegel, der Hahn werde heimlich gegessen werden, damit er nichts davon bekomme.

Es kam der Mittag ohne Salat, ohne Hahn! Cäcilia schwitzte nicht mehr und sah besser aus. Strohriegel erhob sich sofort nach dem Essen und ging brummend, enttäuscht, seines Weges. Cäcilia aber hatte bei Tisch mitgeteilt, daß sie zu ihren Eltern nach Dobl und dann nach Graz in die Gebäranstalt gehen werde. Sie habe sich am Vortag überarbeitet, es sei ihr daher nicht wohl. Sie versprach, nach ihrer Entbindung wieder in Brunners Dienst zurückzukehren. Um 4 Uhr nachmittag entfernte sie sich, gerade so dick wie zuvor.

Am 26. September 1903 fand die Hauptverhandlung statt. Herr Brunner, der mit Cäcilia in demselben Zimmer, und seine elfjährige Tochter, die mit ihr in demselben Bette schlief, behaupteten, daß Cäcilia am Abende des 13. Juni das Zimmer ebensowenig verlassen habe wie das Bett. Der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen, hatte an den Säulen des Abortes blutige Massen und Hirnteilchen gefunden, was beim gerichtlichen Augenschein übersehen worden war, so wie er selbst an der Kindesleiche die Schädelzertrümmerung übersehen hatte.

Aus alledem sowie aus der Aussage Strohriegels ging hervor, daß Cäcilia Lenz nicht am 13. abends, sondern am 14. früh geboren, die Nabelschnur abgeschnitten, das Kind erfaßt, mit dem Köpfchen an die Abortwand geschlagen und auf diese Weise die Schädelzertrümmerung und den Tod des Kindes herbeigeführt habe.

Trotzdem fanden sich nur 6 Geschworene, die die Frage auf positiven Kindesmord bejahten. Zehn Geschworene bejahten die Eventualfrage auf negativen Kindesmord. Cäcilia Lenz wurde zu drei Jahren Kerkers verurteilt, jedoch am 16. August 1906, also 40 Tage vor Ablauf der Strafe, begnadigt, nachdem sie sich in der Strafanstalt musterhaft geführt und aufrichtige Reue gezeigt hatte.

9.

Die Magd Johanna Plott zählte erst 32 Jahre, machte aber den Eindruck einer doppelt so alten Frau. Schwächlich, häßlich, mager, vorzeitig gealtert, mit einem eiternden Fußgeschwür behaftet, mochte sie der Liebe noch immer nicht entbehren. Sie hatte 3 Kinder. Das eine war vor 8 Jahren gestorben, die beiden anderen zählten 6 und 4 Jahre.

Im Jahre 1902 diente sie beim Grundbesitzer Anton Wilf im Bezirk Fehring und bezog, da sie ihr jüngstes Kind bei sich hatte, einen Jahreslohn von nur 30 Kronen. Das ältere Kind mußte sie in Kost geben, — natürlich konnte sie das Kostgeld nicht zahlen, auch die Väter zahlten nichts, nur der eine hatte ihr einmal 10 Kronen gegeben.

Ihre Dienstgeber schilderten sie als roh und jähzornig; sie schlug die Kinder wegen geringfügiger Anlässe blau und blutig.

Ende 1902 lernte sie beim Dreschen den 24jährigen schmucken Taglöhner Johann Spörgener kennen. Eines Tages kam es zum geschlechtlichen Verkehr in der Tenne. Die alte gebrechliche Magd meinte, er könnte sich wohl eine schönere und jüngere aussuchen. Er aber erwiderte, daß ihn dies nicht geniere. Johanna fragte: „Was ist, wenn ich von Dir auch ein Kind bekomme? Du zahlst auch nichts wie die anderen Väter!“ Er bemerkte, wegen einmal wäre es nicht gefehlt, allein für das Kind würde er gewiß sorgen.

Sie wurde schwanger, leugnete aber ihren Zustand, der nicht verborgen blieb. Der Spaßmacher des Dorfes, der Kutscher Franz Luchs, neckte sie im Sommer bei der Feldarbeit ob ihrer Schwangerschaft. Sie leugnete ohne bös zu werden und lachte zu den derben Scherzen des Mannes. Als dieser einmal hänselnd meinte, er werde wohl ein Kipfel bei der Taufe bekommen, entgegnete sie lachend: „Von dem werdet Ihr wohl nichts wahrnehmen!“

Am 19. September stellte sie die Arbeit ein. Luchs reizte sie mit den Worten: „Jetzt wird es bald werden mit dem Kipfel, jetzt klumperts schon!“ Sie lachte dazu und legte sich zu Bette. Ende September 1903 entstand unter den Leuten das Gerede, daß Johanna Plott heimlich entbunden und ihr neugeborenes Kind beiseite geschafft habe. Dieses Gerede veranlaßte endlich den Dienstgeber der Plott, seinen Verdacht dem Gemeindearzte mitzuteilen, der die Magd am 5. Oktober untersuchte und feststellte, daß tatsächlich vor kurzer Zeit eine Entbindung stattgefunden haben müsse. Nach einigem Leugnen gestand Johanna Plott, im achten Schwangerschaftsmonate von einem Stier in die linke Unterleibsgegend gestoßen und bald darauf, anfangs September, beim Grasmähen im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden zu sein. Die Geburt sei im Garten erfolgt, die Nabelschnur gerissen, das Kind habe kurze Zeit gelebt; sie habe es dann an Ort und Stelle, wo sie es nach der Geburt hilflos hatte liegen lassen, mit den Händen in die Erde vergraben.

Der Entschluß zur Kindestötung sei ihr erst während der Geburt gekommen. Es fiel ihr ein, was man ihr alles vorgeredet: die Bäuerin habe fortwährend gebrummt und gescholten, sie sollte sich schämen; sie habe ohnehin Kinder genug; so ein altes Weibsbild könnte gescheiter sein und brauchte nicht wieder schwanger werden! — Johanna Plott dachte sich, ein armer Dienstbote ist schlechter daran als wie ein Hund beim Hause! Nirgends hätte sie Zuflucht gefunden! Ihren Plan, das Findelhaus in Graz aufzusuchen, vermochte sie nicht mehr auszuführen, da sie von der Geburt überrascht wurde und so sei es das beste gewesen, daß das Kind gleich nach der Geburt gestorben.

Diese Verantwortung bewahrheitet sich nicht ganz. Sämtliche Zeugen bestätigten, daß Johanna Plott von ihren Herrenleuten niemals grob behandelt, niemals mit Vorwürfen gequält worden sei. Ja die Bäuerin hätte das Kind gerne aus der Taufe gehoben, schon um dem Luchs sein „Taufkipfel“ zu sichern, und hätte sie samt dem zweiten Kind im Dienste behalten.

Das tote Kind wurde zustande gebracht, doch ließ sich die Todesursache nicht mehr sicher stellen. Zweifellos hat das Kind gelebt, war lebensfähig und dürfte seinen Tod bald nach der Geburt durch Unterlassung des nötigen Beistandes gefunden haben.

Die eingehend gepflogenen Erhebungen lassen es als sicher erscheinen, daß Johanna Plott nicht schon, wie sie glauben machen will, anfangs September, sondern erst in der Zeit vom 20. bis 24. September, wenn nicht noch später, geboren habe, weil sie bis zum 20. September ihre Arbeiten verrichtete, weil sie bishin auch noch

den größeren Leibesumfang aufwies und weil sie vom 20. September an durch fast eine Woche bettlägerig war und keine Arbeiten verrichten konnte. Es muß auch stark bezweifelt werden, daß die Entbindung beim Grasmähen im Hausgarten erfolgte, weil dort zur angegebenen Zeit kein Gras mehr stand, das schon vorher von der Besitzerin Maria Wilf selbst abgemäht und weggetragen worden war. Auch fand man in der Schlafkammer der Beschuldigten ein blutiges Leintuch vor, was darauf hindeutet, daß die Entbindung in der Kammer und nicht im Garten vor sich ging.

Bei Gericht blieb Johanna Plott dabei, daß sie eines Septemberabends im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden, daß die Geburt rasch vor sich gegangen und auch die Nachgeburt bald darnach abgegangen sei. Das neugeborene Kind männlichen Geschlechtes, das, wie sie sah, lebte und sich bewegte, ließ sie auf dem Wiesenboden hilflos liegen, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, Gras in die Graskammer zu tragen und die Kühe im Stalle zu füttern. Als sie nach etwa 10 Minuten zum Kinde zurückkehrte, fühlte sie an dessen Beinchen, daß sie schon steif seien und begrub das Kind samt der Nachgeburt in die Erde.

Sie bekannte sich ausdrücklich schuldig, das Kind nach der Geburt hilflos liegen lassen zu haben. Die Geschworenen verneinten einstimmig die Frage auf Kindesmord, bejahten jedoch einstimmig die Frage auf Geburtsverheimlichung. Der Gerichtshof verurteilte sie darob zu zwei Monaten strengen Arrestes, verschärft durch ein hartes Lager in je 14 Tagen.

10.

Die 24jährige Bedienerin Therese Otetz, eine Ungarin, besaß bereits zwei uneheliche Kinder, deren Unterhalt die beiden Väter allein bestritten. Im März 1903 diente Therese in Abbazia als Küchenmädchen in einem Hotel. Sie ward zum dritten Male von einem Kellner schwanger. Im Oktober 1903 übersiedelte sie nach Graz, wo sie bei der Kaffeeschänkerin Karoline Wohnnng nahm. Sie gab ihre Schwangerschaft ohne weiteres zu und sprach niemals Besorgnisse wegen des zu erwartenden Kindes aus. Ihre Niederkunft erwartete sie mitte Dezember. Am 12. November bemerkte sie gesprächsweise zu Karoline: „Bei mir ist noch eine Weile Zeit". Am 17. November zog sie zum Schwiegersohn der Frau Karoline, dessen Gattin sich im Gebärhause befand, um ein Kind zu beaufsichtigen. Zwei Nächte schlief sie in der Wohnung des Schwiegersohnes. Am Morgen des 19. November 1903 klagte sie über Schmerzen und saß zusammengekauert auf einem Koffer. Auf die Frage des Schwieger-

sohnes, ob vielleicht die Geburt in Anzuge sei, erwiderte sie, hiezu habe es noch einen Monat Zeit; sie habe sich nur verkühlt. Um 6 Uhr entfernte sie sich, um Semmeln zu kaufen. Bald darauf erschien sie bei Frau Karoline und bat sie, ihr Kamillentee zu kochen. Als die Frau bei ihr eintrat, fand sie sie im Bett entkleidet, auf dem Fußboden eine Blutlache. Erst nach eindringlichem Befragen äußerte Therese; „Es ist schon vorüber, das Kind ist im Abort beim Schwiegersohn! Die Nachgeburt ist noch in mir!“ Frau Karoline fragte nicht weiter, sondern bemerkte nur, daß sie um die Hebamme schicken werde, worauf Therese weinte. Der bald erschienenen Hebamme entgegnete sie auf die Frage, wo das Kind sei, unwirsch; „Ich kann ja nicht anders sagen, als oben im Abort!“ Die Hebamme band den noch an der Nachgeburt hängenden Teil der Nabelschnur ab und entfernte die Nachgeburt.

Der Schwiegersohn ließ sofort Mehrungsräumer herbeiholen, die das Kind im Abortfasse auffanden.

Die gerichtsärztliche Obduktion fand die beiden freien Enden der Nabelschnur quer und anscheinend scharf abgesetzt, allein bei Aufschwemmen im Wasser zeigen sich besonders an der äußeren Umhüllung einige Gewebszellen. Es wird versucht, den Nabelstrang abzureißen. Dies gelingt nur unter Anwendung einer ganz besonderen Kraft und dann sind die Rißstellen ganz unverkennbar zerfetzt und der Länge nach gerissen. Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes ergab massenhafte verschiedene pflanzliche Bestandteile. Das Kind, weiblichen Geschlechtes, war vollkommen ausgetragen, vollkommen lebensfähig und hat außerhalb des Mutterleibes geatmet und daher gelebt.

Theresia Otetz behauptet, sie sei auf dem Aborte, den sie nur aufgesucht haben will, um ihre Notdurft zu verrichten, von der Geburt überrascht worden; plötzlich sei, ohne daß sie es gemerkt habe, das Kind abgegangen, sie konnte es nicht mehr zurückhalten und habe es nicht absichtlich in den Abort fallen lassen.

Diese Verantwortung steht in unlöslichem Widerspruche damit, daß Therese in der vorausgegangenen Nacht an heftigen Geburtswehen litt, die sie, die Mutter zweier lebender Kinder, als Wehen erkennen mußte und daß die Nabelschnur abgeschnitten war, woraus folgt, daß sie sich mit dem neugeborenen Kinde beschäftigt hat. Ein Abreißen der Nabelschur durch das bloße Gewicht des hinabfallenden Kindes erklärten die Sachverständigen für ausgeschlossen.

Das Urteil lautete auf vierjährigen Kerker. Nach 2 Jahren und 7 Monaten wurde sie begnadigt.

11.

Ursula Žid, eine Slovenin aus der südlichen Steiermark, trat im Jahre 1902, 25 Jahre alt, beim Grundbesitzer Ferdinand Kalthüber im Bezirke Deutsch-Landsberg als Magd in den Dienst. Ihr Leumund war in jeder Hinsicht der beste. Sie galt als brav, fleißig und sittsam.

Am 5. August 1903 gab sie sich einem jungen Knecht hin, der später wiederholt um die gleiche Gunst bat, die sie ihm jedoch versagte.

Im Winter brachte sie eine Woche in ihrer Heimat zu. Um Lichtmeß herum schien sie der Bäuerin verdächtig und mußte von ihr die Worte hören: „Seit Du im Windischen gewesen bist, schaust Du nicht mehr ordentlich aus, Du bist ordentlich bauchet!“ Ursula schwieg hierzu, verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft gegen jedermann, auch gegen den Kindesvater, traf keinerlei Vorbereitungen für eine allfällige Entbindung, schaffte keine Kindeswäsche an und trug ihre Kleider stets aufgebunden, um ihren Leibesumfang zu verhüllen.

Sonntag den 17. April 1904 begann sie beim Mittagessen zu weinen und zu jammern, entfernte sich, wälzte sich auf dem Rasen stieg in ihre Dachkammer hinauf, legte sich ins Bett, kam wieder herunter, wälzte sich wieder auf dem Rasen, schrie und weinte, daß sie der ganze Leib schmerze, besonders aber der Kopf. Nachmittag erschien ein befreundeter Nachbar bei den Bauersleuten zu Besuch. Er fand Ursula auf der Ofenbank jammern und weinen und fragte, was ihr fehle. Sie klagte über Bauchschmerzen, lehnte aber seinen und der Bäuerin Antrag, einen Arzt zu holen, ab und meinte, sie leide häufig an Bauchweh. Der Nachbar riet ihr einen englischen Wunderbalsam, die Bäuerin aber, halb im Scherz, halb im Ernst, eine Hebamme. Der Nachbar eilte nach Hause um seinen berühmten Balsam und flößte ihr einige Tropfen ein. Es half aber nichts, denn Ursula begab sich ins Freie, legte sich wieder auf die Erde, wälzte sich, schrie und jammerte. Die Bäuerin meinte, sie werde den Doktor holen lassen, der Nachbar aber bemerkte scherzend: „Nicht den Doktor, aber die dicke Mutter“, d. i. die Hebamme, und ging heim.

Im Laufe des Nachmittags erbrach Ursula einmal, zweimal besuchte sie den Abort und bat die Bäuerin um Glaubersalz, das ihr aber nicht verabreicht werden konnte, weil keines im Hause war.

Gegen Abend sah die Bäuerin sie beim Abort stehen und mit dem Rock an den Füßen herumwischen. Über die Frage nach ihrem Befinden erklärte sie, daß es ihr jetzt besser gehe. Als nun Ursula

ins Haus hineinging, merkte die Bäuerin, daß ihr das Blut stark hinunterrann, und sagte zu ihr, in der Meinung, sie sei während ihres Aufenthalts in Untersteier geschwängert worden: „Das hast vom Windisch-gehen!“ worauf Ursula erwiderte: „Das ist schon seit August!“ Betroffen fragte die Bäuerin: „Hast gar schon verrichtet?“ „Bitte schauen gehn, bitte schauen gehn!“ war die Antwort. Die Bäuerin wagte nicht allein nachschauen zu gehen, um vor Ankunft der Hebamme nichts zu berühren und zu ändern, und geleitete Ursula über die steile Stiege in die Dachkammer, wo sie die Kranke zu Bett brachte. Den wieder erschienenen Nachbar aber sandte die Bäuerin zur Hebamme, die um 11 Uhr abends erschien, sofort die zum Abort führenden starken Blutspuren verfolgte und den Bauer aufforderte, die Jauche auszuschöpfen, wozu sie ihm leuchtete. Nach langer Arbeit zog er den Leichnam mit einer Mistgabel empor. Die Hebamme schwemmte die Kindesleiche, an der die Nachgeburt noch haftete, mit kaltem Wasser, band sie ab und wusch sie dann mit warmem Wasser. Nun erst begab sich die Hebamme zur Ursula, fragte sie, ob dies das erste Kind sei, was sie bejahte, und riet ihr, zur Bäuerin ins Erdgeschoß schlafen zu gehen, damit die Frau nachts nicht so oft über die Stiege zu ihr emporklettern müsse. Ursula stieg aus dem Bett, brach aber sogleich ohnmächtig zusammen und wurde nicht weiter mit Fragen gequält. Erst am 19. April nachmittags fragte die Bäuerin nach dem Vorgang. Ursula will nicht gewußt haben, daß im Abort ein Kind von ihr abgegangen sei. Als man ihr die Kindesleiche zeigte, weinte sie bitterlich und wollte das Kindlein aus dem kleinen Sarg herausnehmen.

Ursula leugnete ganz entschieden, das Kind absichtlich in den Abort fallen lassen zu haben, sie sei von der Geburt überrascht worden, da sie diese erst im Mai erwartet hatte. Sie behauptete auch vor Gericht, daß für sie gar kein Grund vorlag, das Kind zu beseitigen.

Der Obduktionsbefund ergab, daß das Kind vollkommen ausgetragen war, gelebt und geatmet habe, daß das Kind infolge von Verlegung der Atemwege durch Jauche zu Grunde gegangen und daß nicht anzunehmen sei, es habe die Geburt vor sich gehen können, ohne daß die Gebärende sich bewußt worden wäre, um was es sich handle.

Ursula Žid wurde des Kindesmordes angeklagt, begangen dadurch, daß sie bei der Geburt des Kindes in der Absicht es zu töten auf solche Art gehandelt habe, daß daraus dessen Tod erfolgte.

Am 13. Juni 1904 kam es vor dem Schwurgericht in Graz zur Hauptverhandlung. Ursula Žid machte den Eindruck einer geistig

sehr beschränkten Person, die die heutigen Fragen nur deshalb richtig beantwortete, weil sie schon oft an sie gestellt worden waren.

Die Sachverständigen der Hauptverhandlung erklärten, es entspreche der Erfahrung, daß bei Erstgebärenden die Ausstoßung des Kindes oft augenblicklich vor sich gehe, ohne daß sich die Gebärende des Geburtsaktes bewußt wäre. Der Umstand, daß nach dem Zeugnisse der Hebamme die Nachgeburt zugleich mit dem Kind abging, läßt darauf schließen, daß der Geburtsakt sich plötzlich vollzog.

Das Gericht beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten.

Der Staatsanwalt zog jedoch die Anklage nach § 227 StPO. zurück, worauf noch an demselben Tage Einstellung des Verfahrens erfolgte.

12.

Am 27. September 1906 langte beim Bezirksgerichte Weiz eine anonyme Anzeige an, daß die Schweinemagd Thekla Lehr, bedienstet bei der Mühlenbesitzerin Maria Ruprecht, ihre Leibesfrucht abgetrieben haben soll.

Die 28jährige Thekla Lehr, Mutter eines achtjährigen, bei ihren Eltern untergebrachten unehelichen Kindes, unterhielt seit Ende Januar 1906 mit dem 21jährigen Schuhmachergehilfen Karl ein Liebesverhältnis, dessen Folgen nicht ausblieben.

Thekla Lehr verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft, schürzte ihre Kleider hoch, um den wachsenden Leibesumfang zu verhüllen und leugnete auch ihren Hausleuten gegenüber entschieden, schwanger zu sein. Nichtsdestoweniger glaubte man allenthalben an ihre Schwangerschaft.

Eines Tages im April oder Mai 1906, im Hause war gerade große Wäsche, lag Thekla auf der Wiese und krümmte sich vor Schmerz. Auf die Frage der Frau Ruprecht, was ihr fehle, erwiderte sie, daß sie öfters an solchen Schmerzen leide. Damals soll ihr auch eine grüne Flüssigkeit aus dem Munde geronnen sein.

Der Dorfhebamme war der Zustand Theklas im Sommer aufgefallen, die Dorfbewohner sprachen ganz ungescheut davon, ja ihr Liebhaber setzte sie von diesem Gerede offen in Kenntnis und stellte sie zur Rede, erhielt aber die schnippische Antwort: „Da müßt' ich auch was wissen davon!“

Am 28. August 1906 klagte Thekla zu ihrer Mitmagd Magdalena über Übligkeiten. Sie trug ein Schaff Wasser vom Brunnen in den Stall und sah auffallend bleich aus. Magdalena teilte ihre Wahr-

nehmungen der Frau Ruprecht mit, die ihr auftrug, den Arzt zu holen und Tee zu kochen. Thekla erklärte jedoch, sie brauche keinen Arzt und legte sich, über furchtbare Krämpfe im Bauche klagend, zu Bette. Am nächsten Morgen hatte sie bereits Kaffee gekocht und verrichtete trotz ihres leidenden Aussehens ihre Arbeit. Magdalena schüttelte den Kopf und meinte zur Frau Ruprecht, daß Thekla ihre Leibesfrucht abgetrieben habe, die Frau aber glaubte nicht daran. Magdalena erzählte der Lehr selbst, daß die Leute von einer Fruchtabtreibung reden und sie anzeigen wollten, erhielt jedoch zur Antwort: „Wenn sie's beweisen können, so sollen sie's nur tun!"

Bald darauf erzählten zwei Eheleute der Dorfhebamme, daß „bei der Lehr nichts mehr sei." Mit Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte, auf die Auffindung blutiger Binden im Ruprechtschen Abort und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Magdalena gesehen, wie Thekla ein Schaff Wasser in den Stall trug, schöpfte die Hebamme Verdacht uud erstattete beim Oberbezirksarzt die Anzeige.

Thekla Lehr gestand am 28. September 1906 nach anfänglichem Leugnen dem Gendarmen, sie habe am 27. August 1906 etwa 8 Uhr abends ein totes Kind geboren, das sie im Misthaufen neben dem Kuhstall vergrub. Man fand am 29. September 1906 nur mehr Knochen, in faule Düngermassen eingebettet, die mit feinen Meßinstrumenten genau vermessen wurden. Die Ziffern sprachen nach dem Gutachten der Gerichtsärzte eine sehr bestimmte Sprache. Die Ergebnisse der Messungen bewiesen, daß das Kind noch nicht völlig reif war, sondern erst im achten oder neunten Monate seiner Entwicklung stand. Mit ebenso großer Bestimmtheit vermochten die Gerichtsärzte zu behaupten, daß das Kind bereits lebensfähig, also weit über die 30. Schwangerschaftswoche hinaus entwickelt war.

Vor Gericht behauptete Thekla Lehr anfänglich, am 27. August gegen 8 Uhr abends im 7. oder 8. Schwangerschaftsmonate plötzlich von Geburtswehen befallen worden zu sein und im Stalle stehend geboren zu haben. Das Kind sei samt der Nabelschnur zu Boden gefallen und habe geschrieen. Sie hob es auf und trug es zum Misthaufen, woselbst Thekla mit der Mistgabel ein Loch grub. Das Kind schrie fortwährend, schrie während des Eingrabens und ward daher in vollstem Sinne lebendig begraben.

Später gab Lehr an, die Nachgeburt sei erst abgegangen, nachdem sie in den Stall zurückgekehrt war, und von ihr im gleichen Misthaufen vergraben worden.

Thekla Lehr gestand einmal, das Kind in der Absicht, es zu töten, vergraben zu haben, dann aber leugnete sie diese Absicht wieder.

Sie wisse selbst nicht, was ihr eingefallen sei und warum sie so „dumm" war; „unser Herrgott wird es besser wissen". Dem Kindesvater habe sie ihre Schwangerschaft nicht verraten aus Furcht, er könnte sie dann verlassen, und weil sie glaubte, daß es ohnehin noch immer Zeit zu dieser Mitteilung wäre.

Bei der Hauptverhandlung am 7. November 1906 gestand sie die Tat, leugnete jedoch die Tötungsabsicht und behauptete, sie habe sich nicht zu helfen gewußt und sich in voller Verzweiflung befunden. Wohl aber gab sie zu, bei der Tat gedacht zu haben, daß das Kind umkommen müsse. Die Geschworenen konnten an diese Verzweiflung nicht glauben und bejahten die Schuldfrage auf positiven Kindesmord mit elf Stimmen. Der Gerichtshof verhängte vierjährigen Kerker.

III.

Die strafprozessuale Bedeutung des Indizienbeweises.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Einleitung. — Die Unentbehrlichkeit des Indizienbeweises — Fehlerquellen — Der Indizienbeweis einst und jetzt — Indizienbeweis und wissenschaftliche Versuche — Einiges über Schußwunden — Schlußwort. —

Kaum hat die Lehre des wissenschaftlichen Indizienbeweises in der Kriminalistik etwas festen Fuß gefaßt, schon werden immer mehr Stimmen laut, die den Indizien volle Beweiskraft absprechen wollen; jedenfalls dürfe, so heißt es fort und fort, ein Angeklagter auf Grund eines bloßen Indizienbeweises nicht verurteilt werden. Das sind die selbstverständlichen Wünsche des Angeklagten und seines Verteidigers. Schließlich bliebe allein noch der Grundsatz angefochten, daß der Angeklagte nur im Falle eines Geständnisses verurteilt werden könne. Nun fehlen aber erstens Geständnisse in der Regel gerade da, wo ein Verbrechen dringend der Aufklärung und Sühne bedarf, zweitens dürfen Geständnisse weder durch List noch durch Drohungen erpreßt werden, und drittens sind viele Geständnisse unwahr und irreführend. Daher ist es rein unmöglich, in unserem heutigen Strafverfahren auf den Indizienbeweis zu verzichten. Zugestanden muß allerdings werden, daß heute noch manche Indizienbeweise schwankend sind. Und das kann ja gewiß zu großen Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege führen. Aber sehen wir uns doch einmal so einen mit Recht angegriffenen Indizienbeweis näher an. Wohl nirgends hat man mit mehr Vorurteilen zu kämpfen, als gerade im Strafermittelungsverfahren, zumal wenn sich die Öffentlichkeit, die Presse der Sache „annimmt.“ Wie so oft, verwechseln die Gegner des Indizienbeweises die Person wieder mit der Sache. Es kommt doch sehr darauf an, wer einen Indizienbeweis aufbaut und nach welchen Prinzipien. Ein Mann, der sich im Aufbau von Indizienbeweisen und in seinen „logischen Schlußfolgerungen“ so sicher fühlt wie der Romanheld Sherlock Holmes, ist für die Praxis allerdings noch nicht geboren worden. Wir haben mit Fehlerquellen allenthalben zu rechnen und gerade hinsichtlich solcher „logischen Schlußfolgerungen“ kann man sagen, daß sich in der Beschränkung allein der Meister zeige.

Zwei große Fehlerquellen sind es vor allem, vor denen sich jeder Kriminalist zu hüten hat:

1. Das Nichtbeachten vorhandener Indizien.
2. Die falsche Bewertung der vorhandenen Indizien.

Als strafprozessuale Beweismittel kennen wir: die Zeugenaussage, den richterlichen Augenschein, das Sachverständigengutachten, Indizien, Urkunden und Geständnis. Die Indizien beherrschen aber, zumal bei Feststellung der Schuldfrage, den modernen Strafprozeß und spielen bei sämtlichen Beweismitteln eine Hauptrolle. Ihrer Feststellung und Prüfung muß daher in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Im früheren gemeinen Recht und namentlich zur Zeit der diesem Recht vorangehenden Carolina — vergl. deren Artikel 22 — hatten die Indizien noch sehr geringe Beweiskraft; eine Verurteilung zu peinlicher Strafe konnte jedenfalls auf Grund bloßer Indizien nicht erfolgen. Heute ist das wesentlich anders. Man bedenke aber auch den Fortschritt in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften! Der Indizienbeweis unterliegt keinen prozessualen Beweisregeln mehr, sondern wie alle anderen Beweise der freien richterlichen Würdigung. Eine direkte gesetzliche Bestimmung, die den Indizienbeweis zuläßt, enthält unsere St.P.O. zwar nicht, eine Zulässigkeit wird aber aus § 266, Abs. 1 St.P.O. gefolgert: „... Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden" (nämlich in den Urteilsgründen). Daraus ergibt sich als Begriff des Indiciums eine feststehende Tatsache, von der aus auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer zu beweisenden anderen Tatsache ein Schluß gezogen werden kann, weil beide Tatsachen in einem logischen Zusammenhang stehen. Nichts ist für den Indizienbeweis gefährlicher, als die Verwechselung feststehender und schlüssiger Tatsachen, direkter und indirekter Beweismittel, sowie eine falsche Schlußfolgerung überhaupt, die als falsche Voraussetzung so viele weitere Fehlschlüsse im Gefolge haben kann. Vor der Ansteckungsgefahr dieses kriminalistischen Bazillus kann uns nur äußerste Vorsicht schützen. Die richtige Schlußfolgerung, sowie das richtige Erkennen aller vorhandenen indizierenden Tatsachen setzt eine gewisse kriminalistische Begabung, Übung und Erfahrung voraus, nicht zuletzt aber auch Gewissenhaftigkeit, Voraussetzungen, die oft bei den zu solchen „logischen Schlußfolgerungen" berufenen Personen fehlen, so daß wir ständig mit der gefährlichen Wirkung der beiden oben erwähnten Fehlerquellen zu rechnen haben. —

Der Indizienbeweis ist, wie schon gesagt, in vielen Kriminalfällen

unumgänglich, insbesondere dann, wenn es an Zeugen der Verbrechenstat fehlt, oder wenn solche Zeugen aus physischen oder moralischen Gründen unglaubwürdig sind. Wir haben durch die täglichen Erfahrungen den zweifelhaften Wert der Zeugenaussagen kennen gelernt; wie wollten wir unter solchen Umständen auf den Indizienbeweis verzichten und die Feststellung des „objektiven Tatbestandes“, den Inbegriff aller Indizien des Einzelfalles vernachlässigen! Also die richtige Verwertung von Tatsachen, die (nötigenfalls durch Sachverständige) doch viel sicherer nachgeprüft werden können, als die psychologisch oft so schwer zu ergründenden Zeugenaussagen, ist das Wesen des heutigen Indizienbeweises.

Wir begegnen dem Indizienbeweis, jedoch unter anderem Namen, auch bei den meisten Identitätsfeststellungen, die zum Teil Aufgabe der Sachverständigen, zum Teil Aufgabe der Kriminalpolizei, speziell des Erkennungsdienstes sind. Was sind z. B. bei einer Handschriftenvergleichung, die von den Sachverständigen zusammengestellten Schrifteigenheiten denn anders als Einzelindizien, aus deren Gesamtheit die Identität oder Nichtidentität zweier Handschriften gefolgert wird? Das gleiche finden wir auch hinsichtlich der Ergebnisse des anthropometrischen Mess- und Personenbeschreibungsverfahrens. Die Gesamtheit der Körpermaße und besonderen Kennzeichen stellen bei einer Personenidentifizierung einen Indizienbeweis für sich dar, der z. B. bei einer intellektuellen Urkundenfälschung eines leugnenden Angeklagten unentbehrlich, aber auch ausschlaggebend wäre. Hier sind es lediglich die sicheren Ergebnisse und dauernden Erfolge, welche die polizeilichen Identifikationsmethoden vor dem Vorwurf der Fehlerhaftigkeit und Gefährlichkeit, Eigenschaften, ohne die sich viele einen Indizienbeweis nicht denken können, bewahren.

Die Nachprüfung des Indizienbeweises — und damit kommen wir auf den wundesten Punkt der Sache selbst zu sprechen. Die Zahl der als Indizien verwertbaren Tatsachen geht ins Ungemessene, solange Subjekt und Objekt der Verbrechenshandlungen, sowie die Verbrechensmethoden verschieden sind, die täglich neu erfunden werden können, ohne sogleich von den verfolgenden Behörden als solche erkannt und entdeckt zu werden. Ist aber einmal eine Verbrechensmethode, ein bestimmtes beweiskräftiges Indicium entdeckt worden, vielleicht nach manchen Irrungen, so haben wir keine Garantie dafür, daß andere Behörden in einem ähnlichen Falle nicht denselben Irrungen ausgesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich nicht allein die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit der Bekanntgabe der gemachten Erfahrungen durch geeignete Ver-

öffentlichungen — was heute z. B. heute schon in gewissem Sinne durch amtliche Warnungen vor Kurpfuschern und anderen Schwindlern geschieht — und andrerseits aber auch die Notwendigkeit des Studiums solcher literarischen Mitteilungen aus der Praxis. Des weiteren werden neue Verbrechenssymptome und -Methoden einen kriminalistischen Praktiker und Sachverständigen zu wissenschaftlichen Versuchen und deren literarische Verarbeitung veranlassen, die eine lückenhafte Berufserfahrung zu ergänzen bestimmt sind.

Nehmen wir einmal einen Fall aus der Praxis: Es wird eine Leiche aufgefunden mit einer Schußwunde, deren Ränder Brandspuren zeigen. Eigene oder fremde Schuld? Einer der wichtigsten Beweismomente wäre z. B. die Feststellung, aus welcher genauen Entfernung der tödliche Schuß abgefeuert worden ist. Augenzeugen fehlen, wir sind also zunächst darauf angewiesen, aus dem objektiven Befund unsere Schlüsse zu ziehen. Nicht jeder Kriminalist und nicht jeder Sachverständige hat aber auf diesem Gebiet hinreichende Erfahrungen gesammelt. In diesem Falle würde man entweder die einschlägige Literatur zu Rate ziehen müssen [1]), oder selbst Schießversuche (z. B. an einer Leiche) anstellen lassen, die auf alle Fälle ein besseres Verständnis für Schußwunden erzielen werden.

Gelegentlich eines bestimmten Falles aus der neuesten Kriminalpraxis wurden in der „Berliner Morgenpost“ vom 11. März 1907 die Beobachtungen eines alten erfahrenen Artillerieoffiziers über Schußwunden und Brandspuren am menschlichen Körper veröffentlicht, die ich ihrer kriminalistischen Wichtigkeit wegen hier auszugsweise folgen lassen will:

> Ein abgefeuertes Projektil aus einer Handfeuerwaffe ist an sich, wie immer der Gegenstand, auf den es auftrifft, auch beschaffen sein mag, nicht imstande, die enorme Wärme, die es bei Überwindung des Reibungswiderstandes im Rohre ja in sich angesammelt hat, in Form von Brandspuren beim Eintritt in das Zielobjekt abzulagern. Wundränder, die von einem aus beträchtlicher Entfernung aufschlagenden Geschosse herrühren, weisen nicht das geringste Zeichen von übertragener Wärmeeinwirkung auf, ebenso wenig wie der Schußkanal eines Geschoßdurchschlages in Holz oder Eisen derartige Eindrücke zeigt. Je länger die Flugbahn ist, die das Geschoß auf seinem Wege nach dem Ziele zurücklegt, um so intensiver ist die Abkühlung durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft, und es gelangt jedenfalls in einem derartigen Aggregatzustande in das Zielobjekt, daß es direkte Brandwunden oder in unorganischen Stoffen Brandspuren nicht hinterläßt.
>
> Anders bei einem Schusse, der aus unmittelbarer Nähe gegen das Zielobjekt abgefeuert wird. Das Projektil verläßt die Rohrmündung unter

1) Dies namentlich auch bei latenten Finger- und Schriftabdrücken, zerrissenen oder verbrannten Schriftstücken, Schartenspuren, Bißnarben an der Leiche u. dgl.

der fast gleichzeitigen Feuerentwickelung der Pulverladung, und die Feuergarbe, die aus einem Infanteriegewehr nach außen sich entwickelt, hat ungefähr eine Länge von zehn Zentimetern. Der Körper nun, in den das Projektil aus solcher Nähe einschlägt, ist selbstverständlich auch zugleich der Einwirkung der Feuergarbe ausgesetzt, und es entstehen an ihm, beziehungsweise an den Wundrändern deutliche Spuren der erfolgten Verbrennung.

Das gleiche gilt bei Schüssen, die aus einem Revolver oder aus einer Pistole abgegeben werden, nur daß hier die Feuergarbe noch kürzer, kleiner ist und der Schuß aus ganz geringfügigen Distanzen abgegeben sein muß, wenn er noch außer der Projektilwirkung die Einwirkung der Flamme aus dem Rohre sichtbar machen soll.

Der Schuß aus dem Revolver, der außer der tödlichen Wirkung des Projektils noch die Brandspuren an Bekleidung und Körper deutlich hervorbrachte, ist demnach aus einer Distanz abgegeben worden, die sich in einem allerdings nicht ganz genau zu bemessenden Spielraum von wenigen Zentimetern bewegt. Die Revolverpatrone enthält eine erheblich schwächere Pulverladung als eine Gewehrpatrone, und wenn demnach der Revolverschuß Brandspuren hinterließ, so darf man wohl als sicher annehmen, daß die Mündung des Laufes den Körper der ermordeten Person fast unmittelbar berührt haben muß.

Das sind Beobachtungen, die in der Hauptsache auch bei Schießversuchen an der Leiche, denen ich kürzlich beizuwohnen Gelegenheit hatte, zutrafen. Übrigens sind Schießversuche an der Leiche nicht etwa erst in der neuesten Zeit angestellt worden, schon vor 50 Jahren hat z. B. der berühmte Berliner Gerichtsarzt Professor Johann Ludwig Casper (1796—1864) solche Versuche unternommen und in seinem „Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichendiagnostik“ (2. Auflage, Berlin 1858, S. 297 ff.) registriert.

Solchen Fällen dürfte eigentlich kein Kriminalist unwissend gegenüberstehen; sie zeigen immer mehr, wie wichtig es für den Juristen und späteren Strafrechtspraktiker ist, gerichtliche Medizin auch wirklich zu studieren, ein Fach, das eigentlich obligatorisch sein sollte.

Nun gibt es immer noch manche andere Gebiete, die nur durch Spezialstudium erobert werden können, die aber dem Kriminalisten trotzdem keine terra incognita sein dürfen, da es andernfalls nicht ausbleiben kann, daß den Sachverständigen entweder zu leicht vertraut, oder aber dem Sachverständigengutachten mangels hinreichenden Verständnisses ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen entgegengebracht wird. Wie oft mag ein richterliches „Non liquet“ seinen letzten Grund in zu mangelhafter Kenntnis der einschlägigen Sachverständigenmaterie haben!

Im richtigen Können und Verstehen ruht also allein der Wert des Indizienbeweises, den nur Unwissende oder Unehrliche aus der Reihe strafprozessualer Beweismittel ausgeschaltet wissen wollen.

IV.

Über die sog. Moral insanity und ihre forensische Bedeutung.

Vortrag, gehalten in der Österr. kriminalistischen Vereinigung am 3. Dezember 1907.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze**, Wien.

Nur mit Zagen bin ich der Einladung des verehrten Ausschusses, in dieser illustren Vereinigung über moral insanity zu sprechen, gefolgt; was mir schließlich doch den Mut dazu verschafft hat, war die Überzeugung, daß jeder von Ihnen, m. H., einerseits die immense Literatur über diesen Gegenstand, andererseits die großen Schwierigkeiten und das geringe Ausmaß des Feststehenden auf diesem Gebiete genau kennt, und daher wohl niemand unter Ihnen von mir die Entwicklung besonders bedeutsamer Ideen oder gar eine die ganze Frage begreifende Klärung erwarten wird.

Wer sich mit der Frage der moral insanity befaßt, sieht bald eine Unmenge von Problemen auftauchen. Zunächst die rein psychiatrischen, namentlich die Frage der Abgrenzung des in Betracht kommenden Gebietes gegen das Gebiet des Normalen, die Frage nach der nosologischen Stellung der zu berücksichtigenden Fälle, nach der Gruppierung derselben, die verschiedenen symptomatologischen Fragen, die Differenzialdiagnose gegenüber akuten und chronischen Geistesstörungen, bei denen ein Moraldefekt zutage tritt. Dann zahlreiche anthropologische Probleme; „die psychiatrische Diagnose muß sich" ja, wie Scholz richtig sagt, gerade in den Fällen von moralischer Defektuosität so oft „zur anthropologischen Diagnose erheben"; es muß nach möglichst sicheren Kriterien für die Unterscheidung zwischen Abnormität und Krankheit gesucht werden, die Lehre von der hereditären Belastung sowie die Lehre von den somatischen und psychischen Degenerationszeichen und ihrer diagnostischen Bedeutung muß einer gründlichen Revision unterzogen werden. Groß ist dann die Zahl der auftauchenden psychologischen Fragen; die psycho-

logischen Grundlagen der Moral, das Verhältnis der Moral, beziehungsweise ihrer Komponenten zur Intelligenz, die Beziehungen der Moral zu den verschiedensten seelischen Vorgängen müssen näher beleuchtet werden. Man kommt weiters an der Frage der Willensfreiheit, deren Erörterung zahlreiche Psychiater, indem sie dieselbe als eine metaphysische oder auch theologische Aufgabe bezeichnen, ganz beiseite lassen möchten, trotz allem Bemühen nicht recht vorüber. Die Erforschung der Ätiologie der pathologischen Moraldefekte, sowie die Betrachtung der moralischen Defekte, welche das Mileu schafft, die Ergründung der Rolle, die das Milieu spielt, und des Verhältnisses, in welchem der Einfluß des Milieus zur Bedeutung der individuellen Anlage steht, lenken auf soziologische Probleme. Die Frage nach der Sanierung der sozialen Verhältnisse, die da in Betracht kommen, führt uns auf sozialpolitisches Gebiet. Die Notwendigkeit der forensischen Beurteilung der kriminell werdenden Fälle setzt uns vor eine ganze Reihe weiterer Fragen. Außer der Frage der Abgrenzung gegen den gewöhnlichen Verbrecher taucht die wichtige Frage auf, wie denn die Form und der Grad der im Einzelfall angenommenen pathologischen Störungen festzustellen und in verständlicher Weise zu kennzeichnen wäre. Da die Begutachtung in einer solchen Form erfolgen soll, daß das Gutachten dem Richter als Unterlage für die Entscheidung über die Subsumtion des Falles dienen kann, sieht sich der Psychiater, der sich mit der moral insanity befaßt, auch gezwungen, juristischen Fragen näher zu treten, sich auch eine gewisse Kenntnis des einschlägigen materiellen Rechtes zu erwerben. In weiterer Folge tauchen kriminalpolitische Fragen auf, ferner die, wenn ich so sagen darf, anstaltspolitische Frage, in wieweit die Irrenanstalten und andere Anstalten zur Aufnahme derartiger Individuen herangezogen werden dürfen u. s. w. Schließlich drängen gerade die moralischen Defektzustände den Psychiater dazu, sich über die Stellung des Sachverständigen dem Richter gegenüber, über die Grenzen seiner Pflichten und seiner Kompetenz klar zu werden.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Erörterung all' dieser Detailfragen den Rahmen eines Vortrages weit überschreiten würde. Die Fülle des Stoffes kann aber auch in eine engere Form gepreßt werden, wenn von den erwähnten Fragen nur derjenige Teil berührt wird, der mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt, von welchem aus eben die Frage der moral insanity betrachtet wird, notwendigerweise berührt werden muß. Mir ist der Weg vorgezeichnet, — dadurch, daß ich die Ehre habe, in dieser Vereinigung über das Thema sprechen zu dürfen; ich habe die bezeichneten Fragen und vielleicht noch eine

oder die andere weitere Frage nur insoweit zu berühren, als es das Hauptthema meiner Ausführungen, das natürlich die forensische Beurteilung der hierher gehörigen Fälle sein muß, verlangt.

Unter denjenigen Personen, die Neigung zu antisozialem Handeln, und insbesondere zur Begehung krimineller Handlungen zeigen, stehen zweifellos die mit einem dauernden moralischen Defekt Behafteten obenan, und unter diesen gibt es ebenso zweifellos zahlreiche, deren Defekt auf einer pathologischen psychischen Konstitution beruht. In manchen Fällen, für die dies zutrifft, ist die pathologische moralische Insuffizienz begleitet von geistigen Defekten anderer Art, die an sich schon auf Geistesstörung oder auf hochgradige Unzulänglichkeit der geistigen Anlage weisen, oft in so ausgesprochener Weise, daß der Moraldefekt ihnen gegenüber in semiotischer Hinsicht zurücktritt. In anderen Fällen hingegen steht zwar die moralische Insuffizienz auch durchaus nicht etwa allein, ist aber doch all das, was sonst noch als Zeichen gestörter Geistestätigkeit oder defekter Anlage gedeutet werden kann, weniger auffällig, so daß der moralische Defekt jedenfalls entschieden im Vordergrunde steht, ja bei oberflächlicher Betrachtung geradezu isoliert zu stehen scheint.

Der Ausdruck: moral insanity, den man eine Zeit lang ohne viel Bedenken zur Bezeichnung dieser Fälle verwendet hat, hat heute keinen guten Klang mehr; gewichtige Stimmen treten dafür ein, daß man ihn fallen lasse. Indes haben wir kein reines Gefühl der Befriedigung, wenn wir dies tun, wenn wir auch die Gründe zu würdigen wissen, die dafür angeführt werden. Zweifellos gibt es ja Individuen, an denen zunächst nichts anderes auffällt oder wenigstens so auffällt wie der moralische Defekt, der sich als aus einer krankhaften psychischen Anlage herausgewachsen darstellt; zweifellos gibt es Individuen mit „angeborenen Entartungszuständen, bei denen sich schwere moralische Defekte neben guter oder leidlicher Verstandesentwicklung finden und andere Zeichen geistiger Störung fehlen“ (Gaupp). Das Bedürfnis, diese wohl charakterisierten und praktisch so wichtigen Fälle aus der großen Menge der Degenerierten, der psychopathisch Minderwertigen u. s. w. herauszuheben, besteht sicherlich, und dies zeigt sich u. a. auch darin, daß zur selben Zeit, da sich die Mehrzahl der Psychiater förmlich der Versuchung schämt, den Ausdruck: moral insanity anzuwenden, immer wieder neue Bezeichnungen für dieselbe Sache auftauchen, so die Bezeichnungen: moralischer Schwachsinn, moralische Entartung, moralische Anästhesie, ethische Imbecillität, moralische Defektuosität u. s. w. Ob einer von diesen Ausdrücken besser paßt als die Bezeichnung moral insanity, will ich dahingestellt

sein lassen; jedenfalls scheint mir der Kampf gegen diese Bezeichnung des Eifers nicht wert, mit dem er betrieben wird.

Man kann die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Individuen von zwei Gesichtspunkten betrachten. Erstens, indem man sie dem Durchschnittsmenschen gegenüberstellt. Diese Betrachtungsweise hat vor allem ein wissenschaftliches Interesse. Alles, was an den betreffenden Individuen pathologisch ist, wird zusammengetragen; es ergibt sich so eine Summe von Merkmalen, die für die verschiedenen Formen der hierher gehörigen Zustände mehr oder weniger charakteristisch sind. Was über moral insanity gesagt und geschrieben worden ist, ist zumeist auf diese Weise entstanden. Es ist daher nicht zu wundern, daß das Resultat der Arbeiten auf diesem Gebiete auch nur dann als ein erhebliches und befriedigendes erscheinen kann, wenn wir eben kein anderes als das rein wissenschaft liche Interesse im Auge haben.

Die zweite für uns belangvolle Betrachtungsweise dagegen ergib sich, wenn wir die Individuen, an denen wir einen pathologischen Moraldefekt konstatieren, dem sogenannten gewöhnlichen Verbrecher gegenüberstellen. Da tritt an die Stelle des rein wissenschaftlichen Interesses, das, wie Hoche sagt, in einer voraussetzungslosen Psychopathologie den einzelnen Symptomen ihre Stellung anweist, ein eminent praktisches Interesse. Die Unterscheidung wird da weit schwieriger, die einzelnen Fragen müssen da weit subtiler angefaßt werden. Während wir nämlich, so lange nur das wissenschaftliche Interesse in Betracht kommt, den moralisch Defekten einem Individuum von normaler, d. h. durchschnittlicher Organisation in intellektueller und moralischer Hinsicht gegenüberstellen dürfen, haben wir jetzt den moralisch Defekten mit dem gewöhnlichen Verbrecher, zu vergleichen, der bekanntlich nur selten frei ist von mehr oder minder deutlichen Zeichen psychischer Insufficienz, so zwar, daß, wie Hans Groß in seinem Artikel „Degeneration und Strafrecht" sagt, ein fließender Übergang vom wirklichen Verbrecher über den einfach degenerierten und den psychopathisch degenerierten Verbrecher bis zum kriminellen Geisteskranken führt. Hier handelt es sich nicht mehr bloß darum, zu zeigen, was an dem untersuchten Individuum abnorm oder pathologisch ist, sondern ganz besonders um die Feststellung, ob sich das untersuchte Individuum durch psychische Defekte, welche dem gewöhnlichen Verbrecher nicht oder doch nicht in demselben Maße eigen sind, von diesem unterscheiden läßt. Die Frage lautet also, wenn es sich um die forensische Beurteilung handelt, nicht dahin, ob es eine moral insanity gibt, sondern ob wir und, wenn

ja, mit welchem Grade von Sicherheit und an der Hand welcher Kriterien wir Individuen, die an einer strafrechtlich relevanten moral insanity leiden, aus der Gesamtheit der Verbrecher, insonderheit der Gewohnheitsverbrecher, herausheben können.

Wenn wir die Entwicklung der moral insanity-Frage überblicken, so sehen wir, daß für dieselbe im allgemeinen die Anschauung richtunggebend war, daß ebenso wie bei anderen psychopathischen Zuständen auch bei der sogenannten moral insanity die Unterscheidung zwischen strafrechtlich relevanten und nicht relevanten Graden möglich sei.

Bevor ich, meine Herren, an die Betrachtung der Frage von diesem Gesichtspunkte gehe, möchte ich betonen, daß ich es zunächst unerörtert lasse, ob der damit betretene Weg der richtige ist oder nicht. Und wir gehen also zunächst, nur gleichsam der historischen Entwicklung der Frage folgend, daran, zu untersuchen, mit welchem Maße von Sicherheit jene große Masse von moralisch Defekten, die wir auf Grund der Ergebnisse der voraussetzungslosen Psychopathologie in das Gebiet des Pathologischen verweisen möchten, von den durch äußere Einflüsse, durch das Milieu Depravierten unterschieden werden können. Wir halten uns dabei vor Augen, daß diejenigen Fälle von pathologischer moralischer Defektuosität, für die etwa eine andere strafrechtliche Beurteilung und Behandlung zu fordern wäre als für die „wirklichen“ und für die „einfach degenerierten“ Verbrecher in dieser großen Masse von moralisch Defekten enthalten sein muß, und daß wir somit nur dann, wenn wir zu dem Resultate kommen sollten, daß die Abgrenzung jenes Gebietes, welches die sogenannte moral insanity umfaßt, gegen das Gebiet der physiologischen Variationsbreite und der „einfachen Degeneration“ mit zu reichender Sicherheit möglich ist, überhaupt erst hoffen können, daß die feinere Distinktion zwischen einem forensisch relevanten und einem forensisch irrelevanten Grade der in Rede stehenden Defektuosität durchgeführt werden kann.

Meine Herren! Am sichersten kann die Zugehörigkeit eines einzelnen Falles zu einer bestimmten Gruppe von psychopathischen Zuständen immer dann erwiesen werden, wenn direkte Beweismittel gefunden werden können; als solche können vor allem diejenigen Erfahrungen gelten, die dem normalen Geistesleben fremd sind und demnach durch ihr Auftreten allein schon das Pathologische des Zustandes sicherstellen, weiters quantitative Defekte gewisser psychischer Leistungen, die durch ihre Erscheinungsweise, namentlich durch ihr die physiologische Variationsbreite deutlich überragendes Maß als

pathologische charakterisiert sind. Symptome ersterer Art gehören durchaus nicht zum Bilde der sogenannten moral insanity; wie steht es aber um die quantitativen Defekte? Da als moral insanity gemeinhin diejenigen Fälle von moralischer Defektuosität bezeichnet werden, bei denen alle anderen Defekte entschieden im Hintergrunde stehen, muß sich, wenn es auf direkte Beweismittel ankommt, das ganze Interesse auf den moralischen Defekt selbst konzentrieren; ist nun der moralische Defekt, müssen wir uns fragen, in den in Betracht kommenden Fällen durch seine Erscheinungsweise als pathologisch charakterisiert?

Es hat an Versuchen nicht gefehlt, direkte aus der Erscheinungsweise des Defektes abgeleitete Kriterien für die pathologische Natur gewisser moralischer Defektzustände ausfindig zu machen; ihr Ergebnis ist ein äußerst zweifelhaftes, für eine forensische Begutachtung kaum verwertbares. Meines Erachtens können diese Versuche auch kein brauchbares Ergebnis liefern. Der moralisch Defekte zeigt uns gewissermaßen eine von jenem zum größten Teile sekundären Produkt, das wir mit dem Namen Moral bezeichnen, nicht verdeckte oder später wieder entblößte, nackte, primitive Psyche; ob dieser Mangel an Verdeckung nun in pathologischen oder in physiologischen Momenten begründet ist, immer wird das „primäre Ich" in der ihm im einzelnen Falle eben eigentümlichen, individuellen Art zutage treten, und von gewissen Raritäten abgesehen, bei denen eben die primitive Psyche selbst schon eine tiefergreifende, auffälligere, pathologische Veränderung aufweist — etwa im Sinne eines entarteten oder abnorm gesteigerten Trieblebens — wird der moralische Defekt an sich keine direkten Kriterien für die Unterscheidung zwischen physiologischer und pathologischer Defektuosität bieten können.

Das Streben nach Auffindung direkter Kriterien hat nun, wie so oft, wenn der Wunsch der Vater des Gedankens ist, zu irrigen Annahmen geführt — in dem Sinne, daß man mehr oder weniger gültige indirekte Beweismittel zum Range direkter Beweismittel erhob, ja der größte Teil der recht zahlreichen Irrtümer, die auf dem Gebiete der sog. moral insanity begangen worden sind, ist gerade auf diese Fehlerquelle zurückzuführen: die erbliche Belastung, die Degenerationszeichen, der den moralischen Defekt so gewöhnlich begleitende Schwachsinn und manches andere indirekte Beweismittel, von dem später die Rede sein soll, avancierte in den Augen mancher Psychiater zu einem direkten.

Um die direkten Beweismittel ist es schlecht bestellt. Den indirekten Beweismitteln kommt aber eben eine weit geringere Beweis-

kraft für die Diagnose des Pathologischen zu als den direkten. Jedes einzelne indirekte Beweismittel ist, für sich selbst betrachtet, sogar geradezu wertlos; erst wenn sich die Reihe der indirekten Beweismittel sozusagen zu einer geschlossenen Kette schließt, soweit dies bei der Betrachtung psychischer Erscheinungen möglich ist, erhalten sie in ihrer Gesamtheit eine gewisse Beweiskraft, die aber auch dann noch an die direkter Beweismittel lange nicht heranreicht. Wie steht es nun um diese indirekten Beweismittel?

Am meisten hat wohl jederzeit die Lehre Glauben gefunden, daß ein pathologischer Moraldefekt immer von einem gewissen Intelligenzdefekt begleitet sein müsse, — mit den auf dieser Prämisse fußenden Folgerungen, daß in dubiosen Fällen aus dem Fehlen eines Intelligenzdefektes auf einen physiologischen, aus dem Vorhandensein eines solchen auf einen pathologischen Moraldefekt geschlossen werden könne.

Diese Anschauung hat u. a. auch auf die Entscheidung der Frage: Gibt es überhaupt eine moral insanity? einen entscheidenden, meines Erachtens störenden, verwirrenden Einfluß ausgeübt. Die Anschauung, daß ein Intelligenzdefekt unter allen Umständen nachweisbar sein müsse, hat dazu geführt, daß die betreffenden Autoren für den intellektuellen Defekt in denjenigen Fällen von moralischer Defektuosität, deren pathologische Natur sich ihnen aus irgendwelchen Gründen aufdrängte, außerordentlich feinfühlig geworden sind, so zwar, daß sie ihn auch dort fanden, wo ihn unter anderen Umständen niemand gesucht und noch weniger gefunden hätte, und daß sie ihm auch dann eine ausschlaggebende Bedeutung zuschrieben, wenn er in einem noch so geringen Maße nachzuweisen war. Für die Art, in der sie dabei argumentierten, ist es ungemein charakteristisch, daß oft auffälligere Charakterzüge, von denen man nicht einmal sagen kann, ob sie denn überhaupt als Anomalien zu gelten haben, ohne viel Bedenken geradezu als für Intelligenzschwäche sprechende Zeichen hingestellt wurden, sowie, daß psychische Mängel, die unschwer auch als Teilerscheinungen des moralischen Defektes selbst gedeutet werden können, wie etwa die Unbeständigkeit der Anschauungen, das leichte Sichhinwegsetzen über Prinzipien und über logische Forderungen, das vorschnelle, oberflächliche Urteilen, — ohneweiters als Argumente für die Annahme einer Intelligenzschwäche verwendet wurden. Wenn nun aber — schloß man im circulus vitiosus weiter — der pathologische Moraldefekt nur bei intellektuell Defekten erscheint, ist er höchstwahrscheinlich nichts anderes als eine Erscheinungsform des allgemeinen Schwachsinns, eine

eigene moral insanity aber gibt es nicht. Es mag ja richtig sein, daß fast alle Fälle von sog. moral insanity in eine oder die andere von den großen Gruppen der psychopathischen Zuständ — oft gleichsam als Abortivform — eingereiht werden können; ganz irrig aber ist meines Erachtens die Anschauung, daß sich die pathologische Natur eines moralischen Defektes immer gerade durch einen Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes verraten muß. Bei der großen Kompliziertheit der psychologischen Grundlagen der Moral ist von vornherein anzunehmen, daß bald die eine, bald die andere psychische Grundstörung dem konstatierten Defekte der Moral zu Grunde liegen wird, daß demnach auch die mannigfaltigsten psychischen Defekte den Moraldefekt begleiten können. Die häufigsten Grundstörungen des Moraldefektes sind nun allerdings zweifellos von der Art, daß sie gleichzeitig einen intellektuellen Defekt zu begründen vermögen. Und die Zahl der Schwachsinnigen unter den moralisch Defekten erscheint noch höher, so daß sie den Rest fast erdrückt, wenn wir nur die kriminell werdenden oder gar nur die in die Irrenanstalten eingelieferten moralisch Defekten berücksichtigen. Darin ist auch vor allem der Grund für die Entstehung jener Lehre zu suchen.

Wenn sich auch meine Ausführungen zunächst nur auf die rein psychiatrische Abgrenzung der sog. moral insanity beziehen, muß doch schon hier darauf hingewiesen werden, daß die irrige Anschauung, daß ein pathologischer Moraldefekt stets von einem nachweisbaren Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes begleitet sein müsse, zu Irrtümern in forensisch-psychiatrischer Hinsicht Anlaß zu geben geeignet ist, insofern sie, wie gesagt, dazu verleiten kann, pathologische Verhältnisse von vornherein für ausgeschlossen zu halten, wenn die Untersuchung einen Intelligenzdefekt nicht aufdecken kann.

Wie häufig und wie folgenschwer die von einem Gutachter begangenen Irrtümer sind, die in dieser Weise begründet sind, das hängt ganz davon ab, wie sich der betreffende Gutachter den Schwachsinn vorstellt, der da zu fordern wäre. Man kann wohl sagen, daß heute diejenigen Psychiater zu den Ausnahmen gehören, die einen Grad von Schwachsinn unbedingt postulieren, der an und für sich schon, also ganz ohne daß man erst noch andere indirekte Beweismittel zu berücksichtigen brauchte, zum Nachweise einer schweren psychischen Insuffizienz genügen würde; immerhin gibt es freilich noch Vertreter dieser Auffassung. Im allgemeinen stimmen aber die Psychiater ihre Forderung in diesem Punkte stark herab, postulieren einen „eben gerade noch wahrnehmbaren Schwachsinn", einen Schwachsinn, der

„nicht in die Augen springt“, sondern „nur auf Grundlage der Definition des Begriffes als solcher angesprochen werden kann“, also einen Schwachsinn, von dem es schon recht zweifelhaft ist, ob man ihn gegebenenfalls überhaupt zur Evidenz nachweisen kann. Schäfer charakterisiert den zu postulierenden Schwachsinn geradezu wie folgt: seine Kenntnis ist „Eigentum nur eines äußert eng begrenzten Kreises einiger Sachverständigen“ und weiter: „mehrfach erwiesen Physici, daß sie keine Ahnung von der Krankheit hatten.“ Ja Schäfer erklärt sogar im Hinblick auf den „moralischen Schwachsinn“: „Zu finden, das ist Schwachsinn, das nicht — ist Sache der Begabung, eines gewissen Instinktes .....“ Binswanger erklärt, die geistige Schwäche müsse keineswegs derart sein, daß sie mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden könnte“, und betrachtet auch in Fällen, in denen ein ausgeprägter intellektueller Defekt fehlt, den moralischen Defekt, „die verkümmerte ethische Entwicklung“, als „Ausfluß einer krankhaften seelischen Veranlagung“, wenn gewisse „charakteristische psychopathische Krankheitsmerkmale“ zu konstatieren sind. Siefert hat die Differenzen auf diesem Gebiete treffend charakterisiert; er sagt: „Einige bekennen sich zu dem Standpunkt, daß sie sich mit einem geringen Grade von intellektuellem Schwachsinn, als sie sonst für erforderlich halten, begnügen, wenn andere Zeichen psychischer Entartung nachweisbar sind; andere dagegen beharren überall auf ihrem einmal festgelegten Standpunkt und exkulpieren beispielsweise selbst den schwerst entarteten Hysteriker nicht, wenn er nicht ganz gehörig blödsinnig ist.“

Es ergibt sich also, daß der intellektuelle Schwachsinn nicht nur nicht als direktes Beweismittel angesehen werden kann, sondern daß er auch, sofern berücksichtigt wird, daß keineswegs ein deutlicherer Grad postuliert werden darf, auch als indirektes Beweismittel nicht hoch bewertet werden kann. Was kann denn, müssen wir ja fragen, einem Grad von Schwachsinn, zu dessen Nachweis es eines besonderen Instinktes bedarf, einem Grade von Schwachsinn, der „nicht mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden kann“, für eine diagnostische Beweiskraft, noch dazu in forensischen Fällen, beigemessen werden?

Wir müssen aber auch folgender Überlegung Raum geben: Die Intelligenz ist das Gesamtergebnis verschiedener psychischer Leistungen, und kann somit, als Ganzes betrachtet, auch dann eine mittlere Höhe erreichen, wenn die Teilergebnisse einzelner psychischer Leistungen unter dem Mittelmaß zurückbleiben, sofern nur der Defekt, der sich so ergibt, durch höhere Ergebnisse anderer Leistungen ausgeglichen

oder auch nur verdeckt wird. Demgemäß ist auch zu erwarten, daß bei moralischen Defektzuständen, wohl für gewöhnlich Defekte gewisser Teil-Gebiete, wenn man so sagen darf, der Intelligenz auffindbar sein werden, keineswegs aber deutliche Ausfälle der Intelligenz in toto. Nicht die grobe Prüfung des Quantums der Intelligenz wird sohin zu verwertbaren Anhaltspunkten führen können, sondern bestenfalls die eingehendere Prüfung ihrer einzelnen Komponenten und namentlich derjenigeu Komponenten, welche uns einen Einblick in das Vonstattengehen jener psychischen Funktionen gewähren, an deren Intaktheit die moralische Zulänglichkeit des Individuums gebunden ist.

Diese Erkenntnis hat einerseits dazu geführt, daß man sich mit einer genaueren Analyse der bei den moralischen Defektzuständen gewöhnlich beobachteten Anomalien der Intelligenz zum Zwecke der Aufdeckung der Grundstörungen befaßt hat, andererseits dazu, daß man darnach geforscht hat, ob die Intelligenzstörungen bei moralischer Insuffizienz etwa ein eigenartiges Gepräge haben, ob sie irgendwelche charakteristische, gewöhnlich wiederkehrende Züge aufweisen. Es ist nicht zu leugnen, daß man auf diese Weise zu manchen sehr interessanten Ergebnissen gelangt ist, welche es uns ermöglichen, gewissen intellektuellen Störungen, auch wenn sie an sich nicht so sehr ins Gewicht fallen würden, eine erhöhte Bedeutung beizumessen, wenn es sich um die Differentialdiagnose zwischen einfacher sittlicher Verderbtheit und pathologischem Moraldefekt handelt; sichere, allgemein anerkannte Kriterien für die pathologische Natur des moralischen Defektes haben sich aber auch auf diesem Wege nicht finden lassen.

Weder die Intelligenzschwäche im gewöhnlichen Sinne noch Intelligenzstörungen im weiteren Sinne können somit in Anbetracht des geringen Grades, in welchem sie bei den Fällen zweifelloser moral insanity zuweilen konstatiert werden, als eigentliche Beweismittel gelten.

Wie steht es nun um die weiteren indirekten Beweismittel? Von vielen Seiten wird der hohe diagnostische Wert der Unerziehbarkeit, der „verblüffenden völligen Unbeeinflußbarkeit" (Longard) betont. Leider haben wir aber nicht immer, ja, wenn wir die kriminell werdenden Fälle aus der unteren Schicht im Auge haben, sogar nur selten die sichere Gewähr dafür, daß das Individuum unter Verhältnissen aufgewachsen ist, die seiner moralischen Entwicklung förderlich waren und daß die erzieherischen Faktoren in eine der Eigenart des moralisch Defekten richtig angepaßten Weise zur Gel-

tung kamen. Wo wir dies tatsächlich nachweisen können, werden wir wohl um so eher geneigt sein, Defekte der Moral auf pathologische Verhältnisse zurückzuführen. Aus diesem Grunde haben im allgemeinen die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Angehörigen der sog. besseren Stände eine Chance mehr, richtig beurteilt zu werden. Die Erziehung der moralisch Minderwertigen erfordert zudem besondere Vorkehrungen, an denen es aber heute noch fast ganz mangelt; dadurch wird die Beurteilung, ob wirklich Unerziehbarkeit vorliegt, bedeutend erschwert, da wir ja gewöhnlich feststellen können, daß sich das Individuum der gewöhnlichen Erziehungsmethode gegenüber unbeeinflußbar gezeigt hat, nicht aber, wie es auf eine entsprechend modifizierte Methode reagiert hätte, ob es durch geeignete Maßregeln nicht doch beeinflußbar, ob es nicht doch determinierbar gewesen wäre.

Ziemlich allgemein wird auf die Erforschung der Entwicklungsgeschichte des Individuums großer Wert gelegt. Aus der ganzen Geschichte des Individuums heraus muß, wie Erdmann Müller sagt, die Störung nachgewiesen werden; eine genauere Anamnese muß vor allem lehren, ob sich schon in der Kindheit Spuren einer abnormen Anlage des Charakters gezeigt haben. Die Zeichen einer abnormen Charakteranlage sind aber durchaus nicht immer so eindeutig; auch muß bedacht werden, daß, wie die Erfahrung lehrt, Kinder mit derselben abnormen Charakteranlage, wie sie bei Fällen sog. moral insanity beobachtet wird, später eine durchaus zulängliche moralische Entwicklung zeigen können.

Große Bedeutung für die Diagnose wird gemeinhin der hereditären Belastung beigemessen. Verlangt wird, namentlich von den Autoren, die sich in der letzten Zeit haben vernehmen lassen, schwere Belastung, „schwerste Heredität.“ Wo fängt nun aber die schwere Belastung, die schwerste Heredität an? Und ist die größere oder geringere Schwere der Belastung wirklich von so entscheidendem Belang? Diese Fragen müßten erst beantwortet werden; einstweilen aber dürfen wir auch dieses indirekte Beweismittel nicht allzu hoch einschätzen.

Nicht viel anders steht es um die Verwertbarkeit der körperlichen Degenerationszeichen. Die Einen betonen, daß diese Zeichen bei psychisch Degenerierten gewöhnlich in größerer Menge gefunden werden, nehmen einen näheren Zusammenhang zwischen den Defekten der Hirnorganisation und den konstatierbaren körperlichen Degenerationszeichen an, halten sich daher auch für berechtigt, im Vorhandensein einer größeren Anzahl von körperlichen Degene-

rationszeichen ein indirektes Beweismittel für die Diagnose pathologischer psychischer Defekte zu sehen, die anderen aber erklären die somatischen Degenerationszeichen für einen Befund, dem eine entscheidende differentialdiagnostische Bedeutung durchaus nicht beigemessen werden könne, „auch wenn sie noch so gehäuft und ausgeprägt auftreten," wie ein Autor sagt.

Die sog. psychischen Degenerationszeichen werden allgemein als diagnostische Beweismittel anerkannt. Auch bei ihnen liegt aber die Hauptschwierigkeit darin, daß sie sich als Störungen darstellen, die sich nicht in qualitativer, sondern nur in quantitativer Hinsicht geltend machen, woraus sich ergibt, daß die betreffende Störung erst von einem gewissen Grade an als Zeichen einer pathologischen psychischen Konstitution angesehen werden kann; eine Einigung über die Grenzen des Physiologischen ist bisher nicht erzielt worden, es ist auch gar nicht einzusehen, wie sie erzielt werden soll. So ist zweifellos die gesteigerte Erregbarkeit, die erhöhte Reizbarkeit ein untrügliches Zeichen psychischer Degeneration; ich lese aber beispielsweise in einem Gutachten, das einen Degenerierten betrifft, bei dem eine in einem geradezu exorbitanten Maße gesteigerte Reizbarkeit zu konstatieren war, der gesteigerten Reizbarkeit des Inkulpaten sei keine Bedeutung beizumessen, weil — „die Reizbarkeit eine natürliche menschliche Anlage ist." Nicht anders steht es um die meisten anderen psychischen Degenerationszeichen, z. B. um die Disharmonie der geistigen Entwicklung, um die Neigung zu Stimmungsschwankungen, um die Neigung zu auffälligen, zuweilen ausgesprochenen periodischen Schwankungen der geistigen Leistungsfähigkeit, um die Neigung zu Angstvorstellungen und Befürchtungsideen, um die Launenhaftigkeit, die Überempfindlichkeit der Degenerierten, um die Intoleranz gegen Alkohol usw. Immer handelt es sich um Erscheinungen, die erst dann, wenn — sit venia verbo — das erlaubte Maß überschritten ist, als pathologische Züge angesehen werden können.

Wir sehen also, daß wir überall der allergrößten Unsicherheit begegnen. Weitere Stützen für die Diagnose des pathologischen Moraldefektes gibt es aber nicht. Erdmann Müller beispielsweise faßt das Ergebnis eines eingehenden Literaturstudiums dahin zusammen, die Diagnose habe sich zu stützen auf den Nachweis 1. der von Jugend auf bestehenden Anomalie, 2. der erblichen Belastung, 3. gewisser Züge in dem Krankheitsbilde, wie sie dem sog. degenerativen Irrsinn eigen sind, 4. psychischer oder nervöser Anomalien, welche auf kontitutionelle Krankheitsursachen zurückweisen,

5. gewisser körperlicher Abweichungen und schließlich 6. auf den Nachweis der Abnormität auf dem Gebiete des Intellektes, sei es, daß sich Imbecillitas nachweisen läßt, sei es, daß es sich nur um die Disharmonie der geistigen Eigenschaften handelt. Schäfer erklärt folgende Momente als charakteristisch: 1. Unfertiger Mensch, 2. Belastung (schwere), 3. Verdorbenheit, Verschrobenheit von Jugend auf, 4. Intellektuelle Schwäche (a. schlechter Schüler, b. Urteilsschwäche).

Diese Schlagworte, welche die „stützenden Punkte für die Diagnose" angeben sollen, geben uns im Grunde nichts anderes an als die Gebiete, auf denen die Kriterien für einen Grad erst zu suchen wären, — und nichts mehr; gefunden sind die Kriterien noch nicht. Mit einem derartigen Generalplan ist so wenig geleistet, daß von zwei Psychiatern, die gleicherweise kein Bedenken tragen, ihn zu akzeptieren, der eine einen ausgesprochen pathologischen Moraldefekt konstatieren kann, wo sich der andere für berechtigt hält, eine derartige Annahme mit voller Sicherheit abzulehnen. Je nachdem der Psychiater diesem oder jenem Grade jedes einzelnen Defektzeichens pathologische Bedeutung beimißt oder nicht beimißt, je nachdem sein Wertungsschema für die verschiedenen Anomalien und Defekte ausfüllt, das er der Differential-Diagnose zwischen Physiologisch und Pathologisch zu Grunde zu legen für gut hält, ist die Stellung, die er in der Frage der moral insanity überhaupt einnimmt, gegeben. Jeder Psychiater kann dem anderen sein Wertungsschema entgegenhalten; eine Einigung aber ist selbst nach der längsten Diskussion nicht erzielbar.

So hoch türmen sich die Schwierigkeiten schon auf, bevor wir uns nach den forensisch-psychiatrischen Fragen zuwenden! Wie aber erst, wenn wir uns mit der rein wissenschaftlichen Diagnose nicht begnügen dürfen, wenn wir aus der Menge der moralisch Defekten diejenigen auszulesen haben, deren Defekt von solcher Qualität und Intensität ist, daß er strafrechtlich zu berücksichtigen ist! Da wachsen die Schwierigkeiten so an, daß man fast jede Hoffnung aufgeben möchte, zu einem sicheren, beweisbaren Resultate zu kommen. Und in der Tat geben zahlreiche Autoren diese Hoffnung auf! Sie sagen es geradezu heraus, daß der einfach degenerierte Verbrecher und der im Sinne der moral insanity Defekte von einander nicht geschieden werden können, und stehen daher auf dem Standpunkte (vgl. u. a. Aschaffenburg), daß de lege lata nichts anderes übrig bleibe, als solche Personen, wie tief auch der ethische Defekt reichen möge, samt und sonders für zurechnungsfähig zu halten.

Weitere klinische Forschungen, sagen sie, müßten erst ergeben, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irreseins abgegrenzt werden kann. Hoche trifft wohl das Richtige, wenn er bemerkt, daß derartige Anschauungen in foro vertreten werden, weil sie vertreten werden müssen, „wenn nicht die Möglichkeit der Bestrafung zahlreicher gemeingefährlicher Individuen nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes in Frage gestellt werden soll". Es handelt sich also gleichsam um einen Vertrag zwischen Psychiatrie und Strafrecht, bei dem die Psychiatrie um der praktischen Rücksichten willen von wissenschaftlich begründeten Annahme absieht. „Es hat sich", wie Siefert sagt, „im Laufe der Zeit eine Art modus vivendi zwischen Psychiatrie und Erfordernissen der Rechtspflege entwickelt, eine Art ungeschriebenes Regulativ, nach dessen Normen — allerdings innerhalb weiter Grenzen — psychiatrisch begutachtet wird. Aber dieses Regulativ, obwohl wir alle darnach handeln, handeln müssen, ist schlecht, und es wird nicht besser dadurch, daß es ein uns allen gemeinsames ist, daß es die Gutachter, um nicht desavouiert zu werden, zwingt, davon Gebrauch zu machen, und daß es auch so noch unsicher genug ist, um zu den grellsten Differenzen Veranlassung zu geben".

Wenn wir uns fragen, was für den Kurs bestimmend war, der uns an diese Klippe geführt hat, so finden wir, daß das Streben den pathologischen Defekt der eigentlichen Moral von physiologischen Defekten der Moral abzugrenzen, die Richtung unseres Gedankenganges dabei bestimmt hat. Wollen wir es vermeiden, in die Zwangslage versetzt zu werden, ein derartiges Regulativ zwischen Psychiatrie und Rechtspflege zu statuieren und anzuerkennen, so müssen wir offenbar von anderen Gesichtspunkten ausgehen.

Damit komme ich zum zweiten Teile meine Ausführungen.

Ein anderer Gesichtspunkt für die Betrachtung der moralischen Defektzustände ergibt sich nämlich, wenn wir mit Umgehung der Fragen, ob und wie pathologische von physiologischen Defekten abzugrenzen wären, sofort auf die uns interessierende Frage lossteuern, wenn wir davon ausgehen, daß es uns in letzter Linie ja garnicht darauf ankommt, ob der eigentliche Moraldefekt ein pathologisches ist oder nicht, sondern darauf, ob bei dem betreffenden Individuum eine in pathologischen Verhältnissen begründete Unfähigkeit, sich der Neigung zu kriminellen Handlungen zu erwehren, anzunehmen ist oder nicht.

Wenn man auch zugeben muß, daß die m. i. „durch ihre fehlerhafte Anlage zum Verbrechertum prädestiniert" sind, wäre doch die

Annahme durchaus irrig, daß ein Individuum, das an einem Defekte der eigentlichen Moral leidet und sei er auch noch so sicher pathologisch, darum schon unbedingt kriminell werden muß, daß das Kriminellwerden gleichsam in allen Fällen das notwendige Ergebnis dieses Defektes ist, ein Ergebnis, gegen welches das Individuum gar nicht ankämpfen kann, wie es ja auch eine durchaus irrige Annahme ist, daß die Moral es ist, was die große Mehrheit der Menschen hindert, kriminell zu werden.

Wenn man den Begriff der Moral sehr weit faßt, wenn man als Moral alles zusammenfaßt, was das Individuum befähigt, „in Rücksicht auf die Allgemeinheit seinen eigenen Vorteil zu begreifen und sein Tun danach zweckmäßig zu gestalten“, wie Schulze definiert, dann würde die erwähnte Annahme allerdings zutreffen. Wenn man aber, von der Erkenntnis ausgehend, daß nur ein Teil derjenigen Hemmungen und Antriebe, welche eben bewirken, daß das Individuum sein Tun im erwähnten Sinne „zweckmäßig zu gestalten“ vermag, die Bezeichnung „moralisch“ verdient, gelangt man zu einem ganz anderen Ergebnisse.

Wir müssen uns darüber klar sein, was wir gerade unter Moral verstehen wollen, haben ferner, wenn wir die Tragweite eines moralischen Defektzustandes genau bestimmen wollen, davon auszugehen, daß es bei näherer Betrachtung leicht gelingt, den Complex der Moral im weitesten Sinne in mehrere Bestandteile aufzulösen.

Wir stoßen da wohl zunächst auf den Complex der „wahren, inneren“ Moral (vergl. Näcke), auf den eigentlichen moralischen Kern, auf die Gefühlsmoral. Ohne uns auf weitläufige Erörterungen über die psychologischen Grundlagen der Moral einzulassen, wollen wir hier nur betonen, daß der Ausdruck Gefühlsmoral für den moralischen Kern insofern sehr bezeichnend ist, als die Art, in welcher er zur Geltung kommt, alle charakteristischen Merkmale des Gefühlsmäßigen an sich hat. Daß hinsichtlich dieses moralischen Kernes gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen bestehen, kann wohl angenommen werden, und Defekte der Gefühlsmoral wären es vor allem, die den Namen moral insanity verdienen würden. Ob eine geringe Entwicklung der Gefühlsmoral nicht viel häufiger ist, als es zunächst scheint, ja ob die Gefühlsmoral nicht im allgemeinen viel tiefer steht, als wir meinen, ist freilich schwer zu beantworten. Wir können in diesem Punkte nur ganz unsicher urteilen; das hängt damit zusammen, daß sich kein psychisch nur einigermaßen entwickelter Mensch in seiner moralischen Nacktheit zeigt. Eine gewisse moderne Literatur gibt sich zwar den Anschein,

als ob sie derartige Ziele verfolgen würde; es stimmt aber da auch nicht ganz, selbst der frivolste Selbstschilderer entblößt die Erbärmlichkeit seines moralischen Kernes nicht ganz, gewöhnlich handelt es sich um nicht viel mehr als um eine Bloßstellung der dem Individuum eigenen Sexualität, die diesen Leuten die Hauptsache zu sein scheint.

Außer der wahren, inneren Moral kommen aber dann die verstandesmäßig gewonnenen, aus der Erfahrung abgeleiteten, praktischen Direktiven für das Handeln in Betracht, die man am besten als Verstandesmoral zusammenfaßt. Das Individuum wird durch die Erfahrung darüber belehrt, daß unmoralische Handlungen schweren Schaden, Verluste aller Art eintragen können, lernt die Strafe in den verschiedensten Formen kennen und fürchten, erkennt, daß der aus einer unmoralischen Handlung zunächst entspringende Nutzen für das Individuum oft in einem Mißverhältnis steht zu den für den Fall der Aufdeckung zu befürchtenden Nachteilen, lernt die Ehre als ein kostbares Gut schätzen, das man sich erhalten muß — nicht nur aus rein moralischen Gründen, sondern auch aus egoistischen Rücksichten, als ein Gut, dessen Verlust man verhüten muß, weil er degradiert und materiell schädigt. Die in dieser Art, also verstandesmäßig, gewonnenen nicht eigentlich moralischen, aber im Sinne der Moral wirkenden Antriebe und Hemmungen können so hochwertig und so intensiv gefühlsbetont, dem wahren, inneren Kern so nahegerückt, sie können gewissermaßen so verinnerlicht werden, daß in mancher Hinsicht kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Faktoren besteht. Diese Verinnerlichung muß aber keineswegs immer erfolgen; es ist auch möglich, daß diese im Sinne der Moral wirkenden Vorstellungen dauernd mit gewissen Eigentümlichkeiten, die ihrer Genese entsprechen, ausgestattet bleiben, daß sie dauernd sozusagen die Charaktere ihrer intellektuellen Herkunft an sich tragen. In diesem Falle — und manche moralische Defektuosität scheint auf diesen Mangel zurückzuführen zu sein — können sie nicht anders ins Gewicht fallen als irgend ein anderer Verstandesgrund; das Individuum kann sich über sie, durch ein entsprechendes Raisonnement dazu bewogen, einfach hinwegsetzen, ist also imstande, eine unmoralische Handlung zu begehen, wenn ihm „der Verstand sagt", daß eine Entdeckung nicht zu befürchten ist oder wenn es von der Handlung einen Nutzen erwartet, der das Risiko in seinen Augen rechtfertigt.

Eine ausgebildete Verstandesmoral vermag aber im allgemeinen Defekte der Gefühlsmoral gut zu verdecken. Sie ist es eben, die bewirkt, daß sich das Individuum nicht in seiner moralischen Nackheit zeigt und die uns dazu verleitet, die Durch-

schnittsmoral — Moral im engeren Sinne genommen — für höher zu halten, als den Tatsachen entspricht. Man hat erst in letzter Zeit hochwichtige Untersuchungen über den Umfang des geistigen Inventars einer größeren Anzahl von geistig normalen reichsdeutschen Rekruten und ausgedienten Mannschaften angestellt; das Ergebnis war ein geradezu konsternierendes, es zeigte sich eine Unwissenheit, die man bisher bei geistig normalen und noch dazu in einem Kulturstaate ersten Ranges aufgewachsenen Personen gar nicht für möglich gehalten hätte. Nicht viel anders steht es vielleicht, ja wahrscheinlich auch um das durchschnittliche Maß der wahren, der Gefühlsmoral. Kant hat wohl recht, wenn er sagt: „Die Menschen würden vor einander laufen, wenn sie sich immer in äußerster Offenheit einander gegenüber erblicken sollten.“ Die mehr oder weniger entwickelte Verstandesmoral täuscht uns über diesen Mangel hinweg.

Außer der Gefühls- und der Verstandsmoral kommt noch ein dritter Faktor in Betracht. Wenn wir nämlich bedenken, daß den Anlaß einer strafgerichtlich-psychiatrischen Begutachtung keineswegs einfach unmoralische Handlungen, sondern kriminelle Handlungen bieten, erkennen wir bald, daß wir noch einen weiteren Komplex von Hemmungen zu berücksichtigen haben; ich möchte sie als pseudomoralische Hemmungen bezeichnen. Wer moralisch defekt ist, läuft ja allerdings hohe Gefahr, kriminell zu werden; er muß es aber nicht werden, selbst wenn er seine unmoralische Absicht nicht aufgibt, — wenn er nur durch eine im übrigen günstige psychische Veranlagung befähigt ist, die Ausführung seiner Absicht so einzurichten, daß er dabei einen Konflikt mit dem Strafgesetze, ein „Verbrechen im juristischen Sinne“ vermeidet. Es gibt ja geriebene Gauner genug, die trotz ihres oft und oft durch die Tat bewiesenen hochgradigen Moraldefekts nie eine Handhabe zu einer gerichtlichen Verfolgung bieten, Leute, die, wie Lobedank sagt. „ihre egoistischen Triebe in einer Form zu betätigen verstehen, an welche die Strafgesetzgebung nicht heranreicht“. Daß die dabei wirksamen Hemmungen die Bezeichnung: moralisch nicht verdienen, sondern höchstens als pseudomoralische angesprochen werden können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es ergibt sich für uns also folgende Gliederung der sozialen Hemmungen: 1. die Gefühlsmoral. 2. die Verstandesmoral, 3. die pseudomoralischen Hemmungen.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Lehre von der moral insanity, so muß uns auffallen, daß fast allgemein das Hauptgewicht auf den nicht einmal immer so sicher erwiesenen pathologischen

Defekt der wahren, inneren Moral, der Gefühlsmoral, auf die „Gefühlsentartung", auf die Gemütsstumpfheit, auf die moralische Anästhesie gelegt wurde. So bezwecken alle die indirekten Beweismittel, von denen im ersten Teile meiner Ausführungen die Rede war, nichts anderes als den Nachweis der pathologischen Natur des Defektes der Gefühlsmoral im speziellen Fall. Daß dabei auch auf Intelligenzstörungen Rücksicht genommen wird, darf uns nicht irre führen; denn die Intelligenzprüfung wird, wie ich im ersten Teile betont habe, in der Regel nicht ihrer selbst willen, sondern nur von dem Gesichtspunkte aus und in der Erwägung vorgenommen, daß eine, wenn auch geringe Intelligenzschwäche als Beweismittel für den pathologischen Defekt der Gefühlsmoral zu gelten habe.

Dadurch, daß die Psychiatrie die Gefühlsmoral so über Gebühr in den Vordergrund geschoben hat, ist sie gerade in die Sackgasse geraten, aus welcher sie nur ein Regulativ im Sinne Sieferts retten kann. Man hat sich eben damit auf ein Gebiet begeben, auf welches der Strafrichter dem Psychiater nicht folgen kann. Während der Strafrichter die Intelligenzschwäche und Intelligenzstörungen der verschiedensten Art, sowie die sich aus ihnen ergebenden Zustände sozialer Insuffizienz anstandslos als Momente gelten läßt, die geeignet sind, die Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen oder geradezu aufzuheben, kann er sich mit der Anschauung, daß eine gerade nur auf sogenannte Gefühlsentartung zurückzuführende moralische Defektuosität eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung verlangen soll, nicht befreunden. Er kann es nicht — erstens aus praktischen Gründen; denn wenn alle Kriminellen exkulpiert würden, die an einer höhergradigen Gefühlsentartung leiden oder bei denen — richtiger gesagt — eine solche Entartung unverdeckt zutage tritt, dann wäre die Grundlage des Strafrechtes erschüttert. Er kann es aber auch aus dem Grunde nicht, weil die Anschauung, daß ein Individuum, welches an „Gefühlsentartung" leidet, darum schon unbedingt kriminell werden müsse, bezw. jedem Antrieb zu einer kriminellen Handlung widerstandslos ausgeliefert sei, durchaus falsch ist.

Das Kriminellwerden kann erst dann als ein notwendiges, gewissermaßen dem Willenseinflusse des Individuums entzogenes Ergebnis seiner Organisation angesehen werden, wenn auch die übrigen den kriminellen Tendenzen entgegenwirkenden, die intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen aus pathologischen Gründen versagen.

Bedacht muß freilich werden, daß der im Sinne der Gefühlsentartung Defekte eine größere psychische Leistung, eine höhere

Willensanstrengung aufbringen muß als der Normale, um den kriminellen Antrieben zu widerstehen. Es fragt sich aber, ob man über die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man an einen derartigen Defekten trotzalledem dieselben Ansprüche im Punkte der Unterlassung strafbedrohter Handlungen stellt, wie an den Normalen, überhaupt je wird hinauskommen können. Jedenfalls erhält gerade in solchen Fällen die Ausbildung der Verstandesmoral, unter Umständen auch in der Form der moralischen Dressur, eine erhöhte Bedeutung, und wäre alles verfehlt, was der Erreichung dieses Zieles Hindernisse bereiten würde.

Bedacht muß auch ferner werden, daß dann, wenn sich auf dem Boden der Gefühlsentartung übermächtige „positive" Antriebe zum Verbrechen entwickelt haben, der Fall eintreten kann, daß diesen Antrieben gegenüber alle Hemmungen versagen müssen, wenn sie auch an sich Antrieben von durchschnittlicher Intensität gegenüber durchaus zulänglich wären. Es wird vielleicht gerade einer der wundesten Punkte der ganzen moral insanity-Frage berührt, wenn man auf diese Fälle hinweist, in denen der moralische Defekt seinen Ausdruck in einer Übermacht des „aktiven, verbrecherischen Willens" (Gaupp), in einer unbezwinglichen Gewalt findet, die das Individuum trotz aller Verstandesgründe, trotz aller Willenanstrengung im Sinne der Hemmung zum Verbrechen treibt! Die forensisch-psychiatrische Beurteilung dieser Fälle wird immer eine höchst mißliche Sache bleiben, da es ein direktes Maß für die Intensität der positiven Antriebe zum Verbrechen nicht gibt. Gerade diese Fälle stellen uns auch so recht die Notwendigkeit vor Augen, daß, soweit die schwerer Degenerierten in Frage kommen, die Detention zum Schutze der Gesellschaft an Stelle der Strafe trete; darüber wird ja wohl niemand im Zweifel sein, daß Degenerierte, bei denen mit übermächtigen positiven Antrieben zum Verbrechen gerechnet werden muß, detiniert werden müssen, andererseits muß es jedermann für unsinnig halten, daß Degenerierte gestraft werden — für Handlungen, die sie begingen, weil sie sie begehen mußten, jene Personen, auf welche sich z. B. die Äußerung Greteners bezieht: „Ein plötzlich mit Naturgewalt hervorbrechender Trieb schließt ein vernünftiges Wollen aus; der Mensch erscheint nicht mehr als handelnde Persönlichkeit, sondern als blindes Werkzeug seines tierischen Triebes . . . .".

Für die übergroße Mehrzahl der Fälle von sogenannter moral insanity sind aber keineswegs übermächtige positive kriminelle Antriebe anzunehmen; daß die moralischen Defekten kriminell werden, ist vielmehr ganz gewöhnlich auf eine Insuffizienz der intellektuell-

moralischen und pseudomoralischen Hemmungen zurückzuführen. Die meisten moral insanes sind nicht Kraftnaturen mit überwältigenden, alle Hemmungen durchbrechenden verbrecherischen Impulsen, sondern psychische Schwächlinge mit unzureichenden Hemmungen.

Es ergibt sich somit, daß für die allermeisten Fälle von sogenannter moral insanity die Untersuchung der intellektuellen Moralkomponente die Hauptaufgabe, das Hauptproblem der psychiatrischen Begutachtung sein muß. Wer dies einsieht, wird auch zugeben müssen, daß jenes Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht, von dem früher die Rede war, eigentlich doch nicht so notwendig ist. An ein solches Regulativ mußte man eben wohl denken, so lange man die Gefühlsentartung als das Wesentliche des Defektes ansah und in Verlegenheit war, wie man diesen nicht recht faßbaren, nicht recht beweisbaren, nicht recht meßbaren Defekt forensisch bewerten sollte. Sobald wir aber die ausschlaggebende Bedeutung des intellektuell moralischen Faktors erkannt haben, verlassen wir jenes ganz unsichere, ganz unklare Gebiet und begeben uns auf ein anderes zweifellos klareres oder doch der direkten psychiatrischen Erforschung weit zugänglicheres Gebiet.

Mit einer Intelligenzprüfung wie sie gewöhnlich geübt wird, ist unseren Zwecken nun allerdings durchaus nicht gedient. Es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß es um das geistige Inventar des betreffenden moralisch Defekten ziemlich gut bestellt ist, es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß das Individum zur Zeit der Untersuchung, also in einer Zeit, in der bei ihm keine Trübung des Urteils etwa durch hochgradige Affekte oder andere störende Momente besteht, im Stande ist, auf Fragen mit formell und inhaltlich richtigen Antworten zu reagieren, vernünftige Urteile zu bilden und verständige Schlüsse zu ziehen — bei den Fällen, die auf die Bezeichnung: moral insanity überhaupt Anspruch haben, sind eben diese Fähigkeiten gewöhnlich nahezu intakt; was uns vor allem interessiert, ist:

1. Ob das Individum im Besitze der intellektuell moralischen Hemmungen ist, über die der Normale verfügt, oder ob infolge pathologischer Verhältnisse dieser Moralfaktor defekt ist:

2. Ob das Individum im allgemeinen imstande ist und insbesondere, ob es zur Zeit der Tat imstande war, diese Hemmungsvorstellungen zur Geltung kommen zu lassen, oder ob und bis zu welchem Grade es zur Zeit der Tat durch pathologische Einflüsse in dieser Hinsicht geschädigt war.

Was den ersten Punkt anbetrifft, kann nicht genug scharf betont werden, daß von dem, der erwiesenermaßen die Einscht in die

Strafbarkeit eine Handlung hat, noch nicht ohne weiters behauptet werden kann, er sei fähig, die entsprechenden intellektuell moralischen Hemmungen aufzubringen.

Zunächst ist schon die Eignung zum Erwerb dieser Hemmungen keineswegs der Intelligenz des Individiums proportional; sie ist vielmehr von der Eignung des Individums hochwertige Vorstellungskomplexe zu erwerben, abhängig. Die intellektuell moralischen Hemmungen bestehen aus Vorstellungskomplexen verschiedener Art, die nur dann bestimmend für das Handeln des Individums werden können, wenn sie eine sehr hohe Wertigkeit erlangt haben; sie müssen ja so hochwertig sein, daß sie die besonders hochwertigen Triebe und die verschiedenen besonders hochwertigen Vorstellungskomplexe von triebartigem Charakter, wo es nötig ist, wirksam zu übertönen vermögen oder wenigstens modifizierend auf die aus denselben entspringenden Impulse einzuwirken imstande sind. Auch gewisse andere Vorstellungskomplexe müssen, wenn sie den richtunggebenden Einfluss auf die Denkvorgänge, der ihnen normaler Weise zukommt, auszuüben imstande sein sollen, eine gewisse höhere Wertigkeit besitzen; die intellektuell moralischen Hemmungen nehmen aber in dieser Hinsicht geradezu eine Ausnahmestellung ein. Wenn daher ein Individum — bei sonst intakter oder nahezu intakter Intelligenz — unfähig ist, hochwertige Vorstellnngskomplexe aufzubringen, bzw. zu erwerben, muß es vor allem moralisch defekt sein; die genauere Beobachtung wird dann allerdings lehren, daß das Fehlen hochwertiger Vorstellungskomplexe noch in anderen Defekten, die nur bei einer sehr weiten Fassung des Begriffes als moralische bezeichnet werden könnten, seinen Ausdruck findet: in der Unfähigkeit zu festen Normen, zu einer sicheren Direktive für Wünsche und Strebungen, zu einer Richtschnur für das Handeln überhaupt, auch soferne es gerade nicht in moralischer Hinsicht relevant ist, zu gelangen, in der Unfähigkeit ein bestimmtes Ziel festzuhalten, einen bestimmten Zweck vor Augen zu haben, kurz in der Defektuosität, die so treffend als Haltlosigkeit bezeichnet wird.

Unter den Einsichtigen gibt es sehr viel Haltlose. Und zweifellos gibt es unter diesen Einsichtigen, aber haltlosen Individuen solche, deren Haltlosigkeit auf einer pathologischen Grundlage beruht. Die pathologische Haltlosigkeit, bzw. die Unfähigkeit zu einem sicheren Halt in sittlicher Beziehung zu gelangen, findet leichtbegreiflicher Weise in vielen Fällen von moralischer Defektuosität auch in einem Defekte der Determinierbarkeit ihren Ausdruck; diese Haltlosen sind unerziehbar und auch unverbesserlich, dem korrigierenden, bei normal

veranlagten oder weniger defekten Individuen Hemmungen erzwingenden Einflusse der Strafe unzugänglich. Die in der pathologischen psychischen Konstitution begründeten Hindernisse für die Entwicklung entsprechend hochwertiger intellektueller Hemmungen, sind keineswegs immer so beträchtlich, daß sie nicht überwunden werden können, es gibt da vielmehr alle denkbaren graduellen Abstufungen; man kann daher auch durchaus nicht von allen mit einer pathologischen Haltlosigkeit Behafteten sagen, sie seien nicht determinierbar. Freilich führt, wie wir so häufig sehen, das gewöhnliche Strafsystem bei vielen von ihnen nicht zum Ziele, wären vielmehr gewisse quantitativ und qualitativ vom gewöhnlichen Verfahren abweichende Maßnahmen dazu notwendig, wie ja Herr Dozent Raimann hier schon einmal des Näheren ausgeführt hat.

Von der größten Wichtigkeit ist es also, die Intelligenz genauestens zu prüfen und namentlich zu untersuchen, wie es im habituellen Zustande des Individums um die intellektuell-moralischen Hemmungen steht. Von nicht geringerer Bedeutung aber ist es, die Bedeutung des Ergebnisses dieser Prüfung des habituellen Zustandes nicht zu überschätzen. Auf den habituellen Zustand kommt es ja nicht allein an. Selbst die genaueste Kenntnis und sicherste Wertbarkeit des Habitualzustandes eines degenerierten Individums — und als Dégénérés sind doch die meisten moralisch Defekten aufzufassen — würde ja allein noch nicht zur Ergründung des Verhältnisses des Individums zur konkreten Tat zureichen. Bei jedem Dégénéré muß vielmehr auch an die Möglichkeit eines abnormen Reaktions-Zustandes zur Zeit der Tat gedacht werden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich hier nur kurz auf die Tatsache hinweisen, daß wir so oft die mannigfaltigsten epileptoïden, hysteroïden und allerlei andere von der Psychiatrie nicht genauer klassifizierte degenerative Züge bei den moralisch Defekten finden, daß wir bei vielen von diesen psychopathisch minderwertigen Individuen die Neigung nicht nur zu pathologischen Affektzuständen, sondern auch zu anderen transitorischen Zuständen einer förmlichen Ausschaltung aller oder mancher intellektueller Einflüsse finden. Ich will auch nur andeutungsweise daran erinnern, daß gerade die Zeit welche einer verbrecherischen Handlung vorausgeht, die Zeit in der sich das Individium mit der Idee der Tat trägt, besonders reich sein muß an Momenten, die geeignet sein mögen, bei einem entsprechend disponierten Individium, psychische Ausnahmszustände auszulösen. Ob derartige Vorgänge tatsächlich zur Zeit der Zat im Spiele waren oder aber auszuschließen sind, läßt sich oft kaum entscheiden; selbst

eine genaueste Analyse der psychologisch bedeutsamen Umstände der Tat im Zusammenhalt mit einer sorgfältigen Erforschung der psychischen Verfassung, die der Kriminelle zur Zeit der Untersuchung bietet, und mit einer möglichst eingehenden Anamnese kann man oft nicht die erwünschte Klarheit schaffen, ob der Inkulpat lügt — was ja recht oft der Fall sein wird —, wenn er sagt, er sei zur Zeit der Tat „von Sinnen gewesen", er habe „nicht gewußt, was er tue", oder ob er sich zur Zeit der Tat wirklich in einem psychischen Ausnahmszustande befunden hat, der seine Exkulpation verlangen würde, während sein Habitualzustand an sich eine Exkulpation nicht rechtfertigen würde.

Wir dürfen also nicht in den argen Fehler verfallen, uns zur Zeit der Tat ohne weiters die Gemütsverfassung des Kriminellen so vorzustellen, wie sie den Habitualzustand des Individuums entspricht.

Besonders zu berücksichtigen ist, daß zur Zeit der Tat, vorübergehend die Einsicht getrübt sein konnte, ohne daß ein eigentlicher Verwirrtheitszustand vorlag. Wenn in solchen Fällen auch die grobe Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gewöhnlich noch zur Not erhalten sein mag, ist doch häufig der klare Überblick über die Konsequenzen der Tat, ein deutliches Sich-Vergegenwärtigen der für und gegen die Tat sprechenden Gründe, ein verständiges Gegenüberstellen des aus dem Gelingen derselben entspringenden Nutzens und des sich aus dem Mißlingen ergebenden Schadens, das verständige Abwägen des pro und contra, und manche andere Denkoperation, die einem Individuum von durchschnittlicher Intelligenz sonst ohne Schwierigkeit gelingt, erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Man kann sagen, daß in solchen Fällen die Fähigkeit zu überlegen mehr oder weniger tief geschädigt ist.

In anderen Fällen führt die abnorme psychische Verfassung des Täters zur Zeit der Tat dazu, daß die hohe Wertigkeit, welche seinen intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen sonst zukommt, herabgesesetzt wird oder geradezu verloren geht. In solchen Fällen werden die Hemmungen, selbst wenn sie auftauchen und dem Individuum zum Bewußtsein kommen sollten, die Tat nicht hindern können. Was so gewöhnlich als Willensschwäche bezeichnet wird, ist zumeist nichts anderes, als ein derartiges temporäres Versagen der intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen.

Meine Herren, zu den schwierigsten Fragen, die dem Psychiater überhaupt vorgelegt werden können, gehört gerade die Frage, ob ein degeneriertes Individuum zur Zeit der Tat fähig war, nicht nur die Strafbarkeit der in Frage kommenden Handlung einzusehen,

sondern auch: sich auf Grund der Überlegung für oder gegen die Tat zu entscheiden, resp. sich durch den Einfluß intellektuell-moralischer Hemmungen im Sinne der Unterlassung der strafbaren Handlung bestimmen zu lassen. Darum ist vor allem die Begutachtung eines Falles von sog. moral insanity so außerordentlich schwierig, darum wäre in manchen Fällen ein klares: Non liquet geboten. Darum ist es auch psychologisch so leicht begreiflich, daß manche Psychiater die doch gerade vom psychiatrischen Standpunkte aus ganz inakzeptable Anschauung zu der ihrigen machen, daß es nur darauf ankomme, ob das Individuum das „formelle Wissen von Recht und Unrecht" besitzt; diese Frage ist selbstverständlich recht leicht zu entscheiden, es bedarf dazu kaum eigentlicher psychiatrischer Erfahrung.

Diese simplizistische Auffassung der sog. moral insanity entspricht durchaus nicht dem eigentlichen Inhalte des Problems. Nicht nur auf das Unterscheidungsvermögen kommt es an, — wenn dies wäre, gäbe es überhaupt keine forensisch-psychiatrische moral insanity-Frage —, sondern auf das Entscheidungsvermögen, auf das Vermögen, sich, dem kriminellen Antriebe entgegen, in moralischem Sinne oder richtiger: im Sinne der Unterlassung der Gesetzverletzuug zu entscheiden. Jedes Gutachten ist unvollständig und angreifbar, das nicht auf dem Wege eingehendster Untersuchung, subtilster psychologischer Analyse des habituellen Geisteszustandes des Täters und treuester Rekonstruktion des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat die kardinalen Fragen zu lösen sucht, wie es zu dieser Zeit um die Fähigkeit des Individiums zu überlegen und sich im Sinne der intellectuell-moralischen bezw. pseudomoralischen Hemmungen bestimmen zu lassen stand.

Damit soll aber durchaus nicht etwa gesagt werden, daß ein apodiktisches Urteil in allen Fällen möglich ist; im Gegenteile: es entspricht nichts weniger der großen Schwierigkeit des Problems als die kurzen, bündigen, jeden Zweifel als ausgeschlossen hinstellenden Gutachten, die so oft über gewisse dubiose Fälle von sog. moral insanity abgegeben werden.

Auch unsere zweite Betrachtungsweise, die darin besteht, daß wir das Hauptaugenmerk dem intellektuell moralischen Faktor zuwenden, führt uns also keineswegs zu einem durchaus befriedigenden Resultate. Wir stoßen auch auf diesem Wege auf schwere, manchmal gar nicht überwindbare Schwierigkeiten. Doch liegen diese Schwierigkeiten auf rein psychiatrischem Gebiete und nicht auf jenem Grenzgebiete, auf welchem juristische und psychiatrische Fragen so innig miteinander verflochten sind, daß es nicht mehr recht feststeht,

ob es dem Psychiater überhaupt zukommt, das entscheidende Wort zu reden, — jenes Gebiet, auf welches wir, wie früher ausgeführt, sicher geraten, wenn wir das Wesen des moralischen Defektes in der Gefühlsentartung suchen und im Einzelfalle darauf ausgehen, durch Heranziehung indirekter Beweismittel die Unterscheidung zwischen einer physiologischen und einer pathologischen Moral-Insuffizienz zu treffen. Es drängt uns, da die Schwierigkeiten, wie sich nun zeigt, auf rein psychiatrischem Gebiete liegen, nichts dazu, das Heil in einem Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht zu suchen; wir sind uns vielmehr darüber klar, daß nur ein Ausbau der psychiatrischen Methoden der Erforschung des intellektuellen Moralfaktors zum Ziele führen kann, daß sich die „weiteren klinischen Forschungen", welche nach der Meinung der Autoren erst ergeben müßten, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irrsinns abgegrenzt werden kann, gerade auf diesem Punkt konzentriert werden müssen.

Als Resümee meiner bisherigen Ausführungen möchte ich also folgendes anführen:

> Wenn auch von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus die Existenz einer pathologischen moralischen Defektuosität auf Grundlage einer Gefühlsentartung nicht geleugnet werden kann, so wird doch bei der forensischen Beurteilung der allermeisten Fälle von sog. moral insanity berücksichtigt werden müssen, daß einem auf Gefühlsentartung beruhenden Moraldefekte, der nicht von Defekten des intellektuellen Moralfaktors begleitet ist, die Bedeutung eines die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellenden Defektzustandes in der Regel durchaus nicht zukommt. Die Untersuchung des intellektuellen Moralfaktors, die somit das Hauptproblem bildet, hat sich aber nicht etwa bloß auf das Unterscheidungsvermögen zu erstrecken, welches ja bei den Fällen von sog. moral insanity ausnahmslos nahezu oder ganz ungestört gefunden wird, sondern auch auf das Entscheidungsvermögen und zwar zur Zeit der Tat, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob die Person zur Zeit der Tat überhaupt fähig war, sich im Sinne der Unterlassung der Gesetzesverletzung zu entscheiden, oder ob und inwieweit das Individuum zur Zeit der Tat durch pathologische Verhältnisse in dieser Hinsicht beeinträchtigt war.

Mit der Beantwortung dieser Fragen ist aber meiner Meinung nach auch die Aufgabe des Psychiaters in foro criminali erledigt. Auf die Beantwortung der Frage: zurechnungsfähig oder nicht? hat sich ja m. E. der Psychiater gar nicht einzulassen. Daß der

Psychiater davon absehen kann, auf diese Frage einzugehen, hat sich in einem Falle, der vor mehreren Monaten in Wien zur Verhandlung kam, gezeigt; die Sachverständigen haben in diesem Falle erklärt:

Der Untersuchte . . . . „ist psychopathisch minderwertig, insbesondere moralisch schwach . . . . . Diese Minderwertigkeit schließt insbesondere einen Grad von Willensschwäche in sich, deren Würdigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Ink. dem richterlichen Ermessen zu überlassen ist.“ Das richterliche Ermessen ging nun in diesem Falle dahin, daß der Ink. als unzurechnungsfähig anzusehen sei; er wurde freigesprochen und in die Irrenanstalt abgegeben.

Zur Beantwortung der Frage, was für Gesichtspunkte für den Richter maßgebend sein sollen, wenn er die Frage der Zurechnungsfähigkeit eines moralisch Defekten an der Hand eines derartigen Gutachtens zu entscheiden hat, vermag der Psychiater als Laie in juristischen Dingen nicht viel beizutragen, sind doch für den Richter auch verschiedene rein juristische Forderungen maßgebend, ganz abgesehen davon, daß die Auffassung — gerade der in Rede stehenden Fälle eine verschiedene sein wird, je nach der Schule, zu der sich der Richter bekennt.

Jedenfalls wird der Richter, welcher Richtung er sich immer anschließen mag, in einem Gutachten, daß die erwähnten Punkte eingehend behandelt, alles finden, was zur Unterlage seines Urteiles nötig ist. Zunächst natürlich derjenige, dem es nur auf die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung ankommt, dann aber auch derjenige, der berücksichtigt, daß ein zulängliches Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht noch keineswegs die „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, wie es in Liszts Definition der Zurechnungsfähigkeit heißt, in sich schließt.

Für die Bestimmung der Grenze, von welcher an die einzelnen Defekte, welche wir bei den mit m. i. Behafteten beobachten, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen wäre, bzw. für die Abschätzung des Grades der durch diese Defekte herbeigeführten Herabsetzung der Verantwortlichkeit des Individuums kann der Standpunkt des Psychiaters nicht maßgebend sein; es sind dies Fragen, deren Entscheidung vielmehr immer ganz dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben muß, — meiner Meinung nach gegebenenfalls auch dem Ermessen des Laienrichters, dem ja auch in so vielen schwierigen Fragen anderer Art die Entscheidung überlassen wird.

Der Richter wird dabei, wie ich nebenbei bemerken will, im konkreten Falle auch die Natur der betreffenden Straftat zu berück-

sichtigen haben. v. Wagner hat bei wiederholten Gelegenheiten, so auch in seinem Referate über den Unzurechnungsfähigkeits-Paragraphen auf dem österreichischen Irrenärztetag (Oktober v. J.) betont, daß „die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf die konkrete Strafbehandlung zu erfolgen habe.“ Auch für die Fälle von sog. m. i. muß diese Forderung erhoben werden. Es wäre ganz irrig, anzunehmen, daß die Hemmungen bei jedem moralisch Defekten allen Arten von Straftaten gegenüber in gleichem Maße versagen müssen. Im allgemeinen wird der Anstoß zur Auslösung von Hemmungen oder auch nur zum Wachwerden der Gegenvorstellungen an und für sich umso geringer sein, je mehr die Straftat einer allgemeinen menschlichen Schwäche entspricht, z. B. dem Streben nach Vermehrung des Besitzes, wird umso eher zu erwarten und im allgemeinen umso mächtiger sein, je fremder die Straftat der durchschnittlichen psychischen Veranlagung ist, z. B. je grausiger die beabsichtigte Tat ist. Ersteren gegenüber werden daher die Hemmungen bei gewissen moralischen Defektzuständen eher versagen als letzteren gegenüber und es ist daher leicht begreiflich, daß es Fälle geben kann, in denen man ohne Bedenken Unzurechnungsfähigkeit annehmen könnte, wenn es sich etwa um Defraudation, Diebstahl, Betrug oder vielleicht um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, während man höchstens eine in einem höheren Maße geminderte Zurechnungsfähigkeit zuzugeben hätte, wenn es sich etwa um einen Mord handeln würde, es muß also auch hinsichtlich gewisser moralisch Defekter an eine Art partieller Unzurechnungsfähigkeit gedacht werden.

Damit bin ich zum Schlusse gelangt. Anhangsweise möchte ich nur noch vorbringen, daß gerade die Frage der Zurechnungsfähigkeit von allen forensisch belangvollen Fragen am allerschwersten zu entscheiden ist, wenn es sich um einen Fall von sog. moral insanity, wogegen etwa die mit dieser Frage in einem näheren Zusammenhang stehende Frage der Straffähigkeit eines solchen Falles in der Regel auf weit geringere Schwierigkeiten stößt. Nicht straffähig in dem Sinne Liszts ist, soweit der Psychiater urteilen kann, nur eine äußerst geringe Anzahl der Fälle von sog. moral insanity; in den seltensten Fällen wird ein nachteiliger Einfluß der gewöhnlichen Strafvollstreckung zu befürchten sein. Nur wenn man den Begriff der Strafunfähigkeit zu sehr ausdehnt, so sehr, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzt wird, kann man von einer Strafunfähigkeit einer größeren Anzahl dieser Defekten sprechen. Und selbst wenn man die Straffähigkeit von der Determinierbarkeit abhängig macht, indem man Straffähigkeit und Besserungsfähigkeit verwechselt, kann

man nur in sehr seltenen Fällen mit ruhigem Gewissen von einer zweifellos feststehenden Strafunfähigkeit eines mit sog. moral insanity Behafteten sprechen; die Frage, ob die Bestrafung den moral-insanes nützt, ist nicht ohne weiteres zu verneinen, wenn es auch nicht zu bestreiten ist, daß unser heutiger gewöhnlicher Strafvollzug für eine ziemlich bedeutende Zahl der Fälle nicht zureicht, wenn mit der Strafe der Zweck der Besserung erreicht werden soll.

Da für einen Fall von sog. moral insanity die Frage der Straffähigkeit leichter zu beantworten ist als die der Zurechnungsfähigkeit, neigen manche Sachverständige dazu, ihr Gutachten so einzurichten, wie wenn es gar nicht auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern eben auf die der Straffähigkeit ankäme. Sache des Richters wäre es meines bescheidenen Erachtens, in solchen Fällen die Verschiebung des Standpunktes zu erkennen und die Ergebnisse des Gutachters dieser Erkenntnis entsprechend zu werten.

Übrigens mag mir ganz zum Schluß meiner Ausführung noch ein weiterer Appell an die Richter erlaubt sein!

Der Sachverständige wird seine Aufgabe der Begutachtung moralischer Defektzustände nur dann in der richtigen Weise erfüllen können, wenn der Richter von ihm nicht mehr verlangt, als er nach dem heutigen Stand der Wissenschaft leisten kann, und auch nicht mehr, als er in seiner Stellung als Sachverständiger zu leisten verpflichtet werden kann. Vor allem muß demnach der Richter die Schwierigkeiten der Begutachtung dieser Fälle möglichst genau kennen, muß somit über den Stand der Psychiatrie informiert sein, wenigstens soweit, daß er beiläufig die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich forensischen Differentialdiagnose der moralischen Defektzustände zu sehen vermag. Er wird dann die Sachverständigen wahrscheinlich nicht dazu drängen, in dubiosen, nicht bestimmbaren Fällen dennoch eine Entscheidung zu treffen, wird sich vielmehr, von der Vorstellung ausgehend, daß wie jede menschliche Erkenntnis, so auch die psychiatrische ihre Grenzen hat, daß es also Grenzfälle geben muß, in welchen der Psychiater die gewünschte Aufklärung nicht erbringen kann, mit der Notwendigkeit abfinden, mit diesen dubios bleibenden Fällen nach allgemein juristischen Grundsätzen fertig zu werden. Er wird die Sachverständigen nicht zu zwingen versuchen, mehr auszusagen, als sie auf Grund der Erfahrung auf ihrem eigenen Wissensgebiete ohne Herbeiziehung von Tatsachen, deren Betrachtung und Beurteilung mit ihrer Disziplin nichts zu tun haben, aussagen können. Er wird wahrscheinlich auch nicht gerade demjenigen Sachverständigen am meisten Vertrauen schenken, der ihm ein mög-

lichst apodiktisch gehaltenes Gutachten liefert und ihm vielleicht noch durch eine die Subsumtionsfrage vorweg erledigende Formulierung der Schlußsätze diese schwierige juristische Arbeit abnimmt, sondern demjenigen, der ein möglichst klares, deutliches, im Gange der prychiatrischen Argumentation leicht zu überblickendes und dem Zwecke der richterlichen Erwägung und Entscheidung möglichst entsprechendes wenn auch in mancher Beziehung reserviertes Gutachten bringt.

Und noch eins! Die Richter mögen sich von der in nicht psychiatrischen Kreisen so verbreiteten, das Urteil über manchen der in Rede stehenden Fälle so oft trübenden Anschauung frei machen, daß die psychiatrischen Sachverständigen darauf ausgehen, die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit so weit als möglich zu ziehen!, „Es handelt sich dem Psychiater gewiß nicht darum", sagt Sommer mit Recht, „möglichst vielen Menschen mit gemeinschädlichen Äußerungen den Schutz des Strafausschließungsparagraphen angedeihen zu lassen"; denn auch der Psychiater vermag ganz gut einzusehen, daß „damit dem Interesse des Gemeinwohls nicht gedient ist." Die Psychiater haben auch durchaus kein Interesse daran, daß in möglichst vielen Fällen von sog. m. i. die Irrenpflege an die Stelle der Strafrechtspflege trete, besonders unter Verhältnissen, wie sie bei uns heute bestehen, d. h. beim Mangel jedes Ineinandergreifens des Apparates der Strafrechts- und der Irrenpflege. Die moralisch Defekten sollten ihrer großen Mehrzahl nach unter allen Umständen, wenn sie auch nicht bestraft werden können, „als Objekte der staatlichen Fürsorge angesehen werden." . So lautet die Meinung einer großen Anzahl von maßgebenden Psychiatern, und dabei stellen sie sich diese staatliche Fürsorge eher im Zusammenhange mit der Strafrechtspflege als mit der Irrenpflege vor. So verlangt Lobedank in seinem vor kurzem erschienen Werke „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung", daß man „für die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Maßregeln gegen gemeingefährliche geisteskranke Rechtsverletzer nicht erst einen von der Strafrechtspflege völlig getrennten Verwaltungsapparat in Tätigkeit treten lassen" möge. Der Psychiater, der die letzten Konsequenzen zieht, will also der Strafrechtspflege nichts nehmen, nichts entziehen, im Gegenteile, er strebt noch eine Erweiterung ihrer Einfluß-Sphäre an, allerdings indem er gleichzeitig gewisse der Individualität des Rechtsverletzers möglichst genau angepaßte Maßnahmen fordert, und dies ganz besonders auch hinsichtlich jener unglückseligen Geschöpfe, die mit der sog. m. i. behaftet sind.

V.

Falscheid auf autosuggestiver Basis.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Wer einen Parteieid wissentlich falsch schwört, imgleichen, wer ein wissentlich falsches Zeugnis mit dem Eide bekräftigt, wird wegen Meineides bestraft. Die Bestrafung setzt also in subjektiver Beziehung voraus, daß dem Schwörenden zur Zeit der Eidesleistung die Unwahrheit des Beschworenen bewußt war.

Dieses factum internum zu beweisen, fällt bekanntermaßen oft recht schwer. In der Regel behilft man sich mit Indizien. Das wichtigste dieser Indizien geht dahin, der Schwörende habe zu irgend einer, der Eidesleistung voraufgehenden Zeit um die Unwahrheit des später Beschworenen gewußt. Hieraus folgert man dann, es müsse ihm das Bewußtsein der Unwahrheit des Beeidigten auch zur Zeit des Schwures noch innegewohnt haben.

Die Zahl der Fälle, in denen diese Schlußfolgerung das Richtige trifft, ist sicherlich nicht gering. Indessen gibt es doch auch Fälle genug, in denen sie schwer bedenklich ist und zu ungerechtfertigten Verurteilungen führen kann. Jahrelange richterliche Praxis hat mir die Überzeugung immer näher gelegt, daß insbesondere Parteieide, von deren Unrichtigkeit ich persönlich fest überzeugt war, oft durchaus in gutem Glauben abgeleistet wurden, und zwar unerachtet des Umstandes, daß die beschworene Parteibehauptung von Hause aus wider besseres Wissen aufgestellt war.

Die psychologische Erklärung dieser Tatsache liegt klar auf der Hand. Den Schlüssel der Erklärung liefert die uns allen geläufige Tatsache der Autosuggestion. Der Dichter, der einen harmlosen Händedruck in seinem lyrischen Erguß zum glühenden Kuß aufbauscht, der phantastische Pläneschmied und Projektor, dem der Entwurf zur Wirklichkeit wird, der Ekstatische, dem seine Vision zum realen Erlebnis sich verdichtet, der Wachträumer, dem jede Grenze zwischen Geträumtem und Wahrgenommenem verschwimmt:

sie alle stehen unter dem Einfluß solcher Autosuggestion vielleicht in höherem Maße, nicht aber in anderer Weise als der Lügner, der seine Lüge zum dritten und zehnten Male erzählt und schließlich auf ihre Wahrheit felsenfest vertraut.

Ganz besonders stark ist die Kraft dieser Autosuggestion dann, wenn die Wahrheit des fälschlich Behaupteten erhebliche Vorteile mit sich bringt. Quae volumus, credimus libenter. Mit gutem Grunde läßt man daher einen Angeklagten niemals zum Schwure zu. Aus dem gleichen Grunde sollte man aber auch mit dem Parteieide viel vorsichtiger sein, als so häufig geschieht. Je länger der Zivilprozeß gedauert hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Schwurpflichtige sich allmählich in seine Sachdarstellung dergestalt verbissen hat, daß er sie überzeugten Sinnes beschwört, auch wenn sie erdichtet ist. Als besonders bedenklich erscheint mir z. B. die Tatsache, daß so oft einer Zivilprozeßpartei ein Reinigungseid über eine ihr vom Gegner beigemessene Straftat auferlegt wird.

Dasselbe gilt nun auch vom Zeugen. Ein uneidlich abgehörter Zeuge, der eine bestimmte Darstellung von Hause aus wider besseres Wissen deponiert hat, wird nicht selten bis zur Haupt- oder Schlußverhandlung, in der er vereidigt wird, die volle Überzeugung von der Richtigkeit des Erlogenen sich suggeriert haben.

In allen solchen Fällen ist eine Bestrafung wegen Meineides ausgeschlossen. Nur der Gesichtspunkt des fahrlässigen Falscheides kann in Frage kommen. Allein auch dieser ist in der Regel von der Hand zu weisen. Denn worin soll die Fahrlässigkeit liegen? Die lügnerische Parteibehauptung, die lügnerische uneidliche Zeugenbekundung ist nicht strafbar. Die Autosuggestion aber liegt ebenso außerhalb der Zurechnung wie etwa die Halluzination; arbeitet sie doch großenteils unter der Schwelle des Bewußtseins. Beschwört hiernach der Eidespflichtige dasjenige, was er zur Zeit der Eidesleistung für richtig hält, so fällt ihm nicht allein Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit nicht zur Last; auch dann nicht, wenn man den objektiven Falscheid bis in seine letzten psychologischen Entstehungsursachen zurückverfolgt.

Ein solches Zurückverfolgen ist psychologisch immer von Nutzen. Allein es wird gefährlich, sobald es sich zu einer r e t r o s p e k t i v e n Z u r e c h n u n g auswächst. Eine solche ist unserem Strafrechte grundsätzlich fremd, und dies mit Recht[1]). Die einzige (nicht unbedenkliche) Ausnahme, die ich habe entdecken können, ist die Bestimmung mancher Strafgesetzbücher, (Militärstrafrecht), wonach der im trunkenen

1) Vgl. Reichel in diesem Archiv 29, 344.

Zustande ein Delikt Begehende gleich einem Nichttrunkenen bestraft werden soll. Was hier zugerechnet wird, ist in Wahrheit nicht die Tat selbst, sondern die Herbeiführung der Trunkenheit; vgl. meine Ausführungen Bd. 23 S. 132 dieses Archivs.

Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte diesen wichtigen und beherzigenswerten Ausführungen einen Hinweis auf den Übergang beifügen, den wir so oft zwischen dem Normalen und dem echten, geisteskranken Querulanten wahrnehmen. Wir wissen selbstverständlich, daß der Querulant nicht partiell, bloß in der in Frage kommenden Richtung, sondern allgemein erkrankt ist; ebenso wissen wir, daß der Querulant nicht deshalb erkrankt ist, weil er einen oder mehrere Prozesse verloren hat, sondern er hat seine Prozesse (angefangen und) verloren, weil er schon geisteskrank war. Wir wissen aber auch, daß es bei Geisteskrankheiten ebenso wie bei sonstigen Erkrankungen keine fixe Grenze zwischen gesund und krank gibt, daß sich auch viele Geisteskrankheiten langsam und kaum bemerkbar entwickeln, daß jede Wahnsinnsform auch ihre Nochnormale Form als Pendant besitzt (hochgradig zorniger Mensch und Tobsüchtiger; auffallend lustiger Mensch und Manischer; ernster und schwarzsehender, schwerlebiger Mensch und Melancholiker; eigensinniger, starrköpfiger Mensch und Querulant etc.), wir nehmen endlich auch wohl mit Recht an, daß sich vielleicht manche Geisteskrankheit, ebenso wie andere Krankheiten nicht weiter entwickelt hätte, sondern im Noch- oder Halbnormalen verblieben wäre, wenn äußere Verhältnisse, Zufälle und sonstige Momente dem Fortschreiten der Krankheit nicht die Wege geebnet hätten. Es wird also auch eine Menge von prozeßführenden Leuten geben, die einen normalen, höchstens etwas starrsinnigen Eindruck machen, die Eide schwören, vielleicht gestraft werden, wenn sich der Eid als falsch erwiesen hat, und die vielleicht nur auf dem Wege zum echten Querulanten waren, es später auch geworden sind, oder auch nicht, je nachdem sie in Verhältnisse kamen, die der Ausbildung ihres Leidens günstig oder ungünstig waren.

Die Schwierigkeit für den Richter bildet die Frühdiagnose bei Querulanten; sie zu erkennen ist wichtig, um die Verläßlichkeit eines Menschen als Zeugen wahrzunehmen, aber auch zu verhindern, daß jemand wegen falscher Aussage bestraft wird, der bereits als nicht zurechnungsfähiger Querulant zu behandeln ist. Daß einer bereits ein solcher ist oder sich auf dem Wege befindet, einer zu werden, zeigt sich oft frühzeitig, aber dann doch nur bei einzelnen, oft unbedeutenden Äußerungen. Ich erinnere mich an einen Bauern, der einmal in einem Prozesse wegen eines Grundstreifens (das häufigste Prozeßobjekt der Querulanten) vollkommen klar, vernünftig und glaubhaft sprach, so daß ihn niemand für geisteskrank halten konnte. Verdächtig war nur die einzige Behauptung, daß er selbst einen Baum, der auf der bestrittenen Grenze stand, gepflanzt haben wollte, obwohl dieser sichtlich mindestens 100 Jahre alt war. Erst mehrere Jahre später entwickelte sich bei dem Manne ausgesprochener Prozeßkrämerwahn.

Ich glaube, daß man auf solche und ähnliche, erst leise in den Kreis der Beobachtung tretende Erscheinungen nie genug aufzumerken vermag. Irgend eine absonderliche, wenn auch scheinbar gleichgültige Behauptung prozeßführender Leute (namentlich alter Bauern, die um einen winzigen Grundfleck streiten) sollte nie übersehen werden. H. Groß.

VI.

Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen.

Von
Polizeipräsident **Koettig**, Dresden.

Mit Schluß des Jahres 1907 hat sich ein 5jähriger Zeitraum vollendet, seitdem bei der Polizeidirektion Dresden bezw. im ganzen Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Anwendung kommt.

Dieser Abschnitt scheint geeignet zu einer Rückschau auf die seitherigen Ergebnisse und die Bewährung des Verfahrens.

Historisch sei zunächst folgendes bemerkt:

Die Daktyloskopie kam bei der Polizeidirektion Dresden Anfang des Jahres 1903 in der Weise zur Einführung, daß zunächst von allen Personen, welche bei der Polizeidirektion zur Haft kamen sofort nach Strafantritt bez. vor Ablieferung an die Gerichtsbehörde Fingerabdrücke genommen wurden.

Nachdem auf einer am 24. Oktober 1903 in Dresden statt gehabten Zusammenkunft von Vertretern der größeren sächsischen Polizeibehörden der Nutzen der Daktyloskopie allseitig anerkannt und die Einführung derselben auch bei den übrigen Behörden des Landes als wünschenswert bezeichnet worden war, entschloß sich zunächst eine Anzahl Behörden ohne weiteres freiwillig zur Aufnahme von Fingerabdrücken bis am 13. Juli 1904 von dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern nach Einvernehmen mit dem Königl. Justizministerium Verordnung erging, nach welcher für das Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Wiedererkennung von Verbrechern allgemein und obligatorisch eingeführt und bei der Königlichen Polizeidirektion Dresden eine Zentralstelle eingerichtet wurde, der einerseits die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, andererseits die Erteilung von Auskunft auf behördliche Fingerabdrücke betreffende Anfragen obliegen sollte.

Diese Verordnung wurde fast gleichlautend für den Bereich des Justizministeriums durch Justizministerialverordnung vom 7. September 1904 mit entsprechenden Übertragungen noch besonders publiziert.

Hiernach werden Fingerabdrücke genommen von Personen, die nach den §§ 112 bis 114 und §128 Schlußsatz, § 229 Abs. 2. § 233 der Strafprozeßordnung verhaftet oder gemäß § 127 desselben Gesetzes vorläufig festgenommen worden sind und zwar alsbald nach der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme.

Dem Ermessen der Sicherheitspolizeibehörden in den Städten und der Justizbehörden d. i. des Richters und des Staatsanwalts wird überlassen, in einzelnen Fällen auch von anderen Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder zu Strafe verurteilt sind, Fingerabdrücke aufnehmen zu lassen.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke wird bei Personen, die zunächst der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt eingeliefert werden, von dieser Behörde, sonst von den Justizbehörden und zwar von den Gefängnisbeamten der Gefangenanstalten und der Gerichtsgefängnisse bewirkt.

Die Königl. Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten.

Von jeder Person wird ein Fingerabdruckbogen (verschieden für männliche und weibliche Personen) und eine Personalkarte mit Kontrollabdruck des rechten Zeigefingers aufgenommen.

Wird eine Person, von der Fingerabdrücke aufgenommen worden sind, an eine andere zur Aufnahme solcher Abdrücke zuständige Behörde abgeliefert, so ist auf dem Transportbefehl oder, wenn ein solcher nicht ausgefertigt worden ist, auf dem die Ablieferung betreffenden Beschluß oder Schreiben in augenfälliger Weise zu vermerken:

Fingerabdrücke genommen
am (Datum)
bei (Behörde)

Wird eine Person ohne Übergabe eines solchen Vermerks von einer anderen Behörde, die zur Aufnahme von Abdrücken zuständig ist, abgeliefert, so sind Fingerabdrücke aufzunehmen, andernfalls unterbleibt dies.

Alter und Geschlecht machen hinsichtlich der vorgeschriebenen Aufnahme von Fingerabdrücken keinen Unterschied.

Die Einsendung der Fingerabdruckbogen und Personalkarten an die Zentralstelle erfolgt unter der Adresse: „Königl. Polizeidirektion, Abteilung C, Erkennungsdienst, Dresden“ in der Regel in wöchentlichen Sammelsendungen mit der Bezeichnung „Wochensammlung“

Auf die wöchentlichen Sammelsendungen ergeht nur dann eine Rückäußerung der Zentralstelle, wenn sich herausstellt, daß eine der

Personen, deren Fingerabdrücke eingesandt wurden, nicht diejenige ist, für welche sie sich ausgibt. Wird eine Rückäußerung gewünscht, so ist der Fingerabdruckbogen nebst Personalkarte besonders und ohne die Bezeichnung „Wochensammlung“ einzusenden.

Erweist sich eine Person nachträglich nicht als diejenige, für welche sie sich bei der Aufnahme der Fingerabdrücke ausgegeben hat, so ist dies unverzüglich der Zentralstelle zur Richtigstellung des Fingerabdruckbogens und der Personalkarte mitzuteilen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, so kurz sie sind, haben sich ebenso erschöpfend wie praktisch erwiesen.

Die erstmalige Ausbildung der Polizeibeamten in der Aufnahme von Fingerabdrücken erfolgte in den größeren Städten durch die Zentralstelle, in den übrigen Städten wieder durch die Beamten der größeren Städte. Die Gefängnisbeamten wurden durch die Polizeibeamten der Stadt, wo sich die Gefangenanstalt oder das Gefängnis befand, bez. die Gefängnisbeamten der Amtsgerichte, die ihren Sitz in einer Landgemeinde hatten, durch die Beamten der nächsten Stadt ausgebildet. Soweit späterhin in den einzelnen Behörden ein Beamter vorhanden war, der sich zur Ausbildung der übrigen Beamten eignete, so erfolgte die Ausbildung der letzteren selbstverständlich durch diesen und nicht mehr durch fremde Polizeibeamte.

Nur beiläufig sei erwähnt, daß die Ausbilduug von Beamten in der Daktyloskopie die denkbar leichteste ist, indem sie sich nur auf die Abnahme klarer und deutlicher gerollter und einfacher Fingerabdrücke mittelst der ureinfachen Instrumente zu erstrecken braucht und in 3—4 Stunden vollendet ist.

Die Tätigkeit der daktyloskopischen Station und Zentrale Dresden ergibt sich aus folgender Tabelle:

	1	2	3	4	5	6
Jahr	Von auswärts eingegangene Bogen	In Dresden aufgenommene Bogen	In Dresden wiederholt aufgenomm. Zeigefingerabdrücke	Von auswärts eingegangene Duplikate	Durch den Tod ausgeschieden	Summe der Grundbogen
1903	206	6234	1730	43	21	6376
1904	2437	5127	8375	278	58	13604
1905	14533	4572	4652	3266	86	29357
1906	11520	3717	4587	3817	118	40659
1907	11497	3159	4416	4167	142	51006
Summe	40193	22809	18760	11571	425	

Zur Erläuterung der Tabelle diene folgendes:

a. Die Ziffern in den Rubriken 1, 2 und 3 ergeben zusammen die Summe der in den Jahren 1903 bis 1907 im Königreiche Sachsen überhaupt der Fingerschau unterworfenen Personen (81 762).

b. Rubrik 2 und 3 ergeben die Summe der bei der Polizeidirektion Dresden daktyloskopierten Personen (41 569). Die Rubrik 3 umfaßt dabei diejenigen Personen, die schon früher bei der Polizeidirektion daktyloskopiert waren und an denen nur der Zeigefinger der rechten Hand von neuem zum Abdruck gelangt ist, um mit dem Abdrucke auf dem vorhandenen Fingerabdruckbogen verglichen werden zu können.

c. Die in Rubrik 4 genannte Summe von Fingerabdrücken (die als „Duplikate" bezeichnet werden) ist in der Summe der Bogen in Rubrik 1 mit enthalten. Es sind dies (Rubrik 4) diejenigen Bogen, bei deren Bearbeitung sich ergeben hat, daß ein gleichartiger Bogen mit denselben Personalien sich im Register bereits befand.

d. Rubrik 3 und 4 ergeben zusammen die Summe derjenigen Personen, die unter Angabe ihrer richtigen Personalien wiederholt dem Fingerschauverfahren unterworfen worden sind.

e. Soll die Summe der dem Grundregister einverleibten Bogen gefunden werden, so sind die Ziffern in den Rubriken 1 und 2, d. i. die Summe der in einem Jahre bei der Zentrale bearbeiteten Bogen, zusammenzuzählen, hiervon die Duplikate in Rubrik 4 und die Bogen der als gestorben bekannt gewordenen Personen (Rubrik 5) in Abzug zu bringen. Die hieraus gewonnene Summe zu dem Bestande der Grundbogen (Rubrik 6) des vorhergehenden Jahres hinzugerechnet, ergibt die Summe der dem Grundregister überhaupt einverleibten Bogen.

Die Erfolge, die mit der Fingerschau in Sachsen in den Jahren 1903 bis 1907 erzielt worden sind, ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Jahr	1 Identifizierte Personen, die ihren richtigen Namen angegeben haben	2 Identifizierte Personen, die keinen oder einen falschen Namen angegeben haben	3 Ermittelte Personen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke	4 Unbekannte tot aufgefundene und festgestellte Personen	5 Summa der Ermittelungen
1903	1773	4	1	—	1778
1904	3653	17	2	1	3673
1905	7918	95	2	4	8019
1906	8404	133	3	4	8544
1907	8583	217	5	—	8805
Summa	30331	466	13	9	30819

Durch den Vergleich der eingesandten Fingerabdruckbogen mit dem Bestande der Zentralstelle wurden demnach in dem erwähnten fünfjährigen Zeitraum bei der Zentralstelle Dresden

30331 Personen, welche ihren richtigen Namen angegeben hatten, und

466 Personen, welche ihren Namen nicht angeben wollten oder konnten oder unter falschem Namen gingen

identifiziert.

Hierzu kommen noch 9 Identifikationen aufgefundener unbekannter Leichname und 13 auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke als Täter ermittelte Personen.

Über die Gruppierung der 466 Identifikationen von Personen, deren Namen nicht bekannt war, nach den verschiedenartigen Delikten gibt die im Anhange nachgedruckte Zusammenstellung Aufschluß.

Von den Ermittelungen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke bezogen sich zwei Fälle auf Baumfrevel, 10 auf Einbruchsdiebstählen und 1 auf versuchten Mord.

Überall zeigt sich überdies in den einzelnen Rubriken eine steigende Zahl der Ermittelungen; nur in Rubrik 4 ist aus dem Jahre 1907 eine Feststellung nicht zu verzeichnen.

Was die Frage nach der Zuverlässigkeit der Ermittelungen anlangt, so ist seit dem Bestehen der Dresdener Zentrale nicht ein einziger Irrtum und kein einziger Fall vorgekommen, in dem die Registratur, die in Dresden genau nach dem System Henrys eingerichtet ist, versagt hätte. Die Einordnung der Bogen in die Registratur und das Wiederauffinden solcher, auch auf Grund unvollkommener Fingerabdrücke, vollzieht sich mit der größten Zuverlässigkeit und Schnelligkeit.

Zur Bedienung der Zentrale sind zur Zeit 3 Beamte erforderlich.

Im Hinblick auf die guten Ergebnisse und die steigenden und sicheren Erfolge, welche mit der daktyloskopischen Landeszentrale in Sachsen gemacht worden sind, liegt die Frage nahe, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die Daktyloskopie im Deutschen Reiche überhaupt an die Stelle des Bertillonschen Meßverfahrens treten zu lassen, dessen Brauchbarkeit im allgemeinen zwar keineswegs verkannt werden soll, dessen hauptsächlichster Mangel aber darin besteht, daß es, wenn es auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben soll, ein sehr gut geschultes Personal voraussetzt.

Das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin hat schon unter dem 21. November 1903 ein Rundschreiben an die verschiedenen Meßstationen im Deutschen Reiche gerichtet, in welchem es auf die be-

sonderen Vorzüge, welche die Fingerschau durch die Leichtigkeit der Handhabung und durch die Untrüglichkeit ihrer Ergebnisse gegenüber dem zeitraubenderen und kostspieligeren Bertillonschen Meßverfahren hat, hinweist und die Meßstationen ersucht, neben der Meßkarte einen Fingerabdruckbogen anzufertigen und dem Berliner Erkennungsdienste zu übersenden, da bei demselben eine Registratur für Fingerabdrücke eingerichtet werden solle.

In diesem Rundschreiben ist damals sehr zutreffend betont worden, daß es vorerst noch nicht beurteilt werden könne, ob die Daktyloskopie imstande sein werde, das Meßsystem völlig zu ersetzen, es müßte aber beizeiten Vorsorge getroffen werden, daß die Zentrale des deutschen Erkennungsdienstes bei etwaiger allgemeiner Einführung der Daktyloskopie äber das erforderliche Material verfüge.

Wenn das Polizeipräsidium zu Berlin, nach dem in der Extra-Beilage zum deutschen Fahndungsblatt d. d. Berlin, 9. Januar 1908 veröffentlichten Jahresbericht des Berliner Erkennungsdienstes mit Ende des Jahres 1907 über eine Registratur von 51215 Fingerabdrücken verfügte, so ist zu wünschen und zu erstreben, daß den Meßstationen die mit dem Bertillonschen Meßverfahren verbundene große und umständliche Arbeit nunmehr bald abgenommen werde.

Freilich kommt in Betracht, daß verschiedene Staaten: die Schweiz, Belgien, Luxemburg und vor allem die beiden deutschen Grenzländer Frankreich und Rußland die Daktyloskopie bis jetzt noch nicht offiziell eingeführt haben, so daß der Austausch des Identifizierungsmaterials mit diesen Staaten sich zur Zeit nur auf Meßkarten erstrecken kann.

Es würde aber doch recht wohl angängig und für die Praxis schon eine große Erleichterung sein, wenn die Körpermessung zunächst beschränkt werden könnte auf die Ausländer, auf internationale Verbrecher, auf alle Personen, deren Identität nicht absolut feststeht und solche Personen, deren Papillarlinien sich nicht zur daktyloskopischen Aufnahme eignen, z. B. wenn die Papillarlinien durch die Beschäftigungsart der Person derart abgeschliffen sind, daß die Muster zur Zeit der Aufnahme nicht sicher festgestellt werden können.

Jedenfalls scheint der Zeitpunkt nicht mehr fern, daß, wie im Jahre 1897 aus Anlaß der Einführung der Bertillonschen Körpermessungen, wiederum eine Konferenz der beteiligten Polizeiverwaltungen, mindestens aller deutschen, einberufen werde, um zu der obligatorischen Einführung der Daktyloskopie Stellung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte man sich auch über die Frage schlüssig werden müssen, ob es sich empfiehlt, neben der Reichs-

zentrale noch eigene Landeszentralen für Daktyloskopie zu errichten bez. bereits errichtete Landeszentralen beizubehalten.

So sehr der Verfasser seinerzeit bei Einführung der Bertillonage im deutschen Reiche für die Errichtung einer einheitlichen Reichsmeßzentrale in Berlin eingetreten ist und nach deren Errichtung sofort mit Genehmigung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern die in der Bertillonage früher für das Königreich Sachsen bestandene Landeszentrale aufgelöst und deren Kartenbestand nach Berlin übergeführt hat, so sehr möchte er hinsichtlich der Daktyloskopie der Errichtung und Beibehaltung einzelner Landeszentralen das Wort reden.

Die Erfahrungen bei der sächsischen daktyloskopischen Landeszentrale haben ergeben, daß es eine große Anzahl landeseingewohnter, zu Gesetzesübertretungen geneigter Elemente gibt, die, ohne zu den Verbrechern zu zählen, welche der Bertillonschen Messung unterworfen zu werden pflegen, sich strafgesetzliche Übertretungen unter falschen Namen schuldig machen und durch die Landeszentrale entlarvt werden. Hierher gehören insbesondere viele Diebe und Bettler, die den Aufenthalt innerhalb eines gewissen Umkreises nicht wechseln, jedoch mit falschen oder gefälschten Legitimationspapieren namentlich in den kleineren Städten des Landes unter falschen Namen weiter zu kommen suchen

Wollte man von allen diesen Leuten Fingerabdruckbogen an eine Reichszentrale schicken, so würde dies eine übergroße Belastung der letzteren bedeuten und einen unverhältnismäßigen Aufwand an Arbeit und Beamten von ihr fordern. Die Reichszentrale muß vielmehr annnähernd auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, auf welche sie bei der Bertillonage ausgedehnt worden ist.

Es kann nur nochmals der Wunsch geäußert werden, daß zu allen diesen Punkten in einer von dem Polizeipräsidium zu Berlin einzuberufenden Konferenz ehebaldigst durch fachmännische Aussprache Stellung genommen und Klärung herbeigeführt werde.

Zusammenstellung

der bei der daktyloskopischen Zentrale in Dresden erfolgten Ermittelungen von Personen, welche bei ihrer Verhaftung keinen oder einen falschen Namen angegeben hatten unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Delikte.

Jahr	Ermittelungen		Delikt: Diebstahl		Hehlerei		Betrug		Unterschlagung		Sittlichkeitsverbrechen pp.		Widerstand u. Bedrohung		Hausfriedensbruch		Betteln	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1904	15	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
1905	77	18	15	8	—	—	3	1	—	—	1	—	1	1	2	—	43	2
1906	111	22	23	9	—	2	6	1	1	1	1	1	3	—	2	—	60	—
1907	175	42	39	12	1	—	6	1	1	—	2	—	4	—	1	—	93	7
Summa	380	86	79	31	1	2	15	3	2	1	4	1	8	1	5	—	207	9
	466		110		3		18		3		5		9		5		216	

Jahr	Landstreichen		Verbotsw. Rückkehr		Umhertreiben		Gewerbe-Vergehen		Raub		Geisteskrankheit		Nächtigen im Freien		Führung falscher Papiere		Grober Unfug		Körperverletzung		Sachbeschädigung		Urkundenfälschung		Gewerbsunzucht		Sittenübertretung	
	männl.	weibl	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl	männl.	weibl.	männl.	weibl	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1904	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1905	4	1	1	—	-	1	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—
1906	2	1	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	—	1
1907	7	6	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	17	2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	8	—	1
Summa	13	8	8	1	1	5	2	—	1	—	1	—	23	2	2	1	2	1	2	—	2	—	2	—	—	18	—	2
	21		9		6		2		1		1		25		3		3		2		2		2		18		2	

VII.

Trunkenheit und Zurechnungsfähigkeit.

Von

Dr. H. Hoppe.

Bezüglich der Beurteilung des Rausches und der Rauschdelikte herrschen noch in weiten Kreisen soviel Unklarheit und so schiefe Auffassungen, daß ich es wegen der außerordentlichen Häufigkeit dieser Delikte und der praktischen Wichtigkeit gerade dieses Teiles der Alkoholfrage für angebracht halte, die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Rauschdelikte, die ich in der letzten Zeit bereits anderweitig mehrfach behandelt habe[1]), auch für die Leser dieser Zeitschrift einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Man findet heute vielfach, besonders in alkoholgegnerischen Kreisen, die Ansicht vertreten, daß Trunkenheit nicht als strafmildernder Umstand, wie dies so häufig der Fall sei, gelten dürfe, sondern daß im Gegenteil Delikte, die im Rausch verübt werden, schärfer bestraft werden müßten, damit der Trunkenheit und den Roheitsdelikten energisch entgegengewirkt werde. Es handelt sich da um eine Anschauung, die zu allen Zeiten Verfechter und gesetzlichen Ausdruck gefunden hat und sehr alten Datums ist. Schon Pittakus von Milet erließ ein Gesetz, nach dem die, die in der Trunkenheit ein Vergehen begangen hatten, doppelt bestraft werden sollten. Ebenso verlangten Aristoteles und Quintilian bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere, bezw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für die Straftat. Ein Gesetz des Königs Franz I. von Frankreich aus dem Jahre 1536 bestimmte: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung be-

1) H. Hoppe, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906. Kap. VII. S. 172—186.

2. H. Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Halle a. S. Marhold. Grenzfragen 1907 p. 4/5.

3. H. Hoppe, Die forensische Beurteilung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte. Zentralbl. für Nervenheilkunde 1906.

gehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Auch nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustande der Trunkenheit begangenen Straftaten strenger bestraft, als die nüchtern und kalten Blutes verübten. Demgegenüber standen bereits im Mittelalter einerseits Anschauungen und Bestimmungen, die die „selbstverschuldete“ Trunkenheit als solche, aber nicht das darin begangene Delikt bestraft wissen wollten — und nach dem Grundsatz: Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietaten (der Trunkene wird nicht wegen des Delikts, sondern wegen der Trunkenheit bestraft) wurde vielfach, z. B. in Italien, Portugal, Deutschland, Holland verfahren, — andererseits aber auch solche Bestimmungen, welche die Trunkenheit als mildernden Umstand betrachteten. So bestimmte ein Gesetz der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius, daß Majestätsbeleidigungen, die im Rausche ausgestoßen würden, als Wahnsinn betrachtet werden und straflos bleiben sollten. Und Marcian hielt die Trunkenheit, weil sie Anlaß gebe zu impulsiven Handlungen für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die modernen Strafgesetze folgen bald diesem, bald jenem dieser beiden Standpunkte oder lassen, wie das deutsche Strafgesetz, die Trunkenheit ganz unberücksichtigt, die dann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit bezw. über die Strafmilderung behandelt wird. In den Fällen allerdings, wo der Täter sich absichtlich einen Rausch angetrunken hat, um darin die Straftat zu begehen, wird dieser natürlich überall ohne Rücksicht auf die Trunkenheit bestraft, in Rußland sogar mit dem höchsten Maße der für das betreffende Delikt festgesetzten Strafe. Man hört nun oft behaupten, daß „das Ansaufen mildernder Umstände“ die Gerichte gewöhnlich zu allzu milder Strafe für rohe und wüste Taten bewege. Das ist aber ein Irrtum. Diese Behauptung ist auch, wie es scheint, mehr der Ausdruck des nur zu verständlichen Unmuts und Eifers über die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen als der ruhigen, gerechten Beurteilung. In allen den Fällen, wo erwiesen oder auch nur wahrscheinlich ist, daß sich der Täter absichtlich, um sich Mut oder „mildernde Umstämde“ anzutrinken, in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, wird sich kein Richter bereit finden, die Trunkenheit als mildernden Umstand anzusehen. Im Gegenteil, die Erfahrung lehrt, daß die Richter bei Straftaten im Rausch nur zu oft geneigt sind, anzunehmen, der Täter habe sich absichtlich einen Rausch angetrunken, um Mut zur Tat zu bekommen oder sich mildernde Umstände zu sichern. Diese Fälle sind aber in

Wirklichkeit gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich auf dem gewöhnlichen Wege entstehen und durch die naturgemäßen Wirkungen des Alkohols zu Straftaten führen, außerordentlich selten, jedenfalls sehr viel seltener, als das Publikum und die Richter gewöhnlich annehmen.

Es muß übrigens noch betont werden, daß auch in einem gewöhnlichen Rausch, wenn er nicht gerade zur völligen Bewußtlosigkeit geführt hat, noch ein Planen und ein plangemäßes Handeln möglich ist. Ich brauche ja nur daran zu erinnern, wieviele Allotria in der Trunkenheit geplant und leider auch meist sofort dem Plane gemäß ausgeführt werden. Dieses anscheinend planmäßige Handeln ist aber noch durchaus kein Zeichen für die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden, denn auch zahlreiche Geisteskranke handeln durchaus planmäßig, öfter planmäßiger als Trunkene, wie viele Ausbrüche von Geisteskranken aus Irrenanstalten und so manche Gewalttaten von Irren beweisen. Solche Fälle zeigen eben, daß die Fähigkeit plangemäß zu handeln, ja auch das äußere Wissen von den Folgen und der Strafbarkeit der Handlung kein Beweis für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist.

Zur Zurechnungsfähigkeit ist außerdem noch erforderlich, daß der Handelnde frei ist von krankhaften Affekten und Impulsen, sowie, daß er bei ungetrübtem Bewußtsein und in der Lage ist, die Situation sachgemäß und unbeeinflußt von krankhaften Vorstellungen aufzufassen.

Es fragt sich nun, ob diese Kriterien der Zurechnungsfähigkeit im Rausche vorhanden sind. Um diese Frage zu entscheiden, ist nicht nur eine genaue klinische Beobachtung von Berauschten, sondern überhaupt eine eingehende Kenntnis der Wirkungen des Alkohols auf die Gehirntätigkeit erforderlich. Wir verdanken diese Kenntnis den Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler. Ich will mich darauf beschränken, die Resultate dieser Untersuchungen kurz zusammenzufassen. Der Alkohol wirkt danach schon in verhältnismäßig geringen Mengen nach zwei Richtungen hin schädigend auf die Gehirntätigkeit ein. Einerseits setzt er die geistige Leistungsfähigkeit herab, er erschwert und verschlechtert die Auffassung und Verarbeitung von äußeren Eindrücken, beeinträchtigt das Aneinanderreihen, die Verknüpfung sinngemäßer Vorstellungen und trübt so die Einsicht und das Urteil. Andererseits erleichtert der Alkohol die Auslösung von Willensantrieben, er erhöht die psychomotorische Erregbarkeit und steigert die Affekte, die motorischen Impulse. Der Alkohol schädigt also gerade alle diejenigen Geistesqualitäten, deren Unversehrtheit die Zurechnungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. Im Rausche ist die Störung dieser

Qualitäten eine so erhebliche, daß die ganze Persönlichkeit verändert erscheint. Man erkennt die meisten Menschen im Rausche nicht wieder. Die seelischen Funktionen stehen in lockerem oder gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Bewußtseinsinhalt, das eigentliche Wollen der Persönlichkeit, wie es im nüchternen Zustande dargestellt wird, kommt nicht zum Ausdruck, sondern ein der Persönlichkett fremdes Wollen, das mit dem Rausche wieder schwindet. Daß der Mensch, der unter dem Einfluß des Alkohols steht, in der Tat ein anderer ist, als der nüchterne, daß er ein anderer ist, als der, der nachher für des ersten Taten ins Zuchthaus gesteckt wird, „diese Tatsachen kennen", wie Prof. Bleuler sehr richtig bemerkt, „alle diejenigen, die ihre Mitmenschen zu Schlechtigkeiten, zu unmoralischen Dingen, zu dummen Einkäufen verführen wollen, alle wenden sie den Alkohol als Hilfsmittel an, wenn sie einen Menschen dazu bringen wollen, Dummheiten oder Schlechtigkeiten, kurz Dinge, die er sonst nicht tun würde, auszuführen."

Der Übergang übrigens von der leichten Beeinträchtigung der seelischen Funktionen (Angeregtheit, Anheiterung) bis zur deutlichen Störung (Rausch) und völligen oder fast völligen Aufhebung dieser Funktionen (Volltrunkenheit, sinnlose Trunkenheit) tritt ganz allmählich ein, ohne daß es die trinkende Person merkt. Die Schnelligkeit, mit der der Übergang erfolgt und die Intensität der Erscheinungen ist nicht nur abhängig von der aufgenommenen Alkoholmenge, sondern auch von zahlreichen individuellen Faktoren, wie persönlicher Widerstandsfähigkeit, körperlichem Befinden, Ernährungszustand, Gemütsstimmung.

Das Quantum des aufgenommenen Alkohols ist also nicht entscheidend für die Beurteilung der Stärke des Rausches, und namentlich darf nicht, wie es so vielfach geschieht, aus einer geringen Alkoholmenge, die getrunken worden ist, gefolgert werden, daß ein Trunkenheitszustand nicht vorgelegen haben könne, während umgekehrt allerdings die Aufnahme eines sehr großen Alkoholquantums mit Wahrscheinlichkeit auf einen erheblichen Rauschzustand schließen läßt. Auch das äußere Gebahren gibt keinen sicheren Maßstab für die Stärke des Rausches. Es gibt, wie die ärztliche Erfahrung zeigt, Rauschzustände mit starker Beeinträchtigung der psychischen Funktionen ohne wesentliche Bewegungsstörungen (wie Lallen, schwankender Gang, Unsicherheit der Bewegungen) und ohne besondere Auffälligkeiten im äußeren Verhalten, andererseits können bereits im Beginn des Rausches solche Störungen vorhanden sein. Wo diese allerdings sehr ausgesprochen sind, wird man auf einen verhältnismäßig starken

Rausch, d. h. auf tiefergehende psychische Störungen schließen können. Ein drittes Kennzeichen endlich, das Verhalten der Erinnerung für die Vorfälle im Rausch, ist gleichfalls nicht ganz entscheidend, da die Erinnerung unter Umständen auch bei schweren Rauschzuständen, wenigstens für die Hauptvorgänge, einigermaßen erhalten sein kann, während umgekehrt die tägliche Erfahrung lehrt, daß vielfach schon bei mäßigen Rauschzuständen, die vielleicht nur als Anheiterung in die Erscheinung treten, die Erinnerung hinterher sehr mangelhaft und getrübt sein oder ganz fehlen kann. Die psychischen Eindrücke treten eben im Rausch in keine feste Verbindung mit dem Selbstbewußtsein, können deshalb nicht haften und nicht reproduziert werden, wir wissen nicht mehr recht, was wir reden und was wir tun und haben deswegen hinterher oft nur eine getrübte oder gar keine Erinnerung. Jedenfalls spricht der Verlust oder die Trübung der Erinnerung (Amnesie) für, das Fehlen dieser Erscheinung aber nicht gegen eine erhebliche Bewußtseinsstörung im Rausch. Wo also eine Amnesie sicher konstatiert oder wahrscheinlich ist, ist Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Der Alkohol ruft aber, wie wir gesehen haben, nicht nur eine Störung des Bewußtseins, sondern auch eine Störung des Willens, des Affektlebens hervor. Bei den Rauschdelikten ist diese von größerer Bedeutung, als jene. Die Rauschdelikte stellen sich im allgemeinen dar als impulsive, triebartige Affekthandlungen, die durch keine hemmenden Vorstellungen, durch keine Überlegung aufgehalten und gehindert werden, wobei die Trübung des Bewußtseins begünstigend wirkt. Der Berauschte gleicht dem Pulver, in das nur ein Funke zu fallen braucht, um es zum Explodieren zu bringen.

Bei der Störung des Bewußtseins im Rausch, die durch Amnesie hinterher sich kundgibt, wurde bemerkt, daß diese Erscheinung oft schon bei ganz geringen Rauschzuständen bezw. im Anfang des Rausches hervortritt. Die klinische Beobachtung zeigt aber ganz allgemein, daß die gesamte Veränderung der Persönlichkeit und damit die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bei einem viel geringeren Grade des Rausches anfängt, als man im allgemeinen annimmt. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Das gilt aber auch von anderen geistigen Störungen.

Ich sage absichtlich „von anderen geistigen Störungen," denn der Rausch ist in der Tat nichts anderes als eine Geistesstörung und zwar mit ganz typischem Verlauf. Darüber besteht in den Kreisen der Sachverständigen, der psychiatrisch gebildeten, Ärzte keine Meinungsverschiedenheit mehr. Und auch die Laien werden nicht umhin

können, so sehr sich auch infolge des alltäglichen Vorkommens dieses Zustandes, den viele selbst wiederholt durchgemacht haben, ihre Gefühle gegen diese Auffassung sträuben mögen, sich schließlich dem Spruche der Wissenschaft zu fügen. Diejenigen Juristen, die der Entwickelung der Wissenschaft gefolgt sind, erkennen diese Auffassung schon längst als richtig an. So erklärte der bekannte Strafrechtslehrer v. Bahr bereits im Jahre 1875: Vom medizinisch-psychologischen Standpunkte ist die Trunkenheit nichts anderes, als eine vorübergehende Geistesstörung". (Grünhuts, Ztschr. 1875 S. 58). Ebenso spricht sich der Strafrechtslehrer v. Schwartze (Göttingen) dahin aus, daß es sich beim Rausch um eine krankhafte Geistesstörung handele. „Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand ist," so heißt es (Gerichtssaal 1881 S. 447), „wie jede andere Störung der Geistestätigkeit zu beurteilen . . . Die Selbstbestimmung wird nicht sowohl durch die Trunkenheit aufgehoben, sondern dies geschieht durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen, wie sie durch die Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind." Noch entschiedener äußerte sich Rechtsanwalt Dr. Klöckner in einem Referat über die strafrechtliche Beurteilung des Rausches in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden 1901: „Die Trunkenheit ist ein krankhafter psychischer Zustand, eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihren höheren Graden vollständig aufhebt, das ist ein auch für den Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft. (Allg. Zeitschrift f. Psych. 1902 Bd. 99 S. 780).

Trotz alledem wird in der Praxis auf diesen krankhaft psychischen Zustand so gut wie gar keine Rücksicht genommen. Es besteht hier, wie auch allgemein offen zugestanden wird, ein krasser Gegensatz zwischen Wissenschaft und Praxis.

Professor Ziehen, Direktor der Berliner psychiatrischen Klinik sagt sehr richtig: „Wenn genau derselbe Zustand statt nach Alkoholgenuß bei einem Epileptischen auftritt, würde man ihn unzweifelhaft zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit (im Sinne des § 51 R. Str. G. B.) rechnen und den Täter freisprechen." (Monatsschr. f. Psych. 1897, Bd. II).

Prof. Bleuler in Zürich sagt: „Würde jemand durch ein anderes Gift z. B. Belladonna, in einen der tiefen Berauschung gleichartigen Zustand versetzt und beginge er darin ein Verbrechen, so würde es keinem Richter einfallen, den Menschen für zurechnungsfähig zu halten." (Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trinks. 1900 S. 198).

Ähnlich äußert sich Prof. Cramer, Direktor der psychiatrischen Klinik in Göttingen. „Würde infolge eines anderen Giftes, als der Alkohol z. B. durch Kohlenoxydgas, ein Zustand hervorgerufen der in seinen Erscheinungen mit denen eines auch nur mäßigen Rausches sich deckten, so würden Sachverständige und Richter, wenn es in diesem Zustande zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch gekommen wäre, kein Bedenken tragen, den § 51 in seine Rechte treten zu lassen.“ (Monatsschr. für Psych. 1903 S. 36).

Und Prof. Wollenberg, Direktor der psychiatrischen Klinik in Straßburg sagt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 651.) „Wenn diese und ähnliche Fälle (von Rauschzuständen) nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat, nicht als Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit angesehen werden, so ist dies eine bewußte Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewußtseinsstörungen offenbar nicht existiert.“

Diese bewußte Inkonsequenz hat verschiedene Ursachen. Zunächst sucht man sie damit zu begründen, daß, wie Wollenberg sagt „der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat.“ Es offenbart sich darin eine ähnliche Anschauung, wie sie bis vor kurzem die Krankenkassen den Geschlechtskranken gegenüber einnahmen, indem sie sich weigerten, für diese einzutreten, weil sie die Krankheit „selbstverschuldet“ hätten. Aber, um beim Alkohol zu bleiben, so wäre nach dieser Anschauung auch ein Anfall von Säuferwahnsinn oder eine andere alkoholische Geistesstörung selbstverschuldet (durch chronischen Alkoholmißbrauch), und eine in einem solchen Anfall verübte Straftat, wie sie garnicht so selten sind, müßte ohne Rücksicht auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat geahndet werden.

Aber auch ganz im allgemeinen birgt der Vorwurf der Selbstverschuldung bei der Trunkenheit eine große Ungerechtigkeit in sich. Betrachten wir doch einmal, wie ein Rausch gewöhnlich zustande kommt. Wie die allgemeine Trinksitte es mit sich bringt, geht man zum Bier oder zum Wein, oder der Arbeiter in die Destillation oder man nimmt an einer Trinkgesellschaft, an einem „gemütlichen Abend“ teil, vielleicht mit der Absicht nur sehr wenig zu trinken und bald wieder fortzugehen. Aber die Gesellschaft, die man findet, läßt einen nicht so schnell wieder los, und die narkotisierende Wirkung des Alkohols macht die guten Vorsätze oft schnell vergessen. Aus einem Glase werden 2, 3, 4 und so fort, und allmählich entwickelt

sich, ohne daß es der Trinkende will und ohne daß es ihm zum Bewußtsein kommt, ein Rauschzustand, der unter Umständen, da mit jedem Glase die Überlegung, die Fähigkeit nach Grundsätzen zu handeln und die Willenskraft sich loszureißen immer geringer wird, einen sehr starken Grad annehmen kann. Wenn da überhaupt von einer Schuld gesprochen werden kann, so beginnt sie, wie ich anderwärts ausgeführt habe, mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil. Denn alle Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für die eigene Person als etwas Selbstverständliches, einem jeden Zukommendes und Zuträgliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken und hält denjenigen, der „die edle Gottesgabe“ verachtet, selbst heute für einen Sonderling oder einen Fanatiker, denn man belächelt oder bemitleidet.

Unter diesen Verhältnissen sind die meisten, besonders die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen, durchaus nicht frei, sondern stehen einer allmächtigen, über die ganze Erde verbreiteten Sitte und einem ungeheuren Zwange gegenüber, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben, und dem sich der einzelne nur unter größter Energie entziehen kann. Im Trinken selbst liegt nach der allgemeinen Volksanschauung sicher keine Schuld, aber auch im Vieltrinken nicht. Im Gegenteil umschwebt den leistungsfähigen Trinker, der viel vertragen kann, noch in weiten Kreisen des Volkes ein gewisser Nimbus von Kraft und Heldenhaftigkeit. Wenn also weder im Trinken noch im Vieltrinken eine Selbstverschuldung gefunden werden kann, so kann sie auch nicht im Rausche liegen, der doch die naturgemäße Folge des Trinkens ist. Und selbst im Rausche erblickt die Volksanschauung durchaus noch kein Verschulden, wenn man auch allenthalben Redensarten hören kann, daß jeder wissen müsse, wie viel er vertrage, wann er genug habe, daß man das Maß nicht überschreiten dürfe u. dgl. m. Es sind das Phrasen, die von niemandem ernst genommen werden, ganz abgesehen davon, daß sie einem Mangel an Verständnis für die Wirkungen des Alkohols entspringen. Die allgemeine Volksanschauung bezw. die Gesellschaft entschuldigt nicht nur den Rausch, sondern findet einen solchen von Zeit zu Zeit ganz in der Ordnung, erstrebenswert und rühmlich, wie das Sprichwort zeigt „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann,“ das auch heute noch durchaus zu Recht besteht. Zechen und „feucht-fröhliche Stimmung“, die nichts anderes ist, als der Ausdruck des Rausches, finden überall, auch öffentlich in Reden und in Preßberichten, begeisterte Lobredner,

sie sind von zahlreichen Dichtern besungen und verherrlicht worden und erscheinen den meisten im Schimmer poetischer Verklärung. Bei einer solchen Sachlage ist es ein Unding von einem selbstverschuldeten Rausch zu sprechen. Unter der Herrschaft der bestehenden, durch Jahrtausende alte Überlieferungen geheiligten Trinksitten, ist es geradezu unvermeidlich, daß sich tagtäglich zahllose Personen einen Rausch antrinken. Nicht den einzelnen trifft also die Schuld, sondern die Gesellschaft. Nun verlangen aber manche, daß man auch in der Trunkenheit genügend Selbstbeherrschung und Direktive haben müsse, um Konflikte mit dem Strafgesetz zu vermeiden. Das heißt aber verlangen, daß die natürlichen Wirkungen des Alkohols auf das Gehirn, die eben dahin gehen, die Selbstbeherrschung und Direktive zu vernichten, aufgehoben werden. Man könnte ebensogut von jedem Berauschten verlangen, daß die Rötung des Gesichts, daß Bewegungsstörungen, Erbrechen usw. ausbleiben.

Ebensowenig, wie von einer Selbstverschuldung, kann auch von Fahrlässigkeit im Rausch gesprochen werden, die viele in diesem deshalb sehen, „weil ein jeder, der sich auch nur in einzelnen Fällen dem Alkoholgenuß hingibt, damit rechnen muß, daß er dadurch in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geraten, und darin Handlungen begehen könnte, die ihn in Konflikt mit dem Strafgesetz bringen könnten" (Klöckner). Nach der Meinung dieser Autoren sollten die Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte bestraft werden, wie dies z. B. im Norwegischen Strafgesetz bereits der Fall ist. Wenn aber wirklich jeder, der sich einen Rausch zuzieht, fahrlässig handelt, so beginnt diese Fahrlässigkeit nicht erst im Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann niemand bestimmen, sondern mit dem Trinken überhaupt, das, wie ja gesagt, ganz allmählich und unmerklich zum Rausche führt, und dann machen sich alle, die alkoholische Getränke zu sich nehmen, d. h. die allermeisten Menschen, einer Fahrlässigkeit schuldig. Nur, wenn das Trinken alkoholischer Getränke gesetzlich verboten wäre, also bei einer absoluten Prohibition, wenn das Trinken alkoholischer Getränke an sich als fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht wäre, könnte die Bestrafung der Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte in Frage kommen. Das gleiche gilt überhaupt auch von der Bestrafung der Trunkenheit an sich, wenn sie zu einem Delikt geführt hat, (Österreichisches Strafgesetz, Entwurf zum deutschen Gesetz gegen die Trunkenheit vom Jahre 1881), aber auch von der von vielen geforderten Bestrafung der Trunkenheit ohne einen sonstigen Konflikt mit dem Strafgesetz, wie sie in vielen Ländern gesetzlich möglich ist.

Schließlich wird die Bestrafung der Rauschdelikte ohne Rücksicht

auf die durch den Rausch gesetzte Beschränkung oder Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit als eine Notstandsmaßregel bezeichnet gegenüber der Massenhaftigkeit dieser Delikte, deren man sich auf andere Weise nicht erwehren zu können glaubt. „Die Exkulpierung auch nur in der Mehrzahl der Trunkenheitsdelikte würde einfach die Rechtssicherheit in Frage stellen" (Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker, Halle 1905 S. 33). Aber ist denn die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte wirklich von einem merklichen Erfolge begleitet? Nimmt nicht im Gegenteil ihre Zahl zu, wie sich dies vor allem in der außerordentlichen Vermehrung der gefährlichen Körperverletzungen zeigt, die fast ausschließlich im Rausch begangen werden? Besonders stark ist die Zunahme bei den Rückfällen, die sich in Deutschland von 1882—1905 beinahe vervierfacht haben. Läßt sich denn auch irgend jemand, der ein Rauschdelikt begangen hat, durch die Bestrafung vor weiterem Trinken und vor einem weiteren Rausch abschrecken? Die Bestrafung ist also nicht nur ungerecht, weil sie auf die Unzurechnungsfähigkeit des Berauschten keine Rücksicht nimmt, sondern auch unzweckmäßig, weil sie nichts nützt. Gibt es denn wirklich kein zweckmäßigeres Mittel, um die Rauschdelikte einzuschränken, als die Bestrafung? Es gibt nur eines, das Erfolg verspricht, weil es sich aus der Natur des Alkoholismus und seiner Wirkungen ergibt, ein ganz einfaches: Statt der Bestrafung, statt der Einweisung in die Strafanstalt, die Erziehung zur Abstinenz. Denn wer grundsätzlich alle alkoholischen Getränke meidet, kann nie mehr in einen Rausch geraten und nie mehr ein Rauschdelikt begehen. Wer aber erst wieder einmal anfängt zu trinken, und vielleicht zunächst nur ganz mäßig, ist niemals vor einem Rausche und dessen Folgen sicher.

Schon unter den jetzigen Verhältnissen und den jetzigen Gesetzen läßt sich ein gutes Stück in dieser Beziehung erreichen, wenn nur die Notwendigkeit des Grundsatzes, daß derjenige, der im Rausch eine Straftat begangen hat, zur Abstinenz gezwungen bezw. erzogen werden muß, erst allgemein erfaßt ist. Handelt es sich um einen Gelegenheitstrinker oder um ein erstmaliges Rauschdelikt, so wird im allgemeinen die bedingte Verurteilung bezw. die bedingte Begnadigung geeignet sein, das gewünschte Verhalten zu erzielen. Die Bedingung der Strafaussetzung oder der Begnadigung muß dann eben sein, daß der Täter sich von nun an aller alkoholischen Getränke enthält, und, um einen äußeren Halt zu haben, einer Abstinenzvereinigung beitritt, widrigenfalls er die Vollziehung der Strafe zu gewärtigen habe. Wenn aber eine Bestrafung erfolgt, so müßte in der

Strafanstalt unter allen Umständen die Erziehung zur Abstinenz angestrebt werden, was nur möglich ist, wenn in allen Strafanstalten das Prinzip der Abstinenz eingeführt wird, oder wenigstens abstinente Strafanstalten (natürlich auch mit abstinenten Beamten) für Alkoholiker geschaffen werden.

Aber die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte ist ja, wie gezeigt worden ist, ungerecht und unzweckmäßig, und es erscheint daher eine Revision der Strafgesetzgebung zeitgemäß, die es ermöglicht, alle, die in der Trunkenheit Straftaten begehen, Gelegenheitstrinker, wie Gewohnheitstrinker, einer zweckmäßigen Behandlung zu unterwerfen. Das wesentlichste dabei sind Bestimmungen, die den Richter in den Stand setzen, solche Personen in Trinkerheil- oder Trinkerbewahrungsanstalten etnzuweisen. Ich habe dazu die Einführung folgender Bestimmung in das Strafgesetz vorgeschlagen:

„Wer im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen hat, und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit dieser Handlung zu einer milderen Strafe verurteilt worden ist, wird, wenn nicht bedingte Verurteilung eintritt, im Anschluß an die Strafe oder an ihrer Stelle, in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren, oder, falls es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen werden mußten. Bei Rauschdelikten kann die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten."

Ich habe geglaubt, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die wahrscheinlich in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt werden wird, auch bei Trunkenheitszustände berücksichtigen zu müssen, weil man nicht jeden, der unter Alkoholwirkung steht, als *völlig* unzurechnungsfähig bezeichnen kann, ebenso wie nicht jede Störung der Geistestätigkeit so tiefgreifend ist, daß sie *völligen* Ausschluß der freien Willensbestimmung bedingt. Diese Erwägung hat ja eben zu der fast allgemeinen Forderung der Einführung des Begriffs der *verminderten* Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetz geführt. Die Anfangsstadien des Rausches (Anheiterung) würden ebenso wie die Anfangsstadien des chronischen Alkoholismus unter diesen Begriff fallen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Verekelung und Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche. Dies Thema habe ich schon mehrfach berührt und finde dazu eben folgende interessante Illustration. Nach v. Oefele [1]) wurden zu obigen Zwecken auf das Unterschenkelgeschwür der Mutter Asarhaddons in Babylon, namens Nika, ein Pflaster verschiedener Ingredenzien getan, unter anderem „Zubereitungen von Hundekot, Katzenkot, Schweinekot und Gazellenkot. Die größte Mühe hatte es gekostet 1 ganzes Pfund Fliegenkot zu sammeln.“ Das geschah „damit der Dämon vom Weiternagen am ungenießbar gemachten Frauenbein abließ und sich auf den wohlbesetzten Opfertisch warf“, der natürlich Geisterleckerbissen enthielt. Verf. erinnert hierbei daran, daß noch „die späteren Griechen eine Gebärmutter, die bis zum Halse aufgestiegen war, durch üble Gerüche von oben und Wohlgerüche von unten an die richtige Körperstelle scheuchen und locken wollten . .“ Damit hat er als Grund die üblen Gerüche selbst bezeichnet, während in dem babylonischen Pflaster der Geschmackssinn affiziert zu werden scheint. Im Grunde handelt es sich aber auch hierbei um Gerüche, da wir ohne Geruch bekanntlich nicht schmecken, außer süß, sauer, salzig und bitter. Wir werden jetzt auch besser verstehen, warum verschiedene Amulette und sonstige Vertreibungsmittel böser Geister schlecht riechende Substanzen enthalten und meine früher aufgestellte Hypothese, daß z. B. die angemalte oder ausgehauene Vulva an Tempeln, Häusern etc., z. T. wenigstens, und zwar mehr noch als ein Penis die bösen Dämonen scheuchen sollte, auf den daraus emanierenden Gestank sich bezog, gewinnt somit immer größere Wahrscheinlichkeit. Ja ich möchte fast glauben, daß der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen ist, wie Hellwig (Dies Archiv, 28. Bd. p. 358) glaubt, als vielmehr, um mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Diese Hypothese erscheint mir wenigstens ebensogut, wie die andere.

2.

Ein „Kunden“-Blatt. Unter diesem Namen erfahren wir von Dr. Würzburger (Psychiatrisch-Neurolog. Wochenschrift, 1907, Nr. 36), daß in Spalt in Bayern, dem Zentrum der Hopfenernte, die auch von vielen

1) v. Oefele: Als Sardanapals Großmutter in Ninive krank wurde . . . Die Medizin für Alle. Nr. 5/7 1907.

Kunden mitgemacht wird, die sich dann namentlich am berühmten „Saumarkt“ in Spalt einstellen, von Rudolf Fuchs seit 1904 eine monatliche Schrift „Der arme Teufel“ herausgegeben wird, die im 2. Halbjahr in das Blatt „Bruder Straubinger, das Leben auf der Landstraße und das obere Zehntausend“, verwandelt wurde. Es kostet 75 Pfg. pro Quartal, erscheint zweimal monatlich und ist in 3000 Exemplaren verbreitet, meist gewiß unter Kunden. Der Herausgeber schrieb dem Dr. Würzburger folgendes: „Sämtliche (sc. Mitarbeiter) sind weitgereiste Leute und befinden sich abwechselungsweise noch auf der Landstraße. R. ist Hafner von Beruf. G. Fabrikarbeiter, H. Kaufmann, E. Schneider, W. Schreiner und S. Schmied; K., ein sehr begabter Mann, war früher Schneider und hausiert seit längeren Jahren schon im Schwäbischen mit Kurzwaren, er besitzt einen Ziehkarren mit zwei Hunden...“ Dr. W. teilt dann aus dem Blatte (Nr. 15 des Jahrgangs 1907) einen ganz hübschen Artikel eines fahrenden Mannes mit, über „Klapsmänner und eine reizende Variation zum: „Sah ein Knab' ein Röslein steh'n“ unter dem Titel: „Hold Röselein“ von Joh. Charley. Es sollen überhaupt oft interessante Gedichte in dem Blatte sein. „Die Beiträge sind (sagt Dr. W.), zum Teil in Kundensprache abgefaßt, teils recht derbe, teils von sehr feiner, zarter Lyrik und sind psychologisch vielfach hochinteressant.“ Das Letztere ist wohl zu glauben. Bis jetzt weiß man über die Kunden nur von Gelehrten, die doch nicht ganz so kompetent sind, wie die Kunden selbst, welche ja auch nur einseitig die Sache betrachten, dafür aber naiv, mit bester Kenntnis der Verhältnisse und deshalb ist auch diese Mitarbeit dem Psychologen und Juristen sicher von großem Nutzen.

3.

Zur Mnemotechnik im Unterbewußtsein. Prof. Groß hat darüber in Bd. 29, S. 63, dieses Jahres einige interessante Beiträge geliefert, die ich heute durch zwei weitere vermehren kann, zum Beweise dafür, daß sie nicht selten, sondern sogar sehr häufig sind, aber meist übersehen werden. 1. Ein Kollege besuchte mich vor kurzem. Wir sprachen über Italien und er erwähnte hierbei, als von Amalfi die Rede war, daß die Engländer dies „Emelfei“ ausspräehen. Meine Frau fiel hier sofort ein und sagte, gerade so, wie sie „Nepolei für Napoli sagen. Ich erwiderte, daß dies nicht richtig sei, da die Engländer diese Stadt Naples nennen. Einige Stunden später sagte mir meine Frau, sie habe nicht „Nepolei“ sagen wollen, sondern „Teivolei“ für „Tivoli“. Der Vorgang ist ziemlich durchsichtig. Bei dem Wort „Emelfei“ fiel ihr ein, daß auch ein 2. und 3. italienischer Ort ganz ähnlich in Länge, Endung und Rhythmus klängen. Sie konnte sich momentan aber nicht darauf besinnen und da von Amalfi die Rede war, fiel ihr das naheliegende Neapel ein, folglich ward Nepolei gebildet. Es war aber doch offenbar ein Gefühl der Nichtbefriedigung zurückgeblieben, das später das richtige Wort Teivolei hervorbrachte.

2. Als Primaner des Gymnasiums wurden wir in der Geschichtsstunde gefragt, was das Gegenteil von „Feod“ sei. Ich wußte es, stand auf und im Moment als ich es sagen sollte, platzte ich zu meiner großen Beschämung und zum Gelächter der Klasse mit dem Wort „Collodium“ heraus. Ich hatte im Moment das richtige Wort „Allodium“ vergessen, wußte aber, daß die Endung odium sein müßte und so kam jenes verhängnisvolle Wort

zustande. Das kann Einem also passieren, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. öfter durch eingetretene Gêne, Verlegenheit usw., wie in meinem Falle, scheinbar ohne Anlaß, das Wort plötzlich entfallen ist und man nun auf gut Glück mit Benutzung der Endung, des Rhythmus etc. des Wortes sofort ein anderes ähnliches bildet, das man im Moment für richtig hält. Aber sehr bald fühlt man innerlich eine Nichtbefriedigung, spürt nach und gelangt so oft genug noch zum richtigen Ausdruck. Vielleicht ist oft ein Affekt die Ursache, daß man oft momentan das Richtige vergißt. Einen ähnlichen, aber bewußten Trik nehmen wir vor, wenn wir nach einem vergessenen Namen, Worte etc. suchen. Dann lassen wir zunächst beliebige Revue passieren, bis eines kommt, das mit dem vergessenen Ähnlichkeit hat, was uns dann sofort auffällt. Wir verfolgen dies durch mögliche Varationen, bis wir endlich das Gewünschte erhalten. Ausgezeichnet und tief psychologisch ausgelegt hat dies vor kurzem Giessler [1]) getan.

4.

Merkwürdige Sehnsucht nach dem Gefängnis. Als wir kürzlich uns mit einem Kollegen über einen uns beiden bekannten Hochstapler unterhielten, erzählte mir derselbe, jener X. habe ihn neulich besucht; sie hätten auch über sein Verbrechen und das Gefängnis gesprochen. X. sagte, er wolle sich zusammennehmen, damit er nicht wieder ins Gefängnis käme, übrigens sollte es ja sein, mache er sich nichts daraus. Auf die Frage, ob ihm denn die Freiheit nicht besser gefalle, sagte er, er sei so lange im Gefängnis gewesen, daß er zu Zeiten innerlich eine wahre Sehnsucht danach verspüre. Dort sei alles geordnet und er habe sich wohl befunden. Auf weiteren Vorhalt meinte er, das Gefühl sei ihm oft wie das eines alten Afrikaforschers, der jahrelang in Afrika war, Schweres erduldet hat und trotzdem, nach Europa zurückgekehrt, sich danach sehne. Es ist nun zwar bekannt, daß Vagabunden etc. oft geradezu Diebstähle etc. begehen, um wieder in das Gefängnis zu kommen. Das geschieht aber nur, um während des Winters, oder wenn sie sich krank fühlen, eine Unterkunft zu finden, die ihnen besser dünkt, als die Arbeitsanstalt. In dem obigen Beispiele ist jedoch eine innere Sehnsucht da. Worauf mag sie begründet sein? Auf das Gefühl der inneren Insuffizienz, der Unmöglichkeit, sich zu adaptieren? Marie Hoff [2]) sagt nach ihrer langen Erfahrung ausdrücklich, daß die Gewohnheitsverbrecherinnen stets das Ende ihrer Strafe sehnlichst erwarten und hoffen, nicht mehr dahin zurückzukehren. Bei Männern wird es wohl ähnlich sein. Immerhin bleibt das Gespenst für die meisten doch nur eine geringe Hemmung, die bei der ersten besten Gelegenheit nicht mehr funktioniert, daher man mit gutem Rechte die Gewohnheitsverbrecher für unverbesserlich hält und die Strafe für sie nicht abschreckend. Aber daß eine wahrhafte Sehnsucht nach dem Gefängnis bestehen soll, war mir neu. Sollte vielleicht hier eine ganz, halb oder unbewußte Zwangsidee mitspielen, was bei den vielen Psycho-

1) Gießler: Das Lautspurentasten bei der Erinnerung an Eigennamen. Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie und Soziologie. 1907.

2) Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Dresden, Minden (1907).

pathen unter den Gewohnheitsverbrechern immerhin möglich wäre? Vielleicht vermag es einer der Leser die obige psychologisch interessante Tatsache besser zu deuten.

5.

Ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Dr. Magnus Hirschfeld berichtet in Nr. 1, 1908, seiner von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Sexualwissenschaften" (Leipzig, Wiegand), p. 5, folgenden Fall und zwar als Beispiel von Unwissenheit. „Vor einiger Zeit suchte mich ein Mädchen aus guter Familie auf, die unverheiratete Tochter eines Rittergutsbesitzers, in gravidem Zustand mit florider Syphilis. Als ich der Geschichte ihres Leidens nachging, erfuhr ich, daß sie einen Bräutigam hatte, einen Beamten, der ihr gesagt hatte, und zwar ihrer Meinung nach selbst in gutem Glauben, er sei in einer schwachen Stunde zu einer schweren Geschlechtskrankheit gekommen; um diese zu beseitigen, sei es notwendig, daß er mit einem unschuldigen Mädchen verkehre; dies hatte sie ihm geglaubt und deshalb hätte sie sich ihm hingegeben (vergl. Hartmanns von der Aue Dichtung vom „Armen Heinrich")". Zunächst möchte ich hier die Unwissenheit auf beiden Seiten sehr bezweifeln. Eine Landwirtstochter, die also auf dem Lande aufgewachsen ist, kennt gewöhnlich die sexuellen Dinge sehr gut, nicht notwendigerweise allerdings die Geschlechtskrankheiten, die sicher dagegen einem Beamten bekannt sein dürften, wie auch der Aberglauben, der sich an die Heilung derselben knüpft, der höchstens nur noch in den untersten Kreisen existieren dürfte. Er hat vielmehr sein Leiden sehr wahrscheinlich dazu benutzt, um die ihm noch widerstrebende Schöne, indem er zugleich an ihr Mitleid appellierte, gefügiger zu machen. Eln anderes Mädchen würde einen solchen Mann von sich gestoßen haben; bei ihr war aber die Liebe oder das Mitleid besonders groß. Dieser sexuelle Aberglauben ist forensisch sehr wichtig, weil manche Notzuchtsattentate an Mädchen sich so erklären und der Täter also nicht als gemeiner Verbrecher zu betrachten ist. Auch syphilitische Mädchen glauben bisweilen durch Benutzung eines Knaben ihrer Krankheit sich zu entledigen und können auch so einmal vor das Forum kommen.

6.

Faszination durch das Auge. In Bd. 20, S. 178 dieses Archivs habe ich mich näher über die Physiognomik des Auges ausgesprochen. Es galt dort viele Vorurteile zu zerstören und die Sache rein naturwissenschaftlich zu betrachten. Ich kam damals zu dem Schlusse, daß die Seele „weniger im, als am und noch mehr außerhalb des Auges" beruhe. Eine Menge von verschiedenen Momenten kamen hierbei in Betracht. Es ist namentlich das Volk, das Unglaubliches in das Auge „hineingeheimnißt". Aber auch die Gebildeten fabeln davon viel und in der Literatur spielt dasselbe bekanntermaßen eine große Rolle. Eine gewisse Rolle ist ihm in der Wirklichkeit allerdings nicht abzusprechen, doch spricht da das ganze Äußere des Menschen, seine Stimme, Haltung, Bewegung etc. mit, was unbewußt geschieht. So läßt sich nicht leugnen, daß nicht selten bei Sym- und Antipathie das Auge direkt oder indirekt mit beteiligt ist. Es kann

selbst einmal zu einer wahrhaften Faszination durch das Auge kommen, wie sie wahrscheinlich bei der Zähmung wilder Tiere die Hauptsache ist. Und hier könnte einmal die Quelle zu einem Verbrechen liegen. Ich wurde daran erinnert, als ich soeben Zolas „Das Glück des Hauses Rougon" las. Dort wird uns die Geschichte des Ahnherrn der Rougons, Peters, klassisch geschildert. Dieser kalte Egoist und Streber hatte bald herausgefunden, daß er seine Mutter durch bloßes Anblicken ganz in seinen Bann bringen konnte. Es heißt dort (Deutsch von Rode, Berlin, Wiener), S. 39ss. . . . „Seine Kriegskunst bestand darin, sich vor Adelaide (seine Mutter) als lebenden Vorwurf hinzustellen . . . er hatte eine gewisse Weise gefunden, sie, ohne ein Wort zu sagen, mit einem Blicke anzusehen, welcher sie erschreckte . . . erhob sie nur schaudernd die Augen zu ihrem Sohne; sie fühlte seine kalten durchdringenden Blicke, welche sie langsam ohne Mitleiden durchbohrten. Die strenge und schweigsame Haltung Peters . . . beunruhigte auf seltsame Weise ihr armes krankes Gehirn. . . . Sie stand vor ihm, wie ein kleines Mädchen . . . welches immer fürchtet, die Rute verdient zu haben." Er fing nun sehr bald an „in seinem Interesse die Schwächen ihres Gehirns und den närrischen Schrecken auszubeuten, welchen nur ein einziger seiner Blicke ihr einflößte . . . Er wußte (S. 47), daß er über seine Mutter wie über eine Sache verfügen konnte. Eines Morgens führte er sie zu einem Notar und ließ sie einen Verkaufsvertrag unterzeichnen." Dadurch hatte er nicht nur seine Mutter, sondern auch deren miterbberechtigten Bastarde von Macquart um ihr ganzes Eigentum gebracht! Die Mutter war also in eine wahrhafte Hörigkeit ihm gegenüber geraten und er hatte seine Macht zu einem Verbrechen gemißbraucht. Wenngleich dieser Fall vielleicht nur fingiert ist, obgleich Zola zu den meisten seiner Typen und Tatsachen Vorlagen benutzte, die er nur ummodelte und seinen Zwecken anpaßte, so ist sicher vom psychologischen Standpunkte eine solche Möglichkeit der Faszinations-Wirkung gegeben, daher als eine mögliche Quelle zu Verbrechen anzusehen. Man denke nur an den Prozeß Czinski! Das wird man also im Auge behalten müssen! Beim Masochismus resp. Sadismus scheint mir gleichfalls das Auge des Aktiven eine unheilvolle Rolle zu spielen und auch hier wären vielleicht gewisse Verbrechen denkbar, wenngleich nicht so sehr wie bei den Fällen sogenannter „Hörigkeit", wie sie wohl von Krafft-Ebing zuerst beschrieb, wobei gewiß das Auge mindestens stark beteiligt ist. Unter „Auge" verstehe ich hier natürlich weniger das Auge selbst, als seine ganze Umgebung mit ihrer Mimik.

7.

Abergläubischer Exhibitionismus. Unter dieser Spitzmarke habe ich in diesem Archiv 29, 297 einige japanische hierhergehörige Gebräuche aus Krauß: Das Geschlechtsleben etc. in Japan, angeführt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Prof. Groß folgendes, was ich dem mir übersandten Briefe wörtlich entnehme „. . . Betreffend die Notiz: „Exhibitionismus und Aberglauben" mache ich darauf aufmerksam, daß Exhibitionismus und schlimmere Sachen, Obszönitäten gröbster Art, besonders in Südindien und im Archipel gang und gäbe sind, speziell beim Holifest

oder Kamanpandikai in Südindien (um den Winter aus dem Lande zu jagen? Prahlerei mit Lebensfreudigkeit und Fruchtbarkeit). Sehr populär darüber auch Schmidt, Liebe und Ehe in Indien. Meiner Meinung nach immer: Bekennung zum Phallusdienst, Fruchtbarkeitskult. — In Italien ist der Phalluskult bis mindestens Ende des 18. Jahrhunderts Volkssitte gewesen. Darüber Richard Payne Knight: An Account of the remains of the Worship of Priapus (London, 1786, 4°)." Daß als letzter Ausläufer dieses Kults noch jetzt in Italien das „fare la fica" besteht, habe ich schon in meiner letzten Mitteilung berührt. Vielleicht finden sich aber gerade hier auf dem klassischen Boden noch weitere Reste, nicht zuletzt wahrscheinlich im folklore. Daß gerade dort die Genitalien, der Coitus bei Schimpfreden eine große Rolle spielten, ist bekannt und ich erinnere hierbezüglich nur an das cozzo futato und das noch scheußlichere Maria futata oder M. con culo rotto des gemeinen Mannes, das nur noch von der ungarischen Verwünschung: „Ich will mit Deiner Seele huren" an Gemeinheit und Cynismus übertroffen wird.

8.

Benutzung des Salzgehalts im Schweiße. In einer kleineren Mitteilung (das zu Tode-Kitzeln, dies Archiv: 29, 296) habe ich auch den Salzgehalt des Schweißes berührt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Herrn Prof. Groß folgendes, das ich hiermit dem mir übersandten Briefe entnehme: „.... Im Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, vol. XXX = n. s. III berichtet in dem Anhang unter Nr. 31 Leutnant H. Pope-Hennessy über die Urkas (oder Warakas), einem Stamm anthropophager Neger am mittleren Benuë folgende sehr merkwürdige Historie: „The writer heard, but only at second hand, that owing to the dearth of salt in their country this tribe is in the habit of putting slaves to work, grinding corn and so forth, until they perspire; they then rub the meat they are eating against the slaves body, making use of the salt in the perspiration"...." Das allerdings war mir auch völlig neu; schade nur, daß der betreffende Reisende die Sache nur „by second hand" gehört hat! Gerade in Afrika muß man mit Gerüchten, die einem von Eingeborenen hinterbracht werden, sehr vorsichtig sein! Es wäre übrigens sehr auffällig, daß nur dieser eine Negerstamm auf die so naheliegende Salzquelle verfallen ist, in einer Gegend, wo sehr wahrscheinlich als Geld die hochgeschätzten Salz-Wetzsteine kursieren. Unser Briefschreiber bemerkt endlich, daß für die von uns als nicht ganz unmöglich hingestellte Giftigkeit des Todesschweißes durch die asiatische Folklore bejaht würde. Es wäre wohl wert dieser Sache hier etwas näher nachzugehen.

9.

Macht der Einbildung. Kürzlich erlebten wir folgenden kuriosen Fall. Ein armer Kranker, ein jahrelanger Paranoiker, 48 Jahre alt, sollte in unsere Anstalt gebracht werden, da er draußen, einsam in einem Gartenhäuschen wohnend, wiederholt mit dem Revolver in die Luft geschossen hatte, und auf Passanten mit Steinen geworfen haben sollte. Er ward durch einen Brief in ein Restaurant gelockt, dort nahmen ihn der Gemeindevorstand, ein Gemeinderat und 2 Begleiter in Empfang und führten ihn ab,

indem sie ihm eröffneten, daß er in die Irrenanstalt solle. Er ließ es ruhig geschehen. Beim Herabgehen einer engen Treppe hatte der Gemeinderat einen Moment des Kranken rechten Arm losgelassen, um besser voranzugehen. Diesen Moment benutzte nun Patient um den scharf geladenen Revolver aus der Tasche zu ziehen und schoß hinter sich auf den Gemeindevorstand, glücklicherweise ohne ihn zu treffen, doch fuhr die Kugel hart am Leibe vorbei. Er trug noch 4 Patronen bei sich. Man brachte nun den Kranken per Bahn und Wagen hier an und der Gemeindevorstand erzählte dem journierenden Arzte noch unter Zittern das Vorgefallene. Weiter aber kam es heraus, daß er glaubte, er habe einen Streifschuß am Leibe empfangen, es sei ihm so heiß dort und es müsse Blut fließen. Der Arzt untersuchte ihn daraufhin, fand aber nichts! Das Interessante liegt zunächst darin, daß der Attentierte wirklich fest glaubte, er habe einen Schuß erhalten, er fühlte Hitze und angeblich Blut fließen. Dann aber ist es unbegreiflich, daß er, wenn dem so wäre, sich nicht sofort an Ort und Stelle untersuchen ließ, sondern noch ca. 2½—3 Stunden den Krankentransport begleitet und auch erst auf Aufforderung hin sich untersuchen läßt. Was mag alles in seiner Psyche in dieser langen Zeit vor sich gegangen sein? Übrigens ist die Geschichte auch ein Beitrag dazu, wie unter Umständen die Überführung eines Geisteskranken schwierig und gefährlich ist.

10.

Einfluß der Gastwirtschaften in der Nähe von Gerichten. M. Hirschfeld sagt in seinem schönen Buche: Die Gurgel von Berlin (Großstadt-Dokument, Bd. 41, Berlin, Seemann, 1907) auf S. 58 folgendes: „Erwähnt seien endlich auch die zahlreichen Schankwirtschaften in der Nähe der Gerichte. Ihre Firmierungen spielen schon darauf an, daß sie ihren Kundenkreis unter den geladenen Parteien und Zeugen haben. „Zur Gerechtigkeit", „Zum Versöhnungskuß", „Zum Gerichts-Maxen", „Zur Eintracht" sind allen denen, die häufiger mit den Gerichten zu tun haben, wohlbekannt. Hier kommt so manche Einigung zustande, die vorher dem Richter nicht gelang und eine Vertagung des Termins nötig machte, hier findet so manche schwebende Ehescheidungssache ihren Abschluß, indem Mann und Frau nach dem Versöhnungsschoppen beschließen, wieder miteinander zu leben. Erst beim Termine hatte die bessere Ehehälfte zwar noch gesagt: „Mit dem Kerl wieder zusammen, nich in die Tiete". Solche Kneipen finden sich in großer Anzahl am Kriminalgericht (Alt-Moabit), in der Neuen Friedrichstraße, Zimmerstraße und Markgrafenstraße. Charakteristisch für diese Lokale ist es, daß sich in vielen derselben ein Rechtsbureau befindet, welches für geringes Geld Auskunft in allen Rechtssachen erteilt." Ähnlich wird es wohl auch in anderen Großstädten stehen. Aber auch die Kleinstädter profitieren von den Gerichtsparteien. Auf der einen Seite sehen wir zwar, einen guten Einfluß, indem event. Versöhnungen etc. stattfinden. Freilich, da der Alkohol den Vermittler abgab, dürften sie wenig dauerhaft sein. Andrerseits können sie aber durch Schlägereien, Beleidigungen etc. auch Anlaß wieder zu Anklagen geben. Endlich machte ich früher schon einmal auf den möglichen schädlichen Einfluß bez. der Zeugenaussagen aufmerksam. So mancher wird durch kleine Alkoholdosen schon seine Gedanken

nicht mehr richtig beisammen haben, sein Gedächtnis abschwächen etc., so daß dann die Zeugenaussagen darunter bedenklich leiden müssen.

11.

Das Hineinragen des Traumes in das Wachleben. Dies wichtige Kapitel, von dem wir noch recht wenig Sicheres wissen, ist von mir schon öfters berührt worden. Heute bringe ich folgenden interessanten Fall. Ein Kollege hatte mehrere Tage etwas Fieber und es ward Influenza angenommen. Da hörte er einmal im Traume die Glocke. Jemand tritt ein und berichtet ihm, eine Patientin sei gestorben. Wie sonst auch, steht er auf, um selbst nachzusehen, zieht sich an, geht heraus, tritt ins Freie und als ihn die kalte Nachtluft (Anfang Nov.) berührt, fällt ihm erst ein, daß er ja krank sei, Influenza habe, einen Vertreter besitze und den Glockenschall und die Meldung vom Tode der Patientin nur erträumt habe. Er kehrt also wieder in sein Bett zurück. — Es ist sehr selten, daß man im Traum so scharf einen Ton hört, daß man darauf reagiert. Ich habe vor einiger Zeit von mir selbst ein hierher gehöriges kleines Erlebnis berichtet. Da aber der Kollege den Glockenton und die Meldung für wahr hielt, macht er Licht, zieht sich an etc. und erst draußen, als ihn die frische Luft anweht, merkt er, daß er alles nur geträumt habe. Ja, bis dahin ist er sogar somnambul gewesen und verrichtete alles nur mechanisch. Er war also nach dem Glockentone etc. nicht aufgewacht, wie ich seinerzeit, sondern war noch im Traum weiter handelnd, wenn auch vollkommen logisch. Erst als die kalte Luft ihn anfächelte, wachte er wirklich auf und besann sich auf alles.

Von Hans Groß.

12.

Bauernfängerei in Japan. Herr Isao Shitara, Rat am Appellgerichthofe in Sendai, Japan, dem ich mehrere höchst interessante Mitteilungen über kriminalistische Momente in Japan verdanke, schreibt mir soeben über eine sinnreiche dortige Bauernfängerei. Mir kommt dunkel vor, als ob ich ähnliches auch von hiesigen „Kosaken" gehört hätte: ist das richtig, so wäre es nur ein neuer, interessanter Beweis für das Internationale des Gaunertums. Herr Shitara sagt:

Regelmäßig sucht sich der Betrüger sein Opfer auf den Marktplätzen, wo der Bauer für Vieh, Reis oder sonstiges, Geld eingenommen hat — wie bei uns. Das Opfer muß wohlhabend, nicht sehr klug und habsüchtig aussehen — wie bei uns. Der Betrüger sucht mit dem Bauer zu sprechen und führt ihn in ein Teehaus — wie bei uns, nur daß es kein Teehaus ist. Es entspinnt sich nun ein Zwiegespräch:

„Wollen wir nicht etwas spielen?"

„O nein, Du würdest mich betrügen."

„Ich werde Dir ein Spiel zeigen, bei welchem es unmöglich ist, zu betrügen."

„Das wäre etwas Neues — wie geht denn dieses Spiel?"

„Wir werden also nicht spielen, ich werde dir das Spiel bloß zeigen, weil es in der Tat sehr merkwürdig ist.“

Nun zieht der Betrüger eine Schachtel Zündhölzer hervor, öffnet sie und sagt, der Bauer brauche bloß auf „Gerad“ oder „Ungerad“ der Zahl der Hölzchen zu raten und könne dazu selbst zählen — jeder Betrug ist also ausgeschlossen.

Nun fällt der Bauer natürlich darauf ein, verlangt „einmal zur Probe“ zu spielen, und sagt z. B. „Gerade“. Nun sagt der Betrüger: „Damit später kein Streit darüber entsteht, was Du gesagt hast, lege ich Dir zwei Hölzchen (also eine gerade Zahl) vor Dich hin“ — er nimmt nun aus dem Vorrate zwei Hölzchen, und legt sie vor den Bauer auf den Tisch und läßt die Hölzchen, die noch in der Schachtel sind, durch ihn selber zählen. Natürlich ist die Zahl ungerade. Hätte der Bauer gesagt: „Ungerade“ — so hätte der andere ihm zur Verhütung von Streit ein Hölzchen hingelegt, und dann wäre die Zahl gerade gewesen.

Selbstverständlich ist die Sache so, daß in der Schachtel eine ungerade Zahl von Hölzern liegt — sagen wir 45; sagt der Bauer „Gerade“, so werden zwei Hölzer weggenommen, bleiben also 43; sagt er „ungerade“, so wird ein Holz weggenommen, bleiben also 44 — kurz das richtige Erraten ist mathematisch unmöglich. Bei Fortsetzung des Spieles legt der Betrüger Hölzer zu oder nimmt davon weg und es ist nur Sache der Geschicklichkeit, stets eine (kleine) gerade Zahl beizulegen oder wegzunehmen, so daß die Gesammtzahl stets ungerade bleibt. Beim Beilegen oder Wegnehmen kann der Betrüger billig verlangen, daß der Bauer nicht zusieht, denn dann wüßte er ja die Zahl, so aber kann der Betrüger anstandslos etwa 4 oder 6 Hölzer beilegen oder entfernen.

Man sieht: die Intelligenz, welche Kanonen und Sprengminen macht und jene, welche Bauern betrügt, ist in Europa und Japan völlig dieselbe.

13.

Die Macht der Einbildung. Die suggestible Wirkung der festen Überzeugung ist für uns Kriminalisten von unabsehbarer Wirkung. Was Verletzte empfinden und Zeugen wahrnehmen, wenn ihnen Tatsachen suggeriert werden, das wissen wir zwar, aber wir unterschätzen dieses Moment gewiß noch viel zu sehr und es ist deshalb jedes neue Beispiel wichtig. Es wolle ein neues gehört werden:

Vor etwa 15 Jahren fragte mich ein Freund, was man denn eigentlich zweckmäßig im Hause vorrätig haben solle, um kleine Verletzungen zu behandeln. Ich riet eine Quecksilbersublimatlösung 1:3000, womit nicht geschadet werden könne und durch deren Anwendung unter allen Umständen der etwa nötig werdenden ärztlichen Tätigkeit nicht vorgegriffen wird. Da man diese Lösung ohne ärztliche Anweisung nicht erhält und da ich einen Vorrat besaß, so gab ich meinem Freunde ein Fläschchen mit etwa 50 Gr. von besagter Lösung.

Vor einigen Tagen teilte mir nun mein Freund mit, daß mein Geschenk im Laufe der 15 Jahre zu Ende gegangen sei; hiebei konnte er nicht genug des Lobes von dem Mittel sagen; durch gelegentliche Behandlung von Dienstleuten habe sich die Sache herumgesprochen, es kamen andere Dienstboten des Hauses und der Nachbarschaft, auch fremde Leute

mit kleinen Verletzungen und baten um einen Verband mit dem „Wunderwasser“. Alle priesen die unglaublich rasche Verheilung der Verletzungen und namentlich die sofort wirkende Schmerzstillung: kaum sei die Wunde mit dem Wasser verbunden, so verschwinde jeglicher Schmerz. Das war mir doch sehr auffallend, ebenso, daß die 50 Gramm durch 15 Jahre bei so ausgedehnter Verwendung vorgehalten hatten — ich besprach die Sache genauer und nun stellte sich heraus, daß bei der von mir gegebenen Gebrauchsanweisung ein arges Mißverständnis unterlaufen war. Ich hatte gesagt, man möge in die Lösung (1 : 3000) eine Kompresse tauchen und mit dieser die Wunde verbinden, nachdem sie mit der Lösung ausgewaschen wurde. Tatsächlich hat man aber in ein Waschbecken, genau abgemessen, 1 Liter reines Wasser gegossen, darein wurden 10 Tropfen der Lösung gebracht und mit dieser Flüssigkeit wurden die Wunden behandelt!

Da nun 10 Tropfen 0,89875 Gramm wiegen, so waren in diesen 10 Tropfen 0.000 29958 Gramm Sublimat, und da diese mit 1000 Gramm Wasser vermengt wurden, so bekam man eine Lösung von ungefähr 1 : 3 Millionen — also eine Flüssigkeit, die jeder Säugling trinken könnte und die auf eine Wunde ebenso wirkte, wie reines Wasser. Die Leute glaubten aber an das „Wunderwasser“ und so wirkte es nicht bloß schmerzstillend, sondern auch heilend!

Von Dr. Albert Hellwig.

14.

Schlaftrunkenheit. Für die viel ventilierte Frage der Zurechnungsfähigkeit der in angeblicher Schlaftrunkenheit begangenen Verbrechen, sind oft auch Fälle nicht krimineller Handlungen infolge schlaftrunkenen Zustandes von Bedeutung, da hier der Verdacht, daß Simulation vorliegt, nicht aufkommen kann. Von ganz besonderem Interesse für uns Kriminalisten sind alle solchen Fälle, in denen jemand im schlaftrunkenen Zustande Handlungen begeht, die gegen sein eigenes Wohlbefinden gerichtet waren, und die, wenn ein dritter das Opfer gewesen wäre, den Tatbestand eines Verbrechens gebildet hätten. Zwei derartige Fälle, die ich in den letzten Jahren aus Zeitungen entnommen habe, mögen hier folgen:

„Aus einem Eisenbahnzuge gesprungen ist dieser Tage auf der Strecke zwischen Ruhbank und Wittgendorf in Schlesien ein Reisender, wobei er schwere Verletzungen davontrug. Im Krankenhause, wohin man ihn alsbald transportierte, machte der Schwerverletzte, über die Ursache des tollkühnen Sprunges befragt, folgende Angaben: Er habe vor Antritt der Eisenbahnfahrt mit mehreren Freunden eine Bierreise unternommen und sei dann während der Fahrt im Coupé eingeschlafen. Da habe im geträumt, daß zwei Schnellzüge aufeinandergefahren seien; schnell entschlossen habe er sich erhoben und sei, sein Gepäck zurücklassend, bei voller Fahrgeschwindigkeit vom Zuge abgesprungen. Nach Ausspruch der Ärzte wird der sonderbare Träumer wieder hergestellt werden.“ [1])

1) „Prettiner Zeitung“ (Prettin a. Elbe bei Annaburg), jetzt eingegangen, vom 16. Dezember 1905.

Man denke nun an die Möglichkeit, der sonderbare Träumer hätte infolge dieses Traumes sein Kind aus dem Wagen geworfen, wäre dadurch aber aus seiner Schlaftrunkenheit erwacht und wäre selbst nicht nachgesprungen. Ich glaube, wenige Richter hätten ihm dann seine Erzählung geglaubt, besonders wenn etwa noch Nahrungssorgen oder andere Motive die Tat erklärlich erscheinen ließen.

In dem andern Fall mußte die schlaftrunkene Person ihre Handlung sogar mit dem Tode büßen:

„Sich selbst mit Petroleum übergossen und angezündet hat in der Nacht zum Mittwoch in der Viktoriastraße zu Potsdam das 19jährige Dienstmädchen Martha Krusch. Das Mädchen hat die furchtbare Tat in einem Traumzustande zur Ausführung gebracht. Von Schmerzen gepeinigt, erwachte die K. und eilte in das Zimmer ihrer Dienstherrin, die das unglückliche Mädchen sofort in einen Teppich einwickelte und so die Flammen erstickte. Ein herbeigerufener Arzt brachte zwar der Schwerverbrannten einige Linderung, legte ihr einen Verband an und sorgte für die sofortige Überführung nach dem städtischen Krankenhaus, doch gelang es nicht, sie am Leben zu erhalten." [1])

Von Interesse wäre es gewesen, näheres über den „Traumzustand" zu erfahren, besonders was etwa den Inhalt des Traumes gebildet hatte. Auch hier konnte unter Umständen der Verdacht eines Verbrechens aufkommen, nämlich der Brandstiftung.

Sehr interessant ist auch folgender Fall, den verschiedene Zeitungen kürzlich aus New-York berichteten:

„Danach stieg ein Handlungsreisender Namens Frank Meyer in dem Arlington-Hotel in Washington ab und legte abends seine Juwelen, deren Wert er auf über hunderttausend Mark schätzte, in die Schublade eines Bureaus in seinem Schlafzimmer. Er verschloß dasselbe sorgsam und legte den Schlüssel seiner Gewohnheit gemäß unter sein Kopfkissen. Am nächsten Morgen lag der Schlüssel auf derselben Stelle, die Schublade war verschlossen, aber die Juwelen verschwunden. In der Annahme er sei beraubt worden, machte er sofort der Polizei Anzeige, die zwei Detektivs in das Hotel schickte. Zwei Stunden lang wurde das Zimmer von den beiden Beamten nach etwaigen Spuren des Diebes abgesucht, und als dabei einer der Detektive eine Decke aufnahm, die am Fußende des Bettes lag, erinnerte sich der Reisende plötzlich daß er geträumt hatte, er habe die Schmuckgegenstände dort verborgen, und da lagen sie auch wirklich. Meyer erklärte, daß er wiederholt schon im Schlaf gewandelt habe, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er auch in diesem Fall die Schmuckgegenstände im Schlaf aus der Schublade holte, sie sorgsam wieder verschloß und den Schlüssel an den gewohnten Platz zurücklegte." [2])

Eine derartige Traumhandlung könnte den betreffenden zweier Delikte verdächtigen: Der falschen Anschuldigung, wenn er, wie in vorliegendem Falle, eigene Sachen versteckt, und dann vielleicht einen bestimmten andern,

1) „Berliner Lokalanzeiger" vom 3. Januar 1907.

2) „Neue Hamburger Zeitung" 20. Juli 1907.

etwa einen Dienstboten des Diebstahls bezichtigt; des Diebstahls, wenn er als Nachtwandler einem Hausgenossen einen Gegenstand entwendet.

Auch diese Tatsachen, die man als richtig vermuten kann, weil uns ähnliche schon bekannt sind, zeigen von neuem, wie vorsichtig der Richter alle Angaben der Angeklagten prüfen muß.

15.

Kriminalstatistik und Verbrechensmotiv. Folgende, wie mir scheint, sehr beachtenswerte Anregung zur Ausdehnung der Kriminalstatistik finde ich in der „Kölnischen Volkszeitung":

„Die soziale Richtung und Auffassung unserer Zeit, die sich in den verschiedensten Lebensverhältnissen heute praktisch geltend macht, hat nicht verfehlt, ihren Einfluß auch auf die Strafrechtspflege auszuüben. Eine Vergleichung der Zahlen des letzten Jahrfünft unserer Kriminalstatistik, die das zweite Jahrzehnt ihrer Veröffentlichung nunmehr vollendet hat, mit den Zahlen des vorausgegangenen Jahrfünfts ergibt die zutage getretene, sich fortwährend steigernde Tendenz der Gerichte zur Anwendung gelinderer Strafarten und niedriger Strafmaße. Um feststellen zu können, von welchen Gesichtspunkten sich im allgemeinen bei der Festsetzung des Strafmaßes die Gerichte leiten lassen, fernerhin um wertvolles Material für das Reformwerk unseres Strafrechtes zu schaffen, wäre es dringend notwendig, daß unsere Kriminalstatistik in der Weise ausgedehnt wird, daß darin auch die vermutlichen Beweggründe, welche den Verurteilten zur Begehung der strafbaren Handlung veranlaßt haben, aufgenommen werden. Nach dieser Richtung hin gibt die jetzige Kriminalstatistik nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Zählkarte, welche die Strafvollstreckungsbehörde, nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten hat, dem statistischen Amte einsendet, enthält lediglich die Personalien des Verurteilten, die Art der strafbaren Handlung, nach dem Strafgesetzbuch bezeichnet, im Falle der Verurteilung auf welche Strafe erkannt ist, schließlich ob Rückfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Unüberwindbare Schwierigkeiten, die sich bei der von uns vorgeschlagenen Ausdehnung der Kriminalstatistik in den Weg stellten, gibt es unseres Erachtens nicht, wenigstens nicht, soweit man sich auf Feststellung von solchen Beweggründen bei strafbaren Handlungen beschränkte, die allgemein für den erkennenden Richter die leitenden Gesichtspunkte für Verhängung eines hohen oder niedrigen Strafmaßes bilden. Derartige Beweggründe würden beispielsweise folgende sein: 1. Mangelnde Erziehung, 2. Leichtsein, 3. Notlage, 4. Unerfahrenheit, 5. Trunkenheit, 6. Vorhandene moralische Defekte infolge minderwertiger geistiger oder perverser Veranlagung, 7. Roher und gewalttätiger Sinn, 8. Hang zu verbrecherischen Handlungen, der Gewohnheitsverbrechern eigen ist, 9. Gemeine und unehrenhafte Gesinnung. Die Beweisaufnahme im strafgerichtlichen Verfahren ergibt in allen Fällen ausreichende Momente, um wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen zu können, welche Beweggründe den Angeklagten bei Begehung seiner Tat geleitet haben. Die Urteilsgründe lassen sich ja auch bei der Erwägung über die verhängte Strafart und die Höhe der Strafe regelmäßig in dieser Beziehung aus. Das Gericht wäre also ohne jede Schwierigkeit in der Lage, den wahrschein-

lichen Beweggrund der Tat, bezüglich derer Verurteilung erfolgt ist, nach aktenmäßiger Feststellung in die zum Zwecke der Statistik angefertigte Zählkarte unter eine besonders zu schaffende Rubrik aufnehmen zu lassen.[1])

Eine derartige Kriminalstatistik hätte Fleisch und Blut und würde, wenn vorsichtig längere Zeit betrieben, sicherlich wichtige kriminalpsychologische Daten liefern können. Bei der Schwerfälligkeit mit der die Behörden in der Regel derartigen Anregungen nicht rein praktischen Charakters entgegenzukommen pflegen, ist aber kaum anzunehmen, daß von Amtswegen eine derartige Statistik angelegt wird. Nichts aber steht entgegen, daß die Staatsanwälte oder die erkennenden Richter sich privatim derartige statistische Tabellen anlegen. Wenn sich eine größere Zahl von Kriminalisten findet, die hierzu den Willen hat, so wird sich — namentlich, wenn nach einheitlichem Schema gearbeitet wird — etwa im Laufe eines Jahres genug Material ergeben, um die Bedeutung einer solchen Statistik klarzustellen. Hierzu anzuregen, war Zweck vorstehender Zeilen.

16.

Religiöse Fanatiker. Einen neuen Beleg zu den von Stoll[2]), Löwenstimm[3]), Stern[4]) und andern angeführten Greueltaten religiöser Fanatiker, bildet folgender Vorfall, der aus Trinidad in Kolorado gemeldet wurde. Dort ließ sich nämlich in dem benachbarten Orte Torres am Karfreitag des Jahres 1905 ein Mann in seinem religiösen Eifer ans Kreuz schlagen und erlitt unter furchtbaren Qualen den selbstgewollten Tod. Er gehörte zu einer „Gesellschaft der Reumütigen", deren Mitglieder sich geschworen haben, bis zu ihrem Tode ein Leben der Selbstpeinigung zu führen. Der Fanatiker seines Glaubens ließ sich genau nach den Angaben der biblischen Erzählung ein Kreuz errichten, wurde dann mit Händen und Beinen an dieses angenagelt und mit einer Dornenkrone gekrönt. Es wird berichtet, daß bei all den Körperqualen, die er litt, das milde Lächeln des Märtyrers auf seinem Gesicht lag, bis er seinen Geist ausgehaucht hatte. Die übrigen Mitglieder der Sekte waren bei der Kreuzigung zugegen. Während ihr Glaubensgenosse am Kreuze hing, peitschten sie sich gegenseitig, bis das Blut aus ihrem Körper hervorquoll. Zahlreiche Zuschauer wohnten den grausamen Handlungen bei[5]).

Es ist dies wieder ein Beispiel von der Suggestivkraft, die manche Partien des Alten und Neuen Testaments, besonders die Opferung Isaaks und der Sühnetod Christi auf empfängliche, vielfach pathologische, Naturen

---

1) „Kölnische Volkszeitung" vom 5. August 1905.

2) Stoll, „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" 2. Aufl. (Leipzig 1904) p. 446 ff.

3) Löwenstimm, „Fanatismus und Verbrechen" (Kriminalistische Studien) Berlin 1901, p. 141 ff.

4) Bernhard Stern, „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland" Bd. I (Berlin 1907) p. 228 ff.

5) „Berliner Lokalanzeiger" 26. April 1905.

auszuüben vermögen.[1] In einer besonderen Abhandlung gedenke ich später einmal auf dieses in mehr als einer Hinsicht interessante Thema, über das ich viele neue Materialien gesammelt, zurückzukommen. Hier sei nur bemerkt, daß zwar nicht alle, aber doch die meisten Menschenopfer auf dem Stellvertretungsgedanken beruhen: „Die Menschenopfer bilden also recht eigentlich Lebensversicherungsprämien. Das mag uns widersinnig vorkommen, aber wir dürfen es nicht als willkürliche Grausamkeit bezeichnen. Im Interesse der Gesamtheit bezw. in nationaler Not gutgläubig dargebrachte Menschenopfer sind kaum grausamer als die Verhängung der Todesstrafe aus Gründen sozialer Rätlichkeit oder der auf Tausende ausgeübte Zwang, für ihr Land auf dem Schlachtfeld zu sterben. Die Menschenopferidee gibt zu, daß einer Person das Leben genommen wird, damit vielen das Leben gerettet werde.“[2] Allmählich hat sich der Mensch durch Substitute, besonders durch das Tieropfer, von der furchtbaren Last, die ihm diese „äußerste Form des Sühnopfers“ auferlegte, erlöst. „Dennoch hat sich in einer Form das Menschenopfer selbst bei den Kulturvölkern der Alten Welt noch in eine spätere Zeit gerettet: in dem freiwilligen Opfertod, den der einzelne für die Verfehlungen auf sich nimmt, deren sich die Gemeinschaft schuldig gemacht hat. Gerade das Sühnopfer birgt in höherem Maße als jedes andere den Keim zu dieser höchsen Steigerung der Opferidee, und schon den primitiven Äußerungen dieser Opferform, wie sie in den Tabugeboten vorkamen, fehlt auch das Opfer der Selbsthingabe nicht. So wird von Tahiti berichtet, daß, wenn Epidemien das Land verheerten, die Fürsten sich mit umstricktem Hals zur Sühne für das gebrochene Tabu darboten, während das übrige Volk fastete und betete. Das ist im Keime bereits dieselbe Idee, als deren erhabenste Verkörperung uns das Bild des Menschensohnes gilt, der die Sünden der Welt auf sich nimmt.“[3] Dieser freiwillige Opfertod hat sich aber nicht nur bis ins Altertum hinein erhalten, sondern, wie wir wissen, bis in die neueste Zeit und der am anfang berichtete Fall wird bei weitem noch nicht der letzte sein.[4]

Von stud. med. Kurt W. F. Boas in Freiburg i. Br.

17.

Alkohol und Selbstmord im Lichte neuerer Statistiken. Schon seit langem ist es bekannt, daß der Alkoholismus eine der Hauptursachen zur Begehung des Selbstmordes ist, nicht nur beim Er-

---

1) Vgl. meine Abhandlung über „Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht“ (Schweizerisches Archiv für Volkskunde“ X, 1906) p. 30 f.

2) Vgl. Westermarck, „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, Deutsch von Katscher (Leipzig 1907) p. 388 f.

3) So Wilhelm Wundt in seiner unvergleichlich schönen „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2 (Leipzig 1906) S. 337.

4) Auch sonst ist die Idee des Menschenopfers auch unter den modernen Kulturvölkern noch lebendig. Vgl. über Menschenopfer beim Schatzgraben mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ („Aus Natur und Geisteswelt“ Bd. 212, Leipzig 1908, B. G. Teubner) S. 108 ff. und über Bauopfer eben dort. S. 111 ff.

wachsenen, wie Thomayer[1]) erst jüngst wieder an einer Serie von 51 Selbstmordfällen zeigen konnte, sondern auch bei Kindern, eine Erscheinung, auf die Eulenburg[2]) vor kurzem hingewiesen hat.

Besonders nach der statistischen Seite von monographischen Bearbeitungen (Prinzing[3]), Návrat[4]) ganz abgesehen ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Selbstmord behandelt worden und zwar so zahlreich, daß ich mich auf das Wichtigste beschränken muß.

Gaupp[5]) teilte seine Feststellungen an 60 Selbstmördern mit. Davon hatten 4 die Tat im alkoholischen Rausch und 5 im schweren akuten Rausche begangen. Bei 6 männlichen und weiblichen Individuen und 7 weiblichen Selbstmördern, die in epileptischer Verstimmung Hand an sich zu legen suchten, spielte ein Alkoholexzeß mit. Endlich handelten auch 25 psychopatisch veranlagte Männer meist unter dem Einflusse des Alkohols.

Die Zahl der Selbstmörder im preußischen Staate[6]) betrug während des Jahres 1904 insgesamt 7290 (5652 Männer und 1638 Frauen). Bei mehr als einem Viertel, nämlich bei 1816 Selbstmördern wurde unzweifelhaft Geisteskrankheit festgestellt. Als fernere Motive wurden angegeben:

Leiden:	Zahl der Selbstmörder
Nervenkrankheit	190
Geistesschwäche	19
Leidenschaften	222
Trauer und Kummer	175
Reue und Scham, Gewissensbisse	505
Ärger und Streit	132
Körperliche Leiden	689
Alkoholismus	697

Der Alkohol ist danach in etwa 1/3 aller Selbstmorde mittelbare oder unmittelbare Ursache des Selbstmordes.

Baer[7]) schreibt 12 Proz. aller Selbstmorde dem Alkohol zu, Brierre de Boismont[8]) in Paris 1/8 aller Selbstmorde, David[9]) in Dänemark 17,5 Proz.

Stelzner[10]) fand unter 200 Selbstmordfällen (Frauen), die der psychi-

1) Thomayer, Der Selbstmord im Lichte der klinischen Beobachtung Sborník klinický 1907. Bd. 8 p. 54. Ref. Zentralblatt für innere Medizin 1907 p. 216.

2) Eulenburg, Schülerselbstmorde. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907, Bd. 9 p. 1.

3) Prinzing, Trunksucht und Selbstmord. Leipzig 1905.

4) Návrat, Der Selbstmord. Wiener klinische Rundschau 1907, No. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17.

5) Gaupp, Klinische Untersuchungen über Ursachen und Motive des Selbstmordes. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1907, 3. Folge, Bd. 33 Suppl. Heft.

6) Statistische Korrespondenz.

7) Baer, Der Alkoholismus. Berlin 1878.

8) Brierre de Boismont, Du suicide. Paris 1865.

9) David, zit. nach Ollendorff Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

10) Stelzner, Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. Berlin 1906.

atrischen Abteilung der Berliner Charite zugingen, in 6 Fällen Alkoholismus als Ursache des Selbstmordes angegeben.

Heller [1]) fand unter 300 Selbstmördern 143 = 47,6 Proz., die Spuren von Alkoholismus bei der Sektion aufwiesen.

Auch Grotwahl [2]) ist der Ansicht, daß ein großer Teil der Selbstmordfälle auf Alkoholismus zurückgeführt werden muß.

Nach dem statistischen Materiale von Ollendorff [3]) fielen der Trunksucht durch Selbstmord 2477 von 33484 Selbstmördern zum Opfer (7,4 Proz.). Von den 26587 Selbstmördern sind in dieser Krankheit aus dem Leben geschieden 2386 = 8,98 Proz., dagegen von den 6897 Selbsmörderinnen nur 91 = 1,32 Proz. Hinzu kommen die an Säuferwahnsinn zugrunde gegangenen Mörder.

In den 5 Jahren 1898—1902 nahmen sich im Säuferwahnsinn im ganzen 825 Menschen = 2,46 Proz. aller Selbstmörder das Leben (männliche Selbstmörder: 804 = 3,02 Proz.; weibliche: 21 = 0,3 Proz.).

Alles in allem betrug die Zahl der an Alkoholismus zu grunde gegangenen Selbstmörder 3302 = 9,80 Proz. alles Selbstmörder (männliche Selbstmörder: 3190 = 12 Proz.; weibliche: 112 = 1,62 Proz.)

Diese Beobachtungen werden durch die neuesten Untersuchungen von Rothfuchs [4]) bestätigt. Unter 375 Selbstmordkandidaten, die in 5 Jahren lebend in das Hamburger Hafenkrankenhaus eingeliefert worden waren, wurde bei 48 vollendete Geisteskrankheit, bei 13 Delirium tremens und bei 15 pathologischer Rausch festgestellt.

Wesentlich anders lauten die Angaben von Gruner [5]) und Podestá [6]), Gruner gibt an, daß 4 Proz. aller Selbstmorde im deutschen Heere auf den Alkoholgenuß zurückzuführen seien.

In den Sanitätsberichten der Marine seit 1873/74 ist Trunkenheit nur in einem Falle als Ursache des Selbstmordes vermerkt, d. h. der Alkoholismus kommt als ursächliches Moment beim Selbstmord nur in 0,77 Proz. in Betracht.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Hrn. Prof. Dr. Gaupp, sowie den Herren Dr. Dr. Grotwahl, Ollendorf, Návrat und Podestá für die freundliche gewährte Unterstützung bei Anfertigung dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

---

1) Heller, Zur Lehre vom Selbstmorde nach 200 Sektionen. Münchener medizinische Wochenschrift 1900, No. 48.

2) Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. Inaugural-Dissertation Kiel 1901.

3) Ollendorff, Krankheit und Selbstmord. Beiträge zur Beurteilung ihres ursächlichen Zusammenhanges. Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

4) Rothfuchs, Über Selbstmordversuche. Münchener medizinische Wochenschrift 1906, No. 29.

5) Gruner, Die Selbstmordhäufigkeit in der deutschen Armee in den letzten 10 Jahren. Inaugural-Dissertation Berlin 1905.

6) Podestá, Häufigkeit und Ursachen der Selbstmordneigung in der Marine im Vergleich mit der Armee. Archiv für Psychiatrie 1905, Bd. 42, Heft 1, Sonderabdruck p. 12.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten in Dresden.

18.

Brandstiftung aus Furchtsamkeit. Am 17. April 1906 trat der wenige Tage zuvor aus der Schule entlassene und konfirmierte 14¾jährige K., der bis dahin bei seinen Eltern in D. gelebt hatte, in einem Nachbardorfe bei einem Gutsbesitzer als Knecht in Dienst. Er fürchtete sich, des Nachts allein in einem Seitengebäude in der ihm zugewiesenen Kammer zu schlafen. Als es in der folgenden Nacht witterte, lief er aus Angst mit brennender Laterne auf dem Hofe herum und nächtigte schließlich im Hauptgebäude auf einem Sofa.

Um sich aus der ihm widerwärtig erscheinenden Lage, allein in dem Seitengebäude schlafen zu müssen, endgültig zu befreien, zündete der überdies von Heimweh erfüllte K. plangemaß am nächsten Abende, nachdem er bereits früh seine Habe in einer Scheune in Sicherheit gebracht hatte, das Seitengebäude an, das bis auf die Umfassungsmauern niederbrannte, wodurch ein Schaden von 5000 M. entstand. Während des Feuerlärms schlich K. heimlich unter Mitnahme seiner Sachen davon und kehrte nach Hause zurück.

Anfänglich gab er nur zu, den Brand fahrlässig durch unvorsichtiges Wegwerfen eines Streichholzes verursacht zu haben, später legte er ein volles Geständnis ab. Er wurde zu einem Jahre Gefängnis, der gesetzlichen Mindeststrafe, verurteilt.

Akten des K. Landgerichts Dresden 3 A 223/06.

Besprechungen.

1.

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 5. Auflage, München, G. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) 1908.

Gänzliche Umarbeitung des Werkes hatte die 4. Auflage angekündigt, weil die Kriminalistik in nicht weiter zu vertretender Weise eine rein theoretische und eine rein praktische Lehre vereinigt und vermengt. Die neue Auflage sollte daher als System der Kriminalistik zwei Teile umfassen: 1. Die theoretische Erscheinungslehre des Verbrechens; 2. Die praktische Untersuchungskunde.

Nun liegt uns die 5. Auflage in zwei stattlichen und elegant ausgestatteten „Teilen" vor. Die Ankündigung des Vorwortes zur 4. Auflage ist nicht eingetroffen. Der Autor entschloß sich, die frühere Gliederung des Stoffes beizubehalten und tat wohl daran. Die radikale Umarbeitung des Handbuchs in ein System hätte uns nicht mehr den alten, liebgewordenen „Groß" gebracht, dessen Inhalt uns sämtliche Kultursprachen vermitteln; ein neues, fremdes Werk wäre uns gegenübergetreten, von dem wir nicht wissen, ob es das alte verdrängt hätte. Die zahlreichen Freunde des Buches, das als ausgeprägte Individualität mit charakteristischer Eigenart allenthalben Verbreitung, ja Popularität gewonnen, hätten den alten Freund nicht wieder gefunden, das alte Gesicht nicht wieder erkannt und die neue Auflage wäre der alten Feind, der Autor sein eigener Konkurrent, aus Einem „Groß" wären zwei geworden. So aber begrüßen wir den alten Freund in neuem Gewand; er selbst ist der alte geblieben.

Wir müssen in diesen Blättern, bestimmt das große Werk zu ergänzen und fortzuführen, auf kritische Besprechung des „Handbuchs" verzichten. Lob klänge wie Selbstlob und liefe dem guten Geschmack zuwider, Tadel wäre Selbsttadel und dieser ist in der Öffentlichkeit zum mindestens nicht üblich. Wir müssen uns daher bescheiden und zurückdrängen, was uns persönlich am Herzen liegt. Nur eine Bemerkung sei uns gestattet.

Was das Buch „Untersuchungsrichter" nennt, kann nicht der Untersuchungsrichter im juristischen Sinne der einzelnen Strafprozeßgesetze sein. Wir wollen uns an dieser Benennung nicht stoßen. Der Begriff erhebt sich hier aus der Art zur Gattung, aus der species zum genus. Er ist ein Sammelname, der sowohl polizeiliche, als auch staatsanwaltschaftliche und richterliche Organe umfaßt, mögen sie nun in der Voruntersuchung oder in einem früheren Stadium des Strafverfahrens tätig sein. So betrachtet wird die gewählte Bezeichnung auch demjenigen gerecht, der treu zum Anklagegrundsatz hält und einem Rückfall in den Inquisitionsprozeß und

der Verlegung des Schwergewichts in das Vorverfahren nicht das Wort reden kann.

Am besten ist es, das Werk für sich selbst sprechen zu lassen und darum beschränken wir uns auf eine kurze Anzeige. Nur auf die neu eingeführten Kapitel möchten wir ausdrücklich verweisen. Es sind dies „die nächste Umgebung des Körpers" im III. Abschnitt über die Aufnahme des Lokalaugenscheins (Z. 4), Verwendung der Gerichtsärzte „bei Fragen der Linkshändigkeit" (V, 2 g), „Kindesmord" (XVI, Z. 8) und „Selbstmord" (XVI, Z. 9).

Wichtig erscheint uns die Besprechung der beiden letzten Fragen im Buche. Den Begriff Kindesmord dehnt es über die streng strafrechtlichen Anschauungen hinaus. Wer ein einige Tage oder Wochen altes Kind tötet, dies aber vor, bei oder unmittelbar nach der Geburt bereits beschlossen hatte, begeht nach Groß zwar strafrechtlich keinen Kindesmord, wohl aber kriminalanthropologisch und kriminalpsychologisch, denn Groß glaubt nicht mehr an die sogenannten physopathologischen Zustände (vgl. seinen ausgezeichneten Heidelberger Vortrag, Bd. 26, S. 67 ff. und Gleispachs vortreffliche Erörterungen, Bd. 27, S. 224 ff.). Da in allen Fällen Schwangerschaft geleugnet, nichts vorbereitet, im Geheimen entbunden und keine Hilfe gesucht wird, sind alle gleich zu behandeln, die ihr Kind sofort, bei oder einige Tage nach der Geburt töten.

Selbstmord fällt nicht in den Wirkungsbereich der Kriminalistik, es wäre denn ein „larvierter" Selbstmord, d. i. ein Fall, wo Mord oder natürlicher Tod vorliegt, Selbstmord aber aus irgend einer Ursache vorgetäuscht wird.

Wir haben das Buch einen Freund genannt. Man sagt, daß kleine Geschenke die Freundschaft erhalten. Der alte Freund schenkt uns eine solche Fülle, daß wir uns herzlich freuen, so oft der liebe Gast bei uns erscheint.

Alfred Amschl.

2.

Bronner: Von deutscher Sitt' und Art. München, Kellerer 1908. 360 S., 4 Mark.

Ein ganz prächtiges Büchlein für alle, die sich für deutsche — hier vorwiegend süddeutsche — Sitten und Gebräuche, die so viele Anzeichen alten Germanentums an sich tragen, interessieren. Und das sollte jeder Gebildete tun, nicht am wenigsten der Jurist, der nicht nur den Aberglauben, sondern auch die Gebräuche des Volkes kennen muß. Die Darstellung ist deshalb eine so reizvolle, weil vielfach in Dialogform, wodurch die vielen Daten an Trockenheit verlieren. Die Ausstattung in Druck, Holzschnitten und Photographien ist ausgezeichnet, das Ganze sehr preiswürdig.

Dr. P. Näcke.

3.

Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Zweites Tausend, Minden, Dresden, Leipzig, 273 S. 3 Mark.

Eine gebildete Frau wird wegen eines aus opferwilliger Liebe geschehenen Meineids zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie erzählt

(Pseudonym!) ihre dortigen Erlebnisse (wahrscheinlich das Zuchthaus zu Waldheim in Sachsen) und zwar nicht Pikanterie oder Radaus halber. Sie ist im ganzen mit der Verwaltung, den Vorgesetzten, der Nahrung etc. wohl zufrieden. Wichtig ist das Buch wegen der eingehenden Psychologie. Sicher kann weder der Verwaltungsmann, noch Arzt oder Geistlicher wirklich in das Innere der Gefangenen dringen, das sich vor ihnen meist verschließt, sondern nur ein Mitgefangener, dem sich alles offenbart. Und so sind solche Erlebnisse gebildeter und edler Menschen — und Verfasserin gehört sicher dazu — unendlich viel wichtiger, als die üblichen Psychologien der Verbrecher. Verfasserin findet (gegenüber Lombroso etc.) im ganzen die Menschen im Gefängnisse nicht anders als draußen, ihre Psychologie ist keine andere. Mit Recht weist sie aber auch auf noch manche reformbedürftige Punkte des Strafvollzugs hin, auf das traurige Schweigsystem, das sog. Pensum, die harten Arreste, die nicht immer glückliche Wahl der Aufseherinnen, die geringe Wirksamkeit der Geistlichen, ebenso der Fürsorge-Vereine für Entlassene etc. Sie glaubt nicht, daß im Zuchthause sich jemand bessere; für viele hält sie die Zellen für eine Wohltat. Jedenfalls ist es ein durchaus ernstes Buch, das sehr beherzigenswerte Wünsche darlegt. Dr. P. Näcke.

4.

Hermann Michaelis: § 175! Homosexualität in Sitte und Recht. Berlin, Dames, 1907, 118 S. 1 M.

Eine ganz ausgezeichnete, tief wissenschaftliche Darstellung der Homosexualität in Sitte und Recht, von den grauesten Zeiten an bis jetzt und bei allen Völkern und gar in einer solchen Reichhaltigkeit, daß jeder Kulturhistoriker und wissenschaftliche Jurist seine Freude daran haben muß. Verfasser steht in allem ganz auf dem Standpunkte Hirschfelds und verlangt mit Recht Abschaffung des § 175, der so unheilvoll ist. Der Name „drittes Geschlecht" stammt vom Kaiser Severus und schon Aristoteles erwähnt neben einer erworbenen Anlage zu Homosexualität, auch eine angeborene. Bei den dorischen Stämmen zu Thera, Kreta, Sparta war die Homosexualität geradezu eine religiöse Institution.

Dr. P. Näcke.

5.

1) Segeloff: Die Krankheit Dostojewskys, München, Reinhardt (1907, 74 S. 2) Rahmer: August Strindberg, dito, Beides Heft II der „Grenzfragen der Literatur und Medizin" à 1,50 M.

Es handelt sich hier um 2 höchstinteressante „Pathographien." Segloff beweist strikte, daß der berühmte, von Juristen nicht hoch einzuschätzende Dostojewsky, ein späterer Epileptiker, mit seltenen aber heftigen Anfällen war. Von Jugend auf war er offenbar ein Psychopath, mit vielen Wachträumen und ein Sonderling, Mystiker. Mit wunderbarer Schärfe hat er gerade wiederholt Epileptiker geschildert. Rahmer versucht bez. des Dichters Strindberg an der Hand einer Reihe von Romanen, die Selbstbekenntnisse mehr oder weniger sind, zu beweisen, daß jener in einer gewissen Zeit an

Wahnideen, Sinnestäuschungen, Angstzuständen, Selbstbeschuldigungen, Versündigungswahn und Selbstmordgedanken litt, die ihn ruhelos umhertreiben ließen. Er litt nach Verfasser an „Melancholia moralis“, die mit 40 Jahren einsetzte und 9 Jahre anhielt. Ob die Diagnose richtig ist, bezweifelt Ref., auch ist es schwer sicher eine solche aus bloßen Autobiographien zu stellen. Am besten ist nnd bleibt stets die Diagnose durch eine Untersuchung in vivo seitens eines Psychiaters. Str. war Neuropath und erblich belastet. Ob sein Genie damit etwas zu tun hat, wie Verf. zu glauben scheint, ist dem Ref. mehr als fraglich.

Dr. P. Näcke.

6.

Lomer: Bismarck im Lichte der Naturwissenschaft, Halle, Marhold, 1907. 159 S.

Ein ganz ausgezeichnetes, fein psychologisch ausgearbeitetes Buch über den Titanen der Deutschen. Geist- und gedankenreich, in schöner Sprache, bei guter Ausstattung, liest sich dasselbe sehr angenehm. Verf. schildert genau das Milieu, den Stammbaum Bismarcks, seine Anthropologie, um das Wesen desselben klarzulegen und das ist ihm denn im ganzen wohlgelungen. Er schließt mit den Worten: „Dem Psychologen einer der feinsten Künstlerköpfe seiner Zeit, dem Anthropologen ein prächtiges Bild schaffensfreudiger Nordlandsrasse, dem Arzte aber ein Mensch, der unter seiner genialen Anlage körperlich und geistig litt, wie noch jeder unter ihr gelitten hat, der einen Funken des göttlichen Feuers in sich trug.“ Jeder, der für Bismarck ein warmes Herz hat — und das sollte jeder Deutsche haben — muß dies Buch lesen, das zu jeder Biographie des großes Mannes ein notwendiges Supplement darstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Bernaldo de Quirós: Las nuevas teorías de la criminalidad. Segunda edición, refundida. Madrid, hijos de Reus, 1908. 253 S. 5 pesetas.

Die 1. Auflage dieses in diesem Archive früher schon besprochenen höchst interessanten Werkes war 1898 erschienen. Jetzt machte sich eine 2. Auflage nötig, die nicht nur vermehrt, sondern auch gänzlich umgemodelt und mit einer aus dem Französischen in das Spanische übersetzten Vorrede von Dr. Näcke in Hubertusburg versehen ist. Das letzte Kapitel ist ganz neu hinzugekommen und ein willkommenes Register der angeführten Autoren angefügt worden. Verf. verfolgt genau alle Fortschritte der theoretischen und praktischen Kriminalistik und tritt nur als sehr bedingter Anhänger Lombrosos auf. Dr. P. Näcke.

8.

Albrecht: Fritz Reuters Krankheit. Halle, Marhold, 1097. 475. 1 M.

Wer hätte nicht bedauert, daß der köstliche und humorvolle Reuter, der so viele schöne Stunden uns bereitet hat, dem Trunke ergeben war? Da ist denn sehr tröstlich aus obiger, sehr hübsch geschriebenen Schrift zu erfahren, daß R. kein gewöhnlicher Trinker war, sondern an krankhafter, periodischer Trunksucht (Dipsomanie) litt, die immer durch Ver-

stimmungen sich einleitete und schon vor seiner Haftzeit auftrat, durch letztere allerdings gesteigert ward. Woher diese endogene Veranlagung kam, wissen wir nicht. Dr. P. Näcke.

9.

Toulouse: Comment former un esprit. Paris, Hachette, 1908, 258 S.

Es ist der 4. Band, den der geschätzte Pariser Irrenarzt über wichtige soziale Dinge für das große Publikum geschrieben hat. Klar, schön, stets von einer hohen Warte aus, schildert er gemeinverständlich, wie man lernen, beobachten, urteilen, empfinden, handeln, sich andern gegenüber betragen, sein Selbst fördern, das Übel vermeiden soll etc. Kurz alles, was man als soziale Hygiene und Lebensphilosophie bezeichnen könnte. Die Ratschläge sind ausgezeichnete. Nicht Wissen hat die Schule beizubringen, vielmehr den Geist zu bilden, wozu dem Verf. die Naturwissenschaften am geeignetsten erscheinen. Kein Leser wird das Buch ohne Nutzen lesen.

Dr. P. Näcke.

10.

Kulke: Kritik der Philosophie des Schönen. Leipzig 1906, Deutsche Verlagsgesellschaft. 393 S.

Der Herausgeber, Dr. Fr. Krauss in Wien, der vielseitige Gelehrte, hat sich ein entschiedenes Verdienst mit der Herausgabe des obigen Buches seines 1897 verstorbenen Freundes Kulke gemacht. In scharfer, klarer Weise werden wir mit den vielen Problemen der Ästhestik und ihren Lösungen bekannt gemacht, um freilich am Ende das Bekannte zu erfahren, daß in der Unmöglichkeit der Demonstration des Schönen seine Schwäche und Stärke zugleich liegt. Auch die neueren Untersuchungen, fügt Ref. bei, sogar die experimentellen, haben daran nichts geändert!

Dr. P. Näcke.

11.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II. Bd. 4. H. Halle, Marhold, 1907. 3 M.

Auch dies Heft enthält gute Sachen. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Araky über psychische und nervöse Krankheiten im japanischen Heere während des letzten Krieges, dann ein Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen durch Prof. Sommer und endlich der Bericht über den internationalen Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen 15.—20. April 1907 durch Dannemann, der sehr bemerkenswert erscheint. Verf. schildert zunächst treffend und kurz die einzelnen Psychosen, ferner die Epilepsie und Hysterie, um länger bei ihrer forensen Bedeutung zu verweilen. D. möchte, daß der Imbezille mehr als bisher als geistesschwach entmündigt würde und am besten einen Berufsvormund erhalte. Ein großes Zugeständnis ist es jetzt, daß er zwar Syphilis bei Paralyse als conditio sine qua non bezeichnet, aber doch der endogenen Anlage eine „gewisse Rolle" beimißt. Eine partielle Zurechnungsfähigkeit gibt er, bis auf große Ausnahmen, nicht zu. Die Simulation behandelt er sehr genau. Ebenso interessant ist, was Verf. über die Notwendigkeit, den niederen Polizeibeamten die Rudimente der Psychologie und Psychiatrie

beizubringen, sagt. Er macht auch darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, gleich nach der Tat den Täter eine Schriftprobe machen zu lassen, die zeigen könne, ob er nüchtern gewesen sei oder nicht. Wichtig ist es auch, daß der Nachweis einer Erinnerung an einzelne Tatmomente nicht gegen Epilepsie spricht. Epileptiker und Hysteriker fallen nicht ohne weiteres unter § 51. Prof. Mittermaier (Jurist) steht in der Rolle zwischen Klassikern und Modernen, läßt die Strafe als Vergeltung bestehen, also auch eine Schuld, die er aus einer relativen Willensfreiheit ableitet. Ebenso ist er ferner für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit.“ Aschaffenburg endlich erkennt weder einen speziellen Typus noch eine spezielle Psychologie des Verbrechers an. Dr. P. Näcke.

12.

Probst: Edgar Allan Poe. München 1908, Reinhardt, 65 S. 1,20 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert vorzüglich das Leben eines typisch Entarteten, des berühmten Poe, der Epileptiker, Säufer (Dipsomane) und Opiumesser war und gibt eine gute Analyse seiner Novellen etc., die alle pathologisch und Ausflüsse seiner Degeneration sind. Wenn er aber ziemlich scharf zwischen den Alkohol-, epileptischen- und Opium-Produkten trennen will, so ist das wohl mehr Willkür, wie auch mehrere Behauptungen die Kritik herausfordern. Daß z. B. echte dichterische Produktion nur durch Perioden von Verstimmung und gehobener Stimmung möglich sei, hält Referent für falsch. Verfasser scheint Genie und Wahnsinn für sehr verwandt zu halten. Daß Angst vor dem Lebendigbegrabensein ein Degenerationszeichen sein soll, ist sicher übertrieben; ebenso ist es schwierig in einem Gedicht etc. Manie etc. zu finden. Alkohol tötet ferner die libido nur zuletzt; erst stachelt er dieselbe sogar auf. Auch sind viele Epileptiker ohne Neigung von Religiosität etc. Es erscheint immer gewagt, gewisse psychiatrische Sätze zu verallgemeinern, besonders vor Laien. Dr. P. Näcke.

13.

Lichtenstein: Der Kriminalroman. München 1908. Reinhardt 61 S. 1,50 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert ziemlich eingehend und interessant die Technik des modernen Kriminalromans, dessen Vater Allan Poe war, von Gaboriau weiter ausgebildet wurde und in Doyles (ist Arzt!) Sherlock Holmes einen Höhepunkt erreicht. Der Detektiv, die Beamten, die Motive des Verbrechens und die kranken Verbrecher, ihre Ausführungsarten etc. werden besonders behandelt und am Schluß der Fall Hau wieder hervorgeholt und die großen Fehler in diesem Prozesse nachgewiesen. Das ganze wird besonders den Juristen interessieren. Man darf wohl dem Verfasser beistimmen, daß der gute Kriminalroman belehrend wirken kann. Freilich wird man nie daraus psychologisch und soziologisch soviel lernen wie aus einem Romane Zolas oder Balzacs. Dem Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß in Deutschland von den spezifischen Lehren Lombrosos die Meisten nichts wissen wollen. Dr. P. Näcke.

14.

Lobedank: Der Stammbaum der Seele. Halle, Marhold, 1907, 137 S. 1,50 Mark.

Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden klar und präzis sein Thema populär darzustellen. Er weist nach, wie, mindestens sehr wahrscheinlich, alle die einzelnen sog. Seeleneigenschaften sich in Keimen bis zu den Protisten hin verfolgen lassen. Er ist Darwinist und Monist, drängt aber seine Weltanschauung niemandem auf, sodaß auch entgegengesetzt Denkende ohne Ärger das Büchlein lesen können, das daher jedem bestens empfohlen sei.

Dr. P. Näcke.

15.

Stadelmann: Psychopathologie und Kunst. Mit 8 Bildtafeln. München, Piper, 1908. 51 S.

Der bekannte Psychiater sucht in höchst anregender Weise in das Wesen des Genies in seine Werke und zwar an der Hand bezeichnender Beispiele, einzudringen. Er findet, daß das Genie dem Grenzgebiet von Gesundheit und Krankheit angehört, aber Genie selbst sei **nicht** Psychose, wohl aber kann es dazu führen. Seine Psychologie ist im ganzen der normalen ähnlich, aber es mischen sich stark gesteigerte normale Symptome hinein. Infolge erhöhter Reizbarkeit, wie im Anfange der Ermüdung, wirken Ereignisse heftig ein und lösen mächtige Vorstellungen aus, die zu einer neuen Synthese führen, während beim Irren nur ein Zerfall entsteht. Jener weiß, daß etwaige Halluzinationen keine Wirklichkeiten sind, dieser nicht, und ihm ist das Symbol Wirklichkeit. Zu „seelischen Dissozierungen" führen auch Gifte. Verfasser schildert dann 4 Typen von Genialen: den hysterischen (Heinrich Heine), den paranoetischen (Blake), den katatonischen (Hölderlin) und den epileptischen Typ (Edgar Poe). Das Ganze ist ausgezeichnet, fein durchdacht, doch möchte Referent glauben, daß Verfasser mehr den krankhaften Genialen zeichnet, daß es daneben aber sicher auch viele sehr gesunde (Goethe) gibt, die nichts oder nur wenig von erhöhter Reizbarkeit und Ermüdungserscheinungen aufweisen. Dr. P. Näcke.

16.

Ebstein: Chr. D. Grabbes Krankheit. München, Reinhardt, 1906. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1906. 50 S. 1,50 Mk.

Wer liest heute noch Grabbe? Und doch ist dies ein großer, wenn auch krankes Genie gewesen. Man lese z. B. nur den gewaltigen Herzog von Gotland oder Napoleon! Verfasser schildert sehr hübsch weniger das Leben und die Werke Grabbes als die Krankheit desselben. Der Dichter war von Geburt an offenbar entartet, infolgedessen ward er Trinker, infizierte sich wahrscheinlich luetisch als Student und ging sehr wahrscheinlich (? Ref.) an Tabes zugrunde. Dr. P. Näcke.

17.

Rahmer: Aus der Werkstatt des dramatischen Genies. München. 1906. Reinhardt. 1 Mk. 43 S. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1. Heft.

Sehr interessante Schrift! Genie ist nicht zu definieren (vielleicht einmal doch! Ref.), wohl aber Phantasie. Verfasser zeigt nun an Schiller, Alfieri, Grillparzer, Hebbel, Ludwig und Kleist, daß ein enger Zusammenhang zwischen musikalischer Empfindung und dichterischer Phantasie besteht und sucht das psycho- und physiologisch zu begründen. Wenn bei obigen dies auch der Fall zu sein scheint, so möchte Ref. doch glauben, daß dieser Zusammenhang bei den Dramatikern, auch den großen, nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahme bildet. Dr. P. Näcke.

18.

E. von Kupffer: Klima und Dichtung. München. 1907. Reinhardt 68 S. 1,50 Mk. Grenzfragen der Literatur und Medizin. Heft 4.

Äußerst geistreiche und feine psychologische Selbstbeobachtung eines Dichters über den Einfluß des Klimas im weiteren Sinne anf sein eigenes Dichten. Daher für den Psychologen von hohem Werte! Er weist den direkten und indirekten Einfluß dieses Faktors auch in den verschiedenen Künsten nach. Freilich scheint er ihn, glaubt Ref., doch wohl zu überschätzen, aber da ist er wohl sicher, wenn auch oft unbemerkt oder verhüllt! Trotzdem Verf. Laie ist, so denkt er ganz biologisch und sein Ausspruch die Geistesgeschichte werde zum Teil Psychophysik werden, scheint ein sehr richtiger zu sein. Dr. P. Näcke.

19.

Döll: Dühringwahrheiten. Leipzig, Thomas, 1908, 159 S. 2 M.

In einer Einleitung feiert der Herausgeber Dühring in überschwänglicher Weise. Er ist nach ihm der „einzige Heros universeller Wissenschaft . . . In ihm hat die Natur offenbar das bis jetzt höchste . . . geleistet“. Namentlich in den Naturwissenschaften und in der Mathematik soll er Unvergleichliches, Reformatorisches geleistet haben. Um nun dem Leser einen Vorgeschmack dieser Herrlichkeiten zu geben, läßt Döll eine Reihe größerer und kleinerer Bruchstücke — jedenfalls ausgesuchte Ware! — nationalökonomischen, historischen, literarischen, philosophischen etc. Inhalts aus den zahlreichen Werken Dührings folgen. Über den Wert der speziell die Naturwissenschaften und Mathematik betreffenden Fragmente erlaubt sich Referent kein Urteil. In all den übrigen aber hat er so gut wie keinen originalen und geistreichen Gedanken gefunden! Alles nur bekannte Sachen, wüste z. T. unflätige Schimpfereien auf alle Größen der Wissenschaft und Literatur, auf Juden, Sozialisten, den Staat, die Juristen, die Mediziner, speziell die Psychiater etc. Daneben oft sehr alberne Wortspiele. Schiller ist ihm der „Schillerer“, ein ganz mittelmäßiger Mensch; Göthe „oder vielmehr Kothe“ dito, der ein trauriger Charakter war und in „Koterei“ macht. Bürger steht über beiden und ist der größte Liebesdichter der Weltliteratur! Wir ersehen ferner staunend, daß Kants Tiefsinn nur „Schief-

sinn" war und „zu wenig gedankliche Abstraktionskraft" zeigte. Der Jude Heine hat eine verbrecherische Anlage, Lessing hat in sich Judenblut und steht dem Werte nach „unter Messing", Ganss ist ganz mittelmäßig etc. und heißt eigentlich „Gans". „Die Rolle sogenannter Psychiatrie ist durch die 99 % Urteilsschwäche und Unzurechnungsfähigkeit . . . eine gemeingefährliche geworden . . ." So geht es in dulci jubilo weiter! An seiner Remotion von der Universität (1877) sind die Intriken zünftiger Gelehrten, besonders Virchow und Helmholtz, die „Wissensstehler", schuld etc. Kurz, die Bruchstücke werden kaum den Leser dazu verleiten, die Werke Dührings selbst in die Hand zu nehmen. Mit dem Zeitabstande vom Tode nahm und nimmt die Größe eines Nietzsche täglich zu. Dahin wird es kaum Dühring bringen, der am wenigsten Kritik an seine eigenen Sachen anzulegen scheint und Behauptungen auf Behauptungen aufstellt, ohne sie zu beweisen, wenigstens in diesen Bruchstücken! Dr. P. Näcke.

20.

Alsberg: Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte. München 1906, Reinhardt, 38 S. 1 M. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 2 Bd.

Verfasser versteht es ausgezeichnet komplizierte Verhältnisse klar und einfach darzustellen und dazu stets die neuesten wissenschaftlichen Errungenschaften heranzuziehen. So auch bei dem obigen schwierigen Thema. Er zeigt, daß bei allen obengenannten Dingen im Grunde derselbe Vorgang stattfindet, und sich durch das „mnemische Prinzip" Semons erklären läßt, d. h. daß jeder Reiz in der organischen Substanz einen Eindruck (Engramm) hinterläßt, und zwar sehr wahrscheinlich durch Umlagerung von Molekülen, und daß dieser dann durch gleichen oder ähnlichen Reiz wieder hervortreten kann („ekphoriert"). Das Nähere dieser schwierigen Materie kann hier nicht gut referiert werden, sollte aber von jedem gelesen werden, da darauf auch die ganze Onto- und Phylogenese, schließlich unserere ganze Kultur beruht. Dr. P. Näcke.

21.

Ärztliche Obergutachten aus der Unfallversicherungs-Praxis. Leipzig 1906, 632 S. — Verlag der Fachzeitschrift „Die Unfallversicherungs-Praxis".

Die 120 Obergutachten meist erster Autoritäten, die die verschiedensten Zweige der Medizin berühren, sind in der Mehrzahl sehr interessant und auch für den Laien verstehbar und lehrreich. Leider beziehen sich manche auf eine Zeit vor 10 Jahren und in dieser kurzen Spanne Zeit haben sich unsere wissenschaftlichen Ideen vielfach schon verändert. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, daß aller 5 Jahre eine solche Sammlung erschiene, die dann dem zurzeit bestehenden wissensthaftlichen Wissen ziemlich sicher entsprechen würde. Eine Reihe solcher Sammlungen würde aber auch schätzbare Beiträge zur Geschichte der Medizin abgeben.

Dr. P. Näcke.

22.

Ziehen: Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Zweite, durchgesehene und verbesserte Auflage. Halle, Marhold, 1907. 2 M.

Diese Schrift erschien zuerst 1896. Jetzt, in der 2. Auflage, ist einiges Neue zugekommen. Es sind unterdes die Berliner Erfahrungen mit den früheren in Jena verglichen worden. Das Ganze ist trotzdem das Alte geblieben, namentlich des Verf. ablehnender Standpunkt in der Melancholielehre Kraepelin gegenüber. Nach ihm ist die echte Melancholie relativ häufig, besonders bei Weibern und im Klimakterium. Kraepelin läßt neuerdings aber nicht einmal mehr die klimakterische Melancholie bestehen, sondern rechnet sie zu seinem manisch-depressiven Irresein.

Dr. P. Näcke.

23.

Lanz: Theozoologie oder die Kunde von den Sodoms Äfflingen und dem Götter-Elektron. Wien, Moderner Verlag. 171 S. 2,50 M. Ohne Jahreszahl.

Ein tief gelehrtes, vielfach anregendes, aber ganz verrücktes Buch. Auf dem darwinistischen Standpunkt stehend will Verf. nachweisen, daß durch Vermischung der Lebewesen mit früheren allerlei Zwitterbildungen z. B. zwischen Mensch und Tier entstanden und nimmt alle darauf bezüglichen Bilder und Nachrichten der antiken Welt für bare Münze. Christus soll ein elektrisches Wesen gewesen sein etc. Alles ist mystisch und theosophisch ausgelegt.

Dr. P. Näcke.

24.

Die niederösterreichische Landes-, Heil- u. Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „am Steinhof“ in Wien. Festnummer der Psych.-Neurol. Wochenschrift, v. 8. Okt. 1907. Halle, Marhold.

Am besagten Datum wurde eine neue, großartige Irrenanstalt in Wien, am Südabhange des Kahlenbergs eröffnet, die nicht nur die größte der Welt darstellt, sondern die best eingerichtete. Es handelt sich um eine ganze „Irrenstadt.“ 2200 Kranke können jetzt aufgenommen, doch kann eine Vergrößerung bis auf 4000 Personen vorgenommen werden. Neu ist, daß ein Sanatorium für mehr als 300 Personen wohlhabender Stände in dieser öffentlichen Anstalt sich befindet. Das vornehm ausgestattete Heft gibt Auskunft über die Geschichte der Wiener alten Anstalt für Irre, über Bau, Einrichtung, Beamtenstand etc. der neuen Anstalt. Das Ganze ist auch für den Laien sehr lesenswert.

Dr. P. Näcke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

VIII.

Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin am 25. Juli 1907

von

Alfred Oborniker, Berlin.

> Il ne suffit pas de nommer une série d'imperfections sociales existant de nos jours et de demander leur réforme l'une après l'autre, il faut avant tout rechercher si ces imperfections sont en rapport avec le système économique existant, et pourraient être éloignées sans attaquer le système lui-meme.
>
> (Bonger, Criminalité et Conditions économiques P. 246.)

Durch die Schaffung der materialistischen Geschichtsauffassung hat Karl Marx den Weg frei gemacht zur soziologischen Betrachtung des Rechts. Nach Marx ist das Recht der Überbau, der sich auf der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse erhebt, wechselnd mit den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft. Es ist der zum Gesetz erhobene Wille der Herrschenden, der zum Inhalt hat ihre materiellen Lebensbedingungen [1]). Seine Aufgabe ist es, die Machtverhältnisse in der Gesellschaft, die sich ja aus den Produktionsverhältnissen ergeben, aufrecht zu erhalten [2]) und jeden Angriff auf sie mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Schutz der Gesellschaftsordnung ist also das Ziel des Rechts. Daher wird je nach dem Wert, den die Gesellschaft dem einzelnen Gute beilegt, die Intensität des Schutzes gegen eine Verletzung des Gutes durch die Gesellschaft bemessen sein. Wie das

1) Vgl. das kommunistische Manifest. Berlin 1904, Buchhandlung Vorwärts. S. 21.

2) Vgl. Karl Marx, Das Elend der Philosophie, 3. Aufl. Stuttgart 1895, S. 66: „Das Recht ist nur die offizielle Anerkennung der Tatsache."

Strafrecht, das sich vom Zivilrecht nur durch den verstärkten Schutz der Rechtsgüter unterscheidet[1]), uns zeigt, welche Güter von der Gesellschaft besonders hoch geschätzt werden, so gilt auch innerhalb des Strafrechts der Ausspruch Iherings: „der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter. Was der Preis für den Verkehr, das bedeutet die Strafe für das Kriminalrecht. Wer auf die eine Seite die sozialen Güter und auf die andere Seite die Strafen stellt, hat die Wertskala der Gesellschaft. Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum, die Ehe, die Sittlichkeit, die Sicherheit des Staats, die militärische Disziplin usw.? Schlage das Strafgesetzbuch auf, und du wirst es finden."

Der heutige Staat ist nach sozialdemokratischer Anschauung infolge der kapitalistischen Produktionsweise ein Klassenstaat, und so muß auch die Justiz notwendig eine Klassenjustiz sein[2]). Und zwar hat die Justiz, da die besitzende Klasse die Macht in Händen hat, da sie die herrschende ist, ihre, die kapitalistischen Interessen zu vertreten und jede Verletzung derselben auf das Schärfste zu ahnden[3]). Je schroffer nun die Klassengegensätze werden, um so heftiger und häufiger werden die Angriffe der Besitzlosen gegen die Rechte der Besitzenden werden. Vermehrung des Proletariats bedeutet Vermehrung der Verbrechen[4]) [5]).

Was wollen nun aber die Sozialdemokraten anders als diese Ordnung untergraben? Welches Interesse haben sie denn daran, die Verbrecher zu strafen, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen? Müssen sie nicht die Verbrecher als treue Bundesgenossen und Waffenbrüder willkommen heißen? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Vom Standpunkt der proletarischen Moral aus müssen mit aller Schärfe jene Verbrecher verurteilt werden, die um ihrer selbst, ihrer egoistischen Neigungen willen, die Rechtsgüter anderer vernichten, sie derselben,

---

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905. S. 67.

2) Hierzu vgl. vor allem Dr. Ludwig Frank, Neue Zeit, 23. Jahrg. S. 420 ff. und das Referat Haases auf dem Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Mannheim. Protokoll. Berlin 1906. S. 360 ff. Vgl. auch Otto Lang, Die Gerechtigkeit im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte 1903, Bd. II S. 909.

3) S. auch Anton Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903, S. 187.

4) Vgl. Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Stuttgart 1892, S. 119 ff., S. 139.

5) Die bis hierher wiedergegebenen Gedankengänge bilden die Grundpfeiler der Anschauung der Sozialdemokratie über Strafrecht. Eine kritische Beleuchtung dieser Ideen kann natürlich hier nicht gegeben werden.

ohne einen irgendwie begründeten Anspruch zu haben, berauben. Denn sie zeigen damit einen verdammenswerten Mangel an sozialem Empfinden. Gerade dieses wird aber von den Proletariern als höchste Tugend geschätzt, denn es allein kann sie in ihrem Kampfe vorwärtsführen. Der soziale Sinn ist aber nicht nur die notwendige Vorbedingung des erfolgreichen Kampfes, sondern auch des Bestandes der Zukunftsgesellschaft. Unklar und unzutreffend ist es, wenn Flüchtig[1]) meint, die Arbeiterschaft verurteile z. B. die Eigentumsverbrecher so hart wegen der mangelnden Charakterfestigkeit, die sich in der Tat zeige. Er hätte seinen Gedanken, den auch Mehring ausspricht, daß der Dieb, der Betrüger etc. ein Ausbeuter ist, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten, nur konsequent zu Ende denken sollen, und er hätte gefunden, was nach sozialdemokratischer Moral das Verurteilenswerte an dem Verbrecher ist[2]). Auch spielt, wie von sozialdemokratischer Seite betont wird, bei dem Abscheu der Arbeiter vor dem Verbrecher, der Einfluß der heute herrschenden Moral eine große Rolle.

Anderseits ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß vom sozialistischen Standpunkte aus ein Mann, der aus edlen Motiven zum Verbrecher wird, grundsätzlich ganz anders behandelt werden muß als der egoistische Gesetzesverletzer. Doch darüber unten!

Nachfolgend seien zwei Äußerungen aus sozialdemokratischem Munde über diese Frage wiedergegeben[3]).

Flüchtig (a. a. O.) schreibt: „So sind wir Arbeiter hineingewachsen in die kapitalistische Denkweise mit unserem Fühlen und Wollen. Diese Ordnung setzt das Eigentum über das Leben, und das tun wir, die Produkte dieser Ordnung, natürlich auch.

Es ist aber noch ein anderer Grund, und wie ich annehme, ein viel stichhaltigerer, den das organisierte Proletariat hat, Eigentumsvergehen härter zu verurteilen als andere; wir können im Klassenkampf nur Leute gebrauchen, die über ein Mindestmaß von Charakterfestigkeit verfügen. Nun bildet sich im Klassenkampf gewiß der Charakter, und auch solche, die im bürgerlichen Leben Schiffbruch gelitten,

---

1) Flüchtig, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 24. Jahrg. 1905/07 I. Bd. S. 819 ff.

2) Nicht nur auf die Festigkeit des Charakters, sondern vor allem auf die Gesinnung, die sich in der Tat widerspiegelt, kommt es an. Die Ausbeutung kann nur als Symptom der antisozialen Gesinnung in Betracht kommen.

3) Sie sind m. W. die beiden einzigen Versuche, die Stellung der Sozialdemokratie zu den Verbrechern zu motivieren.

können bei uns den Boden zu ihrer Veredlung finden; aber wer, bevor er zu uns kam, sich außerhalb der bürgerlichen Ordnung stellte, indem er stahl oder betrog, bewies mit diesen Handlungen, daß er nicht Charakter genug besaß, den materiellen Widerwärtigkeiten widerstehen zu können. Er verlor den Weg unter den Füßen, auf dem er zu uns kommen konnte; nicht dadurch, daß wir uns selbst Privateigentum anderer aneigen, sondern, indem wir durch die Eroberung der politischen Macht die Eigentumsverhältnisse umgestalten, werden wir zur persönlichen Anteilnahme an den Gütern gelangen. Wer sich „rechtlich" oder in offenem strafbaren Unrecht das Eigentum anderer aneignet, ist unser Gegner und mit dem System bekämpfen wir auch ihn. Ein „Dieb" ein „Betrüger" ist ein Ausbeuter, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten. Seine innere Schwäche mag das Resultat sozialer Misere sein; sie ist aber da und macht ihn unmöglich für den Klassenkampf auf unserer Seite."

Ähnlich äußert sich Mehring:[1]) „Auch sucht Sursky den tieferen Grund dieser Erscheinung vollkommen zutreffend in den Anschauungen und Ansichten der breiten Parteimasse, in der die Ordnungsvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft seit manchem Jahrhundert festgewurzelt seien.

Es (die Verbrecher) sind Opfer, es sind Unglückliche, gewiß; aber der Aussatz der kapitalistischen Gesellschaft, den sie verkörpern, ist deshalb nicht minder scheußlich, und die Empfindung dieser Scheußlichkeit zu mindern, kann sicherlich nicht Aufgabe der sozialdemokratischen Presse sein.

Es mag roh erscheinen, mit verächtlichen Worten von Menschen zu reden, von denen wir wissen, daß sie nur unglückliche Opfer der Gesellschaft sind, aber dann dürfen wir auch nicht mit leidenschaftlichen Worten die Träger der kapitalistischen Macht bekämpfen, die in ihrer Art ebenfalls Opfer der Gesellschaft und Unglückliche dazu sind, wenn anders die kapitalistische Verkröpfung der Intelligenz und die kapitalistische Verseuchung der Moral ein Unglück ist.

Es ist notwendig der Arbeiterklasse zu zeigen, daß die Verbrecher nur Produkte der Klassenherrschaft sind, aber es ist auch notwendig, den kräftigen Widerstand des Proletariats gegen die kriminalisierenden Tendenzen der Klassengesellschaft, von denen es in erster Reihe bedrängt wird, nicht durch sentimentale Schilderung der Verbrechen und der

1) Mehring, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 23. Jahrg. 1905 I. Bd. S. 793 ff. Vgl. auch Sursky, Die Gerichtschronik in der Parteipresse, ebenda S. 758 ff.

Verbrecher abzuschwächen. Das ist nicht bürgerliche Moralfexerei, sondern eine notwendige Voraussetzung für den Sieg der modernen Arbeiterklasse: nur das arbeitende Proletariat vermag diesen Sieg zu erringen, das Lumpenproletariat verfault da, wo der Sumpf der Gesellschaft am tiefsten ist.“ [1])

Aber noch ein anderer tieferer Grund zwingt m. E. die Sozialdemokraten schon heute zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie sind Anhänger der Entwicklungs-, der Evolutionstheorie [2]). Sie glauben hiernach, „daß die sozialistische Gesellschaft allmählich in die bürgerliche Gesellschaft hineinwächst“. Je mehr die bürgerliche Gesellschaft sich entwickelt, um so stärker wird auch ihr Todfeind, das Proletariat. „Der Kapitalismus produziert seine eigenen Totengräber.“ Es ist das alte, unheimliche Lied von der Entwicklung, die Leben und Tod gleichzeitig bedeutet. Das Verbrechen aber ist ein Hemmschuh der Entwicklung. Es lenkt das Auge von dem eigentlichen Ziele ab. Es zerstört Kulturwerte. Es zwingt zum Wiederaufbau. Kurz es ist in jeder Beziehung entwicklungsfeindlich, reaktionär. Es beseitigen heißt daher den Fortschritt begünstigen, die Menschheit weiterführen, — nach Anschauung der Sozialdemokraten dem sozialistischen Ideal entgegen.

Haben wir jetzt erklärt, weshalb die Sozialdemokratie die Verbrechen bekämpft, so wenden wir uns jetzt zu der Frage, wie sie sie bekämpfen will. — Auch nach Anschauung der Sozialdemokraten muß man zur wirksamen Bekämpfung der Verbrechen ihre Ursachen kennen.

Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andrerseits. Nun ist aber nach Marx die Eigenart des Verbrechers wiederum bestimmt durch das soziale Milieu, in dem der Verbrecher lebt. So sind es denn normaler Weise die sozialen, also letzten Endes die wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Menschen zum Verbrecher machen [3]).

1) Vgl. das kommunistische Manifest (a. a. O.) S. 17: „Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein, sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.

2) Soweit die Sozialdemokraten noch Anhänger der Katastrophentheorie sind, werden sie diesen Gedankengang nicht vollständig anerkennen. Ein weiterer Grund, weshalb die Sozialdemokraten sich schon heute um die Verbrechen kümmern, ist m. E. der Umstand, daß gerade die Mitglieder der Arbeiterklasse besonders häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen.

3) Daneben können die Gesetze selbst die Ursache von Verbrechen sein, wenn nämlich Recht zu Unrecht wird. Dies ist nach sozialdemokratischer Anschauung dann der Fall, wenn die Gesetze nicht die tatsächlichen Macht-

Diese Anschauung ist schon sehr alt. Bereits Plato meinte, daß es in einem wohl geordneten Staat keine Verbrecher geben könnte. — Thomas Morus rief den Herrschenden zu: „Was tut ihr? Ihr macht Leute zu Dieben, um sie später aufhängen zu lassen.“ — Bettina von Arnim sprach das anklagende Wort: „Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen.“ — Holbach schrieb: „Der Staat errichtet Galgen für die Armen, während er selber es ist, der indem er Elend schafft, Diebe, Mörder, Missetäter aller Art erzeugt. Eine ungerechte Regierung weiß die Menschen nicht zu verwenden, sie macht Bettler draus, Landstreicher, Missetäter.“

Eine feste Stütze, wissenschaftlichen Boden, hat diese Auffassung von dem Verbrechen erst mit der materialistischen Geschichtsauffassung bekommen. Diese zeigt uns auch die Bahn zur Bekämpfung der Verbrechen. Die Wegweiser lauten:

1. Sozialpolitik (generell).
2. Hebung des Milieus des einzelnen, Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Milieus durch Erziehung etc. (individuell).

Tüchtige Arbeit in dieser Richtung wird von Erfolg gekrönt sein. Dies bestreitet auch die Sozialdemokratie nicht. Aber, ausgehend von dem Satze, daß „das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung eng verwachsen ist mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und aus ihr immer neue Nahrung saugt“, eilt sie mit einem wahren Salto mortale zu dem Schluß, daß man das Verbrechen nur beseitigen könne durch den Sturz dieser Gesellschaftsordnung, daß „die Kriminalität bedingt ist durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung [1].“ So kommt sie auch dazu den Anhängern der modernen

verhältnisse wiedergeben. „Dies ist infolge der konservativen Natur der Gesetze sehr leicht möglich, ja eigentlich immer der Fall.“ Vgl. zu diesem Punkt Haases Referat auf dem Mannheimer Parteitag (a. a. O.).

1) Haase, Protokoll des Mannheimer Parteitags S. 141. Resolution Haase zu Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. These V Abs. 2: „Seit dem Erstarken der Arbeiterklasse und mit der Ausbreitnng der sozialistischen Ideen hat auch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft immer mehr die Einsicht Platz gegriffen, daß das Verbrechertum seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältuissen hat. Aber sie ziehen nicht die letzte Konsequenz. Das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung ist eng verwachsen mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und saugt aus ihr immer neue Nahrung. Es kann deshalb nur schwinden mit der Gesellschaftsordnung, in der es wurzelt. Und es ist eine Illusion anzunehmen, daß es durch ein — wie immer geartetes — Strafrecht in erheblichem Maße bekämpft werden könne.“ Vgl. ferner Haase, Protokoll (a. a. O.) S. 374. Gegen ihn sei bemerkt: Wenn man auch in der Gesamtlage der arbeitenden Klassen einen wesentlichen Faktor für die Kriminalität in der heutigen Gesellschaft erblickt (s. Haase a. a. O. S. 374), so besagt

soziologischen Schule vorzuwerfen, daß sie auf halbem Wege stehen bleiben. Nach ihr muß der aufgeklärte Kriminalist, der es mit der Bekämpfung der Verbrechen ernst meint, sich von der heutigen Gesellschaftsordnung lossagen [1]).

Selbst angenommen, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrechen mehr gäbe, so ist dennoch der Vorwurf der Inkonsequenz gegen die Kriminalisten höchst ungerechtfertigt. Die Sozialdemokratie kann man einem Arzt vergleichen, der einen Patienten, welcher an einer unheilbaren Krankheit leidet, sanft ins Jenseits befördert, da er es für seine Pflicht hält, die Menschen unter allen Umständen von Krankheiten zu befreien und nur die Lebenden von Krankheiten geplagt werden können. — Die Bekämpfung der Verbrechen kann gerade nach materialistischer Geschichtsauffassung niemals Selbstzweck sein. Sie ist nur ein Mittel, die bestehende Gesellschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Die Gesellschaftsordnung umstoßen, um die Verbrechen zu beseitigen, heißt das Mittel über den Zweck stellen, ist der Widerspruch in sich selbst: „Schutz durch Vernichtung." Und so können wir im Gegensatz zu Gradnauer [2]), der wie die anderen Sozialdemokraten den Satz aufstellt: „der Kampf gegen das Verbrechen muß ein Kampf gegen die heutige Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein," sagen: der Kampf gegen das Verbrechen ist und muß sein ein Kampf für die Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein.

Aber weiter! Wer garantiert dafür, daß im Zukunftsstaat die Verbrechen verschwunden sein werden? Die allgemein gültige Ursache der Verbrechen ist der wahre oder vermeintliche Widerstreit der Interessen. [3]) Er wird bleiben, solange es eine Geschichte geben

---

dies doch nichts für die Kriminalität in einer anderen Gesellschaft. Die Verbrecherwelt selbst wandelt sich mit der Änderung der Gesellschaftsordnung. Nur soviel können wir aus dieser Erfahrung entnehmen, daß heute eine wirksame Verbrecherbekämpfung ihr Hauptaugenmerk auf die Hebung des Proletariats zu richten hat. Dieselben Fehler wie Haase macht Gradnauer: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin 1905, S. 81. Das Nähere s. oben.

1) Das ist die herrschende Meinung in der Sozialdemokratie. Vgl. besonders Haase (s. Anm. 1 S. 206), Gradnauer a. a. O. S. 80 ff., Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897, S. 71, Sozialistische Monatshefte, 1. Jahrg. Kritik zu Lino Ferriano. Minderjährige Verbrecher.

2) Gradnauer (a. a. O.) S. 81.

3) Vgl. hierüber N. N. Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug. Die Zukunft. Sozialistische Revue. 1. Jahrg. 1877/78. „Das einfachste wäre, um Verbrechen zu verhüten, die Interessen aller in Harmonie zu bringen." — Wenn nur das Einfachste nicht das am wenigsten Einfache wäre! Und ist das Einfachste auch immer das Beste?

wird [1]. Wer kann glauben, daß der Zukunftsstaat der Staat für alle Zukunft sei, daß in ihm die Harmonie zwischen dem Streben aller gewährleistet sei, kurz, daß er das Ende der Geschichte bedeute! Marxistisch ist diese Anschauung auch nicht.

So haben wir denn auch im Zukunftsstaat den Keim zum Verbrechen. Welche Blüten er treiben wird, wird sich nach der ganzen Organisation der Zukunftsgesellschaft richten. Gewiß kann der Widerstreit der Interessen durch die besondere Organisation einer Gesellschaft mit hervorgerufen und verschärft werden. Auch unsere Gesellschaft hat in dieser Beziehung kein allzukleines Sündenregister. Warum aber soll gerade die sozialistische Gesellschaft keine solche Schwächen haben? [2] Selbst wenn man die sozialistische Gesellschaft als die höhere Entwicklungsstufe gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft anerkennen sollte, so braucht man sie doch nicht als die höchste Entwicklungsstufe oder gar als vollkommene Gesellschaft zu schätzen.

Die Sozialdemokraten selbst sind verschiedener Ansicht über das Problem: Zukunftsstaat und Verbrechertum.

Bebel [3] glaubt, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrecher mehr geben wird. Er entwirft uns folgendes Bild von dem Zukunftsstaat: „Man kennt weder politische Verbrechen und Vergehen mehr, noch gemeine. Die Diebe haben aufgehört, weil jeder in der neuen Gesellschaft seine Bedürfnisse leicht und bequem gleich allen anderen durch ehrliche Arbeit befriedigen kann. Stromer und Vagabunden existieren auch nicht mehr. Mord? Weshalb? Es kann keiner am anderen sich bereichern, Meineid, Urkundenfälschung, Betrug, Erbschleicherei, betrügerischer Bankerott? Das Privateigentum fehlt, diese Verbrechen haben also gar keinen Boden mehr. Brandstiftung? Wer soll daran Freude oder Befriedigung suchen, da die Gesellschaft ihm jede Möglichkeit zum Haß nimmt. Münzverbrechen? „Ach, das Geld ist nur Chimäre,“ der Liebe Müh wäre umsonst. Religionsschmähung?

---

1) Dabei soll nicht geleugnet werden, daß mit zunehmender Kultur auch die Solidarität zunimmt. Aber zunehmende Kultur bedeutet auch zunehmende Differenzierung, zunehmende Solidarität Verfeinerung sozialen Empfindens, beides Faktoren gesteigerter Kriminalität. Die weitere Ausführung dieser Gedanken muß hier leider unterbleiben. Vgl. hierzu: Enrico Ferri. Sozialismus und moderne Wissenschaft. Übers. von Kurella. Leipzig 1895, insbes. S. 27—38.

2) Paul Hirsch a. a. O. S. 62 schließt sich Quetelets Ausspruch an: „Jede Gesellschaftsform bedingt eine gewisse Zahl und Art von Verbrechen, die notwendig aus ihrer Organisation hervorgehen.“ Warum wendet er nachher S. 71 diesen Satz nicht auch auf die Zukunftsgesellschaft an?

3) Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Hottingen-Zürich 1883. S. 179.

Unsinn; überlaßt dem „allmächtigen und gütigen Gott“ zu bestrafen, wer ihn beleidigt, vorausgesetzt, daß man sich um die Existenz Gottes noch streitet.“

Viel skeptischer blickt H. Lux [1]) dem Zukunftsstaat entgegen. Er behandelt unsere Frage allerdings nicht direkt. Er erkennt an, daß Hunger und Liebe nicht die einzigen die Verbrechen erzeugenden Elemente sind. Nur 60 Prozent aller Verbrechen sind nach ihm zwanglos aus den bestehenden Verhältnissen erklärt. —

Haase ist vom reinsten Optimismus in seinem Referat. (a. a. O.) „Mit diesen Ursachen (Struktur der Gesellschaft) schwindet auch das Verbrechertum“ ruft er aus. In seiner Resolution sind ihm scheinbar Bedenken aufgestiegen. Vorsichtig spricht er hier von dem „Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung.“ Jedenfalls ist er der festen Überzeugung, daß in der Zukunftsgesellschaft das Verbrechen als „Massenerscheinung“ beseitigt sein wird. [2]) Diese Anschauung darf man mit Recht als die herrschende in der Sozialdemokratie bezeichnen.

Nur die Verbrecher, die aus Not (abgesehen von den politischen Verbrechern) oder durch schlechte Erziehung auf Abwege gekommen sind, werden nach Ansicht von I. Iugwer [3]) im Zukunftsstaat verschwunden sein.

Heine [4]) unterscheidet Verbrechen, die Verhältnisse zur Ursache haben, welche Produkte einer bestimmten gesellschaftlichen Periode sind — diese bezeichnet er als wechselnde soziale Faktoren — und Verbrechen, die in jeder Gesellschaft vorkommen, weil ihre Gründe im Wesen jeder Gesellschaft liegen. Mit Recht bemerkt ferner Heine, daß die Hebuug des Volks in geistiger Beziehung auch eine Verfeinernng des Sittlichkeitsgefühls mit sich bringe, sodaß später manches als Verbrechen angesehen werden wird, was heute noch nicht als anstößig empfunden wird.

Ganz abseits wandelt Edmund Fischer. [5]) Er schreibt: „Immer noch hält man in unseren Reihen an der Auffassung fest, daß die

1) Dr. H. Lux. Sozialpolitisches Handbuch. Das Verbrechen. S. 143 ff.

2) Vgl. Haase, Referat a. a. O. S. 374. Im übrigen spricht Haase auch hier S. 373 von dem Verbrechertum „in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung“, um dann den Sprung zum Verbrechertum überhaupt zu machen.

3) J. Jugwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit 21. Jahrg. 2. Bd., S. 626 ff.

4) Heine, Strafrecht, Strafprozeß und Sttafvollzug. Sozialistische Monatshefte Bd. II S. 744 ff.

5) Edmund Fischer, Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte Bd. I S. 487 ff.

Verbrechen nur Produkte der sozialen Verhältnisse seien, daß sie mit besseren sozialen Zuständen im allgemeinen verschwinden werden. Diese Auffassung halte ich für eine durchaus irrige. . . .

So wenig, wie die Trunksucht, die Prostitution und die Krankheiten allgemein nur den sozialen Verhältnissen entspringen, lassen sich die Verbrechen in erster Linie durch die Soziologie erklären.[1]) Und solange es Menschen geben wird aus Fleisch und Blut, beherrscht von Leidenschaften, behaftet mit guten oder schlechten Eigenschaften, Liebe und Haß, Eifersucht und Neid, Ehrgeiz und Egoismus und solange es Krankheiten geben wird, die im Körper und Geiste anormale Zustände hervorrufen, die sich noch dazu vererben, solange wird es Verbrecher geben, vor denen man sich schützen muß.“[2])

Aber wie man auch über den sozialdemokratischen Zukunftsstaat denken mag, wer schon heute die Verbrechen bekämpfen will, muß von den bestehenden Verhältnissen ausgehen. Jedes Strafrechtsprogamm muß, wenn es nicht in der Luft schweben, wenn es nicht zu ewiger Unfruchtbarkeit verdammt sein soll, mit den vorliegenden Machtfaktoren rechnen, sich in der Grenze des Erreichbaren halten.[3]) Geraume Zeit haben die Sozialdemokraten gezaudert, bevor sie sich zur Mitarbeitung an der Ansgestaltung des Strafrechts bereit fanden. Einseitig legte man zunächst auf die Besserung der ökonomischen Verhältnisse alles Gewicht in dem Glauben, alles andere werde sich schon von selber finden. Es fehlten der Partei wohl auch geschulte Juristen. So schreibt denn auch Menger[4]) mit Recht:

„Zwar verfügt der Sozialismus in Deutschland über zahlreiche ausgezeichnete Schriftsteller, aber diesen mangelt das juristische Fach-

---

1) Vgl. auch Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig 1896 S. 66. „Selbst die verbreitetste Ansicht, daß das Verbrechen nur das Produkt der Gesellschaft ist, erscheint mir einseitig und unbefriedigend.“

2) Vgl. zu dieser Frage auch Anton Menger a. a. O. S. 188. „Die Vergehen (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) richten sich entweder unmittelbar gegen die Person und sind dann von der herrschenden Gesellschaftsordnung unabhängig. (Personalvergehen.) Oder sie enthalten Verletzungen der durch die Rechtsordnung anerkannten Rechte und müssen daher mit deren Umgestaltung tiefgreifende Änderungen erleiden“ (Rechtsvergehen.)

3) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. II S. 744ff. „Ein sozialdemokratischer Parteitag hat in erster Reihe Stellung zu nehmen zu den vorliegenden Fragen der praktischen Politik, also mit den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen zu rechnen; deshalb wird er bei seinen kriminalistischen Reformplänen immer prüfen müssen, wie diese in der jetzigen Gesellschaft ausgeführt werden könnten und wirken würden.“ (S. 745.)

4) Anton Menger. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen. 1904. S. 2.

wissen, das zur erfolgreichen Kritik eines so umfassenden Gesetzeswerks (das bürgerliche Gesetzbuch ist gemeint) unentbehrlich ist. Auch ist die Kritik des deutschen Sozialismus infolge des Einflusses von Lassalle, Marx und Engels fast ausschließlich auf die wirtschaftliche Seite unserer Zustände gerichtet, obgleich die soziale Frage vorherrschend ein Problem der Staatslehre und der Rechtswissenschaft ist.“ Tief empfanden die Sozialdemokraten in neuerer Zeit diesen Mangel. Charakteristisch hierfür ist eine Äußerung von Sursky [1]). „In dem wissenschaftlichen Suchen und Forschen auf dem Gebiet der Kriminalität haben die Anhänger des wissenschaftlichen Kommunismus sehr wenig geleistet.“

Nur ganz vereinzelt finden wir in den Schriften von Marx, Lassalle und Engels Goldkörnchen praktischer Kriminalpolitik. Noch bei der Schaffung unseres Strafgesetzbuches flossen die heute so reichlich sprudelnden Brünnlein sozialdemokratischer Beredtsamkeit außerordentlich spärlich. Auch nicht eine einzige größere Rede wurde im Reichstag vom Stapel gelassen. Herr von Schweitzer begnügte sich damit, eine dürftige Zusammenfassung dessen zu geben, was Lassalle in seinem System der erworbenen Rechte von der Rückwirkung neuer Strafgesetze auf bereits abgeurteilte Verbrechen mit überzeugender Kraft dargelegt hatte [2]).

Liebknecht und Blum, die noch sprachen, vermieden es ebenfalls sorgfältig, ihre prinzipiellen Anschauungnn in größerer Rede darzulegen. — Im Gothaer Programm finden wir folgende, mit der Kriminalpolitik in mehr oder weniger engen Zusammenhang stehende Punkte: Teil 3 Punkt 4 und 5, Teil 4 Punkt 3—7 [3]). Mehr gilt schon das

---

1) Michael Sursky. Zu der neuesten Literatur über die wirtschaftlichen Ursachen der Kriminalität. Neue Zeit. 23. Jahrg. 1905. Bd. 2 S. 628ff.

2) Lassalle. Das System der erworbenen Rechte. Ausgabe von Blum. Leipzig. Teil I § 12. S. 273ff. Seine Ansicht über die Rückwirkung der Strafgesetze auf Verbrechen kommt am besten in den folgenden Worten von ihm zum Ausdruck: „Es ergibt sich also hieraus, daß die Anwendung des neuen günstigeren Strafgesetzes ebensowohl, wenn es eine bestimmte Art von Strafen (z. B. Todes-, Pranger-, Prügelstrafe) ganz aufhebt, als wenn es Handlungen, die bisher mit Strafe bedroht waren, der Pönalität entkleidet, eine absolute Forderung des Begriffes ist, und zwar ganz ebensosehr in dem Fall, wo nur das Vergehen vor dem neuen Gesetz begangen, als in denjenigen, wo auch der Kriminalprozeß bereits angängig, als endlich in dem Fall, wo bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. S. 273/74.

3) Gothaer Programm.

III 4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.

5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.

Erfurter Programm im besonderen Teil, Abschnitt 1 Punkt IV, VIII und Abschnitt 2 (sozialpolitische Schutzgesetze) I b, c, e, III, IV [1]). Besser aber als aus dem Programm, das unmöglich alle Forderungen aufzählen kann, lernen wir die Anschauungen und Wünsche der Sozialdemokratie bezüglich des Strafrechts und Strafvollzugs aus ihrer Tätigkeit im Reichstag kennen. Bereits in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre fangen die Sozialdemokraten an, sich auf unserem Gebiet in größerem Maße praktisch zu betätigen, Anträge einzubringen u. s. w. Nicht zum geringsten führte der Umstand die Sozialdemokratie zu einer intensiveren Beschäftigung mit den Problemen der Kriminalpolitik, daß viele Sozialisten die Freuden des Strafvollzugs selbst zu kosten erhielten. Heute nimmt die Sozialdemokratie vielleicht den lebhaftesten Anteil von allen Parteien an den Justizdebatten. Den vorläufigen Abschluß der theoretischen Entwicklung sehen wir in dem Mannheimer Parteitag vor uns. Hier hat der (damalige) Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Haase eine Reihe von Thesen über Strafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß vorgelegt, die nach Singers Worten „als der Ausdruck der Meinung der sozialdemokratischen Partei angesehen werden können", und die mit überwiegender Mehrheit angenommen worden sind [2]). In diesen Thesen sind durchweg

---

IV 3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.

4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.

5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.

6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.

8. Regelung der Gefängnisarbeit.

1) Erfurter Programm.

Teil II Abschn. 1 No. IV. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

Teil II Abschnitt 1 No. 8. Abschaffung der Todesstrafe. — (Die anderen Bestimmungen behandeln den Strafprozeß.)

Aus dem Abschuitt 2, der sich im wesentlichen mit Teil IV des Gothaer Programms deckt, seien nur hervorgehoben:

No. III. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern. Beseitigung der Gesindeordnungen.

IV. Sicherstellung des Koalitionsrechts.

2) Die Forderungen der Sozialdemokraten bezügl. des Strafrechts und Strafvollzugs seien hier wiedergegeben. Diesen Forderungen geht eine

Forderungen enthalten, die in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden können, und es ist ein gut Stück praktischer

---

ziemlich eingehende Begründung voraus. Vgl. Protokoll des Mannheimer Parteitags: a. a. O. S. 140ff.

A. Forderungen auf dem Gebiete des Strafrechts.

1. Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

2. Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften.

3. Beseitigung aller Strafbestimmungen, gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, wie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts.

4. Aufhebung des Landesstrafrechts (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlsgesetze, der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde).

Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür.

Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs.

Anerkennung und Sicherung des Rechts auf Streikpostenstehen.

5. Abschaffung der Todesstrafe. Beseitigung aller Mindeststrafmaße. Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen. Mildere Bestrafung der Eigentumsvergehen. Bestrafung der Entwendung von Gebrauchsgegenständen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse sowie von Arbeitsmaterialien von nicht erheblichem Wert nur als Übertretung. Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung. Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen. Bemessung nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen.

Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht.

B. Für den Strafvollzug.

1. Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt. Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.

2. Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu errichten.

3. Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen.

4. Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit.

Diese Forderungen sind zum großen Teil schon von der modernen soziologischen Schule, insbesondere von ihrem Führer Professor v. Liszt aufgestellt

Politik, das die sozialdemokratische Partei, mit der Durchsetzung dieser Forderungen in der Gesetzgebung zu leisten, sich vorgenommen hat [1]).

Die Resolution, die diese Forderungen einleitet, geht von dem Gedankengang aus, daß die Vorbeugung der Verbrechen das wirksamste Mittel der Verbrechensbekämpfung ist. In Anlehnung an die oben entwickelten Gedankengänge fordert sie also eine entschiedene Sozialpolitik [2]): „Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, Sicherung des Koalitionsrechts und Ausdehnung auf die Landarbeiter, Verbesserung und Verbilligung der Arbeiterwohnungen, Beseitigung aller Maßregeln, welche die Preise der Lebensmittel erhöhen, eine auf die Erziehung selbständiger Charaktere gerichtete weltliche Volksschulbildung.“

Was aber soll mit dem Verbrecher geschehen? Wie soll die Strafe beschaffen sein? Da nach sozialdemokratischer Anschauung die Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, da weiter die sozialen Verhältnisse im wesentlichen die Erzeuger des Verbrechens sind, so ist der Generalprävention der Verbrechen durch die Strafe nur eine außerordentlich geringe Bedeutung zuzuerteilen [3]). Damit fällt die

worden. Vgl. auch dazu: Julien Bonnecase. Les socialdémocrates allemands et la réforme de la législation criminelle. Revue pénitentiaire. Bulletin de la société générale des prisons. Avril-Mai 1907: „En somme, c'est là notre conclusion, il ne faut pas voir dans les résolutions, votées par le Congrès de Mannheim, une oeuvre nettement socialiste, qu'il serait impossible d'adapter à l'organisation sociale actuelle. Il faut bien plutôt y voir un ensemble de voeux, dont quelques-uns sont déjà consacrés par la législation de certains pays, dont d'autres ont été émis bien avant le Congrès, en dehors de toute préoccupation socialiste, et sont parfaitement dignes de considération. L'effort des socialistes allemands a surtout consisté à les coordiner et à les présenter sous la forme d'un plan complet de réforme de la législation criminelle.“

Vgl. auch den im wesentlichen das Programm nur wiedergebenden Artikel von Franz Doehow: Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. Bd. 27 S. 115 f.

1) Im folgenden werde ich aus systematischen und praktischen Gründen zunächst den Strafvollzug und dann erst das Strafrecht (besonderer Teil) erörtern. Ich schließe mich hierin dem System des Strafgesetzbuches und der Lehrbücher an und werde wie diese Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts und solche des Strafvollzugs in demselben Abschnitt (Teil) erörtern.

2) Protokoll a. a. O. S. 141, V.

3) Ganz wird der Generalprävention die Bedeutung nicht genommen; vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte 1903. 1. Bd. S 22 ff. „Grundsätzlich kann weder aus der Gesetzmäßigkeit des Geschehens, noch aus der Tatsache, daß soziale Umstände den Nährboden des Verbrechens bilden, gefolgert werden, daß es unzulässig oder unwirksam wäre, durch Strafandrohung einen Willensimpuls hervorzurufen . . .

Forderung, die Strafe müsse streng, grausam, schreckenerregend sein. Die Grundsätze der Humanität können und sollen bei der Gestaltung der Strafe Berücksichtigung finden. Daß die Humanisierung der Strafe sich immer mehr und mehr vollziehen wird, da die Entwicklung hierauf hindrängt, hat Heine [1]) einmal im Reichstag folgendermaßen ausgesprochen: „Nun ist aber unsere ganze Kulturentwicklung so vor sich gegangen, daß die grausamen, die harten Strafen mehr und mehr gemildert wurden und humanere an deren Stelle getreten sind, ohne daß man deswegen sagen könnte, die Menschheit wäre verderbter geworden."

In dem Maße aber, in dem die Generalprävention in den Hintergrund tritt, steigt die Bedeutung der Spezialprävention. Ziel derselben muß sein: Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft.

Während v. Liszt nun aus dem Wesen der Strafe (als Schutzstrafe) den Schluß zieht, daß die Strafe sich nur nach der sozialen Gefährlichkeit zu richten habe, sowohl was Strafart wie Strafmaß betrifft [2]), wollen die Sozialdemokraten einstimmig die ehrenhafte oder ehrlose Gesinnung des Täters bestimmend mit in Rechnung ziehen. Sie folgen hierin den Spuren von Garçon und vor allem van Calkers [3])

---

1) Reichstagsrede vom 28. März 1900.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze II. Berlin 1905. S. 386. „Der Begriff der ehrlosen Gesinnung ist nicht nur unklar; er ist als Grundlage für das Strafensystem direkt falsch. Für das Strafrecht kann es sich immer nur darum handeln, wie sich der Verbrecher zur Rechtsordnung stellt. Die verbrecherische Gesinnung ist die rechtswidrige oder was dasselbe sagen will, antisoziale Gesinnung. Wer aus tiefster religiöser oder nationaler, politischer oder sozialer Überzeugung heraus zum erbittertsten Feind der bestehenden Rechtsordnung geworden ist, handelt durchaus nicht unehrenhaft, wenn er diese Überzeugungen durch Handlungen betätigt. Die Rechtsordnung aber würde sich selbst preisgeben, wenn sie diesen Ehrenmann als etwas anderes ansehen und behandeln wollte, als ihren Todfeind . . .

Nach seinem Unwert für die Gesellschaftsordnung, d. h. für die Rechtsordnung ist das Verbrechen zu beurteilen."

Es ist hier nicht der Ort auf den Begriff der ehrlosen Gesinnung, überhaupt auf den umstrittenen Begriff des Motivs näher einzugehen. S. auch unten S. 217.

3) Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1903 I S. 22 ff. „Der Vorschlag van Calkers (den Liszt bekämpfte d. V.) durchweg für Handlungen, die keine unehrenhafte Gesinnung verraten, eine besondere Strafart einzuführen, verdient Beachtung." Heine hat die dritte der Thesen im Auge, die von van Calker dem 26. Juristentag vorgelegt wurden. Sie lautet: „Die Intensität der verbrecherischen Gesinnung ist insbesondere in der Richtung in Betracht zu ziehen, daß auf eine besondere Art der Freiheitsstrafe, nämlich

Oftmals sind sie im Reichstag für eine bessere Behandlung der Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung warm eingetreten, so z. B. in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904, in der ein Zentrumsantrag [1]) vorlag, der den zu Gefängnisstrafe Verurteilten, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, einige Vergünstigungen gewähren wollte. Der Antrag wurde auch angenommen.

Heine (a. a. O.) begründet seine und seiner Partei Anschauung in einer Polemik gegen von Liszt mit der Behauptung, „daß das Strafrecht die Taten nicht beurteilen darf nach ihrem Wert oder Unwert für die bestehende Gesellschaftsordnung, sondern nach ihrem Wert oder Unwert für die dauernden Ziele der Gesellschaft.“ Aus diesen Worten spricht nicht der Marxist, sondern der Naturrechtler vom reinsten Wasser, der nach der für alle Zeiten gültigen Gerechtigkeit jagt, für den es ewig gleichbleibende Werte gibt, für den das Recht dazu da ist, Glückseligkeit, sowie Betätigungsmöglichkeit für alle zu schaffen [2]). Halten wir an der Anschauung fest, daß die

---

Festungshaft dann zu erkennen ist, wenn das Verbrechen in concreto aus einer ehrenhaften Gesinnung entsprungen ist.“

Vgl. auch Most. Die Bastille am Plötzensee. S. 9.

Gegen Heine für von Liszt. Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXV 1905. S. 219ff.

1) Antrag Gröber: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteil zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Handlung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer in ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise sich zu beschäftigen — Zusatz Spahn — und von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Reichstage Mitteilung zu machen.“

2) Dies könnte doch nur dauerndes Ziel der Gesellschaft sein: Entwicklung der Persönlichkeit. Heine sagt auch S. 27. „Ferner aber ist es nicht der höchste Zweck der Gesellschaft, daß sie sich selbst erhalte; ihre Existenz und Fortdauer sind vielmehr selbst nur Mittel zu dem Zwecke, dem die Gesellschaft dient, nämlich dem, alle in der Menschheit liegenden Keime und Kräfte nach Möglichkeit zur Entwicklung zu bringen, das Menschentum seiner höchsten Höhe zuzuführen.“

Indem Heine für Gesellschaftsordnung Gesellschaft 'einsetzt, gibt er m. E. den Gedankengang der materialistischen Anschauung preis. Charakteristisch sind die Worte seines angeführten Aufsatzes: „Es ist falsch, wenn v. Liszt an Stelle des Schutzes der Gesellschaft als Zweckes der Strafe ohne weiteres den Schutz der Gesellschaftsordnung oder Rechtsordnung, das heißt der jeweiligen Form der Gesellschaft setzt. Das Interesse der Gesellschaft kann

Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, d. h. als Schutz unserer Gesellschaftsordnung, so können wir die Anschauung von v. Liszt nur widerlegen, wenn wir den Nachweis führen, daß die Nichtberücksichtigung der Motive für die bestehende Ordnung von Schaden ist. Und dieser Nachweis ist m. E. erbringbar.

Daß die Formel von der sozialen Gefährlichkeit des Täters zur Bestimmung der Strafe nicht ausschließlich gelten kann, ergibt sich schon aus folgendem. Es kann sehr wohl sein, daß die Strafe, die über einen Gesetzesverletzer verhängt wird, außerordentliche Nachteile für die Gesellschaftsorduung z. B. dadurch im Gefolge hat, daß sie die Menge empört, erbittert, zu Gewalttätigkeiten reizt. Würde man hier die Strafe nur nach der sozialen Gefährlichkeit des Täters bemessen, so würde die Strafe ihr Wesen verleugnen. Der Schutz der Gesellschaft durch die Strafe wandelt sich in die Gefährdung der Gesellschaft durch die Strafe um. Ein Beispiel hierfür bietet uns der Prozeß Nasi. Indem der Kassationshof die Affäre an die Kammer zurückverweist, führt er aus: „Sollte sich die Kammer zur Einstellung des Verfahrens gegen Nasi entschließen, so würde dies bedeuten, sie (die Kammer) habe in ihrer hohen politischen Weisheit dafür gehalten, daß das Verfahren und die etwaige Verurteilung, obgleich der Gerechtigkeit entsprechend, doch der Gesellschaft einen höheren Schaden zufügen könnten als die Straflosigkeit.“ So konsequent und zutreffend es ist, das Verbrechen nach seinem Wert für die Gesellschaftsordnung, d. h. die Rechtsordnung zu beurteilen, so konsequent und zutreffend ist es auch, die Strafe nach ihrem Wert oder Unwert für die Gesellschaftsordnung zu beurteilen. v. Liszt übersieht m. E., daß es sich bei unserer Frage nicht um Würdigung des Verbrechens, sondern in erster Linie um Wertung der Strafe handelt. Für die Regel hat v. Liszts Formel zweifellos Berechtigung, nicht aber nach den eben angeführten Gründen für Ausnahmefälle, und gerade um diese handelt es sich ja.

---

sehr verschieden sein und ist zur Zeit in den Ländern kapitalistischer Kultur grundverschieden von dem der herrschenden Gesellschaftsform. Die Erreichung der Zwecke, denen die Gesellschaft dienen soll, wird geradezu verhindert und die Gesellschaft gefährdet durch Aufrechterhaltung einer veralteten oder von vornherein verfehlten Gesellschaftsform. Bestand haben kann die Gesellschaft nur, wenn sie beweglich bleibt und sich fortentwickelt.“

Wir sehen, Heine geht um den Kern herum. Was versteht denn Heine unter der Gesellschaft? Besteht denn Harmonie der Interessen aller in der Gesellschaft? Wenn aber die Zwecke der Mitglieder der Gesellschaft nicht dieselben sind, wie können wir dann eine gleichmäßige Wertung der Handlungen erwarten?

Diesen Erwägungen gemäß ist auch die Frage nach der Bedeutung der Motive zu beantworten. Wenn ich sage, dieser Mann handelt aus ehrenhaften Motiven, so gebe ich ein Werturteil über die weiteren Zwecke seiner Handlung ab, und zwar vom Standpunkt der heutigen Gesellschaft aus. Die Gesellschaft billigt, fördert jene Zwecke, weil jene Zwecke sie fördern [1]). Denn die Sittlichkeit ist etwas sich aus den Elementarbedürfnissen der bestehenden Gesellschaft Ergebendes. „Alle sittlichen Normen“, so sagt Ihering [2]), „sind gesellschaftliche Imperative.“ Die Gesellschaft muß es anerkennen, wenn jemand von Anschauungen beherrscht wird, die sie als die Grundpfeiler ihrer Ordnung betrachtet — im ureigensten Interesse. Das entspricht auch dem tiefsten Gerechtigkeitsgefühl des Volks. Wenn wir eine verschiedene Strafe für gemeine und hochherzige Charaktere verwerfen, so wird eine allgemeine Erbitterung gegen die Justiz um sich greifen, die Verbrecher von Schädlingen nicht zu unterscheiden weiß. Zu bewunderten Märtyrern werden diese Gesetzesverletzer werden. Das Ansehen des Verbrechertums wird sich erhöhen. Das Gefühl für Sittlichkeit, höheres Streben wird unterdrückt oder wenigstens abgestumpft werden, wenn es von der Gesellschaft selbst mißachtet oder für gleichgültig gehalten wird. Damit werden — und das ist m. E. das Richtige in Heines Ausführungen — für die Entwicklung wertvolle Keime erstickt [3]).

Wenn außerdem v. Liszt [4]) selbst anerkennt, „daß die Gesetzgebung mit dem im Volke lebenden Rechtsanschauungen als einem mächtigen

1) Man könnte diese Erörterungen in die Frage zusammenfassen: Hat das Urteil nur die Mittel, oder auch den Zweck des Täters zu berücksichtigen? Eine Handlung kann schlecht, die Zwecke des Handelnden gut sein. Dies sei gegen Heine bemerkt. Dieser kann nicht etwa die Förderung der Moral als Ziel der Gesellschaft hinstellen. Die Moral, selbst wandelbar, ist nur Mittel zum Ziel einer Gesellschaftsordnung. Man wende nicht ein, daß die verschiedenen sozialen Gruppen eine verschiedene Moral haben. Es gibt gewisse gemeinsame Grundlagen der Moral in allen Schichten, z. B. Nächstenliebe. Sollte man auch dieses nicht zugestehen, so muß man wenigstens sagen, daß die Herrschenden die anderen Schichten mit einer bestimmten Moral zu erfüllen trachten, weil das ihnen nützlich ist. Das ist ja der Gedanke, der den Ausgangspunkt in Mengers: „Neue Sittenlehre“ bildet. Schon aus diesem Grunde mußte dann auf diese Moral eine gewisse Rücksicht genommen werden.

2) Ihering. Der Zweck im Recht. Leipzig 1883. II. S. 105.

3) Es handelt sich — darauf sei nochmals ausdrücklich hingewiesen — nur um die Frage: Soll bei dem Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung auf eine besondere Strafart, nämlich Festungshaft erkannt werden? Die ablehnende Stellung v. Liszts zu dieser Frage ist um so merkwürdiger, als er, wie jeder andere, der die Spezialprävention in den Vordergrund schiebt, weniger das Verbrechen als den Verbrecher beim Urteil in Betracht gezogen wissen will.

4) v. Liszt, Lehrbuch a. a. O. S. 79.

und wertvollen Faktor zu rechnen hat", so muß er die Konsequenzen ziehen und auch die Motive des Täters bei der Aburteilung desselben ein gewichtiges Wort mitsprechen lassen.

Aus dem Wesen der Strafe als Schutzstrafe und aus dem Zweck der Spezialprävention folgt unbedingt die prinzipielle Forderung von v. Liszt, Verbrecher so lange einzusperren, bis ein soziales Verhalten ihrerseits in der Freiheit erwartet werden kann. Die Entscheidung, wann dies der Fall ist, ist besonderen Strafvollzugsämtern zu überlassen. Diese Forderung der modernen soziologischen Schule wird von der Sozialdemokratie mit aller Entschiedenheit bekämpft. Die Scheidewand zwischen Verwaltung und Rechtsprechung darf nach ihrer Meinung nicht fallen. Wer diese niederreißen will, übt ein Attentat auf die bürgerliche Freiheit aus. So sagt denn auch Heine [1]): „Mit der politischen Freiheit im Rechtsstaat ist es ganz unvereinbar, die Entscheidung über Freiheit oder lebenslängliche Fortdauer der Einsperrung in einem Verwaltungsverfahren erfolgen zu lassen, das nicht einmal die wenigen Garantien gegen Irrtum und Willkür gäbe, die das gerichtliche Strafverfahren enthält." Weiter glaubt Gradnauer [2]), daß die unbestimmte Strafzumessung außerordentlich ungünstig auf die Gefangenen einwirken würde.

Aus dem Wesen der Strafe folgt weiter [3]), daß nicht notwendig jedes Verbrechen mit Strafe belegt zu werden braucht, nämlich dann nicht, wenn es zum Schutz der Gesellschaftsordnung nicht notwendig ist. Deshalb fordert die Sozialdemokratie (in A V) „Beseitigung aller Mindeststrafmaße." Der Richter soll nicht gezwungen sein, wider sein Gewissen zu verdammen oder strenger zu strafen, als er für gerecht hält.

Dieser Forderung läuft der Ausspruch Dr. Lehns [4]) schnurstracks zuwider: „Gute Gesetze sind solche, welche dem Richter am wenigsten Spielraum seines freien Ermessens gewähren, deren Minimal- und Maximal- Strafandrohung am dichtesten beisammen liegen."

Die nächste Forderung: „Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen" ist neben der vorigen eigentlich über-

1) Heine a. a. O., ebenso Heine, Sozialistische Monatshefte 1905 Bd. II S. 747. „Übrigens halte ich es auch für unmöglich, daß eine spätere demokratisch und sozialistisch eingerichtete Gesellschaft irgend welchen Organen eine regel- und schrankenlose Gewalt über Freiheit und Recht ihrer Bürger einräumen könnte."

2) Gradnauer. Das Elend des Strafvollzugs. S. 88—90.

3) Im folgenden erörtere ich einige Forderungen aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts, weil sie m. E. in diesen Zusammenhang gehören.

4) Dr. M. Lehn. Der Gotteslästerungsparagraph im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrg. 1877/78.

flüssig, es sei denn, daß die Sozialdemokratie bei dem Vorliegen gewisser, genau zu bestimmender Tatsachen, die sie als mildernde Umstände zusammenfaßt, und zwar entweder generell für alle Delikte oder speziell für jedes einzelne Delikt bestimmt, den Richter zur Annahme mildernder Umstände und damit zur Zuerkennung einer milderen Strafe zwingen will. Diese Forderung die aus einem tiefen Gefühl des Mißtrauens gegen unseren Richterstand geboren ist, ist schon dadurch, daß sie auf bestimmte Punkte einseitig Gewicht legt, gänzlich verfehlt. Außerdem würde eine solche Regelung in der Praxis dazu führen können, daß nur die Umstände als mildernde in Betracht gezogen werden, die das Gesetz ausdrücklich nennt. Das soll z. B. heute in Österreich allgemein in den Fällen geschehen, bei denen gewisse Umstände exemplifikativ als mildernde aufgezählt sind.

Aus dem Gedankengang heraus, daß die Strafe nur ein notwendiges und gefährliches, nach Möglichkeit zu vermeidendes Übel sei, erklärt sich die Forderung: „Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung“ (A V). Wir haben in Preußen bekanntlich nur die bedingte Begnadigung nach dem Erlaß des Königs an den preußischen Justizminister vom 23. Oktober 1895. Der Erlaß lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober dieses Jahres ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach ihrem Ermessen Aussetzuug der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst ihren Bericht wegen Entlassung oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist.“ [1]) — Daß die Sozialdemokratie prinzipiell gegen die bedingte Begnadigung ist, ist natürlich. Ist doch für eine Begnadigung, für eine Vergebung der Sünden in ihrer Auffassung vom Strafrecht kein Raum. Außerdem ist die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. Dies ist nämlich in praxi die Bedeutung der Wörtchen „vornehmlich nur.“ — Aus diesen Gründen steht auch ein Teil der Sozialdemokraten dem Erlaß vollständig ablehnend gegenüber. Ihre Meinung kommt klar in den

1) Zu diesem Erlaß vgl. vor allem v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. II S. 160ff. „Die bedingte Verurteilung in Preußen.“

Worten Stadthagens[1]) zum Ausdruck: „die sogenannte bedingte Begnadigung, die jetzt eingeführt ist, ist schlimmer, als der vorherige Zustand war.“ Ein anderer Teil erkennt dagegen an, daß in der bedingten Begnadigung immerhin ein Fortschritt zu erblicken sei. Dies tut z. B. Schippel[2]) mit den Worten: „Trotzdem sind natürlich auch auf diesem Wege viele Menschen mit Recht vor dem Gefängnis und wahrscheinlich auch vor sozialer Herabdrückung bewahrt geblieben und auch die Belastung von Gefängnissen ist wesentlich erleichtert worden.“

Alle aber stimmen darin überein, daß die bedingte Begnadigung der bedingten Verurteilung weichen müsse, daß der Personenkreis, dem die bedingte Begnadigung heute zugute kommt, viel zu eng sei. Insbesondere sollen diejenigen welche aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, des Vorzugs der bedingten Verurteilung teilhaftig werden.[3])

Was nun die Strafarten betrifft, so fordern die Sozialdemokraten, da die Todesstrafe die Aufgaben, die nach moderner Anschauung die Strafe erfüllen soll, nicht erfüllen kann, Abschaffung der Todesstrafe[4]).

---

1) Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.

2) Schippel. Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit und Streitfragen der Reichsgesetzgebung. 1902. S. 202.

3) Schippel a. a. O. S. 202. Vor allem schien die bedingte Verurteilung wichtig für Verurteilte, die zum ersten Male mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, ohne daß die strafbare Tat von ehrloser und gemeiner Gesinnung zeugt; das Zusammensperren mit verkommenen Personen, die Unterbrechung ihrer bürgerlichen Existenz wird solche Personen oft nur tiefer herabdrücken, während die vorläufige Strafaussetzung die eindringlichste Warnung vor einem zweiten Schritt nach abwärts ist.“

Vgl. auch Heine in der Reichstagssitzung vom 5. März 1905. „Wir haben stets gesagt, daß die bedingte Verurteilung eine Notwendigkeit wäre, und wir sehen in der bedingten Begnadigung nur eine Vorstufe zur bedingten Verurteilung.“

S. auch über diese Frage: Siegfrieda: Die bisherigen Resultate der bedingten Begnadigung. Die Neue Zeit. 23. Jahrg. Bd. II S. 455/56. „Als kleiner Ersatz für die noch immer fehlende bedingte Verurteilung ist in den deutschen Einzelstaaten bekanntlich auf dem Verordnungsweg die bedingte Begnadigung — offiziell auch „Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung“ genannt — geschaffen worden“. . . . . Nachdem S. die Resultate der bedingten Begnadigung geschildert hat, schließt er: „Ein Resultat, das durchaus geeignet ist, zu weiterem Fortschreiten auf dieser Bahn anzuspornen, wobei freilich zunächst zu fordern ist, daß das Willkürsystem der bedingten Begnadigung umgewandelt wird in das belgisch-französische Rechtssystem der bedingten Verurteilung.“

4) Vgl. das Erfurter Programm. Teil II. Abschn. 1 VIII a. E. Erläuterung hierzu von Bruno Schoenlank: „Im Grunde ist die Todesstrafe nur das barbarische Überbleibsel einer früheren Gesellschaftsverfassung, sie ist die in rechtlichen Hüllen vermummte alte Blutrache. Grausam und zweckwidrig ist sie ein Hohn auf die vielgerühmte, moderne Gesittung“ . . .

Daß die Hinrichtung durch Generalprävention geboten sei, ist nach sozialdemokratischer Anschauung nicht richtig. Es ist nach ihr nicht nachzuweisen, daß die Zahl der Morde durch die Todesstrafe sich vermindert oder vermehrt hat [1]). Die Todesstrafe widerspricht ferner den Geboten der Humanität, sie setzt, da sie völlig irreparabel ist, die Unfehlbarkeit der Richter voraus, sie trägt in keiner Beziehung der Anschauung von der Kollektivschuld der Gesellschaft Rechnung.

Ebenso treten die Sozialdemokraten gegen die Deportation auf. Lassen wir, um ihre Anschauung über diese Strafart kennen zu lernen, Heine [2]) sprechen: „Bei den Strafarten muß die Sozialdemokratie an ihrer unbedingten Ablehnung der Todesstrafe und der Deportation festhalten. Die Deportation wird empfohlen als eine Schule, in der der Verbrecher die Reife der Freiheit erlangen könnte. Dies sind aber Phantasien. In Wahrheit leben in Verbrecherkolonien die Sträflinge meist in ebenso schlimmer Gezwungenheit, als in unseren Zuchthäusern. Jedenfalls besitzt das Deutsche Reich keine Kolonien, in denen man Tausende von Verbrechern mit freier Arbeit beschäftigen könnte. Wollte man sie zum Beispiel nach Südafrika schicken, so würden sie dort, wenn sie nicht verhungerten und verdursteten, sich entweder zu den Schwarzen schlagen oder über die Grenze ausreißen. Dies Resultat könnte man billiger haben. Oder man müßte neben jeden Sträfling einen Soldaten stellen, was weder billig noch eine Erziehung zur Freiheit sein würde.

Ebenso verwerflich wie die Todesstrafe und die Deportation ist nach sozialdemokratischer Anschauung die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ingwer [3]), der diese Meinung begründet, stützt sich hierbei auf

---

Noch radikaler ist Kunert. Es betrachtet den ganzen Strafvollzug als Klassenrache. Über diese eigentümliche Anschauung vgl. seine Rede in der Reichstagssitzung vom 23. Februar 1906: „Was ist der Strafvollzug? Nichts anderes als eine Vollziehung der Klassen r a c h e."

1) Über die Todesstrafe vgl. auch Sursky: Sozialdemokratische Randbemerkungen zu den Vorarbeiten der Strafrechtsreform. Die Neue Zeit, 26. Jahrg. Bd I. S. 69/70. Er ist für die Abschaffung der Todesstrafe auch deshalb, weil er sie nicht mehr für nötig hält. „Wir (im Gegensatz zu v. Liszt d. V.) sind aber etwas radikaler und erblicken in der absteigenden Tendenz der Mordfälle noch einen Grund (!) — wenn auch nicht den ersten und wichtigsten — für die Abschaffung der Todesstrafe."

2) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906 S. 744ff.

3) Ingwer. Der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes und seine Behandlung der politischen Vergehen. Neue Zeit. 13. Jahrg. Bd. I. S. 198.

Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7, 8. „In vielen Fällen

Wahlberg Ausspruch: „Wer kraft des Gesetzes für diese Welt verloren ist, im Zuchthause sterben muß, für den sind auch alle edleren Impulse der mechanischen Gefängniszucht verloren. Wozu? fragt sich der lebendig Begrabene in vernichtender Verzweiflung über seine Strafknechtschaft bis zum letzten Atemzug." — Soll der Verbrecher aber nach einer gewissen Zeit, ohne daß irgend eine Garantie für seine Besserung gegeben ist, auf die Gesellschaft wieder losgelassen werden? Oder soll nur das Urteil, um dem Verbrecher nicht den letzten Schimmer von Hoffnung zu entreißen, auf unbestimmte Dauer der Freiheitsstrafe und nicht auf lebenslängliche Einsperrung gehen? Die Begründung unseres Problems scheint für die Bejahung der letzteren Frage zu sprechen. Dann brauchten wir ja aber Strafvollzugsämter, gegen die sich die Sozialdemokratie mit solcher Heftigkeit sträubt!

Das Ziel der Strafe, Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft, kann bei einer kurzen Freiheitsstrafe, die zur Besserung zu kurz, zur Entsittlichung mehr als zu lang ist, nicht erreicht werden. Als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe soll die Geldstrafe dienen. „Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe" lautet daher eine der Forderungen der Sozialdemokratie [1]) (A V). Die Verhängung der Geldstrafe soll vor allem ausgesprochen werden, wenn Gewinnsucht die Tat verursacht hat [2]). — Soll

(von Landstreichern ist die Rede d. V.) wird jede Heilung ausgeschlossen sein und daher nichts übrig bleiben, als die Gesellschaft zu sichern durch Unschädlichmachung des Unverbesserlichen."

1) Gegen die Ausdehnung der Geldstrafen haben verschiedene Sozialdemokraten Bedenken. Vgl. Heinr. Wetzker. Das Elend des Strafvollzugs. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 29. S. 345ff. „Ob die Erweiterung der Geldstrafe anstelle der Freiheitsstrafe eine fortschrittliche Maßregel ist, wie Gradnauer (a. a. O.) annimmt, bedürfte erst noch sorgfältiger Prüfung. Ganz so oder ähnlich verhält es sich mit dem Schadensersatz anstelle der Strafe."

S. auch Edmund Fischer. Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. I. S. 487ff. „Aufhebung der niederen Gefängnisstrafen. Schadensersatz an den Verletzten wird vorgeschlagen. Was soll man damit anfangen? Wenn ein Arbeiter 100 Mark Schadensersatz leisten soll, wäre das für ihn furchtbarer als 14 Tage Gefängnis. Wie sollte er dann 5000 oder 1000 Mark zahlen? Solche Vorschläge sind — solange nicht individualisiert werden kann — so unrealisierbar, wie etwa das Wirtshausverbot, das Liszt als Strafmittel vorschlägt." (S. 492.)

2) Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse. Archiv für soziale Gesetzgebung und und Statistik. Berlin 1904 S. 359ff. Vgl vor allem S. 374. „Wenn der Fabrikherr z. B. die zum Schutz von Leben, Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters erlassenen Bestimmungen aus Habgier und Gewinnsucht übertritt, so ist auf diese Selbstsucht der Besitzenden eine das Delikt in seine Wurzel, sein Motiv zurückverfolgende hohe Geldstrafe, die beste und für die Allgemeininteressen dienlichste Antwort." Vgl. auch S. 373.

aber die Geldstrafe nicht ungerecht wirken, so muß für sie der Grundsatz gelten: „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen." Darum stellt die Sozialdemokratie die Forderung auf: „Bemessung der Geldstrafe nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen" (als Übertretungen d. V.) Für die Übertretungen wird die Forderung aufgestellt: „Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen." Hiernach scheint es, als ob bei Übertretungen das Einkommen nicht maßgebend sein soll für die Höhe der Strafe. Ich glaube aber, daß hier nur ein Redaktionsfehler vorliegt [1]). Soll weiter die Geldstrafe mehr als ein Privilegium der Reichen sein, so darf die Freiheitsstrafe selbst dann nicht eintreten, wenn der Verurteilte die Strafsumme nicht entrichten kann. Das besagt der Satz: „Unzulässigkeit der Umwandlung einer uneinziehbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe [2])." Gegen den Vorschlag v. Liszts, in solchen Fällen Arbeitszwang ohne Einsperrung, unentgeltliche Arbeitsleistung an Staat oder Gemeinde einzuführen, wendet sich Gradnauer [3]). Er glaubt, daß die in Betracht kommenden Arbeiten, wie z. B. Steineklopfen, Wegeausbessern, nur von einigen wenigen Arbeiterkategorien ausgeführt werden können, für die große Masse der Arbeiter daher der Vorschlag nicht in Betracht kommen könne. Es müsse gesetzlich vorgesehen werden, daß die Geldstrafen in sehr kleinen Raten gezahlt werden, daß sie im Fall von Arbeitslosigkeit und beim Nachweis besonderer Bedürftigkeit gestundet werden."

Als letztes Mittel schließlich muß die Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht werden. Auch hier fordert die Sozialdemokratie vom Standpunkt der Gleichheit aus, deren Wesen nichts mehr widerspricht als

---

1) Es scheint aber nach dieser Forderung, als ob die Sozialdemokratie die veraltete Dreiteilung der Delikte in: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufrechterhalten wollte.

2) Heinemann a. a. O. S. 376. „Höchst bedauerlicherweise hat der Entwurf sich aber noch einer weiteren Benachteiligung der besitzlosen Volksklasse schuldig gemacht. Bekanntlich hat das materialistische Überwuchern der Eigentumsinteressen der Wohlhabenden und die Verständnislosigkeit für die persönlichen Güter der Dürftigen und Enterbten in der Gesetzgebung fast aller Länder dahin geführt, die Freiheit des Armen mit dem Gelde des Reichen als gleichwertige Größen zu behandeln, so daß der Besitzlose, wenn er nicht zahlen kann, ins Gefängnis wandern muß, und wohlgemerkt dies nicht wegen des von ihm begangenen Delikts, denn als passende Strafart für dieses ist ja vom Richter auf eine Geldstrafe erkannt worden, sondern ausschließlich wegen seiner Armut — zugleich übrigens die denkbar beste Illustration zu dem Satze von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze.

3) Gradnauer, a. a. O. S. 85.

die gleiche Behandlung des Ungleichen, Differenzierung der Freiheitsstrafen [1]).

Soll aber im deutschen Vaterland nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, soll der Grundsatz, der durch das Strafgesetzbuch ausgesprochen ist, daß ein Strafrecht für alle Angehörigen des Deutschen Reiches gelten soll, mehr als eine hohle Phrase sein, so muß auch der Strafvollzug durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt werden. Denn „erst in dem Augenblick, wo der Verurteilte das Gefängnis oder die Strafanstalt betritt, beginnt das eigentliche Problem der Strafrechtspflege“ [2]). „Erst durch den Strafvollzug erhält das Strafurteil Inhalt und Bedeutung“ [3]). Wenn wir auch in Deutschland im wesentlichen dieselben Arten der Freiheitsstrafen haben, so will dies doch nichts besagen. „Gefängnis, Zuchthaus, das sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch die Vollstreckung erhalten“ [4]). Die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, die das Strafgesetzbuch in den Paragraphen 13—40 gibt, ist außerordentlich dürftig, und die vom Bundesrat am 28. Oktober 1897 aufgestellten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe genügen ebenfalls nicht den bescheidensten Ansprüchen, „da“ — um mit Schippel zu reden — „alles in das Belieben der Aufsichtsbehörden gestellt wird.“

So fordert denn die Sozialdemokratie (B I): „Reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges“. Ein dahingehender Antrag wurde schon 1870 von bürgerlicher Seite (Antrag Fries) im Reichstage eingebracht. Die Sozialdemokraten stellten am 22. November 1902 die Interpellation:

1) Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um den in letzter Zeit sich häufenden Übergriffen von Polizei und richterlichen Behörden entgegenzuwirken etc.

2). Beabsichtigt der Herr Reichskanzler, in Bälde dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes über den Strafvollzug vorzulegen? —

Weiter fordern die Sozialdemokraten, daß besondere Gefängnisinspektoren von Reichs wegen angestellt werden sollen [5]).

Für den Vollzug selbst fordert das Programm, daß er so beschaffen sei, daß er den Verbrecher der Gesellschaft anpasse, daß er also zu einem „sozialpolitischen Faktor“ werde, daß er ihm gebe, was mißliche soziale Verhältnisse ihm bisher versagt haben, und dessen Fehlen ihn

1) So Heine, Heinemann, wohl auch die Mehrheit der Sozialdemokratie.

2) Gradnauer, Reichstagsrede vom 13. Mai 1904.

3) Heinemann, Königsberg und Plötzensee. Die neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 12. S. 134 ff.

4) So der freisinnige Abgeordnete Träger in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904.

5) Stadthagen. Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.

auf die Bahn des Verbrechens gedrängt hat, Widerstandskraft gegen die Verlockungen des Lebens und Fähigkeit zur Selbstbehauptung im Kampf um die nackte Existenz. „Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt.“ (B I.)

Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, ist es nötig, daß dem Gefangenen die Gesundheit erhalten werde. Daher muß das Leben in den Strafanstalten den Grundsätzen der Hygiene entsprechen. Die Zellen müssen größer und luftiger gebaut werden. Nach den Grundsätzen, die eine Kommission von deutschen Strafanstaltsbeamten über den Zellenbau aufgestellt hat, sollen die Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht mindestens 25 cbm., diejenigen dagegen, die nur als Schlafraum dienen, mindestens 16 cbm. groß sein [1]. Ein verhältnismäßig sehr hoher Prozentsatz der Gefangenen stirbt heute an Lungentuberkulose [2]. Diese Sterblichkeitsziffer würde nach sozialdemokratischer Anschauung bald erheblich sinken, wenn man den Gefangenen mehr Luft gönnte. Mit Ventilatoren, die von den Sträflingen reguliert werden können, sollen die Zellen versehen werden, den Körper kräftigende und stählende Übungen, inbes. Turnen, sollen in den Anstalten eingeführt werden.

Die Gefängniskost muß dem entsprechen, was die Physiologie in Beziehung auf Eiweiß-, Fett- und Kohlenhydratzuführung für den menschlichen Organismus verlangt. Dies ist nach der Meinung der Sozialdemokraten heute nicht der Fall. Lux [3]) zeigt in einem Aufsatz, der allerdings schon aus dem Jahre 1888 stammt, daß für den Gefangenen erforderlich sind: 105 g Eiweiß und 805 g Kohlenhydrate täglich, während er tatsächlich nur bekommt: 73 g Eiweiß, also — 30, 5 %, und 681, 6 g. Kohlenhydrate, also — 15, 3 %. „Ferner sollen die Speisen in möglichster Mannigfaltigkeit mit einander abwechseln und auch schmackhaft zubereitet sein.“ Auch mit Trinkwasser soll der Sträfling stets versehen sein [4].

---

1) Näheres über die sozialdemokratischen Forderungen bezügl. dieses Punktes s. Gradnauer. a. a. O. S. 48/49.

2) Gradnauer a. a. O. S. 46—48. — Hans Leuß. Disziplin in Strafanstalten. Neue Zeit. 18. Jahrg. Bd. I. S. 783ff und 820ff. — 1895/96 waren unter 263 Todesfällen 109 durch Tuberkulose, (15 durch Selbstmord), 1897/98 waren unter 235 Todesfällen 108 durch Tuberkulose (7 durch Selbstmord) verursacht.

3) Lux. Untersuchung der Kost in den preußischen Gefängnissen 1887/88. Neue Zeit. 7. Jahrg.

4) Kurt Eisner. Wie ich in Plötzensee verdurstete. Erinnerungen aus

Bei der Beköstigung ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die vorherige Lebensweise des Gefangenen. So sagte Auer[1]) einmal im Reichstage: „Aber, meine Herren, etwas ganz anderes ist es, wenn dort Personen hinkommen, die eben doch auf einem etwas höheren Lebensniveau stehen, oder aber, wenn Personen hinkommen, deren Verdauungswerkzeuge, deren Magen nicht mehr vollständig in Ordnung ist. Solche Personen leiden unter der gleichmäßigen Beköstigung, der schwer verdaulichen Verpflegung ungemein, und mir sind Personen bekannt, die als politische Redakteure dorthin gekommen sind, sich vielleicht 5 oder 6 Monate dort haben aufhalten müssen und tatsächlich mit schwer geschwächter Gesundheit wieder zurückgekommen sind."

Das Maß der Rücksichtnahme soll durch den Gesundheitszustand des Sträflings bestimmt werden[2]).

Daneben soll — wenigstens bei leichteren Verbrechern — Selbstbeköstigung in den (verschwommenen) Grenzen der Mäßigkeit erlaubt sein[3]). Ob nicht durch diese dehnbare Bestimmung, die doppelt seltsam aus sozialdemokratischem Munde klingt, nur ein Privilegium der begüterten Delinquenten geschaffen wird, und ob man nicht hierdurch das Signal zu kleinen Erpressungen und Durchstechereien gibt, ist zum mindesten höchst fraglich.

Neben diesen Forderungen, deren Erfüllung nach sozialdemokratischer Anschauung die Grundlage für eine ersprießliche Wirksamkeit in den Strafanstalten bildet, ist der Hauptwert auf die Erziehung — nicht allein auf die Besserung, denn diese macht nur einen Teil der Erziehung aus — zu legen. Die Erziehung hat in zwei Seiten zu zerfallen: die Ausbildung des Charakters uud die Ausbildung im Beruf (technische Seite der Erziehung).

Um die erste Aufgabe zu erfüllen, ist ein guter Unterricht notwendig. Im Gegensatz zu heute, wo er den noch nicht achtzehnjährigen regelmäßig, den noch nicht dreißigjährigen nur ausnahmsweise, älteren Sträflingen so gut wie gar nicht zugute kommt, soll er nach der Forderung der Sozialdemokratie auf alle Gefangenen ausgedehnt werden, es sei denn, daß er aus besonderen Gründen

---

meiner Strafvollzugszeit. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 27. S. 326ff.

1) Reichstagssitzung vom 18. Januar 1897.

2) Geschieht übrigens schon heute teilweise und geschah auch schon vor 1897. Vgl. auch Most a. a. O.

3) Bebel und Heine in der Reichstagssitzung vom 22. XI. 1902. Vgl. ferner die Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904. — Die Ärzte sollen besser besoldet und ihnen eine größere Macht gegeben werden.

untunlich ist. Gerade für diejenigen, die aus edlen Motiven heraus zum Verbrecher geworden sind, könnte solch ein Unterricht von Segen sein. Dadurch, daß man sich an ihren Verstand wendet, ihnen das für die Gesellschaft Gefährliche ihres Treibens eindringlich vor Augen führt, kann man sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft machen; es sei denn, daß sie in Verhältnissen zu leben verdammt sind, in denen Herz und Verstand sie zu Verbrechen treiben muß, oder daß sie geisteskrank sind. Im letzteren Fall gehören sie aber überhaupt nicht in die Strafanstalt.

Zu einer solchen Erziehung sind aber nach sozialdemokratischer Meinung tüchtige Pädagogen, nicht Seelsorger nötig. Daher fordert die Sozialdemokratie Ersatz der Anstaltsgeistlichen durch Lehrer, Ersatz des Religionsunterrichts durch Moralunterricht. „An die Stelle der Auffrischung der einst gelernten Dogmen einer Kirche und des gedankenlosen Lallens von Gebeten muß ein die Erkenntnis des Sträflings erhellender und damit bessernder Moralunterricht treten [1].“ — Soll das Erziehungswerk gelingen, so müssen alle Beamten gut vorgebildet sein. Unteroffiziere haben als solche die Qualifikation zu Gefängnisbeamten noch nicht. Teilnehmend, nicht schroff ablehnend sollen die Beamten den Sträflingen gegenüberstehen [2]. Der Gefangene muß fühlen, daß der Wärter sein Bestes will. Ihr Dienst darf nicht allzu lange dauern, damit sie nicht nervös, leicht reizbar werden. Gradnauer [3] verlangt daher: „Die Beamten sind aufs sorgfältigste auszubilden und auszuwählen. Die Unterbeamten müssen kürzeren Dienst und besseres Gehalt bekommen.“ Schon 1877/78 heißt es in einer Artikelserie in der Zukunft über Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug (a. a. O.). „Die Dienstzeit der Aufseher darf täglich acht Stunden nicht überschreiten, ihr Gehalt ist um wenigstens 25 Prozent

---

1) J. Ingwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit. 21. Jahrg. Bd. II S. 626ff.

2) Vgl. Ingwer. a. a. O. „Der Gefangene, der nur durch mangelhafte Erziehung auf den Weg ins Zuchthaus gekommen ist, muß so behandelt werden, daß er in den Lehrern und Aufsehern nicht seine Feinde sieht, die ihn quälen, weil er ein Gesetz verletzt hat, sondern er muß in ihnen Freunde erkennen, die sich bemühen, aus ihm einen rechtschaffenen Menschen zu machen. Die mit unteroffiziersmäßigen Umgangsformen und mit der Weltanschauung eines Leutnants ausgerüsteten Vollzugsbeamten sind einer solchen Aufgabe nicht gewachsen. Es muß also eine durchgreifende Umgestaltung des Gefängniswesens erfolgen, wenn die besserungsbedürftigen Verbrecher durch die Strafe gebessert werden sollen.“

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.

zu erhöhen. Zur Vorbereitung für den Dienst in den Strafanstalten sind Seminare zu errichten [1]).“

Von selbst versteht sich die Forderung der Sozialdemokraten, daß die Bibliotheken der Strafanstalten verbessert werden sollen [2]).

Mit der Erziehung zur Persönlichkeit vertragen sich natürlich die brutalen Disziplinarstrafen sehr schlecht. Nicht durch Ertötung des Gefühls der Menschenwürde, sondern nur durch Emporrichtung, durch Einpflanzung des Glaubens an sich selbst, an den guten entwicklungsfähigen Keim in sich kann der Verbrecher Mensch, Persönlichkeit werden [3]). Daher die Forderung (B I): „Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.“ Die Ansicht der Sozialdemokratie über das Schweigegebot lernen wir am besten aus den Worten Gradnauers [4]) kennen: „Eine ebenso furchtbare und unsinnige Quälerei bedeutet das Schweigegebot . . . Der Drang, sich auszusprechen, ist im Menschen ununterdrückbar . . . das absolute Schweigegebot „erzieht“ vortrefflich zur Gewöhnung, Verbotenes tun zu wollen, zu verstohlener List und zu heimlichem Ränkeschmieden.“

Die nach den Grundsätzen des Bundesrats von 1897 noch zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen, bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche, Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche, Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen, einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen. In Preußen haben wir noch bei männlichen Zuchthausgefangenen, die sich tätlich an einem Beamten, einem Arbeitsunternehmer oder deren Bediensteten vergriffen haben, die Prügelstrafe [5]). Welche dieser Disziplinarstrafen

---

1) Vgl. auch die Rezension von Erich Wulffen. Neue Zeit 1905. 13. Jahrg. Bd. II. S. 830.

2) Gradnauer. a. a. O. S. 92

3) Gradnauer a. a. O. S. 93. „Der Grundfehler des jetzigen Strafvollzuges liegt in der bewußt oder unbewußt geübten Tendenz, den Gefangenen niederzudrücken und zu demütigen. Nach den Erfahrungen vieler Jahrzehnte ist dieses System als vollständig wirkungslos erwiesen.

4) Gradnauer a. a. O. S. 26 und S. 92. „Das Schweigegebot ist aufzuheben. Die Gefangenen sollen nicht zu hinterlistigen Heimlichkeiten genötigt werden, um das unausrottbare Bedürfnis des Austausches von Mensch zu Mensch zu befriedigen. Sie sollen Harmloses miteinander sprechen dürfen, um nicht in geheime Gemeinheiten zu verfallen.“

5) Abgeschafft haben die Prügelstrafe von den Bundesstaaten: Bayern, Baden, Württemberg, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen Über die Geschichte der Prügelstrafe vgl. insbes. Hans Leuß a. a. O.

das Beiwort „brutal" verdienen, also abgeschafft werden sollen, ist nirgends klar ausgesprochen. — Gradnauer[1]) scheint, wie aus seinen Worten hervorgeht: „Die Disziplinarstrafen, abgesehen vom Verweis, sind darauf angelegt, den schon durch die Gefängnisstrafe schwer reduzierten körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen vollends herabzudrücken und zu ruinieren", nur den Verweis für nicht „brutal" zu halten. Das ist wohl doch ein bißchen sehr weit gegangen! — An einer anderen Stelle[2]) seines Buches fordert Gradnauer, daß die Verhängung gewisser Disziplinarstrafen unter Rechtsgarantie gestellt werde. „Von den Disziplinarstrafen sind zunächst Prügelstrafe, Kostentziehung, Bettlagerentziehung und Dunkelarrest, so lange sie nicht überhaupt aufgehoben sind, nicht durch den Gefängnisvorsteher allein zu verhängen, sondern unter Rechtsgarantien zu stellen." Bei Disziplinarstrafen, die auf die Gesundheit des Gefangenen schädigend wirken können, soll vorher der Arzt gefragt und um seine Zustimmung nachgesucht werden müssen. Heute ist dem Arzt bei Verhängung von schweren Disziplinarstrafen nur Mitteilung zu machen, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstand geltend machen kann.[3]) Er hat also keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Stimme.

In dem schon mehrfach angeführten Aufsatze der Zukunft von N. N. wird verlangt, daß die Verhängung der Disziplinarstrafe der Willkür des Direktors durch die Möglichkeit einer Appellation an eine Aufsichtskommission entzogen werde.[4])

1) Gradnauer a. a. O. S. 37.

2) Gradnauer a. a. O. S. 92.

3) Vgl. Gradnauer a. a. O. S. 42—44. Klage über die zu große Machtbefugnis des Gefängnisvorstehers. „Der einzelne Gefängnisvorsteher ist fast völlig unbeschränkt in der Verhängung von Disziplinarstrafen . . . Es kann also ein einzelner Mann, nach seinem Ermessen, ohne ein geordnetes Verfahren, die furchtbarste Strafe verhängen. . . . Der Gefängnisdirektor kann eine leichtere Strafe in die schwerste verwandeln." „Nach einer Verordnung von 1898 muß die Genehmigung des Oberstaatsanwalts nur dann eingeholt werden, wenn die Dauer der einsamen Einsperrung vier Wochen übersteigen soll. Nach der Dienstordnung des Ministeriums des Innern von 1902 und nach der neuen Verfügung des Justisministeriums vom 18. Juni 1904 . . . ist die oberstaatsanwaltliche Genehmigung auch einzuholen, wenn die einsame Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle geschärft werden und die so geschärfte Arreststrafe die Dauer von 14 Tagen übersteigen soll."

Auf das heutige Beschwerderecht legen die Sozialdemokraten keinen Wert. Vgl. Gradnauers Reichstagsrede vom 13. Mai 1904. Über die heutige Aufsichtskommission vgl. insbes. Most. Die Bastille am Plötzensee 1876. S. 14 ff.

4) Von dieser Kommission heißt es in diesem Aufsatze: „Es muß jeder Strafanstalt eine vom Volke direkt oder indirekt (aus den Landes- oder Gemeindevertretungen) gewählte Kommission beigegeben werden, welche den Strafvollzug

Die zweite Aufgabe des Strafvollzugs: Ausbildung oder wenigstens Erhaltung im Beruf bezweckt, den Gefangenen fähig zu machen, resp. zu erhalten, später in der Freiheit sein Brot verdienen zu können. Dazu ist es nötig, daß der Gefangene auch während der Strafzeit in seinem Berufe tätig bleibe, und daß ihm die Liebe zur Arbeit nicht genommen werde.

Veraltete Arbeitsmethoden dürfen daher in der Strafanstalt keine Anwendung finden. „Die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen und auf die Landwirtschaft auszudehnen."[1] (Zukunft.) Von der letzten Forderung verspricht sich insbes. Ferri[2] sehr viel. „Die Arbeit in freier Luft ist stets noch das wirksamste Mittel der physischen und moralischen Hygiene gewesen." Er fordert, daß für die gemeingefährlichen Verbrecher Arbeiterkolonien eingerichtet werden. Damit glaubt man auch der Leutenot auf dem Lande etwas abhelfen zu können.

Da nun aber Großbetrieb Konzentration, Massenbetrieb, heißt, so ist die Durchführung der Forderung: „die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen." m. E. nur durchführbar, wenn Berufsstrafanstalten, d. h. Strafanstalten oder Strafanstaltsabteilungen für Angehörige des gleichen Berufs eingeführt werden. In diesen Strafanstalten könnten ja dann weiter die Sträflinge nach der Tiefe der verbrecherischen Gesinnung oder nach der Art der von ihnen verübten Verbrechen oder sonstwie geschieden werden. Das ist um so eher durchführbar, als in jedem Berufe bestimmte Verbrechen besonders grassieren. Das Prinzip der Arbeitsteilung würde auf die Gefängnisbeamten in höherem Maß als jetzt Anwendung finden. Sie könnten verschiedene Verbrecherkategorien genau studieren und damit größere Kunstfertigkeit in ihrer Behandlung erlangen. Auch die Kriminalstatistik und die Kriminalpsychologie würden von jener Neuerung Vorteile ziehen.

Jedenfalls ist m. E. die Organisation der Strafanstalten nach Berufen die notwendige Konsequenz der Forderung Gradnauers, die Arbeit der Gefangenen durch die Großindustrie rentabel zu machen[3],

---

überwacht, indem sie fortwährenden Verkehr mit den Gefangenen unterhält, die Maßnahmen der Direktion prüft, Berichte über ihre Tätigkeit und Erfahrungen an Regierung und Volksvertretung erstattet und wenn nötig, angemessene Anträge bei den zuständigen Verwaltungsbehörden oder gesetzlichen Faktoren stellt."

1) Gradnauer a. a. O. S. 25.

2) Enrico Ferri. Eine Verirrung des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Zeit 12. Jahrg. Bd. II S. 484ff.

3) Vgl. auch Dr. Siegfrieda: Die Gefängnisarbeit. Neue Zeit, 25. Jahrg. 1907 Bd. II S. 864 ff.: „Es muß versucht werden, durch möglichst produktive

wenn sie auch meines Wissens merkwürdigerweise nirgends von Sozialdemokraten ausgesprochen worden ist.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, so wurde in dem Artikel von N. N. in der Zukunft (a. a. O.) gefordert, daß sie 12 Stunden, die Zeit zum Schlafen 7 Stunden nicht überschreiten dürfe. Jetzt wird man wohl — gesagt ist m. W. in letzter Zeit über diesen Punkt nichts — das Arbeitsmaximum etwas niedriger schrauben wollen, wahrscheinlich auf die in dem betreffenden Beruf übliche Arbeitszeit.

Diejenigen, die nicht in ihrem Berufe beschäftigt werden können, sollen etwas lernen, das ihnen später in ihrem Fortkommen von Nutzen sein kann. So sagt denn auch Stücklen[1]): „Das Beste wäre es, dafür zu sorgen, daß Gefangene, die längere Strafen zu verbüßen haben, etwas lernen, damit sie draußen sich dann weiter forthelfen können." Dabei soll ihnen die mögliche Auswahl der Beschäftigung überlassen sein. Überhaupt fordern die Sozialdemokraten Selbstbeschäftigung der Gefangenen in höherem Maße als bisher — in welcher Weise ist nicht ersichtlich. Bezahlung einer bestimmten Summe an die Gefängnisverwaltung für die Selbstbeschäftigung wird von der Sozialdemokratie verworfen.

Damit die Sträflinge weiter Lust und Liebe zur Arbeit haben, soll man ihnen einen angemessenen Arbeitsertrag geben. Gradnauer[2]) will den Gefangenen den vollen Arbeitsertrag sichern. Er schreibt: „Wenn schon der Staat den Verstoß gegen ein Gesetz durch Freiheitsentziehung rächen will, mit welchem Rechte kann er den Gefangenen mit einem Lohn abfinden, der weit unter dem Lohne des freien Arbeiters für die gleiche Arbeit steht? Der Staat bestraft ein winziges Eigentumsvergehen mit schwerer Freiheitsentziehung, aber er selbst vergeht sich am Eigentum der Gefangenen, er betrügt diese Leute um den Ertrag ihrer Arbeit! Gewiß macht der Staat für den Bau der Gefängnisse und die Erhaltung des Beamtenapparates erhebliche Aufwendungen, deshalb aber darf er nicht den einzelnen Ge-

---

Gestaltung der Gefängnisarbeit den einzelnen Gefangenen, soweit er besserungsbedürftig, möglichst zur Erkenntnis seines sozialen Werts zu bringen." Die von mancher Seite vorgeschlagene künstliche Herabsetzung der Produktivität und damit der Konkurrenzfähigkeit der Gefängnisarbeit durch Anwendung rückständiger Arbeitsmethoden kann natürlich gleichfalls, schon aus den erörterten kriminalpolitischen Erwägungen nicht in Betracht kommen."

1) Reichstagssitzung vom 1. März 1906. Vgl. auch Gradnauer a. a. O. S. 92: „Die Bibliotheken sind zu verbessern, und jedem ist die Möglichkeit zu geben, sich durch Beschaffung des nötigen Materials in seinem Berufe fortzubilden, besonders wenn er den erlernten Beruf nicht in der Anstalt fortbetreiben kann."

2) Gradnauer a. a. O. S. 27.

fangenen entgelten lassen, was schließlich Staat und Gesellschaft selbst durch soziale Unterlassungssünden verursacht haben. Er darf es ihnen vor allem aber deshalb nicht entgelten lassen, weil die lächerliche Bezahlung der Gefängnisarbeit und die winzigen Ersparnisse, die der Gefangene dabei machen kann, jede Arbeitsfreudigkeit ausschließen, und weil das im Kampfe gegen die Kriminalität überaus wertvolle Moment verloren geht, daß der Gefangene imstande bleibt für Frau und Kinder, für Eltern und Geschwister den Ertrag seiner Arbeit abzugeben."

Ein sehr schwieriges Problem, das die Sozialdemokratie schon früh beschäftigt hat, ist das, wie man die Konkurrenz der Gefangenenarbeit für die freie Arbeiterschaft unschädlich machen kann. Schon der Fritzschesche Entwurf vom 11. April 1877 forderte Vorgehen gegen die Gefängnisarbeit für Privatunternehmer und den Markt. Die Gefangenen sollen anstatt „zu lohndrückender Konkurrenz privater Unternehmer zu dauernden Arbeiten für die Allgemeinheit, besonders zu ländlichen Meliorationen aller Art verwandt werden."[1]) So heißt es denn auch in dem Arbeiterschutzgesetzentwurf, den die sozialdemokratische Partei in den Jahren 1884 und 1890 im Reichstag einbrachte, im § 13a:

„In Straf- Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, sind in erster Reihe gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes auszuführen.

Der Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes darf nur zu den marktmäßigen Preisen stattfinden."

Da vorläufig aber die Gefangenen nicht vollständig durch Staatsarbeiten beschäftigt werden können, so muß der Preis der Gefängnisarbeit so festgesetzt werden, daß er nicht auf die Löhne der freien Arbeiter drückt.[2]) Über die Art und Weise, wie dies am besten geschehen kann, läßt sich die Holzarbeiterzeitung von 1907 am Schluß einer Artikelserie über die von der Regierung dem Reichstage am 22. Februar 1907 vorgelegte „Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzug gerichtlich erkannter Freiheits-

1) Dr. Siegfrieda a. a. O. (Anm. 3 S. 231). „Vom humanitären ebenso wie vom praktischen Standpunkt sind auch die vorläufig nur spärlichen Anfänge einer Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt im Freien mit Landeskulturarbeiten, besonders Meliorationen von Staatsgebäuden, zu begrüßen."

2) Über die Hauptsysteme der Regelung der Gefängnisarbeit vgl. Dr. Siegfrieda a. a. O.

strafen bestimmten Anstalten" (Aktenstücke des Reichstags Nr. 89) aus.[1]) Es heißt dort:

„Unseres Erachtens liegt ein Hauptmangel darin, daß die Interessenorganisationen der Unternehmer und Arbeiter keinen Einfluß auf die Festsetzung der Preise für die Gefängnisarbeit haben. Ein solcher Einfluß müßte ihnen eingeräumt werden, und zwar nicht nur hinsichtlich des Verkaufspreises der fertigen Produkte, sondern auch in bezug auf die zu zahlenden Arbeitslöhne. Diese Preise, beziehungsweise Löhne müßten von den zuständigen Amtsstellen im Einverständnis mit den Vertretungen der in Betracht kommenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen erfolgen. Die Notwendigkeit, in dieser Frage auch die Arbeiter zu hören, muß um so schärfer betont werden, als man im allgemeinen nur zu sehr dazu neigt, ausschließlich das Interesse der Unternehmer ins Auge zu fassen, wenn man von dem Wohlergehen der Industrie spricht. Die Arbeiter stehen aber der Konkurrenz der Gefängnisarbeit durchaus nicht gleichgültig gegenüber; auch sie werden durch jenen Wettbewerb recht empfindlich betroffen, und so haben sie ein wohlbegründetes Recht darauf, daß auch ihre Stimme gehört werde."

Um Lebensentfremdung des Sträflings nach Möglichkeit zu verhüten, um die Beziehungen aufrecht zu erhalten, die zwischen dem Sträfling und seiner Familie, seinem Arbeitgeber und seinen Freunden bestehen, und die ihm einen Halt im Kampf ums Dasein geben, soll der Gefangene frei Besuche empfangen dürfen, und im Briefverkehr nicht beschränkt werden. Heute darf ja der Zuchthäusler in Preußen nur alle drei Monate, der Gefängnissträfling alle Monat einen Brief schreiben und Besuch empfangen. Diese Bestimmungen sollen fallen. Ob dem Direktor der Strafanstalt jedes Kontrollrecht genommen werden soll, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wird Beseitigung der Aufsicht beim Besuch verlangt.[2])

Die eben besprochene Organisation der Arbeit in den Strafanstalten verlangt die Beseitigung der absoluten Isolierhaft. Isolierhaft ist nur noch neben der gemeinsamen Arbeit möglich und angemessen. — Aber auch wenn diese Organisation der Arbeit in den Strafanstalten sich nicht durchsetzen läßt, so ist die Sozialdemokratie dennoch für Beseitigung der absoluten Einzelhaft. Denn gegen sie spricht nach ihrer Meinung die Unmöglichkeit der Erziehung, der Charakterbildung bei ihr. Die Gefangenen werden zwar in der Ein-

1) Die Holzarbeiterzeitung zitiert bei Siegfrieda a. a. O. S. 871.

2) Gradnauer a. a. O. S. 26/27.

zelhaft Moralpredigten leichter zugänglich sein, grübeln, sich ihrem Schmerze hingeben und — „wo Schmerz ist, da ist geweihte Erde" (Oskar Wilde) — auch die besten Vorsätze fassen. Aber wie Seifenblasen in der frischen Luft zergehen diese guten Vorsätze, wenn der Sträfling mit der rauhen Wirklichkeit in Berührung kommt. „Der Mensch ist für sich allein weder gut noch böse, er wird beides erst in Gemeinschaft mit anderen Menschen." (N. N. in der Zukunft a. a. O.) Hinzutreten die unheilvollen Wirkungen der Einzelhaft auf das Geschlechtsleben und die größere Gefahr für Geisteskrankheiten.[1])

1) Gradnauer a. a. O. S. 28, vgl. auch Most a. a. O. Er spricht hier vom „Zellenwahnsinn". Er schreibt über die Erziehung durch Einzelhaft: „Dieses gute Betragen (d. h. das stumpfsinnige Gehorchen) kommt daher, daß die Betreffenden bereits niedergeführt, d. h. völlig gebrochen sind. Wie soll denn ein solcher Mensch noch ein nützliches Glied der Gesellschaft werden können? So lange er eingesperrt ist, gleicht er einem Uhrenpendel, der mechanisch den Kräften, die ihn regieren, Folge leistet, gleichwie aber ein solcher Pendel zur Erde fällt und regungslos liegen bleibt, wenn man ihn von der Uhr losschlägt, so verliert auch ein freigelassener Zellenhäftling gleichsam das Gleichgewicht und taugt zu keiner Arbeit mehr.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Die Gaunersprache.

Ein Beitrag zur Völkerpsychologie

von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Lexika der Gaunersprache gibt es bereits in großer Anzahl. Avé-Lallements umfangreiche Sammlungen, Kluges gründliches Quellenwerk, die reichhaltigen Zusammenstellungen von Hans Groß u. a. beweisen, wieviel Gaunerwörter in der Fachliteratur bekannt sind. Es kann hierin nicht genug getan werden. Da die Gaunersprache eine lebende Sprache *κατ' ἐξοχήν* ist, so bedarf es auf diesem Gebiete fortdauernden Sammelns. Der Wert solcher Lexika ist für den Kriminalisten ein doppelter:

1. Hört er aus dem Munde eines Verbrechers ein Gaunerwort, so kann er sich event. über dessen Bedeutung vergewissern.

2. In ihrer Gesamtheit gestatten die Gaunerwörter einen Einblick in die Psyche der sie sprechenden Individuen.

Die vorliegende Abhandlung will keine neue Sammlung bringen, wenn auch der Verfasser selbst ein Verzeichnis der von ihm gehörten Wörter führt und dies in Zukunft weiter zu verwerten gedenkt, sondern es soll der erste Versuch einer Psychologie der Gaunersprache geboten werden auf moderner psychologischer Grundlage.

Dem Verfasser scheint es nötig zu sein, seine Anschauungen über Verbrechen und Verbrecher klar zu legen. Daraus erklärt es sich, wenn weiter ausgeholt wurde, als es vielleicht mancher Leser billigen dürfte. Irrtümer in psychologischer und linguistischer Hinsicht mögen bei einem ersten derartigen Versuche gütigst entschuldigt werden. Der Verfasser ist für jede Zurechtweisung dankbar.

„Sprich, daß ich dich sehe —“, sagt Sokrates. Hierin kann man das Prinzip aller Sprachpsychologie ausgedrückt finden. Sie sucht aus der Sprache, sowohl aus den Worten als auch aus den

Wörtern, und zwar nicht nur aus ihrem Inhalt, sondern auch aus ihrer Form, die Psyche des Menschen zu erkennen. Die Sprache des Menschen bietet ein Kennzeichen seines gesamten physischen und psychischen Habitus dar. Wer daher den Menschen, so wie er war, wie er ist, und wie er ward, verstehen will, hat genau auf seine Sprache und Sprechweise zu achten. Selbst wenn man seine Sprache verstellen wollte, es gelingt dies doch nur innerhalb eng bei einander liegender Grenzen. Ein geübter Beobachter würde den Versuch der absichtlich veränderten Ausdrucksweise leicht entdecken.

Jeder Mensch hat durch Abstammung und Umgebung sein bestimmtes Gepräge erhalten, und es findet dies in der Sprache sein Korrelatum. Zur schwieligen Faust und schwerfälligen Gedankenbewegung des Arbeiters gehört eine derbe, zur zarten Hand des Künstlers und seiner Geschicklichkeit eine zierlichere und mannigfaltigere Ausdrucksweise. Nun kann allerdings jeder seine Sprache bilden, aber doch nur bis zu einem bestimmten Grade und jedenfalls nicht allzuweit über das Maß seiner Gesamtbildung hinaus. So ist die Sprache von physischen und psychischen Bedingungen abhängig. Umgekehrt gestattet die Sprache einen Rückschluß auf die Psyche des Menschen.

Hierbei ist nun die Konstanz dieses Verhältnisses von besonderem Werte. Dies ist es auch gewesen, was den Verfasser zu seiner Arbeit über die Gaunersprache angeregt und veranlaßt hat. Mancher Verbrecher ist bestrebt, sich und seine Taten in ein helleres Licht zu setzen, was ja wohl verständlich ist. Aber es genügt bisweilen ein Wörtchen, und man möchte ihm zurufen: „Du bist auch einer von denen, deine Sprache verrät dich! —.“ Du hast den Jargon eines Verbrechers, und wirst, wenn nicht alles trügt, einer sein. „Es wird wohl kaum dem abgefeimtesten Verbrecher gelingen, dem aufmerksamen Beobachter gegenüber seine Rolle lange mit vollständigem Erfolg durchzuführen. Passive Beobachtung und Experiment, sich gegenseitig stützend und ergänzend, werden die Maske sicher durchdringen.“ (Krauß).

Freilich hat man sich hierbei vor übereilten Schlüssen zu hüten. Jedenfalls aber bietet die Sprechweise ein sichereres Merkmal dafür, wohin die Person zu rechnen ist, als der Inhalt der Rede. Worte täuschen leichter als Wörter, die Rede eher als die Redeweise.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Gaunersprache einer eingehenden Behandlung gewürdigt werden darf und ob man bei ihr statt von Psychologie lieber von Psychopathologie sprechen soll. Wir beantworten dies mit Pott am einfachsten dahin:

„Das sind nicht die schlechtesten Köpfe gewesen, denen sie ihren Ursprung verdanken, diese Denkmale eines, wenn auch zu schlechten Zwecken aufgebotenen, doch glänzenden Scharfsinnes und einer ihn befruchtenden Einbildungskraft voll der kecksten Sprünge und lebhaftesten Bilder; und an dieser beider Schöpfungen hat sich überdem oft sprudelnder Witz, freilich der übermütigsten, ja schrecklicher Art beteiligt, der nichts desto weniger, daß er zu oft nach dem grauenvollen Gewerbe seiner Schöpfer und Fortpflanzer duftet, wie fast immer durch Kühnheit, so auch häufig durch die schlagende Richtigkeit seiner blitzartig ins Licht gesetzten Beobachtung überrascht und fesselt —."

Avé-Lallement sagt: Die Gaunersprache ist der geistige Ausdruck der gemischten schmutzigen Elemente — in linguistischer und kulturhistorischer Hinsicht ist sie eine Merkwürdigkeit.

Im folgenden verweisen die Quellenangaben mit Jahreszahlen auf Kluge, Rotwelsch I. Kl. bezeichnet Wörter und Redensarten, die ich selbst aus dem Munde von Gaunern gehört und die ich zu einer Sammlung vereinigt habe.

Literatur.

Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum, 1858/62.

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien. Halle 1844/45. 1. Teil: Einleitung und Grammatik. 2. Teil: Einleitung über Gaunersprachen. Wörterbuch und Sprachproben.

Friedrich Kluge, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprachen und der verwandten Geheimsprachen. I. Rotwelsches Quellenbuch.

Friedrich Kluge, Deutsche Studentensprache 1895.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen. Vortrag. Leipzig 1903 = Heft XXXII der Hochschulvorträge für jedermann. Dazu

Hans Groß in der deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1903 No. 27 Spalte 1650 ff.

L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners.

Otto Fleischmann, Deutsches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert.

Ernst Rabben, Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis. Hamm i. Westf. Druck und Verlag von Breer und Thiemann. 1906. Peis 2 M. (Genaue Titelangabe gewünscht.)

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Auflage.

Hans Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig bei Vogel, namentlich Band 2—6, Die Gaunerzinken der Freystädter Handschrift mit Gaunerglossar und Redensarten. — Band 3. Högel, Ein alter Steckbrief

mit Gaunerzinken. Roscher, Moderne Gaunerworte in Hamburg. — Band 6. Enzyklopädie der Kriminalistik. — Band 9. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter von Čačić. — Band 9. Einige Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern von Dr. W. Schütze in Rostock. — Band 11. Hans Schuckowitz, Galgenbriefe. — Band 12. Dr. W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? — Band 15. Pollak, Wiener Gaunersprache.

Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie. 1. Band: Die Sprache. 1. und 2. Teil 1904.

Wilhelm Wundt, Sprachgeschichte und Sprachpsychologie 1901.

Wilhelm Wundt, Grundriß der Psychologie 1904.

Hans Groß, Kriminal-Psychologie 1905.

A. Krauß, Psychologie des Verbrechens, Tübingen 1884. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde.

Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung 1887.

K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde.

George Delesalle, Dictionnaire Argot-Français et Français-Argot. Paris 1899.

Über Zinken:

Archiv I, 256. 321. Tätowierung.
II ff. Gaunerzinken der Freystädter Handschrift.
III, Högel, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken.
VI, Enzyklopädie.
IX, 105. XI, 267.

Rabben, Die Gaunersprache, Über Gaunertelegraphie S. 158. Gauner-, Zinken- und Zeichensprache. S. 160.

Avé-Lallement.

Lombroso, I, 254. 400. II, 349. 357.

Groß, Handbuch.

Deutsche Literaturzeitung 1903, Spalte 1650 No. 27.

Kluge, Rotwelsch, I, Bundschuhzeichen 1513. Zeichen der Mordbrenner 1540/60. Baseler Glossar 1733. Handthierka ca. 1820. Stradafisel 1822. — Anhang D.

Wundt, Völkerpsychologie I, 1. Seite 152 Anm. 2; 2. Kap. V, 3.

I. Entstehung und Charakter der Gaunersprache.

1. Entstehung des Verbrechens und der Verbrechersprache.

Bei einem Blicke auf die Lexika der Gaunersprachen der verschiedenen Länder ergibt sich, daß z. B. die deutsche Gaunersprache viele Wörter aus dem Hebräischen und Lateinischen, die italienische aus dem Deutschen und Französischen, die englische aus dem Italienischen und der Zigeunersprache, die französische aus dem Italienischen entlehnt hat. Die Gaunersprache ist von vielen Seiten beeinflußt. Wir haben eine deutsche, eine französische Gaunersprache u. s. w. Doch ist die Gaunersprache in gewisser Weise international und „ihre treibenden Kräfte folgen so ziemlich in allen Ländern denselben Gesetzen.“ Lombroso erzählt, 1815 kamen mit den Alliierten viele Diebe nach Paris, sogar Russen und Kalmücken. Diese verständigten sich mit den Pariser Kollegen in wenigen Tagen.

Das klingt märchenhaft. Aber etwas Wahres liegt darin. Viele Verbrecher kommen weit in der Welt herum. Sie erzählen, wie die Hausordnung, die Kost, die Behandlung in dieser und in jener Anstalt ist. Sie können auch berichten, wie sich in dieser und in jener Gegend die Hefe des Volkes ausdrückt, manche auch, wie man in diesem und jenem Land „arbeitet“, d. h. verbrecherisch zu Werke geht — geradeso wie der Soldat von seinen Feldzügen im fremden Lande erzählt.

Also zur Kenntnis der Gaunersprache ist eine Kenntnis der Einflüsse nötig, die auf sie eingewirkt und zu ihrer gegenwärtigen Gestalt geführt haben. Wir werden jedoch auch nach ihrem Ursprung zu fragen haben. Wie haben wir uns die Entstehung der Gaunersprache zu denken? Damit hängt eine andere Frage zusammen. Wie ist das Verbrechen und das Gaunertum entstanden? Wer waren die ersten Verbrecher und Gauner?

Die ersten Verbrecher? — Diese Frage dürfte nicht leicht zu beantworten sein. Was verstehen wir überhaupt unter einem Verbrecher? — Der Verbrecher wird durch die Organe des Staates eingefangen, verurteilt, bestraft und — verpflegt, weil er die Rechtsordnung

des Staates durchbrochen hat und event. für den Eintritt in die menschliche Gesellschaft wieder tüchtig gemacht werden soll. Der Verbrecher, und zwar der Gelegenheitsverbrecher, begeht einen Fehltritt und wird zurechtgewiesen. Der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, sucht seinen individuellen Vorteil auf Kosten einer oder mehrerer Personen und schädigt damit zugleich die Gesamtheit. Er handelt gewerbsmäßig, planmäßig und absichtlich. Es steckt in ihm ein antisozialer Zug, und er ist nicht imstande, das antisoziale Streben niederzuhalten. Er handelt in einer Art Rauschzustand. Verbrecherpsychologie ist Hemmungspsychologie. Der Verbrecher, der Gewohnheitsverbrecher ist ein Individuum, das unfähig ist, den antisozialen Reizen zu widerstehen. Auf Grund dieser antisozialen Reize handelt er gegen die Wohlfahrt der Gesamtheit des Volkes, ja der Menschheit.

Wer waren nun die ersten Verbrecher? Lombroso findet das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens bei den fleischfressenden Pflanzen, sodann und zwar deutlicher sei ein verbrecherischer Zug bei den Tieren und in ihren Kämpfen unter einander zu finden, wo Tötung aus verschiedenen Motiven vorkommt. Auch bei den Tieren gibt es nach Lombroso Strafe, nicht in Form eines geordneten Strafvollzuges, wohl aber Rache. Wenn er nun solches verbrecherische Gebahren der Tiere und selbst der Pflanzen nicht gleich dem Verbrechen setzt, so ist es doch nach seiner Meinung der Handlungsweise der Verbrecher parallel.

Ob man bei der Frage nach dem Uranfang des Verbrechens mit Lombroso bis auf die Tier- und Pflanzenwelt zurückzugehen hat, darüber läßt sich streiten. Aber eine wichtige Parallele für das Verhalten des Verbrechers liefert vielleicht das Leben der niederen Organismen. Der antisoziale Zug, er kann, wenn man will, wie bei dem auf atavistischer Stufe stehen gebliebenen Verbrecher, so auch im Tier- und Pflanzenreich gefunden werden. Vollständig ausgebildet ist das antisoziale Streben erst bei den Menschen, die zur Klasse der Verbrecher gehören, also bei denen, die Untat auf Untat häufen, von einer Anstalt zur andern wandern und erst im Tode, vielleicht auf dem Friedhof der Namenlosen aufhören, die menschliche Gesellschaft zu stören.

Der Verbrecher ist ein antisozial gerichtetes Individuum, ein Feind des Staates. Beide, Verbrecher und Gesellschaft, sind diametral entgegengesetzt in ihren Bestrebungen. Wohl kennt der Verbrecher auch Gemeinschaft, nämlich die Verbrechergemeinschaft, die Bande mit ester Organisation, bisweilen mit ihr eigener Sprache, cf. Hildburg-

hauser Wörterbuch 1753ff, aber sie ist doch grundsätzlich verschieden von dem geordneten Staatswesen und seinen Rechtsnormen.

Verbrecher hat es gegeben und wird es wohl geben, so lange es einen Staat gibt. Der Staat kann das Verbrechen zwar einzudämmen und die Zahl der Verbrecher auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken suchen, aber es ausrotten, das hieße Sisyphusarbeit verrichten. Das Verbrechen ist ein zu bekämpfendes, aber unumgängliches Übel. Das deutsche Strafgesetzbuch mit seinen 370 Paragraphen, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. mit ihren 46 Paragraphen, das Edikt des Langobardenkönigs Rothari vom Jahre 643 und die Gesetze seiner Vorfahren, der Pentateuch mit seinen Geboten und Verboten, die 10 Gebote der nomadisierenden israelitischen Stämme, die Gesetze Hammurabis a. 2250 v. Chr., — sie rechnen durch ihre Drohungen und Strafen mit dem dauernden Vorhandensein von Rechtsbrechern. Mit dem Staate entsteht und vergeht das Verbrechen. Demnach dürfte die Geburtsstunde des Verbrechens und des Staates zusammenfallen oder einander nahe liegen. „Verbrechen ist seiner tatsächlichen Bedeutung nach nichts anderes als Gesetzesübertretung.“ (Krauß).

Damit ist selbstverständlich nicht behauptet, daß der Staat Urheber des Verbrechens ist. Im Gegenteil. Er bekämpft es mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Aber der Staat stellt das Verbrechen als etwas Selbständiges, ihm Entgegengesetztes heraus.

Das, was jetzt Verbrechen heißt, das hat es zu allen Zeiten gegeben. Man erkannte es aber in uralten Zeiten nicht als Verbrechen, nannte es auch nicht so. Sondern wenn derartige Handlungen begangen wurden, so empfand man sie wohl als etwas Unangenehmes, aber nicht als Verbrechen, vielleicht nicht einmal als Unrecht, sondern nur als Eingriff eines Stärkeren in das Wohlbefinden eines Schwächeren. Denn der Geschädigte konnte gegebenen Falles dasselbe tun und meinte: „Was jeder tut, ist recht getan“. Natürlich reagierte man gegen derartige Eingriffe, vielleicht auch unter Zuhilfenahme der Sippe oder befreundeter Genossen, man schnob, schwur und übte Rache. Das alles hatte aber einen privaten Charakter, keinen staatlichen, und das Unrecht konnte nicht als Verbrechen von Staatswegen bekämpft und niedergehalten werden. Man kannte nur Privatrache, und erst mit Entstehung des Staates änderten sich die Verhältnisse.

Eine Parallelerscheinung hierzu dürfte die Prostitution bilden. Ihr Ursprung liegt für uns im Dunkeln, und ihre Entstehung und ihr Wesen soll hier nicht dargetan werden. Aber das ist gewiß: die Anschauung über Prostitution hat sich im Laufe der Zeit geändert.

Man denke z. B. nur daran, daß sie in alter Zeit von Hetären und Kedeschen sogar in Tempeln zu Ehren der göttlich verehrten Wesen geübt wurde. In unserer Zeit ist sie der staatlich geschlossenen Ehe als etwas Verwerfliches entgegengesetzt. Freilich in den Kreisen der Roués, einer gewissen jeunesse dorée, der Zuhälter und Dirnen (NB. nicht bei allen) lebt die Anschauung fort, daß die Prostitution als ein geradezu hygienisches Institut (Lomb: hôtel du besoin) nötig und nicht zu verabscheuen sei. Entgegnet doch manche Dirne auf einen Vorhalt über ihr liederliches Leben oder auf das Zureden, sich durch Arbeit und ordentliche Wohnung von der Kontrolle selbst loszumachen oder befreien zu lassen: Ich bin angemeldet! — geradeso wie der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, in seinem Tun und Treiben nichts Unrechtes erblickt, weil er den Staat und seine sittlichen Normen nicht anerkennt. Es ist die Klässe der Verbrecher ein Stand für sich. Sie hat ihre eigenen Anschauungen, ihre eigenen Gewohnheiten, auch ihre eigene Sprache, und diese Sprache ist entstanden und wird gesprochen, seitdem und so oft Gauner mit einander reden.

Es wäre nun für uns lehrreich, wenn wir die Sprachen der Verbrecher in den verschiedensten Ländern bis in die älteste Zeit verfolgen könnten, wenn wir z. B. wüßten, wie die Verbrecher im alten Rom, in Griechenland, in Klein-Asien gesprochen haben. Doch fehlt uns darüber jegliche Kunde. Sicherlich wird sich ihr Idiom, wie in den modernen Sprachen, dem der Vulgärsprache genähert haben (cf. Avé L: Die Gaunersprache ist der allgemeinen deutschen Volkssprache verwandt.). Doch sind uns hierüber keine Quellen aus dem klassischen Altertum erhalten.

Die ersten Quellen nun, die uns hinsichtlich der Gaunersprache von Nutzen sein könnten, reichen bis ins Mittelalter zurück. Die Lehre der christlichen Kirche von der Gleichberechtigung Aller und vom Almosengeben als Heil- und Gnadenmittel hat dem Anwachsen des Gaunertums zu erschreckender Höhe indirekt und ungeahnt Vorschub geleistet. Erinnert sei z. B. daran, daß die Klöster an der Pforte eine Stube unterhielten zur Aufnahme und Verpflegung vorüberziehender Wanderer. Wer unter diesen armen Wanderern sich befand, läßt sich denken. Wahrscheinlich ähnliche Elemente, wie die, welche noch heute als arme Reisende an unsere Türen klopfen. Auch ist die Kirche im Mittelalter selbst am Bettel beteiligt. Sebastian Brants Narrenschiff Kap. 63 Von Bettleren: pfaffen, münchsorden sind vast rich vnd klagent sich als werent sie arm: hü bättel, das es gott erbarm!

Wer spricht die Gaunersprache? — Nun die Gauner, d. h. (nach Günther) die gewerbsmäßigen Diebe, Räuber und Betrüger aller Art, mit Einschluß z. B. auch der betrügerischen Bettler und Falschspieler. Nach Avé L. ist 1. Jauner = (lib. vagat.) Spieler und alle Art Verbrecher 2. Gauner = Zigauner oder Zigeuner. Indes heute nimmt man an, daß Gauner von יָנָה = bedrücken, (part יוֹנֶה) übervorteilen kommt.

1) juônner = spiller bei Gerold Edlibach 1490.
2) mit rübling junen ist syn Kouff. Seb. Brants Narrenschiff 1494 cap. 63.
3) lib. vagat. 1510: Jonen = spielen.
4) Niederländ. lib. vagat. 1547 JOnen = bedriegen, Joner = Bedrieger.
5) Zygeuner . . . verjanen darnach das jr im Sonnenbeth. Joh. Agricolas Sprichwörter 1529.

Gauner, ursprünglich der gewerbsmäßige Betrüger im Karten- und Würfelspiel, wird dann durch Begriffserweiterung zu unserem Gauner = Betrüger und Verbrecher. Die Gaunersprache wird auch jenische (oder gar jena-ische, cf. Hildburghauser Wörterbuch 1753ff) und keimische Sprache genannt, im wesentlichen = Rotwelsch = fremde, unverständliche Bettlersprache, Bettlerlatein (Thurneysser 1583), Kochemer Loschen, wenn auch Rotwelsch und Gaunersprache nicht ohne weiteres zu identifizieren sind. Richtiger ist es eigentlich mit Günther vom „Rotwelsch des deutschen Gauners“ zu sprechen. Ältester Beleg für „Rotwelsch“ im Passional 1250. Hier = Worte geheimen, arglistigen Sinnes. cf. Högel im Archiv III, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken:

Eine Verbrecherbande, die Gesellschaft der Maysskopf . . . Und reden alssdann mit einander Rotwelsch, Dann alle so in Irer Gesellschafft verwont, die künen die sprach Rotwelsch . . .

Jedenfalls aber steht das Rotwelsch der deutschen Gaunersprache näher als — wie mir ein Franzose versichert — das Argot der französischen Gaunersprache. (über die anderen Völker cf. Stumme S. 16.)

Bettler- und Vagabundentum sind die „Grundlage der Gaunerwelt.“ Die Kunden bewahren auch die Gaunersprache besser als lokale Großstadtverbrecher. Lombroso bezeichnet die Landstreicher als die Akademiker der Gaunersprache. Sie sprechen im wesentlichen dieselbe Sprache wie die großstädtischen Verbrecher, wenn sie auch nicht mit ihnen zusammengestellt sein wollen. Tatsächlich befinden sich unter den Bettlern solche, deren Handlungen wohl gegen die Polizeiverordnung verstoßen, aber kein Verbrechen ist ihnen nachweisbar. Mancher unter ihnen brüstet sich damit: Ich habe noch nie gestohlen! Diese Elemente sprechen das Rotwelsch, cf: Matthias von Kemnat

1475 und nennen ire sprach rottwelsch oder keimisch. Gengenbach 1516: was rot welsch und auch mengisch kan. Das Mengisch ist in das Messingisch ausgeartet, nach Hofmann von Fallersleben = Mischmasch. Reyher 1679. Rothwälsch von Rotweil! de lingua campestri sive vagabundorum nach dem Glossar der Feldsprache bei Moscherosch 1640.

2. Die Gaunersprache eine Berufs- und eine Geheimsprache.

Wie ist die Gaunersprache entstanden? — Wir können hier nicht auf das Problem der Entstehung der Sprachen überhaupt eingehen. Das gehört der allgemeinen Völkerpsychologie an. Die Gaunersprache ist unter dem Kapitel der volkstümlichen Neubildungen zu behandeln und nach ihren Gesetzen zu beurteilen.

Wir gehen in medias res.

Ich spreche mit einem jugendlichen Verbrecher, einem verwahrlosten, körperlich und geistig minderwertigen Menschen. Er sagt im Laufe des Gespräches: Damals machte ich platt (= ich kampierte).

Platt machen = kampieren, vagabundierend auf dem platten Lande umherstreifen und gelegentlich auf dem Erdreich schlafen. cf. Archiv XV 190 Platten reißen (reisen) = im Freien schlafen. 207 Blatt machen = unter freiem Himmel schlafen. 199 Platte auch = Bande.

Platten- oder Hehlersprache Lomb. cf. Avé-L. Ausführliches: Schütze im Archiv XII. 'Plotabene machen. Der blad Jacob, alter Beleg für das Rotwelsche Platt in den Gaunerakten von St. Peter 1610.

Platten- oder Spitzbubensprache. Hildburghauser Wörterbuch 1753 ff.

Die Redewendung war ihm entschlüpft. Doch dem war kaum das Wort entfahren, möcht' er's im Busen gern bewahren. Der Bursche fühlte sich unangenehm berührt, als er merkte, daß ich scharf auf seine Ausdrücke aufpaßte und noch mehr derartiges aus ihm herauszulocken suchte. Er wollte seine Geheimsprache für sich behalten und hielt es nicht für zünftig, Auskünfte zu geben. Ich halte es dann auch nicht für das Richtige, den Mann weiter zu belästigen, und als Belästigung erscheint den Verbrechern solches Aushorchen. Avé L. bemerkt ganz richtig: Es bleibt dem Gauner widerwärtig, die Kenntnis seiner Kunst und Sprache aus profanem Laienmunde zu vernehmen. Pollak (Die Wiener Gaunersprache, im Archiv XV, 171 ff) ist anderer Meinung. Er empfiehlt Umfragen bei den Verbrechern mit einer Art Fragebogen, die teils von den Interessenten, teils von dem Verbrecher selbst auszufüllen sind. Bei uns in Reichsdeutschland scheint dies aus disziplinellen und praktischen Gründen unausführbar zu sein.

Die Gaunersprache ist eine Sprache, die von einer bestimmten Klasse von Menschen gesprochen wird, nämlich von dem 5. Stande, wenn man die sog. „Arbeiter". d. h. die organisierte, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein besitzende Arbeiterpartei als die 4. Klasse bezeichnet. Der 5. Stand — das sind die Rechtlosen, diejenigen, die sich rechtlos fühlen. Sie sind die Außgestoßenen, die Parias der Gesellschaft (mutatis mutandis) oder (nach Lomb.) die noch auf niederer Stufe der Menschheit Stehenden. Ist die 4. Klasse, die noch um ihre Rechte kämpft, zu voller Gleichberechtigung mit dem 3. Stande, mit dem Bürgerstande gelangt, so werden vielleicht auch die nicht zu Klasse 1—4 Gehörenden in eine energischere Bewegung eintreten.

Daß die Verbrecher und Vagabunden eine Klasse für sich bilden, gibt sich auch in ihrer Sprache zu erkennen. Sie sehen über sich ein Fatum, das sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, (ein Verbrechen begangen). Daran ist nichts zu ändern. Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen (Kl.)." Sie „erwischen" (Kl.) eine Strafe, „machen eine Strafe weg" (Kl.) und dürfen dabei „keine Galle haben" = sich nicht aufregen, wenn sie nicht „billig wegkommen". (Kl.)

Auch die Volksanschauung geht dahin, daß die Verbrecher eine Klasse für sich sind. „In der Strafanstalt sitzen (fortwährend) die bösen Menschen." Man bedenkt nicht den steten Zu- und Abgang, ja den erschreckend großen Wechsel kleiner Anstalten mit kurzen Strafen, wo mehr oder minder vorbestrafte Individuen ein- und ausgehen.

Die Verbrechersprache, die von jenen niedersten Elementen gesprochen wird, ist in erster Linie eine Berufssprache, wenn wir sie so nennen wollen, die Sprache einer bestimmten Klasse von Menschen. Sie sprechen *diese* Sprache, sie bedienen sich *dieser* Ausdrücke, und sie müssen sich ihrer bedienen, weil ihre Umgebung so spricht: ihre Genossen, ihre Eltern, ihre Geliebten u. s. w. Dies das Primäre. Der junge Mann, der den Ausdruck Platte = Kampieren gebrauchte, fand darin zunächst nichts Wunderbares. Er hatte ihn von anderen gehört. Seine Umgebung drückt sich so aus. Er selbst hat ihn vielleicht schon oft gebraucht. Erst als er das Wort im Munde eines nicht Zünftigen hört, horcht er auf und wird ihm der Ausdruck auffällig. Er möchte ihn gern für sich behalten. Es widerstrebt ihm, Weiteres zu offenbaren. Die Verbrechersprache ist eine Geheimsprache, doch nur in sekundärer Hinsicht.

Die Ansichten über die Entstehung der Gaunersprache gehen aus einander. Die einen sagen: Sie ist eine Geheimsprache (Pott

Stumme. Avé-L: eine konventionell gemachte Sprache). Die anderen behaupten: Sie ist eine Berufssprache (Lomb., Groß — er gebraucht auch diesen Ausdruck). Tatsächlich ist sie beides: Geheimsprache und Berufssprache — „ein Organismus, der sich aus dem Soma und der Psyche des Gauners entwickelt, wie jede andere Sprache sich aus dem Wesen des sie sprechenden Volkes ausgebildet hat." Sie ist eine Geheimsprache; denn sie ist ein vorzügliches Mittel für den Verbrecher, sich in einer Weise auszudrücken, die uns nicht ohne weiteres verständlich zu sein braucht.

Gauneraktcn von St. Peter 1610: Höpfen = der, welcher Wache steht. Der Name „Paur" heißt bei inen Bing. Das Wort „Diebstahl" bei inen der Strumpf.

Und dergleichen verkherte Wörter, deren etliche er bein Pauern, wellichen er gedient, erlernet, brauchen sie in irer Rotwelschen Sprach. Die künden sie gar wol under den Leuthen mit lautreden offentlich brauchen und ir Vorhaben damit berhatschlagen und begangene thaten bekhennen, daß mans nit merkhe oder verstande.

Schottel 1663, erste Grammatik des Rotwelsch: Es sind viererley Arten des also genannten Rotwelschen, die erste und Vornemste Art ist, da an stat etzlicher Teutschen Worte gantz andere seltzame Worte sind erdichtet, die immer der Rede eingemenget werden, also das einer, der solcher erdichteten Wörter unberichtet ist, nicht recht wissen kan, was also Teutsch geredt wird.

Aber um heimliche, mögliche verborgene Mitteilungen zu machen, dazu bedient sich der Gauner eigentlich anderer Mittel. Solche sind:

1. Die Zinken. Am ausführlichsten werden die Zinken behandelt bei Avé-L., sodann bei Groß, Archiv II, der dort zugleich eine Geschichte der Gaunerzinken bietet.

Im lib. vagat. und in älteren Werken werden die Zinken nicht erwähnt. Nach Avé-L. ist Zinke = (zig.) sung, Geruch (=Zinken = Nase), nach Joseph Maria Wagner = signum, aber wahrscheinlich ist Zinke = Zacke, Spitze (Mhd. Zinke = die Fünf auf dem Würfel, cinq), seit Mitte des 18. Jahrhunderts ist Zinke = jede geheime Verständigung.

a) Die graphischen Zinken weisen meist auf das Handwerk des betr. Gauners hin, oder sie enthalten Angaben über die Art und Weise, wie eine Gaunerei ausgeführt werden soll. Man kann sie einteilen in Personen- (oder Wappen-), Begriffs-, rebusartige und (an Häusern) Bezeichnungszinken. Besondere Arten sind die Scherenschleiferzeichen (Scherenschleifer vielfach = Gauner), die Slicherner Zinken (an Wangen der Verräter angebracht. slichnen = verraten) und die Mordbrennerzeichen usw.

b) Die **Luftzinken** dienen zur Verständigung der Gauner unter einander, namentlich im Gefängnis und bei Konfrontation vor Gericht — also eine Art Gebärdensprache wie die der Taubstummen oder eine optische Telegraphie (Avé-L.). Hierbei sind zu unterscheiden:

Hakesen oder Lockzinken, Lampen oder Warnzinken, die Kennzinken z. B. Scheinlingszwack, die Jad-, Fehm-, oder Grifflingszinken (cf. Enzyklopädie Archiv VI). Auch die Gaunertelegraphie gehört hierher, welche im Gefängnis mit Hilfe der Heizungs- und Abortanlagen und dgl. durch Klopfen ausgeführt wird. (Klopf-Alphabet bei Avé L.) Hierher gehört auch das Kaspern (כזב), namentlich im Untersuchungsgefängnis, Pischen-pee (durch die Tür).

c) Die **Tätowierungszinken** werden, wie ich mich selbst überzeugt habe, mit Tätowierstiften ausgeführt, (das sind feine Metallstifte wie Nähnadeln), oder mit feinen Schreibfedern, welche zur bequemeren Handhabung an Holz angebunden oder mit Draht befestigt werden. Erst wird Farbe auf den betr. Körperteil aufgetragen, dann wird sie eingestochen. Diese Zinken werden an allen Körperteilen angebracht, ohne Ausnahme. Nach Meinung unseres Aufsichtspersonals sind die am meisten tätowierten Verbrecher in der Regel die schlimmsten.

In meiner Sammlung befinden sich Auszüge aus 3 Skizzenbüchern: 1 ohne Titel, 1 mit dem Titel Anton von England, 1 mit dem Titel Max von Amerika.

Ich teile einiges daraus mit, um zu zeigen, worauf sich diese Zinken beziehen:

Phantasie = Wappen, auch Landeswappen, Turnerzeichen. — Matrosen. Anker, Leuchtturm, Schiff, Seemanns Grab. — Herz, Kuß, Liebespaar, nackte Frauen, Venus la Bella, coitus, Werkzeuge der Handwerker. Ferner:

Kunstvolle Bilder: Wie Heinrich der Löwe den Löwen vom Drachen befreit. Antiker Wagen. Am Grabe der Mutter. Engel mit Bibel, Schwert, unter sich Weltkugel und Schlange. Der Gedanke an das Unendliche: Sphinx, nackte Frauengestalt davor, zum Sternenhimmel schauend.

2.) **Geheimschriften** cf. Handbuch von Groß, und Enzyklopädie, Archiv VI, und Avé-L., werden oft mit sympathischen Zinken (Blut und Urin) angefertigt z. B. die Maurer- und Winkelschrift.

a	b	c
d	e	f
g	h	i

k bis s dieselben Winkel mit Einsetzung von 1 Punkt
t bis tz dieselben Winkel mit Einsetzung von 2 Punkten
oder k bis s dieselben Bogen
t bis tz dieselben Bogen mit Einsetzung von 1 Punkt.

G a u n e r

oder Umstellung von Buchstaben
oder Buchstaben durch Zahlen ersetzt (auch durch meine Sammlung belegt),

Die Faden- und Maßstabenschrift.

Heidelsche Chiffriermethode, Julius Cäsar-, Lexikon-, Mirabeau-, Napoleon I. oder G. de la Porta-, Netz- und Patronen-, Niethesche Buch-, Tritheim-, Gronfeld- oder Trochu-, Vokalchiffre.

Schottische Punktiermethode. Punktierungen z. B. in meiner Sammlung: Christus vor Pilatus, Petri Fischzug, Schwan (genannt: „Stechgemälde").

Die Zinken und die Geheimschriften dienen zur geheimen Verständigung der Gauner unter einander. Die obige Aufzählung soll zeigen, daß dem Gauner dazu viele Mittel zu Gebote stehen, und daß er es auf mancherlei Weise versucht, geheime Mitteilungen seinen Genossen zugehen zu lassen.

Die Zinken sind teils künstlich erfunden, teils hängen sie mit natürlichen Gebärdeformen zusammen. Auffällig ist ihre Übereinstimmung mit der primitiven Bilderschrift der Naturvölker.

Wie die Zinken vielfach zum Zwecke gegenseitiger Verständigung heimlich verabredet sind, so trägt auch die Gaunersprache selbst z. T. den Charakter einer Geheimsprache (cf II, 3 Absichtliche Erfindungen und Angleichungen). Indes sie schlechthin als Geheimsprache zu bezeichnen, scheint nicht angängig zu sein. Sie ist eine Geheimsprache, doch dies nicht allein. Sie ist nicht nur „zu diplomatischen Zwecken" erfunden (Pott), oder als ein „Mittel zur Verbergung der Gedanken" ersonnen, sondern sie ist gleichzeitig eine Berufssprache, wie die Sprache der Innungen und Zünfte, der Kellner und Kellnerinnen, der Prostituierten, der Soldaten und Matrosen, der Studenten, der Droschkenkutscher usw., und auch den Sprachen bestimmter Geselligkeitskreise vergleichbar, z. B. der Sprache der Radler, der Jockeys, der Automobilisten, der Ruderer, der Kegler, der Turner, die alle ihre Sonderausdrücke haben für Gruß, Werkzeuge, Sportfeste. Ein Stand drückt sich anders aus als der andere. Der Kaufmann mit seinem reichlichen Gebrauch des Superlativs spricht anders als der schlichte Ökonom, der pedantische Lehrer anders als der vielgewandte Agent. Briefe eines Erziehers an seine Schutzbefohlenen klingen anders als Geschäftsbriefe. Der Student redet bei der Begrüßung seinen Couleurbruder anders an (cf. Kluge, Burschikose Zoologie der deutschen Studentensprache) als der Herr Kommerzienrat den Herrn Bankdirektor.

Nun kann man ja nicht sagen, daß jeder Stand seine Sprache spricht, die grundverschieden ist von der eines anderen Standes und Berufes. Man kann längere Zeit auf der Straßenbahn mit jemand zusammen gefahren sein, und man kann aus seiner Sprache, seiner Ausdrucksweise noch keinen Schluß auf seinen Stand ziehen. Man erkennt den Stand in der Regel natürlich viel eher aus dem Inhalt

seines Gespräches, also aus den Worten, nicht aus den Wörtern, vielleicht auch aus dem sonstigen Benehmen der Person, aus ihrem gesamten Habitus. Groß (Kriminalpsychologie) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Kleidung, auch ein Kleidungsstück, auf die Art des Huttragens, die Schuhe, den Regenschirm und andere Kleinigkeiten, auf die Hand usw. Dies deutet auf den Charakter, aber auch auf den Beruf des Menschen. Und doch, es fällt manchmal in einem solchen Gespräche ein einziges Wort, und man ist im Bilde, wohin man den Fremden zu tun hat. Jeder Stand hat seine spezifischen Ausdrücke, von denen er nicht lassen kann. Oft mag derartiges in einander übergehen. Die Ausdrucksweisen der Studenten und der Offiziere liegen entschieden nahe beisammen. Beide können sich unter einander leichter verständigen als z. B. ein Fabrikarbeiter und ein Matrose und eine Dienstmagd. So hat jeder Stand seine Sprechweise, z. B. gehen: stud. med. = Muskel innervieren, Kaufmann = sausen, wetzen (in Leipzig), hohe Herrschaften = sich begeben. cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Im Bann des Rotwelsch. Lomb. cap. 9. Groß, Krim. Psych. cap. II, A. 9.

Auch die Gaunersprache ist eine Berufssprache und als solche entstanden. Groß, Handbuch: „Entstanden ist die Gaunersprache, als der erste handwerksmäßige Gauner zu einem ebenbürtigen Genossen sprach." Da sie nun von den anderen Idiomen abweicht, z. T. stark abweicht, ist sie zugleich als Geheimsprache praktisch verwertbar. Manche Neubildungen dieser Art mögen, wo Verhüllungen erstrebt wurden, direkt zu diesem Zwecke erfunden und gebildet sein. Oft wird der Gauner z. B. im Gefängnis einem „Kollegen" mit Rücksicht auf den in der Nähe befindlichen Aufsichtsbeamten ein Wort lieber in der Gaunersprache zuraunen als in der sonst üblichen Umgangssprache. Aber im allgemeinen ist die Gaunersprache „etwas geschichtlich Gewordenes, eine lebende Mundart, veränderlich nach Ort und Zeit." Die Gauner haben nicht auf einem Kongresse ihre Sprache festgelegt, sondern sie geht von Mund zu Mund. Niemand kennt ihre Urheber. In dieser Hinsicht mag die Gaunersprache durch ihre Entstehung eine parallele Erscheinung im speziellen zur Zinkensprache, wenigstens in gewisser Hinsicht, und im allgemeinen zur Entstehung der Sprache überhaupt bilden.

cf. Wundt, Völkerpsychologie, Die Sprache. 9. Kap. IV — auch nicht vom Kinde erfunden 3. Kap. II.

Der Mensch ist im wesentlichen das Produckt der Verhältnisse, in die er hineingestellt ist. Das drückt sich auch in der Sprache aus. Der Gauner spricht die Gaunersprache. „Sie ist ein echter Jargon". Sie ist „naturgemäß von selbst entstanden, ein Organismus,

der beginnt, wächst und stirbt. Ihre Entstehung hat psychologische, physiologische und anthropologische Gründe.“ So Groß gegen Stumme.

II. Wortbildung.

1.) Lautnachahmungen in der Gaunersprache.

Lombroso bemerkt (388): Atavistisch, d. h. ähnlich wie bei den Wilden, denen sie in so vielen Stücken gleichen, ist die Ausdrucksweise der Gauner darin, daß sie die Naturlaute nachbildet und abstrakte Dinge personifiziert. Daher kommt es, daß ihre Sprachen zwar der Wurzel und der Endung nach verschieden, ihrem Wesen nach aber identisch sind. — Die Ursprachen wimmeln von solchen Nachbildungen der Naturlaute und von figürlichen Ausdrücken. —

Damit hat gewiß Lombroso eine Anmerkung gemacht, die ihrem Inhalt nach im wesentlichen richtig ist. Ob wir freilich derartiges Atavismus nennen müssen, bleibt dahingestellt (cf. Archiv I 200. Vorsicht mit dem Wort Atavismus). Es handelt sich wohl hier nicht um ein einseitiges Zurückbleiben des Gauners auf der Stufe des Wilden, sondern um eine Erscheinung der Sprachpsychologie überhaupt, um Lautnachahmungen als sog. Schallnachahmungen und als sog. Lautbilder, oder, wenn die onomatopoetischen Lautbildungen nicht Sprachreflexe, sondern mit Lautbildung verbundene Triebbewegungen sind, um Lautgebärden, d. h. Lautnachahmungen durch den Laut.

Günther liefert hierzu Beispiele:

Ti(c)k, Ticke, Tickert, ital: tic, dänisch: tickert, holländisch: dik = Uhr.
Klingling, Bimbam, Bim = Glocke.
lo gigges, lo gagges = nichts anfangen können. (Gickes = Gackes der Gänse.)

Trararum = Postwagen. Meckes = Ziege.
Trappert = Pferd. Brummert = Ochse.
(tschech.) kokráez = Hahn. gluglu = Trinken.
klapastern, klapatern, klapepern = dreschen.

Lombroso (ital.): tap Schritt, tic Uhr, Tuff Pistole, buff Schuß (Parma), Puff (dtsch.) Schlag, flapper schlagen, boubouille Küche (?).

Delesalle: schproum = onomatopée énonçant l'éclat d'un rire, qui gonfle les joues outre mesure.

Kl.: hinterherklunkern = hinterhergehen im langsamen Schritt.

L. Geiger (Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft) und andere bestreiten nun zwar obige Anschauung über Lautnachahmung, indem den Sprachwurzeln derartiges fern gelegen habe. Indes „die Wurzeln beginnen eine Art verschämter Existenz zu führen“ und „die Annahme einer Wurzelsperiode ist ein Phantasiegebilde. — Man wird sie ruhig zusammen mit der Annahme eines

goldenen Zeitalters, einer vollkommenen Urreligion und mit anderen ähnlichen Vorstellungen in das Grab vorwissenschaftlicher Mythenbildung versenken dürfen.“ Gegenüber den Romantikern behaupten wir, daß die Entstehung der Sprache ein kontinuierlicher Prozeß ist. Wenn auch die Gesetze der volkstümlichen Neubildungen und damit der Entstehung der Gaunersprache nicht absolut dieselben sind wie die vorhergehender Sprachperioden, so darf man doch wohl annehmen, daß onomatopoetische Lautbildungen zu allen Zeiten vorkommen, also auch in der modernen, verhältnismäßig jungen Gaunersprache.

Wir haben in den hier besprochenen Wörtern, die wir kurz als Lautnachahmungen bezeichnen, es mit einer Erscheinung zu tun, die als eine Art Urschöpfung anzusehen ist. Der Gauner schafft sich seine eigene Sprache. Nur ist allerdings die Zahl der hier in Betracht kommenden Wörter verhältnismäßig gering, namentlich die Zahl der „Schallnachahmungen.“ Jeder, der die Gaunersprache den Gaunern selbst abzulauschen sucht, dürfte gierig nach solchen haschen, und die vorhandenen Vokabularien liefern in dieser Hinsicht wenig Beispiele. Indes es sind tatsächlich sog. Lautbilder und auch Schallnachahmungen vorhanden. Ihre geringe Zahl ist kein Beweis gegen die Richtigkeit der Annahme, solche Wörter seien als Lautnachahmungen = Nachahmungen durch den Laut entstanden, und man könne durch sie einen Rückschluß auf die Entstehung von Wörtern überhaupt ziehen.

2.) Deutsche und fremdsprachige Wörter der Gaunersprache. Sprachmischungen und Wortentlehnungen.

Wie sind nun die übrigen Wörter der Gaunersprache, d. h. ihre große Mehrzahl gebildet worden? — Wir sagten bereits, daß die Gaunersprache in gewisser Weise international sei (Näheres bei Günther S. 23). Indes behält der Gauner stets Grammatik und Syntax seiner Muttersprache bei. Im Wortschatz lehnt sich die Gaunersprache jedes Landes teils an die Landessprache, teils an fremde Sprachen an, und macht sich nun ihr Lexikon auf ihre Weise zurecht. So verfährt auch die deutsche Gaunersprache.

Zum folgenden cf. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter. Archiv IX Groß gegen Čačić, sodann Lombroso und Günther.

Das Lexikon der Gaunersprache enthält:

1.) Deutsche Wörter. Freilich ist entweder die ursprüngliche Form oder die ursprüngliche Bedeutung, oder auch beides geändert.

Es zeigt sich dabei eine Neigung zur Derbheit, zum Obszönen und Frivolen.

2.) Fremdsprachige Wörter oder verstümmelte Lehnwörter: italienische, französische, zigeunerische (cf. Günther, und Schütze, Geheimschriften, Archiv IX), türkische usw. — viele hebräische und lateinische. Auch hier werden Form und Bedeutung meist geändert, oft aus Torheit oder infolge Mißverständnisses.

Die Gründe für Laut- und Bedeutungswandel einheimischer und für die Aufnahme fremdsprachiger Wörter sind historischer und soziologischer Art.

Man denke nur an den 30-jährigen Krieg und an seine Wirren und Folgen, an das Räuberunwesen des 18. Jahrhunderts (Schillers Räuber), die französische Revolution, die Befreiungskriege. Wie wurden durch solche Züge der Völkerscharen die Menschen durch einander gewürfelt! Natürlich gewannen dabei diejenigen am meisten, die am wenigsten zu verlieren hatten, die Gauner. Sie wanderten mit, sie kehrten wieder heim, sie kamen mit Genossen anderer Zunge oder auch anderer Mundarten zusammen. Wenn daher die deutsche Gaunersprache (und jede andere ebenso) die Muttersprache verdirbt und fremde Elemente in sich aufnimmt, so ist das nicht zu verwundern.

Sodann ist die soziale Stellung der Gaunerwelt zu beachten. Wir führten bereits an: Sie fühlen sich als die Rechtlosen, die Ausgestoßenen, die Pariasder Gesellschaft. Gleich und gleich gesellt sich gern. Leicht mag sich von jeher der Gauner denen angeschlossen haben, die sich ebenso recht- und heimatlos fühlen, nämlich den Zigeunern und den Juden.

Heutzutage ist eine Zigeunerbande, wenigstens im Deutschen Reiche, eine Seltenheit. Ich habe bis jetzt nur 1 Zigeunerin im Gefängnis gehabt. Wären sie zahlreich in Deutschland, müßten bei ihnen auch als fahrendem Volke mehr Kriminalfälle vorkommen. Anders verhält es sich in unserem Nachbarlande Böhmen; vor Gründung des Neuen Deutschen, Reiches durchzogen sie häufig auch unsere Gegenden. Daß hier sprachliche Beeinflussungen stattgefunden haben, ist erklärlich. —

Juden gibt es überall in der Welt, und Juden mischen sich in alles hinein. Sogar den betrügerischen Gauner lassen sie nicht unbehelligt, versorgen ihn auch mit Wörtern und Redewendungen. Der Gauner stiehlt, der jüdische Trödler kauft die gestohlenen Waren und macht den Hehler. Beide treten in Geschäftsverkehr, auch in sprachlichen Verkehr und Austausch. Dazu kommt, daß die Juden früher verachteter waren als jetzt. Judenverfolgungen waren häufig. Die Juden waren mißachtet wie die Gauner. Daher mögen sie viel mit

Gaunern verkehrt haben. Dabei bleibt sprachliche Beeinflussung nicht aus.

Luther in der Vorrede zum lib. vagat.: „Es ist freilich solche rottwelsche Sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol merken werden, die sich auff Ebreisch verstehen."

Endlich dürfen wir hier eines Umstandes nicht vergessen, nämlich der Rechtspflege.

In früherer Zeit, in der Zeit der Kleinstaaterei, war die Landesverweisung ein beliebtes Mittel zur Beseitigung lästiger Elemente. So mußten die Verbrecher von Ort zu Ort, von Staat zu Staat wandern und kamen auf dem Wege des Schubes hierhin und dahin. Das hinterläßt natürlich auch in der Sprache seine Spuren. Heute wird zwar auch noch der Ausweis angewendet, doch nicht mehr in dem Umfange, auch hat er eine andere Bedeutung erhalten.

Man hat auch vielfach die Zuchthäuser selbst für die Ausbreitung verbrecherischen Wesens verantwortlich gemacht, und für frühere Zeiten mag das mit Recht geschehen. Man sperrte ehemals die Verbrecher unterschiedslos zusammen. Heute ist dies als töricht erkannt, und man ist immer mehr bestrebt, jeden Mann tunlichst zu isolieren. Die frühere Art brachte die Verbrecher in engste Berührung, auch Verbrecher verschiedener Sprachen. Aber heute noch kann der Italiener Lombroso die Zuchthäuser, Bordelle und Pennen als Brutstätten für die Gaunersprache bezeichnen. Wenn nun der heutige Strafvollzug in Deutschland auch den Verkehr von Gefangenen unter einander außerordentlich erschwert, völlig beseitigen kann er ihn nicht oder noch nicht. Sodann aber treffen sich die Verbrecher und ihre Dirnen nach der Entlassung in ihren anrüchigen Lokalen auf Verabredung wieder, wo sie ihre verbrecherischen Gedanken weiterspinnen, neue Pläne ersinnen und dabei ihre Sprache sprechen.

Ein oft bestrafter Verbrecher, von Beruf Kellner und Zuhälter, sagte mir: Es bleibt einem nichts anderes übrig. Man verkehrt wieder in seinen Kaschemmen. — Man muß es beobachtet haben, wie bei Strafentlassungen die Verbrecher sich gegenseitig abholen, und man weiß es: Sie halten fest zusammen, sind eines Sinnes, sprechen e i n e Sprache.

So geht die Gaunersprache von Mund zu Mund, ist den verschiedensten Wandlungen unterworfen und nimmt in sich leicht fremdartige Elemente auf. —

Treten verschiedene Volksstämme und Rassen in Wechselbeziehung so pflegt die kulturell höher stehende Rasse ihre Sprache leichter der

niederen mitzuteilen als umgekehrt, geradeso wir überhaupt kulturell höher stehende Individuen einen größeren Einfluß auf die Sprachentwicklung besitzen. Ferner wird die aufgenommene Sprache wenig verändert, und die Muttersprache der das neue Idiom Aufnehmenden entartet durch Aufnahme fremder Bestandteile. Dabei trägt die Sprache der höheren Kultur einen Teil des Wortschatzes in die der niederen Kultur, schwerer fremde Satzfügungen und Wortabwandlungen.

Viele Wörter der Gaunersprache sind halb jüdisch, halb deutsch. Sie stammen aus der hebräischen, besser jüdischen oder judendeutschen Sprache. Die Hauptbestandteile des Wortes sind jüdisch, die Endung deutsch.

Unverändert aufgenommene Wörter:

עַם	am	Volk	בַּעַל	baal	Herr
יַעַר	Jaar	Wald	בַּר	bar	Sohn
דָּג	dag	Fisch	תְּחִלָּה	Techille	Anfang
דַּל	dal	arm			

Es macht den Eindruck, als ob die Juden kulturell höher gestanden haben als die deutschen Vagabunden und Stromer; denn gerade die jüdische Sprache hat aus ihrem Wortschatze vieles an die deutsche Gaunersprache abgegeben. Tatsächlich mögen die Juden vielfach den „christlichen Gaunern“ geistig und kulturell überlegen gewesen sein.

Sehen wir uns einige solche Wörter an:

גָּנַב ganfen stehlen
בֵּיצָה, בֵּיצִים Bezam, Beyze, Beyzim — Ei, Eier, auch = Vorsicht.
Mitteleile (לַיְלָה), Mitternacht. — Vormittiam (יוֹם) Vormittag.
Versammlungs-Bajis (בַּיִת) Versammlungshaus.
Schlamassel = Schlimm Massel (מַזָּל Glücksstern).
מְדַבֵּר sein = sprechen.
פָּטוּר machen und — kommen = befreien. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846.

Man sieht, die fremden Wörter werden in wenig veränderter Gestalt aufgenommen. Es wird ihnen eine deutsche Endung angehängt. Sie verderben aber die Muttersprache. Letztere ist stabil in ihren Redewendungen.

Freilich die jüdische Sprache ist nicht die einzige, welche die Gaunersprache mit Wörtern versorgt hat, sondern von den alten Sprachen kommen hier in Betracht auch die Lateinische und die Griechische. Derartige Wörter aus dem Lateinischen und Griechischen mögen zum großen Teil von Studenten und allerhand fahrendem Volke im Mittelalter eingeführt sein.

Κύων, kwin, Hund — könnte auch französisch sein. quien = Hund. Gerold Edlibach 1490.

benedicere, benschen = segnen.

Die Griechischen Wörter sind selten, lateinische häufig. Von anderen Sprachen sind von Einfluß gewesen:

Das Zigeunerisch. cf. Sulzer Zigeunerliste 1787. Über das Verhältnis von Zigeunerisch und Rotwelsch bemerkt Kluge, Rotwelsch I, das älteste Zigeunerisch 1542: Zigeunerisch und Rotwelsch sind getrennte Dinge, die nicht mit einander verwechselt werden können, aber oft mit einander verwechselt sind. Ähnlich Pott II. Zweitältestes Glossar der Zigeunersprache: Bon. Vulconius 1597. Index vocabulorum Nubianorum Erronum und Ludolf 1691.

Hierher gehören viele Wörter der Schurer(zig: czorav)-Sprache, z. B. rat Nacht, Rattegänger = Dieb, logne = lumni, Hure, mirjacken dumm oder schlecht, lumni mirjacken dummes oder schlechtes Hurenmensch.

impeerged = Langweile
ladje schabo = guter Junge?
mirjack hackeln = schlecht geschrieben } rumänisch- zigeunerisch cf. Schütze Archiv IX.

Türkisch: Damler = ein Gießfaß, von damleh = tropfen in Schwenters Steganologia um 1620.

Persisch: Gazam Kind (lib. vagat.) Gaze = Hausrat.

Polnisch-Zigeunerisch: sauce = gutmütig.

Slavisch: Kaschemme = Kneipe. cf. Spitzbubensprache vulgo Hanthierka ca. 1820.

Italienisch: Strade = Straße.

Spanisch: Musch = Mädchen.

Französisch: barlen = reden. lib vagat. 1510.

Englisch: Coxe = Henne (cf. auch Niederl. lib. vagat. 1547 Coxe = een Hinne).

Holländisch: Spieker = Nagel.

Schwedisch: fehmern und febern = schreiben.

Dänisch: rullik = Wagen.

Ob nun freilich tatsächlich, namentlich bei Aufnahme von Wörtern aus modernen Sprachen, die sprachliche Abhängigkeit eine Folge der kulturellen ist, scheint fraglich zu sein. Der betrügerische Bettler Deutschlands mag in seiner Kultur nicht tiefer stehen als ein etwas Handel treibender und nebenbei stehlender Kroat. Oft hat sicherlich die bloße Berührung von Gaunern verschiedener Volksstämme genügt, so daß dem Austausch der Gedanken und den gemeinsam ausgeführten Taten auch gegenseitige sprachliche Beeinflussung folgte.

Die Wortentlehnungen können sein:

a) Wortentlehnungen mit reiner Lautassoziation oder Wortassimilationen.

עֲגָלָה Agole, Schubgole = Wagen.
מָקוֹם Mokumswinde = Stadttor.

Primer (prima hora) = Priester (später Priemer).
benedicere, benschen = segnen (bénir).
pater noster, Paternollen = beten.
אכל acheln, essen.
הלך alchen, halchen, holchen = gehen.

b) Wortentlehnungen mit Begriffsassoziation oder Volksetymologien. Hierbei kommen vor:

α) Wortassimilationen mit begrifflichen Nebenwirkungen.

מכה Schlag, untermackenen, untermackeln = unterschlagen.
שכר kaufen. Sucher = Kaufmann.
Diakonussenhaus (auch vulg.) Kl.
קול Stimme. Kohl = Unsinn.
Betist = Pietist, ein Frommer, gütiger Spender.
שכר sich betrinken, schwächen = trinken.
מעה Körnchen. Moos = Geld.
לחם Leben und Lehm = Brot.
יין Wein, Jochim = Wein, auch Johann. Jochham = win. Gerold Edlibach 1490.
יער Jahre, Wald. Konstanzer Hans 1791.
כפר = Dorf, Gefahr = Dorf, Kaffer = Bauer, Kl.
למד lernen. Lampen = Vorsicht. (Warnzinken.)

β) Wortassimilationen mit Begriffsumwandlungen.

שמר bewachen. Schmiere stehen, Butter, Fett oder Käse stehen. (Gründliche Nachricht 1714).
ג (= 3, Dreiblatt) Kümmelblättchen.
סוס Pferd, פגר sterben. Zoskenpeiker. Süßchenbäcker = Pferdeschlächter.

Was zeigen nun diese Lehnwörter der Gaunersprache?

1.) Die Gaunersprache entnimmt Wörter aus den verschiedensten Sprachen, und zwar sowohl aus den antiken als auch aus den modernen. Die meisten dieser Wörter sind jüdischen Ursprungs. Anscheinend liegt hier eine kulturelle Abhängigkeit vor. Sonst aber ist derartiges nicht nachzuweisen. Der Gauner liest hier und da, wo sich gerade die Gelegenheit bietet, auf der Wanderschaft, auf Streifzügen, in den Pennen, in den Strafanstalten, Wörter von fremdsprachigen Gaunern auf, sei es, weil ihm das Wort besonders gefällt, sei es, weil seine Sprache bis dahin keine Bezeichnung für die betreffende Sache oder Handlung besaß. Ist aber ein solches Wort von einem Gauner einmal eingeführt, so wird es rasch von Mund zu Mund weitergegeben und findet so Aufnahme in die Gaunersprache überhaupt. Es wird das Wort zu einem Gaunerwort, wiewohl es vielleicht zuvor der Sprache der ehrlichen Leute gehörte.

2.) Der Inhalt dieser Wörter gestattet einen Einblick in das Denken, Tun und Treiben der Gauner. Womit sich der Mensch am meisten beschäftigt, dafür hat er auch die meisten Wörter zur Verfügung. Wörter, die das Gebiet der Wissenschaft und der Kunst, der Technik und der Literatur betreffen, kann man vergeblich in der Gaunersprache suchen. Es müßte sich denn — wie wir später sehen werden — um die Sprache der modernen Großstadtverbrecher handeln. Das allgemeine Gaunerlexikon kennt nur Ausdrücke für die Dinge des täglichen Lebens und für die Gaunerpraxis. Anderes liegt dem Gauner fern. Er entlehnt auch dem entsprechend seine Wörter.

3.) Die Gaunersprache zeigt hinsichtlich des Lautbestandes der entlehnten Wörter dieselben Erscheinungen, die auch sonst bei Wortentlehnungen zutage treten. Sie behält die Laute des Lehnwortes tunlichst bei; das Wort erhält aber, wenn es nötig erscheint, deutsches Gewand.

4.) Auffällig ist der Reichtum an Volksetymologien. Sie gehören, weil sie die kompliziertesten Vorgänge sind, einer späteren Zeit an. Mangel an Benennungen und Miß- und Unverstand führen dazu.

3. Absichtliche Erfindungen und Angleichungen.

Die Gaunersprache ist eine Berufs- und eine Geheimsprache. Daß sie nicht nur das erstere sondern auch das letztere ist, zeigt sich deutlich bei den Bildungen, die als absichtliche Erfindungen zu bezeichnen sind. Wir zählen sie nur kurz auf; denn sie kommen für die Psychologie weniger in Betracht. Sie sind meist ziemlich sinnlos. Einen Wert haben sie für uns nur insofern, als sie die Gaunersprache als Geheimsprache charakterisieren.

1 a) Die B-Sprache Thurneyssers 1582 und

1 b) Die P-Sprache Schottels 1663,

vgl. Schottel. Ausführliche Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache, Braunschweig 1663 . . . alle Silben gedoppelt und zweymahl mit zwischenmengung des Buchstaben p ausgesprochen werden, besteht in folgenden Regulen . . . . . Ähnlich werden nach Schottel die Buchstaben *e* und *w* verwendet. gib = ibge. ich = ichwe. Es sind dieser Rotwelsch-Redarten noch mehr und wunderlich verdrehet, worzu unsere Teutsche Wörter artlich und geschickt, halte es unnötig, solche alle zu erzählen. cf. Günther und Lombroso. Ipich = ich. Frühpüh = Früh. cf Schütze, Geheimschriften. Weiteres bei Stumme.

Ähnlich findet sich im Javanais und Cadogan des Französischen. Thurneyssers *ἑϱμενεία* ist weiter ausgeführt in Schwenters Steganologie um 1620.

2. Die O-Sprache der Wiener Gauner. Dabei wird der konsonantische Anlaut eines Wortes ans Ende gesetzt mit auslautendem e, und der Vokal der ersten Silbe zu o umgelautet: Schränker (= Einbrecher, Meyer 1807) wird zu Änkerschre — Onkerschre. Bettler — Ettlerbe — Ottlerbe. Wachtmeister — Achtmeisterwe — Ochtmeisterwe. cf. auch Thurneysser 1583, Wiener Gaunersprache von Pollak im Archiv XI.

3. Absichtliche Veränderung des Vokals: boutoque für boutique. Lomb., auch boutoge. (Delesalle.) cf. Kluge, Deutsche Studentensprache im Bann des Rotwelsch, z. B. Pfonig = Pfennig.

4. Absichtliche Abbreviaturen. Plötze = Plötzensee. Staude = Hanfstaude = Hemd. bas-off = sousofficier cf. unser „Ober" = Oberkellner. (Delesalle.) Stiger = Himmelstiger = Rosenkranz. Re und Prä = Religiosen und Prädikanten, gewisse Bettlerarten. Bettler-Liste 1742: Prudenzen = gescheidte Wirtshäuser, allwo man alle falsche Briefschaften der Re (das heißt verstellter Religiosen) und der Prae oder Prädikanten febern oder schreiben könne. Z = Zuchthaus (vgl. DZug, M = Mark, m = Meter). cf. Roscher. Mokum-Lammet oder Lammet = Leipzig. מָקוֹם ל׳ Stuhlmüller 1823. Pe-zaddik = P(olizei) + צַדִּיק = die gerechte Polizei (ironisch).

Konsonantische Silbenanfänge verbunden durch einen Vokal (*a* oder *e*). Avé-L. Z. B.: Rat (und Rad) = R, T + a = Reichstaler. Kasch (K, כ = 20 + Sch) = Zwanzigkreuzerstück.

Der Schin (ש) = alles, was mit Sch- anfängt, z. B. Schutzmann, Sch-andarm.

5. Absichtliche Verlängerungen: dorancher = dorer. (Delesalle).

6. Absichtliche Transpositionen (Avé-L.: Kaballistische Formen), philanthrope für filou. Delesalle luc = cul. En renversant le mot, on en trouve la traduction. Gallach (גלח) = Pfarrer = Wallach. (Gründliche Nachricht 1714) Kaufmann = Laufmann. Lieck in Steinholz = Kiel in Holstein. Vaganten Hospital 1668, Tulerisch = Lutherisch, Lefranz = Franzle = Mönch, Pfarrer, schon bei Gerold Edlibach 1450 lib. vagat: Lefrentzin = Pfaffenhur. cf. Thurneysser.

7. Erfindung neuer Wörter: Winselwinde = Kirche. Wimmerholz = Orgel. Klapperfeld = Gefängnis, in Frankfurt a. M. Seitenbillet oder Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl.

Absichtliche Erfindungen oder willkürliche Bildungen nach Analogie anderer Wörter der deutschen Sprache:

1. Alle Wörter auf -hart (-ert), -(e)rich (-[e]rick und -ling (ing) oder -[l]inger.

Alle diese Bildungen schon in den „Baseler Betrügnissen“ um 1450. Auch in der deutschen Sprache kommen die 3 genannten Endungen vor. z. B. Reinhart, Wegerich, Dichterling. Folgende Beispiele gehören der Gaunersprache an: Fließen, floß, Fluß — Floßhart = Wasser. — Bähnert = Korb Kl. Bescheiden, beschied, Bescheid — Beschiederich = Amtmann; streifen, Streifen. — Streifling = Strumpf und Hosen (Wencel Scherffer 1652).

Am häufigsten sind die Bildungen auf -ling. Auch Fremdwörtern werden diese Endungen angehängt, und so entstehen die Bildungen: בָּשָׂר, jüd. bosor. — Boßhart = Fleisch, Chapeau — Chaperick = Hut. Duisburger Vokabular 1724. pâpîn (zig.) — Pabing oder Babing = Gans.

Sodann sind beliebte Endungen -es (Meckes = Ziege), -ik Rullik = Wagen, dän.), -rei, ei, i (stulteri = Betrügerei, Kniff), -isch (olmisch עוֹלָם = alt). Avé-L. Pott.

2. Das Gleiche ergibt sich mit Hilfe der in der Gaunersprache beliebten lateinischen Endungen -us, -ius, -um. Ihre Einführung mag durch heruntergekommene Studenten erfolgt sein. Wir haben ähnliche Bildungen in der Vulgärsprache, z. B. Speculatius. Gauner- und Studentensprache haben sich gegenseitig beeinflußt (cf. Gustav Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenheit) Schieben — Schiebus = Tasche. Blasen — Blasius = Wind. Bürgermeister Burgemorum = Bürgermeister. (cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Antike Elemente und die eo-Sprache, S. 62.)

Auch die Endung -a kommt vor. z. B. Stradekehra = Straßenraub (Konstanzer Hans 1791.)

Ähnlich die hebräische Pluralendung -im. Freyer = Mann Freyerim = Mannsleute. (Günther S. 27.)

Solche Wörter auf -us etc. sehen dann aus wie lateinische Wörter. Der naive Gauner macht es hier wie der Sextaner, wenn er scherzweise bildet: meinus Sohnus.

3. Auch das Umgekehrte hat stattgefunden. Wörter aus fremden Sprachen sind in die Gaunersprache herüber genommen worden und deutschen Wörtern angeglichen worden. Ihre Zahl ist unermeßlich groß.

stabulum = Stab. Stabuler = Erzbettler. (lib. vagat) Hochstabler.
(span.) moza = Dienstmädchen. Musch = Mädchen.
lundi. Lünderl = Montag (Karmayer).

(ital.) latte. Latsche = Milch. (Konstanzer Hans 1791.)
בַּעַל־דָּבָר ausbaldowern = auskundschaften. (Hosmann 1700 und Koburger Designation 1735.)
מסר vermassern = verraten.
בַּרְזֶל verbarseln = vergittern.

Die Zahlwörter sind hebräisch, z. B. Gock-Eachet um 1 Uhr etc. (Freystädter Handschrift).

4. Aus meiner Sammlung: Nach Analogie von (vulg.) Singerei — Bibelei = Kirchenbuch. hündeln (schmeicheln) — pudeln = Unzucht treiben. dämlich werden (vulg.) — einen Schußlich bekommen = hinfallen bei einer Messerstecherei.

4. Neubildungen auf Grund von Assoziationen.

Da die Gaunersprache, wie bereits gesagt, zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, so gelten für sie folgende Gesetze:
Es findet statt:

1. Assoziation der Grundelemente des Wortes mit denen anderer Wörter, die jenen nach Laut wie Bedeutung verwandt sind.

2. Assoziation der Beziehungselemente mit den in anderen Wortgebilden von übereinstimmender Stellung enthaltenen und die assoziative Angleichung an diese. Dazu tritt

3. äußere grammatische Angleichung.

Folgendes Wort aus meiner Sammlung: hinterherklunkern = hinterhergehen im schwankenden Gange.

Dem Bildner des Wortes mag ein Wort Klunker = Tresse, Troddel, vorgeschwebt haben (Kluge, Deutsche Studentensprache: Klunkern = Geld). Grimm, Deutsches Wörterbuch: der Klunker = Troddel., klunkern = sich faul herumtreiben. vgl. Claudius, David und Goliath:

War einst ein Riese Goliath,
Ein gar gefährl'cher Mann,
Trug einen gold'nen Tressenhut
Und einen Klunker dran.

Die Troddel kann sich auf einem Hute befinden und leicht durch den Wind oder bei Bewegungen des Kopfes hin und her bewegt werden. So entsteht wie etwa aus Baum — baumeln aus Klunker — klunkern. Daß an derartiges zu denken ist, beweist der Gebrauch des Wortes.

Der betreffende Gauner suchte seine Mittäterschaft zu leugnen und sagte: Jener ging vorweg. Ich klunkerte hinterher und wußte nicht, was jener tun wollte. —

Bei Hinterherklunkern liegt zunächst eine Lautnachahmung und zwar ein Lautbild vor wie bei torkeln. Steht wirklich Klunker und

klunkern in einem Zusammenhang — möglicherweise könnte es auch anders gebildet sein —, so gehört kl-k den konstanten Grundelementen und u[n] den verschieden modifizierbaren Beziehungselementen einer bestimmten Wortreihe an, und es ist klunkern durch äußere grammatische Assoziation Wörtern wie (vulg.) hinterher-klek-kern (Klex) angeglichen.

Man vergleiche hierzu das Gebiet der natürlichen Lautmetaphern und die indogermanischen Wurzeln der Wörter auf kr-[k], welche ein Geräusch bezeichnen. Klunkern und kleckern sind zugleich natürliche Lautmetaphern. Klunkern hat die Nebenbedeutung des Schwankenden, kleckern die des Folgens in bestimmten Zeitabschnitten.

Hierzu fügen wir Beispiele aus anderen Sammlungen der Gauner sprache. Man beachte hierbei die Lautvariationen.

schnupfen — schnüffeln — schniffeln schniffeln — Schniffling = Schnupftabak.
Gaunersprache

Schnurre — schnurren — schnorren
Mund betteln betteln

unterkabbern — unterklappen — unterkaufen — unterkiebitschen
unterschlagen

beschmieren — beschmoren anblasen — anbleffen
betrügen — betrinken anschreien — zu erschrecken suchen.

Beziehung zum Munde:
geschmust — geschmutzt — gsschnagelt — geschnackelt — geschnappt
gesprochen — geküßt — genießt — geschnalzt — gegessen
geschnarizt — geschmollt
geschnäuzt — geleehzt

Schlange der Schlauder = die Schließer
geschlangelt — geschlaudert
geschlossen

gesechelt, — gesenkelt
gesunken und schwach geworden

Stiz = Züchtigung — Stenz = Stock — Stezer = Zucht
stizen — stenzen — stezern
schlagen

schlaunen — schlunen schlummern = träumen (G. spr.)
schlafen (lib. vagat) schlün = schlafen

klengeln klapastern — klapatern — klapepern
läuten dreschen

Rad (Günther Anm. 118) Rodl = Faß, Trommel
radeln = fahren rodeln = fahren, führen
dies das ältere.

paternollen
ernoppeln — ernollen — ernoppeln
erbeten

Janl = Ruf Janlen — Jnelen
rufen

eine Strafe aufbrennen — aufbremsen. Kl.

Wiederholt sind uns bereits zusammengesetzte Wörter begegnet. Wir wollen diese Gebilde im folgenden näher betrachten.

5. Wortbildung durch Zusammensetzung.

Als einen besonderen Fall der Wortzusammensetzung kann man die Wortwiederholungen ansehen. Dabei kann der Schalleindruck (Gaunersprache: gluglu = trinken) oder ein Wechselvorgang, der in analoger Lautvariation seinen Ausdruck findet (Gaunersprache: Fixfax = Unsinn, Betrug), das Motiv zur Lautwiederholung sein. Eigentliche Komposite aber sind die Wortverbindungen mit ungleichen Bestandteilen.

Die Komposite entstehen durch assoziative Kontaktwirkung (auspreuschen = aus Preußen = des Landes verweisen) oder durch assoziative Nahewirkung (Sonnenboß — [זונה] בֵּית oder jüdisch: boß — Hurenhaus, bei Gerold Edlibach 1490. Trararumgänger = Postdieb) oder durch assoziative Fernewirkung (Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl). Es gibt a) Komposite, in denen die Teilbegriffe wie ihre Beziehungen in einer Form ausgedrückt sind, in der sie schon vor ihrer Verbindung zum Kompositum in einem Satze vorkommen können

Amtsschoter (שׁוֹטֵר) = Amtsdiener

und b) solche, wo etwas, vielleicht eine Flexionsendung hinzutreten muß, um die Art der Verbindung der Einzelbegriffe vollständig zum Ausdruck zu bringen. Turmhaus (Sturmhaus) = Rathaus, auch Sturmkasten. Andreas Hempel 1687.

Sodann sind hinsichtlich der Laut- und Bedeutungsänderung möglich die Erscheinungen a) der Aggludination. Linkshand = Dieb, b) der partiellen Verschmelzung. Mittiam (יום) = Mittag, c) der totalen Verschmelzung. Leminger = Soldat, nämlich בַּעַל מִלְחָמָה und eventuell Anlehnung an לָחֶם.

Gramersimang = grand remerciment. (Steganologie.)

Hierbei ist folgendes zu beobachten:

1. Die Gaunersprache bildet im allgemeinen ihre Komposite wie die deutsche und jede andere Sprache, wie überhaupt der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält.

2. Auffällig ist die Kühnheit der Verbindungsweise oder, wie Avé L. sagt, die Verwegenheit der Kompositionen. Es werden zusammengesetzt.

a) 2 deutsche
b) 1 deutsches und 1 fremdsprachiges Wort
c) 2 fremdsprachige Wörter.

Schächerfetzer = Wirt, lib. vagat. 1510 (שכר facere).

Selbst 3 Sprachen kommen in einem Worte vor:

Amtskehrspiesse (oder -speiß). ker (zig.) = Herr oder *Κύριος* oder (jüdisch) kiroh. spiesse = hospitium. Hildburghauser Wörterbuch 1763 ff.

In letzerem Falle (c) wird das Gesamtwort „verdeutscht“ oder anderen deutschen Wörtern angeglichen.

3. Nicht für jede beliebige Vorstellung werden Wörter geschaffen. Sondern das Lexikon der Gaunersprache enthält vorwiegend nur solche Wörter, die der Gauner „in seinem Berufe“ braucht. Somit gestatten auch hier die Wörter an sich einen Einblick in die Psyche des Gauners.

Daß dabei auch für Zeitbestimmungen wie Mittag usw. besondere Bildungen vorhanden sind, darf nicht wundernehmen. Gerade die Zeitangabe ist etwas Wesentliches für den Gauner, sei es bei der bloßen Unterhaltung, sei es bei Verabredung zu einer verbrecherischen Tat. Jedenfalls aber die meisten Wörter sind charakteristisch für den Gauner. Sie sind Gaunerwörter. Sie bezeichnen alles das, womit ehrliche Menschen nichts zu tun haben, wohl aber die Verbrecher, die eine Klasse und, wenn wir es so nennen wollen, einen Stand für sich bilden.

III. Die Satzfügung und die innere Satzform.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält. Diese Anschauung vertreten auch Pott, Lombroso, Günther, Groß. Indes diese Behauptung bedarf einer Einschränkung. Wohl mögen die Gauner im allgemeinen bei ihrer Unterhaltung die Wörter so zum Satze verbinden, wie wir es auch zu tun pflegen. Sehen wir uns jedoch ihre schriftlichen Mitteilungen an, so geht daraus eine Neigung zu unvollständigen Sätzen hervor. Lombroso würde hier auf Atavismus schließen (Archiv I, 200 Vorsicht mit dem Worte Atavismus). Doch dann müßte auch fragmentarisches Denken und isolierende Sprachform oder derartiges direkt nachweisbar sein. Wir können uns damit begnügen, von den Gaunern zu behaupten, daß sie eine naive oder primitive Ausdrucksweise besitzen. Möglicherweise kommt auch das Moment der Trägheit hinzu.

Was ich in meiner Sammlung an Briefen, Kassibern, Gedichten und kleinen Notizen besitze, ist alles in hochdeutscher Sprache, wenn auch oft mit starken orthographischen Abweichungen geschrieben. Aber in seiner „Gaunersprache“ bringt Rabben folgenden Satz eines Kassibers (כוב oder כתב): „Komm beileile an Deele kaspern durch Gallonis faul.“ Ede. — d. h. komm diese Nacht an die Tür

der Zelle, damit wir uns heimlich unterhalten können; denn durchs Fenster zu sprechen erscheint gefährlich. Eduard.

Man könnte dies für „Telegrammstil" halten. Trotzdem ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß die Sprache des Gauners wie die des Kindes eine Neigung zu unvollständiger Satzbildung und zu reichlichem Gebrauch des bloßen Infinitivs besitzt. Zum Beweise diene folgender Liebesbrief aus Rabben, die Gaunersprache. (Siehe Literaturangabe. Derselbe Brief ist abgedruckt in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr 165/1906).

Lieber Collex,
an den ich Naches!

Daß ich letzten Kiesow- und Mooskuppen - Masematten mit Sore, Tandel und masse Porum treefe verschütt geworden; durch Flammertipp von Balmischpeet gebumst. Ein leffer Ganneiwe aber keine Maure. Als Schien beileile geglitscht kam Paschulka mit Achelputz ließ Deele auf ich türmte Khan Palmer vorbei und masel toof bevor Jomschmiere kam und kopffscher. Paloppen, Greiferei, ganze Polente in Dampf. Aber Kies und Lappen ins Kraut kabohrt tippelte bei jom und bei leile nach N., wo ich den kessen Paddenklauer P., der in D. im Näck schewwenete. An Kober L. gimmel Männchen, keine geputzten, weil er Flebbe, Obermann und Stenz gab. L. nicht kess, noch witsch. Zwei Jahre rowitschen und dann zu Dir nach B. zum Flattern, habe Naches an mein Collex.

Grüße Kalle und vergiß nicht
Deinen
M. (josche gut).

Mein lieber Kollege, an dem ich Freude habe!

Daß ich bei dem letzten Silber- und Geldschrankdiebstahl mitsamt dem Diebesgut, Schlüsseln und Schrankzeug abgefaßt und festgenommen worden, ist Dir bekannt. Durch einen Lichttropfen auf meinem Stiefel hat mich der Untersuchungsrichter überführt. Ein herzhafter Dieb hat aber keine Angst. Als der Aufseher des Nachts zuletzt revidiert hatte, kam bald der Kalefaktor mit dem Essen und ließ die Zellentür und das Tor offen; ich flüchtete im günstigen Augenblicke aus dem Gefängnis an der Schildwache vorbei und kam zum Glück frei, bevor der Tagesaufseher eingetroffen war. Schutzmänner, Kriminalisten und die ganze Polizei werden in großer Erregung gewesen sein, hatte aber ein wenig Kleingeld, sowie einige Hundertmarkscheine in meinem Kopfhaar untergebracht und marschierte bei Tage und bei Nacht bis nach N., wo ich mit dem gerissenen Taschendieb P., der in D. in der Nebenzelle saß, zusammengetroffen bin. Gib dem Schenkwirt der Verbrecherkneipe P. drei Taler, aber echte, weil er mir Papiere, Hut und Stock besorgte. P. (?) ist nicht ganz verschwiegen! Nun will ich zwei Jahre lang redlich arbeiten und komme dann zu Dir nach B. — zum Wäschestehlen — Denn ich habe große Freude an meinem lieben Kollegen.

Grüße meine Liebste und vergiß nicht
Deinen M. (schlafe gut).

Auch die bei der Anrede unter sich unbekannter Gauner vorkommenden Satzäquivalente gehören hierher. A sagt: Kenn? (= Bist du von unserer Zunft?) B. erwidert: Kenn! (= Ja). cf. Handthierka ca 1820. Kundensprache 1856. Sodann die Zurufe Treff — die

Beute ist in Sicherheit; wir gehen zum Treffpunkte, und Lampen! = Vorsicht.

Sprichwörter (aus Rabben): Zoof (סוף) Zoocher (שכר) le Pleite = das Ende des Kaufmanns ist der Bankerott. Zoof gannew (גנב) lithlio = das Ende des Diebes ist der Galgen. Dies ist jedoch wohl weniger als unvollständige Sätze als vielmehr als hebräischer Satzbau oder Anlehnung ans Hebräische zu bezeichnen.

Absichtlich ist der Ausdruck „Neigung zu unvollständiger Satzbildung“ gewählt. Denn einige Sätze des obigen Briefes sind nach Art der hochdeutschen Sprache gebildet, und sodann sind derartige schriftliche Mitteilungen zu selten vorhanden und jedenfalls auch nur von dem oder jenem Vagabunden und Verbrecher angefertigt worden, als daß man unvollständige Satzbildung bei jedem Gauner voraussetzen und behaupten könnte. Doch durften die oben zum Ausdruck gebrachten Erscheinungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Das im allgemeinen die Gaunersprache dieselbe Satzverbindung aufweist wie die Sprache der Ehrlichen, zeigen die Quellen in Kluges Rotwelsch I durchweg, z. B. v. Grolmann 1813. Gedichte (auch meine Gedichtsammlung). Waldheimer Lexikon 1726. Riedel, Wörterbuch von St. Georgen am See 1750. Schöll 1793.

Auch eine leise Neigung zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen mag vorhanden sein. Dabei ist das Denken vom Nomen beherrscht, nicht vom Verbum, z. B. kaspern durch Gallonis faul. Hier tritt an Stelle des verbalen Ausdrucks, „ist gefährlich“ oder, „gefährlich sein“ der nominale „faul.“ Auch in dem Liebesbriefe findet man Neigung zu gegenständlichem Denken oder wenigstens Übergänge vom gegenständlichen zum zuständlichen Denken.

Die Neigung zur Bildung unvollständiger Sätze sowie die wenigstens andeutungsweise vorhandene Neigung zum gegenständlichen Denken erweisen die Gaunersprache als eine Sprache, die gegenüber unserer Sprache auf primitiverer Stufe stehen geblieben ist. Noch deutlicher würde dies hervortreten, wenn außer dem Zusammenhang und den Richtungen des sprachlichen Denkens auch sein Inhalt, also sämtliche Gebiete der inneren Sprachform, die Gaunersprache als eine primitive Sprache kennzeichnen würden. Hierzu wäre nötig, daß der Nachweis gelingt, ihr abstraktes Denken ab- und konkretes Denken zuzusprechen.

Nun ist allerdings in der Gaunersprache eine Neigung zu konkreter Ausdrucksweise konstatierbar. Da wo ein abstrakteres Wort in unserer Sprache vorhanden ist, bedient sich die Gaunersprache

noch eines konkreten oder konkreteren. Durchgehend kann beobachtet werden, daß die Gaunersprache Abstraktes konkret, selten Konkretes abstrakt auszudrücken pflegt, wobei immer die Ausdrücke „Konkret“ und „Abstrakt“ im allgemeineren Sinne zu nehmen sind.

Ist von einem Eide die Rede, so spricht der Gauner statt von „Eid“ lieber von der „Gabel“ und von gablen = schwören, indem er an die bei Ablegung des Schwures gabelförmig emporgehobenen Finger denkt. Gleicherweise bezeichnet er die Wiese mit „Grünhart“ nach ihrem hauptsächlichsten Merkmal „grün“. Auch hier erweist sich die Gaunersprache als eine primitive Sprache, wenn auch das konkrete Denken seine Vorzüge hat, wie Anschaulichkeit, Lebendigkeit und poetischer Reiz. Wir lassen eine Beispielsammlung folgen, welche die Neigung zu konkreter Ausdrucksweise zeigen soll.

Hierher gehört die Bezeichnung der Dinge durch ihre Farbe:

(Hant.) bela Mehl, belka Milch, belak Käse, Mond, belky Licht, belo Tag, weiße Farbe.
Weißert Weißbrot. Das Weiße = Österreich. Das Schwarze = Böhmen.
Grünhart Wiese. Braunert Bier. Schwärzling Kaffee. Rötling Blut.
Ein weisher Schnee = das Schnupff-Tuch, das sie einem aus der Ficken ziehen. (Andreas Hempel 1687.).

Auch in Beziehung auf den Gesichtssinn:

gefünkelter Joham = Brandwein
Funkerthal = Ofen
Blankert = Zinnerne Kanne } Wencel Scherffer 1652.

Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.
Wildschwein = schwarzgekleideter Priester.
Schwan = Dirne (weiße Farbe). Fichte = Nacht (dunkle Farbe).

Bezeichnung durchs Geräusch:

schreiling = kint (lib. vagat. 1510). Bambel = Glocke.
krachling = Nuß (lib. vagat.) Bimbam = Haustürschelle.

durch den Geruch:

Stänker = Stall.

oder durch die Empfindung:

Zwicker, Zwickmann = Henker (lib. vagat.)
rauling = gantz iung kindt (lib. vagat.)
wunnenberg = hübsch iungfrau (lib. vagat.)

Sodann die Vergleiche aus dem Tierreich:

Kleebeis = Pferd und Schaf. (Andreas Hempel 1687. Uhlenhart 1617.)
Affe = Rausch, Neuling in der Gaunerwelt, Inspektor, und der Dumme, der im Spiel gerupft werden soll.
Brummbär = Friede. Laushütte = Gefangenhaus.
cf. Kluge, Deutsche Studentensprache. Burschikose Zoologie.

Gegenstände, namentlich Werkzeuge, für Tätigkeiten:

Meierei = Busen.

Alle Verbindungen auf — mann:

Feuermann = Staatsanwalt.
Frechmann = Verhör.
Freimann = Scharfrichter (Wiener Jenisch bei Castelli 1847).

Abstrakte und unbeseelte Wesen werden mit Personennamen in Verbindung gebracht:

Louis, Alphons = Zuhälter.
Laura = Dirne.
Klempners Karl = Polizist.
Martin Rouant = Gendarm, nach Lombroso von Rouveau, Rouen, Offiziere der Gendarmerie und roue Rad (des Henkers).
Karline = Schnapsflasche.

Lombroso bemerkt hierzu: Das Personifizieren lebloser Gegenstände, wie es der Sprache der Kinder, der Wilden eigentümlich ist und den Mythologien aller Völker und Zeiten zu Grunde liegt, ist auch den Gaunersprachen geläufig. Ähnlich Groß im Handbuch „Über die Gaunersprache.“ Nach Kinderart bezeichnen die Gauner die Dinge, die ihnen wünschenswert erscheinen, nach ihren Eigenschaften, ihren Tönen und Zwecken.

Auch Gaunerredensarten gehören hierher (Freystäder Handschrift):

Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen. bibam rutschen = heimlich ins Haus kommen (Glocke abstellen). Auf Eierschalen schinalen = unbefugt arbeiten. Flügel kriegen = sich fortmachen.

Charakteristische Unterscheidung (Hamburg): Friedrichstädter (Offiziere) = feinere, Pétroleurs = niedere Sorte Zuhälter.

Wir könnten hier unendlich viel Beispiele aufzählen. Es ist klar ersichtlich, daß die Gaunersprache eine starke Neigung besitzt, sich möglichst konkret auszudrücken. Freilich auch der Fall kommt vor, daß Konkreta durch Abstrakta ersetzt werden, worauf Günther besonders aufmerksam macht. Doch sind das rein äußerliche Übertragungen und Wortentlehnungen, z. B Laune = Galle. bonus dies = Mütze. Unvernunft = Wurst. Schwermut = Finsternis (umgekehrt Schwärtz = Nacht. Wencel Scherffer 1652).

Diese Erscheinungen sind übrigens selten. Selbständig bildet die Gaunersprache neue Konkreta überhaupt nicht. Im allgemeinen ist der Gaunersprache konkrete Denkweise eigen. Hierzu noch folgende Beispiele aus meiner Sammlung (Kl):

Melkzeug = Busen. Gas abdrehen = abwürgen.
Pleise machen = ersäufen. pudeln = Unzucht treiben.
brummen = Strafe absitzen. blau machen = nicht arbeiten.
Hund = Polizist. Die Strafe ist so eine Kiste = so eine Sache.
keine Galle haben = sich nicht aufregen.

nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = hohe Strafe erhalten.
noch nicht zum Teufel gehen = noch nicht sterben.
der Gericht = der oder die Richter.

Auf „der Gericht“ möchte besonders geachtet werden. Deutlicher kann das Bestreben, sich konkret auszudrücken, oder besser: die primitive, konkrete Denkweise der Gauner nicht gezeigt werden, als wenn, wie hier versucht wird, um nur beim Konkreten bleiben zu können, ein Abstraktum sächlichen Geschlechtes zu einem Konkretum männlichen Geschlechtes gemacht wird. Ähnliche Fälle kommen auch in der Vulgärsprache vor, z. B.: Hoher Herr Gerichtshof (Berliner Mundart.) cf. le barreau, Schranke = die Gesamtheit der Advokaten.

IV. Der Bedeutungswandel.

1. Äußere Bedeutungsübertragungen.

Es kann fraglich erscheinen, ob man in einer Sprache wie der Gaunersprache, die zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, überhaupt von Bedeutungswandel reden darf. Namentlich wenn man die Gaunersprache nur als eine absichtlich erfundene Geheimsprache betrachtet, so kann von einem Bedeutungswandel, d. h. von einer in den ursprünglichen Eigenschaften der Begriffe begründeten Entwickelung der Wörter, niemals gesprochen werden, sondern nur von planmäßigen Erfindungen und höchstens von Bedeutungsübertragungen, also von Entwickelungen, wo die neue Bedeutung nicht aus der alten hervorgewachsen zu sein scheint, sondern ihr aufgepflanzt ist. Nun weist ja tatsächlich die Gaunersprache zahlreiche Bedeutungsübertragungen auf, die derartig den Charakter des Willkürlichen, Absichtlichen und Planmäßigen oder gar des Zufälligen tragen, daß man schwerlich von ihnen behaupten kann, sie seien auf dem Wege gesetzmäßigen Bedeutungswandels entstanden. Um hierfür recht drastische Beispiele anzuführen, erwähne ich folgendes:

Polente (Gaunersprache) } = Polizist.
Polyp (stud.) }

Der Polis-mann hat ebenso wenig mit der italienischen Polenta etwas zu tun, wie mit jenem Coelenteraten. Polyp möchte man noch nicht als sinnlos bezeichnen. Man könnte hier an die Fangfäden des Tieres und an die Fangarme des Schutzmannes denken, und es könnte eine Assoziation vorliegen. Aber Polente = Polizist ist absurd. Der ähnliche Klang der Wörter hat hier zur Bedeutungsübertragung geführt (cf. Polenter = Schloß oder Burg. Wencel Scherffer 1652).

Die Gaunersprache hat derartige Übertragungen in zahlreichen Fällen vorgenommen. Ich teile aus meiner Sammlung folgende mit:

1. liberalisch sein = oft eine andere lieben. Die Gefangene, die sagte: Mein Mann ist sehr liberalisch, wußte kaum, was „liberal“ ist, hat aber das Wort sicher oft gehört — es war zur Zeit der Reichstagsersatzwahlen —. Doch bringt sie „lieben“ und „lieberal oder li[e]beralisch sein“ in Beziehung zueinander. Daher li[e]beralisch sein = es in sexueller Hinsicht nicht genau nehmen. Auch von anderen Gefangenen habe ich diese Verbindung gehört.

2. Die Georgine = Zwangsarbeitsanstalt St. Georg in Leipzig Der Ausdruck ist gebildet wie Saline (Halle a. S) und Benzine (= Benzinmotor). Die Vulgärsprache bedient sich gern der Endung -ine, namentlich bei solchen Wörtern, die dem gemeinen Manne als zu gut, entweder zu hochdeutsch oder zu fremd klingend erscheinen. Bei Georgine = St. Georg kommt noch hinzu, daß die Georgine eine Blume ist. Damit gewinnt die (schöne) Georgine = die (harte) Zwangsanstalt St. Georg den Anschein eines Euphemismus. So paßte es auch in den Zusammenhang des Satzes, wie ihn die betreffende Gefangene anführte; denn aus dem Satze heraus ist die Bedeutung der Wörter zu bestimmen. Leidlich zufrieden mit ihrer jetzigen Lage sagte sie: Ich war vorher in der (von allen Dirnen und arbeitsscheuen Personen gefürchteten) Georgine!

Bei beiden Wörtern jedoch (1 und 2) liegt nicht Bedeutungswandel vor. Denn hier tritt uns nichts Gesetzmäßiges, sondern etwas Willkürliches und Zufälliges entgegen. Georgine = St. Georg ist noch ein wenig poetisch, liberalisch = viel liebend und obiges Polente = Polyp ist fast sinnlos, wiewohl man von dieser Bezeichnung hinsichtlich der Vulgär- und ähnlicher Sprachen nicht zu reichlich Gebrauch machen möchte (cf. Groß, Kriminal-Psychologie II A 9). Wenn sich die Gauner und überhaupt gewisse Menschen anders ausdrücken als andere, so hat das seine Gründe in jedem Falle. Ähnlich: Sehnsucht = Wurst oder Schinken, weil Gegenstand der Sehnsucht. Längling und Langeweile = Wurst, weil langgezogen. nobis = nein oder nicht. Wencel Scherffer 1652.

Die Gaunersprache ist eine Geheimsprache. Dafür können als Beleg Bildungen angeführt werden wie die Bedeutungsübertragungen, bei denen die Willkürlichkeit oder besser der bloße Zufall eine große Rolle spielt. Indes, wie bereits mehrfach hervorgehoben, die Gaunersprache ist nicht nur eine Geheimsprache, sondern sie ist zugleich etwas geschichtlich Gewordenes, eine sogenannte Berufssprache. Ist

sie das tatsächlich, so kann sie auch auf dem Wege des Bedeutungswandels manche Bestandteile ihres Lexikons geschaffen haben.

2. Der singuläre Bedeutungswandel.

Der Bedeutungswandel kann individuellen Ursprungs sein und den Charakter einer willkürlichen Handlung besitzen. Oder er kann generellen Ursprungs sein und unter einem gewissen Zwange erfolgt sein. Dieser ist der reguläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Begriffes, jener der singuläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Wortes.

Ist regulärer Bedeutungswandel in der Gaunersprache möglich? — Diese Frage wird später zu beantworten sein. Sicherlich aber kann singulärer Bedeutungswandel vorkommen. Denn man muß wissen, wie sich der Gauner seinen Wortschatz schafft.

Ein Gauner gebraucht ein bereits vorhandenes Wort in einer besonderen Bedeutung. Ein anderer oder mehrere andere fangen dieses Wort von ihm auf. Sie tragen es weiter, verbreiten es unter ihren Genossen. So findet es schließlich in dem Gesamtwortschatz Aufnahme. Wer der erste war, der das Wort in dieser Bedeutung anwandte, läßt sich nicht mehr feststellen. Genug — es ist da, und auf dem Wege singulären Bedeutungswandels entstanden und wird nun allgemein gebraucht.

Ein Gauner, vielleicht ein Taschendieb, besucht die Oper, wo gerade „die Entführung aus dem Serail oder Belmonte und Konstanze“ von Mozart gegeben wird. Er hat „sein Geschäft gemacht, etwas verdient“ (= rauben oder stehlen, v. Grolmann 1813) und kommt in seine „Kaschemme“. Er erzählt hier den Inhalt des Stückes. Die Kollegen merken sich einiges davon, namentlich die Namen Belmonte und Konstanze. Was Wunder, wenn dann ein anderer „Belmonte und Konstanze spielen“ = notzüchtigen — gebraucht, und so diesen Ausdruck in die Gaunersprache einführt. Er gehört zu den modernen Ausdrücken. Denn die Uraufführung der Oper fand am 12. Juli 1782 in Wien statt. Ebenso modern: Kontrafusbais = Theater. (Wiener Jenisch bei Castelli 1847.) Gutenmorgenwünscher = besondere Art von Hoteldieben.

Der singuläre Bedeutungswandel umfaßt folgende Arten:

1. Namengebungen nach singulären Assoziationen.

hirondelle de grève = Gendarm (Delesalle). Hinrichtungen fanden auf dem Greveplatz statt.
hirondelle de ponts = vagabond, qui couche sous les ponts (Delesalle).
occhiali di Cavurro, Cavours Brillen = Handschellen (Lomb.).

Tumeherren = Falschmüntzer (Dietmar v. Meckebach um 1350). Prozeß gegen die Domherren in Halle, 14. Jahrhundert.
pétit-Jésus, männliche Prostituierte in Hotels. Archiv VI.
Charlottenburger und Berliner [1]) = Reisebündel (Kl.), aus der Handwerksburschensprache.
Fleischmann (Boser — Isch) = Polizist, cf. Riedels Wörterbuch von St. Georgen am See 1750, — von einem Lieutenant, der Räuber und Diebe in der Gegend von Frankfurt a. M. verfolgte. Weiteres bei Avé-L. und Günther.

2. Singuläre Namensübertragungen.

käpernicken = laufen (im Halleschen Lattcherschmuß). Photographie des Schnelläufers Käpernick und seines Sohnes in meiner Sammlung.
jouilletiser = den Thron umstürzen (30. Juli 1830) Lomb. Man könnte beides als sprichwörtliche, aber auch als metaphorische Redensarten fassen.

3. Metapherwörter.

Schmeichelwinde und Winselwinde = Kirche.
Wildschwein = schwarz gekleideter Priester.
Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.
Kuttengeier = Geistlicher.
Himmelsteig = Pater noster oder Pfaffenhaus. (W. Scherffer 1652.)
Langweile = Predigt. Lomb.

Schieber = penis. Schublade = vulva.
Dohle und barmherzige Schwester und Geigerl = Dirne.
Kodesch = Päderast, Lüstling. Kdesche = Freimädchen.
Warmer Bruder = Päderast. Gleishanns = Milchbrust.
Kiebitz = weibliche Scham. Meierei = Busen. Melkzeug = Busen (Kl.).
Melkerin = Bordellmädchen, das seinen Gast bestiehlt.
Braune Kammer oder Kiste = Hinterteil.
Vater und Mutter = akt. und pass. Teil bei Tribaden.
Onkel und Tante = dgl. bei Päderasten.
Geschäft und Gemächte = Scham (Kl.).
Die kleine Schwester = weibliche Scham (Kl.).
Die Rote oder die Blutige = Scham (Lomb.).
Der Gefährliche = penis (Lomb.). Dickmann = Ei und penis.

Gymnasium und hohe Schule = Zuchthaus.
Pension = Untersuchungshaft (Kl.).
Handel = jede Gaunertätigkeit. Geschäft = Diebeswerkzeug.
Laushütte = Gefangenhaus. Krank = Gefangen. Dolch = Gericht.
Gittchen (= Kute [Grube] oder = Kitzen oder Ketzen, kleines Gemach) = Gefängnis (Kl.). cf. Günther S. 51. Schwächer Kütte = Bierhaus (Andreas Hempel 1687).
Religion = Handwerk und Diebesspezialität.

1) pellina = Felleisen.

la veuve = Guillotine (épouser la veuve) } Delesalle
raccourcir = guillotinieren }
juge de paix = bâton.
Fürwitz = Arzt, Bader. Grünspecht, Grünwedel = Jäger.
Laubfrosch = Jäger. Jauche = Suppe. Winsel = Violine.
Gelbauge = Hirse. Blaue Bohne = Kugel (Kl.).
Schwarzmantel = Schornstein. Mutter Grün = Erde.
Brummbär = Friede. Rabe = Bummler und Verbrecher in Leipzig (Kl.).
Grillenhans = Gelehrter (Basler Glossar 1723).
Katzauff = Metzger (Schönburger Tageblatt. 1906 No. 233).
Wendrich, Fähnrich, Kornett, Cornet, Karnet = Käse.
Schwarzer Dragoner = Floh. Bienen = Ungeziefer.
Klappe, Kaffeeklappe = Kneipe (Kl.).
Generalklappe = große Herberge (Fleischmann 43).
Füchse = Dukaten }
Müller = Reichstaler } Wencel Scherffer 1652.
Kummerer = Kaufmann }
Obermann = Hut. paletot = cercueil } Delesalle
paletot de sapin }
sapin = fiacre, cercueil (sentir de sapin). Del.
Kadetten = eine Leipziger Verbrecherbande. Tagebuch eines solchen in meiner Sammlung („Aus dem Leben eines Taugenichts").

4. Metaphorische Verbindungen und Redensarten.

Haartrue sprengen = Notzucht verüben.
Pleise machen = ersäufen (Kl.).
Gas abdrehen = an der Gurgel abwürgen (Kl.).
blau machen = faulenzen. heimtun = umbringen.
hochkirmesen = schwängern. lebendig begraben = inhaftieren (Kl.).
ein paar winken = ohrfeigen (Kl.). auf der Walze sein = in der Fremde.
Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen.
Auf Eiern schinalen = unbefugt arbeiten.
Er hegt ein Avemaria = er hat ein leichtes Gemüt.
Basil schwächen (בַּרְזֶל) = Eisenstäbe durchbrechen.
Bimbam rutschen = heimlich und ohne Geräusch in ein Haus kommen.
billiger wegkommen = weniger Strafe erhalten als erwartet (Kl.).
animus haben = wollen (Kl.).
ohne Eisfarb = unverrichtet.
Blauer Teufel = Soldat mit Ehrenzeichen.
Blauer Sarg = Gefangenentransportwagen (der „grüne Wagen").
abkrauten = durchgehen (Andreas Hempel 1687).
Dem Jackel das Eingeweyd ausnehmen = Opfferstöck plündern (St. Jacob) } Ludwigsburger
einen rothen Hahnen auf das Hauß stecken = Feuer anlegen } Gesamtliste 1728.
Auf den Schachtelhandel gehen = Unzucht treiben (Kl.).
charmer les puces = sinnlos betrunken sein (Lombroso).
nischen = ärztlich untersuchen (Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846).

5. Umbildung und Verdunkelung aufgenommener Metaphern.

Kohldampf schieben = Zuhälter ohne Frauenzimmer und ohne Geld.
Schlamassel = Schlimm Masel (מַזָּל = Glücksstern) = Unglück.
Alche schieben (הָלְכָה) = die Dörfer durchbetteln (W. Scherffer 1652).
Schocherbett (בֵּית שֵׁכָר) = Wirtshaus (ebenda).

Unter den 5 verschiedenen Arten von singulärem Bedeutungswandel ist auffällig 1. Der Reichtum an Metaphern und an metaphorischen Verbindungen und Redensarten und 2. die große Anzahl von Metaphern, welche die Religion und das Geschlechtsleben, sodann Gericht und Inhaftierung betreffen.

Dagegen für die übrigen Arten des singulären Bedeutungswandels lassen sich Beispiele nur mit Mühe finden.

Die große Anzahl von Metaphern für Gericht, Inhaftierung und dgl., sowie für religiöse und geschlechtliche Dinge ist bei Menschen, die auf tieferer Stufe stehen, wohl zu verstehen. Göttliches und menschliches Recht mit Füßen tretend, ist der Verbrecher leicht dafür zu haben, die Religion zu verspotten, wenn auch selbst im verkommensten Menschen noch religiöses Gefühl schlummert und die Anerkennung eines höheren Wesens vorhanden ist Da ferner der Gauner aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist oder sich ausgestoßen fühlt, so hat er auch nicht in reichlichem Maße an ihren Freuden und an den Genüssen höherer Kultur teil. Ihm genügt es, wenn er seine niederen Triebe befriedigt. Dadurch wird die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit der Metaphern für den Geschlechtsverkehr verständlich, und damit hängt auch zusammen der Reichtum an Synonymen für Trunkenheit, eine Tatsache, auf die Lombroso besonders aufmerksam macht. Umgekehrt sind auch wieder Trunksucht und Unzucht die beiden Hauptkanäle, welche die Menschen auf die Bahn des Verbrechens leiten. „Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme", das möchte man auf die Sprache des Gewohnheitsverbrechers anwenden.

Was aber nun überhaupt den allgemeinen Reichtum an Metaphern betrifft, so braucht man um des willen, wie Lambroso es tut, den Gauner nicht in eine Reihe mit dem Irren zu stellen. Denn Ähnliches findet sich in anderen Jargons (z. B. in der Sprache der Dirnen), und man braucht diejenigen, welche sie sprechen, noch nicht für geistig unnormal zu erklären, wenn sie in ihrer Sprache eine Neigung zu leichter Lebensauffassung offenbaren, zu Humor und Schalkheit, die sich bis zur Gemeinheit und Frivolität steigern können. Wohl aber ist mit Günther (S. 24) zu behaupten, daß in diesen Metaphern

„die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprachen“ beruht, und Groß (im Handbuch) sagt: Auch der Verkommenste scheut sich, die schlechte Tat so zu nennen, wie sie der Ehrliche nennt. Daher auch die vielen Metaphern.

Immer wieder bestätigt sich das Gesetz: Die Gaunersprache lehnt sich tunlichst in der Form an die Sprache der Ehrlichen an, gibt aber der Form einen neuen Inhalt. —

3. Der reguläre Bedeutungswandel.

Er ist das Produkt längerer Entwicklung, ist generellen Ursprungs und erfolgt unter einem gewissen Zwange. — Derartiges scheint in der Gaunersprache nicht vorkommen zu können. Lombroso, der treffliche Beobachter äußerer Vorgänge, hat im Laufe weniger Jahre in Pavia und Turin eine Menge von Wörtern entstehen und wieder verschwinden sehen. Groß bemerkt, die Gaunersprache sei ein Organismus, der beginnt, wächst und stirbt. Schütze sagt, die Gaunersprache sei, wie andere ähnliche, fortwährend im Werden und Vergehen.

Sie hat hinsichtlich ihrer Entstehung vorwiegend den Charakter des Sprunghaften, nicht den einer kontinuierlichen Reihe. Nun gibt es allerdings in ihr einen festen Stamm von Wörtern, auch wird häufig auf ein veraltetes Wort zurückgegriffen, Mundarten werden angewandt zum Zwecke der Verhüllung — aber ebenso treten fortwährend neue Wörter auf und alte sind damit abgetan. Ja oft kann man direkt nachweisen, aus welcher Zeit das Wort stammt, was bereits oben Seite 271 angedeutet wurde, und worüber sich Günther weiter verbreitet. Auch tauscht die Gaunersprache ihre Wörter mit denen anderer Jargons aus, der Sprache der Scharfrichter (1813), der Prostituierten, Jäger, Kellner, Soldaten, Krämer, Handwerksburschen, Seeleute, Studenten. Unter diesen sind mir, so weit ich es selbst zu beobachten Gelegenheit habe, verwandschaftliche Beziehungen zwischen der Gaunersprache einerseits und der der Dirnen, der Kellner, der Studenten, der Handwerker anderseits mehrfach entgegen getreten (cf. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846, Kundensprache 1856, Wiener Dirnensprache 1886, Kluge I, Anhang A — C). Auch finden Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen statt (namentlich der Vulgärsprache), und man möchte bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches vermuten läßt, immer erst nachprüfen, ob es wirklich der Gaunersprache oder der Vulgärsprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.

Alle diese Erscheinungen machen einen regulären Bedeutungswandel innerhalb der Gaunersprache unwahrscheinlich. Wer ihre

Sprache den sie sprechenden Personen selbst ablauscht, der kann wohl singulären Bedeutungswandel bei ihr beobachten und verständlich finden, viel schwerer den regulären. Denn die Gaunersprache ist veränderlich nach Ort und Zeit. Nicht konstante, vollkommen gesetzmäßige Entwicklung, sondern sprunghafte und freie Bewegung ist ihr vorwiegend eigen, so daß sie ein Spiegelbild des flatterhaften Lebens derer ist, die sie sprechen und von Mund zu Mund weiter geben. Avé-L. bemerkt trefflich zum Bedeutungswandel, es zeige sich in ihm die negierende Gewalt des Gaunertums.

Indes, wenn auch nicht dem einzelnen Beobachter der Sprechenden, so ist doch bei Prüfung der Quellschriften ein regulärer Bedeutungswandel hier und da erkennbar. Daß er vorhanden sein muß, geht schon daraus hervor, daß die Gaunersprache eine lebende Sprache ist. So müssen auch ihre Wörter einem Wandel der Bedeutung unterworfen sein können, wie dasselbe auch in anderen lebenden Sprachen geschieht. Jedoch infolge der der Gaunersprache anhaftenden Unbeständigkeit kommt der reguläre Bedeutungswandel seltener vor als der singuläre. Immerhin, soweit hier regulärer Bedeutungswandel in die Erscheinung tritt, vermag er das Wesen des Bedeutungswandels im allgemeinen und seine Entstehung zu beleuchten.

Beim Bedeutungswandel ist zu unterscheiden: assimilativer und komplikativer Bedeutungswandel. Assimilativer Bedeutungswandel liegt vor bei Schuster = Schuhmacher. Kopfschuster = Hutmacher (aus Rabben). Kopf = hohles Trinkgefäß. Krummkopf = Brecheisen mit gebogener Klaue (Meyer 1807). Blechkopp = Schutzmann (Rabben). Ähnlich: (mod.) Bauernfänger = Falschspieler. Dieses Wort ist gebildet wie Rattenfänger, Obstfänger, als ob auch im Kartespielen der Bauer oder der Dumme mit einem Instrument gefangen werden soll, oder mit Hilfe einer feindlichen Verfolgung. Hierzu: Buchmacher, ebenfalls der Spielerterminologie angehörend. Dies ist Bedeutungswandel mit wechselnder dominierender Vorstellung durch Assoziationseinflüsse.

Stromer, nach Lombroso = Rheinischer Schiffsarbeiter, dann = Gauner nach Günther von „Strömen“, Dietmar von Meckebach um 1350: primo Stromer dicunter Kelsnyder.

Hochstapler. Stabuler = Erzbettler (lib. vagat.) von stabulum, Stab.[1]) Hochstabler = einer der (ungebührlich) in die Höhe stapelt, in die Höhe geht. Modernes Wort, zuerst 1728 bezeugt in der Ludwigsburger Gesamt-Liste: Hochstablers, Stapplers — noch nicht in der Bettlerliste 1742.

---

1) Vergl. H. Groß Handbuch 5. Aufl. p. 339. Anm.

pègre = voleur. pigritia. Viktor Hugo, les misérables. Livre septième. L'argot: Pigritia est un mot terrible. Il engendre un monde, la pègre, lisez le vol, et un enfer, lisez la faim. Ainsi la paresse est mère. Ella a un fils, le vol, et une fille, la faim.

Die 3 letzten Beispiele setzen Wandlungen voraus auf Grund der Kulturverhältnisse. Hier liegt Wechsel der dominierenden Merkmale durch äußere Wahrnehmungseinflüsse vor.

Komplikativer Bedeutungswandel, etwa Bedeutungswandel auf dem Wege reiner Gefühlsassoziationen, ließe sich vermuten, wenn der Gauner den Paß als „laue Fleppe", falsches Geständnis als „lauer Emmes bezeichnet: lau 1. = weder warm noch kalt: laues Wasser; 2. = unklar und lässig: ein lauer Mensch; 3. = falsch: eine laue Fleppe.

Freilich derartiger Bedeutungswandel ist in der Gaunersprache selten. Ihrem Charakter angemessener ist der singuläre Bedeutungswandel und die einfachen Bedeutungsübertragungen. Avé-L. spricht von „kecksten Sprüngen". Viele Wörter sind etymologisch dunkel, weil Zufall und Willkür des Augenblicks im Spiele sind (Pott.). Immerhin zeigen die angeführten Beispiele, auf welche Weise der Bedeutungswandel in der Sprache überhaupt vor sich geht, wie ja die Gaunersprache auch den gesamten Vorgang des Bedeutungswandels zu beleuchten vermag. Sie zeigt, wie das abstrakte Denken das konkrete voraussetzt und wie das Denken vom Konkreten zum Abstrakten fortschreitet, nicht umgekehrt. Gegenstände werden nach einem Merkmal bezeichnet, wobei Einheit und Enge der Apperzeption vorhanden sein müssen, z. B.Grünhart = Wiese. Eigenschaften und Zustände werden primär benannt nach sinnlich wahrnehmbaren Objekten. Daher: platte, platt 1. = eben 2. = vertraut, befreundet (Rabben). Klemmen und Klauen = stehlen.

Wie laufen, springen, schleichen ältere Wörter sind als „gehen", so wurden früher die Spezialitäten betrügerischen Treibens genau geschieden, cf. die 28 Arten der falschen Betler = buberey im lib. vagat. und Meyer 1807: die 13 Diebessorten (modern). Heute sagt man einfach: jemand machen = betrügen oder bestehlen (Kl.)

Man darf auf Grund der vorangegangenen Ausführungen wohl behaupten: Wie bei der Entstehung lebender Wesen die Ontogenie ein Spiegelbild für die Phylogenie bietet, so ist die Entstehung einer Sondersprache wie der Gaunersprache innerhalb ihrer Entstehung eine Parallelerscheinung oder Rekapitulation der Entstehung aller Sprachen überhaupt.

Darin ist zugleich die Bedeutung der Betrachtung der Gaunersprache enthalten. Für den Juristen ist vorwiegend der Inhalt, für den Psychologen die Entstehung der Wörter und der Worte Gegenstand des Interesses.

V. Ergebnisse.

Der Ursprung der Gaunersprache ist in Dunkel gehüllt. Sie entsteht und vergeht mit dem Gaunertum.

Nach ihrem gegenwärtigen Bestand trägt sie den Charakter einer Berufs- und einer Geheimsprache. Insofern sie als Berufssprache entstanden ist, bietet sie ein Abbild der Entstehung von Sprachen überhaupt dar. Dies zeigt sich bei der Wortbildung. Sie geschieht

als Lautnachahmung — eine Art Urschöpfung — wenn auch dieser Fall verhältnismäßig selten ist.

oder durch Sprachmischung — aus historischen und soziologischen Gründen —, wobei namentlich viel hebräische und lateinische Wörter aufgenommen worden sind,

oder auf dem Wege absichtlicher Erfindungen und Angleichungen. Erstere charakterisieren die Gaunersprache als eine Geheimsprache, letztere zeigen im besonderen die Verwandtschaft mit der Studentensprache.

oder auf Grund von Assoziationen. Hier wird deutlich sichtbar, wie volkstümliche Neubildungen entstehen.

oder durch Zusammensetzungen, wobei die Kühnheit der Verbindungen stark hervortritt.

Hinsichtlich ihrer Satzfügung und inneren Sprachform besitzt die Gaunersprache Neigung zu unvollständiger Satzbildung, zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen, und zum konkreten Denken. Sie ist eine primitive Sprache.

Beim Bedeutungswandel sind äußere Bedeutungsübertragungen und singulärer Bedeutungswandel häufiger als regulärer Bedeutungswandel. Insofern läßt die Gaunersprache auch den Charakter der sie sprechenden Personen ahnen. Das Sprunghafte und Willkürliche liegt ihr näher als das Gesetzmäßige.

Die Tatsache des Vorhandenseins der Gaunersprache im allgemeinen aber bezeugt das Selbstbewußtsein, welches dem einzelnen Verbrecher-Individuum wie der Klasse der Gauner innewohnt. Dieses zu brechen, ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben aller Kulturvölker.

Register

anscheinend neuer Gaunerwörter (mit Seitenangabe).

hinterherklunkern = hinterhergehen im langsamen Schritt 251. 261
Diaconussenhaus = Diaconissenhaus 257
Kaffer = Bauer 257
Seitenbillet oder Schlenkerbillet = Ohrfeige 259. 263
Bähnert = Korb 260
Bibelei = Kirchenbuch 261
pudeln = Unzucht treiben 261. 268
einen Schußlich bekommen = hinfallen bei einer Messerstecherei 261
eine Strafe aufbremsen = eine Strafe aufbrennen 262
Melkzeug = Busen 268. 272
Gas abdrehen = abwürgen 268. 273.
Pleise machen = ersäufen (in Leipzig) 268, 273
nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = hohe Strafe erhalten 269
noch nicht zum Teufel gehen = noch nicht sterben 269
der Gericht = der oder die Richter 269
liberalisch sein = oft eine andere lieben 270
die Georgine = Zwangsarbeitsanstalt St. Georg in Leipzig 270
Geschäft und Gemächte = Scham 272
die kleine Schwester = weibliche Scham 272
Pension-Untersuchungshaft 272
Rabe = Bummler und Verbrecher in Leipzig 273
Klappe, Kaffeeklappe = Kneipe 273.
Kadetten = eine Leipziger Verbrecherbande :73.
lebendig begraben = inhaftieren 273
ein paar winken = ohrfeigen 273
billiger wegkommen = weniger Strafe erhalten als erwartet 273
animus haben = wollen 273
auf den Schachtelhandel gehen = Unzucht treiben 273.

X.

Einstimmiger Schuldspruch durch Geschworene auf Grund von Indizien.

Von

Dr. **Heinrich Švorčik**, k. k. Gerichtssekretär in Reichenberg
nach eigener Voruntersuchung dargestellt.

Mit 2 Abbildungen.

Am 28. Oktober 1906 überbrachte ein Motorradfahrer den Reichenberger Justizbehörden eine Gendarmerie-Meldung des Inhaltes, daß in dem 21 km entfernten Pankraz ein dreifacher Raubmord verübt wurde. Die Ergebnisse der am 28. Oktober, sowie der dem darauf folgenden Tage vorgenommenen Lokalaugenscheine, sind in Kürze folgende:

Das dem Anton L. gehörige Haus, in welchem sich die ermordeten 3 Personen befanden, liegt unmittelbar an der durch die Ortschaft führenden Kaiserstraße, es ist ebenerdig; der Eingang ist gegen die Straße zu gelegen, die Haustüre, die mit einem Schlosse versehen ist, sowohl durch dieses, als auch durch einen starken Holzriegel, welcher im Vorhause aus der Mauer hervorgezogen und vorgeschoben wird, absperrbar. Im Vorsaal gelangt man rechterseits in eine geräumige Wohnstube mit Fenstern, davon 2 mit der Aussicht gegen die Straße, 2 gegen die Hofseite und 2 an der Stirnseite, diese Wohnstube dient zugleich als Tabaktrafik und die Tabaksorten werden, wie auf dem Lande üblich, durch ein auf die Kaiserstraße führendes Fenster verkauft; linker Hand vom Haupteingange kommt man in die Schlafstube mit je 2 Fenstern (= 2 gegen die Straße, 2 gegen den Hof). Vom Vorhause führt eine hölzerne Treppe in die Dachbodenkammer und einen Bodenraum, der zur Aufbewahrung von Holz und Brennmaterial dient. Außer der Eingangstür an der Straße besitzt das Häuschen noch eine Hoftüre rückwärts am Hause, welche durch Verschieben eines Holzriegels und mit einem Drathacken abgesperrt wird.

Die Schlafstube bot folgendes Bild: In einer Bettstelle liegt auf der linken Körperseite eine etwa 40 jährige Frau und hinter ihr,

zwischen Rücken und Wand ein etwa dreijähriges Mädchen. Die Körper sind bis zur Brust mit einem Federbette zugedeckt, welches kopfwärts zurückgeschlagen und an der Innenseite eine große Blutlache, welche eingetrocknet ist, zeigt. Der Kopf der Frau ist im Polster eingedrückt, die rechte Gesichtsseite dem Beschauer zugewendet, Nase und Mund durch einen zur Seite geschobenen Federpolster lose gedeckt. Auch dieser Federpolster ist an dem, dem Gesichte zugewendeten Ende von Blut durchtränkt. Über dem rechten Auge, welches eingesunken erscheint, sieht man auf der Stirne eine 3 1/2 cm hohe, etwa dreieckige, aber an den Seiten ausgezackte Wunde, aus der teils mit geronnenem, teils mit noch flüssigem Blute bedeckten Wunde ragen Knochenstücke hervor, die darüber liegende Kopf- und Stirnpartie ist eingedrückt, die Haare durch Blut verklebt, darauf liegen zerstreut dünne, staubförmige und einige größere eckige Plättchen weißbläulicher Wandtünche. Der Oberkörper ist mit Hemd und Jacke bekleidet, die Frau hat ferner einen rotwollenen Unterrock an, welcher zwischen die Schenkel eingeschlagen und hinaufgeschoben ist. Hinter der Mutter liegt ein blondgelocktes Kind, das Gesicht der Schulter der Mutter zugewendet, der Schädel weist auf der rechten Seite einen sattelförmigen Einbug auf, die rechte Hand liegt auf der rechten Hüfte der Mutter, das Haar des Kindes ist durch Blut zusammengeklebt, das rechte Ohr ist ganz in teils flüssigem, teils trokkenem Blute eingehüllt. Der Körper des Kindes ist mit einer grauen wollenen Hemdhose bekleidet, darunter ein Hemdchen. Über dem Kopfe des Mädchens sieht man an der Wand vier Scharten, umgeben von zahlreichen verschiedenförmigen Blutspuren; hervorzuheben ist die Feststellung, daß 140 cm oberhalb des Fußbodens ein 1—5 cm breiter und langer rundlicher Fleck entdeckt wurde, welcher deutliche Papillarlinien zeigt.

Im 2ten Bette [1]) liegt die Leiche eines ca. 11 jährigen Knaben, das Gesicht der Wand zugekehrt auf dem linken Körperrande. Die rechte Stirn und Vorderkopfpartie ist plattgedrückt, beim Tasten fühlt man den Knochen zersplittert und eine Grube, in die man die Fingerkuppe einlegen kann. Der Körper steckt in einer blauen wollenen Unterhose.

Weder die vordere noch die rückwärtige Haustüre konnten bei vorgeschobenem Riegel von außen geöffnet werden, obwohl dies vom Untersuchungsrichter und den übrigen Mitgliedern der Kommission auf verschiedene Weise versucht wurde, es gelang nicht einmal unter An-

1) Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, wurden die im Strafakte befindlichen genauen Maße, Richtungsangaben u. dgl. ausgelassen.

wendung eines Küchenmessers den Riegel zu heben; die genaueste Untersuchung der Türe mittels Vergrößerungsglas stellte fest, daß sich auf ihr (insbesondere in der Nähe des Drückers, des Schubers und des Holzriegels nicht die geringste Spur der Anwendung von Werkzeugen u. dgl. befindet.

Aus der Tischschublade des Tisches in der Wohnstube, welche zur Aufbewahrung des Tabakgeldes diente, fehlten nach Angabe der Mutter der ermordeten Frau 2 in einem kleinen gelben Papier eingewickelte 2 Zehnkronenstücke in Gold, überdies 2 Silbergulden und einige Nickelmünzen. Das in einem unversperrten Glaskasten desselben Zimmers in verschiedenen Behältnissen aufbewahrte Geld blieb unberührt, es fehlte eben nur das Geld aus dem Tischkasten; auch die Sparkassenbücher, die Taschenuhren und die in dem Anzuge des Anton L. befindliche Barschaft blieben unberührt.

Im Hause selbst schliefen in der Nacht nachstehende Personen: Der Hauseigentümer und Ehemann der ermordeten Frau und Vater der ermordeten 2 Kinder Anton L., seine Schwiegermutter Marianne und seine Kinder Anna und Maria L. auf der Bodenkammer, in der beschriebenen Schlafstube die Ehegattin Julie L. mit ihren Kindern Anton und Julie. Im Hause befand sich ein weißer Rattlerhund, welcher sich nach Angabe der gesamten überlebenden Hausbewohner in der Nacht nicht rührte, bezw. nicht gehört wurde. Eine blutige Hacke wurde im Kohlenkasten in der Wohnstube gefunden; auf dem Hemde des Anton L. sen. waren einige linsengroße Blutflecke wahrnehmbar deren Ursprung L. sofort in unbefangener Weise erklärte.

Soweit der Lokalaugenschein.

Im übrigen wurde nachstehendes erhoben: Der Ehemann der ermordeten Frau Julie L. und Eigentümer des Hauses Anton L. ist seit 2 ½ Jahren im etwa 6 Stunden entfernten Orte Gablonz als Hausmeister und Maurer bedienstet und kommt nur von Zeit zu Zeit zu seiner Familie zu Besuch; so geschah es auch am 27. Oktober 1906: er traf an diesem Tage um ½ 9 Uhr abends in Pankraz ein und verbrachte den Abend in seinem Familienkreise. Nach seiner Erzählung begab sich um ½ 10 Uhr abends die Schwiegermutter Marianne N. mit der 16 J. alten Anna L. und der 8 jährigen Marie L. in die Dachbodenkammer zur Ruhe, er begleitete sie mit der Laterne, holte sich bei dieser Gelegenheit 2 Äpfel aus der Kammer und blieb dann mit seiner Gattin und den beiden Kindern Anton und Julie bis ½ 11 Uhr in der Wohnstube. Um diese Zeit begab sich auch Julie L. mit den beiden vorgenannten Kindern in die ebenerdige Schlaf-

kammer, wobei ihr Anton L. den Kinderwagen aus der Wohnstube hinüberschob. Julie L. kam mit der Kerze hinten nach. Als er mit dem Kinderwagen zur Schlafkammertüre hineinfuhr, bemerkte er, daß das bei der Hintertüre im Vorhause an die Wand angelehnte Beil mit der Schärfe vorstand, worauf er seine Gattin aufmerksam machte, daß das Beil zu weit vorstehe und daß jemand, der die Bodenstiege heruntergeht, leicht in das Beil treten und sich verletzen könnte; er werde, wenn er schlafen gehe, das Beil zurückstellen. Anton L. legte sich in der Bodenkammer zur Ruhe, welchen Umstand die Schwiegermutter Marianne und die Tochter Anna bestätigt haben. Gegen ½ 2 Uhr früh wurde Anton L. aus dem Schlafe geweckt, er will ein Geräusch gehört haben, ähnlich dem, als wenn der Wind eine nicht gut schließende Tür rütteln würde. Er rief deshalb seine Schwiegermutter und machte ihr Mitteilung davon, doch hat weder diese noch Anna L. das Geräusch gehört. Als L. nun die hölzerne Treppe hinabschritt, so nahm er wahr, daß die rückwärtige Türe offen steht. In der Meinung, daß seine Gattin auf den außerhalb des Gebäudes nächst der Türe befindlichen Abort gegangen sei, rief er sie beim Namen, erhielt jedoch keine Antwort. Er lief in die Wohnstube, deren Türe jener der Schlafstube gleich nur angelehnt worden war, zündete die Hängelampe an, wobei er gewahrte, daß die Tischschublade halb offen und alles durcheinandergewühlt war. Da Julie L. noch immer nicht kam, begab sich Anton L. mit seiner Schwiegermutter in die Schlafstube, erfaßte seine Frau mit beiden Händen an dem Oberkörper und rüttelte sie, wobei er gefühlt habe, daß sie steif und kalt sei. (Erklärung der Blutspur am Hemde.) Auf dieses hin zündete er die Kerze an und sah, daß die Frau und Kinder tot seien, worauf er Nachbarsleute angerufen hat, welche alsbald zur Stelle waren.

Anton L. wurde am Tage der ersten kommissionellen Amtshandlungen in P. dem Untersuchungsrichter, als ein außerordentlich braver, arbeitsamer und religiös gesinnter Mensch geschildert, welcher anläßlich der periodischen Besuche am Sonntage nur mit der Frau spazieren geht und sehr gut beleumundet ist. Der Ortsgeistliche äußert sich, daß ihm (dem L.) ein jeder das schönste Zeugnis geben muß und hob insbesonders — gleich den Nachbarsleuten — das schöne Eheleben des Anton und der Julie L. hervor, ebenso ihre gegenseitige Liebe, sowie die gute Erziehung der Kinder.

Es hatte sonach alles den Anschein, daß es sich um einen Raubmord handelt; die bedenklichen Tatsachen, daß sich der sonst wachsame Hund nicht gerührt hat und daß die Türen keine Spuren eines gewaltsamen Öffnens oder wenigstens künstlichen Öffnens zeigten, endlich

das auffällig ruhige besonnene Benehmen des Anton L. und der merkwürdige Umstand, daß der Mord gerade an einem Besuchstage geschah, waren wohl geeignet einen Verdacht gegen ihn wach zu rufen, eine Verhaftung hielt ich mit Rücksicht auf die Erhebungen für völlig ausgeschlossen und glaube, daß mir ein besonnener Leser beipflichten wird.

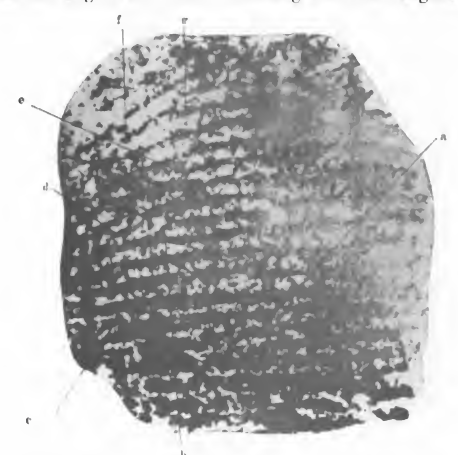
Nach dem auf Grund des Sektionsbefundes abgegebenen Gutachten der Gerichtsärzte hat Julie L. während des Lebens auf der rechten Seite des Vorderkopfes drei Wunden, Splitterbrüche an der Stirne und in der Schläfengegend mit Impression, ausgedehnte Sprünge am Schädeldache und der Schädelbasis, welche mit Blutungen nach außen, unter der Haut und in das Schädelinnere vergesellschaftet waren, und eine Quetschung des Gehirnes erlitten. Durch die Spalten am Schädelgrunde ergoß sich auch Blut in die Nase, in Rachen und Kehlkopf und diese Blutung hat alsbald den Tod bei der durch die kollosale Schädelverletzung betäubten Person durch Erstickung herbeigeführt. Die Zeichen des Erstickungstodes sind das Eingeklemmtsein der Zunge zwischen den Kiefern, Blutpunkte in der Bindehaut des Augapfels, die zahlreichen dunklen Punkte beim Durchschnitte des Hirnmarkes und die flüssige Beschaffenheit in den nicht verletzten Gefäßen. Ganz ähnlich lautete das Gutachten bezüglich der beiden getöteten Kinder. —

Nach dem Inhalte des gemeinsamen Gutachtens kann es sich in allen drei Fällen nur um Mord handeln. Nach der Situation, nach der Lage der Körper und bei dem Fehlen der Zeichen der Gegenwehr hat der Täter die Opfer im Schlafe überfallen und konnte daher nur diejenigen Stellen des Kopfes treffen, die frei zugänglich und nicht von Bettpolstern bedeckt waren, das war eben die rechte Vorderkopfpartie, nachdem alle 3 Personen auf der linken Körperseite lagen. Wären die Personen erwacht und hätten sie sich aufgerichtet, so wäre wahrscheinlich eine andere Stelle des Schädels getroffen worden. Von den Personen in der Bettstelle der Frau ist jedenfalls diese zuerst erschlagen worden, weil der Kopf mit Kalktünche bestreut war und diese nicht mit Blut besudelt, sondern nur lose aufliegend gefunden wurde. Gegen den Kopf der Frau mußten drei Schläge, gegen den des dreijährigen Mädchens mindestens 2 Schläge geführt worden sein, der Scharten an der Wand, die bei dem Zuschlagen auf das Kind allem Anscheine nach gesetzt wurden, sind aber vier. Bei dem 11 jährigen Knaben dürfte ein einziger Schlag auf den Kopf erfolgt sein, doch hat der Täter nach dem Tode des Knaben auch den Hals traktiert. Nach der endlichen gutachtlichen Äußerung der Gerichtsärzte konnte

recht wohl ein Täter allein den 3 fachen Mord verrichten, es deuten auch darauf hin der Umstand, daß der Tod bei allen 3 Personen ziemlich gleichzeitig erfolgt ist, wie aus der Totenstarre und den übrigen Leichenerscheinungen geschlossen werden kann. Die Wunde an der Stirne bei der Frau ist jedenfalls mit der eckigen Kante der oberen Breitseite der Hacke gesetzt worden; die anderen zwei Wunden mit der Schärfe. Ebenso ist beim Mädchen die Wunde hinterm Ohr mit der Schärfe, das Einschlagen des Schädels mit dem Rücken der Hacke geschehen. Beim Knaben wurde nur der stumpfe Teil der Hacke benutzt. Der Tod bei der Frau und bei dem Knaben muß sehr rasch erfolgt sein; es genügten nur Sekunden, nach dem das Blut die Luftwege ausfüllte, zur Erstickung und die Blutung war jedenfalls sofort eine massenhafte, nachdem an der Basis des Gehirnes die Blutleiter geöffnet wurden. Es läßt sich sagen daß das Mädchen ein Weilchen länger lebte, als die Mutter und der Sohn. —

Es liegt auf der Hand, daß die Nachforschung nach allen Windrichtungen sofort aufgenommen wurden, daß aber auch das Leben des Anton L. in G. einer unverzüglichen Prüfung unterzogen wurde. Das Resultat dieser Erhebungen war ein solch' überraschendes, daß Anton L. am 30. Oktober 1907 durch die k. k. Gendarmerie als des dreifachen Mordes verdächtig verhaftet wurde. Das gute eheliche Einvernehmen, welches dem Anton L. so überzeugend in seinem Heimatsorte nachgerühmt wurde, wurde durch die in seinem Arbeitsorte vorgenommenen Erhebungen in ein sehr bedenkliches Licht gerückt: es wurde festgestellt, daß er ein außerordentlich aufmerksamer Verehrer junger Mädchen war, denen gegenüber er sich bald für einen ledigen Mann, bald für einen kinderlosen Witwer ausgab, ja es wurden bei den Mädchen Liebesbriefe vorgefunden, welche die glühendsten Liebesbeteuerungen enthielten und worin sogar Heiratsversprechen vorkommen (Brief dt. 12/3 06. inkl. Fehler: „Nur auf daß hinn, da sie zu mir sagten das sie keinen Verehrer hätten so dachte ich Nach dem Fasching einmal bei Gelegenheit um Ihre Werthe hand zu bitten, weil ich Ihre Umstände erfahren hab und sie Werthes Fräulein ganz genau für mich Passen“); um den Mädchen den Ernst seiner Absichten klarzumachen, wies L. daraufhin, daß seine Mutter darauf dränge, daß er sich endlich einmal verehеliche, er habe ein Haus mit einer Tabaktrafik, das er nun zu übernehmen gewillt sei, daß er jedoch vor allem ein braves und ordentliches Mädchen haben müsse u. dgl. mehr. Die Hausdurchsuchung in seiner Hausmeisterloge in G. förderte eine Menge von Ansichtskarten, rosafarbenen und unbeschriebenen Briefbogen, ferner ein Suspensorium zutage, die gerichtsärztliche Untersuchung Ls. ergab

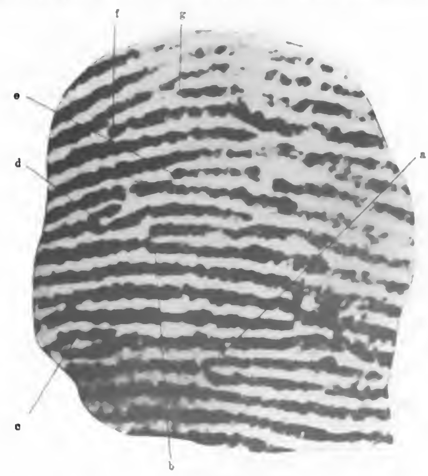
wiederholt bestandene Geschlechtskrankheiten und syphilitische Durchseuchung seines Körpers, die in G. anläßlich der Hausdurchsuchung gehörten weiblichen Auskunftspersonen, schilderten den Anton L. als einen Menschen, welcher von Früh bis Abend „schweinische“ Reden führte, nur vom Coitus zu erzählen wußte und mit seiner Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete mit Vorliebe prahlte. Bezeichnend ist, daß Anton L. noch am 27. Oktober 1906, also auf der Heimreise, in einer Tabaktrafik nächst dem Bahnhofe in Reichenberg eine Ansichtskarte an den Gegenstand seiner Verehrung und Liebe abgesendet hat.



Beilage I
Photographische Vergrößerung der an dem Wandstücke sich vorfindenden blutigen Fingerabdrucksspur.

Allerdings gab diese Frauenperson an, daß sie den Anton L. nicht mochte, er sei für sie zu alt gewesen, habe ihr nicht gefallen und außerdem sei sie schon vergeben. Man mußte diese Angaben mit Vorsicht nehmen, weil sich im Besitze des Anton L. Ansichtskarten dieses Mädchens mit Blumen und Wünschen geschmückt, fanden (April und Juni 1906). Zugegeben muß werden, daß Anton L. ein Mensch, von süßlichem, widerlichen Gesichte ist, körperlich ist er ungemein rüstig. Nun verdichteten sich zusehends die Verdachtsgründe gegen Anton L.; am 2. November 1906 wurden bei einem neuerlichen

gerichtlichen Augenscheine und Hausdurchsuchung im Hause des L. in B. auf Grund der eigenen Angaben L.s ein Paar Winterhandschuhe vorgefunden, von denen einer 2 im gelben Papier eingewickelte goldene 10 Kronenstücke in sich barg. — Anton L. gestand, die Goldstücke in dem Handschuhfinger verwahrt zu haben, gab aber an, er habe die zwei Goldstücke von dem Vater seines Dienstherrn im Sommer 1906 als Geschenk erhalten und selbes in ein Packpapier, welches er in seiner Portierloge fand, eingewickelt. Bei der Hausuntersuchung aber wurde in der ganzen Fabrik kein solches Papier



Beilage II
Photographische Vergrößerung des Originalabdruckes von der linken Daumenspitze des Anton Liebich.

vorgefunden.] {Der [bereits erwähnte Blutflecken mit Papillarlinien wurde genau abgezeichnet, photographiert und mit außerordentlich zielbewußter Hilfe zweier Reichenberger Polizeiorgane aus der Wand herausgemeißelt.

Der Befund des Erkennungsamtes hat folgenden Wortlaut: Der an dem Mauerstücke sich vorfindende blutige Fingerabdruck, umfaßt kein sogenanntes Papillarlinien-Muster, sondern nur den oberhalb der Fingerbeere gegen das Nagelende verlaufenden Teil der Fingerspitze.

Die in diesem Teile sich hinziehenden Papillarlinien sind zum Teile verwischt, zum Teile infolge der Unebenheit resp. Rauheit der Wandfläche, sowie durch die Zersetzung und Verwaschung des geronnenen Blutes nicht ganz klar hervortretend, — immerhin lassen sich nachstehende Details derselben mit Deutlichkeit konstatieren: 1.) Zwei Gabelungen je einer Papillarlinie, in dem Photogramm mit a und d bezeichnet, eine von der anderen mit vertikaler Richtung durch 5 Zwischen (-Papillar-) Linien getrennt, ferner fünf sog. Endungen, das ist das plötzliche Aufhören von Papillarlinien ohne Fortsetzung, in dem Photogramme mit b, c, e, f und g kenntlich gemacht, von denen die Endung b von der Endung c in vertikaler Richtung durch 4 Zwischenlinien, die Endung b von der Endung e, dann die Endung f von der Endung e durch je 2 Zwischenlinien getrennt erscheinen, während die Endung g unmittelbar oberhalb der die Endung f bildenden Papillarlinie und zwar von der Endung f gegen rechts gelegen ist. Im Vergleich mit den Originalfingerabdrücken des Anton L. finden sich an demselben Teile des linken Daumens des Genannten — wie aus dem in gleichen Dimensionen gehaltenem Photogramm II dieses Daumenteiles zu ersehen ist — identische Merkmale der Papillarlinien vor, deren Übereinstimmung nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit, Lage, Entfernung und Ausdehnung zutrifft.[1]) (Vgl. die Beilagen.)

Anton L. leugnete die Wand mit der Hand berührt zu haben, er leugnete bei den wiederholten Verhören alles, was er in irgend welchem Zusammenhange mit der Tat zu sein glaubte, er gab die Existenz unerschütterlicher Feststellungen und die Richtigkeit der realen Beweise erst dann zu, wenn er sie nicht mehr negieren konnte; so leugnete er hartnäckig sich mit Mädchen eingelassen und ihnen Liebesbriefe geschrieben zu haben und gab die Tatsache erst nach Vorweisung der Beweisgegenstände zu, er blieb dabei, die 2 Zehnkronenstücke geschenkt erhalten zu haben. obwohl es der Geschenkgeber bestritten hat, auf die unverhältnismäßige Höhe eines solchen Hausmeistertrinkgeldes mit Recht hinweisend; L. hatte die Kühnheit zu behaupten, einen außerehelichen geschlechtlichen Umgang nie gepflogen zu haben und meinte auf Vorhalt wo seine Geschlechtskrankheiten herrühren, „daß dies die Folge schlechten Bieres sei."

Die umfassenden Zeugenvernehmungen hatten, abgesehen von den bisher angedeuteten Ergebnissen, diesen Inhalt: 21 Ortsbewohner von P. welche in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1906 (Samstag auf

1) Das Originalwandstück befindet sich jetzt im Wiener Polizeimuseum.

Sonntag) in Gasthäusern waren, bestätigten, daß sie in der Nacht zum Teile an L.s Hause vorbeikamen, ohne Licht oder etwas Auffälliges wahrgenommen zu haben, der Zeitpunkt, zu welchem die verschiedenen Gasthausbesucher ihren Heimweg antraten, war begreiflicherweise nicht der gleiche und so konnte ich eine Reihe der Gänge von 10 Uhr bis 2 Uhr Nachts feststellen. Außerdem wurde durch Zeugen bestätigt, daß die Verstorbene wegen des zu lustigen Lebens ihres Mannes geweint hat und es wurden einige gemütsrohe Äußerungen des Ant. L. von Zeugen bekundet: so verhöhnte er am Friedhof in P. einen Mitbürger, welcher am Grabe seiner verstorbenen Ehegattin seine Andacht verrichtete mit den Worten: „er sei dumm, wenn er sich zum Grabe seiner Frau hinstellt und um eine Frau weint", ferner „es sei kein Unglück, wenn einem das Weib stirbt weil es genug Frauenzimmer gebe, er möchte jeden Tag eine andere schergen" (im Dialekt = koitieren) und „da könnte meine Alte heute sterben, ich würde mich nicht erst ärgern" und dgl. mehr. Die von Seite der Verteidigung wach gerufenen Zweifel, ob die auf der Axt befindlichen Spuren von Menschenblut herrühren und die Behauptungen, daß die Flecke möglicherweise von Kaninchenblut gebildet sind, wurden durch die Erklärung des k. k. gerichtlich medizinischen Instituts in Wien (Vorstand Prof. Kolisko) behoben, in dem nach positivem Ausfall der biologischen Untersuchung an der untersuchten Axt nachweisbare Blutspuren als von Menschenblut herrührend erkannt wurden. [1])

Anton L. sorgte aber selbst für die Verdachtsgründe: er nahm Zuflucht zum Kassiber und gab einem Sträfling, welcher unmittelbar vor der Entlassung stand, einen Zettel mit dem Auftrage, einen dem Zettel beigeschlossenen Brief abzuschreiben und an seine Schwiegermutter Marianne N. in P. abzusenden. Hier folgt der abzuschreibende Zettel:

„Liebe Frau! Ich will ihnen nur sagen, das der Schwiegersohn L. unschuldig dazugekommen ist denn der Mörder war ich und wie mein nahm (sc. Name) ist braucht Ihr nicht zu wissen, da ich mir die Rache gekühlt habe und ich sie alle drei erschlagen habe und hätte ich Ihn erwüscht, so wäre er auch todt. Aber so ist er ja auch hin und wird wohl genug haben. Es lagen bei der hinteren Tür 2 Beile ich eins ergriffen und 'nein in das Schlafzimmer. Erst die alte, dann in den Andern Bette wär es war weis ich nicht, mein Diebzlatterne sah nicht gut. Dann war noch eins in der

1) Biologische Untersuchung: Zu einem blaßgelben, mit 0.8 % Kochsalzlösung hergestellten Auszuge aus den verdächtigen Flecken wurde eine geringe Menge vom Serum eines Kaninchens gegeben, welches wiederholt Menschenblut-Einspritzungen erhalten hatte. Es trat binnen 5 Minuten eine deutliche Trübung, binnen einer 1/2 Stunde ein flockiger Niederschlag ein. Kontrollproben von Tierblut, u. a. von Kaninchenblut in gleicher Weise behandelt, blieben klar.

Alten ihren Bette zirka 10 Minuten war ich fertig dann in die Stube aber meine Sache in die Hand wegen der Hunde aber keines war zu sehen und so bellt keiner weil ich eine Hündin hab also in den Tischkasten und dort das beste die Brieftasche leer gemacht, und das andere Silbergeld. Wie ich zu Hause kam, hab' ich gezält 20 K und 10 K Stücke in Gold das Andere Silber zirka 31 K. Wie ich wollte in Wäschekasten vernahm ich ein Geräusch, aber weiter da war nichts für mich und jetzt in Glasschranken aber da kamen Leute auf der Strasse und ich mit dem Beil zur hinter Thür hingelegt und über die Wiese gegen Ziegelofen. ½ zwölf Uhr niemand gesehen."

Der entlassene Sträfling übersendete den Brief dem Gerichte; L. befragt, ob er einen Brief aus dem Untersuchungsgefängnisse geschrieben hat, leugnete er dies ganz entschieden, er leugnete, einen solchen einem Sträfling mitgegeben zu haben, behauptend, kein Briefpapier besessen zu haben. Bei genauer Besichtigung des Briefpapieres erinnerte ich mich, daß das dazu verwendete Papier das gleiche ist als dasjenige, auf welches der frühere Dienstherr Anton L.s diesem ein kurzes Schreiben aufgesetzt hat. Eine noch genauere Besichtigung brachte einen Federstrich zum Vorschein (in der Mitte des Blattes) der mich lebhaft an den Endstrich des Namenszuges des Dienstgebers des Beschuldigten erinnerte. Ein sofort angestellter Vergleich mit dem vollkommenen Namenszuge des früher als Zeugen gehörten Albert R. bestätigte zur Gänze meine Vermutung. Anton L. trat nun langsam den Rückzug an und gab seine Erklärung dahin ab, daß er aus Verzweiflung einen solchen Schritt getan hat, weil er sich eben unschuldig fühlt. Anton L. war unvorsichtig genug noch einen zweiten Sträfling der vor Entlassung stand, zu beeinflussen, ein Schreiben ähnlichen Inhaltes an den Gemeindevorstand zu P. abzusenden.

Es würde zu weit führen die Ergebnisse der umfangreichen Zeugenaussagen anzuführen: hervorzuheben ist nur der wichtige Umstand, daß die Leichenwäscherin Agnes W. angegeben hat, sie habe vor Ankunft der Gerichtskommission ein blutbespritztes Männerhemd im Bette der erschlagenen Julie L. entdeckt, habe den Anton L. darauf aufmerksam gemacht, worauf es dieser beseitigt hat; als sie dann nach der Sektion die Leichen einsargte, habe ihr L. das Hemd mit dem Auftrage gegeben selbes mit in den Sarg zu geben „es habe keinen Zweck mehr". Die Leichenwäscherin habe nun dieses Hemd mit nach Hause genommen und einem etwas schwachsinnigen Drehorgelspieler mit dem Auftrage gegeben, selbes im Walde zu verscharren und sich die Stelle genau zu merken.

Das Hemd wurde tatsächlich im Walde gefunden, das gerichtlich medizinische Institut zu Wien äußerte sich aber, die Flecke können infolge der Durchnässung (Regen, Schnee) derart ausgelaugt worden

sein, daß weder der mikroskopische noch der spektroskopische Nachweis von Blut möglich war, das Hemd habe den Eindruck eines frisch gewaschenen gemacht. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß diese Zeugin wegen Verbrechens der Vorschubleistung (§ 214 Ö. St. H.) verurteilt wurde.

Als weiterer realer Beweis diente der Umstand, daß vor der Schwurgerichtsverhandlung in dem Hause des Anton L. durch die Gendarmerie ein Stück gelbes Papier vorgefunden wurde, dessen Identität mit demjenigen, welches in dem Handschuh samt dem Gelde steckte, durch Sachverständige festgestellt wurde. Außerdem wurde eine Menge Zeugen über die besondere Wachsamkeit des Hundes des Ant. L. gehört, welche alle insgesamt bestätigten, daß dieser Hund ein unausstehlicher Kläffer war, der selbst Leute, welche im Hause verkehrten, angebellt hat; der Nachtwächter hörte ihn des Nachts in der Stube anschlagen, selbst wenn er ganz sachte am Hause vorbeiging.

Anton L. ließ sich zu keinem Geständnisse herbei und wurde auf Grund des einstimmigen Wahrspruches der Geschworenen des vollbrachten dreifachen Meuchelmordes schuldig erkannt und zur Strafe des Todes verurteilt. Die Todesstrafe wurde ihm durch den Gnadenakt des Kaisers nachgesehen und über ihn durch den k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien die Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers, verschärft mit einmal Fasten in jedem Vierteljahre und an jedem 27. Oktober der Strafzeit mit Fasten, Absperrung in dunkler Zelle und hartem Lager verhängt. —

Der vorliegende Fall ist in mannigfacher Beziehung lehrreich: vor allem tritt hier die außerordentliche Wichtigkeit des leider bisher nicht genügend gewürdigten realen Beweises in den Vordergrund, eines Beweises, welcher unerschütterliches Material beinhaltet und über den Zeugenbeweis himmelhoch erhaben steht (Vgl. Groß Handbuch I B. S. V und meinen Artikel in Groß Archiv, Band 24 ex 1906). Ferner bestärkte mich diese Voruntersuchung in meiner bisherigen Praxis und Überzeugung, daß es viel wichtiger und des Richters würdiger ist, fleißig Beweismaterial zu sammeln, als seine Zeit mit raffiniertesten Künsten dem Beschuldigten das ersehnte Geständnis herauszulocken oder gar herauszupressen, zu vertrödeln. Die theatralischen Auftritte, die Aufforderung des Beschuldigten die Knochenstücke der Ermordeten zu betasten und dergl. unwürdige Versuche, sollten doch endlich friedlich auf Seite der Carolina und Theresiana ruhen, die Kunst, das Wissen des Richters zeige sich auf eine andere Weise. Den „Ruhm“ des Untersuchungsrichters, dem es nach unsäg-

licher Mühe gelungen ist, den Beschuldigten zum Geständnis zu bringen, ist ein sehr problematischer: die Folge sind die zuweilen vorkommenden Beschuldigungen des Untersuchungsrichters bei den Schwurgerichtsverhandlungen, er habe inkorrekt gehandelt, womit unter Umständen das Vertrauen der Geschworenen erschüttert wird etc. etc.; es ist peinlich, wenn der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter als ultima post naufragium tabula vor die Geschworenen zitieren muß und beschämend, wenn dieser manche Überschreitung des modus in rebus, zu welchem er sich im Drange nach Erlangung des Geständnisses hinreißen ließ, ehrlich zugeben muß.

Selig der englische Richter dem diese Inquisition verboten ist; daß manche auch hervorragende praktische Kriminalisten eine förmliche Vorschule für das Erlangen des Geständnisses predigen, ist mir unerfindlich, womit selbstredend nicht gesagt werden soll, daß man den Wert dieses Beweismittels übersehen darf.

Anton L. sorgte auch im Zuchthause dafür, daß der Schuldbeweis noch post festum ergänzt werde; er schrieb an seinen in R. lebenden Bruder — welcher s. Z. während der Voruntersuchung durch die Gendarmerie verhaftet, gleich aber auf freien Fuß gesetzt wurde — einen Brief dt. 20/10 1907, welchen ein dritter über die Strafhausmauer hinausbeförderte. In diesem Briefe heißt es unter anderem . . . . . „du nimmst ein Beil, ist es nicht verrostet gießt ein wenig Salzsäuer darauf, da sieht es aus, als wäre es schon 2 Jahre heer verrostet aber ohne Halm dann nimmst du eine alte Schachtel von Sport Zickaretten schreibzt am unteren Boden Maria L. und Anton L. aber aber so wie ein Kind schreib, wenn Sie die erste Zeit in die Schule gehen. Antons seinen etwas besser weil der früher gieng daß es ännelt mit ihren Schriften die hast du ja gesehen und bist du dann So weit gib ein wenig Blut auf den Nacken des Beiles und wenn du ein paar kurze Spitzen Haar und wenns von deine Anna ist und die Picks du mit drauf. Und dann die Ofene Zickaretten Schachtel darauf so wird daß Zusammenpicken dann gehst du nach Pankraz und thust bei S. Franz es Eingraben muß dir aber den Punkt merken usw.“ Im weiteren Verlaufe wird L.s Bruder aufgemuntert als Zeuge aufzutreten und zu bestätigen, er habe den S. Franz nach dem Morde das Beil eingraben gesehen, die Gendarmerie soll dann graben, worauf die Unschuld L.s nach Jahr und Tag ans Tagelicht kommen wird.

Zum Schluß möchte ich den Leser noch auffordern, über das Motiv seine Betrachtungen anzustellen. Waren seine Heiratspläne und Liebeleien die einzige Triebfeder zu der Beseitigung der als liebevoll und gutmütig bekannten Ehefrau oder war diese Vorstellung

mit anderen am Abende der Ermordnng aufgetretenen Überlegungen vergesellschaftet? Sind diese Reaktionen auf sexuelle Reize zurückzuführen? Kam in dem Schlafstübchen ein ehelicher Zwist zum Ausbruche, welcher den liederlichen Lebenswandel des L.s zum Gegenstande hatte? Ist die obengedeutete Reaktion in dem jähzornigen mit sexueller Hyperaesthesie so sehr behafteten Manne nicht infolge Verweigerung des Koitus (es waren menses nachweisbar) entstanden, auf den er sich laut Zeugenaussagen am selben Tage im Eisenbahnabteil so sehr freute?

Der einzige mutmaßliche Tatzeuge der entsetzlichen Tat, Anton L.s Rattler, wurde dadurch zu einem beredten Zeugen der Schuld des Anton L. — daß er bei der Tat geschwiegen hat. Fremde hätte er sicher angebellt.

Nachtrag zum vorstehenden Aufsatze.

Am 22. Februar 1908 starb der wegen dreifachen Mordes verurteilte Sträfling Anton L. in der k. k. Männerstrafanstalt Karthaus, Kreis Jitschin. Als ich dies in Erfahrung brachte, war ich sehr überrascht: war mir doch L. als ein kräftiger Mann bekannt, dessen seelische Ruhe und die merkwürdige Gabe, sich allen Umständen alsbald anzupassen den Schluß rechtfertigten, daß er im Zuchthause besser fortkommen wird als in der Untersuchungshaft, die ihm bis auf eine Skorbuterkrankung nichts anhaben konnte. Seine außerordentliche Begabung, sich gefällig, ruhig, gehorsam und fast möchte ich sagen „gut erzogen“ zu zeigen, ließen ferner den Schluß zu, daß er in der Strafanstalt den Eindruck eines „braven“ Sträflings machen wird. Es ist kein Wunder, daß die Nachricht vom Tode dieses Mannes auf mich überraschend wirkte und daß ich bestrebt war, über sein Leben und seine Krankheit im Strafhause Näheres zu erfahren.

Die Liebenswürdigkeit des Hausarztes Dr. med. N. machte es mir möglich, in dieser Hinsicht Näheres zu erfahren; ich erachte es für meine Pflicht, diese Wahrnehmungen als einen wichtigen Bestandteil des beschriebenen Straffalles zur Veröffentlichung zu bringen. Für den Kriminalisten ist sowohl die Person des Beobachteten als auch die der beobachtenden Mitsträflinge und deren Äußerungen, die ich wörtlich wiedergebe, von wissenschaftlichem Interesse.

Mit Befriedigung und Genugtuung las ich in dem Berichte des Anstaltsarztes, daß seine Erhebungen in der Richtung der erblichen Belastung, Epilepsie, Alkoholismus, Selbstmordversuche in die Aszendenz und Deszendenz negativ ausfielen, L. negierte solche Umstände.

Im Falle des geringsten Zweifels am Geisteszustande L.s, hätte ich in der Voruntersuchung Sachverständige zu Rate gezogen Somatisch wurde bei L. bei seinem Eintritte in die Strafanstalt am 27./7. 1907, Blutarmut, vorübergehende Tuberkulose mit Zeichen überstandenen Skorbuts und Herzklopfen (ohne organischen Herzfehler) festgestellt.

Die eigenhändig geschriebenen Berichte der Mitsträflinge lauten in ihrem eigenartigen Stile (einschließlich der Schreibfehler) folgend:

Sträfling T.:

„Der L. ist wie er gekommen ist und bis vor seiner Kraukheit stetz lustig gewesen, hat viel von seinen Liebesgeschichten erzählt, welche ein blumenreiche gewesen ist. Er hatte einen heimlichen Kummer, war aber stetz bemüht das man es nicht merken sollte. Er hat viel gesungen, aber keine Lieder, sondern wass ihn seine Fantasie eingegeben, meistenteils von Liebschaft und Heiraten.

Er sprach viel von seiner Verhandlung und von seinen Untersuchungsrichter, hat seine Gebärten des Richters nachgemacht. Von seiner Frau hat nur lobenswertes gesprochen, und wen von seinen Eltern oder Kindern die Rede war, ist er jedesmahl thraurig geweßen, und hat auch mehere male geweint, aus Grund weil auch sie an seiner Unschuld zweifelten. Er hat auch ein oder zweimal im Schlafe gesprochen, was ich aber nicht verstanden habe. Einmal hat er von seinen Fall erzähld, und hat gesagt daß er alles so mit Überlegung gemacht hat, hat aber gleich die Sache wieder umgedreht, daß man nichts Reines herausfinden konnte."

Sträfling J.:

Als der Sträfling Anton L. auf unser Zimmer kam, machte er den ersten Tag schon einen besonderen Eindruck auf mich, den als er mir erzählte das er zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt sei, und gleich den ersten Tag auf dem Zimmer sank und pfiff, als wen er der glücklichste Mensch auf Erden wäre. L. hat vom ersten Tage, bis zum letzten was er bei mir auf den Zimmer war, stetzs sein Unschuld beteuert, er sagte öfters es ist ja noch nicht aller Tage Abend, einmal wird es schon ans Tageslicht kommen. Öfters weinte er sogar. Nach L s seinen Aussagen und seines Eindruckes welchen er auf mich gemacht hat, zweifle ich an seiner Unschuld, den ich habe öfters die Erfahrung gemacht, daß er ein hartnägiker Lügner ist. Et sagte auch öfters, es ist nur gut, daß ich so einen leichten Sinn habe, das ich mich über nichts ärgere, denn dann wäre ich schon längst weg. Ich habe mich manchmal darüber gewundert, wenn ein Mensch unschuldig verurteilt ist, das er den ganzen Tag singen und pfeifen kann. O die letzten acht Tage als er bei uns war, wurde er auf einmal traurig, der Gesang verstumte, und er hing den Kopf und das Essen schmeckte ihn nicht mehr, ich frug ihn noch „L. was ist den mit dir, und er gab mir zur Antwort, wenn das so fort geht, bin ich nicht mehr lange hier. Einige Tage darauf kam er ins Spittal.

Sträfling K. (Krankenwärter):

„Wahrnehmungen, die ich an den Sträfling L. gemacht habe sind folgende: die ersten Nächte benahm er sich wie ein Fieberkranker, verlangte alles teutlich und verhielt sich ganz ruhig und schlief faßt im ganzen. Speisen nahm er wenig

zu sich bis den 3 Tag änderte sich plötzlich sein Zustand. Vielmehr 24 Stund redet er fort aber Verstanden hat man nicht, weil er die (Worte) verschluckte, nur von Weib und Kind das Verstand man. Als er von sprechen aufgehört hat fieng eine ganze Nacht auf einen Brett zu Trommeln und singen an bis er dann in die Bewußtlosigkeit verfiel."

Ein anderer Sträfling gibt an, L. habe oft gesungen, viel von Mädln erzählt und sei nur die letzte Zeit vor der Erkrankung traurig geworden; ähnlich äußert sich Sträfling S., L. sei sehr lustig gewesen, habe improvisierte Lieder erotischen Inhaltes gesungen, selten sei er traurig gewesen, habe sich mit Fluchtgedanken befaßt („wie faßt alle zum lebenslänglichen Aufenthalte im Strafhaus verurteilten, insbesondere zu Beginn der Strafe zu tun pflegen" bemerkt der vortreffliche Hausarzt). Seine Frau habe er gelobt, von der Tochter habe er sich geäußert, daß sie einmal eine schlechte Person wird. Die Gefangenaufseher, welche den L. am besten zu beobachten Gelegenheit hatten, sagen, er sei fleißig gewesen, insolange er sich beobachtet fühlte, war dies nicht der Fall, so hat er sofort die Tätigkeit eingestellt und nach Unterhaltung getrachtet; er sei heuchlerischen Charakters gewesen, da er aber sonst fleißig und gefällig war, so habe er sich die Zufriedenheit der Aufsichtsorgane verschafft.

Dem Berichte des Anstaltsgeistlichen ist zu entnehmen, daß L. stets jede Täterschaft geleugnet hat, daß er auch die Absendung des Briefes aus der Anstalt, in welchem er zum Beweise seiner Unschuld einen Dritten der Täterschaft geziehen hat, hartnäckig geleugnet hat, obzwar das Factum objektiv und subjektiv sonnenklar bewiesen war. Die Bemühungen, Reuegefühle zu erwecken, blieben erfolglos.

Seine oft vergossenen Tränen hatten einen ganz natürlichen Ursprung: Verlust der Freiheit, Ehre etc., keineswegs beruhten sie auf einem höheren Motiv. „Die gemeinschaftliche Haft", bemerkt richtig der Geistliche, bestärkte ihn in seinem Unschuldswahne, möglich, daß er in Einzelhaft in sich gegangen wäre." Der Eindruck des Geistlichen geht dahin, daß L. ein ruhiger höflicher, ja auffällig höflicher Mensch war, (Heuchler) der geistig normal gewesen ist bis auf seine angebliche sexuelle Leidenschaftlichkeit.

Der Hausarzt der Strafanstalt schildert den L. ebenfalls als einen gefälligen, ruhigen Menschen, der zu gleichgültig war in Anbetracht der Tat; im Gespräche mit dem Arzte hat er sich stets ungezwungen, munter und ehrerbietig und artig betragen. Etwas zu viel Offenheit, wie sie bei Alkoholikern vorzukommen pflegt, war vorhanden, doch überschritt er nie die Grenzen des Anstandes. In bezug auf die psychischen Sphären, konnte nichts Abnormales beobachtet werden. Er

spielte gerne den „Sprecher“ für andere, eine Art des Vermittlers und sein guter Humor verließ ihn nie. Zum Spaßmachen war er stets gerne bereit: so hat er bei einer improvisierten Probefeuersbrunst die Rolle des Feuerwehrmannes ausgezeichnet gespielt, der erste die Spritze ergriffen und das Feuer gelöscht, wobei er mit sichtlichem Vergnügen die bei den Fenstern unter dem Dache des „brennenden“ Objektes befindlichen Sträflinge bespritzte. Vielleicht wollte er durch dieses Betragen seine Umgebung täuschen, wobei seine Fluchtgedanken erwähnt zu werden verdienen. Sein Tod erfolgte infolge heftigen Auftretens der Lungentuberkulose.

Soweit der Bericht des Hausarztes. Die am Schlusse meiner Abhandlung Seite 293 angedeutete Vermutung, erfährt im Vorgesagten eine gewisse Bestätigung; zu bedauern ist vom wissenschaftlichen insb. naturwissenschaftlichen Standpunkte, daß eine obligatorische Obduktion, inbesondere die Untersuchung des Gehirnes nicht vorgeschrieben ist: sie würde mitunter zur Bereicherung der Forschung unschätzbare Feststellungen zutage fördern, wenn gleich zugegeben werden muß, daß die Hoffnungen die in den anatomischen Befund gesetzt werden mitunter überschätzt werden und der Psychiater oft in die Lage kommt, in ähnlichen Fällen keine Abnormahtät des Gehirns feststellen zu können.

XI.

Statistischer Beitrag zur Naturgeschichte der Korrigendin.

Von

Oberarzt **Dr. Mönkemöller,** Hildesheim.

Die Angaben, die in nachstehendem über einige wichtigere Verhältnisse aus dem Leben der Korrigendin gebracht werden, entstammen der Durchsicht der Akten von 1920 Insassinnen der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt der Provinz Hannover zu Himmelsthür, die in den Jahren 1878—1907 in diese Anstalt aufgenommen worden sind. Allzuviele statistische Erhebungen über diese Daten liegen bis jetzt nicht vor, hat ja doch nicht einmal die Reichskriminalstatistik die Vergehen, die der § 362 d. R.Str.G. hier im Arbeitshause versammelt, für wert befunden, in ihre statistischen Erhebungen einzubeziehen. Könnte auch für die genauere Feststellung der wichtigsten Verhältnisse der männlichen Korrigenden noch mehr getan werden, so sind die weiblichen erst recht zu kurz gekommen.

Das hier vorliegende Material hat den Vorzug, daß es eine ziemlich einheitliche Zusammensetzung trägt, soweit man davon bei dem fluktuierenden Charakter, der dem Stammpublikum einer Korrektionsanstalt nun einmal anhaftet, sprechen kann. Die Tatsache, daß es aus einem Zeitraum stammt, der beinahe 30 Jahre umfaßt, bürgt dafür, daß sich die vielen Zufälligkeiten, die sich gerade in die Behandlung des Korrigendenwesens hineinschieben, nach Möglichkeit ausgleichen. Dann aber ist diese Statistik insofern brauchbarer, als nur die einzelnen Korrigendinnen darin einbezogen sind, die überhaupt durch die Anstalt gegangen sind, und daß sie nicht, wie das in allen Statistiken der Fall ist, die von Jahr zu Jahr aufgestellt werden (oder sich aus der Kombination solcher jährlichen Statistiken zusammensetzen) dieselbe Korrigendin bei jeder Wiederaufnahme von neuem auf der Bildfläche erscheinen lassen. Die Gefahr, daß dadurch insofern ein unzutreffendes Bild geschaffen wird,

als irgendwelche besondere Eigentümlichkeiten der öfters aufgenommenen sich in der Statistik ungebührlich hervordrängen, ist ja bei diesem Materiale besonders groß, weil die Rückfälligen im wiederholten Falle unter den Besucherinnen in hervorragender Weise im Vordergrunde stehen.

Auf der anderen Seite erscheint es auf den ersten Blick bedenklich, alle die anscheinend so verschiedenartigen Gäste des Arbeitshauses von einem Standpunkte aus zu beurteilen. In der Frauenkorrektionsanstalt erscheint neben der Landstreicherin, der Bettlerin, der Arbeitsscheuen, der Obdachslosen, der Alkoholistin auch die Prostituierte. Man ist ja in Laienkreisen entschieden geneigt, in dieser etwas Besonderes, speziell dem weiblichen Geschlechte Zukommendes zu sehen, das sich von den Stammgästen der Männerkorrektionsanstalt in markanter Weise unterscheidet. Man hat deren Eigenart in zahllosen Einzeldarstellungen gerecht zu werden versucht. Aber dieser Unterschied verschmilzt bei näherem Zusehen zu einer untrennbaren Einheit. Wie das schon längst von den verschiedensten Seiten dargelegt worden ist, bildet die Prostitution keine Spezies für sich, im Gegenteil, sie steht auf derselben Stufe wie das Verbrechen, für das sie beim Weibe in gewissem Maße vertretend eintritt, sie ist auf demselben Boden erwachsen wie Betteln und Landstreicherei. Sie ist nichts anderes als eine Form des sozialen Parasitismus, die für das Weib besonders bequem und gut liegt und sich mit den andern Arten des sozialen Vampyrismus kombiniert und abwechselt. Das geht gerade mit ausgesprochener Deutlichkeit aus unserem Materiale hervor, bei dem aus den angeschwollenen Akten der ganze Lebenslauf in seiner ganzen trostlosen Zerfahrenheit vor uns liegt, und bei dem vollständige Strafverzeichnisse uns über ihren Anteil an der Ausbeutung des Menschengeschlechtes in Kenntnis setzen. Immer wieder sieht man hier, daß die berufensten Vertreterinnen des Arbeitshauses bald in der einen, bald in der andern Transformation des sozialen Parasitismus erscheinen, daß sie ihnen gleichzeitig huldigen, daß junge Prostituierte allmählich alte Bettlerinnen und Landstreicherinnen werden, daß die Verbrecherinnen, wenn das alles sie der Tatkraft und Energie beraubt hat, sich auf diese bequemeren Methoden der Ausnutzung der Mitwelt werfen, und daß Prostituierte so gut wie Landstreicherinnen nebenher oft mit dem Gesetze in Konflikt geraten.

Ich habe zuerst versucht, diese Kategorien auseinanderzuhalten, mußte aber sehr bald diesen Versuch als ganz undurchführbar wieder aufgeben. Von diesen 1920 Korrigendinnen waren nur wegen Unzucht vorbestraft 364, nur wegen Bettelei, Vagabondage u. s. w.

121. Dabei muß aber bemerkt werden, daß von diesen 121 sicherlich eine ganze Anzahl auch der heimlichen Prostitution gehuldigt hatte, wenn sie auch noch nicht dem § 361 6 verfallen war. Die Tatsache wenigstens, daß nicht wenige von ihnen uneheliche Kinder hatten, deutet darauf hin, daß sie auf dem Gebiete der geschlechtlichen Enthaltsamkeit nicht allzuviel geleistet hatten. Die 364 Prostituierten wiederum stellten fast ausnahmslos die jüngeren Elemente dar, bei denen sich durchaus nicht ausschließen ließ, daß sie sich im weiteren Verlaufe ihres wechselvollen Daseins auf den anderen Gebieten dieses sozialen Parasitismus betätigen würden. Bei dem außerordentlichen Wechsel in dem Aufenthaltsorte unserer Korrigendinnen war es überdies vollkommen unmöglich zu kontrollieren, ob ihr späteres Schicksal sich nicht in anderen Arbeitshäusern auf Grund einer der anderen Unterabteilungen des § 361 weiterabspielen würde.

64 waren nur wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Vagabondage etc. bestraft worden. Die übrigen 1371 hatten aber gleichzeitig mit diesen Vergehen sich auch mit den übrigen Paragraphen des Strafgesetzbuches überworfen und bewiesen auf diese Weise den innigen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen im allgemeinen und den leichter geahndeten Ausflüssen einer asozialen Gesinnung, des wirtschaftlichen Versagens und der geistigen und körperlichen Entartung.

In welchem Verhältnisse die einzelnen Unterabteilungen des § 361 ihr Kontingent zu dem weiblichen Korrigendentum stellen, zeigt die Statistik über die Aufnahmen weiblicher Korrigendinnen in den preußischen Arbeitshäusern in den Jahren 1904 und 1905. Es war hier der Grund der Aufnahme:

	1904	1905
§ 361 3 (Landstreicherei) bei	48	55
§ 361 4 (Betteln) bei	71	85
§ 361 3 u. 4 (Betteln u. Landstreichen) bei	51	45
§ 361 5 (Müßiggang) bei	4	11
§ 361 6 (Gewerbeunzucht) bei	766	728
§ 361 7 (Arbeitsscheu) bei	5	1
§ 361 8 (Obdachlosigkeit) bei	121	94

In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Jahren von 1882 ab in der hiesigen Anstalt gestellt hat. In dieser Zusammenstellung erscheint manchmal dieselbe Person bald in der einen, bald in der andern Rubrik. Es gelangten zur Aufnahme:

	wegen Landstreichens, Bettelns, Müßiggang, Trunkenheit, Obdachlosigkeit	wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Sittenpolizeikontravention
1882	37	93
1883	64	133
1884	50	76
1885	57	88
1886	58	93
1887	36	73
1888	46	146
1889	26	102
1890	27	62
1891	15	71
1892	31	89
1893	32	112
1894	22	73
1895	15	69
1896	14	52
1897	21	43
1898	15	33
1899	20	54
1900	19	65
1901	25	66
1902	21	59
1903	20	56
1904	15	35
1905	16	34
1906	17	33

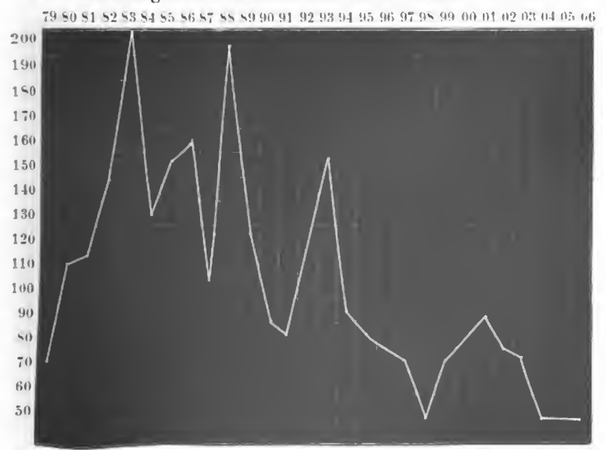
Bei der Verwertung dieses Materials darf man allerdings auch nie vergessen, daß wir es nicht mit dem Durchschnitte aller dieser Vertreterinnen der geistigen und wirtschaftlichen Minderwertigkeit zu tun haben. Im allgemeinen erschließen sich die Tore des Arbeitshauses nur den verderbtesten und niedrigstehendsten Sünderinnen, die auf diesem Gebiete straucheln. Gilt das schon von den männlichen Vagabunden, so hat diese Erfahrung erst recht ihre Geltung bei den weiblichen Landstreichern. Man kann da ganz allgemein der Beobachtung Oswalds[1]) zustimmen, daß alle „Tippelschicksen", die er kennen lernte, von ausgeprägter Faulheit und Unfähigkeit oder von der Furcht vor der Sittenpolizei auf die Straße getrieben worden waren. Sie bilden die unterste Stufe der Prostituierten. Sie sind innerlich viel mehr heruntergekommen wie der älteste Gewohnheitskunde. Es ist alles bei ihnen „außer Rand und Band." Es empfiehlt sich daher, die Resultate, die hier gewonnen werden, nicht ohne weiteres auf die Prostituierten, Landstreicherinnen und Bettlerinnen im allgemeinen zu übertragen.

1) Oswald: Das Leben der Wanderarmen. Archiv für Kriminalanthropologie. 1903. 13 Bd. S. 308.

Was zunächst am meisten auffällt, ist der auffallende **W e c h s e l** **i n d e r B e l e g u n g s s t ä r k e** der Anstalt, wie er aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist. In dieser Zusammenstellung mußte natürlich auf die einzelnen Aufnahmen der verschiedenen Jahre Bezug genommen werden.

Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnitts-bestand	Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnitts-bestand
1879	98	89	93	1893	144	122	108
1880	113	111	100	1894	95	134	102
1881	118	108	97	1895	84	86	77
1882	150	150	107	1896	66	95	68
1883	197	151	139	1897	64	57	52
1884	126	167	132	1898	48	63	50
1885	147	146	115	1899	74	59	55
1886	153	127	114	1900	84	67	66
1887	109	129	119	1901	91	80	80
1888	192	181	120	1902	80	97	80
1889	128	144	125	1903	76	83	66
1890	89	122	93	1904	50	65	56
1891	86	84	74	1905	50	54	59
1892	120	96	86	1906	53	53	46,8

Übersichtlicher prägt sich dies ungeheure Fluktuieren in der Anstaltsbevölkerung in der nachstehenden **K u r v e** aus.



Worauf diese auffälligen Schwankungen, die man übrigens auch in den Zahlenverhältnissen sämtlicher Anstalten für weibliche Korrigendinnen und in ganz ähnlicher Weise bei den männlichen Korrigenden wiederfindet, zurückzuführen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Man könnte ja, wenn man sich die unverkennbare Abnahme der Aufnahmeziffern in den letzten Jahren vor Augen stellt, zu der Annahme gelangen, daß es nunmehr den Bemühungen der Fürsorgeerziehung, der Korrektionsanstalten und all der anderen Institutionen, die sich mit der Besserung dieser sittlich und wirtschaftlich Entgleisten abmühen, endgültig gelungen wäre, eine durchgreifende Besserung zu erzielen. Solchem Optimismus wird aber wohl jeder entsagen, der das Schicksal der Korrigendinnen in der Freiheit noch eine Zeit lang weiter verfolgt, wenn sie aus dem Arbeitshause „korrigiert" scheiden, dem das unheimliche Anschwellen der geheimen und offenen Prostitution in den Städten nicht verschlossen bleibt, und der weiß, welch' große Lasten dem Armenwesen nach wie vor von diesen sozialen Schädlingen aufgebürdet werden.

Auch ein zweites Motiv, das früher auf diesem Grenzgebiete zwischen Verbrechen und Armenwesen sich eines gewaltigen Ansehens erfreute, die Geldfrage, dem man, wie das kein Wunder ist, weitgehendste Rechnung trug, kommt jetzt nicht mehr zur Geltung, soweit das Arbeitshaus in Frage kommt. Die Behörde, die die Arbeitshausstrafe verhängt, und die, welche die Kosten dafür zu tragen hat, sind nicht dieselben. Gericht und Regierung setzen die Strafe fest, und die Provinzialverwaltung hat die Ausführung der Strafe übernommen und für die Kosten einzustehen. So müssen notgedrungen solche Regungen des Geldbeutels verstummen.

Da die Anstalt zur Aufnahme der Korrigendinnen bestimmt ist, die in der Provinz Hannover straffällig werden, ist auch eine verhältnismäßig große Einheitlichkeit in der Verhängung der Arbeitshausstrafe von seiten dieser Behörden zu erwarten. Mehr oder minder große Schwankungen in der Neigung zur Verhängung dieser Strafe sind ja selbstverständlich, und kleinere Ungleichmäßigkeiten sind durch die Unterschiede in der juristischen und verwaltungsdienstlichen Auffassung und Praxis sehr gut zu erklären. Jedenfalls ist man in Hannover noch nicht allgemein zu dem hoffnungslosen Pessimismus gekommen, wie er beispielsweise in Sachsen herrscht, und der alle unverbesserlichen Individuen überhaupt nicht mehr dem Arbeitshause überantwortet, weil er doch nichts mehr davon erwartet. Infolgedessen ist man hier noch nicht zu dem unverständ-

lichen Resultate gelangt, daß auf diese Weise gerade die Personen dem Arbeitshause ferngehalten wurden, bei denen wenigstens eine zeitweilige Unschädlichmachung am ersten im Interesse der Allgemeinheit gelegen hätte. Im übrigen hat auch die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete ihre Grenzen. Wird ja doch eine ganze Menge von den in Frage kommenden Übertretungen durch polizeiliche Strafverfügungen abgetan, und so verhindert, die Korrektionsanstalt in Nahrung zu setzen.* Ziemlich konstant ist auch die Erfahrung, daß ein verhältnismäßig sehr geringer Prozentsatz der Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens dem Arbeitshause verfällt, selbst wenn es bei ihnen zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Es fehlt auch für unsere Korrigendinnen die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur. Während beim männlichen Korrigenden mit einer Verschlechterung des Arbeitsmarktes regelmäßig eine Füllung der Arbeitshäuser parallel läuft, spricht sich diese Abhängigkeit beim Weibe nur in ganz schüchternen Andeutungen aus. In den Betrieben, die am meisten von jenen Umwälzungen betroffen werden sind die Weiber so gut wie gar nicht tätig, weniger werden sie wie ihre männlichen Kollegen auf die Landstraße geworfen. Wird das Weib durch jene ungünstigen Verhältnisse arbeits- und erwerblos gemacht, so findet és sich bei seiner passiven Natur und seiner größeren Fähigkeit, sich kümmerlichen Verhältnissen anzuschmiegen, leichter mit dem wirtschaftlichen Drucke ab, wenn es nicht gleichzeitig durch seine innere Veranlagung dazu getrieben wird, in der Vagabondage und im Betteln die Menschheit zu schröpfen oder sich in die Arme der Prostitution zu werfen.

Die Gründe, die fraglos dazu beigetragen haben, die Arbeitshäuser zu leeren, liegen zum Teil auf der Hand. Seit dem Abfall der Aufnahmeziffern in den Korrektionsanstalten haben sich dieselben Ziffern für die Irrenanstalten vergrößert, und man kann mit Fug annehmen, daß ein Teil der geistesschwachen und geistesgestörten Delinquentinnen, die man früher anstandslos in die Korrektionsanstalt verwies, jetzt in ein angemessenes Milieu versetzt worden sind.

Auch die verbesserte Fürsorge für die Epileptiker wird dem Arbeitshause manche Klientin abspenstig gemacht haben. Ob die Errichtung der Trinkerheilanstalten sich auch bei den weiblichen Korrigendinnen in einer Abnahme der Aufnahmeziffern widerspiegelt, erscheint mir dagegen zweifelhaft. Ein geringer Teil der Alkoholistinnen wird wohl in der Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben. Da diese Elemente gerade die dauerhaftesten und zur Rückfälligkeit am

meisten geneigten Insassinnen der Korrektionsanstalt darstellen, macht sich dieser Ausfall bemerkbarer, als man das von dieser geringen Zahl von vornherein erwarten sollte.

Ein weiterer Teil der früheren regelmäßigen Bestände ist dadurch der Korrektion entzogen worden, daß man versucht hat, die Arbeitsunfähigen nach Möglichkeit von vornherein vom Arbeitshause fernzuhalten, wie das für Himmelsthür schon durch eine Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover vom 27. Juli 1882 angebahnt worden ist. Daß diese Bemühungen allerdings dazu geführt hätten, daß man die Zwangsarbeit ausschließlich über solche verhängt hätte, die ihr in vollem Maße gewachsen wären, ist leider durch die Erfahrung nicht bestätigt worden.

Weiterhin hat die Errichtung von Magdalenien, Frauenheimen und ähnlichen Einrichtungen privater mildtätiger Fürsorge das Arbeitshaus entlastet. In wieweit sie wirklich eine derartige Besserung der sittlich verwahrlosten Mädchen und Frauen herbeigeführt hat, daß ihnen für die Zukunft die Korrektionsanstalt verschlossen geblieben wäre, soll hier nicht untersucht werden. Aber zweifellos haben sie wieder durch eine temporäre Unschädlichmachung für diese Zeit dem Arbeitshause manch unerquickliche Arbeit erspart. Weniger wie beim Manne haben die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen die Arbeitslosen und vagabundierenden weiblichen Elemente der Anstalt ferngehalten, wenngleich sie auch ihr bescheidenes Scherflein zur Entlastung der überfüllten Arbeitshäuser beigetragen haben mögen.

In prinzipieller Hinsicht wichtig ist die Ausschaltung derjenigen Bewohnerinnen des Arbeitshauses, für welche dieses eigentlich immer hätte verboten sein müssen, für die Jugendlichen. Seit der neuen Fassung des § 362 durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900, durch die sogenannte Lex Heinze, können weibliche Personen, die wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, statt in einem Arbeitshause in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyle untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Arbeitshause ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zahl der Jugendlichen, die nach diesem Gesetze um das Arbeitshaus herumkommen, ist nach den Ziffern der Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und der Korrigenden nicht allzugroß. Aber es darf nicht vergessen werden, daß es gerade die Jugendlichen sehr häufig sind, die noch der Routine der hart-

gesottenen Venuspriesterinnen entbehren, die sich wegen der mangelnden Kenntnisse der zahllosen Bestimmungen, wegen der fehlenden Gewandtheit und des jugendlichen Leichtsinns am ersten über die Polizeivorschriften hinwegsetzen und leichter auffällig werden. Die Zahl der Jugendlichen, die man früher kritiklos und unbedenklich den korrumpierenden Einflüssen der Korrektionsanstalt überwies, hat sich dadurch nicht unwesentlich vermindert, daß die Fürsorgeerziehung sich intensiver mit ihnen beschäftigt wie früher, und daß sich eine, wenn auch wohl nicht allzugroße Zahl freiwillig der fremden Fürsorge unterzieht, um dem Zwangsarbeitshause zu entgehen.

Im großen und ganzen aber läßt sich gar nicht verkennen, daß dieses An- und Abschnellen im Zugange zur Anstalt, für das sich manchmal mit dem besten Willen ganz durchschlagende Gründe nicht entdecken ließen, nicht in letzter Linie in Zufälligkeiten seinen Grund hatte. Diese Zufälligkeiten mußten einen umso größeren Ausschlag geben, als ja die Ziffern, um die es sich handelt, an und für sich sehr klein sind und von den enormen Zahlenmassen der männlichen Korrigenden ganz erdrückt werden. Am meisten trieb dieser Zufall sein Spiel in dem Walten der Polizei, der ja die erste Mitwirkung bei der Einlieferung in die Anstalt beschieden ist. Der Spielraum, der der Polizei zur Entfaltung ihrer Tätigkeit auf diesen trostlosen Gefilden zu Gebote steht, ist ja so weit, daß dem Subjektivismus bedeutende Macht eingeräumt ist. Vor allem sind die Bestimmungen, bei deren Übertretung die Prostituierten belangt werden können, so zahlreich, so mannigfaltig, daß sich die Dirnen, auch wenn sie sich die größte Mühe geben, bei irgend einer Gelegenheit doch damit überwerfen. Sie werden sich um so leichter darin verfangen, als bei den meisten das Maß ihrer geistigen Kräfte selbst bescheidenen Anforderungen nicht genügt. Will die Polizei eine Prostituierte zur Anzeige bringen und dem Gerichte übergeben, so kann sie das zu jeder Zeit. Manchmal nun geht sie mit unerbittlicher Strenge vor, manchmal legt sie auch fortgesetzten Kontrollübertretungen der Dirnen gegenüber eine unbegreifliche Milde an den Tag. So erklärt die Anstaltsdirektion 1881, der „feinere Schlag leichtfertiger Dirnen“ nehme mehr seinen Zug nach Berlin, Magdeburg und Dresden. Und das war sehr erklärlich, denn die Dirnen beichteten ganz offen, die Polizei sei dort von der größten Milde erfüllt. Dann wieder erfolgt fast regelmäßig eine Abnahme der Feststellungen wegen der polizeilich nicht konzessionierten Gewerbeunzucht, wenn Mißgriffe im Sittenpolizeidienste bekannt geworden waren und in der Presse und im Publikum die bekannte Erregung

verursacht hatten, die bei der Polizei eine gewisse Unsicherheit und dementsprechende Milde im Aufsichtsdienste zeitigte.

Auf der anderen Seite stieg dann plötzlich wieder ihre Zahl, als der Nachtwachdienst in Hannover vom Polizeipräsidium übernommen worden war. Als in Bremen die Prostituierten kaserniert wurden, wanderte eine ziemlich große Anzahl von Huren, die sich diesem Zwange nicht fügen wollten, nach Geestemünde aus, um hier ihrem Gewerbe obzuliegen, oder gelegentliche Beutezüge nach Bremen oder Gastspiele auf der Eisenbahn in Szene zu setzen. Dann hatte für gewöhnlich Hannover die undankbare Aufgabe sich gegebenenfalls an die Korrektion heranzumachen.

Wechselnd und manchmal schwer zu deuten blieb die Praxis der Polizeibehörden in der Handhabung der Kontrolle immer. Nur gegen bestimmte Kategorien blieb sie zu allen Zeiten erbarmungslos, und zwar mit vollem Rechte. Das waren in erster Linie die gefährlichsten Prostituierten, die trotz ihrer geschlechtlichen Krankheiten und mit dem vollen Bewußtsein dieser Krankheit rücksichtslos ihr Gewerbe weiter ausübten, um diese Seuchen weiter in die Welt zu tragen. Mit gleicher Schonungslosigkeit ging sie zu allen Zeiten gegen die Dirnen vor, deren Spezialität es war, halbwüchsige Jungen, Schüler und Lehrlinge zu verführen.

In letzter Linie scheint die Herabminderung der Aufnahmen in den Korrektionsanstalten dadurch bedingt zu sein, daß man es sich nach den trüben Erfahrungen, die man überall mit der Arbeitshausstrafe gemacht hat, immer mehr versagt, den ganzen Apparat der Anstalt nutzlos auf diese kümmerlichen Straf- und Besserungsobjekte loszulassen. Jetzt scheint das einigermaßen stabile Verharren auf diesem niedrigen Niveau auch in ganz Preußen zu herrschen, wie das aus der Statistik der preußischen Strafanstalten, Gefängnisse und Korrektionsanstalten hervorgeht.

Jahr	Bestand an Korrigenden überhaupt	Bestand an weiblichen Korrigenden	Zugang an weiblichen Korrigenden
1901	9332	1137	1345
1902	10 052	1163	1219
1903	10 363	1131	1145
1904	9694	1067	1086
1905	9859	1027	1019

Die Zukunft wird es lehren müssen, ob diese Stabilität nicht durch eine der früher beliebten Zickzacksprünge unterbrochen werden wird. Wenn auch, wie gesagt, die drohende schlechte wirt-

schaftliche Konjunktur ihre Schatten in das Frauen-Arbeitshaus kaum so sehr werfen wird, ganz außer Acht gelassen werden darf sie auch nicht. Vor allem aber bleibt für die weiblichen Korrigenden die Zeit abzuwarten, in der die Scharen sittlich haltloser und degenerierter Mädchen, die jetzt noch durch die Fürsorgeerziehung an der Umsetzung ihrer sexuellen Begierden in die Tat verhindert werden, einmal längere Zeit Gelegenheit gehabt haben werden, auf eigenen Füßen zu stehen und die Stärkung von Moral und Sitte, die man ihnen dort zu teil werden ließ, auf die Probe zu stellen.

Die Tatsache, daß die Anstalt nur die Vergehen zur Buße bringt, die sich das Korrigendinnenmaterial der Provinz Hannover zu Schulden kommen ließ, verbietet es, weitergehende Vergleichungen inbezug auf ethnologische Gesichtspunkte anzustellen und insbesonders der Frage näher zu treten, ob und inwieweit die Volksabstammung mit den in Frage stehenden Gesetzesübertretungen in Zusammenhang gebracht werden kann. Erst wenn für die andern deutschen ebenso eng begrenzten Bezirke ähnliche Zusammenstellungen vorlägen, könnte man aus einem Vergleiche nähere Schlüsse ziehen. Das wäre ja bei der fraglosen Bedeutung der ganzen Frage, die leider noch immer recht beträchtlich unterschätzt wird, von um so größerem Werte, als das statistische Amt bis jetzt nur für ziemlich wenige Verbrechen (Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt: Gewalt und Drohungen gegen Beamte; gefährliche Körperverletzung; einfacher und schwerer Diebstahl und Betrug) den Ort der Tat festgestellt und auf die in dem betreffenden Bezirke wohnende Bevölkerung umgerechnet hat.

Eins ist sicher, daß die Äußerung der Kriminalstatistik (N.F.B. 126 II S. 26), daß „Ort der Tat und Wohnort bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchteil der Straftaten zusammenfielen", am wenigsten von allen bei unserem Materiale Geltung hat, das ja wohl am wenigsten seßhaft ist und an der Scholle klebt. Selbst die meisten von denen, die in der Heimatsprovinz straffällig geworden waren, hatten sich nicht den Heimatsort zur Betätigung ihrer unmoralischen Triebe auf die Dauer ausgesucht.

Unsere 1920 Korrigendinnen verteilen sich nach dem Orte der Geburt folgendermaßen (siehe Tabelle n. S.):

Überblickt man diese Tabelle, so tritt uns diese geringe Seßhaftigkeit recht deutlich vor Augen. Nicht einmal die Hälfte von ihnen entstammt der heimischen Provinz. Bedenkt man, daß der niedersächsische Volksstamm mit der Heimat im allgemeinen sehr stark verwachsen ist, und hält man sich andererseits vor Augen, daß

Hannover	942	Sachsen-Coburg-Gotha	5
Davon R. B. Aurich	372	„ -Weimar	11
Ostpreußen	32	Schwarzburg-Rudolstadt	2
Westpreußen	23	„ -Sondershausen	5
Brandenburg	36	Waldeck	4
Berlin	15	Reuß, ältere Linie	3
Pommern	29	„ jüngere Linie	0
Posen	51	Schaumburg-Lippe	10
Schlesien	48	Lippe-Detmold	9
Sachsen (Pr.)	118	Hamburg	19
Schleswig	28	Bremen	31
Hessen-Nassau	88	Lübeck	4
Westfalen	78	Elsaß	9
Rheinland	25	Österreich	7
Hohenzollern	1	Böhmen	6
Bayern	28	Mähren	1
Sachsen (Kgr.)	29	Ungarn	2
Württemberg	6	Holland	10
Baden	5	Belgien	1
Hessen	7	Italien	2
Mecklenburg-Schwerin	11	Schweden	1
„ -Strelitz	2	Dänemark	3
Oldenburg	46	Rußland	4
Braunschweig	97	Griechenland	2
Anhalt	14	England	1
Sachsen-Meiningen	8	Amerika	3
„ -Altenburg	3		

das bei weitem größte Kontingent der Anstaltsbevölkerung von den Prostituierten gestellt wird, soweit diese sich von den andern in der Anstalt untergebrachten Vertreterinnen der Degeneration abgrenzen lassen, so läßt sich schon hieraus ersehen, wie stark bei ihnen der Hang zum Nomadisieren ist, und wie gering der Unterschied von denen ist, die durch den angeborenen Trieb, ihre ganze Veranlagung und durch ihr leichteres Unterliegen äußeren ungünstigen Umständen gegenüber auf die Landstraße getrieben werden. Wie sehr diese Neigung zur Ortsveränderung in der Strafverbüßung sich geltend macht, beweist am besten eine 38jährige Prostituierte, die nebenbei beinahe erblindet war. Sie hatte es fertig gebracht, obgleich nur 17 Vorbestrafungen vorlagen, diese in 11 verschiedenen deutschen Staaten bezw. preußischen Provinzen abzumachen. Außerdem hatte sie sich in 5 verschiedenen Arbeitshäusern befunden, die alle in verschiedenen deutschen Landen lagen.

Vielleicht könnte man geneigt sein, trotz des engbegrenzten Strafbezirkes ein Hereinspielen der Volksabstammung in die Kollision mit

dem § 361 zu vermuten. Im allgemeinen nämlich haben sich die verschiedenen Regierungsbezirke Hannovers gleichmäßig in die Lieferungen für die Anstalt geteilt. Kleine Unterschiede erklären sich wohl zwanglos durch das Spiel des allmächtigen Zufalls oder aus dem durch die sich ändernde Besetzung der ausschlaggebenden Stellen bedingten zeitweiligen Wechsel in der Handhabung der Praxis. Einzig und allein der kleinste Regierungsbezirk, Aurich, macht hierbei einen ganz auffallenden Unterschied. Er hat 312, also ungefähr ein Drittel des ganzen hannoverschen Korrigendinnenmaterials gestellt, obgleich von den 2590939 Einwohnern, die die Provinz Hannover im Jahre 1906 zählte, nur 240058 auf seinen Anteil kamen. Dieses Mißverhältnis ist, wie sich denken läßt, zu allen Zeiten sehr auffällig gewesen, und alle Anstaltsdirektoren haben sich bemüht, die Gründe dieses eigentümlichen Überwiegens ausfindig zu machen. Dabei läßt sich in keiner Weise feststellen, daß man in Aurich anderen Prinzipien in der Verhängung der Arbeitsstrafe gehuldigt hätte. Es war nicht allzugroße Milde, die in unseren Korrigendinnen ungenügende Gegenvorstellungen bei ihrem Abweichen vom rechten Pfade erweckte; nein, man führte stets in Aurich ein strenges Regiment. Die geringsten Strafmaße sind dort so gut wie gar nicht verhängt worden, und lange Zeit setzte man auf diese asozialen Bestrebungen regelmäßig als ersten Dämpfer ein Jahr Arbeitshaus. Daß diese Strenge allerdings über das ortsübliche Maß herausgegangen wäre, daß sie mehr wie die milder abgewogene Strafgewalt anderer Regierungsbezirke die Anstalt zu füllen vermocht hätte, läßt sich auch wieder nicht sagen. Bei dem Materiale, das aus Aurich zur Einlieferung gelangt ist, hatte man stets das Gefühl, daß es vollauf dies Schicksal verdient hatte.

Nun fällt ja der Regierungsbezirk Aurich örtlich im großen und ganzen mit dem alten Ostfriesland zusammen. Die Ostfriesen sind aber diejenigen Einwohner der Provinz Hannover, die sich in ethnologischer Beziehung wohl am meisten von der anderen Bevölkerung der Provinz unterscheiden und deren Stammeseigenart durch die Jahrhunderte sich verhältnismäßig sehr rein gehalten hat, sodaß die Ostfriesinnen des Arbeitshauses noch jetzt oft von dem übrigen Hannover als dem „Auslande“ sprechen. Da die Ostfriesen von jeher einen großen Teil der seefahrenden Bevölkerung Deutschlands gestellt haben, könnte man sich ja immerhin versucht fühlen, daran zu denken, daß sich dieser Trieb zur zeitweiligen Abwesenheit von der Heimat bei der weiblichen Bevölkerung in einen Hang zum Umherschweifen umgesetzt hätte. Doch wird auch hier die Vagabondage von der

Prostitution ganz erdrückt, wie auch das Betteln ohne Ortsveränderung genügend in den Vordergrund tritt, um diese Deutung als zu weit hergeholt erkennen zu lassen. Wollte man diese Neigung des Volkes zur Seefahrt mit diesen eigenartigen Trieben in ursächliche Verbindung bringen, dann könnte man schon eher daran denken, daß infolge der häufigen Abwesenheit der männlichen Angehörigen von Hause bei den Verheirateten eine ungenügende Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse die Folge sei, die bei der mangelnden Aufsicht allmählich zu einer gewerbsmäßigen Ausübung der Unzucht führe. Man wird an solche Erklärungsversuche dieser befremdlichen Vertrautheit mit dem § 361 mit um so größerer Vorsicht herangehen müssen, als die Ostfriesen sonst ein sehr fleißiges, biederes nnd ruhiges Volk sind, dessen sprichwörtliche Arbeitsamkeit im grellsten Kontraste zu diesem Aufgehen im sozialen Parasitismus steht. Wenn die Ostfriesinnen eine Zeit lang in der Anstalt waren, wurden sie auch von fast allen Direktoren als die fleißigsten und leistungsfähigsten Anstaltsinsassinnen gepriesen. Da Ostfriesland im allgemeinen als ein wohlhabendes Land angesehen werden muß, können auch die wirtschaftlichen kümmerlichen Verhältnisse nicht ausschließlich den Schlüssel zu diesem Versinken in der wirtschaftlichen Unselbständigkeit gelten. Man wird eine andere Deutung entbehren können, wenn es feststeht, daß der alte Erbfeind des Menschengeschlechts, der Alkohol, in Ostfriesland sich von jeher eine ganz besondere unangreifbare Domäne gesichert hat. Von allen Anstaltsleitern ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter den Ostfriesinnen sich besonders viele Säuferinnen fanden. Von den 278 Korrigendinnen, bei denen sich aus den Akten nachweisen ließ, daß sie dem chronischen Alkoholgenusse ergeben waren, — und es sind das ohne alle Ausnahme Säuferinnen vom reinsten Schrot und Korn — waren 208 in der Provinz Hannover geboren. 111 von diesen hannoverschen Alkoholistinnen stammten aus dem Regierungsbezirk Aurich! Diese Herrschaft des Alkoholismus gerade bei dem ostfriesischen Stammpublikum der Anstalt finden wir überall dort wieder, wo wir überhaupt den Alkohol in die Lebensführung unserer Anstaltsinsassinnen hineinspielen sehen. Daß in Ostfriesland dem chronischen Alkoholmißbrauche ein recht weiter Tummelplatz gegönnt ist, läßt sich auch stets in der Vorgeschichte der Ostfriesinnen wieder nachweisen, die in unsere Irrenanstalten verschlagen werden. Und so müßte man den Tatsachen Gewalt antun, wenn man nicht in dem Parallelismus des Überwiegens in den Anstaltsaufnahmen einerseits und der Beteiligung am Alkoholismus andererseits einen Beweis dafür erblickte, daß die bekannten Beziehungen

der Alkoholvergiftung mit dem sozialen Niedergange auch auf diesem speziellen Gebiete zum trostlosen Ausdrucke kommen. Wie Aschaffenburg[1]) in Bromberg, der Pfalz und dem Südosten Bayerns — also drei Hochburgen des Alkoholismus in seinen verschiedenen Gestalten — ein Überwiegen der Körperverletzungen nachwies, so dürfte der § 361, der ja mit dem Alkohol auf sehr gutem Fuße steht, auch in Ostfriesland sich bei diesem ganz besonders zu bedanken haben.

Weshalb die Nachbarländer und Provinzen unter den Aufnahmezahlen besonders stark vertreten sind, erklärt sich von selbst. Auffällig ist ja, daß das große Hamburg weniger Vertreterinnen hierher entsandt hat wie das kleinere Bremen. Abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung in der Kasernierung in beiden Städten erklärt sich das vielleicht dadurch, daß das großstädtische Hamburg mit seinem enormen Hafenverkehr für die Prostituierten einen ungleich weiteren und lukrativeren Spielraum bietet wie das solidere Bremen und einen viel größeren Konsum beansprucht wie dieses. Daraus erklärt sich auch wohl die verhältnismäßig geringe Zahl von Prostituierten, die von Berlin aus das hannoversche Arbeitshaus unsicher machen. Zunächst hat ja Berlin für die ungeheure Zahl von Dirnen, die es in seinen Mauern birgt, immer mehr als genügende Verwendung, und da die minderwertigen und haltlosen Naturen, aus denen sich das Heer der Prostituierten rekrutiert, von dem Glanze und den Vergnügungen der Großstadt wie die Fliegen vom Lichte angezogen werden, haben sie auch selten Lust, die Provinz aufzusuchen. Hat einmal eine Berlinerin ein vorübergehendes Gastspiel in der Provinz absolviert, so ist es die sichere Regel, daß sie sich bald wieder in die Vaterstadt zurückbegibt.

Einen größeren Zuspruch sollte man auch aus den Rheinlanden erwarten. Dem Rheinländer wird ja ein leichterer Sinn nachgesagt wie den übrigen Deutschen, und da auch die Sinnlichkeit bei der westdeutschen Bevölkerung, auf die der lockere Sinn Frankreichs abgefärbt haben soll, angeblich größer ist, wie im Osten, müßte dieses geringe Deputat im Mißverhältnisse zu der riesigen Bevölkerungszahl der Rheinprovinz stehen. Inwieweit dies heitere Naturell und der Hang zur Ungebundenheit in die Frage der Prostitution und des Vagabundierens überhaupt hineinspielt, läßt sich nach dem hiesigen Materiale nicht entscheiden. Die geringe Inanspruchnahme hannoverscher Besserungsmittel erklärt sich fraglos auch hier wieder da-

1) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 35.

durch, daß die großen Städte und das ganze Leben und Treiben in den Industriebezirken die einheimische degenerierte Bevölkerung, die gerade zu diesen Exzessen neigt, derart mit Beschlag belegt hat, daß für die Nachbarprovinzen nicht zu viel übrig bleibt.

Um so mehr imponiert der starke Strom, der sich aus den östlichen Provinzen in die Austalt ergießt und bei der Größe der Entfernung, die diese Vertreterinnen des Ostelbiertums von der Heimat trennt, um so mehr befremdet. Das hängt ja zweifellos zunächst mit dem allgemeinen Abströmen von Osten nach Westen zusammen, das natürlich auch alle die energielosen und wenig leistungsfähigen Elemente mit sich fortreißt. Im Westen erleiden sie dann sozialen Schiffbruch, wenn sie das noch nicht vorher getan haben. Für die Elemente, die unsere Anstalt füllen helfen, kommt das ja um so eher in Betracht, als im Osten der Wohlstand nicht so groß ist, wie im Westen. Die moralischen und ethischen Begriffe sind dort in den unteren Bevölkerungsklassen spärlicher entwickelt und die Kultur, aus der jene Geschöpfe hervorgegangen sind, steht soweit hinter der des Westens zurück, daß das Wuchern dieser sozialen Parasiten in energischster Weise unterstützt werden muß. Inwieweit die Neigung des polnischen Volksstammes zum Fortpflanzungsgeschäfte, das ja von polnischer Seite mit dem Wesen der Karnickel in drastischer Weise verglichen wurde, mit dem Versinken in der Prostitution in Zusammenhang gebracht werden kann, entzieht sich meiner Beurteilung.

Das starke Überwiegen Schlesiens entspricht auch ganz seinem Anteile an der Korrektion in preußischen Korrektionsanstalten überhaupt, wie das aus der Statistik über die preußischen Korrektionsanstalten für die Jahre 1904 und 1905 hervorgeht. Es lieferten in preußische Korrektionsanstalten

	1904	1905
Ostpreußen	59	55
Westpreußen	46	65
Brandenburg	63	41
Stadt Berlin	50	48
Pommern	49	46
Posen	88	101
Schlesien	293	275
Sachsen	67	57
Schleswig-Holstein	12	4
Hannover	27	28
Westfalen	55	51
Hessen-Nassau	26	24
Rheinprovinz	123	118

Im übrigen haben im Laufe der Jahre sämtliche deutschen Staaten ihre Vertreterinnen in unsere Anstalt gesandt; — daß Reuß jüngere Linie sich bis jetzt dagegen gesträubt hat, ist wohl nur einem Zufalle zu verdanken. Und wenn man sieht, in welchem Maße auch die Vertreterinnen anderer Staaten sich den schlichten Verhältnissen unseres Arbeitshauses anpassen mußten, kann man am besten erkennen, wie weit die Degeneration ihre Opfer ohne Ansehung der Nationalität durch die Lande treibt.

Ein Versuch, festzustellen, wie sich das Verhältnis zwischen Stadt und Land stellte, scheiterte daran, daß früher eine Zeit lang immer nur der Kreis angegeben war, aus dem die Betreffenden stammten. Soviel ließ sich feststellen, daß eine sehr große Zahl derjenigen, die auf dem Lande geboren waren, ihre parasitäre Tätigkeit in der Stadt entfaltet hatten. Es bestätigt das eben die alte Erfahrung, daß ein großer Teil der Elemente, die durch ihre Veranlagung sich zur Prostitution hingezogen fühlen, obgleich sie auf dem Lande geboren sind, bald der Stadt zuströmen, wo für ihre Wucherexistenz ein fruchtbarerer Boden vorhanden ist. Infolgedessen darf man sich nach den Statistiken, die sich meist nach den letzten Wohnorten richten, an denen sich die Delinquenten aufgehalten haben, keinen Rückschluß auf die Verhältnisse erlauben, in denen sie groß geworden sind, in denen sie ihre Erziehung empfangen hatten, in denen ihre ethischen Begriffe gebildet worden waren. Das gilt auch für die preußische Statistik der Jahre 1904 und 1905. Hiernach stammten nach dem letzten Wohnorte zusammengestellt,

aus Berlin	173	bezw.	195
„ Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern	346	„	306
„ Mittelstädten „ 20—100 000 Einwohnern	261	„	240
„ Kleinstädten „ 5—20 0000 Einwohnern	130	„	166
„ Gemeinden „ 2—5000 Einwohnern	58	„	60
„ „ unter 2000 Einwohnern	98	„	52

Verzichtet habe ich auf die Zusammenstellung der Religionsbekenntnisse unserer Korrigendinnen. Der Zusammenhang zwischen Religion und Verbrechen ist ja überhaupt noch sehr unklar, und die ursächlichen Verbindungen, die hier konstruiert werden, sind ausnahmslos sehr anfechtbarer Natur. Bedeutet doch dem einen die Ohrenbeichte eine Unterstützung des Verbrechens, da der Täter weiß, daß er durch kirchliche und religiöse Übungen Vergebung für seine Sünden und Erledigung seines Strafkontos finden wird. Dem andern aber schreckt sie vor dem Verbrechen ab, da ja nicht selten Verbrecher

in der Beichte dazu veranlaßt werden, das getane Unrecht wieder gut zu machen.

Wie im Verbrechen im allgemeinen, so überwiegt auch in den Delikten des § 361 die katholische Religion über die evangelische. Von den preußischen Korrigendinnen der Jahre 1904 und 1905 waren 612 bezw. 550 evangelisch, 451 bezw. 466 katholisch.

Für unsere Korrigendinnen (zusammengestellt nach den Resultaten der jährlichen Statistiken) trifft das auch wieder zu, indem auf 2479 evangelische 500 katholische und 15 mosaische Korrigendinnen kamen. (Übrigens kann man hierbei sehr deutlich sehen, wie sich die Zahlen verschieben, wenn man die jährlichen Aufnahmen den Berechnungen zugrunde legt. Denn die 15 mosaischen Aufnahmen werden von 6 Individuen bestritten.) Während sich in der Provinz Hannover das Verhältnis der Evangelischen zu den Katholischen und Juden stellt wie 130 zu 19 zu 1, verändert sich dies Verhältnis für unsere Korrigendinnen auf 165 zu 33 zu 1. Wenn man dieses Überwiegen des katholischen Bekenntnisses dadurch zu erklären sucht, daß den Katholiken im allgemeinen ein geringerer Wohlstand zu Gebote steht, so könnte man hierfür darin eine Stütze finden, daß der Teil der Provinz, auf den sich die katholische Bevölkerung am meisten konzentriert, die Gegend von Lingen, Meppen, des sogenannten Muffrika, so ziemlich der kümmerlichste und ärmlichste Bezirk ist, den Hannover aufzuweisen hat. Allerdings hat auch dieser Landstrich nicht so viele Korrigendinnen entsandt, wie beispielsweise das protestantische bezw. reformierte Ostfriesland, sodaß die Vermögensverhältnisse allein nicht zur Lösung dieser Frage herangezogen werden dürfen. Da die Anstaltsbevölkerung in ausgesprochenstem Maße den Charakter des Zusammengewürfelten trägt, wird man überhaupt wohl auf eine volle Aufklärung von vornherein verzichten müssen.

Schwer zu deuten ist der geringe Prozentsatz, den die Juden zur Kriminalität des § 361 stellen und der wieder ganz dem geringen Anteile entspricht, den sie überhaupt an der allgemeinen Kriminalität nehmen. Von den preußischen Korrigendinnen des Jahres 1904 gehörten nur 3, von denen des Jahres 1905 nur 2 der jüdischen Rasse an. Dem entspricht es, daß von unseren 1920 Korrigendinnen nur 6 Jüdinnen sind.

Es könnte das umsomehr befremden, als die Juden einen großen Teil der Berufe stellen, die im Umherziehen betrieben werden und deren Beziehung zur Vagabondage oft recht offen zu Tage liegen. Auf der anderen Seite ist ja die Sinnlichkeit bei den

Israeliten als altes Erbteil ihrer orientalischen Herkunft sehr ausgeprägt, wie sich das schon in ihrer verhältnismäßig recht starken Beteiligung an der Prostitution ausspricht. Der Widerspruch löst sich zumteil schon dadurch, daß dem Arbeitshause nicht die Prostituierten überhaupt verfallen, sondern diejenigen, welche die bestehenden Vorschriften übertreten. Bei der Intelligenz, die den meisten Jüdinnen zu Gebote steht, bei der Geriebenheit, die sie auszeichnet, ist die Annahme gar nicht zu fernliegend, daß sie es eher wie ihre christlichen Berufsgenossinnen verstehen, entweder im Einklange mit diesen Vorschriften zu bleiben oder, wenn sie doch straffällig geworden sein sollten, der Polizei eher Sand in die Augen zu streuen vermögen. Und ebenso könnte man sich denken, daß, wenn bei ihnen der Drang zum Landstreichen vorhanden sein sollte, sie gerade durch einen dieser Pseudo-Vagabundenberufe diesem Triebe ein gesetzliches Mäntelchen umhängen können. Ausschlaggebend ist allerdings meiner Ansicht nach wieder die geringe Abhängigkeit vom Alkohol. Es ist bekannt, daß die Juden überhaupt weniger dem Alkoholmißbrauche huldigen, und erwägt man, daß gerade in den Übertretungen, die der § 361 dem Arbeitshause zuführt, dem Alkohol eine weitgehende ätiologische Bedeutung eingeräumt werden muß, so wird man eben in dieser Unabhängigkeit vom Alkohol das Hauptmotiv ihres Fernbleibens von der Korrektionsanstalt sehen. Selbst in den Akten unserer 6 jüdischen Korrigendinnen fand sich kein Anhaltspunkt dafür, daß sie sich der Mäßigkeit entfremdet hätten.

Was das Alter unserer 1920 Korrigendinnen anbetrifft, so läßt sich natürlich eine Zusammenstellung, die den Altersstufen der jährlich aufgestellten Statistiken entspräche, nicht geben. Denn eine große Zahl von ihnen ist zu wiederholten Malen in der Anstalt gewesen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß für die Korrigendin der wichtigste Zeitpunkt der ist, in dem sie zum ersten Male in das Arbeitshaus aufgenommen wird. Es ist das die Zeitperiode, die für ihren Zusammenhang mit der Kriminalität von der größten Bedeutung ist; für die Prognose der Wirksamkeit der Korrektionshaft sagt die erste Aufnahme in die Korrektionsanstalt alles, und zugleich geben diese Zahlen einen ziemlich guten Anhaltspunkt dafür, wie sich die ausübenden Gewalten zur Frage der Verhängung der Korrektionshaft stellen — und welche Fehler sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, die sich unter allen Umständen ohne große Mühe hätten vermeiden lassen.

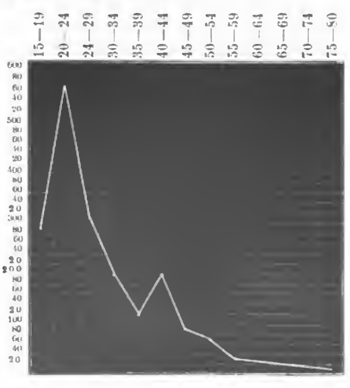
Es standen von den 1920 bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt im Alter von

14	1	35—39	121
15	3	40—44	202
16	23	45—49	91
17	58	50—54	60
18	79	55—59	36
19	121	60—64	26
20—24	564	65—69	16
25—29	309	70—74	8
30—39	199	75—79	3

Wie sich die Zahlen bei den in einem bestimmten Jahre aufgenommenen Korrigendinnen verschieben, ergibt sich wieder aus der Zusammenstellung der in den Jahren 1904 und 1905 in den preußischen Korrektionsanstalten aufgenommenen Korrigendinnen. Es waren von ihnen

17 Jahre alt	1—4	25—30 Jahre alt	176—166
18 „ „	6—19	30—40 „ „	272—268
19 „ „	31—26	40—50 „ „	209—232
20 „ „	32—27	50—60 „ „	100—18
21—25 Jahre alt	168—164	60—70 „ „	28—18
		70 und darüber	5—3

Erstaufnahmen und Rückfällige sind hier eben nicht auseinandergehalten, und so erklärt es sich ohne weiteres, wie die Rückfälligen die Durchschnittszahlen für das Alter in die Höhe drücken. Die nachfolgende Kurve veranschaulicht diese Altersverhältnisse für unsere Korrigendinnen noch viel deutlicher:



Einer näheren Deutung bedarf diese Kurve wohl nicht. Die Prostitution, die für die erste Zeit, ganz abgesehen von ihrem allgemeinen Überwiegen, im Vordergrunde steht, setzt ja etwas früher ein. Bis sie aber der Remedur des Arbeitshauses für wert erachtet wird, dauert es immer noch einige Zeit, in der sie sich mit den unangenehmeren Attributen ihres unangenehmen Berufes ausgeschmückt hat. Ihr Hauptkontingent stellt sie zum Arbeitshause in der Zeit zwischen dem 20. und 25. Jahre.

Zu bedenken ist hierbei, daß diese Zahlen für die ganze Zeit der letzten 28 Jahre gelten. Seit der Einführung der lex Heinze, vor allem auch, seitdem sich die Fürsorgeerziehung dieser Jugendlichen in größerem Umfange annimmt, fallen ja die jüngeren Jahrgänge glücklicherweise für die Korrektionsanstalt aus.

Die Zahlen halten sich eine Zeitlang auf dieser Höhe, um dann langsam herunterzugehen; dann hebt sich die Kurve in der Zeit zwischen dem 40. und 44. Jahre wieder, wenn auch der Ausschlag nach oben nicht entfernt die frühere Höhe erreicht. Dagegen liegt der Höhepunkt der Besserungen bei den Weibern überhaupt nach Högel[1]) zwischen dem 30. und 40. Jahre (bei den Männern zwischen dem 21. und 25. Jahre). Während im ersten Ansteigen der Kurve alles das in die Korrektionsanstalt geschwemmt wurde, was durch Neigung, durch minderwertige Veranlagung, durch mangelhafte Erziehung, durch die Verführung dahin getrieben wurde, während das sonst schon so ausgeprägte Überwiegen der Prostitution noch mehr hervortrat, werden jetzt mehr die sekundär entarteten Naturen in die Arbeitshauslaufbahn hineingezwängt, die im allmählichen Abflauen ihrer Leistungsfähigkeit sozialen Schiffbruch erlitten und der niederen Kriminalität zugetrieben wurden. Die Prostitution tritt immer mehr vom Schauplatze ab; was sich in ihren Netzen jetzt noch in so vorgerücktem Alter verfängt, das ist noch mehr vom pathologischen Geiste durchtränkt wie die Sündenfälligen, die in ihrer jugendlichen Sinnlichkeit noch eine karge Entschuldigung hatten. Die anderen Untertanen des § 361 beginnen jetzt umsomehr für ihre asozialen Triebe die Unschädlichmachung des Arbeitshauses über sich ergehen zu lassen.

Jetzt erscheinen die Weiber, in deren Lebensführung der Alkoholismus eingegriffen und die Widerstandskraft allmählich zerrüttet hatte. Die Wechseljahre, die ja in der körperlichen und psychischen Verfassung nicht ganz intakter Naturen fast nie ganz

1) Högel: Die Straffälligkeit des Weibes. Archiv für Kriminalanthropol. 3. Bd. 1900, S. 237.

spurlos vorbeigehen, werfen ihre ersten Schatten voraus: die Witwen, die für die in der Ehe geweckten sinnlichen Triebe einen illegitimen Ersatz suchen, fallen allgemach der Korrektion zur Last.

Zu ihnen gesellen sich — und das sind die typischen Vertreterinnen des Korrigendentums in dieser Altersperiode — alle die antisozialen Naturen, die sich bis dahin den schweren Formen des Verbrechens geweiht hatten. Bisher hatten sie nur deshalb die Korrektionsanstalt verschont, weil Gefängnis und Zuchthaus sich ihrer wegen ihrer schweren Konflikte mit dem Gesetze angenommen hatten. Jetzt hat die fortschreitende Entartung immer mehr ihr Werk vollendet! Die Tatkraft und der Unternehmungsgeist sind aufgezehrt, dem Verbrechen, zu dem Umsicht, Energie und planmäßige Überlegung gehören, vermögen sie nicht mehr gerecht zu werden. Was dann für diese erschlafften Existenzen allein noch übrig bleibt, ist eben noch Betteln, Vagabondage und die Prostitution in ihrer niedersten Gestalt.

Diese verschiedenen Faktoren bewirken, daß auch für die nächste Zeit immer noch die Reife für das Arbeitshaus erreicht wird. Die Entartung zieht immer weitere Kreise, und das herannahende Greisenalter sorgt durch seine körperlichen und geistigen Lähmungserscheinungen dafür, daß die Fähigkeit zum redlichen Erwerbe und erst recht der Wille dazu immer mehr abhanden kommen. Je höher allerdings das Alter steigt, umsomehr kann man mit gutem Gewissen sagen, daß die Gründe, die zu diesem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Versagen führen, immer mehr auf krankhaftem Boden erwachsen sind. Um so weniger wird man es verstehen, daß man sogar für diese hohen Jahre noch der Meinung ist, es lasse sich eine Besserung dieser entnervten und körperlich und geistig zermürbten Naturen herbeiführen. Es muß anerkannt werden, daß man versucht hat, schon seit längeren Jahren die Altersgrenzen nach oben und unten hin einzuschränken, ein Prinzip, das leider, wenigstens nach oben hin, noch nicht in seinem vollen Umfange durchgeführt wird. Die Altersextreme, die hier in der Anstalt gestrandet sind, lehren recht deutlich, daß der erziehlichen Wirkung der Arbeitshaustrafe durch das Lebensalter nach beiden Seiten hin unüberschreitbare Grenzen gesetzt sind. Dabei muß man sich stets vor Augen halten, daß diese Zahlen nur für die ersten Aufnahmen in der Korrektionsanstalt gelten und daß mehrere von diesen Greisinnen noch später öfters Gelegenheit hatten, aufs deutlichste zu erkennen zu geben, in welchem Mißverhältnisse ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu den Anforderungen steht, die im Arbeitshause an sie gestellt wurden.

Von den 3 Greisinnen, denen man noch im Alter von 75 Jahren und mehr das Arbeitshaus zudiktierte, war die erste eine 75jährige, die überhaupt keine Schulkenntnisse aufzuweisen hatte, noch nie vorbestraft. Sie machte die ganze Strafe (wegen Bettelns) ab. Die zweite, 78jährige, die ebenfalls noch nicht vorbestraft war, verschwendete im beginnenden Greisenalter plötzlich ihr ganzes Vermögen, ergab sich der Vagabondage und wurde wegen Bettelns der Korrektionsanstalt zugeführt, in der allerdings sofort ihre vollkommene Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, sodaß sie dem benachbarten Landarmenhause überwiesen werden mußte. Die älteste von den Dreien, eine 79jährige hatte sich bis dahin straffrei geführt. Im Arbeitshause, dem sie wegen Vagabondage zugeführt wurde, wurde die Ursache dieses so spät auftretenden Hanges, die geistige Altersschwäche, sofort erkannt und die Nachhaft aufgehoben.

Man hat ja erkannt, wie nutzlos diese Maßregeln bei solchen unverbesserlichen Strafobjekten sind, man hat durch manche Verfügungen dahin zu wirken gesucht, daß der Anstalt keine solchen unlösbaren Aufgaben mehr gestellt werden, und die eklatantesten Fälle liegen Jahre lang zurück. Trotzdem aber kann man es sich noch immer nicht versagen, ab und zu solche alte Weiber in der Anstalt aufzunehmen. Noch in den beiden letzten Etatsjahren wurden der Anstalt 4 alte Bettlerinnen zugeführt, die die Sechzig schon hinter sich hatten. Bei dreien von ihnen mußte denn auch die Nachhaft wieder aufgehoben werden; die eine, eine 72jährige, war seit ihrem 62. Lebensjahre nun schon zum 3. Male in der Anstalt Beinahe blind, von ausgeprägter geistiger Schwäche erfüllt, äußerte sie lebhafte Sinnestäuschungen und Wahnideen, sodaß die Nachhaft — zum dritten Male! — wieder aufgehoben werden mußte. Trotzdem wurde vor kurzem wieder ihre Aufnahme angemeldet, sodaß nur durch prophylaktische Bemühungen ihr Eintritt in das für sie vollständig unpassende Milieu der Anstalt verhindert werden konnte.

Ein geringer Trost ist es ja, daß an diesen gebrochenen Existenzen, mochten sie noch so sehr körperlicher oder geistiger Krankheit ververfallen sein, mochten sie den Leistungen, die hier von ihnen verlangt wurden, nicht im entferntesten gewachsen sein, nicht mehr viel verdorben werden konnte. Das ist aber ein Bedenken, das für die jugendlichen Elemente, für die man früher den Aufenthalt in der Anstalt für geeignet hielt, ungleich schwerer in die Wagschale fällt. Wie bei diesen greisenhaften Spätaufnahmen das Pathologische die Regel ohne Ausnahme ist, so kann man ja auch bei diesen Geschöpfen, die so früh einer solchen Verderbnis anheimfallen, daß sie sich die

Anwartschaft auf die Korrektionsanstalt erwerben, schon von vornherein mit Sicherheit annehmen, daß sie nicht ganz normal und schon in der Anlage verdorben sind. Gewiß handelt es sich recht oft um angeborene Defektzustände, die nach der Natur der Erkrankung eine üble Prognose haben und die auch unter den besten Verhältnissen keine Heilung mehr erwarten lassen. Verkennt man nicht den ungünstigen Einfluß, den die Umgebung so oft auf diese bedauernswerten Stiefkinder des Schicksals ausübt, so wird man sicher der Ansicht sein, daß die Loslösung aus diesem verderbenbringenden Milieu so früh wie möglich erfolgen muß. Wenn aber diesem natürlichen Verkümmerungsprozesse noch künstlich nachgeholfen werden soll, so wurde das vom Arbeitshause trotz aller Vorsichtsmaßregeln, trotz allen harten Zwangs, trotz aller Inanspruchnahme von Religion und Moral auf das redlichste besorgt. Wenn man nach Gründen dafür sucht, daß diese jugendlichen Geschöpfe den Händen der Korrektionshaft entwunden worden sind, dann braucht man nur das Schicksal der 4 Jüngsten in kurzen Zügen zu verfolgen, denen man am frühesten die Segnungen der Korrektionshaft angedeihen ließ.

Die erste von ihnen hatte sich 1885 schon mit 14 Jahren wegen Übertretung des § 361 vor dem Gerichte zu verantworten gehabt, mußte aber freigesprochen werden, weil man ihr nicht nachweisen konnte, daß sie Unzucht gewerbsmäßig betrieben hatte. Jetzt wurde sie wegen Bettelns, gewerbsmäßiger Unzucht, mit Rücksicht auf ihre große Jugend und hochgradige unmoralische Charakterentwickelung mit drei Wochen Haft und Überweisung bestraft. „Kann nicht lesen und schreiben, rechnet kaum ziemlich, Religionskenntnisse nicht vorhanden. Bleichsüchtig. Mäßige Verdichtung der einen Lungenspitze.“ Nachdem sie ihre erste dreimonatliche Arbeitshausstrafe abgemacht hat, wird sie schon nach 4 Monaten wieder rückfällig. Während der zweiten neunmonatlichen Korrektionshaft muß sie mehrfach wegen Zankes, Schlägerei und Ungehorsams diszipliniert werden. Nach der zweiten Entlassung wird sie schon nach 14 Tagen rückfällig, worauf ihr 1 Jahr Arbeitshaus zudiktiert wird. Wird wieder mehrere Male bestraft, weil sie in der Zelle vor sich hin singt und spricht. Sie wird jetzt schon als ein verkommenes Subjekt geschildert, das keine Hoffnung auf Besserung biete. Trotzdem aber wird sie einmal zur Nachhaft verurteilt, nachdem sie sich ganze zwei Monate gehalten hat. Wieder verfällt sie mehrere Male in Disziplinarstrafen. Sehr wahrscheinlich würde sie noch weiteren fruchtlosen Korrektionsversuchen unterzogen worden sein, wenn nicht

eine rasch um sich greifende Lungentuberkulose ihrer weiteren asozialen Betätigung ein Ziel gesetzt hätte.

Die zweite von ihnen hatte schon mit 15 Jahren mit Schamverletzung, Sachbeschädigung, Unzucht und Vagabondage begonnen. Sie erwies sich von Anfang an als frech, renitent und zänkisch. Dreimal kehrte sie wieder in kurzen Fristen in die Anstalt zurück; bei der letzten Aufnahme vermochte sie schon auf eine Strafvergangenheit von 40 Strafen zurückzublicken. Auch die dritte von ihnen wurde noch dreimal rückfällig, nachdem sie ihr Strafregister auf Unzucht, Bettelei, Vagabondage und Diebstahl erweitert hatte. Auch sie fiel durch ihr lautes und freches Wesen auf, hatte nur miserable Schulkenntnisse aufzuweisen und entwich zweimal aus der Anstalt. — Am meisten versagte das Arbeitshausprinzip bei der 4. (15 jährigen) die nicht weniger als sechsmal rückfällig wurde und es zuletzt zu einem Strafregister von 35 Strafen (wegen Unzucht, Unterschlagung, Diebstahl und Beleidigung) gebracht hatte. In der Anstalt mußte sie nicht weniger als 30 mal disziplinarisch bestraft werden; einmal brach sie aus der Anstalt aus. Sie huldigte zusammen mit anderen Korrigendinnen der lesbischen Liebe, war ungehorsam, faul, geriet immer wieder mit ihrer Umgebung in Streit und wurde mehrere Male gewalttätig gegen die Aufseherinnen. Einmal wird gemeldet, daß sie in der Zelle einen „Tobsuchtsanfall“ bekam.

Die Zeichen von psychischer Krankheit, die sich bei diesen Musterbeispielen frühzeitiger Unzulänglichkeit und Unselbständigkeit nicht verkennen lassen, ließen sich bei den meisten dieser Leute, nachweisen, die schon so frühzeitig sich einer normalen Lebensführung entfremdet hatten. Ob sie den anderen erziehlichen Einflüssen, denen sie jetzt überantwortet werden, eine bessere Angriffsfläche bieten, ob sie nicht später doch wieder in das Getriebe des Arbeitshauses geraten werden, möchte ich bei den meisten dahingestellt sein lassen. Daß sie wenigstens in diesen diffizilen Jahren in dies Milieu nicht mehr versetzt werden, daß es früher ein arger Mißgriff war, wenn man derartige Objekte der Korrektionshaft anvertraute, die sie doch nur verderben konnte, das wird man schon aus diesen wenigen Stichproben mit völliger Sicherheit erkennen können.

Auch der Familienstand hat für die Insassinnen des Arbeitshauses seine unverkennbare Bedeutung. Im allgemeinen überwiegen unter den weiblichen Verbrechern die Verheirateten, während bei den männlichen im allgemeinen die Ledigen die Führung haben. Die weibliche Kriminalität erreicht ihr Maximum erst zu einer Zeit, in

der die Mehrzahl der Personen beiderlei Geschlechts verheiratet ist. Bei der niedersten Form der Kriminalität, die unsere Anstalten füllt, ist das anders. Bei dem enormen Überwiegen der Prostitution ist es nicht gut anders zu erwarten, als daß die Ledigen die Überhand haben müssen.

Von den weiblichen Neuaufnahmen der preußischen Korrektionsanstalten der Jahre 1904 und 1905 waren 618 bezw. 586 ledig, 238 bezw. 256 verheiratet, 133 bezw. 114 verwitwet und 77 bezw. 63 geschieden.

Von unseren 1920 waren bei der ersten Anstaltsaufnahme, die wieder am zweckmäßigsten zur Durchschnittsberechnung verwendet wird, 1318 ledig, 352 verheiratet, 181 verwitwet und 69 geschieden. Bei den späteren Aufnahmen ändert sich natürlich der Zivilstand-die Ledigen kommen dann bald als verheiratet wieder, später leben sie getrennt oder sind geschieden worden, um zur guten oder schlechten Letzt als Witwen ihre Aufwartung zu machen.

Inwieweit der Zivilstand in dem sozialen Niedergange unserer Korrigendinnen als Ursache mitwirkt, wie er andererseits durch diese Entartung beeinflußt wird, das enthüllen die Akten recht oft bei den Verheirateten, deren Ehen meist vom Zustande der Vollendung recht weit entfernt sind.

Sehr häufig wird der Ehemann durch das Abirren der Ehefrau nicht im mindesten berührt und läßt sie in aller Seelenruhe weiterwirken. Oder er nutzt noch gar die unsauberen Erwerbsmethoden der Gattin aus, um von ihrem Gelde zu schmarotzen, oder verweist sie selber auf diesen schmutzigen Weg. Recht häufig aber wird die Ehe durch dies Treiben gelockert und gesprengt. Nicht immer ist die Frau allein daran schuld, daß die Ehe auseinandergeht. Wenn sich nachweisen läßt, daß der Ehemann der Urheber dieser Trennung ist, kann man allerdings meist annehmen, daß der Alkohol mit im Spiele ist. In den unglücklichen Trinkerehen, bei denen der Mann die Frau darben läßt, in denen er sie stets in der gemeinsten Weise beschimpft und mit der unmenschlichsten Roheit mißhandelt, ist es kein Wunder, wenn die geplagte Ehefrau endlich das Weite sucht. Vorher hat er sie in der Frigidität und der geschlechtlichen Unbefriedigung, die so oft eine Folge des chronischen Alkoholismus ist, oft indirekt auf den Weg der illegitimen sexuellen Befriedigung gedrängt oder durch seine krankhaften Eifersuchtsideen darauf hingewiesen. Manchmal haben beide Ehegatten in alkoholischer Beziehung einander nichts vorzuwerfen, und es sind mehrere Fälle vor-

handen, in denen dann beide den Weg in die Korrektionsanstalt antreten mußten.

Die Zahlen, die uns für die Sprengung der Ehe durch diese antisoziale Lebensführung zu Gebote stehen, bleiben ohne jede Frage hinter der Wirklichkeit zurück. Von 100 Korrigendinnen, die ich einer genaueren Untersuchung unterzog, gaben nicht wenige, die noch offiziell als verheiratet geführt wurden, ohne weiteres zu, daß sie schon längst getrennt von ihren Gatten lebten. Um so weniger darf die Bedeutung der offiziellen Aktennotizen unterschätzt werden, nach denen von den 352 Verheirateten 148 als getrennt lebend bezeichnet wurden.

Wenn außerdem nur bei 69 angegeben ist, daß sie offiziell geschieden waren, so beweist das zunächst die ungeheure Gleichgültigkeit, mit der die Kreise, aus denen unsere Anstaltsinsassinnen entstammen, diesem sozialen Schmarotzertum gegenüberstehen, und die der Umständlichkeit, die eine regelrechte Scheidung mit sich bringt, am liebsten aus dem Wege gehen. Das Gewicht dieser Zahlen ist von um so größerer Bedeutung, als diese zwanglose oder offizielle Trennung sich schon immer bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt vollzogen hatte.

Auch bei den Verwitweten unserer 1920 — 181 an der Zahl — spielt noch ein Teil der Gründe mit, die sie in der Ehe zur Deroute veranlaßten. Insbesondere wirkt das Elend der Säuferehen mit nach, die sie in Mangel und Sorge zurückließen, und bestand schon in der Ehe die Neigung zu solchen Exzessen, so fällt jetzt der zügelnde Einfluß des Ehemannes fort, der wenigstens manchmal sich noch geltend gemacht hatte.

Unter die Getrenntlebenden sind auch die Ehemänner eingerechnet, die sich glücklicherweise als verschollen bezeichnen konnten, und die sich nach Amerika oder sonst ins Ausland in Sicherheit vor ihrer Gattin gebracht hatten.

Die Zusammenstellung der Berufe, die nach unseren Akten möglich ist, gibt manchmal ein ziemlich getreues Bild von dem inneren Zusammenhange, der zwischen ihnen und dem sozialen Schiffbruche ihrer Trägerinnen besteht, getreuer sicherlich als die Statistik der weiblichen Aufnahmen in den preußischen Korrektionsanstalten es uns bietet. Hier hat man sich um eine mehr zusammenfassende Aufstellung beschränkt, die gerade für unsere weiblichen Korrigendinnen manchen wichtigen Details nicht gerecht wird. Hiernach waren beschäftigt:

	1900	1905
In Landwirtschaft und Gärtnerei	46	20
Handel und Verkehr	62	53
Industrie, Bergbau, Bauwesen	71	84
Häusliche Dienste, wechselnde Lohnarbeit	347	382
Dauernde Dienstboten — häusliche Arbeit	105	98
Freie Berufsarten	12	5
Pensionäre und Almosenempfängerinnen	4	3
Ohne Berufsangabe	419	410

1	Dirne	202	26	Blumenmacherin	6	53	Armenhäuslerin	15
2	Ohne Beruf	19	27	Zigarrenmacherin	19	54	Vagabondin	1
			28	Friseuse	3			
3	Arbeiterin	610				55	Arbeiterfrauen u. Witwen	43
4	Handarbeiterin	16	29	Künstlerin	3	56	Handwerkerfrauen u. W.	34
5	Fabrikarbeiterin	44	30	Schauspielerin	6	57	Frauen d. dien. Klasse	9
6	Feldarbeiterin	10	31	Soubrette	1	58	„ a. bess. Ständen	14
7	Tagelöhnerin	37	32	Musikerfrau	2	59	Schiffersfrau	15
			33	Komikerfrau	1	60	Zieglersfrau	7
8	Magd	401	34	Sängerin	1	61	Hebamme	1
9	Hausmädchen	5	35	Kunstreitersfrau	1	62	Kinderfräulein	1
10	Kindermädchen	1	36	Tierbändigerin	1	63	Klavierlehrerin	2
11	Zimmermädchen	8	37	Athletin	1	64	Reisendenfrau	1
12	Stundenmädchen	8	38	Riesendame	1			
13	Aufwärterin	16	39	Choristin	1	65	Haustochter	4
14	Haushälterin	4				66	Küsterstochter	2
15	Strickerin	1	40	Handelsfrau	37	67	Lehrerstochter	1
			41	Hausiererin	19	68	Bahnmeisterstochter	1
16	Köchin	8	42	Schaustellerin	1	69	Versich.-Beamtentochter	1
17	Wäscherin	14	43	Korbmacherin	1	70	Tochter eines Kanzleirats	1
18	Schneiderin	35	44	Kiepenflickerin	1	71	Kapellmeisterstochter	1
19	Näherin	71	45	Schirmflickerin	1	72	Musikdirektorstochter	1
20	Plätterin	21	46	Scheerenschleiferin	1	73	Bildhauerstochter	2
			47	Lumpensammlerin	8	74	Kammersängerintochter	1
21	Kellnerin	53	48	Besenbinderin	5	75	Hotelbesitzerstochter	2
22	Schenkmädchen	3	49	Latrinenreinigerin	1	76	Brauereibesitzerstochter	3
23	Biermamsell	11	50	Straßensängerin	2	77	Bankierstochter	1
24	Verkäuferin	17	51	Harfenspielerin	3	78	Kaufmannstochter	1
25	Putzmacherin	7	52	Orgelspielerbegleiterin	14	79	Bauunternehmerstochter	1
						80	Gutsbesitzerstochter	1

Aus dieser Tabelle vermag man leicht zu erkennen, aus welchen Kreisen unsere Klientinnen entstammen, und wie weit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichten, um sie im Leben festen Fuß fassen zu lassen. Oder man kann ahnen, wie die angeborene Veranlagung sie gerade solchen Berufen zudrängte, in denen ihre Leichtlebigkeit ihre Arbeitsscheu, ihre Neigung zum Herumtreiben sich ausbilden konnte, oder wie solche Berufe, in denen charakterschwache und wenig widerstandsfähige Naturen leicht den an sie herantretenden Verlockungen unterliegen, sie dem § 361 mit all seinen Unterabteilungen auslieferten. Andererseits ist die Kluft, die zwischen der früheren angesehenen und einkömmlichen Lebensstellung und ihrem späteren unwürdigen Versinken im Schmarotzertum klafft, so groß, daß man zu dem Schlusse berechtigt ist, daß nur eine pathologische psychische Veranlagung oder das Einsetzen späterer psychischer Krankheiten ein solches Abweichen vom Gewöhnlichen zu erklären vermögen.

Was hier zunächst in die Augen fällt, das ist das auffallende Zurücktreten der Berufslosen, die hier nur 19 von den 1920 ausmachen. Diese geringe Zahl hebt sich sehr scharf gegen die oben angezogene offizielle Statistik ab. Das erklärt sich wohl in erster Linie dadurch, daß von manchen Behörden die Dirne nicht als offizieller Beruf angesehen wird, wie sie sich ja auch in den größeren Rubriken, die die offizielle Statistik führt, nicht ohne Zwang unterbringen läßt. Dann sind aber auch in der Anstalt in Himmelsthür die bei der Aufnahme mitzuliefernden Charakteristiken seit vielen Jahrzehnten mit Genauigkeit geführt worden. Zudem wird bei der Aufnahme noch ein sehr genauer Personalbogen angelegt. Da mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, der die Korrigendinnen unterzogen werden sollen, auf den früheren „Beruf" sehr viel ankommt, ist er wohl besonders genau fixiert worden.

Wenn unsere Dirnen und Bettlerinnen die Neigung verraten, der Bezeichnung als Berufslose zu entgehen, so geht das sicherlich in erster Linie aus der Absicht hervor, den Behörden gegenüber den Anschein zu erwecken, als hätten sie ihren Unterhalt auf redliche Weise erworben, mögen auch die wirklichen Beziehungen zu dem vorgeschützten Berufe noch so locker sein. Ähnliche Rücksichten mögen auch dabei mitsprechen, wenn nur 202 von ihnen die Prostitution als ausschließliches Gewerbe angeben, wenn sie auch dauernd auf diese Weise am Markte der Mitwelt gezehrt hatten. Kaum dürften dabei die letzten kümmerlichen Reste von Schamgefühl zum Ausdrucke gelangen; ebensowenig aber dürfte diese Fiktion bei den in Betracht kommenden Behörden den Glauben verscheucht haben,

daß diese anderen Berufe eben nur ein Deckmäntelchen sein sollen, um die asozialen Triebe der Dirne nicht durchblicken zu lassen.

Am liebsten hüllt sie sich in das Pseudonym der Arbeiterin, in dem sie hier 610 mal auftritt. Daß unter dieser Marke alles Mögliche rubriziert wird, was nicht dahin gehört, ist eine Klage, die von allen denen geäußert wird, die sich mit solchen statistischen Untersuchungen abgeben. Geht man diesem schemenhaften Begriffe etwas näher zu Leibe, so zerflattert er meist sehr bald unter den Händen. Was man davon zu halten hat, kann man schon daraus ersehen, daß unsere Klientinnen bei den späteren Aufnahmen manchmal unter einer ganz anderen Etikettierung der Anstalt zugeführt werden. Er stellt einen Sammelbegriff für alle möglichen Beschäftigungen dar, die meist nur das eine Gemeinsame haben, daß sie mit der Arbeit nichts zu tun haben wollen. Da eine Spezialisierung so gut wie ausnahmslos nicht versucht worden ist, muß es wieder als vollkommen ausgeschlossen erscheinen, festzustellen, in wieweit Stadt und Land an diesen Entsendungen zur Korrektionsanstalt beteiligt sind, wie ja auch sonst diesem Unterschiede in den Akten nicht die genügende Beachtung geschenkt worden ist. Die 10 Feldarbeiterinnen sind nur ein ganz minimaler Bruchteil der wirklichen Vertreterinnen der ländlichen Arbeit. Etwas reichhaltiger sind die Fabrikarbeiterinnen mit 40 bedacht. Aber auch sie lassen nicht im entferntesten erkennen, wie weit das Fabrikwesen mit all seinen Schattenseiten in die Prostitution hineinragt.

Etwas besser ist es mit der Dienstmagd bestellt, die 401 mal in den Akten registriert wird. Aber auch diese Zahl ist im großen und ganzen nur ein unbestimmter Sammelbegriff für alle die weiblichen Personen, die als dienstbare Geister tätig sind, die häufig nur kurze Zeit am Anfange ihrer kümmerlichen Laufbahn ihrer Dienstherrschaft das Leben sauer machten. Die feineren Nuanzierungen, die ja gerade für diesen Beruf entschieden nicht ohne Bedeutung sind, werden nur ab und zu zum Ausdrucke gebracht, wie auch der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Dienstboten hier nicht durchgeführt ist. Bedeutend zu gering ist auch die Zahl der Zimmermädchen (8) und Aufwärterinnen (16), die durch ihren Beruf oft in schwere sittliche Gefahr gebracht werden wie andere.

Unter den Berufen, die sich einer größeren Selbständigkeit erfreuen (16—21), scheint die Näherin besonders stark dem Sündenfalle ausgesetzt zu sein, die 71 mal in der Statistik erscheint. Auch diese Tätigkeit erfreut sich nur einer recht schattenhaften Abgrenzung und muß nur dazu dienen, ihrer Trägerin der

Polizei gegenüber ein ehrbares Relief zu verleihen. Bei mehreren von diesen Näherinnen wird dieser Beruf erst bei wiederholten Aufnahmen vorgeschützt, nachdem sie früher in der Anstalt in dieser Beschäftigung ausgebildet worden waren.

In dem kleinen Grüppchen (21—23) spiegelt sich der Einfluß des Alkohols wieder, der oft den bindenden Kitt zwischen dem Berufe und dem sozialen Niedergange darstellt. Wie tief die Prostitution in die Reihen der Kellnerinnen hineinragt, die ja einen sehr starken Bruchteil der heimlichen Prostitution für sich in Anspruch nehmen, bedarf kaum näherer Darlegung. Zum Teil wurden sie schon durch ihre ganze Veranlagung zu diesem Berufe hingetrieben, indem sie ihren sexuellen Begierden am bequemsten Genüge leisten konnten. Zum Teil aber werden sie durch die fortgesetzte Alkoholvergiftung, der sie ja in dieser Tätigkeit oft mit dem besten Willen nicht aus dem Wege gehen können, unfähig gemacht, den Verführungsversuchen, die wieder in diesem Berufe besonders intensiv an sie herantreten, erfolgreichen Widerstand zu leisten. Unverkennbar sind diese Beziehungen zwischen Beruf und Prostitution bei den Tändelberufen der Konfektioneusen, der Modistinnen, der Blumenmacherinnen. Daß die Zigarrenarbeiterinnen, die an Zahl hier etwas hervortreten (19), dem Nebenberufe ihrer Kolleginnen so leicht verfallen, mag darin seinen Grund haben, daß die meisten von ihnen in Fabriken beschäftigt sind.

Weshalb die Prostitution in den Kreisen der niederen Kunst mit allem, was drum und dran hängt (29—39), ein so fruchtbares Feld findet, ist nicht schwer zu erklären. Auch hier drängen sich u. a. alle die zusammen, die der ernsten Arbeit aus dem Wege gehen wollen, und denen die Lust zur lockeren und ungebundenen Lebensführung mit auf den Lebensweg gegeben worden ist. Dazu kommt die meist recht kümmerliche Besoldung. Da sie meist die Kosten für die Kostüme selbst tragen müssen, werden sie nicht allein durch die herrschenden Usancen durch die fortgesetzten Verlockungen, an diesen Zweig des Musendienstes herantreten, sondern auch geradezu von ihren Direktoren auf diesen Erwerbsweg hingewiesen. Dabei spielt gerade bei den Vertreterinnen dieses Vergnügensdienstes, die im Herumziehen tätig sind, der Alkohol seine unheilvolle Wirksamkeit.

Ebenso deutlich sind die Wechselbeziehungen des Alkoholismus mit allen den Berufen, die nicht an die Scholle gebunden sind und die gewissermaßen das physiologische Paradigma für das Pathologische darstellen. Bald haben sie sich diesen Beruf auserkoren, weil

die in ihnen schlummernde mangelnde Seßhaftigkeit sie zu diesem Leben auf der Landstraße hinführte. Bei ihnen kommt dann wieder der unheilvolle Einfluß des unstäten Lebens zum Ausdrucke, zumal auch die Beschäftigung in der Regel derart ist, daß sie nur erfunden zu sein scheint, um diesen konzessionierten Bewohnerinnen der Landstraße der Polizei gegenüber die Vagabondage zu rechtfertigen. Dazu kommt noch der Einfluß der „Ehemänner", die ohne Ausnahme dem Schnapsteufel verfallen sind und den doppelten Absturz zum Alkoholismus und zur planlosen Vagabondage anbahnen. Nicht viel besser sind die anderen „Berufe", die hier mit angeführt sind, die sich noch einer leidlichen Seßhaftigkeit erfreuen, aber mit der Arbeit sich auch nie so recht haben abfinden können.

Der Beruf der Armenhäuslerin läßt dann schon erkennen, wohin dieses zwecklose Leben schließlich führt, und wenn in derselben Rubrik, die die Überschrift trägt „Erlernte Hand- und Kunstfertigkeit", auch eine Vagabundin verzeichnet steht, so berührt das ebenso fremdartig, wie daß in derselben Kolumne auch die „Hure" registriert wird. Dreimal wird bei Krüppeln erwähnt, daß sie aus den angeborenen körperlichen Fehlern ein Gewerbe machen. Mehrere Male wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß sie ständig beim Betteln darüber klagten, sie seien von ihrem Manne verlassen worden, und daß sie eigene (2mal fremde) kranke Kinder mit sich herumschleppten, um gewerbsmäßig das Mitleid der anderen Menschen zu erwecken.

Bei den Verheirateten wird in der Regel nicht der Beruf des Mannes angeführt, sondern der Beruf, den die Frauen vor ihrer Verheiratung vorschützten oder den sie neben ihrem eigentlichen Gewerbe weiter zu kultivieren behaupteten. Wird der Beruf des Ehemannes doch mit angegeben, so soll damit zunächst die geringere wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau hervorgehoben werden. Außerdem aber kann man bei den 15 Schiffers- und 7 Zieglersfrauen, deren Männer durch ihren Beruf oft vom Hause ferngehalten wurden, wieder ohne allzugroßen Zwang sich ausmalen, wie ihre Frauen, die der Aufsicht entbehrten und sich geschlechtlich nicht befriedigt fühlten, in der Abwesenheit ihrer Männer auf Abwege gerieten. Bei den 14 Frauen, die den besseren Ständen angehörten, bei den wenigen Frauen, deren Beruf sie der Misere eines solchen wirtschaftlichen Verfalles an und für sich fernhalten sollte, kann man mit gutem Gewissen annehmen, daß es nicht allein die Macht der äußeren Umstände war, die sie vom geregelten Lebenswandel abdrängte, sondern daß sie wohl immer die psychopathische Veran-

lagung und die schleichende Entartung im Moraste der Prostitution, der Vagabondage, des Bettelns untergehen ließ. Ähnlichen Erwägungen vermag man sich nicht zu entziehen, wenn man in den Charakteristiken ausnahmsweise den Beruf des Vaters vermerkt sieht. Immer liegt hierin ein unbestimmter und jedenfalls auch unbeabsichtigter Hinweis darauf, daß dies Herabgleiten aus einer höheren Gesellschaftssphäre, die hier ausnahmslos in Frage kommt, wenn der Vater bemerkt wird, etwas so Eigenartiges und Unerklärliches an sich trägt, daß das eben von einer normalen Psyche nicht erwartet werden kann. Ob man den Eltern der Hotelbesitzers- und Bierbrauerstöchter Unrecht tut, wenn man vermutet, daß das von ihnen überkommene Erbteil der alkoholistischen Belastung sich in diese Form der Entartung umgesetzt hat, muß ich dahingestellt sein lassen.

Nochmals möchte ich ganz ausdrücklich hervorheben. daß die angegebenen Daten auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen können; daß sie nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, ist ebenso selbstverständlich. Immerhin geht aus diesen Daten hervor, daß sie etwas mehr bedeuten wie einfache statistische Zahlen, und daß sie mit dem inneren Wesen der Korrektion in engerem Zusammenhange stehen, als man auf den ersten Blick annehmen könnte.

Daß die Methode der Korrektion, wie sie jetzt gehandhabt wird, einer grundlegenden Änderung bedarf, ist all' denen klar, denen die geringen Erfolge bekannt sind, mit denen sie rechnen darf. Will man an eine Umänderung der Korrektion von Grund auf herangehen, dann ist es unumgänglich nötig, daß — neben vielem Andern — auch über diese Fragen sichere und einwandsfreie Daten zu Gebote stehen. Es ist dringend erforderlich, daß über alle diese Verhältnisse im ganzen Deutschen Reiche, soweit der § 361 zur Geltung gelangt, bei jeder neuen Aufnahme nach allgemeinen Gesichtspunkten geregelte Erhebungen gemacht werden.

XII.

Zu Gunsten des unbestimmten Strafurteils.

Von

Samuel J. Barrows, New-York.

(Die Arbeit ist dem 61. Jahresbericht (1905—06) der Gefängnis-Gesellschaft von New-York entnommen und wird hier in etwas gekürzter Form wiedergegeben.)

Übersetzt von Dr. **Agnes Geering**.

Drei wichtige Errungenschaften des modernen Strafgesetzes und Strafverfahrens haben ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten genommen und dort Anwendung gefunden. Das seit etwa 25 Jahren bestehende „Probation-System", die in den letzten Jahren entstandenen Jugendgerichte und das unbestimmte Strafurteil, das in dem für diese Reform bahnbrechenden Staate New-York seit 1877 angewendet wird. Daß diese Neuerungen die Aufmerksamkeit europäischer Juristen auf sich gelenkt haben, erscheint nicht verwunderlich. In der Form der Strafaussetzung, aber ohne die heilsame Einrichtung des „Probation-Officers", wird das „Probation-System" schon lange mit Erfolg in Frankreich, Belgien, England und in beschränktem Maße in Deutschland durchgeführt. Die Idee der Jugendgerichte wurde vom Internationalen Gefängnis-Kongreß (1905) mit Begeisterung begrüßt und allen vertretenen Nationen zur Erwägung ans Herz gelegt. Keine europäische Nation hat bis jetzt das unbestimmte Strafurteil herüber genommen [1]), doch ist es am genannten Kongreß und auch in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen und hat in Van Hamel (Holland), Guillaume (Schweiz), Saleilles (Frankreich), De Sanctis (Italien) hervorragende Verteidiger gefunden. Innerhalb des letzten Jahres haben zwei deutsche

1) Dies entspricht heute den europäischen Verhältnissen nicht mehr genau. Einmal enthält das neue Norwegische Strafgesetzbuch unbestimmte Strafurteile. Aber auch England vollstreckt etwas ihnen Ähnliches im Borstal-System und sieht in der Prevention of Crime Bill von 1908 unbestimmte Präventivhaft gegenüber Gewohnheitsverbrechern vor.

Praktiker und ein Theoretiker, Professor des Strafrechts, die Vereinigten Staaten besucht, um diese neuen Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Strafrechts zu studieren. Letzterer hat dem Grundsatz und der Durchführung des unbestimmten Strafurteils seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Gründe, die für das unbestimmte Strafurteil sprechen, sind in Amerika und Europa dieselben: Das beste Strafgesetz ist willkürlich und läßt sich nicht so fassen, daß die Strafe dem Verbrechen entspricht, viel schwerer noch so, daß sie dem Verbrecher entspricht. Auch läßt sich die Schwierigkeit dadurch nicht beseitigen, daß man der Einsicht des Richters innerhalb bestimmter Schranken freien Spielraum gewährt. Das Studium des Strafgesetzes auf der einen und der Strafurteile auf der andern Hand weist in der Anwendung der Strafen erstaunlich viel Widersprüche und Verwirrung, wenn nicht offenkundige Ungerechtigkeit, auf.

Für diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit schafft das unbestimmte Strafurteil die notwendige Abhilfe. Es überläßt die Entscheidung der Frage, wann einer aus dem Gefängnis entlassen werden soll, nicht dem Gesetzgeber oder dem Richter, sondern in erster Linie dem Gefangenen selbst. Der Richter entscheidet, ob dem Gefangenen ein gerechtes Verhör zu teil geworden ist, die Geschworenen, ob er unschuldig oder schuldig ist. In letzterem Fall erfolgt „Probation“ oder er wird von der Gesellschaft abgesondert. Der Staat sorgt alsdann für eine neue Umgebung des Missetäters und läßt in moralischer sowohl wie in physischer und geistiger Beziehung eine Reihe bessernder Einflüsse auf ihn einwirken. Er spricht zu ihm: Ehe du in die Gesellschaft zurückkehren kannst, mußt du beweisen, daß du sie nicht gefährdest. Gewisse Bedingungen mußt du hier erfüllen und wie ein Schuljunge, bestimmte Grade erreichen bis zur Absolvierung. Je nachdem du die Bedingungen in bezug auf Arbeit, Bildung und Betragen erfüllst, kannst du in anderthalb Jahren herauskommen oder du mußt zehn Jahre, die gesetzlich festgesetzte Höchstdauer deiner Strafzeit, hier aushalten. Das kommt auf dich an. Soweit bist du Herr deines Schicksals. Hier ist eine Leiter, an der du emporklettern kannst. Erst auf der obersten Sprosse angelangt, kannst du entlassen werden, aber nicht bedingungslos. Die bedingte Entlassung mußt du dir im Gefängnis, die endgültige nach deiner bedingten Entlassung verdienen.

Bei dem unbestimmten Strafurteil handelt es sich also nicht um passive Strafe, sondern um aktive Zucht: es bietet Gelegenheit zu sittlicher und geistiger Befreiung, die den Menschen von sich selbst erlöst und ihm eine neue Zukunft eröffnet. Es bedeutet kein unauf-

hörliches Leiden für etwas, das er getan hat, sondern unablässiges Bemühen um etwas, das er erreichen soll. Besserung ist der beste Beweis der Reue. Keine Besserung wird ohne Leiden, das Leiden der Zucht, erlangt. Die Zucht aber, die bessert, ist keine, die vernichtet.

Es ist klar, daß das unbestimmte Strafurteil sinnlos ist, wenn es nicht mit einem tatkräftigen Besserungssystem Hand in Hand geht. Ein Gefängnis ohne Arbeit, Unterricht und Ansporn zur Selbstentwicklung ist eine bloße Parodie auf den wahren Grundsatz des unbestimmten Strafurteils, das nicht mit einer um einige Monate wegen guten Betragens gekürzten Strafdauer zu verwechseln ist. Einige Staaten haben das sogenannte „Parole-System" eingeführt und gewähren nach bestimmter Zeit bedingte Entlassung, wobei es nicht darauf ankommt, was die Gefangenen getan, sondern was sie nicht getan haben. Sie haben die ziemlich milden Gefängnisregeln beobachtet und den Wärtern keine Mühe gemacht, wozu sich Gewohnheitsverbrecher unschwer herbeilassen. „Parole-Gesetze" mögen nicht ganz wertlos sein, sind aber in keiner Weise gleichbedeutend mit dem unbestimmten Strafurteil, dessen Ansehen sie eher herabsetzen.

Zur bedingten Entlassung gibt der Vorstand der Anstalt oder ein von Gesetzeswegen eigens gebildetes Entlassungsamt die Ermächtigung. Unglücklicherweise haben sich solche Vorstände in einigen Staaten durch persönliche oder sogar politische Erwägungen beeinflussen lassen. Solchen Einflüssen sind sie um so eher zugänglich, als in manchen Gefängnissen kein Marken- oder Stufensystem als Maßstab eingeführt ist. In Elmira bleibt man streng bei dem Grundsatz, daß der Gefangene sich seine Freiheit selbst verdienen muß, und alle Einflüsse von außen sind gänzlich ausgeschlossen. Soll der Wert des unbestimmten Strafurteils aufrecht erhalten bleiben, so muß der Charakter des Vorstandes durchaus einwandfrei sein.

Von streng logischem Standpunkte aus läßt das unbestimmte Strafurteil keine untere und obere Grenze der Strafdauer zu. Elmira hat bloß letztere, die willkürlich ist und sich auch als unvorteilhaft erweist, da der Gefangene, der die ganze Strafzeit hinter sich hat, bedingungslos entlassen wird, während gerade er vor allen andern nur versuchsweise in Freiheit gesetzt werden dürfte. Die Verteidiger des unbestimmten Strafurteils in den Vereinigten Staaten hoffen, daß diese Grenze schließlich beseitigt wird.

Ein Grund, weshalb nicht mehr europäische Juristen für das unbestimmte Strafurteil eintreten, besteht in der Schwierigkeit, dabei die persönliche Freiheit zu sichern. So willkürlich eine obere Grenze der Strafzeit ist, gewährleistet sie doch Schutz gegen die lebensläng-

liche Einkerkerung der Missetäter. Allen Strafrechtlern ist es allerdings klar, daß viele Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher dauernd von der Gesellschaft ausgeschieden werden sollten. Ist es barmherzig oder weise, einen Gewohnheitstrinker oder sonstigen Missetäter in Freiheit zu setzen, wenn seine Unverbesserlichkeit erwiesen ist? Ein Vorzug des „Probation-System“, des unbestimmten Strafurteils und der bedingten Entlassung ist es, daß sie schließlich eine Scheidung zwischen den verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechern herbeiführen. Erscheint für letztere dauernde Haft angezeigt, so ergibt sich wiederum die Frage, wie die persönliche Freiheit gesichert werden soll.

Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Der jetzt durch die obere Grenze der Strafzeit gewährleistete Schutz läßt sich gesetzlich auf besserem Wege erreichen und zwar durch Vertretung des Richterstandes in jedem Entlassungsamt. In dem Frauen-Reformgefängnis in Bedford wird bei jedem Parole-Fall der Richter, der die zu Entlassende überwiesen hat, benachrichtigt und muß seine Stimme abgeben. In der New York City-Besserungsanstalt für Vergehen besteht das Entlassungsamt aus neun Mitgliedern, von denen vier Richter der New-Yorker Gerichtshöfe sein müssen.

Bei Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen läßt sich dasselbe Prinzip anwenden. Es ist fraglos, daß hier längere Haft und nicht kurze Strafen am Platze sind. Doch dürfte in den Gefängnissen und Arbeitskolonien nicht jede Hoffnung auf Freiheit ausgeschlossen sein. Mancher mag sich bei längerer Haft und unter guter Zucht bessern, der bei kurzen Freiheitsstrafen unverbesserlich erscheint. Daher sollte auch bei den sogenannten Unverbesserlichen die Frage nach bedingter Entlassung etwa alle fünf oder zehn Jahre wiederkehren, und der Gefangene müßte das Recht haben, an einen Vorstand zu appellieren, in dem Juristen, Mediziner und Verwaltungsbeamte vertreten sind.

Der Nachteil des Urteils mit einem festgesetzten Höchstmaß der Strafdauer besteht darin, daß der Betreffende frei gegeben werden muß, ob er dafür reif ist oder nicht. Der große Vorteil des unbestimmten Strafurteils liegt darin, daß es nicht von einer willkürlichen Grenze des Gesetzbuches, noch von der Laune des Richters oder des Gefängnisdirektors abhängig ist, sondern von dem Gefangenen, der einem System unterworfen ist, das darauf hinzielt, seinen Charakter zu entwickeln und klar zu legen.

Das unbestimmte Strafurteil hat die Probe bestanden und wird als Prinzip Dauer haben. Soll es aber von Erfolg begleitet sein, so müssen wir es seinem wahren Wesen nach und nicht eine schwache Nachahmung desselben besitzen.

XIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

IV. Ein gelöstes Rätsel.

Vor einigen zwanzig Jahren waren die Bewohner einer kleinen steirischen Dorfgemeinde Monate hindurch in große Aufregung versetzt. Besagte Gemeinde dehnte sich auf einem langgestreckten Bergrücken aus, dessen nördlicher Abhang mit Wald bedeckt war, während auf der Südseite, zwischen Weingärten, die kleinen Häuser (Keuschen) der einzelnen Besitzer zerstreut lagen. Die Aufregung der Einwohnerschaft wurde dadurch hervorgerufen, daß in kurzen Zwischenräumen an den verschiedensten Stellen des Dorfes, teils auf dem Boden liegend, teils angenagelt, teils an Weinstöcken aufgehängt eine große Zahl mittelst Bleistift geschriebener Zettel sträflichen Inhaltes (Majestätsbeleidigungen, Beschimpfungen der Behörden und ihrer Organe, gefährliche Drohungen etc.) aufgefunden worden waren, von denen man überzeugt sein konnte, daß sie jemand in böswilliger Absicht verbreitet haben mußte; es fiel diesbezüglich der Verdacht der Täterschaft auf Grund des raffiniert ausgedachten Inhaltes der Zettel und der verschiedenen Fundstellen auf sieben in der Gemeinde wohnhafte Personen, die infolgedessen wiederholt arretiert und durch längere Zeit in Haft behalten wurden. Als der Zettelspuk aber auch in der Zeit noch fortdauerte, während welcher die Verdächtigten im Gefängnisse saßen, erschien dieses Treiben geradezu rätselhaft.

In diesem Stadium ward nun mir Gelegenheit gegeben, mich mit der Sache zu beschäftigen, und richtete sich hiebei mein Augenmerk in erster Linie auf die als corpora delicti den Akten beigelegten Schmähzettel. Die im Laufe der gerichtlichen Untersuchung erfolgte Prüfung sämtlicher Zettel hatte bereits ergeben, daß darin die gleichen Schreibfehler, Redewendungen und Schimpfworte zu finden waren, was zur Annahme berechtigte, daß alle Zettel von einer und derselben

Hand herrührten, und weiters, daß deren Inhalt sich auch auf solche persönliche Verhältnisse bezog, die nur ein eingeweihter Ortsbewohner wissen konnte; mir aber fiel noch insbesondere etwas anderes auf, nämlich: die verschiedenen Zettel zeigten auch verschiedene Papiersorten, wie weißes, licht- und dunkelblaues, geripptes, karriertes und blauliniertes Schreibpapier, sowie gelbes und braunes Packpapier, und drängte sich mir hiebei unwillkürlich der Gedanke auf, daß arme, ungebildete Leute, wie es die Verdächtigten waren, unmöglich im Besitze so mannigfacher Papiergattungen sein konnten, da die Beschaffung derselben, in einem vom Verkehr weit abgeschiedenen Dorfe, für sie wohl kaum denkbar gewesen wäre. Wenn hiernach für mich die Annahme gerechtfertigt erschien, daß der Verfasser und Verbreiter der Schmähzettel nicht unter den Verdächtigten sein könne, wo war er aber dann zu suchen?

Schon beim Studium der Akten lenkte sich diesfalls mein Verdacht auf einen öfters als Zeugen vernommenen 15jährigen Burschen, der sich ebenfalls in der Gemeinde aufhielt und ein naher Verwandter des Gemeindevorstehers war. Es fiel mir nämlich auf, daß meist er allein es war, der bestimmte Personen beim Zettellegen gesehen haben wollte, wenn diese auch von anderen hätten gesehen werden müssen. Ebenso schien es unerklärlich, daß, wenn von der Gendarmerie nächtliche Streifungen vorgenommen wurden, an welchen sich auch der Gemeindevorsteher sammt dem Jungen beteiligte, keine Spur von den Tätern zu entdecken war, wohl aber wieder Schmähzettel ausgestreut gefunden wurden. Mein Verdacht wurde noch verstärkt, als ich mich behufs eingehender Erhebungen selbst an den Tatort begab, wo ich folgendes konstatieren konnte:

Der Gemeindevorsteher war mit Ausnahme seiner Namensfertigung des Schreibens unkundig und bediente sich hiezu oft auch des vorerwähnten, infolge seiner Kränklichkeit wenig beschäftigten jungen Burschen, der dadurch Gelegenheit hatte, die an die Gemeinde aus den verschiedenen Gegenden eingelangten Schriftstücke in die Hand zu bekommen. Schien auf diese Weise die Quelle gefunden zu sein aus welcher das verschiedenartige Papier der Schmähzettel stammen konnte, so wurde mir dies geradezu zur Gewißheit, als ich bald auch in die Lage kam festzustellen, daß von einzelnen gemeindeamtlichen Schriftstücken unbeschriebene Teile fehlten, welche entweder abgeschnitten oder abgerissen worden waren und mit welchen die aufgefundenen Schmähzettel in bezug auf Größe, Format, Papiersorte und Rißstellen vollkommen und haarscharf übereinstimmten. Damit war aber auch fast jeder Zweifel beseitigt, daß es, wie ich schon längst

vermutete, der mehrerwähnte junge Bursche gewesen sein müsse, welcher die Zettel verfertigt und auch verbreitet hatte. Meine Vermutung war nämlich auch noch dadurch bekräftigt worden, daß ich durch den am Tatorte vorgenommenen Augenschein insbesondere zwei Behauptungen des Jungen bestimmt als unwahr konstatieren konnte. Nach einer dieser Behauptungen sollte ein vom ihm aufgefundener Schmähzettel mittels acht zirka 1 1/2 Zentimeter langen eisernen Stiften an einer Tennenwand angenagelt gewesen sein; dies erwies sich jedoch als vollkommen unmöglich, weil an der bezeichneten Stelle der aus Holz verfertigten Tennenwand keinerlei Spuren davon zu sehen waren, daß dort je Nägel oder Stiften eingeschlagen gewesen wären. Ebensowenig glaubhaft war auch die zweite Behauptung, daß einer der Verdächtigten, den er im Walde beim Zettellegen überrascht haben wollte, aus einer Entfernung von zirka 15 Schritten mit einer Pistole auf ihn geschossen habe, wodurch sein Rock und die Stiefel durchlöchert worden, er selbst jedoch unversehrt geblieben sei. Ich ließ mir vom Jungen die Plätze zeigen, wo er und der von ihm Beschuldigte damals gestanden haben sollten, und konnte aus der Situation klar ersehen, daß ein in der bezeichneten Richtung abgegebener Schuß niemals den Jungen, wohl aber die vor ihm befindlichen Bäume hätte treffen müssen, die ich jedoch gänzlich unversehrt vorfand.

Mit Rücksicht auf diese mir vorgelegenen schwerwiegenden Verdachtsmomente ließ ich nun den Jungen in Haft nehmen und an das Gericht überstellen, womit meine Aufgabe in dieser Sache erledigt war.

Im weiteren gerichtlichen Verfahren legte der Junge unter der Wucht der seine Schuld außer Frage stellenden Beweismittel bald auch ein umfassendes Geständnis ab, wobei er bemerkte, daß es ihm Spaß und Freude gemacht habe, wenn er andere in den Verdacht des Zettellegens bringen konnte, damit sie eingesperrt wurden, was bei der Jugend des Angeklagten einen wahrhaft erschreckenden Einblick in die sittliche Verkommenheit und Verdorbenheit seines Gemütes gewähren mußte. Erst der Umstand, daß er später von den Gerichtsärzten als geistig abnormal und daher unzurechnungsfähig erklärt wurde, was dann auch die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge hatte, ließ seine Handlungsweise in einem etwas milderen Lichte erscheinen.

XIV.

Der Fall Andriollo.

Ein Beitrag zur Wertung der Zeugenaussagen.

Von

Untersuchungsrichter Dr. **Huber**, Bozen.

Jeder Untersuchungsrichter wird sich durch längere Erfahrung mehr und mehr zum Skeptiker entwickeln, was den Wert der Zeugenaussagen anlangt. Selbst der konservativste Richter schwört nicht mehr auf die Geltung des alten Satzes: „Durch zweier Zeugen Mund wird die rechte Wahrheit kund", aber immer noch zu häufig lautet unser Urteil: „Testes locuti sunt — res finita est".

Der folgende Fall ist in dieser Hinsicht doppelt lehrreich, weil ein Unschuldiger, durch die Aussage eines Zeugen schwer belastet, vor der Gefahr schwerer Verurteilung stand, und weil einer der wirklich Schuldigen durch die Aussage sehr vertrauenswürdiger Zeugen über sein Alibi bereits die Einstellung des Strafverfahrens und die Enthaftung erreicht hatte.

Am Morgen des Faschingssonntags, 10. Februar 1905, hatte sich der Bauer Johann O. in Begleitung seiner Schwester, mit der er allein auf seinem Einzelhofe hauste, in das eine halbe Stunde entfernte Dorf zur Frühmesse begeben. Auf der Straße hatten sie unweit eines Spitals, dessen Vorplatz zwei elektrische Glühlampen mäßig erleuchteten, zwei Männer getroffen, deren einer sie grüßte. Die Schwester äußerte noch, ob die beiden etwa zu ihnen rauben gingen, ohne sich indes weiter um sie zu kümmern. Doch kehrte Johann O. gleich nach der Messe bei Tagesgrauen zurück. Im Hause hörte er ein Geräusch, dann italienische Worte, bemerkte unter einem Fenster eine Leiter und schlug, nachdem er sich mit einer Heugabel bewaffnet hatte, Lärm. Da erschien am Fenster ein bärtiger Männerkopf, der Bauer sah das Aufblitzen eine Waffe, in der er seinen im Bette versteckten Revolver zu erkennen glaubte, und duckte sich. Da hörte er auf der anderen Seite des Hauses

einen dumpfen Fall, eilte dorthin und sah den gleichen Mann auf dem Deckel einer Zisterne unter dem Fenster liegen. Er hielt diesen mit der Heugabel nieder, stach ihn wahrscheinlich auch gegen Kopf und Brust, wobei jener den Ruf ausstieß: „Ostia Madonna, Du Teufel!“ ließ aber von ihm ab, als der Mann einen Revolverschuß nach ihm abgab.

Auf dem Deckel der Zisterne zeigte sich eine Fußspur in weißer Zeichnung, da der Flüchtige auf das frischgetünchte Fenstersims beim Herabspringen getreten war. Die Spur, die durch Aussägen konserviert wurde, zeigte eine genagelte Sohle mit einem Nägelviereck in der Mitte. In der Nähe lagen ein grüner Plüschhut und der Umschlag eines Sparkassenbuches, dieses selbst — auf einen großen Betrag lautend — fand sich in der Wohnung in einer Lade, die gleich anderen Kasten ganz durchwühlt war. Der kleine Hund des Bauern hatte sich in der Wohnung befunden und lag zitternd in einer Ecke. Er bellte erst, als er die Stimme seines Herrn hörte; vielleicht weil er die Einbrecher kannte.

Außer dem erwähnten Revolver fehlte nichts von Wert; nur einige Socken, Briefe, Bruderschaftszettel und dergl.

Der Bauer, ein sehr ehrenwerter Mann von 50 Jahren, gab als Zeuge noch am gleichen Tage an, der Dieb sei kein anderer gewesen als ein Italiener namens Gustl, der die letzten zwei Herbste zur Weinlesezeit bei ihm die Zumme (Traubenbottich) trug. Er habe ihn schon auf dem Wege zur Kirche bei der Begegnung unweit des Spitals, wo jener knapp an ihm vorüberging, so genau erkannt, daß er einen Schwur über die Identität leisten möchte; ebenso später, als jener zuerst beim Fenster seines Hauses herabblickte ($2^1/_2$ m Distanz) und sodann, auf dem Brunnendeckel liegend, zu ihm herübergrinste. Das rote Gesicht und den fuchsigen Schnurrbart habe er deutlich gesehen. Auch der Hut sei ihm von der Weinlese her wohl bekannt. Bei der Begegnung unweit des Spitals erkannte er in Gustls Begleiter einen jungen Italiener, der im Herbst 1906 mit Gustl gleichzeitig zur Weinlesearbeit bei ihm erschienen und als Arbeiter gedungen worden war. Doch gab er in seinem Betreff eher die Möglichkeit einer Täuschung zu. Beiden hatte er damals den Lohn gleichzeitig ausbezahlt und das Geld dem Kasten entnommen, auf den die Diebe anscheinend das Hauptaugenmerk gerichtet hatten. Auch den Revolver hatte die Schwester des Bauern in jenem Herbste den beiden gezeigt. Diese achtete bei der besprochenen Begegnung vor dem Spitale trotz ihres Verdachts nicht auf die beiden und gab an, sie habe sie im Dunkel nicht erkannt. Auch der Bruder sagte ihr erst

nach ihrer Rückkehr von der Kirche, also nach dem Diebstahlsversuche, er habe die beiden schon beim Spitale erkannt. Sie erinnerte sich, daß Gustl bei der Weinlese einen grünen Hut trug.

Die Nachforschungen ergaben, daß der Italiener, der beim Bauern O. im letzten Herbste beschäftigt gewesen war, Augustin Andriollo aus Valsugana war: ein arbeitsscheues, schlechtbeleumundetes Individuum mit 12 Vorstrafen, darunter mehreren schweren Diebstahlsstrafen. Dieser Andriollo war tatsächlich am 7. Februar von einem italienischen Steinklopfer nicht weit von O's. Hofe auf der Straße gesehen worden. Er war damals von einem jüngeren Burschen begleitet und hatte auch mit dem Steinklopfer gesprochen. Nach Angabe dieses Steinklopfers hat Andriollo damals einen solchen Hut getragen, wie der am Tatorte znrückgelassene.

Ein 15jähriger Knabe hatte am 10. Februar gegen 6 Uhr früh 2 Männer gesehen, die gegen den Hof O's. gingen; einer trug einen grünen Hut und hatte einen fuchsigen Schnurrbart.

Am 17. Februar traf bei der Gendarmerie ein Brief aus Meran ein, worin mit sehr unbeholfener Schrift und in schlechtem Italienisch Agostino Benedetti und ein junger Sulzberger der fraglichen Tat beschuldigt wurden. Der Brief war mit Antonio Rigoti unterzeichnet.

Am 21. März wurde Augustin Andriollo bei Meran verhaftet. Von den abgängigen Sachen fand sich nichts bei ihm. Seine Schuhe zeigten nicht das Nägelviereck, waren aber ziemlich neu besohlt. Narben von Gabelstichen waren nicht zu konstatieren, doch war ein bei ihm gefundenes Hemd in der Halsgegend von außen und oben — nach der Richtung der Blutstropfen vom Kopfe her — blutbefleckt. Er leugnete und behauptete die Nacht vom 9. auf 10. Februar auf einem Bauernhofe in der Umgebung Merans geschlafen und am Morgen von der Magd sein Arbeitsbuch zurückerhalten zu haben. Doch wollte er von der Tat Kenntnis haben. Am 20. Februar habe ihm Agostino Benedetti, den er in Meran zufällig traf, mitgeteilt, daß er selbst mit dem jungen Sulzberger Faustin Offer — derselbe, mit dem Andriollo im Herbste 1906 bei O. gearbeitet hatte — jenen Einbruch versucht habe; Benedetti habe den Aufpasser gemacht. Offer sei ins Haus eingedrungen, aber vom Bauern überrascht worden. Beide seien dann geflohen. Auch Offer habe ihm bei einem späteren Gespräche nach anfänglichem Leugnen den Einbruch gestanden, aber beigefügt, sie hätten doch nichts gekriegt. Andriollo behauptete. sein Begleiter am 7. Februar sei nicht Offer gewesen, sondern ein anderer Italiener. — Der grüne Plüschhut sei nicht sein; er habe einen ganz

anderen (schwarzen) Hut getragen. Andriollo tat, als könne er kaum schreiben; immerhin zeigte die Unterschrift „Agostino“ eine frappante Übereinstimmung mit dem gleichen Worte jenes Kartenbriefes.

Ganz die gleiche Mitteilung über die Täterschaft Benedettis und Offers hatte Andriollo im Februar spontan einem alten italienischen Bettler, den er in Meran traf, mit dem Beifügen gemacht, man werde wahrscheinlich ihn, Andriollo, ohne Grund verdächtigen, weil er bei jenem Bauern gearbeitet habe.

Nun wurde Faustin Offer als verdächtig in Meran ausgeforscht und verhaftet, Er leugnete, suchte die Angaben Andriollos als Racheakt darzustellen, da er ihn Zuchthausgesicht gescholten habe, und wollte auch Benedetti gar nicht kennen. In der Nacht zum 10. Februar wollte er ca. 3 Stunden vom Tatorte im Stalle eines Schloßbauern geschlafen haben und machte darüber sehr genaue Angaben.

Inzwischen wurde noch eine Bauerndirne eruiert, die als Zeugin bestimmt bestätigte, daß Andriollo im Herbst 1906 bei der Weinlese einen grünen Plüschhut trug. Andere Leute, die damals dort arbeiteten, glaubten eher, sein damaliger Hut sei nicht der gefundene.

Die von Andriollo und Offer bezeichneten Bauernhöfe wurden nach ihren Angaben gefunden. Während die Bewohner des ersteren (gegen 6 Stunden vom Tatorte entfernten) über die Zeit der dem Andriollo gewährten Herberge nichts mehr wissen wollten, gaben die Baumannsleute beim Schlosse R. der Gendarmerie, die ihnen Offer vorführte, an, daß sie von einer Tanzunterhaltung heimkehrend am Faschingssonntag früh diesen dort noch um ½7 Uhr getroffen hätten. Daraufhin wurde Offer enthaftet und die Voruntersuchung gegen Andriollo auch auf das Verbrechen der Verleumdung ausgedehnt. Dieser blieb bei der Richtigkeit seiner Angaben und wußte einiges über jenen Benedetti zu erzählen, was zur Feststellung führte, daß er dessen Vornamen falsch angegeben hatte und daß der richtige Anton Benedetti ein über 30mal vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher war, der schon schwere Strafen wegen Diebstahls verbüßt hatte. Andriollo aber wurde nun wegen teils vollbrachten teils versuchten Verbrechens des Diebstahls, der versuchten schweren körperlichen Beschädigung und der Verleumdung vor dem Schwurgerichte angeklagt und das Verfahren gegen den unbekannten Diebsgenossen einstweilen eingestellt. Es schien wahrscheinlich, daß Andriollo und Benedetti in Gemeinschaft die Einbrecher waren.

Auf seinen Antrag wurde Andriollo nach Rechtskraft der Anklage persönlich in Begleitung einer Gerichtskommission nach dem Hofe geführt, wo er übernachtet habe wollte. Daß er wirklich dort Herberge erhalten hatte, schien nach der Vernehmung der Hausleute kaum mehr zweifelhaft, auch daß er am Vorabend eines Sonn- oder Festtages zum Übernachten erschienen war und sich bis gegen 7 Uhr morgens noch dort aufhielt. Der Tag aber war nicht zu ermitteln. Die Dienstmagd, die ihm am Morgen die Papiere ausfolgte, hatte den Dienst dort verlassen.

Nicht unwichtig war Andriollos Behauptung, er habe in einem anderen Hofe in der Nähe, den er genau bezeichnete, abends Fleisch mit Kartoffeln erhalten. Seine Angaben überzeugten die Hausleute, daß er wirklich dort war. Die auf den Faschingssamstag folgenden Samstage waren aber Fasttage, an denen die streng kirchlich gesinnten Bauersleute gewiß abends kein Fleisch kochten und verabreichten.

Auch jene Dienstmagd wurde noch ausgeforscht. Die eingehendste Vernehmung unter Vorlage eines Kalenders und Heranziehung der Faschingsunterhaltungen etc. hatte das Ergebnis, daß sowohl die dem 10. Februar vorangehenden Sonn- und Festtage, als auch die folgenden Sonntage nahezu ausgeschlossen werden konnten, daß die fragliche Übernachtung somit vom 9. auf den 10. Februar nach dieser Aussage erfolgt sein mußte. Zwischen $1/2$7 und 7 Uhr früh hatte ihm die Magd die Papiere zurückgestellt. Doch hatte gerade diese Zeugin der Gendarmerie gegenüber 7 Wochen früher sich fast an gar nichts erinnern wollen.

Sie erklärte dies mit geringem Interesse an der Sache; doch sei nachträglich im Bauernhause die Frage noch reiflich besprochen und erwogen worden und sie habe selbst mehr darüber nachgedacht. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Erhebung über ihren Leumund und ihre Glaubwürdigkeit ergab, daß sie als eine leichtsinnige, nicht ganz verläßliche Person geschildert wurde.

Immerhin schien es nun ratsam auch die Alibizeugen Offers eingehend gerichtlich einzuvernehmen: junge Leute aus einem höchst ehrenwerten Bauerngeschlecht, die auch persönlich den allerbesten Eindruck machten. Sie machten die gleichen Angaben, wie der Gendarmerie gegenüber, nur gab der Sohn an, er hätte Offer nicht ganz zuverlässig wiedererkannt, wenn er nicht so viele Details, namentlich aus ihrem veränderlichen Viehstande, angegeben hätte. Ihre Angaben erweckten umsomehr Vertrauen, als die schon erwähnte Tanzunterhaltung sichtlich für die jungen Leute jene Bedeutung

hatte, die H. Groß einmal zur Bemerkung veranlaßt, dem jungen Mädchen könnte die ganze Welt versinken neben der Wichtigkeit eines Balles.

Noch zur rechten Stunde wurde Benedetti verhaftet. Sofort fiel seine Ähnlichkeit mit Andriollo auf: Alter, Größe, Gestalt und ein starker rötlicher Schnurrbart waren beiden gemeinsam. Benedetti leugnete anfänglich, gab aber, mit Andriollo konfrontiert, den Einbruch zu, bezeichnete Offer als seinen Genossen und erzählte frank inbezug auf diesen beinahe alle Vorgänge jener Stunde. Danach wäre Offer vom Bauern mit der Gabel verfolgt und am Hinterhaupte verletzt worden, er selbst hätte nur den Aufpasser gemacht. Die Nacht vorher hatten sie im Klosterstalle in Gries verbracht, wo Landfahrer gerne Herberge suchen.

Offer, neuerlich verhaftet, gab schließlich zu im Vereine mit Benedetti den Einbruch verübt zu haben. Die Übernachtung unter dem Schlosse erfolgte nach seiner nunmehrigen Angabe vom 10. auf 11. Februar. Er hatte zweifelsohne aus den Gesprächen der Bauersleute über den Ball des Vortages genug entnommen, um sie zu täuschen, als er ihnen zuerst von der Gendarmerie vorgestellt wurde, und sie waren unbewußt im Irrtum verharrt.

Nach Offers Behauptung hatte Andriollo, bei jenem Einbruche unbeteiligt, schon im Frühjahr 1906 einen Diebstahl dort geplant und deshalb zweimal den Bauernhof zum Zwecke des Ausspähens besucht. Doch unterblieb damals die Ausführung der Tat. So war auch das rege Interesse Andriollos an seiner Entlastung erklärt. Offer gab auch zu, daß der grüne Plüschhut ihm gehöre — eine Zeitungseinlage von Ende Dezember 1906 stammte aus Triest, wo er zu Beginn 1907 war — behauptete aber, Benedetti und er hätten auf dem Gang zum Hofe die Hüte getauscht.

Nun wurde Andriollo enthaftet, Benedetti und Offer wurden angeklagt und verurteilt.

Bei der Hauptverhandlung gab auch Benedetti zu, daß er derjenige war, der vom Bauern mit der Gabel attackiert den grünen Hut verlor und den Schuß abgab.

Der Bauer Johann O. konnte es kaum glauben, daß nicht Andriollo, sondern Benedetti der Dieb war und wollte die erwiesene Täuschung nicht für möglich halten.

Was wäre wohl Andriollos Schicksal vor den Geschworenen gewesen? Ich zweifle nicht, daß der Eindruck von O's. Zeugenaussage in Verbindung mit den mannigfachen Indizien, die gegen ihn zu sprechen schienen, seine Verurteilung gesichert hätte, und dann wäre

ihm eine mehrjährige Kerkerstrafe mit Rücksicht auf sein Vorleben gewiß gewesen.

Aus Fr. Hebbels Tagebüchern notierte ich mir einmal die folgende Stelle vom 21. August 1848: „Indem ich eben im Neuen Pittaval die Greuelgeschichte vom Magister Tinius lese, drängt sich mir eine Betrachtung auf, die der Kriminalist, wie mir scheint, kaum genug beherzigen kann. Wie viel hängt bei solchen Prozessen von den Zeugenaussagen ab, und bei den Zeugenaussagen wie viel von der genauen Ermittlung und Feststellung solcher Dinge, über die vielleicht kein Mensch in Wahrheit etwas Bestimmtes anzugeben vermag. Wenn ich z. B. über eine einzige der vielen Personen, mit denen ich auf meiner letzten Reise zusammenkam, ja über einen meiner intimsten Freunde angeben sollte, zu welcher Zeit an einem gewissen Tage ich ihn gesehen habe, wie er gekleidet gewesen sei usw., ich würde unfähig sein es zu tun! Gott, Gott, auf welchem Fundament ruht die menschliche Gerechtigkeit!“ Also schrieb Friedrich Hebbel, dessen durchdringende Beobachtung sich mitunter bis zu der einmal von A. Friedmann als „subtilste Seelenzergliederungskunst“ bezeichneten Fähigkeit steigert. Wenn das am grünen Holze geschieht — —?

XV.

Ein Fall von Autosuggestion.

Von
Dr. **Berthold László** in Budapest.

In Üllö unweit Budapest lebte Johann Göbölös, ein Saufbold, der in seiner Trunkenheit sein braves Weib in fürchterlicher Weise mißhandelte; anfangs 1897 schlug er sie mit einem Holzscheite derart an den Kopf, daß sie bewußtlos ins Spital befördert werden mußte, woraus sie erst nach vier Monaten als geheilt entlassen werden konnte. Beim Verhöre gab sie an durch Ungeschicklichkeit selbst sich die Verwundung zugezogen zu haben, als sie allein im Hause gewesen sei. Ihr Mann habe sie in diesem Zustande aufgefunden. Anstatt hierdurch zur Einsicht zu kommen, behandelte Göbölös sein Weib nach der Heimkunft noch roher.

An einem Sommersonntage war Göbölös mit seinem Zechkumpane Anton Fülöp im Wirtshause, welches sie am späten Abend total berauscht verließen. Auf dem Heimwege begegnete ihnen Johann Györy, ein 20jähriger Bursche, der den taumelnden Gestalten einige Worte zurief.

Gleich hierauf trennten sich die Saufbrüder; Fülöp trat in seine Behausung und schlief bald ein, Göbölös traf im Hofe sein Weib und begann seiner Gewohnheit gemäß sofort mit dem Stocke auf dieses Jagd zu machen. Es gelang der Verfolgten sich auf die Gasse zu retten. Sie flüchtete zu ihrer Mutter und beklagte sich jammernd.

Die Mutter — durch die früheren Mitteilungen der Nachbarn furchtbar aufgeregt — ergriff ein scharfes Küchenmesser, eilte zu Göbölös, fand ihn auf der Erde in tiefem Schlafe und stieß ihm das Messer zweimal mit aller Kraft in den Leib. Der Getroffene wand sich einige Sekunden und starb an innerer Verblutung. —

Inzwischen hatte der Saufgenosse Fülöp einen unruhigen Schlaf; wiederholt rief er im Traume Györy möge seinen Freund in Ruhe

lassen und schrie wiederholt laut auf „Györy! Györy!" Als er am Morgen erwachte, erzählte ihm sein Weib die inzwischen kundgewordene Mordgeschichte und daß die Mörderin sich der Behörde freiwillig gestellt habe und nun sammt ihrer Tochter in Haft sei.

Fülöp hörte ihr verblüfft zu, schüttelte den Kopf, sagte aber kein Wort.

Nach wenigen Tagen meldete sich Fülöp beim Sicherheitsposten und gab Folgendes zu Protokoll: Er sei am fraglichen Abende mit Göbölös vom Wirtshause heimgekehrt, da sei Györy mit ihnen in Streit geraten, habe das Messer gezogen und Göbölös zweimal gestochen. Er — Fülöp — habe den Verwundeten nach Hause begleitet, auf den Schafpelz niedergelegt, sei im Rausche heimgegangen und beim Tische eingeschlafen. Auf diese Anzeige wurde Györy verhaftet. Die Untersuchung ergab die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung und der UR. entließ Györy der Haft.

Im März war die Hauptverhandlung beim hiesigen Geschworenengerichte. Der Zeuge Fülöp wiederholte bestimmt und detailliert die Beschuldigung.

Präsident (zur Angeklagten): Was haben sie hierauf zu sagen?

Angeklagte: „Er lügt, ich habe den Mann in meiner schrecklichen Aufregung gestochen."

Fülöp: „Sie lügt, ich habe mit meinen Augen gesehen wie Györy gestochen hat, mir ist der Verwundete in die Arme gefallen und ich habe ihn heimgeleitet."

Präsident: „Aber es waren nirgends Blutspuren auf der Gasse, auch nicht im Hofe und an Ihren Kleidern. Auch waren die Wunden von einem großen Messer."

Fülöp: „Das verstehe ich nicht. Aber auf die Wahrheit meiner Aussage bin ich bereit den Eid abzulegen."

Auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen wurde der Zeuge nicht in Eid genommen.

Die Täterin wurde freigesprochen, weil sie im höchsten seelischen Affekte gehandelt hat und erwiesenermaßen Leben und Gesundheit ihrer Tochter durch den Trunkenbold unausgesetzt bedroht war. Fülöp behauptet noch immer, daß Györy der Mörder gewesen sei.

XVI.

Signalement und Psychologie der Aussage.

Von

Dr. **Anton Glos**, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

W. Stern stellt in seinen „Beiträgen“ diejenigen Befunde und Forderungen zusammen, welche von dem heutigen Stande der Aussagepsychologie zum gerichtlichen Verfahren hinüberzuleiten geeignet sind (Beiträge II. Folge „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren“); Stern will durch die bisherige Aussageforschung eine Reihe von Fingerzeigen gewonnen haben, deren endgültige Sicherung zum Teile noch weiterer experimenteller Bestätigung vorbehalten bleiben muß.

Für „Signalements“ stellt Stern folgenden Leitsatz auf: „Nachträgliche Angaben über das Äußere von Personen, insbesondere über Haarfarbe, Bartform, Kleidung, besitzen, falls nicht schon bei der Wahrnehmung eine eigens auf diese Momente gerichtete Aufmerksamkeit vorhanden war, überhaupt keine Glaubwürdigkeit.“ Die Beiträge bringen auch einige Wirklichkeitsversuche, welche auch die Glaubwürdigkeit der Aussage in bezug auf das Signalement überprüfen wollen; ich gedenke zu diesen Versuchen, deren Ergebnissen und ihrer Anwendbarkeit für die Praxis vom kriminalistischen Standpunkte Stellung zu nehmen.

In erster Linie erscheint es geboten, vorerst zu bestimmen, welche Rolle das Signalement in der Kriminalistik spielt; über welche Punkte der Zeuge in solchen Fällen abzufragen ist, darüber gibt Weingart in seiner Kriminaltaktik S. 103 eine treffende Anleitung; eine gute Belehrung findet der Leser auch in Josts Werkchen: Das Signalement. Daß auch das objektiv und subjektiv richtig von Zeugen angegebene Signalement in Hinblick auf die mannigfaltigen Gaunerpraktiken, die auf eine Änderung des Aussehens abzielen, mit Vorsicht gebraucht werden muß, hat Professor Dr. H. Groß in seinem Handbuch für U. überzeugend nachgewiesen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß in zahlreichen Kriminalfällen zunächst festgestellt werden muß, wen die Zeugen am Tatort gesehen haben; falls der nach den Umständen Verdächtige den Zeugen nicht bekannt war, ist es notwendig ein Signalement aufzunehmen; waren außer dem Verdächtigen auch andere, dem Zeugen unbekannte Personen auf dem Tatort anwesend, so liegt die Gefahr nahe, daß sich in die Aussagen Erinnerungsfälschungen, insbesondere durch sogenannte „Übertragung" einschleichen.

Das Signalement hat insbesondere für die ersten auf die Ermittelung des Täters gerichteten Erhebungen eine große Bedeutung; es gibt Kriminalfälle (insbesondere Mord-, Raubfälle) wo der einzige oder wenigstens wichtigste Anhaltspunkt weiterer Ermittelungen das Signalement[1]) ist. (Dies betont mit Recht auch Jost l. c. S. 1). Das Signalement ist ferner in jenen Fällen wichtig, wo es feststeht, daß Täter eine bestimmte Person ist, wo aber dessen Namen unbekannt oder falsch ist. (Z. B. Zechpreller, falsche Wohnungsmieter u. s. w).

Das Signalement ist auch vor Durchführung einer Rekognition dem Zeugen abzufragen; es soll damit ein Anhaltspunkt zur Prüfung der Verläßlichkeit einer eventuellen Erkennung gewonnen werden. Die Fälle, wo das Signalement selbst zugleich auch Beweismittel ist, sind selten; seine Bedeutung ist jedoch für kriminalpolizeiliche Nachforschungen eine eminente.

Jeder praktische Kriminalist weiß aus Erfahrung, daß die Aussagen von Zeugen über das Signalement häufig unverläßlich, lückenhaft und falsch sind, insbesondere wo es sich darum handelt, eine Person aus einer Gruppe zu beschreiben (z. B. den im Gedränge tätigen Markt-, Taschendieb u. dgl.). Schuld daran ist die geringe Aufmerksamkeit oder ihre geringe Intensität; der Zeuge selbst hebt dies oft spontan hervor; wie oft aber sind die Fälle, wo der Zeuge wissentlich es verschweigt, daß er imstande wäre ein genaues Signalement zu liefern; er will die häufigen Ladungen vermeiden, die unausbleiblich sind, wenn nach dem gelieferten Signalement Verhaftungen erfolgen.

Sehr häufig sind die Fälle, in welchen der Zeuge es vorzieht, eine vage Personsbeschreibung zu geben, somit das Richtige zu verschweigen, wenn er sieht, daß seine Aussage die entscheidende ist; es gibt viele Zeugen, die ein Angstgefühl beschleicht, wenn sie die Empfindung haben, daß ihre Aussage für den Beschuldigten verhängnisvoll werden kann; das sind gerade die Gewissenhaftesten. Alle

1) Die Aufnahme des Signalements erfolgt in der Regel durch Sicherheitsorgane, da diese gewöhnlich die ersten am Platze sind.

diese Momente beeinflussen die auf das Signalement sich beziehende Aussage des Zeugen. ihre störende Wirkung kann jedoch durch ein richtiges Vorgehen eines intelligenten Richters ausgeschaltet oder auf ein Minimum eingeschränkt werden; selbstverständlich muß der Richter auch den Grad der Aufmerksamkeit des Zeugen feststellen, da ja dies den „Grund des Wissens" des Zeugen bildet und nicht die physische Anwesenheit am Tatorte. Ganz richtig hebt Schneickert (Zur Psychologie der Zeugenaussage, in diesem Archiv XIII. B.) hervor, daß äußerliche, leicht erkennbare Umstände vorliegen müssen, die eine gewisse, die Beobachtung fördernde Stimmung erzeugen. Es ist auch klar, daß bei einem Menschen von gleichgültiger träger Veranlagung die Aufmerksamkeit schwer angeregt wird.

Bei der Frage nach der Verläßlichkeit des Signalements spielt daher auch die individuelle Befähigung, der Typus, zu welchem der Zeuge gehört, eine wichtige Rolle und darf der Richter, Polizeibeamte usw. dies bei Bewertung der auf das Signalement sich beziehenden Aussage eines Zeugen niemals außer acht lassen. (Siehe Schneickert: Kriminalcharakterologische Studien I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge. Dieses Archiv Bd. 18).

Die Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes ist dahin gesteckt, jene Wirklichkeitsversuche, die auch das Signalement zum Gegenstande haben, vom kriminalistischen Standpunkte kurz zu besprechen; hingegen wird die Frage, welche Bedeutung diesen Experimenten für die theoretische Psychologie inneliegt, nicht gestreift; voraus zu schicken ist, daß die „Bildversuche", bei denen gleichfalls Personenbeschreibungen zur Sprache kommen, aus den schon oft von kriminalistischer Seite angeführten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Es liegen nachstehende Wirklichkeitsversuche vor:

1. Lipmann: Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität,
2. Stern: Wirklichkeitsversuche,
3. Lipmann: Ein zweites psych. Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin,
4. Arno Günther: Ein Vorgang in der Wiedergabe naiver Zeugen und in der Rekonstruktion durch Juristen, in denen auch das Signalement den Gegenstand der Aussage bildet.

Dem Experimente Sterns lag die Idee zu Grunde, über solche Eindrücke berichten zu lassen, deren Wahrnehmung nicht mit maximaler Aufmerksamkeit erfolgte. Gegenstand war ein Vorgang, der immerhin mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände als „auffällig" bezeichnet werden kann. Während einer von Stern geleiteten Seminar-

übung tritt ein Herr ein, wünscht ihn zu sprechen, übergibt mit wenigen Worten ein Manuskriptpaket, bittet um die Erlaubnis die im Seminarzimmer aufgestellte Bibliothek benützen zu dürfen, entnimmt ihr ein Buch, liest 5 Minuten darin, geht unter Mitnahme des Buches fort und wird beim Weggange vom Stern aufgefordert, draußen bis zum Schluß des Seminars zu warten.

Von den Experimentatoren wird hervorgehoben, daß die Mitnahme des Buches und dergl. etwas Deliktisches zum Ausdruck bringen soll, doch kommen hiermit die Experimentatoren dem wirklichen Leben kaum nahe, da die Mitnahme des Buches ebensogut auf bloße Vergeßlichkeit oder Zerstreutheit von den Versuchspersonen zurückgeführt werden kann. In ähnlicher Weise spielen sich die übrigen Wirklichkeitsversuche ab; allen ist gemeinsam, daß der Akteur ein junger den besseren Gesellschaftsschichten angehörender Herr (bei Lippmann Dame) ist, die Versuchspersonen sind teils Studenten teils Arbeiter, die Dauer des Vorganges ist von 5 Minuten aufwärts, der Vorgang spielt sich in einem geschlossenen Lokale niemals im Freien ab; was für Beleuchtungsverhältnisse waren, wird nicht gesagt, wäre aber insbesondere für die Aussagen bezw. des Signalementes von Bedeutung.

Das Schema des Signalementes ist im allgemeinen etwas mager und dürftig. Die Protokolliste für den Vorgangsversuch bei Stern enthält 24 Fragen, hievon Frage 3—10 Signalement, Gegenstand der Fragen ist Figur, Haarfarbe, Bart, Bartform, Alter, besondere Merkmale, Kleidung, Stimme (unberücksichtigt sind z. B. Nase, Augen, Stirne, Kinn, Gesicht- und Kopfbildung usw.). Der Bart spielt bei Signalements, die die Grundlage für polizeilichen Maßnahmen sind eine untergeordnete Rolle, da dessen Beseitigung oder Änderung auf leichte Weise erfolgen kann; ebenso können Kleidungsstücke rasch und oft gewechselt werden (Jost, S. 17 und 44) hingegen können noch andere Momente von besonderer Bedeutung sein, z. B. Körperhaltung, Körperbewegung, Stimme, Sprache, insbesondere aber besondere Kennzeichen (Jost S. 40 ff.). Lipmanns Frageliste enthält 20 Signalementsfragen, Günthers 10 Fragen mit insgesamt 24 Angaben (Figur, Haarfarbe, Bart, Alter, sonst Fragen, die sich auf die Bekleidung bezogen) auch hier ist das Signalement dürftig, wohingegen wieder auch minutiöse Angaben verlangt werden: ob der Griff des Stockes aus Holz war; ob der Stock so beschaffen war, daß man wahrnehmen konnte, der Griff sei aus Holz, wird nicht gesagt.

Stern konstatiert, daß bei der Beschreibung der Person ein typischer Unterschied der beiden Geschlechter (wie beim Vorgang)

nicht zu konstatieren war; eine Schlußfolgerung ist wohl m. E. insbesondere mit Rücksicht auf die kleine Zahl der verlangten Angaben noch nicht am Platze, weshalb Stern mit Recht dieses kasuistische Ergebnis einfach konstatiert.

Bemerkenswert ist, daß die Angaben über die Größe durchwegs richtig, die Altersschätzung ebenso wie die Angabe über die Breitendimension ziemlich gelungen zu nennen sind. „In bezug auf alle übrigen Merkmale der Person ist“ sagt Stern „die Unzuverläßlichkeit erschreckend groß,“ insbesondere sind die Farbenangaben durchwegs schlecht, was auch mit dem Resultate von Marie Borst: „Experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit etc. der Aussage“ („die Farben veranlassen die untreuesten Angaben“) übereinstimmt.

Kriminalistisch würde interessieren, inwieweit z. B. besondere Merkmale wahrgenommen und richtig angegeben werden, wie so es kam, daß die weißen Flecke im Haare des Akteurs nicht wahrgenommen wurden, was allenfalls doch auffallend war, ist leider nicht ersichtlich.

Wenn auch Stern es nicht unternommen hat, das Signalement aus den Zeugenaussagen zu rekonstruieren, so scheint doch aus seinem Bericht und aus dem Experiment Günthers hervorzugehen, daß man zumindest eine annähernd verläßliche Personsbeschreibung rekonstruieren kann; schon eine solche Personsbeschreibung ist oft kriminalistisch wichtig, wenn auch die isolierte Zeugenaussage über das Signalement mehr weniger glaubwürdig ist, so kann doch die Rekonstruktion aus mehreren Aussagen zu einem verläßlicheren Ergebnisse führen. Daraus ließe sich für die Aufgabe des UR. der wichtige Satz ableiten, sich insbesondere bei Personsbeschreibungen nicht auf die Aussage eines einzigen, scheinbar ganz verläßlichen Zeugen zu beschränken, vielmehr müßte er bestrebt sein mehrere Zeugen heranzuziehen, hiebei insbesondere jene, die nach der Situation das meiste wahrzunehmen befähigt waren.

Es muß auch betont werden, daß manche Angaben, die Stern als „falsch“ bezeichnet, durch Kontrollierung der Aussage, zu einer richtigen werden könnten (wenn jemand von Vollbart spricht, richtig aber Spitz- und Schnurrbart, so kann dies eventuell eine Ungenauigkeit, die leicht zu beheben ist, sein, oder es drückt sich der Zeuge unrichtig aus: dort, wo es sich um eine Schätzung, Farbenangabe handelt, wird Zeuge vielleicht bei einer einfachen Prüfung das, was er meint, richtiger bezeichnen, für „blond“, „schlank“ hat jeder seine eigenen Vorstellungen, der Zeuge hat sich, z. B. wenn er vom „Vollbart“ sprach, unrichtig ausgedrückt.

Die Wahrnehmung des Zeugen mag richtig, und nur seine Ausdrucksweise unrichtig sein (siehe Groß Kriminalpsychologie S. 382 Verschiedene Ausdrucksweise im allgemeinen). Inwieweit gerade die Ausdrucksweise insbesondere bei der Personsbeschreibung von Wichtigkeit (Ausdrücke groß, stark, blond, braun, rund usw.) ist, müßte natürlich auch nachgeprüft und erst mit Berücksichtigung dieser, und vielleicht noch anderer Umstände, ließe sich für die Praxis ein einwandfreier Leitsatz über den Wert von Signalements-Aussagen aufstellen.

Vom kriminalistischen Standpunkte sind wohl die verschiedenen Zusätze bemerkenswert, die Fehler können sich, wie Stern aufmerksam macht, bis zu einer völligen Konfabulation steigern. Inwieweit dies jedoch mit der Distanz zwischen Aussage und Vorgang zusammenhängt, müßte ebenfalls nachgeprüft werden; in Kriminalfällen werden Personsbeschreibungen häufig sehr bald nach der Tat aufgenommen.

Bezüglich des Lipmannschen Versuches Nr. 2 verdient hervorgehoben zu werden, daß die Resultate dadurch verschlechtert wurden, daß ein großer Teil der Zeugen den Vorgängen nicht folgen konnte, es lassen sich daher hier für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen in bezug auf die Signalements keine Schlüsse ziehen. In einem von mir wegen Raubmord geführten Straffalle spielte das Signalement als sozusagen einziger Anhaltspunkt eine wichtige Rolle; wiewohl die isolierten Zeugenaussagen mannigfache Widersprüche aufwiesen, ließ sich aus ihnen mit einem gewissen Grad von Sicherheit feststellen, daß der Täter im Alter von 25—30 Jahren, mittelgroß, untersetzt war, ein braunes eher volles Gesicht und einen kleinen Schnurrbart wahrscheinlich dunkler Farbe hatte, daß er dunkle gut erhaltene Kleider, einen braunen Hut mit breiter Krämpe und höchstwahrscheinlich Lackschuhe trug, und allem Anscheine nach dem Arbeiterstande angehörte.

Diese Rekonstruktion des Signalementes, welche wichtige Dienste leistete, wurde nach Verhaftung des Täters als zutreffend befunden.

XVII.

Die amerikanische Gefängnisstatistik vom Jahre 1904.

Von **Hans Fehlinger.**

Eine regelmäßige Statistik der Strafrechtspflege existiert in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht. Zur Beurteilung der Häufigkeit und der Art der in diesem Lande begangenen strafbaren Handlungen können lediglich die Ergebnisse der Gefängnisstatistik dienen, die im Anschluß an die Volkszählungen von 1850, 1860, 1870, 1880 und 1890 durchgeführt wurde, sowie die Ergebnisse einer von denselben Grundsätzen ausgehenden Erhebung, die das Jahr 1904 betrifft und unabhängig von der Volkszählung vorgenommen worden ist. Diese jüngste Statistik [1]) enthält, gleich den älteren, Angaben über die an einem gewissen Tage (dem 30. Juni 1904) gezählten Gefangenen, außerdem sind aber auch Mitteilungen über die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Personen und über die in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten beigegeben.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik aus dem Jahre 1904 sollen im nachstehenden angeführt werden, und zwar mit besonderer Bezugnahme auf die Rassenzugehörigkeit und die Nationalität der Gefangenen.

Am 30. Juni 1904 wurden in 1337 Strafanstalten 81 772 Gefangene gezählt, oder 100.6 per 100 000 der für den gleichen Zeitpunkt schätzungsweise ermittelten Bevölkerung. Ein Vergleich mit den Resultaten der Statistik von 1890 ist schwer auszuführen, weil damals nicht bloß Sträflinge, sondern verschiedene Kategorien anderer Gefängnisinsassen gezählt wurden, welche die letzte Zählung überging. Von den am 1. Juni 1892 ermittelten 82 329 Gefängnisinsassen müssen

---

1) „Prisoners and Juvenile Delinquents in Institutions“. Bearbeitet von John Koren. Washington, 1907. 295 S. 4°. (Vgl.: „Die Krim. d. Neger in den V. St.“, in diesem Archiv, 24. Bd., S. 112—115).

zum Zwecke des Vergleichs in Abzug gebracht werden: 10120 Untersuchungsgefangene, als Zeugen für die Verhandlung von Kriminalfällen angehaltene Personen etc., 3691 wegen Nichtzahlung von Geldstrafen gefangene Personen, 794 Personen in Militär- und Marinegefängnissen, 901 geisteskranke Sträflinge in Spitälern und Asylen, 20 Kinder unter fünf Jahren, zusammen 15526, sodaß 66803 Strafgefangene oder 106.7 per 100000 der Bevölkerung verbleiben. Es fand daher im Laufe der 14 Jahre eine relative Abnahme der Zahl der Strafgefangenen statt. Doch zeigt dies keine Abnahme der Neigung zu strafbaren Handlungen an, sondern bloß einen relativen Rückgang der Fälle, in welchen Personen wegen strafbarer Handlungen zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Die Zeit von 1890 bis 1904 war ausgezeichnet durch die Einführung des Probation- und Parole-Systems, durch eine Bewegung gegen die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und durch die Einführung anderer Substitute für Freiheitsstrafen. Wie viele Personen, die sich leichter Vergehen schuldig machten, damit dem Stigma des Gefängnisses entgingen, kann nicht einmal annähernd angegeben werden. Ihre Zahl reicht aber gewiß hin, um die relative Abnahme der Gefangenen seit 1890 zu erklären. Wenn die Statistik keine Abnahme der strafbaren Handlungen anzeigt, so kennzeichnet sie andererseits einen bemerkenswerten Fortschritt in den Methoden der Behandlung jener Personen die sich gegen die Gesetze vergingen.

In der ersten Tabelle werden die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen nach der Rasse und nach Landesteilen gruppiert.

Gebiet	Weiße Rasse		Farbige Rasse	
	überhaupt	davon eingewanderte	überhaupt	davon Neger
Nordatlantische Staaten	24 349	7 954	3 040	3 010
Südatlantische Staaten	2 859	173	8 291	8 281
Nördliche Zentralstaaten	16 693	2 645	4 307	4 068
Südliche "	4 339	454	10 275	10 269
Weststaaten	6 871	1 719	748	459
Vereinigte Staaten	55 111	12 945	26 661	26 087

Bei 436 Gefangenen weißer Rasse ließ sich nicht feststellen, ob sie gebürtigte Amerikaner oder Einwanderer waren. Von den Gefangenen weißer Rasse waren 52580 männlichen und 2831 weiblichen Geschlechts, von den farbigen Gefangenen waren 24989 männlichen

und 1672 weiblichen Geschlechts, von den Negern allein 24 426 männlichen und 1661 weiblichen Geschlechts. Das weibliche Geschlecht stellte 1904 nur 5,5 Proz. der Gesamtzahl der Gefangenen, gegen 7,8 Proz. 1890. In den Weststaaten waren die wenigsten Gefangenen weiblichen Geschlechts, männlich 2,4 Proz.; in den nördlichen Zentralstaaten gehörten 3 Proz., in den südlichen Zentralstaaten 3,8 Proz., in den südatlantischen Staaten 5,5 Proz. und in den nordatlantischen Staaten 9,2 Proz. der Gefangenen dem weiblichen Geschlecht an. In jeder Staatengruppe ging seit 1890 der Anteil der weiblichen Gefangenen zurück.

Unter den farbigen Gefangenen befanden sich außer den Negern 384 Indianer und 190 Mongolen. Vergleicht man den Anteil der Farbigen an der Bevölkerung überhaupt und an der Gefängnisbevölkerung, so fällt das Resultat allgemein zu Ungunsten der Farbigen aus, was aus der zweiten Tabelle hervorgeht.

Gebiet	Gefangene		Gesamtbevölkerung	
	weiß %	farbig %	weiß %	farbig %
Nordatlantische Staaten	88,9	11,1	98,1	1,9
Südatlantische Staaten	25,6	74,4	64,2	35,8
Nördliche Zentralstaaten	79,5	20,5	97,9	2,1
Südliche „	29,7	70,3	69,7	30,3
Weststaaten	90,2	9,8	94,7	5,3
Vereinigte Staaten	67,4	32,6	87,9	12,1

Im Jahre 1890 machten Personen weißer Rasse 69,6 Proz. und Personen farbiger Rasse 30,4 Proz. aller Gefangenen aus. Der Anteil der Farbigen an der Gefängnisbevölkerung ist merklich gestiegen. Im Jahre 1890 waren in den einzelnen geographischen Gebieten unter den Gefangenen Farbige: Nordatlantische Staaten 7,3 Proz., südatlantische Staaten 77,7 Proz., nördliche Zentralstaaten 14,2 Proz., südliche Zentralstaaten 65,2 Proz., Weststaaten 11,5 Proz. Im Jahre 1904 war, wie ein Vergleich dieser Zahlen mit der Tabelle ergibt, in den nordatlantischen Staaten, den nördlichen und den südlichen Zentralstaaten der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen größer als 14 Jahre vorher. Nachdem die Weißen bei der letzten Volkszählung in der Gesamtbevölkerung mit 87,9 Proz., die Farbigen mit 12,1 Proz. vertreten waren, während bei den Gefangenen das Verhältnis 67,4 zu 32,6 ist, so ist es klar, daß die Farbigen einen unverhältnismäßig großen Prozentsatz der Gefangenen stellen. In

jedem Staat und Territorium mit Ausnahme von Arizona[1]) ist der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen höher als unter der Gesamtbevölkerung. Häufig wurde als Grund dieser Erscheinung angegeben, „daß die Farbigen zu arm sind, um ihre Freiheit zu erkaufen, wenn wegen eines leichten Vergehens eine Geldstrafe über sie verhängt wird, während die Weißen diese Gelegenheit gern wahrnehmen. Eine solche Erklärung kann für die Zahlen in diesem Bericht nicht herangezogen werden, denn Personen, die sich der Haftstrafe unterzogen, weil sie Geldstrafe nicht zahlten, wurden nicht gezählt." (S. 17 des amtlichen Berichts.) Die Unterschiede im Anteil der farbigen Gefangenen in den verschiedenen Staatengruppen und Staaten, die in der Statistik hervortreten, sind das Ergebnis der ungleichartigen Bevölkerungszusamensetzung und lokaler Verhältnisse. Hohe Prozentsätze farbiger Gefangenen können in einigen Gebieten eine größere Strenge in der Behandlung farbiger Übeltäter ausdrücken. Man kann jedoch der Schlußfolgerung nicht ausweichen, daß die Farbigen mehr zur Verletzung der Gesetze neigen, denn sie sind, wie erwähnt, unter der Gefängnisbevölkerung überall relativ stärker vertreten als die Weißen, gleichviel, ob sie einen hohen oder geringen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebietes bilden.

Betrachtet man die weißen Gefangenen mit Unterscheidung der Einheimischen und der Eingewanderten, so stellt sich heraus, daß der Anteil der erstgenannten seit 1890 von 71,8 Proz. auf 76,3 Proz. stieg und der Anteil der Eingewanderten von 28,3 Proz. auf 23,7 Proz. zurückging. Einheimische Weiße bildeten in jedem geographischen Gebiet im Jahre 1904 einen höheren Prozentsatz aller weißen Gefangenen als 1890. Selbst in den nordatlantischen Staaten, welche die meisten in den letzten Jahren angekommenen Einwanderer aufnahmen, ist dies der Fall. Die Tatsache, daß beide Erhebungen — die von 1890 und die von 1904 — nicht ganz die gleichen Kategorien der Gefängnisbevölkerung erfaßten beeinträchtigt diesen Vergleich wohl nicht.

Der verringerte Prozentsatz der fremdgebürtigen Gefangenen beweist aber nicht etwa, daß die Einwanderer nun im Verhältnis weniger als die Einheimischen zu Gesetzesverletzungen beitragen, die mit Gefängnis bestraft werden, was klar wird, wenn man die auf eine bestimmte Bevölkerungszahl entfallende Zahl der Gefangenen berechnet. Wenn die Bevölkerung aller Altersklassen dabei als Grundlage genommen wird, so würde die Berechnung nicht zutreffend ausfallen, besonders

1) In Arizona wohnen viele Indianer, aber wenig Neger.

deswegen, weil die Altersgliederung der Einheimischen und der Einwanderer verschieden ist; Kinder unter 15 Jahren sind unter den Einwanderern weit weniger zahlreich vertreten als unter den Einheimischen. Eine Beschränkung auf die Altersklassen 15 Jahre und darüber ist daher geboten, umsomehr als sehr wenige Gefangene auf die jüngeren Altersklassen (bis zu 15 Jahre) kommen. Es resultiert dabei, daß in den Vereinigten Staaten überhaupt von 100 Gefangenen 23,7 Eingewanderte waren, wogegen in der Gesamtbevölkerung die über 15 Jahre alten Einwanderer nur 21,9 Proz. bildeten, und zwar beim männlichen Geschlecht allein 23,0 Proz., beim weiblichen Geschlecht allein 20,7 Proz. Diese Zahlen stützen die manchmal ausgesprochene Meinung, daß die Einwanderer im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung einen hohen Prozentsatz der Verbrecher stellen, keineswegs. Von den drei Staatengruppen mit starker Einwandererbevölkerung (nordatlantische, nordzentrale und westliche Staaten) weist nur eine, die nordatlantische, unter den Gefangenen eine stärkere Vertretung der Eingewanderten auf, als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Von Interesse ist es, in diesem Zusammenhange zu bemerken, daß die Eingewanderten unter den in Anstalten untergebrachten Geisteskranken relativ erheblich zahlreicher vertreten sind als unter den Strafgefangenen, und zwar bildeten sie 34,3 Proz. der Geisteskranken.[1]

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen weißer Rasse befanden sich in Haft wegen schwerer Verbrechen 67,1 Proz., wegen leichter Verbrechen und Vergehen 32,9 Proz.; bei den Eingewanderten wiegen die schweren Verbrecher weniger vor als bei den Einheimischen (53.3 Proz. gegen 70,3 Proz.). Von den Farbigen befanden sich wegen schwerer Verbrechen 83,7 Proz., von den Negern allein 83,8 Proz. im Gefängnis.

Die Art der Verbrechen und Vergehen wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht. S. n. S.

Als Verbrechen gegen die Gesellschaft wurden klassifiziert: Ehebruch, Bigamie und Polygamie, Verführung, Verbrechen wider die Natur, Unzucht, Prostitution und ähnliche nicht spezifizierte Verbrechen, ferner Meineid, Fälschung, Verletzung der Bundesgesetze, Trunkenheit und unordentliche Aufführung, Übertretung der Schankgesetze, Landstreicherei, Unverbesserlichkeit, Müßiggang, sowie andere Gesetzesverletzungen dieser Art. Diese Verbrechen wiegen in den nord-

---

1) Näheres über diesen Gegenstand hat der Verf. im Archiv für Rassen- u. Gesellsch.-Biologie, 1907, S. 263—268, mitgeteilt.

Verbrechen u. Vergehen	Männl. Gefangene		Weibl. Gefangene	
	Zahl	%	Zahl	%
gegen die Gesellschaft	15 190	19,7	2 549	56,6
„ „ Person	25 172	32,6	845	18,8
„ das Eigentum	36 097	46,7	1 069	23,7
Doppelverbrechen	117	0,2	9	0,2
Unklassifiziert	123	0,2	4	0,1
Nicht angegeben	570	0,7	27	0,6
Zusammen	77 269	100,0	4 503	100,0

atlantischen Staaten mehr vor (37,6 Proz.) als in den anderen Staatengrnppen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen, zu welchen die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen verurteilt worden waren, betrug bei 24,6 Proz. weniger als ein Jahr, bei 53,4 Proz. mindestens ein Jahr, bei 15,1 Proz. eine unbestimmte Zeit, bei 0,6 Proz. wurde sie nicht ermittelt; 6,1 Proz. der Gefangenen verbüßten lebenslängliche Freiheitsstrafen, 0,2 Proz. erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.

* * *

Der zweite Teil der amtlichen Statistik bezieht sich auf die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Strafgefangenen; ihre Zahl betrug 149691 (184,1 auf 100000 Einwohner), und zwar befanden sich hierunter 136365 männliche Personen (328,7 auf 100000 männliche Einwohner) und 13326 weibliche Personen (33,5 auf 100000 weibliche Einwohner).

Nach der Rasse und Gebürtigkeit verteilen sich die 149691 Gefangenen folgendermaßen: Weiße überherhaupt 125093 (83,6 Proz.), einheimische Weiße 86836 (58,0 Proz.), eingewanderte Weiße 35093 (23,5 Proz.). Weiße deren Gebürtigkeit nicht bekannt ist, 3167 (2,1 Proz.), Farbige 24598 (16,4 Proz.), Neger allein 23698 (15,8 Proz.). Von den männlichen im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren 21695 oder 15,9 Proz. Farbige, von den weiblichen 2903 oder 21,8 Proz. Unter den Gefangenen jedes Geschlechts sind die Farbigen wieder stärker vertreten als unter der Bevölkerung; das Verhältnis in den einzelnen Staatengruppen wird in der nächsten Tabelle dargestellt.

Von den im Jahre 1904 eingelieferten schweren Verbrechern waren 31,5 Proz. Farbige, von den wegen leichter Verbrechen und Vergehen eingelieferten sind nur 13 Proz. Farbige gewesen; nach Staatengruppen ergeben sich bedeutende Differenzen. — Unter den schweren

Gebiet	Prozentsatz der Farbigen	
	unter den im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen	unter der Gesamtbevölkerung
Nordatlantische Staaten	6,9	1,9
Südatlantische Staaten	64,4	35,8
Nördliche Zentralstaaten	13,4	2,1
Südliche "	60,2	30,3
Weststaaten	8,3	5,3
Vereinigte Staaten	16,1	12,1

Verbrechern befanden sich 21,7 Proz. Eingewanderte, was fast genau dem Anteil der Eingewanderten an der Gesamtbevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber entspricht (21,9 Proz.). Unter den wegen leichter Verbrechen im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten weißen Personen ist die Proporation der Fremdgebürtigen allgemein höher als unter den schweren Verbrechern weißer Rasse. Die prozentuale Verteilung der 35093 fremdgebürtigen weißen Gefangenen (darunter 4131 schwere und 30962 leichte Verbrecher) und der fremdgebürtigen Bevölkerung nach dem Geburtslande ist im Nachstehenden veranschaulicht.

Geburtsland	Prozentuelle Verteilung der fremdgebürtigen		
	schweren Verbrecher	leichten Verbrecher	Bevölkerung
Österreich	5,1	2,6	2,7
Canada	12,0	9,9	11,4
Dänemark	0,9	0,6	1,5
England und Wales	7,9	9,3	9,0
Frankreich	1,5	0,9	1,0
Deutschland	16,1	11,8	25,8
Ungarn	1,5	1,2	1,4
Irland	10,7	39,6	15,6
Italien	14,4	5,0	4,7
Mexiko	4,4	1,0	1,0
Norwegen	1,7	1,3	3,3
Polen	4,5	2,8	3,7
Rußland	6,5	3,1	4,1
Schottland	2,4	3,6	2,3
Schweden	2,4	3,0	5,5
Schweiz	0,6	0,5	1,1
Andere Länder	7,3	3,8	5,9
Zusammen	100,0	100,0	100,0

Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen aus Österreich, England und Wales, Irland, Schottland, Italien und Mexiko repräsentierten einen höheren Bruchteil aller fremdgebürtigen Gefangenen (59,3 Proz.) als dem Anteil der Einwanderer aus diesen Ländern an der gesamten fremdgebürtigen Bevölkerung (35,3 Proz.) entspricht.[1] Die Gefangenen aus Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Norwegen, Polen, Rußland, Schweden und der Schweiz bildeten 36,5 Proz. der Gesamtzahl; die Einwanderer aus diesen Ländern machten aber 58,8 Proz. der ganzen fremdgebürtigen Bevölkerung aus. Durch viele schwere Gesetzesverletzungen zeichnen sich vor allem die eingewanderten Italiener, durch viele leichte Gesetzesverletzungen die Irländer aus. Vergleiche dieser Art können jedoch nicht als entscheidende Beweise der kriminiellen Tendenz der verschiedenen Nationen betrachtet werden. Von größerer Bedeutung ist es, die Beziehungen der Fremdgebürtigen zu Verbrechensgruppen aufzuzeigen. Aus der amtlichen Statistik ist zu entnehmen, daß schwere Verbrechen gegen die Sittlichkeit, soweit sie als Verbrechen gegen die Gesellschaft klassifiziert sind (vgl. die vorher gemachten Angaben) von 4,2 Proz. aller 27811 wegen schwerer Verbrechen Gefangenen begangen wurden, aber von 5,2 Proz. der wegen schwerer Verbrechen gefangenen fremdgebürtigen Weißen, von 9,3 Proz. der Kanadier, 8,1 Proz. der Polen, 6,4 Proz. der Engländer usw. Von den 27811 Gefangenen hatten 28,1 Proz. Verbrechen wider die Person begangen, von schweren Verbrechern aus Italien allein jedoch 57,1 Proz., von jenen aus Österreich 39,8 Proz., aus Polen 35,5 Proz. usw. Verbrechen gegen das Eigentum hatten 58,9 Proz. aller schweren Verbrecher begangen, von denen aus England 69,7 Proz. aus Rußland 66,5 Proz., aus Schottland 65 Proz., aus Deutschland 64,5 Proz., aus Kanada 63,4 Proz. usw. Die verschiedene prozentuale Verteilung der 19054 weißen und der 8757 farbigen schweren Verbrecher auf Verbrechensgruppen und gewisse Verbrechen zeigt die folgende Tabelle. S. n. S.

Ein größerer Prozentsatz der weißen als der farbigen schweren Verbrecher hatte sich gegen die Gesellschaft, sowohl gegen die Sittlichkeit als das Staatsinteresse, vergangen. Bei den Farbigen ist auch der Prozentsatz der Gefangenen, die schwere Verbrechen gegen das Eigentum begingen, geringer als bei den Weißen, während Verbrechen gegen die Person bei den Farbigen häufiger sind als bei den Weißen.

1) Es sind die Angaben über die Bevölkerung im Jahre 1900 zugrunde gelegt.

Verbrechen	Prozentuale Verteilung der schweren Verbrecher		
	überhaupt	weiße Rasse	Farbige
Gegen die Gesellschaft	12,1	14,8	6,2
Sittlichkeitsverbrechen	4,2	4,9	2,6
davon: Ehebruch	1,9	2,2	1,3
Bigamie und Polygamie	0,9	1,1	0,4
Verführung	0,2	0,3	[1]
Verbrechen gegen die Natur	0,5	0,5	0,5
Unzucht	0,2	0,3	0,1
Alle andern	0,5	0,6	0,3
Verbrechen gegen das Staatsinteresse	7,9	9,9	3,5
davon: Meineid	0,7	0,7	0,8
Fälschung	0,7	1,0	0,1
Verletzung der Bundesgesetze	5,0	6,7	1,3
Alle andern	1,4	1,5	1,3
Gegen die Person	28,1	23,1	38,9
Mord	8,8	6,6	13,4
Körperverletzung	12,1	9,2	18,4
Raub	4,6	4,5	4,9
Notzucht	2,2	2,4	1,9
Alle andern	0,3	0,4	0,2
Gegen das Eigentum	58,9	61,2	53,9
Brandstiftung	0,8	0,7	0,9
Einbruch	21,2	21,2	21,2
Diebstahl	30,2	31,1	28,2
Fälschung	5,0	6,2	2,3
Betrug	1,6	1,9	1,1
Alle andern	0,1	0,1	0,1
Doppelverbrechen	0,1	0,1	0,2
Nicht klassifiziert	[1]	[1]	[1]
Nicht angegeben	0,8	0,8	0,8
Zusammen	100,0	100,0	100,0

Unter den während des Jahres 1904 in Gefängnisse eingelieferten einheimischen Weißen, die schwere Verbrechen begangen hatten, fielen einem etwas geringeren Prozentsatz Verbrechen gegen die Gesellschaft zur Last, als bei den fremdgebürtigen Weißen, ferner ein beträchtlich geringerer Prozentsatz von Verbrechen gegen die Person, aber ein erheblich größerer Prozentsatz von Verbrechen gegen das Eigentum.

1) Weniger als 0,1 %.

Wegen leichter Verbrechen und Vergehen waren im Jahre 1904 106039 Weiße und 15841 Farbige in die Gefängnisse eingeliefert worden. Von den Weißen hatten sich vergangen: Gegen die Gesellschaft 77,2 Proz., gegen die Person 5,3 Proz., gegen das Eigentum 16,2 Proz.; von den Farbigen: gegen die Gesellschaft 53,3 Proz., gegen die Person 13,5 Proz., gegen des Eigentum 29,9 Proz. Der Rest entfällt auf Doppelvergehen, unklassifizierte und nicht festgestellte Vergehen.

Bei den Farbigen wiegen die in den jüngeren Altersklassen (bis 24 Jahre) stehenden Gefangenen vor, bei den Weißen die in den mittleren Altersklassen. Von der Gesamtzahl der jeder Bevölkerungsgruppe angehörenden Gefangenen standen im Alter von:

	Weiße	Farbige
10—14 Jahren	0,2 %	1,7 %
15—19 „	8,2 „	16,9 „
20—24 „	16,4 „	30,5 „
25—29 „	15,1 „	21,3 „
30—34 „	13,6 „	11,4 „
35—39 „	13,0 „	7,5 „
40—44 „	10,9 „	4,3 „
45—49 „	8,1 „	2,6 „
50—59 „	9,6 „	2,6 „
60—69 „	4,0 „	0,9 „
70 und darüber	0,8 „	0,3 „
	100,0 %	100,0 %

Weniger als 30 Jahre alt waren von den farbigen Gefangenen 70,4 Proz., von den weißen Gefangenen 39,9 Proz. Bei den schweren Verbrechern ist die Differenz in der Altersgruppierung nicht so bedeutend, und zwar waren von den Farbigen 75,4 Proz., von den Weißen 61 Proz., weniger als 30 Jahre alt.

Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren zu Freiheitsstrafen in der folgender Dauer verurteilt worden: Lebenslänglich 0,4 Proz., unbestimmt 5,8 Proz., 15 Jahre oder länger 0,5 Proz. 10—14 Jahre 0,7 Proz., 6—9 Jahre 0,8 Proz., 5 Jahre 1,3 Proz., 4 Jahre 0,7 Proz., 3 Jahre 1,7 Proz., 2 oder 2½ Jahre 2,8 Proz., 1 oder 1½ Jahre 4,8 Proz., 7—11 Monate 1,4 Proz., 6 Monate 8 Proz., 4 oder 5 Monate 2,9 Proz., 3 Monate 10,5 Proz., 2 Monate 7,3 Proz., 1 Monat 19,0 Proz., unter 1 Monat 28,6 Proz.; bei 2,8 Proz. der Gefangenen war die Dauer der Freiheitsstrafen nicht ermittelt worden, 0,1 Proz. der Gefangenen erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.

Von den 125093 im Jahre 1904 eingelieferten weißen Gefangenen hatten eine Freiheitsstrafe in der Dauer unter einem Jahre 101183 (80,9 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 12456 (9,1 Proz.), von unbestimmter Dauer 7841 (6,3 Proz.) zu verbüßen; von den 24598 farbigen Gefangenen hatten eine Strafe in der Dauer von weniger als einem Jahre 14946 (60,8 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 7561 (30,7 Proz.), von unbestimmter Dauer 829 (3,4 Proz.) zu verbüßen. Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe waren 288 Weiße und 352 Farbige, zum Tode 106 Weiße und 41 Farbige verurteilt worden. Diese Zahlen bringen zum Ausdruck, daß unter den Farbigen schwere Verbrecher häufiger sind und daß bei der Festsetzung des Strafausmaßes gegen die Farbigen strenger vorgegangen wird als gegen die Weißen.

* * *

In dem Berichte über die jugendlichen Delinquenten sind nur solche 7 bis 21 jährige Personen berücksichtigt, die auf behördliche Veranlassung in Besserungsanstalten untergebracht wurden, nicht aber auch jene, die von ihren Eltern ohne Zustimmung oder Anordnung der Behörden in Besserungsanstalten übergeben wurden.

Am 30. Juni 1904 befanden sich 23034 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten, gegen 14846 am 1. Juni 1890. Die Zunahme beträgt 55,2 Proz., sie ist zum Teil mit der Errichtung neuer Anstalten und der Ausdehnung des Wirkungskreises der 1890 bestandenen Anstalten zu erklären, teilweise ist sie in Änderungen des Bereichs der Erhebung, dem Bevölkerungswachstum etc. begründet. Es wird die Meinung ausgesprochen, daß diese Zunahme der in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten nicht auf eine absolute Vermehrung der Klasse der jugendlichen Verbrecher hinweist.

Die Verteilung der jugendlichen Delinquenten nach Rassenzugehörigkeit und Gebürtigkeit ist, nach dem Ergebnis der Erhebung des Standes am 30. Juni 1904, in der Tabelle (s. n. S.) dargestellt.

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten jugendlichen Delinquenten waren 21,1 Proz. weiblichen Geschlechts; am stärksten ist das weibliche Geschlecht in den nördlichen Zentralstaaten vertreten (26,7 Proz.), am schwächsten in den Weststaaten (14,1 Proz.). Bei der weißen Rasse entfielen auf das weibliche Geschlecht 21,0 Proz., bei den Farbigen 21,5 Proz. der jugendlichen Delinquenten. Den Anlaß zur Internierung bildeten bei 50,4 Proz. aller Personen Verbrechen gegen die Gesellschaft, bei 2,6 Proz. Verbrechen gegen die Person, bei 32,1 Proz. Verbrechen gegen das Eigentum; 10,3 Proz. waren ver-

nachlässigte Kinder, bei dem Rest waren verschiedene oder nicht ermittelte Veranlassungen maßgebend gewesen. Wegen Unverbesserlichkeit waren 26,8 Proz., wegen Diebstahl 23,0 Proz. in die Anstalten abgegeben worden. Mehr als die Hälfte (50,3 Proz.) waren für die Dauer der Minderjährigkeit, ein Drittel (33,1 Proz.) auf unbestimmte Zeit, 15,5 Proz. auf die Dauer von mehr als einem Jahr und 0.9 Proz. für kürzere Zeit interniert. Bei 4,4 Proz. ist diesbezüglich nichts angegeben.

Rasse und Gebürtigkeit	Gesamtzahl		Prozente	
	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.
Weiße Rasse	15 695	4 177	86,3	86,0
Einheimische	14 130	3 859	77,7	79,5
Fremdgebürtige . . .	1 562	312	8,6	6,4
Gebürtigkeit unbekannt	3	6	[1]	0,1
Farbige	2 482	680	13,7	14,0
Neger	2 433	679	13,4	14,0
Zusammen	18 177	4 857	100 0	100.0

Wähend des Jahres 1904 sind 11,814 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten untergebracht worden, darunter 1660 (14,1 Proz.) weibliche Personen. Die überwiegende Mehrheit dieser Jugendlichen, nämlich 10238 oder 86,7 Proz. gehörten der weißen Rasse und bloß 1576 oder 13,3 Proz. den farbigen Rassen an; von diesen waren 1550 Neger. Die fremdgebürtigen Weißen sind mit 1116 oder 9,4 Proz. vertreten. Von der Gesamtbevölkerung gehörten 12,1 Proz., von den am 30. Juni 1901 gezählten jugendlichen Delinquenten aber 13,7 Proz. und von den im Jahre 1904 in Anstalten untergebrachten 13,3 Proz. den farbigen Rassen an. Die Differenz ist sehr gering und die Zahlen würden ohne nähere Betrachtung für die Neger — um die es sich hauptsächlich handelt — nicht besonders ungünstig erscheinen. Doch ist zu berücksichtigen, daß von den 3,5 Millionen 5—20 Jahre alten Negern 3,2 Millionen in den Südstaaten leben, wo sich verhältnismäßig wenige Besserungsanstalten und namentlich sehr wenige für Neger befinden. Keine Besserungsanstalt bestand im Juni 1904 in Arkansas, Idaho, im Indianer-Territorium, in Mississippi, Nevada, Neu-Mexiko

1) Weniger als 0,1 %.

Nord- und Süd-Karolina, Oklahoma, Texas und Wyoming. [1]) In Alabama bestand eine Anstalt, aber ausschließlich für Weiße, in Delaware und im Distrikt Kolumbien befanden sich je zwei Anstalten (davon eine nur für Weiße), in Florida eine, in Georgia und Kentucky je zwei (je eine nur für Weiße), in Louisiana eine, in Maryland sechs (vier nur für Weiße), in Tennessee zwei, in Virginien und West-Virginien je zwei (je eine nur für Weiße).

Auf je 100 000 Einwohner der betreffenden Rassen kamen am 30. Juni 1904 in Besserungsanstalten untergebrachte jugendliche Delinquenten: In den nordatlantischen Staaten 49 Weiße und 209 Farbige, in den südatlantischen Staaten 21 Weiße und 24 Farbige, in den nördlichen Zentralstaaten 27 Weiße und 201 Farbige, in den südlichen Zentralstaaten 4 Weiße und 5 Farbige, in den Weststaaten 28 Weiße und 46 Farbige. Daraus erhellt, daß die Kriminalität der Farbigen im jugendlichen Alter viel größer ist als die der jugendlichen Personen weißer Rasse.

---

1) Die Südstaaten sind im Druck hervorgehoben.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversionen im ehelichen Verkehre. In Bd. 24, S. 158 unter der Spitzmarke: „Seltsame sexuelle Perversion" hatte ich auf S. 159 geschrieben: „ . . . Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch Degenerierten oder Roués stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden." Darauf wörtlich Bezug nehmend schreibt mir nun ein geschätzter Kollege am 29. Juli 1907 folgendes: „Gestatten Sie hierzu die Mitteilung einer Beobachtung, die ich als praktischer Arzt, der die Frauen zum Reden bringen kann, gemacht habe. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß in den unteren Volksschichten — andere reden ja nicht so offen — sehr viel zwischen Eheleuten per anum koitiert wird, aber nicht aus aberratio libidinis, sondern einfach deshalb, weil der Mann sein semen auf eine Art, die dem regulären Coitus möglichst gleicht, loswerden will, ohne die Frau zu schwängern. Die letztere ist dazu um so bereiter, als ihr auch der Coitus a posteriori angenehme Empfindungen bereitet. Vermutlich wird meist zuerst der vordere Weg beschritten, es sind ja da allerlei Kombinationen möglich." Wir erfahren also hier von einem Praktiker, wie häufig gerade in den unteren Volksschichten der Coitus per anum geschieht. Ich möchte allerdings glauben, daß dies in den oberen noch öfter vor sich geht, weil hier Furcht vor Schwangerschaft sicher eine noch größere und hier auch mehr Raffinement zu finden ist. Ich glaube auch, daß der Hauptgrund zu dieser ekelhaften Praktik Furcht vor Befruchtung ist, freilich ebenso, daß bezüglich der Auswahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten hierzu doch eine gewisse angeborene Anlage, also eine aberratio libidinis vorliegt. Das Nächstliegende ist und bleibt immer der Coitus interruptus beim gewöhnlichen Volke, oder dem inter crura, da die Leute hier die anderen anticonceptionellen Mittel: Condom, Pessar etc. nicht kennen oder wegen ihrer Unbequemlichkeit oder der Ausgaben halber nicht anwenden. Der Coitus per anum liegt schon fern ab. Bisweilen geschieht er wohl auch wegen Erkrankungen der Gebärmutter und Scheide, insbesondere wegen großen Vorfalls. Man muß ferner bedenken, daß die Sache aus anatomischen Gründen gar nicht so leicht zu bewerkstelligen ist und sicher eine Reihe fruchtloser Versuche voraussetzt. Der Mann will und muß seinen Samen los werden und dazu gibt es eben viel nähere Wege, als jenen. Aus bloßem Raffinement wird es hier sicher nur selten geschehen, wie z. B. bei Roués.

Aber auch beim Volke spielt das variatio delectat seine Rolle, im Gegensatz zu den Tieren, wo man solches normalerweise kaum sieht. Es scheint, als ob mit der höheren Entwickelung des Organismus jeder Reiz zu variieren gesucht würde, weil die Zelle auf denselben Reiz hin leichter erlahmt. Bez. des Essens, Trinkens, des Sich-Berauschens, Kleidens etc., überall sehen wir das bestätigt, dagegen nicht oder kaum bei Tieren und relativ noch wenig bei den sog. Wilden.

2.

Sodomitische Erzeugnisse. Ein Kollege übergab mir folgenden Ausschnitt aus dem „Ärztlichen Centralanzeiger", Juli 1907. Derselbe lautet folgendermaßen:

Ad 231) Eine Antwort auf meine Frage fand ich zu meinem Erstaunen in Bongs „Zur guten Stunde", Deutsches Familienblatt, 20. Jahrgang, Nr. 21. Es sind dort drei Abschnitte aus einem Relief des Königs Sanherib abgebildet, wobei im Beutezug Assyrer eigentümliche Wesen transportieren, die alle Menschengesichter, aber keinen richtigen Menschenkörper haben, auf allen Vieren liefen oder ihrem Transporteur auf die Schulter geklettert sind usw. Jedes Exemplar führt einen besonderen Namen, etwa König . . . schenkte dem Großkönig einen . . . (Flußmensch). Reine Phantasieerfindung können sie nicht gut sein, weil die übrige Darstellung fast „photographisch getreu" ist, andererseits wird die Vermutung, daß es sich hier um Naturspiele handele, weit weg gewiesen. Der Artikel zitiert vielmehr Stellen aus einem Aufsatze eines namhaften Orientalisten in Nr. XIV der metaphysischen Rundschau, wonach diese Wesen nur als Kreuzungsprodukte angesehen werden müssen, sodomitische Erzeugnisse, die man zum Zwecke weiterer Unzucht gehegt habe — und in Mesopotamien in Syrien noch hege. Das Nähere möge an Ort und Stelle nachgelesen werden. Jedenfalls wäre es höchst interessant, wenn der Autor derartige Exemplare lebendig vorführen könnte. Unsere Entwicklungslehre könnte stellenweise eine ganz andere Direktive bekommen, gewisse bislang geforderte und vergebens gesuchte Zwischenglieder würden vielleicht nicht mehr absolut erforderlich sein, und jedenfalls würde die Entstehung der Rassen eine leichte Erklärung finden. Dr. B. in Dg.

Daß ein Orientalist auf den verrückten Gedanken kommen kann, daß es wirklich solche phantastische Zeugungsprodukte zwischen Mensch und Tier gibt, will ich ihm verzeihen. Es ist das ja eine Art von Rückfall in den mittelalterlichen Glauben, und man weiß ja, wie es da sogar Flugblätter mit ähnlichen Abbildungen gab und ähnliche Monstra, natürlich Betrügereien, sollen sogar auf Jahrmärkten kleinerer Städte hier und da noch jetzt gezeigt werden. Daß aber sogar ein moderner Arzt nur überhaupt an die Möglichkeit eines solchen Erzeugnisses glaubt, ist mir unerfindlich. Es sind schon viele Kreuzungsversuche zwischen heterogenen Tierarten gemacht worden, andere geschahen unabsichtlich, und nie ist bisher etwas erzielt worden! Nur ganz nahestehende Arten können sich kreuzen. Gar zwischen Tier und Mensch besteht bezüglich der Befruchtung eine unübersteigliche Kluft. Genug der sodomitischen Akte sind geschehen und noch jetzt, nie aber ist je ein Produkt daraus entstanden. Solche Erzeugnisse würden, wenn überhaupt lebensfähig, nicht adaptionsfähig sein, deshalb sind sie von der Natur a limine

ausgeschieden. Interessant wäre die Frage, wie die Assyrer zu solchen Abbildungen kamen. Vielleicht sind es seltene Tiere gewesen, Affen etc., die die Phantasie erregten, vielleicht auch gewisse Mißgeburten. Vor kurzem hat ein Berliner Gynäkologe mit großem Fleiß nachgewiesen, daß die tollen Phantasiegebilde gewisser Mythologien (der indischen, mexikanischen etc.) auf menschliche Mißgeburten zurückzuführen sind, die mehr oder weniger dann ausgeschmückt wurden. Ich brauche weiter nur an die sog. Schwanzmenschen zu erinnern, die bis in die Neuzeit eine Rolle spielen und auf gewisse kurzgeschwänzte Menschen zurückzuführen sind, nachdem man die Produkte von Mensch und Orang-Utan etc. in das Bereich der Fabel gewiesen hat, obgleich Entführungen von Mädchen durch jene Affen auf Borneo und Sumatra vorkommen sollen, ja sogar Kohabitationen, die wohl aber nicht wahr sind. Es können aber mythologischen Gestalten auch normale Wesen zu Grunde liegen, wie z. B. die Zentauren sehr wahrscheinlich auf berittene Hirten zurückgehen. Das überaus gelehrte, aber tolle Buch von Lanz: Theozoologie etc. (Wien, moderner Verlag) sucht die Wirklichkeit solcher Mißgeburten nachzuweisen, überzeugt aber natürlich kaum irgend einen.

3.

Fremdenführer in sexualibus.

Ein geschätzter Korrespondent, der namentlich in homosexuellen Dingen sehr bewandert und nach jeder Richtung hin vertrauenswürdig ist, schrieb mir am 2. Dez. 1906 folgendes unter anderem: „. . . Südfrankreich scheint mir entschieden weniger homosexuell veranlagt zu sein als Preußen. Natürlich in Marseille, wie in allen derartigen Großstädten, großes Verständnis und große Verbreitung. Es existiert dort ein Hotel, wo man Unterkunft findet und wo sogar ein Führer zur Verfügung gestellt wird, der abends den Suchenden auf den Strich und die Straße begleitet und die Bekanntschaften vermittelt, damit der Fremde nicht auf erpresserische Elemente fällt und damit auch der Wirt nicht durch schlechten Besuch Unannehmlichkeiten erleidet. Der Wirt ist übrigens Heterosexueller und bietet auch zahlreichen Pärchen von Männern und Frauen für die Stunde Unterkunft. Ich dachte diese Großstadtdokumente dürften Sie vielleicht interessieren . . ." Gewiß ist die Notiz interessant und beachtenswert. Daß es Hotels für speziell Homosexuelle gibt, wo meist auch der Wirt ein Urning ist, ist hinlänglich bekannt. Neu war mir aber der Umstand, daß ein solcher zugleich noch Führer für Homosexuelle stellt, was jedenfalls für ihn und den Fremden von Vorteil erscheint. Freilich ist es moralisch verwerflich, daß er als Heterosexueller die Homosexuellen dadurch offenbar an sich zu ziehen sucht, noch mehr aber, daß er sich nicht entblödet, gleichzeitig den unerlaubten heterosexualen Geschlechtsverkehr bei sich zu unterstützen. Er denkt, wie so viele andere auch: non olet! Ich kenne eine deutsche Großstadt, wo eine Reihe der Hotels in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs am Tage stundenweise von verliebten Pärchen aufgesucht werden. Die Polizei weiß és sicher, drückt aber ein Auge zu.

4.

Wirkung von Naturereignissen auf schwache Gemüter. Daß Naturereignisse wie Erdbeben, Eruptionen, Ueberschwemmungen, große Epidemien etc. imstande sind bei dazu Disponierten das psychische Gleichgewicht zu stören, ist schon längst bekannt und gerade die furchtbare Katastrophe in San Francisco hat dem Irrenhause so manche neue Insassen zugeführt. Daß aber auf dem Wege bloßer Suggestion auch psychische Entgleisungen erfolgen können ist selten genug. In dem „Alienist and Neurologist, 1906, S. 489 lese ich nun, daß nach dem Erdbeben von Valparaiso in Tomsk (Sibirien) ein reicher, aber ungebildeter Gewerbetreibender, namens Loskutoff, offenbar irre geworden, alle seine Güter der Kirche übergab, in den sibirischen Dörfern umherwanderte uud die Bauern zur Buße aufforderte, weil der Tag des Gerichts nahe sei. Noch sollten nach ihm 3 weitere große Erdbeben erfolgen, deren jedes eine blühende Stadt zerstören würde und darauf soll der Weltuntergang erfolgen. Loskutoff sammelte um sich mehrere Tausende von Gläubigen. Allabendlich kamen sie in Wäldern zusammen und hatten eigentümliche Zeremonien und manche gerieten so in Exstase, daß sie Krämpfe bekamen. Der Bischof von Tomsk hat das Erdbeben als „Häresie“ bezeichnet.

Wohl nirgends liegt so viel geistiger Zündstoff aufgehäuft, wie gerade in Rußland, was das Sektenwesen, die politischen Umstürze etc. genugsam beweisen. Es genügt dann nur, daß ein Fanatiker auftritt, mag er auch noch solchen Unsinn wie immer glauben, um sicher und leicht massenhafte Gefolgschaft zu finden. Hier spielen Rasse, Ungebildetheit das traurige Milieu, der Alkohol etc. mit. Wir haben ein Stück Mittelalter vor uns. Und in Sibirien liegen die Verhältnisse hierfür noch günstiger, als im europäischen Rußland. Die Verrführten sind aber, wie ich das schon s. Z. bez. der Duchoborzen sagte, nicht eigentlich geistesgestört, sondern nur suggestioniert.

5.

Dienstbotennot und Dienstbotenjammer. De Ryckère hat seit Juli 1906 in den Archives d'anthropologie etc. eine Reihe von Aufsätzen über die Verbrechen der Dienstboten veröffentlicht, die hochinteressant sind, hier aber nicht weiter berührt werden sollen, dagegen einigermaßen die prophylaktischen Maßregeln. Die Kriminalität der Dienstboten hat zugenommen, wie de Ryckère nachweist und das meist aus sozialen Gründen, die sehr gut entwickelt werden. Hier also liegt der Angriffspunkt der Sanierung. Sehr richtig ist gesagt worden, daß noch ein guter Rest der alten Sklaverei in dem Verhältnisse von Dienstherren zu den Dienstboten enthalten ist und das von vielen in den Himmel gehobene alte patriarchalische Verhältnis ist sehr oft nichts weiter als verkappte Sklaverei. Darum zunächst weg mit dieser Patronisierung und dafür das neue Verhältnis des Vertrages. wie er bei der Fabrikarbeit und sonst besteht. Damit ist jedem Uebergriff seitens der Herren vorgebeugt. Wie richtig weiter gesagt wurde, muß eine künftige Gesetzgebung sich auch speziell der Dienstboten in sozialer Hinsicht annehmen, wie dies im Fabrikbetriebe geschieht, also vor allem mit

den hygienischen Verhältnissen sich befassen. Und hier sieht es, namentlich in den Großstädten, traurig genug aus. Ein großer Prozentsatz hat kein eigenes Gemach, oder nur einen kleinen finstern Alkoven, oder nachts müssen alle Dienstmädchen eines großen Hauses in kleinen, kalten, im Sommer durchhitzten Dachbodenkammern schlafen und ihr Zusammenkommen bildet außerdem große sittliche und andere Gefahren. Man sollte, wie schon vorgeschlagen ward, Preise ausschreiben für die beste wohnliche Unterbringung von Dienstboten, wie man für Arbeiterwohnungen etc. Preise ausschreibt. Das ist sehr schwierig, weil bekanntlich in Großstädten der Platz sehr knapp ist. Und doch muß ein eigener, hygienischer Raum für jede Person verlangt werden, ein eigenes kleines Heim, wohin sie in der freien Zeit sich zurückziehen können. Daß die Kost genügend sein muß, was nicht immer der Fall ist, versteht sich wohl von selbst. Sozial wirkt es schlecht wenn der Dienstbote andere Kost erhält als der Herr, meine ich, dagegen braucht er nicht am Familientische zu sitzen, das würde für beide Teile unangenehm sein und den Respekt untergraben. Daß aber eine üppigere Kost der Herrschaft, ebenso eine Reihe von Festlichkeiten aller Art die Dienstboten neidisch machen muß, versteht sich von selbst. In einer sozial so ernsten Zeit wie jetzt sollten die Herrschaften ein gutes Beispiel in Einfachheit etc. geben; wie viele aber denken daran? Gesundheitlich wären feste Stunden, nach Art eines Bureaudienstes am besten, leider läßt sich das, besonders, wo Kinder da sind, schwer bewerkstelligen. Doch sollte man Mittags eine bestimmte Ruhepause eintreten, abends nur bis zu einer bestimmten Stunde arbeiten (außer in Ausnahmefällen) und auch die Mädchen nicht zu früh aufstehen lassen. Auch freie Stunden an jedem Sonntage womöglich. Alles muß aber vertragsmäßig fixiert werden, damit sich niemand beklagen kann.[1]) Wenn man auf dem mir allein richtig dünkenden Standpunkte des Vertrages steht, so hätte sich die Herrschaft um das, was das Personal in der Freizeit macht, soweit ihr kein direkter Schaden daraus erwächst, nicht zu kümmern. Und doch wird man ethisch einzuwirken suchen. Man soll sich um das Wohl und Wehe der Leute kümmern, vorausgesetzt, daß sie es nicht etwa a limine abweisen, soll sie auch an harmlosen Vergnügungen etc. teilnehmen lassen und nicht vergessen, daß es Menschen sind, die wie wir wünschen, hoffen, verzweifeln. Dadurch wird also wieder eine Art patriarchalischen Verhältnisses angebahnt, das aber mit dem früheren nur wenig mehr gemein hat. Wie oft findet man in den obereren Ständen Fälle, wo die Haustöchter in der Saison die Woche manchmal 2 bis 3 Bälle mitmachen und man es empörend findet, wenn das Mädchen einmal im Monate tanzen möchte! Man suche sie aber von öffentlichen Bällen abzuhalten und sie in ge-

1) Es ist ein großer Unterschied, ob das hier Gewünschte freiwillig von der Herrschaft gewährt wird — wie es in vielen guten Familien geschieht — oder ob es ein Recht der Dienstboten ist. Erst mit letzterem stehen sie der Herrschaft gegenüber unabhängig da und haben ihr Maß von Freiheit, das sie als moderne Menschen verlangen dürfen.

schlossene Gesellschaften ihres Standes einzuführen. Auch finde man es nicht frech, wenn sie einen Bräutigam haben oder suchen. Ein schwerer Übelstand ist gesundheitlich die Kocherei in warmen, oft schlechten Küchen. Das Idealste wäre freilich, gemeinsames Kochen und Ausführenlassen gewisser Arbeiten, wie Reinigen, Scheuern etc. durch eine Art von Beamten, sodaß schließlich außer Kinderpflege und persönlicher Bedienung nicht viel anderes zu tun übrig bliebe. Aber eben diese 2 Punkte werden sich nicht gut anders als durch heimische Dienstboten ausführen lassen und auch die anderen Verrichtungen werden wohl noch lange dem Hause erhalten bleiben. Das Wirtschaften mit einer „Aufwartung“ ist ein trauriges Surrogat und bei kleinen Kindern und besonders, wenn die Hausfrau kränklich ist, nicht anwendbar. Das ist mehr für einzelne Leute. In Amerika hat man angefangen, für bestimmte Hausarbeiten Boys anzustellen und wird vielleicht auf diesem Wege weiter gehen. Das Letzte ist dann das Wohnen im Hotel mit Kind und Kegel, wie es oft in Amerika geschieht, wobei dann aber von einer eigentlichen Häuslichkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Bei dem jetzigen Regime versteht man es, daß die Dienstboten immer knapper werden uud lieber als freie Fabrikarbeiter und besser bezahlt leben wollen. Das Bedürfnis nach Freiheit läßt sich nicht mehr unterdrücken. Jeder will ein möglichst gutes Plätzchen an der lieben Sonne haben. Wenn die Herrschaften die ganze Schuld auf die Dienstboten, auf ihre immer größeren Ansprüche werfen, so ist das ziemlich ungerecht Wie viele oder vielmehr wie wenig Herrschaften verstehen es wirklich gut mit ihren Leuten zu sein und in ihnen nicht eine Art von Sklaven zu sehen! Lassen wir erst den fest fixierten Vertrag eintreten und sicher werden dann — bessere Bezahlung mit eingerechnet — mehr und bessere Dienstboten zu erhalten sein und es wird auch eine erzieherische Wirkung auf viele Herrschaften haben, da dann impulsive, hochmütige keine Leute mehr bekommen werden, wenn sie sich nicht ändern. Und dann wird auch gewiß die Kriminalität abnehmen!

6.

Erleichterung der Ehescheidung, unterstützt vom anthropologischen Standpunkt. Da leider die menschlichen Paarungen so oft unglücklich ausfallen, so hat man schon seit längerer Zeit aus rein humanitären Gründen, und das sogar neuerdings in katholischen Ländern energisch, eine größere Erleichterung der Ehescheidung als bisher verlangt und sie ist in Amerika am leichtesten zu erreichen. Ziemlich neu dagegen ist, daß auch wichtige anthropologische Erwägungen das fordern. So sagt A. Marro [1]) die Frau wählt, wo sie kann, mit einem viel richtigeren Instinkte den tüchtigeren Mann, als umgekehrt. Der Mann ist viel blinder in der Liebe als die Frau. Ihm kommt es auf möglichst schnelle Erreichung des Coitus an. Viel weniger der Frau. Daher kommt

1) (Il divorzio dal punto di vista antropologica. Ricerche e studi die Psichiatria etc. dedicati al Prof. Enrico Morselli al XXV° anniversario del suo insegnamento. Milano, Vallardi, 1906).

es, daß bei Kreuzungen meist der weiße Mann die farbige Frau aufsucht, der farbige Mann aber im allgemeinen nicht die weiße Frau, während alle farbigen Frauen gerne mit Weißen verkehren, weil sie ihnen als die tüchtigere Rasse instinktiv erscheinen. Die Frau sucht bei der Gattenwahl gern Mutige aus und der Mut ist eine der Wurzeln des Altruismus, ebenso sucht sie die Intelligenz. Je freier das Weib wird, und je gebildeter und selbständiger, wie dies am meisten in Amerika der Fall ist, um so richtiger für die künftige Generation wird sie die beste Gattenwahl treffen. Hat sie sich einmal geirrt, so ist die Trennung dort leicht und sie kann den Fehler durch eine bessere Wahl wett machen. „Überall, sagt Marro, finden wir, daß der Fortschritt der Völker parallel läuft der Freiheit, welche die Frau in der Gattenwahl erlangt hat.“ Namentlich ist die Bemerkung Marros sehr richtig, daß mit der Bildung und mit einem Berufe die Frau besser, freier wählen wird. Sie ist ja dadurch selbständiger geworden, freier in ihrem Urteil, weniger zugänglich den Verführungskünsten der Männerwelt und schon deshalb allein wäre durchaus höhere Bildung und ein Beruf jedem Mädchen anzuempfehlen. Sie erhebt sich dann über das bloße „Geschlechtstier“, das sie noch leider jetzt für viele Männer ist. Daß sie auch dann nicht unfehlbar in ihrer Wahl sein wird, ist klar, zumal auch sie wahre Liebe oft genug blind macht. Erleichterte Ehescheidung könnte hier Remedur schaffen; leider hat aber bekanntlich Erleichterung auch ihre Schattenseiten, namentlich bez. der Kinder und des Geldes. Ein Beruf der Frau könnte aber auch hier leichter darüber hinweg helfen.

7.

Neues Unterscheidungsmittel zwischen Mensch und Tier. Kürzlich haben ein solches Kemyeres u. Hengi bez. des Knochengewebes kund getan.[1] Sie untersuchten die Extremitätenknochen von Mensch, Kaninchen, Hase, Reh, Hirsch, Katze, Hund, Rind, Schwein. Der größte Unterschied zeigte sich in Zahl u. Weite der Haversschen (Knochen)Kanäle. Beim Menschen sind sie im Querschliff bedeutend spärlicher als bei den Tieren, aber dafür weiter. Dann ist charakteristisch, daß bei Tierknochen im Querschliff an einigen Stellen ziemlich einander parallel laufende Kanäle sich finden, beim Menschen nie. Sollten sich diese Befunde durchgehends bewahrheiten, so wäre, das meine ich, ein wichtiger Fortschritt, zumal die Untersuchung eine leichte ist; es genügen grobe Schliffe mit feiner Säge, Schleifstein und Schmirgelpapier. Verf. machen selbst mit Recht auf die forensische Wichtigkeit des Befundes aufmerksam, da „Fälle von Mord, Leichenzerstückelung vorkommen können, in denen ein einziges Knochensplitterchen nicht nur die Tat beweisen, sondern eventuell auch den Täter bezeichnen kann“. Herr Abels in München, dem ich die Kenntnis obiger Arbeit verdanke, macht aber noch auf ein anderes wichtiges Moment aufmerksam, dem er vielleicht demnächst nachgehen will. Sollte es sich nämlich herausstellen, daß Affen- und Menschenknochen in den oben bezeichneten Punkten einander sehr nahe stehen, so würde damit ein weiterer Beweis der nahen Verwandtschaft zwischen Affen und Menschen gegeben sein.

1) Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes. Viertelsjahrsschr. f. ger. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge, XXV, 2. 1906.

8.

Alkoholversuch als diagnostisches Hilfsmittel. Seit einiger Zeit wurde auch für Obiges plädiert und kürzlich hat Tomaschny[1]) darüber ausführlicher gehandelt. Er weist darin nach, daß Alkohol für gewisse Fälle von Wert ist, namentlich bei larvierter Epilepsie, zur Erzeugung eines Anfalles oder um eine pathologische Reizbarkeit darzutun, die eventuell in concreto zu einem Delikt geführt haben sollte. Nur positive Resultate sind, nach nötiger Kritik, beweisend, nicht negative, denn man muß bedenken, daß durch längeren Anstaltsaufenthalt der Zustand sich so bessern kann, daß keine abnorme Reaktion auf Alkohol mehr eintritt. Stets soll nur nach Einverständnis das Experiment vorgenommen werden, da es besonders bei Epileptikern und Traumatikern nicht ganz ungefährlich ist. Es ist also immer bloß für schwierige Fälle anfzuheben. Anzustellen ist es nur unter Anstaltsbehandlung. Die Gefahr einer Simulation ist kaum vorhanden und höchstens nur, wo mehrere Versuche gemacht wurden. Nach Einigen soll bei pathologischen Alkoholreaktionen fast stets die Pupillenreaktion auf Lichteinfall träge oder ganz aufgehoben sein, was dann gegen Simulation schützt. Ref. hält es kaum für nötig, bei diesem immerhin ziemlich harmlosen Versuche — wirkliche Gefahr ist bis jetzt dadurch wohl noch nie konstatiert worden! — erst die Genehmigung des Betreffenden einzuholen. Gerade Raffinierte geben diese oft nicht, wie Tomaschny selbst sagt und die Möglichkeit einer Simulation, welche immerhin nicht ganz ausgeschlossen erscheint trotz veränderter Pupillenreaktion, wird unmöglich, wenn der Versuch unerwartet gemacht wird. Am besten geschieht er dann wohl durch Eingießung einer Alkohollösung in den Magen.

9

Die Tuberkulose als erblich belastendes Moment. Schon seit langem haben namentlich französische Forscher unter die für eine Nerven- oder Geisteskrankheit der Nachkommen in Frage kommenden erblichen Momente auch die Schwindsucht, Zuckerharnruhr und die sogenannte arthritische Diathese, d. h. Gicht, Rheumatismus hingestellt, und zwar weil auffällig viele solcher Kranken in der nächsten Verwandschaft von Geistes- und Nervenkranken sich befinden. In Deutschland hat diese Ansicht nur wenige Vertreter bisher gefunden. Ich bin dagegen für sie wiederholt eingetreten. Es ward vor allem gesagt, daß die besagten Krankheiten so häufige seien, besonders aber die Schwindsucht, daß man einen Zusammenhang zwischen ihnen und den Geistes- und Nervenkrankheiten kaum statuieren können. Wenn nun ersteres auch wahr ist, so steht wohl ziemlich fest, daß die genannten Krankheiten auffallend häufiger bei der Aszendenz von Geisteskranken, Nervenleidenden, vorkommen, als bei Normalen. Folglich muß ein Zusammenhang zwischen beiden Reihen doch wohl bestehen. Dafür spricht auch sehr der Befund von A. Morselli[2]) welcher an 2 Föten von 6 und 8 Monaten, die vor-

---

1) Über Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatre etc. 63. Bd.

2) Le lesioni nervose dei feti nati da madre tuberculosa. Rivista di patologia nervosa e mentale, anno XI, 1906.

zeitig aber lebend geboren waren, schnell starben und von einer schwindsüchtigen Mutter stammten, im gesamten Zentralnervensystem leichte pathologische Veränderungen und Entartungen am Zellenleibe und an den Nervenfasern nachweisen konnte. Er meint wohl mit Recht, daß nicht nur die Toxine der mütterlichen Schwindsuchtsbazillen und die schlechte Ernährung im Uterus den kindlichen Keim im ganzen geschädigt haben, sondern im besonderen auch das Nervensystem, welches folglich anders funktionieren muß und minderwertig bleibt, selbst wenn eine gewisse restitutio ad integrum möglich sei. Diese Minderwertigkeit erkläre dann das leichte Entstehen von Nerven- und Geisteskrankheiten bei solchen Abkömmlingen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Weidmannslust.

10.

Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben. In Band 30 S. 177 berichtet Dr. Näcke ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Zu Unrecht scheint er mir aber auf beiden Seiten den guten Glauben zu bezweifeln. Möglich ist freilich, daß sich die Sache so zugetragen hat, wie er vermutet, für sehr wahrheinlich halte ich dies aber nicht. Der betreffende Aberglaube, sich durch den Coitus mit einem unschuldigen Mädchen von Geschlechtskrankheiten heilen zu können, ist weit verbreitet. Ich habe ihn kurz behandelt in § 10 meiner Abhandlung über den kriminellen Aberglauben in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin (Aerztliche Sachverständigen-Zeitung Berlin 1906 Nr. 16 ff.)[1] Zurzeit bin ich gerade dabei, meine umfassenden Materialien darüber zu verarbeiten. Als Resultat läßt sich feststellen, daß der fragliche Aberglaube weiter verbreitet ist, als man annimmt. Daß dieser Aberglaube sich nur auf die untersten Schichten beschränkt, halte ich für irrig; wie auch bei anderen nicht minder krassen Arten des Aberglaubens finden wir hier und da auch sogenannte „Gebildete", welche in dem gleichen Aberglauben befangen sind. Dr. Näcke meint, das Mädchen habe sich ihrem Bräutigam, trotzdem sie an jenen Aberglauben nicht glaubte, „aus Liebe oder Mitleid" hingegeben. Dieses Motiv wäre meines Erachtens aber nur dann vorhanden, wenn sie in jenem Aberglauben befangen gewesen wäre, also geglaubt hätte, ihren Verlobten durch ihre Preisgabe heilen zu können. Daß der Bräutigam jenen Aberglauben teilte, erscheint mir deshalb wahrscheinlich, weil er andernfalls doch gewußt hätte, daß er seine Braut anstecken werde und deshalb befürchten mußte, daß nicht nur die Verlobung aufgelöst werde, sondern er auch noch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werde. Wichtig ist, daß der Abergläubische wohl durchweg meint, auf diese Weise werde er von seiner Krankheit befreit, ohne daß das Mädchen angesteckt werde.[2]

---

1) Vgl. auch meine in der Krauß'schen „Anthropophyteia" Bd. III veröffentlichte Umfrage über „Volksglaube und Sexualdelikte".

2) Analogien bieten das Übertragen von Krankheiten auf Bäume (vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube", Leipzig 1908, § 7) und auf Tiere; letzteres führt zur Sodomie.

11.

Wie erklären sich Identitätsirrtümer? In Band 28 Seite 381 f. hat Professor Reiss im Anschluß an meine in Band 27 Seite 352 ff veröffentlichte Arbeit über Identitätsirrtümer zwei weitere sehr interessante Fälle beigebracht und ausgeführt, daß zur Erklärung derartiger Fälle vor allem die Tatsache herangezogen werden müsse, daß wir den Toten in liegender Lage nicht wiedererkennen, daß daneben freilich wohl auch noch die von mir betonte Autosuggestion an den Rekognitionsirrtümern schuld sei. Meiner Ansicht nach ist aber der Einfluß der Suggestion, die durch die verschiedenartigsten Umstände bewirkt werden und in negativer und positiver Hinsicht sich geltend machen kann, bei weitem der Hauptfaktor. Denn die Ungewöhnlichkeit der Lage kann doch nur bei der Rekognoszierung Fremder wirksam sein, nicht aber, wenn es sich, wie in dem krassen Baraunschweiger Fall, um Mann und Frau handelt oder wenn sonstige nahe Familienangehörige in Frage kommen, die sich doch oft genug auch in liegender Stellung gesehen haben, die also durch die Lage der Leiche nicht irregeführt werden können. Daß letzteres Moment neben der Suggestion auch noch in Frage kommen kann, will ich durchaus nicht bestreiten. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man aus diesem Grunde nicht die Leichen, deren Identität festgestelllt werden soll, in eine aufrechte Lage bringen soll, was durch irgend eine kleine Vorrichtung doch sicherlich ohne Mühe bewirkt werden kann. Bemerkt sei noch, daß auch Professor William Stern in einem Referat über meine Arbeit in der „Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung" (Bd. 1, Leipzig 1908, S. 448) bezüglich des Braunschweiger Falles bemerkt: „Selten ist wohl eine durch Autosuggestion bewirkte Wahrnehmungsfälschung in so krasser Weise hervorgetreten wie hier", meiner Ansicht also beitritt.

12.

Ermordung Besessener durch Indianer. Der Glaube, daß es eine dämonische Besessenheit gibt, und daß manche Krankheiten, besonders Epilepsie und manische Geisteskrankheiten auf derartige übelwollende Dämonen, christlich geredet, den Teufel zurückgeführt werden müßten, kann als universal bezeichnet werden. Wenn selbst moderne Theologen diesen Glauben als heiliges Dogma betrachten und auch spiritistische Ärzte die Realität des Besessenseins fanatisch verteidigen, ja, wenn selbst aus neuester Zeit in den modernen Kulturstaaten Fälle bekannt geworden sind, wo dieser Glaube zu Verbrechen Anlaß gegeben hat [1]) — auch manche Mißhandlung von Geisteskranken mag auf diesen Aberglauben zurückgehen —, so kann es wirklich nicht Wunder nehmen, wenn kürzlich von den Zeitungen berichtet wurde, daß unter den Cree-Indianern noch der Glaube herrsche, ein im Fieberdelirium befindlicher Kranker müsse erdrosselt werden. Die Regierung von Canada hat drei Häuptlinge des Stammes, die vor kurzem unter großen Zeremonien 20

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit" („Kosmos", Stuttgart 1907) S. 228—231 und mein Buch „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) § 4.

Personen auf diese Art aus dem Leben befördert hatten, wegen Mordes unter Anklage gestellt. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so müßten m. E. die Angeklagten freigesprochen werden, so wenig wünschenswert die Straflosigkeit derartiger Mordtaten auch wäre. Die Angeklagten glaubten sich zu ihrer gesetzwidrigen Handlung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Der Fall liegt ganz analog den Ermordungen von Hexen, den Leichenschändungen aus Vampyrglauben und ähnlichen Straftaten. In allen diesen Fällen wird meistens das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen und dürfte es deshalb kaum angängig sein, die Missetäter wegen vorsätzlichen Handelns zu verurteilen: höchstens könnte eine Fahrlässigkeitsstrafe Platz greifen. Besonders aktuell könnte dies Problem in unseren Kolonien werden. So sicher es eine der dringendsten Aufgaben unser Kolonialpolitik ist, den sozialschädlichen Aberglauben der Eingeborenen zu bekämpfen, so falsch wäre es andrerseits, wenn derartige Auswüchse des Aberglaubens mit dem beliebten Maßstab des „normalen“ Kulturmenschen gemessen würden.[1])

13.

Ein Mord aus Aberglauben? In der „Neuen Hamburger Zeitung“ vom 13. August 1907 finde ich folgende Depesche aus Posen: „In der Nähe des Ortes Nekla fand man auf freiem Felde die Leiche des wandernden Schneidergesellen Adolf Hübner aus Sachsen. Der Tote war auf ganz entsetzliche Weise verstümmelt. Die Haut war ihm buchstäblich über den Kopf gezogen. Aus dem Körper waren drei Stücke Fleisch herausgeschnitten; die Finger fehlten. Von den Tätern fehlt jede Spur.“ Diese grausige Verstümmelung der Leiche legt den Verdacht nahe, daß es sich um eine Leichenschändung oder gar um einen Mord aus Aberglauben handelt. Gerade aus dem Osten Deutschlands sind auch aus den letzten Jahrzehnten eine Reihe ähnlicher Fälle von Mannhardt[2]) und von mir in meinem Aufsatz über „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin“ in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16ff[3]) veröffentlicht worden. Demnächst werde ich eine vierfache Leichenschändung aus Talismanglauben, die vor einem Jahre die Posener Strafkammer beschäftigte, aktenmäßig ausführlich darstellen[4]). Dieser Fall ist auch insofern interessant, als bei den Ermittelungen alle andern möglichen Motive in Betracht gezogen wurden, nur nicht der Aberglaube, trotzdem die ganze Ausführung des Verbrechens auf einen abergläubischen Täter schließen ließ.

---

1) Vgl. jetzt auch die interessanten Ausführungen von Reichel über Gespensterglauben und Zurechnungsfähigkeit in Bd. 29. — Ich stimme ihm ganz bei; vgl. auch mein Buch 5. Sowohl obigen Artikel als mein Buch hatte ich übrigens fertiggestellt, bevor Reichels Artikel erschien.

2) Mannhardt: „Die praktischen Folgen des Aberglaubens“ (Berlin 1879) S. 21 f.

3) Vgl. auch Hermann L. Strack: „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5.—7. Aufl., München 1900, S. 71ff), sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 73—78.

4) Kurz behandelt in meinem eben zitierten Buch S. 75.

14.

Wirksamer Diebszauber. Zahlreich sind die mystischen Mittel, durch die in primitiven Verhältnissen die soziale Ordnung aufrecht erhalten wird. Auch der heutige Volksglaube hat noch zahlreiche abergläubische Mittel, um Diebe und andere Verbrecher von der Begehung von Straftaten abzuhalten oder wenn die Verbrechen schon verübt sind, die Missetäter zu ermitteln bezw. zu bestrafen. Es leuchtet ein, daß bei den sogenannten Naturvölkern, wo die ganze soziale Ordnung auf dem Glauben an die Wirksamkeit dieser mystischen Prozeduren beruht, diese Mittel auch den gewünschten Erfolg haben. Daß wenigstens eins dieser Mittel auch bei den heutigen Kulturvölkern noch mit Erfolg in der Rechtspraxis Anwendung findet, ist allgemein bekannt — ich meine den Eid. Daß aber auch envoûtement, Totbeten und ähnliche Praktiken noch mit Erfolg angewendet werden können, dafür ließen sich viele Belege auch aus neuester Zeit anführen. Es genüge folgendes, das die „Ostpreußische Zeitung" (Königsberg, den 13. Juli 1907) berichtet: „Mehrere Polen kneipten nach Schluß der Bahnarbeit recht wacker. Bei Zahlung der Zeche vermißte einer seine Börse mit 30 Mark. Niemand der Anwesenden wollte sie ihm genommeu haben. Sogleich wurde großer Rat gehalten und beschlossen, der Bestohlene sollte sofort eine Reise nach der heiligen Linde zur Mutter Gottes machen, sie würde die Sache schon in Ordnung bringen. Im Nu waren 10 Mark Reisegeld von den Brüdern gespendet und die Reise sollte angetreten werden. Da trat ein Pole, ganz geisterbleich hervor und gab die 30 Mark zurück mit dem Bemerken, er hatte nur Spaß (zarty) machen wollen. Die Prügel, die er für diesen zarty besehen hat, waren nicht von schlechten Eltern." [1])

15.

Hexenglaube und Blutkuren. An anderer Stelle habe ich einen aktenmäßigen Fall geschildert, in dem eine Frau eine angebliche „Hexe" mißhandelte, bis ihr Blut aus der Nase floß und dann mit diesem Blute ihren an Epilepsie erkrankten Sohn, dem die Krankheit von jener Hexe angetan war, zu bestreichen [2]). Ein ähnlicher Fall wird jetzt wieder von den Zeitungen berichtet, u. a. von dem „Oberschlesischen Anzeiger" (Ratibor, den 9. August 1907). Die in Lötzen wohnende Arbeiterfrau S. war längere Zeit nervenkrank. Vergeblich wandte man allerlei Mittel an. Da gab eine „kluge Frau" vor, die Ursache des Leidens und auch die Mittel zur Heilung entdeckt zu haben. Die Kranke war nach ihrer Meinung von einer Nachbarin, die sie genau bezeichnete, behext. Um zu genesen, sollte sie ihr Gesicht mit dem Blute der Hexe einreiben, sodann ein Stück von dem Kleid verbrennen. Die Kranke war damit einverstanden. Die vermeintliche Hexe wurde unter einem Vorwande an

1) Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 97 f. Manchmal werden freilich auch falsche Geständnisse erzielt: Ebendort S. 98.

2) Vgl. meine Skizze „Ein Fall von Körperverletzung infolge Hexenglaubens" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. III S. 219—222.

das Bett der Arbeiterfrau S. gerufen. Hier wurde die Frau vom Manne der Kranken festgehalten, während letztere ihr Gesicht zerkratzte und das Kleid zerriß. Diese Tat hatte den Erfolg für die Kranke, daß sie die Frau nunmehr reichlich entschädigen mußte. Hier hat der Aberglaube also nicht nur zu einer Körperverletzung sondern auch zu einer Sachbeschädigung geführt; eine Strafanzeige ist aber anscheinend nicht erstattet worden. Der Glaube von einer angehexten Krankheit durch Bestreichen mit dem Blut der Hexe und durch Verbrennen eines Stückes ihrer Kleidung heilen zu können, geht wohl auf den universalen Gedanken zurück, daß der Besitzer eines Gegenstandes, der mit irgend einer Person irgendwie in Beziehung steht, auch Herr über diese Person ist, sodaß er sie bezaubern kann, während sie ihm nichts anzuhaben vermag. Aus diesem Grunde benötigt man zu Zauberprozeduren meistens menschliche Sekrete oder Exkremente, wie Speichel, Schweiß, Urin oder auch Haare, Nägelschnitzel, oder auch irgend einen Gegenstand, den die betreffende Person hat. Aus diesem Grunde leiht man vielfach verdächtigen Personen keinen Gegenstand,[1]) besonders nicht zu gefährlichen Zeiten, wo die Hexen sowie so großen Einfluß haben, so z. B. in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Neujahr oder, wenn sich eine Wöchnerin im Hause befindet. Verbrennt man nun z. B. ein Kleidungsstück der Hexe, so ist damit ihr Bann gebrochen. Noch sinnfälliger wird man der Hexe Herr, wenn man sich mit ihrem Blute bestreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Blut als Seelenträger[2]) gilt. Auf diesen Blutaberglauben gehen auch die zahlreichen uns bekannten Fälle von Leichenschändungen und Mordtaten aus Talismanglauben zurück.[3])

16.

Eine Leichenschändung aus Talismanglauben in Neapel. Immer wieder neue Fälle zeigen, daß der Aberglaube selbst in seiner schlimmsten Gestaltung noch durchaus lebenskräftig ist, daß die Verbrecher sogar vor Leichenschändungen und Mordtaten nicht zurückschrecken, wenn es gilt ihre abergläubischen Zwecke zu verwirklichen. Der Glaube, daß alle Teile des menschlichen Körpers als Ingredienzien einer besonders heilkräftigen Medizin von größtem Werte sind, ist uralt und lebt noch immer im Volke, wenngleich er zu Verbrechen nur noch selten Anlaß gibt.[4]) Daß dieser Aberglaube dennoch als mögliches Verbrechensmotiv in Betracht zu ziehen ist, zeigt von neuem folgender Vorfall, den die „Bohemia“ (Prag den 16. Mai 1907) aus Neapel zu berichten weiß. Die Motive sind allerdings noch nicht genügend aufgeklärt und werden es wohl auch niemals völlig werden, da es kaum gelingen dürfte des Täters habhaft zu werden; aber mit großer

1) Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 9, 13.

2) Vgl. Wundt „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2.

3) Über „Blutaberglaube und Hexenglaube“ vgl. jetzt auch S. 69f. meines Buches.

4) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 63 ff. 71 ff.

Wahrscheinlichkeit sind die Beweggründe abergläubische Vorstellungen der geschilderten Art.

Im Juli 1905 wurde in Neapel ein kleines Mädchen beerdigt und vor kurzem sollten die Ueberreste in einer kleinen Kapelle beigesetzt werden. Bei der Exhumierung fiel das außerordentlich leichte Gewicht des Sarges auf, und beim Oeffnen desselben stellte sich heraus, daß er nur den in Stroh gehüllten Kopf des Kindes und einige Weichteile des Körpers enthielt. Die Professoren Antonelli nnd Fiamiani, welche den Kopf untersuchten, erklärten, derselbe müsse bald nach dem Tode vom Rumpf gerissen worden sein. Die polizeilichen Nachforschungen führten zu der Entdeckung, daß der Körper des Mädchens unmittelbar nach dem Begräbnis wieder ausgegraben worden war, und daß die Knochen pulverisiert wurden, um für allerhand nekromantische und sonstige abergläubische Gebräuche zu dienen, welche bei der Bevölkerung jener Gegenden noch immer sehr beliebt sind.

17.

Ein religiöses Menschenopfer in Rußland. Rußland kann als das klassische Land des religiösen Fanatismus bezeichnet werden. Nirgends führen religiös gefärbte abergläubische Vorstellungen auch nur annähernd zu so vielen und schrecklichen Verbrechen wie im Reiche des Zaren. Viel Unheil richten besonders an die biblische Erzählung von der Opferung Isaaks und das Dogma von der Erlösung der Menschheit durch Christi Kreuzestod. Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat es Fanatiker gegeben die durch ein Menschenopfer[1]) ein gottgefälliges Werk zu tun meinten und entweder sich selbst opferten oder einen Dritten ermordeten. Stoll[2]) führt viele Fälle für beide Spielarten des religiösen Menschenopfers an. Löwenstimm[3]) und neuerdings auch Stern[4]) haben diese Beispiele speziell für Russland beträchtlich vermehrt. Einen neuerlichen derartigen bedauerlichen Vorgang schildern nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 12. August 1907 russische Blätter unter der Ueberschrift „Die Ermordung des Antichrist“. Das grauenvolle Drama trug sich in dem Dorfe Syssajewo im Gouvernement Mohilew zu. In diesem Dorfe lebt ein gewisser Michael Koltschewski, der von den Bauern als „gottbegnadeter“ Mensch betrachtet wurde. Dieser sonderbare Heilige erklärte eines Tages plötzlich, daß er im Schlaf ein Gesicht gehabt habe: alles Unheil in der Welt komme vom Antichrist, und dieser müsse getötet werden in der Person eines zweijährigen Knaben, des Sohnes des Bauern Grobatschewski. Koltschewski nahm den Knaben aus den Händen seines Vaters, der zu dieser „Opferung“ seine Zustimmung erteilt hatte. Der „Prophet“ legte nun das Knäblein zu

1) Gut orientiert über die verschiedenen Arten des Menschenopfers Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von Katscher Bd. I (Leipzig 1907) S. 362—398.

2) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ (2. Aufl. Leipzig 1904).

3) Löwenstimm „Der Fanatismus als Quelle des Verbrechens“ (Berlin 1899).

4) Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ Bd. I (Berlin 1907) S. 228—255.

Boden und trampelte auf ihm mit den Füßen herum. Nach 15 Minuten war der „Antichrist", der unglückliche kleine Mischa, tot. Unbefriedigt von dieser Brutalität führte der Unmensch mit einem schweren Hammer noch 20 Schläge gegen den Kopf des Kleinen. Hierauf ließ er die Leiche des Kindes in zwei Teile zerreißen. Nachdem dieser Befehl von acht Bauern ausgeführt war, nahm der „Prophet" ein Beil und zerhackte den Körper des Kindes in vier Teile, die er auf einen Karren legen ließ. Der Karren wurde an den Schwanz eines Pferdes gebunden, worauf der „Prophet" selbst das Pferd bestieg und von einer Bauernschar mit brennenden Lichtern (die Untat geschah in der Nacht) begleitet durch das ganze Dorf ritt, um den „Antichrist" zu Grabe zu tragen; dem Zuge, der sich unter Absingung von Lobgesängen durch das Dorf bewegte, wurde ein Bild des Wundertäters Nikolaus vorangetragen. Als der Morgen anbrach, forderte Koltschewski die Bauern auf, um 8 Uhr abends wiederzukommen, um ein Wunder zu sehen: er werde auf ein Dach steigen, „wie die Sonne strahlen, und nachdem er blendend weiß wie Schnee geworden, in den Himmel fahren". Als um 8 Uhr die Bauern sich in der Hütte des „Propheten" einstellten, sagte Koltschewski, man habe die „Genehmigung" des Geistlichen einzuholen vergessen. Nun gerieten die Bauern in große Wut. Zufällig fuhr der Stanowei-Priestaw vorbei, der den Koltschewski verhaften ließ. Hierauf wurden noch 34 Bauern des Dorfes festgenommen und nach Dubrowka zum Untersuchungsrichter gebracht. Koltschewski, ein erst 23 Jahre alter Mensch, ist anscheinend geistesgestört. Bemerkenswert ist, daß der Haupttäter geisteskrank sein soll. Es wäre dies dann ein neuer Beleg für die schon öfters konstatierte Tatsache, daß derjenige, von dem eine geistige Epidemie ihren Ausgang nimmt, vielfach geisteskrank ist, während die von seinen Ideen „Angesteckten" psychisch nicht als abnorm bezeichnet werden können.[1])

18.

Der Sinn des grumus merdae. Dr. Näcke meint am Schluß seiner letzten Mitteilung über die Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche (Bd. 30 S. 174), der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe sei vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen, wie ich meine, sondern sei vielleicht dazu bestimmt, mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Als ich jene Hypothese aufstellte[2]), befand ich mich noch in den ersten Stadien meiner Forschungen über kriminellen Aberglauben und hatte insbesondere über den Brauch des grumus merdae im Verhältnis zu den mir heute zur Verfügung stehenden Materialien nur relativ wenig gesammelt. Obgleich meine Hypothese von einem Volkskundigen von solcher Bedeutung wie Friedrich S. Krauß gebilligt worden ist[3]), bin ich mittlerweile selber zweifelhaft geworden, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft. Daß Geister durch schlechte Gerüche vertrieben werden, ist ein dem Volksglauben ganz ge-

---

1) Vgl. Hellpach „Geistige Epidemien" (Frankfurt a. M. 1908).

2) Meine Skizze „Weiteres über den grumus merdae", „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. II (Heidelberg 1905) S. 642f.

3) „Anthropophyteia", hg. von Krauß, Bd. IV S. 346.

läufiger Gedanke und habe ich darüber eine Unzahl von Beispielen zur Verfügung. Insbesondere wendet man die Exkremente auch als Abwehrmittel gegen Hexen und gegen den Teufel an. So sagt man in Cusow in Hinterpommern, wenn die Milch behext ist und man deshalb nicht buttern kann: „Wenn' t nich bottre schall, bottert nich, o wenn ma die Hose aftreckt o rinne schitt.“ [1]) Und im zweiten Teil von Luthers Tischreden heißt es folgendermaßen: „Dr. Pommers Kunst ist die beste, daß man sie (die Teufel) mit Dreck plaget und den oft in der Milch rühret, so stinket ihr Ding aller; denn als seinen Kühen die Milch auch gestohlen wurde, so streifte er flux die Hosen ab und brocket dem Teufel einen Wächter in einen Asch voller Milch uud rührets um und sagt: „Nun fret (friß), Teufel!“ Darauf wart ihm die Milch nimmer entzogen. [2]) Wenn man diesen Volksglauben berücksichtigt, so erscheint es tatsächlich nicht unwahrscheinlich, daß die Beschmutzung des Tatortes durch Diebe wenigstens ursprünglich in der Absicht vorgenommen worden ist, um Geister zu vertreiben. Ich würde allerdings eher annehmen, daß dadurch die bösen Geister, insbesondere der Teufel, verhindert werden sollen, sich des Diebes zu bemächtigen, über den sie seines sündhaften Tuns wegen Gewalt haben, als wie Näcke meint, daß dadurch die guten Schutzgeister verscheucht werden sollten. Gegen diese Hypothese spricht freilich die Bezeichnung des grumus merdae als „Wächter“, „Nachtwächter“, „Schildwache“, „Hirt“ usw. [3]), worüber ich gleichfalls zahlreiche neue Belege gesammelt habe. Diese Bezeichnungen ließen sich mit der Theorie des Sühnopfers sehr gut erklären, nicht dagegen mit der Theorie der Geistervertreibung. Auch werden die Analogien des grumus merdae, wie wir sie bei den Griechen und Arabern finden, nämlich das Onanieren am Tatort und Zurücklassen von Sperma [4]) auf diese Weise nicht erklärt. Schließlich findet die Theorie des Sühnopfers auch ihre Stütze in den zahlreichen Parallelen, die ich im nächsten Hefte des Archivs in einer Abhandlung über Kriminaltaktik und Verbrecheraberglauben zusammenstellen werde. Aus diesen Gründen scheint mir meine ursprüngliche Theorie doch noch am meisten Wahrscheinlichkeit zu haben, da sich durch sie weit mehr erklären läßt als durch die zuerst von Näcke zur Sprache gebrachte. Vorläufig möchte ich das Problem aber noch unentschieden sein lassen; wenn ich später einmal meine sämtlichen Materialien über den grumus merdae verarbeite, werde ich wohl auch hierüber mir Klarheit gewinnen.

19.

Mystische Meineidzeremonien. Angeregt durch die in dem Handbuch von Groß enthaltenen Angaben über Meineidsaberglauben habe

---

1) Knoop, „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Teile von Hinterpommern“ (Posen 1885) S. 171 Nr. 147.

2) Birlinger, „Aus Schwaben“, I, 409, zit. bei F. Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

3) „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, I 270, II 640 f.

4) Ebenda Bd. II 064.

ich in zwei größeren Abhandlungen („Gerichtssaal" Band 66 S. 79/105 und Band 68 S. 346/402) zahlreiche Meineidsceremonien der verschiedensten Völker systematisch gesammelt und zu erklären versucht.[1]) Seitdem habe ich schon wieder zahlreiche neue Belege gefunden, die ich in einiger Zeit in einer größeren Nachtragsabhandlung zusammenhängend darstellen werde. Im folgenden möchte ich nur die wertvollen hierhergehörigen Notizen wiedergeben, welche ich in dem „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde" von Ludwig Hugo Franz von Jagemann (Frankfurt 1838) gefunden habe. In der älteren kriminalistischen Litteratur finden sich zahlreiche, auch für die moderne Kriminalistik wichtige Notizen, und insbesondere das Jagemannsche Handbuch kann in gewissem Sinne als ein interessanter Vorläufer des Groß'schen Handbuches gelten. Im § 489 spricht von Jagemann von den Ränken der Schwörenden. Er sagt dort wörtlich: „Es gibt solcher Hintergehungen gar viele und mancherlei. Manche träumen sich, der Eid gelte nicht, wenn sie die Schwurfinger nach außen kehren, weil sie dann nicht ins Innere sondern, nach dem gemeinen Ausdruck aus dem Gewissen heraus schwören. Man muß daher nicht zulassen, daß die rechte Hand nach auswärts gedreht werde. Andere strecken nicht die drei ersten, sondern drei andere Finger, oder auch nur zwei, aus, und denken, der Eid habe keine verbindliche Kraft (dies ist wenigstens dem Verfasser schon versichert worden und hat, besonders bei dem heimtückischen Charakter der Bauern viel wahrscheinliches) weshalb man jedesmal aufmerken muß, daß die übliche Form eingehalten wird. Noch andere halten die linke Hand unter Ausstreckung derselben Finger heimlich wider den Rücken und bilden sich ein, der Eid bleibe so nicht in der Seele haften sondern dringe unmittelbar durch den Körper hindurch (besonders Juden sollen sich dieser List bedienen. Doch machte der Verfasser noch keine derartige Erfahrung.) Diese plumpe List ist aber leicht zu erkennen und zu verhindern. Ferner muß man darauf wachen, daß sämtliche Schwörende die ganze Eidesformel ohne Zusatz oder Auslassung genauestens nachsprechen, und bemerkt man, daß jemand ein Wort unterdrückt — dieses hat der Verfasser selbst schon häufig beobachtet und in einem Falle sogar die ganze Formel noch einmal von vorne sprechen lassen — so spricht man es ihnen wiederholt vor, bis er es deutlich nachsagt. Am leichtesten kann es vorkommen, daß ein schlauer Zeuge dem Worte: „Ich schwöre!" das Wörtchen „nicht" halblaut oder nur in Gedanken beisetzt, oder daß er statt: „nichts, als die Wahrheit" sagt: „nicht die Wahrheit" (auch dies begegnete dem Verfasser schon). Wenn mehrere zugleich schwören, so muß natürlich die Aufmerksamkeit des Richters um so schärfer sein. Wir haben hier Belege für fast alle Gruppen der mystischen Meineidszeremonien die ich aufgestellt habe. Auch noch an verschiedenen anderen Stellen seines Handbuches spricht v. Jagemann von dem Meineidsaberglauben und macht insbesondere mit Recht darauf aufmerksam, welchen großen Wert das Volk auf die genaueste Beachtung aller Förmlichkeiten bei der Eidesleistung legt.

---

1) Vgl. jetzt auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" S. 119ff. In dem „Archiv für Religionswissenschaft" (Leipzig) werde ich das Thema nächstens wiederaufnehmen.

Besprechungen.

1.

Rudolphine Poppee, beeidete Schriftsachverständige beim kk. Landgericht Wien, „Graphologie“, mit zahlreichen in den Text gedruckten Schriftproben. Leipzig 1908. J. J. Weber.

Das kleine Buch stellt die wichtigsten Momente der Graphologie gut dar und bringt namentlich eine große Zahl trefflich wiedergegebener Schriftproben. Solche Schriftproben machen häufig den Eindruck von Fälschungen: sie sehen ängstlich, strichweise nachgemacht und zu vorsichtig aus, sie bringen nur die Form, nicht den Inhalt der dargestellten Schrift. Dies ist vorliegend nicht der Fall, die Reproduktionen sind gut. Im Text geht die Frau Verfasserin entschieden zu weit; wie sie sagt, will sie „Ungläubige bekehren“, will Medizinern und Juristen die Bedeutung der Graphologie nachweisen; sie behauptet, „die Zusammenhänge zwischen besonderen Schriftformen und Schrifteigenheiten mit seelischen und geistigen Eigentümlichkeiten aufgedeckt zu haben“ etc. So weit sind wir noch lange nicht, und Vorgänge der letzten Zeit haben ernsthaft zur Vorsicht gemahnt.

H. Groß.

2.

R. E. Schnorf „Schematische Anleitung zur Untersuchung von Brandfällen“. Zürich und Berlin 1907. Arnold Bopp.

Ganz gut und kurz. Aber die „Instruktion und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen“ von R. Medem (Greifswald 1889) sind vorzuziehen.

H. Groß.

3.

„Menschen, die den Pfad verloren“, von Schwester Henriette. Arendt, Polizeiassistentin in Stuttgart. Zweite Auflage. Stuttgart. Max Kielmann.

Das am wenigsten Gelungene des Buches ist der Titel, der einen Roman vermuten läßt. Einen solchen haben wir aber nicht vor uns. Die Verfasserin ist eine sehr kluge, wohlwollende und wohltätige Frau, die in ihrem Berufe als Polizeiasstistentin viel Unglück und Schlechtigkeit mit klarem, nachsichtigen Blick wahrnahm, viel geholfen hat, und nun ihre Ansichten und Vorschläge in schlichten, gesund empfundenen Worten dar-

stellt. Was sie namentlich über Prostitution, psychisch minderwertige Verbrecherinnen, Fürsorgetätigkeit etc. sagt, enthält eine Menge von Gedanken, die der Überlegung und Prüfung wert sind. H. Groß.

4.

Hermann Haymann „Zur Lehre vom geborenen Verbrecher". In. Diss. Laupheim 1907. Aug. Klaiber.

Verf. gibt eine gute Übersicht über den heutigen Stand der Frage, die er mit Recht als noch lange nicht abgeschlossen beantwortet darstellt. H. Groß.

5.

Weinberg: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Halle, Marhold, 1907, 34 S. 1 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Verf. hat es vortrefflich verstanden das Wissenswerte über den Einfluß der Menstruation, der Schwangerschaft, des Wochenbetts und des Klimakteriums auf die weibliche Kriminalität und auf besondere Delikte zusammenzustellen, indem er als Jurist zugleich auch ein feines Verständnis für die medizinischen Fragen zeigt. Der Jurist kann so viel aus der Schrift lernen. Mit Recht beklagt Verf. sich am Ende über die „mangelnde psychologische und psychiatrische Vorbildung" der Juristen, verlangt, daß mehr die verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt, der einzelne Fall mehr individualistisch behandelt werde und womöglich, gerade bez. der weiblichen Verbrecher, weibliche Richter angestellt würden. Es wäre hierbezüglich, meint Ref., schon viel gewonnen, wenn unter den Schöffen und Geschworenen auch Frauen sitzen könnten. Dr. P. Näcke.

6.

Jentsch: Zum Andenken an Paul Julius Möbius. Halle, Marhold. 1907, 26 Seiten.

Eine vortreffliche Darstellung der Hauptergebnisse der Moebiusschen Forschungen, die uns den fleißigen und originellen Denker nahebringen. Verf. enthält sich selbst aller Kritik und das war vielleicht hierbei das Richtigste. Wenn er aber M. ein „wohlbegründetes und vorsichtiges Urteil" zuschreibt, so ist dies viel zu weit gegangen. Moebius war meist nicht vorsichtig genug in seinen Schlüssen! Er arbeitete zu sehr mit Analogien und relativ zu wenig mit Induktion. Dr. P. Näcke.

7.

Hirschfeld: Die Gurgel Berlins. Großstadt-Dokumente, Bd. 3, 41. Berlin, Leipzig, Seemann, 131 S. 1 Mark.

In klarer, eindringlicher Weise macht Verfasser, an der Hand eines großen statistischen Materials und eigener Erfahrung, auf die ungeheuere Gefahr des Alkohols speziell für die Großstadt, hier Berlin, aufmerksam. Spirituosen werden in gut der Hälfte aller Häuser dort verkauft, der

Berliner verbraucht den 7. Teil seines Einkommens für Alkohol, derselbe hat hier immer bis jetzt zugenommen, die Brauereien werden immer größer, trotz der Brausteuer. Verf. schildert die vielen Arten von Kneipen, den Zusammenhang von Suff und Geschlechtskrankheiten, Selbstmord, Verbrechen, alles aber speziell für die Berliner Verhältnisse, die Opfer des Alkohols in Kranken- und Irrenhäusern, die Erzeugung von Unfällen dadurch — im Brauereigewerbe gibt es mehr Unfälle, als selbst in Bergwerken! — die vergrößerte Kindersterblichkeit, die Gefahren für Kinder von Trinkern für das spätere Leben etc. „Wir könnten die Gefängnisse und Zuchthäuser um die Hälfte verkleinern, ebenso die Irrenanstalten und Krankenhäuser um gut ein Drittel verringern, wenn es keinen Alkohol gäbe.“ Ein Drittel der öffentlichen Armenlasten im deutschen Staate entsteht durch den Alkohol. Im dritten Teil seines schönen Buches führt endlich Verf. alle Bestrebungen auf, die in Berlin gegen den Alkoholteufel gerichtet sind und wir sehen, daß schon vieles geschehen und erreicht ist.

Dr. P. Näcke.

8.

Muthmann: Zur Psychologie und Therapie neurotischer Symptome, Halle, Marhold, 1907, 115 S., 2 M.

Wer sich über die so wichtigen Freudschen Mechanismen informieren will, kann es nicht besser tun, als durch obige ausgezeichnete und klare Schrift. Man weiß, daß Freud und Breuer (die ursprüngliche Idee soll von Br. ausgegangen sein, Ref.) als Grund für die Hysterie, Angstpsychose und Zwangsvorstellungen, eine verdrängte, stark affektbetonte Erinnerung, einen Komplex und zwar nach Freud ausschließlich sexueller Art, annehmen, deren Affekt dann in andere Bahnen geleitet ward und schwere Symptome erzeugte. Es kommt nun darauf an, im Wachstadium oder in Hypnose (letzteres allein wendet M. an) diese Erinnerung mit dem ursprünglichen Affekt aus dem Unterbewußtsein zum Bewußtsein kommen zu lassen und den alten Affekt sich quasi austoben zu lassen, um volle Heilung zu erzielen. Das ist dann die „kathartische Methode“, in welcher speziell Freud eigentümliche Deutungsversuche anstellt. An 3 klassischen Fällen erläutert Verf. das Verfahren, das auch zum Ziele führte. Er fand in allen seinen Fällen von Hysterie eine sexuelle Actiologie. Nun wird letzteres in dieser Allgemeinheit von allen Kennern geleugnet und auch auf anderen psychotherapeutischen Wegen, als gerade durch Psychoanalyse hat man genug Heilungen erzielt. Es scheint aber doch, daß für gewisse Fälle nicht blos der sexuelle Ursprung der richtige ist, sondern auch die Heilung durch Psychoanalyse am schnellsten geschieht, nur daß Freud und seine Anhänger sehr übertreiben und ihre Deutungsversuche oft geradezu grotesk und abstoßend wirken. Daher haben sich in Deutschland nur sehr wenige bisher damit abgegeben und doch scheint der Kern der Freudschen Sätze nicht blos therapeutisch richtig zu sein, sondern vor allem für die tiefere Seelenforschung von großem Belange.

Dr. P. Näcke.

9.

Hellpach: Technischer Fortschritt und seelische Gesundheit. Halle, Marhold 1907, 30 S.

Verf. zählt die Psychologie nicht mehr zur Philosophie (? Ref.) und will von der normalen die abnorme nicht getrennt wissen. Er behauptet, Geistes- und Nervenkrankheiten hätten sicher bedeutend zugenommen (wissenschaftlich nicht feststellbar! Ref.) und daran sei auch die Technik etc. mit schuld. Die Bürger seien durch Überreizung „nervöser" geworden, die Proletarier durch Übermüdung und Unfall mehr hysterisch. An letzterem sei besonders die Rentenerkämpfung und die geringe Arbeitsfreude (? Ref.) schuld; die großen Unternehmer und Erfinder seien sehr oft abnorm (sehr oft? Ref.) Dann wird die Therapie kurz berührt.

Dr. P. Näcke.

10.

Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze. Halle, 1907, 0.75 M. 27 S.

Die traumatischen Neurosen sind zum großen Teil durch die Unfallversicherungsgesetze erzeugt, sind aber grundsätzlich heilbar. Die vorgeschlagenen Reformen sind: „a) Beseitigung aller vermeidbaren seelischen Schädlichkeiten im Entschädigungsverfahren. b) Regelung der Erziehung zur Arbeit. c) Ausdehnung der einmaligen Kapitalabfindung an Stelle des fortlaufenden Rentenbezuges." Dr. P. Näcke.

11.

Anton: Ärztliches über Sprechen und Denken. Halle, Marhold, 1907. 20 S. 0,60 M.

Verf. schildert sehr anschaulich und allgemeinverständlich den innigen Zusammenhang zwischen Sprechen und Denken, indem er von den Sprachstörungen — besonders der motorischen und sensiblen Aphasie — ausgeht und die Psycho- und Pathologie sprechen läßt.

Dr. P. Näcke.

12.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil.

IV. Bd.: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (Mittermaier); Beleidigung (Liepmann); Üble Nachrede und Verläumdung (v. Lilienthal); Vergehen gegen den Personenstand (Kohlrausch);

V. Bd.: Raub und Erpressung (Frank); Sachbeschädigung (Schmoller); Diebstahl und Unterschlagung (Harburger); Glücksspiele (Kriegsmann); Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Konterbande (Nagler); Heuervertragsbruch (Nagler);

VII. Bd.: Begünstigung und Hehlerei (Beling); Urkundenfälschung (Weismann); Betrug (Hegler); Nahrungsmittelfälschung (Hegler). (Berlin 1907, Otto Liebermann.)

Welche Bedeutung an Gehalt und Umfang dieses großartige Werk besitzt, zeigt u. A. die großzügige Abhandlung von Liszts in seiner Zeitschrift (XXVI p. 553) in welcher er zu dem Ergebnisse kommt, es vermöge nur die universalgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtung der Strafe sichere Auskunft darüber zu geben, welcher der beiden geschichtlichen Erscheinungsformen der Strafe die nächste Zukunft gehört. Das grundlegende Material zur Beantwortung dieser für uns alles regelnden Frage hat das Monumentalwerk der vergleichenden Darstellung gegeben und jetzt sei es die wichtigste Aufgabe festzustellen, nach welcher Methode die einzelnen Mitarbeiter die Rechtsvergleichung für ihre legislativen Vorschläge verwertet haben. Erst nach Feststellung dieser Methoden könne man an den Vergleich ihres Wertes herantreten. H. Groß.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.

Inhalt des einunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 23. September 1908.

Original-Arbeiten. Seite

I. Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Von Alfred Oborniker (Fortsetzung) 1
II. Ein Fall von beabsichtigtem Schwesternmorde. Mitgeteilt von Dr. med. W. Hammer 32
III. Die Entstehung des Asylrechts. Von Erich Rogowski 34
IV. Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld 47
V. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig 67
1. Himmelsbriefe 67
2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner 73
3. Beten und Verbrechen 79
4. Ein raffinierter Bettlerbetrug 82
5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84
6. Unsinnige Blutmordgerüchte 88
7. Schlaftrunkene Verbrecher 93
8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord . . 96
9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle. 97
10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland 99
11. Bestrafung des Meineides durch Gott 103
12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106
VI. Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug. Von Landgerichtsdirektor Rotering 114
VII. Zigeunerisches. Von Jühling 134
VIII. Rechtspflege und Presse. Von Dr. Albert Hellwig 150
IX. Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen. Von Referendar Erich Anuschat (Mit 2 Abbildungen.) 153
X. Ein Fall von Schlaftrunkenheit. Mitgeteilt von Johann Jakob Przeworski, Advokat in Krakau 159
XI. Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten. Von Hofrat J. Hölzl 161
XII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Mitgeteilt von Dr. A. Glos 165

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Zur „Sehnsucht nach dem Gefängnis" 172
2. Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele 174

Seite

3. Über Kastration bei gewissen Entarteten 174
4. Gestank zur Vertreibung böser Geister 176
5. Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen 176
6. Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken 176
7. Wert der Degenerationszeichen 178
8. Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor . 178
9. Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? 179
10. Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung 180
11. Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne 181
12. Konfession und Verbrechen 182
13. Zum Mechanismus des Versprechens 183
14. Zur Kinder-Psychologie. 183

Von Dr H. Groß:

15. Herr Dr. Barthol. Karádi 184

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie . . . 186
2. Joire: Handbuch des Hypnotismus 186
3. Lomer: Kurzgefaßter Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen 187
4. Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen 187
5. Heinemann: The physical basis of civilization 187
6. Binet-Sanglé: La folie de Jésus 188
7. W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten 188
8. Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens 188
9. Raoul Richter: Einführung in die Philosophie 189
10. Cohn: Führende Denker 189

Von Hans Fehlinger:

11. Edward Westermarck: Suicide 189
12. W. D. Morrison: The Criminal Problem 189

Von Dr. iur. Hans Schneickert:

13. Reiß-Cavalieri: Manuale del ritratto parlato 190
14. Annual Report of the Police Commissioner city of New-York 191
15. J. Ravensburg: Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie 191
16. Prof. Dr. Stéphane Minovici: La Graphologie judiciaire 192
17. Prof. Dr. R. A. Reiß: Un code télégraphique du portrait parlé 193
18. Dr. med. Fritz Koch: Häßliche Nasen und ihre Verbesserung 193
19. Dr. J. Bercher: L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle 193
20. Lutz' Kriminal- und Detektivromane 194

Von Dr. Albert Hellwig:

21. Edward Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe 195

	Seite
22. Carl Kade: Klassenjustiz	196
23. Karl Knortz: Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche	196
24. Eberhard Frhr. v. Künßberg: Über die Strafe des Steintragens	196
25. Francesco Cascella: Il brigantagio. Ricerche sociologiche ed authropologiche con prefazione di Cesare Lombroso	197
26. Anton Hangi: Die Moslims in Bosnien-Herzegowina	197
27. Lapponi: Hypnotismus und Spiritismus	197
28. Alfred Lichtenstein: Der Kriminalroman	197
29. Carl Kade: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	198
30. O. H. Michel: Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht	198
31. Laber und Scheffel: Der Gerichtsstenograph	198
32. Guiseppe Bellucci: Il feticimo primitivo in Italia	199
33. Hans Fischer: Spieler-Moral	199
34. Friedrich Delitzsch: Mehr Licht	199
35. G. v. Hovorka und A. Kronfeld: Vergleichende Volksmedizin	200
Von H. Groß:	
36. Dr. Reinhard Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgetz	202
37. Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet	202
38. Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich	202
39. G. Ilberg: Geisteskrankheiten. Aus Natur- und Geisteswelt	202
40. G. Haack: Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt	203
41. Dr. Benneeke: Dementia praecox in der Armee	203
42. A. Goll: Verbrecher bei Shakespeare	203
43. Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich	201
44. Das Gedächtnis. Festrede von Th. Ziehen	204
45. Dr. Fritz Böckel: Alkoholismus und Recht	204
46. Dr. Görres: Das Reichsbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz	204
47. Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle	204

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 9. November 1908.

Original-Arbeiten.

XIII. Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld (Fortsetzung)	205
XIV. Trauma und Zeugnisfähigkeit. Von Dr. Method Dolenc	237
XV. Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften. Von E. Kleemann	272
XVI. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig (Fortsetzung)	282
13. Zur Psychologie der Zeugenaussage	282
14. Automobil und Verbrechen	285
15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube	300

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Albert Hellwig:

1. Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben . . 318
2. Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers 319
3. Tätowierung infolge eines Gelübdes 321
4. „Gaukelei" nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht . . 322
5. Ein Menschenopfer im modernen Indien 323
6. Meineid als Freundschaftsdienst 325
7. Verbrecheraberglaube 326

Bücherbesprechungen.

Von Dr. Albert Hellwig:

1. Otto Stoll: „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie" 329
2. Arnold Wadler: „Die Verbrechensbewegung im östl. Europa 330
3. Dr. W. M. Schmied: „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums" 331
4. Scipio Sighele: „Literature et Criminalité", traduit de l'Italien par Erick Adler 331
5. A. Forel: „Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten" 332

Von H. Groß:

6. Stephan Witasek: Grundlinien der Psychologie 333
7. Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz v. Liszt 333
8. Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau 333
9. Siegfried Weinberg: Soziales Strafrecht 333
10. K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht 333
11. W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform" 333
12. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform und A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben 334
11. Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz", neue Zeit- und Streitfragen 334
14. Joseph Heimburger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit 334
15. Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes" 334
16. Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache von Wilhelm Kitsch 335
17. Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte" 335

Von Dr. P. Näcke:

18. Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen 335
19. Gina Lombroso: I vantaggi della degenerazione 336
20. Zießler: Der plastische Mensch der Zukunft 336

General-Register zu Band 21—30.

I.

Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin am 25. Juli 1907

von

Alfred Oborniker, Berlin.

(Fortsetzung.)

Auf der anderen Seite dürfen auch nicht die Folgen eines schlechten Umgangs bei der Gemeinschaftshaft übersehen werden. Diese Folgen könnten wohl etwas durch reinliche Scheidung der Gefangenen abgeschwächt werden. Aber auch aus sonstigen Gründen kann Einzelhaft geboten sein, z. B. bei einem geistig hochstehenden Sträfling. So kommt denn Gradnauer [1]) zu dem Schluß: „Einzeleinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden."

In der Zukunft wurde gefordert: „Beschränkung der absoluten Isolierhaft und des Schweigesystems auf diejenigen Verurteilten, welche durch ihren Charakter den Besserungszweck beim Strafvollzug für andere Gefangene beeinträchtigen würden."

---

1) Gradnauer a. a. O. S. 91. „Die Einzeleinsperrung hat sich als furchtbare Verirrung erwiesen. Ihre Bevorzugung beruhte auf dem Irrtum, daß die Übelstände der Gemeinschaftshaft aus diesem Haftsystem als solchem folgen, während sie in Wahrheit nur aus der unzureichenden und verbesserungsfähigen Einrichtung der Gemeinschaftshaft herrühren. Einzeleinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden. Die Gemeinschaftshaft ist umzugestalten durch Schaffung mehrerer Arbeitsräume von mittlerem Umfang für zwanzig bis dreißig Personen statt der heutigen großen Säle. Dadurch wird es möglich, Gruppen von Gefangenen zu bilden, die nach Alter und Art möglichst zusammen passen."

Aber es fehlt der Sozialdemokratie auch nicht an vereinzelten schüchternen Verteidigern des „Isoliersystems.“ [1])

Daß ferner bei der verlangten Organisation der Strafanstalten die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus überlebt ist, ist klar. Tatsächlich spielt auch heute schon, wenn man von Nebensächlichkeiten (Außenarbeit und Nebenstrafen) absieht, der Unterschied zwischen beiden keine Rolle (s. St.G.B. §§ 14—16, 32, 35). Insbesondere ist dies der Fall, da die Regierungen § 16 — nach Ansicht der Sozialdemokraten und einiger bürgerlicher Parteien unzulässiger Weise — dahin auslegen, daß ein Zwang zur Arbeit im Gefängnis auch gegen diejenigen ausgeübt werden dürfe, „welchen die Gefängnisverwaltung nicht in der Lage ist, eine ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Arbeit zu übergeben.“ [2]) — So sagt denn auch Gradnauer[3]): „Zunächst ist die Unterscheidung des Strafvollzugs für Gefängnis und Zuchthaus aufzuheben. Schon in der heutigen Praxis ist diese Unterscheidung des Strafgesetzbuches hinfällig, indem man die Gefängnisstrafe fast genau so vollstreckt, als sei Zuchthausstrafe verhängt worden. Es sollten lediglich aus verwaltungstechnischen Rücksichten Anstalten für kürzere und für lange Strafen unterschieden werden. Unterschiede in den Methoden der Einwirkung auf die Gefangenen aber können gänzlich entfallen. Was wir weiterhin vorschlagen, soll für alle Menschen gelten, welche der Staat, nachdem sich die Auferlegung von Geldbuße und bedingte Verurteilung als erfolglos erwiesen haben, zum Schutze seiner Mitglieder aus der Freiheit entfernen muß.“

Ganz anderer Ansicht in Beziehung auf die Strafarten ist Heine. Nicht Vereinheitlichung sondern Differenzierung der Strafarten ist sein Losungswort, wenn er auch wohl dem, was Gradnauer über Gefängnis und Zuchthausstrafen heutzutage sagt, zustimmen wird. Er fordert vor allem eine der jetzigen Festungshaft entsprechende Freiheitsstrafe, deren Anwendungsgebiet möglichst weit ausgedehnt werden soll. [4])

---

1) Neue Zeit. 5. Jahrg. S. 294. „Das Isoliersystem ermöglicht 1. die Trennung jugendlicher Verbrecher von dem korrumpierenden Zusammenleben mit Gewohnheitsverbrechern und ist 2. unter der Leitung eines humanen Direktors wohl imstande, noch nicht ganz heruntergekommene Menschen wieder an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen.“

2) Vgl. darüber Heine, Reichstagssitzung vom 12. Februar 1899, Stadthagen 22. Februar 1899, Windthorst (Zentrum) über die Entstehungsgeschichte des § 16 St.G.B. am 29. Januar 1875.

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.

4) Heine. Sozialistische Monatshefte. 1903, 1. Bd. S. 33. „Die Freiheits-

Auf wessen Seite die Majorität der Sozialdemokraten steht, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus ihrem allgemeinen Gedankengang heraus, insbes. aus ihrer Absicht, Verbrecher, die aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, anders als gemeine Verbrecher zu behandeln, wird sie sich wohl Heines Vorschlag anschließen müssen. Sehr interessante Ausführungen über das Strafensystem finden sich in dem Aufsatz von N. N. in der Zukunft (a. a. O.). Obgleich heute die Sozialdemokratie in vielen Punkten nicht mehr mit den dort vertretenen Anschauungen einverstanden sein dürfte, ist es vielleicht doch schon aus historischem Interesse angebracht, die von dem Verfasser am Schluß der Artikelserie zusammengefaßten, recht originellen Forderungen hier wiederzugeben.

„In bezug auf die Haftstrafe.

Es kann im allgemeinen bei der Art und Weise des jetzigen Strafvollzugs sein Bewenden haben; allein für die dienigen Verurteilten, welche aus gemeiner Gesinnung handelten, empfehlen sich Schärfungen, wie dieselben für die Gefängnisstrafen zugelassen sind.

In bezug auf Festungshaft.

Isolierung und Verschluß der Zellen während des Tages ist zu verbieten, freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Umkreises, je nachdem die Lokalität dies zuläßt, eigene Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Tabakrauchen und unbeaufsichtigte Korrespondenz sind bedingungslos zu gewähren.

In bezug auf Gefängnisstrafe.

Den wegen politischer Vergehen Verurteilten sind, soweit die Lokalverhältnisse dies zulassen, dieselben Vergünstigungen zu gewähren wie den Festungsinhaftierten.

Alle übrigen Gefangenen sind in drei Disziplinarklassen zu teilen. Die Angehörigen der ersten Klasse haben das Recht, eigene Kleider zu tragen, es darf ihnen Erlaubnis gegeben werden, ohne Kontrolle zu korrespondieren. Absolute Isolierhaft oder das Schweigesystem in der Kollektivhaft darf bei ihnen, sowie bei den Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse nicht angewandt werden. Die Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse, sowie die der dritten, haben die übliche Sträflingskleidung zu tragen, und ihre Korresspondenz ist zu überwachen.

---

strafen sollten nicht, wie vielfach gefordert wird, mechanisch vereinheitlicht, sondern erst recht differenziert werden."

Für die dritte Klasse ist absolute Isolierhaft und Auferlegung der Regel des Schweigens in der Kollektivhaft auf die Dauer von höchstens 3 Monaten hintereinander zulässig. Nach einer solchen Zeitdauer sind die Angehörigen dieser Klasse in die zweite zu versetzen; eine Rückversetzung infolge schlechter Aufführung ist zulässig.

In bezug auf Zuchthausstrafe

haben alle Bestimmungen für den Vollzug der Gefängnisstrafe Geltung, nur wird sich aus dem Charakter der Zuchthaussträflinge von selbst ergeben, daß im Gegensatz zu den Gefängnissen die dritte Disziplinarklasse sehr stark, die zweite schwächer, die erste vielleicht gar nicht besetzt ist."

Man sieht, daß schon 1877 die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus als unnatürlich und praktisch bedeutungslos empfunden wurde.

Eine ganz andere Behandlung als die gewöhnlichen erfordern die jugendlichen und geistig minderwertigen Verbrecher. So fordert denn die Sozialdemokratie: „Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu verzichten." Wie diese Anstalten im einzelnen einzurichten sind, ist nirgends gesagt. Gradnauer[1]) äußert sich ganz allgemein folgendermaßen: „Aus den Gefangenenanstalten sind alle geistig Defekten zu entfernen und in besonderen Anstalten unter ärztlicher Aufsicht zu bewahren. Zugleich ist die Fürsorgeerziehung für erblich belastete und krankhafte Kinder und Jugendliche sorgsam auszubauen, vor allem unter Abweisung aller Ausbeutungs- und Vermuckerungstendenzen, die jetzt auf diesem Gebiete vielfach vorherrschen; der bürgerlichen Selbstverwaltung ist hier der weiteste Raum zu geben."

Unter „Jugendlichen" versteht die Sozialdemokratie Personen zwischen 16 und 20 Jahren, wie aus ihrer Forderung: „Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr" hervorgeht. Nach unserem Strafgesetzbuch knüpft sich die Strafmündigkeit an das vollendete 12. Lebensjahr. Für Kinder unter 16 Jahren sollen besondere Erziehungsanstalten errichtet werden und in diese nicht nur Kinder, die bereits Delikte begangen, sondern auch solche, bei denen sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, aufge-

---

1) Gradnauer a. a. O. S. 91.

nommen werden.[1] Denn gerade aus jenen schlecht erzogenen, verkommenen Kindern rekrutiert sich die Kerntruppe unserer Verhrecherarmee.[2] Was kann also der Staat Besseres tun, als in einem Momente eingreifen, wo noch nicht der ganze Charakter verfault ist!

Ob die Delinquenten zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr ausnahmslos in die für Jugendliche geschaffenen besonderen Strafanstalten gesteckt werden sollen, oder ob nicht auch zwischen diesen noch geschieden werden soll, ist nicht klar ersichtlich. Immerhin scheint nach Heines Worten[3]: „das Strafmündigkeitsalter muß weiter hinausgeschoben werden, und es muß Straffreiheit eintreten, nicht bloß, wenn wie heute der Täter nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht[4]), sondern auch, wenn er nicht die zur Überwindung des verbrecherischen Impulses erforderliche Charakterreife besessen hat" letzteres der Fall zu sein. —

Über den Begriff der geistigen Minderwertigkeit werden wir m. E. nirgends in der sozialdemokratischen Literatur weiter aufgeklärt.

„Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen." (B. III).[5] Für eine weitere Einsperrung im Interesse des Schutzes der Gesellschaft liegt ja kein Grund vor. Von eigentümlichen Anschauungen geht unser St. G. B. § 23 aus. Es fordert zur vorläufigen Entlassung 1) mehr als einjährige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, Verbüßung von dreiviertel, mindestens aber einem Jahre der dem Gefangenen auferlegten Strafe und 3) gute Führung während dieser Zeit. (Natürlich auch Zustimmung des Sträflings).

---

1) Vgl. Heinemann. Die verwahrloste und verbrecherische Jugend. Sozialpolitisches Zentralblatt. III. Jahrgang, Nr. 14.

2) Marx. Das Kapital, Bd. I S. 450. „Um sie (die Kinder, die in ihrer Schulzeit bereits in Fabriken tätig sind, um ihr Brot zu verdienen, D. Verf.) zu ihrem Werke zu befähigen, ist eine intellektuelle Erziehung irgend einer Art nötig, sie haben wenig Gelegenheit für Geschick und noch weniger für Urteil; ihr Lohn wächst nicht verhältnismäßig, wie sie selbst heranwachsen. Sobald sie zu alt für ihre kindische Arbeit werden, entläßt man sie. Sie werden Rekruten des Verbrechens."

3) Heine. Sozialistische Monatshefte, 1903, Bd. I S. 33.

4) Vgl. St.G.B. § 56 I. „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß."

5) Würde es sich nicht empfehlen, zur Prüfung der Frage, ob der Sträfling nun sozialtauglich ist, besondere Strafvollzugsämter zu schaffen?

Die gute Führung kann aber nie mehr als ein Symptom der sozialen Tauglichkeit sein. Das Erfordernis einer längeren Strafe ist wohl deshalb aufgenommen, weil man geglaubt hat, daß nur eine gute Führung während längerer Dauer die Besserung des Gefangenen verbürge.

„Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit.“ (B. IV). Nur durch Anerkennung einer solchen Pflicht wird man nach sozialdemokratischer Ansicht die Rückfälligkeit mindern. „Die Rückfälligkeit der Verbrecher läßt sich nur dadurch verhüten, daß man die soziale Notwendigkeit des Verbrechens beseitigt und den entlassenen Sträflingen Arbeitsgelegenheit verschafft. Privatvereine sind hierzu nicht imstande. Es ist das auch keine Sache der Mildtätigkeit, sondern eine Pflicht des Staats.“ [1]) Aber diese Pflicht des Staates besteht nicht, wie von Sozialdemokraten angenommen wird, gegenüber dem Verbrecher, sondern gegenüber der Gesellschaft im Interesse ihrer Sicherheit, genau wie es auch die Pflicht des Staates gegenüber der Gesellschaft ist, Gefängnisse zu bauen. Es ist nicht ein Recht auf Arbeit seitens des Verbrechers, sondern ein Recht der Gesellschaft auf Beschäftigung des Gefangenen. Daher ist es grundfalsch zu sagen [2]): „Wenn der Staat die Pflicht übernimmt, dem entlassenen Sträfling Arbeit zu schaffen, so schließt das die Anerkennung des Rechts auf Arbeit ein, denn der Staat kann offenbar den Verbrechern kein Recht zugestehen, das er freien und ehrlichen Arbeitern verweigert.“

Nach dieser Anschauung rechtfertigt sich die Frage: Muß der Staat nicht für Unterkunft und Ernährung der freien Arbeiter sorgen, da er diese doch Verbrechern gewährt? Doch, wenn man selbst zugibt — was m. E. nicht richtig ist — daß das Recht auf Arbeit ein Recht der Verbrecher sei — kann nicht die Verwirklichung des Rechts bei den Verbrechern möglich, bei freien Arbeitern unmöglich sein [3])? Und soll ich das Gute lassen, weil ich das Bessere nicht vollbringen kann? Und vielleicht ist das allgemeine Recht auf Arbeit gar nicht das Bessere, vielleicht führt es, was bei den Verbrechern nicht der Fall zu sein braucht — zur allgemeinen Faullenzerei. Ich behaupte

1) Fürsorge für entlassene Sträflinge. Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20. Über die Tätigkeit der privaten Fürsorgevereine wird hier folgendes Urteil abgegeben: „Genug, die „Asyle“ und „Rettungshäuser“ sind verfehlte Schöpfungen, und verfehlt ist die Tätigkeit der Fürsorgevereine.“

2) Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20.

3) Liebknecht. Protokoll des Erfurter Parteitags „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gehört aber schon in das Traumland des Rechts auf Arbeit.“

dies nicht, ich zeige nur, daß der von sozialdemokratischer Seite gezogene Schluß in keiner Weise zwingend ist.

Von den Nebenstrafen — denn als solche kann man Polizeiaufsicht und Einsperrung in ein Arbeitshaus etc. wohl bezeichnen — sind den Sozialdemokraten natürlich vor allen Dingen die verhaßt, deren Verhängung in die Willkür der Polizei gestellt sind. So lautet denn auch eine Forderung von ihr (A V) „Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht." [1]) Am besten kommt die Anschauung der Sozialdemokratie über diesen Punkt in den folgenden Worten der Reichstagsrede Heines vom 27. Februar 1904 zum Ausdruck:

„Ich weise auf die Tatsache hin, daß wir in Deutschland noch immer den ungeheuerlichen Zustand haben, daß über gewisse Menschen Zuchthausstrafe im Verwaltungswege erkannt werden kann. Es handelt sich um die sog. Vagabonden, Landstreicher und Leute, die unter dem Zwange der tiefsten Not wegen Bettelei mit der Justiz in Konflikt gekommen sind. Wie liegen die Dinge da? Da kann der Richter wegen der eigentlichen Tat den Bettler nur zu Haftstrafe verurteilen, aber er kann dann den Verurteilten den Verwaltungsbehörden ausliefern, in deren Machtbereich es liegt, ihn ohne jedes unparteiliche Urteil bis zu zwei Jahren in Anstalten zu stecken, die mit dem Zuchthaus auf einer Stufe stehen."

Schon hier zeigt sich das Bestreben der Sozialdemokratie, die Macht der Verwaltungsbehörden und der Richter nach Möglichkeit einzuschränken. Diese Tendenz ist nach ihr eine Tendenz des Rechtsstaates. Denn es ist eine Elementarforderung des Rechtsstaats, daß der Staat nur dann strafen darf, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Nicht von dem Richter, sondern von dem Gesetz soll das Urteil abhängig sein. In diesem Sinne nennt v. Liszt das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers. Der Tatbestand, an den sich die Strafe knüpft, muß genau im Gesetz bezeichnet sein. Gerade die Sozialdemokratie fordert die Durchführung dieses Grundsatzes, weil sie an die böse „Klassenjustiz" und an die bösen „Klassenrichter" glaubt, die jedes Gesetz zu Ungunsten der Sozialdemokratie auslegen. Sie ist ja der festen Überzeugung, daß die Richter bewußt oder unbewußt so handeln, wie es Mittelstaedt einmal vom deutschen Richterstand bezüglich der Anwendung des Paragraphen über den groben Unfug behauptet hat: „Da die böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke des drakonischen Ausnahme-

1) Vgl. St.G.B. § 362, § 38, § 39 und von Liszt a. a. O. § 63 I, II.

rechts steckt, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben zu der gewünschten Fesselung darbieten. Da das gemeine Strafrecht aber nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, so muß man diese Normen fein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen dazu brauchbar machen. Noch haben wir, die Vertreter der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen, machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen den Todfeind unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, ehe die soziale Revolution über uns kommt. So etwa fühlen, so denken die bewußtesten und ehrlichsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen wohl oder übel nachgiebig folgen." [1])

Möglich ist nach der Ansicht der Sozialdemokratie diese Rechtsprechung nur dadurch, daß die strafrechtlichen Begriffe zu weit gefaßt sind. „Ich möchte darauf hinweisen, daß die tiefgehende Unzufriedenheit mit unserer Rechtsprechung, die vorhanden ist, wesentlich hervorgerufen wird durch die grenzenlose Ausdehnung gewisser strafrechtlicher Begriffe, an die sich die Strafgesetzgebung nach und nach gewöhnt hat." [2]) Diese Erwägungen haben zu der Forderung geführt (A II): „Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften."

Nur Edmund Fischer billigt diese Forderung prinzipiell nicht. Es liegt für keinen Juristen ein Grund vor, sie nicht gutzuheißen. Man kann auch zugeben, daß die Fassung mancher Paragraphen verschwommen ist. Insbesonders darf man dies von dem von allen Seiten angefeindeten Paragraphen über den groben Unfug behaupten, von dem der schöne Spruch gilt:

„Was man nicht definieren kann,
Sieht man als groben Unfug an."

Es liegt im Interesse der Rechtswissenschaft — und das stellt eine ihrer Hauptaufgaben dar — die Begriffe durch- und auszubilden.

Wie aber denkt sich die Sozialdemokratie die Durchführung

1) Vgl. Haases Referat a. a. O. S. 362.

2) Heine in der Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Dasselbe wie von der Justiz gilt auch von der Verwaltung. Vgl. Heines Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907 (zitiert nach dem „Vorwärts", Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 10. Dezember 1907.) „Die (Verwaltungs- und Gerichts- D. V.) Behörden haben sich der ihnen durch die allgemeine Begriffsfassung unserer Gesetze verliehenen Freiheiten nicht fähig und nicht würdig erwiesen, und es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als sie wieder an die Kette zu legen."

dieser Aufgabe? Nur Heine hat sich hierüber in einigen Artikeln und mehrere Male auch im Reichstag geäußert, sodaß man annehmen kann, daß er auch hierin der Mund der Partei ist. Man verfährt radikal. Im folgenden sei der Gedankengang Heines wiedergegeben. Die mangelnde Schärfe der Begriffe ist ein Unglück. Können die Begriffe jemals überhaupt präzis genug sein? Werden sie nicht immer auch Willkürlichkeiten zulassen? Man muß die Axt an die Wurzel legen. Die Begriffe selbst sind das Gefährliche. „In der Begriffsjurisprudenz liegt die Möglichkeit einer ungeheuren Willkür.“ [1]) Tod also der Begriffsjurisprudenz! Da man aber die Todesstrafe nicht mehr fordern darf, so schlägt man die Begriffsjurisprudenz zum Krüppel. „Die Definitionen unseres Strafrechts — übrigens auch unseres Zivilrechts — sind viel zu allgemein. Das Gesetz ist viel zu allgemein und lange nicht genug kasuistisch gehalten.“ [2])

Was beweist uns denn Heine? Die Begriffsjurisprudenz kann große Nachteile im Gefolge haben. Allerdings, sie ist nicht vollkommen, wie alles Menschenwerk. Doch deshalb Kampf gegen das Unvollkommene, gegen das Menschliche? Schließt die Freiheit die Willkür aus? Warum dann der Kampf für die Freiheit? Doch, so antworten die Sozialdemokraten, wir kämpfen nicht gegen die Begriffsjurisprudenz als solche, wir wollen nur die mit ihr verbundene Willkürlichkeit in der Rechtsprechung durch die Präventivmaßregel der mehr kasuistischen Fassung des Gesetzes verhindern. Wir lassen Marx reden: „Ihr haltet es für Unrecht, Vögel einzufangen. Ist der Käfig nicht eine Präventivmaßregel gegen Raubvögel, Kugeln und Stürme?“

Man täusche sich nicht! Man will der Begriffsjurisprudenz als solcher zu Leibe gehen, denn mehr Kasuistik heißt Beschränkung der Begriffsjurisprudenz.

Dieser Kampf gegen die Begriffsjurisprudenz ist — dessen mögen die Sozialdemokraten sich bewußt werden — ein Kampf gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. [3]) Das Gesetz gebietet, einen Menschen zu verurteilen, während es einen

---

1) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904.

2) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Vgl. auch Heine: Sozialistische Monatshefte 1906 S. 749. „Im Gegenteil, die strafrechtlichen Bestimmungen müssen weit schärfer und klarer umgrenzt werden, sodaß jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist (!) Dabei sind weniger allgemeine Begriffe zu verwenden, aus denen die Justiz schließlich machen kann was sie will, sondern es sind mehr kasuistische spezielle Regeln für Einzelfälle aufzustellen.“

3) Insofern als wesensgleiche Taten eine durchaus verschiedene Behandlung von dem Gesetze erfahren.

weit schädlicheren vielleicht freilassen muß. Und — das ist eben das Schlimme — das Gesetz ist sich dessen bewußt und will und kann nichts anderes erstreben, wenn es kasuistisch bleiben will[1]). Nur der Begriff kann hier erlösen.

Diese Nachteile der kasuistischen Regelung fühlt auch Heine deutlich, wenn er in der angeführten Reichtagsrede fortfährt: „Ich weiß ganz genau, daß Sie mir erwidern können, daß das zu Härten führen kann. Aber Härten, wenn sie in gesetzlicher Weise geschehen, sind immer noch besser als Willkürlichkeiten.“

Nichts weniger als das! Nur Toren können glauben, daß Menschen frei von Fehl, frei von Irrtum sind. Fehlsprüche hat es gegeben und wird es ewig geben. Aber das Recht haben wir verwirkt, über Fehlsprüche zu klagen, wenn wir das Recht selbst zu Härten, zu Ungerechtigkeiten zwingen. Besser ein schlechter Diener als im Dienste des Schlechten! Mag die Achtung vor dem Richter einmal schwinden, die vor dem Gesetz darf, soll es nicht! Was Heine und mit ihm die Sozialdemokraten wollen, kann man dahin zusammenfassen: Statt der ungleichen Anwendung des Prinzips der Gleichheit, die gleiche Anwendung des Prinzips der Ungleichheit.

Der in Forderung A II verlangten Beschaffenheit der Gesetze widersprechen nach Anschauung der Sozialdemokraten die politischen Gesetze. Denn diese sind nach Anschauung der Sozialdemokratie bloße Tendenzgesetze, d. h. Gesetze, die nicht die Tat, sondern nur die Gesinnung bestrafen, Gesetze, bei denen die Gesinnung die sonst straflose Tat zur strafbaren macht. Das politische Delikt ist also hier als reines Gesinnungsdelikt aufgefaßt. Das ist m. E. eine vollständig unrichtige Auffassung der politischen Verbrechen.[2]) Doch würde eine Widerlegung dieser Anschauung zu weit führen. Von

---

1) Kann doch nie ein Fall dem andern gleichen, und das Wesensähnliche (das Strafbare) darf die Kasuistik in mehreren Fällen nicht suchen, sonst dient sie der Begriffsjurisprudenz. Diese nur kämpft für die Gleichheit, strebt nach Gleichheit. Für das Strafrecht ist die kasuistische Regelung des Gesetzes unverhältnismäßig schlimmer als für das Zivilrecht, weil dort das Analogieverbot besteht. Im übrigen schlägt die Sozialdemokratie mit ihrem Wunsch nach kasuistischer Regelung m. E. ihrer eigenen Forderung der Verschärfung der Begriffe ins Gesicht.

2) Jedes Delikt (als Handlung) ist Gesinnungsdelikt. Ich unterscheide: Der Angriff gegen die Gesellschaft, der als Verbrechen gebrandmarkt wird, kann als Angriff gegen die Gesellschaftsordnung als solche geplant sein — dann liegt ein politisches Verbrechen vor — oder aber gegen Rechtsgüter einzelner, sodaß die Störung der Gesellschaftsordnung nicht der Zweck, sondern nur die unvermeidliche Folge des Angriffs ist — dann liegt ein gemeines Verbrechen vor.

diesen gesinnungs-politischen Gesetzen, „die stets auf Gesinnungslosigkeit basieren," sagt nun schon Marx:[1])

„Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit . . . Nur insofern ich mich äußere, in die Sphäre des wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in meiner Tat. Sie ist das Einzige, woran es mich (wohl: sich d. V.) zu halten hat; denn sie ist das Einzige, wofür ich ein Recht der Existenz verlange, ein Recht der Wirklichkeit, wodurch ich also auch dem wirklichen Recht anheimfalle. Allein das Tendenzgesetz bestraft nicht allein das, was ich tue, sondern das was ich außer der Tat meine. Es ist also ein Insult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexiergesetz gegen meine Existenz.

Ich kann mich drehen und wenden, wie ich will, es kommt auf den Tatbestand nicht an. Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als eine schlechte betrachtet, und für diese Meinung werde ich gestraft. Das Gesetz straft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, sondern für das Unrecht, was ich nicht tue. Ich werde eigentlich dafür gestraft, daß meine Handlung nicht gesetzwidrig ist, denn nur dadurch zwinge ich den milden, wohlmeinenden Richter, an meine schlechte Gesinnung, die so klug ist, nicht ans Tageslicht zu treten, sich zu halten.

Das Gesinnungsgesetz ist kein Gesetz des Staates für die Staatsbürger, sondern das Gesetz einer Partei gegen eine andere Partei. Das Tendenzgesetz hebt die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz auf. Es ist ein Gesetz der Scheidung, nicht der Einung, und alle Gesetze der Scheidung sind reaktionär. Es ist kein Gesetz, sondern ein Privilegium. Der eine darf tun, was der andere nicht tun darf" etc.

Ähnlich äußerte sich Heine[2]) im Reichstag und noch drastischer Kunert:[3]) „Was ist das politische Delikt? Es ist eine mythisch

---

1) Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgegeben von Franz Mehring. 1. Bd. Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über Preßfreiheit und Publikation der landständischen Verhandlungen. S. 153/54. — Vgl. hierüber auch Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers a. a. O.

2) Heine. Reichstagssitzung vom 2. März 1906.

3) Kunert. Reichstagssitzung vom 23. Februar 1906. Kunert ist sich offenbar über den Begriff der politischen Vergehen nicht klar.

juristische Fiktion; es handelt sich um ein etwas, das in den Augen vorurteilsfreier und unterrichteter Leute überhaupt nicht als Vergehen betrachtet wird und so ist das politische Delikt im Grunde genommen nichts weiter als ein schlechtes Geschäft, das der Staat bezw. die Staatsfunktionäre mit einem Staatsbürger, z. B. wiederholt mit mir gemacht haben, alles übrige ist Brimborium (?) und juristisches Geflunker." (?) Welch Wunder also, daß die Sozialdemokratie für Beseitigung der politischen Prozesse, die nach ihrer Meinung „der Tod der Gerechtigkeit" (?) sind, eintreten. Nach ihrer Ansicht liegt die Erfüllung dieser ihrer Forderung im Interesse der Herrschenden selbst, denn „mag sie (die wegen politischer Verbrechen Verurteilten d. V.) treffen, was sie will, sie werden den Lorbeerkranz des gefallenen Helden und die Palme des Märtyrers heimnehmen."[1])

Im Kreise dieser Gedanken liegt die Forderung (A III): „Beseitigung aller Strafbestimmungen gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, sowie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts."

Diese Forderungen tragen den Stempel der Politik auf der Stirn. Sie zeigen uns deutlich die Partei als Arbeiterpartei, als Kampfpartei, die immer neue Massen erobern will. Um wirken zu können, muß sie ihre Ideen frei propagieren können.

Die freie Meinungsäußerung ist Erfordernis eines jeden konstitutionellen Staates, d. h. eines jeden Staatswesens, in dem der Angehörige nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung und der Verwaltung ist, wo er mitzureden hat. Die freie Meinungsäußerung muß erfolgen können in Wort und Schrift.

Daher fordern die Sozialdemokraten einerseits freies Vereins- und Versammlungsrecht. Bis jetzt war ja die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts den Einzelstaaten überlassen. Nun sollen wir endlich ein von Reichs wegen geregeltes Vereins- und Versammlungsrecht bekommen, das aber, so wie es vorliegt, den Sozialdemokraten recht wenig gefällt[2]) Schon im Jahre 1899 wurde aber die landesrechtliche Kompetenz auf diesem Gebiet durch ein Reichsgesetz ein wenig eingeschränkt,[3]) nach dem inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen,[4]) und die ent-

1) Heine. Reichstagsrede vom 2. März 1906.

2) Vgl. Heine. Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907.

3) Reichsgesetz vom 6. Dezember 1899.

4) Diese Bestimmung sollte nach einem Antrag der Sozialdemokratie bereits

gegenstehenden landespolizeilichen Bestimmungen, die nur noch in Preußen bestanden, aufgehoben werden. Damit hat man auch einen Herzenswunsch der Sozialdemokratie erfüllt.[1])

Wie wichtig freies Vereins- und Versammlungsrecht den Sozialdemokraten ist, geht schon daraus hervor, daß bereits im Jahre 1878 von den radikalsten Sozialdemokraten Most-Kapell der Antrag gestellt wurde:

„Alle Einwohner des Deutschen Reiches haben das Recht ohne polizeiliche Anmeldung oder Genehmigung zu jeder Zeit und in jedem Orte — unter freiem Himmel wie in geschlossenen Räumen — sich zu versammeln und Vereine zu politischen Zwecken zu gründen.

Alle Vereins- und Versammlungsgesetze der deutschen Einzelstaaten sind aufgehoben."

Seit 1893/94 bringen die Sozialdemokraten regelmäßig den Antrag ein:

§ 1. „Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts[2]) haben das Recht, sich zu versammeln.

Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffent-

---

in das B.G.B. aufgenommen werden. Vgl. über Vereins- und Versammlungsrecht den Aufsatz von Wilhelm Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte, 1907, Bd. II S. 509ff.

1) Vgl. die Rede Grillenbergers auf dem Parteitag zu Halle. S. 224 ff. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags zu Halle.

2) Vgl. hierzu: Bericht üb. d. sozialdemokratische Frauenkonferenz in München (Protokoll des Parteitags zu München, S. 288ff.) Resolution über den Punkt:

„Vereins- und Versammlungsrecht".

„Die Konferenz erhebt nachdrücklich Protest gegen die vereinsgesetzlichen Bestimmungen, welche in einer Reihe deutscher Bundesstaaten das Vereins- und Versammlungsrecht des weiblichen Geschlechts beschränken und ihm dadurch eine unwürdige, seine Interessen schädigende Ausnahmestellung anweisen. Sie brandmarkt insbesondere die Praxis dieser Bestimmungen, welche mittels kühner Interpretationskunststücke das kümmerliche gesetzliche Recht des weiblichen Geschlechts für die Proletarierin aufs äußerste einschränkt, ja aufhebt, für die Frauen des werktätigen Volkes und die Damen der besitzenden Klassen zweierlei Recht schafft, einen unglaublichen Wirrwarr der Begriffe über gesetzlich Zulässiges und Verbotenes und eine Rechtsunsicherheit ohne Gleichen erzeugt.

Die Konferenz fordert für das Deutsche Reich ein einheitliches und freiheitiches Vereins- und Versammlungsgesetz, das auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete Frauen wie Männern das gleiche Recht zuerkennt. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, macht sie es den Genossinnen zur Pflicht, in Gemeinschaft mit den Genossen dafür zu sorgen, daß die vielfach beliebte Praxis des zweierlei Rechts und der Textesdeutung energisch zurückgewiesen und bekämpft wird."

lichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens 6 Stunden vorher durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich dener, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§ 4. Wer die Ausübung der im vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

Eine Erörterung dieses Antrages ist wohl für uns überflüssig.

Andrerseits fordert die Sozialdemokratie freie Meinungsäußerung „in Schrift." Hier heißt vor allem das Losungswort: „Preßfreiheit."

Damit ist unvereinbar die Zensur. Sie ist dem sozialdemokratischen Gedankengang nach die Mißgeburt polizeilicher Willkür und Überhebung. Am schneidendsten von den Sozialdemokraten hat Marx das Wesen der Zensur bloßgelegt.[1]) In seinen Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion (vom 24. Dezember 1841) schreibt er:

„Die wahre im Wesen der Preßfreiheit selbst gegründete Zensur ist die Kritik; sie ist das Gericht, das sie aus sich selbst erzeugt. Die Zensur ist die Kritik als Monopol der Regierung; aber verliert die Kritik nicht ihren rationalen Charakter, wenn sie nicht offen, sondern geheim, wenn sie nicht theoretisch, sondern praktisch, wenn sie nicht über den Parteien, sondern selbst eine Partei, wenn sie nicht mit dem scharfen Messer des Verstandes agiert, sondern mit der stumpfen Scheere der Willkür, wenn sie die Kritik nur ausüben, nicht ertragen will, wenn sie sich verleugnet indem sie sich gibt, wenn sie endlich so unkritisch ist, ein Individuum für die Universalweisheit, Machtsprüche für Vernunftsprüche, Tintenflecke für Sonnenflecke, die krummen Sprüche des Zensors für mathematische Konstruktionen und Schläge für schlagende Argumente zu versehen."

---

1) Da Marx' Ausführungen sich auf die Zensur in jeglicher Gestalt beziehen so ist die Wiedergabe des Zitats nicht nur aus historischem Interesse gerechtfertigt.

Und den unversöhnlichen Gegensatz zwischen Preßgesetz und Zensur gibt Marx folgendermaßen wieder:

„Im Preßgesetz straft die Freiheit. Im Zensurgesetz wird die Freiheit bestraft. Das Zensurgesetz ist ein Verdachtsgesetz gegen die Freiheit. Das Presgesetz ist ein Vertrauensvotum, das die Freiheit sich selbst gibt. Das Preßgesetz bestraft den Mißbrauch der Freiheit. Das Zensurgesetz bestraft die Freiheit als einen Mißbrauch. Sie (wohl: es d. V.) behandelt die Freiheit als eine Verbrecherin oder gilt es nicht in jeder Sphäre für Ehrenstrafe unter polizeilicher Aufsicht zu stehen? Das Zensurgesetz hat nur die Form eines Gesetzes. Das Preßgesetz ist ein wirkliches Gesetz.“

Diese Anschauung über die Zensur teilt die Sozialdemokratie noch heute.[1])

Da der Kampf für ein wahrhaft freiheitliches Preßgesetz nach sozialdemokratischer Anschauung heute noch vergeblich ist, so hat die Sozialdemokratie, fußend auf unserem geltenden Preßgesetz, einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse aufgestellt, damit wenigstens die schlimmsten Fehler des Preßrechts oder besser der Rechtsprechung in diesem Punkte ausgemerzt werden. Von diesem Vorschlag sagt Heine:[2]) „Wenn wir Vorschläge zur Verbesserung des bestehenden Preßrechts machen, erkennen wir damit dessen Grundlagen noch keineswegs als richtig an.“

Der verantwortliche Redakteur ist unter den heutigen Zuständen eine, wenn mitunter auch traurige, so doch unentbehrliche Figur. Seine Aufgabe ist oft die, für Fehler anderer büßen zu müssen, verantwortlich für etwas zu sein, wofür er nicht verantwortlich ist.

„Die Schwierigkeit, in Preßsachen den Anklagebeweis zu führen, wenn objektiv der Tatbestand einer strafbaren Handlung in einer periodischen Druckschrift enthalten ist, (und nur bei ihr haben wir überhaupt die Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs d. V.) aber die Anonymität des Verfassers und die der Beobachtung sich entziehende Tätigkeit des Redakteurs nur schwer erkennen läßt, in welcher Weise einzelne Personen an der Begehung der Tat beteiligt sind, haben in allen Kulturländern zur Schaffung des verantwortlichen Redakteurs und zu gewissen Ausnahmebestimmungen gegenüber der periodischen Presse geführt, welche den Zweck hatten, die durch die Öffentlichkeit und Verbreitung der Tagespresse besonders gefährlichen Straftaten der Presse nicht mangels eines erkennbaren

1) Vgl. Stadthagen. Reichtagsrede vom 6. Februar 1901.

2) Heine. Notwendige Reformen im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte, 1901, S. 243ff.

Täters ungestraft zu lassen.“ [1]) Während nun unser heutiges Gesetz den verantwortlichen Redakteur packt, weil es den wahren Sünder nicht fassen kann, verlangen die Sozialdemokraten im Interesse der Meinungsfreiheit, daß man den verantwortlichen Redakteur packe, damit der wahre Sünder nicht bestraft werde. Haftet der Redakteur jetzt gewissermaßen subsidiär, so soll er haften allein und primär (als Ersatz). Einsperrung eines anderen Menschen als des verantwortlichen Redakteurs für einen Artikel strafbaren Inhalts, weil man diesen anderen für den Täter hält, Zeugniszwang u. dgl. muß nach dieser Forderung entfallen.

Ferner verlangt die Sozialdemokratie, daß der Beginn der Verjährung eines Preßdelikts von der ersten Verbreitung der Druckschrift an gerechnet werde. [2]) In scharfer Weise wendet sich die Sozialdemokratie gegen die Auffassung, die in der Neuauflage einer Druckschrift eine neue selbständige Tat sieht (so v. Schwarze, v. Liszt, Delius, Appelius) und nach der demnach der Redakteur, der wegen dieser Schrift schon einmal freigesprochen worden ist, noch einmal vor die Schranken des Gerichts geladen werden kann.

Diese Wünsche und Gedanken der Sozialdemokratie haben vor allem zu folgendem sozialdemokratischen Gesetzentwurf bezüglich der Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse geführt.

Artikel 1. Der Absatz 2 des § 20 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der auf der Druckschrift angegebene verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn er nicht den Nachweis führt, daß er nicht der Täter ist.

Artikel 2. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ist folgender Paragraph einzufügen.

§ 21 a. Ist im Inlande durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, daß der Inhalt einer Druckschrift nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält, so kann auf denselben Inhalt eine Verurteilung wegen Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift auch nicht in anderen Fällen und nicht unter dem Gesichtspunkt anderer bestehender Strafgesetze begründet werden, diese Wirkung haben auch Urteile, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Artikel 3. Der § 22 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

---

1) Die strafrechtlichen Nebengesetze, herausgegeben von Stenglein. 3. Aufl., Berlin 1903. Erläuterung 1 zu § 20 des Preßgesetzes. S. 619.

2) Genaueres s. Art. 3 des Entwurfs.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung oder den Versuch der Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie aller dem Zwecke der Verbreitung dienenden Vorbereitungshandlungen, welche auf Grund des Inhalts der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen, und derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.

Die Verjährung beginnt:

1. Bei den mit der Herstellung des Inhalts der Druckschrift beschäftigen Personen (z. B. Verfasser, Herausgeber, Redakteur) mit dem Zeitpunkte, in welchem mit ihrer Zustimmung die Druckschrift veröffentlicht wird, und wenn ihre Zustimmung zu dem Zeitpunkte der Veröffentlichung nicht festzustellen ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem sie das Manuskript zum Zwecke der Veröffentlichung aus den Händen gegeben haben,

2. beim Drucker mit der Vollendung des Drucks,

3. beim Verleger und Verbreiter mit der ersten von ihm vorgenommenen Verbreitungshandlung.

Artikel 4. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai ist folgender Paragraph einzuschieben:

§ 29a. Begründet der Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so ist zur Strafverfolgung ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, welcher der Sitz des auf der Druckschrift angegebenen Verlags ist, oder wenn die Druckschrift eine solche Angabe nicht enthält, das Gericht des Ortes, an welchem sie gedruckt ist.

Artikel 5. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. [1])

Ebenso sind natürlich die Sozialdemokraten für Abschaffung der Majestätsbeleidigungsparagraphen. Die Majestätsbeleidigung soll wie eine gewöhnliche Beleidigung behandelt werden, insbesondere soll nicht auf jede Denunziation hin vorgegangen werden, sondern nur auf Antrag des beleidigten Fürsten, und § 193 Anwendung finden. Dieser letzte Punkt liegt den Sozialdemokraten besonders am Herzen und wurde von Bebel und Liebknecht bei der Begründung des folgenden sozialdemokratischen Antrags von 1895/96 eindringlich betont unter Hinweis auf die bekannten Reden unseres Kaisers gegen die Sozialdemokratie. [2])

1) Ausführlich begründet diesen Entwurf: Heine. Notwendige Reformen im Preßrecht. Soz. Monatsschr., 1901, S. 243ff.

2) Vgl. die Reichstagssitzung vom 12. Mai 1897. S. auch Haases Referat a. a. O. S. 361.

Antrag.

§ 1. Die Paragraphen 95, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

In letzter Zeit hat die Sozialdemokratie in ihren Wünschen betr. die Regelung der Majestätsbeleidigungen eine kleine Schwenkung gemacht. Bei der Beratung über den neuen Entwurf des Gesetzes über Majestätsbeleidigung, mit dem die Sozialdemokratie recht unzufrieden ist, hat sie sich scharf gegen das Erfordernis der Einholung der Genehmigung zur Verfolgung der Majestätsbeleidigung durch die Justizbehörde ausgesprochen.[1] Die hierbei von ihr geäußerten Befürchtungen (vgl. Anm. 134) treffen aber — vielleicht sogar in verstärktem Maße — auch für das Antragserfordernis zu.[2]

Weiter tritt die Sozialdemokratie für die Aufhebung des Gotteslästerungsparagraphen (St.G.B. § 166) ein.[3] — Nur solange man glaubte, daß Gott an der unschuldigen Gesellschaft die ihm von dem einzelnen angetane Schmach furchtbar räche, nur solange man den gotteslästerlichen Gedanken hegte, daß der allmächtige Gott Sachwalter für sich hinieden brauche, hatte die Bestrafung der Gotteslästerung Berechtigung. Aber auch aus dem Grunde, daß der Gotteslästerungsparagraph ein reines Tendenzgesetz ist, ist er verfehlt. Der Gotteslästerer will nicht Gott lästern. Ist er doch von dessen Nichtexistenz überzeugt! Nicht einmal den dolus eventualis hat er zu einer solchen Schmähung. Denn wer könnte Gott lästern, wenn er auch

---

1) S. Heines Reichstagsrede vom 23. November 1907. „Aber ich muß doch sagen, wenn man hier die Verfolgungen abhängig machen will von der Genehmigung der Justizbehörde, so befürchte ich, daß dieser und jener Richter, wenn die Akten anfangen mit der Genehmigung der obersten Justizbehörde zur Strafverfolgung, doch vielleicht nicht das Rückgrat haben könnte, freizusprechen, daß er das, was nur Genehmigung ist, auffassen könnte, als wäre es ein Wunsch der Verurteilung."

2) Dabei übersehe ich den praktischen Unterschied zwischen Antrags- und Genehmigungserfordernis nicht, der darin besteht, daß in manchen Fällen, in denen ein Antrag nicht gestellt werden würde, die Genehmigung nicht versagt werden wird. Dieser Unterschied kann doch aber nur bei der Frage nach Antrags- oder Genehmigungserfordernis in Betracht gezogen werden.

3) Für die Geschichte des Gotteslästerungsparagraphen vgl. Lehn: Der Gotteslästerungsparagraph im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft 1877/78. Lehn verlangt Aufhebung des § 166 oder wenigstens Bestrafung als Übertretung. Dagegen hat L. den oben von mir aufgedeckten Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz nicht erkannt. Im übrigen hat sich in Preußen auch ein Pfarrertag (1907) für Aufhebung des § 166 ausgesprochen.

nur an die Möglichkeit seines Seins glaubte? Nein! Nur die Anschauung des anderen über Gott, dessen Weltanschauung, will der Lästerer verächtlich machen. Die tiefste Herzensüberzeugung, das Höchste, was der Mensch besitzt, zu schmähen, ist ein rohes und gemeines Unterfangen, — wenn man auch über die Frage der Strafbarkeit desselben streiten kann. Darin aber, daß der Paragraph 166 nur eine Weltanschauung schützt, zeigt sich m. E. der Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz.

Ebenso ist der Sozialdemokratie der § 130 ein Dorn im Auge, „dieses Monstrum" nach Mehrings Worten. [1])

Mit der Forderung der politischen Freiheit für die Arbeiterklasse geht Hand in Hand die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit der Arbeiterklasse. Um diese zu erringen, ist einerseits: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse" (Hebung des Arbeiterstandes durch eigene Kraft) und andrerseits „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung" (Staatshilfe gegen weitere Unterdrückung, Verelendung) „Erweiterung des Notstandsrechts" erforderlich.

Der erste Punkt: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse" enthält vor allem das Verlangen nach unbeschränkter Gewährung des Koalitionsrechts. Hierüber existiert eine umfangreiche sozialistische Literatur. Das ist auch weiter kein Wunder! Denn nach sozialdemokratischer Anschauung ermöglichen die Arbeiterkoalitionen allein eine Hebung, eine Entwicklung des Arbeiterstandes; sie sollen die bürgerliche Ordnung aus den Angeln heben. Mehr als einmal haben es die sozialdemokratischen Führer im Reichstage ausgesprochen, daß die deutsche Arbeiterschaft die ganze Sozialreform für Vereins- und Versammlungsfreiheit, für ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Koalitionsrecht hingeben würde. [2]) So charakterisieren denn auch nach Heinemann [3]) die die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichernden Bestimmungen am besten den das Gesetz beherrschenden Geist.

Nun ist ja unseren Arbeitern in § 152 Gew. O. das Koalitionsrecht gewährt, in § 153 Gew. O. dagegen etwas eingeschränkt wor-

---

1) Vgl. über § 130: Mehring. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Bd. 2 S. 369. — Daß die Sozialdemokratie mit unserer Regelung des Hochverrats nicht einverstanden ist, versteht sich von selbst. Doch kann auf diesen Punkt hier nicht näher eingegangen werden.

2) Vgl. Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. 2 S. 509ff.

3) Hugo Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf, a. a. O. S. 378.

den. § 153 sollte bewirken, daß das Koalitionsrecht nicht zum Koalitionszwang ausarte, daß brutaler Terrorismus gegen die unorganisierten Arbeiter verhindert werde.[1] Zu diesem Zweck bedroht § 153 sogar solche Handlungen mit Strafe, die nicht mit Strafe belegt werden, wenn sie zu anderen Zwecken als zur Begründung und Aufrechterhaltung einer Koalition vorgenommen werden und läßt seine Strafandrohungen nur gelten, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Dies hat Professor Brentano veranlaßt, den § 153 Gew. O. eine juristische Anomalie zu nennen. — Aus dem geschilderten Gedankengang des Gesetzes heraus muß man in dem Satze (§ 153): „Wer andere durch Anwendung körperlicher Gewalt . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht . . . unter „andere" nur Kollegen verstehen. Tut man, wie z. B. das Reichsgericht, dies nicht, so kommt man zu Ungeheuerlichkeiten, so gerät man auf eine schiefe Ebene, bei der es keinen Halt mehr gibt. Eine Drohung im Sinn des Reichsgerichts ist auch die Ankündigung eines Streiks. Die Arbeiter in einem solchen Fall aus § 153 bestrafen, heißt § 152 illusorisch machen.[2] Unverständlich sind die Ausführungen des Reichsgerichts: „Seine Tragweite (§ 152) geht nicht weiter, als diejenigen bei Erlaß der Gewerbeordnung partikularrechtlich bestehenden Verbote und Strafbestimmungen zu beseitigen und für die Zukunft auszuschließen, welche gegen die in § 152 bezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als solche bestanden."[3] — Die Arbeiterkoalitionen als solche haben überhaupt keine Bedeutung.

---

1) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen. S. 139. „Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet mithin ein Tatbestandsmerkmal des § 153 Gew.O." — Mehring a. a. O., II, S. 270 äußert sich folgendermaßen über § 153 Gew.O.: „Nicht nur wurde den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten, sondern auch ein besonderer Strafparagraph eingefügt, der den sogenannten Terrorismus streikender Arbeiter bändigen sollte und kautschukartig genug abgefaßt war, um bei einem nur geringen Aufwande des bösen Willens, über den die Polizei allemal verfügt, jede proletarische Lohnbewegung zu lähmen."

2) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Festschrift der Anwälte des Kammergerichts für Herrn Geheimrat Wilke. S. 151ff. „Den § 153 auf das Verhältnis von Arbeiter zu Arbeitgeber beziehen, heißt also in Wahrheit die Teilnahme am Streik überhaupt unter Strafe stellen." Ebenso Hugo Heinemann. Der Schutz der Arbeitswilligen. Die Nation. 1890, No. 23 und No. 24. Vgl. auch v. Liszt a. a. O. (1903) S. 358. Neuerdings haben die Gerichte dies auch eingesehen, vgl. den „Vorwärts" vom 17. Dezember 1907. „Gerichts-Zeitung".

3) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 21 S. 120. Über die Geschichte des Koalitionsrechts vgl. Heinemann a. a. O. und Schippel. Zur Geschichte des Koalitionsrechts. Neue Zeit. 17. Jahrgang. No. 29, 30, 31, 32.

Nur als Mittel zum Zweck, nur als Waffe, und zwar nach Anschauung der Sozialdemokratie, als die wuchtigste und schärfste Waffe des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber kann die Koalition Wert haben. Nicht als Koalition als solche — welcher Verein erlangt denn überhaupt die Rechtsfähigkeit als Verein als solcher — war diese verboten, sondern weil sie als Mittel in der Hand der Arbeiter gefährlich werden konnte. Als man daher Koalitionsfreiheit gewährte, hat man notwendigerweise den Arbeitern zugestanden, sich zu dem Zwecke, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, zusammentun zu dürfen, hat man die Koalition als Mittel der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf anerkannt. Die Lebenberechtigung wurde der Koalition gesichert. Der Koalition zurufen: „Lebe, aber wirke nicht", heißt: „Sei, und sei doch nicht", heißt: „Ich dulde dich, aber erst mußt du dein Wesen also dich selbst aufgeben."

Das Ziel des Zusammenschlusses der Arbeiterschaft ist aber Erlangung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit. Das Reichsgericht nennt dieses Streben ein Streben nach rechtswidrigem Vermögensvorteil, indem es als rechtswidrig den Vermögensvorteil betrachtet, auf den man einen rechtlich verfolgbaren Anspruch nicht hat. Da man weiter unter Drohung jede Androhung eines Übels versteht[1]), so hat man dem Erpresserparagraphen (§ 253 St.G.B.) eine ungeheure Ausdehnung gegeben. Der Angestellte, der seinem Chef mit der Kündigung droht, wenn er ihm nicht Gehaltsaufbesserung zusichert, ist ein Erpresser, der Käufer, der eine Ware nur dann kaufen will, wenn der Verkäufer nicht den Preis mindert, ist ein Erpresser. Tatsächlich hat man Streikführer, die dem Unternehmer mit Arbeitseinstellung drohten, wenn er ihre, resp. ihrer Kollegen Forderungen nicht erfüllte, aus § 253 St.G.B. bestraft.[2]) — Nun beruht aber der Geschäftsverkehr im wesentlichen auf Ausbeutung der Zwangslage (nicht Notlage!) eines anderen. Man zwingt den Vertragsgegner zur Annahme eines Vertrags, indem man ihm ein Übel androht, d. h. vor Augen stellt, was die Folge seiner Weigerung sein würde. Dieses Vorgehen unter Strafe stellen, heißt die gesetzlich gewährleistete Handelsfreiheit vernichten. Die Drohung der Arbeiterschaft, in den Ausstand einzutreten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, als rechtswidrig auffassen, heißt praktisch nichts anderes als den Ar-

---

1) Vgl. R.G. Bd. 21, S. 117/118.

2) Genaueres s. Haases Referat a. a. O. S. 364ff. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 8. Die Stellung der Partei zu Streiks und Boykotts. Über diese Rechtsprechung läßt sich auch Professor Frank in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 6 S. 93 sehr hart aus.

beitern das Koalitionsrecht durch Richterspruch entziehen. Denn, um uns einmal à la hauteur des principes zu stellen, die Wirksamkeit der Koalition besteht eben in dem Druck, den sie auf den Arbeitgeber in wirtschaftlicher Beziehung ausübt, besteht darin, daß sie ihn wirtschaftlich ruinieren kann, wenn er ihr nicht nachgibt. Ihr Wesen ist also die Nötigung, die Erpressung. Die Koalition mit § 153 Gew.-O. oder § 253 St.G.B. erdrosseln wollen, heißt also die Koalition durch ihre Idee umbringen. — § 253 ist also bei Arbeitseinstellung nicht anwendbar, da infolge von § 152 Gew.-O. die Widerrechtlichkeit fehlt.

Nun sagt aber das Reichsgericht: „Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition." — Eine bloße Aufstellung einer Vertragsposition um ihrer selbst willen, wird wohl im Leben sehr selten sein. Diese wird wohl vielmehr meistens eine Drohung im Sinne des Reichsgerichts sein. Sonst hätte sie ja gar keinen Sinn. Soll doch der Gegner durch sie zu einem Handeln veranlaßt werden! Dabei bleibt die Form der Ankündigung für die Erpressung ganz ohne Belang. Nur das angedrohte Übel selbst, die zu Tage tretende Entschiedenheit kann bei der Frage nach der Drohung und ihrer Widerrechtlichkeit in Betracht gezogen werden. Die Form der Ankündigung könnte vielleicht zuweilen die Entschiedenheit des Erpressers zeigen, sonst aber höchstens eine Beleidigungsklage rechtfertigen. Grundfalsch ist es also, wenn das Reichsgericht (im 21. Bd. S. 114) das höhnende Betragen der Arbeiter heranzieht.

Der springende Punkt bei der Erpressung ist demnach m. E. folgender. Die Widerrechtlichkeit des Vermögensvorteils fehlt, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils nicht widerrechtlich ist. Die Drohung als Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ist nicht widerrechtlich, wenn das angedrohte Übel nicht widerrechtlich ist. Dieses Übel wiederum ist nicht widerrechtlich, wenn seine Zufügung durch die Handlungsfreiheit, die für die Arbeiter durch Gewährung des Koalitionsrechts auf gemeinsame Arbeitseinstellung etc. erweitert ist, erlaubt ist. [1])

Heine und die Sozialdemokraten sind der Ansicht, daß de lege ferenda das Problem der Erpressung nur zu lösen ist nach Analogie

---

1) Wann positiv ein Übel widerrechtlich und für die Erpressung in Betracht kommend ist, soll unten S. 23 gesagt werden.

des Wucherparagraphen. (§ 302 e St.G.B.) Nach ihnen sollen Erpressungen nur dann bestraft werden, wenn sie Vorteile verschaffen wollen, die sich nicht mehr als Gegenleistung für eine Leistung, sondern als völlig rechtlose Bereicherung charakterisieren.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß nur durch eine scharfe Scheidung zwischen Wucher, der bereits die Notlage voraussetzt, und Erpressung, die die Notlage erst schafft, etwas erreicht werden kann. Die Verschiedenheit des Mittels, des Vorgehens bei beiden Delikten drückt den Verbrechen ihr charakteristisches Gepräge auf. Nur dann liegt m. E. eine Erpressung vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen (Gegensatz vielleicht: sozialen) Lage entnommenes ist. Ob Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, ist gleichgültig. Der Wucher dagegen stellt sich dar als eine Verzerrung des Vertrages, eine Überspannung wirtschaftlicher Grundsätze. Insofern steckt m. E. auch in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 21 S. 114 ff., die zwischen Drohung und Aufstellung einer Vertragsposition unterscheidet, ein richtiger Kern. [1])

Über die Folgen der heutigen Rechtsprechung äußert sich Heine [2]) folgendermaßen: „So hat man es dahin gebracht, daß Arbeiter, die sich vor Verurteilung schützen wollen, genötigt sind, jede Verhandlung, die zur Beilegung der Differenzen führen könnte, zu vermeiden und stets ohne weiteres die Arbeit niederzulegen."

In eine Sackgasse hat sich m. E. Heine mit der Behauptung verrannt, daß, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind, von

---

1) Ich muß es mir leider versagen, die oben angedeuteten Gedanken weiter zu entwickeln und zu voller Klarheit zu bringen. Nur einige Beispiele, die die Situation erhellen und, wie ich glaube, die Heineschen Anschauungen ins Wanken bringen können, mögen hier Platz finden. Erpresser ist m. E. derjenige, der einen Unternehmer zwingt, ihn gegen mäßiges Gehalt anzustellen, widrigenfalls er ein von dem Unternehmer begangenes Verbrechen der Welt kundtun werde; Erpresser ist der Krämer, der einen zwingt, eine Ware zu einem angemessenen Preise zu kaufen, widrigenfalls er eine sittliche Verfehlung des sich Weigernden veröffentlichen werde; Erpresser ist dagegen nicht der notwendig gebrauchte Angestellte, der in der Hochkonjunktur unter Androhung der Kündigung den Chef zu einem außerordentlich hohen, übermäßigen Gehalt zwingt. Dasselbe gilt auch für Androhung der sofortigen Arbeitseinstellung. Hier würde vielleicht Wucher — der allerdings in diesem Fall nicht strafbar ist — vorliegen.

2) Heine. Koalitionsrecht und Erpressung. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1903, S. 589 ff. Im übrigen stehen auch die meisten bürgerlichen Parteien auf dem Standpunkt, daß die Rechtsprechung in diesem Punkt auf dem falschen Wege ist, s. auch Heine a. a. O. S. 590.

einem Vermögensvorteil nicht die Rede sein kann. Der Angestellte, der keine Anstellung bekommen kann und schließlich von einem Kaufmann eine solche erpreßt (s. Anm. 2 S. 23) erlangt doch einen Vermögensvorteil. Ohne auf die anderen Bedenken einzugehen, die Heines Auffassung erwecken muß, glaube ich, daß es eine unhaltbare Voraussetzung Heines ist, Arbeitskraft als Vermögen anzusehen. Diese Voraussetzung muß Heine in unserem Beispiel machen, wenn er nicht sein Prinzip aufgeben will. Nur umgekehrt läßt sich sein Satz halten, daß nämlich, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind (objektiv) kein Vermögensnachteil vorliegen kann.

Ebenso ist nach sozialdemokratischer Meinung § 152 II außerordentlich reformbedürftig, da er den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens in keiner Weise Rechnung trägt. Besonders abhold ist er dem Abschluß von Tarifverträgen. [1])

Der Boykott ist in Beziehung auf Strafbarkeit nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie der Streik. [2]) Er ist nur eines der Mittel der Arbeiterschaft in ihrem Kampf und nach sozialdemokratischer Anschauung durch die gewährte Koalitionsfreiheit grundsätzlich erlaubt.

Nach diesen Erörterungen wird wohl der sozialdemokratische Antrag zu § 152 Gew.-O. von 1899/1900, der am 1. Dezember 1899 im Reichstag besprochen und abgelehnt wurde, vollständig verständlich sein.

Antrag Albrecht und Genossen.

„§ 152 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken unternehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse für die Teilnehmer oder für dritte bezwecken.

Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, Staates, der Gemeinden und öffentlich

---

1) Mehring, a. a. O. II S. 270, nennt § 152 II ein günstiges Vorrecht für Schwarzbeine. Über § 152 und Tarifverträge vgl. Robert Schmidt. Die Vertragspolitik der Gewerkschaften. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. I S. 33.

2) Zur Frage des Boykotts vgl. Heinemann. Die Strafbarkeit des Boykotts nach geltendem Reichsrecht. Sozialpolitisches Zentralblatt 1894. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 8. Die Sozialdemokratie verurteilt scharf die Verhängung des Boykotts über eine Person, weil diese einer anderen Partei oder Religionsgemeinschaft angehört, vgl. insbesondere die Rede Molkenbuhrs auf dem Parteitag zu Halle.

rechtlicher Korporationen, sowie für deren Rechnung geführte wirtschaftliche Betriebe, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hilfsbedürftiger bezwecken.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

Hinter § 152 der Gewerbeordnung werden folgende Paragraphen eingeschaltet.

§ 152a. Vereinigungen und Versammlungen der im § 152 genannten Art unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs- Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen mit anderen in Verbindung treten (dieser Wunsch ist inzwischen erfüllt) und Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der im § 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Versammlung und Gesetzgebung einzuwirken versuchen.

§§ 152b. Aufforderungen zur Förderung der in den §§ 252 und 152a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mitteilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Verteilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden.

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Tatbestand der in den Paragraphen 115, 116, 123—125, 127 St.-G.-B. gedachten Handlungen erfüllt wird.

§ 152c. Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbes. höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu er-

füllen, sowie das Verlangen einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich rechtlichen Korporation oder einer politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als rechtswidriger im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten,

§ 152 d. Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in den §§ 152 und 152a der Gewerbeordnung genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen teilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar."

Aber das Gesetz soll nach den Wünschen der Sozialdemokraten die Arbeiter nicht nur gewähren lassen in ihrem Kampf gegen die Unternehmer, es soll vielmehr auch da, wo die Not am größten ist zugunsten der Arbeiter eingreifen: „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung". Vor allem verlangt die Sozialdemokratie hier harte Bestrafung derjenigen, welche die Arbeiterschutzgesetze mißachten.[1])

Weiter wird gefordert, daß der Arbeitswucher hart geahndet werde. Wir bestrafen nach § 302e St.-G.-B., der 1893 dem Strafgesetzbuch eingefügt wurde, den Arbeitswucher nur, wenn er gewohnheits- und gewerbsmäßig betrieben wird. Diese Voraussetzung soll fallen. So führte schon bei der Beratung des Wucherparagraphen im Reichstag Stadthagen aus:[2])

„So gut, wie Sie wünschen, daß bei Bewucherung eines Offiziers, der einmal in die Hände des Wucherers gefallen ist, trotzdem Strafe eintreten soll, so sehr wünsche ich, daß durch Aufnahme dieser Bestimmung im § 302e auch der nicht gewohnheits- und gewerbsmäßige, sondern nur der einmalige Bewucherer des Arbeiters — der Fall wird allerdings selten sein — gefaßt wird".

Die Stellung der Sozialdemokratie zu dem Arbeitswucher überhaupt und zu § 302e St.-G.-B. insbesondere gibt am besten der Fraktionsbericht von Singer im Jahre 1893 wieder:

---

1) Vgl. Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7, 8. Sursky. Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. Neue Zeit. 26. Jahrg. S. 71 ff.

2) Reichstagssitzung vom 14. April 1893.

„Die sozialdemokratische Fraktion erkennt in dem Kredit- und Sachwucher nur eine in den bestehenden Rechts- und Erwerbszuständen begründete Erscheinung. Das herrschende System vollzieht durch die Besteuerung notwendiger Lebensmittel Tag für Tag die Auswucherung (?) der Volksklassen. Die auf der privatkapitalistischen Ausbeutung begründeten Produktionsweise äußert sich als eine Bewucherung der menschlichen Arbeitskraft und ist genau ebenso unsittlich und verwerflich wie der gewönliche Geldwucher. Unser Standpunkt dem Gesetz gegenüber ist in der Kommissions- und Plenarberatung sehr eingehend begründet worden. Wir haben dem Gesetz zugestimmt, obwohl wir die Hoffnung auf eine Gesundung der einschlägigen Verhältnisse nicht teilen. Die vorgenommene Ergänzung bedeutet jedoch unstreitig eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes, und aus diesem Grunde konnten wir dem Gesetze unsere Zustimmung nicht versagen“.[1])

Aus diesen Worten sehen wir, wie wenig scharf das Problem des Arbeitswuchers von der Sozialdemokratie gefaßt ist. Bewucherung durch Besteuerung, Bewucherung der Arbeitskraft, Geldwucher werden gleichwertig nebeneinander gestellt. Es ist nun m. E. gänzlich unrichtig, Kredit und Arbeitswucher auf eine Stufe zu stellen. Die Vorbedingung des Wuchers ist die Hilflosigkeit des einen Teils und die Übermacht des anderen Teils. Dieses Verhältnis der Kontrahenten ist im Kreditverkehr nur ausnahmsweise, beim Eingehen von Arbeitsverträgen dagegen regelmäßig gegeben. Ob ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, entscheidet der Verkehr. So kann die Bestrafung des Wuchers nie dazu führen, das Verkehrsübliche abzuändern, sondern immer nur dazu, alles auf das Verkehrsübliche, Normale zu bringen. Er kann also insbesondere nicht dazu führen, die Löhne im allgemeinen zu erhöhen. Andererseits erhellt daraus, daß bei zunehmender Konzentration der Industrie, bei der ja die nämliche Tendenz der Gleichmacherei, der Anpassung an die Norm zum Durchbruch kommt, die Frage nach der Bestrafung des Arbeitswuchers immer geringere Bedeutung erlangen muß.

---

1) Vgl. über das Gesetz von 1893: Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf a. a. O. S. 391. „Die verwerflichste Art des Wuchers also, der gegen die ärmsten Teile der Bevölkerung, liegt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Die deutsche Wuchergesetznovelle vom Jahre 1893 hat, um hier Abhülfe zu schaffen, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts getan und sich dem vom Ausschuß als so ungeheuerlich angesehenen Ziel, daß man den Abschluß aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen könne, recht bedeutend genähert.“

Während demnach der Kreditwucher sich vom Kreditgeschäft qualitativ und quantitativ unterscheidet, unterscheidet sich der wucherische Arbeitsvertrag vom gewöhnlichen nur quantitativ, wie wir gesehen haben. Welche Aussichten das für die Rechtsprechung über Arbeitswucher bietet, ist ohne weiteres ersichtlich. Gerade hier ist der Angeklagte der Willkür des Richters im höchsten Maße preisgegeben.

Hinzu kommt die Schwierigkeit der Wertbestimmung bei qualifizierter Arbeit, die sich schwer in die Fessel des Verkehrsüblichen schlagen läßt, die Verschiedenheit des Werts, den eine Arbeit für verschiedene Personen haben kann etc. Man muß also mit dem Verlangen nach Strafbarkeit des Arbeitswuchers recht vorsichtig sein. Man beherzige die Worte von v. Bar, die dieser den Abgeordneten bei der Beratung der Wuchernovelle zurief: „Sie sehen also, indem Sie das Gesetz annehmen, bringen Sie einen großen Teil der sozialen Frage vor das kleine und enge Forum des Strafrichters.“

Möglich, daß einmal ein allen diesen Bedenken Rechnung tragendes Wuchergesetz gefunden wird. Unser heutiges Wuchergesetz ist m. E. verfehlt, und auch von sozialdemokratischer Seite ist mir kein befriedigender Vorschlag bekannt.

Eine andere Art des Wuchers, nämlich die durch Vereinbarung einer übermäßigen Konventionalstrafe, ist dagegen wohl faßlich. Ob aber hier eine strafrechtliche Verfolgung angebracht ist, ist m. E. sehr zweifelhaft.

Nicht unbedenklich ist es, nur die Arbeitgeber, nie die Arbeiter wegen Wuchers zu belangen. Es können sehr wohl Fälle vorkommen, in denen die Arbeiter sich einen übermäßigen Lohn von dem Arbeitgeber, der sich in einer Notlage befindet, versprechen lassen.[2] Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig! Dagegen spricht sich Heinemann scharf aus:[3]

„Aber noch einmal und nicht scharf genug sei betont, daß alle sich gegen den Arbeitswucher richtenden Vorschriften für jeden, der nicht die Ausbeutung des Arbeiters für das unveräußerliche Recht des Unternehmers ansieht, so lange indiskutabel sind, als nicht eine Fassung gefunden ist, welche klar ausdrückt, daß die Wuchergesetzgebung nicht zum Schutze des Mächtigen, sondern zugunsten der Schwachen geschaffen ist.“

---

1) Reichstagsrede vom 14. April 1893.

2) Beispiele s. auch bei Heine Koalitionsrecht u. s. w. a. a. O. Er bezeichnet diese Handlungen allerdings als Erpressungen.

3) Heinemann. Der österr. Strafgesetzentwurf u. s. w. a. a. O. S. 392.

Sind dies nach Anschauung der Sozialdemokratie die Zielpunkte der Strafrechtsreform, so ist die Sozialdemokratie weiter der Ansicht, daß die Reform, wenn sie wahrhaft durchgreifend sein soll, nicht ein Partikularrecht für einzelne Arbeiterkategorien oder Arbeiter eines Bundesstaats sein darf, sondern alle Arbeiter des Deutschen Reiches umfassen muß. So kommt sie zu der Forderung: (A. IV).

„Aufhebung des Landesstrafrechts“ (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlgesetze,[1]) der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde.“)

Diese Forderungen bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung. Über sie existiert eine große sozialdemokratische Literatur.[2]) Auch die Reichstagsverhandlungen bieten unerschöpfliche Fundgruben von Material bezügl. dieses Punktes, besonders die Reden Stadthagens, des sozialdemokratischen Vorkämpfers der Landarbeiter und des Gesindes. Nicht der Reichstag, wohl aber die Regierungen sperren sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Forderung, sodaß ihre Durchführung in naher Zeit wenig aussichtsvoll ist. Interessant dürfte die Mitteilung des Beschlusses des Reichstages vom 11. März 1897 sein: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Rechtsverhältnisse zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, sowie dem Gesinde einerseits und deren Arbeitgebern andrerseits reichsrechtlich geregelt werden.“ Der Bundesrat teilte darauf mit, daß er beschlossen habe, der Resolution keine Folge zu geben.

Um noch weiter die landesgesetzliche Kompetenz, insbes. die der Verwaltung einzuengen, fordert die Sozialdemokratie: „Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür.“ Ob diese Forderung in den Rahmen der Wünsche auf dem Gebiete des Strafrechts hineingehört, ob nicht vielmehr damit eine unglückliche Verquickung von Justiz und Verwaltungsrecht gegeben ist, kann mit Fug bezweifelt werden. Möge Marx für die Zweifler reden: „Die Polizeistrafe ist der Ausweg für eine Tat, welche Umstände zu einer äußeren Unordnung stempeln, ohne daß sie eine Verletzung der ewigen (!) Rechtsordnung wäre.“

Eine sehr große Macht ist dem Polizeirecht in Beziehung auf

1) Vgl. Marx: Aus dem Nachlaß u. s. w. a. a. O. Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz.

2) S. vor allem: Verhandlungen des ersten Preußentages der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Mannheim.

Vagabonden, Bettler, Obdachlose eingeräumt. Hier ist die (polizeiliche) Nebenstrafe, das Arbeitshaus, in Wahrheit die Hauptstrafe.

Für diese Kranken und Elenden, die von den sozialen Verhältnissen erdrückt und vernichtet worden sind, kennt unser Recht — wie die Sozialdemokraten meinen — kein Mitleid. Nicht Strafen helfen ihnen und gegen sie. Daher fordert die Sozialdemokratie „Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs.“[1]) Beschaffung von Arbeit oder Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sind nach ihr die einzigen Heilmittel. Diesen Gedanken hat vor allem Molkenbuhr mit Entschiedenheit vertreten. Er schreibt[2]): „Außerdem geht aber der Gesellschaft die Arbeitskraft von Hunderttausenden von Arbeitswilligen verloren, weil es an Einrichtungen fehlt, sie auch während einer Krisis nutzbar zu machen. Die Kreuzzeitung weiß freilich kein besseres Mittel als eine grausame Verfolgung des Bettelns. In einem Artikel vom 14. Dezember vorigen Jahres über die Bettelplage und ihre Bekämpfung weist sie auf Belgien hin, das drakonische Strafen gegen die Bettler verhängt. Das entspricht zwar der brutalen Politik der Rücksichtslosigkeit, die bei den Kreuzzeitungsrittern auf allen Gebieten üblich ist, ändert aber an den Ursachen und damit auch an den Folgen der Arbeitslosigkeit nichts.“ Und nachdem er die Möglichkeit einer Arbeitslosenunterstützung erwogen hat, kommt Molkenbuhr zu dem Schluß: „Eine wirksame Arbeitslosenunterstützung wird den größten Teil der Wanderbettelei beseitigen und diese Ausgaben in Wegfall bringen. Auch die Zahl der Eigentumsverbrechen würde zurückgehen und dadurch an Gerichts- und Gefängniskosten gespart werden.“

Denn auch die Eigentumsverbrechen erwachsen nach sozialdemokratischer Anschauung zum größten Teil aus wirtschaftlicher Not und müssen daher milder bestraft werden als heute. Mit der größten Entschiedenheit treten die Sozialdemokraten insbes. gegen die Vorschläge auf, nach denen bei der Strafgesetzreform der Rückfall bei den Eigentumsdelikten eine härtere Bestrafung erfahren soll.[3]) Ebenso spricht sich Sursky gegen Einführung der Verdachtsstrafen

---

1) Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch a. a. O. Er wirft dem Entwurf vor, gegen Landstreicher zu milde zu sein; Näheres Anm. 58.

2) Molkenbuhr. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Neue Zeit. 20. Jahrgang, Bd. I S. 533 ff., s. auch Molkenbuhrs Reichstagsrede vom 15. Oktober 1902.

3) Vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts a. a. O. S. 31 und Sursky Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. S. 95.

für den Diebstahl nach dem Muster des englischen „burglary“, des erschwerten Hausfriedensbruches, aus.

Es darf schließlich nicht zugelassen werden, daß die Ausübung eines gesetzlich gewährleisteten Rechts von der Polizeiwillkür abhängig gemacht wird. Das ist nach Meinung der Sozialdemokraten der Fall bei dem Recht auf Streikpostenstehen, das sich als ein Ausfluß des Koalitionsrechts darstellt. Dadurch aber ist nach der Behauptung Stadthagens[1]) „das Recht des Streikpostenstehens, welches gesetzlich garantiert ist, tatsächlich nahezu vernichtet.“ Daher lautet eine der Forderungen der Sozialdemokratie (A IV): „Anerkennung des Rechts auf Streikpostenstehen.“

Die Krönung der sozialdemokratischen Forderungen bildet das Verlangen nach einem einheitlichen Arbeitsrecht und einem Obergericht, einem gemeinsamen Gericht letzter Instanz, für alle Sachen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen.[2])

---

1) Vgl. Stadthagens Reichstagsrede vom 24. Februar 1906, s. auch: Heinemann. Streikposten. Soziale Praxis. 12. Jahrg. No. 9.

2) Vgl. die Reichstagsreden Stadthagens vom 2. März 1904 und vom 4. Februar 1901. Diese Forderung wurde ursprünglich nur für das Zivilrecht aufgestellt.

II.

Ein Fall von beabsichtigtem Schwestermorde.

Mitgeteilt von
Dr. med. **W. Hammer**, Berlin.

Daß Geisteskranke die eigenen nächsten Verwandten beschuldigen, sie wollten sie aus dem Wege räumen, ist eine alltägliche Erscheinung. In der Regel wird derartigen Anschuldigungen kein Gewicht beigelegt. Sie werden meist als Wahnvorstellungen leichthin abgetan. Folgender Brief, für dessen Echtheit ich bürge, mahnt auch in diesem Punkte gerichtsärztlicher Begutachtung zur allergrößten Vorsicht:

Ort, Datum.

Euer Wohlgeboren!

Ich mache mich so frei und ersuche Sie freundlich, mir nachstehende Bitte zu erfüllen. Meine Schwester ist bereits durch zwei Jahre zerrüttet im Nervensystem Sie (hat) voriges Jahr von Ihnen eine Zeit gedoctert, es wurde auch davon besser, wir waren sehr zufrieden. Doch aber hatte meine Schwester ein Liebesverhältnis durch zirka 10 Jahre was ihr Bursche war, verlies sie vor 2 Jahren, seitdem gieng es nicht mehr. mitlerweile erlitt sie eine Verkühlung was mit half. Dieses hat sie so weit herab gemacht, daß sie ganz abgedort ist. Im Herbste aber gieng es wieder von Stufe zu Stufe herab, unser Bitten zu Ihr nutzte nichts, sie ärgerte sich Tag u. Nacht, sie redete nicht, mochte nicht essen, schlafen auch sehr schlecht. Dies fort. bis sie sich am . . . (vor 7 Monaten) zum festen Lager machte. Den ganzen Winter hatte sie den Krampf, lies ihr kein Glied in Ruh, wir wußten manchmal nicht lebte sie, oder war sie tod. Durch einen Besuch unseres Districtarztes wurde uns angeraten, die Kranke ins Krankenhaus zu geben, dies haben wir gethan, dort ist sie aber sehr unruhig gewesen, wir glaubten, weil sie in eine Zelle ganz allein war, es sei ihr bange um uns, so haben wir sie zu Haus genommen. Das Doctorurteil ist (:) geistes krank. Nun haben wir sie bei uns, so geht es gar nicht, da muß

Wache sein, sie redet alles unternander. greift sogar nach Waffen und will schlagen. Der Doctor spricht besser wird sie nicht mehr, nun ersuche ich Sie bittend Gütigster Herr Doctor, um Medizin für meine Schwester, geben Sie Ihr zum Schlafen, damit sie zur Ruhe kommt für immer, daß sie von Ihren schweren Leiden erlöset wird, denn nur im Jenseits wird sie Ruhe finden, denn Besserung ist so keine mehr, sie bringt den Liebhaber nicht aus dem Kopfe; so lege ich nochmals die teure Bitte an Sie, für meiner Schwester schweres Leiden ins Mittel zu treten, damit wir sie nicht der Irrenanstalt übergeben dürfen. und bei uns Ruhe findet. Denn wir sind nur arme Leute, erhalten aber wegen unser Bissel — — — — kein Armzeugnis, so würden wir um unser Bissel Hab auch noch kommen. Den Brief gebe ich auf der Bahn auf. Das Geld (von einem Taler) sende ich mit der Post, kommt einige Stunden später, den die Bahn haben wir aber keine Post. Nochmalige Bitte lege ich an Sie, um Medizin, und daß sie nicht nach — (Namen der Irrenanstalt) kommt, daß sie lieber bei uns einschläft.

Ihrer Freundlichkeit mit größter Bitte entgegensehend
zeichne ich:

— —"

Ein irrenärztliches Gutachten soll sich nicht auf Aussagen von Verwandten stützen, sondern auf Beobachtungen über den Geisteszustand während des Anstaltaufenthaltes. Absonderliche Gedanken sind nicht eher als krankhaft zu bezeichnen, als bis auch jede entfernte Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß der zu Untersuchende nicht doch auf richtige Beobachtungen sich stützt.

Hier läge — bei Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel — die Gefahr der Verkennung der Kranken als einer Hysterischen mit Verfolgungswahn vor. Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden, schien mir die Veröffentlichung vorliegenden Briefes nicht nur rein wissenschaftlich wertvoll zu sein, zumal der behandelnde Arzt mit mir die Überzeugung vertritt, daß selbst hier das Vertrauen des Hilfesuchenden nicht durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft getäuscht werden durfte.

III.

Die Entstehung des Asylrechts.[1])

Von

Erich Rogowski, Gnesen.

Das Recht einer Gemeinschaft rankt sich an ihrer Gesamtkultur empor, wie der Efeu an einem Säulenbau. Jeder Rechtssatz ist ein Efeuschößling. Erst wenn die einzelne Säule aufgerichtet dasteht, vermag der Efeuschößling an ihr emporzuklimmen. Erst wenn ein Kulturzweig entstanden ist, vermag sich zu seinem Schutz ein Rechtssatz zu bilden. Erst mußte die Erzeugung von elektrischer Kraft erfunden und angewandt sein, erst durfte an der elektrischen Kraft straffrei ein „Diebstahl" verübt werden; dann erst erging das Strafgesetz über die Entziehung von elektrischer Arbeit. Daß vollends ein Gewohnheitsrecht sich nur für bereits bestehende Kulturzweige bilden kann, liegt in seinem Begriff begründet.

Nur selten gibt es weitschauende Gesetzbildner, deren Blick Jahrzehnte der Zukunft und ihre werdende Neukultur durcheilt. Sie sind die einzigen, die Gesetze für noch ungeborene Kulturformen geben könnten: Das Autorrecht an dem Inhalt der phonographischen Platte, das Recht also, das z. B. der Komponist an seiner Schöpfung hat, wenn er sie, statt sie in Noten zu kleiden, vom Phonographen niederschreiben läßt, — dieses Recht hat Kohler schon zehn Jahre vor der Erfindung der phonographischen Platte entwickelt.

Die Regel aber ist, daß der neue Rechtssatz sich eine Zeit später erst bildet als die neue Kulturerscheinung. Besonders deutlich erkennt man dies bei dem Entstehen der ersten Rechtseinrichtungen einer ursprünglichen Rechtsgemeinschaft, eines Naturvolks. Nur ganz wenig Rechtsgüter hat ein Naturvolk zu schützen, vor allem nur Leib und Leben. Und diese Rechtsgüter schützt das Naturvolk durch das Recht der Vergeltung, durch das Recht der Rache. Doch dieses Recht ist kein autochthon menschliches Recht, ist keine Erfindung gerade des Menschengeistes. Das Naturvolk hat

1) Die Abhandlung beruht auf einem Vortrag, der vor kurzem im Königlichen Kriminalistischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Direktor: Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz v. Liszt) gehalten wurde.

das Recht der Rache vielmehr mit den meisten lebenden Geschöpfen gemein, mit der Löwin, der man ihr Junges geraubt hat, wie mit dem gestörten Bienenschwarm. Wo die Rache des „Wilden“, des Sohnes des Naturvolks, den Schuldigen nicht erreicht, wendet sie sich gegen des Täters Bruder, gegen seinen Sohn oder Neffen, je nachdem Vater- oder Mutterrecht herrscht, — gegen seine Sippe. Oder aber, wenn der Schuldige Sippengenoß ist, verliert er bei manchen Völkern seine Rechte als Genoß und wird in die Wildnis hinausgejagt, bis er ein anderes Volk trifft, das etwa ihn aufnimmt.

Zum ersten Male wurde in einem Naturvolk der Rechtssatz der Rache durchbrochen, als ein Rächer als erster gehindert wurde, Rache zu nehmen; zum ersten Male wurde der Rechtssatz der Friedloslegung in seinen Wirkungen vereitelt, als ein Friedloser als erster im fremden Stamm aufgenommen wurde. Der erste Fall eines Asyls war damit gegeben, das sich nunmehr durch gewohnheitsmäßige Übung zum Asylrecht entwickeln sollte. Den Begriff des Asylrechts kennen wir bereits aus unseren Knabenjahren, wenn wir mit heißen Wangen unserm Freund, dem weißen Löwenjäger, in die Wüste folgten und ihn dort plötzlich von einer feindlichen Beduinenschar angegriffen sahen. Schon war sein Pferd tödlich getroffen unter ihm zusammengebrochen. Schon sprengten die Feinde mit dem Flintenkolben ausholend heran. Da blitzt ein Hoffnungsstrahl im Aug des Jägers auf. Er stürzt dem Vordersten der Angreifer entgegen, erfaßt sein Gewand und ruft ihm zu „ich stell' mich unter deinen Schutz“ — und der Beduine muß ihn finsteren Blicks, aber mit freundlichem Wort gegen seine eigenen Stammesgenossen verteidigen.

Da wir nicht in der Lage sind, das Entstehen eines Asylrechts persönlich zu beobachten, müssen wir uns dieses Entstehen aus bestehenden Asylrechten heraus zu entwickeln suchen. Wir werden zu dieser Rekonstruktion die Asylrechte der heutigen Naturvölker verwerten, weil dies die einfachsten Asylrechte sind, die wir kennen. Berichte über Asylrechte der Naturvölker finden wir bei fast allen reisenden Wissenschaftlern, von denen Naturvölker besucht wurden. Gesammelt und gesichtet hat diese Berichte der bekannte Mitarbeiter dieses Archivs A. Hellwig, der durch Kohlers rechtsvergleichende Arbeiten angeregt, als erster ein „Asylrecht der Naturvölker“ geschrieben hat. Ihm gebührt auch das Verdienst, als erster das Asylrecht eingeteilt zu haben in Verbrecherasyl, Fremdenasyl und Sklavenasyl: Verbrecherasylrecht ist der Schutz, der einem verbrecherischen Stammesgenossen unter bestimmten Umständen vom eigenen Volk gewährt werden muß; Fremdenasylrecht ist der Schutz, der dem

sonst rechtlosen Fremden unter bestimmten Umständen vom fremden Volk, vom Feindesvolk zuteil werden muß; das Sklavenasyl schützt den entlaufenen Sklaven vor seinem früheren Herrn.

Besonders rein erhaltene Typen des Asylrechts liefern, im Gegensatz zu Amerika, Australien, Afrika und Polynesien, weil zu den dortigen Naturvölkern der Weiße bis in die jüngsten Zeiten zumeist nur vereinzelt gelangt ist, die Völker selbst jedoch einander nur wenig beeinflußt haben; denn teils leben sie hordenweise über ungeheure Flächen zerstreut, teils sind winzige Inseln ihre Heimat, die nur selten ein Fremder besucht. Wenn trotzdem ihre Asylrechte sich verhältnismäßig gleichartig ausgebildet haben, so ist dies in der relativ gleichen Höhe ihrer übrigen Gesamtkultur begründet.

Die Rekonstruktion der Entstehung des Asylrechts, die wir uns zur Aufgabe gemacht haben, ist ein fast vermessenes Beginnen, da das von der Wissenschaft gesammelte Material noch lückenhaft ist und Fehler im Aufbau eines Systems gerade im Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie überaus häufig begangen werden. Doch stürzt der Turm, den wir bauen wollen, auch teilweise zusammen, so stand er doch eine kurze Zeit und gab dem Auge ein vielleicht einigermaßen anschauliches Bild von diesem so entlegenen Rechtsinstitut.

Wir nehmen nun den Faden wieder auf, den wir bei der Literaturangabe verließen. Es gab in jedem Naturvolk eine Zeit, wo ein Asylrecht noch nicht vorhanden war, sondern Rache (gegen den Sippegenossen vielleicht Friedloslegung) herrschte. Zu irgend einem Zeitpunkt wurde dann ein Rächer als erster gehindert, an einem Verfolgten die berechtigte Rache zu nehmen. Mit Erfolg gehindert konnte er nur werden durch etwas, das mächtiger war als sein auf die Erreichung der Rache gerichteter Wille. Dieses Etwas konnte entweder eine Hemmungsvorstellung in der eigenen Psyche des Rächers sein, oder aber der Wille eines anderen Menschen, den wir im folgenden mit Asylgewährer bezeichnen wollen. Doch vorerst sei von dem Asylgewährer noch nicht die Rede. Betrachten wir vielmehr, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickelt haben kann, einzig und allein durch Hemmungsvorstellungen in dem eigenen Innern des Rächers bedingt.

Solcher Hemmungsvorstellungen gibt es mehrere Kategorien. Zunächst die ethisch-ästhetischen Hemmungsvorstellungen, wie etwa das Mitleid, das der Rächer mit den Verfolgten fühlt. Diese Gruppe der Hemmungsvorstellungen scheint uns zum Hervorbringen eines Asylgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil ethisch-ästhetische

Hemmungsvorstellungen, wie Mitleid, nicht in der Brust jedes Rächers eines Volks rege werden, sondern nur bei verhältnismäßig wenig Rächern, und dies in so großen zeitlichen Zwischenräumen, so intermittierend also, daß auf ihrer Basis ein Gewohnheitsrecht nicht zu entstehen vermag.

Eine fernere Klasse der Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers wäre die Klasse der materiellen Hemmungsvorstellungen, wie etwa der Gedanke: ich töte den Verfolgten nicht, weil er ein kräftiger Mann ist, den ich zum Sklaven gewinnen will; oder: ich töte den Verfolgten nicht, weil ich ihn gefangen nehmen und nur gegen schweres Lösegeld ausliefern will. Auch diese Gruppe scheint zur Hervorbringung eines Asylsgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil die materiellen Hemmungsvorstellungen zumeist nicht stark genug sein werden, um das überaus mächtige Rachebedürfnis einzudämmen, das den Wilden erfüllt. Wir brauchen ja nur einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Rachebedürfnis des gebildeten und dem des ungebildeten Europäers, um uns ungefähr ein Bild von dem furchtbaren Rachedurst machen zu können, den der Wilde fühlt.

Nachdem wir die ethisch-ästhetischen und die materiellen Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers als ungeeignet zum Asylbegründen ausgeschaltet haben, kommen wir zu einer dritten Kategorie der Hemmungsvorstellungen, den religiös-magischen. Diese scheinen uns sehr wohl geeignet zur Begründung eines Gewohnheitsrechts. Denn einmal treten sie nicht nur bei einzelnen Volksgenossen auf, sondern leben in relativ ebenderselben Intensität in jedes einzelnen Seele. Zum anderen aber ist ihre Intensität bei jedem einzelnen Stammesgenossen so groß, daß sie geeignet erscheinen, selbst das mächtigste Rachebedürfnis zu überwinden. Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, einen Abriß etwa der Glaubensvorstellungen der Völker zu geben, vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, zwei religiöse Ideengänge der Völker zu skizzieren, welche uns für die Entstehung des Asylrechts von ganz besonderer Bedeutung zu sein scheinen: einmal die Furcht vor Verzauberung, zum andern die Furcht vor den Toten.

Der Wilde glaubt, daß jemand dann die Fähigkeit erlangt, ihn zu verzaubern, d. h. ihm mit Erfolg etwas Böses zu wünschen, z. B. eine Krankheit oder den Tod, wenn der andere sich in den Besitz eines Teils der Ichpersönlichkeit des zu Verzaubernden gesetzt hat. Oder drastisch gesprochen: A glaubt, daß B ihn dann verzaubern, ihm dann mit Erfolg den Tod wünschen könne, wenn B ein Büschel Haare des A in den Händen hat. Nach dem Vorstellungsvermögen

mancher Völker genügt es auch, daß B den A vor der Verzauberung berührt hat oder aber, daß B gegen A bestimmte Zauberworte ausspricht: Der entlaufene Aschatisklave (an der afrikanischen Goldküste) vermag es, irgend einen Herrn zu zwingen, ihn zum Sklaven zu nehmen und dadurch vor seinem bisherigen Herrn zu schützen, indem er dem neuen Herrn für den Weigerungsfall den Tod anwünscht.[1])

Und der zweite religiös-magische Ideengang, welcher besonders geeignet zum Begründen eines Asylrechts zu sein scheint, ist die Furcht vor den Toten. Allen Völkern der Erde gemein ist die Furcht vor dem Tode. Bei den Naturvölkern gipfelt die Furcht vor dem Tode in der Furcht vor den Toten. Jeder Tote hat die Macht, jedem, dem er will, Schaden zuzufügen. Von dieser Macht wird der Tote sicherlich Gebrauch machen, wenn er selbst von jemand gekränkt, oder aber, wenn irgend einer seiner Angehörigen von jemand verletzt wird. Ebenso wie für seine Angehörigen, wird aber der Tote auch eintreten für alle, die zu ihm in ein gewisses Kontaktsverhältnis getreten sind, etwa dadurch, daß sie sein Grab betraten. Besonders gefürchtet wird natürlich der mächtige Tote, der schon im Leben nach Rang und Macht in hervorragender Weise respektiert wurde. Betrachten wir nun einmal folgenden Fall: Der Rächer verfolgt einen Schuldigen. Dieser, in furchtbarer Angst, flieht blindlings dahin und gelangt plötzlich auf das Grab eines mächtigen Häuptlings. Bei klaren, nicht von Angst getrübten Sinnen wäre der Verfolgte niemals auf das Grab geflohen, weil seine Furcht vor der Macht des Toten eine viel zu große ist. Nun er aber einmal das Grab berührt hat, ist er in ein Kontaktsverhältnis zu dem Toten getreten. Und dieser wird nun sicherlich jedem ein Leid zufügen, der es wagen sollte, den Schuldigen mit Gewalt vom Grabe fortzureißen. Der Rächer naht, er erkennt die veränderte Situation; die furchtbare Angst vor der Macht des Toten, der ja nunmehr den Schuldigen schützt, überwindet das gewaltige Rachebedürfnis des Rächers. Er steht von einer weiteren Verfolgung ab, wenigstens so lange, als sich der Schuldige auf dem Grabe aufhält.

Ein Präzedenzfall ist im Volk geschaffen. Die Sache spricht sich herum. Das nächste Mal, wenn ein Schuldiger fliehen muß, flüchtet er vielleicht bereits mit Absicht auf das Grab des mächtigen Toten. Ein Gewohnheitsrecht kann sich natürlich erst durch eine lange Reihe solcher Einzelfälle entwickeln. Mit auf diesem Ideengang beruht es, daß wir bei den heutigen Naturvölkern auf fast der

1) Post, „Afrik. Jurisprudenz", I, S. 104. zitiert von Hellwig S. 93.

ganzen Welt so ungemein häufig das Grab eines mächtigen Häuptlings oder Priesters als Asylort finden. Wie man aber durch das Betreten des Grabes mit dem Toten in Kontakt kommt, so erreicht man nach der Vorstellung vieler Völker dieselbe Wirkung, wenn man Orte betritt, an denen sich der Tote zu seinen Lebzeiten lange aufgehalten hat: Der Palauinsulaner (von dessen Heimat unsere Karolinengruppe nach Westen abgeschlossen wird) fürchtet den ins Häuptlingshaus geflüchteten Verbrecher zu töten; sonst käme der Geist des toten Häuptlings über den Rächer.[1])

Im vorigen haben wir zu schildern versucht, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickeln konnte, einzig und allein bedingt durch religiös-magische Hemmungsvorstellungen in der Psyche des Rächers. Wir wollen nunmehr betrachten, wie ein Asylrecht zustande gekommen sein kann, bedingt durch das Auftreten von Asylgewährern. Wenn der Asylgewährer den Rächer mit Erfolg hindern wollte, an einem Schuldigen die gerechte Rache zu nehmen, so mußte er mächtiger sein, als der Rächer. Diese größere Macht des Asylgewährers konnte einmal beruhen auf der Anwendung von physischen Machtmitteln, wie sie etwa einem gewaltigen Häuptling durch seine Exekutivmittel zu Gebote standen. Sie konnte aber auch beruhen auf Anwendung von psychischen Zwangsmitteln; denn solchen ist der Wilde, wie wir es bei der Betrachtung der Furcht vor Verzauberung und der Furcht vor den Toten gesehen haben, in überaus hohem Maße zugänglich. Namentlich die Priesterkaste verstand es mit großem Geschick, solche Furchtvorstellungen ihren Zwecken, in diesem Falle dem Asylgewähren, dienstbar zu machen: Die Priester von Neu-Guinea gewähren dem verfolgten Verbrecher in ihrem Tempel ein Asyl. Sie drohen dem Papua-Neger, der das Asyl nicht achten will, damit, daß seine Arme und Beine nach Verletzung des Asylrechts einschrumpfen würden.[2])

Ob der Asylgewährer selbst an das Begründetsein solcher Furchtvorstellungen glaubte oder davon überzeugt war, daß sie unbegründet seien, ob er also in unserm Falle annahm, daß dem Papua-Neger bei Verletzung des Tempelasyls wirklich Arme und Beine einschrumpfen würden, entzieht sich unserer Beurteilung. Als Voraussetzung für ein Asylgewähren bedurften also die ersten Asylgewährer eines Volks entweder physischer Machtmittel oder des Vorhandenseins religiös-

1) Kubary in „Journal des Museums Godeffroy", I, S. 201, zitiert von Hellwig S. 21.

2) Chalmers and Wyadt Gill „Neu-Guinea" (autor. deutsche Ausg. 1886) S. 156, zitiert von Hellwig S. 8.

magischer Furchtvorstellungen im Volke. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Machtmittel, deren sich der erste Asylgewährer eines Volks zur Begründung eines Asyls bediente, andere sein konnten, als die seiner Nachfolger im Asylgewähren. Der eine Häuptling konnte sehr wohl ein Asyl durch seine physischen Machtmittel begründet haben, während sein Nachfolger zur Erhaltung des Asyls nur noch psychische Zwangsmittel anzuwenden brauchte.

Bei jedem Volk lag natürlich eine lange Spanne Zeit zwischen dem Auftreten des ersten Asylgewährers und dem Zustandekommen eines Asylgewohnheitsrechts. Denn die Ausrottung der Idee der Selbstvergeltung stößt auf höchst energische Hindernisse in der menschlichen Seele. Noch heute wird die Idee der Staatsstrafe als Vergeltung von vielen hochgebildeten Männern verfochten.

Von einem planvoll beabsichtigten Schaffen eines Asylrechts kann bei dem ersten Asylgewährer eines Naturvolks nicht die Rede sein, da sogar bei uns derartig weitblickende Gesetzesbildner äußerst selten sind. Das Asylrecht eines Naturvolks entwickelte sich vielmehr als Gewohnheitsrecht. Aus der Reihe der Motive, welche den ersten Asylgewährer eines Volks zu seinem Tun veranlaßten, ist also das Motiv völlig auszuschalten, daß er ein Asyl einrichtete, um ein Asylrecht zu schaffen. Die Arten dieser Motive können vielmehr nur allgemein menschliche sein, wie wir sie auch in unserer Brust als Antriebe unseres Tuns finden. Doch werden wir nicht vergessen, daß der Mensch nie aus einem Motiv allein handelt, daß vielmehr stets eine Summe von Motiven ihn zu seinem Tun bringt. Wir werden also nur dahin urteilen können, daß der eine Asylgewährer mehr aus materiellen als aus ethischen Motiven, ein anderer mehr aus religiösen als aus egoistischen gehandelt hat.

Das Motiv nun, welches am häufigsten und deutlichsten ins Auge fällt, ist — wie für Naturvölker erklärlich — das materiell-egoistische Motiv: Das ungemein verbreitete Asyl, welches dem Verbrecher des einen Stamms im feindlichen Volk gewährt wird, gehört vor allem hierher. „Wer in dem mir feindlichen Stamm gemordet hat, der hat mir einen Feind aus der Welt geschafft, ist also mein Freund“, so wäre der Gedankengang, der dieses Verbrecherasyl im Feindesvolk — mithin ein Fremdenasyl — begründet. Zudem ist jeder Stamm meist klein, und jeder neue Kämpfer, wenn auch Verbrecher im fremden Volk, ist willkommen. Die Stämme der Hereros z. B. verfolgen diese Taktik.[1]) Wenn das Feindesvolk schon einen

1) Anderson „Reisen in Südwestafrika“. Aus d. Schwed. von Lotze, 1858, I, S. 247, zitiert von Hellwig S. 28.

Mann des fremden Stammes derart gern bei sich aufnimmt, so wird eine ganze Gruppe von Überläufern vollends mit offenen Armen empfangen: Falls ein Häuptling der Palauinsulaner den Wünschen seiner jungen Krieger nicht entgegenkommt, so zieht die junge Mannschaft, als Klub organisiert, in den feindlichen Nachbarstaat.[1])

Auf überwiegend materiellen Motiven beruht auch das Fremdenasyl, welches heute bereits von sehr vielen Völkern den Kriegsgefangenen gewährt wird, während der primäre Zustand der war, daß jeder besiegte Feind niedergemacht wurde. Typisch für das Entstehen des Asyls für Kriegsgefangene ist Samoa, eine Gruppe von Inseln, deren größte, Savaii, ungefähr den Flächenraum von Lippe-Detmold hat. Jede der Inseln hat einen Häuptling; diese alle aber führen fast beständige Kämpfe um die Oberherrschaft über die Inselgruppe. Wenn der Sieger nun nach glücklicher Schlacht die gefangenen Feinde niedermachte, so war ja gerade das, was er erreichen wollte, Ausdehnung seiner Macht, vereitelt. Deshalb wird heute Hab und Gut des besiegten Stamms vom Sieger eingezogen, die Frauen der Besiegten werden unter die Sieger verteilt, die Besiegten selbst werden zur Feldarbeit gezwungen. Ganz eigene materielle Motive bringen den Samoaner aber auch in Friedenszeiten zum Fremdenasyl: Bei Mißernten unternimmt er gern Reisen in benachbarte Gegenden, auf Nachbarinseln, um sich dort, wo gute Ernte war, während der Zeit der Hungersnot in seiner Heimat, über Wasser zu halten. Deshalb ist es ihm lieb, dort Leute zu finden, die ihm selbst für gastliche Aufnahme verpflichtet sind.[2])

Auf ähnlich hauptsächlich egoistischer Grundlage beruht das Asyl, welches fast alle Naturvölker heutzutage reisenden farbigen Kaufleuteu gewähren, und das bei nicht allzu schlechten Erfahrungen mit den weißen Händlern sogar auch diesen zuteil wird. Denn der ganze Umsatz des fremden Kaufmanns geht durch die Vermittlung seines Beschützers, der meist der Häuptling ist, vor sich, sodaß dieser stets bei der Gastlichkeit seinen Gewinn macht. Von unserem Bismarckarchipel bis zu den Usambara in Zentralafrika finden wir diese Art Asyl.[3])

Allein der Sohn eines Naturvolks — der „Wilde“ — wird nicht nur von materiellen Motiven geleitet, er kann sehr wohl ein ethischer Mensch sein und ethischer denken als mancher Materialist eines modernen Kulturvolks. Wir brauchen uns nur des Kanadiers von

1) Kubary a. a. O. S. 217, zitiert von Hellwig S. 19.

2) Hellwig „Nachträge z. Asylrecht der Naturv.“

3) Krapff „Reise in Afrika“, 1858, II, S. 126, zitiert von Hellwig S. 34.

Seume zu erinnern, „der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte.“ Als man einen Palauinsulaner nach dem Grund des Abkommens der Blutrache und dem Grund des Aufkommens des Asylrechts fragte, da antwortete er: „Ist das nicht genug, daß ein Mann tot ist? Wenn dann auch die eine Mutter betrübt ist, so freut sich doch das Herz der anderen, daß ihr Kind lebt. Palau ist sparsam mit den Menschen.[1]) — Fürwahr ein völlig ethischer Gedanke! Besonders ethische Motive zum Asylgewähren finden wir bei Völkern mit stark ausgeprägter ritterlicher Gesinnung: Die nordafrikanischen Kabylen sind verpflichtet, jedem in Not befindlichen Ehrenmann, selbst dem völlig fremden, beizuspringen. Jedem, der auf eine Beleidigung mit einem Totschlag geantwortet hat, muß der Kabyle also seinen Schutz gewähren, nicht dagegen soll er einem verfolgten habgierigen Diebe helfen.[2])

Die Frage, ob auch religiöse Motive die ersten Asylgewährer zu ihrem Tun veranlaßten, wird nur für den Fall zu verneinen sein, wo die Asylgewährer solche religiös-magischen Furchtvorstellungen im Volke ausnutzten, von deren Unbegründetheit sie selbst überzeugt waren. Wo dies aber nicht der Fall war, da werden sehr wohl auch religiöse Motive die Asylgewährer geleitet haben. Zu erkennen ist dies aus den Formalien, durch die in einem Volk die Wirkungen eines Asylrecht begründet werden. Wollen wir diese Formalien recht verstehen, so müssen wir uns mit dem des Näheren vertraut machen, was wir im vorigen mit Kontaktsverhältnis zweier Personen bezeichneten, und was wiederum basiert auf der Anschauung des Wilden von seiner Seele. Die Seele ist ihm nicht etwa, wie unsern Kindern, ein fleischloser Engel, sondern eine Art unsichtbaren Äthers, der bereits bei Lebzeiten des Menschen seine Umgebung, so seine Kleidung, seine Speisen und sein Haus, miterfüllt. Je nachdem also nach der Anschauung eines Volks die Ausdehnungsfähigkeit der menschlichen Seele größer oder geringer ist, wird bei diesem Volk ein Asylrecht schon auf weite Entfernung hin begründet oder erst bei nahem physischem Kontakt. Es gibt also Völker, bei denen Asylrechtswirkungen bereits ausgelöst werden beim Betreten eines Dorfs, oder erst beim Betreten der Hütte des Schützers, oder nur bei Kontakt mit der Person des Schützers selbst. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Bei den Usambara gewährt der Häuptling ein Asyl, wenn er

1) Kubary a. a. O. S. 218, zitiert von Hellwig S. 20.

2) Hanoteau et Letourneux „La Kabylie et les coutumes Kabyles“, III, S. 80, zitiert von Hellwig S. 76.

vom Verbrecher physisch berührt worden ist.[1]) — Wenn es bei den Bambaras (an der Westküste Afrikas) dem bereits verurteilten Verbrecher selbst auf dem Richtplatz noch gelingt, den König mit seinem Speichel zu treffen, so wird der Verbrecher frei.[2]) Wie sich die Ätherseele der Bambaras ihrem Speichel mitteilt, so erfüllt sie bei manchen Völkern die Kleidung, selbst wenn diese von ihrem Träger räumlich getrennt ist. Es ist dies bei dem Mantelasyl zu beobachten, welches weit verbreitet ist, und für das als Beispiele die Kabylen und, von diesen völlig unbeeinflußt und durch die ganze Breite des Ozeans von ihnen getrennt, die Neu-Seeländer gelten mögen.[3]) Wo das Mantelasyl herrscht, da hat jeder Krieger das Recht, in oder nach der Schlacht einem Feind dadurch das Leben zu schenken, daß der Schützer seinen Mantel über den Schützling wirft. Der Kontakt zwischen der Seele des Schützers und der des Beschützten wird also in dem Augenblick ausgelöst, wo der Mantel des Schützers den Schützling berührt. Ebenso kann aber der Kontakt der beiden Seelen auch erfolgen durch gemeinsam genossene Speisen. Schon im 14. Jahrhundert erzählt ein marokkanischer Reisender Ibn Batuta, daß ein Fremdenasylrecht in Ostafrika dann begründet wurde, wenn Gast und Wirt gemeinsam von denselben Speisen aßen.[4]) Ich selbst habe bei Arabern und Kabylen der nördlichen Sahara wiederholt gefunden, daß sie erst dann völlig offen und frei zu mir zu sprechen wagten, wenn sie mir von ihren Speisen mitgeteilt hatten.

Bei vielen Völkern, z. B. den Fitschiinsulanern, erstreckt sich die Seele des Stammesgenossen über sein ganzes Haus. Die Wirkungen des Asylrechts werden also mit dem Betreten des Hauses ausgelöst, während der Fremde außerhalb desselben erschlagen werden darf. Ebenso wie die Hütte durchzieht die Seele des Wilden nach der Vorstellung vieler Völker seinen Grabhügel und erfüllt denselben, sodaß ein Kontakt mit dem Toten durch Betreten des Grabes ausgelöst wird. Doch selbst von dem Grabhügel aus kann die Seele des verstorbenen Häuptlings sich noch weiterhin ausdehnen: Bei den Kaffern in Südafrika wird das Grab des toten Häuptlings ein Jahr lang von zwei Kriegern bewacht. Durch diesen langen Aufenthalt am Grab

---

1) Krapff a. a. O. S. 132, zitiert von Hellwig S. 33.

2) Raffenel „Nouveau vogage dans le pays des nègres“, S. 385, zitiert von Hellwig S. 81.

3) Hanoteau a. a. O. S. 108, zitiert von Hellwig S. 79.

4) „Voyages Jbn Batoutah“, texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et le Dr. B. R. Sanguinetti. (Herausg. v. d. Société Asiatique, Paris 1853—58), II, S. 181, zitiert von Hellwig S. 36.

des Häuptlings teilt sich die Seele des Häuptlings nunmehr auch den Wächtern mit, und diese erlangen für sich und ihre Hütten ihr Lebenlang die Fähigkeit, Asyl zu gewähren[1].) Da nun bei fast allen Völkern die Kultstätten, die Tempel und Altäre, wenn solche schon gebaut werden, über den Gräbern mächtiger Toten oder doch in deren unmittelbarer Nähe errichtet worden sind, so erfüllt die Seele des Toten auch die Kultstätte, und der Kontakt zwischen Schützling und Schützer wird beim Betreten des Tempels ausgelöst. Deshalb sind die Tempel so überaus häufig Asylorte.

Dieser Kontakt also zwischen dem Seelenäther des Schützers und dem des Beschützten, dessen verschiedene Formen wir beobachtet haben, erzeugt nach dem Vorstellungsvermögen vieler Völker eine Art Verwandtschaft; er ist den Völkern etwas Magisches und berechtigt uns, auf religiöse Motive der Asylgewährer zu schließen.

Entsprechend dem Umstand, daß das Asylrecht der Naturvölker neben materiellen Motiven stark auf ethischen und religiösen Antrieben beruht, sind seine Wirkungen vorwiegend günstige. Das Verbrecherasyl entzieht den Schuldigen während der Zeit unmittelbar nach der Untat den Augen des Rächers, während der Zeit also, in der naturgemäß die Wut des Rächers am größten ist. Bei vielen Völkern ist nämlich das Asylrecht ein zeitlich begrenztes, so daß nach einiger Frist der Rächer die Verfolgung des Schuldigen wieder aufnehmen darf. Unterdes hat sich aber, wie es allgemein menschlich ist, die erste Wut des Rächers gelegt. Er wird nunmehr geneigter sein, als am Tag der Tat, ein Sühngeld entgegen zu nehmen. Vor allem gilt dies für Vergehen, die nicht auf Vorsatz, sondern auf Fahrlässigkeit beruhen.

Diese gewaltige Bedeutung des Asylrechts, den Schuldigen gerade während der ersten Wut des Rächers aus dessen Augen zu entfernen, hat bereits das Asylrecht des israelitischen Staates wohl erkannt. Es gab dort 6 Schutzstädte, 3 diesseits des Jordans und 3 im Land Kanaan. Dorthin floh der, der einen anderen fahrlässig getötet hatte, und durfte daselbst bis zum Tod des jeweils amtierenden Hohenpriesters bleiben. Die Stelle der Schrift (5 Mose, 19) lautet: „Wenn jemand mit seinem Nächsten in den Wald ginge, Holz zu hauen, und holte mit der Hand die Axt aus, das Holz abzuhauen, und das Eisen führe vom Stiel und träfe seinen Nächsten, daß er stürbe, der soll in dieser Städte eine fliehen, daß er lebendig bliebe, auf daß nicht der Bluträcher dem Totschläger nachjage, weil sein Herz erhitzt ist.“

1) Döhne „Das Kaffernland und seine Bewohner“, 1843, S. 23, zitiert von Hellwig S. 30.

Das Verbrecherasyl bildet also eine wichtige Brücke zwischen der Blutrache und der Friedloslegung einerseits und der Kompositionsstrafe und Staatsstrafe andererseits. Im Gegensatz zum Recht der Rache, das allen Lebewesen gemein ist, beruht das Verbrecherasylrecht auf spezifisch menschlicher Gesinnung und Gesittung.

Das Fremdenasylrecht hebt Handel und Verkehr, somit die Gesamtkultur. Das Asylrecht für Kriegsgefangene verringert das Blutvergießen, vermeidet somit Ursachen für neue Rachezüge. Das Sklavenasylrecht endlich zwingt den Herrn zu relativ guter Behandlung der Sklaven, da diese sonst unter dem Schutz des Asylrechts zum besseren Herrn entlaufen.

Schaden stiftet ein Asylrecht erst dann, wenn sich im Staat zwei Machtfaktoren feindlich gegenüberstehen, von denen der eine ein Staatsstrafrecht auszubilden beginnt, während der andere Machtfaktor eifersüchtig das Staatsstrafrecht durch Asylgewähren zu vereiteln sucht. Wir finden den Fall in dem christlichen Abessinien. Dort muß der König erbitterte Auslieferungskämpfe um die Verbrecher führen, die ihm der mit dem Adel verbündete Klerus durch Asylgewähren vorenthält.[1] Dadurch, daß in den Fällen der erstarkten Zentralgewalt das mächtige Staatsoberhaupt sich über das Asylrecht hinwegsetzt, es verletzt und wieder verletzt, wird es in diesem Volk allmählich illusorisch und verschwindet schließlich völlig.

Während wir im vorigen die Entstehung des Asylrechts zu zeichnen suchten, zeigt uns die Weltkulturgeschichte die Entwicklung des Asylrechts.[2] Ihr zu folgen liegt außerhalb unserer Aufgabe. Nur ein paar knappe allbekannte Bilder wollen wir aufrollen. Von den jüdischen Freistädten führt das Asylrecht uns zur griechischen Kultur: Odysseus ist von des Königs Alkinoos lieblicher Tochter zur Königsburg geleitet worden. In Athenes unsichtbarmachenden Nebelschleier gehüllt, ist er durch den Zauberpalast gewandert und hat sich im Festsaal der Königin zu Füßen geworfen und sie um Schutz und gastliche Aufnahme angefleht. Dann setzt er sich auf den Herd, um gegen jedweden Ausgang gefeit zu sein:

„*Ὣς εἰπὼν κατ' ἄρ ἕζετ' ἐπ' ἐσχάρῃ ἐν κονίῃσιν*
πὰρ πυρί· οἱ δ ἄρα πάντες ἀκὴν ἐγένοντο σιωπῇ (Odyssee VII 153).

Als der hochverräterische Pausanias merkte, daß sein Spiel verloren sei und es ihm ans Leben ging, floh er in den Athenetempel. Die Griechen aber wagten nicht, ihn aus diesem herauszuzerren.

---

1) Timotheus „Zwei Jahre in Abessinien“, II. S. 63, zitiert v. Hellwig S. 55.
2) Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts, z. vgl.

sondern sie vermauerten den Eingang und deckten das Dach ab, damit er durch Hunger und Durst zugrunde ginge. Und von der griechischen Kultur führt uns die Geschichte des Asylrechts nach Rom: Ein Liktorenhaufe führt einen Verbrechertransport zum Tode. Da tritt aus einem Tempel ein Zug jungfräulicher Vestalinnen hervor; er begegnet den Verbrechern — und diesen ist die Strafe erlassen.

Und wenn der Tannhäuser Wagners durch Elisabeth vor den Schwertern der wütenden Minnesänger bewahrt wird, die ihn töten wollen, ergrimmt ob des sinnlich-schönen Liebesliedes zu Ehren der Göttin Venus, so beruht dieses Asyl, das Elisabeth gewährt, auf dem altgermanischen Rechtssatz: „Flühe ein Wolf zu Frauen, man sollt' ihn durch ihre Liebe lassen leben.“ [1])

Wenn wir die Entwicklung des Asylrechts bis ins Mittelalter hinein verfolgt haben und dann gespannt im heutigen Recht nach den letzten Trümmern des Asylrechts suchen, so finden wir sie in dem Asyl, welches heut noch bei politischen Vergehen der eine Kulturstaat den Söhnen des anderen gewährt. Dieses Asyl rechtfertigt sich zwar aus der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und aus der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, namentlich in politisch bewegten Zeiten.[2]) Immer aber beruht dieses Asyl im letzten Grund noch mit auf dem barbarischen Satz: „Wer meinen Feind schädigt, der ist mein Freund.“

Die Aufgabe aber, zu strenges Recht zu mildern und dadurch an seiner Fortentwicklung bauen zu helfen, ist vom Asylrecht übergegangen auf das Begnadigungsrecht, das Sicherheitsventil des Rechts, wie v. Jhering es nennt. Denn vollkommen ausgebaut kann das Recht eines Volks so lange nicht sein, als die übrige Gesamtkultur des Volks in Fortentwicklung begriffen ist.

---

1) Grimm, Rechtsaltertümer No. 892.

2) v. Liszt Völkerrecht 1906, S. 264.

IV.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld, k. k. Gerichtsadjunkt.

I.
Vorwort.

Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Vorteile und die Berechtigung der sogenannten „bedingten Verurteilung“ oder besser gesagt, des „bedingten Straferlasses“ zu begründen und klar zu legen, sowie die dagegen erhobenen Einwendungen zurückzuweisen.[1] Zweck dieser Zeilen ist vielmehr, durch geeignete praktische Vorschläge die auf dem zu behandelnden Gebiete bestehenden, scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze möglichst auszugleichen und auf diese Weise zur Einführung des „bedingten Straferlasses“ allerdings in wesentlich veränderter Gestalt, auch in unserem Vaterlande Österreich beizutragen.

In den 80er Jahren wurde in Österreich, wie überall, das Thema des bedingten Strafvollzuges so sehr zur Diskussion gebracht, daß Zucker mit Recht sagen konnte „die Neuzeit kenne kein Rechtsinstitut, das, seit es aufgekommen, in so kurzer Zeit eine eingehendere Erörterung erfahren hätte, als das Institut der bedingten Verurteilung.“[2] So wurde das Institut auch im Strafgesetzentwurfe des Grafen Schönborn von 29. Mai 1889 erwähnt.

Während nun in anderen Ländern das Institut eifrige Förderung und in den meisten Staaten auch gesetzliche Regelung fand, geriet es in Österreich beinahe völlig in Vergessenheit.

Erst der 27. deutsche Juristentag in Innsbruck im September 1904 brachte uns das Institut wieder in Erinnerung und zwar sprachen sich hierbei Lammasch und Högel entschieden dagegen aus.

---

1) Diesbezüglich sei es mir gestattet, um ermüdenden Wiederholungen auszuweichen, auf die kaum mehr übersehbare einschlägige Literatur hinzuweisen.

2) Gerichtssaal 44 Bd. ex 1891 S. 186.

In jüngster Zeit erschienen über das Thema die Aufsätze Dr. Ernst Lohsings 'und eine Erwiderung Högels in den „Juristischen Blättern".[1])

Gerade in einer Zeit, welche sich mit der Ausarbeitung des so heiß ersehnten neuen Strafgesetzes beschäftigt, eines Strafgesetzes welches den Anforderungen der modernen Strafgesetzgebung Rechnung tragen soll, erscheint ein Vermittelungsvorschlag am Platz, um das Prinzip des „bedingten Straferlasses" und die unschätzbaren Vorteile dieser Institution auch dem neuen Strafgesetze einverleiben zu können, nachdem sich die maßgebenden Faktoren in Österreich bekanntlich mit Entschiedenheit gegen die Einführung des „bedingten Straferlasses" in jener Gestalt, in welcher er in den meisten auswärtigen Staaten derzeit besteht, ausgesprochen haben.

Haben wir demnach keine Aussicht auf Einführung des „bedingten Straferlasses" in seiner derzeitigen Gestaltung, so sei zum mindesten der Versuch gestattet, bei Besprechung dieser Frage einen neuen Standpunkt einzunehmen, indem wir das Schwergewicht darauf legen, wann und unter welchen Umständen der Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens angesehen werden kann.

Dieser Versuch dürfte auch insofern eine praktische Berechtigung haben, als bei den jüngst im Justizministerium stattgefundenen Beratungen, den neuen Strafgesetzentwurf anlangend, den Nachrichten der Presse zufolge auch die Frage des „bedingten Straferlasses" zur Diskussion gestellt wurde.

Mit anderen Worten, die Idee des „bedingten Straferlasses" erscheint in einem neuen Gewande; vielleicht ist es möglich, auf diesem Wege vermittelnd zu wirken, und durch Ausgleichung der zwischen englisch-amerikanischem und belgisch-französischem Systeme herrschenden Gegensätze, zugleich auch den unsere maßgebenden Kreise leitenden Grundsätzen und Anschauungen näher zu kommen.

II.

Der „bedingte Straferlaß" im Auslande.

„Nous assistons en suite à un singulier spectacle: D'une part les hommes de science se creusant la tête depuis des années pour découvrir les moyens de soustraire les condamnés à la peine normale; d'autre part, les hommes de justice continuant avec une inaltérable sérénité à prononcer cette peine à laquelle eux mêmes ne croient

---

1) Jurist. Blätter ex 1906 No. 23—25 und 30.

plus“ schrieb vor Jahren Alfred Gautier[1]) mit vollstem Rechte. Seither hat sich allerdings ein riesiger Umschwung vollzogen, indem die Gesetzgebung der meisten zivilisierten Staaten den Gedanken des bedingten Straferlasses bereits aufgenommen hat, oder doch im Begriff steht, aufzunehmen.

Eine diesbezügliche genaue Zusammenstellung hat in jüngster Zeit Dr. Groß in Prag gebracht[2]) und sei hier nur bemerkt, daß das dort S. 31 angeführte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 tatsächlich am 16. Juni 1899 in Kraft trat, sowie der Seite 45 behandelte Entwurf Basel Stadt abgeändert bereits am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug“ wirksam geworden ist.

Bekanntlich war es Belgien, welches als 1. europäischer Staat mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888, der „loi établissant la libération conditionelle et les condamnations conditionelles dans le régime pénal“ den bedingten Straferlaß wirklich einführte. Gerade in diesem Lande nun aber hat man mit dem bedingten Straferlaß keine günstigen Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, daß von den Erstverurteilten in Deutschland nur 12,4 bis 13,1 Proz. innerhalb 3½ Jahren rückfällig wurden, während in Belgien von den bedingt Verurteilten innerhalb 3 Jahren 16,6 Proz. rückfällig geworden sind.

Diese Zahlen sprechen nun allerdings gegen die Einführung der bedingten Verurteilung und hat auch in jüngster Zeit wieder Dr. Högel[3]) gestützt auf diese Ziffern die gänzliche Haltlosigkeit des ganzen Institutes klarzulegen versucht. Soll man sich aber mit den nackten Zahlen allein begnügen und nicht nachforschen, welche Gründe da vorliegen? Ist es nicht merkwürdig, daß man in Belgien allein schlechte Erfahrungen machte? Wir werden sehen, daß dies in den anderen Staaten nicht der Fall ist. Nachdem aber das den anderen diesbezüglichen Gesetzen zugrunde liegende Prinzip das gleiche ist, wie in Belgien, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Ausgestaltung dieses Prinzipes und die Handhabung des Gesetzes in Belgien eben mangelhaft sein müssen. Ist diese Tatsache aber genügend, um damit gleich dem ganzen Institute des bedingten Straferlasses jede Berechtigung abzusprechen? Warum hat man mit dem Gesetze in Belgien schlechte Erfahrungen gemacht? Herr Adolf Prins Universitätsprofessor und „Inspecteur général des services administra-

1) Alfred Gautier „A Propos de la condamnation conditionelle Extrait de la Revue pénale suisse 3me année 4me livraison.“ p. 10.

2) Dr. jur. Alfred Groß, Prag. „Für den bedingten Straferlaß“, Wien 1907.

3) „Zur bedingten Verurteilung.“ Jurist. Blätter ex 1906. N. 30.

tifs" in Brüssel, gewiß einer der hervorragendsten Kenner und Beurteiler der belgischen Verhältnisse hatte die große Liebenswürdigkeit mir auf eine diesbezügliche Anfrage die Gründe brieflich klar zu legen. Er schreibt in seinem geschätzten Briefe vom 9./3. 1907 u. a.: „La cause en est, que les tribunaux n'ont pas toujours bien compris les motifs, qui ont dicté la loi au législateur. Il faut pour appliquer la loi dans l'esprit qui l' a dicté faire un choix parmi les delinquants primaires. Au lieu de cela les juges ont appliqué la loi trop frequemment et il en est resulté des rechutes! — Un circulaire[1]) du Ministre a recommandé aux magistrats d'apporter plus de prudence dans l' application du texte de la loi."

Darin liegt also der Fehler, in der mangelhaften Auslegung und Handhabung des Gesetzes seitens der belgischen Gerichte.

Die belgischen Richter haben die bedingte Verurteilung eben „trop frequemment" angewendet, sie haben das gesetzliche „kann" in ein „gewöhnlich" umgewandelt und der eingehenden Prüfung der konkreten Sachlage, der Würdigkeit des Angeklagten und Zweckmäßigkkeit der anzuwendenden Wohltat zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Für sie genügte scheinbar das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, welche begreiflicherweise wohl oft gegeben sein mögen und dennoch die Anwendung der Wohltat mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat oder des Täters nicht rechtfertigen können.

Hiezu kommt wohl auch der Umstand, daß Belgien, wie erwähnt, als erster europäisch-kontinentaler Staat den Gedanken des bedingten Strafvollzuges gesetzlich zum Ausdrucke brachte, eine reiche Erfahrung den Richtern also nicht zu Gebote stand.

Erwägt man des weiteren, daß das belgische Gesetz nicht zu den besten gehört und an Klarheit viel zu wünschen übrig läßt, so bedarf man gar nicht der weiteren schwerwiegenden, aber nicht positiven Argumente von Groß — dieser behauptet nämlich,[2]) daß man von der Wohltat in Belgien einerseits bei Urteilen der Gerichtshöfe weit mehr Gebrauch macht als bei den Polizeigerichten, und daß andererseits dort die Auffassung vorherrsche, daß bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer und bei Geldstrafen von geringem Betrage der bedingte Straferlaß weniger anzuwenden sei als bei größeren Strafen; — um zu verstehen, wieso die Anwendung des bedingten Straferlasses in Belgien nicht jene Erwartungen erfüllte, welche man in ihn setzte.

---

1) Dies dürfte die belgische Verordnung vom 12. August 1901 sein.

2) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 31.

Dem Beispiele Belgiens folgten die meisten kontinentalen Staaten Europas und gingen in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des bedingten Straferlasses gesetzgeberisch vor.

Wir sehen also einen Siegeszug der Idee des bedingten Straferlasses. Verbunden damit ist auch eine fortwährende Verbesserung und Umgestaltung der gesetzlichen Regelung des Institutes und wird später öfters darauf hinzuweisen sein, welch ausgezeichnete Bestimmungen gerade die in den letzten Jahren entstandenen Gesetze und Gesetzentwürfe aufzuweisen haben.

Aus der Tatsache, daß die vorwiegende Mehrzahl der Staaten in den letzten Jahren zur gesetzlichen Regelung des Institutes schritt, darf wohl mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß das Beispiel Belgiens vereinzelt geblieben ist, die Einführung des bedingten Straferlasses in den anderen Ländern von Erfolg begleitet war!

Geradezu glänzend nennt Sir Howard Vincent die Wirkungen des Institutes in England und sei hier auf die in seinem Aufsatze[1]) angeführten Zahlen verwiesen, während uns dasselbe die Révue pénitentiaire für Frankreich mit den Worten bestätigt „Le sursis a produit d' excellents résultats et l' application qui en est faite en France depuis plus de douze ans, a fait justice de bien des critiques.“[2])

Es scheint mir demnach doch nicht vollständig gerechtfertigt, mit Hinsicht auf Belgien allein von einer gänzlichen Niederlage der Idee des bedingten Straferlasses zu sprechen und diese selbst als vollständig wertlos und abgetan zu behandeln.

Man sollte dies umsoweniger tun, als es sich doch hierbei um eine durchaus segensreiche Institution handelt, deren Wert gewiß nicht an trockenen Ziffern gemessen werden kann.

In Deutschland besteht bekanntlich die „bedingte Begnadigung,“ ebenfalls hervorgegangen aus dem, dem bedingten Straferlaß zugrunde liegenden Gedanken. Ihr Inhalt ist bekannt, umfangreich die Literatur, welche sich mit ihr, ihren Vorzügen und Nachteilen im Verhältnis „zum bedingten Straferlaß“ oder der „bedingten Verurteilung“ beschäftigt.

Es sei mir an dieser Stelle nur gestattet, die diesbezügliche Literatur der letzten Jahre kurz zu streifen, die hervorragendsten Namen anzuführen und die von ihnen vertretenen Ansichten mit einigen Schlagworten zu kennzeichnen.

---

1) Mitteilungen der I.K.V. 13. Bd. 3. Heft. S. 637 ff.

2) Révue penitentiaire. 1905, p. 1364.

In erster Linie wendet sich von Liszt[1]) gegen die „bedingte Begnadigung“, welche er einen „schwerfälligen bureaukratischen Apparat“ nennt[2]) und tritt unbedingt für die bedingte Verurteilung ein, durch welche es in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem Gelegenheitsverbrecher möglich gemacht wird, mit oder ohne Friedensbürgschaft die Strafe durch gutes Verhalten als Erstlingsdelinquent abzuwenden. V. Calker[3]) wünscht Umwandlung der „bedingten Begnadigung“ in „bedingte Verurteilung“ ebenso von Bar,[4]) welcher findet, daß die bedingte Begnadigung Ansehen und Würde des Gesetzes, sowie des Richters schmälere, während bei der bedingten Verurteilung der Richter die beste Kenntnis des Angeklagten besitze, und Auer,[5]) der schon in der bedingten Begnadigung ein großes Erziehungsmittel darin findet, daß ohne Vollzug der Strafe das zu erreichen gesucht wird, was durch den Vollzug nicht zu erreichen ist, sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Institution darin sieht, daß der Angeklagte seinem Berufe, Verdienst und seiner Familie erhalten bleibt.

Ebenso verwirft Kempner[6]) die bedingte Begnadigung, da hiebei durch die Überprüfung seitens der Behörden viel geschadet werden kann und das Ansehen der Strafrechtspflege darunter leide und wünscht, daß sie durch ein Gesetz ersetzt werde, welches den Richter ermächtigt, die zu erkennende Geld- oder Freiheitsstrafe durch eine der bedingten Verurteilung entsprechende Ehrenstrafe zn ersetzen, da das Wesen der „bedingten Verurteilung“ nach ihm darin besteht, daß an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe bei guter Aufführung eine Ehrenstrafe tritt. Von Pannwitz[7]) und Wetzker[8]) befürworten die bedingte Verurteilung und zwar ersterer in Verbindung mit Ersatzbürgschaft und besonders bei Roheitsdelikten sowie Körperverletzungen, letzterer deshalb, weil die Erfahrungen des Auslandes ermutigend

1) Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1903; Grundsätze der Revision des Strafgesetzbuches. Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 1 S. 259 ff. „Kriminalpolitische Aufgaben“ in d. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

2) Aufsatz in der Zukunft.

3) „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Angriff zu nehmen?“ in den Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 2.

4) „Die Reform des Strafrechtes.“ Berlin 1903.

5) Soziales Strafrecht. München 1902.

6) „Zur Reform unseres Freiheitsstrafensystems.“ Juristische Wochenschrift, Bd. 31 S. 85 ff.

7) „Strafrecht und Kriminalität.“ Vortrag enthalten in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ v. 7. Nov. 1903.

8) „Die Zunahme der Verbrechen.“ Sozialistische Monatshefte ex 1902, p. 518 ff.

seien. Wachenfeld findet, daß durch die „bedingte Begnadigung“ die Strafe in eine Art polizeiliche Begnadigung umgewandelt wird, die den Angeklagten in Ungewißheit läßt und empfiehlt an ihrer Stelle die bedingte Verurteilung, weil sie als Strafe empfunden wird, wobei jedoch ohne generalisierende Bestimmungen immer der Einzelfall zu berücksichtigen sei. Seuffert[1]) erblickt zwar darin, daß dem Staatsanwalte die Normen der Anwendung gegeben werden können nicht aber dem Richter, einen Vorzug der bedingten Begnadigung, ist jedoch trotzdem aus prinzipiellen Gründen für die Einführung der „bedingten Verurteilung,“ da dieselbe einfacher sei und es sich hier um die Würdigung von regelmäßig wiederkehrenden Umständen handelt, was zur Rechtspflege gehöre.

Eine Reihe weiterer Schriftsteller erwähnt die bedingte Begnadigung nicht in diesem Zusammenhange, sondern spricht sich für die Einführung der bedingten Verurteilung kurzweg aus. So Rosenberg[2]), aber hauptsächlich nur bei fahrlässigen Übertretungen, Heine[3]) überhaupt auch bei Erwachsenen, Beling[4]), weil es wichtiger sei, Verbrechen vorzubeugen, als geschehene zu bestrafen und bei Erstlingsverbrechern die Vergeltungsidee vor der Besserungsabsicht zurücktreten müsse, weiters Jagemann[5]) in jenen Fällen, wo entschieden verbrecherische Willensrichtung nicht erkennbar und Besserung möglich sei, Aschaffenburg[6]), weil die drohende Strafe eine größere Warnung sei vor dem Rückfall als die verbüßte (in Verbindung mit Schadloshaltnng), endlich Berolzheimer[7]) weil seine Entgeltungstheorie in der bedingten Verurteilung den besten Weg erblickt, die materiellen Ungerechtigkeiten, die daraus entstehen, daß der Gesetzgeber nur durch das Mittel der Objektivierung des Verbrechens im verbrecherischen Tatbestand strafen kann, abzuschwächen (gegen Friedensbürgschaft als sozial-politisch gefährlich), R. v. Hippel[8]), jedoch mit Ausschluß einer Friedensbürgschaft, als einer ebenbürtigen Iustitution, Kauf-

---

1) „Ein neues Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.“ München 1902.

2) „Beitrag zur Bestrafung der Übertretungen.“ Zeitschrift f. d. g. St.R.W. Bd. 22 S. 31 ff.

3) „Zur Reform des Strafrechtes.“ Sozialistische Monatshefte ex 1903 22 ff.

4) „Strömungen und Bestrebungen bei Herstellung eines neuen deutschen St.G.B.“ Monatsschrift Deutschland 1903.

5) Auf der ersten Landesversammlung der Gruppe Deutschland der I.K.V. Halle 1890.

6) „Verbrechen und seine Bekämpfung.“ Heidelberg.

7) „Die Entgeltung im Strafrechte“. München 1903.

8) „Vorschläge zur Einführung der bed. Verurteilung in Deutschland.“ Gerichtssaal, Bd. 43.

hold[1]) der in der Institution nicht nur ein Schutzmittel gegen die Gefahr kurzzeitiger Freiheitsstrafen, sondern auch ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität erblickt.

Als Mediziner tritt Kramer[2]) für die Ausbildung beider Institute ein, besonders aber für die „bedingte Verurteilung", da hiedurch Zeit gewonnen werde für die Beurteilung eines medizinisch nicht ganz klaren Falles und da durch die Strafaussetzung ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werde.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern setzt sich weder für die „bedingte Begnadigung" noch für die bedingte Verurteilung ein, da sie sich weder von der einen, noch von der anderen Erfolge verspricht, andererseits die Entscheidung, welche Institution günstiger sei, noch nicht gefällt werden könne. So findet Peterson[3]) die Frage noch nicht spruchreif, man müsse erst die Ergebnisse der bedingten Begnadigung abwarten und die Frage untersuchen, ob nicht die Richter dem Systeme der bedingten Verurteilung abgeneigt seien und Sirhart[4]) meint, man müsse sich vorderhand reserviert verhalten und warten, bis feststehe, ob durch die bedingte Begnadigung Strafen erspart wurden, dadurch eine Gefahr der Rechtssicherheit eintrat und ob die Generalprävention nicht Schaden gelitten habe. Kahl[5]) fordert individualisierende Regelung des Strafvollzuges für Jugendliche, wobei die Frage, ob „bedingte Begnadigung oder Verurteilung" für ihn belanglos ist. Köhler[6]) ist gegen die Institution, weil das Gericht, sowohl wenn es bedingt verurteilt, als auch wenn es bei unbedingter Verurteilung den Strafvollzug aussetzt, seinem Tenor das Rückgrat bricht. Dies solle der Justizverwaltungsbehörde überlassen bleiben. Ausgeschlossen müsse die bedingte Verurteilung sein bei Angeklagten, bei welchen keine Rückfallsgefahr bestehe; eventuell könne die bedingte Begnadigung bei kleineren Delikten beibehalten werden.

Wieder eine andere Richtung spricht sich gegen die Einführung

---

1) Bed. Begnadigung. Verurteilung und administrative Begnadigung. Inauguraldissertation. Stuttgart 1902.

2) „Bedingte Strafaussetzung und Begnadigung." Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1904. Heft 6/7.

3) „Bedarf das R.St.G.B. einer gründlichen oder teilweisen Umgestaltung?" Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß, S. 50, 248 ff.

4) „Ein Beitrag zur Revision des St.G.B. für das Deutsche Reich." Zeitschr. f. d. g. St.R.W., Bd. 2 S. 15176.

5) „Ist eine Revision des R.St.G.B. in Aussicht zu nehmen?" Verhandl. d. 26. d. Jur. Tages, Bd. 3 211 ff. Berlin 1903.

6) „Reformfragen des Strafrechtes." München 1903.

der bedingten Verurteilung und für die Beibehaltung der „bedingten Begnadigung“ aus, so Gerland[2]), Binding[1]), welcher gegen die bedingte Verurteilung einwendet, daß sie eine bedenkliche Diskreditierung des Strafgesetzes bewirke, durch sie der Glaube an die staatliche Gerechtigkeit erschüttert werde, indem sie das Los der Delinquenten höher stelle, als das Genugtuungsbedürfnis des widerrechtlich Verletzten und endlich die Gefahr einer häßlichen, wenn auch nicht beabsichtigten Bevorzugung der besseren Stände in der Rechtssprechung herbeiführe. Aus diesen Gründen tritt er für Beibehaltung der administrativen Begnadigung und ihre reichsgesetzliche Regelung ein. Kahl[3]), welcher das Wertvolle beider Institutionen darin sieht, daß der drohende Strafvollzug ferne gehalten wird, an der „bedingten Verurteilung“ aber aussetzt, daß durch sie dem Richter eine Funktion aufgebürdet werde, welche der Rechtssprechung an sich ferne liege. Ein ungenannter Strafrechtspraktiker[4]) endlich führt aus, daß bei der bedingten Begnadigung sich leichter eine größere Gleichmäßigkeit herbeiführen lasse, gegen die bedingte Verurteilung dagegen einzuwenden sei, daß dem Richter die nötige Information fehle und hiebei der Straferlaß oft unverdient eintrete, da sich der Angeklagte in der Probezeit nur bei keiner Übeltat ertappen lassen dürfe, sein sonstiges Verhalten aber nicht in Betracht komme.

Die letzte Gruppe von Schriftstellern spricht sich gegen das ganze System aus, die einen gegen bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, die anderen gegen die bedingte Verurteilung allein. So vor allen Günsberg[5]), der beide Institutionen für gefährlich erklärt, da man ohne Überwachung, welche für unsere Verhältnisse nicht paßt, nicht wissen kann, ob sich der Angeklagte gut aufführen werde, daher nur formales Recht geschaffen werde und einerseits keine Beseitigung der Mängel erhofft, andererseits aber die ganze Bewegung als gewagtes Experiment auf gefährlichem Gebiete bezeichnet. Segensreich wäre nach ihm nur eine Reform des Strafensystems und fürsorgliche Erziehung der Jugend. Er ist daher für keine der beiden Institutionen, im Notfalle aber noch eher für die bedingte Begnadigung.

---

1) Besprechung von Köhlers Reformfragen.“ Gerichtssaal 63, 7.

2) „Grundriß des Strafrechtes“. Allg Teil.

3) „Die Reform des deutschen Strafrechtes. Sozialpolit. Verhandlung d. 14. e. Kongr. S. 94ff.

4) „Bedingte Strafaussetzung und bedingte Verurteilung“ von einem Strafrechtspraktiker. Deutsche Juristenzeitung, Bd. 4 Nr. 11.

5) „Zur Frage der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung.“ Gerichtssaal Bd. 63.

Wach[1]) ist gegen die bedingte Verurteilung, da sie ein Hilfsmittel äußerst beschränkter Natur sei und nur berechnet für eine nicht formalistische Legislative. Dieses System solle ersetzt werden durch Rechtsregeln ähnlich den Vorschriften über vorläufige Entlassung. Da dem Gerichte genaue Sachkenntnis abgehe, habe es nur die Zulässigkeit des Strafaufschubes auszusprechen, das weitere sei Sache der Justizaufsichtsbehörde. H. Meyer[2]) spricht sich gegen die bedingte Verurteilung bei allen erstmaligen Verbrechern ohne Unterschied des Alters aus, da sie nur eine ideelle Strafe sei und nicht als solche empfunden werde.

Finger[3]) findet eine ungesunde Anschauung darin, daß nicht in der Übeltat selbst, sondern in der Verbüßung der Strafe das infamierende gefunden werde, während v. Kirchenheim an praktischen Beispielen die Unzulänglichkeit der „bedingten Verurteilung" klarzulegen versucht, in dieser Einrichtung „eine Quelle von Willkürlichkeiten" findet und sie als unvereinbar mit den Grundprinzipien des Strafrechtes erklärt.

Erwähnt seien noch die in Deutschland vom 1. Januar 1903 an in allgemeine Geltung getretene Grundsätze über die bedingte Begnadigung.

Demach soll

1. der bedingte Strafaufschub vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilter angewendet werden, welche zur Tatzeit das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;

2. bei Personen, welche früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Straferlaß nur in ganz besonderen Fällen Platz greifen;

3. die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nie grundsätzlich ausschließen;

4. über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Äußerung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen;

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in 2 Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen werde.

---

1) „Der Strafaufschub ein Akt der Gnade oder Rechtspflege." Deutsche Juristenzeitung V. 7. S. 157 ff.; „Die Zukunft des deutschen Strafrechtes." Blätter für Gefängniskunde ex 1903.

2) „Gutachten zum 31. deutschen Juristentage."

3) „Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafensystems." Wien 1890.

Betrachten wir demnach die Entwickelung, welche die Idee der bedingten Verurteilung („Sursis à l' exécution“, „condamnation conditionelle“ „sospensione della pena“ „Urteil mit bedingter Strafe“ „Aussetzung des Strafvollzuges“) am besten benannt „bedingter Strafvollzug“ oder „bedingter Straferlaß“, genommen hat, so lassen sich folgende Haupteinteilungen vornehmen, fassen wir hierbei alle jene Arten ins Auge, mit welchen die Erreichung des gemeinsamen Hauptzweckes, nämlich die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, gesucht wird.

I. Das System „die bedingte Verurteilung“ im wörtlichen Sinne.

Nach diesem Systeme verhandelt der Richter die betreffende Straftat ordnungsgemäß und es kommt zum Schuldspruche, zum lediglichen Schuldspruche, die Strafverhängung wird aufgeschoben; weder der Schuldspruch, noch der die Strafverhängung suspendierende Beschluß darf als Strafurteil aufgefaßt werden. Die Urteilsfällung selbst wird aufgeschoben ebenso wie Bestimmung und Bemessung der Strafe. Bei guter Führung des Angeklagten kommt es überhaupt zu keinem Urteil. Bewährt er sich nicht, so wird er wieder vorgeladen und der Richter bewirkt nun erst die Strafe des Angeklagten, mit anderen Worten, er verurteilt den bis dahin nur schuldig gesprochenen Angeklagten. Bei diesem System wird also nicht nur die Strafvollstreckung sondern auch die Strafverhängung von dem zukünftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht. Es liegt gewissermaßen eine „Hauptvertagung der Strafsache“ [1]) vor. Dieses System der „bedingten Verurteilung“ im eigentlichen Sinne des Wortes beherrscht das englische Recht. Es ist nicht ganz richtig, wenn man, wie dies allgemein geschieht, von diesem Systeme als dem „englisch-amerikanischen Systeme“ spricht, sein Anwendungsgebiet beschränkt sich im großen und ganzen auf England, während es in Amerika nur in wenigen Staaten und auch dort nur vorübergehend in Geltung gestanden ist; doch ist die Bezeichnung bereits so eingebürgert, daß es zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt erscheint, sie trotzdem beizubehalten.

II. Das System des „bedingten Straferlasses“ der Aussetzung des Strafvollzuges.

Dieses am weitesten verbreitete und bisher im kontinentalen Europa beinahe zur allgemeinen Geltung gelangte System besteht

1) Gerichtssaal Bd. 55 S. 299.

hauptsächlich darin, daß dem Gerichte ermöglicht wird, unter gewissen Voraussetzungen zwar die Verurteilung auszusprechen, zugleich jedoch den Strafvollzug aufzuschieben. Der Schuldspruch und die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe erfolgen unbedingt, bedingt ist nur der wirkliche Vollzug der zuerkannten Strafe. Bewährt sich nämlich der Angeklagte, dem die Strafe bedingt erlassen wurde, das heißt, beobachtet er die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln, innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, so wird die ausgesprochene und über ihn formal verhängte Strafe gar nicht vollzogen. Tritt hingegen der Fall der Nichtbewährung ein — was hierunter gemeint wird, bestimmen die verschiedenen Gesetze sehr verschieden — dann kommt erst die früher schon verhängte Strafe, eventuell neben einer, ein neues Delikt sühnenden Strafe zum Vollzuge. Bei diesem Systeme ist also lediglich bedingt der Vollzug der Strafe, die Verurteilung selbst ist, wie erwähnt, ganz unbedingt, während beim englischen Systeme die Verurteilung selbst eine bedingte ist. Da, mit Ausnahme von England, die meisten, ja alle europäischen und auch außereuropäischen Staaten, welche die Idee des bedingten Straferlasses gesetzlich verwirklichten, oder in denen diesbezügliche Gesetzentwürfe vorliegen, sich diesem Systeme angeschlossen haben, seine Heimat aber, aus Nordamerika ursprünglich stammend, in Frankreich zu suchen ist und Belgien zuerst dasselbe legislatorisch in Europa verwertete, wird es „französisch-belgisches oder kontinentales System“ kurzweg genannt.

Die europäischen Staaten haben das System, wie erwähnt, ausnahmslos rezipiert.

III. Das System der „bedingten Begnadigung.“

Dieses System besteht bekanntlich darin, daß der Richter ein unbedingtes Strafurteil fällt, während der vorläufige Strafaufschub über Begehren der Strafvollstreckungsbehörde vom Justizminister, und der endgültige Erlaß von der höchsten Stelle ausgehen soll. Das Institut dieser sogenannten „bedingten Begnadigung“, welches derzeit beinahe in allen deutschen Bundesstaaten Anwendung findet, hat dort, wie früher angeführt, seit 1. Januer 1903 gemeinsame Direktiven angenommen. In Italien bestand die bedingte Begnadigung auf Grund der königl. Verordnung vom 11. Nov. 1900 bis zum 26. Juni 1904, wo sie vom bedingten Straferlasse abgelöst wurde. Endlich besteht die bedingte Begnadigung auch noch in Norwegen, neben den anderen daselbst geltenden Institutionen, nämlich der „bedingten Verurteilung“ und der „bedingten Strafverfolgung“, weiter.

IV. Das System der „bedingten Unterlassung der Strafverfolgung.“

Dieses System, welches sich nur äußerlich von dem englischen Rechte unterscheidet, besteht darin, daß laut gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen die Strafverfolgung überhaupt unterbleiben kann. Wir finden die Verwirklichung dieser Idee — welche nicht zu verwechseln ist mit den in monarchischen Staaten bestehenden Abolitionsrechte der Krone — in Norwegen, wo die Novelle vom 22. Mai 1902 bestimmt, daß die Strafverfolgung unterbleiben könne, wenn das öffentliche Interesse es nicht erfordere, besondere mildernde Umstände vorliegen usw. und diese Unterlassung davon abhängig gemacht werden könne, daß der Beschuldigte sich keines neuen vorsätzlichen Verbrechens, oder keiner neuen vorsätzlichen Übertretung innerhalb einer von der Anklagebehörde zu bestimmenden Frist, für welche ein Maximum festgesetzt ist, schuldig mache.

Auch in dem von Bérenger am 12. Nov. 1901 in Frankreich vorgelegten neuen Gesetzentwurfe finden wir ein ähnliches System, indem nach diesem Entwurfe unter gewissen Umständen dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt werden soll, von der Strafverfolgung vorderhand abzusehen und einen „Sursis à la poursuite“ zu gewähren, welcher darin besteht, daß der Richter dem Beschuldigten in sehr leichten Fällen einen einfachen Verweis erteilt, welcher bei guter Führung als nicht erteilt gilt, während es im entgegengesetzten Falle zur weiteren Strafverfolgung kommt.

V. Das System der unbedingten Begnadigung.

Dieses System besteht darin, daß dem unbedingt Verurteilten durch allerhöchste Gnade die Strafe unbedingt erlassen werden soll, falls besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Da hiebei von jeder Bedingung oder Bewährung abgesehen wird, hat dieses System mit den die Institution des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen und leitenden Gedanken eigentlich nichts mehr gemein und will nur ungerechten und unzeitgemäßen Härten des Strafgesetzes entgegen treten und dieselben mildern. Auf diesem Standpunkte steht bekanntlich die auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 24. Nov. 1902 ergangene österr. J.M.V. vom 25. Nov. 1902, deren Inhalt ja allgemein bekannt ist: „Anweisung der Gerichte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen bei der Verurteilung Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 St.P.O. Gnadenanträge zu stellen.“

VI. Das System des „unbedingten Straferlasses.“

Hier herrscht der Gedanke vor, daß die Wohltat des Erlasses der Strafe nicht von dem künftigen Verhalten des Beschuldigten, seiner Bewährung oder Nichtbewährung abhängig gemacht werden dürfe, sondern der Straferlaß nach Verhängung des unbedingten Urteiles sofort und unbedingt einzutreten habe. Für dieses System und seine Einführung in Österreich sind in letzterer Zeit Lammasch nnd Högel eingetreten, wovon an anderer Stelle noch eingehender zu sprechen sein wird. Auch dieses System hat die Idee des bedingten Straferlasses, seine eigentlichen Intentionen, mangels jeglicher Bewährung- oder Erprobungsbestimmung nicht in sich aufgenommen und ist daher, ebenso wie das unter V besprochene, hier an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Sehen wir daher von diesen beiden Systemen des „unbedingten Straferlasses“ und der „unbedingten Begnadigung“, sowie von der in Deutschland herrschenden „bedingten Begnadigung“, welche ja auch in wesentlichen Punkten von der Idee des bedingten Straferlasses abweicht, ab, so bleiben bei dem Umstande, als die unter III besprochene „bedingte Unterlassung der Strafverfolgung“ auf ihr Anwendungsgebiet in Norwegen beschränkt erscheint, nur mehr 2 Systeme über, welche zur Zeit verbreitetes Geltungsgebiet besitzen, nämlich das „englisch-amerikanische“ und das „französisch-belgische“ System, beide verkörpernd die Idee des bedingten Straferlasses und dennoch grundsätzlich von einander verschieden. In diesen Ausführungen wird später zur Erörterung gelangen, worin die Vorzüge und die Nachteile dieser beiden Systeme bestehen und inwieweit es möglich erscheint, versuchsweise die Vorteile beider Systeme zu vereinen, ihre beiderseitigen Nachteile aber zugleich zu vermeiden. Daß keines dieser Systeme einwandfrei ist, darf man sich nicht verhehlen, vereint man aber ihre Vorzüge, muß eines das andere vervollkommnen!

Der Vollständigkeit halber seien auch hier die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehenden Jugendgerichte erwähnt.[1]) Auch diese Institution hat, wie die unter V besprochene österr. Verordnung bezüglich der Verurteilung Jugendlicher, nicht die dem bedingten Straferlasse zugrunde liegenden Gedanken verwirklicht, sondern bezweckt vielmehr, wie jene, die Milderung und Vermeidung der Härten des Strafgesetzes Kindern und jugendlichen Personen gegenüber und erreicht dies auch auf eine allerdings ganz anders angelegte

1) Benützt wurden hier die Berichte Dr. Lederers über die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten.

originelle Weise. Vor besonders eingesetzte Jugendgerichte kommen nämlich dort alle „Kinder“ bis zu 16 Jahren, welche das Gesetz verletzt haben. Während nach dem alten geltenden amerikanischen Strafgesetz sogar Kinder mit 7 Jahren als „Verbrecher“ eingesperrt werden können, welche Bestimmung von den traurigsten Folgen begleitet war, werden die Kinder vom Jugendgerichte nicht auf diese Art gestraft, sondern werden lediglich nach dem Schuldspruche des Richters in strenge Erziehung und Aufsicht zuverlässiger Personen, besonders vernachlässigte Kinder aber in eigens eingerichtete Besserungsanstalten, welche mit unseren Gefängnissen nichts gemein haben, gebracht. Es wird berichtet, daß man mit diesen Jugendgerichten ausgezeichnete Erfolge erzielt, sowie zahlenmäßig nachgewiesen, daß diese Erziehungsaufsicht in 75 Proz. aller Fälle Erfolg hatte. Dem Beispiele Chicagos, welches im Jahre 1899 das 1. Jugendgericht errichtete, folgten viele andere Staaten, so daß dermalen Jugendgerichtshöfe bereits in 27 der vereinigten Staaten bestehen, während sie in vielen übrigen in Enstehung begriffen sind.[1])

Was die Idee des „bedingten Straferlasses“ aber als solche anlangt, wird dieselbe meiner Überzeugung nach, auch bei uns früher oder später zum Ziele gelangen, kraft der ihr innewohnenden unschätzbaren Vorteile für Staat und Gesellschaft, wobei nur der Hinweis darauf gestattet sei, daß alle Einwendungen, welche gegen sie in Theorie und Praxis erhoben werden, sich beinahe niemals gegen die Institution als solche, sondern fast ausnahmslos gegen ihre unrichtige oder verfehlte Anwendung richten. Dem kann aber abgeholfen werden, denn eine Idee, welche so segensreich wirken kann, wie die des „bedingten Straferlasses“, eine Idee, für welche ein ganzes Plebiszit „Gesetzgeber, Advokaten, Richter, öffentliche Ankläger, Gefängnisbeamte, Rechtslehrer“ usw. gesprochen haben[2]) darf nicht lediglich deshalb fallen gelassen werden, weil ihre bisherige gesetzliche Fassung eine verfehlte oder doch nicht entsprechende war.

Zur Anwendung des „bedingten Straferlasses“.

Wie bereits angedeutet, kann es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Vorteile der Institution überhaupt klar zu legen und die gegen dieselben erhobenen Einwendungen zurückzuweisen. Dies

1) Während der Drucklegung dieser Arbeit wurde auch in Deutschland mit der Errichtung von Jugendgerichtshöfen begonnen, deren nähere Besprechung vorliegend nicht mehr möglich war.

2) Mitteilungen d. I.K.V. Bd. 3, Jahrg. II. I., p. 69.

ist bereits von berufener Seite oft und oft geschehen. Desgleichen bedarf die allgemein anerkannte schädliche und demoralisierende Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen, die grenzenlose Wohltat der Institution des „bedingten Straferlasses" keiner weiteren Erörterung. Wer sich mit der einschlägigen Literatur eingehender beschäftigt, wird zum Schlusse finden, daß keine einzige der von Theorie und Praxis erhobenen Einwendungen, und an solchen hat es nicht gefehlt, unbeantwortet geblieben und nicht treffend zurückgewiesen wurde, die Idee des bedingten Straferlasses somit tatsächlich die Feuerprobe bestanden hat.

Es sei mir daher nur gestattet, auf einige meines Erachtens nach dem Institute noch innewohnenden Vorteile hinzuweisen, welche bisher meines Wissens noch nicht ausführlich, oder noch gar nicht in Betracht gezogen wurden, wobei immer bemerkt sei, daß ich nicht die eine oder andere gesetzlich eingeführte Form des bedingten Straferlasses im Auge habe, sondern mir lediglich die der ganzen Institution selbst zugrunde liegende Idee vorschwebt, eine Idee, der zu huldigen sogar ihre Gegner gezwungen sind.

Der bedingte Straferlaß wird gewiß auch oft dazu beitragen in Fällen, wo der Schuldspruch und die damit zusammenhängende Verurteilung dem allgemeinen Rechtsgefühle direkt widerstreitet, der Schuldspruch aber — um dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden — dennoch erfolgen muß, diesen Gegensatz zwischen Juristenrecht und Volksrecht beträchtlich zu mildern, ihn wenigstens teilweise abzuschwächen. Treffend sagt Lammasch, bekanntlich ein Gegner des bedingten Straferlasses: „Überhaupt ist auf die Übereinstimmung des Strafgesetzes mit den ethischen Anschauungen der Gegenwart das größte Gewicht zu legen, weil nur einem Strafgesetze, das mit dem Pflichtbewußtsein der Bevölkerung und derjenigen, die es anzuwenden berufen sind, im Einklange steht, wahre innerliche Lebenskraft zukommt, während ein Gesetz, welches ethische Konflikte hervorruft, sich selbst der besten Stütze beraubt" [1]) und später: „Gibt es etwas Dringenderes, als diese Gesetze mit dem Volksbewußtsein und mit dem Bewußtsein derjenigen, die sie anwenden sollen, wieder in Einklang zu bringen?" [2]) Dieser Zweck wird aber am besten erreicht durch die Idee des bedingten Straferlasses. Diese Erwägung soll zur anderen Erwägung — dem pädagogischen Zwecke, dem Zwecke, die sittliche Gefährdung durch Abbüßung der Strafe zu verhindern — hinzutreten

1) Lammasch „Ziele der Strafrechtsform in Österreich" im Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung S. 84.

2) Lammasch a. a. O. S. 86.

und dieselbe ergänzen, wird die Frage der Anwendung des bedingten Straferlasses akut. Es wird Fälle geben, wobei diese Erwägungen zusammentreffen und gebieterisch die Anwendung des Straferlasses erheischen. Der jugendliche, unbescholtene A wird beispielsweise vom älteren B, unter dessen Aufsicht er gestellt ist, auf alle mögliche Weise chikaniert und gequält. Bis zur Verzweiflung gebracht, vergreift er sich endlich an ihm und verletzt ihn schwer. Sein Geständnis ist aufrichtig, seine Reue ersichtlich. Jeder, oder doch die meisten hätten an seiner Stelle ebenso gehandelt. In diesem Falle erfüllt der bedingte Straferlaß beide Zwecke. Das Verbrechen ist begangen, das Strafgesetz verletzt, der Schuldspruch muß erfolgen. Doch A soll durch den Vollzug der Strafe moralisch nicht zugrunde gerichtet werden, die Probezeit ist für ihn genügende Strafe. Aber auch der andere Zweck wird vorliegend durch den Straferlaß erfüllt. Das allgemeine Urteil geht dahin, er hat recht gehabt, „ich hätte an seiner Stelle gerade so gehandelt.“ Wie wohltätig vermittelnd tritt hier der bedingte Straferlaß ein! Dem Gesetze wird durch den Schuldspruch Genüge getan. Durch den Straferlaß aber wird die Existenz und Zukunft des A gesichert, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes, welches den wirklichen Strafvollzug hier als ungerechte Härte empfindet, Genüge getan. Damit haben wir aber auch einen Fingerzeig für den Richter, die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend. Treffen die beiden Erwägungen zusammen und dies wird sich in der Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle ereignen, dann ist der bedingte Straferlaß zweifelsohne am Platze und seine Anwendung wird segensreich wirken. Der Richter wird ihn als Jurist anwenden, weil er überzeugt ist, daß er mehr nützt als das Absitzen der Strafe und den Übeltäter moralisch nicht gefährdet, als Mensch wird der Richter aber ebenfalls damit einverstanden sein, weil er sich eben auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entziehen kann. Gewiß, grundlegend und hauptächlich ist die erste Erwägung, die Besserungs- und Schadenbewahrungsabsicht, unterstützt muß sie aber von der zweiten werden. Gehen wir einen Schritt weiter. Immer wird das nicht möglich sein, wollten wir nur jene Fälle dem bedingten Straferlasse zuführen, wo auch die zweite Erwägung, das allgemeine Rechtsbewußtsein, mitspielt, dann wäre die Grenze zu eng gezogen. Derlei Fälle — wo nämlich beide Erwägungen zusammentreffen — bilden doch bei weitem die Minderheit und das ganze Institut des bedingten Straferlasses würde eine Verkümmerung erfahren, ganz abgesehen davon, daß die erste Erwägung immer die ausschlaggebende bleiben soll.

Soweit kann aber unseres Erachtens gegangen werden, daß umgekehrt durch den bedingten Straferlaß dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht direkt ins Gesicht geschlagen werden darf.

So sagt mit Recht Jaques[1]) „die Strafjustiz wird niemals im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sein, wenn sie im einzelnen Falle aussschließlich die Frage lösen will, festzustellen, welche wohl die geeignetsten Mittel der Abschreckung, Besserung oder der Unschädlichmachung des betreffenden Verbrechers sein können. Sie hat vielmehr noch zwei andere, gleich schwerwiegende Aufgaben vor sich: Sicherung der entprechenden Genugtuung für die Person des Verletzten, Sühne gegenüber dem verletzten Rechtsbewußtsein der Gesamtheit.“ Man müsse daher immer untersuchen, ob nicht das öffentliche Rechtsbewußtsein sofortige und drastische Bestrafung erfordere. Es mögen hier auch die von Jaques angeführten drei treffenden Beispiele erwähnt sein. Ein alter Familienvater in Not begeht an einem geizigen Reichen, von dem er vergebens ein Almosen erbeten hat, einen kleinen Diebstahl, um seine Kinder ein paar Tage lang vor Entbehrung zu schützen. „Hier wird die Forderung nach Strafe sich gewiß nicht gebieterisch bei der Bevölkerung geltend machen.“ Gewiß nicht, denn in diesen Fällen treffen beide Erwägungen zusammen und verlangen ihrerseits gebieterisch die Anwendung des bedingten Straferlasses. Andererseits: „Ein Diener mißbraucht seine Vertrauensstellung bei einem nicht bemittelten Manne, um ihm aus unversperrter Lade so viel zu stehlen, als er in einer Nacht mit einer liederlichen Dirne vergeuden will. Oder bei einem Volksfeste fährt ein Kavalier mit seinem Viererzug blitzschnell in die Menge hinein. Als sich ihm ein berittener Wachmann entgegenstellt, um ihn aufzuhalten, dreht er die Peitsche um und schlägt ihm so kräftig ins Gesicht, daß dieser blutend vom Pferde stürzt. In solchen Fällen „wird das öffentliche Urteil zu bloß bedingtem Strafvollzuge gewiß nicht leicht geneigt sein.“ „Würde man in solchen Fällen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wohl entraten können?“ fragt Jaques. Nein! und warum nicht? Würde man in diesen Fällen den bedingten Straferlaß anwenden, würde man wohl vielleicht den Besserungszweck erreichen, diese Erwägung mag ja für seine Anwendung sprechen, aber dem öffentlichen Rechtsbewußtsein würde man damit ins Gesicht schlagen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Anwendung des bedingten Straferlasses somit

1) Dr. Heinrich Jaques „Beiträge zur Revision des österr. Strafrechtes“ aus den hinterlassenen Papieren des Dr. H. Jaques, herausgegeben von Dr. Lenz, Wien 1894, S. 30ff.

im ersten Falle dringend geboten, im zweiten und dritten aber trotz Vorhandensein der ersten Erwägung, eben mit Rücksicht auf die zweite ausgeschlossen.

Mit diesen Betrachtungen hängt aber innig zusammen ein weiteres Moment, ein allgemein menschliches, dem sich auch der Richter nicht entziehen kann.

Kommt heute ein Straffall vor, bei welchem beide Erwägungen zutreffen, dann versucht der Richter alles mögliche, um das außerordentliche Milderungsrecht anwenden und die kleinste Strafe verhängen zu können, von deren Nutzlosigkeit er überzeugt ist. Aber er muß verurteilen. Wie selten kann er einen Strafausschließungsgrund annehmen! Vielleicht, ich sage nur vielleicht ist dieses Moment — die Überzeugung von der Nutzlosigkeit, Schädlichkeit und moralischen Nichtberechtigung der Freiheitsstrafe — dieses menschliche Empfinden, dem sich der Richter nicht entziehen kann, in vielen solchen Fällen — vom Schwurgerichte ganz abgesehen — dafür maßgebend, daß ein Strafausschließungsgrund angenommen wird, nur um den Freispruch rechtfertigen und dem Angeklagten die nutzlose und schädliche Strafe ersparen zu können. Wie ganz anders, wenn der Richter weiß, daß er trotz des vom Gesetze geforderten und demselben entsprechenden Schuldspruches die Strafe — wenn auch nur bedingt — erlassen kann. Bei den heute bestehenden Verhältnissen mischt sich unwillkürlich in die Beratung der Schuldfrage schon der Gedanke an die sich später anschließende Straffrage. Mag sie formell auch getrennt sein. Gerade in solchen Fällen, wo die erste Erwägung der Besserung und Bewahrung des Angeklagten mit der zweiten, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein anlangend, zusammentrifft, ist die rein objektive Erörterung der Schuldfrage für den Richter als fühlenden Menschen äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, hat er sein Herz bewahrt und tritt er dem Angeklagten wohlwollend entgegen. Er ist, ich möchte sagen, zugunsten des Angeklagten beeinflußt. Es geht in ihm ein psychologischer Vorgang vor, dessen er sich selbst nicht bewußt wird. Trennen wir hingegen die Schuldfrage im Sinne der den bedingten Straferlaß beherrschenden Erwägungen vollständig von der Straffrage, dann ist die Objektivität des Richters auch in diesen schweren Fällen nicht gefährdet. Er hat dem Gesetze Geltung zu verschaffen, den Buchstaben des Gesetzes oft gegen seinen Willen und seine Anschauung zu befolgen. Wird ihm diese schwere Aufgabe nicht bedeutend dadurch erleichtert, daß er sich sagen kann „über die Straffrage, bezw. die Erlassung der Strafe kann ich später schlüssig werden. Das hängt von dem jetzt zu fällenden Schuld-

spruche nicht ab, hängt nicht mit ihm zusammen. Die im konkreten Falle schädliche, nutzlose, sowie moralisch nicht zu rechtfertigende Strafe ist nicht eine notwendige Folge des Schuldspruches, wie es bisher gewesen! Dem Wortlaute des Gesetzes folgend, muß ich schuldig sprechen, wenn ich von der Schuld des Angeklagten überzeugt bin, darum bin ich Richter. Ob ich den schuldig gesprochenen Angeklagten aber auch bestrafe, das ist eine andere Sache. Da kann ich wieder Mensch sein, der öffentlichen Meinung ihr Recht verschaffen."

Ich erblicke also auch in diesem rein psychologischen Momente einen Vorteil des bedingten Straferlasses, welcher nicht zu unterschätzen ist.

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß der bedingte Straferlaß in der einen oder anderen Form, sowohl dann am Platze ist, wenn die Erreichung beider Zwecke möglich ist, als auch dann, wenn nur die Erreichung des ersteren — des Besserungszweckes — möglich ist, das allgemeine Rechtsgefühl aber durch die tatsächliche Verurteilung nicht tangiert würde. Nur dann darf er nicht angewendet werden, wenn, wie früher ausgeführt, das allgemeine Rechtsgefühl eben durch seine Anwendung zu sehr beleidigt wird. Dann muß dieser Erwägnng Rechnung getragen werden, sei es auch auf Kosten der Zukunft des Angeklagten. Mag dadurch auch die Erfüllung des anderen Zweckes vereitelt werden. Oft wird dies ja nicht zutreffen und „so reif ist das Volk noch nicht" — um mit Jaques zu sprechen — „daß es einen in seinen Augen eklatanten Rechtsbruch durch den bedingten Straferlaß allein schon gesühnt wissen will.[1])

---

1) Jaques a. a. O.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Waidmannslust.

---

1. Himmelsbriefe.

In Kempten wurde in den Jahren 1894 bis 1896 eine Ökonomenfamilie nach und nach um 8500 M. betrogen dadurch, daß ihr religiöser Aberglaube ausgenutzt und ihnen weisgemacht wurde, ihre verstorbene Tochter Ursula brauche das Geld, um aus dem Fegefeuer erlöst zu werden. Die Betrüger fabrizierten gar etwa 50 Briefe, die bald von der Mutter Gottes, bald von Jesus geschrieben waren, bald von der verstorbenen Ursula herrühren sollten. In diesen Briefen quittierten die Himmlischen dankend über den Empfang aller möglichen Geschenke, Briefe, Photographie der noch lebenden Tochter der Betrogenen namens Anna (für ihren himmlischen Bräutigam), für einen Ofen, seidene Tücher, eine Uhr, Käsnudeln, einen Blechleuchter und viele andere gar nützliche und schöne Dinge. Dieser Prozeß ist schon eingehend aktenmäßig dargestellt worden. [1])

Kürzlich passierte in Hamburg ein ganz analoger Fall mit so frappanter Ähnlichkeit in vielen Details, daß man fast versucht sein könnte, an eine bewußte Nachahmung jenes Betruges zu glauben. Ich entnehme nachstehende Schilderung Zeitungsberichten, hoffe aber, den kulturhistorisch und volkskundlich hochinteressanten Fall später einmal auf Grund der Akten darstellen zu können.

Wegen Betruges hatte sich die erst seit Dezember 1906 verheiratete Ehefrau Berta Schäfer geborene Scholz, vor dem Hamburger Landgericht zu verantworten. Die Angeklagte war Ende 1905 eine Zeitlang bei der in der Hopfenstraße (St. Pauli) wohnenden Ehefrau B. als Dienstmädchen in Stellung. Während dieser Zeit wurde

---

1) Hans Walch. „Himmelsbriefe" in „Der Pitaval der Gegenwart", Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 59—92. Vgl. hierzu meine Bemerkungen über „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß" in der „Ztschr. der Vereins für Volkskunde" (Berlin 1906). p. 422—426.

ihr bekannt, daß sich die erste Frau des Ehemannes B. vor etwa 10 Jahren im schwangeren Zustande erschossen hatte, ferner, daß Frau B. in ihrer pommerschen Heimat einen Jugendgeliebten mit Vornamen Hermann hatte, mit dem sie vor 24 Jahren in aller Ehrbarkeit verkehrt hatte. Die Kenntnis dieser beiden Umstände sowie die überaus große Einfältigkeit der Frau B. benutzte die Angeklagte zur Ausübung einer Reihe kaum glaublicher Betrügereien. Als sie die Stellung der Frau B. verlassen hatte, suchte sie später ihre frühere Dienstherrin noch häufig auf und wußte ihr beizubringen, daß sie nächtlicherweise Geistererscheinungen habe. Zunächst erzählte sie der Frau B., die verstorbene erste Frau des B. sei ihr erschienen und habe ihr mitgeteilt, sie habe im Himmel ein Mädchen geboren, mit dem sie sich nackt im Himmelsgefängnis befinde. Die jetzige Frau B. solle für beide das nötige Zeug beschaffen. Von oben sei bestimmt worden, sie solle nach der Heimat der Frau B. reisen, ihr Mann sei nicht für sie bestimmt, sondern ein Mann mit braunen Augen. (Soviel hatte die geriebene Betrügerin aus den gelegentlichen Erzählungen der Frau B. herausgehört, daß der Jugendgeliebte Hermann braune Augen hatte). Die Frau B. beschaffte das erforderliche Reisegeld. Die Schäfer blieb einige Tage fort, kam dann aber wieder und sagte, sie sei in Pommern gewesen und habe dort den Hermann getroffen; sie (Frau B.) bekäme ihn auch noch später zum Mann. Hermann erschien ihr (der Angeklagten) angeblich nun auch im Schlafe. Er habe verschiedene Wünsche, die zunächst erfüllt werden müßten. Später würde alles doppelt zurückbezahlt. Dann folgten weitere schwindelhafte Erzählungen über Mutter und Kind im Himmel. Das Mädchen, Emilie mit Namen, solle konfirmiert werden; Christus wolle sich mit dem Mädchen verloben. Emilie sei zwar erst zehn Jahre alt, aber im Himmel zählten die Jahre doppelt! Gott wolle die Verlobung nicht zugeben, Frau B. müßte erst 200 M. in den Himmel senden, dann käme die Verlobung zustande. Frau B. konnte nur 120 Mark auftreiben. Darauf erklärte ihr die Angeklagte, Gott habe 80 Mark von der Forderung abgelassen, den Rest müsse Frau B. in zwei Raten von 40 Mark nachzahlen. Durch derartige Erzählungen und durch von ihr abgefaßte Briefe, die aber angeblich himmlische Personen auf ihrem Bette geschrieben haben sollten, ergaunerte die Angeklagte von der Frau B. etwa 1500 Mark bares Geld und allerlei Sachen: Kleidungsstücke, Mobilien, Schmucksachen, Wäsche usw. im Werte von etwa 500 Mark. Die Angeklagte, die am 29. Januar d. J. verhaftet wurde, wie wir seinerzeit auch berichtet haben, gab sämtliche Betrügereien zu. Einige der erhaltenen Sachen habe sie

ihrer Wirtin geschenkt, andere, wie auch das Geld, für sich verbraucht. Sie habe ein Kind zu versorgen und einen Teil des Geldes zu diesem Zweck verwendet. Zu den Schwindeleien sei sie durch die Leichtgläubigkeit der Frau B. gekommen. Die Zeugin (Frau B.) erklärte, die Angeklagte habe sie mit ihren Erzählungen sehr gequält; sie habe ihr zuerst geglaubt, später allerdings eingesehen, daß sie betrogen worden sei. Das Geld habe sie sich von Angehörigen und Geschäftsleuten geliehen, teilweise habe sie auch die Miete dazu verwendet, die Wünsche der Angeklagten zu befriedigen. Sie befindet sich jetzt in einer mißlichen Lage. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte zwei Jahre Gefängnis. Das Gericht erkannte auf ein Jahr Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust. Die Untersuchungshaft wurde der Schwindelmeierin in Anrechnung gebracht.[1])

Im letzten Augenblick, während der Korrektur, finde ich noch folgenden interessanten Wiener Fall, der allerdings noch nicht endgültig erledigt ist. Ich gebe die Notiz hier mit einigen Kürzungen im wesentlichen wörtlich so wieder, wie ich sie fand.

Vor einem Erkenntnissenat hatten sich die 46 jährige Haushälterin Katharina Holzinger und ihre 17 jährige Tochter Marie wegen Diebstahls und Betrugs zu verantworten. Nach der Anklage kam Katharina Holzinger, die früher in Budweis lebte, vor zwei Jahren nach Wien und lernte hier Frau Worsch-Aschmüller, eine sehr religiöse Dame, kennen, zu der sie dann übersiedelte. Mutter und Tochter spiegelten ihr vor, daß man mit den Seelen der Verstorbenen sprechen könne. Um den Verkehr mit den Seelen zu ermöglichen, schaffte die Holzinger schwarzes Papier an, auf welches verschiedene Buchstaben und Ziffern sowie die Worte „Ja“ und „Nein“ in weißer Schrift angebracht waren. Mit Hilfe einer Pappschachtel und durch Bewegungen mit den Schriftzeichen wurden ganze Gespräche mit den Verstorbenen geführt.

Außerdem wurden in der Wohnung fortwährend Briefe gefunden, die mit dem Namen des verstorbenen Adoptivvaters der Frau Worsch oder ihres Beichtvaters Kasimir Behem oder mit dem Namen des Vaters der Holzinger gezeichnet waren. In diesen Briefen erteilten die Seelen der Verstorbenen Befehle. Sie verlangten Eßwaren, Geld zu einer Mission, Errichtung eines Altars, einer Wallfahrt, sie verlangten die Behebung eines Bankdepots der Frau Worsch und versprachen, letzteres zu vermehren oder ihr zu einem Losgewinn zu verhelfen. Frau Worsch-Aschmüller, die der festen Überzeugung war,

1) „Märkische Volkszeitung“, Berlin, 1. Mai 1907.

daß diese Briefe der Verstorbenen aus dem Jenseits ihr gesendet seien, kam allen von den Verstorbenen geäußerten Wünscheu nach. Erst im November 1907, als die Holzinger nach Budweis abreiste und Frau Worsch unter den Effekten der Verreisten Pfandscheine über ihren Schmuck, Wäsche und dergleichen vorfand und schließlich feststellte, daß die Wertpapiere, die sie auf Weisung der Verstorbenen in eine Lade gelegt hatte, damit sie sich vermehrten, verschwunden seien, sah sie ein, daß sie beschwindelt und bestohlen worden war.

Marie Holzinger gab zu, Briefe geschrieben zu haben, in welchen die Seelen von Verstorbenen die Frau Worsch baten, ihnen Fleisch, Gemüse, Mehlspeise, Gefrorenes und Obst auf den Hausaltar zu stellen, das Geld zur Ausstattung einer Mission in eine Sparbüchse zu legen. Die Nahrungsmittel und die Geldbeträge gibt Marie Holzinger zu, zum Teile an sich genommen zu haben. Das Übrige dürfte ihre Mutter gegessen oder eingesteckt haben. Ebenso ist sie geständig, Schmuck, Geld, Stoffe und Wäsche, die auf Wunsch der Verstorbenen zur Ausstattung des Hausaltars verwendet werden sollten, verpfändet zu haben. Katharina Holzinger leugnete die Schuld und behauptete, sie habe tatsächlich geglaubt, daß die Bitten um Geld von den Verstorbenen herrührten, sie sei in ihrem Glauben an die Geister von der Tochter bestärkt worden. Sie war es aber, die der Frau Worsch ihre Tochter als Medium empfohlen hat.

Der Verteidiger stellte den Antrag, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten Katharina Holzinger untersuchen zu lassen, da die Angeklagte selbst an Visionen leide und an Geistererscheinungen glaube. Sie sei überdies schwer hysterisch und habe dreizehn Jahre lang einen Mann gepflegt, der von dem gleichen Wahne befallen war. Außerdem seien ihre beiden Schwestern geisteskrank, die eine habe vor einem Jahre in der Kirche bei der Maiandacht dadurch große Störungen hervorgerufen, indem sie laut aufschrie, sie sehe Geister von Verstorbenen umhergehen, die ihr zuwinken.

Der Staatsanwalt entgegnete, daß die Angeklagte während der mehrmonatigen Untersuchung von all diesen Vorfällen kein Wort erwähnt habe. Würde sie wirklich an Geister glauben, so hätte sie Speise und Trank, die sie für die Geister verlangte, nicht selbst verzehren dürfen.

Nach längerer Beratung beschloß der Gerichtshof, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten durch Psychiater untersuchen zu lassen.[1])

1) „Neues Wiener Journal“, 20. Juni 1908.

Wenngleich der Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, darf man auch diesen Fall hier anreihen, denn für unsern Zweck ist es irrelevant, ob Katharina Holzinger geisteskrank ist oder nicht. Für uns kommt es nur darauf an, daß Frau Worsch, eine „sehr religiöse" Dame, durch diesen plumpen Schwindel sich hat täuschen lassen.

Wenn wir nach den Gründen forschen, wie es möglich ist, noch im 20. Jahrhundert einen derartig plumpen Betrug mit Erfolg ins Werk zu setzen, so werden wir vor allem die von der orthodoxen christlichen Geistlichkeit gelehrte Realität von Himmel und Hölle dafür verantwortlich machen müssen, in zweiter Linie aber die spiritistischen Berichte über einen Verkehr mit dem Jenseits. Daß die Spiritisten Geisterschriften kennen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.[1])

Die spiritistischen Ansichten über die Möglichkeit, mit Hilfe geeigneter Apparate, z. B. eines Psychographen oder einer Planchette,[2]) Geisterschriften zu erhalten, hat auch den in großartigem Maßstab verübten Planchettenschwindel durch William Scott begünstigt, der als „Professor" Maxim oder Tokal jahrelang ganz wertlose „Planchetten" vertrieb und infolge seiner geschickten und frivolen Reklame derartigen Absatz fand, daß er an einem Tage mitunter für mehr als 10 000 Mark Nachnahmepakete absandte. Ich hatte mich schon längere Zeit mit der Entlarvung des Schwindlers befaßt und manche dienlichen Materialien gesammelt, als ihm endlich im Februar dieses Jahres von der Berliner Kriminalpolizei das Handwerk gelegt werden konnte. Leider wurde Scott trotz m. E. vorliegenden Fluchtverdachts — er ist noch dazu Amerikaner! — gegen Stellung einer Kaution von 100 000 Mark aus der Untersuchungshaft entlassen! Er tat das schlauste, was er tun konnte und verduftete nach Zeitungsnotizen Anfang Juli des Jahres und wird nun wohl im Ausland die Früchte seiner Spekulation auf die Leichtgläubigkeit in Ruhe genießen, denn

1) Vgl. auch Lapponi „Hypnotismus und Spiritismus", deutsch von Luttenbacher (Leipzig 1906), S. 113 ff. Neuerdings hat nach Zeitungsnotizen eine findige Sibylle, die auf der Höhe der Zeit steht, gar die Schreibmaschine als Wahrsageinstrument eingeführt. Ihre Methode ist sehr einfach: Die schöne Klientin muß mit verbundenen Augen einige Minuten „tippen" und die „weise Frau" deutet dann aus den sinnlosen Buchstaben, die angeblich durch Inspiration der Geister entstanden sind, die Zukunft. Damit aber Ben Akiba auch diesem „modernen" Fortschritt gegenüber wieder einmal recht behält, sei daran erinnert, daß die Japaner schon seit langem zwar nicht auf der Schreibmaschine, wohl aber auf der Rechenmaschine weissagen und ein eingehendes System zur Deutung ausgeklügelt haben. (Vgl. die „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens", Bd. I, Heft 8, S. 49 ff.).

2) Vgl. hierüber besonders Lehmann „Aberglaube und Zauberei", deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1908), S. 438 ff. und 452.

die verfallene Kaution bildet nur einen kleinen Teil seines ergaunerten Vermögens. Meine schon früher ausgesprochene Hoffnung, daß er recht energisch bestraft werden möge [1]) wird sich also allem Anschein nach nicht erfüllen. Dies ist umso bedauerlicher, als er großes Unheil angerichtet hat. [2])

Vor 5 Jahrzehnten vermittelte in Boston ein spiritistischer Betrüger einen Briefwechsel mit dem Jenseits und fand zahlreichen Zuspruch, trotzdem der „Postmeister aus dem Jenseits", wie er sich bescheiden selbst nannte, pro Stück ein Porto von einem Dollar erhob. Die Antwort diktierten ihm vorgeblich die Geister der Abgeschiedenen. Ja, er ging noch weiter und besorgte Bildnisse der Gestorbenen, die im Geisterreiche selbst gezeichnet wurden. Ein Geistlicher soll sich gar durch Vermittlung des Wundermeisters eine „Himmelsbraut" haben antrauen lassen. Das Bild, das ihm die ätherische Jungfrau geschickt hatte, hing er in seiner Kirche auf. Der Schwindler wurde schließlich nach mehreren Jahren durch den Maler, der die „Geisterbildnisse" gefertigt hatte aus Rache entlarvt. [3])

Daß aber auch manche überorthodoxe Geistliche einen Postverkehr mit den Himmlischen anbahnen, mag folgende Nachricht zeigen, die ich der bekannten „Zeitschrift für Spiritismus" entnommen habe. Danach hat ein böhmischer Dorfpfarrer vor einigen Jahren an seiner Kirche Briefkasten anbringen lassen mit der Aufschrift: „An den heiligen Petrus", „An die heilige Jungfrau" und dergleichen. In diese Briefkasten sollten nach der Anweisung dieses Seelenhirten die gläubigen Schafe seiner Herde ihre schriftlich abgefaßten Anliegen in Briefform einlegen und gleichzeitig eine Rückmarke beifügen, worauf ihnen Antwort aus dem Himmel zugehen würde!

Hierher gehört es auch wohl, wenn ein Professor am Jesuitenkolleg in Linz schreibt: „Wegen der . . . . . wirklichen oder vermuteten Korrespondenz mit der Geisterwelt bestehen die kirchlichen Verbote aufrecht . . . ." [4])

---

1) Mein Buch über „Verbrechen" und Aberglaube", S. 96. Den hier erwähnten Fall Tiesmeyer werde ich „im Pitaval der Gegenwart" aktenmäßig darstellen.

2) Vgl. meine Artikel „Der Tokalismus. Ein Kulturbild aus dem 20. Jahrhundert" (Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung" 5. Juli 1908) und „Maximplanchette und Tokalplanchette" („Der Zeitungsverlag" 5. September 1907).

3) Ad. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 779 unter Hinweis auf die „Leipziger Zeitung" vom 14. Januar 1859.

4) Georg Kolb „Zur Behandlung des Aberglaubens" („Linzer Theologische Quartalsschrift" 1907, Heft 3/4), S. 788. — Der Verfasser, der so liebenswürdig

Diese Tatsachen zeigen, daß der Glaube, mit dem Jenseits in Verbindung zu treten, nach weitverbreiteten Anschauungen gar nicht so absurd ist, sodaß man in dem Kemptener, dem Hamburger und dem Wiener Fall durchaus nicht Geisteskrankheit oder auch nur einen hohen Grad von Geistesschwäche bei den Leichtgläubigen anzunehmen braucht! Der Volkskundige weiß, daß heutigen Tages auch die bizarrsten Ideen, wenn sie nur mit einigermaßen Geschick inszeniert werden, auch bei völlig Geistesgesunden, oft sogar bei „Gebildeten" und mitunter selbst bei Männern von ausgezeichneter Begabung auf ein dankbares Publikum rechnen dürfen! Die Absurdität einer Glaubensvorstellung gibt also höchstens einen Hinweis darauf, daß es angebracht sei, nachzuforschen, ob sich sonstige physische oder psychische Anomalien ergeben, welche eine geistige Anormalität erweisen, bildet aber noch keineswegs, wie man mitunter annimmt, für sich allein schon den Beweis für Geisteskrankheit. Ferner zeigen uns die zuletzt beigebrachten Parallelen aus spiritistischem und hyperorthodoxen Lager, daß der Glaube mit den Toten in Verkehr treten zu können, nicht nur bei den Naturvölkern vorkommt, sondern in gewissen Schichten der modernen Kulturvölker auch noch einen günstigen Boden findet. Man braucht daher trotz der zunächst frappierenden Ähnlichkeit des Vorgehens der Kemptener und Hamburger Betrüger durchaus nicht an eine Entlehnung zu denken, wenngleich es natürlich möglich ist, daß Frau Schäfer seiner Zeit in den Zeitungen von dem Kemptener Betrugsprozeß gelesen und ihr Vorgehen darnach eingerichtet hat. Ebenso gut ist es aber denkbar, daß Frau Schäfer auf Grund der allgemeinen Ideen über einen Verkehr mit dem Jenseits vollkommen selbständig auf ihren außergewöhnlichen Betrugstrick gekommen ist! Wir hätten dann hier einen eigenartigen Fall eines „Völkergedankens" im Sinne des Altmeisters Bastian.

---

2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner.

Über die bayerischen Zigeuner berichtet der bekannte Ethnologe Professor Dr. Richard Andree ausführlich in dem Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, XXXVII (1906) Nr. 1 S. 1—4 indem er im wesentlichen einen Vortrag wiedergibt, den er am 24. November 1905 in der Münchener anthropologischen Gesellschaft gehalten hat. Er stützt sich dabei auf die Angaben des „Zigeunerbuches", das Oberregierungs-

war, mir seine sonst nicht zugängliche Abhandlung zu übersenden, verweist dort auch auf P. Noldin. Summa Th. mor. II. tom. nr. 170 nota c.

rat Dillmann im Auftrage der Königlichen Polizeidirektion zu München herausgegeben hat. Das Buch enthält auf 328 enggedruckten Oktavseiten nach einer kurzen Einleitung und Anführung der auf die Zigeuner bezüglichen Bestimmungen ein umfangreiches Personalverzeichnis, in welchem Erhebungen bezüglich des Namens, der Religion, des Familienstandes, des Berufes, der Geburten, der Staatsangehörigkeit, der Strafen von 3350 Zigeunern behandelt werden. Tätowierungen werden oft erwähnt; mehr noch Hieb-, Stich- und Schußnarben, welche auf Gewalttätigkeit hindeuten. Man sagt, daß sie der Patengeschenke gutherziger Christen wegen ihre Kinder gern auch wiederholt taufen lassen. Auch zahlreiche Schnurren und Anekdoten der serbischen und kroatischen Zigeuner haben derartige „Bekehrungen“ aus egoistischen Beweggründen gar häufig zum Motiv, worüber zu vergleichen ist das köstliche von dem unermüdlichen Folkloristen Dr. Friedrich S. Krauß herausgegebene Büchlein „Zigeunerhumor“ (Leipzig 1907) S. 18, 19, 22 usw. Interessant ist, daß auch Dr. George Paul Hönns in seinem „Betrugslexikon“, neue Auflage (Leipzig 1743) S. 453 diesen Gaunerkniff erwähnt und auf die ausführlicheren Angaben bei Gerber im dritten Teile seiner „Unerkannten Sünden der Welt“ hinweist. Fast alle Erwachsenen sind schon bestraft und ihre Subsistenz beruht meist auf Bettel und unrechtmäßigem Erwerb. Hierüber sagt das „Zigeunerbuch“ — nach dem Zitate von Andree — folgendes: „Hierbei spielt der Gelegenheits-, Taschen- und Ladendiebstahl, sowie der planmäßig ausgeführte Diebstahl beim Geldwechseln eine Rolle, wobei der Zigeuner Münzen mit bestimmten Jahreszahlen oder Münzzeichen verlangt und dabei selbst in die fremde Kasse greift. Der Taschendiebstahl wird von den Zigeunern in der Weise ausgeführt, daß sie vorgeben, Gicht und ähnliche Leiden wegzaubern zu können. Sie führen zunächst um die kranke Person einen Tanz auf, bestreichen dann mit den Händen die kranken Glieder, klopfen an die Taschen und holen unbemerkt die Börse oder dergleichen heraus. Dazu kommt der Betrug beim Pferdehandel, der sogenannte Schatzgräberschwindel, das Herauslocken von „Opfergeld“ zur Heilung verhexten Viehes und zur Erlösung armer Seelen. Mitleid, Furcht und Aberglaube veranlassen die Bauern, den Zigeunern verlangte Nahrungsmittel und Obdach umsonst zu geben. „Von Zigeunern eingenommenes Geld bringt Unglück und, zum eigenen gelegte, wird es samt diesem von den Zigeunern wieder fortgezaubert.

Diese Schilderung von den kriminellen Charaktereigenschaften und von den zigeunerischen Spezialdelikten der Zigeuner stimmt vollkommen mit dem überein, was uns bisher schon darüber bekannt ist.

Was insbesondere den Betrug unter Benutzung abergläubischer Vorstellungen anlangt, so finden sich auch in dem oben erwähnten Büchlein von Krauß mehrere originelle Beispiele. Von den vielen Zeitungsberichten, die ich in den letzten Jahren über derartige Zigeunerdelikte gesammelt habe, handelt es sich in den meisten Fällen um bayerische Verhältnisse. Ob dies rein zufällig ist oder ob dies so zu erklären ist, daß in Bayern besonders viel Zigeuner umherstreifen, oder ob der den Wunder- und Aberglauben begünstigende Einfluß der katholischen Religion sich geltend macht, muß ich mangels genauer Daten dahingestellt sein lassen. Daß den Zigeunern selten ihr Begehr abgeschlagen wird, geht zweifellos darauf zurück, daß man sie für Hexenmeister hält, sich vor ihrem „bösen Blick" fürchtet und glaubt, daß ihr Fluch in Erfüllung gehen werde. Von den zahlreichen Materialien, die ich über die Wirksamkeit von Fluch und Segen in primitiven Entwicklungsstadien und über die Beziehungen zwischen Bettelei und Aberglauben gesammelt habe, sei hier nur angeführt, daß nach A. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien" (Lissa i. P. 1906) S. 26f in der Provinz Posen der Glaube an die Zauberkraft der Zigeuner im Volke noch heutigen Tages weit verbreitet ist. Bezeichnend ist, daß nach einer Sage ein Wäldchen bei Kirchenpopowo verwünscht ist, seitdem Zigeuner von dort vor längeren Jahren vertrieben wurden und unter Verwünschungen und Flüchen abzogen. „Die Leute erzählen, daß einem Bauern, der von jener Stelle Sand zum Bau eines Schweinestalles nahm, alle Schweine krepierten. Einem andern sollen die Pferde krepiert sein, weil er aus dem Wäldchen trockenes Laub geholt und es den Pferden untergestreut hatte."

In Schwaben erzählt man, daß einer Bauersfrau von einer Zigeunerin prophezeit wurde, sie werde von ihrem Mann hintergangen, daß sie darauf das Zigeunerweib tüchtig durchgeprügelt habe, da sie nur lüge, um Geld zu verdienen, daß sich jene dann aber gerächt habe, indem sie durch gewisse mystische Prozeduren ein furchtbares Hagelwetter heraufbeschworen habe (Ernst Steier, „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben", Teil I Stuttgart 1852, S. 190); auch in Oldenburg traute man den Zigeunern allerhand Zauberkünste zu (L. Strackerjan „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg" Bd. II, Oldenburg 1867 S. 12 f.)

Ein Zigarrensortierer Viehstaedt in Berlin, dem ich manches über brandenburgischen Volksglauben verdanke, erzählte mir, man dürfe Zigeunern keine Gabe verweigern, sonst verursachten sie Krankheit, indem sie den Betreffenden zu hypnotisieren verständen. Mein Ge-

währsmann glaubte selbst daran und suchte sich hier wie bei andern Gelegenheiten die vom Volk angenommenen Zauberwirkungen auf höchst moderne Weise durch Hypnose zu erklären. Nach Dr. Kühnau „Hexen und Hexenzauber" („Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde", Heft XIII, Breslau 1905 S. 96f) gelten auch in Schlesien die Zigeuner allgemein als zauberkundig. In Fürstlich-Langenau bei Katscher pflegen die Leute, sobald eine Zigeunerbande ins Dorf kommt, zu sagen: Gebt nur den Zigeunern, denn sonst nehmen sie vom Hofe Stricke, ziehen sie durch die Obstbäume und vergraben sie: Sobald die Stricke verfault sind, muß auch der Besitzer des Hofes sterben. Es ist dies die bekannte Prozedur des envoûtements. Derselbe Glaube soll auch in andern Gegenden Schlesiens herrschen. Bei den serbischen Zigeunern ist das Betteln ein regelrechter Berufszweig, und ein geschickter Bettler ist hochangesehen.[1]) Hierüber äußert sich einer der besten Kenner der Zigeuner, Professor Tihomir R. Gjorgjevic in seiner ausführlichen Monographie über „Die Zigeuner in Serbien" Teil I („Mitteilungen zur Zigeunerkunde", Bd. II Budapest 1903 S. 43) folgendermaßen:

„Dem Betteln liegen auch die Zigeuner ob, jedoch meistens die Zigeunerinnen. Sie betrachten jedes Haus als ihnen tributpflichtig. Gewöhnlich pilgern sie selbzweit mit riesigen Schappsäcken über dem Rücken von Haus zu Haus. Wenn sie in ein Bauernhaus eintreten, setzen sie sich nieder und warten so lange, bis ihnen die Schaffnerin eine Gabe erteilt. Weigert sich die Hausverwalterin dies zu tun, so begehren sie frech auf, wie mit einem guten Rechte, bis sie sie mürbe machen und sie ihnen einen Löffel voll Mehl, Bohnen, Hülsenfrüchte, Kraut, Zwiebel oder sonst etwas gibt. Wenn man ihnen zu wenig schenkt, schmeicheln und speichellecken sie auf jede mögliche Weise, um mehr herauszulocken. Das serbische Sprichwort sagt mit Hinblick darauf: der Zigeunerin Antlitz ist schwarz, doch der Rucksack voll; schwarz ist in dieser Verbindung gleichbedeutend mit schamlos, ehrlos. Und tatsächlich vermögen die Zigeunerinnen ihre mit allerlei Sachen vollgestopften Rucksäcke kaum zu erschleppen. Die Zigeunerinnen stecken in den Rucksack alles hinein, was man ihnen gibt. Eine sprichwörtliche serbische Redensart zur Bezeichnung eines wirren Gemengsels lautet: alles mögliche, wie in einem Zigeunerrucksack".

Die Serben betrachten das Betteln der Zigeuner als etwas ganz Naturgemäßes und niemand verargt es ihnen, weil man ihren Hang zum Betteln als einen von Gott über sie verhängten Fluch betrachtet.

1) Auch das Stehlen ist nicht sündhaft: Vgl. die Schnurre bei Krauß a. a. O., S. 83 ff.

Aus Gornja Zleginja (Bezirk Zupa, Kreis Kruševac) berichtet Gjorgjevic folgenden bei den Serben verbreiteten Volksglauben: „In alter Zeit berief einmal Gott alle Völker, um ihnen ihre Berufsarten zuzuteilen. Sie erschienen und er teilte jedem einen Berufszweig zu. Der Zigeuner hatte sich hinter Gottes Rücken versteckt und als Gott mit der Verteilung zu Ende war, trat der Zigeuner hervor und rief aus: „O Herr, mich hast Du vergessen!“ — „I, wo hast Du denn gesteckt?“ fragte ihn Gott. — „Hinter Deinem Rücken“, erwiderte der Zigeuner. — „Hast Du nun lieber, daß ich Dir selber zuteile oder daß Dir alle die da zuteilen sollen?“ fragte ihn Gott und wies mit der Hand auf das versammelte Volk hin. — „Ich hätte es lieber, daß mir alle diese zuteilen mögen, als Du allein“, antwortete der Zigeuner. — „Geschehe und es widerfahre Dir also“, sprach Gott. Also verblieb es bis auf den heutigen Tag. Seit jener Zeit haben die Zigeuner keinen Staat, sondern sind zerstreut über die ganze Welt und dem Betteln ergeben.“

So finden wir überall, daß die Zigeuner als besonderer Zauberkunst mächtige Wesen gelten und daß ihr Betteln ihnen durch den Volksglauben sehr erleichtert wird. Es liegt sehr nahe, daß die Zigeuner den vorhandenen Volksglauben selber kräftig nähren und nach Möglichkeit für ihre selbstischen Zwecke ausnutzen. Wie ich kürzlich in meinem kleinen Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (B. G. Teubner, Leipzig, Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“) an verschiedenen Beispielen (S. 21, 50 f., 82 f., 89, 101, 127 ff.) gezeigt habe, wird dieser Volksglaube von den Zigeunern zu Betrügereien gehörig ausgenutzt. Wir finden also die Behauptung von Hans Groß bestätigt, daß der Zigeuner überall der gleiche bleibe, unter welchem Volk er auch lebe. Für äußerst wünschenswert würden wir es halten, wenn ähnliche amtliche Erhebungen über die Zigeuner, wie sie die Münchener Polizeidirektion bezüglich der bayerischen angestellt hat, von den übrigen deutschen Einzelstaaten und von Österreich auf möglichst breiter Grundlage nachgeahmt würden: Anthropologie und Ethnologie wurden aus einem derartigen gesicherten Material nicht weniger Nutzen ziehen als die praktische Kriminalistik.

Wenn wir eben bemerkten, daß die Zigeuner überall dieselben charakteristischen Stammeseigentümlichkeiten zu haben scheinen, so müssen wir diese Behauptung etwas einschränken. Denn die armenischen Zigeuner, über die Papasian im Jahre 1901 in der russischen „Ethnographischen Rundschau“ ausführlich gehandelt hat, scheinen in der Tat weiße Raben zu sein. Nach dem Referate von Dr. Stieda im „Archiv für Anthropologie“ 1906 S. 288 f. unterscheidet sich die

Boscha-Frau ganz auffällig von andern Zigeunerfrauen durch ihre Reinlichkeit und Schamhaftigkeit. Sie wahrsagt nicht, legt keine Karten, ist keine Berufstänzerin. „Seitdem die Boscha sich zum Christentum bekennen, haben sie dies alles aufgegeben. Wenn sie auch gelegentlich den Knüttel in die Hand nimmt und gewalttätig wird, auf Scherz- und Schimpfreden derb antwortet, alles läßt sie hingehen, aber wehe dem, der ihre Ehre angreift! Sie stiehlt niemals, der Mann gelegentlich — sonst ist der Boscha ehrlich und zuverlässig und einfach, ohne Zeugen, ohne Dokumente, borgt er, gibt alles wieder, bezahlt stets seine Schulden, nimmt niemals Prozente. Er fürchtet den Eid, aber geschworene Eide verletzt er nie, er betrügt keinen Menschen, wenn es ihm vielleicht auch Vorteil bringen würde. Gegen Fremde ist er egoistisch, gegen seine Verwandten und Stammesgenossen dagegen herzlich und freundlich. Sie unterstützen sich auf jede Weise. Die Boscha sind frei von allem Aberglauben, deshalb nehmen sie zu Opferungen, Gebeten usw. niemals ihre Zuflucht.“ Es wäre sehr interessant, auch für uns Kriminalisten, wenn wir näheres über diesen einzigartigen Zigeunerstamm erfahren könnten. Ob wir wohl hoffen dürfen, daß im Laufe der Jahrhunderte bei geeigneter Behandlung auch unsere Zigeuner einstens noch brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden?

Fast allerdings könnte man daran verzweifeln, aus den Zigeunern jemals Staatsbürger machen zu wollen, wenn man den Aufsatz von E. O. Winstedt „Gypsy-Zivilisation“ („Journal of the Gypsy Lore Society“ 1908) liest. Nach einem Referat über diesen mir nicht zugänglichen Aufsatz im „Globus“ (1908 S. 49f.) findet sich hier eine gute Zusammenstellung der Maßregeln, die man bisher gemacht hat, um die Zigeuner seßhaft zu machen und die alle mehr oder weniger gescheitert sind. Die Maßregeln unter Maria Theresia und Kaiser Joseph in Ungarn und Siebenbürgen hatten nur Mißerfolg, da sich die Zigeuner aufs Äußerste gegen den Ackerbau sträubten. Auch der Erzherzog Joseph, ein bekannter Zigeunerfreund und Zigeunerkenner, tat alles Mögliche, um sie zu heben, aber gleichfalls ohne Erfolg. Auch in Spanien, Norwegen und England hat man bisher keinerlei dauernde Resultate erzielen können. In Deutschland sind die in Thüringen (Friedrichslohra) von Friedrich dem Großen „Für allerlei Gesindel“ errichtete Zigeuner-Kolonie, sowie die in Nassau (Mutterhausen) gänzlich mißglückt. So scheint es in der Tat, als sei es kaum möglich, die Zigeunerhorden jemals zu ordentlichen Bürgern zu erziehen. Berücksichtigt man aber, was wir oben über die armenischen Zigeuner beigebracht haben, sowie daß der Versuch, den

man in letzter Zeit mit der Seßhaftmachung von Zigeunern im Norden Berlins gemacht hat, bisher ganz gut ausgefallen zu sein scheint, so wird man doch wohl zu dem Resultat kommen müssen, daß das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist. Bis auf weiteres werden die Zigeunerhorden aber noch lange Zeit ein sozialschädliches Element der modernen Kulturstaaten bilden. Sehr verkehrt aber wäre es, wenn man aus falschem Mitleid mit den Zigeunern fordern wollte, daß man ihr „Recht zu leben, auf Luft, Sonnenschein und Wandertrieb", wie es in der oben genannten Zeitschrift Walter Gaslischan tut, verteidigen und aus diesem Grunde gegen die modernen Maßregeln gegen die Zigeuner Front machen wollte. Der Staat handelt hier vielmehr nur in einer Art Notwehr gegen die Übergriffe der braunen Horden und da es bei Delikten die von einzelnen Mitgliedern von Zigeunerbanden verübt werden, oft so schwierig ist, den wahren Täter zu eruieren, dürfte es im Gegenteil sogar angebracht sein, den Kampf gegen die Zigeuner noch weit energischer als bisher zu betreiben, insbesondere in gewissem Umfange die in der Regel allerdings nur primitiven Entwickelungsstadien angehörige strafrechtliche Solidarhaftung wieder einzuführen.

---

3. Beten und Verbrechen.

Dafür, daß man gleichzeitig eifriger Beter und hartnäckiger Verbrecher sein kann, hat Ferri[1]) schon mehrere bekannte Belege beigebracht. Er erzählt uns von dem italienischen Briganten Biagini, der in seinem Portemonnaie zwei Fürbitten aufbewahrte, die er andächtig jeden Abend hersagte. Der Frauenmörder Verzeni besuchte häufig die Kirche und gehörte einer sehr religiösen Familie an. Nach Kennan wird ein russischer Bauer, mag er auch ein Räuber oder Mörder sein, nie vergessen, seine Gebete herzusagen. Im Jahre 1882 kam es in dem Prozeß Fenayron zur Sprache, daß die Gattenmörderin kurz vor der Tat in der Kirche gewesen war um vom Himmel das Gelingen des Verbrechens zu erbitten. Und aus der Bretagne weiß Elisée Réclus von einer Kapelle bei Trégnier zu berichten, in der man nachts um das Gelingen wilder Verbrechen flehte; die Frau betete dort um den Tod eines verhaßten Gatten und der Sohn um das Ende eines Vaters, der ihn zu lange auf die Erbschaft warten ließ. Diesen Fällen möchte ich einige weitere anschließen. Im Elsaß

1) Ferri „Religion und Verbrechen" in „Die Zukunft", Jhg. VII, Berlin 1899, Nr. 40, S. 28 ff.

wurde Anfang Januar 1906 ein Einbrecher erwischt und durch einen Schuß schwer verletzt. Der Dieb gab als Motiv Hunger an, da ihm als einem vorbestraften Menschen keine Arbeitsgelegenheit gewährt worden sei. Daß es ihm beim letzten Einbruche so schlecht gegangen war, erklärte er damit, daß er nicht wie in früheren Fällen um den Erfolg gebetet habe.[1] Nach dem bekannten Schriftsteller Hansjakob, dem lebendigen Schilderer Schwarzwälder Bauerntums soll es bei den Bauern im Schwarzwald noch vorkommen, daß der Sohn um ein baldiges seliges Ende des Vaters betet, da die für die arbeitsunfähigen Eltern vertragsmäßig ausgemachten Altenteile den Bauern oft ein Gegenstand schwerer Sorge sind.[2] Ganz Ähnliches wie von dem Elsässer Einbrecher wurde mir von einem Hamburger berichtet, den mein Gewährsmann, der von 1899 bis 1902 am Hamburger Untersuchungsgefängnis als Seelsorger wirkte, in seiner amtlichen Tätigkeit kennen gelernt hat. Dieser Dieb, der vielfach gestohlen hatte und an dessen Namen sich mein Gewährsmann nicht mehr erinnert, erzählte dem Geistlichen eines Tages, er pflege regelmäßig zu beten, und zwar immer vor einem Diebstahl, Gott möge ihn den Diebstahl gelingen lassen, und das habe Gott auch stets getan, nur das letztemal habe sein Gebet nicht geholfen. Der Dieb erzählte dies ganz ruhig und „offenbar in gutem Glauben, richtig gehandelt zu haben.“[3] Krasser als in derartigen Anschauungen kann die moral insanity vieler Gewohnheitsverbrecher, die Überzeugung von der sozialen und ethischen Berechtigung ihres verbrecherischen Treibens kaum zum Ausdruck kommen!

Ein anderer höchst merkwürdiger Fall ereignete sich Mitte der neunziger Jahre in Bayern. Eine sehr fromme Familie Korn wurde von abgefeimten Schwindlern unter Benutzung ihres religiösen Aberglaubens aufs ärgste geprellt. Die Angeklagte gab unter anderem zu, in einer Klosterkirche Wachskerzen geopfert zu haben, damit die Großmutter des Simon Korn, welche vermögend war, recht bald sterbe. Sie behauptete dies auf Anregung der Frau Korn und ihrer Tochter Anna getan zu haben, welche sie auch hätten veranlassen wollen, die Großmutter zu vergiften, doch wurden diese Beschuldigungen von den Frauen als Lügen zurückgewiesen.[4] Manches spricht

---

1) Nach einer mir von dem Chemiker Abels (München) übersandten Notiz (vom 20. Januar 1906) eines in Frankfurt erscheinenden Blattes, vermutlich der „Frankfurter Zeitung“. 2) Ebenda.

3) Briefliche Mitteilung des früheren Gefängnisgeistlichen Dr. H. Beneke.

4) Walch „Himmelsbriefe“ („Der neue Pitaval der Gegenwart“), Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 90.

aber dafür, daß die Angeklagte die Wahrheit gesagt hat. Die Angeklagte hatte nämlich eine Korrespondenz der Himmlischen mit der Familie Korn in Szene gesetzt; während die Briefe der Familie Korn an Jesus, die Mutter Gottes und die verstorbene Ursula Korn leider verloren gegangen sind, haben wir gegen 50 an die Himmlischen gerichtete Briefe, die Walch teils im Wortlaut, teils durch Inhaltsangabe größten Teils veröffentlicht hat. In einem uns inhaltlich mitgeteilten Briefe läßt Maria bitten, es möchte die Familie Korn doch ein Darlehn aufnehmen und ihnen bald das Geld schicken, denn die Großmutter werde noch nicht gleich sterben, da der Tag noch nicht da sei, immerhin aber würden sie von ihr bald ein großes Erbgut erhalten.[1]) Noch deutlicher ist folgende Stelle aus einem vom „Gottessohn Jesus Christus" unterzeichneten Briefe. Hier heißt es: „Helfet uns doch nochmals aus und sendet 2000 Mk., dann brauchen wir nichts mehr —, habet doch keine solchen Ängsten, die macht euch nur der böse Feind, der gibt euch ein, daß ihr nicht glauben sollt, daß ich euch aushelfe, und die Großmutter hole."[2]) In einem dritten Briefe endlich werden, wie Walch bemerkt, die Kornschen Eheleute darüber beschwichtigt, daß Christus sein Versprechen, die Großmutter zu sich zu nehmen, nicht gehalten hat, und wird das Versprechen erneuert, indem es weiter wörtlich heißt: „O liebe Stellvertreter Gottes, ich habe es gehört, wie ihr so traurig zu der kranken Cölestine gesagt habt, wenn nur einmal die Großmutter sterben würde, jetzt hat man es uns auf den Herbst gewiß versprochen, und jetzt ist es wieder nichts, und wir können weiß Gott wie lange warten, und ich sah, wie es euch reute, daß ihr uns das Geld gegeben — —, o liebe Engelspilger, habet nur ein rechtes Vertrauen, und werdet nicht kleingläubig, ich weiß schon, daß ich euch versprochen habe, ich hole die Großmutter im Herbst, lasset den Mut nicht sinken, ich werde sie einmal an einem unverhofften Tage holen."[3]) Hier haben wir also eine höchst „religiöse" bayerische Familie vor uns, die um den Tod der Eltern betet; nimmt man noch die oben aus der Bretagne und aus dem Schwarzwald beigebrachten Fälle hinzu, so sieht man daß manche Volksschichten sich noch nicht allzuweit von der bei

1) Walch a. a. O., S. 80.

2) eod. S. 85.

3) eod. p. 86. Diese wichtigste Stelle war mir leider bei Abfassung meiner Skizze „Himmelsbriefe in einem Betrugsprozeß", (Ztscht. des Vereins für Volkskunde, Berlin 1906, p. 422—26) entgangen. Trotzdem habe ich schon dort die Vermutung aufgestellt, daß die Familie Korn höchstwahrscheinlich von dem Totopfern Kenntnis hatte.

den Naturvölkern verbreiteten Sitte, die Alten und lästige Kranke zu töten [1]) entfernt haben.

Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, weitere Mitteilungen über die „Religiosität“ der Verbrecher zu erhalten; durch derartige Materialien dürfte das Problem der Beziehung zwischen Religion und Verbrechen der Lösung näher gebracht werden, als durch lange statistische Tabellen. [2])

---

4. Ein raffinierter Bettlerbetrug.

Jeder Kriminalist und Soziolog weiß, daß es mehr unverschämte wie verschämte Arme gibt, und daß die Leidensgeschichten, die uns professionelle Bettler erzählen, oder die Verkrüppelungen, die sie uns vortäuschen, vielfach nur erdichtet sind, um von mitleidigen Seelen milde Gaben herauszulocken. [3]) In das Volk ist diese Erkenntnis leider immer noch nicht gedrungen. Der professionelle Bettler, der sich, ohne zu arbeiten, möglichst gut durchs Leben durchschlagen will, findet leider immer noch sein gutes Auskommen, vielfach sogar ein bedeutend besseres als hunderttausende fleißiger Arbeiter, Handwerker und kleiner Beamten. Vielfach beruht ihr Erfolg auf dem Aberglauben, daß es Glück bringe, jedem Bettler etwas zu geben, und daß andrerseits der Fluch der ohne Gabe scheidenden Bettler in Erfüllung gehe. [4]) Es liegt dem ja sicher ein ethischer Gedanke

---

1) Vgl. vorläufig Sartori „Die Sitte der Alten- und Krankentötung“ im „Globus“ LXVII, p. 108 ff. und Eduard Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von L. Katscher, Bd. I (Leipzig 1907), p. 322 ff. In der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft“ (Breslau) werde ich diese Sitte demnächst aufs eingehendste behandeln.

2) In der Ztschft. für Religionspsychologie (Halle a. S.) werde ich in kurzem ausführlich über „religiöse Verbrecher“ handeln. Aus der bisherigen Literatur hebe ich hervor: Aurelino Leal „La religion chez les condamnés à Bahia“ („Archives d'anthropologie criminelle“, Bd. 14, Paris 1899, S. 605—631; E. Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi“ („Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale“, Bd. 5, Torino 1884, S. 276—282) und Francesco Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907) S. 163 ff.

3) Vgl. beispielsweise die Angaben bei Löwenstimm „Das Bettlergewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse“ („Kriminalistische Studien“, Berlin 1901) p. 1 ff., und Roskoschny „Das arme Rußland“ (Leipzig 1889) p. 176 ff. Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. I (Berlin 1907) p. 324 ff. Lino Ferriani „Schlaue und glückliche Verbrecher“, deutsch von Ruhemann (Berlin 1899) p. 429 ff.

4) Vgl. z. B. Löwenstimm a. a. O. p. 22. V. Zingerle „Sagen aus Tirol“ in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. II (Göttingen 1855) p. 57 f. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien“ (Lissa i. Pr. 1906) p. 11 vgl. p. 27. Zahlreiche Materialien über die Beziehungen zwischen

zugrunde, und wenn alle Bettler tatsächlich arme Leute wären, die unverschuldet ins Elend gekommen sind, so ließe sich gegen eine derartige Maxime kaum etwas einwenden. Da aber der größte Teil der Bettler das Betteln als Handwerk betreibt und tausenderlei Kniffe und Schliche anwendet, um seinen Beruf möglichst lukrativ zu gestalten, so muß das gedankenlose Almosengeben an jeden Unbekannten, der darum anspricht, ohne Prüfung seiner Würdigkeit als durchaus sozial schädlich bezeichnet werden. Die leichtfertigen Almosengeber, die ein gutes Werk zu tun glauben, unterstützen durch ihre übelangebrachte Mildtätigkeit vielfach schädliche Parasiten. Bis zu welcher unglaublichen Dreistigkeit derartige „Arme“ sich versteigen, mag folgendes Geschichtchen lehren, das vor kurzem durch die Presse ging: Zu einer als sehr wohltätig bekannten reichen Dame kam eine in Eimsbüttel-Hamburg wohnende Frau. Die überaus ärmlich gekleidete Besucherin erzählte unter einem unversiegbaren Tränenstrom, daß ihr Mann, der Ernährer von vier Kindern gestorben sei und die Familie hilflos und in größter Not zurückgelassen habe. Nicht ein mal Geld zu einer einfachen Beerdigung sei vorhanden. Die Dame versprach zu helfen, und schluchzend entfernte sich die Bittstellerin, nachdem sie noch ihre in Eimsbüttel gelegene Wohnung aufgegeben hatte. Bald darauf erhielt die Dame den Besuch einer Freundin, der sie von der grenzenlosen Not der armen Witwe erzählte. Beide Damen beschlossen, sofort helfend einzugreifen, und begaben sich in die bezeichnete Wohnung. Dort stand in einem mehr als notdürftig möblierten Zimmer eine einfache weiße Holzkiste. Darin lag die Leiche des Familienoberhauptes. Zu einem Sarge hatte die Frau kein Geld. Verschüchtert standen die vier Kinder in der Ecke und starrten auf das blaue Gesicht des im Sarge liegenden Vaters. Erschüttert von solchem Elend, wandten die Damen sich ab. Die Frau erhielt 150 Mark für die Beerdigung, weitere 50 Mark für die Familie und das Versprechen, daß fernerhin für sie gesorgt werden solle. Man tröstete die Ärmsten, und dann gingen die beiden Damen fort. Zwei Stunden später wollte die Dame noch einen Ausgang machen. Da entdeckte sie, daß ihre Handtasche, ein wertvolles Andenken an ihren verstorbenen Gatten, verschwunden war. Sie entsann sich, die Tasche in der ärmlichen Wohnung zurückgelassen zu haben. Schnell fuhr sie nochmals nach Eimsbüttel und betrat das Sterbehaus, in dem sie bereits so viel Jammer gesehen hatte. Als sie fast lautlos die Tür aufklinkte und

Bettlerei und Aberglauben habe ich gesammelt und werde sie demnächst in der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft“ veröffentlichen.

1) „Das deutsche Blatt“ (Berlin) vom 1. Januar 1907.

das Zimmer betrat, glaubte sie ihren Augen nicht trauen zu sollen. Helles Lachen und lautes Stimmengewirr tönten ihr entgegen. Am Tische saß frisch und gesund der Tote, noch mit der bläulichen Gesichtsfarbe, die, wie man beim hellen Schein der Lampe erkennen konnte, durch Schminken hergestellt war. Vor sich hatte er mehrere Flaschen Weiß- und Rotwein stehen, ein saftiger Braten dampfte auf dem Tische, daneben standen große Büchsen mit Dosen-Kompott, und jedes Kind hatte ein Weinglas vor sich stehen. Die Dame fand zunächst vor Entrüstung keine Worte; dann aber verlangte sie ihr Geld zurück, das ihr der über den unerwarteten Besuch verstörte „tote Mann“ zum größten Teile auch wiedergeben konnte.

---

5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube.

Die Erkenntnis, wie verderblich Dämon Alkohol wirkt, dringt in immer weitere Kreise. So erfreulich dies auch ist, so werden andererseits doch hierdurch Gauner in den Stand gesetzt, durch den Verkauf von völlig wertlosen angeblichen Universalmitteln Hunderttausende zu verdienen. So wurde z. B. vor einigen Jahren in einem Flugblatt des Ortsgesundheitsrates zu Karlsruhe vor einem gewissen Reinhold Ketzlaff in Dresden gewarnt, der für 9 Mark ein vollständig unwirksames „unfehlbares Mittel gegen die Trunksucht“ anpreise und nach zuverlässigen amtlichen Erhebungen für über 300000 Mk. jährlich absetze.[1])

Den Betrügern wird ihr Handwerk so leicht gemacht, weil das Volk schon seit undenklichen Zeiten an derartige Heilmittel glaubt. Schon lange bevor wir die verheerenden Wirkungen der Trunksucht statistisch näher untersuchten, wurden sie natürlich im konkreten Fall von den dadurch betroffenen Familienmitgliedern erkannt. Frau und Kinder merkten, daß der trunksüchtige Mann und Vater den ganzen Wochenlohn in einer Nacht durchbrachte, Frau und Kinder mißhandelte und vielleicht noch andere Exzesse beging. Das sind alles so fühlbare Folgen der Trunksucht, daß die Familie aufs äußerste danach trachten mußte, dem Familienoberhaupt das verderbliche Laster abzugewöhnen. Zwang war nicht möglich, gut Zureden half nicht, was war da natürlicher, als daß man zu allerhand Zaubertränken und Zauberpulvern griff, um diese „Krankheit“ zu bekämpfen.

Diese Mittel zielen in der Regel darauf hin, dem Trunksüchtigen durch eine ekelhafte Beimischung den Geschmack des Weines, Bieres

1) Ausschnitt aus einer deutschen Zeitschrift unbekannten Datums, vermutlich der „Gartenlaube“ c. 1900—1905.

oder Branntweines ein für allemal zu verekeln. Und nach den neueren Forschungen über Suggestion und Autosuggestion mögen derartige Prozeduren bei geeigneten Leuten gar manchmal den gewünschten Erfolg gehabt haben, da sich der Trinker jedesmal, wenn er wieder seinem Laster fröhnen wollte, an das ekle Gebräu, das er ahnungslos hinunter getrunken hatte, oft so stark erinnert wurde, daß er beim besten Willen vor lauter Ekel auch nicht einen einzigen Schluck mehr hinunterkriegen konnte.

In diese Kategorie gehört es wohl, wenn in Mecklenburg Getränk, in dem sich eine Natter zu Tode gelaufen, nicht nur Schwindsucht, sondern auch Trunksucht heilt.[1] Die Wenden haben folgende appetitliche Mittel: Man kocht junge Mäuse in Branntwein, seiht diesen durch und gießt ihn in andern Branntwein hinein, den man dem Säufer zu trinken gibt. Oder auch, man prügelt eine Katze, bis sie „segt" und schüttet die „Sege" dann dem Trinker in den Branntwein. Ferner soll es auch sehr wirksam sein, wenn man lebendige Frösche in Schnaps hineinwirft, die Frösche sterben und 24 Stunden auf dem Ofen stehen läßt, die Frösche dann herausnimmt und den Branntwein, in den sie „eingesegt" haben, in andern Schnaps gießt und diesen dann dem Trinker zum Trinken gibt: „Dann speit der Trinker; manche haben sich schon zu Tode gespien."[2] Auch wenn dies nicht wörtlich zu nehmen ist, so geht doch jedenfalls soviel hervor, daß die unglückseligen Säufer, denen jene appetitliche Mischung gereicht wurde, vom heftigsten Ekel erfaßt wurden, teils schon durch den widerlichen Geschmack des Branntweins, besonders aber wohl, weil ihnen ihre Angehörigen verraten, welche Essenzen sie zugemischt haben.

Bei den Siebenbürger Sachen verbrennt man eine Kröte zu Pulver und mischt dies Pulver dem Trunksüchtigen ins Getränk oder auch man brennt Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Asche und mischt dies in den Trank.[3] Bei dem Krötenpulver ist wohl auch der Gedanke maßgebend, dem Trunkenbold durch eine ekelerregende Essenz sein Laster abzugewöhnen; aus welchem Grunde Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Trunksuchtsgegenmitteln geworden sind, vermag ich nicht anzugeben.

In England gebraucht man, um von der Trunksucht zu kurieren,

---

1) Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart". 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 152.

2) W. von Schulenburg „Wendisches Volkstum" (Berlin 1882) S. 104.

3) H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) p. 103.

Spinngewebe [1]), die ja auch heute noch in der volkstümlichen Heilmethode vielfach angewandt werden [2]), so besonders auch um Blutungen zu stillen. [3]) In einer Londoner Medizinischen Zeitschrift ist nach unserm Gewährsmann ein Fall geschildert, wo ein Kranker dadurch von der Trunksucht völlig genas, daß er im Laufe von zwei Tagen stündlich je 5 gran (0,3110 g) frische Spinngewebe eingenommen hatte. [4]) Wenn man die bekannten Tatsachen der Suggestion [5]) berücksichtigt und sich daran erinnert, daß unsere modernen Ärzte geeignete Trunksüchtige vielfach durch hypnotische Suggestionen oder durch Wachsuggestionen geheilt haben, so erscheint jener Bericht auch als durchaus glaubwürdig und durch den Glauben des Patienten an die Heilkraft der Spinngewebe für genügend erklärt.

Viele Trunksuchtsgegenmittel beruhen auf dem universalen Glauben an die Heil- und Zauberkraft der Totenfetische. So, wenn man in der Wetterau einen Trunkenbold dadurch zu heilen glaubt, daß man das Tuch mit dem das Gesicht von Toten zugedeckt wird, drei Tage lang in den Branntweinkrug des Trinkers steckt und ihn dann davon trinken läßt oder wenn man ihm in Schlesien und Thüringen [6]) sowie in Posen [7]) das Wasser, mit dem eine Leiche abgewaschen ist, zu trinken gibt. In Bayern, speziell in Bayreuth gibt man einem Trinker durch einen „Totenlappen“ gesiebten Branntwein [8]) und in Baden werden, um einen Trunksüchtigen zu kurieren, um 12 Uhr nachts drei Sargnägel vom Gottesacker geholt und in den Branntwein getan. [9])

1) Ant. Alfred v. Henrici „Weitere Studien über die Volksheilmittel verschiedener in Rußland lebender Völkerschaften“ (Diss.), Dorpat 1892, p. 155.

2) Vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. I Stuttgart 1908) S. 400f.

3) Einige Fälle aus der neuesten Zeit, in denen diese Praktik zu tödlichen Blutvergiftungen geführt hat, werde ich demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ veröffentlichen.

4) „Lond[on] Med[ical] and Surg[ery] [Journal]“ 1830, zitiert bei v. Henrici a. a. O., p. 155.

5) Vgl. bes. das standard Work von Otto Stoll „Suggestion u. Hypnotismus in der Völkerpsychologie“, 2. Aufl., Leipzig 1904. 6) Wuttke a. a. O., p. 183)

7) Soeben erzählt mir mein Schwiegervater einen praktischen Fall, den er in Jagomierz (Posen) selbst beobachtet hat. Ein Bekannter war dem Branntweinteufel verfallen und schien rettungslos verloren. Auf einmal hörte er mit dem Trinken auf und rührte seitdem keinen Tropfen Branntwein mehr an. Es hieß allgemein, seine Frau sei zu einer „weisen Frau“ gegangen und habe ihm Leichenwasser in den Branntwein geschüttet.

8) Dr. G. Lammert „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken“ (Würzburg 1869) p. 44.

9) Elard Hugo Meyer „Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert“ (Straßburg 1900) p. 570.

Dieser Glaube an die Heilkraft des Totenfetisches bei Trunksucht hat nach Zeitungsberichten kürzlich erst in Rußland zu einer Leichenschändung Anlaß gegeben. In Rußland ist ja bekanntlich das Laster zügelloser Trunksucht bei allen Gesellschaftsklassen ungemein weit verbreitet[1]), trotzdem man glaubt, ein Trunkenbold müsse nach seinem Tode ein Vampyr werden.[2]) Folge der Trunksucht ist natürlich Streitsucht. So herrschte auch zwischen dem Bauern Gluchich im Dorfe Iljino (Kreis Sarapul) des Gouvernements Wiatkä fortgesetzt Streit. Der Dorfzauberer, an den sich der Alte in seiner Not wandte, riet, dem Sohn längere Zeit Wasser zu trinken zu geben, in dem eine Leiche gelegen habe. Der Bauer, vertrauend auf die Wirksamkeit dieses Zaubermittels, schlich sich nachts auf den Friedhof, scharrte eine kürzlich beerdigte Kindesleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem das Trinkwasser geschöpft wurde. Einen vollen Monat wirkte schon das Zauberwasser, aber offenbar ohne Erfolg. Eines Tages aber kam die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde so zum Verräter. Bei der nun eingeleiteten Kriminaluntersuchung gestand der Bauer die Leichenschändung, die nach russischem Recht mit Verbannung nach Sibirien bestraft wird[3]), reumütig ein.[4])

Viel appetitlicher als alle bislang aufgezählten Trunksuchtsgegenmittel sind Edelsteine, die ja bekanntlich überhaupt vielfach als Medizin gebraucht wurden, und werden[5]), ihrer Kostbarkeit wegen aber nicht innerlich, sondern äußerlich, indem man sie bei sich trägt. So gebrauchte man im Mittelalter den Amethyst als einen derartigen Talisman[6]). Derselbe Volksglaube ist auch heute noch leben-

1) Vgl. die zahlreichen Materialien bei Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ (Berlin 1907) S. 294—323.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“ (Berlin 1879) S. 95ff.

3) Nach dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches wird sie nur mit Gefängnishaft und nur im Ausnahmefall noch mit Korrektionshaus geahndet: Löwenstimm a. a. O. p. 94. Nach dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, übersetzt von Dr. O. S. Bernstein (Berlin 1908), wird Leichenschändung nach § 79, wenn aus „Aberglauben, Unverstand, Unwissenheit“ begangen, nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

4) „Berliner Morgenzeitung“ 24. Januar 1908. Vgl. auch meine Skizze über „Appetitliche Zaubertränke“, die demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ erscheinen wird.

5) Vgl. H. Fühner „Beiträge zur Geschichte der Edelsteinmedizin“ („Berichte der deutschen pharmakologischen Gesellschaft“), 1901, X p. 435—41; Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“ (Leipzig 1908) S. 407 ff.; v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. S. 98, 106f. — Viele Materialien habe ich nebenbei gesammelt und werde sie gelegentlich veröffentlichen.

6) Vgl. „Das Steinbuch. Ein altdeutsches Gedicht von Volmar“, herausgeg.

dig. [1]) In seiner Anleitung an seine Söhne teilt Henrik Ranzau darüber folgendes mit: „Ich pflege immer einen großen Amethysten auf der Brust zu tragen, da viele behaupten, daß er gegen das Trunkenwerden hilft, weil er die Säfte nicht in das Gehirn steigen läßt. Es kommt mir vor, als helfe es etwas. [2]) Zu gleichem Zweck hängt man heutigen Tages auch einen Jaspis um. [3])

Dies die wenigen Materialien über volkstümliche Trunksuchtsgegenmittel, die sich bei weiteren Nachforschungen sicherlich leicht vermehren ließen. Sie geben uns zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Zunächst ist es interessant, daß das Volk die Trunksucht — wie vielfach auch das Verbrechen [4]) — als einen krankhaften Zustand auffaßt, den es glaubt durch ähnliche Zaubermedizinen bessern zu können wie andere Krankheiten. Ferner können wir hier wieder die alte Tatsache konstatieren, daß viele Mittel der Volksmedizin kraft der Allmacht der Suggestion tatsächlich manchmal helfen. Hieraus erklärt sich zum guten Teil auch, daß der Aberglaube aller Aufklärung zum Trotz anscheinend nicht ausgerottet werden kann. Manchmal aber führt die Heilkur zu schweren dauernden Schäden des Patienten, was bei der Gefährlichkeit manches Mittel auch gar kein Wunder ist! Man denke doch z. B. nur an den Fall, daß die von dem russischen Bauern in den Brunnen geworfene Leiche typhuskrank gewesen wäre! Eine ganze Typhusepidemie hätte dann entstehen können! Schließlich können manche Mittel noch zu Verbrechen Anlaß geben, wie derselbe Fall zeigt. Alles in allem können wir auch hieraus wieder die Mahnung entnehmen, allem sozialschädlichen Aberglauben — dessen schlimmste Abart der kriminelle ist — energisch zu Leibe zu gehen.

---

6. Unsinnige Blutmordgerichte.

Was die Frage des Ritualmordes anbelangt, so wird man, glaube ich, bei unbefangener Prüfung der ethnologischen und folkloristischen Tatsachen zu der Ansicht kommen müssen, daß es, wenngleich es einen jüdischen Ritualmord in dem Sinne, als ob die jüdische Religion oder die Geheimlehre einer jüdischen Sekte, das Blut eines

---

von Lambel (Heilbronn 1877), Bd. V, p. 219 f., zitiert bei Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte" (Basel 1884, p. 57.

1) „Amethyst verhindert die Trunkenheit", v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin", Bd. 1. (Stuttgart 1908) T. 106. 2) Ebendort.

3) Wilhelm Pressel „Hexen und Hexenmeister" (Stuttgart 1860) p. 86.

4) Für eine Abhandlung über „Kriminalanthropologischen Volksglauben" habe ich schon manch interessanten Stoff gesammelt.

geschächteten Christen zu rituellen Zwecken bedürfe, nie gegeben hat, doch andererseits der Blutaberglaube in mannigfachen Formen von jeher auf dem ganzen Erdenrund verbreitet gewesen ist und auch bei den modernen Kulturvölkern noch vielfach lebendig ist, auch bei abergläubischen Juden und daß Morde aus Blutaberglauben gar nicht selten vorgekommen sind und sich auch in Zukunft ereignen können.[1]) Wer diese Möglichkeit fanatisch bestreitet[2]), schadet m. E. der Sache, der er dienen will, fast mehr noch als manche antisemitischen Hetzer.

Im Volke ist aber, wie ich aus einigen Vorfällen der letzten Jahre erweisen will, der alte Ritualmordglaube noch durchaus lebendig.

Ein krasser Fall ereignete sich vor gut 2 Jahren in Oberschlesien. Hier verschwand im Herbst 1904 die 12jährige Tochter eines Fleischermeisters. Der Fall wurde in den Zeitungen viel besprochen. Trotz aller Bemühungen des Vaters wie auch der Behörden war das Mädchen nirgends zu finden. Der Volksmund brachte daher das Gerücht auf, der Vater habe das Kind ermordet und in die Wurst gehackt. Der Vater verlor nicht nur seine Existenz, sondern wurde auch in Untersuchung gezogen und strengen Verhören unterworfen, aber nichts konnte gegen ihn erwiesen werden. Da in Groß-Rosen aus dem dortigen Rettungshause ein ebenso altes Mädchen entlaufen war, was in den Amtsblättern bekannt gemacht wurde, so griff ein Gendarm in Oberschlesien ein vagabondierendes Mädchen auf, von dem er glaubte, es sei dasjenige aus Groß-Rosen. Trotzdem das Mädchen beteuerte, nicht so wie das Rosener Mädchen zu heißen, glaubte man ihm nicht, sondern brachte es nach Groß-Rosen. Hier stellte es sich heraus, daß es nicht das entlaufene, sondern ein anderes Mädchen war; man behielt es aber dort in Fürsorge. Das Mädchen behauptete, keine Eltern zu haben und gab auch einen falschen Namen an. Nachdem überall ausgekundschaftet worden, wo ein Mädchen verloren gegangen, kam man auch auf die Tochter des Fleischermeisters in Oberschlesien zu

1) Vgl. besonders Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit" (München) 1900; vgl. auch mein Buch „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 65f, 68, 72. Über „Menschenblut und Menschenfleisch als Heilmittel in Ostasien" sowie über „Menschenblut und Fallsucht" werde ich demnächst in volkskundlichen und medizinischen Zeitschriften handeln. Der bekannte deutsch-amerikanische Volksforscher Knortz hat, wie er mir schrieb, ein größeres Werk über die hierher gehörigen volkskundlichen Anschauungen im Druck.

2) Vgl. Nußbaum „Der Polnaer Ritualmordprozeß", 2. Aufl. (Berlin 1906) und „Der psychopathische Aberglaube" („Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 1906). Seine Ansichten werde ich ebendort nächstens ausführlich zu widerlegen suchen.

sprechen. Es wurde demselben geschrieben, und er kam nach Groß-Rosen. Der Mann mußte sich in eine Ecke stellen, das Mädchen wurde gerufen und noch einmal einem Verhör unterzogen, welches der Vater anhören mußte. Sie behauptete, sie habe keine Eltern, auch beim Vater sei sie hinter dem Sarge hergegangen. Man forderte sie nun auf, sich einmal umzudrehen, ob sie den Mann kenne, der im Winkel stehe. Schluchzend gestand das Mädchen nun ein, daß es ihr Vater sei. Der Vater konnte vor Freude und Rührung kaum erklären, wie glücklich er sei, daß endlich der schwere Verdacht, der auf ihm geruht, behoben sei. Er nahm das Mädchen, welches völlig verwahrlost ist (es hat 19 Monate keine Schule besucht, sondern sich herumgetrieben), nicht mit nach Hause, sondern ließ es in Fürsorge in Groß-Rosen. [1])

Wie leichtfertig von manchen Blättern Blutmordgerüchte kolportiert werden, davon zeugt auch, daß das antisemitische „Deutsche Volksblatt" in Wien im Frühjahr 1907 in einem spaltenlangen Artikel seinen Lesern erzählte, daß die bei einer jüdischen Familie bedienstete Karoline Podsenik am Mittag vor Ostern zuerst betäubt und dann zu Bette gebracht wurde und daß sie, als sie wieder erwachte, zwei kleine Schnittwunden am Schenkel bemerkte. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab, daß am Körper der Podsenik auch nicht die geringste Spur zu bemerken sei. Daraufhin intervenierte nun der liberale Gemeinderat Ferdinand Klebinder beim Polizeipräsidenten wegen beschleunigter Publikation des polizeiärztlichen Befundprotokolls. Der Polizeipräsident gab die Zusicherung, daß der Inhalt des polizeiärztlichen Befundes in autoritativer Form zur Veröffentlichung gelangen werde. Da sich bei der Dienstmagd Spuren geistiger Störung zeigten, wurde sie zur Prüfung ihres geistigen Zustandes der psychiatrischen Klinik übergeben. [2])

Ein dritter Fall, gleichfalls aus Österreich, und in dem gleichfalls ein Dienstmädchen die Urheberin des Blutmordgerüchts war, ist folgender: Die 24 jährige Dienstmagd Maria Biela aus Möderitz bei Trautenau erschien dieser Tage im Redemptoristenkloster in Währing (Wien) und teilte mit, daß sie aus ihrem Dienstort geflüchtet sei, weil ihr Dienstgeber an ihr einen Ritualmord verüben wollte. In Begleitung einer Schutzdame der Wiener Bahnhofsmission schickte man das Mädchen zum Polizeikommissariat, wo die Anzeige erstattet wurde. Sie erzählte dort, daß sie bei einer jüdischen Familie bedienstet gewesen sei. Der Dienstherr sei Arzt, übe aber seine Praxis nicht aus.

1) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), den 23. März 1906.

2) „Prager Tageblatt", 9. April 1907.

Das Mädchen nannte Namen und Adresse der Familie. Vor drei Wochen schon, als sie schlief, sei ihr Blut abgezapft worden. Am nächsten Morgen habe sie Stiche am linken Oberarm gefühlt, sei müde und abgespannt gewesen und hätte den Arm nicht bewegen können. Kurz vor ihrer Flucht habe sie gehört, wie der Schwiegervater der Frau sagte, daß man das Mädchen jetzt keineswegs entlassen dürfe, da man zu den bevorstehenden Ostertagen das Blut brauche. Auf wiederholten Vorhalt blieb das Mädchen fest dabei, diese Worte vernommen zu haben. Das Kommissariat veranlaßte trotz der offenbaren Unwahrheiten und Widersprüche in den Angaben des Mädchens Erhebungen, die ergaben, daß der Arzt und seine Frau so weit sich verfolgen läßt, christlicher Abstammung bezw. Katholiken sind. Hierdurch wurde die Beschuldigung am besten widerlegt.

Gegen das Dienstmädchen wurde wegen Irreführung der Behörden ein Verfahren eingeleitet.[1]) Ob dies angebracht war oder ob das Mädchen, vielleicht hysterischer Anlage, die phantastischen Beschuldigungen im besten Glauben vorgebracht hat, kann zweifelhaft erscheinen.

Der folgende Fall zeigt ebenso wie der oben aus Schlesien berichtete, daß das Volk, wenn plötzlich ein Kind verschwindet, insbesondere zur Zeit des jüdischen Osterfestes, gar leicht auf die Vermutung kommt, es sei von Juden geraubt, um zu rituellen Zwecken ermordet zu werden. Der Glaube an den kinderraubenden Zigeuner hat also eine Parallele in dem Glauben an den kinderraubenden Juden. Im Frühling des Jahres wurde aus Siebenbürgen folgendes berichtet. In der Gemeinde Osinka geriet während der Osterfeiertage das zweijährige Töchterchen des dortigen Sägemühlenbesitzers Dobra in Verlust. Da die jüdischen Osterfeiertage mit den christlichen zusammenfielen, war der Mühlenbesitzer der Meinung, der Schächter der Gemeinde, Permutter, habe das Kind gestohlen, um an ihm einen Ritualmord zu begehen. Dobra sammelte seine Arbeiter, umzingelte das Haus des Schächters und forderte unter Drohungen die Herausgabe des Kindes. Glücklicherweise wurde die Gendarmerie rechtzeitig verständigt, die an Ort und Stelle erschien und nach hartem Kampfe die aufgehetzten Arbeiter zerstreute. Es wurde nun nach dem Kinde gefahndet und schließlich fand man es im Elternhause in einem Bottich Wasser, in dem es ertrunken war. Gegen die Eltern wurde das Strafverfahren eingeleitet.[2]) Auch hier erscheint es zwei-

1) „Deutsche Nachrichten" (Berlin), 8. Februar 1908.

2) „Neues Wiener Journal" vom 28. April 1908 auf Grund einer Meldung des „Neuen Pester Journals" aus Hermannsstadt

felhaft, ob es angebracht ist, gegen die vermutlich gutgläubigen Verbreiter des Gerüchts des Ritualmordes wegen Verleumdung oder wissentlich falscher Anschuldigung vorzugehen. Es liegt hier vermutlich ein analoger Fall vor wie in den leider nicht seltenen Fällen, wo Abergläubische auf Grund der Prophezeiung einer Wahrsagerin oder auf Grund mystischer Prozeduren gutgläubig jemand des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens bezichtigt haben und nun bestraft werden, und zwar manchmal leider recht hart.[1]) Wie in diesen Fällen die eigentlich Schuldigen die modernen Sibyllen sind, die Verleger moderner Zauberbücher und sonstige Leute, die sich aus der systematischen Ausnützung des Aberglaubens ein Gewerbe machen, so sind es in jenen Fällen der Blutbeschuldigung die antisemitischen Hetzer, welche nicht müde werden, das Blutmärchen immer wieder von neuem aufzuwärmen. Falls nicht besondere Umstände im einzelnen Fall ergeben, daß der Betreffende an die von ihm erhobene Blutbeschuldigung selbst nicht geglaubt hat, daß er also wider besseres Wissen gehandelt hat, wird derjenige, der in einem derartig allgemein verbreiteten Volksglauben befangen, einen Juden des Mordes bezichtigt, wegen Beleidigung beziehungsweise Verleumdung oder wegen wissentlich falscher Anschuldigung nicht bestraft werden können, da er eben nicht vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat, vielmehr nur seine Pflicht zu erfüllen glaubte.

Von den bisher berichteten vier Fällen, sind drei aus Österreich und einer aus den Grenzgebieten Österreichs. Ob dies Zufall ist, oder ob etwa in Österreich die Hetze der antisemitischen Agitatoren vielleicht heftiger ist als bei uns oder günstigeren Boden findet, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls ist aber auch in Deutschland der Glaube an den Ritualmord der Juden durchaus noch nicht überwunden. Mir selbst ist ein geistig etwas minderwertiges hiesiges Dienstmädchen bekannt, welches vor etwa Jahresfrist bei einer jüdischen Herrschaft in Berlin angestellt war, ständig fürchtete, einem Ritualmord zum Opfer zu fallen, und deshalb mehrmals heimlich ausrückte.

Die bisher berichteten Fälle haben keine schlimmen Folgen nach sich gezogen. Es liegt aber auf der Hand, daß das im Aberglauben befangene Volk den eines Ritualmordes verdächtigten Juden oder gar alle mit ihm für solidarisch erachteten Juden bedroht. So wurde in Beuthen in der Osterzeit 1906 auf dem Heumarkt in zwei Säcke verpackt eine zerstückelte Leiche gefunden, die zu dem Gerücht eines Ritualmordes Anlaß gab und die Bevölkerung so sehr erregte, daß

---

1) Vgl. mein zitiertes Buch, S. 94 ff.

beinahe eine Judenhetze entstand. Im Frühjahr 1907 legte der Haushälter Kioltyka das Geständnis ab, der Mörder sei der Beuthener Roßschlächter und Speisewirt Liberka, der im Streit einen bei ihm arbeitenden Österreicher mit einem Spaten erschlug, die Leiche zerstückelte und auf den Heumarkt schleppte.[1])

Gleichfalls wurde der Blutaberglaube im Sommer 1906 in ganz eigenartiger Weise in dem kleinen süditalienischen Örtchen Fagiano zu einer politischen Hetze benutzt. Es hatte sich dort die Nachricht verbreitet, daß die Königin an Blutarmut leide und diese nur geheilt werden könnte, wenn sie das Blut von schönen und kräftigen Kindern trinke.[2]) Es sei daher eine Kommission aus Fagiano eingetroffen, um in der Schule und auf den Straßen die geeignet erscheinenden Kinder auszusuchen, sie zu töten und ihr Blut zu sammeln, um es der Königin zu bringen. Daraufhin bewaffneten sich erregt Männer und Frauen, zogen zuerst vor das Schulgebäude, nahmen es im Sturm und holten die Kinder heraus, durch die Straßen schreiend und weinend. Es bedurfte aller Bemühungen der Behörden und Karabinieri, um die aufgeregte Menge zu beruhigen und sie davon zu überzeugen, daß sie getäuscht worden war, offenbar in der Absicht gegen das Herrscherhaus Stimmung zu machen.[3])

Derartige Fälle zeigen einmal, daß der Blutaberglaube in weitesten Volksschichten noch allgemein verbreitet ist, denn sonst würden solche unsinnigen Gerüchte nicht ohne weiteres geglaubt und für bare Münze genommen werden; ferner aber bilden sie auch einen Beleg dafür, daß der kriminelle Aberglaube nicht nur als treffliches Mittel zur Verübung von Diebstählen und Betrügereien ausgenutzt werden kann, sondern auch zur frivolen Hetze gegen politische oder soziale Gegner.[4])

---

7. Schlaftrunkene Verbrecher.

Verschiedentlich ist in diesen Blättern schon auf die Verbrechen Schlaftrunkener oder Träumender aufmerksam gemacht worden. Dies

1) „Bohemia" (Prag), 20. März 1907. Dieser Fall ist mir auch aus zahlreichen anderen Blättern bekannt.

2) Der Gedanke Blutarmut durch Trinken von Menschenblut zu kurieren, ist ganz natürlich. Über Blut als Medizin vgl. jetzt mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube", S. 63–71.

3) „Altonaer Nachrichten" (Altona a. Elbe), 22. Juli 1906.

4) Dafür, daß insbesondere der Glaube an den bösen Blick in Italien selbst hohen Staatsmännern sehr gefährlich werden und ihrer Karriere ein schnelles Ende bereiten kann, habe ich mehrere interessante Beispiele gesammelt, die ich nächstens veröffentlichen werde. Vgl. vorläufig F. B. Stubenvoll „Religion und Aberglaube" (Leipzig 1897), S. 54f.

Kapitel der Kriminalpsychologie ist aber zu schwierig und zu interessant, als daß nicht jeder neue Beleg willkommen sein müßte. Daher möchte ich hier hinweisen auf die zwar kleine, aber durch die Fülle der gesammelten Materialien für uns wertvolle Dissertation von Peter Dettweiler „Über Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel in gerichtlich-medizinischer Beziehung“ (Gießen 1863). Die kleine Schrift besteht im wesentlichen aus Exzerpten älterer gerichtlich-medizinischer Werke und Zeitschriften, die, nebenbei bemerkt, von uns überhaupt nicht so vernachlässigt werden sollten, da sie eine Fülle von auch heute noch überaus wertvollen Materialien für die verschiedensten kriminalistischen Probleme enthalten.

Besonders wichtig, weil die Tatsächlichkeit des geschilderten Zustandes außer Frage stellend, sind die Fälle, in denen die Schlaftrunkenen angesehene, vollkommen glaubwürdige, einwandfreie Personen sind. Dettweiler erzählt mehrere derartige Beispiele. So gedenkt nach ihm Henke in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin S. 201 eines ihm bekannten, jungen gebildeten, stark genährten Mannes, der jedesmal, wenn er, auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau, aus dem Mittagsschlafe geweckt wurde, heftig und wütend um sich schlug und nur mit Mühe zu sich kam. Krügelstein erwähnt in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin den Tobsuchtsanfall, den der sonst vollkommen rüstige Staatsrat L. bekam, als er nach einer anstrengenden Jagd eingeschlafen war und wieder geweckt wurde; der Anfall, der eine volle Stunde dauerte, war so heftig, daß der Schlaftrunkene nur mit Mühe daran verhindert werden konnte, seine Frau aus dem Fenster zu werfen. Krügelstein, ferner Siebenhaar (Handbuch der gerichtlichen Medizin Bd. 2 p. 439) u. a. erzählen, daß der bekannte Kriminalist Meister, der uns einen forensischen Fall von Schlaftrunkenheit ausführlich geschildert hat, selber einmal in einem Zustande von Schlaftrunkenheit beinahe Gewalttätigkeiten verübt hätte. Meister schlief nach einer anstrengenden Reise auf dem Sofa seines Freundes in voller Kleidung ermüdet ein, und zwar so, daß der Kopf etwas über die Rücklehne gesunken war. Bei Annäherung der Dame des Hauses mit einem Lichte erwachte M. plötzlich und zwar, zum ersten Mal in seinem Leben, ohne jede Besinnung. Entsetzt griff er nach einem in der Nähe stehenden schweren Stuhl, um ihn nach der Dame zu schleudern. Als ihn die Dame, wenngleich sehr erschrocken, sanft fragte, ob ihm was fehle, ob er krank sei, dringt, wie er selbst erzählt, durch den Sinn des Gehörs ein schneller Lichtstrahl der Besonnenheit in seine Seele, er ließ den aufgehobenen Stuhl langsam sinken, von seinem starren Blick wird der Flor weggenommen, er

sieht nun wahrhaft, erkennt sich und seine Umgebung, und ist vollständig erwacht.

Ähnliche Berichte haben wir über Nachtwandler. So veröffentlichte Krügelstein in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin Heft IV (1853) einen interessanten Brief des Hofrates und Leibarztes Dr. Bernstein aus Neuwied, worin er seine eigenen somnambulen Zustände und die öfter darin versuchten Gewaltätigkeiten erzählt.

Im Anschluß hieran seien einige Zeitungsnotizen über analoge Vorfälle aus neuester Zeit wiedergegeben.

In dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 4. Juli 1908 wurde berichtet, daß ein sechsundzwanzigjähriger Arbeiter Johannes Liesecke, Emdenerstr. 11, im Traumzustand aus dem Fenster gestürzt sei. Er habe einen bösen Traum gehabt, sei aufgestanden und im Halbschlaf im Zimmer umhergegangen. In dem Glauben, auf den Korridor zu gelangen und sich dort besser abkühlen zu können, stieg er aus dem offenstehenden Fenster und stürzte so aus der Höhe des dritten Stockwerkes in die Tiefe. Mit schweren Oberschenkelbrüchen und inneren Verletzungen wurde er in bedenklichem Zustande nach dem Krankenhause Moabit gebracht.

Nicht ganz so schlimm endete der Ferientraum eines Knaben über den das „Deutsche Blatt“ vom 7. August 1907 folgendermaßen berichtete:

„In der Nacht zum Dienstag verunglückte der 10 Jahre alte Stiefsohn Emil Lachmann des Kutschers Sohle aus der Landsberger Allee Nr. 135 dadurch, daß er im Traum aus dem Fenster der im ersten Stock gelegenen Schlafstube fiel. Der Knabe verlebte, wie uns hierzu weiter mitgeteilt wird, die Ferien bei seiner Großmutter in Königsberg in der Neumark. Vorgestern abend kam er nach Berlin zurück. Seine Mutter holte ihn vom Bahnhof um 8 Uhr ab. Gleich fing er an, mit großer Lebhaftigkeit von seinen Ferienerlebnissen zu berichten. Mit wachsender Aufregung erzählte er bis 11 Uhr. Auch dann gelang es den Eltern nur mit Mühe, ihn ins Bett zu bringen. Eine Stunde später fiel er aus dem Fenster auf den Hof hinab und zog sich eine Verletzung an der rechten Hüfte und eine leichte Gehirnerschütterung zu. Im Krankenhause am Friedrichshain erzählte er gestern nachmittag, wie das Unglück gekommen war. Der Knabe träumte sehr lebhaft von seiner Eisenbahnfahrt, glaubte, daß er eben erst auf dem Bahnhof angekommen sei, und wollte zum Abteilfenster hinaussehen, um seine Mutter zu begrüßen. Erst im Krankenhause wurde er sich wieder bewußt, daß er schon vorher angekommen und mit seiner Mutter nach Hause gegangen war.“

Alle diese Fälle mahnen uns von neuem, kein Vorbringen des Angeklagten, so absurd es vielleicht auch auf den ersten Blick erscheinen mag, von vornherein als unglaubhaft zu verwerfen, vielmehr mit den Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik zu prüfen, ob es sich um eine faule Ausrede handelt oder ob dem Angeklagten Glauben geschenkt werden muß.

---

8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord.

Noch in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts bestand in England ein aus religiösen Erwägungen entstandenes Gesetz zu Kraft, welches untersagte, anatomischen Instituten Leichen für wissenschaftliche Zwecke zuzuführen. Erst im Jahre 1829 (oder 1830?) wurde dies kulturfeindliche Gesetz aufgehoben.

Der Grund war folgender. Da es durch jenes Gesetz den Ärzten unmöglich gemacht war, sich das zu Studierzwecken unumgänglich notwendige Material auf legale Weise zu verschaffen, so bildeten sich nach und nach ganze Banden, welche gewerbsmäßig den Leichendiebstahl ausführten und den Ärzten so das nötige Studienmaterial verschafften. Alle Bemühungen hiergegen halfen nichts. Im allgemeinen waren diese Leichenhändler sonst rechtschaffene Leute; sie verabscheuten Mörder, Diebe und anderes Gesindel und glaubten, selber kein eigentliches Verbrechen zu begehen, weil sie doch niemand am Vermögen schädigten. Als es aber infolge strengerer Bewachung der Kirchhöfe immer schwieriger wurde, sich auf diese Weise Leichname zu verschaffen, gingen einige der rohesten Leichenhändler dazu über, sich durch Erwürgen die nötigen Leichname zu „machen". Infolge eines größeren Prozesses, durch den dieses schändliche Treiben aufgedeckt wurde, wurde jenes Gesetz aufgehoben.[1])

Dieses Gesetz und seine Wirkungen zeigen uns, daß in den Kulturbedingungen einer bestimmten Zeitperiode wirklich begründete Bedürfnisse sich nicht durch einen Federstrich unterdrücken lassen; daß gegen derartige Tatsachen des sozialen Lebens gerichtete Repressivgesetze nur schädliche Folgen haben können, indem sie das Übel vergrößern anstatt es einzudämmen. Andere Belege sind z. B. das Sozialistengesetz, welches die Sozialdemokratie eigentlich erst groß

---

1) Vgl. den Aufsatz über „Die Leichenhändler von Edinburg" in „Lebensbeschreibungen und Kriminalprozesse berüchtigter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit". Aus dem Französischen von Ludwig Hain. Bd. 3 (Leipzig 1846) p. 3—88. Vgl. auch Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege", herausg. von Hitzig, Bd. 3 (Berlin 1829) S. 281—283.

gezüchtet hat, der § 175 St.G.B., welcher nur zu zahllosen schamlosen Erpressungen Anlaß gibt, ohne die Homosexualität ausrotten zu können, die Negierung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, welche zur Bildung geheimer Gesellschaften führt, das Verbot Sonntags Kneipen zu besuchen, welches zur Völlerei innerhalb der eigenen Häuslichkeit Anlaß gibt usw. Auch dies ist ein Beleg für den Zusammenhang von Recht und Kultur.

---

9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle.

Über die volkstümliche Auffassung von Eid und Meineid und ihre Bedeutung für den Kriminalisten habe ich schon des öfteren gehandelt. In meinen Abhandlungen über mystische Zeremonien beim Meineid habe ich auch einigemal eine Abhandlung über „Eid und Aberglaube" erwähnt, die demnächst erscheinen sollte.[1] Es handelt sich um zwei selbsterlebte Fälle, die ich im Sommer 1904 an Herrn Professor Dr. Groß gesandt habe und die von ihm auch für sein Archiv angenommen waren. Da das Manuskript aber verloren gegangen ist, andrerseits aber die Fälle, besonders als selbstbeobachtete, interessant genug erscheinen, will ich versuchen, sie soweit sie mir im Gedächtnis sind, hier wiederzuerzählen. Nur muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich nur noch die wesentlichen Grundzüge wiedergeben kann, mich aber nicht mehr genügend auf alle Einzelheiten zu entsinnen vermag, um meine Ansicht, es handle sich hier um den von mir angegebenen Aberglauben, genügend zu begründen.

Beide Fälle ereigneten sich in einer und derselben Schöffengerichtssitzung beim Amtsgericht Köpenick. Ich vertrat damals gerade den beurlaubten Amtsanwalt.

Bei dem einen handelt es sich m. E. gewissermaßen um ein Survival einer mystischen Meineidszeremonie. Ein Zeuge nahm beim Schwur in ganz auffälliger Weise eine mystische Meineidszeremonie vor, wenn ich nicht irre, die Blitzableiterzeremonie. Das wäre nun zwar interessant, aber nichts Besonderes, da, wie wir wissen, derartige abergläubische Meineidsgegenmittel auch heute noch weitverbreitet im Volke sind. Das Merkwürdige aber ist, daß gegen den Zeugen keine Spur des Meineidsverdachtes vorlag, seine Angaben vielmehr aus mir nicht mehr erinnerlichen Gründen durchaus glaubwürdig waren. Nun liegt die Annahme nahe, daß der Zeuge nur zufällig jene Bewegungen vorgenommen habe, welche in ihrer Ge-

1) „Gerichtssaal", Bd. 66 (1905) p.   und Bd. 68, S. 346—402.

samtheit das Merkmal jener Meineidszeremonie bilden. Aber auch diese Möglichkeit hielt ich damals aus mir gleichfalls entfallenen Gründen für ausgeschlossen. So ist der Tatbestand folgender: Der Zeuge hat bewußt ein Meineidsgegenmittel gebraucht, trotzdem er willens war seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und diesen Vorsatz auch ausgeführt. Dieser Tatbestand läßt sich nur so erklären, daß sich das ursprünglich nur beim Meineid angewandte Mittel allmählich umgewandelt hat in ein Mittel, das auch davor behüte, beim fahrlässigen Falscheid bestraft zu werden und vielleicht auch davor, überhaupt eine objektiv unrichtige Aussage zu machen; daß also der Zeuge jene Zeremonie gewissermaßen nur zur Vorsicht angewandt habe, daß er das ihm als hilfreich bei gerichtlichen Vernehmungen überlieferte Mittel angewandt habe, ohne sich überhaupt klar zu sein über die eigentliche Bedeutung seiner Gesten. Für eine derartige, nicht dolose, Anwendung eines mystischen Meineidsgegenmittels habe ich auch in der Literatur wenigstens ein Beispiel finden können, das mir augenblicklich aber nicht gegenwärtig ist. Wiederum werden wir gemahnt, nun, wo wir die mystischen Zeremonien beim Meineid in ihrer großen praktischen Bedeutung kennen, nicht in den Fehler zu verfallen, sie als Indizien für einen Meineid zu überschätzen: Sie können einmal auch nur zufällig vorgenommen werden und dann auch zwar bewußt, aber nicht in doloser Weise.

Der zweite Fall ist anderer Art. In einer kleinen Sache, ich glaube es war eine Klage wegen Tierquälerei, waren auch zwei Damen zu vernehmen, eine ältere und eine jüngere, die beide schon längere Zeit im Zuschauerraum anwesend und mit sichtlichem Interesse den Verhandlungen gefolgt waren. Die jüngere wurde als Zeugin vernommen und vereidigt. Als die ältere den Gerichtssaal betrat, um ihre Aussage zu machen, fiel mir gleich ihr aufgeregtes Wesen auf. Als sie vereidigt werden sollte, fing sie plötzlich heftig an zu weinen und war durchaus nicht zu beruhigen, sodaß sie aus dem Sitzungszimmer entfernt werden mußte. Mittlerweile sollte ein anderer Zeuge vernommen werden. Da die Erregung der Zeugin offenbar in schlechtem Gewissen ihren Grund nicht haben konnte, da hiergegen der ganz vorzügliche Eindruck sprach, den die Zeugin machte, ihre Aussage, welche sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung zu Protokoll gegeben hatte, außerdem durch andere Zeugenaussagen durchaus bestätigt wurde, so konnte die Befangenheit und heftige Erregung nur in einer gewissen Scheu vor dem Schwören begründet sein. Möglicherweise war hier nur die in weitesten Kreisen, insbesondere auch unter Frauen, verbreitete Scheu vor der feierlichen

Schwurzeremonie für ihr Verhalten maßgebend. Da die Zeugin aber in andern Umständen war und da nun der weitverbreitete Volksglaube bekannt war, daß eine Schwangere nicht schwören dürfe, wenn nicht das zu erwartende Kind „viel auf dem Gericht liegen" solle [1]), so schien mir dieser Aberglaube der Grund zu sein. Dem Amtsrichter teilte ich auf einem Zettel kurz meine Auffassung mit und bat ihn von der Vernehmung der Zeugin Abstand zu nehmen. Da die Aussage der Zeugin entbehrlich war und da die Zeugin in ihrem hochgradig erregten Zustand doch nicht vernehmungsfähig war, faßte auch der Gerichtshof einen dahin gehenden Beschluß! Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß in Dänemark infolge dieses Aberglaubens schwangere Frauen die Eidesleistung verweigern können. [2]) Ob diese Rücksichtsnahme auf den Volksglauben oder der starre Standpunkt unseres Rechts vorzuziehen sei, kann hier nicht untersucht werden: Bemerkt werden mag aber doch, daß es uns angebracht zu sein scheint, dem Richter zu gestatten, auf eine Beeidigung aus bestimmten, von ihm protokollarisch festzulegenden Gründen zu verzichten. Dann würde ein vernünftiger Richter nicht nur gegebenen Falls obigen Volksglauben berücksichtigen, sondern auch in Bagatellsachen auf manchen entbehrlichen Eid verzichten. [3])

---

10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland.

Der universale Vampyraberglaube, ist besonders in slawischen Ländern noch allgemein verbreitet. Man glaubt, die Vampyre rufen verbeerende Epidemien so z. B. die Pest, ferner Regenlosigkeit hervor. Es vergeht kein Jahr, wo nicht dieser Glaube in Rußland oder südslawischen Ländern zu einer ganzen Anzahl von Leichenschändungen führt. Den zahlreichen Fällen, welche uns Löwenstimm mitgeteilt hat [5]), ließe sich eine große Reihe von ähnlichen Verbrechen

1) Hierüber vgl. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube" p. 572.

2) Vgl. Kaindl „Die Volkskunde" (Leipzig und Wien 1903) S. 50f. Ich konnte die Angabe noch nicht nachprüfen.

3) In einem der nächsten Hefte der „Globus" wird eine den hier zugrunde liegenden Volksglauben über den Eid der Schwangeren auf Grund verschiedener literarischer Angaben und mehrerer forensischer Vorfälle ausführlich behandelnde Abhandlung „Der Eid im Volksglauben" erscheinen.

4) Vgl. Stefan Hock „Die Vampirsagen und ihre Verwertung in der deutschen Literatur" (Berlin 1900).

5) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) p. 93ff; „Aberglaube und Verbrechen" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft", Bd. 6, 1903), p. 228ff.

neueren Datums hinzufügen.[1]) Hier wollen wir nur einen Fall darstellen, der kürzlich in den Zeitungen stand und der insofern besonders interessant ist, als bei ihm Leichenschändung mit Menschenopfer in einer Weise zusammentreffen, die meines Wissens ohne Parallele ist. In der „Prettiner Zeitung“ vom 15. August 1905 war folgendes zu lesen:

„Ein trauriges Kulturbild von dem Aberglauben und dem geistigen Tiefstand der russischen Landbevölkerung gibt ein Bericht aus Odessa von der Ermordung eines russischen Dorfpriesters zu Sviza Krivza in der Krim. Da eine große Trockenheit die diesjährige Ernte vernichtete, so schob man im Volke dieses Unglück auf den Tod eines alten Mannes, den man für einen „Opyr“ oder Zauberer hielt, denn seit seiner Beerdigung im März war kein Regen gefallen. Nun herrscht ein Aberglaube unter dem Volk, daß der Geist des Zauberers besänftigt werden müsse, und zwar muß man zu diesem Zweck seine Gebeine um Mitternacht ausgraben, eine Pope muß sie mit heiligem Wasser besprengen und dann werden sie wieder in das Grab gelegt. Am letzten Sonntag zogen deshalb die Dorfbewohner nach dem Kirchhof in einer langen Prozession, Knaben und Mädchen, die Fackeln trugen, an der Spitze, dann Geiger und Flötenspieler, die Trauerlieder spielten. Dann wurde der Leichnam des toten Zauberers ausgegraben, in sitzender Stellung gegen den Baum gelegt und dann führten bei der Musik der Dorfmusikanten 40 bis 50 Bauern einen seltsamen Tanz um den Leichnam aus. Doch plötzlich erschien mitten unter den Tanzenden der Dorfpope Vater Konstantin, und die Bauern jubelten ihm freudig zu, weil sie meinten, er wolle nun den Leichnam mit Weihwasser besprengen und ihrem Brauch dadurch die Wirksamkeit verleihen. Doch der Priester schalt sie wegen ihrer gotteslästerlichen Barbarei, verfluchte ihren Aberglauben und weigerte sich, bei so sündigen und heidnischen Zeremonien mitzuwirken. Nun wurden die Bauern, die auch wohl schon etwas angetrunken und durch die Musik und den Tanz seltsam erregt waren, von Wut gegen ihren Priester erfüllt und schrien, es wäre der eigentliche Zauberer, denn der Geist des Toten wäre in seinen Körper gefahren und richte neues Unheil an. Die fanatische Menge ergriff den Priester und stieß ihn in das geöffnete Grab hinein, dann warf man die Leiche nach und schüttete Erde und Steine darüber. Am Montag morgen schickte

---

1) Über Leichenschändungen aus abergläubischen Motiven gedenke ich demnächst zusammenfassend zu handeln, wahrscheinlich im „Archiv für Strafrecht“. Vorläufig vgl. die in meinem Bnch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 24 ff. angeführten Beispiele.

der von zwei Frauen benachrichtigte Polizeikommissär Leute nach dem Friedhof, die den aufgeschütteten Hügel wieder aufgruben, aber nur noch den Leichnam des Popen vorfanden. Wiederbelebungsversuche hatten keinen Erfolg, der Tod war durch Ersticken erfolgt." [1])

Analysieren wir nun kurz der Fall, so läßt sich folgendes bemerken:

Regenlosigkeit und dadurch bewirkte Mißernte werden dem Tode eines in einen Vampyr verwandeltnn Zauberers zugeschrieben. Um den Zauber zu brechen, ist es nötig, die Gebeine des Toten wieder auszugraben und mit geweihtem Wasser zu besprengen und dann wieder ins Grab zurückzulegen. [2]) Das sind die Grundideen des ersten Teiles. Sie enthalten keinen neuen Zug. [3]) Insoweit ist der Fall nur interessant als neue Bestätigung des Fortwirkens jenes Glaubens.

Nun aber weiter. Der Priester, welcher die Volksmenge bei ihrem abergläubischen Tun überrascht, wird zunächst enthusiastisch begrüßt. Als er aber wider Erwarten der Menge sich weigert, die von der Menge erhoffte Besprengung des Toten mit Weihwasser vorzunehmen, verwandelt sich die Stimmung der Volksmenge mit einem Schlage ins Gegenteil. Sie glauben, der Geist des Toten sei in den Priester gefahren und infolgedessen sei der Priester der eigentliche Urheber der Dürre. In ihrem wilden Fanatismus ergreift die Menge den Priester und begräbt ihn lebendig zusammen mit der vorhin ausgescharrten Leiche des angeblichen Zauberers.

Interessant ist dieser Hergang einmal schon als klassisches Beipiel eines Kollektivverbrechens aus abergläubischem Fanatismus. Für die Massensuggestion ist bezeichnend der urplötzliche Umschwung von begeistertem Zujauchzen in wildesten Haß, der ohne Überlegung zur Ermordung führt. Es ist stets gefährlich gewesen, den abergläubischen Ideen der Menge entgegenzutreten, besonders, wenn es sich wie hier,

1) Wörtlich derselbe Bericht fand sich im „Politischen Volksblatt" (Budapest) vom 14. August 1905, mir freundlicher Weise von Steuerinspektor a. D. Albert Thomász (Budapest) übersandt.

2) Der Gedanke hierbei ist offenbar der, daß der Tote keine Ruhe im Grabe habe, weil er unbußfertig gestorben, daß er den Regen solange zurückhalte, bis er mit geweihtem Wasser besprengt ist und so seine Ruhe erhalten hat. Vielleicht haben wir es hier auch mit einer Art Analogiezauber zu tun: Ähnlich wie der Fetisch bei Regenlosigkeit ins Wasser gelegt wird, um ihm den Wunsch nach erquickendem Regen recht fühlbar zu machen, so auch hier der Vampir, dem man an der Regenlosigkeit Schuld gibt. Verschiedene hierhergehörige Fälle werde ich nächstens im „Globus" in einer Abhandlung über „Götterzwang" beibringen.

3) Vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht", p. 102f.

um alteingewurzelte Gebräuche handelt, die in einer Art Notwehr gegen den angenommenen verderblichen, auf andere Weise nicht abwehrbaren Einfluß gewisser mit übernatürlichen Kräften ausgestatteter Wesen bestanden. Gar leicht kam die Menge dann dazu denjenigen, der ihr widersprach, als Anwalt der Hexen, Vampyre usw. zu betrachten, der nur deswegen für jene Verderben bringenden Geister sprach, weil er selber einer war. Dann mußte sich die Volkswut selbstverständlich gegen ihn wenden und der Anwalt der Aufklärung konnte froh sein, wenn er mit dem Leben davon kam. Auf diese Motive ist es vermutlich auch zurückzuführen, daß im Jahre in Rußland Bauern während einer Choleraepidemie einen Geistlichen lebendig begraben wollten, der sich nur durch eine List mit knapper Not dem ihm drohenden schrecklichen Geschick entziehen konnte. [1])

Des Weiteren ist aber interessant, daß hier wieder die Idee des Menschenopfers auftaucht. Es zeigt sich, wie Recht Loewenstimm hat, wenn er bei der Anführung von Volkssagen über die Notwendigkeit eines Menschenopfers bemerkt: „Diese Märchen leben im Gedächtnis des Volkes. Aber in den Tagen der großen Not, wenn Epidemien oder Mißernten das Land heimsuchen, dann werden die Sagen lebendig und Menschenleben fallen dem Wahn zum Opfer. [2]) Zunächst hat die Menge gar nicht die Absicht, ein Menschenopfer zu bringen zur Beseitigung der Dürre. Ja selbst die Leichenschändung, die sie für notwendig hält zur Abwendung des Unheils ist dem südrussischen Gebrauch entsprechend eine sehr milde, offenbar durch religiöse Anschauungen beeinflußte: Man will die Leiche des angeblichen Vampyrs nur mit Weihwasser besprengen und dann wieder der Mutter Erde übergeben und nicht, wie in andern Gegenden Rußlands meistens üblich, den Leichnam schänden, ihm einen Pfahl durch die Brust stoßen, ihn in eine wilde Schlucht oder ins Wasser werfen verbrennen oder auf eine sonstige gewaltsame Weise unschädlich machen. Wir finden hier in Südrußland also eine weit mildere Auffassung, die vermutlich einen religiösen Hintergrund hat: Man bezweckt nicht mehr den Vampyr durch Gewaltmaßregeln unschädlich zu machen, sondern sucht dies Ziel zu erreichen, indem man durch Besprengung mit Weihwasser ihm seine ewige Ruhe verschafft und ihm so den Grund entzieht, weshalb er bis dahin Unglück über die Lebenden brachte. Trotzdem aber bricht, wie wir hier sehen, manch-

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht", p. 12.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen", loc. cit., p. 210. Vgl. auch meine Skizzen über „Religiöse Fanatiker" und „Ein religiöses Menschenopfer in Rußland" (Groß Archiv, Bd. 30, S. 186f., 378f.) und die dortigen Zitate

mal noch die uralte Vorstellung von der Notwendigkeit eines Menschenopfers zur Abwehr eines Unglücks mit wild-elementarer Gewalt hervor. Es ist ja bekannt, daß gerade bei derartigen Massenverbrechen längst schon nicht mehr praktisch betätigte primitive Grausamkeiten wieder lebendig werden. Beweise hierfür liefert fast jede ekstatische Massensuggestion in Hülle und Fülle, so z. B. die Schreckenstaten während der französischen Revolution[1]) und die heutigen Ausschreitungen des Pöbels bei den Wirren in Rußland.

Die Lehre, die wir daraus schöpfen können ist die: Daß auch eine anscheinend längst schon ausgestorbene Vorstellung urplötzlich wieder zu neuem Leben erstehen kann, insbesondere auf dem Boden des Fanatismus, daß infolgedessen auch die Beschäftigung mit heutzutage bei den Kulturvölkern in den letzten Dezennien nicht vorgekommenen Arten des kriminellen Aberglaubens eines Tages auch wieder praktischen Wert haben kann.[2])

---

11. Bestrafung des Meineides durch Gott.

In meinen Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien[3]) habe ich unter Anführung einiger Beispiele schon darauf hingewiesen, daß im Volke noch vielfach der Glaube verbreitet ist, der Meineidige werde von Gott auf der Stelle bestraft, er werde vom Blitz erschlagen, die Schwurhand verdorre oder er werde sonst deutlich gezeichnet

In Oldenburg sind zahlreiche, hierher gehörige Meinungen und Sagen bekannt. Hier erblickt man in dem Meineide eine Sünde gegen den Heiligen Geist, eine Verleugnung Gottes, eine Lossagung von allem von Christo kommenden Heile. Deshalb zieht der Meineid mit

---

1) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. Leipzig 1904, p. 634 ff.

2) Vgl. den eigenartigen interessanten Fall eines Menschenopfers infolge des Volksglaubens an Bauopfer, den ich in meinem obigen Buch, S. 113, angeführt habe.

3) Vergl. meine Abhandlungen „Mystische Zeremonien beim Meineid" („Gerichtssaal", Bd. LXVI), S. 82 und „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid" (ebenda, Bd. LXVIII). S. 349 f. Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), p. 119 f., meine Skizze über „Mystische Meineidszeremonien" im Archiv, Bd. 30, sowie über „Eid und Aberglaube. Zwei praktische Fälle" im vorliegenden Heft. Über Meineidszeremonien werde ich nächstens ferner handeln im „Archiv für Religionswissenschaft (Leipzig) und über „Eid und Meineid im Volksglauben" in Westermanns Monatsheften" (Braunschweig) Einen interessanten praktischen Fall schildere ich im nächsten Heft der „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" und einen anderen in den „Blättern für pommersche Volkskunde".

Sicherheit eine von Gott über den Sünder verhängte Strafe nach sich: Der eine verarmt, der andere wird unheilbar krank, der dritte erliegt einem jähen Tode[1]). In Roenkarken wohnte ein alter Mann, der schon 99 falsche Eide geschworen hatte; als er dann aber noch einmal einen Meineid leisten wollte, wurde ihm die Hand steif[2]). Eine Lähmung, einen Bruch, einen Knochenfraß am Arm hört man öfters auf einen Meineid zurückführen. Kinder, die mit verkrüppelten oder verstümmelten Gliedmaßen geboren werden, müssen für die Sünde der Eltern büßen[3]). Meineidige müssen auch nach dem Tode umgehen[4]). Ein einfacher Mann aus dem Volke, dem ich manche Mitteilung verdanke, erzählte mir kürzlich, vor Jahren habe in Stettin ein Mann einen Meineid geschworen; als er bald darauf plötzlich gestorben sei, habe man das allgemein als ein Strafgericht für seine Sünde angeführt[5]).

Gleiche Anschauungen sind aus andern Ländern bekannt, lassen sich auch schon im klassischen Altertum nachweisen[6]) Sicherlich ließen sich noch weit mehr Beispiele anführen[7]). Interessant ist, daß man diesen Volksglauben auch in der schönen Literatur verwertet findet. Anzengruber führt ihn nämlich in seinem „Meineidbauer" an, in dem er Liesl folgendes sagen läßt[8]): „Damals wie der Meineidbauer sein' Hand hat zu Gott aufg'hobe, nur daß ihm die g'studierten Leut' seines Bruders Hab und Gut zusprachen, da is kein Donner vom Himmel g'fall'n, die Erd' hat sich nit auf'than, mein Kind is in Not und Unehr dag'standen und a so verstorb'n, und der Meineidbauer is heuttags noch a reicher Mann. Seither war's fertig in mir. Die Welt taugt mir nit, wo so was drin g'schehn kann. Seit damals heißen's mich gottlos". Hier ist also die Liesl dadurch in ihrem Gottvertrauen

1) Strackerjan, Bd. 1, S. 39.

2) Strackerjan, a. a. O., Bd. 1, S. 172.

3) Derselbe, Bd. 1, S. 41.

4) Derselbe, Bd. 1, S. 197f., 172.

5) Mündliche Mitteilung des Zigarrensortierers Viehstaedt (Berlin).

6) Vgl. das treffliche Buch von Bérenger-Feraud „Superstitions et survivances étudiées au point de vue de leur origine et de leurs transformations", Bd. 2 (Paris 1896), S. 313, 314, 316. Auch anderen ruchlosen Verbrechern, so Tempelschändern, Leuten, die einen Priester schlagen oder zu töten versuchen, wird übrigens nach dem Volksglauben der Arm kataleptisch: Vgl. S. 290, 292, 298.

7) Der ausgezeichnete Ethnologe Richard Lasch hat ein zusammenfassendes Werk über Eid und Meineid in Angriff genommen, das vermutlich auch hierfür neue Materialien beibringen wird.

8) Anzengruber, „Der Meineidbauer", 6. Aufl., Stuttgart und Berlin 1902, S. 34.

schwankend geworden, daß der Meineidbauer nicht sogleich vom Blitz erschlagen worden ist.

Man könnte nun meinen, daß durch gleiche Erfahrungen der Glaube an die göttliche Gerechtigkeit schon längst beseitigt sein müßte. Da ist aber daran zu erinnern, daß das Volk wenigstens an eine Vergeltung im Jenseits glaubt und daß andrerseits sich auch Fälle ereignen, die jenem Volksglauben anscheinend recht geben, worauf ich gleichfalls unter Anführung von Belegen schon in obigen Abhandlungen hingewiesen hatte. Nach einem bekannten psychologischen Gesetz bleibt eine anscheinende Bestätigung einer vorgefaßten Meinung besser im Gedächtnis haften als hunderte von Fällen, welche diesem Glauben entgegentreten[1]).

Ein derartiges, in mehr als einer Hinsicht höchst interessantes Vorkommnis soll sich nach Zeitungsberichten Anfang 1905 in Smyrna zugetragen haben. Nach den mir vorliegenden Berichten erschien in dem Scheidungsprozeß, den eine griechische Ehefrau gegen ihren Gatten wegen böswilligen Verlassens vor dem geistlichen Gericht in Smyrna angestrengt hatte, plötzlich eine ihrer Töchter aus erster Ehe und sagte aus freien Stücken unter Eid zugunsten des beklagten Stiefvaters aus. Die darüber empörte Klägerin beschuldigte ihre Tochter daraufhin der Lüge und eines verbrecherischen Verhältnisses mit ihrem Stiefvater. Zuerst sprachlos über diese ungeheuerliche Anschuldigung, ergriff das unglückliche Mädchen plötzlich das Kruzifix und rief feierlich Gott und den Heiland an, diese böswillige Lüge auf der Stelle zu bestrafen. Wahrscheinlich aus Schreck über diese Beschwörung sank die Mutter, von einem Schlaganfall niedergeworfen, tot dahin[2]). Eine möglichst authentische Nachricht über diesen psychologisch und volkskundlich gleich interessanten Vorfall zu erhalten, wandte ich mich seiner Zeit an das deutsche Generalkonsulat in Smyrna, erhielt aber leider keine Antwort. Trotzdem glaube ich die Zeitungsberichte[3]) als sichere Quelle ansehen zu können, weil, wie ich früher schon nachgewiesen habe, der Glaube an ein tatkräftiges Eingreifens Gottes auf feierliche Anrufung hin allgemein verbreitet und äußerst lebenskräftig ist und weil Todesfälle infolge psychischer Erregung, infolge des

---

1) Vgl. Lehmann „Aberglaube und Zauberei", deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1908) S. 437 f.

2) „Berliner Lokalanzeiger" vom 12. März 1905. Einen identischen Bericht brachte die „Zeitschrift für Spiritismus" 1905, S. 108, unter Berufung auf das „Frankfürter Tageblatt".

3) Meine Abhandlung über „Zeitungsnotizen als Quelle für kriminalistische und volkskundliche Forschungen" ist bereits fertiggestellt.

Glaubens, sterben zu müssen, bei Naturvölkern und Kulturvölkern reichlich bekannt sind[1]), sodaß der ganze Vorgang durchaus innere Wahrscheinlichkeit hat. Auf den ersten Blick scheint aber der Tod der lügnerischen Frau für den Glauben an die Bestrafung des Meineidigen nichts zu ergeben, da wenigstens nirgends vermerkt ist, daß die Klägerin ihre Aussage und auch ihre ungerechte böswillige Beschuldigung der Tochter unter Eid ablegte. Aber trotzdem können wir diesen Fall auch als Beispiel für jenen Glauben anziehen. Denn die Frau erschrak tödlich, weil sie glaubte, daß Gott sie auf feierliches Anrufen ihren Tochter hin auf der Stelle für eine vor Gericht ausgesprochene Lüge bestrafen würde. Der Eidschwur ist aber nun nichts anderes als eine feierliche Selbstverfluchung für den Fall der Unwahrheit. Wie leicht ersichtlich, macht es aber nichts Wesentliches aus, ob das Unheil, das den Lügner treffen soll, von dem Aussagenden selber heraufbeschworen wird, oder ob ein Dritter Gott zum Zeugen der Wahrheit anruft, was auch durch Schwurzeremonien vieler Naturvölker bestätigt wird. Vielleicht werde ich über kurz oder lang in der Lage sein, auch aus dem modernen Europa einen parallelen Fall beizubringen und damit wieder an einem eklatanten Beispiel nachweisen, wie tief der Glaube an die religiöse Natur des Eides und Meineides auch im zwanzigsten Jahrhunderts noch ist[2])

---

12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar?

Ein neuer Beleg für die bekannte Tatsache, daß der kriminelle Aberglaube auch für die westeuropäischen Kulturnationen, speziell auch für Deutschland, noch bei weitem keine abgetane Sache ist, war eine Verhandlung, die Mitte Juli 1907 vor dem Meininger Landgericht stattfand und der nach übereinstimmenden Zeitungsnotizen folgender Sachverhalt zugrunde lag.

Mehrere Jahre hintereinander hatte der Turmwächter König in Wasungen die unheimliche Beobachtung gemacht, daß in der Silvesternacht um 12 Uhr ein Licht über den Wasunger Friedhof wandelte. Am letzten Tage des vorigen Jahres teilte er nun seine Wahrnehmung dem Karusselgehilfen Bach mit und wettete mit diesem um

1) Meine hierüber gesammelten zahlreichen Materialien verarbeite ich in zwei größeren Abhandlungen über „Die sozial ethische Bedeutung von Fluch und Segen in primitiven Entwickelungsstadien" sowie „Die Zauberin von Marly".

2) So schrieb ich vor etwa einem Jahre. Mittlerweile hat sich nach Zeitungsberichten kürzlich vor dem Schöffengericht in Mainz ein ähnlicher Fall abgespielt. Ich werde ihm nachforschen und über ihn später berichten.

20 Liter Bier, daß er ihm in der Silvesternacht Gespenster zeigen wolle. Als vorsichtiger Mann nahm Bach, als er bei Einbruch der Nacht mit König zum Friedhof zog, Revolver und Säbel und außerdem seine zwei Schwestern und einen befreundeten Kellner mit. Die beiden Schwestern rissen nun, als punkt 12 Uhr wirklich ein Licht auftauchte, sofort aus. Bach jedoch, entschieden mutiger, feuerte auf das vielleicht 100 Meter entfernte „Gespenst" unter dem Rufe: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn!" einen Revolverschuß ab. Dann stürzte er auf das Gespenst los und versetzte ihm, als es auf seinen Ruf: „Bist Du ein Geist oder eine Person; wenn Du ein Mensch bist, so gebe Antwort!" keinen Laut erhielt, mehrere Säbelhiebe. Dieses wurde dem „Gespenst" nun aber entschieden ungemütlich, denn es lüftete sein Inkognito und entpuppte sich als ein gewisser Bernhard Günkel in Wasungen, der sich seit Jahren in der Neujahrsnacht vom Friedhof einen Kreuzdornzweig zu holen pflegte, da dieser stillschweigend gebrochen und nach Hause getragen, ein sicheres Mittel gegen Krankheit bei Menschen und Vieh sein sollte. Die Folge war nun, daß Bach wegen seiner Säbelhiebe von dem „Gespenst" wegen Körperverletzung verklagt und vom Wasunger Schöffengericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe hat jetzt die Meininger Strafkammer bestätigt, obwohl der Angeklagte die Erklärung abgab, er habe die feste Überzeugung gehabt, nicht auf einen Menschen, sondern auf ein Gespenst losgeschlagen zu haben. [1])

Nach einer andern, etwas ausführlicheren Darstellung [2]) ist die Berufung „mit Rücksicht auf die dem Günkel beigebrachten Verletzungen" verworfen worden.

Interessant ist an diesem Fall, daß hier das Verbrechen durch ein Zusammentreffen zweier abergläubischer Vorstellungen ermöglicht ist: Hätte Günkel nicht dem in Deutschland auch sonst befolgten Aberglauben [3]) angehangen, daß ein Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) als Türstecken, wegen der kreuzförmigen Stellung seiner Dornen, gegen Behexung, Krankheit und Ungeziefer schütze, so wäre er nicht in der Silvesternacht auf den Friedhof gegangen und hätte sich so der Gefahr ausgesetzt, für ein Gespenst gehalten zu werden. Und hätten andrerseits Bach, König und die andern nicht an Gespenster-

---

1) „Tägliche Rundschau" (Berlin) vom 16. Juli 1907, ebenso „Der Reichsbote" (Berlin) vom selben Datum, ebenso andere Zeitungen.

2) „Dorfzeitung" (Hildburghausen, 13. Juli 1907.

3) Vgl. Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 142.

erscheinungen geglaubt, so hätten sie die Gestalt in der Silvesternacht nicht irrigerweise für den Geist eines Abgeschiedenen gehalten.

Aus dem Zeitungsbericht geht nicht hervor, ob Bach wegen vorsätzlicher oder wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist. Man darf aber wohl annehmen, daß ihm nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt wurde. Man kann zweifelhaft sein, ob ihm überhaupt eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bevor er auf das Gespenst schoß, rief er es nämlich mit den Worten an: „Alle guten Geister loben Gott, den Herrn!" Nach deutschem Volksglauben antwortet nur ein guter, d. h. noch erlösungsfähiger Geist hierauf: „ich auch"; ist es aber ein böser Geist, so bekundet er dies durch Schweigen oder gar ein paar Backenstreiche.[1]) Da Günkel aber — um seine Zauberhandlung, die unbedingtes Stillschweigen erfordert nicht zu stören — nicht antwortete, mußte Bach von seinem Vorurteil aus annehmen, er habe es mit einem ganz gefährlichen bösen Geist zu tun. So ist es nur allzu verständlich, daß er sich mit dem Säbel auf das vermeinte Gespenst stürzte. Hätte Günkel nach dem ersten Schlag wenigstens das verderbliche Stillschweigen gebrochen und sich nicht noch zwei bis drei weitere derbe Säbelhiebe versetzen lassen, bevor er einen Ton sagte, so hätte Bach ziemlich sicher von ihm abgelassen. Berücksichtigt man das Gesagte, daß die Handlung Bachs durch seinen Gespensterglauben hinreichend motiviert war[2]) und daß er, von dieser Voraussetzung aus, nicht fahrlässig gehandelt hat, sondern so, wie ihm nach Lage der Sache geboten erscheinen müßte, daß ferner Günkel durch sein Stillschweigen den Angriff Bachs selbst verschuldet hat, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß falls hier überhaupt eine strafbare Fahrlässigkeit gegeben ist — was mir sehr zweifelhaft erscheint — so doch die

1) Wuttke a. a. O., p. 172. So gibt sich z. B. in Oldenburg ein erlösungsfähiger Geist dadurch zu erkennen, daß er, mit den Worten: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn" angeredet, entweder den Anredenden unterbricht und den Spruch selber fortsetzt oder auch antwortet: „Ich auch". Vgl. L. Strackerjan. „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg", Bd. 1, Oldenburg 1867, S. 191.

2) Man könnte vielleicht bemerken, es sei doch unwahrscheinlich, daß jemand glauben könne, ein Gespenst, also ein Wesen nicht von Fleisch und Blut durch Säbelhiebe vertreiben zu können. Dies trifft aber nicht zu. Dr. Friedrich S. Krauß („Slawische Volksforschungen", Bd. 1, Leipzig 1908, S. 117) berichtet bezüglich der Südslawen, daß mitunter freilich ein Geist nicht faßbar und der von ihm angegriffene Mensch seinen Mißhandlungen schutzlos preisgegeben ist. Vielfach ist das Gespenst aber auch so körperlich, daß man mit ihm ringen und es ordentlich durchbläuen kann. Ebenso der deutsche Volksglaube.

Schuld Bachs eine ganz minimale ist und zum großen Teil durch das konkurrierende fahrlässige Verhalten Günkels kompensiert wird. Deshalb muß ich die erkannte Strafe von 6 Monaten Gefängnis für viel zu schwer halten.[1])

Ein anderer interessanter Fall von schwerer Mißhandlung eines vermeinten Gespenstes beschäftigte Anfang November 1907 das Dortmunder Schöffengericht.[2]) Nach einer Zeitungsnotiz handelte es sich dabei um folgenden Tatbestand:

Da es auf der Kappenberger Heide in Lünen bei Dortmund schon seit längerer Zeit spuken sollte, gingen mehrere jugendliche Mitglieder eines Turnvereins dorthin, um das Gespenst abzufassen. Sie hatten nicht lange gewartet, da kam eine Gestalt in weißem, wallendem Gewande auf die jungen Leute zugeeilt. Einige flohen, weil sie die Erscheinung wirklich für ein Gespenst hielten; der Formerlehrling Aug. Bäcker und der Schlosserlehrling Wilhelm Uhlenbrock konnten jedoch nicht entweichen, weil der Geist ihnen schon zu nahe war. Er faßte einen der beiden an und suchte ihn zu Boden zu werfen. In ihrer Angst griffen die Angeklagten zum Messer und verletzten das Gespenst sehr erheblich. Sie hatten sich deshalb vor dem Dortmunder Schöffengericht wegen Körperverletzung zu verantworten. Der Amtsanwalt führte aus, die Angeklagten seien zwar in Notwehr gewesen und das „Gespenst" habe sehr verwerflich gehandelt, aber es liege eine Überschreitung der Notwehr vor, denn eine Verteidigung mit dem Messer sei nicht nötig gewesen. Deshalb halte er eine Geldstrafe von 30 Mark für jeden Angeklagten für gerechtfertigt. Der Verteidiger legte demgegeüber dar, daß die Angeklagten geglaubt hätten, sich einem Gespenst gegenüber verteidigen zu müssen. Da nun die Körperkraft eines Gespenstes nicht zu taxieren sei, so hätten die jungen Leute zu jedem Mittel der Verteidigung greifen dürfen. Das Gericht trat der Auffassung der Verteidigung bei und erkannte auf Freisprechung. — Zur Aufklärung des Sachverhalts muß noch erwähnt werden, daß der Gärtner Michael Lenhardt das „Gespenst" war. Er hatte ein langes Hemd übergezogen und sich im Walde versteckt, um seinen ebenfalls jenem Turnvereine angehörenden Sohn zu erschrecken, damit er abends nicht mehr so spät nach Hause komme.[3])

---

1) Ich werde den Fall später im „Pitaval d. Gegenwart" aktenmäßig darstellen.

2) Dieser zweite Fall ist nachträglich bei der Korrektur eingefügt, als ich die allgemeinen Schlußbemerkungen schrieb, war er mir noch nicht bekannt.

3) „Deutsche Tageszeitung", Berlin, den 11. November 1907. Vgl. auch „Rheinisch-Westfälische Zeitung" (Essen a. Ruhr), 9. November 1907.

Dieser Fall unterscheidet sich in mehreren wesentlichen Punkten von dem vorigen.

Günkel hatte zwar durch sein Verhalten die Angeklagten in den Glauben versetzt, es mit einem bösartigen Gespenst zu tun zu haben, er hatte dies aber nicht beabsichtigt. Lenhardt dagegen wollte als Gespenst gelten — wenn auch nur, um seinen liederlichen Sohn zu schrecken — und griff sogar die beiden Angeklagten tätlich an. Nun glaubten die Angeklagten, die als Helden ausgezogen waren, um das „Gespenst“ zu bekämpfen, es tatsächlich mit einem bösartigen Geist zu tun zu haben, der sie für ihren Frevelmut strafen wolle, ihnen vielleicht das Genick umdrehen wolle.[1])

Ihre ebenso ängstlichen Genossen waren beim ersten Auftauchen des Gespenstes wild geflohen, flugs bekehrt von ihrer frivolen Leugnung des Gespensterglaubens. Den beiden Angeklagten war der Weg zur Flucht abgeschnitten. Der Angstschweiß stand ihnen vor der Stirn[2]), alle die alten Volkssagen, in denen übermütige Burschen von den ruhelos umherirrenden Geistern der Abgeschiedenen schwer bestraft worden waren, lebten im Moment wieder in ihnen auf; in Todesangst griffen sie zu dem Messer, vielleicht halb unbewußt, in dem dumpfen Drange, sich gegen die dämonische Macht zu wehren; vielleicht auch griffen sie bewußt zu dem Messer, da nach einem weit verbreiteten Volksglauben gerade dem Eisen eine besondere gegen Hexen, Dämonen und Gespenster wirksame Zaubermacht innewohnt.[3]) Sie stießen mehrmals blindlings zu und verwundeten das Gespenst, das sich heulend flüchtete. Da läßt sich in der Tat nicht bestreiten, daß faktisch zwar eine Überschreitung der Notwehr vorlag, daß diese aber straflos sein mußte, da sie bei dieser Sachlage den Angeklagten zur Schuld nicht zugerechnet werden konnte.

Noch eine Lehre ergibt sich aus der Betrachtung dieses Falles. Das ganze Unglück ist dadurch entstanden, daß der Verletzte die Gespensterfurcht als pädagogisches Hilfsmittel benutzen wollte. Ähnliches kommt heutzutage leider immer noch häufig genug vor, droht man doch kleinen Kindern, wenn sie unartig sind, vielfach damit, daß der „schwarze Mann“ kommen oder daß der Teufel sie holen

---

1) Lenhardt packte den einen beim Genick.

2) Nach der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“.

3) Vgl. Goldziher „Eisen als Schutz gegen Dämonen“ („Archiv für Religionswissenschaft“, Bd. 10, 1907, S. 41—46) und Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“ (Leipzig 1908) S. 393 ff. Zahlreiche weitere von mir gesammelte Parallelen werde ich demnächst in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen.

werde. Wenngleich nun die Gespenster- und Teufelsfurcht in der Tat vielfach ein probates Mittel ist, um einen Tunichtgut zur Raison zu bringen und wenngleich sicherlich die meisten, denen in der Kindheit mit bösen Dämonen gedroht worden ist, im späteren Leben sich von aller Geisterfurcht befreien werden, so ist und bleibt die Benutzung eines derartigen Aberglaubens zu pädagogischen Zwecken immer doch ein höchst gefährliches Mittel. Wenngleich die Schädlichkeit des Gespensterglaubens nicht immer so kraß zutage tritt, wie in den beiden oben geschilderten Fällen, so darf man doch nicht außer Acht lassen, daß auf empfängliche Gemüter die Einpfropfung abergläubischer Ideen im frühesten Kindheitsalter von verderblichstem Einfluß für das ganze künftige Leben werden kann: Man geht wohl nicht fehl, wenn man mutmaßt, daß ein großer Teil der Spiritisten, der Opfer an Hexen und an Sympathiekuren in der Jugend mit Gespenster- und Hexengeschichten großgezogen ist! Möchten doch alle Lehrer und vernünftigen Eltern dafür sorgen, daß der Aberglaube als pädagogisches Hilfsmittel verschwindet!

Wie ich nachträglich finde, hat der alte H. L. Fischer, dem wir mehrere treffliche Bücher zur Bekämpfung des Aberglaubens verdanken, in denen sich eine Fülle des interessantesten Materials vorfindet, aufs eindringlichste dieselbe Mahnung ausprochen. Er sagt nämlich:

„Die Geschwätzigkeit der Kindermädchen, welche den Kleinen, um sie ruhig zu erhalten, mit dem Popanz und anderen albernen Dingen drohen, sie damit zu Bette jagen usw. ist von größerem Nachteil, als man glaubt. Denn, da diese Wahrheit oder Unwahrheit noch nicht unterscheiden können, und alles, was man ihnen vorsagt, auf Glauben annehmen, so halten sie auch das sonderbarste Geschwätz für wahr. Und da nichts schwerer ist, als Kindern das wieder auszureden, was sie einmal als wahr angenommen haben, so bleibt ihnen die Furcht vor Gespenstern auch bei zunehmenden Jahren, und sie werden von derselben unaufhörlich gequält. Eltern sollten es als eine ihrer ersten Pflichten ansehen, jenen Unfug zu verhüten, und das Zutrauen, welches die Kleinen zu ihnen haben, dazu benutzen, ihnen Wahrheit und richtige Begriffe beizubringen.“ [1])

Und an einer andern Stelle (Teil I S. 186 f) schreibt er folgendes:

„Man sollte vornehmlich Kinder vor dergleichen Meinungen zu bewahren suchen. Eltern, die ihren Kindern mit läppischen und

---

1) H. L. Fischer „Bauernphilosophie oder Belehrung über die wichtigsten Gegenstände des Aberglaubens und andere nützliche Kenntnisse“. Teil II (Passau 1802), S. 23.

fürchterlichen Erzählungen vom Teufel den Kopf anfüllen, handeln unverantwortlich. Dadurch wird ihnen eine unbegründete höchst schädliche Furcht eingeprägt, wovon sie in ihrem ganzen Leben gequält werden, und wodurch sie sich oft abhalten lassen, zur Zeit der Not ihrem Nächsten die schuldige Hilfe zu leisten; denn sie fürchten die schreckliche Mitternachtsstunde." Vergl. auch sein „Buch vom Aberglauben", Teil I (Hannover 1792), S. 9 und 34.

Die hier skizzierten Fälle von Angriffen auf „Gespenster" haben ihre Parallelen in mehreren andern schon bekannten ähnlichen Prozessen. So berichtet z. B. Löwenstimm[1]) ein analoges Vorkommnis aus Tomsk, wo im Jahre 1893 zwei Bauern wegen Ermordung eines Weibes, das sie für die Cholera gehalten hatten, zur Übergabe in die Korrektions-Arrestanten-Abteilung auf je drei Jahre verurteilt wurden. Ein zweiter Fall ist mir aus Ostpreußen bekannt, wo Anfang des 19. Jahrhunderts ein angeblicher „Waldmensch" erschlagen wurde, und ein dritter aus Griechenland, wo vor ungefähr 20 Jahren ein „Gespenst" getötet wurde.

In allen diesen Fällen geht der Dolus des Täters nicht auf die Tötung oder Mißhandlung eines menschlichen Wesens, vielmehr glaubt er die Cholera, einen Waldmenschen, ein Gespenst oder ein ähnliches bösartiges dämonisches Wesen zu beseitigen.[2]) Hiermit entfällt aber

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) S. 190.

2) Anders anscheinend in folgendem von H. L. Fischer a. a. O., Teil 1, S. 183f, berichteten Fall:

„In dem Gebiete eines geistlichen Herrn liegt ein Dorf, namens W., im südlichen Schwaben. Dahin kam ein handfester Metzger und sprach bei einem Glase Wein so ziemlich gescheut von der Geistlichkeit. Am andern Tische saß bei hochgefüllter Weinflasche der Dorfprobst. Er horchte, schwieg und entfernte sich. Der Metzger ging gegen Abend seines Weges, kam durch einen Wald und traf da den leibhaftigen Teufel an, mit Bockshörnern, Geißfüßen und feuerspeiendem Rachen. Fürchterlich brüllte der Satan: Ich komme dich zu zerreißen verfluchter Ketzer! Was hast Du im Wirtshause gesprochen? Doch geh, sag es deinen Mitbrüdern, daß ich sie bald alle holen und ihre Leichname auf den Anger werfen werde. Der Metzger dachte unverzagt: ei wie? der Teufel ein Bußprediger? Er hetzte seinen Hund an ihn. Dieser packte den Satan gar unsanft beim Felle und riß ihn zu Boden. Der Metzger schlug nun mit seinem mächtigen Stocke darauf los. Da fing der Teufel an zu schreien: O Jesus, Maria und Josef! Endlich verstummte der Teufel. Der Metzger glaubte er wäre tot, ging zurück in das Dorf und zeigte die Tat an. Einige Bauern gingen nun mit und fanden da einen ihrer Mitbrüder mit dem Tode ringend. Er lebte noch eine Stunde, gestand, daß ihn der Dorfpfaffe aus tollem Eifer, eine Ketzerseele zu retten, zu dieser Tat verleitet habe und starb." Hier scheint der Metzger an die Realität des Teufels nicht geglaubt, vielmehr beabsichtigt zu haben, dem Geistlichen oder seinem Helfershelfer einen ordentlichen Denkzettel zu geben."

ohne weiteres die Annahme einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, Aber auch eine strafbare Fahrlässigkeit wird meistenteils nicht vorliegen. Ganz analog liegen aber auch die gegen angebliche Zauberer und Hexenmeister, sowie gegen Vampyre, Werwölfe und ähnliches. In einer größeren Abhandlung werde ich nächstens Gelegenheit nehmen, auf alle diese Fragen eingehender zurückzukommen.[1])

Hier liegt selbstverständlich vorsätzliche Körperverletzung oder auch Totschlag vor, wenn auch wohl mildernde Umstände gegeben sind.

1) Vorläufig vergleiche außer dem Aufsatz von Reichel in Bd. 29 meine Skizze über „Ermordung Besessener durch Indianer" in Bd. 30, sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 37. Ich freue mich, daß Reichel auf demselben Standpunkt steht wie ich ihn in vorliegender Abhandlung und an den oben genannten Stellen zum Ausdruck gebracht habe. Meine Abhandlungen sind zwar später erschienen, als die Reichels, aber schon eher geschrieben und waren schon in den Händen der Verleger, als der Aufsatz von Reichel erschien. Reichel und ich sind also beide unabhängig voneinander zu den gleichen Resultaten gekommen.

VI.

Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Die Wirtschaft erscheint als diefort gesetzte Tätigkeit, gerichtet auf den Erwerb der einer Bedürfnisbefriedigung dienenden äußeren Güter. Und zwar sind diese letzteren der Gegensatz innerer Güter als der Muskelkraft und Geschicklichkeit, der geistigen Begabung und Kenntnisse. Jene ersteren aber treten uns in dreifacher Ausgestaltung entgegen: sie erscheinen als bewegliche oder unbewegliche Sachgüter, als Dienstleistungen oder Verhältnisse.

Welche Bedeutung die einen Raum ausfüllenden Sachgüter und welche Bedeutung die Arbeit oder andere Dienstleistungen für das Recht und das Rechtsleben haben, bedarf der Ausführung nicht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verhältnisse insoweit wenigstens, als diese Kategorie auch das Recht auf eine Forderung an den Volksgenossen umfaßt oder solche Vorteile, welche staatliche Einrichtungen uns gewähren. Nun aber umfassen die Verhältnisse noch manches andere. Es ist hinzuweisen auf solche Beziehungen unter den Rechtsgenossen, welche als nicht bloß ephemere Erscheinungen vielmehr solche von relativer Dauer nicht mehr bedeutungslos sind für das Erwerben, Festhalten und produktive Ausnutzen der anderen, für die Bedürfnisbefriedigung dienstbarer, wirtschaftlichen Lebensgüter. Es erscheinen als solche, die Zugehörigkeit zu einer in der Weltwirtschaft mächtig auftretenden Nation, wie das Erwerbsleben außerhalb der Marken des Deutschen Reichs etwa in den Handelsplätzen des Fremdlandes, in den Kolonien oder an ihren Grenzen, an den internationalen Berührungspunkten unschwer erkennen läßt. Der Schutz, welchen die Staaten auch im Auslande zu gewähren pflegen, ist von der Staatszugehörigkeit nicht unabhängig. Selbst die Kirchenzugehörigkeit darbt einer ähnlichen Relevanz nicht immer. Es soll nicht

hingewiesen werden auf das Pfründnerwesen. Vielmehr unter kleinlichen Verhältnissen tritt jenes hervor, das gemeinschaftliche Interesse, das Ansehn der Konfession den Andersgläubigen gegenüber zu wahren, läßt es nicht zu, daß ein Glaubensgenosse verelendet. Bisweilen fördert selbst die Gemeindezugehörigkeit ähnliche Erscheinungen, die Dekadenz eines Genossen belastet schließlich den Armenfonds. Oder auch die Sippschaft allein, sog. Konnexionen im dienstlichen Leben, selbst solche, welche nicht infolge der Anerkennung wahren Verdienstes erwachsen und daher dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen, Verbindungen im Geschäftsleben, sind nicht selten die Grundlage der Förderung unserer Lebensinteressen.

Eine andere Beziehung, welche gegeben sein muß, falls die Einzelpersönlichkeit in der Gesellschaft zu einer vollen und ergiebigen Ausnutzung von Kraft und Fähigkeit soll gelangen können, ist die subjektive Ehre [1]) als die tatsächliche Anerkennung der Mitgenossen hinsichtlich der Würdigkeit und des Vollwertes der Person. Auf der Ebene des Geschäfts- und Erwerbslebens kleidet die subjektive Ehre in beschränkter Ausgestaltung sich in die Gewandung des Kredits. Denn als solcher erscheint die Anerkennung der Mitwelt, das Vertrauen der Mitwelt, daß die Person ihre vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt. Als eine verwandte, nicht minder berechtigte Beziehung der letzteren ihren Mitgenossen entgegen entbietet sich schließlich die Kundschaft.

Daß das Bestehen solcher Beziehungen für den Erwerb der Lebensgüter von ausschlaggebender Rechtsrelevanz ist, läßt das soziale Dasein nicht verkennen. Aber wie immer, wo das Bedeutende als solches sich uns aufdrängt, stehen wir ausnahmslos vor der Schranke einer Gefahr. Je weniger wir uns der Anerkennung verschließen können, um so mehr fühlen wir uns gedrungen, die natürlichen Grenzen zu übersehn, welche hier wie immer im Wirtschaftsleben gesteckt sind. Es heißt das, die tief empfundene Anerkennung necessitiert zur Überschätzung.

Unter den durch das Strafrecht geschätzten Kulturgütern steht das Vermögen an erster Stelle. Und welche Bedeutung gerade jene in der sozialen Gesellschaft unschwer zu erkennenden Beziehungen für dieses nicht mindestwichtige der Kulturgüter haben, soll hier betrachtet werden. Und gerade auf der Grundfläche dieser Reflexion wird sich ergeben, ob jene Verhältnisse stets richtig gewürdigt sind, soweit ihre Bewertung von der vermögensrechtlichen Warte aus die zu lösende Aufgabe war.

1) Köhler. Goltd.Arch. 47, S. 4.

Auch die Beantwortung dieser Frage ergibt sich nicht sofort. Dieses um so weniger, als der Begriff des Vermögens keineswegs ein und derselbe von allen Rechtslehrern gleichmäßig anerkannte ist. Es differenzieren zunächst die Begriffe, welche aufgestellt werden auf dem Boden der politischen Ökonomie von demjenigen der rechtswissenschaftlichen Disziplin.

II.

Vermögen nach volkswirtschaftlicher Auffassung ist aber die Summe der geldwerten Güter, welche sich in dem nur tatsächlichen Haben eines Rechtssubjekts befinden.[1])

In dieses ökonomische Vermögen fallen viele Dinge hinein, der Begriff hat keine fest ausgeprägten Merkmale, ein so gedachter Begriff steht der Volkswirtschaft überhaupt nicht zur Verfügung. Es ist den volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmungen ein hoher Wert nicht immer beizumessen.[2]) In jedem Falle ist die Geldwerteigenschaft nicht auch eine mit der Abschätzbarkeit zusammenfallende Erscheinung. Wie viele Güter haben keinen Preis? Es gebricht aber keinem Lebensgute an Geldwert, wenn dasselbe geeignet ist, für den Erwerb oder die Erhaltung anderer unzweifelhaft geldwerter Güter förderlich zu sein. In diesem Sinne sind alle jene Verhältnisse als geldwerte Güter mit Fug zu bezeichnen.[3]) Hinsichtlich des Kredits und der Kundschaft liegt das offen. Die Zugehörigkeit zur Sippschaft oder aber zu einer öffentlich rechtlichen Gemeinschaft, wenn ein Solidarinteresse den einzelnen nicht untergehen läßt, darben der Geldwerteigenschaft ebensowenig als Konnexionen oder geschäftliche Verbindungen, wenn die Zahl der Vorbedingungen des Erwerbs einer besseren Lebensstellung mit ihnen eine größere wird. Und damit sind dieselben Verhältnisse auch Vermögensbestandteile, soweit das ökonomische Vermögen in jenem weiteren Sinne des Worts als die Grundlage der ökonomischen Verkehrsmacht in die Betrachtung fällt.

Gleichwohl sind aus dieser Schlußfolgerung rechtliche Konsequenzen nicht zu ziehen. Vielmehr das Rechtsleben und das Wirtschaftsleben sind verschiedene Dinge. Das erstere hat dementsprechend für das Vermögen einen anderen Begriff. Denn unsere ökonomische Lebensstellung kann sich bessern, sie kann sich auch verschlechtern, ohne daß alsofort eine Vermehrung oder aber eine

---

1) Gebauer. Strafrechts-Schutz S. 62. Doerr. Objekt S. 18.
2) Devas Volkswirtschaft S. 14. Rau-Wagener Volkswirtschaft § 20.
3) Devas S. 2. Rau-Wagener § 18.

Verminderung unseres Vermögens in dieser Begriffsauffassung stattfand.[1])

Vielmehr haben wir es hier mit einem teils engeren, teils weiteren Begriffe zu tun. Der letztere Gesichtspunkt trifft zu, soweit keineswegs bloß geldwerte Güter in diesen Vermögensbestand hineinfallen — vielmehr alle Dinge, an deren Haben und Behalten uns gelegen ist. Die Wertschätzung anderer ist für uns nicht von ausschlaggebendem Interesse. Es ist auch die Bedeutung des sog. Affektionswertes[2]) auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Ein Sachobjekt hat nicht nur bloßen Affektionswert, wenn es auch nur noch an einen einzigen Volksgenossen in Geld kann umgesetzt werden. Der erstere Gesichtspunkt aber trifft insoweit zu, als nicht schon das tatsächliche Haben, — auch der Dieb übt ein solches aus an der res furtiva[3]) — die Rechtsbasis für die Bildung des Vermögensbestandes abzugeben geeignet ist. Vielmehr ein unsichtbares Band muß und soll den Tatsachen die Weihe geben für das Rechtsleben, es sollen Rechtsbeziehungen erkennbar sein, welche den Rechtsbestand auch für die Zukunft verbürgen.

Alles dieses in Rücksicht gezogen, erscheint als Vermögen im Rechtssinne die Summe von (nicht bloß geldwerten) Rechten.[4]) Aber auch diese Begriffsbestimmung trifft insoweit nicht ganz zu, als der Vermögensbestand durch die darauf beruhenden Lasten wiederum eine Minderung erfährt. In diesem Sinne bleibt hinzuzufügen: deducto jure alieno.

Unter diese Rechte fallen also das Eigentumsrecht und die Sachobjekte als dessen sinnfällige Verkörperung, die dinglichen Rechte, der Besitz als mutmaßliches Eigentum (§ 1006 B.G.B.) oder die zur Benutzung und zum Fruchtgenuß legitimierende Rechtsposition, das Recht auf Forderungen und Dienstleistungen. Damit ist gesagt, daß auch die Sicherung, aus welcher den Umständen nach eine Forderung erwächst, sowie die Urkunde, welche eine solche beglaubigt oder ein anderes Recht bestätigt, in den Vermögensbestand hineinfallen.

Das Vermögen im Rechtssinne kann auch als die Gesamtsumme der verfügbaren Güter bezeichnet werden. Die Aneignungsfähigkeit und Verfügbarkeit sind diejenigen Eigenschaften, welche die jene universitas juris bildenden Bestandteile kennzeichnen. Dabei ist das

1) Birkmeier. Vermögen §§ 105, 110 und 141.
2) cl. 33 Dig. 9 Tit. II.
3) Doerr S. 19.
4) Doerr. Objekt S. 18. Binding. Grundriß 2 § 102. Birkmeier l. c.

Wort Aneignung in dem Sinne [1]) zu verstehen, als in welchem das preußische Recht einst auch das Eigentum von einer Forderung anerkannte oder in welchem auch heute noch von der Zueignung fremder Vermögenswerte gesprochen werden kann, wobei immer nur an die ausschließliche Beziehung zwischen dem Rechtsobjekt und dem bestimmten Rechtssubjekt gedacht ist. In solchem Sinne kannte auch das Römer-Recht ein Eigentum am Recht — dominium usus fructus, servitutis [2]), sprach auch das A.P.Landrecht von dem Eigentümer, als demjenigen, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer — zu verfügen. Auch § 359 Österr. G.B. bezeichnet als Eigentum „alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen.“ Es kennzeichnen sich diese Rechtsobjekte durch die Zueignungs- und Verfügungsfähigkeit. In ersterer Hinsicht nämlich können sie von der Person des Berechtigten losgetrennt und einem anderen zugelegt werden. Sie sind also von diesem Momente an nicht mehr der Person des ersteren vielmehr nur der Person des letzteren zugehörig nach Art der Zugehörigkeit der Pertinenz zur Hauptsache. In letzterer Beziehung kann über ihren Inhalt und schließlich über ihr Dasein überhaupt paktiert werden, auch dann, wenn ausnahmsweise die Möglichkeit der Übertragbarkeit an den anderen entfällt. Dieses Eigentum in diesem weiteren Sinne des Worts ist das Vermögen, es erscheint als eine Selbsterweiterung der Persönlichkeit durch die sie umfassende Privatrechtssphäre. [3]) Dieses Vermögen als universitas juris, der Summe der einer Person zur Verfügung stehenden Rechte deducto jure alieno als zivilistisches Rechtsinstitut, ist das Schutzobjekt auf der Grundlage des § 263 R.G.B. Und für die Anwendung dieses Strafgesetzes erscheint es von ganz besonderer Bedeutsamkeit, den Begriff des Vermögens nach der angedeuteten zivilistischen Richtung scharf zu begrenzen und ihn freizuhalten von jeder Erweiterung, welche sich weiter hinaus erstreckt auf das Gebiet der ökonomischen Lebensbeziehungen. Gerade der Umstand, daß dieses nicht geschehen, hat Unklarheit hineingetragen in die Lehre vom Betruge, hat eine Ausdehnung auch des Deliktsbegriffes zur Folge gehabt, welche auch solche Lebensäußerungen in den Schatten des Strafrechts rückt, welche das Verkehrsleben nur noch als außerhalb der Geschäftsusancen oder der Grenzen des reellen Geschäftsverkehrs liegend betrachten kann. Wie aber für das Delikt des Betruges, so ist auch hinsichtlich der

1) Hälschner. System 2 S. 507.

2) Dominus negotii-hereditatis. Kunze. Röm. Recht § 480.

3) Kunze. Röm. Recht S. 4.

Erpressung und schließlich hinsichtlich der Untreue, insoweit Forderungen oder andere Vermögensstücke hervorgehoben werden (§ 266 Nr. 2), das Vermögen selbst als das Angriffsdelikt bezeichnet.

Und dieses Rechtsphänomen, daß das Strafgesetzbuch eben ein juristisches Rechtsinstitut als solches ins Auge faßt, daß demnach ausschließlich die sofort umrissenen Grundsätze des bürgerlichen Rechts den Deliktsumfang bestimmen und daß es ganz ausgeschlossen ist, sich etwa durch ausdehnende Auslegung vermeintliche Lücken in der gesetzlich angeordneten strafrechtlichen Reaktion auszufüllen, findet sich an anderer Stelle ebenfalls. In Betracht fallen zunächst diejenigen normativen Vorschriften, welche den Schutz des fremden Eigentums betreffen. In der Textierung ist hier die fremde oder die fremde bewegliche Sache als Handlungsobjekt bezeichnet. So in der Sphäre der Eigentumsdelikte (§§ 242, 246, 303) oder solcher Eigentumsdelikte, für welche nur eine bestimmte Gattung von sinnfälligen Stücken der Körperwelt als Handlungsobjekte erscheinen können, wie Nahrungsmittel, Viehfutter, Bodenbestandteile, Bodenerzeugnisse, Gartenfrüchte, Feldfrüchte, Walderzeugnisse u. a. Als Schutz- und Handlungsobjekte fungieren diese Gegenstände immer nur, wenn sie im Eigentum des Verletzten stehen [1]; es ist unstatthaft, die Norm durch Auslegung dahin zu erweitern, daß diesem sozusagen echten, quiritarischen Eigentum das ökonomische Eigentum gleichgestellt wird, wenn man unter diesen Begriff solche Dinge schieben will, die in unser Vermögen gehören, welche uns noch nicht übergeben worden, auf deren Übergabe uns aber ein Recht zusteht, wie solche Rechtsobjekte, welche der Kommissionär an uns abzuliefern, von Rechtswegen gehalten ist. Es ist jetzt anerkannten Rechtens [2], daß Sachen, welche uns erst noch übergeben werden sollen, noch keineswegs Vermögensstücke sind, welche wir als Bestandteile unseres Vermögens in Anspruch nehmen dürfen.

Als ein zivilistisches Rechtsinstitut erscheinen ferner das Schutzobjekt im Sinne § 288 St.G.B. der Nießbrauch und das Pfandrecht, das Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrecht. Die letzteren Rechte sind nicht einmal notwendig dinglicher Natur, auch ein durch Leih- oder Mietsvertrag entstandenes Gebrauchsrecht steht in Frage und Zurückbehaltungsrechte haben die Gesetze in den verschiedensten Rechtsmaterien konstituiert, so gemäß § 273 B.G.B. wegen eines fälligen Anspruchs gegen den Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhält-

1) Rommel. Betrug S. 156. E.R.G. 3 S. 150, R. 5 S. 542 u. 10 S. 715.

2) Anders Kronecker Goldt.Arch. 34, S. 83. Merkel. H. H. 3 S. 783 jedoch Olshausen K. § 266.

nisse, auf welchem die Verpflichtung beruht, so § 972 das Zurückbehaltungsrecht des Finders, § 1000 zugunsten des Besitzers wegen Verwendungen, während ein solches gemäß § 556 dem Mieter eines Grundstücks ausdrücklich versagt ist. Auch § 363 H.G.B. begründet ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Kaufmanns wegen seiner fälligen Forderungen gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften an den Wertgegenständen, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind. Es schützt das Gesetz auch das vertragsmäßige Pfandrecht, das gesetzliche Pfandrecht zugunsten des Vermieters, Verpächters, des Unternehmers eines Werks, des Gastwirts, ferner das Pfändungspfandrecht, die gesetzlichen Pfandrechte des Handelsrechts, also des Kommissionärs (§ 367), des Spediteurs (§ 410), Lagerhalters (§ 421), Frachtführers (§ 440). Die selbstverständliche Voraussetzung der strafrechtlichen Reaktion ist aber, daß diese Rechte unter dem Gegebensein derjenigen Postulate bestehen, an welche das Gesetz ihr Erwachsein knüpft. Daher entfällt die Anwendung des Strafgesetzes, wenn die Pfändung im Sinne § 17 Preuß. Feld- und Forst-Polizeigesetzes ein Pfandrecht keineswegs, sondern nur einen die Sicherstellung vermittelnden Besitz begründet, eine Rechtsanschauung, welche allerdings nicht mehr unbestritten ist. E.R.G. 7 S. 301 und aber 22 S. 64.[1])

Gleichwenig gestattet § 292 St.G.B. eine ausdehnende Interpretation des Jagdrechts, es darf nicht etwa die sog. Schnitzeljagd oder die Parforce auf einen aus seiner Einstellung losgelassenen Eber, solange die Identität unzweifelhaft bleibt, als ein Eingriff in das fremde Jagdrecht betrachtet werden. Denn ein solcher Sport ist nicht Jagdausübung im Sinne des zivilen Rechts.

Nicht minder ist auch das Fischen ein zivilrechtlicher Begriff und ist für die Anwendung des Strafgesetzes seine scharfe Abtrennung vom demjenigen der Jagd geboten, was, soweit Sumpf- und Wasservögel in Frage kommen, sowie die Anwendung der Jagdmethode ganz insbesondere hinsichtlich der Ausländer, welche in Küstengewässern ihre Beute suchen (§ 296a), ausschließlich nach Grundsätzen zu beurteilen ist, welche außerhalb des strafrechtlichen Gebietes gelegen sind.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß derselbe Gesichtspunkt als maßgeblich erscheint, ob der Schiffsmann mit der Heuer entläuft (§ 298), ob ein Schriftstück, ein Wechsel, Bürgschaftsinstrument oder

1) Vergl. des Verf. Kommentar zum F. u. F.P.G. § 17.

eine Verpflichtung enthaltende Urkunde im Sinne § 301 ist, eine Schuld eine Darlehnsschuld im Sinne § 302a St.G.B.

Es hat auch das Strafgesetz im § 308 das Postulat, daß Gegenstände „fremdes Eigentum“ sind, oder dem Täter „eigentümlich gehören“ direkt betont, damit den Deliktstatbestand so bestimmt, wie nur möglich, von einem zivilen Rechtsinstitute in Abhängigkeit gestellt.

Andere Normen schützen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts § 360, 1, 3—9, 363, 365, 366, 1 St.G.B. Es würde zu weit führen, etwa noch auf die mannigfachen Vorschriften hinzuweisen, welche die Gewerbe-Ordnung uns an die Hand gibt. Der Schwerpunkt ist darin gelegen, daß die scharfen Linien und Umrisse einer anderen Rechtsmaterien angehörenden Einrichtung den Deliktstatbestand abzugrenzen berufen sind. Eine Lückenausfüllung führt zur Bestrafung dessen, was der Gesetzgeber hat straflos lassen wollen. Und das kann und darf nicht sein.[1])

So hat denn auch das B.G.B. den Begriff des Vermögens wiederholt in seinen Vorschriften verwendet §§ 311, 1363, 1627, 1722, 1922. Es ist gedacht an das Eigentum als die totale rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen und zugleich die Verfügungsmacht über die der Person eigenen Rechte und Forderungen, also an das Eigentum im weiteren, volkstümlichen Sinne des Worts. Daß aber das Gesetzbuch Beziehungen, welche außerdem noch sind Gegenstand des sog. ökonomischen Vermögens[2]) — aber universitas facti — ausscheidet, daß inbesondere Ehre, Kredit, Zuneigung, Konnexion, Geschäftsverbindung, Kundschaft und ähnliche — nicht rechtlich festgelegte, nicht zum Vertragsgegenstande, erhobenen wirtschaftlichen Beziehungen nicht hineinfallen in den Kreis des Vermögens als der universitas juris, läßt sich direkt beweisen. Werden nämlich durch eine unerlaubte Handlung Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten hervorgerufen, so betrachtet § 842 die Verpflichtung zum Schadenersatze, als erwachsen wegen eines Angriffs gegen die Person. Der Erwerb und das Fortkommen werden also als Vermögensbestandteile nicht erachtet.[3]) Denn anders hätte sich angesichts § 823 die besondere Vorschrift erübrigt. Der so entstandene Schaden ist nicht Vermögensschaden. Die Rechtsauffassung stimmt mit der im § 1298 niedergelegten, da diese Vorschrift dem Vermögen die Erwerbsstellung gegenüberstellt. Es ist dies demnach ein besonders zu schützendes Rechtsgut neben demjenigen des

1) Hälschner. System S. 507.
2) Doerr l. c. S. 18.
3) Cosack § 163, v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Vermögens, die Beeinträchtigung derselben ein Schaden, welcher als ein Vermögensschaden nicht aufscheint oder wie das Gesetz sich ausdrückt (§§ 253, 847, 1300) „der nicht Vermögensschaden ist." Eine Abart dieses Nichtvermögensschadens entbietet aber § 847 insoweit, als der durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie der durch Freiheitsentziehung entstandene Schaden unübertragbar und nur unter besonderen Bedingungen vererblich ist. (Vgl. auch § 1300).

III.

Nicht bestritten werden kann gleichwohl, daß jene ökonomischen Vorzüge von großer Bedeutung sind für den Erwerb und das Erhalten von Lebensgütern. Warum sind diese gleichwohl für den Verletzten nicht, wie auch § 288 St.G.B. sich ausdrückt: „Bestandteile seines Vermögens?"

Zunächst sind wirtschaftliche Beziehungen nicht Gegenstände einer möglichen Aneignung. Erscheint nämlich diese als Herrschaftsbetätigung unter grundsätzlicher Verneinung des entgegenstehenden fremden Willens [1]), so scheidet die Rechtslage für die gegebenen Beziehungen des einen Rechtsgenossen zum anderen ganz aus. Wo solche Beziehungen aufscheinen, welche nur das Ergebnis des Wohlwollens des einen Rechtsgenossen zum anderen sind, Vertrauen, Kredit, Geschäftsverbindung, Konnexionen, Kundschaft, als welche die Erwerbsstellung erhalten und fördern oder auch erst verschaffen, erscheint keineswegs der also Bevorzugte als derjenige, welcher die Herrschaft betätigt, vielmehr ist dieser nur der Empfänger und nichts steht weniger in Frage als die grundsätzliche Verminderung eines entgegenstehenden fremden Willens.

Es ermangelt auch jener ökonomischen Beziehungen an der Verfügungsfähigkeit, es wäre plus quam ridiculum, auf die Möglichkeit der Übertragung des fremden Wohlwollens, der Abtretung des fremden Vertrauens, Kredits, Geschäftsverbindung, Kundschaft auch nur hinzuweisen, soweit nicht etwa durch Vertrag festgelegte Rechtsbeziehungen in die Erörterung fallen wie die Verpflichtung, die bestimmte Waare nur von dem bestimmten Produzenten abzunehmen. Sonst aber sind alle diese Dinge zugleich die Resultierende des höchstpersönlich Affektiven. Eine Substitution der Personen scheidet damit aus.

Und dieselben Beziehungen sind deshalb auch nicht Gegenstand eines Verzichts. Wir können das fremde Wohlwollen verscherzen,

1) Binding Lehrb. § 164

wir können es unbeachtet lassen, — wir vermögen uns seiner unwürdig zu zeigen, aber durch diese Umstände allein wird dasselbe nicht oder nicht notwendig gehoben. Eine Disposition über die fremde Gefühls- und Willensrichtung ist nicht denkbar, damit entfällt die Möglichkeit, „durch die Herbeiführung eines solchen Verzichts zu schädigen.“

Somit stellen sich uns lediglich Zustände vor, welche eine mehr oder weniger gerechtfertigte Hoffnung oder Aussicht in uns erwecken, das Vermögen zu erhalten, und es zu vermehren, diese Expektanz allein ist aber nicht geeignet, schon jetzt den Vermögensbestand zu vergrößern. Dem dient zum Beweise, daß bei dem Absterben des Bevorzugten die Erbschaft durch alle jene Aussichten, wie sie jetzt bestehen, in ihrem Bestande nicht wächst. Gelingt es dem Erben, unter zufällig ähnlichen Verhältnissen auch zufällig, das Wohlwollen und Vertrauen des Übergenossen für seine Person zu erwerben, so liegt nicht eine Sukzession vor in eine ökonomische günstige Lage, vielmehr eine Neubegründung für eine andere Person.

Sind aber jene Beziehungen trotz ihrer Relevanz für unser Vermögen zwar Werte (nicht Wertobjekte) aber keineswegs Vermögensbestandteile, so ändert sich diese Rechtslage auch nicht durch den Umstand allein, daß jene Hoffnungen in gesteigertem Maße als begründet erscheinen, daß wir fast mit Sicherheit darauf rechnen dürfen, über ein kleines, nicht etwa am Grabe des Ersehnten zu stehen. Vielmehr solange unsere Aussichten nicht rechtlich festgelegt sind, wie etwa durch Erbvertrag, durch die vertragsmäßig zugesicherte Kundschaft, scheiden sie für die Zulegung zu dem zivilistisch auf die Summe der Rechte (deducto jure alieno) beschränkten Vermögen völlig aus, was nicht zum Rechte erstarkt ist, liegt außerhalb jener Linien.

An dieser Stelle indessen ist einem nahe liegenden Einwande [1]) zu begegnen. Dieser gipfelt in der Hinweisung auf das schon nach römischen Rechte unter der Signatur des zu garantierenden Interesses zu ersetzende lucrum cessans beziehungsweise auf den nach § 252 B.G.B. den Umständen nach zu ersetzenden entgangenen Gewinn.

Gleichwohl sind die Bedenken leicht zu zerstreuen. Denn gerade der Umfang des zu ersetzenden Interesses ist nicht auf den Ersatz des Vermögensschadens beschränkt. Vielmehr geht die Gesetzgebung weit darüber hinaus. Das Interesse „begreift nicht nur die Minde-

---

1) Hegler V. D. 7 S. 429.

rung des Vermögens um einen schon in demselben enthaltenen Bestandteil (damnum emergens) sondern auch die Vereitelung einer Vermögensvermehrung, welche sonst für den Verletzten eingetreten sein würde (lucrum cessans — interceptum) entgangener Gewinn negativer Schaden.“ (Arndt) oder (Baron).[1]) Das Interesse besteht darin, „daß etwas aus seinem (des Verletzten) Vermögen hinausgegangen ist, was darin bereits befindlich war (— positiver Schaden) oder darin, daß etwas in sein Vermögen nicht hineingekommen ist, was hätte hineinkommen können (— lucrum cessans)“. So spricht auch Puchta[2]) für den ersteren Fall von einem jetzt abgehenden „gegenwärtigen Bestandteil“ des Vermögens, Sintenis von der „Verminderung des bisherigen Vermögensbestandes“ — beide als im Gegensatze zu dem künftigen negativen Schaden. Es bezeichnet Kunze das lucrum cessans als den Ausfall im engeren Sinne im Gegensatze zum Verlust im engeren Sinne als die „Vereitelung einer bevorstehenden Vermögensvermehrung“, was Paulus sagt: „quantum mihi abest quantumque lucrari potui.“ Beides zusammen bildete die omnis utilitas oder das idquod interest. — Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio.

Auch für das Rechtsgebiet des Allg. P.L.R. gilt jene Rechtsauffassung, wie denn Förster[3]) das damnum emergens allein nur als „den wirklichen Schaden“ bezeichnet und das Interesse als einen Schaden aber er ist „ein besonders gearteter.“ Jene erstere Bezeichnung entspricht dem Texte des § 287 T. 5, § 12 T. 6, T. 1 A.L.R. Und was schließlich anbetrifft den § 252 B.G.B. so spricht wohl denselben Rechtsgedanken auch Rehbein[4]) mit den Worten aus: „entgangener Gewinn ist im Gegenteil zu dem, was bereits im Vermögen war (Sache, Recht, Anspruch) und durch den verpflichtenden Umstand verloren ist, das was noch nicht im Vermögen war, aber im Vermögen sein würde, wenn der verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

Bei scharfem Zusehen ist leicht zu erkennen, daß der entgangene Gewinn dem quanti ea res est gegenüber ein aliud ist, daß es sich hier um ein Reales, dort um ein Fiktives handelt, wie denn auch zwar nicht die bloße Möglichkeit aber auch nicht die menschliche Gewißheit vielmehr die in der Mitte liegende bloße Wahrscheinlichkeit die Feststellung bestimmt.

1) Arndt Pandekten § 206, Baron Pand. § 243.

2) Kupta Pand. § 225, Sintenis Pand. § 86 und Kunze Röm. R. § 619.

3) Förster Preuß. Privatr. § 106.

4) Rehbein B.G.B. § 252.

Wie sehr auch die Doktrin diesen fundamentalen Unterschied zwischen dem wirklichen und dem bloß fiktiven Schaden nicht verkennt und auch in altersgrauer Vorzeit nicht verkannt hat, zeigt schon ein Kaiserwort in der l. unica Cod. de sententiis: cum pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt, melius nobis visum est, huius modi prolixitatem, prout possibile est, in angustam coaritore. Und der Zubilligung eines Ersatzes für das ganz unbestimmt Erreichbare wird mit den Worten entgegengetreten, ut hoc, quod revera inducitur damnum, hoc reddatur. Auch das Preuß. L.R. billigte den Ersatz für den entgangenen Gewinn nicht in allen Fällen zu, als in welchen der Schaden zu vergüten war, so nicht bei nur mäßigem Versehen oder bei der Entwährung (§ 285 T. 5 u. § 155 T. 11). Unter Hinweis auf die Beschränkung des französischen Rechts, welches nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens zulasse, bemerkt auch Cosack [1]: „erst das Handelsgesetzbuch, ihm folgend das sächsische Gesetzbuch und nun das Reichsgesetzbuch versuchen das Wagestück, den Anspruch auf die Vergütung des Interesses ins Grenzenlose auszudehnen."

Alsofort erhebt sich nun und zwar mit Rücksicht auf die lex lata die Frage, ob der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns als ein Vermögensschadensersatz zu erachten ist? Wenn aber einmal, um an den typischen Fall anzuknüpfen, Einrichtungen zerstört sind, aus deren Benutzung der Unternehmer einen gewerblichen Gewinn zu erzielen hoffen durfte, so schließt der wirkliche Schaden ab mit dem quanti ea res est, dem Sachwert der ad hoc errichteten Bauten, angeschafften Inventarienstücke, was dahinter gelegen ist, erscheint aber nur als ein Schaden an der Erwerbsstellung, welche § 1298 B.G.B. dem Vermögen genau so gegenüberstellt, wie § 188 St.G.B. die nachteiligen Folgen hervorhebt, welche die Beleidigung für „die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt."

Dieser Schaden an den vermögensrechtlichen Interessen differenziert daher von dem § 887 erwähnten, nicht übertragbaren Nichtvermögensschaden und dem wirklichen Schaden als Vermögensbestandschaden. Er repräsentiert einen negativen Vermögenswert, ist damit keineswegs auch schon Vermögensbestandvergeringerung. [2]) Die Ersatzpflicht ist also über diese hinaus erweitert worden, die Schmälerung der Erwerbsaussichten ist nur kraft positiver Satzung zum Gegenstande des Interesses erhoben.

1) Lehrb. bürg. Rechts § 91.

2) v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Für diese Rechtsanschauung spricht auch die historische Entwicklung. Die lex Aquilia kam über das quod usserit, fregerit, ruperit injuria nicht hinaus, während eine extensive Auslegung statt des rapens das corruperit unterschob, bis endlich die Interpretation die Ersatzpflicht auf das gesamte Interesse ausdehnte[1]) (§ 10 Inst. h. f.): Illud non ex verbis sed ex interpretatione placit non solum perempti corporis aestimationem habendam esse, sed eo amplius quidquid praeterea peremti eo corpore damni vobis adlatum fuerit, was Ulpian ergänzt (l. 21. 2 od. leg. Aq.): Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio. Und in diesem Sinne wurde die Klage wegen entgangenen Erwerbs anerkannt, praeterea operarum quibus caruit aut cariturus est et id, quod (servus) inutilis factus est. Aber diese Stelle findet sich erst in einem folgenden Titel de his, qui effuderiat (L. 9. T. 11, § 7 Diq.)[2]) und die geringere Ausbildung, welche die Doktrin ob des entgangenen Gewinns im römischen Recht erfahren, läßt wohl erkennen, daß auf einer höheren Verkehrsstufe, welche das eigenwirtschaftliche System lange hinter sich ließ, solche Fragen in die Erörterung ziehen konnte. Und gerade einer solchen Verkehrsentwicklung stand die so verspätete Ausbildung des Fremdenrechts — quod naturalis ratio inter omnes populos peraeque custoditus (Gaius Inst. I. V) gegenüber dem altüberlieferten jus strictum und der römische Rechtsinstinkt solange entgegen. Die Formen des jus civile mußten erst altersgrau, sie mußten leer und lebensunfähig werden. Und so blieb auch die Sachbeschädigung der Grundstock für die Anwendung des Gesetzes.[3]) Und das deutsche Recht? Die volksrechtlichen festen Leitsätze, das feste Wehrgeld auch der Tiere, die Fixsumme der Delatura[4]) die Leibesstrafen ließen auf der gegebenen Kulturstufe das Problem nicht erwachsen. Der Rechtsgedanke hätte sich bilden können mit der Einführung des Schmerzensgeldes seit Art. 20 der P.G.O. Aber mit dem sechszehnten Jahrhundert war auch das Fremdrecht rezipiert, die Entwicklung war abgebrochen.

IV.

Für den Tatbestand des Betruges nun fällt ins Gewicht, daß die durch Irrtumserregung ausgelöste Disposition durch den Verletzten selbst, wenn diese nicht etwa wie beim Bettelbetrug (erschlichene

---

1) v. Wangerow Pand. 3, S. 606. Sohm Instit. S. 401.

2) l. 33 D. 9, 2 das kurze: amisisse dicemur, quod consequi potuimus.

3) Sohm Instit. § 13, 85.

4) v. Woringen Beit. S. 85. Sachsensp. 3, 51.

Schenkung) ohne Aequivalent auf der Gegenseite erfolgt, eine viermalige Vermögensverschiebung darstellt. Der abertrogene echte Ring geht aus dem Vermögen des Verletzten heraus in dasjenige des Delinquenten und der unechte Ring nimmt die entgegengesetzte Wanderung vor. Nun ist aber gerade für jene Vermögenswerte, die ihrem Wesen noch nichts anderes sind, als Beziehungen zwischen zwei Personen und zwar solche von ökonomischem Gewande, Beziehungen, welche gehalten werden, durch das Vertrauen des einen auf den anderen, den Glauben an dessen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, an dessen Geschäftsehrlichkeit, an die Solidität und die feste Begründung seines geschäftlichen Unternehmens und aus welchen Beziehungen sich ein geschäftlicher Verkehr entwickelt, ein Übergang auf die andere Person oder eine Übertragung zu Gunsten eines anderen Bevorzugten unmöglich. Das Vertrauen auf eine gute Geschäftsleitung schwindet nicht gleich mit dem Ausscheiden des Prinzipals, so lange dessen Dispositionen als den Ausschlag gebenden nicht zu erachten sind. Allein dasselbe auf die Person gesetzte Vertrauen kann so wenig auf den anderen übergehen, als ein Leben gleich ist dem anderen, „weil jede Person selbständige Trägerin eines von ihr unlösbaren Rechtsgutes ist.“ [1]) Und so wenig wie diese rein ökonomischen Beziehungen sind auch die aus ihnen erwachsenden Aussichten und Hoffnungen des Übergangs gewärtig.

Es muß daher behauptet werden, daß jene Vermögenswerte ein Gegenstand der durch Irrtum ausgelösten Vermögensverschiebung nicht sein können. Denn nur das kann Gegenstand der betrüglichen Beschädigung sein, welches — wie Hälschner [2]) bemerkt, solcher Rechtsnatur ist, daß über dasselbe „durch ein Rechtsgeschäft wirksam verfügt werden kann.“ Es muß eben eine Rechtsentäußerung zwecks Rechtszuschiebung statthaben und jene Beziehungen [3]) und Aussichten sind nichts weniger als ein festes Recht. Aussichten, „welche sich in einem Rechtsanspruche noch nicht fixiert haben,“ — (Merkel) können auch nicht veräußert werden. Und ferner: „Worüber bereits jetzt in der Form eines Rechtsgeschäfts wirksam verfügt werden kann, das kann auch bereits jetzt Gegenstand eines Betruges sein.“ Den Gegensatz zu bloßen Aussichten solcher Art bilden demnach diejenigen, „welche auf ein erworbenes, konkretes Vermögensrecht sich stützen“ (Köstlin), diejenigen also, welche aus bedingten [4]) Rechts-

1) Binding Normen 2, S. 419.
2) Lehrb. 2 S. 257.
3) Holz. Handb. 3 S. 765.
4) Abs. S. 193.

geschäften als Rechtsansprüche hergeleitet sind. Auch nach Schütze [1]) fällt das lucrum cessans unter Vermögenschädigung, „wofern es als Anspruch oder Anrecht (jus delatum) bereits vorlag," ebenso die spes lucri futuri, wenn das erzeugende Vermögensobjekt in bonis des Beschädigten sich befand, nicht aber die bloße Erwartung (Aussicht) des Gewinns. Der Rechtslehrer verweist auf eine „Minderung des fremden Vermögens um einen bisher darin der Sache oder dem Werte nach enthaltenen Bestandteil, auf welchen der Beschädigte ein Recht, der Beschädiger kein Recht hatte." Das lucrum cessans kommt also nicht als solches, sondern nur insoweit in Betracht, als dasselbe den Wert der Sache erhöht, welche an sich schon Betrugsobjekt ist.

Übrigens gilt auch für das Privatrecht ein anderes nicht. Die Anwendung des § 823 B.G.B. scheide aus, wenn „jemand einen anderen die tatsächliche Aussicht auf einen Erwerb nimmt; denn die Erwerbsaussicht als solche ist kein Privatrecht" (Cosack). Das schließe eine Schadensersatzpflicht nicht aus, wenn die Handlung „nicht bloß gegen die Erwerbsaussichten des Verletzten, sondern vor allem gegen seine Freiheit oder Gesundheit gerichtet" ist. [2])

V.

Ergeht aber die Betrachtung in der Richtung, welche Stellung dieser Rechtsanschauung gegenüber Doktrin und Iudikatur einnehmen, so wiederholt sich ein Rechtsphänomen aus alter römischer Vergangenheit. Wie wahr erscheint uns jetzt das Kaiserwort, pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt, wenn die Bedeutung des entgangenen Gewinns auf dem Gebiete des Strafrechts in die Erörterung fällt. Und die widerstreitenden Anschauungen sind gerade das Ergebnis des Umstandes, daß der wirkliche Schaden im Sinne des alten Rechts, also die Vermögensbestandsverminderung nicht scharf geschieden wird, von der alleinigen Zerstörung eines bloß ökonomischen Vermögenswerts, welcher eben Vermögensbestandteil noch nicht ist.

Eine solche Vermengung rechtlicher und bloß wirtschaftlicher Frage findet sich bei H. Meyer [3]), welcher als „mittelbare Beschädigung in Betracht zieht — die Unterlassung einer gewinnbringenden Handlung — und zwar letztere auch dann, wenn dem Beschädigten kein besonderes Recht auf die Vornahme derselben zusteht." Vielleicht weniger allgemein ist immerhin die Rechtsanschauung

1) Lehrb. § 97.

2) Cosack l. c. § 163.

3) Lehrb. 4. Aufl. S. 711.

v. Schwarzes.[1]) „Die Entziehung des lucrum cessans gilt als Beschädigung, daferne der Getäuschte auf dasselbe sicher rechnen konnte, — nicht aber die Entziehung einer sogenannten spes z. B. eines in Aussicht stehenden Geschenkes oder die Entziehung einer Gelegenheit, durch Ausübung einer Gewerbshandlung etwas zu verdienen.“ Gerade der hier betonte Gesichtspunkt aber läßt erkennen, daß es sich im wesentlichen nur handelt um eine Lückenausfüllung, da ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Reaktion dann besonders hervortreten muß, wenn der angeblich Verletzte am Grabe einer Hoffnung steht, welche für ihn eine möglichst feste war, im Gegensatze zu der bloßen Möglichkeit eines gelegentlichen Verdienstes. Denn hier kann die Hoffnung noch immer leicht sich zerschlagen und der Verletzte weiß das sehr wohl. Es ist eben doch nicht die Warnung Hälschners beachtet: „vor dem gefährlichen Experimente — überall da eine durch extensive Interpretation und analoge Anwendung des Gesetzes auszufüllende Lücke anzunehmen, wo man einen Mangel des Gesetzes gefunden zu haben glaubt.“

Eine tiefgreifende Gleichstellung des Vermögensbestandteils mit dem Vermögenswert unter völliger Verkennung des fundamentalen Unterschiedes findet sich sogar in der eingehenden Bearbeitung der Entscheidungen des höchstens Gerichtshofes bei Rommel, Betrug S. 127 u. 7. Denn während § 187 unter Hinweisung auf R. III V. 772 hervorgehoben wird. Das Postulat der effektiven substantiellen Verminderung des bereits vorhandenen Vermögensbestandes (damnum emergens), welchem indessen die Vereitelung der Vermögensvermehrung (lucrum cessans) in dem Falle gleichstehe, wenn es sich um einen in sicherer Aussicht stehenden Gewinn handele, welcher nach Lage der Verhältnisse ohne die Vorspiegelung des Angeklagten und die darauf beruhende Irrtumserregung tatsächlich und ohne weiteres (dem Verletzten) zugeflossen sein würde, ist S. 130 die bereits vorhandene, feste Kundschaft (R. II 4. 204 u. J. II. 6. 75) als einen Vermögenswert repräsentierend bezeichnet worden.

Alsofort bemerkt aber der Verfasser, die Frage, „ob ein zu machender Gewinn als Bestandteil des vorhandenen Vermögens im weitesten Sinne“ anzusehen sei, beantworte sich dahin, daß nur derjenige Gewinn, welcher „mit Sicherheit und ohne weiteres zutun“ angefallen sein würde in Betracht komme. Es wird dann unter Hinweisung auf J. III. 13. 8 hervorgehoben, „daß ungewisse Hoffnungen auf Änderung der Vermögenslage keinen Bestandteil des Vermögens

1) Kom. § 263.

selbst im weitesten Sinne" bilden. Hinsichtlich der Vereitelung eines Gewinnes wird auf die Vereitelung ungewisser Hoffnungen hingewiesen, auf die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mitbedingt sei. — Immerhin also ist der Rechtsumschwung abgestellt auf die mindere oder größere Sicherheit der Expektanzen.

Was uns fort und fort entgegentritt, ist die Vermengung heterogener Dinge. Es ist das Folge der von den Disziplinen der Volkswirtschaft der Rechtswissenschaft drohenden Gefahr, die Betrachtungsweise der ersteren wird „der ganz anders gearteten der Jurisprudenz untergeschoben oder leider unbewußt beigemischt."[1])

VI.

Die praktische Bedeutung vorstehender Reflexion tritt vornehmlich hervor, wenn es sich handelt um die Strafbarkeit des sog. Kundenabspannens. Auch auf diesem Rechtsgebiete ist eine Lücke in der Gesetzgebung noch auszufüllen. Zwar ist anzuerkennen, daß die gehässige Form dieses unwirtschaftlichen Gebahrens, die des Kundenabspannens durch Geschäftsverunglimpfung im Sinne § 7 des Wettbewerbsgesetzes strafbar und als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung im Sinne § 826 B.G.B. auch schadensersatzpflichtig ist. Allein das gröblich der Verkehrssitte widersprechende Manöver braucht in jener Form sich noch nicht ausnahmslos zu entäußern. Es ist daher angezeigt, wenn diese Betrachtung auch das Wesen der Kundschaft zu erfassen sich abmüht, dieser wichtigen ökonomischen Machtstellung. Wie aber Hermann[2]) angemerkt hat, ist die Kundschaft nur die Gewöhnung der Abnehmer durch gute Bedienung an ein gewisses Verkaufshaus. Sie erlangt einen Kapitalwert, indem sie durch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Absatzes Arbeit und Auslagen erspart, welche das Aufsuchen und Beiziehen der Käufer erforderlich macht. Aber auch dieser Schriftsteller bezeichnet den Tauschwert der Kundschaft der Schwierigkeit ihrer Bewahrung wegen als unsicher.

Dieselbe ist daher „ein rein wirtschaftliches Verhältnis, welches bei sorgsamer Kundenbedienung allerdings eine Kostenersparung durch stärkeren und geregelten Absatz verschaffen kann. Sie repräsentiert damit einen Kapitalwert im Tauschwerte des Geschäfts."

Der Schwerpunkt in dieser Darstellung ist gelegen in der An-

1) Binding l. c. § 162.

2) Staatswirtschaftliche Unters. S. 121, 272.

erkennung[1]), daß die Kundschaft ein rein wirtschaftliches Verhältnis ist, dessen Festlegung (von vertragsmäßiger Abmachung selbstverständlich abgesehen) auch unter den günstigsten Verhältnissen eine unsichere Sache ist. Denn die hier hervorgehobene, durch langjährige Gewöhnung der Abnehmer an ein bestimmtes Warenhaus erwachsene Kundschaft ist diejenige Geschäftsbeziehung, welche mit Auszeichnung diesen Namen trägt und in der Handelswelt als Kundschaft in eigentlichen Sinne des Worts bezeichnet wird.

Auf diese Lebensbeziehung verwiesen auch die oberstgerichtlichen Entscheidungen, wenn von einer bereits vorhandenen, einer festen Kundschaft die Rede geht, mindestens an erster Stelle.

Allein keineswegs ist ausnahmslos die Gewöhnung aus alter Zeit, das von den Vorgängern Übertragene, Althergebrachte, das einzig Bestimmende in dem Werdegange jener Geschäftsbeziehung. Soll abgesehen werden von der selteneren Sachgestaltung, als in welcher schon das Monopol die Handelswelt zwingt, von einem bestimmten Hause die Waare zu beziehen, welche anderswo nicht zu beschaffen ist, so entsteht mit Naturnotwendigkeit, eine sozusagen Monopolkundschaft, wie wenn die Erzeugnisse des literarischen Eigentums abgenommen werden, welche nur ein und derselbe Verlag umzusetzen hat oder die Produkte einer Erfindung, überhaupt alle durch Patente geschützten Vorrechte. Auch solche Dinge können durch täuschende Manipulationen wie die Verbreitung von Falsifikaten in ihrem Werte beeinträchtigt werden, nur daß schon der Erwerber des Falsifikats als der Betrogene erscheint. Die Schmälerung auch der Kundschaft des Privilegierten ist hier die sekundäre Folge des verkehrswidrigen Gebahrens.

Von ganz besonderer kundschaftbildender Natur ist ferner die Lage des Geschäfts. Nicht selten necessitiert diese zur Warenabnahme, so wenn innerhalb der Neubauten des um die Großstadt sich bildenden Ringes oder in der erweiterten Vorstadt, in neu angelegten Straßen, am Kreuzungspunkte der Landstraßen, an den Verkehrshaltepunkten nur ein einziges für die Leibesbedürfnisse die unentbehrlichen Waren darbietendes Geschäfts-, Gast- oder Unterkunftshaus entsteht, so lange dasselbe noch der Konkurrenz sich entzogen hat.

In anderen Fällen hat die Örtlichkeit nicht eine necessitierende, wohl aber immer noch einladende Relevanz, wie wenn das Unternehmen gelegen ist, an den zumeist frequentierten Plätzen einer Ortschaft, so daß eine unerhältnismäßig große Zahl der Passanten den Weg an dieser Stätte vorübernehmen muß.

1) Frank Komm. 5 § 263. Hegler V. D. 7 S. 429.

Nicht selten erscheinen als die Kunden auch nicht bestimmte einzelne Menschen, vielmehr nur Menschengruppen sind die Abnehmer von Ware und Leistung, die einzelnen die jeweilige Gruppe bildenden Persönlichkeiten sind stets andere. So wenn die Reisenden in dem nahe gelegenen Gasthause einer Zwischenstation zu übernachten pflegen oder sogar in den Bahnhofsräumlichkeiten selbst die Fremdenzimmer zur Disposition stehen. Eine Geschäftsverunglimpfung würde hier noch immer nicht in dem Gebahren eines weniger günstig gelegenen Konkurrenten zu finden sein, welcher sein Anerbieten als pekuniär günstiger sich aufzudrängen bemüht. An sich ist daher in allen diesen Fällen eine gewisse Versuchung zur Verschaffung des leichten Erwerbs wohl geboten und die Täuschung ein bequemes Mittel zumal wo die Ausbeutung der den örtlichen Verhältnissen fernstehenden Fremdtumes ermöglicht ist. Und gerade dieses befindet sich in dem Stadium aufwärts strebender Bewegung entsprechend der gleichfalls sich auswachsenden Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Kommunikation.

Und schließlich können zufällige und ganz vorübergehende Verhältnisse eine zwar kurzzeitige aber sichere Kundschaft hervorrufen. So, wo Unternehmungen in der Ausführung sind, welche persönliche Bedürfnisse ebensogewiß hervorrufen als diese mit der Beendigung der Gelegenheit schaffenden Ursache auch alsobald wieder verschwinden, wie wenn etwa der Wegebau eine Arbeiteransammlung auf eine bestimmte Wegestrecke und auf bestimmte Zeit hin dirigiert. So plötzlich, vielleicht oft unerwartet, wie die Kundschaft hier entsteht, so plötzlich ist sie zerronnen. Es bedurfte der Hinweisung auf die Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens, um erkennen zu lassen, daß es schwer fällt, zu entscheiden, wo immerhin eine feste Kundschaft im Sinne der oberstrichterlichen Urteile als gegeben zu erachten. Dieses um so mehr, als die Positivfeststellung der Deliktsmerkmale des Strafgesetzes auch in dem Falle nicht angezweifelt ist, wenn der Verletzte nur um die ihm festzugesagte Lohnarbeit gebracht wird (Rommel S. 83, 131). Die prinzipielle Berücksichtigung eines in sicherer Aussicht stehenden, dann entgangenen Gewinns als effektiver substantieller Vermögensverminderung mithin Vermögensbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs führt sonach über diejenige durch Entziehung der alten, festen Kundschaft im Sinne der Handelssprache weit hinaus. Es ist nicht zu verkennen, die Rechtsprechung gerät mit Notwendigkeit auf die abschüssige Ebene des Schwankenden und ganz Unbestimmten.

Andrerseits jedoch ist mit gutem Recht darauf hingewiesen, daß

die Kundschaft einen Vermögenswert repräsentiert, welcher bei der Veräußerung des Geschäfts in der Bemessung des Preises auch ziffermäßig entschieden mitwirke. Dieser rein ökonomische Gesichtspunkt, welcher in gleicher Weise zutrifft für persönliche Fähigkeiten, sowohl als soziale Beziehungen, die doch gleicher Weise Vermögensbestandteile nicht sind, läßt die Täuschung hinsichtlich der bestehenden Kundschaft als einen für die Auslösung einer Vermögensverschiebung kausalen Irrtum um so mehr erscheinen, als mit jener Behauptung immer ein mehreres gesagt ist. Es ist damit angedeutet, was im Hintergrunde gelegen sein muß, die günstige Örtlichkeit des Geschäfts, ein in der Vergangenheit begründeter Ruf, seine vortrefflichen Bezugsquellen, die Reellität des Geschäftspersonals, die Billigkeit der Preise, die Promptheit der Bedienung, die Behaglichkeit der Geschäftsräume und was sonst als Vorzug, sowohl als die selbstverständliche Voraussetzung einer renommierten Firma von maßgeblicher Bedeutung ist. Im übrigen aber liegt in der Begründung einer Kundschaft unzweifelhaft eine Erhöhung der „tatsächlichen wirtschaftlichen Machtstellung“ damit eine Aufbesserung des ökonomischen Vermögens [1]) keineswegs aber schon eine reale Vermehrung des Vermögensbestandes im Rechtssinne selbst. Und ebensowenig entbietet die Entziehung der Kundschaft auch den alten und festen eine „reale Wertverminderung des Vermögens“ vielmehr nur erst eine negative Begünstigung der Erwerbsstellung. So lange daher das Strafgesetz nicht abgestellt ist auf die Beschädigung an der letzteren, werden die in dieser Betrachtung angeregten Rechtsbedenken nicht ersterben.

---

1) Binding l. c. § 202.

VII.

Zigeunerisches.

Von

Jühling.

Vorbemerkung.

Die nachstehend veröffentlichte Grammatik der Zigeunersprache wurde einem mir befreundeten Verleger mit der Frage angeboten, ob sich nicht ein Roman daraus machen ließe. Wahrscheinlich dachte der Schreiber an einen Volksroman über irgendeinen berühmten Zigeuner und wollte, daß dieser Held seine Sprache rede. Da die Anfrage im übrigen verriet, daß der Betreffende vernünftige Anschauungen hatte, ließ ich mir die Grammatik senden und empfing zwei der gewöhnlichen Oktavschreibhefte — im ersten 49 Blatt, im zweiten 39 beschrieben, und zwar enthält das erste die eigentliche Grammatik, das zweite dagegen ein Wörterverzeichnis. Von einer wirklichen Systematik und von alphabetischer Ordnung ist in beiden nicht viel zu merken, ein Beweis, daß der Verfasser, ein in Baden lebender Handelszigeuner die Aufzeichnungen während seines Umherziehens machte und später nach genauer Durchsicht aufs Reine schrieb. Er sagt selbst: „Ich brauche wohl nicht zu betonen, welch große Mühe und Arbeit ich gehabt habe, die Grammatik so weit zu bringen, wie sie jetzt ist. Ich weiß nicht, existiert schon eine Zigeunergrammatik, aber sicher ist, daß es noch keine gibt, welche so genau, so verständlich und so erschöpfend geschrieben ist, wie meine". Und weiter: „Auch bin ich zu jeder Auskunft über Leben, Gesetze, Gebräuche (Sitten) usw. der Zigeuner jederzeit gerne bereit".

Bezüglich der Aussprache bemerkt der Verfasser, der Engelbert Wittich heißt, daß die Vokale wie im Deutschen gesprochen werden, daß die erste Silbe betont wird, und daß die Vokale vor Konsonanten kurz, vor andern Vokalen lang gesprochen werden. M und N sind immer kurz zu sprechen, desgleichen die Endsilben, namentlich die auf a. Als Schlußbemerkung steht am Ende des 2. Bandes: „Diese

zweite Abteilung sollte nur die Hauptwörter enthalten, aber es sind doch nicht alle, weil ja schon im ersten Teile verschiedene angeführt sind. Bitte dies zu beachten".

Bemerkt sei noch, daß der Verfasser Autodidakt ist, daß ich aber nur orthographische Fehler änderte, sonst alles so ließ wie im Original. Ich bin gern bereit, alle etwaige Anfragen an den Verfasser, dessen Aufenthaltsort ständig wechselt, zu befördern, und bitte nur, nicht ungeduldig zu werden, wenn die Antwort länger ausbleibt, als erwartet wurde. Gegenwärtig sammelt Wittich zigeunerische Sprichwörter und Redensarten, die ich an dieser Stelle gleichfalls veröffentlichen zu können hoffe.

Klein-Zschachwitz a. Elbe (Sachsen).

Johannes Jühling.

---

i — ein, eine, ein
— der, die, das
gengk — kein, keine
gawa — das, dieser, diese
gowa — jener, s, e, jenen
gaua — dieser, s, diesen
gaia — diese (da)
gala — diese m. d. Sache
gola — jene m. d. Sache
gome — noch
maschkäral — mitten, dazwischen
lautär — alles;
halautär — immer alles, alle
hau — was für, welche
keine — nirgends
keine butärgengk — nirgends, keine mehr
goness — jemand, wem
nikli — weg, fort
tschomoni — etwas
tarto — steht, stehen, gestanden
här — als, wie
hir — wie
hi — ist, hat
hiss — war, hatte
hass — hat gehabt
ake! — hier ist etwas!
oke! — hier sind!
(beide beim unverhofften Anblick)
akalo — er kommt!
akali — sie kommt!
akale — sie kommen!
alle! — schnell, nimm's, hier!
baschäl — dazu, dabei
druiom — um, herum (auch: drawiom)
drucha — durch
dranna — aus
drin — darin, hinein
dur — fern, weit
bidur — nahe
da — und, wenn
gana — jetzt, wann?
gaida — wenn, nur, auch, daß
gioge — so
giage — so oder so, so (gedehnt)
aba — auf
omele! — o weh! Ausruf des Bedauerns
gitzi — wieviel
wenake — zum Schein
chare — dergleichen tun, verstellen, heucheln
vonsi — zum Zeitvertreibe
silaha — absichtlich, gewaltsam
sidär — seither
nei — kann nicht
ma — mußt nicht
bala — dann, nach (Zeit)
dranna wi — außerhalb, hinaus
dranna drin — innerhalb
naschte — kann
naschte well — es kann sein
naschte well gar — es kann nicht sein
voni — nur
bokoni — still
hako — jeder, e, s
hakoness jedem
hawo — welcher, hawi — welche
sawo — solcher
tschi — nichts
bud — viel

1) Wenn hier mehrfach nn, mm geschrieben ist, so soll das nur die kurze Aussprache andeuten. D. H.

budärdär — mehr
budär tschi — nichts mehr
butär gar — nicht mehr
tschitschesske — umsonst
hoske — warum
dolesske — darum
dosske — damals
howesske — wozu?
sowesske — dazu
wawär — anders
wawär tschantess — ganz anders
kennt — einander
wawär kennt — miteinander
brala wawär kennt — übereinander
däla wawär kennt — untereinander
bascha wawär kennt — beieinander
langs wawär kennt — nebeneinander
dromma wawär kennt — umeinander
ketene — zusammen, beisammen
ketene gnoblto — zusammengedrückt
dromma — um, herum
dromm — darf, dürfen
dromma mante — um mich herum
dromma dute — um dich herum
dromma lesste — um ihn herum
dromma late — um sie herum
dromma mente — um uns herum
dromma damente — um euch herum
dromma lente — um sie herum plur.
ab — komm
awen — kommt
ab gai — komm hierher!
ab manza — komm mit mir, zu mir!
ab menze — komm mit
atsch — bleib!
atsch gai — bleib da!
atsch bokoni — bleib still
tschel — bleib
bale — zurück, wieder
tschel gai — bleib da
babele, babse, baba — wieder
baläl — hinten
baschäl — dazu, dabei
wärgäl — drüben, hinüber
basch — halb, liege, leg dich
zälo — ganz
bre — auf, her-, hinauf
bral — droben, darüber
möck — laß
möck da tschel — laß bleiben
gon — wäre
wi, wri, winn — hinaus, heraus, draußen
wi deto — ausgegeben
wi blato — ausgehängt
wi pariesslo — aufgesprungen
brala — über
dele — drunten, hinunter
daläl — unten
däla — unter
brala wi — darüberhinaus
gate — hier, da
gote — dort
gatär — von da
gotär — von dort
goi — dort
goi bre — dorthinauf
goi dele — dort unten
goi bral — dort oben, über mir
goi wärgäl — dort drüben
goi langs — dort neben
gotär bral — von dort oben
gotär dele — von dort unten
gotär wärgäl — von dort drüben
gar, gär, gr — nicht
bral, bre — oben, droben
langs — seitwärts
gai — wo? daß
glano — vorn
glan — voran, vornheraus
glana — wie, heraus
miäta — bißchen
bräsla — bißchen mehr
mök man — laß mich
mök less — laß ihn
mök la — laß sie
mök men — laß uns
mökena damen — laßt euch
mök len — laß sie (pl.)
mökena man — laßt mich
mökenale dut — lassen sie dich
mökenale less — lassen sie ihn
mökenale la — lassen sie sie
mökenale men — lassen sie uns
mökenale damen — lassen sie euch
mökenale len — lassen sie sich (pl.)
mökenle man — haben sie mich gelassen
mökenle dut — ließen sie dich
mökenle less — ließen sie ihn usw.
bala mante — hinter, nach mir
bala dute — hinter dir
bala lesste — hinter ihm
bala late — hinter ihr
bala mente — hinter uns
bala demente — hinter euch
bala lente — hinter ihnen
glana mante — vor mir
glana dute — vor dir
glana lesste — vor ihm usw.
glan demente — vor euch
langs mante — neben mir

langs dute, lesste, late usw.
bascha mante — bei mir
bascha dute, lesste, late usw.
bascha wawaren — bei den andern
basch baschlo — halb gelegen
gai me — zu mir
gai du — zu dir
gai job — zu ihm
gai joi — zu ihr
gai men — zu uns
gai damen — zu euch
gai jon — zu ihnen
gonesskäro — wessen? ml.
gonesskäri — wessen? wbl.
gonesskäre — wessen? pl.
(das Eigentum bezeichnend, also welchem, welcher, welchen gehörig? der Verfasser schreibt:
wem der seine?
wem die seine?
wem die seinen?)
wawäresskäro — ein andrer
wawäresskari — eine andre
wawärengäre — andre
gawa — dieser
gowa — jener
gaia — diese
goia — jene
gala — diese (pl.)
gola — jene (pl.)
gawa hi — dieser ist
gowa hi — jener ist
geia (!) hi — diese ist
goia hi — jene ist
gala hi — diese sind, diese haben
gola hi — jene sind, jene haben
galess hi — dieser hat, diesem ist
goless hie — jener hat, jenem ist
galen hi — diese haben
golen hi — jene haben
mange hi — mir ist es
duke hi — dir ist es
galesske hi — diesem ist es
golesske hi — jenem ist es
galake hi — dieser ist es
golake hi — jener ist es
menge hi — uns ist es
damenge hi — euch ist es
galenge hi — diesen ist es
golenge hi — jenen ist es
gawa hass — dieser war
gowa hass — jener war
gaia hass — diese war
goia hass — jene war
gala hass — diese waren
gola hass — jene waren
galeß hass — dieser hatte
goleß hass — jener hatte
gala hass — diese hatte
gola hass — jene hatte
galen hass — diese hatten
golen hass — jene hatten
galesske — diesem
golesske — jenem
galake — dieser (weibl.)
golake — jener (weibl.)
galenge — diesen (pl.)
golenge — jenen (pl.)
galesskär — diesem gehörig
golesskär — jenem gehörig
galakär — dieser gehörig
golakär — jener gehörig
galengär — diesen gehörig
golengär — jenen gehörig
galesstär — von diesem
golesstär — von jenem
galatär — von dieser
golatär — von jener
galentär — von diesen
golentär — von jenen
galehe — mit diesem
golehe — mit jenem
galaha — mit dieser
golaha — mit jener
galenza — mit diesen pl.
golenza — mit jenen pl.
(Das Nachfolgende mit den Worten des Verfassers!)
galesskäro — diesem der seine (!)
golesskäro — jenem der seine (!)
galakäro — dieser der ihrige
golakäro — jener der ihrige
galengäro — diesen der ihrige
golengäro — jenen der ihrige
galesskäri — diesem die seine
golesskäri — jener der ihrige
galakäri — dieser die ihrige
golakäri — jener die ihrige
galengäri — diesen die ihrige
golengäri — jenen die ihrige
galesskäri — diesem die seinigen
golesskäre — jenem die seinigen
galakäre — dieser die ihrigen
galakäre — jener die ihrigen
golakäre — jener die ihrigen
galengare — diesen die ihrigen
golengäre — jenen die ihrigen
me — ich
du — du
job — er
joi — sie (s. f)
me — wir
dame — ihr (spr.: damme)
jon — sie (pl.)
lo — er
li — sie
le — sie (pl.)
} werden dem Satze oder dem Worte angehängt.
man — mich
dut — dich
less — ihn, es
la — sie
men — uns

damen — euch
le — sie (pl.)
mär — mein, meine
där — dein, e
lesskär — sein, e
lakär — ihr, e
marro — unser, e, uns (gehörig)
dammaro — euer, e
lengär — ihr, e (pl)
mange — mir
duke (dute) — dir
lesske — ihm
lake — ihr
menge — uns
damenge — euch
lenge — ihnen
miro — mein (?)
diro — dein
lesskär — sein } siehe oben!
lakär — ihr }
benn — sie, sich
miro — der meine
miri — die meine
mire — die meinen
also: diro, diri, dire
maro — der unsrige
mari — die unsrige
mare — die unsrigen
damaro, damari, damare
lengäro, lengäri, lengäre
miresskäro — dem meinigen
miresskäro — der meinigen
miresskari — den meinigen
diresskäro, — käri, — käre
lesskäro, — i, — e
lakäro, — i, — e
maro — dem unsrigen
mari, mare
damaro, i, e — den eurigen
lengäro, i, e — den ihrigen
miriesske — um, zu, für den meinigen
miriake — um, zu, für die deinige
mirienge — um, zu, für die deinigen usw.
miriehe — mit dem meinigen
miriaha — mit der meinigen
mirenza — mit den meinigen usw.
miro Dad — mein Vater
miri Dai — meine Mutter
miro Bral — mein Bruder
diro Bral — dein Bruder
miri Pen — meine Schwester
lesskär Dad — sein Vater
lesskär Dai — seine Mutter
marro Dad — unser Vater
marri Dai — unsere Mutter
lengär Dad — ihr (pl) Vater
lengär Dai — (pl) ihre Mutter
marre Dada — unsre Väter
marre Daia — unsre Mütter
marre Brala — unsre Brüder
marre Pea — unsre Schwestern
damarre Dada, — Daia lengär Dada, — Daia usw.
mär Dad hi gamlo — mein Vater ist gut
mär Dai hi gamli — meine Mutter ist gut
mär Bral hi sassto — mein Bruder ist gesund
mär Pen hi sassti — meine Schwester ist gesund
ke — um, zu, für
tschitschesske — um nichts, für nichts
hosske — für was? warum?
howesske — zu was? wozu?
hi mange voni duke — es ist mir nur um dich
marau man duke — ich bringe mich um um dich dich (deinetwegen?)
hi mange gärr gawa Gonesske — es ist mir nicht um diese Sache —
hi duko gar gola Gowinge? — ist es dir nicht um jene Sachen?
du rikäre man gar Denalesske — du hältst mich nicht zum Narren.
hi mange gar Samasske — es ist mir nicht zum Lachen
me dauess mär Tschiben lesske — ich gebe mein Leben für ihn
he, ha, za — mit
manza — mit mir
duha — mit dir
lehe — mit ihm
laha — mit ihr
menza — mit uns
damenza — mit euch
lenza — mit ihnen
galehe, golehe, galaha, golaha, galenza, golenza — siehe oben!
hawiehe — mit welchem
hawiaha — mit welchen
sawiehe — mit solchen
sawiaha — mit solcher
sawienza — mit solchen
gomehe — mit wem
hakonehe — mit jedem
lautärenza — mit allen
howiehe — mit was? womit
sowiehe — diesem, damit
ho hi där Bralehe — was ist es mit deinem Bruder?
ho hi där Peaha — was ist es mit deiner Schwester?
ho gäre gala Gowenza — was machst du mit diesen Sachen?
tär — von
mantär — von mir
dutär — von dir
also: lesstär, latär, lentär,
galesstär — von diesem
golesstär — von jenem
also: galatär, golatär, galentär, golentär
hawiesstär — mit welchem
hawiatär — mit welcher
hawientär — mit welcher
also: sawiesstär, sawiatär, sawientär

howiesstär — mit was? von welchem?
sowiesstär — mit solchem, — diesem
gonesstär — mit wem (neutr.)
hakonesstär — mit jedem
lautärentär — mit allen
gatär — von da
gotär - von dort
i Barkaben där Dadesstär — einen Gruß von deinem Vater
me wiom där Bralesstär — ich bin von deinem Bruder gekommen.
ho hi där Peatär hili sassti — was ist mit deiner Schwester? Ist sie gesund?
me honte — ich muß
me honte tschap — ich muß gehen
me honte lap — ich muß holen
me honte chap da biap — ich muß essen und trinken
me honte towap da hanärap man — ich muß mich waschen und kämmen
me honte rakärap tschomoni duha — ich muß etwas mit dir sprechen
da honte tschap gatär, bala hadehe mär Gowa eina mischto bre — wenn ich von hier fort muß, so hebe meine Sachen gut auf
me honte mökap da gärn — ich muß wechseln lassen
me konte mökap da gärl — ich muß machen lassen
me honte wap — ich muß kommen
du honte — du mußt
du honte tschass — du mußt gehen
du honte less — du mußt holen
du honta chass da biess — du mußt essen und trinken
du honte towess da hanäress dut — du mußt dich waschen und kämmen
du honte rakäress tschomoni lehe — du mußt etwas mit ihm sprechen
du honte tschass gatär — du mußt von hier fort
du honte mökess da gärn — du mußt wechseln lassen
du honte mökess da gärl — du mußt machen lassen
du honte mökess da tschenel — du mußt schreiben (schneiden) lassen
job honte tschal — er muß gehen
joi honte tschal — sie muß gehen
joi honte da tschangärel — er muß wachen
joi honte da sowel — sie muß schlafen
job honte da towel bess — er muß sich waschen
jon honte da tschann — sie müssen gehen
jon honte da wen — sie müssen kommen
jon honte da towen ben — sie müssen sich waschen
me gamau — ich will, ich mag
me gamau da biap — ich will trinken (Ausnahme)
me gamau da biess — ich will rauchen
me gamau gär da tschap gai — ich mag nicht dableiben
me gamau gär gai da tschen nap — ich mag hier nicht schreiben
me gamau gär laha da köl lap — ich mag nicht mit ihr tanzen
me gamau gär da tschap duha — ich mag nicht mit dir gehen
me gamau tschi dutär da schanap — ich mag nichts von dir wissen
jon gamena — sie wollen
jon gamena da bien — sie wollen trinken
jon gamena da tschen gai — sie wollen dableiben
job, joi gamela — er, sie mag
job gamela da biel — er will trinken
job gamela da biess — er will rauchen
joi gamela da tschenel gai — sie will dableiben
job gamela gai da tschenel — er will hier schreiben
job gamela da köbel gär laha — er mag nicht mit ihr tanzen
job gamela gär da tschal lenza — er mag nicht mit ihnen gehen
joi gamela tschi lesstär da tschanel — sie will nichts von ihm wissen
du gamehe — du willst
game da biess — willst du rauchen?
game gär laha da köless — willst du nicht mit ihr tanzen?
da gamehe balla drom da wess — wenn du willst kannst du dann kommen
gemehe (!) da tschass — willst du fort?
game mange less gär da less — willst dü es mir nicht holen?
da game da wess gar wawär tschantes, bala dradau dut — wenn du nicht

anders werden willst, jage ich dich fort
du honte wess gome miro — du mußt noch mein sein
du honte wess, da game nina gar — du mußt kommen, wenn du auch nicht willst
job drom da well — er darf kommen
me mökau — ich lasse
me mökau tschomoni da gärl — ich lasse etwas machen
me drom da biap tschi — ich darf nichts trinken
me gamau da chap — ich will essen
du game da chass — du willst essen
job gamela da chal — sie will essen
me gamaha da chaenn — wir wollen essen
dame gamena da chan — sie wollen essen
me honte sap — ich muß lachen
du honte sass — du mußt lachen
job honte sal — er muß lachen
joi honte sal — sie muß lachen
dame honte san — ihr müßt lachen
jon honte san — sie müssen lachen
me honte san — wir müssen lachen
me hom — ich bin
du hal — du bist
job, joi hi — er, sie ist
me ham — wir sind
dame hann — ihr seid
jon hi — sie sind
me homess — ich bin gewesen
du haless — du bist gewesen
job, joi hiss (hass) — er, sie ist gewesen
me hamess — wir sind gewesen
dame haness — ihr seid gewesen
jon hiss (hass) — sie sind gewesen
da hom — wenn ich bin
da hal — wenn du bist
da hi job — wenn er ist
da ham — wenn wir sind
da han — wenn ihr seid
da hi jon — wenn sie sind
da homess me — wenn ich wäre
da haless du — wenn du wärst
da hiss (hass) job — wenn er wäre
da biss (hass) joi — wenn sie wäre
da haness me — wenn wir wären
da haness dame — wenn ihr wärt
da hiss (hass) jon — wenn sie wären
man hi — ich habe
dut hi — du hast
less hi — er hat
la hi — sie hat
men hi — wir haben
damen hi — ihr habt
len hi — sie haben
man hass — ich habe gehabt
dut hass — du hast gehabt usw.
da hi man — wenn ich habe
da hi dut — wenn du hast usw.
da hass man — wenn ich gehabt habe
da hass dut — wenn du gehabt hast usw.
man wela — ich bekomme
dut wela — du bekommst
less wela — er bekommt
la wela — sie bekommt usw.
man wiess — ich habe bekommen usw.
wela man — bekomme ich?
wela dut — bekommst du? usw.
wiess man — habe ich bekommen? usw.
da welles man — wenn ich hätte, bekäme
da welles dut, — less, — la usw.
man honte well — ich muß haben usw.
da wiess man — wenn ich bekommen hätte usw.
me waua — ich komme, werde k.
du weha — du kommst
job, joi wela — er, sie kommt
me waha — wir kommen
dame wene — ihr kommt
jon wena — sie kommen
me wiom — ich bin gekom.
du wiäll — du bist gekommen
job, joi wiess — er, sie ist gekommen
me wiam — wir sind gekommen
dama wian — ihr seid gekommen
jon wien — sie sind gekommen (bedeutet gleichzeitig, ich bin geworden!)
da waua — wenn ich komme, wenn ich werde
da wehe — wenn du kannst, wirst
da welalo — wenn er kommt, wird
da welali — wenn sie kommt, wird
da waha — wenn wir kommen, werden
da wena — wenn ihr kommt, werdet
da wenale — wenn sie kommen, werden

da wauess — wenn ich käme
da wehess — wenn du kämest
da welesslo — wenn er käme
da welessli — wenn sie käme
da wahass — wenn wir kämen
da wenass — wenn ihr kämet
da wenessle — wenn sie kämen (zugleich: wenn ich würde usw.)
da wiomessme — wenn ich gekommen wäre
da wiäless du — wenn du gekommen wärest
da wiehass job — wenn er gekommen wäre
da wiehass joi — wenn sie gekommen wäre
da wahass me — wenn wir gekommen wären
da wienass dame — wenn ihr gekommen wäret
da wienass jon — wenn sie gekommen wären (zugleich: wenn ich gewesen wäre usw.)
Wau me — komme ich?
wehe me — kommst du?
welalo — kommt er?
welali — kommt sie?
waha — kommen wir?
wena — kommt ihr?
wenele — kommen sie?
wiom — bin ich gekommen?
wiäl — bist du gekommen?
wiesslo — ist er gekommen?
wiessli — ist sie gekommen?
wiam — sind wir gekommen?
wian — seid ihr gekommen?
wienle — sind sie gekommen?
Rakaben — die Sprache.
rakär — sprich!
rakäro — gesprochen
rakamen — besprochen
rakäreha — sprechen
me rakäraua — ich spreche
du rakäreha — du sprichst
jo rakärela — er spricht
joi rakärela — sie spricht
me rakäraha — wir sprechen
dame rakärena — ihr sprecht
jon rakärena — sie sprechen
me rakärtom — ich sprach
du rakärtäl — du sprachst
job rakärtess — er sprach
joi rakärtess — sie sprach
me rakärtam — wir sprachen
dame rakärtan — ihr spracht
jon rakärten — sie sprachen
me rakära uess — ich spreche ich würde sprechen
du rakärauess — du sprächest
job, joi rakärehass — er, sie spräche
me rakärehass — wir sprächen
dame rakärenass — ihr sprächet
jon rakärenass — sie sprächen
me rakärtomess — ich würde gesprochen haben
du rakärtäless — du würdest gesprochen haben
job, joi rakärtessless — er, sie würde gesprochen haben
me rakärtamess — wir würden gesprochen haben
dame rakärtaness — ihr würdet gesprochen haben
jon rakärtenass — sie würde gesprochen haben
rakäraua — spreche ich?
rakärehe — sprichst du?
rakärelalo — spricht er?
rakärelali — spricht sie?
rakäraha — sprechen wir?
rakärena — sprecht ihr?
rakärenele — sprechen sie?
rakärtom — habe ich gesprochen?
rakärtesslo — hat er gesprochen?
rakärtessli — hat sie gegesprochen? (fehlt also im Original die zweite Person)
rakärtam — haben wir gesprochen?
rakärtan — habt ihr gesprochen?
rakärtenle — haben sie gesprochen? (2. Person sing — rakärtäl?)
me honte rakärap — ich muß sprechen
me honte rakärauess — ich müßte sprechen
me gamau da rakärap — ich will sprechen.
me gamauess da rakärap — ich möchte sprechen
Saben — Gelächter, Lachen
sa — lache!
santo — gelacht
santamen — belacht
saha — lachen
me saua — ich lache
du saha — du lachst
job, joi sala — er, sie lacht
me saha — wir lachen
dame sana — ihr lacht
jon sana — sie lachen
me santom — ich habe gelacht
du santäl — du hast gelacht
job, joi santess — er, sie hat gelacht
me santam — wir haben gelacht
dame santan — ihr habt gelacht

on santon — sie haben gelacht
me sauess — ich würde lachen
du sahass — du würdest lachen
job, joi salass — er, sie würde lachen
me sahass — wir würden lachen
dame sanass — ihr würdet lachen
jon sanass — sie würden lachen
me santomess — ich würde gelacht haben
du santehess
job, joi santehess
me santahass
dame santenass
jon santenass
me honte sap — ich muß lachen
du honte sass
job, joi honte sal
me honte sass
dane honte san
jon honte san
me gamau da sap — ich will lachen
du game da sass
job, joi gamela da sal
me gamaha da sass
dame gamena da san
jon gamena da san
Biaben — die Liebe
birär — liebe!
biramen — beliebt
birawess — geliebt
birärto — verliebt
biraweha — lieben
me birawaua — ich liebe
du biraweha — du liebst
job birawela — er liebt
joi birawela — sie liebt
me birawaha — wir lieben
dame birawena — ihr liebt
jon birawena — sie lieben
me biratom — ich liebte
du biratäl, job joi biratess
me biratam, dame biratan
jon biraten
me birawauess — ich würde lieben
du birawehess, job, joi birawehess, me birawahass, dame birawenass, jon birawenass
me biratomess — ich würde geliebt haben
du biratäless, job joi biratehess, me biratahass, dame jon biratenass
da birawaua — wenn ich liebe usw.
da birawauess — wenn ich liebte usw.
me wau biramen — ich werde geliebt
du weha biramen
job, joi wela biramen
me waha biramen
dame wena biramen
jon wena biramen
me wauess biramen — ich werde geliebt werden
me wiom biramen — ich wurde geliebt
me wiomess biramen — ich würde geliebt werden (ich bin geliebt worden)
me hom biramen — ich bin beliebt
du hal biramen
job, joi hi biramen
me ham biramen
dame han biramen
jon hi biramen
me homess biramen — ich war beliebt
du haless biramen
job, joi hiss biramen
me hamess biramen
dame haness biramen
jon hiss biramen
me hom birato — ich bin verliebt
Tschaben — der Gang, das Laufen, das Geläufe
tscha — geh!
tschala — es geht
tschaha — gehen, gieß- es ging
me tschaua — ich gehe
du tschaha — du gehst
job, joi tschala — er, sie geht
me tschaha (?) — wir gehen
dame tschana — ihr geht
jon tschana — sie gehen
me giom — ich ging
du giäl
job, joi giess
me giam
dame gien
jon gien
me tschauess — ich ginge
du tschahass
job, joi tschahass
me tschahass
dame tschanass
jon tschanass
me giomess — ich wäre gegangen
du giäless
job, joi giehass
me giahass
dame gienass
jon gienass
me atschaua — ich bleibe
du atscheha
job, joi atschela
me atschaha
dame atschena
jon atschena
me tschiom — ich blieb
du tschiäl
job, joi tschiess
me tschiam
dame tschien
jon tschien
tschel — bleib!
atsch — bleib (still!)
me atschauss — ich bliebe
du atschehess
job, joi atschehass
me atschahass

dame atschenass
jon atschenass
me tschiomess — ich wäre geblieben
tschialess, tschiehass, tschiamess (atschamess) tschianess, (atschenass)
Romm — Mann
o Romm — der Mann
o Romess — des Mannes
o Romesske — dem Manne
o Romess — den Mann
Romo — o, Mann
o Romesstär — von dem Manne
o Romehe — mit dem Manne
aba Romesste — auf den Mann
Rommalo — Männer
o Rome — die Männer
o Romen — der Männer
o Romenge — den Männern
Rome — o Männer
o Rome — von den Männern
o Romenza — mit den Männern
aba Romente — auf die Männer
Dai — die Mutter
Dake — der Mutter
Datär — von der Mutter
Daiaha — mit der Mutter
Daia — die Mütter
Daien — den Müttern
Daienge — um, zu, für die Mütter
Daienza — mit den Müttern
Dad — Vater
där Dadess — deinem Vater
där Dai — deine Mutter
där Braless — deinen Bruder
där Pea — deine Schwester
där Tschawess — deinen Sohn
där Tschai — deine Tochter
Wesch — Wald
o wesch — der Wald

o weschess — des Waldes, den Wald.
wescho — o Wald
o weschesske — dem Walde
o weschesstärr — von dem Walde
abe weschesste — auf dem Walde
o weschia — die Wälder
o weschen — der Wälder
o weschenge — den Wäldern
o wenschentär — von den Wäldern
o wesche — o, Wälder, die Wälder
aba weschente — auf die Wälder
sapano — er, es ist naß
towali — er, es ist trocken
sapani — sie ist naß
towali — sie ist trocken
sapaness — sie sind naß
towaless — sie sind trocken
sapane — nasse } pl.
towale — trocken } pl.
sapanatär — nässer
gome sapanatär — am nässesten
towalatär — trockener
gome towalatär — am trockensten
baro — groß
barbalo — reich
bango — krumm
bajalo — wässerig
barno — weiß
beno — zerrissen
bolto — heilig, fromm
bibolto — heidnisch, nicht christlich (als Bezeichnung für jede Religion nur die eigene nicht, also heißt bibolto ebensogut jüdisch wie mohammedanisch)
birangless — barfüßig
bipanto — mißlich

bibachtalo — unglücklich
bachtalo — glücklich
buchlo — breit
bibuchlo — schmal (die Vorsilbe bi dient also zur Bezeichnung des Gegenteiles)
buro — ledig
burangko — brutal, stolz, hochmütig, Hagestolz, Gigerl, eingebildet
blato — erhängt, gehenkt
blenamen — bestraft
bleno — gestraft
braslo — geschimpft
brasamen — beschimpft
brawalo — tüchtig, brauchbar
brisärto — gebetet
brisamen — angebetet
chor — tief
darto — gefürchtet
daramen — ängstlich
dantärto — gebissen
denaless — dumm (denalo — ein Dummrian, denali — dass. wbl.)
dato — waren
dikno — klein
dino — verlassen
diwio — wild
doha — genug
dassto — erwürgt
dassärto — ersoffen, ersäuft
choimen — zornig
chatschamen — verbrannt
chartschärto — gebrannt
chochano — verlogen
cheiwitzärto — gekratzt, gescharrt
galo — schwarz
lolo — rot
barno — weiß
schildo — gelb
seneli — grün (zugleich Ausdruck für alles Grüne: Klee, Saat, Wiese, Salat)
gaschako — blind

gamlo — gut, lieb, Lieber
gamli — dass. weibl.
geralo — krätzig, mit Ausschlag behaftet
giwaso — stolz
giwalo — lustig
girto — gekocht
goralo — taub, schwerhörig
gowlo — weich
gassmaro — verständig, gelehrt
giarto — fertig
gärto — gemacht
godli — laut
goschbalo — verrückt, wahnsinnig
gutlo — süß
glitschärto — geschlossen
gnoblto — zerdrückt
haiärto — verständlich, deutlich
hanärto — gekämmt
haro — beständig
hazlo — gefunden
risser — wenden, umdrehen
risser dut — kehr dich um!
jalo — roh
keno — müde
kilalo — schmutzig, fettig
latscho — gut, gütig
langsom — hoch, lang
lokess — langsam
marto — getötet, gestorben
märl — tot
murto — erstickt
mälalo — schwarzbraun, auch: faul
mermasskäro — recht, brauchbar
mitschick — böse
mälalo gowa — faul, träge, (cfr. wälalo!)
keno — faul (s. o.)
todo — gewaschen
tuwalo — rauchig
tulo — fett
besso — dick, stark
trawärto — gelesen
trawamen — belesen
trewo — treu
sorolo — kräftig
tschalo — satt
tschamarto — geschwätzig, Schwätzer, auch Papier!
tschanglo — wach
tschatschess — rechte
tschatscho — wahr, recht
tschurchaness — leise
tschoralo — arm
nakbalo — naseweiß
tschiwalo — zungenfertig
naschärto — verloren
newo — neu
tschongalo — ausgespien
tschikgälo — schmutzig
tschuriteno — gestochen
nangess — nackt
paro — schwer
pari — schwanger
parto — geboren (voll)
pago — zerbrochen
pärto — voll
pariess (pariass) — zersprungen
pantlo — gebunden, geschlossen
piro — offen
putzlo (pützess) — verendet
rano — schlank
ratiko — finster
ratko — blutig
rotnos — gesucht
sassto — gesund
sarbiss (särbiss) — links
sano — dünn
romateno — verheiratet
sig — schnell
siklo — gelernt, gewöhnt
sito — genäht
stilto — verhaftet, ergriffen
scharto — gelobt
scharamen — belobt
scharlo — verlobt
schil — kalt
dado — warm
schuko — dürr, gedörrt
schuker — schön
schuwalo — geschwollen
schutlo — sauer
waralo (wawärto) — bunt
wianto — flink, emsig, auch galant
witzärto — geworfen
zälo — ganz
prutäldo — geschüttelt

Gleichlautende Wörter

Barkaben — Gruß und Dank
basch — liegen, halb, Ton
Buchli — Verhandlung, breit (ml.)
Buchlo — Schoß, breit (wbl.)
Bral — Bruder, bral — droben
Drom — Weg, drom — darf, dürfen
Ger — Krätze, gerr — koche!
Gitschi — Gerste, gitschi — wieviel
Gowa — eine Sache auch: Händel, Streit

Gola — Kleider
Gotärr — Stück, gotärr — von dort
Goi — Wurst, goi dik — schau dorthin!
Maro — Brot, marro — unser
Tschar — Asche, tschar — leck, tscharen — lecken
Tschor — Brot, arme Leute, tschor — schütten stehlen
sikär — laß sehen, lernen, zeigen.

Gena dike Labinge — Einmaleins
(besser: gezählte Wörter)

1 — jek 2 — dui 3 — dren 4 — star 5 — bansch
6 — schob 7 — öfta 8 — ochta 9 — eia 10 — desch
11 — desch jek 12 — desch dui 13 — desch dren, desch star, desch, bansch, desch schob, desch öfta, desch ochta, desch eia
20 — bisch
21 — bisch jek, 22 — bisch dui usw.
30 — Drianta, 40 — Stramärdesch
50 — Banschmärdesch, 60 — Schobmärdesch
70 — Oftamär, 80 — Ochtamär, 90 — Eiamär, 100 — Scheel
101 — Scheeljek, 102 — Scheldui, 103 — Scheeldren, 104 — Scheelstar usw.
200 — Duischeel, 300 — Drenscheel, 400 — Starscheel, 500 — Banscheel usw.
1000 — Schaal, Schaaljek, Schaaldui, Schaaldren usw.
2000 — dui Schaal, dren Schaal, star Schaal, bansch Schaal usw.
10000 — desch Schaal, 100000 — Scheelschal
1000000 — deschscheelschaal, also zehn Hunderttausend
1908 — Schaal eiascheel ochta
einmal — jek gopo, zweimal = dui gopo, dren gobo, star gopo usw.
jeka — eine, jekess — einen, gokeress — allein
duien — zu zweit, drenen zu dritt usw.
glantono — der erste, vorderste baltono — der hinterste, letzte
glantoni — die erste, vorderste baltoni — die hinterste, letzte
glantone — die ersten baltone — die letzten
duito — der zweite, duiti — die zweite, odnite — die zweiten
drento, drenti, odrente usw.
jekake — ein Uhr (ake bedeutet hier die Einzahl)
duijenge — zwei Uhr (jenge bedeutet hier die Mehrzahl)
drenjenge, starjenge, aber: deschjekake — 11 Uhr, deschduijenge — 12 Uhr

Kleine Sätze.

naschta rakäreha nina Romaniss? Kannst du auch romanisch (Zigeunerisch) sprechen?
aua, me naschte rakäraua nina — ja ich kann auch sprechen
bala rakär manza i gopo! dann sprich einmal mit mir!
hopenehe? Was sagst du?
me rakäraha nina tschomoni lenza, bala hilen Siwiass — wir sprechen auch mit ihnen, denn sie haben daran eine Freude
pentäl gowa less? — hast du ihnen jenes gesagt?
aua, job tschamärtess lake less — ja, er hatte es ihr schon ausgeplaudert
schontäl ho pentenle? Hast du gehört, was sie gesagt haben?

Dau man da beno? Was liegt mir daran?
Dik hi wianto gärela bess gowa! Schau, wie galant er sich benimmt!
Ho putschau me bale, da gärela besslo giage blangkers! Was frage ich danach, ob er sich so großartig macht!
Ho grelalo gana? Was macht er jetzt?
Me dikaua ho gärenele. Ich sehe, was sie machen.
Bala stschakär voni tschürchanes bre. Dann tritt nur leise auf.
Garär dut i, miäta! Verstecke dich ein bißchen!
Erstagana gentessless drin, gai hasslo ana Wesch, da diesslo i Schoschoi essdele garia. Wirklich hat er erzählt, er sei im Walde gewesen und habe einen Hasen geschossen
Job pentess! Gaidiomless garie aba Schoschesste beiesslo aba jekessto Garaben. Er hat gesagt, als ich auf den Hasen geschossen habe, ist er sofort gefallen.
Gana tschaha ana Foro aba Nikalo. Jetzt gehen wir in die Stadt auf den Markt.
O glanto Bersch wiess mange mär Lowe basamen. Das vorige Jahr ist mir mein Geld aus der Tasche gestohlen worden.
Deisa homess nina ana Foro bala gentom hakoness mär Tschawentär i schukär Riben.
Gestern war ich auch in der Stadt. Da habe ich jedem von meinen Kindern einen schönen Anzug gekauft.
Deisa ritom man nina zällo newo, o Birentär tschen aba Schero. Gestern habe ich mich vom Kopfe bis zum Fuße ganz neu gekleidet.
Du drom da wel gärr giage giwiesso bre. Du darfst nicht so stolz darauf sein.
I Mui hila här i Tschampa. Einen Mund hat sie wie ein Frosch.
Gola jale Gatsche! Jene rohen Leute!
Tschane ho gärtom? Weißt du, was ich getan habe?
Me gärärtom man. Ich habe mich versteckt.
Me hildärtom man nina. Ich habe mich auch in acht genommen.
Me tschentom man. Ich habe mich geschnitten.
(tschentom bedeutet "geschnitten" und auch "geschrieben")
Här tschala duke? Wie geht es dir?
Mange tschala latschi, tschen erstagana. Mir geht es bis jetzt gut.
Bala hi mischto grela mange nina Siwiass. Dann ist es recht, macht mir auch Freude
Mange giess gär latschto. Mir ist es nicht gut ergangen.
Deisa hi i Biab bala baschawahna. Morgen ist eine Hochzeit, da machen wir Musik.
Gola tschana nina wawärkent. Jene gehen auch miteinander.
Deisa tschaha nina kettene. Morgen gehen wir auch miteinander.
Ho diess? Was hat es gegeben?
Me tschanuless gar. Ich weiß es nicht.
Me bazau dukeless gar. Ich glaube dir nicht.
Tschatschobaha! Ganz gewiss!
Ho peneh gar! Was du nicht sagst!
Job rakärtess gär bud manza. Er hat nicht viel mit mir gesprochen.
Ho penesslo? Was hat er gesagt?
Gär bud! Nicht viel!
Da godli! Mach Lärm! Schrei! auch rufen, schreien.
Gawa fäldela mange gar. Das gefällt mir nicht.
Fäldäl dukeless? Hat es dir gefallen?
Mange fältess nin gar. Mir hat es auch nicht gefallen.
O, Siguro gurtess langs mante an i Ruk. Der Blitz hat neben mir in einen Baum geschlagen.

O, Dewäll, da rakell man! Gott bewahre (beschütze) mich!
Dik hir giwissi! Schau, wie stolz sie ist!
Hosske sanele giage? Warum lachen sie so?
Faschka golate. Wegen jener.
Hi butär gar raha dela o Walschenza babse i barri Miraben. Es dauert nicht mehr lange, gibt es wieder einen Krieg mit Frankreich.
Ana Bersch deschel da ochtaschel, öftamärdesch gurtenle Maraben aba Maraben. Im Jahre 1870 schlugen sie Schlacht auf Schlacht.
Dosske beien da muien bud Gurmangäre. Damals fielen und starben viele Soldaten.
Diki Choli ana mante nina. Ich habe auch einen Zorn.
Ma giage choimen! Mußt nicht so zornig sein.
Me dau där Mulen buje, wörtlich: ich brauche deine Toten geschlechtlich! also eine Beschimpfung der Abgeschiedenen, ein schwerer Fluch. (bujen — geschlechtlich brauchen.) Ein charakteristischer Fluch der Zigeuner. Wer diesen Fluch auf sich sitzen läßt, gilt als vollkommen ehrlos, daher sind meist Mord und Totschlag die Folgen, wenn einem dieser Fluch entgegengeschleudert wird. Ganz gewiß aber fließt in einem solchen Falle Blut. D. V.
Goless hi i schuker Birni. Jener hat eine schöne Geliebte.
Joi wela ha gamlatär da schukatär. Sie wird immer lieber und schöner.
Tschai me tschaumange latscho Ratt duke. Mädchen ich gehe, gute Nacht.
Brela duke tschi drin? Fällt dir nichts ein?
Tschowa gai homess ana Wesch da rotom Stachlengäre hazom i baro wurbo Cheiaria. Freund, als ich im Walde war, um Igel zu suchen, fand ich viel Geld.
Fältela duke less ana Wesch? Gefällt es dir im Walde?
Aua, fältela mange. Ja, es gefällt mir.
Me dau dut dele garia! Ich schieße dich nieder.
Me witzärau i bar ab där Schero! Ich werfe dir einen Stein an den Kopf.
O, Biresskäro wela, i Gatscho pukärdess aba mante, gai liom Kass. Der Polizist kam. Ein Bauer zeigte mich an, als ich Futter bei ihm holte (stahl!)
Hall mitschich? Bist du böse?
Gon brätartess man? wer hat mich herausgefordert?
de less drat! Wehre ihn ab.
Me wau butär gar. Ich komme nicht mehr.
Hosske mo wapme? Warum soll ich kommen?
Gatär wiam? Woher seid ihr gekommen?
Här giess duke sider? Wie ist es dir seither ergangen?
Gatär wehe? Woher kommst du?
Gai tschaha? Wohin gehst du?
Ana Gab tschaha. Ins Dorf gehen wir.
Me homess nina goi. Ich war auch dort.
Gai hal? Wo bist du? Gai hom! Da bin ich.
Genau duke tschomoni drin. Ich erzähle dir etwas.
Le duke! Nimm an! Lassi gopo! Wir wollen annehmen.
Mök man! Laß mich gehen, laß mich in Ruhe.
Tschen mange i Lil tschen ochta Diwess! Schreibe mir einen Brief bis über 8 Tage.
Schiwdär Rahn drana Wast. Leg deine Rute aus der Hand.
Me tschau ana Tschiwen. Ich gehe zu Bett.
Me dapäraudär Gurlo. Ich fasse dich an der Gurgel.

Dik gowa dino Grail Schau, jenes verlassene Pferd.
Da atschau gai da waua giage raha gär Kere, bala tschingärela mär Romni. Wenn ich dableibe und komme so lange nicht nach Hause, dann schimpft meine Frau.
Garer dut! Versteck dich! Hildär dut! Nimm dich in acht!
Man bantärela. Ich denke. Bicha me. Ich dachte. Man fanela. Ich meine.
Pella job. Dann hat er gesagt. Gontschär wie! Kehre aus, mach sauber!
Gontschär me gnobältom i Iharo. Ich habe ein Ei zerdrückt.
Du rikare man gar denalesske. Du hältst mich zum Narren.
Me honte tschiwap i Sowal dele. Ich muß einen Eid ablegen.
Me sikärau dut tschomoni. Ich zeige dir, ich lehre dich etwas.
Sikärless! Laß sehen! Zeig her!
Sikärlesslo! Lehre es ihn! Sikärlessless! Zeige es ihm!
Gon sikärtess dut gawa? Wer hat dich das gelehrt?
Hi diro Dosch. Es ist deine Schuld.
Dik hau bari Dosch! Was für eine Sünde!
Gentär Lowe! Zähle dein Geld!
Bargarau duke. Ich danke dir.
Dame wena melalo. Ihr werdet braun (von der Sonne).
O Bob pariess. Der Ofen zersprang.
Galessli i loli Nako Bimasstär. Dieser hat eine rote Nase vom Trinken.
De Jak! Gib acht! (hab Auge!)
Hosske? Warum? Dolesske. Darum.
De less Jakaba! Winke ihm. Gib ihm ein Zeichen mit den Augen.
Gizi Ziro hi? Welche Zeit ist es?
Bargärless! Grüße ihn! Bargär dut! Bedanke dich!
Hosske bargärela li gär? Warum grüßt du sie nicht?
Me hom giage keno o Kala basstär. Ich bin müde vom Tanzen.
Här du mange giage me dute. Wie du mir, so ich dir.
Me gamaua dut. Ich liebe (mag) dich.
Mediomless i Dap. Ich habe ihm eine Ohrfeige gegeben.
Me bargärau dut. Ich grüße dich.
Latscho Ratt duke! Gute Nacht! Ade! Wil aus! Risser! wenden!
Vaterunser. Dewlesskär Brisaben.

Marro Dad gai hal ana Bolaben. Där bolto Lab wela brisamen. Där Tem wela bascha mente. Här gamehe giage tschala, här ana Bolaben giage aba Pub. De men gaua Diwess marro Chameri. Bistär marre Doschia, här bisterau wawingär nina. Hitscha men gar ana mitschiko Gowa, da rakmen glana hako Tschilatschaben. Amen.

Ave Maria.

Bargati hall Maria, du hall perti Bacht, o Rai hi duha, du hal Glantoni dälla haka Romnia, Bisärto hi o Gib där Trupestär Jesu. Bolti Maria dewsleskär Dai, mang menge gana da ana Ziro da meraha. Amen.

Der christliche Glaube. Sinto boldo Batzaben.

Me bazau aba jek Dewäl. I Dad, gai gärtess lauter, o Pub da o Bolaben Da aba Jesu Christo lesskär Tschawo marro Rai, gai wiess o bolto Muestär, parto drana Maria, gai brenschärdess genk Rom. Job stiess bud wi däla Ponto da Pilato, Job wiess truschultino, bala muiesslo, bala baspärto, bala giesslo dele

ana Tschoralo Jag. Ana drento Diwess stiesslo, babse bre o Mulentär, da giesslo bre ana Bolaben gote beschelalo aba tschatschi Rig lesskär Dadesstär gai gartess lantär. Gotär bral welalo nina bale, bala penalo O Tschtschaben brala Tschide da Mule. Me bazau aba i bolto Mulo. I, bolti sinti Kangeri Laläri (oder Keretonoben) o Anglentär. Dela mökaben o baro Doschentär. Da gai stela o Massbre. Da aba i hamasskär Tschiben. Amen.

Scharto mo well Jesus Christus! Gelobt sei Jesus Christus!

Dewäl — Gott. Batzaben — Glaube. Bolaben — Himmel. dewlesskär Dai — Muttergottes.

Als Anhang:

Gedichte. Drana Schero. Aus dem Kopfe. Dui drana Schero, zwei Gedichte.

Drana Schero.

Bud Tschene darena o Meraben.
Wäka hilen aba Dewless gengk Batzaben.
Gana lolo, Deisa Mulo, Giage naschta tschala bascha hako Tscheno.
Bascha jek tschala sig, bascha wawär raha Lautär hi men Dar da meraha.
Där Dad muess merela där Tschawo gar?
Da honte meress bala voni gengk Dar.
Du drom da atschess gai gär gokaress.

O Dewel grela dukaless nina här i wawäress.
O Tscheno hi gar aba gaua Pub pantless.
Du dike gai naschta tschala gar wawärtschantess H ada där Si bre ana Bolaben.
Gote hi hake tschatsche gai muien.
O Dewäl muiess nina aba gana Pub, da tschitäl mischto ana Bolaben hi gär dur.

Drana Schero.

Schonena ho penau damenge
Me genauless drin här giesslenge.
Diess i Guraben, Faschka
Kara da Dorkaben.
John hiss glana Gab win.
Pentess o Mursch:
Tschowale diken, Wena
Gatscha aba mente.
Da hilen Buschki da
Chari bascha lente.
Möklen da wen!
Gawa grela tschi,
Lawa nina marre Buschki wi, Giage pentess o Mursch i tschatscho.
Job hiss deschochta Bersch
puro Naschena gamle
Manuschale Me dren
Murschen waha bale
Tschai du weha gär stillti
Giage raha gai hi men mare Buschki.
Gana wiess i Glisto da i Büresskero
Me penaua giesslenge tschilatscho

Gola dui haden lengär
Buschi aba mente dui
mentär aba golente.
Gana jek Garaben.
Da gola dui beien.
Gana gurtam wawärtschantess bre, Tschatschess,
serbess här giess Gana
naschenle ho o Schoschoien
Tschen da hiess nina gome dren
Men dren aba gola dren Gatschente
da golanhass Tschure bascha lente.
Jek Gatscho wiessi Lateni
Bala beiesslo ana Bani.
O wawär gurtess nina jek dele o drento beiess i Gatschehe.
Bala rissärtenle o Gatscho nikli
Hiss nina o tschattschi Ziri.
Gana wienle drana Zälo
Gab, Pentess o Mursch gana ab.
Aua, tschassmenge pentenle Giage giess: bala naschenle.

Ende des 1. Teiles.

Auf dem Titelblatte:

Romani Räkamasskäri — Zigeunergrammatik (besser: Sprachbuch)
Sendinger Rakaben — Zigeuner-Sprache.

VIII.

Rechtspflege und Presse.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust)

Freilich gilt die moderne Presse nicht mit Unrecht schon lange als „siebente Großmacht" und wird als solche auch nicht selten bei offiziellen Anlässen gefeiert. Trotzdem gelten in weiten Kreisen Journalisten noch durchweg als verkrachte Existenzen und für Zeitungen zu schreiben, gilt als ein höchst unfairer Beruf. In Amerika, England, Italien und Frankreich, wo tüchtige Journalisten, wie gerade in den letzten Jahren verschiedene Beispiele gezeigt haben, nicht selten selbst Minister werden, hat man sich von derartigen Vorurteilen freigemacht. Bei uns aber begegnet man noch oft derartigen Ansichten, nicht zum wenigsten leider in der älteren Juristengeneration.[1]) In gewissem Sinne ist der Groll gegen die Zeitungen ja auch berechtigt, denn viele Verhandlungsberichte geben den Sachverhalt nur höchst mangelhaft oder gar entstellt wieder, mißverstehen die juristische Begründung und knüpfen an das unverstandene Urteil hämische oder aufreizende Glossen. Derartige Beispiele sind freilich nicht selten. Um aber die Stellung der Rechtspflege zur Presse gerecht beurteilen zu können, muß man einmal bedenken, daß jene fehlerhaften Berichte gar oft durch mangelndes Entgegenkommen, ja man kann manchmal fast sagen, durch Rücksichtslosigkeit der Gerichtshöfe gegen die Berichterstatter verschuldet sind. Wer einige Schriftstellerblätter daraufhin durchsieht, wird mehr als ein Beispiel zur Begründung für diese Behauptung finden. Wer sich über die Unzulänglichkeit derartiger Zeitungsberichte lustig macht, soll selber einmal versuchen, über eine Verhandlung, deren Stoff ihm geläufig ist, zutreffend, kurz und doch interessant zu referieren. Ich glaube, er wird sich dann vielmehr

1) Moderne Kriminalisten denken freilich anders. Vgl. beispielsweise jetzt die treffenden Bemerkungen von Staatsanwalt Dr. Wulffen über Justiz und Presse in der „Deutschen Juristenzeitung" 1908 Spalte 676 ff.

darüber wundern, daß juristisch ungeschulte Leute, die, oft unter den ungünstigsten Bedingungen, nur der Verhandlung des Falles beigewohnt haben, im allgemeinen den Sachverhalt durchaus richtig, oft in fesselnder, fein pointierter Weise, in seinem wesentlichen Kerne wiederzugeben wissen. Denn darüber muß man sich klar sein, daß jene verzerrten Berichte nur einen kleinen Bruchteil bilden. Daß Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen, mindestens, soweit sie rein Tatsächliches bringen und sich nicht in juristischen Erörterungen ergehen, im allgemeinen eine durchaus zuverlässige Quelle sind, habe ich gerade bei meinen Studien über kriminellen Aberglauben gefunden. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen, welchen ungeheuren Nutzen ich für meine Studien durch systematische rationelle Sammlung aller irgendwie zugänglichen Zeitungsberichte über kriminellen Aberglauben gehabt habe. Darauf hoffe ich demnächst in einer größeren Abhandlung besonders hinweisen zu können.[1]) Es genügt hier, zu bemerken, daß ich auf Grund meiner aktenmäßigen Nachprüfung jener Notizen der Meinung bin, daß in den bei weitem meisten Fällen auch ein folkloristisch durchgebildeter Kriminalist bei völliger Beherrschung des gesamten Materials den Stoff in Kürze und in allgemein verständlicher Weise kaum besser hätte fassen können als jener Reporter, auf dessen Tätigkeit vielfach noch so von oben herabgesehen wird. Daß durch richtige und fesselnde Wiedergabe der gerichtlichen Verhandlungen einem beim Volke vorhandenen Bedürfnis genügt wird, bedarf wohl kaum eines Beweises. Auch genügt wohl der Hinweis darauf, welche erziehlichen Momente in einer derartigen Tätigkeit liegen. Ebenso sicher ist allerdings, daß durch Wiedergabe mißverstandener oder gar sensationell entstellter Urteile das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege sehr erschüttert werden kann. Berichterstatter, welche regelmäßig sensationell gefärbte Berichte zu bringen pflegen, von der Berichterstattung auszuschließen, dürfte kaum möglich sein, da man ihnen wohl die Benutzung des Pressetisches, aber

---

1) Vgl. darüber vorläufig meinen Aufsatz über „Presse und Verbrechen“ („Der Zeitungsverlag“, Hannover, 20. August 1908). Auf dem internationalen Kongress für historische Wissenschaften, der kürzlich in Berlin tagte, hat Prof. Martin Spahn (Straßburg) einen interessanten Vortrag gehalten über „Die Presse als Quelle der neuesten Geschichte und ihre gegenwärtigen Benutzungsmöglichkeiten“. Nach einem ausführlichen Referat in der „Vossischen Zeitung“ vom 13. August 1908 hat Spahn betont, daß die Zeitung eine unentbehrliche Quelle sei, daß ihre Benutzung zur Zeit noch sehr erschwert sei und die Gründung eines Reichszeitungsmuseums angeregt. Wir Kriminalisten sind besser daran, wir brauchen nicht erst wissenschaftliche Untersuchungen über die Presse anzustellen und können auch jetzt schon mit Hülfe der Zeitungsausschnittsbüros Erspriessliches leisten.

kaum die Anwesenheit im Zuschauerraum verwehren könnte. In einzelnen Fällen wird es vielleicht möglich sein, derartige Blätter zur Aufnahme berichtigter Darstellungen des Sachverhaltes und der Urteilsbegründung zu veranlassen und unter Umständen auch wegen Beleidigung des Gerichtshofes vorzugehen. Doch wird man hierbei vorsichtig sein müssen. Wenn die Verhältnisse nicht gerade besonders kraß liegen, wird es in der Regel angezeigt sein, den boshaften Zeitungsbericht als unvermeidliches Übel der Preßfreiheit und der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit in den Kauf zu nehmen. Da derartige dolose Berichte aber nicht häufig vorkommen, ist der durch sie verursachte Schaden auch nicht allzugroß. Bedeutend mehr Unheil stiften die weit zahlreicheren Zeitungsberichte, die infolge mangelnder Unterlagen oder infolge Mißverständnisses ein verzerrtes Bild der Sachlage geben. Diesem Übelstande abzuhelfen, haben die Vorsitzenden aber in der Hand: Sie brauchen nur den Berichterstattern entgegenzukommen durch Anweisung guter Plätze und bereitwillige Auskunft auf höflich gestellte sachdienliche Anfragen. Vielleicht wäre es sogar gar nicht zu viel verlangt, wenn der Vorsitzende es auf Wunsch des Reporters übernähme, entweder selbst oder durch den Referenten oder auch durch einen der Referendare den gefertigten Bericht durchsehen zu lassen und auf etwa vorhandene grobe Irrtümer aufmerksam zu machen. Ein derartiges mehr freundschaftliches Verhältnis wäre, glaube ich, für beide Teile ersprießlicher, sowohl für die Presse, als auch für die Rechtspflege. Wenn wir ernstlich daran gehen wollen, die unstreitig und unbestreitbar vorhandene Unpopularität der Rechtswissenschaft zu beseitigen, so werden wir, glaube ich, einen guten Schritt vorwärts tun, wenn wir dafür sorgen, daß nach Möglichkeit sachgemäß über gerichtliche Verhandlungen und Urteile berichtet wird.

IX.

Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen.

Von
Referendar **Erich Anuschat**, Charlottenburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Schon vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufklärung von Verbrechen aller Art häufig von der Entdeckung geringfügiger Spuren abhängig ist. Die kleinsten Spritzer und Flecken, Risse, Kratzer, Fingerabdrücke und zahllose andere Kleinigkeiten können oft die wichtigsten Aufschlüsse liefern. Allerdings ist das Suchen nach derartigen Spuren meist zeitraubend, und manchmal auch vergebliche Mühe, zumal die wichtigsten Spuren oft gerade da auftauchen, wo man sie am wenigsten erwartet. Zum Teil können sie überhaupt nur durch Mikroskop, Photographie oder chemische Reagentien sichtbar gemacht werden, zum Teil sind sie für das Auge nur bei zweckentsprechender Beleuchtung wahrnehmbar. Auf letztere wird jedoch immer noch zu wenig geachtet und so kommt es häufig vor, daß wichtige Spuren aller Art erst bei einer zweiten oder dritten Besichtigung entdeckt werden, sei es durch Zufall, sei es infolge einer durch bestimmte Anhaltspunkte gebotenen sorgfältigeren Suche. In wie vielen Fällen indessen unterbleibt diese zweite oder dritte Besichtigung und werden die Spuren überhaupt nicht entdeckt? Die Fälle dürften, namentlich bei scheinbar geringfügigen Verbrechen, häufiger sein, als mancher annimmt. Und dasselbe gilt von der Auffindung wichtiger corpora delicti. Wie leicht wird einfach infolge ungenügender Beleuchtung ein Knopf, ein Splitter, ein Papierfetzen, ein Schußpfropfen oder sonst irgend ein kleiner Gegenstand übersehen und erst nach wiederholten Besichtigungen und Durchsuchungen gefunden.

Daher ergibt sich für den Kriminalisten in jedem Falle, wo „etwas gesehen" werden soll, mag es sich um eine polizeiliche Besichtigung im „ersten Angriffe", eine richterliche Augenscheinseinnahme,

eine Durchsuchung von Räumen, Behältnissen oder Personen, oder selbst nur um eine informatorische Besichtigung irgendwelcher Gegenstände handeln, die Notwendigkeit, nach Möglichkeit für eine zweckentsprechende Beleuchtung zu sorgen. Vielfach genügt es, daß der zu besichtigende Gegenstand vollständig von einer möglichst intensiven Lichtquelle bestrahlt wird, vielfach aber ist es, namentlich bei Blutspritzern, feinen Scharten u. ä., erforderlich, daß der betr. Gegenstand in bestimmtem Winkel von der Lichtquelle getroffen wird (vgl. z. B. hinsichtlich Blutspuren Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter 1908, Teil II, S. 658).

So selbstverständlich es eigentlich ist, daß da, wo etwas gesehen werden soll, vor allen Dingen genügendes Licht erforderlich ist, so kommen doch genug Fälle vor, in denen eine zweite oder dritte Besichtigung von Örtlichkeiten oder Gegenständen wichtige Spuren zu Tage fördert, die bei der ersten Besichtigung nicht wahrgenommen wurden. Und nochmals sei es betont, wie häufig mag es vorkommen, daß da, wo aus irgend welchen Gründen eine zweite oder dritte Besichtigung unterbleibt, wichtige Spuren oder Gegenstände überhaupt nicht gefunden werden!

Am günstigsten liegt der Fall, wenn helles Tageslicht, womöglich Sonnenlicht, zu Gebote steht. Indessen genügt selbst dieses nicht immer, namentlich wenn die zu besichtigenden Gegenstände „unbeweglich“ sind, d. h. nicht aus ihrer Lage gerührt werden können oder dürfen. In diesem Falle sind die Gegenstände nie vollständig beleuchtet, und selbst auf die hellsten Partieen fällt das Licht immer nur unter einem bestimmten Winkel auf, sodaß es oft nicht möglich ist, feine Risse, Kratzer, Blutspritzer usw., die bei einer anderen Beleuchtung deutlich hervortreten würden, wahrzunehmen.

In solchem Falle kann man sich meist, falls man nicht künstliche Beleuchtung anwenden will oder kann, in einfacher Weise durch einen Spiegel helfen. Ein solcher ermöglicht, das Licht in jedem beliebigen Winkel auffallen zu lassen, und auch die sonst nicht vom Lichte getroffenen Stellen genügend zu erleuchten. Am besten ist ein Hohl- (z. B. Rasier-) Spiegel, da dieser zugleich die Intensität des Lichtes vergrößert, indessen genügt, namentlich bei Sonnenlicht, auch jeder gewöhnliche Hand- oder Taschenspiegel. Mir hat ein solcher z. B. einmal vorzügliche Dienste geleistet, wo es galt, in einem Laubwalde die Rinde eines Baumes abzusuchen. Das durch das Laub in „Streiflichtern“ einfallende Sonnenlicht erleuchtete den Baum so ungleichmäßig, daß ein systematisches Absuchen unmöglich war. Mittelst eines kleinen Taschenspiegels gelang es mir, die gesamte Rinde des

Baumes einer genauen Beobachtung zu unterziehen, und an Stellen, an welchen bei gewöhnlicher Beleuchtung nichts zu sehen war, mehrere Blutspritzer zu entdecken. Allerdings handelte es sich um kein Kapitalverbrechen, sondern nur darum, die Schweißfährte eines — nicht einmal von mir — krank geschossenen Rehbockes festzustellen, indessen das Ergebnis bleibt dasselbe.

In den meisten Fällen reicht indessen das natürliche Licht überhaupt nicht aus. In den trüben Wintertagen ist eine Lokalbesichtigung selbst im Freien ohne künstliche Beleuchtung kaum durchzuführen. In geschlossenen Räumen genügt das durch die Fenster fallende Licht selbst in den Mittagstunden des Sommers nur selten, ganz zu schweigen von den zahlreichen Fällen, in denen wichtige Besichtigungen oder Durchsuchungen zur Nachtzeit vorgenommen werden müssen.

In allen diesen Fällen muß man zur künstlichen Beleuchtung greifen. Das geschieht ja auch meist, aber wie! In der Regel wird namentlich wenn der Durchsuchung oder Besichtigung keine allzu große Bedeutung beigemessen wird, einfach ein Zündholz angesteckt, gegebenenfalls ein zweites, drittes, bis zum Inhalt einer Schachtel. Dieses Verfahren ist indessen nach den verschiedensten Richtungen hin bedenklich, und sollte nur im äußersten Notfalle zur Anwendung gelangen. Das Licht, das Zündhölzer geben, ist äußerst schwach und dauert nur verschwindend kurze Zeit, so daß ein wirkliches systematisches Suchen unmöglich ist. Zudem fällt das verkohlte Köpfchen meist herab, und kann ebenso wie das meist achtlos fortgeworfene abgebrannte Hölzchen zu verhängnisvollen Verwechselungen Veranlassung geben, falls nämlich die Möglichkeit vorliegt, daß der Täter ebenfalls Zündhölzer benutzt hat. Endlich sind Zündhölzer vielfach wegen ihrer Feuergefährlichkeit in der Nähe brennbarer oder explosibler Stoffe zu verwerfen. Im Freien sind sie ohnehin ausgeschlossen, da sie der geringste Luftzug verlöscht.

Kerzen, welche Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., Teil I S. 172) empfiehlt, haben ebenfalls den Nachteil, daß sie feuergefährlich sind, und bei Luftzug erlöschen, auch kann abtropfendes Wachs, Stearin etc. ebenfalls zu Verwechselungen Anlaß geben. Endlich gestatten sie meist nicht, in enge Winkel genügend hineinzuleuchten und geben ebenfalls nur schwaches Licht.

Bedeutend bessere Dienste leisten hellbrennende Petroleumlampen. Diese geben ein erheblich helleres Licht, als Kerzen oder Zündhölzer, leisten dem Luftzuge besser Widerstand, sind weniger feuergefährlich und hinterlassen keine irreführenden Spuren. Allerdings gestatten sie

infolge ihrer Größe nicht, enge Winkel, Löcher usw. genügend abzuleuchten, indessen kann man sich in solchem Falle in derselben Weise, wie bei Tageslicht, durch Verwendung eines Spiegels helfen.

Die besten Lichtquellen für kriminalistische Zwecke sind meines Erachtens die modernen Acetylen- Fahrrad- und Automobil-Laternen. Diese geben ein äußerst intensives Licht, mit dem sich kein Petroleumlicht vergleichen kann, lassen sich bequem handhaben, und gestatten namentlich auch, das Licht in beliebigem Winkel auffallen zu lassen, was für die Entdeckung von Blutspritzern, Schartenspuren u. ä häufig von großer Bedeutung ist. Endlich leisten sie (wenigstens die gut konstruierten Modelle) jedem Unwetter Widerstand, gestatten größere Flächen systematisch abzusuchen und sind daher namentlich bei Lokalbesichtigungen im Freien von größtem Vorteil.

Zum ständigen Mitführen, etwa in der Groß'schen Kommissionstasche (Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Teil I Seite 168 f.), sind sie infolge ihrer Größe allerdings nicht geeignet. Dagegen sollten sie in Fällen, in denen Zeit genug ist, unter allen Umständen herbeigeschafft und bei Kapitalverbrechen, bei denen die Kommission ja mit zahlreichem Rüstzeug aller Art anrückt, stets mitgeführt werden.

Dem einzelnen Richter oder Polizeibeamten leistet für die meisten Zwecke, namentlich für kurze Arbeiten, die seit einer Reihe von Jahren im Handel befindliche elektrische Taschenlaterne dieselben Dienste.[1]) Ihre Leuchtkraft steht allerdings hinter der einer Acetylenlaterne zurück, und hält auch nur verhältnismäßig kurze Zeit vor, dafür ist sie indessen äußerst handlich, in jeder Tasche unterzubringen und stets gebrauchsfertig; nebenbei bemerkt, bildet sie infolge dieser ihrer Vorzüge in neuerer Zeit ein ständiges Ausrüstungsstück aller gewerbsmäßigen Einbrecher. Die Anschaffungskosten sind mäßig. Die kleinen flachen Laternen von der in Fig. 1 abgebildeten Form sind schon für 1 bis 2 M. zu haben und durchaus brauchbar. Ich besitze schon seit 6 Jahren eine derartige kleine Laterne und habe sie schon mehrmals mit bestem Erfolge für kriminalistische Zwecke verwandt. Allerdings stellt sie sich dadurch etwas teuer, daß die Batterie womöglich zu jeder amtlichen Benutzung erneuert werden muß, da sich die Leuchtkraft bei starker Benutzung sehr bald erschöpft; auch muß die Birne häufig erneuert werden. Indessen sind die Batterien wie Birnen heute außerordentlich billig zu haben, sodaß die Unkosten doch stets nur nach Pfennigen zählen.

1) Die von Groß (a. a. O. Teil I S. 173) empfohlenen zusammenlegbaren Taschenlaternen sind meist nur für ein dünnes Lichtchen eingerichtet, und geben nur sehr mäßiges Licht.

Größere elektrische Laternen werden zum Preise von 10 bis 20 M. in verschiedenen Größen in Röhrenform hergestellt (sog. Leuchtstäbe). Die Leuchtkraft der größeren Modelle ist allerdings stärker und anhaltender, als die der kleinen flachen Laternen, dafür besitzen sie indessen auch schon wieder entsprechend größere Dimensionen. Ich bin bis jetzt mit meiner kleinen Laterne stets im Freien wie in geschlossenen Räumen vorzüglich ausgekommen.

Erheblich erhöht habe ich ihren Wert durch Anschaffung eines unscheinbaren kleinen Hilfsinstrumentes, nämlich einer sog. „Rachenlampe“ (Fig. 1). Dieselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus einer Glasröhre, deren eines Ende die Birne bildet, während das andere Ende zum Einschrauben in die Laterne eingerichtet ist. Die Röhre ist im Durchmesser etwa 1 cm stark und 10 cm lang. Das Instrument ist speziell für ärztliche Untersuchungen an Teilen, die mit gewöhnlichem Lichte nicht genügend beleuchtet werden können, insbesondere für Halsuntersuchungen bestimmt, ist indessen für den Kriminalisten mindestens ebenso wertvoll.



Fig. 1.

Die Rachenlampe gestattet, in die engsten Winkel und Löcher hineinzuleuchten. Selbst größere Schlüssellöcher lassen sich mittelst der Rachenlampe genau im Inneren besichtigen, ebenso enge Behälter, Futterale, Gewehrläufe, Öfen, Fugen in Polstermöbeln, Erdlöcher — kurz alle Stellen, in die gewöhnliche Lichtquellen nicht genügend einzudringen vermögen. Mir hat die Rachenlampe privatim behäufig vortreffliche Dienste geleistet. Amtlich hatte ich erst zweimal Gelegenheit, sie zu verwenden. Einmal handelte es sich um eine Lokalaugenscheinseinnahme an einem trüben Februartage, bei welcher es vornehmlich galt, die Menge und Verteilung von Blutspritzern festzustellen, (ein Mann war durch zahlreiche Hiebe gegen den Schädel getötet worden, und es kam darauf an, den Standort des Getöteten und des Täters zu finden). Mittelst der Rachenlampe gelang es mir, an zahlreichen Stellen kleine Blutspritzer zu finden, die bisher nicht entdeckt waren, u. a. auf den braunpolierten Füßen eines Spindes, einem gleichfalls braunpolierten Konsolbrett, endlich auf einem an der Wand hängenden braunen japanischen Fächer, der bei Tageslicht nicht die geringste Blutspur aufwies, bei schräge auffallendem elektrischem Lichte sich aber mit zahlreichen winzigen Blutspuren bedeckt zeigte.

Im zweiten Falle lag der Reisekoffer eines unbekannten Verbrechers vor. Der Koffer war schon einmal durchsucht und an-

scheinend vollständig leer. An den Wänden waren indessen zahlreiche enge Laschen für Toilettegegenstände, Flacons etc. angebracht.


Fig. 2.

Mittelst der Rachenlampe war es möglich, in diese Laschen hineinzuleuchten, und verschiedene Kleinigkeiten (eine Pillenschachtel, ein Etikett und eine ausländische Patrone) zu entdecken, die zwar nicht von entscheidender Bedeutung waren, immerhin aber einige wichtige Aufschlüsse gaben.

In letzter Zeit wird noch ein zweites Modell der Rachenlampe in den Handel gebracht[1]), welches für zahlreiche Fälle noch bessere Dienste leistet. Bei diesem hängt der die Birne enthaltende Stab an einer etwa ½ m langen Kontaktschnur, welche mit ihrem anderen Ende in die Lampe geschraubt wird[2]). Dieses Modell ermöglicht ein noch tieferes Eindringen und gestattet namentlich, das Innere von Gewehrläufen, engen Röhren und ähnlichen Gegenständen einer genauen Besichtigung zu unterziehen.

---

1) Beide Modelle habe ich bis jetzt nur bei der Firma Gustav Weiner, Berlin, Friedrichstraße 56, gesehen, von der ich auch meine Rachenlampe bezogen habe. Vermutlich werden dieselben indessen durch jede größere Handlung für elektrische Bedarfsartikel zu beziehen sein.

2. sogen. „Rachenlampe mit Schnur und Stöpsel.“

X.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit.

Mitgeteilt von

Dr. Johann Jakob **Przeworski**, Advokat in Krakau.

Ein durchaus interessanter Fall der Schlaftrunkenheit ist im März 1908 in Lemberg vorgekommen und durch die Tageblätter beschrieben worden.

Gegen halb vier Uhr früh brachte in einer Droschke ein Polizeiwachmann zur Polizeiinspektion in Lemberg eine Frau, welche nur mit einem Hemd bekleidet war und vor Kälte zitterte. Man konnte sofort erraten, daß sie dem Bürgerstande angehörte. Befragt, gab sie an, daß sie Frau G. heiße, die Eigentümerin der Molkerei in Lemberg, Sniadeckistraße Nr. 7, sei, daß vor kurzem ein Mann in ihre Wohnung eingebrochen sei und ihre Tochter erschossen habe, zuletzt, daß sie unbewußt die Wohnung sofort nach der durch den unbekannten Mann verübten Tat verließ, darauf sei ihr der Polizeiwachmann begegnet, welcher sie auf die Polizeiwachstube brachte.

Unverzüglich hat die Polizei diesen Fall untersucht und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Gegen drei Uhr früh hörte Frau G. in der an ihr Schlafzimmer angrenzenden Küche ein Geräusch. Sie stand auf und erblickte zu ihrem Schrecken in der Küche einen fremden Mann. Bestürzt ergriff sie einen Blumentopf und schleuderte ihn gegen den Eindringling. Der Blumentopf zerschlug einige Scheiben im Fenster und blieb dort liegen. Das Klimpern der zerschlagenen Glasscheiben machte auf die Frau den Eindruck eines auf ihre Tochter abgefeuerten Revolverschusses. Sie floh also auf die Straße, kam bloß mit einem Hemde bekleidet ein Stück Weg bis zum Postgebäude, dort begegnete ihr der Polizeiwachmann, führte sie zuerst zum Telegraphenamt, holte eine Droschke und brachte sie zur Polizeiwachstube.

Wie noch ermittelt werden konnte, ist der Dieb durch das Fenster in die Parterrewohnung eingeschlichen und sofort nach Eintreten der

Frau entflohen, da auf ihren Schrei die mit ihr in demselben Zimmer schlafende Tochter und der in dem angrenzenden Molkereilokal schlafende Bedienstete aus den Betten gesprungen sind und in die Küche in dem Augenblicke eintraten, als der Einbrecher, den sie noch gesehen haben, entfloh.

Die schlaftrunkene Frau wußte nichts davon, daß sie in der oben angegebenen Weise gehandelt hat, und war überzeugt, daß ihre Tochter durch den angeblich abgefeuerten Schuß ermordet wurde.

XI.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von

Hofrat J. Hölzl.

V. Nach 25 Jahren.

Am 23. August 1858 wurde von der ledigen Antonie M. am Rukerlberg bei Graz ein Kind geboren, welches bei der Taufe den Namen Ernestine erhielt, und am 25. Oktober desselben Jahres ersuchte die Genannte unter Vorlage des Taufscheines bei dem Bezirksgerichte Graz um Aufstellung des Advokaten Dr. W. als Vormund für ihr uneheliches Kind, um dessen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Die Bestellung des Dr. W. als Vormund der Ernestine M. erfolgte noch am nämlichen Tage und schloß derselbe am 10. Juli 1859 mit dem Vertreter des als Vater besagten Kindes bezeichneten Baron B. einen Alimentationsabfindungsvertrag, welcher vom Bezirksgerichte als Vormundschaftsbehörde am 13. Dezember 1859 genehmigt wurde. Laut dieses Vertrages verpflichtete sich Baron B. unter Anerkennung der Vaterschaft zu der am 23. August 1858 geborenen Ernestine M. zur Leistung der Alimentationskosten für dieses Kind von der Geburt an und weiters zum Erlag eines Kapitales von mehreren tausend Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung der Ernestine M. verwendet werden sollen, wogegen für den Fall des Ablebens des Kindes vor seinem 16. Lebensjahre zwei Drittel des Kapitales an Baron B. zurück-, ein Drittel aber der Mutter Antonie M. zuzufallen habe. Als Baron B. starb, erfolgte am 7. April 1868 die Errichtung der Pupillarmasse Ernestine M. und bereits am 8. August 1869 überreichte Antonie M. beim Bezirksgerichte ein Gesuch um Bewilligung einer Aushilfe von 500 Gulden oder eines minderen Betrages aus dem Stammvermögen der Ernestine M., und zwar unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Kränklichkeit des Kindes, und es wurde sohin die Extradierung von 200 Gulden in Obligationen zu Händen des Vormundes Dr. W. mit dem bewilligt, daß die Moda-

litäten der Verwendung des Geldes der Einsicht des Vormundes überlassen blieben, unter der Bedingung jedoch, daß das Geld nur für die Ernestine M. und insbesondere zur Herstellung der Gesundheit derselben verwendet werden dürfe. Dr. W. übergab der Antonie M. von der erhaltenen Summe zunächst nur einen Teil und machte die Ausfolgung des Restes von der Beibringung der Belege über die Verwendung des Empfangenen abhängig. Dagegen beschwerte sich Antonie M. beim Bezirksgerichte mittelst einer schriftlichen Eingabe und ersuchte zugleich um Enthebung des Dr. W. von der Vormundschaft und um Bestellung eines in der Ferne lebenden Verwandten als Vormund ihres Kindes, welchem Ansuchen jedoch keine Folge gegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit gab Dr. W. Zweifel kund, daß die Ernestine M. überhaupt existiere, nachdem er auf die Mitteilung der Antonie M., ihr Kind sei in einem Kloster in Pension, über Nachfrage die Auskunft erhielt, daß sich dort kein Kind solchen Namens befinde. Dazu kam noch, daß Dr. W. auch die Entdeckung gemacht hatte, das sich Antonie M. behufs Erlangung des früher erwähnten ärztlichen Zeugnisses eines fremden Kindes bediente, welches sie dem Arzte gegenüber als ihre Tochter Ernestine ausgab. Es wurde infolgedessen gegen Antonie M. wegen Verbrechens des Betruges die Voruntersuchung eingeleitet, dieselbe jedoch mit Beschluß vom 12. Dezember 1870 eingestellt, weil sich der Tatbestand eines verbrecherischen Betruges nicht herstellen ließ. Für die Annahme, daß Ernestine M. eventuell gar nicht geboren wurde, mangelte nämlich jeder Beweis und stand daher nur ihr von der Mutter verheimlichter Aufenthalt in Frage. Überdies konnte bei dieser Sachlage auch von einer Schädigung des Baron B. deshalb noch keine Rede sein, weil laut Bestimmung des Alimentationsabfindungsvertrages für den Fall des Ablebens der Ernestine M. vor ihrem 16. Lebensjahre ohnedies ein Drittel des für sie deponierten Kapitales der Antonie M. ausgefolgt worden wäre und der bis dahin von der Mutter für das Kind erhaltene Betrag noch lange nicht die Höhe dieses Drittels erreicht hatte.

Antonie M. suchte hierauf neuerlich und wiederholt beim Bezirksgerichte um Enthebung des Dr. W. als Vormund an, gab aber noch immer, gleich wie in der Voruntersuchung, den Aufenthalt ihrer Tochter Ernestine nicht bekannt, erklärte vielmehr, daß sie hierüber nicht eher Auskunft geben werde, als bis ein anderer Vormund bestellt sein würde. Das Bezirksgericht mußte endlich gegen Antonie M., welcher von 1870 ab die Zinsen des Pupillarvermögens nicht mehr ausgefolgt wurden, Zwangsmittel zur Anwendung bringen, um

dieselbe dadurch zur Angabe des Aufenthaltes ihrer Tochter Ernestine zu bestimmen; allein selbst mit den Pönalien bis hinauf über 100 Gulden, die fast durchwegs in Arrest umgewandelt werden mußten, wurde kein anderes Resultat erzielt, als daß Antonie M. am 13. September 1873 die Mitteilung machte, sie hätte ihr Kind Ernestine bereits im Dezember 1867 der Ingenieursgattin Karoline W. geschenkt, welche dann mit dem Kinde nach Pest übersiedelt sei, von wo ihr dieselbe die letzten Nachrichten im Jahre 1869 hätte zukommen lassen. Es wurden auch diesbezüglich Nachforschungen angestellt, allein eine Ingenieursgattin Karoline W. konnte weder in Pest, noch anderwärts eruiert werden. Die weitere Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Antonie M. unterblieb nunmehr, die Einstellung des Zinsenbezuges von dem für Ernestine M. deponierten Kapitale wurde dagegen aufrecht erhalten, obwohl Antonie M. wiederholt Versuche gemacht hatte, aus der Masse Geld zu erhalten.

Am 11. September 1875 wurde Dr. W. auf eigenes Ansuchen von der Vormundschaft über Ernestine M. enthoben und dafür Advokat Dr. D. als Vormund bestellt, aber auch diesem gegenüber verweigerte Antonie M. unter allerlei unglaubwürdigen Vorwänden jede weitere Auskunft über den Aufenthalt ihrer Tochter, was die Vormundschaftsbehörde zu fortgesetzten Nachforschungen, und zwar im Jahre 1883 auch durch die k. k. Polizeidirektion Graz veranlaßte, wodurch speziell ich in die Lage kam, mich um die Klärung des mysteriösen Falles zu bemühen. Hierzu schienen mir drei verschiedene Wege offen zu stehen, nämlich:

1. Fortsetzung der Nachforschungen nach Ernestine M. unter der Voraussetzung, daß dieselbe wirklich geboren, später aber von der Mutter an die Ingenieursgattin Karoline W. verschenkt wurde.

2. Einleitung von Erhebungen im Hinblicke auf die Eventualität, daß Ernestine M. gar nicht geboren wurde.

3. Einleitung von Erhebungen in der Voraussetzung, daß Ernestine M. zwar geboren wurde, daß sie aber bereits gestorben war, als der Alimentationsabfindungsvertrag mit Baron B. perfekt geworden, ja vielleicht schon damals, als der erste Schritt zur Aufstellung des Dr. W. als Vormund gemacht worden war.

Ich wählte zunächst den letzterwähnten Weg, hauptsächlich deshalb, weil die dort hervorgehobenen Eventualitäten bisher nicht in Betracht gezogen worden waren, mir aber darin der eigentliche Grund zu liegen schien, weshalb die Antonie M. die Bekanntgabe des Aufenthaltes ihres Kindes so hartnäckig verweigerte. Ich forschte also zunächst beim Pfarramte St. Peter bei Graz, in dessen Sprengel

Ernestine M. laut des Taufscheines geboren wurde, und sodann auch bei allen übrigen Pfarrämtern in der Stadt nach dem allfälligen Ableben der Ernestine M. und erhielt aus diesem Anlasse vom Pfarramte St. Johann am Graben einen ex offo - Totenschein, laut welchem ein Kind Ernestine, dessen Identität mit der solange gesuchten Tochter der Antonie M. mit Rücksicht auf verschiedene Nebenumstände nicht im geringsten angezweifelt werden konnte, am 29. August 1858, also bereits 6 Tage nach der Geburt, in dieser Pfarre gestorben ist. Für die Identität dieses Kindes mit der Tochter der Antonie M. sprach ganz besonders der Umstand, daß sich Antonie M. im Taufscheine ihrer Tochter Ernestine als Mutter derselben unrechtmäßig ein Adelsprädikat beigelegt hatte, welches in gleicher Weise auch in dem vom Pfarramte St. Johann am Graben eingelangten Totenschein enthalten war, ohne daß die Existenz einer zweiten Person solchen Namens zu konstatieren gewesen wäre.

Dadurch schien nun die in Rede stehende Angelegenheit zur Genüge aufgeklärt, damit aber gleichzeitig auch der Tatbestand eines verbrecherischen Betruges gegeben, was es möglich machte, daß die gegen Antonie M. schon einmal im Jahre 1870 eingeleitet gewesene gerichtliche Untersuchung wieder aufgenommen werden konnte. Als dann gelegentlich einer Hausdurchsuchung im Besitze der Antonie M. ein vollkommen gleichlautender, ebenfalls vom Pfarramte St. Johann am Graben in Graz ausgefertigter Totenschein über Ernestine M. vorgefunden worden war, schritt dieselbe bald auch zu einem tatsächlichen Geständis, wonach sie des Verbrechens des Betruges angeklagt und vom Schwurgerichte Graz auf Grund des Schuldspruches der Geschworenen zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 15 Monaten verurteilt wurde. Gleichzeitig wurde der im Jahre 1859 vom Dr. W. mit dem Vertreter des Baron B. abgeschlossene und vom Bezirksgerichte Graz als Vormundschaftsbehörde genehmigte Alimentationsabfindungsvertrag als rechtsungültig aufgehoben und das gesamte, beim Bezirksgerichte Graz für Ernestine M. deponierte Pupillarvermögen, welches sich im Laufe der Zeit durch die Einstellung des Zinsenbezuges bedeutend vermehrt hatte, an die gesetzlichen Erben des Baron B. ausgefolgt.

XII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Mitgeteilt von
Dr. A. Glos, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers ist ein wichtiges und schwieriges Kapitel der Kriminalistik, ein Problem, dessen rasche und zutreffende Lösung die berufenen Kreise vor eine ernste Aufgabe stellt, insbesondere dann, wenn ein klamoroser Fall die Öffentlichkeit selbst im hohen Grade beschäftigt.

Mit dieser Frage hat sich nicht nur die Sicherheitsbehörde, sondern auch das Gericht selbst zu beschäftigen, insbesondere ist das Schwergewicht der zu leistenden Arbeit bei dem Gericht dann, wenn diesem eine Polizei, wie sie in großen Städten organisiert ist, nicht zur Seite steht. Ich denke hierbei nicht an jene einfachen Fälle, wo lediglich ein Wechsel des Aufenthaltsortes vorliegt, ohne das von einer Flucht gesprochen werden kann, denn in solchen Fällen ist die Ermittelung des Aufenthaltes zumeist eine einfache Aufgabe, zu deren Lösung keine besondere Kombination und psychologische Durchdringung des Falles notwendig ist, hier genügen allgemein übliche Nachfragen und Recherchen, die in der Regel unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsevidenzbehelfe zum Erfolge führen.

Praktische Ratschläge für solche Fälle findet der praktische Kriminalist insbesondere im Groß Archiv, Bd. XII, Hausners Aufsatz: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher; ich habe jedoch nur jene Fälle im Sinne, wo der Verbrecher nach verübter Tat die Flucht ergriffen hat, d. h. seinen bisherigen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt in der Absicht aufgegeben hat, sich den Behörden zu entziehen, wobei es gleichgültig ist, ob der Verbrecher sich im Inland oder Ausland verborgen hält. Diese Frage berührt Groß in seinem H. f. U. Gaunerpraktiken, Änderung des Aussehens, weiteres auch Weingart in seiner Kriminaltaktik.

Der Zweck der vorliegenden Zeilen ist nicht dahin gesteckt, diesen

Gegenstand etwa erschöpfend zu behandeln, denn dazu müßte nsbesondere eine ins Detail gehende speziell diesem Problem gewidmete Kasuistik herangezogen werden, aber auch da dürfte es bei der Mannigfaltigkeit der Verbrechen und des Verbrechers schwer fallen, ein typisches Schema des Vorgehens des flüchtigen Verbrechers aufzustellen; ich will in erster Linie darauf hinweisen, daß im Archiv welches in umfangreicher Weise kasuistische Fälle veröffentlicht, ins besondere belehrende Fluchtfälle unter Hervorhebung der individuell charakteristischen Momente zur Darstellung gelangen könnten.

Einige mit diesem Problem im innigen Zusammenhange stehende Fragen will ich in groben Umrissen skizzieren und in großen Zügen nur andeuten, welche Gebiete hier bei Besprechung solcher Fälle berührt werden müssen.

In erster Linie gedenke ich der Fälle, wo der Verbrecher sich ins Ausland geflüchtet hat; das dermalen geltende internationale Strafrecht, insoweit es die Verfolgung des Verbrechers im Auslande und seine Auslieferung behandelt, ist in den mannigfaltigen Auslieferungsverträgen und den in den einzelnen Staaten etwa bestehenden speziellen Auslieferungsgesetzen fixiert.

Das Maß der zulässigen internationalen Verfolgbarkeit ist nicht in allen Verträgen gleich, insbesondere ist die Auslieferung aus England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas an nicht unbedeutende Schwierigkeiten geknüpft, welche mit dem formellen Auslieferungsverfahren zusammenhängen (Beweisfrage, Kosten).

Auch der Katalog der Auslieferungsdelikte ist z. B. in bezug auf die Vereinigten Staaten (wenigstens was die österr.-ungar. und deutschen Staatsverträge anbelangt) ein magerer, insbesondere in bezug auf Eigentumsdelikte, Veruntreuung privater Gelder, Diebstahl, Betrug usw. bilden kein Auslieferungsdelikt, was im konkreten Falle zu unbilligen Konsequenzen führt; mit Rücksicht auf die jetzigen leicht und in Kürze, sowie mit verhältnismäßig geringen Kosten durchführbaren Einschiffung nach Amerika — insoweit die Einwanderungsgesetze nicht hinderlich sind — wäre es dringend geboten, diese Verträge einer Revision zu unterziehen.

Es ist zweifellos, daß ein halbwegs intelligenter Verbrecher sich über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit orientiert und darnach seine Flucht einrichtet; die Information ist nicht schwer, da man sich die bezüglichen Verträge leicht beschaffen oder auch durch Anfragen an eine Zeitung sich die betreffende Auskunft einholen kann (eventuell auch gelegentlich im Gespräche mit einem Rechtskundigen; auch die Presse behandelt häufig ausführlich Flucht- und Ausliefe-

rungsfälle, so daß auch hier der Verbrecher Belehrung sucht und findet).

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß in breiten Kreisen sehr oft durchaus falsche und unzutreffende Ansichten über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit herrschen, so z. B. ist die Ansicht verbreitet, daß die Schweiz überhaupt nicht oder in sehr beschränktem Umfange ausliefert; das Gegenteil ist das richtige, denn das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 fördert geradezu die internationale Verfolgbarkeit (insb. Art. 21 und 22 betreffend das sogenannte abgekürzte Auslieferungsverfahren).

Diese falsche Ansicht hat aber zur Folge, daß minder intelligente Verbrecher ziemlich häufig nach der Schweiz flüchten; die Statistik der Auslieferungs- umsomehr noch die der Fluchtfälle würde jedenfalls für unser Problem von besonderer Wichtigkeit sein.

Unser Problem wäre eigentlich nach zwei Richtungen zu besprechen bezw. wäre es angezeigt, Fälle zur Darstellung zu bringen, aus deren Schilderung hervorgeht, auf welchem Wege, durch welche Kombinationen und Berücksichtigung welcher Momente und Tatsachen alsbald festgestellt wurde, wohin der Täter flüchtet, Richtung seiner noch nicht beendeten Flucht, wo er sich aufhält, weiteres, welche Trics der flüchtende Verbrecher anwendet, um sich vor der Verfolgung zu sichern. (Emil Gaboriau entwickelt in interessanter Weise in seinem Roman „Betrogene Frauen“, Ausgabe Lutz, einen Plan, nach welchem er vorgeht, um zu ermitteln, wohin der Verbrecher Graf Tremorel sich geflüchtet hat. S. 233 ff.)

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das internationale Strafrecht dem flüchtigen Verbrecher einen ziemlich weitgehenden Schutz gewährt, Beweis dessen ist der Inhalt vieler auch der neuesten Auslieferungsverträge, welche mit der Forderung der mannigfaltigen Solennitäten der Umständlichkeit des Verfahrens mehr in die Periode des mißtrauischen Absolutismus hineingehören als in die heutige Zeit, welche sich nicht mehr an Formalismus bindet, sondern sich mehr an das Wesen der Sache hält.

Eine durchgreifende Vereinfachung und Raschheit des Verfahrens, Beseitigung von nichtssagenden Solennitäten und Förmlichkeiten würden die internationale Verfolgbarkeit des Verbrechens und Verbrechers erhöhen und damit auch zur Bekämpfung des Verbrechens beitragen. Die heutige Regulierung der internationalen Verfolgbarkeit genügt nicht den Anforderungen der Zeit, der Apparat versagt häufig gerade dort, wo Erfolg leicht zu erreichen wäre, häufig muß auf Umwegen und mit Ausnützung anderweitiger Bestimmungen dahin gearbeitet

werden, um des Verbrechers habhaft zu werden. Dieser Zustand ist keineswegs geeignet zur Bekämpfung des Verbrechens beizutragen, ganz abgesehen davon, daß hierdurch auch die Autorität des zur Strafverfolgung berechtigten Staates leidet. Als Beweis der bei der Verfolgung des flüchtigen Verbrechers auftretenden Schwierigkeiten und zugleich als kasuistischer Beitrag im Sinne der vorausgehenden Ausführungen diene folgender Straffall: Am 21. April 1907 wurde in N. in den Vormittagsstunden im Hause der Privaten H. in deren Abwesenheit ein Einbruch verübt, wobei Wertpapiere, welche einen hohen Betrag repräsentieren, entwendet wurden; der Diebstahl wurde nachmittags 4 Uhr entdeckt und fiel der Verdacht auf den im selben Hause etablierten Geschäftsmann U., da dieser mittags seine Wohnung verließ, ohne seiner Frau zu sagen, wohin er sich begebe und da die Verübungsart auf einen mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Täter hinwiesen. Die Richtung seiner Flucht ließ sich nicht sofort feststellen.

Die gerichtliche Befragung der Beschädigten, der Frau und des Lehrlings des Beschuldigten und eines intimer mit ihm Bekannten ergaben, daß er vor einigen Jahren durch einige Monate sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten hat, daß er mit einem dort lebenden Freunde auch in der letzten Zeit in Korrespondenz stand und daß er auch in letzter Zeit angeblich englisch lernte.

Bei der Hausdurchsuchung fand man einen Prospekt einer Schifffahrtsunternehmung in Bremen; da aber selber sich im Geschäftsladen vorfand, ergab sich der Verdacht, daß der Täter nur beabsichtigte, die Meinung zu erwecken, als ob er von Bremen sich eingeschifft hätte, so daß geschlossen werden konnte, daß er von einem anderen Hafenplatz sich einschiffen würde; deshalb wurden auch andere Hafenbehörden als Bremen von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt. Die Beschädigte besaß ein Verzeichnis der ihr entwendeten Wertpapiere, was sie in den Stand setzte, deren sofortige Amortisation einzuleiten.

Das Verzeichnis wurde an in- und ausländische Polizeibehörden, Spähblätter und das Bureau aufgerufener Wertpapiere, insbesondere aber an sämtliche Konsularämter der Vereinigten Staaten Nordamerikas gesendet, an letztere mit dem Ersuchen, hiervon die Banken zu verständigen.

U. schrieb nach einiger Zeit an seine zurückgebliebene Frau und zwar richtete er den Brief an die Milchfrau, welche tagtäglich Milch in sein Haus in N. zuzuführen pflegte, dieser Umstand kam bald auf, es konnte jedoch nur festgestellt werden, daß der Brief aus New York war; später langten mehrere Ansichtskarten an

Bekannte U.'s an, die dessen Unterschrift trugen und infolge verfügter Beschlagnahme zu Gerichtshänden kam. Diese waren in einer Stadt Kanadas aufgegeben, doch konnte man vermuten, daß U. nur dorthin einen Ausflug gemacht, sich aber dort nicht niedergelassen habe.

Nach einiger Zeit berichtete das k. k. österreichische Konsulat in New Orleans, daß dort am 11. Juli 1907 in der Amtskanzlei ein Mann erschien, der sich Wenzel Bilý nannte und mit einem ungarischen Reisepasse auswies; dieser versuchte dort drei Schuldverschreibungen zu verkaufen, wobei festgestellt wurde, daß sie sich in der Liste der verzeichneten Papiere befinden, der Mann gab vor, diese Papiere in New York gekauft zu haben, ob W. B. mit dem U. identisch war, ließ sich nicht feststellen, doch ergaben Anfragen bei den Banken von New Orleans, daß er die drei Rentenscheine an verschiedenen Orten ohne Erfolg zu verkaufen suchte und ein „stock brocker" behauptete, daß ihm ein Schein über 1000 fl. vorgewiesen wurde.

Es liefen nach einiger Zeit auch Ansuchen von inländischen Banken um Einstellung des Amortisierungsverfahrens bezüglich einiger der entwendeten Wertpapiere ein und als man die Zirkulation des betreffenden Wertpapiers festzustellen suchte, stellte sich heraus: 1. ein Bankhaus in Baltimore hat ein solches Wertpapier von einem gewissen E. Wendauer gekauft, der eine Adresse seines Bruders K. Wendauer in New York zurückließ. Ein an den Genannten unter der (genau angegebenen Adresse) von der Bank aufgegebener Brief kam als unbestellbar zurück.

2. ein Bankhaus in Philadelphia hat ein solches Wertpapier von Wendauer Jeno gekauft, der gleichfalls New York als seinen ständigen Wohnort angab.

3) eine Budapester Firma hat drei Wertpapiere von einem gewissen L. N. in New York gekauft.

Die Beschädigte wandte sich über Anraten des Untersuchungsrichters an die Pinkerton National Detectiv Agency und zwar mit Rücksicht darauf als angenommen wurde, daß U. sich in New York aufhalten könnte, an die New Yorker Abteilung, welcher die später hervorgekommenen, die Zirkulation der Papiere betreffenden Umstände unter Hervorkehrung des Umstandes, daß der Namen Wendauer sich wiederholt, bekannt gegeben wurden.

Die Tatsache, daß L. N. in New York drei solcher Wertpapiere in Budapest an den Mann zu bringen suchte und er früher zufolge Erhebungen in Budapest sich mit An- und Verkauf österr. Wertpapiere beschäftigte, wurde, da sie als wichtig erschien, mittels Kabelgrammes dem Detektivbureau zur Kenntnis gebracht.

Das Bureau stellte fest, daß ein gewisser F. A. Schulz diese Papiere dem N. verkaufte, ermittelte den Schulz und brachte durch ihn in Erfahrung, daß er besagte drei Wertpapiere von Anton Wendauer gekauft hat, der als Träger im selben Geschäfte wie Schulz bis Jänner 1908 angestellt war und der am 14. Jänner ohne Kündigung seine Stellung verließ, als ein Mann nach Wendauer fragte, von welchem er ausländische Papiere, die sich als wertlos erwiesen, gekauft hatte.

In der Photographie des U. agnoszierte Sch. bestimmt den Anton Wendauer und gab zugleich seine Wohnung an; es zeigte sich jedoch, daß W. diese Wohnung im November 1907 plötzlich aufgegeben hatte; es gelang den Detektivs, trotzdem A. Wendauer die Wohnung wechselte, seine letzte Wohnung, aus der er vor kurzer Zeit weggezogen war, zu eruieren; der Detektiv besichtigte diese Wohnung und fand unter dem Kericht auf dem Boden einen Heftzettel, wie ihn der Dienstmann beim Heften des Gepäcks W.'s verwendet hatte.

Auf dem Heftzettel war mit Bleistift geschrieben, W. Billy Syracuse, New York, und wurde nach Ermittelung des Dienstmannes festgestellt, daß die Wohnungseinrichtung des A. W. unter dem Namen W. Billy nach Syracuse gesendet wurde. Dort wurde die Wohnung des W. Billy ermittelt, vom Detektiv unter einem plausiblen Vorwand besichtigt, wobei sich dieser von der Identität des W. Billy mit U. überzeugte.

Nach Ermittelung des Schiffes und Hafens, wo U. landete, wurde seitens des Konsulates, nachdem vom U. durch die Agenten des Pinkerton Detektiv Bureau auch ein autorisiertes Geständnis erlangt wurde, die Intervention der Einwanderungsbehörde in Anspruch genommen, um U.'s Ausweisung (Deportation) zu erwirken, damit sodann von dem Landungsorte seine Festnahme veranlaßt werden könne, was auch erzielt wurde.

Seine Festnahme erfolgte in Hamburg und mußte erst das Auslieferungsverfahren mit Hamburg eingeleitet werden.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß eine Vereinfachung der internationalen Verfolgbarkeit dringend geboten ist und daß die Auslieferungsverträge den heutigen Anforderungen angepaßt werden müssen; wenn auch im vorliegenden Falle das Einwanderungsgesetz es ermöglichte, daß U. vor Gericht gestellt werden konnte, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Vertretungsbehörden des reklamierenden Staates zur Stellung eines Ausweisungsbegehrens nicht ermächtigt erscheinen und daß der Erfolg nicht immer sicher ist, wenn man erwägt, daß Ausweisung des Verbrechers nur dann erfolgt, wenn der

Verbrecher wegen eines Verbrechens, wie es im Einwanderungsgesetz vom 20. Febr. 1907 angeführt ist, schuldig erklärt worden ist oder wenn er zugibt ein solches begangen zu haben.

Mit Recht betont Dr. A. Miricka („Obsolete Strafgesetze" Sonderabdruck aus der öst. Richter-Zeitung 1907), daß die in den Staatsverträgen vielfach niedergelegten strengen Formalitäten und Kautelen des Auslieferungsverfahrens insbesondere durch das Mißtrauen zu der Strafrechtspflege anderer Staaten gezeitigt wurden und daß die Neuzeit hierin — wenigstens bei der praktischen Handhabung der Verträge — Wandel geschaffen hat; es wäre immerhin von großem Nutzen, wenn diese Übung auch vertragsmäßig und gesetzlich anerkannt würde.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Zur „Sehnsucht nach dem Gefängnis". Auf eine ähnlichlautende Mitteilung von mir in diesem Archiv 30, p. 176, schrieb mir am 26. Mai h. a., ein vielerfahrener Amtsrichter, Hr. Dr. Schütze aus Rostock, folgendes, das ich wörtlich [1]) und auszugsweise wiedergebe, weil es mir als ein wichtiger Beitrag zur Verbrecherpsyche erscheint. „Nach meinem mehr als 10jährigen amtlichen Umgang mit Verbrechern aller Art glaube ich die Erfahrung gemacht zu haben, daß die von Ihnen ... erwähnte „innere Sehnsucht" nach dem Gefängnisse durchaus nichts Seltenes ist. Ich habe sie oft bei Leuten beobachtet, die langjährige Freiheitsstrafen hinter sich hatten, aber auch nur bei diesen. Haben sie wieder längere Zeit gesessen, so entsteht aus ihrem ganz haltlosen und nicht durchgebildeten Wesen, aus ihrer Unzufriedenheit mit allem, was sie jeweils umgiebt, ein Veränderungstrieb, der auch sie das Ende der Strafe herbeisehnen läßt, zumal wenn sie gerade in eine Anstalt geraten sind mit geistig beweglichen Beamten, die noch auf sie einzuwirken suchen und sie ihre Strafe nicht einfach formularmäßig abduseln lassen, oder wenn Kost oder Gesellschaft ihnen nicht gefallen, oder sich Feindseligkeiten zwischen ihnen und einzelnen Aufsehern gebildet haben. Auch wollen sie sich nicht eingestehen, daß sie selber die Schuld an ihrem Schicksal tragen und daß ihre eigene Persönlichkeit es ist, die ihnen überall das Ungemach schafft, unter dem sie leiden. . . . Sind sie dann wieder draußen, dann müssen sie bald merken, daß sie sich in ihrer langen Haft die Welt doch ganz anders gemalt haben, als sie ist, die Hindernisse, die ihnen schon früher entgegenstanden bei Schaffung eines ihnen begehrenswerten Daseins, sind nur noch größer geworden, alte Beziehungen sind inzwischen erloschen, die ihnen noch den Halt gaben, ihre Tatkraft und Entschlußfähigkeit ist durch die Strafverbüßung geschwächt, ... sie fühlen sich nirgends am Platze und die allgewaltige Macht der Gewohnheit kommt hinzu, der Gewöhnung an das stille geordnete Leben im Zuchthaus, wo für sie gedacht und gesorgt wurde. . . Da ist die Sehnsucht nach dem Zuchthaus fertig, das ihre friedlichstille Heimat ist. Diese Sehnsucht, die vor allem daraus sich ergibt, daß unsere heutige Art der Strafvollstreckung stumpfsinnig macht und den ohnehin meist schon schwachen

1) Mit Erlaubnis des Briefschreibers.

Willen das Leben selbsttätig zu gestalten völlig bricht, ist m. E. bei richtiger Würdigung der gewaltigste Fürsprecher für die Deportation, bei der sich der Wille zum Leben — statt vegetieren — der Wille zur Tat wachhalten läßt. Wenn die Leute der unteren ungebildeten Klassen vor allem . . . sich erst mal an das Zuchthausleben gewöhnt haben, ist es überhaupt keine Strafe mehr für sie. Sie verstehen meist bald sich mühelos und völlig in die Anstaltsordnung zu fügen . . . so daß sie sich ganz zufrieden und behaglich fühlen. Haben sie die Enttäuschung, die die Welt ihnen nach der Entlassung bereitet, erst ein paarmal durchgemacht, so hört oft sogar die Sehnsucht nach dem Ende der „Strafe" ganz auf oder verwandelt sich in den Wunsch, mal ein paar Tage oder Wochen recht toll zu hausen, dann aber sicher zurückzukehren in den gewohnten sorgenlosen Hafen. Das Zuchthaus mordet Willen und Tatkraft, macht unfähig das Leben zu verstehen und zu ertragen . . . nur wenige willensstarke Naturen können seine schwer schädigende Wirkung je wieder ganz aus ihrem Leben bannen . . ." Eines besonderen Kommentars bedürfen diese trefflichen Worte wohl nicht. Man sieht auch, wie ein vorurteilsloser Richter den gewohnten Zuchthaus-Schlendrian beleuchtet und wie er deshalb mit Recht in geeigneten Fällen die Deportation empfiehlt.

Nicht unterlassen möchte ich endlich noch folgende Auslassung des Hrn. Dr. Schütze vom 31. Mai h. mitzuteilen, weil sie eine weitere Ergänzung seiner obigen Darlegungen darstellt. „. . In mehreren Fällen, etwa 5 oder 6, haben mir Leute aus guten Ständen (Kaufmann, Rechtsanwalt, Beamte) denen Veruntreuungen lange auf der Seele gelegen, nach ihrer Einlieferung in Untersuchungshaft erklärt „die Ruhe des Gefängnisses kommt wie eine Erlösung über mich, ich habe seit lange zum erstenmale wieder fest und erquickend geschlafen und habe ein Gefühl wie erleichterte Zufriedenheit, daß endlich die Angst vor Entdeckung, die Schauspielerei vor der Familie, die ewige Hetze nach Geld zur Deckung der Fehlbeträge vorbei ist." Die Leute fühlten sich im Gefängnis sichtlich wohl und hatten wenigstens in der letzten Zeit vor ihrer Verhaftung offenbar geradezu auf diese gewartet wie auf Beendigung eines unhaltbaren Zustandes und eine Entscheidung, die ihnen zwar schweres brachte, aber doch endlich mal die alten Sünden rein abwusch und einen absehbaren Zeitpunkt in Aussicht stellte, an dem sie beginnen könnten, frei vom Druck einen Wiederaufbau ihres geborstenen und erschütterten Daseinsgebäudes zu versuchen. Das Planen darauf gewährte den Leuten schon vor dem Urteil einen gewissen Halt und teilweise sogar einen gewissen ernsten zuversichtlichen Frohsinnsschimmer, der sie auch die Verbüßung schwerer Strafen schmiegsamer überstehen ließ."

Man sieht ohne weiteres, daß die Psychologie dieser Gelegenheitsverbrecher eine total andere ist, als die alter Gefängniskunden. Jene sind froh, daß sie vorläufig im Gefängnis nach der durchlebten furchtbaren Spannung Ruhe gefunden haben. Sie sehnen sich aber dann heraus und später *nicht* wieder hinein, wie es manche Gewohnheitsverbrecher nach den Erfahrungen von Schütze tun.

2.

Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele. Ich habe schon früher wiederholt die Psychologie der Menge bei grausamen Spielen, wie z. B. bei Stierkämpfen, bei Hinrichtungen etc. berührt. Soeben lese ich im „Anwalt der Tiere“, Mai 1908, p. 71 unter dem Titel: „Satanischer Sport“, folgende drastisch und psychologisch feine Schilderung eines Hahnenkampfes in Belgien:

„Ein Augenzeuge, der belgische Dichter Lemmonier, berichtet über seine Eindrücke, die er bei Beobachtung der Zuschauermenge empfand, folgendes: „Die starren Blicke hängen unauslöslich an den blutenden Streitern; alle Phasen des Kampfes spiegeln fast automatisch in den Mienen der selbstvergessenen Zuschauer Wenn die Kämpen sich aufrecken, reckt sich das Publikum. Wenn sie sich ducken, so kriecht auch unwillkürlich die Masse in sich zusammen und die Köpfe ziehen sich lauernd zwischen die Schultern. Jeder empfangene Stich weckt in der Menge ein dunkles wütendes Stöhnen, jeder glückliche Hieb löst verhaltene Freudenschreie. Die Wettenden zittern in Erregung; Flüche und Triumphrufe schwirren durcheinander, die Leidenschaften beben durch die Körper, die Gesichter verzerren sich und alle Nerven scheinen in zitternder Erregung bis zum äußersten gespannt . . . Endlich sind die Kämpfe beendet. Die Namen der Sieger werden proklamiert. Neuer Lärm entsteht, Rufe, Händeklatschen. Die Jury verteilt die Geldpreise, und rings ordnen die Spieler ihre Wettgeschäfte.“

Ähnliches habe ich wiederholt bei den spanischen Stierkämpfen beobachtet und merkwürdigerweise — ähnliches hat man übrigens auch bei Hinrichtungen, Folterungen etc. gesehen! — waren es besonders die Frauen, die sich am meisten für diese grauenvollen Szenen interessierten. Es ist der schlummernde Keim der Grausamkeit, der in uns allen steckt, der sadistische Zug, der hier zum Vorschein kommt! Sehr wichtig ist aber zugleich der Anblick der Emotionen bei anderen. Das wirkt nicht nur suggestiv, ansteckend, sondern als direkter Reiz durch Assoziationsverbindungen. Eine schwierige aber dankbare Aufgabe wäre es zu untersuchen, in wie weit solche Schauspiele zur Verrohung der Menge beitragen. Schwierig sage ich deshalb, weil noch eine Menge anderer, schwer zu isolierender Faktoren mitspielen, vor allem der Rassefaktor, die Geschichte, Tradition, Erziehung etc.

3.

Über Kastration bei gewissen Entarteten. Im 3. Bd. dieses Archivs hatte ich über dies Thema mich näher ausgesprochen, wie auch später bei verschiedenen Gelegenheiten, so erst kürzlich wieder über „Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit“ (Psych-Neurol. Wochenschr. Nr. 29, 1905) und in meiner Monographie Über Familienmord durch Geisteskranke (Marhold, Halle 1908), S. 61. Ich hatte mich bemüht möglichst genaue Indikationen zu stellen und die nötigen inviduellen und sozialen Kautelen dabei zu beobachten. Gleichzeitig hatte ich ausgesprochen, daß die Kastration sehr wahrscheinlich zu obigem Zwecke zuerst im Lande der Yankees eingeführt werden würde, nachdem eine darauf zielende Bill

in einem Staate dort beinahe durchgegangen wäre. Meine Annahme hat sich glänzend gerechtfertigt. Ich lese nämlich im Korrespondenzblatt der ärztl. Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1908, p. 218 folgendes:

Das Kastrationsgesetz in Indiana.

Chapter 215 vom 9. März 1907:

Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinns und der Geistesschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt (Whereas, Heredity plays a most important part in the transmission of crime, idiocy and imbecility), deswegen wird vom Kongreß (General Assembly) des Staates Indiana beschlossen: daß mit und nach Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher (confirmed criminals), Blödsinnige, Notzüchtiger (rapists) und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift sein soll, in ihre Beamtenschaft nebst dem regulären Anstaltsarzt, zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es sein soll, im Verein mit dem Anstalts-Chefarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrat (board of managers) hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen (if procreation . . is inadvisable) und keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine solche Operation zur Verhütung der Zeugung vorzuzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten (safest and most effective) ist. Aber diese Operation soll lediglich (shall not be performed except) in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig (unimprovable) erklärt worden sind. —

Wir werden natürlich erst die Wirkung dieses Gesetzes abwarten müssen.[1]) Ich zweifle aber nicht daran, daß es in dieser oder jener Form wohl durchführbar ist und unendlichen Segen spenden wird. Sicher werden bald andere Staaten Nordamerikas folgen und vielleicht in nicht zu ferner Zeit auch der deutsche Michel sich anschicken dieser praktischen und so eminent wichtigen Frage näher zu treten. Vorläufig werden wir uns mit der Propaganda dieser Idee, ohne in den Fehler der Übertreibung zu verfallen, begnügen müssen und die leitenden Geister dafür zu erwärmen suchen. Schon sind Anzeichen da, daß man den Vorschlag der Kastration für gewisse Fälle von Verbrechen, Geisteskrankheit und Alkoholismus nicht ohne weiteres a limine abweist. So ist es z. B. sehr erfreulich, daß der tüchtige, erfahrene und gelehrte Psychiater Lomer in der „Umschau" Nr. 21, 1908 (S. 408), also in einem der verbreitetsten Journale, warm dafür eintritt. Er sagt mit Recht am Ende seines Artikels: „Die Kastration ist heutzutage eine völlig gefahrlose Operation. Votiert ein gewissenhaftes Sachverständigenkollegium ihre Notwendigkeit in dem einen oder andern Falle, so kann sich der gesunde Menschenverstand m. E. ebensowenig dagegen sträuben wie etwa gegen den Impfzwang, die Seuchengesetzgebung oder

1) Nach einer anderweiten Notiz sind im Staate Indiania bereits, wenn ich nicht irre, 300 Kastrationen anstandslos ausgeführt worden.

gegen die ungeheuren Machtbefugnisse der Sicherheitspolizei.“ Der Jurist wird also lernen manches bei zeiten umzuwerten und seine juristischen Bedenken fallen zu lassen, wenn es die Lage der Dinge erheischt. Denn der Fortschritt in der Jurisprudenz ist ebenso wie jeder andere Fortschritt eine notwendige Adaptions-Erscheinung. Und wehe, wenn sie dem nicht nachkommt!

4.

Gestank zur Vertreibung böser Geister. Schon wiederholt habe ich diesen Grund als in vielen Fällen wahrscheinlich zutreffend hingestellt und dafür verschiedene Tatsachen angeführt (zuletzt dies Archiv 30, 174). Heute kann ich eine weitere mitteilen. In seinem ausgezeichneten Buche: Slawische Volksforschungen (Leipzig, Heims, 1908) erwähnt Fr. Krauß (S. 81), daß bei drohendem Hagelwetter oder wenn es schon gar hagelt, alte Weiber bei den Südslwaen geweihtes Öl, Lorbeerblätter und Wermutkraut aufs Herdfeuer legen oder sie legen diese Sachen auf einen mit Glutkohle angefüllten halb zerschlagenen Topf und gehen um das Haus herum und lassen den Rauch aufsteigen. „Dieser Rauch stinkt dermaßen schrecklich den Hexen zu, daß sie aus den Wolken herabfallen.“ Hier ist also die Absicht dem Volke durchaus bewußt.

5.

Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 24. Mai 1908 lese ich folgendes. Vor 3 Monaten verschwand ein in den 50 Jahren stehender Weichenwärter aus seiner Wohnung. Er bat auf einem zurückgelassenen Zettel „ihn nicht zu suchen, da man ihn doch nicht finden werde.“ Alles Suchen, auch mit Spürhunden war vergeblich! Endlich fand man ihn tot in der auf dem Bahnhofe befindlichen Schleuse. Sicher liegt Selbstmord vor, da er bei seiner Entfernung die schlechtesten Kleidungsstücke angezogen hatte. Er ist dann in der Schleuse erstickt. Welche Willensstärke muß der Mann besessen haben, um diesen langsamen und widrigen Tod aufzusuchen! Der Fall als solcher dürfte wohl einzig dastehen.

6.

Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken. Gar nicht selten werden Zeitungsnotizen wissenschaftlich verwertet, also die Nachrichten als wahr hingenommen. Nun können sie aber erlogen sein, wie gar nicht selten, daher bald widerrufen oder aber sie enthalten nur einen wahren Kern, daher wird dieselbe Geschichte bisweilen verschieden berichtet. Das geschieht gar nicht selten z. B. bezügl. der Referate über Gerichtsverhandlungen, daher auch hier Vorsicht. Handelt es sich nun um ziemlich gleichgültige Dinge, so kommt es nicht viel darauf an, ob die eine oder die andere Notiz unter vielen ganz oder nur halb falsch ist. Anders, wenn es nur eine ist, worauf sich die Erörterungen anschließen. Hier müßte zunächst der Autor speziell sich auf

eine bestimmt angegebene Notiz beziehen, um sich zu salvieren. Bei wichtiger erscheinenden Dingen wird er sich aber die Mühe nicht verdrießen lassen, selbst näher nachzuforschen. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache will ich folgendes eigne Erlebnis anführen. Kürzlich erschien in einer vielgelesenen Tageszeitung folgende Notiz:

„In der Mägdekammer des Gutsbesitzers in . . . wurden angeblich zwei Mägde von einem bisher noch nicht ermittelten Einschleicher durch narkotische Mittel betäubt und eine ihres Haares, besonders des schönen Zopfes beraubt."

Die Sache interessierte mich in doppelter Hinsicht. Erstens hatte ich einige Tage vorher von der Sache erzählen hören, aber in etwas anderer Fassung und zweitens war das Faktum an sich merkwürdig. Man weiß, daß Zopfabschneider nicht allzu selten in großen Städten sind und daß durchaus nicht immer die Tat einen sadistischen Akt darstellt. Auf dem platten Lande ist so etwas aber unerhört und man muß entweder zunächst an einen Schabernack seitens eines Burschen denken, oder an die Folge einer Wette oder der Renommage [1]), oder endlich wegen eines Aberglaubens. Ich suchte nun also zunächst den Gemeindevorstand des betreffenden Dorfes auf, der mir aber nur einiges mitteilen konnte, was er von dem untersuchenden Gendarm der nahen Kleinstadt erfahren hatte. Ich sprach deshalb den Letzteren selber. Das 19jährige, nicht gut beleumundete Mädchen hatte folgendes ihrer Herrschaft erzählt. Sie und ihre jüngere Schwester schliefen zusammen in einem Bette. Sie habe nun nachts gefühlt, wie jemand ihr etwas eingab, und habe früh gefunden, daß man ihr die Schamhaare — nicht aber den Zopf — abgeschnitten habe. Früh seien ihre Kammertür und die Haustür unten offen gewesen, trotzdem sie abends fest verschlossen waren. Sie könne aber nicht den Einbrecher bezeichnen. Da in ihren Erzählungen manches sich widersprach — so sagte sie z. B. in einem Zuge, sie sei ganz eingeduselt gewesen, wisse aber sicher, daß sie nicht gebraucht worden sei, — so trieb sie der Gendarm in die Enge und sie bekannte, alles erlogen zu haben! Warum? Das könne sie selbst nicht sagen. Sie habe sich die Schamhaare unten abgeschnitten, weil sie gerade „ihre Geschichte" (= Menstruation) hatte und die zusammengeklebten Haare ihr unangenehm wären. Wegen Erregens von öffentlichen Ärgernis wird sie noch einer Strafe entgegengehen. Also war die ganze Sache erlogen, auch kein Zopf abgeschnitten worden, somit die erschienene Zeitungsnotiz falsch gewesen. Der Gendarm erzählte mir weiter, daß er in seinem früheren Wirkungskreise oft Anzeigen erhielt, daß Mädchen im Walde etc. überfallen worden seien, was sich regelmäßig als Humbug erwiesen hätte. Man wird also ähnlichen Geschichten stets mit Mißtrauen begegnen müssen und namentlich daran denken, daß es nicht selten geschieht, um einen eigenen Fehltritt zu decken. Vielleicht auch so in unserm Falle. Es ist aber vielleicht auch möglich, daß sich das Mädchen beim Erzählen der Sache nichts gedacht hat, obgleich solches,

1) In Elsaß steigen die Burschen bisweilen in die Kammern der jungen Mädchen, raufen ihnen die Schamhaare aus und sind als „Maidlirupfer" gefürchtet und zugleich — sehr gesucht! (Siehe Krauß: Anthrophyteia II.)

selbst bei einer einfachen Magd, nicht so leicht geschehen dürfte. Den wahren Grund hat sie wahrscheinlich sogar nicht verraten. Man wird also gerade bei Anzeigen sexuellen Inhalts besonders vorsichtig sein müssen!

7.

Wert der Degenerationszeichen. Immer mehr steigt derselbe und die gegenteiligen Stimmen werden schwächer. So hat neulich Albrand den Wert derselben am Auge nachgewiesen. Und jetzt tritt für ihn auch W. Fuchs[1]) kräftig ein. Natürlich nur als „Signal“ und wichtig bloß in der Häufung. Mit Recht führt er den Wert z. T. darauf zurück, daß durch degenerative Eigenschaften der spezifischen Sinneszellen und der Oberhaut auf Anomalien des Gehirns und Nervensystems geschlossen werden kann, weil sie dem gleichen Keimblatte entstammen. Wo alle drei Keimblätter Störungen aufweisen, müßte das „als Zeichen von Totalminderwertigkeit gelten.“ Von den anatomischen Stigmen erwähnt er besonders die Hypoplasie innerer Organe, namentlich des Herzens und der Gefäße, die auch ich s. Z. in meiner großen Abhandlung über „innere“ Entartungszeichen als hochwichtig anführte. Meist können wir sie leider in vivo nicht erkennen. Als die wichtigsten bezeichnete ich aber die psychologisch-psysiologischen Stigmata, die allerdings bei Massenuntersuchungen nicht zu erheben sind oder nur sehr unvollkommen. Außerdem sind ja auch die Charaktereigenschaften sehr stark dem subjektiven Ermessen anheim gegeben und hier fehlt uns fast jede Norm. Ich erinnere z. B. nur an die Divergenz der Meinungen, wann in concreto von „Genie“, „Talent“, „Phantasie“ etc. die Rede sein kann. Bei der Intelligenz ist das Gleiche der Fall. Nur über die Extreme sind sich alle einig. Fuchs definiert „Degeneration“ nicht scharf. Am besten ist wohl die Formel: Degeneration = fehlende oder schwierige Adaption. Von diesem Standpunkte aus werden wir auch bei scheinbarer äußerer Entartung nicht von wirklicher reden können, wenn Adaption da ist. Unsere Haustiere z. B. sind ihren wild lebenden Vettern gegenüber entartet, aber den neuen Verhältnissen wohl angepaßt, also nicht wirklich entartet. Desgleichen Höhlentiere, welche ihre Augen verlieren, wie der Maulwurf etc. oder Darmtiere.

8.

Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor. Ich bin wohl der Erste gewesen — wenigstens so weit ich sehe, — der auf diese Möglichkeit hingewiesen hat und zwar in einer längeren Arbeit in diesem Archiv.[2]) Ich lese nun soeben einen hieher gehörigen Passus bei W. Fuchs.[3]) Dort heißt es nämlich: „Dann gibt es einen kriminogenetischen Faktor in der Überempfindlichkeit einzelner Sinne,

1) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, Gelsdorf, 1908.

2) Näcke: Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminögener Faktor. Dies Archiv 15, 375.

3) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde 1908, p. 20.

die mit Schreckhaftigkeit sich paart, einerseits zu wunderlichen Idiosynkrasien paranoischen Charakters führen kann, vor allem aber zu reflexoiden Handlungen: jähe akustische Reize (Türzuschlagen, elektrisches Signal, Familienkrach) lösen plötzliche Gewaltakte aus, wie Zertrümmern, Wutgebrüll, Fortlaufen, Selbstmord. Gerade hier spielt aber wieder der Grundaffekt, also aktuelle Verstimmung, eine Hauptrolle. Das kann man mit der Reinheit eines Reagenzglasexperimentes an Epileptikern wie an Neurasthenikern beobachten." Ich habe schon in meiner Arbeit (S. 382) darauf hingewiesen, daß Wutausbruch, selbst Aggression oder Selbstmord wohl einmal durch solche Überempfindlichkeit, besonders bei Epilepsie, Hysterie, Migräne oder Trauma vorkommen können, doch wußte ich davon s. Z. keinen Fall zu erwähnen. Fuchs hat Gewaltakte aus obigen Anlässen, wie es scheint, bei Epileptikern und Neurasthenikern beobachtet, ich nie und es wäre wünschenswert, wenn er diese Fälle näher beschreiben würde. Es mag sein, daß, wie Fuchs weiter angibt, in diesen Fällen die „aktuelle Verstimmung" als Grundaffekt eine Hauptrolle spielt und in meinen beiden für große Überempfindlichkeit sprechende Fällen (S. 376, 378) war dies auch der Fall, doch scheint es mir durchaus keine conditio sine qua non zu sein, obgleich allerdings schließlich eine irgendwie bedingte Überempfindlichkeit der Sinne zu einer chronischen Verstimmung sekundär wohl führen kann, aber nicht muß. Ich kenne z. B. einen Neurastheniker, der sehr überempfindlich für gewisse akustische Geräusche ist, darüber in Wut geraten kann, aber sonst nicht verstimmt ist.

9.

Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? Diese Frage ist verschieden beantwortet worden, wird heute wohl aber von den meisten verneint und ich glaube mit Recht.[1]) Ich kenne wenigstens keinen sichern Fall hiervon. Die Frage hat aber einen hohen forensen Wert. Gesetzt, es wäre möglich einem Schlafenden Suggestionen beizubringen, so läge es ja nahe, dies zu verbrecherischen Zwecken auszubeuten. Nun wissen wir schon, daß es keine einwandsfreie Beweise dafür gibt, daß ein Wachender hypnotisiert und ihm Verbrechen suggeriert wurden. Es gelangen bisher nur Laboratoriumszwecke! Daß der tief Schlafende wohl nicht hypnotisierbar sei, geht eigentlich schon a priori hervor. Wir müssen die wache Psyche vor uns haben, um auf sie einwirken zu können. Wo dies nicht stattfindet, oder nur beschränkt, wie z. B. bei vielen Geisteskranken, dann ist eine Beeinflussung unmöglich oder nur beschränkt möglich. Denkbar wäre es bloß, daß im Halb- oder Viertelschlafe eine gewisse Suggerierung angängig wäre, nicht aber im tiefen.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Schlafende äußeren Einflüssen ganz entrückt sei. Wir wissen ja, daß die Träume z. B. zum großen Teile solchen entspringen, aber auch die Bewegungen des Schlafenden etc. Fabel dürfte es jedoch sein, daß man einen ganz bestimmten Trauminhalt suggerieren kann. Durch Sprechen ins Ohr wird man wohl eine

---

1) Joire dagegen bejaht dies in seinem Handbuche der Hypnotose (s. Besprechung hierüber S. 186.

gewisse Richtung einschlagen lassen können, dem Traume eine gewisse Färbung geben, mehr aber wohl nicht. Wir können ferner zwar Alpdrücken experimentell erzeugen, aber nicht den speziellen Inhalt des schreckhaften Traumes etc. Wenn ich daher z. B. in einer Notiz der „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 23. April 1908 lese: „Es werden zahlreiche Fälle erzählt, in denen man Schlafenden alles Mögliche einreden konnte, sie träumten davon und glaubten es später auch", so halte ich das für falsch. Und nun wird die rührende Geschichte eines jungen Mädchens erzählt, die einen Offizier nicht heiraten wollte. „Dieser sprach nun in Gegenwart ihrer Mutter, während das Mädchen schlief, mit leiser Stimme von seiner Liebe, Treue, was im Verlaufe längerer Zeit nach und nach die gewünschte Wirkung ausübte." Das kommt wohl bloß im Romane vor! Ebenso gehört sicher in das Bereich der Fabel die dortige Mitteilung, daß „viele Einbrecher an ähnliche Dinge glauben und sie auch durchzuführen suchen, allerdings mit Hilfe des roten Lichtes, dem schlafvertiefende Wirkung zugesprochen wird. Sie behaupten, daß man mit einer Laterne, die mit roten Gläsern versehen ist, im Zimmer eines Schlafenden alles treiben, d. h. ruhig stehlen könne, wenn man ihm das Licht auf das Gesicht fallen lasse, ihm hierbei mit leiser Stimme zurede, ja recht tief zu schlafen." Nun wirkt aber gerade rotes Licht meisterregend ein, daher zur Beruhigung Tobsüchtiger früher nicht rotes, sondern blaues Licht gewählt war, was sich aber bald auch als wenig wirksam erwies. Manche wurden durch rot geradezu kribblig und man versteht es, daß manche Tiere z. B. der Stier dadurch gereizt wird und ihm deshalb beim Stierkampf rote Tücher vorgehalten werden. Viele Schlafende werden, sobald Licht auf ihr Gesicht fällt, wenn nicht aufgeweckt, so doch unruhig, drehen sich um etc. und können eventuell das mit im Traume verweben. Rotes Licht, als dunkleres, wirkt natürlich weniger intensiv, aber sicher nicht schlafvertiefend! Ein Beweis für die mystische Wirkung des Rots ist natürlich auch nicht der Umstand, daß Schlaftrunkene ihm folgen. Das können sie bei jedem Licht tun; es sind aber eben keine Normalen. Eine kleine Dosis mehr davon, irgend ein Laut etc. kann plötzlich das Aufwachen hier bedingen. Wir sehen jedenfalls, wie sehr skeptisch man sich allen Erzählungen oder Notizen wie den obenmitgeteilten gegenüber, zu verhalten hat!

10.

Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung. In dem Berliner Lokalanzeiger vom 29. März 1908 lesen wir folgendes: Ein Einbrecher, der an sich selbst verzweifelt. Aus Ärger über sein Pech hat sich ein alter Einbrecher Gustav Bromund der Kriminalpolizei selbst gestellt. B., der erst seit kurzer Zeit wieder in Freiheit ist, ging nach Friedenau, um in der Rembrandtstraße ein „Ding zu drehen". Mit schwerer Mühe überwand er einige Sicherheitsschlösser und gelangte in die Räume, in denen er lohnende Beute vermutete. Er stahl eine Kassette, die aber zu leicht war, um viel bares Geld zu enthalten. In der Voraussetzung, daß sich in ihr Wertpapiere befinden, trug er sie nach Hause. Als er aber später an sicherem Orte die Kassette aufbrach, um sie nach der Leerung wegwerfen zu

können, fand er nur einige Schlüssel darin. Vor Wut über sein Pech schlug er die Kassette in tausend Stücke, betrank sich und fuhr in diesem Zustande nach Berlin zur Kriminalpolizei, um ihr sein Leid zu klagen. Er ließ sich willig wieder einsperren, weil er bei solchem Pech doch nichts mehr unternehmen könne. Wir haben hier ein ganz kompliziertes psychologisches Gewebe vor uns. Wir sehen einen alten Gewohnheitsverbrecher, der kaum aus dem Gefängnisse entlassen, sofort wieder einbricht. Man sieht also deutlich, was bei einem solchen Individuum die festgelegte Strafe nützt! Er denkt nicht einen Moment daran, ehrlichem Gewerbe nachzugehen. Wir beobachten ferner, wie der alte Gewohnheitseinbrecher immer nur seine alte Spezialität betreibt, wie er aber beim letzten Einbruche sich ungeschickt benimmt, aus Ärger darüber sich betrinkt und der Polizei stellt. Das Betrinken ist begreiflich, das Sichstellen weniger. Erklärlich ist es wohl nur durch die starke Empfindung, daß er zum ferneren Einbrecherberufe nicht mehr recht passe. Da nun durch den Alkohol anderweite hemmende Vorstellungeu aufgehoben oder sehr gelockert wurden, so geht er zur Polizei und zeigt sich selbst an. Das fällt ihm um so leichter, als er im Gefängnis offenbar sich wohl befand und das er als seine eigentliche Heimat ansieht, als sein buen retiro. Eine geheime Sehnsucht nach „geordneten Verhältnissen" hat also hier wahrscheinlich mitgespielt, wie ich es neulich von einem Hochstapler schilderte, und weiter hier oben auf S. 172.

11.

Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne. In diesem Archiv, Bd. 15 (1904) habe ich eine größere Arbeit über die „Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher crimino gener Faktor" geschrieben, worin ich auf die Möglichkeit hinwies, daß durch solche eventuell einmal Verbrechen stattfinden könnten. Nun lese ich in Lessing: der Lärm (Wiesbaden 1908) S. 35, daß Alexander der Große und Erich der Gute von Dänemark durch die Wirkung aufregender Musik zu Mördern ihrer vertrautesten Freunde geworden sind. Bei Alexander ist es aber bekannt, daß er im Rausche seinen Freund tötete, möglich, daß auch die Musik mit einwirkte. Napoleon soll Musik und lautes Geräusch so unerträglich gefunden haben, daß er weinen mußte. In dem erwähnten Buche, S. 43, lesen wir weiter, daß der Leiter eines Krankenhauses erzählte, zwei seiner Kranken seien im Laufe eines Jahres lediglich infolge des fast unausgesetzt von allen Seiten in die Anstalt hineindringenden Lärms irrsinnig geworden. Ob dies wirklich der wahre Grund war, möchte ich allerdings stark bezweifeln, da ich keinen solchen Fall aus der Literatur kenne. Dabei will ich freilich nicht bezweifeln, daß der Lärm nachteilig mit einwirkte, ab aber so sehr, daß allein dadurch Irrsinn entsteht, erscheint mir sehr zweifelhaft. Viel eher möchte ich an ein mögliches Verbrechen durch Überempfindlichkeit glauben und habe dies in meiner Arbeit des Näheren ausgeführt.[1]) Daß zur Nervosität der Großstädter der unaufhörliche Straßenlärm mit beiträgt, ist wohl sicher. Wer aber wollte seine Einwirkung dosieren, da in dem ganzen Großstadtgetriebe so viele krank-

1) ebenso in diesem Hefte, S. 178.

machende Ursachen einwirken, ganz besonders aber der Kampf ums Dasein, die Jagd nach dem Dollar? Aber die Natur hat hier zum Glück für die Menschen ein Korrektiv geschaffen: die Gewöhnung an den Lärm. Die vielen minderwertigen Element freilich gewöhnen sich nicht daran, sondern leiden darunter.

12.

Konfession und Verbrechen. Wir alle wissen, daß jede gute und böse Tat das Produkt von Endo- und Exogenem ist, oder von Angeborenem und dem Milieu. Ist es nun schon schwer, den ersten Faktor mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, — das ist die Sache des Psychologen und Psychiaters —, so ist der Einfluß des sog. Milieus, eines ungeheuren Komplexes der verschiedensten Einwirkungen der körperlichen und geistigen, lebendigen und toten Umwelt, noch viel schwerer zu fixieren. Wir stehen schier einem unentwirrbaren Gewebe von Fäden gegenüber und doch vermuten wir, gewiß mit Recht, daß sie nicht alle gleichwertig, vielmehr gewisse Faktoren mächtiger sind, als andere. Einer derselben ist wahrscheinlich auch die Konfession. Hierüber berichtet sehr interessant: Wulffen in seiner „Psychologie des Verbrechens". Es zeigt sich da die Tatsache, daß die Kriminalität der Katholiken in Deutschland eine größere ist, als die der Evangelischen und zwar in allen Zweigen, besonders im Meineid. Woher? Wulffen sagt (I, S. 441): „Ganz bestimmt ist die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung ein Moment, welches die Kriminalität steigert", und zwar soll die mit der Entlastung des Gewissens und erklärter Reue zusammenhängende Vergebung der Sünden Anreiz zu erneuter Verübung von Verbrechen geben. Das frappierte mich. Ich gebe zu, daß das gewiß ein beachtenswertes Moment ist, aber mit der Vergebung warnt zugleich der Priester vor neuem Verbrechen und bei Begehung eines solchen wird die Buße verschärft. Wichtiger hierbei als Gegengewicht wäre der Umstand anzuführen, daß der Priester reinen Mund halten muß und der Delinquent so sein Gewissen erleichtert und zugleich Sicherheit erlangt hat. Wulffen erwähnt aber gleich noch ein weiteres Moment, das ich für viel wichtiger halte: das Hintanhalten des „Modernismus", der Aufklärung; und selbst der Wissenschaft werden bekanntlich genug Fesseln angelegt, weshalb in den meisten Fällen der Impuls zu Neuem, Fruchtbringenden von Evangelischen ausgeht. Man vergleiche nur z. B. die wissenschaftlichen Leistungen eines Jahres in Deutschland und man wird das leicht konstatieren! Vor allem beschuldigt aber W. die allgemeine Anwendung des jesuitischen Grundsatzes: „Der Zweck heiligt das Mittel". Das dürfte aber doch nicht so allgemein gelten, außer in politischen und religiösen Dingen. Ich kann auch nicht gerade finden wie W. es sagt, daß die Katholiken durchschnittlich mehr lügen als die Protestanten. Ich möchte vielmehr als Hauptpunkte, die für unser Thema in Betracht kommen, folgende nennen. Zu vergleichen sind Länder mit beiden Konfessionen, die sich quantitativ ziemlich oder nahezu die Wage halten, wie z. B. Baden, Württemberg usw., wo also das Milieu, die Rasse usw. möglichst gleich sind. Die Katholiken stehen dann durchschnittlich tiefer in der Bildung, der Bildungstrieb wird durch die Erziehung gehemmt, der

Ehrgeiz desgleichen, der Fanatismus geschürt, der ja bekanntlich kurzsichtig macht. Auf den Schulen und Universitäten fallen wegen der vielen Feiertage viel mehr Lerntage aus, als bei den Protestanten, damit muß das Wissen als solches ein geringeres werden. Diskussionen, die irgendwie das innere, das religiöse Leben betreffen, sind ausgeschlossen, damit aber auch solche, die angrenzende Gebiete betreffen, und so entsteht eine Art Stagnation. Daher waren fast alle großen deutschen Geistesforscher, Philosophen und Historiker: Protestanten. Mit der Stagnation wächst aber auch der Aberglaube, der wiederum eine Quelle des Verbrechens werden kann. So sehen wir denn, daß allerdings sehr wahrscheinlich die Konfession für die Kriminalität nicht gleichgültig ist, wenn man auch dies nicht in Zahlen ausdrücken kann. Deutlich zeigt sich der konfessionelle Unterschied bei den Juden, selbst wenn man nur gleiche Berufe miteinander vergleicht. Vielleicht ist aber hier die Rasse noch wichtiger!

13.

Zum Mechanismus des Versprechens. Freud führt bekanntlich das Versprechen auf den Einfluß abgespaltner und plötzlich aktiv gewordener Affekte zurück, die eine unerwartete Assoziation, eben das Versprechen, verursachen. In der Kritik seines Buches machte ich darauf aufmerksam, daß sicher dieser Modus nicht der alleinige sei, daß Freud eben überall und stets übertreibt! Ein hübsches Beispiel hierfür las ich soeben in der Leipziger Abendzeitung vom 12. April 1908, das ein ähnliches Versprechen aufweist, wie ich es früher von mir selbst einmal erwähnt hatte. Dort wird uns berichtet, daß ein protestantischer Geistlicher Kirchenexamen mit seinen Konfirmanden abhält. Die Kinder befanden sich natürlich alle mehr oder weniger in einem Zustande der Aufregung. Der Pastor beginnt eben das Wort Christi zu sagen: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet“ und fordert ein Mädchen auf, das Weitere zu sagen. Sie platzt mit: „denn der Geist ist willig, aber das Fleisch ist teuer“ heraus. Tableau! Hier liegt gewiß nicht irgend eine Wirkung eines abgespaltenenen Affekts vor, sondern das Wort: willig, hat zunächst den Klangreim billig, im Unterbewußtsein erklingen lassen, welcher wieder in bezug auf das Wort: Fleisch, in die nahe Kontrastassoziation; teuer, auslief. Das ist wenigstens der sehr wahrscheinliche Vorgang. Jedenfalls ein sehr hübsches Beispiel dafür, wie Angst, Erregtheit, Erwartung usw., aber ebenso gewisse psychotische Zustände die Zielvorstellung verfehlen lassen und die naheliegenden und banalen Klangassoziationen oder die des Kontrastes, die auf der Hand liegen, auf die Bühne bringen. Die Apperzeption ist geschwächt, würde Wundt sagen, und nun verläuft der Assozationsprozeß ohne Richtungslinie, anscheinend also ziellos, wenngleich immer natürlich gesetzmäßig. Dabei ist nicht ausgeschlossen, sogar sehr wahrscheinlich, daß, da das Mädchen in den letzten Zeiten sieher viel über die teuren Fleischpreise klagen hörte, dies auch mit nachklang und so das Wort „teuer“ auch noch mit: „Fleisch“ verkettet war.

14.

Zur Kinder-Psychologie. In seiner „Psychologie des Verbrechens“ (Gr.-Lichterfelde, 1908) hat Wulffen in Bd. II, S. 229 auch sehr Schönes über das Fühlen, Denken und Handeln der Kinder geschrieben. Einiges aber stimmt darin nicht ganz mit meiner Erfahrung überein. So wird z. B. gesagt (S. 236), daß „fast alle Kinder lügen“. Über diesen Gegenstand habe ich mich schon an diesem Orte öfters geäußert. Man muß namentlich streng: Lüge, Grausamkeit, von Schein-Lüge, Schein-Grausamkeit unterscheiden. Von Lüge, Grausamkeit kann man eigentlich erst reden, wenn die Kinder das Wesen dieser Eigenschaften verstehen und das ist sehr viel später der Fall. Wenn also Kinder lügen, grausam sind usw., so ist es meist nur scheinbar. Ich glaube, daß sicher die Mehrzahl der Kinder in dieser Auffassung nicht lügen oder grausam sind, mögen sie vielleicht auch immerhin noch öfter lügen als Erwachsene, was ja allein schon aus den schwachen Hemmungsvorstellungen heraus erklärlich ist. Ebenso wenig sind die meisten Kinder eigentlich grausam. Bei Tieren kann man erst recht nicht von Grausamkeit reden. Wenn eine Katze z. B. mit der Maus lange spielt, bevor sie selbige tötet, so liegt, sehr wahrscheinlich wenigstens, nicht Grausamkeit im menschlichen Sinne vor; sondern Freude an den lebhaften Bewegungen der Maus, am Haschen usw. Eng mit der Grausamkeit ist das Mitleid verbunden. Auch dies ist durchaus nicht so selten bei kleinen Kindern schon vorhanden, wie ich dies z. B. an meinen eigenen wiederholt beobachtet habe. So hörte ich erst kürzlich hierbezüglich zwei reizende Geschichten. Ein 3jähriger Junge wird zur Mutter geführt, um das eben geborene Schwesterchen, das an der Mutter trinkt, zu sehen. Er reißt die Augen auf und sagt ganz entrüstet zum Vater: „Die beißt ja der Mutter in den Bauch“. Ähnlich sagte ein anderes Kind bei gleicher Gelegenheit zum Vater: „Die frißt die Mutter auf“. Das ist gewiß Ausfluß echten Mitleids! Was man dagegen unter solchen Verhältnissen nicht selten antrifft, ist Eifersucht. Das Kind ist oft neidisch auf das eben angekommene und empfindet es einige Tage als Nebenbuhler. Es ist ja sicher, daß alle guten und bösen Eigenschaften in nuce, also virtuell bereits in der Kinderseele schlummern und es stellt schon den „latenten Verbrecher“ dar. Aber erst erscheinen alle guten und bösen Eigenschaften wie im Nebel, in ungewissen Umrissen, um erst allmählich sich zu formen. Hier kann dann natürlich die Erziehung am meisten einwirken in gutem und bösen Sinn. Die hervorstechendste Eigenschaft des Kindes ist offenbar die Selbstsucht, aber eine noch unbewußte, tierische, instinktive. Und doch finden sich genug Kinder, bei denen recht früh schon altruistische Regungen auftreten, z. B. in dem soeben geschilderten Mitleid oder in großer Freigebigkeit, wozu allerdings die wenigsten Kinder neigen. Mit Recht weist Wulffen auch hier auf gewisse Rassenunterschiede hin. Die Beschreibungen des viel erfahrenen italienischen Juristen Ferriani von verwahrlosten usw. Kindern, ferner die von normalen seitens Paola Lombrosos zeigen deutlich, daß die italienischen Kinder doch anders geartet sind, als die deutschen, obgleich natürlich die Grundlagen die gleichen sind. Besonders war mir auffallend die schnelle Entwicklung der Verstandeskräfte

bei den Kindern des Südens, was sicher weniger dem Klima, als der Rasse zuzuschreiben sein dürfte.

Von H. Groß.

15.

Herr Dr. Barthol. Karádi, Gerichtstafelrichter in Budapest macht mich auf zwei Momente aufmerksam, die als Ergänzungen meines „Hdbuch f. U.-R." dienen sollen. Da mir dies Dinge aber sehr wichtig zu sein scheinen, gebe ich sie schon hier bekannt. —

1. Verständigungen von Dieben unter einander, namentlich auf dem Lande des Nachts geschehe jetzt häufig mit sogen. „Quitschen", kleinen Instrumenten zum Nachahmen von Vogelstimmen.

2. Für die sogen. „Kommissionstasche" für auswärtige Amtshandlungen empfiehlt sich die kleine Werkzeugtasche (kaum größer als ein Portemonnai), welche alle Instrumente enthält, die man auswärts oft so dringend benötigt; sie sie sind überall unter dem Fabriknamen „Bonsa" zu haben.

Besprechungen.

1.

Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1908. 1020 S. Mit vielen Abbildungen. M. 30.

Ein Quellenwerk allerersten Ranges! Und zwar nicht nur in ethnologischer, sondern auch sexologischer und kulturhistorischer Hinsicht. Klar, schön geschrieben, mit umfassender Literaturkenntnis, deren charakteristische Stellen uns wörtlich geboten werden, geht Verf. mit feinstem Verständnisse dem psychologischen Grunde aller Erscheinnngen möglichst auf den Grund. Seine vielfachen Beobachtungen, sowie seine Analysen sind um so wertvoller, als er als Mediziner alles mit offenem Auge sieht und selbst sehr viel erfahren hat. Wir erfahren nicht nur das Wissenswerte in möglichster Vollständigkeit bz. der Vorbereitungen zum Liebesgenuß und dessen verschiedene normale oder abnorme Variationen und Surogate und den damit verbundenen Aberglauben und Folklore, sondern Verf. holt viel weiter aus, geht auf die primären und sekundären Sexualcharaktere in der Tierwelt und beim Menschen ein. Auch die Ästhetik, wie z. B. die Schädeldeformationen, die Tätowierungen usw. werden eingehend untersucht und überall gezeigt, daß es neben sexuellen auch nichtsexuelle Gründe dafür gibt oder gegeben hat, vor allem aber das mystische Element überall eine Rolle spielt. Es kommt ferner die ganze Ausschmückung des Körpers in Betracht, dann die vielen Geheimweihen, die mit gewissen Lebensphasen verknüpft sind. Das Vulgär-Sexuelle in Zoten, Witzen, Abbildungen usw. wird bis in die neueste Zeit hin verfolgt und überall auch das Jus, die Moraltheologie, die Sagen usw. berücksichtigt. Es ist ein Buch, daß jeder Gebildete gelesen haben sollte und den vorsichtigen Urteilen des Verfassers wird man wohl überall beitreten.

Dr. P. Näcke.

2.

Joire: Handbuch des Hypnotismus. Deutsch von v. Boltenstern. Berlin, Marcus, 1908. 482 S. Geb. 8 M.

Ein höchst interessantes, klargeschriebenes, auf sehr großer Erfahrung basierendes, offenbar auch gut übersetztes und schön ausgestattetes Werk. Freilich ist für den Deutschen manches darin fremdartig und Verf. scheint etwas Optimist in therapeutischen Dingen zu sein, doch sind seine vielfachen Heilungen auch schwieriger Fälle höchst lehrreich und nachahmenswert. Seine genau geschilderten Methoden des Hypnotismus sind meist andere, als bei uns. Er glaubt, daß kaum jemand stets der Hypnose gegenüber

refraktär ist, daß diese, wenn gut geleitet, nie schaden könne. Er glaubt an Telepathie und Gedankenübertragung und seine auf letztere bezüglichen Experimente sind sehr merkwürdig, ebenso auch die am „Stenomaten“ angestellten, wobei die Nadel angeblich durch eine andre im Menschen innewohnende Kraft, als die der Elektrizität, Wärme etc., bewegt wird.

Dr. P. Näcke.

3.

Lomer: Kurzgefaßter praktischer Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 33 S.

Sehr hübsche Zusammenstellung alles dessen, was ein angehender Psychiater praktisch wissen muß, im Verkehr mit den Kranken mit Behörden usw. Auch der Jurist wird einen nützlichen Einblick in das Leben einer modernen Irrenanstalt so gewinnen und die Schwierigkeiten beurteilen lernen, die sich hier oft darbieten. Dr. P. Näcke.

4.

Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen. Leipzig, 1908. Heims. 431 S.

Aus seinem ungeheuren Schatze an Folklore der Südslaven hat der berühmte Autor hier einen neuen Band geschriebeu, der jeden Gebildeten interessieren muß. Nach einer gelehrten Einleitung über moslinisch-slavisches Schrifttum, wird zunächst — an der Hand von Volksliedern usw. — über die Hexen (speziell die Vilen), die Pestfrauen, die rückkehrenden Seelen, den Vampir, den Werwolf, die Mar, das Menschenfleischessen und den Liebeszauber abgehandelt und neben philologischen und kulturhistorischen Notizen die Parallelen aus andern Völkerkreisen herangezogen. Wir sehen deutlich, wie uralt noch viele Vorstellungen bei den Südslaven sind, manche sogar älter als bei den Griechen und Römern. In der 2. Abteilung führt uns Verf. eine Reihe der berühmten Guslarenlieder vor, die er selbst in der 12. Stunde sammelte. Neben dem oft hochpoetischen Gehalte sind es besonders die Einleitungen, sowie die Kommentare, die hoch interessant sind wegen der Einblicke in die serbisch-herzegowinische Geschichte, in die Hausgemeinschaften, und oft merkwürdigen Rechtszustände. Ein von einem Schüler von Krauss, Goldstein verfaßtes, sehr eingehendes Sachregister ist endlich rühmend hervorzuheben, das Werk ist das Muster einer folkloristischen Untersuchung. Dr. P. Näcke.

5.

Heinemann: The phycical basis of civilization. Chicago, Forbes, 1908. 241 S.

Den früher schon hier besprochenen Entwurf hat Verf. zu einer höchst interessanten und scharfsinnigen Arbeit auf darwinistisch-biologischer Grundlage ausgearbeitet. Er weist haarscharf nach, daß die große Entwicklung des menschlichen Gehirnes und die Zivilisation im Grunde auf anatomische Veränderungen des Skeletts zurückzuführen ist: 1. auf die Verwandlung der Hinterhand zum Fuß und 2. auf den aufrechten Gang durch Verlegung

des Hinterhauptloches nach hinten. Der Urmensch war unbehaart, lebte erst einzeln, nicht in Horden und zuerst monogamisch. Manches ließe sich gegen Letzteres einwenden, das Ganze ist aber sehr interessant. Hoffentlich wird es verdeutscht werden. Dr. P. Näcke.

6.

Binet-Sanglé: La folie de Jésus. Paris, Maloine, 1908, 316 S. 4 Fr.

Ref. bemerkte schon früher einmal, daß wenn man die Inspirationstheorie einmal aufgibt, nichts dem entgegensteht, daß man auch die biblischen Gestalten, also sogar Jesum, psychologisch und phsychopathologisch zu erfassen sucht. Das tut hier der grundgelehrte Prof. der Psychologie in Paris, der zugleich Arzt ist, mit wissenschaftlichem Ernste und ungeheurer Gelehrsamkeit, auch sprachlicher und zwar in höchst interessanter Weise. Er findet, daß Christus ein religiöser Wahnsinniger war, der aus schwer belasteter Familie stammte, weniger begabt war und auch seine Lehre hinter dem Buddhismus steht. Leider werden die Beweise wohl niemanden überzeugen, sie sind nur eine Möglichkeit, mehr nicht! Wir wissen von Jesus wohl zu wenig und nichts absolut Authentisches, um sicher über seine Psyche urteilen zu können. Verf. will noch weitere Studien über Christus veröffentlichen. Dr. P. Näcke.

7.

W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, 1908, 37 S.

Eine höchst interessante, geist- und gedankenreiche, aber nicht leicht zu verstehende Schrift. Verf. versucht die Frühsymptome aus der Ahnentafel und besonders aus der Konstellation gewisser Charaktereigenschaften, für deren Studium er Schemata entwirft, zu deduzieren und sicher hat dieser schwierige, bisher noch nicht beschrittene Weg seine große Zukunft. Ref. empfiehlt angelegentlichst diese reife Gedankenfrucht dem Leser.

Dr. P. Näcke.

8.

Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 93 S. 2,40 M.

Eine eminent geistreiche, anregende und originelle Schrift! Es handelt sich um eine „Psychologie des Lärms“. Verf. schildert, wenn auch offenbar sehr übertrieben, die Nachteile des Lärms in und außerhalb des Hauses. Dabei gehen mannigfache literarische, physi- und psychologische Bemerkungen Hand in Hand, oft aber etwas abseits liegend. Kultur ist ihm „Entwicklung zum Schweigen“. Sehr interessant sind am Ende die juristischen Schwierigkeiten dargelegt, Lärmmachen zu beseitigen. Die Schrift zeugt von hohem Eindringen auch in juristisches Gebiet.

Dr. P. Näcke.

9.

Raoul Richter: Einführung in die Philosophie. Teubner, Leipzig, 1 M. Aus Natur und Geist.

Es ist kaum zu glauben, wie klar und doch ziemlich eingehend Verf. vor einem gemischten Publikum solche schwere Themen, wie die Erkenntnistheorie, Wirklichkeitstheorie und das Wertproblem entwickelt und die verschiedenen darauf sich gründenden Weltanschauungen darlegt, wobei er sich selbst zum Materio-Spiritualismus bekennt. Jeder sollte diese vortreffliche Schrift, die auch jedes kirchliche Dogma ad absurdum führt, lesen.

Dr. P. Näcke.

10.

Cohn: Führende Denker. Teubner, Leipzig. 1 M. Aus Natur und Geist.

Hier werden in ausgezeichneter Weise kurz und bündig für ein großes Publikum das Leben und die Hauptlehren des Sokrates, Platon, Descartes, Spinoza, Kant und Fichte auseinandergesetzt und zwar, was sehr wesentlich erscheint, im und aus dem gegebenen Milieu heraus. Ref. hätte es kaum für möglich gehalten, solche schwierige Sachen, wie z. B. die Lehren eines Spinoza oder Kant volkstümlich darzustellen!

Dr. P. Näcke.

11.

Edward Westermarck: Suicide. A Chapter in Social Ethics. The Sociological Review, Bd. 1, S. 12—33.

Der Selbstmord wurde oft als Frucht der höheren Zivilisation bezeichnet; diese Anschauung ist falsch; andererseits suchte Dr. Steinmetz nachzuweisen, daß bei wilden Völkern eine stärkere Neigung zum Selbstmord besteht, als bei zivilisierten. Westermarck zeigt, gestützt auf die Berichte von Forschungsreisenden, daß dies nicht allgemein richtig ist, sondern nur hinsichtlich gewisser „Wilder", wenn man sie mit gewissen Kulturvölkern vergleicht, zutrifft. Er untersucht die Ursachen des Selbstmordes, hauptsächlich aber seine moralische Einschätzung, die bei den einzelnen Zweigen des Menschengeschlechts sehr verschieden ist und nicht selten im Laufe der Zeit bei einem und demselben Volke Wandlungen unterworfen war; es ist unverkennbar, daß sie in enger Beziehung zu der jeweiligen sozialen Ordnung steht.

Fehlinger.

12.

W. D. Morrison: The Criminal Problem. The Sociological Review, Bd. 1, S. 34—47.

Verfasser schildert die Eigenarten der englischen Strafrechtspflege und die Entwicklungstendenzen, die sich im 19. Jahrhundert geltend machten. Die am meisten bemerkenswerte Tendenz war die Milderung der Schwere der Strafen. Mit ihr ging eine Abnahme der allgemeinen Häufigkeit der Verbrechen einher. Es ist außerordentlich schwer zu sagen, ob man es hier mit einem rein zufälligen Zusammentreffen von Tatsachen zu tun hat, oder ob beide Erscheinungen in ursächlicher Wechselbeziehung stehen. Die Wirkung der Strafe auf die Häufigkeit der Verbrechen ist ein ungelöstes

Problem; gerade bei schweren Verbrechen scheint ihr Einfluß ein sehr geringer zu sein. Alles was aus der Regelmäßigkeit gefolgert werden kann, mit der gewisse schwere Verbrechen alljährlich wiederkehren, ist, daß ein Bevölkerungsbestandteil vorhanden ist, den die Schrecken der Strafe von der Begehung der Verbrechen nicht abzuhalten vermögen. Wir wissen nicht, wie viele Verbrechen die drohende Strafe verhütet; um das zu ererfahren, müßte ein Experiment mit der Abschaffung der Strafgesetze gemacht werden — wozu die Gesellschaft in absehbarer Zeit ihre Zustimmung nicht geben wird. Morrison weist die Ansicht zurück, eine Verminderung der Häufigkeit der Verbrechen sei durch Verhängung sehr schwerer Strafen zu erreichen; daß es nicht so ist, hat die Geschichte bewiesen, denn zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in England Strafen von barbarischer Härte verhängt, aber die Verbrechen häuften sich und das damalige System der Strafrechtspflege brach in sich selbst zusammen. „Der Vorschlag, ‚Verbrecher so selten wie Wölfe' zu machen, indem man sie hängt oder depoitiert, wurde in einer Periode unserer Geschichte auszuführen versucht und der Versuch schlug entschieden fehl. Der Fehlschlag war so vollständig, daß verantwortliche Staatsmänner aller Parteien schließlich gezwungen waren, ihn zuzugeben.“ An die Stelle der Theorie, daß die Strafe effektiv sein wird, wenn man sie schwer genug macht, trat das Prinzip, die Wirksamkeit des Strafgesetzes dadurch zu erhöhen, daß seine Härten gemildert werden, und auf diesem Grundsatz beruhen die Fortschritte der englischen Strafgesetzgebung seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Morrison ist der Überzeugung, daß brutale Gesetze die Bevölkerung brutalisieren, sie entflammen die niedrigen Instinkte und vermehren so die Verbrechen statt sie zu verringern. Die Verbrechen entspringen Zuständen, welche die Strafe nicht erreicht und deshalb nicht bessern kann. Die individuellen Zustände, die zu Ursachen der Verbrechen werden, sind Mängel des körperlichen und geistigen Rüstzeugs, die dem Verbrechen günstigen sozialen Zustände sind Mängel der Erziehung, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Auf diese Zustände muß künftig die Aufmerksamkeit hauptsächlich gerichtet sein.

Fehlinger.

13.

Reiß-Cavalieri, Manuale del ritratto parlato. Identificazione. Fotografia e indagini giudiarie. Bologna 1907, L. Beltrami, 208 S.

Das vorliegende gut ausgestattete und mit zahlreichen Illustrationen versehene Handbuch enthält in seinem ersten Teil die italienische Übersetzung des von Prof. Reiß-Lausanne (1905) verfaßten „Manuel du portrait parlé“, dessen soeben bei Schweitzer-München erschienene deutsche Ausgabe Referent bearbeitet hat. Über den Inhalt und Zweck dieser zuverlässigen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Signalementslehre Bertillons brauche ich Näheres nicht zu sagen. Ihre leichtfaßliche und übersichtliche Darstellung und Ausgabe in Taschenformat durch Dr. Reiß hat ihrer Einführung bei den Polizeibehörden aller Kulturländer den Weg gebahnt, wie auch durch die Zusammenstellung eines Verzeichnisses aller bei Signalementsaufnahmen zu verwendenden technischen Ausdrücke in deutscher, französischer, eng-

lischer und italienischer Sprache die Voraussetzungen einer möglichst einheitlichen Anwendung des „Portrait parlé“ gegeben wurden. D. P. Cavalieri hat in einem zweiten Teile einen kurz gefaßten Leitfaden der Kriminalistik beigefügt und insbesondere die Identifikationsmethoden eines modernen Erkennungsdienstes erläutert. Er behandelt ferner die Photographie als Hilfsmittel zur Erkennung und Sicherung von Verbrechensspuren. Zum Schluß bringt Verf. noch ein Kapitel über die Verwendung von Polizeihunden.

Das Buch zeigt uns, wie man auch in Italien bemüht ist, die modernen Hilfsmittel und Errungenschaften in der Polizeitechnik zu lehren und einzuführen. Schneickert.

14.

Annual Report of the Police Commissioner city of New-York, for the year ending December 31, 1907, 173 S., New-York 1908, Martin B. Brown Comp., Nos. 49 to 57 park place.

Der vorliegende Jahresbericht der New-Yorker Polizei enthält für uns viel Wissenswertes. Wir ersehen aus ihm zunächst die Polizeistärke, ihre Organisation und Kosten. Der Personalbestand am 1. Januar 1908 ist der folgende: 19 Inspectors, 90 Captains, 625 Lieutnants, 584 Sergeants, 7793 Patrolmen, 25 Surgeons, 69 Matrons, 191 Doormen. Die Gehälter dieser acht Kategorien betragen: 1. 3500 Doll., 2. 2750 Doll., 3. 2000 Doll., 4. 1500 Doll., 5. 800—1400 Doll., 6. 3500 Doll., 7. 1000 Doll., 8. 1000 Doll. Dem Polizeibezirk der City sind noch angegliedert die Polizeibezirke von Brooklyn, Queens, Manhattan, The Bonx und Richmond. Der Bericht gibt ferner nähere Auskunft über die gesamten Einrichtungen der New-Yorker Polizeibehörde, über ihre Tätigkeit und Erfolge, die aus zahlreichen statistischen Tabellen ersichtlich sind.

Schneickert.

15.

J. Ravensburg. Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie. Leipzig 1905, Oswald Mutze, 192 S., Pr. broschiert 4 Mk.

Die in den letzten Märznummern der Pariser Monatsschrift „La Graphologie“ als „Madame Julie de Goeler-Ravensbourg“ näher genannte Verfasserin, hat sich, wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, etwa 20 Jahre lang mit Graphologie beschäftigt und nach Studium der einschlägigen Schriften, von Michons grundlegendem „Systéme de graphologie“ (1875) angefangen, beschlossen, wie das so üblich ist, ihre Erfahrungen und Entdeckungen in einem kurzen Lehrbuch zu veröffentlichen, da sie sich dachte, „es wäre schade, dieses Leben zu beschließen, ohne der Graphologie die Früchte meiner jahrelangen Bemühungen zugute kommen zu lassen.“ Wenn ich mir über den etwa eingetretenen Schaden auch nicht recht klar bin, so muß ich doch eingestehen, daß sie den richtigen Weg zum Studium der Handschrift und zur Erklärung ihrer Geheimnisse wohl gefunden hat, wenn sie sagt, „daß die eigentümlichen Formen in jeder Schrift von individuellen Bewegungen ausgehen, und daß man die ursprüngliche Bedeutung jeder dieser Bewegungen finden müsse, um ihren Wert für den

Charakter zu erkennen, einerlei ob sie sich in eine Eigenschaftsbezeichnung übersetzen lasse oder nicht." Wenn aber Frauen „Lehrbücher" schreiben, dann nehmen sie es bekanntlich nicht so genau mit der Priorität der Entdeckungen, deren Anerkennung außer Gerechtigkeit ja noch gründliches Studium der zitierten und nichtzitierten Lehrbücher und Fachzeitschriften erfordert. Aber abgesehen davon kann man das vorliegende „Lehrbuch" denen, für die es geschrieben ist, bestens empfehlen, denn es hebt sich bber das Niveau des Mittelmäßigen hinaus, dem man heutzutage auf dem Geüiete der Handschriftendeutungskunde nicht selten begegnet.

Verfasserin, die es bei ihrem Lebensberuf als Hofdame wohl nur mit honetten Menschen und deren gesammelten Handschriften zu tun hatte, begreift wenn sie sagt: „Von den Schriften Geisteskranker, von Verbrecherschriften man, und von gerichtliche rSchriftvergleichung habe ich mit Vorbedacht nicht gesprochen. Erstere scheinen mir in das medizinische Gebiet zu gehören. Es ist noch wenig Bestimmtes darüber zu sagen und bloße Vermutungen sind geeignet, den Laien zu beunruhigen, ohne ihn zu belehren. An Verbrecherschriften glaube ich nicht. Das Verbrechen hängt ebensosehr von den Lebensverhältnissen wie vom Charakter ab. Mancher sehr ehrbar lebende Mensch würde vielleicht stehlen, wenn er nicht hätte, was er braucht. Mancher würde noch ärgeres begehen, wenn ihm die Erhaltung seines guten Rufes nicht zu wichtig wäre. Tausende von Menschen werden nur auf dem Pfade der Tugend erhalten durch die Atmosphäre der Achtung, des guten Beispiels, der festen Formen und Gewohnheiten, von der sie umgeben sind. Über die Echtheit einer Schrift würde ich nie zu entscheiden wagen, wenigstens nicht in wichtigen Fällen. Es scheint mir, daß der Zufall hier in unberechenbarer Weise mitspielt. Ich überlasse es daher Leuten vom Fach, die nötigen Belehrungen darüber zu geben." Wir nehmen von diesem ehrlichen Bekenntnis dankbar Notiz in der Überzeugung, daß Verfasserin die Schriftexperten nicht unglücklich macht. Schneickert.

16.

Prof. Dr. Stéphane Minovici. La Graphologie judiciaire. Bukarest 1907, 14 S.

Verfasser, Direktor des Universitätslaboratoriums für analytische Chemie in Bukarest, gehört zu den Vertretern der wissenschaftlich = ernst betriebenen Gerichtsgraphologie. Er unterrichtet uns in der vorliegenden Abhandlung über den Stand der Gerichtsgraphologie in Rumänien. Ein Erlaß des rumänischen Justizministers vom 15. März 1905, betreffend: Instructions pour colliger des épreuves de comparaison, zeigt uns, daß auch dort nach sachverständigen Vorschlägen Anweisungen zur Beschaffung von Vergleichungsschriftproben gegeben worden sind, wie dies bei einzelnen deutschen Behörden schon geschehen; gleichwohl fehlt es hier noch an ähnlichen Erlassen, die eine allgemeine und einheitliche Handhabung der Untersuchungsorgane garantierten. Schließlich bringt Verfasser noch den Wortlaut eines Ministerialerlasses vom 1. November 1903, der die Verwendung blauer und violetter Tinten bei Herstellung wichtiger Urkunden wegen ihrer Vergänglichkeit verbietet. Schneickert.

17.

Prof. Dr. R. A. Reiß. Un code télégraphique du portrait parlé. Paris 1907, A. Maloine, 24 S.

In der guten Absicht, den Polizeibehörden nach Einführung des „Portrait parlé“ die telegraphische Übersendung des genauen Signalements zu ermöglichen und trotzdem die Telegraphengebühren einzuschränken, hat Prof. Reiß, ähnlich wie es Paul Otelet, secrétaire général de l'Institut international de Bibliographie à Bruxelles, hinsichtlich der anthropometrischen Körpermaße getan, alle beim Signalement in Betracht kommenden Körperbestandteile und besonderen Kennzeichen in ein System von Dezimalzahlen geordnet unter Zugrundelegung folgender Haupteinteilung:

0,1 = Stirn,
0,2 = Nase,
0,3 = Ohr,
0,4 = Mund, Lippen, Kinn,
0,5 = Umriß des Profils und der Nasen-Mundpartie,
0,6 = Umriß des Gesichts und Schädels,
0,7 = Augenbrauen, Augenlider, Augäpfel und Augenhöhlen,
0,8 = Hals, Falten, Schultern, Umfang, Haltung, Gang, Stimme,
0,9 = Augen, Haare, Bart, Hautfarbe.

Durch Hinzufügung weiterer, bestimmte Größen, Neigungen, Formen und Farben bezeichnender Dezimalzahlen läßt sich das System des telegraphischen Signalements vervollständigen. Sicher eine gute Idee, aber die Praxis wird sich vorläufig noch ablehnend verhalten, da Mißverständnisse durch telegraphische oder telephonische Übermittelung von Zahlen nicht zu vermeiden und Kostenersparnisse bei wichtigen Kriminalfällen keine Rolle spielen. Schneickert.

18.

Dr. med. Fritz Koch. Häßliche Nasen und ihre Verbesserung. Die neuen Methoden und Erfolge der Nasenumformung im Lichte der Naturgeschichte, Kunst und Medizin. Mit einem Vorwort von Prof. Gustav Eberlein. Berlin 1907, H. Baake Nachf., 48 S. Pr. 50 Pfg.

Verfasser zeigt uns in Wort und Bild, wie mißgestaltete Nasenformen zu verbessern sind. Wir zweifeln nicht an den Erfolgen seiner und anderer Methoden und rechnen auch damit, daß die Verbrecher damit ihre Signalements zu „verbessern“ suchen werden. Daher empfiehlt sich ein Blick in diese Broschüre. Schneickert.

19.

Dr. J. Bercher. L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle. Paris-Lyon 1906, A. Maloine. 90 S.

Das als „Etude médico-légale“ bezeichnete und von Prof. Reiß mit einer Vorrede versehene Buch enthält zeitgemäße Betrachtungen über die allbekannten idealen Methoden des Dichterdetektivs Sherlock Holmes,

der nun seine Arbeit eingestellt zu haben scheint, nachdem ihm sein Beruf durch eine Unzahl Doppelgänger verleidet werden konnte. Im ersten Teil des Buches behandelt Verfasser die Sherlockschen Ermittelungs- und Identifikationsmethoden, die wir aus den Romanen und Detektivgeschichten des berühmten Londoner Schriftstellers Doyle kennen. Auch gibt er uns einige Daten aus der Geschichte des Kriminalromans. So nennt er von Doyles Vorgängern als ersten den französischen Schriftsteller Vidocq (1775 bis 1857) ferner den Pariser Romanschriftsteller Emile Gaboriau (1835 bis 1873), der seinen Detektivhelden Lecoq nannte. Zwei unter dem Titel „Mémoires de M. Claude“ und „Mémoires de Rossignol“ erschienene Kriminalromane fanden weite Verbreitung. Wissenschaftlicher gehalten sind die Werke von Goron, einem Fachmann (L'Amour à Paris, Les Mystères de la Tour pointue, l'Affaire Joizel, l'Affaire Gouffé). In seinen „Histoires extraordinaires“ hatte der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) schon einen dem Sherlock Holmes ähnlichen Detektiven, den er Dupin nannte, geschaffen.

Daß Verfasser von den seinerzeit gern gelesenen Kriminalnovellen des früheren Berliner Richters und späteren Züricher Professors J. D. Hubertus Temme (1798—1881) — Pseudonym H. Stahl — wohl noch nichts gehört hat, kann man ihm nicht zum Vorwurf machen, da sie auch sehr viele Deutsche nicht kennen.

Im zweiten Teil kommt Dr. Bercher auf die Polizeiwissenschaft im 20. Jahrhundert näher zu sprechen und zählt ihre namhaften Vertreter und Förderer des In- und Auslandes auf. (In seinem Übereifer hat er Prof. Hans Groß auch zu den Ärzten versetzt!) Als bemerkenswert zitiere ich folgende Stelle (S. 40): „Ainsi, malgré les travaux allemands, malgré les recherches des Italiens, la police scientifique est et reste une science française. Tandisque, hors de France, la science de la police se bornait à peu près à traiter la question de l'identité du criminel, comme si tout le champ d' investigation de la police scientifique était limité à ce sujet, l'École française dévellopait les autres, côtés de la science en appelant à son aide, non seulement l'anthropométrie, mais aussi la chimie, la physique, la photographie, le microscope, l'anthropologie générale etc. Et la France reste toujours le pays où la police scientifique, soit au point de vue de la doctrine, soit au point de vue pratique, est née et s' est développée.“

Die weiteren Kapitel handeln über: Constatutions sur les lieux, les expertises en faux et les affaires en écritures, reconstitution des documents brulés, les explosifs, empreintes digitales, empreintes de pieds, identification des cadavres, l'enseignement de la police scientifique. Im Schlußkapitel teilt Verfasser einige „Observations“ mit, die z. T. den „Archives d'anthropologie criminelle“ entnommen sind, und macht einige Verbesserungsvorschläge im Interesse einer internationalen Einheitlichkeit polizeitechnischer Einrichtungen. Die „Bibliographie“ enthält die einschlägigen Werke von 54 Autoren. Schneickert.

20.

Lutz' Kriminal- und Detektivromane.

Da in der vorhergehenden Besprechung die Rede von „Kriminalroman“ war, will ich hier noch darauf hinweisen, daß sich der Stuttgarter Verlag

von Robert Lutz u. a. auch die Sammlung guter Kriminalromane und Detektivgeschichten zur Aufgabe gestellt hat. Nicht nur die Conan Doyleschen Werke sind in zwei Ausgaben, illustriert (8 Bände) und nicht illustriert, in diesem Verlage erschienen, sondern auch die Detektivromane anderer gern gelesener Autoren wie: Emile Gaboriau, A. K. Green, R. Kohlrausch, J. Hawthorne u. s. f. Die ebenso lehrreich wie unterhaltend geschriebenen Kriminalromane und -Novellen haben in der erwähnten Sammlung die Zahl 50 bereits überschritten. Von den letzterschienenen Bänden seien hier besonders genannt: Band 48, „Fräulein Holloday", von B. E. Stevenson (Pr. 1,50), Bd. 49, „Detektiv Martin Hewitt", I. Teil, von Arthur Morrison (Pr. 1.— Mk.), Bd. 50, „Nicht bewiesen", von W. Collins (Pr. 1,50 Mk.), Bd. 51, „Seine Kreolin", von B. E. Stevenson (Pr. 1,50 Mk.)

Diese Sammlung guter Kriminalromane ist umso mehr zu begrüßen, als man weiß, daß sie im Gegensatz zu den meisten anderen ungenießbaren und schädlichen Erzeugnissen der Neuzeit auf dem Gebiete des modern gewordenen Kriminalromans jedem zur Lektüre empfohlen und in die Hand gegeben werden können. Schneickert.

21.

Eduard Westermarck: „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe". Bd. 1. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig, 1907, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 583 S. gr. 8.

Die ethnologische Jurisprudenz ist ein verhältnismäßig noch junger Zweig der Rechtswissenschaft und so mag es sich erklären, daß die von der Völkerkunde gesammelten und bearbeiteten Materialien verhältnißmäßig so wenig bei kriminalistischen Untersuchungen verwertet werden und doch ist die Ethnologie von nicht geringere Bedeutung für die Kriminalanthropologie. Für den einzelnen Forscher grenzt es aber geradezu ans Unmögliche, wenn er sich seine Materialien für ein bestimmtes Thema aus der ethnologischen Literatur zusammensuchen sollte. Deshalb sind auf den Tatsachen des Völkerlebens aufgebaute Werke über die Entwicklung der Moral von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wird der Kriminalist auch aus vorliegendem Bande reiche Anregungen schöpfen. Unter Anführung reicher Materialien handelt der Verfasser unter anderen über die Entwicklung des Schuldbegriffs, über Unzurechnungsfähigkeit, über Tötungsdelikte, über Menschenopfer, Blutrache, Todesstrafe, Zweikampf, Körperverletzung und manches andere. Selbstverständlich können die vorgetragenen Anschauungen keinen Anspruch auf absolute Sicherheit machen, denn in jeder Geschichtsschreibung und zusammenfassenden Darstellung, insbesondere auf so jungfräulichem Boden ist ein konstruktives Element vorhanden. So weit aber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft möglich, gibt der Verfasser in seinem vom Verlag vornehm ausgestatteten Werke, das in der deutschen Literatur in seiner Art das erste ist, gesicherte Ergebnisse. Aus der Lektüre wird wohl ein jeder vielfache Belehrung und Anregung schöpfen.

A. Hellwig.

22.

Carl Kade: „Klassenjustiz". Berlin, 1908. Albert Nauck & Co. 32 S. 8°.

Der Verf., Untersuchungsrichter am Landgericht I zu Berlin, als kriminalistischer Schriftsteller, insbesonders zur Wahrung der Standesinteressen, rühmlichst bekannt, tritt in dieser warm geschriebenen kleinen Broschüre den maßlosen Angriffen entgegen, welche immer wieder gegen unsere Justiz, insbesondere gegen die Strafrechtspflege erhoben werden und in dem Vorwurf der Klassenjustiz gipfeln. Daß von einer bewußten Klassenjustiz nicht die Rede sein kann, ist einem jeden Unbefangenen klar. Andererseits läßt sich kaum leugnen, daß die große Mehrzahl unserer heutigen Juristen wenigstens in der Strafrechtspflege, nicht den Anforderungen entspricht, welche man vom Standpunkt der modernen Kriminalistik an sie stellen müßte, deshalb kommen eine ganze Anzahl schiefer Urteile vor, welche den gegen die Justiz gerichteten Vorwürfen eine gewisse tatsächliche Grundlage geben. Dies darf man nicht verkennen, wenn man darnach strebt, das Mißtrauen gegen die Rechtssprechung zu beseitigen.

A. Hellwig.

23.

Karl Knortz: „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche". Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 1 M.

In diesem kleinen Bändchen gibt uns Knortz, der unermüdliche Erforscher des deutsch-amerikanischen Volksglaubens reichhaltige neue Materialien über die verschiedensten abergläubischen Gebräuche und Meinungen. Er erwähnt unter anderem auf S. 69, daß in Frankreich früher als Talisman auch in Gold gefaßte Bohnen sowie Kaninchenfüße getragen wurden und gibt dadurch einen neuen Beleg zu den von mir schon früher in diesem Archiv für die Verwendung dieser Dinge als Talisman beigebrachten Beispiele. Auf Seite 73 erwähnt er, daß ein Japaner um sich zu rächen, die Figur seines Feindes in Stroh nachmacht und sie dann nachts um 2 Uhr an einen der dem Kotte Kami geweihten heiligen Bäumen nagelt und dabei betet, Gott möge den Frevler bestrafen. Es ist dies das überall gebräuchliche envoûtement, das hier und da auch bei uns noch Anwendung findet. Interessant sind auch eine Reihe von Ausdrücken der Verbrechersprache, die uns Knortz mitteilt.

A. Hellwig.

24.

Eberhard Frh. v. Künßberg: „Über die Strafe des Steintragens". Breslau, 1907. M. & H. Markus. 65 S. gr. 8. M. 2,40.

Verf. gibt einen ausführlichen Überblick über die eigenartige Ehrenstrafe des Steintragens, die insbesondere auf Frauengezänke stand, aber auch bei Schmähbriefen, Verdacht der Hexerei, Ehebruch, Spiel und anderen Delikten erkannt wurde. Der Verfasser erblickt in ihr gleich den Strafen der Hunde, Sattel-, und Pflugrattragens eine Abspaltung und Abschwächung der Strafknechtschaft. Das Steintragen erwähnen auch Poullet, Droit pénal du Brabant, Bd. 1, S. 300, II S. 45 und Heerwagen „Fränkische Dorfordnungen" (Mitteilungen aus dem germanischen Museum, Nürnberg 1902, Nr. 1).

A. Hellwig.

25.

Francesco Cascella: „Il brigantagio. Ricerche sociologiche ed anthropologiche con prefazione di Cesare Lombroso". Aversa, 1907, Tipografia Fratelli Noviello. 5 lire. 366 S. gr. 8.

Der Verf. gibt hier auf Grund eigener Forschungen sowie der Ergebnisse zahlreicher Abhandlungen anderer Autoren eine zusammenfassende eingehende Darstellung des italienischen Brigantentums vom kriminalanthropologischen Standpunkt aus. Die Materialien, die er über Geschlecht, Erblichkeit, Beruf, Tätowierung, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, Grausamkeit, Religiosität und Aberglaube, Erziehung, Nachahmung sowie über die Literatur des Brigantentums beibringt, sind sehr wertvoll, um so mehr als sie vielfach aus uns nicht zugänglichen italienischen Zeitschriften und Werken entnommen sind. Eine Übersetzung ins Deutsche dürfte angebracht sein.

A. Hellwig.

26.

Anton Hangi: „Die Moslims in Bosnien-Herzegowina". Deutsch von Hermann Tausk. Sarajevo, 1907. Daniel A. Kajon. 4 M.

Verfasser, der zehn Jahre in Bosnien und in der Herzegowina lebte und alles mit offenen Augen beobachtet hat, gibt ein anschauliches Bild der dortigen Lebensweise und der Anschauungen, das insbesondere in den Kapiteln, welche von Aberglauben und der Volksmedizin handeln, auch für den Kriminalisten von Interesse ist.

A. Hellwig.

27.

Lapponi: „Hypnotismus und Spiritismus". Deutsch von Luttenbacher. Leipzig, O. J. Flischer Nachfolger. 4 M.

Der Leibarzt Leo XIII. und Pius X. gibt auf Grund der bekannten spiritistischen Literatur einen Überblick über die Phänomene des Hypnotismus und Spiritismus. Bezüglich des Spiritismus kommt er zu der Anschauung, daß manche seiner Phänomene durch „kein Gesetz der natürlichen Ordnung" erklärt werden könnten und daß andere sich „im direktesten Widerspruch zu den bekanntesten Naturgesetzen" vollziehen. Der Spiritismus sei stets gefährlich, schädlich, unmoralisch und verwerflich.

A. Hellwig.

28.

Alfred Lichtenstein: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensich-medizinische Studie". München, 1908. Ernst Reinhardt. 61 S. gr. 8. 1,50. M.

Die typische Figur unserer heutigen Literatur, wenigstens soweit sie auf Masseninstinkte spekuliert, ist Sherlock Holmes, und deshalb ist die Analyse, die uns hier über den Kriminalroman gegeben wird, wirklich zeitgemäß. Wir erfahren hier, wie der moderne Kriminalroman, oft freilich in phantastischer Weise, alle Errungenschaften der gerichtlichen Medizin und der modernen Kriminalistik geschickt benutzt. Vielleicht kann man sich der Hoffnung hingeben, daß auf diese Weise das Verständnis für die Aufgaben der modernen Kriminalistik in weitere Kreise getragen wird; ob

dadurch freilich das Unheil, das insbesondere die schlechtere Gattung dieser Literatur — und sie ist bei weitem in der Mehrzahl — anrichtet, ausgeglichen wird, muß freilich stark bezweifelt werden. A. Hellwig.

29.

Carl Kade: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". 2. Aufl. Berlin, 1908, Carl Heymann, 531 S. kl. 8.

Die zweite Auflage dieses kleinen Buches ist gegenüber der ersten sehr erweitert. Sie enthält nicht nur das Strafgesetzbuch mit Kommentar, sondern auch eine ganze Reihe sonstiger Reichs- und preußischen Strafgesetze. Ihres handlichen Formates und der Anmerkungen wegen, die in knapper Form die wichtigsten Reichsgesetzurteile verarbeiten, eignet sich das Buch einmal sehr gut für Laienrichter, von denen man verlangen kann, daß sie sich auch bemühen, das Recht kennen zu lernen, und dann für Untersuchungsrichter usw. zur Mitnahme bei Amtshandlungen außerhalb des Gerichts. A. Hellwig.

30.

O. H. Michel: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht". Langensalza 1907, Hermann Beyer & Söhne. 68 S. 8⁰. 1 M.

Eine die Ergebnisse der Psychologie der Aussage und der Kinderpsychologie gut zusammenfassende und übersichtlich darstellende Broschüre, die für weitere Kreise bestimmt ist. Man kann dem Verfasser in allem beistimmen, insbesondere auch dem was er (S. 23 f.) über die Beeinflussung der Kinder durch Zeitungslektüre sagt und was er (S. 30 ff.) darüber ausführt, daß das jetzt übliche Vorverhör durch die niederen Polizeiorgane insbesondere bei Kindern höchst gefährlich ist und daß stattdessen mindestens bei Jugendlichen das ganze Vorverfahren in die Hände psychologisch geschulter Juristen gelegt werden müßte. Leider gibt es, wenigstens bei uns in Preußen zur Zeit noch wenig Juristen, die mit den Ergebnissen, der Aussageforschung und den sonstigen Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik genügend vertraut sind. Dies wird nicht eher anders werden, als bis für moderne Kriminalistik auch bei uns Lehrstühle geschaffen werden.

A. Hellwig.

31.

Laber und Scheffel: „Der Gerichtsstenograph". Wolfenbüttel 1908 Heckners Verlag. 70 S. 8⁰. 1,20 M.

Die Verfasser geben hier eine Anleitung zur praktischen Verwendung der Gabelsbergerischen Stenographie im Justiz- und Verwaltungsdienst. Ob der Versuch gelungen ist, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich das System Schrey beherrsche. Jedenfalls wäre es aber im höchsten Grade wünschenswert, wenn auch bei uns in Preußen, wie schon seit Jahrzehnten in Bayern und wohl auch in Österreich, die Stenographie bei der Justizpflege herangezogen würde. Zur Zeit sind gerade Verhandlungen im Gange, um eine deutsche Einheitsstenographie zu schaffen, die hoffentlich zu einem Resultat führen. Dann wird einer allgemeine Einführung der Stenographie nichts mehr im Wege stehen und wir werden in der Lage sein, nicht nur

eine Unmenge von Schreibarbeit zu ersparen, sondern auch Protokolle aufnehmen zn lassen, die den Anforderungen entsprechen, welche man auf Grund der Ergebnisse der Aussageforschung an ein Protokoll stellen muß. Auch werden wir dann in der Lage sein, kriminalpsychologisch interessante Fälle eingehend und unter Benutzung durchaus zuverlässigen Materials darzustellen. A. Hellwig.

32.

Guiseppe Bellucci: „Il feticimo primitivo in Italia". Perugia 1907 Unione Tipografica coop. editrice. 4 lire.

Eine interessante Monographie über Amulette im modernen Italien, gestützt auf die überaus reichhaltige Sammlung des Verfassers, der wie wenige berufen ist, über diesen Gegenstand zu schreiben. Die Lektüre des Buches kann nicht nur den Kulturhistorikern empfohlen werden, sondern auch dem Kriminalpsychologen, welcher sich über das Hineinragen altheidnischen Aberglaubens in unsere Zeit orientieren will.

A. Hellwig.

33.

Hans Fischer: „Spieler-Moral". Berlin-Leipzig, 1905. Curt Wigand.

Sicherlich ist die Spielleidenschaft eine der verderblichsten Leidenschaften, welche auf den Charakter den schlechtesten Einfluß ausübt und zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gibt. Sicher ist auch, daß die Spielsucht mitunter ein Symptom einer bestehenden Geisteskrankheit sein kann, zu weit aber geht sicherlich der Verfasser, wenn er meint: „ist man sich darüber im Klaren, daß Lug und Trug zu den schlimmsten Eigenschaften des sozialen Lebens gehören und daß diese beiden Eigenschaften beim professionsmäßigen Spieler in noch höherem Maße entwickelt sind wie beim chronischen Alkoholisten und Morphinisten, so kann man als Psychiater wohl nicht anders, als die Spielsucht für eine mindestens ebenso gefährliche Psychose anzusehen wie die gesamten Vergiftungspsychosen und als krankhaften Geisteszustand zu betrachten. Unseres Erachtens kann ebensowenig wie etwa ausgebildeter Hexenglaube des Täters so auch seine Spielleidenschaft ein Zeichen für Geisteskrankheit sein, während es andererseits allerdings angebracht ist, bei Vorhandensein eines derartigen abnormalen psychischen Merkmals, den Täter daraufhin zu untersuchen, ob sich nicht auch sonst Anzeichen für eine bestehende Geisteskrankheit finden.

A. Hellwig.

34.

Friedrich Delitzsch: „Mehr Licht". Leipzig, 1907. J. C. Hinrichs.

Das durch die Auffindung und Übersetzung des Codex Hammurabi sowie die Vorträge von Professor Delitzsch über Babel und Bibel wachgerufene Interesse weitester Kreise für die Ergebnisse der babylonisch-assyrischen Ausgrabungen hält immer noch an. Im vorliegenden Heft gibt der berühmte Verfasser insbesondere einen höchst interessanten, durch treffliche Abbildungen unterstützten Überblick über die altbabylonische Kunst und geht dann, was uns besonders interessiert, des näheren auf den baby-

lonischen Hexen- und Zauberglauben ein. So interessant sein Nachweis ist, daß der Teufelsglaube von den Juden vermutlich aus Babylon entlehnt ist, und daß auch dort sich schon der Hexenglaube findet, so geht Delitzsch unseres Erachtens doch darin zu weit, wenn er den gegenwärtig bestehenden Hexenglauben auf Babylon zurückführt. Der Hexenglaube ist ein universal-menschliches Element, das sich wohl bei fast allen Völkern in einem bestimmten Entwicklungsstadium vorfindet (vgl. Dr. Wilhelm Schneider „Die Naturvölker", Paderborn und Münster 1885, Bd. 1, S. 216—241). Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Hexenglaube von den Juden tatsächlich aus Babylon entnommen sei — was ich für durchaus nicht nachgewiesen halte — und daß die Hexenverfolgungen im Mittelalter wiederum auf den jüdischen Glauben zurückgehen, so wäre dadurch noch nicht bewiesen, daß der moderne Hexenglaube babylonischen Ursprungs ist. Auch schon bevor die Kirche den Hexenglauben als ketzerisch verfolgte, gab es bei den Deutschen von jeher Männer und besonders Frauen, welchen man allerlei gute und böse Zauberkräfte zutraute, sodaß der Glaube an Hexen durch die babylonischen Anschauungen vielleicht bestärkt, aber nicht erzeugt worden ist. Auch ist es nicht richtig, wenn Delitzsch von dem „aus dem Teufelsglauben geborenen" Hexenwahn spricht. Für die Kirche war allerdings das angebliche Teufelbündnis der Hexen das wesentliche; aber der Hexenglaube ist durch den Teufelsglauben durchaus nicht bedingt, wie schon das Beispiel zahlreicher Naturvölker zeigt, die zwar an Hexen, aber nicht an einen Teufel glauben. Auch insofern scheint uns Delitzsch zugunsten Babylons voreingenommen zu sein als er meint, wir müßten uns schämen, wenn wir bedenken, daß Hammurabi im § 2 seines Gesetzes jeden, der jemanden unschuldig der Hexerei anklage, mit dem Tode und der Konfiskation seiner Güter bedrohe, wobei er aber zu erwähnen vergißt, daß gerade in diesem Paragraphen der Glaube an Zauberei aufrechterhalten ist und daß, im Falle die Wasserprobe nicht gelang, selbstverständlich der Zauberer mit dem Tode bestraft wurde (vgl. Heinrich Müller: „Die Gesetze Hammurabis", Wien, 1903, S. 74 und E. Besta „Le leggi di Hammurabi e l'antico diritto babilonese" in der Rivista Italiana di sociologia VIII, S. 226) dazu kommt noch, daß in Babylon derjenige schuldig war, welcher untersank, woraus sich ergibt, daß dort die Anklagen wegen Hexerei öfters zum Ziele führen mußten als bei uns, wo man im Gegenteil annahm, daß der Unschuldige untersank. Wenngleich unseres Erachtens der moderne Hexenglaube historisch kaum auf Babylon zurückgeführt werden kann, so ist doch selbstverständlich die Kenntnis der babylonischen Anschauungen hierüber höchst interessant und kann auch aus diesem Grunde die Lektüre des fesselnd geschriebenen Büchleins empfohlen werden. A. Hellwig.

35.

G. v. Hovorka und A. Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin". Stuttgart, 1908, Strecker & Schröder, Bd. 1, 459 S. Lex.

Höchst erfreulich ist es, daß in den letzten Jahrzehnten sich so viele Volksforscher und Mediziner mit der Sammlung und Bearbeitung volks-

medizinischer Bräuche befaßt haben. In zahlreichen hervorragenden Werken und Abhandlungen sowie Zeitschriften ist eine Unsumme von Material aufgespeichert, das aber zum großen Teile selbst den Fachgelehrten nicht immer zur Hand war, wenn man über einen speziellen Punkt Aufschlüsse suchte. Schon aus diesem Grunde ist es mit größter Freude zu begrüssen, daß die Verfasser vorliegenden Werkes den Versuch gewagt haben, eine zusammenfassende Darstellung des volksmedizinischen Volksglaubens zu geben. Der vorliegende erste Band enthält in alphabetischer Anordnung die Anschauungen über Ursachen, Wesen und Heilung der Krankheiten. Der zweite Teil, dessen Erscheinen für den Oktober in Aussicht gestellt ist, soll nach Art einer Enzyklopädie der Volksmedizin die einschlägigen Anschauungen in systematischer Gruppierung bringen, so die Geburtshilfe, die Zahnheilkunde usw.

Wie schon der vorliegende Band zeigt, ist das Werk bestimmt, ein Handbuch von dauerndem Wert zu werden, das in immer neuen Auflagen verbessert und ergänzt wird, wie etwa das Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß oder das Buch von Ploß-Bartels über das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Die Verfasser haben sich vorwiegend auf die volksmedizinischen Anschauungen Europas beschränkt, und das mit Recht, da sonst das Material ins Ungemessene angewachsen wäre. Selbstverständlich ist auch für die behandelten Völker keine Vollständigkeit erzielt, ja nicht einmal erstrebt worden; vielmehr ist in der Regel nur das Typische hervorgehoben, die Abweichungen von der Norm nur soweit tunlich berücksichtigt. Die Literatur wird am Ende des zweiten Teiles zusammengestellt werden, sodaß jeder Gelegenheit hat, sich über eine konkrete Spezialfrage dort des näheren zu orientieren. Sehr praktisch ist, daß die einzelnen Bücher und Abhandlungen nur mit Ziffern zitiert sind, wodurch viel Zeit gespart wird. Dagegen ist es wenigstens für den Spezialforscher bedauerlich, daß die Seitenzahlen der Belegstellen nicht angegeben sind; wenigstens bei umfangreichen Abhandlungen wäre das sehr wünschenswert gewesen. Soweit sich bisher übersehen läßt, scheint die französische und englische Literatur nur wenig berücksichtigt zu sein; ich denke hier außer an die bekannten volkskundlichen Zeitschriften an Werke wie die von Brand, Bérenger-Feraud usw.

Für jeden, der mit derartigem Stoff in irgend einer Beziehung zu tun hat, wird das Buch sich als ein wertvoller, bald unentbehrlicher Wegweiser erweisen. Ich wünschte, ich hätte bei meinen Studien über den kriminellen Aberglauben schon früher ein solches Handbuch zur Verfügung gehabt: Gar manche zeitraubende Nachforschung und gar manche Lücke hätte sich dann vermeiden lassen. Welchen Wert das Buch für den kriminellen Aberglauben hat, zeigen schon Artikel wie über den Alp, Alraun, berufen, böser Blick, Blut, Chiromantie, Feuer, Gespenster, Gesundwerden, Hexen, Scharfrichter, Stechapfel, Teufel, Totenhand, Trud und Vampir. Aber auch sonst finden sich wertvolle Materialien; so sind für uns besonders interessant die ungemein reichhaltigen Angaben über die im Volke gebräuchlichen Fruchtabtreibungsmittel (S. 163/174). Die Ausstattung ist vorzüglich, zahlreiche treffliche Bilder tragen zur Erhöhung des Wertes bei. Wenngleich ein solches Werk natürlich nur durch die Mitarbeit zahlreicher anderer Forscher möglich war, so gebührt doch vor allem den beiden

Herausgebern unser Dank; dem Verlag, der in letzter Zeit sehr rührig ist, kann man zur Übernahme des Werkes nur Glück wünschen.

A. Hellwig.

36.

Dr. Reinhard Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz herausgegeben und erläutert. 5.—7. neu bearbeitete Aufl. Tübingen J. C. B. Mohr 1908.

Diese ausgezeichnete, wissenschaftlich bedeutsame Arbeit verdient weite Verbreitung. Die neuen Auflagen sind wesentlich erweitert, eine sorgsame Literaturangabe erhöht den Wert erheblich. Besonders wichtig sind die Ausführungen über die Normen, die Kausallehren, Versuch, Schuldlehre etc. Auch die Eigenart des Kommentars wird ihm die alten Freunde erhalten und neue erwerben. H. Groß.

37.

Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet, 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig, S. Hirzel, 1908.

Irgend einen psychiatrischen Leitfaden, ein Lehrbuch der Psychiatrie für Juristen etc. studiert wohl heute jeder halbwegs gewissenhafte Kriminalist. Wer es aber mit seinem Berufe ernst meint, wer nach menschlichem Ermessen Fehlgriffe vermeiden will und daher nach genauerer Erkenntnis strebt, muß größere Werke nicht bloß lesen, sondern studieren. Zu diesem Zwecke ist das vorliegende großartige Werk Ziehens dringend zu empfehlen. So streng wissenschaftlich es gehalten ist, so ist es doch für jeden, der nicht ganz unvorbereitet daran geht, leicht zu verstehen, es ist klar, einfach und bestimmt geschrieben. Ich hege den lebhaften Wunsch, daß dieses herrliche Buch unter uns Juristen eifrige Leser und dankbare Bewunderer finden möge. H. Groß.

38.

Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen. H. Laupp. 1908.

Wir haben eine Zusammenstellung mehrerer Abhandlungen vor uns, in welcher die wirtschaftliche Ursache der Verbrechen, die Kriminalität der Juden und Zigeuner, das Verbrechen selbst und seine wirtschaftlichen Erfolge untersucht wurden. H. Groß.

39.

G. Ilberg. „Geisteskrankheiten" Aus „Natur- und Geisteswelt". B. G. Teubner, Leipzig 1907.

Eine kurze, gemeinverständliche Darstellung aller Geisteskrankheiten. Als Einleitung für weitere Studien jedem Kriminalisten, der sich zu unterrichten beginnt, zu empfehlen. H. Groß.

40.

G. Haack, Rechtsanwalt und Notar in Werder a. H. „Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt. Werder F. Kämmerer, 1900.

Verfasser will die Gesetze deduktiv „aus der Psychologie als Obersatz" ableiten und so zur Entlastung der Kollegialgerichte, Vermeidung von Kraftvergeudung und Verbesserung der Urteile gelangen.

H. Groß.

41.

Dr. Bennecke, Stabsarzt und Bataillonsarzt: Dementia präcox in der Armee. Herausgegeben v. d. Medizinalabteilung des k. sächs. Kriegsministeriums. Dresden 1907.

Daß uns diese Arbeit interessieren muß, erhellt daraus, daß das, dem Militärarzt zugeführte Material gewisse Ähnlichkeit mit jedem Kriminalisten unterkommenden hat. Dem. präcox beginnt mit der Pubertätsperiode und dem Beginne des 3. Lebensdezenniums — also zu einer Zeit, in welcher der Mann einerseits Soldat ist, anderseits aber auch ein großes Kontingent von Verbrechern liefert. Ebenso ist die Beobachtung des Beginnes der Dem. präcox schwierig und kommt sie ebenso dem Offizier als dem Kriminalisten zu, wenn nicht großes Unheil angerichtet werden soll. Ich möchte deshalb dem Kriminalisten die Lektüre der vom Verfasser zusammengestellten Fälle raten, er wird gewiß wahrnehmen, daß er Leute mit beginnender Dem. präcox in Untersuchung gehabt und vielleicht auch verurteilt hat. Zum mindesten wird er für die Zukunft vorsichtiger werden.

H. Groß.

42.

A. Goll, Verbrecher bei Shakespeare. Übersetzt von Oswald Gerloff. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. v. Liszt, Leipzig, Berlin, Axel Juncker. Ohne Jahreszahl.

In dem vorzüglichem Vorworte weist Liszt auf den Unterschied in der Auffassung des Indeterministen Kohler und des Deterministen Goll hin und zeigt die große Wichtigkeit solcher Arbeiten. Shakespeare ist und bleibt der größte Menschenkenner und so ist eine Untersuchung der von ihm geschaffenen Verbrechertypen für den Kriminalisten von großem Werte.

H. Groß.

43.

Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich. Herausgeben vom Verbande der Polizeiangestellten in Österreich (Stefan Schadt). Austria, Leitmeritz.

Die gut geschriebene Broschüre bringt eine Menge von sehr beachtenswerten Vorschlägen, die gewiß einer eingehenden Berücksichtigung von Seite der maßgebenden Faktoren wert sind. H. Groß.

44.

Das Gedächtnis. Festrede, gehalten am Stiftungstage der Kaiser Wilhelm — Akademie f. d. militärärztl. Bildungswesen, 2. Dezember 1907 von Th. Ziehen. Berlin, Aug. Hirschwald 1908.

Die Hauptgrundlage unseres Strafprozesses ist die Aussage anderer: Richter, Zeuge, Sachverständiger. Die Aussage beruht aber wieder auf der Wahrnehmung, dem Gedächtnis und der Wiedergabe. Es ist daher für uns das Wesen des Gedächtnisses und seiner Funktion von der größten Wichtigkeit und sein Studium unbedingt notwendig. Die Rede Ziehens ist ausgezeichnet klar und informierend, wer sich über die so wichtige Frage gewissenhaft unterrichten will, studiere diese kleine Schrift. H. Groß.

45.

Dr. Fritz Böckel, Rechtsanwalt am Ob.Landger. Jena: „Alkoholismus und Recht“ Jena, Herm. Costenoble 1908.

Alle Schriften über Alkoholmißbrauch interessieren den Kriminalisten. Die vorliegende Arbeit, die sich aller Übertriebenheiten enthält, untersucht gut die Wirkung des Alkohols auf Verbrechen, die Schädigungen auf privatrechtlichem Gebiet, und dem des öffentl. Rechtes und schildert die Möglichkeiten, wie der Alkoholmißkrauch bekämpft werden kann. Besonders gut ist die Darstellung des geschichtlichen Moments dieses Kampfes und die Besprechung der Reformbestrebungen in Deutschland.

H. Groß.

46.

Rechtsanwalt Dr. Görres: Das Reichbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz. Berlin 1908. Herm. Bahr.

Eine ausgezeichnete, klare und übersichtliche Darstellung dieses wichtigen Gesetzes, die für ähnliche Arbeiten als mustergültig bezeichnet werden kann. H. Groß.

47.

Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Bearbeitet und zeitgemäß erweitert von Dr. Alfred Kind. Willy Schindler, Berlin 1908.

Die vorliegende Arbeit könnte für den Juristen von Bedeutung sein, wenn es sich um die Strafbarkeit von Schriften, Reden etc. handelt, und wenn festgestellt werden muß, ob etwas obszön und die Sittlichkeit verletzend ist. H. Groß.

XIII.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. **Georg v. Sedlmayer-Seefeld,** k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Schließlich, soll der bedingte Straferlaß auch dann eintreten, wenn der erste Zweck nicht zu erfüllen ist und nur die zweite Erwägung in Frage kommt? Warum, wird man fragen, soll hier doch die Strafe vollzogen werden, wenn sie auch das allgemeine Rechtsgefühl beleidigt? Wie bereits hervorgehoben, ist der Hauptzweck des bedingten Straferlasses der Ersatz der schädlichen Strafe; die Ausgleichung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein aber ist nur ein den ersten Zweck oft begleitendes und unterstützendes Moment, welches allein heute noch nicht die Anwendung der Institution rechtfertigen könnte.

Nur insoweit stellt er die zwingende Norm auf, daß der bedingte Straferlaß nicht angewendet werden darf, falls das allgemeine Rechtsgefühl dadurch zu stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Den Straferlaß ohne Rücksicht auf seinen Hauptzweck nur der zweiten Erwägung halber durchzuführen, geht nicht an, steht im Widerspruche mit dem Geiste der Strafjustiz. Deshalb kann man aber trotzdem, wie ausgeführt, den zweiten Zweck neben dem ersten einher marschieren lassen, wird er sich doch in den meisten Fällen mit ihm vertragen!

Wendet der Richter nun, geleitet von den soeben geschilderten Erwägungen, den bedingten Straferlaß in der einen oder anderen Form an, so wird auch der von vielen Seiten [1]) gegen den bedingten Straferlaß erhobene Einspruch, er bringe die große Gefahr der einseitigen Bevorzugung der sozial besser situierten Stände mit sich, am

---

1) So v. Wach, Kirchenheim u. a.

wirksamsten entkräftet, indem gerade in solchen heiklen Fällen, in welchen die Gefahr eines Rückfalles ausgeschlossen und die Besserung höchst wahrscheinlich erscheint, der Richter eingedenk des zweiten Zweckes des bedingten Straferlasses, nämlich der Übereinstimmung mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein, gerade seinetwegen, um ihn nicht zu vereiteln, von der Wohltat keinen Gebrauch machen wird, wenn eben die öffentliche Meinung die Bestrafung des Schuldigen für einen das allgemeine Rechtsgefühl eklatant beleidigenden Rechtsbruch fordert.

Die Anwendung des bedingten Straferlasses in solchen Fällen würde eben in der heutigen Zeit leicht, wenn auch ungerechtfertigterweise, die Klage über Klassenjustiz hervorrufen, denn die große Menge fragt nicht, „warum" die Wohltat gewährt wurde, sondern beschäftigt sich mit der Tatsache „daß" sie gewährt wurde. Ein typischer Fall hiefür ist wohl der bereits früher erwähnte, den Kavalier mit seinem Viererzug anlangend, welcher den Wachmann verletzt. Ein anderes noch krasseres Beispiel.

Da wird der Besitzer und Lenker eines Automobiles angeklagt, weil er auf einer Vergnügungsfahrt etwas angeheitert in rasender Schnelligkeit dahinsaust und eine alte gebrechliche Frau überfährt, sodaß sie zum hilflosen Krüppel wird. Auf der anderen Seite hat sich ein Arzt zu verantworten, der in der Nacht zu einem plötzlichen Unglücksfall geholt, mit seinem Wagen so schnell als möglich fährt, um ein Menschenleben zu retten und hierbei einen betrunkenen Burschen überfährt! Die Schuld beider Angeklagter ist erwiesen, bei beiden liegt die Aussicht auf Besserung vor, beiden ist die Freiheitsstrafe schädlich, für beide moralisch gefährlich. Würde es dennoch nicht allgemeine Empörung hervorrufen, wenn man im ersteren Falle den bedingten Straferlaß eintreten ließe? Das Volk würde vielleicht mit Recht hier murren. Der Mann muß rücksichtslos bestraft werden, im Sinne der vorigen Ausführungen. Seine Tat hat trotz aller Milderungsgründe und berücksichtigungswürdigen Umstände, welche die Anwendung der Wohltat mit Rücksicht auf die demoralisierende Wirkung der Strafe und die Besserungsaussicht beim Angeklagten gestatten würden, Strafe und zwar unbedingte Strafe verdient. Im zweiten Falle wird die Anwendung des bedingten Straferlasses wohl allgemeiner Sympathie begegnen und als eine der wohltätigsten Einrichtungen gepriesen werden!

Solcher Fälle ließen sich noch viele anführen, in denen der b. S. unter Beobachtung des geschilderten Anwendungsgebietes nicht nur den Gedanken an eine häßliche Klassenjustiz nicht aufkommen

läßt, sondern im Gegenteile das Gerechtigskeitsgefühl in der Bevölkerung stärkt, indem er sich ihren Empfindungen anpaßt und ohne den gesetzlichen Schuldspruch zu tangieren, die notwendige Härte des Gesetzes mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in vollsten Einklang bringt.

Dem freien Ermessen des Richters muß auch hier der weiteste Spielraum geboten werden, er muß entscheiden, ob die Wohltat im einzelnen Falle am Platze ist, oder nicht. Es wird nicht immer leicht sein, das Richtige zu treffen, aber gerade der Umstand, daß hierbei auch das allgemeine Rechtsbewußtsein, dem sich der Richter als Mensch nicht entziehen kann, zu berücksichtigen sein wird, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die Wohltat in den nach den besprochenen Gesichtspunkten sich hierfür eignenden Fällen angewendet wird.

IV.

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Wie bereits angedeutet, haften sowohl dem englisch-amerikanischen, als auch dem belgisch-französischen System trotz ihrer anderweitigen Vorzüge auch wieder große Mängel an, welche Mängel jedes der beiden Systeme als verbesserungsbedürftig erscheinen lassen. Wie wir sehen werden, erscheint die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, diese beiden Systeme sich gegenseitig ergänzen zu lassen, ihre Vorzüge zu vereinen, ohne die mit jeden der beiden Systeme an sich verbundenen Nachteile beizubehalten.

Auf diese Weise entsteht mit Zuhilfenahme der auf beiden Seiten bestehenden Vorteile eine Art Konglomerat aus beiden Systemen, eine von beiden wesentlich verschiedene und dennoch aus ihren Prinzipien entnommene neue Gestaltung der dem bedingten Straf. erlaß zugrunde liegenden Gedanken, eine Institution, deren Wesen und Gliederung in den folgenden Zeilen klargelegt werden soll. Die Art und Weise ihrer praktischen Durchführung wird später zur Erörterung gelangen.

Hiermit bin ich beim eigentlichen Kern meiner Ausführungen angelangt.

Weder das sogenannte englisch-amerikanische System, noch das belgisch-französische befriedigt uns vollkommen; läßt sich hier nicht eine Ausgleichung herbeiführen? Ich glaube ja und zwar in der Weise, daß man die Idee des bedingten Straferlasses mit dem Ge-

danken, den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens zu betrachten, in Verbindung bringt.

In jenen Fällen, in welchen nach den früher entwickelten Grundsätzen die Anwendung des b. S. überhaupt am Platze ist, liegt eigentlich keine strafbare Handlung vor. Der Buchstabe des Gesetzes wurde wohl verletzt, der Jurist qualifiziert die betreffende Handlung wohl als Übertretung, Verbrechen, aber strafbar ist die Tat aus diesen oder jenen Gründen nicht. Eine wirkliche Bestrafung ist nicht zu rechtfertigen, sie soll aus vielen Gründen nicht stattfinden. Mit anderen Worten, es lag nur ein scheinbares Verbrechen vor, so soll auch die Strafe nur eine scheinbare sein. Die leitenden Gesichtspunkte sind nun folgende: Wenn die Voraussetzungen des b. S. zutreffen, soll der Richter mit Schuldspruch vorgehen können, welchem anstatt der gesetzlichen Strafe ein Verweis, wir wollen ihn „Schuldverweis" nennen, beizusetzen ist: Der Inhalt und der eigentümliche Charakter dieses Verweises soll später zur Erörterung gelangen. Begeht nun der schuldig Gesprochene innerhalb einer gewissen Zeit eine sich als Rückfall qualifizierende Übeltat, so liegt ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens vor, zwar nicht ein solcher, den Schuldspruch anlangend — unter Umständen streng genommen auch dieser — denn der Schuldverweis soll hauptsächlich dann erfolgen wenn der Richter überzeugt ist, daß der Angeklagte kein Verbrecher im kriminalistischen Sinne ist — jedenfalls aber ein solcher die Straffrage anlangend. Es sind eben neue Umstände und Tatsachen eingetreten, welche, hätte der Richter sie beim ersten Schuldspruch gekannt oder vorausgesehen, keineswegs den bloßen Schuldverweis — welchem, was gleich hier bemerkt sei, nicht der Charakter einer gewöhnlichen Strafe beizulegen wäre — sondern eine strengere Strafe herbeigeführt hätten. Erfüllt ein solcher Verweis nicht den mit ihm verbundenen Zweck? Pro praeterito wirkt er durch den moralischen Eindruck, welcher verstärkt wird durch den ganzen strafprozessualen Apparat. Für die Zukunft wirkt er durch die Verbindung mit der Strafandrohung für den Fall eines Rückfalles in der Bewährungszeit. Wird der schuldig Gesprochene wieder rückfällig, stehen die Dinge gleich wie beim bedingten Straferlaß, nur hat der Richter jetzt den Vorteil, daß er an keinen bestimmten Strafrahmen gebunden ist, sondern die erst jetzt auszumessende Strafe in voller Würdigung aller Umstände verhängen kann. Wir vermeiden hier also den Nachteil des festen Strafrahmens, den der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme mit sich bringt. Dort muß der Richter, wendet er den bedingten Straferlaß an, eine bestimmte Strafe verhängen, für deren richtiges Ausmaß

er nicht den geringsten Anhaltspunkt hat, ja keinen haben kann. Mit welcher Strafe soll ich eine Übeltat belegen, die ich eigentlich gar nicht bestrafen will? Wenn der Richter bedingt die Strafe erläßt, muß er doch der festen Überzeugung sein, daß der Angeklagte sich bessern wird, die verhängte Strafe also gar nicht zum Vollzuge kommen wird, denn nur unter diesen Voraussetzungen darf er eben die Strafe bedingt erlassen. Geht er aber von dieser Ansicht aus, dann muß er immer die höchste gesetzlich zulässige Strafe verhängen, denn für den Fall der Nichtbewährung will er ja strenge strafen. Andererseits wird es gerade bei Anwendung des bedingten Straferlasses genug Milderungsgründe geben, welche ihn zur Verhängung einer geringen Strafe zwingen. Soll denn der, welchem die Strafe bedingt erlassen wird, mit einer höheren, wenn auch nicht immer in Vollzug tretenden Strafe belegt werden, als jener, welchem diese Wohltat nicht zu teil wird? Bei uns in Österreich würde beispielsweise beinahe immer das außerordentliche Milderungsrecht des § 54 St. G. angewendet werden müssen. Und später bei Begehung der zweiten Übeltat, während der Probezeit sind dem Richter die Hände gebunden. Nur ein Beispiel. Der unbescholtene A. begeht das Verbrechen des Diebstahles. Er wird schuldig gesprochen und bedingt unter Anwendung des § 54 St. G. zu 4 Wochen Kerker verurteilt. Während der Probezeit begeht er eine Übertretung des Diebstahles. Der Richter kann ihn jetzt beim besten Willen nicht mehr als 6 Monate Arrest geben, obwohl er sieht, daß er sich in A. getäuscht, dieser der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig und ein unverbesserlicher Dieb geworden ist. Hätte der Richter früher gewußt, daß A. rückfällig wird, hätte er ihm nicht 4 Wochen Kerker gegeben, sondern mit der höchsten gesetzlich zulässigen Strafe belegt. Wohin wir blicken, stoßen wir da auf unlösbare Widersprüche.

Betrachten wir nun die Gesetzgebung jener Länder in welchem der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme eingeführt ist, speziell jene Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln. Wir können hier kein einheitliches Prinzip erkennen, es herrscht die größte Verschiedenheit!

Bald wird ganz allgemein verlangt „gutes Verhalten“ oder „gute Führung“. Andere Gesetze wieder fordern „Begehung einer neuen Straftat“, „abermalige Verurteilung“, „Condamnation pour crime ou delit“, „Verfolgung wegen vorsätzlicher gemeiner Verbrechen und Vergehen“, „Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens zu Freiheitsstrafe“, „Verurteilung ob reato di diritto commune“, „Zuziehung einer kriminal- oder zuchtgerichtlichen Strafe“, „Begehung

eines vorsätzlichen Verbreebens", „Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" u. a. Für den niederländischen Entwurf genügt gar die bloße Gefahr eines Rückfalles!

Nur in wenigen Staaten finden wir teilweise Spielraum für das Ermessen des Richters, was als Bewährung, bezw. Nichtbewährung anzusehen sei, so in Norwegen, Dänemark, Japan. Hervorgehoben sei, daß nach japanischem Rechte für die Nichtbewährung neben Verurteilung zu Gefängnis oder schwererer Strafe die Überzeugung des Richters genügt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des b. S. von vornherein nicht gegeben waren.

Diese große Verschiedenheit der einschlägigen Bestimmungen, dieses Umhertasten nach einem festen Anhaltspunkte ist bezeichnend, es deckt einen weiteren Fehler des belgisch-französischen Systemes auf.

Es geht nun einmal nicht an, ganz allgemein gesetzlich festzulegen, daß A., dem die Strafe bedingt erlassen wurde, deswegen wieder straffällig wird, weil er in der Probezeit ein Verbrechen oder gar eine Übertretung begeht oder sich nicht gut aufführt usw.! In dieser Richtung wird man den Ausführungen Wachs beipflichten müssen, daß oft gar kein Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Delikte besteht, daß die Begehung eines ganz anders gearteten Deliktes in der Probezeit keine Berechtigung bieten kann, auch wegen des ersten zu strafen.

Gautier hat in geistreicher Weise versucht, hier eine Übereinstimmung herbeizuführen, indem er darauf hinweist, daß der Richter beim bedingten Straferlaß dem Angeklagten nicht nur verbietet ein zweites Mal zu stehlen, ein zweites Mal eine Gewalttat zu begehen sondern ihn auch aufmerksam macht, daß jede weitere Gesetzesübertretung ihn wieder straffällig macht. Dadurch nämlich, durch die Mißachtung dieses Befehles sei eine indirekte Beziehung zwischen den zwei verschiedenartigen Delikten hergestellt und die Bestrafung auch wegen des 1. Deliktes gerechtfertigt „cet avis méconnû, créant entre les deux infractions une relation indirecte, justifie amplement la déchéance, puisque le condamné n' ignorait pas à quoi l' exposait tout reclute" [1]). Diese Erwägung kann aber praktisch nicht stichhaltig sein. Soll derjenige, welchem bei Begehung eines Diebstahles die Strafe erlassen wurde, deswegen bestraft werden, weil er in der Probezeit jemanden körperlich schwer beschädigt? Das Motiv der Tat ist ein grundverschiedenes, hängt nicht im geringsten mit dem früheren zusammen. In der einen Beziehung hat sich der Angeklagte

1) Alfred Gautier a. a. O. 31

gebessert, zum Diebe wird er nicht mehr, deswegen kann er aber 1000 mal zum Totschläger werden. Soll man ihn deswegen des früheren Diebstahles halber strafen? Weil er früher aus bitterer Not gestohlen hat, jetzt aber den Verführer seiner Frau erschlägt? Ließe sich ein solcher Vorgang mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in Einklang bringen? Das würde das Volk einfach nicht verstehn und ein solcher Vorgang läßt sich auch nicht rechtfertigen. Zum Mindesten muß doch der vernünftigen Erwägung Raum gelassen werden: Steht das neue Delikt mit dem ersten in irgend einem Zusammenhang in bezug auf die kriminelle Gefährlichkeit des Täters? Maßgebend für die Bestrafung muß doch der Gedanke sein, daß der Angeklagte durch die neue Tat zeigt, daß er auch bei Begehung der ersten Tat des bedingten Straferlasses nicht würdig war, daß um mit dem japanischen Gesetze zu sprechen, die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses von vornherein nicht gegeben waren! Sind aber in dem früher angeführten Beispiele die Voraussetzungen nicht gegeben gewesen? Unserer Ansicht nach kann nicht einmal die Begehung eines Verbrechens in der Probezeit durchs Gesetz als Fall der Nichtbewährung absolut genommen festgelegt werden. Es muß eben immer auf den einzelnen Fall eingegangen werden, eine allgemeine Regel aufzustellen ist unmöglich. Was bestimmte z. B. der österreichische Entwurf?

Nach ihm sollte die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens als Nichtbewährung gelten. Übertretungen durften begangen werden. Hat also A. gestohlen, die Strafe wurde ihm bedingt erlassen und begeht er in der Probezeit wieder die Übertretung drs Diebstahls, wird er nicht wieder straffällig, wohl aber wenn er eine schwere körperliche Verletzung begeht! Dies kann doch unmöglich der Idee des bedingten Straferlasses entsprechen. Ähnliches bestimmen aber eine Reihe auswärtiger Gesetze. Hat es denn nicht mehr Berechtigung einen Angeklagten, wenn er eine auf denselben Triebfedern beruhende Übeltat, mag sie auch noch so gering sein, wieder begeht, deswegen auch der ersten Übeltat halber straffällig werden zu lassen, als diese Straffälligkeit deswegen eintreten zu lassen, weil er ganz ein anders geartetetes Delikt und mag es auch ein Verbrechen sein, begeht? Diesen Erwägungen kann wohl auch die Deduktion Gautiers nicht standhalten. Unseres Erachtens nach ist daher jeder Versuch, die Fälle der Nichtbewährung festzulegen, nutzlos. Entweder man verfällt in Extreme oder befriedigt auf der einen oder anderen Seite nicht. Dieser Überzeugung haben sich auch einige Gesetzgebungen so die Japans, Dänemarks und Norwegens, wenigstens teilweise nicht

entziehen können, indem diese Gesetze, falls es sich um leichtere Delikte handelt, das freie Ermessen des Richters darüber entscheiden lassen, ob der Fall der Nichtbewährung vorliegt oder nicht.

Das freie Ermessen des Gerichtes soll darüber entscheiden, ob die Begehung einer neuen Straftat, sei sie nun culposer oder doloser Natur, mag sie sich als Verbrechen oder nur als Übertretung qualifizieren, als Nichtbewährung anzunehmen ist, ihre Begehung auch Straffälligkeit wegen der ersten Tat nach sich ziehen soll. Dies muß in den meisten Fällen „quaestio facti" bleiben und wird am leichtesten dadurch zu bewerkstelligen sein, daß man eben den b. S. in die Gewandung einer Wiederaufnahme kleidet und zwar einer Wiederaufnahme der Straffrage. Wir kennen eine Wiederaufnahme des ganzen Strafverfahrens §§ 352—366 St. P. O., warum sollen wir nicht gewissermaßen die Straffrage allein aufrollen können? Ähnliche Prinzipien können maßgebend sein und bleiben. Natürlich würde sich diese Wiederaufnahme nur zu Ungunsten des Angeklagten einleiten lassen und wäre die Staatsanwaltschaft bereahtigt, unter gewissen Vorraussetzungen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, wenn dem Angeklagten bereits einmal die gesetzlich angedrohte Strafe bedingt erlassen wurde und er später während einer bestimmten Frist wieder eine Übeltat begeht, welche gebieterisch die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Tat fordert. Wann soll nun von Seiten der Staatsanwaltschaft eine solche Wiederaufnahme beantragt werden?

Eine bestimmte Regel läßt sich hier nicht fest aufstellen; zweifellos in jenen Fällen, wo ein offenkundiger Rückfall vorliegt, wenn auch nicht die Tat, so doch die Motive dieselben sind. Andererseits gewiß dann nicht, wenn die neue Übeltat offenbar in keinem wie immer gearteten Zusammenhange mit der ersten steht. Damit ist ja nicht gesagt, daß jemand einmal ungestraft stehlen und dann wieder ungestraft körperlich verletzen darf; wegen des zweiten Deliktes soll er ja in der Regel gestraft werden, die Frage ist nur die, ob er deswegen auch wegen der ersten Tat soll bestraft werden. Durch eine derartige Wiederaufnahme kann eben mit Leichtigkeit das Richtige getroffen werden, dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entgegen gekommen werden. In dem früher angezogenen Beispiele, wo der Angeklagte, dem früher diebstahlshalber die Strafe erlassen wurde und der deshalb nur mit Verweis belegt wurde, in der Probezeit den Verführer seiner Frau erschlägt, in diesem Falle wird er sich wohl wegen Totschlag zu verantworten haben, die Staatsanwaltschaft wird hier aber gewiß nicht die Wiederaufnahme wegen jenes Diebstahles

beantragen. Darin liegt eben die Wohltat dieser Einrichtung, daß die Wiederaufnahme nicht immer erfolgen muß, um welche Übeltat immer es sich handeln mag, während bei dem b. S. nach dem kontinentalen Systeme die einmal bedingt zuerkannte Strafe vollzogen werden muß, falls einer der gesetzlich geregelten Fälle der Nichtbewährung eintritt.

Nicht darin, ob der bedingt von der Strafe Befreite kein Verbrechen oder keine Übertretung mehr begeht, nicht darin, daß er eine gesetzliche Norm des einen oder anderen Grades überschreitet, kann meines Erachtens das Kriterium der Bewährung, bezw. Nichtbewährung erblickt werden und von diesem Standpunkte aus die Straffälligkeit abgeleitet werden, sondern vielmehr darin, daß der Angeklagte den in ihn gesetzten Erwartungen entspricht, die Voraussetzungen erfüllt unter welchen ihm das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde. Mag er auch später wieder gefehlt, sogar ein Verbrechen begangen haben, in vielen Fällen wird doch kein Grund dafür gefunden werden können, seine Nichtbewährung anzunehmen. Andererseits wird sogar die geringste Übertretung, welche sich mit dem ersten Delikt in Zusammenhang bringen läßt, genügen, um mittels der Wiederaufnahme den Fehler, den man durch die Erlassung der gesetzlich angedrohten Strafe begangen hat, wieder gut zu machen und den Angeklagten der wohlverdienten Strafe zuzuführen.

Der „Rückfall" soll als Wiederaufnahmsgrund gelten, was soll man nnter diesem Rückfall verstehen? Jedenfalls hat man diesen Rückfall nicht im engen sondern im weitesten Sinne zu nehmen. Als rückfällig wird der zu betrachten sein, der einen zweiten Diebstahl, zuerst einen Diebstahl, dann einen Betrug oder eine Veruntreuung begeht, der zuerst ein kulposes Delikt begeht, dann wieder ein ähnliches usw. Auch hierfür läßt sich keine bestimmte Regel aufstellen. Nicht einmal die obigen Beispiele treffen immer zu. Es wird sich ereignen können, daß jemand sogar ein zweites Mal stiehlt, die Verhältnisse aber so liegen, daß der Wiederaufnahme dennoch nicht stattgegeben wird, weil der zweite Diebstahl infolge seiner Begleiterscheinungen nicht als Fall der Nichtbewährung aufgefaßt werden kann.

Der Wiederaufnahme wird dann stattgegeben, ein solcher Rückfall; welcher als Wiederaufnahmsgrund angesehen werden soll, dann erblickt werden müssen, wenn die zweite Übeltat so beschaffen ist, daß der Richter, hätte er ihre Begehung beim ersten Schuldspruch voraussehen oder ahnen können, die Strafe gar nicht erlassen hätte, sondern gleich mit einer Verurteilung vorgegangen wäre. Der Angeklagte hat durch die Begehung der zweiten Übeltat gezeigt, daß

die Voraussetzungen, unter welchen ihm das erste Mal die Strafe erlassen wurde, nicht eingetroffen sind, er ist durch die Beschaffenheit und die Kriterien der zweiten Tat auch wegen der ersten straffällig geworden. Diese Erkenntnis wird sich das Gericht unschwer verschaffen können. Durch die Begehung der ersten Tat, mag sie sich auch nach dem Buchstaben des Gesetzes als Verbrechen qualifiziert haben, wurde der Angeklagte nur formell zum Verbrecher, die kriminelle Gemeingefährlichkeit hat ihm gefehlt, deswegen ist er auch mit einem Verweis davon gekommen. Durch die Begehung der zweiten Tat, es kann auch nur eine Übertretung gewesen sein, ist er wirklich zum Verbrecher, zum gemeingefährlichen Menschen geworden. Verschafft sich aber die Staatsanwaltschaft diese Überzeugung und beantragt die Wiederaufnahme und teilt, was viel wichtiger ist, das freie Ermessen des Gerichtes diese Überzeugung gibt es der Wiederaufnahme statt, dann liegt eben der „Rückfall als Wiederaufnahmsgrund“ vor, dann war die Erlassung der Strafe das erste Mal schlecht angebracht, dann hat sich hierbei der Richter geirrt, dieser Irrtum muß gutgemacht und der Angeklagte, der sich der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig gezeigt hat, der verdienten Strafe zugeführt werden.

Unter diesen Umständen und bei den geschilderten Kriterien der zweiten Tat können wir von Rückfall in unserem Sinne sprechen. Wenn ein solcher vorliegt, dann wird auch die Wiederaufnahme gewiß am Platze sein. Es soll mit den Eigenheiten und Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles gerechnet, darauf eingegangen und Rücksicht genommen werden. Wie sehr wird oft die Persönlichkeit des Täters, seine Charaktereigenschaften in Betracht kommen! Was beim einen entschieden als Rückfall zu qualifizieren ist, wird beim anderen nicht als solcher angenommen werden können und umgekehrt.

Die Vorteile gegenüber einer fixen gesetzlichen Bestimmung, die Nichtbewährung anlangend, wie sie sich beinahe in allen auswärtigen Gesetzen findet, liegen doch wohl auf der Hand. Wenn der bedingte Straferlaß angewendet werden soll, dann brauchen wir eben keine Strafe, welche als Strafübel wirken soll, aber auch keine bedingte Strafe, denn mit der bedingten Strafe, wenn sie auch ausgesprochen wird, wollen wir das erste Delikt doch nur dann wirklich strafen, wenn der Angeklagte wieder fehlt und somit die in ihn gesetzten Erwartnngen täuscht. Ist es denn da nicht besser, wenn wir das Ausmaß der Strafe einstweilen in suspenso lassen? In dieser Beziehung nähern wir uns bekanntlich dem englischen Systeme. Die Fehler, welche dieses System mit sich bringt, sollen später erörtert

werden. Hier sei nur auf einen hingewiesen, der ihm angeblich anhaften soll und welcher auch dem bedingten Straferlaß in Gestalt des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund anhaften würde, wenn er berechtigt wäre. Dem englischen Systeme hat man bekanntlich vorgeworfen, daß durch die Aussetzung der Urteilsfällung die richtige Strafbemessung beinahe unmöglich gemacht werde, wenn der Entlassene erst nachher zur Entgegennahme des Urteils vorgeladen würde. Dieser Einwurf könnte auch gegen unseren Vorschlag eingebracht werden. Dem ist jedoch nicht so. Schon Ignatius sagt treffend [1]) „der Grund für die bedingte Verurteilung ist ja der, daß die staatliche Strafgewalt nicht angewendet werden soll, wenn die Bestrafung nicht notwendig ist. Wenn der Richter die bedingte Entlassung eines schuldig gesprochenen Angeklagten anordnet, ist er der Ansicht, daß in dem konkreten Falle überhaupt jede Strafe ungeeignet ist. Daß er demnach den Angeklagten nicht sogleich freisprechen darf, beruht darauf, daß nur die Erfahrung zeigen kann ob diese Annahme richtig ist oder nicht. Darum wird der Angeklagte auf Probe gestellt und sein Schicksal in seine eigenen Hände gelegt. Bei dieser Sachlage ist es ganz natürlich, daß die Urteilsfällung nicht vor der Entlassung stattfindet. Denn wie wollte der Richter die Höhe der Strafe bemessen, wenn er der Ansicht ist, daß keine Strafe nötig sei? Bei der Strafzumessung ist ja die in der Straftat zu Tage getretene kriminelle Gesinnung des Täters einer der wichtigsten Faktoren für die Entscheidung des Richters. Aber in den Fällen, in welchen die bedingte Entlassung angewendet wird, ist der Richter zu der Überzeugung gekommen, daß die Straftat das Produkt einer kriminellen Gesinnung gar nicht sei, sondern fast mehr das Ergebnis von Unerfahrenheit und anderen milderndern Umständen. Darum würde die Strafe, welche der Richter für den Fall bestimmte, daß er sich getäuscht hätte und daß die Bestrafung des jetzt zu Entlassenden sich später als notwendig zeigen würde, ganz willkürlich zu bemessen sein. Dagegen kann der Richter, nachdem der Entlassene durch sein späteres Verhalten gezeigt hat, daß doch eine kriminelle Gesinnung in ihm lebt, viel besser beurteilen, welche Strafe über ihn zu verhängen sei.“

Diesen Ausführungen, soweit sie sich auf den Zeitpunkt der Strafbemessung beziehen, ist beizupflichten und decken sie sich auch vollkommen mit dem diesbezüglich früher von mir Vorgebrachten. In

---

1) Ignatius. „Die bedingte Verurteilung in England“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Bd. S. 801ff.

dieser Beziehung nähert sich also unser Vorschlag dem englischen Systeme mit seinen unbestreitbaren Vorzügen.

Was läßt uns aber dieses englische System dennoch als unannehmbar erscheinen? Liegt nach englischem Verfahren ein Schuldspruch vor, so darf weder der Schuldspruch noch das Erkenntnis, womit die Strafverfügung aufgeschoben wird, als Strafurteil aufgefaßt werden. Wenn sich der Angeklagte nicht bewährt, wird er wieder vorgeladen und jetzt kommt es erst zur Urteilsfällung, während es im Bewährungsfalle überhaupt zu keinem Urteil kommt und die Sache im Sande verläuft.

Mit Recht sagt Groß: „Hier kommt vor allem die zweifellose Härte in Betracht, daß bei der Verurteilung auf Grund des „Common Law“ und der „Summary Act“ der Angeklagte eigentlich sein ganzes Leben lang zum Zwecke der Empfangnahme des Urteils vorgeladen werden kann, wenn er sich auch Jahrzehnte hindurch einwandfrei geführt hat, ein Moment, welches von Seite eines parteiischen Richters leicht mißbraucht werden kann.“ [1]) Diese Unsicherheit muß beseitigt werden und in diesem Punkte dem kontinentalen Systeme beigepflichtet werden, welches eine bestimmte Probezeit festsetzt. So auch bei unserem Vorschlage, auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens darf nicht immer gestellt werden können. Diesbezüglich soll das Gesetz eine bestimmte Frist fixieren, darf dem englischen Beispiele nicht gefolgt werden! Aber noch etwas anderes spricht gegen das englische System, die bedingte Verurteilung wirkt dort nicht befriedigend, der Schuldspruch schwebt sozusagen in der Luft; im Falle der Bewährung des Angeklagten, — wann dieselbe eintritt ist übrigens ganz unbestimmt — haben wir gar nichts Positives, es kommt in diesem Falle gar nicht zum Urteile; dieser Zustand ist für unsere Verhältnisse unhaltbar und würde sich die Bevölkerung mit diesem Institute nie vertraut machen.

Das Vermittelnde liegt unseres Erachtens nach wieder in der Mitte und verkörpert sich in der Idee der Wiederaufnahme. Hier können wir uns wieder dem kontinentalen Systeme nähern, ohne deswegen die Vorteile des englischen zu verlieren.

Sind die Voraussetzungen für die Erlassung der Strafe gegeben, hat Schuldspruch mit Verweis, ich bezeichne ihn mit „Schuldverweis“ zu erfolgen, wobei zu eröffnen ist, daß die Begehung einer sich im Sinne der früheren Ausführungen als Rückfall qualizifierenden Übeltat innerhalb einer bestimmten Frist Grund zur Wiederaufnahme des

---

1) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 15.

Strafverfahrens geben würde. Die Sache wird auf jeden Fall definitiv erledigt, so definitiv wie jede andere Strafsache, mag nun die Probezeit, welche sich vorliegend mit der gesetzlichen Frist zur Erhebung des Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens deckt, gut ablaufen oder nicht. Das Unsichere, der unbefriedigende Eindruck, den das englische System unwillkürlich hinterläßt, ist geschwunden. Wir sehen die Vorteile beider Systeme vereinigt, die Nachteile derselben aber verhütet. Vom englischen Systeme haben wir herübergenommen die Suspension der Strafverhängung, vom kontinentalen Systeme das Prinzip der festen Bewährungsfrist, sowie die formelle Beendigung der Strafsache.

Eine ganz eigentümliche Gestaltung muß der dem Schuldspruche beizufügende Verweis annehmen, er darf nicht den Charakter einer Strafe wie sie das Gesetz im konkreten Falle androht, haben, andererseits müssen wir ihm dennoch einen gewissen Inhalt und eine gewisse Wirkung verleihen, welche ihn als Strafmittel tauglich erscheinen lassen, um auch im Falle der Bewährung nicht vor dem nackten, unbefriedigenden Schuldspruche, wie im englischen Rechte, zu stehen.

Um verständlicher zu werden, seien mir folgende Ausführungen gestattet. Wie oft hören wir vor und auch außerhalb der Gerichtsschranken die Worte „der Mensch ist vorbestraft“ dann wieder „er ist unbescholten!“ Was bedeuten diese Worte, worin unterscheiden sie sich? Wenn man sagt „der Mensch ist vorbestraft“ meint man bei uns wohl überall, daß er eben wegen dieser oder jener Straftat gerichtlich abgeurteilt und mit einer Strafe, sei es nun Geld- oder Freiheitsstrafe, belegt wurde. Das Wort „unbescholten“ bezw. „bescholten“ aber stammt von „schelten“, „jemanden für etwas schelten“. Nach Grimm [1]) bedeutet schelten, jemanden tadeln, ihm Vorwürfe machen; in diesem Sinne ist „loben“ dem „schelten“ gerade entgegengesetzt. Bedeutet nun „bescholten“ immer dasselbe wie „vorbestraft?“ Und umgekehrt? Decken sich diese beiden Bezeichnungen?“ Nein, ganz und gar nicht, es besteht sogar ein großer Gegensatz! Wie schon früher erwähnt, spricht man von „vorbestraft“, wenn bereits einige oder auch nur ein verurteilendes gerichtliches Strafurteil vorliegt. Ist der Betreffende deshalb auch immer bescholten? Gewiß nicht, es kann dies zutreffen, braucht aber nicht. Vorbestraft ist auch derjenige, welcher wegen kulposer Delikte verurteilt worden ist. Ist dies ein Hindernis dafür, daß er in seiner Gegend als ein achtens-

1) Grimm, Picrot 2, 361. „Ich schelte sie also vor treulose und furchtsame“: Petri S. 3b, „schelten bringt Pein; drum will ein jeder gelobt sein“

werter Mensch gekannt und betrachtet wird? Deswegen, weil A einigemale wegen geringfügiger culposer Delikte abgestraft worden ist, wird ihn niemand eines bescholtenen Lebenswandel zeihen. Und umgekehrt, kann nicht so mancher den schlechtesten Leumund genießen, im wahren Sinne des Wortes „bescholten" sein, ohne dabei irgend eine gerichtliche Strafe erlitten zu haben? Liegt nicht hierin ein Fingerzeig dafür, welchen Inhalt, welche Wirkung man dem Schuldverweise beilegen soll? Ich glaube diese Frage ist einfach zu lösen. Wird jemand einer Straftat schuldig gesprochen, ihm die gesetzlich angedrohte Strafe erlassen und er nur mit einem Schuldverweise belegt, dann ist er zwar nicht vorbestraft, aber nicht mehr unbescholten. Er hat eine Tat begangen, deretwegen man ihn zwar aus gewissen Gründen nicht fühlbar bestrafen, wohl aber „schelten" muß. Er wird gerichtlich nicht bestraft, wohl aber „gescholten". Hierin wird man auch meistens mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes übereinstimmen. Das Volk empfindet ebenso wie der Richter, daß der Angeklagte in den entsprechenden Fällen keine „Strafe", wohl aber „Schelte" verdient und hierin liegt unseres Erachtens noch das Kriterium des Schuldverweises trotz seiner Verwendung als Strafmittel. Wird jemand schuldig gesprochen, statt der Strafe aber mit einem Verweise belegt und tritt er später wieder dem Richter entgegen, so hat dieser in ihm nicht einen Vorbestraften zu erblicken, wohl aber entgeht dem Angeklagten der Milderungsgrund des „unbescholtenen Vorlebens", der Angeklagte ist dem Gerichte gegenüber zwar nicht vorbestraft, wohl aber „bescholten". Im übrigen soll der Verweis später noch eingehend besprochen werden. Fassen wir nun das bisher Ausgeführte kurz zusammen, so ergibt sich folgende Gestaltung unseres Vorschlages.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen — die hiefür maßgebenden Gesichtspunkte folgen später — soll es dem Richter gestattet sein, von der Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe abzusehen, lediglich mit dem Schuldspruche vorzugehen und diesem Schuldspruche einen Verweis beizusetzen (Schuldverweis). In diesem Verweise, welcher nicht den Charakter einer gerichtlichen Strafe trägt, sind die Umstände anzuführen, welche den Richter bewogen, von der Verhängung einer Strafe abzugehen und ist weiters dem schuldig Gesprochenen bekannt zu geben, daß er bei Begehung eines neuerlichen Deliktes innerhalb einer bestimmten Frist unter Umständen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sowie die nachträgliche Verhängung einer Strafe zu gewärtigen habe. Ist dieses aus dem Schuldspruche und dem beigefügten Verweise bestehende Urteil rechtskräftig

geworden, ist die Strafsache definitiv abgetan. Bewährt sich der Angeklagte, d. h., begeht er in dem bestimmten Zeitraume keine neue Straftat, welche sich als Rückfall in unserem Sinne qualifiziert, ist also die Zeit für die Erhebung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens verstrichen, so wird die bis zu diesem Zeitpunkte noch immer bedingte Straflosigkeit zu einer faktisch unbedingten. Begeht der Angeklagte nach Ablauf der Frist wieder eine Straftat, so kommt der erste Straffall insoweit in Betracht, als der Angeklagte dem Richter zwar nicht vorbestraft, wohl aber „als nicht mehr unbescholten“ gegenübersteht.

Im entgegengesetzten Falte, begeht also der Beschuldigte im bestimmten Zeitraume wieder eine strafbare Handlung, steht es zuerst bei der Staatsanwaltschaft, ob sie darin einen Rückfall erblickt und sich daher für berechtigt hält, neben der neuen Anklage auch den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der ersten Tat zu stellen oder nicht. Wird dieser Antrag gestellt, ein Schuldspruch bezüglich der neuen Straftat gefällt, — wir werden sehen, daß aus praktischen Gründen auch dieser Schuldspruch in die Probezeit fallen muß — dann hat das freie richterliche Ermessen zu entscheiden, ob der Antrag auf Wiederaufnahme berechtigt sei, ein Rückfall vorliege und die nunmehrige Bestrafung des Angeklagten auch ob der ersten Straftat am Platze ist oder nicht. Fällt diese Entscheidung im bejahenden Sinne aus, so hat das Gericht nunmehr die Strafe wegen beider Straftaten kumulativ zu verhängen, während im entgegengesetzten Falle lediglich die neue Straftat zu bestrafen kommt. Die hiebei auftauchenden strafprozessualen Fragen und ihre Beantwortung, werden im letzten Kapitel, praktische Durchführungsvorschläge beinhaltend, zur eingehenden Erörterung gelangen.

Die diesen Vorschlag leitenden und demnach auch das Anwendungsgebot eines derartigen Straferlasses bestimmenden Grundsätze bleiben so ziemlich dieselben, wie die beim bedingten Straferlaß und wurden im vorhergehenden Abschnitte erörtert. Hienach sollen durch die Institution vor allem die schädlichen kurzen Freiheitsstrafen vermieden und die Herbeiführung einer möglichsten Übereinstimmung des Richterspruches mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein angestrebt werden. Wie bei einer Kollision dieser beiden Zwecke vorzugehen wäre, wurde ebenfalls bereits ausgeführt. Ein weiterer leitender Gesichtspunkt ist darin zu erblicken, daß dem freien Ermessen des Richters der weiteste Spielraum geboten werden soll, was eben in vielen Fällen schon durch die Anstrebung des zweiten Zweckes von selbst geboten erscheint, da hier nicht starre gesetzliche Regeln, sondern lediglich genaue Kenntnis

und richtige Beurteilung jedes einzelnen Falles die Richtschnur für die Anwendung geben können. Ist aus dieser Erwägung der Einfluß des freien richterlichen Ermessens schon bei der Entscheidung über Anwendung und Ausdehnung der Wohltat geboten und erscheinen schon deshalb auch in dieser Beziehung allzugenaue gesetzliche Bestimmungen und Schranken untunlich, so haben wir weiters gesehen, daß auch bei der Frage der sogenannten Nichtbewährung lediglich das freie richterliche Ermessen die richtige Lösung dieses Problemes herbeiführen kann.

Ob die Wohltat endlich noch berufen sein soll, unsere Jugend vor der Härte des Strafgesetzes zu bewahren, wird von den diesbezüglichen Bestimmungen des erwarteten neuen Strafgesetzes abhängen. Halten wir an diesen leitenden Grundsätzen fest, so kann auch die Beantwortung einer Reihe von Fragen, das Anwendungsgebiet des b. S. anlangend, nicht schwer werden, einem Gebiete, welches keineswegs überall gleich begrenzt ist, sondern im Gegenteile die größten Differenzen zwischen den einzelnen Staaten aufweist, so daß man sich wirklich sagen muß, daß trotz des gleichen Systems die größte Ungleichheit herrscht.

Da aber gerade auf diesem Gebiete eine umfangreiche Literatur und ausgezeichnete Vorschläge in Menge vorliegen, sollen nur jene Fragen hier eine eingehendere Besprechung finden, welche infolge der geänderten Struktur des bedingten Straferlasses nach unserem Vorschlage eine entsprechende Beachtung und Beantwortung erheischen. Es sind dies vor allem die Fragen, ob das Alter des Delinquenten und sein Vorleben einen Einfluß habe, ob die Wohltat zweimal angewendet werden kann, ob sie nur bei Haft- oder auch bei Geldstrafen zulässig erscheint, ob bei leichten Delikten allein, oder auch bei schweren; die Frage der Dauer der Bewährungszeit, die Frage, sowie die Folgen der Bewährung, bezw. Nichtbewährung. Endlich soll auch die Natur des anzuwendenden Verweises besprochen werden und seine Berechtigung sowohl in theoretischer als auch praktischer Beziehung klargelegt werden.

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, ob die Wohltat ohne Unterschied des Alters allen Delinquenten gewährt werden soll, oder unter Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze nur jugendliche Übeltäter ihrer teilhaftig werden sollen?

Wie verhält sich zunächst die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten zu dieser Frage, was bestimmen diesbezüglich die einzelnen Gesetze und Gesetzentwürfe? Wenn wir vonEngland absehen, können wir drei Gruppen unterscheiden. Zur ersten Gruppe sind jene Staaten

zu zählen, welche die Gewährung der Wohltat an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters knüpfen. So Italien, wo Kinder unter 14 Jahren ausgeschlossen sein sollen, der russische Entwurf, wonach das 17. Lebensjahr, und der niederländische Entwurf, wonach das 18. Lebensjahr erreicht sein muß.

Hierzu sei jedoch bemerkt, daß z. B. in Italien, die Kinder unter 14 Jahren nur deshalb von der Wohltat ausgeschlossen werden, weil sie überhaupt nicht gestraft, sondern in Erziehungsanstalten untergebracht werden sollen. Zur zweiten Gruppe gehören jene Länder, welche umgekehrt die Wohltat nur Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter gewähren. So wird in Viktoria gefordert ein Alter unter 21 Jahren, in Neuenburg ein solches unter 25 Jahren, während nach dem ungarischen Entwurfe das 20. Lebensjahr die Grenze bilden soll. Die dritte Gruppe endlich, welcher sämtliche andere Länder angehören, vermeidet jede Altersbestimmung und bildet hier das Alter des Delinquenten keine Vorbedingung für Gewährung oder Versagung der Wohltat. Einige von ihnen wie Neuseeland, Queensland, Norwegen und Dänemark sagen diesbezüglich lediglich, daß die Jugend des Delinquenten als besonderer Milderungsumstand anzusehen und der bedingte Straferlaß vorzüglich bei Jugendlichen angewendet werden soll, während z. B. das italienische Gesetz bestimmt, daß bei einem Alter des Delinquenten unter 20 Jahren das Strafmaximum von 6 Monaten, bis zu welchem die Wohltat gewährt werden darf, eine Verdoppelung erfährt. So ist auch, wie bereits erwähnt, in Deutschland allgemein anerkannt, daß das Alter keinen bestimmenden Einfluß haben soll, der bedingten Begnadigung jedoch in erster Linie Delinquenten zugeführt werden sollen, welche das 18. Lebensjahr zur Tatzeit noch nicht erreicht haben. Lammasch und Högel deren in Vorschlag gebrachter „unbedingter Straferlaß“ im großen und ganzen wohl nur einen weiteren Ausbau der im Körberischen Erlasse von 1902 „über die Begnadigung Jugendlicher“ enthaltenen Grundsätze bedeutet, wollen die Wohltat ebenfalls nur Jugendlichen zu Teil werden lassen.

Meines Erachtens nach soll auch hier das freie Ermessen des Richters insoferne ausschlaggebend sein, als die gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze unter allen Umständen zu vermeiden ist, das Alter des Übeltäters für sich allein niemals die Anwendung der Wohltat grundsätzlich ausschließen soll. Man denke nur daran, wie wohltätig der Straferlaß gerade bei hohem Alter des Delinquenten wirken kann, daß gerade in solchen Fällen die Volksstimme die Erlassung der Strafe fordert. Allerdings läßt sich hier einwenden, daß eine

moralische Gefährdung des bejahrten Delinquenten hier nicht so zu befürchten ist, der Besserungs- und Erziehungszweck hier wegfällt. Wenn man aber bedenkt, daß auch bei bejahrten Menschen die Freiheitsstrafe gewöhnlich keine günstige moralische Wirkung hervorruft, der zweite früher dargelegte Zweck des Straferlasses aber gerade hier oft und oft seine Stimme erheben dürfte, wird man auch hier die Wohltat nicht ausschließen dürfen. Ist ein Nachteil hievon zu erwarten? Worin kann dieser bestehen? Allerdings, wenn der Straferlaß unrichtig angewendet wird, dann wird er keinen Erfolg haben, dann wird er aber ebensowenig bei jugendlichen Delinquenten wirken, unter Umständen hier sogar geradezu demoralisierend! Dem wird ja zuzustimmen sein, daß hauptsächlich und in erster Linie jugendliche Delinquenten berücksichtigt werden sollen, daß hier das Hauptanwendungsgebiet des Straferlasses gelegen sein soll; die Billigkeit verlangt indes, daß auch Erwachsene der Wohltat teilhaftig werden können. Die Wohltat soll seltener hier angewendet werden, nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, aber gesetzlich darf sie nicht ausgeschlossen sein. Der jugendliche A und der bejahrte B, beide unbescholtene Leute — B hat ein langes tadelloser Vorleben hinter sich, — werden wegen desselben Deliktes schuldig gesprochen. Bei beiden liegen die gleichen Milderungsgründe vor, die Handlungsweise des B ist noch entschuldbarer als die des A. Dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügt in beiden Fällen vollauf der Schuldbeweis, eine Strafe würde als unnötige Härte empfunden werden! Soll jetzt dem A die gesetzliche Strafe erlassen werden, dem B aber nicht soll B bestraft werden, nur deshalb, weil er graue Haare hat und und nicht um 30 Jahre jünger ist? Würde ein solcher Vorgang, und solche Fälle würden sich bei Festlegung einer Altersgrenze oft genug ereignen, das allgemeine Rechtsbewußtsein mit der Strenge des Gesetzes versöhnen? Ich glaube, daß das Gegenteil hiedurch würde erreicht werden. Die große Menge würde sich nicht um die Erwägung kümmern, daß bei A der Straferlaß angewendet wurde, weil die Vollziehung der Strafe ihn moralisch gefährdet, während diese Befürchtung bei B nicht zutrifft, und wenn sie auch daran denkt, wird sie diese Erwägung nicht befriedigen, siewird die Tatsache nicht verstehen, daß dem Jüngeren die Strafe erlassen wurde, den Alten hingegen die Strenge des Gesetzes trifft. Der Eindruck wird kein befriedigender sein. Diesen Erwägungen haben auch, wie wir sehen, die meisten Gesetzgebungen Rechnung getragen und die Festsetzung einer Altersgrenze vermieden.

Das Alter des Beschuldigten soll also grundsätzlich keinen ab-

solut bestimmenden Einfluß auf die Anwendung des Straferlasses ausüben, doch sollen hauptsächlich Jugendliche seiner teilhaftig werden, die fallweise Anwendung bei anderen Personen aber nur im beschränkterem Maße unter Zugrundelegung obiger Erwägungen und genauer Prüfung des konkreten Falles erfolgen.

Einer eingehenden Erörterung bedarf die weitere Frage, ob das Vorleben des Angeklagten, etwaige gerichtliche Abstrafungen der Anwendung der Wohltat hindernd im Wege stehen, ob sie nur bei Erstlingsdelinquenten oder auch bei schon Vorbestraften angewendet werden dürfe.

Auch diesbezüglich herrscht in den auswärtigen Gesetzgebungen die größte Verschiedenheit, die Lösung dieser schwierigen Frage wurde auf die verschiedenste Art und Weise versucht. In einigen Staaten fehlt jede gesetzliche Bestimmung, so in Norwegen und Dänemark, wo die Unbescholtenheit lediglich ein mildernder Umstand ist. Es ist daher anzunehmen, daß in diesen Staaten, in England laut ausdrücklicher Bestimmungen im „Common Law“ und „Summary Jur.“, sowie in anderen Staaten mangels jeglicher Bestimmung, der bedingte Straferlaß auch dann angewendet wird, wenn es sich nicht um Erstlingsdelinquenten handelt, der Frage der Unbescholtenheit somit keine Bedeutung beigemessen wird. Eine weitere Gruppe von Gesetzen fordert Unbescholtenheit des Beschuldigten, beziehungsweise keine Vorstrafen, oder vorliegende frühere Verurteilung überhaupt.

Andere Gesetzgebungen wieder beurteilen die Würdigkeit des Angeklagten nach der Art der von ihm früher begangenen Delikte bezw. der bezüglichen Verurteilung und des Grades der hiefür verhängten Strafe. Es wird da unterschieden, ob er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt war, zu Zuchthaus oder einer Einschließungsstrafe, ob die Verurteilung erfolgt war wegen gemeiner Verbrechen, wegen vorsätzlicher Delikte usw.

Also auch hier die größte Verschiedenheit nnd kein einheitlicher Gedanke. In Deutschland sagen die gemeinsamen Grundsätze, daß die Wohltat der bedingten Begnadigung bei Personen, welche bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, nur in ganz besonderen Fällen Platz zu greifen habe.

Lammasch und Högel scheinen hier einem etwas weitherzigeren Gedanken zu folgen, indem sie die Wohltat auch jenen Jugendlichen zuteil werden lassen wollen die . . . „oder nur mit Geld oder Haft vorbestraft sind“.

Mit Recht hat besonders von Liszt hervorgehoben, daß für die Frage, ob eine Strafaussetzung gewährt werden könne, lediglich die Tatsache entscheidend sei, ob der Angeklagte bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt habe, er dürfe „bisher Freiheitsstrafen im Inlande weder ganz noch teilweise verbüßt haben“ [1]), welchen Grundsatz auch der Schweizerentwurf verwirklicht hat.

Es genügt also nicht schon Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, sondern Verbüßung einer ersteren. Diesen Grundsätzen ist entschieden beizupflichten. Geht es aber nicht doch zu weit, zu sagen, daß die vorherige Verbüßung einer Freiheitsstrafe kurzweg die Anwendung des Straferlasses ausschließt? Stößt diese Bestimmung nicht auf die größten Dissonanzen, bezw. führt sie solche nicht herbei? Zum mindesten verträgt sie sich absolut nicht mit der bei uns bestehenden wahlweisen Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe. Dies würde tatsächlich zur Klassenjustiz führen, denn der vermögende Gesetzesübertreter, welcher früher wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und sie auch verbüßt hat, wäre mithin des Straferlasses noch würdig, während der mittellose Delinquent, der wegen derselben Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und sie verbüßt hat, von ihr ausgeschlossen wäre! Ließe sich eine größere Ungerechtigkeit denken? Doch auch abgesehen von dieser Erwägung, ist denn wirklich jeder Angeklagte unwürdig des Straferlasses, weil er einmal wegen eines unbedeutenden Deliktes eine unbedeutende Freiheitsstrafe erduldet hat? Kann man immer sagen, daß die Freiheitsstrafe auf denjenigen keinen demorasierenden Erfolg hat, der einmal früher ein paar Tage saß? Gewiß nicht, besonders dann nicht, wenn die erlittene Freiheitsstrafe von kurzer Dauer war und nunmehr alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses vorliegen. Erleiden die Zwecke, welche die Idee des bedingten Straferlasses überhaupt verfolgt, prinzipiell eine Schädigung, weil der Angeklagte früher eine geringfügige Freiheitsstrafe erlitten hat? Führt man aber das Argument ins Feld, daß die Wohltat eben nur dann angewendet werden soll, wenn sich der Angeklagte das erste Mal vergangen hat, dann sehe ich nicht ein, warum man das Kriterium der Nichtverbüßung einer Freiheitsstrafe verlangt, dann muß der Angeklagte eben ganz unbescholten sein. Nehmen wir den Fall an, daß A und B gleichartige Delikte begehen! A entwischt und die ihm zuerkannte Strafe gelangt wegen

---

1) v. Liszt. Gesetzesvorschlag betreffend die Einführung des bedingten Aufschubes der Strafvollstreckung (krim. Aufg. strafr. Aufsätze, 1. Bd. S. 423).

Verjährung nicht zur Verbüßung. B hingegen wird verurteilt und sitzt die ihm zuerkannte Strafe ab. Jetzt begehen beide neuerdings gleichartige Delikte, welche die Anwendung des Straferlasses geeignet erscheinen lassen. Nun soll A der Wohltat teilhaftig werden, der sich früher der strafenden Gerechtigkeit entzogen, während B, der seine Schuld gesühnt hat, lediglich deswegen, weil er ein paar Tage eingesperrt war, davon ausgeschlossen sein soll? Berechtigt ist gewiß die Erwägung, daß ein wegen schwerer Delikte mit einer oder mehrereren längeren Freiheitsstrafen vorbestraftes Individuum der Wohltat nicht mehr würdig ist, dieselbe bei ihm gar keine Berechtigung besitzt; darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Umgekehrt hat es aber auch keine Berechtigung, zu sagen, daß jede, wenn auch noch so kurze Freiheitsstrafe, welche der Angeklagte früher verbüßt hat, die Anwendung des Straferlasses später grundsätzlich ausschließe. Das Richtige dürfte wieder in der Mitte liegen. Von verschiedenen Seiten wurde bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß es auch hier nicht angehe, gesetzliche feste Regeln aufzustellen, oder gar die Art der bereits verbüßten Freiheitsstrafe als Kriterium aufzustellen. Kann nicht jener, der wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien — ohne die Verbrechensgrenze zu erreichen — zu 6 Monaten Arrest verurteilt worden und diese Strafe abgebüßt hat, moralisch weit mehr verkommen und weit schwerer besserungsfähig sein, als dieser, der wegen eines politischen Verbrechens eine 8tägige Kerkerstrafe verbüßt hat? Auf den Charakter der Vorstrafe kann es nicht ankommen, mag sie Haft, Arrest, Festungsstrafe, Gefängnis, Einschließung, Kerker oder Zuchthaus gewesen sein. Nur keinen schädlichen Einfluß darf sie auf den Angeklagten genommen haben, er muß trotzdem noch besserungsfähig geblieben sein. Dies richtig zu erkennen und zu beurteilen vermag lediglich der Richter, soweit dies eben möglich ist. Auch hier muß dem freien richterlichen Ermessen Spielraum geschaffen werden. Es kann sich also nur um lange und schwere Vorstrafen handeln, welche grundsätzlich die Anwendung des Straferlasses ausschließen, denn in diesen Fällen würde die Wohltat meist übel angebracht sein. Daß auch hier das Vorleben den ersten Platz einnimmt, die Wohltat bei ganz unbescholtenen Personen am häufigsten angewendet werden soll, ist klar und liegt im Wesen der Institution. Wir werden demnach zusammenfassend sagen müssen, daß der Straferlaß allerdings in erster Linie für Erstlingsverbrecher bestimmt ist, durch die Verbüßung von Vorstrafen aber prinzipiell nicht ausgeschlossen sein darf. Lediglich lange und schwere Vorstrafen, welche die Annahme berechtigen, daß der Angeklagte bereits derart moralisch tief steht, daß die

Wohltat vollständig nutzlos und überflüssig wäre, erscheinen geeignet, diese für die Folgezeit auszuschließen.

Im Anschlusse hieran soll noch die Frage erörtert werden, ob eine Person der Wohltat des Straferlasses zweimal teilhaftig werden kann. Maßgebend für eine diesbezügliche negative gesetzliche Bestimmung ist wohl die Erwägung, daß derjenige, welcher trotz der ihm erwiesenen Wohltat noch weiter fehlt, diese nicht nochmals verdient und dieses Prinzip wird in seiner ganzen Härte aufrecht ererhalten. Mir erscheint diese Bestimmung als verfehlt und vielmehr die mehrmalige Anwendung des Straferlasses als zulässig. Groß[1]) ist ebenfalls dieser Meinung, führt aber als einzigen Grund hiefür den an, daß nur wirkliche Verbüßung einer Freiheitsstrafe den Straferlaß ausschließe, dieser demnach folgerichtig auch dann nicht versagt werden dürfe, wenn die wirkliche Verbüßung der früher zuerkannten Strafe im Wege der bedingten Verurteilung erlassen würde. Dies ist vielleicht auch ein Grund, aber doch nicht der maßgebende. Ich frage wieder, können die mit dem Straferlasse verfolgten Zwecke sich nicht mit seiner mehrmaligen Anwendung vereinen. Ist der A dem das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde, deshalb der nochmaligen Wohltat weniger würdig, weil er eine ganz anders geartete Straftat begeht? Läßt sich bei einem zweiten Falle nicht oft die gleiche Berechtigung der Wohltat behaupten, wie das erste Mal? Wenn Groß die wiederholte Anwendung des Straferlasses nur dann ausschließen will, wenn es sich „etwa um einen eklatanten auf gewohnheitsmäßiges Verbrechertum hindeutenden Rückfall handelt“ so ist dies meines Erachtens nach wieder so weit gegangen. Dieselben Gründe, welche nach unseren Vorschlägen einen „Rückfall“ als vorliegend erscheinen lassen und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen sollen, werden auch hier maßgebend sein und es gilt hier genau dasselbe, was dort ausgeführt wurde. Es braucht sich keineswegs um einen Menschen zu handeln, der sich als gewohnheitsmäßiger Verbrecher darstellt, um den Straferlaß nicht nochmals anzuwenden. Der Richter muß aus der neuen Tat nur die Überzeugung gewinnen, daß dem Menschen nicht zu helfen ist, der Trieb zum Schlechten in ihm zu stark, jede Nachsicht ihm gegenüber übel angebracht ist. Deshalb soll auch mit der nochmaligen Anwendung des Straferlasses sehr vorsichtig vorgegangen werden, es muß, um bildlich zu sprechen, noch einmal so genau, als das erste Mal, erwogen werden, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ist die Sache nicht ganz klar, soll die

---

1) Dr. A. Groß a. a. O. S. 97.

nochmalige Anwendung lieber vermieden werden, es steht zu viel auf dem Spiele. Der Richter muß überzeugt sein, daß die neue Tat sich in keiner Weise mit der ersten in Zusammenhang bringen läßt, vollständig für sich allein beurteilt sein will, die neuerliche Anwendung der Wohltat aber vollkommen berechtigt und nach keiner Seite hin anstoßerrregend wirkt.

Auf solch vorsichtige Weise angewendet, wird die wiederholte Anwendung des Straferlasses sich mit seinen Zwecken vollkommen vertragen, wenn auch immerhin zuzugeben ist, daß in vielen Fällen die richtige Entscheidung sehr schwer zu treffen sein wird, an die Menschenkenntnis und Beobachtungsgabe des Richters die größten Anforderungen stellt. Doch dem ist nicht vorzubeugen, denn mit gesetzlichen Regeln kann man hier nichts ausrichten, die Entscheidung muß, wie in so vielen anderen wichtigen Fragen auf dem ganzen Gebiete unserer Institution dem freien richterlichen Ermessen anheimgestellt werden. Also Gestattung des wiederholten Straferlasses, aber mit großer Vorsicht! Dies gilt aber nur dann, wenn der Angeklagte, dem die Wohltat das zweite Mal zugebilligt werden soll, das erste Mal die Voraussetzungen der Wohltat auch nachträglich erfüllt hat, nämlich während der Probezeit keine Straftat begangen hat, welche zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens führte.

Ist dies hingegen eingetroffen, hat er das erste Mal schon die in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen getäuscht und ist es wegen Rückfalles zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zu einer nachträglichen Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes gekommen, dann allerdings wird die Wohltat ein zweites Mal schon gesetzlich auszuschließen sein, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte einer Besserung nicht zugänglich ist, auch die Anwendung der Wohltat einen „Rückfall“ zu verhüten nicht geeignet ist. Es fehlt daher, begeht er später, nach der tatsächlichen Bestrafung wieder einen Fehltritt, die Hauptberechtigung für die Anwendung des Straferlasses. Er ist der Wohltat nicht mehr würdig, sie darf nicht verschwenderisch gehandhabt werden, man denke nur an Belgien und die daselbst gemachten traurigen Erfahrungen!

Spricht man demnach von der Gestattung eines mehrmaligen Straferlasses, so ist darunter immer nur der Fall gemeint, daß die Wohltat beim ersten Male von gutem Erfolge begleitet war und der Angeklagte nicht rückfällig geworden ist, der Richter demnach bei besonders berücksichtigungswerten Fällen begründete Veranlassung hat, anzunehmen, daß auch die nochmalige Anwendung des Straferlasses von guten Folgen werde begleitet sein.

Soll der Straferlaß grundsätzlich nur bei Freiheitsstrafen eintreten, oder auch bei Geldstrafen? Überblicken wir die auswärtige Gesetzgebung! Einzelne Gesetze- und Gesetzentwürfe schließen den Straferlaß bei Geldstrafen grundsätzlich aus, die meisten jedoch gestatten ihn auch bei Geldstrafen und bestimmen lediglich, bis zu welcher Höhe der Geldstrafe er angewendet werden darf. Auch in der Literatur gehört diese Frage, soweit sie erwähnt wird, zu den bestrittensten. Eigentlich sind es zwei Fragen, nämlich zuerst die, ob der Straferlaß auch bei einer für die uneinbringbare Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe eintreten könne und sodann die weitere Frage, ob der Erlaß auch bei der prinzipalen Geldstrafe zulässig sei. Die erste Frage ist bekanntlich von der Theorie zumeist bejaht worden, gegen die Bejahung der zweiten haben sich aber gewichtige Stimmen erhoben. Da wird ins Treffen geführt, daß alle Motive für die Anwendung der Wohltat bei der Freiheitsstrafe, wie die Furcht, den Angeklagten durch die Strafverbüßung moralisch zu gefährden, ihn wirtschaftlich zu Grunde zu richten, bei der Geldstrafe versagen. Vor allem glaube ich, daß es verfehlt ist, die erste Frage zu bejahen, die zweite aber zu verneinen, weil man hiedurch zu einem Widerspruche kommt. Es geht nicht an, zu einer Geldstrafe unbedingt zu verurteilen, zu der subsidiären Freiheitsstrafe aber bedingt! Wäre das nicht eine Ungerechtigkeit? Gerade hier muß der zweite Zweck des Straferlasses, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgefühle mehr hervortreten, wollen wir ihn nicht vollständig ignorieren. Hält man die früher hier entwickelten, bei der Anwendung des Straferlasses zu beobachtenden Zwecke im Auge, so müssen beide Fragen bejaht werden. Lautet das Urteil auf eine Geldstrafe, für welche nur subsidiär eine Freiheitsstrafe eintreten soll, so liegt das Hauptgewicht — vielleicht unbewußt — auf der letzteren, mag sie auch gar nicht zur Vollstreckung kommen, sie besitzt das „odium“ in weit höherem Maße, denn die Geldstrafe. Geht es da an, eine Strafe in erster Linie unbedingt zu verhängen, die im Hintergrunde aber stehende schwerere Strafe bedingt zu erlassen? Ebenso wie es beim Straferlaß sorgsam vermieden werden muß, den sozial besser situierten Klassen eine Nachsicht zu gewähren, muß auch das Gegenteil vermieden werden. Kommt denn da der Angeklagte, welchem die Geldstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt wurde, weil sie „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen“ würde, nicht besser daraus, als der Wohlhabende, oder derjenige, der angibt, er besitze Vermögen und die Strafsumme zusammenspart, um das „odium“ der Freiheitsstrafe zu

verhindern? Würde sich dann nicht, wie Lohsing treffend bemerkt, „im Volk noch leichter als jetzt die Ansicht verbreiten, die Geldstrafe sei überhaupt keine Strafe“![1]) Gewiß, der eine Zweck des Straferlasses, die Bewahrung vor der kurzen Freiheitsstrafe fällt weg, wenn es sich um die Verbüßung einer Geldstrafe handelt, das kann nicht bestritten werden, aber eben der eigentümliche Zusammenhang, in welchem gerade nach unserem Gesetze oft Geld- und Freiheitsstrafen stehen, macht es unmöglich, bei ersteren sie auszuschließen. Eben mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Erwägung, daß gerade Geldstrafen als mildere Sühne gedacht sind, sich für die Anwendung des Straferlasses gerade hier ein großes Anwendungsgebiet ergeben wird, muß gesagt werden, daß der Straferlaß auch bei prinzipaler Geldstrafe zulässig sein soll.

Soll der Straferlaß angewendet werden nur bei leichteren Delikten oder auch bei schweren, soll hiefür maßgebend sein die Höhe der für das Delikt angedrohten Strafe, die Beschaffenheit der angedrohten Freiheitsstrafe oder sollen hier andere Erwägungen Ausschlag geben? Die diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen auswärtigen Gesetze sind total verschieden, man könnte sagen, daß da jeder Staat für sich ein besonderes System ausgearbeitet hat, so widersprechend sind die einschlägigen Normen. Als besonders beachtenswert möchte ich auch hier den in Deutschland theoretisch geltenden Grundsatz — tatsächlich liegen die Verhältnisse anders — hervorheben, wonach die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Gewährung des bedingten Straferlasses niemals grundsätzlich ausschließen soll. Als oberste Regel muß unbedingt der Grundsatz festgehalten werden, daß durch den Straferlaß in erster Linie die kurzen Freiheitsstrafen verhütet werden sollen. Mag es sich nun bei diesen kurzen Freiheitsstrafen um einfachen Arrest oder schwerere Strafen handeln. Es wurde bereits erörtert, daß es nicht angeht, den Erlaß auf bestimmte Arten der Strafe einzuschränken, da diese Bestimmung dem Geiste des ganzen Institutes widerspricht und zu den sonderbarsten Folgen führt. Es kann sich also meines Erachtens nur darum handeln, eine bestimmte Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe zu bestimmen, bis zu welcher die Wohltat angewendet werden darf. Da nach unserem Vorschlage die Strafe, für welche der Verweis mit Straferlaß eintritt, gar nicht verhängt werden soll, so kann diesbezüglich nur in Betracht kommen die vom Gesetze im konkreten Falle angedrohte Strafe und nach ihrem Höchstmaße die Frage der Anwendung des Straferlasses beantwortet werden. Mit

---

1) Dr. Lohsing. „Über bedingten Straferlaß“, jurist. Blätter ex 1906 S. 294.

Rücksicht auf den Umstand, daß von den Strafandrohungen des neuen Strafgesetzes noch nichts bekannt ist, die Bestimmung des Strafmaximums für Anwendung des Straferlasses aber naturgemäß sich danach richten muß, mit wie hohen Strafen die einzelnen Delikte vom Gesetze bedroht werden, erscheint eine diesbezügliche nähere Erörterung als verfrüht. Dasselbe wird im Prinzipe von der Geldstrafe zu sagen sein, obwohl hier der Hauptgrund für Bestimmung eines Strafmaximums wegfällt. Dagegen erscheint mir der früher erwähnte, in Deutschland aufgestellte Grundsatz doch als etwas zu weit gehend, ganz abgesehen davon, daß bei Androhung und Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen das Bedürfnis nach der Wohltat des Straferlasses sich wohl kaum fühlbar machen dürfte.

Für durchaus verfehlt halte ich es hingegen, die Wohltat abhängig zu machen von der Deliktsart oder aber von der Qualität der hierfür angedrohten Freiheitsstrafe. Früher bereits angeführte Beispiele zeigen am deutlichsten, daß ein „Verbrecher“ nach dem Strafgesetze der Wohltat ungleich würdiger sein kann, als jemand, der aus Schlauheit oder Zufall nur eine Übertretung beging, während es andererseits wohl nicht angezeigt erscheint, jemandem die Wohltat zu versagen, weil auf das von ihm begangene Delikt Kerker zum Beispiele steht, und sie nur dann eintreten zu lassen, wenn die erlassene Freiheitsstrafe einen milderen Charakter ihrer Qualität nach gehabt hätte.

Es wäre also lediglich die Bestimmung eines Strafmaximums anzustreben, bis zu welchem die Wohltat zu gewähren ist. Jede andere Einschränkung verträgt sich nicht mit dem Zwecke des Straferlasses. Dieses Strafmaximum muß aber unter genauer Berücksichtigung des im Gesetze enthaltenen Strafrahmens und zwar eher zu hoch als zu niedrig festgesetzt werden, da es sich wie erwähnt, nicht um die Höhe der — wenn auch nur bedingt — verhängten, sondern lediglich der angedrohten Strafe handelt. Wie lange soll nun die Dauer der Frist bemessen werden, innerhalb welcher nach unserem Vorschlage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt werden kann? Diese Frist entspricht der sonst allgemein üblichen Bewährungsfrist. Auch diese Frage haben die einzelnen Gesetzgebungen auf die verschiedenste Weise beantwortet. Bald wird überhaupt keine Frist festgesetzt, bald nur eine Minimalfrist, dann wieder eine absolut bestimmte Frist, eine Minimal- und Maximalfrist, während einige Gesetzgebungen auch hier dem freien richterlichen Ermessen den größten Spielraum geben, indem sie lediglich ihm die Bestimmung der Frist überlassen. In der Theorie hat man die Dauer dieser Frist vielfach mit der Vollstreckungsverjährung in eine Linie gestellt und einerseits dafür plädiert, daß die

Bewährungsfrist nicht länger sein dürfe als die Vollstreckungsverjährungsfrist, da es sich um eine Begünstigung des Verurteilten handle, so insbesondere von Liszt, Lammasch, Aschrott, Schell und andere, während man andererseits diese Anschauung bekämpft, da es sich bei Anwendung der Wohltat nicht in erster Linie um eine Begünstigung des Verurteilten handle, sondern darum, daß er sich bessere, somit die Zweckmäßigkeit vorherrsche[1]).

Nach unserem Vorschlage, wonach eine bestimmte Strafe ja gar nicht ausgesprochen oder verhängt werden soll, kann naturgemäß bei Bestimmung der fraglichen Frist die Verjährung der Strafvollstreckung nicht in Betracht kommen; es kann sich lediglich um das Verhältnis zur Verjährung der Strafverfolgung überhaupt handeln. Besteht nun diesbezüglich zwischen der Frist, binnen welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen „Rückfall" beantragt werden kann und der Verjährung der Strafverfolgung irgend ein Verhältnis, soll diese Frist länger oder kürzer sein als jene, soll sie mit ihr übereinstimmen und welche Erwägungen müssen hiebei maßgebend sein, bezw. Beobachtung finden?

Bei unserem Vorschlage handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Straffrage, weil eben in der Begehung einer neuen, als Rückfall sich qualifizierenden Tat ein Grund dafür gefunden wird, nunmehr an Stelle des früher verhängten bloßen Schuldverweises eine wirkliche Strafe zu setzen. Was nun die Zeitbestimmung bei der bisher bestehenden Wiederaufnahme unseres Strafprozesses anlangt, handelt es sich bekanntlich darum, ob diese Wiederaufnahme zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten erfolgt. Im ersteren Falle haben wir keine zeitliche Beschränkung, die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten selbst nach vollzogener Strafe verlangt werden (§ 353 St.P.O.). Im letzteren Falle hingegen ist der Antrag auf Wiederaufnahme — es mag sich um eine Tat handeln, wegen welcher der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen worden war (§ 355 St.P.O.) oder darum handeln, daß die Tat das erste Mal nach einem zu milden Strafgesetze beurteilt wurde (§ 356 St.P.O.) — an die Bedingung geknüpft, daß die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Auch in unserem Falle, wenn wir nämlich den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund betrachten, handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten und es liegt gar kein Grund vor, warum wir auch hier nicht, wie bei den anderen Fällen der Wieder-

---

1) So Aschaffenburg. „Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 247 ff.

aufnahme an dem Grundsatze festhalten sollen, daß nur die Strafbarkeit der Tat nicht durch Verjährung erloschen sein dürfe. Mit genau demselben Rechte, mit dem z. B. für den Fall, daß der rechtskräftig Freigesprochene später ein Geständnis der Tat ablegt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Nichtüberschreitung der Verjährungsfrist gebunden ist, können wir auch in unserem Falle sagen, daß der Rückfall solange als Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht werden kann, mit anderen Worten die tatsächliche Bestrafung der ersten Tat solange noch verlangt werden kann, als ihre Strafbarkeit nicht durch Verjährung erloschen ist. Es liegt kein Grund vor, die Frist kürzer oder länger zu bestimmen, kürzer soll sie deshalb nicht sein, weil dann auch wirklich die Frist zu kurz wäre, um dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, seine Besserung ernstlich zu betätigen, länger aber deshalb nicht, weil es nicht angeht, eine Tat tatsächlich erst zu bestrafen, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich durch Verjährung erloschen ist. Es handelt sich nach unserem Vorschlage ja doch nicht um das Moment der Strafvollstreckung, sondern um das der Strafverhängung. Ebensowenig würde die Aufstellung einer Minimal- und Maximaldauer der Frist zulässig sein, denn diese Frist ist eben schon gesetzlich durch die mit ihr zusammenfallende Verjährungsfrist genau bestimmt. Die Bemessung dieser Frist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, hieße den Richter bestimmen lassen, wann die Verjährung der Strafbarkeit einer Tat eintreten soll, dies ist aber unhaltbar. Es wurde bereits erwähnt, daß dem an Stelle der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafe tretenden Schuldverweise nicht der Charakter einer wirklichen Strafe beigemessen werden darf, es sich nicht um ein Strafurteil im Sinne der Verhängung einer wirklichen Strafe handelt. Freilich, wäre dies der Fall, würde man den Verweis als ein der Freiheits- oder Geldstrafe gleichstehendes Strafmittel auffassen, dann würde bei dem weiteren Umstande, als wir keine eigentliche Verjährung der Strafvollstreckung kennen, jeder Zusammenhang der Besserungsfrist mit der betreffenden Verjährungsfrist fehlen; wird der Verweis aber als Schuldbeweis, einem Strafmittel, dessen eigenartiger Charakter später erörtert werden wird, verwendet, dann läßt sich die Ansicht begründen, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist die Straflosigkeit der ersten Tat durch den Umstand herbeigeführt wird, daß innerhalb dieser Frist der Angeklagte nicht „rückfällig“ in unserem Sinne geworden ist.

Die Verjährungsfrist ist eben in der Frist für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens inbegriffen, wird durch diese im gewissen Sinne repräsentiert. Liegt bei der tatsächlichen Verjährung der Straf-

barkeit einer Tat das Hauptmerkmal darin, daß „. . . . . der Täter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde“ [1] . . . . also darin, daß der Täter aus irgend einem Grunde während einer bestimmten Zeit der Verfolgung nicht unterzogen wird, handeit es sich bei der Wiederaufnahme darum, daß der Angeklagte nicht innerhalb einer bestimmten Frist seit Erteilung des Verweises, innerhalb welcher Frist die Strafverfolgung noch zulässig ist — und diese Frist deckt sich eben mit der dem begangenen Delikte entsprechenden Verjährungsfrist — eine Tat begeht, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert und den Anlaß auf Stellung eines Wiederaufnahmsantrages bietet. Ebenso, wie die Verjährung nur dem zugute kommt, der in der hiefür bestimmten Frist kein Verbrechen bezw. Vergehen oder Übertretung — mehr begangen hat, so führt auch die Frist zur Erhebung des Wiederaufnahmsantrages nur dann zur unbedingten Straflosigkeit, wenn der Beschuldigte innerhalb dieser Zeit keine Straftat begangen hat, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert. Was den Beginn der Frist anlangt, so fällt derselbe auf den Tag der eingetretenen Rechtskraft des erteilten Verweises, wie die Verjährung im Falle, daß der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde, von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnt. In dieser Beziehung ist also unser Verweis das Gegenstück zum rechtskräftigen Freispruch, nämlich den Beginn der Bewährungs- bezw. Verjährungsfrist anlangend. Bei der Verjährung ist in diesem Falle der Angeklagte von der Schuld freigesprochen worden, beim Verweise ist er bildlich genommen von der Bestrafung im Sinne der vom Gesetze angedrohten Strafe freigesprochen worden. In dem einen wie in dem anderen Falle kann es sich um einen Irrtum handeln. Bei der Verjährung nämlich dann, wenn der Angeklagte die Tat dennoch begangen hat, beim Verweise — Straferlaß — dann, wenn er später innerhalb der Bewährungsfrist eine sich als „Rückfall“ qualifizierende Straftat begeht und hiedurch beweist, daß sich der Richter in ihm getäuscht, er unverbesserlich ist und die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohltat vom Anfange an nicht gegeben waren. In beiden Fällen ist dann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig, in beiden Fällen unter der

1) § 227 ö. St.-G.

Bedingung, daß die Strafbarkeit der Tat nicht bereits durch Verjährung erloschen ist. Dann liegt eben ein Verzicht des Staates auf sein Verfolgungsrecht vor, im zweiten Falle hauptsächlich in der Absicht, dem Angeklagten die schädliche Strafe zu ersparen.

In diesem Zusammenhange ist noch die Frage zu erörtern, ob lediglich die Begehung der neuen Straftat oder auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die erfolgende Verurteilung wegen der neuen Straftat sowie Qualifizierung derselben als „Rückfall" bezw. Stattgebung des gestellten Wiederaufnahmsantrages in die Bewährungszeit fallen muß. Handelt es sich um die einfache Bewährungsfrist des gewöhnlichen kontinentalen Systems ist die Sache einfacher. Dort ist entweder die Begehung einer neuen Straftat, oder aber der Verurteilung dieser Tat in der Bewährungsfrist entscheidend. Mit von Liszt[1]) möchte ich sagen, daß theoretisch genommen eigentlich entscheidend ist der Zeitpunkt der Begehung der neuen strafbaren Handlung, aus praktischen Gründen aber gefordert werden müsse, daß auch die diesbezügliche Verurteilung in die kritische Zeit zu fallen hat. Um einer hierdurch entstehenden Verkürzung der Frist vorzubeugen, erblickt v. Liszt in der Erhebung der neuen Anklage eine Hemmung des Fristenlaufes und will die Frist erst wieder weiter laufen lassen mit dem Einstellungsbeschluß oder dem freisprechenden Urteile. Dieser Vorgang muß als vollkommen richtig bezeichnet werden, mit der durch unseren Vorgang gebotenen Abänderung, daß die Hemmung der Bewährungsfrist zu beginnen hat nicht mit der Erhebung der Anklage wegen des neuen Deliktes — dies muß ja nach unserem Vorschlage nicht immer auch zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages und somit zu einer Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes führen — sondern mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der weiteren Änderung, daß die Frist weiter läuft mit dem Beschlusse des Gerichtes, womit dem Wiederaufnahmeantrage nicht stattgegeben wird; das freisprechende Urteil wegen des zweiten Deliktes allein ist nicht maßgebend, da es auch zu einem Strafurteil kommen kann, ohne daß deshalb dem Wiederaufnahmsantrag, falls er überhaupt gestellt war, stattgegeben wird.

Maßgegbend ist demnach nicht der Zeitpunkt der Begehung des neuen Deliktes, sondern es muß auch der Beschluß des Gerichtes, womit die neue Tat als „Rückfall" qualifiziert und sohin dem vom Ankläger gestellten Wiederaufnahmsantrage stattgegeben wird, in die

1) v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben Strf.A. 1. Bd. S. 420.

Verjährungsfrist, beginnend mit der Rechtskraft des Verweises, hineinfallen, um die Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten, nur mit Verweis belegten Deliktes herbeizuführen. Falls der Wiederaufnahmsantrag abgelehnt wird, ist wie erwähnt, hierdurch nur eine Hemmung des Fristenlaufes, welche mit der Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens begann, beendet worden. Einfach ist, theoretisch wenigstens, nach unserem Systeme die Frage zu beantworten, wann der Fall der „Bewährung" bezw. „Nichtbewährung" vorliegt. Es wurde bereits ausgeführt, daß von „Nichtbewährung" in unserem Sinne dann zu sprechen ist, wenn der Angeklagte innerhalb der Verjährungsfrist vom Richter einer neuen strafbaren Handlung schuldig gesprochen wird, und zugleich der Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeht, weil sich die neue Tat nach dem richterlichen Ermessen als „Rückfall" qualifiziert, indem nunmehr die Voraussetzungen nicht mehr gegeben erscheinen, welche das erste Mal zum Straferlasse geführt haben. Ebenso wie es bei der geltenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens Sache des freien richterlichen Ermessens ist, zu entscheiden ob: „neue Tatsachen oder Beweismittel ..... allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen," soll nach unserem Vorschlage das richerliche Ermessen darüber entscheiden, ob in der neuen Straftat ein Rückfall liege und sohin die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks tatsächlicher Bestrafung des Angeklagten auch wegen des früheren Deliktes zu bewilligen sei. Daß es absolut verfehlt und einfach ausgeschlossen erscheint, gesetzlich die Fälle der Nichtbewährung festzusetzen, wurde an anderer Stelle ausgeführt. Das Gesetz kann lediglich sagen, daß der „Rückfall" überhaupt Grund zur Wiederaufnahme bietet und den Begriff dieses „Rückfalles" klar legen. Dem Richter aber muß es überlassen bleiben, im einzelnen Falle dann zu prüfen, ob die neue Straftat, was immer für äußerliche Merkmale sie haben und Folgen nach sich ziehen mag, geeignet erscheint, die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Straftat zu rechtfertigen. Die Folgen der Nichtbewährung, welche in unserem Falle bei „Rückfall" eintritt, sind bekannt, sie führt zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zur Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten Deliktes.

Eine der umstrittensten Fragen ist die, welche Folgen der Bewährung beizulegen sind. Ihre Beantwortung hängt hauptsächlich davon ab, welchen Charakter wir dem zu verwendenden Verweise beilegen, worüber wir uns zunächst Klarheit verschaffen wollen.

Bekanntlich soll der Verweis nach unserem Vorschlage dann verwendet werden, wenn der Richter es den nach Umständen für angemessen erachtet, die für das Delikt eigentlich gesetzlich festgelegte Strafe zu erlassen, da er die Voraussetzungen für die Anwendung des b. S. als gegeben betrachtet, und lediglich mit einem Verweise vorzugehen. Der Inhalt dieses Verweises besteht darin, daß dem Angeklagten seine Schuld und eigentliche Straffälligkeit vorgehalten wird, die Gründe auseinandergesetzt werden, welche den Richter bewegen, von einer tatsächlichen Bestrafung abzusehen und dem Beschuldigten endlich bedeutet wird, daß ein „Rückfall" in bestimmter Frist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächlicher Bestrafung auch wegen der ersten Tat führen kann. Es handelt sich hier also lediglich um den Schuldspruch und den demselben statt der eigentlichen Strafe beigefügten Verweis, die bedingte Verhängung der Strafe kommt in Wegfall. In der Theorie herrscht über die Frage, ob der Verweis als Strafmittel angesehen werden und somit ein Ersatzmittel für kurze Freiheitsstrafen bilden könne, großer Streit. Wenn Friedmann[1]), der den Verweis nicht mit Unrecht „eine nominelle Strafe" nennt, vorschlägt, ihn als „Verwarnung" zu bezeichnen und um seines erzieherischen Charakters willen zum Strafmittel auszudehnen, so bemerkt Berolzheimer[2]) hiezu mit Recht, daß hiedurch lediglich eine terminologische, aber keine sachliche Änderung erzielt würde.

---

1) Friedmann. Verhandl. des 21. deutschen Juristentages. 3. Bd. S. 337.
2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrecht", München 1903, S. 459.

(Fortsetzung folgt.)

XIV.

Trauma und Zeugnisfähigkeit.

Nach einem Vortrage im Grazer Juristenvereine.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Gerichtsadjunkt in Graz.

I.

Der scharfsinnige englische Philosoph David Hume fand auf der Suche nach dem Ich in sich nur Perzeptionen; er erklärte deshalb, das Ich könne nur das Bündel oder das Zusammen verschiedener, in beständiger Veränderung begriffener Perzeptionen sein. Mag immerhin diese Definition des Ich der zersetzenden Kritik nachfolgender Forscher nicht standgehalten haben, sie bietet uns dennoch eine betreffende Charakteristik der inneren Mannigfaltigkeit des seelischen Lebens, bewirkt durch fortwährenden Austausch von Perzeptionen, Beeinflussung der alten durch die neuen, der neuen durch die alten. Soll nun das Ich selbst das Bild, das durch diese Perzeptionen bewirkt wurde, der Außenwelt vermitteln, mit anderen Worten, darüber aussagen, dann tritt zur psychischen Funktion der Wahrnehmung noch jene der Reproduktion hinzu. Erstere, die Wahrnehmung wird zum Inhalte des Bewußtseins passiv, ohne direkte Willensbetätigung, letztere, die Reproduktion der Wahrnehmung ist eine aktive Willensfunktion. Das innere Verhältnis dieser beider Elemente der Aussage zu dem Willen darf insbesondere dann nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn die Aussage zu einem Mittel der Wahrheitserforschung werden soll. Man sollte zwar meinen, eine Aussage, die die Wahrnehmung unter dem Drucke der Wahrheitspflicht so wiedergibt, wie sie im Bewußtsein fortlebt, vermittle objektive Wahrheit. Allein diese Annahme ist in ihrer Allgemeinheit unhaltbar; sie trifft zwar in den weitaus meisten Fällen zu, versagt aber leider gar zu oft gerade damals, wann sie zur Erforschung der Wahrheit am maßgebendsten wäre. Denn ein jedes Subjekt ist für

das Objektive der Erscheinung nur nach Maßgabe der eigenen physiologischen und psychologischen Veranlagung empfänglich. Es gibt keine absolut-objektive, sondern nur eine subjektiv-relative Wahrheit der Wahrnehmung.[1])

Aber um die Fähigkeit der Wiedergabe steht es auch nicht besser. Der von der Merkfähigkeit bedingte Niederschlag der Wahrnehmung, die Vorstellung erleidet nach Einverleibung ins Bewußtsein allmählich mannigfache Veränderungen. Neue Vorstellungen drängen die Lebendigkeit der fraglichen Wahrnehmung zurück, besonders betonte später empfangene, zumal verwandte Vorstellungen vermögen auf die Urvorstellung sie befruchtend oder abflauend einzuwirken. Die Fähigkeit, bestimmte Vorstellungen unversehrt in der Erinnerung zu behalten, ist der Dauer nach beschränkt, der Stärke nach variabel; ihre Beeinflussung etwa durch Festlegung der noch rezenten Vorstellung in einer Niederschrift ist zwar denkbar, doch wird es in den meisten Fällen von vornherein gar nicht feststellbar sein, welche Wahrnehmung in der Zukunft einmal in ihrer ursprünglichen Frische benötigt werden wird.

Von der Wahrnehmungstrübung strenge zu sondern ist die Wahrnehmungsfälschung, d. i. die willkürliche Entstellung des Inhaltes der empfangenen Vorstellung bei deren Reproduktion. Doch ist die Grenze zwischen Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen durchaus nicht so scharf ausgeprägt, daß man sie in jedem Falle als ohneweiters feststellbar erklären könnte. Eine Würdigung der Aussage nach dieser Richtung hin ist oft nur nach Analyse der Gesamtpersönlichkeit des Aussagenden möglich, bei der neben dessen Fähigkeit, Wahrnehmungen möglichst ungetrübt aufzunehmen und treu und ungeschmälert im Gedächtnisse zu bewahren, auch dessen Neigung zur Wahrheit überhaupt in Frage kommt. Je nach dem günstigeren oder ungünstigeren Ergebnisse dieser Prüfung steigt oder fällt die Glaubwürdigkeit des Aussagenden.

Bei näherer Untersuchung dieses Fragenkomplexes ergibt sich im allgemeinen, daß die Aussage umsoweniger von Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen beeinflußt wird, daß sie also umso glaubwürdiger ist, je näher der Zeit nach das Objektive der Erscheinung, das relevante Geschehnis, das die Aussage wiedergeben soll, der Vernehmung liegt. Man muß nämlich erfahrungsgemäß annehmen, daß auch der Entschluß zur Wahrnehmungsfälschung, also zur Lüge eine gewisse Zeit zum Ausreifen braucht. Waren auch die Motive zur

1) Dr. Klineberger. Der Zeugenbeweis, Gellers Zentralblatt S. 193, 1905.

Lüge schon im Momente des Geschehnisses da, so hätte der Aussagende doch nicht die Zeit, das Wie- und das Was-dann? sich auszudenken. Diese Erwägungen sind es vornehmlich, die die Forderung theoretisch begründet erscheinen lassen, die Formulierung der Zeugenaussage soll möglichst rasch durch einen tüchtigen objektiven Richter stattfinden.[1]) Bei Vernehmungen nach schweren und schwersten Traumen ergibt sich aber für die Praxis noch eine weitere Notwendigkeit, die Vernehmung des Beschädigten möglichst bald durchzuführen. Wie oft besteht der dringende Verdacht, eine bestimmte Person habe die schwere Beschädigung auf dem Gewissen, der Verdächtigte wird sogar verhaftet, allein er leugnet, direkte Beweise sind vorerst nicht zu haben: Wie sehnsüchtig wird da auf den Moment gewartet, daß der Verletzte aus der Bewußtlosigkeit erwacht und zu reden anfängt. Ich hatte einmal vier Verhaftete, die dringend verdächtig waren, einen fünften Kameraden schwer beschädigt zu haben; allein Klarheit konnte in den Fall nicht eher kommen, bis der Verletzte vernehmungsfähig wurde, und dies dauerte 29 Tage! Sehr oft heißt es aber auch, den Verletzten als einzigen Zeugen des Vorfalles sobald als möglich einzuvernehmen, weil er sonst verlöschen und das Geheimnis seiner Verletzung mit sich ins Grab nehmen könnte. Allein so berechtigt im allgemeinen die Forderung ist, die Vernehmung eines Zeugen möglichst rasch nach dem relevanten Geschehnisse durchzuführen, so bedenklich erscheint dieses Prinzip bei Vernehmungen Schwerverletzter, soferne nicht besondere Kautelen für die Sicherheit der Wahrheitserforschung getroffen werden. Eben in Fällen von schweren Traumen, zumal mit letalem Ausgange, besteht die größte Gefahr, daß der Verletzte infolge des erlittenen Traumas das Geschehnis unrichtig in sich aufgenommen hat, und nunmehr eine Darstellung gibt, die den Anstoß zur Verfolgung eines Unschuldigen geben kann. Wenn auch Justizirrtümer dieser Art zum Glücke nur in den seltensten Fällen vorkommen, so verlohnt es sich schon der bestehenden Möglichkeit eines Justizirrtumes wegen die Gründe, die die Aussagen Schwerverletzter zu sehr gefährlichen gestalten, einer Sichtung zu unterziehen. Daß dies an der Hand der einschlägigen Arbeiten Hans Groß' geschehen müsse, bedarf angesichts der Bedeutung seines bahn-

1) Scheinbar dagegen Hans Schneickert: „Einige Tage nach der Wahrnehmung wird der Zeuge am zuverlässigsten den Vorgang schildern können; das Erinnerungsbild ist da nicht nur noch frisch, sondern auch abgeklärt". (Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafrechtsreform, William Sterns Beiträge II, S. 447).

brechenden Wirkens auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie wohl keiner weiteren Begründung.

II.

Eine der naheliegenden Gefahren besteht — wenigstens für das Gebiet der österr. Strafprozeßordnung — darin, daß der Zustand des Schwerverletzten in der Richtung verkannt wird, ob mit seiner Vernehmung als Zeuge überhaupt vorgegangen werden darf oder nicht. § 151 St.P.O. P. 3 sagt, es dürfen jene Personen, die zur Zeit der Zeugnisablegung wegen ihrer Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben, bei sonstiger Nichtigkeit als Zeugen nicht vernommen werden.

Nicht allgemeine Zurechnungsfähigkeit steht jetzt in Frage, sondern Vernehmungsfähigkeit. Jene beruht, um mit v. Liszt zu sprechen, in der normalen Bestimmbarkeit der Motive, diese in der Fähigkeit, die Wahrheit anzugeben. Ein Paranoiker ist z. B. imstande über rein äußere drastische Vorgänge, die mit seinem Wahngebilde in gar keinem Zusammenhange stehen, die Wahrheit anzugeben, obwohl man ihm die Zurechnungsfähigkeit nicht vindizieren kann.[1]) Zurechnungs- und Wahrnehmungsfähigkeit wären demnach graphisch mit zwei sich kreuzenden Kreisen darzustellen. Im folgenden soll aber nur die Frage der Vernehmungsfähigkeit an sich untersucht werden; die Frage, ob der Begriff Vernehmungsfähigkeit bei freier Beweiswürdigung überhaupt eine Berechtigung hat, wird später berührt werden.

Außerstande eine Aussage wahr abzugeben, ist derjenige, der seiner Sinne nicht mächtig ist, der sinnesverrückt ist. Das Gutachten, ob der Verletzte von diesem Gesichtspunkte aus einvernehmungsfähig ist, d. h. ob er bei vollem, unbeengten und ungetrübten Bewußtsein ist, haben die Ärzte zu geben. Allein da ergibt sich schon die Gefahr, daß in Verkennung der Situation Ärzte überhaupt nicht befragt werden. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß sich nach schweren Verletzungen geradezu Delirien ausbilden, bei denen sich der Verletzte in gehobener Stimmung befindet, die gar leicht mit Bewußtseinsklarheit verwechselt werden kann. In diesem Belange möge zunächst im Anschlusse an einen modernen Psychiater — Forel — betont werden, daß es bei der Frage nach dem Bewußtsein vor allem auf die Feststellung ankommt, ob das Großhirn verletzt wurde. Die höhere Seele des Menschen, deren erste und vornehmste Emanation das Be-

1) Vgl. Forensiche Psychiatrie I.: Dr. J. Fritsch, Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, S. 22.

wußtsein ist, hängt allein vom Zustande der Großhirnrinde ab. „Störungen und Zerstörungen des Rückenmarkes, des Kleinhirnes, des Hirnstammes lassen stets die psychischen Funktionen intakt, wenn sie das Großhirn nicht in Mitleidenschaft ziehen, während solche Vorgänge im Großhirn dieselben stets beeinträchtigen und stören, sobald sie diffus oder wenigstens ausgedehnt sind. Kleinere Hirndefekte verursachen freilich nur lokalisierte oder partielle, oft nicht nachweisbare Störungen des Seelenlebens.“ [1])

Unter den Erscheinungen, die auf eine Affektion oder Alteration der Großhirnrinde weisen, steht die Hirnerschütterung an erster Stelle. Abgesehen von dem rein äußeren Bilde der Kopfverletzung gibt es auch sonstige Merkmale, die dem Untersuchungsrichter die Vermutung wachrufen sollen, es könne sich um eine Hirnerschütterung handeln. Bewußtlosigkeit, Aphasie, große Mattigkeit bei verlangsamtem Pulsschlage und verengten Pupillen, Erbrechen nach einem Falle, Schlage, usw. sind kräftige Indizien, die sich auch unschwer feststellen lassen.

Doch selbst rein psychische Einwirkungen, z. B. plötzliche Schreckwirkung verursachen nach der Lehre moderner Psychiater [2]) akute und intensive Blutdruckschwankungen in der Großhirnrinde, die — allerdings nur bei individueller Disposition — eine Geisteskrankheit auslösen können. Akute Ernährungsstörungen der Großhirnrinde zufolge gestörter Tätigkeit der den Stoffwechsel regulierenden Nerven sind wahrscheinlich Ursache dieser Erscheinung.

Bei allen diesen Affektionen der Großhirnrinde können sich also psychische Alterationen ergeben. Von ihrer Intensität hängt natürlich auch die Fähigkeit des zu vernehmenden Schwerverletzten, die Wahrheit anzugeben, ab. Die Feststellung der Grenze zwischen noch bestehender Vernehmungsfähigkeit und schon eingetretener Vernehmungsunfähigkeit bietet große Schwierigkeiten, sie kann nur von fachkundigen Ärzten vorgenommen werden. Ja selbst Ärzten passieren zuweilen Dinge, die so recht geeignet sind, die mit der Vernehmung von Schwerverletzten verbundenen Gefahren erkennen zu lassen.

Eines Sommertages in der Früh um ½ 4 Uhr geschah auf der Eisenbahnstation X ein großes Eisenbahnunglück. Man vergaß, daß

1) Dr. A. Forel, Hirn und Seele, S. 23.

2) Vgl. Dr. Diehl, Die Schreckreaktion vor Gericht; weitere Literatur bei Dr. R. Werner, Über die Geisteskrankheiten nach Kopfverletzungen, Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Bd. 23, S. 150, 151.

der Eilzug die Station ohne Aufenthalt passieren sollte. Eine Maschine versah auf dem Geleise, das der Eilzug benutzte, Verschieberdienste. Ein furchtbarer Zusammenstoß erfolgte, der Heizer war tot, der Maschinenführer blieb schwerverletzt bewußtlos auf dem Unglücksplatze liegen. In das nächstgelegene Spital übergeführt, wurde er noch am selben Tage mittags gerichtsärztlich untersucht. Beide Gerichtsärzte erklärten bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit, er sei zwar ohne Bewußtsein ins Spital aufgenommen worden, doch hätte er sich schon erholt und gebe auf die gestellten Fragen ganz passende Antworten, „so daß im Momente keine Alteration der Geistestätigkeit vorhanden ist.“ — Auf dieses Parere hin erfolgte die Vernehmung des Mannes als Zeugen. Er gab an, er sei am gleichen Tage mit seiner Maschine von Y nach X gefahren, während der Fahrt ausgeglitten und so unglücklich zu Fall gekommen, daß er sich auf den Kohlenbehälter aufgestoßen und an Brust und Füßen verletzt habe. Der Führerstand sei allerdings früher vom Heizer mit Wasser begossen worden, um das Stauben der Maschine zu verhindern, allein deswegen messe er dem Heizer kein Verschulden an seiner Verletzung bei. In der Station X angelangt, habe er sich überzeugen wollen, ob im Kessel genug Wasser vorhanden sei, dabei sei ihm, weil er die streng gehenden Probierhähne zu jäh aufgemacht hatte, der heiße Dampf ins Gesicht gespritzt. Auch diesfalls treffe niemanden ein Verschulden.

Eine Kontrolle seiner Aussage war nicht möglich, da der Eisenbahnzusammenstoß noch nicht bekannt war, und so wurde der Mann als Zeuge auf seine Aussage hin beeidet, obwohl sie von A bis Z unrichtig war. Erst nächster Tage war er imstande, eine der Wahrheit entsprechende Darstellung des Geschehnisses zu geben.

Ein anderer Fall, wo der Zustand der Vernehmungsunfähigkeit nicht erkannt wurde, möge auch noch hier Platz finden: Ein 19jähr. Kellner wurde schwerverletzt ins Spital gebracht. Je eine 9 mm Revolverkugel stak im äußeren Augenhöhlen- und im oberen Kieferknochen. Aus der Beschaffenheit der Wunde konnte ihre Entstehungsart mit Sicherheit nicht erschlossen werden. Während des Transportes gab er an, er sei im Walde von 2 Räubern überfallen, verletzt und ausgeraubt worden. Er wurde operiert und erzählte, während der Narkose über seine Verletzungen befragt, wiederum, daß er überfallen und ausgeraubt worden sei. Am nachmittag desselben Tages vernahm ihn der Untersuchungsrichter, da bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit von ärztlicher Seite keine Bedenken erhoben wurden. Der Kellner erzählte nun mit aller Ausführlichkeit, wie er die

Reise angetreten und beendet, wie viel Geld er mit hatte, wie ihn zwei Männer ansprachen und dann jählings überfielen, wie ihn der eine — er gab eine präzise Beschreibung desselben an — von rückwärts um den Leib erfaßte und auf den Boden warf, der andere ihm die Taschen umdrehte und des Inhaltes von 48 K beraubte, wie sie ihn darauf losließen, wie sodann der Jüngere der beiden blitzschnell einen Revolver herauszog und zweimal aus unmittelbarster Nähe auf ihn feuerte. Der Untersuchungsrichter war von der Vernehmungsfähigkeit des Zeugen gewiß überzeugt, er beeidete ihn auch, kommisionierte sodann zur Feststellung der Örtlichkeiten, um Spuren von den beiden Räubern zu finden und eine erfolgreiche Verfolgung derselben einzuleiten! Zwei Tage nach dieser Vernehmung gestand der Kellner zunächst dem Arzt, dann auch dem Untersuchungsrichter, daß er die ganze Räubergeschichte gelogen hat, um den versuchten Selbstmord zu vertuschen. Nun erklärten ihn auch die Ärzte für ein krankhaftes Individuum, degeneriert, augenscheinlich an petit mal leidend, dessen Zurechnungsfähigkeit auch zur Zeit seiner ersten Vernehmung nicht gegeben war.[1])

Es liegt mir vollkommen ferne die Behauptung aufstellen zu wollen, es sei in diesen beiden Fällen — und solche Fälle sind nicht selten! — mit einer zu geringen Umsicht oder gar mit Oberflächlichkeit vorgegangen worden. Mit Nichten! In einer Zeit, in der man ohne Bedenken Kinder im Alter von 5, 6 Jahren als Zeugen (!) über die scheußlichsten Dinge hört[2]); in der unser Kassationshof, man könnte sagen, beinahe in jedem Falle, wenn wegen Beeidigung eines Zeugen, der an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leidet, Beschwerde erhoben wurde, mit peinlicher Genauigkeit nachweist, daß von einer Nichtigkeit keine Rede sein kann, sind solche Vorkomnisse nur aufs Kerbholz des herrschenden Systems zu setzen, das bei allen Organen der Strafrechtspflege die Überzeugung zeitigte, es sei gut, ja notwendig, um jeden Preis einen Zeugenbeweis herzustellen und zu sichern, selbst wenn von vornherein feststünde, daß er lediglich ein papierener Beweis bleiben wird.

Hier Wandel zu schaffen, tut Not. Der Untersuchungsrichter kann vermöge seiner Vorbildung nur Zweifel hegen, erst der fachkundige Arzt kann Klarheit bringen. Allerdings muß er zu diesem

1) Vgl. Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. 5. Aufl., S. 93, 97, 103.

2) Vgl. Hans Schneickert, l. c. S. 440; Dr. A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 73; F. Siemens, Zur Psychologie der Aussage, insbes. von Kindern, Aschaffenburgs Monatsschrift II. S. 703.

Behufe das Problem der Zeugnisfähigkeit vom Grunde aus erfassen, er darf nicht etwa nach einer einmaligen Besichtigung und Untersuchung des Verletzten, mit dem er vielleicht nicht viel mehr als zwei Dutzend Worte gewechselt hat, allgemein gehaltene und doch dezidierte Gutachten abgeben. Auch ein non liquet ist ein Gutachten. Es schützt wenigstens vor der Annahme, es liege Bewußtseinsklarheit vor.

Der Arzt ist aber auch insbesondere berufen, das Urteil zu fällen, ob der Schwerverletzte, häufig schon mit dem Tode Ringende bei seiner Apathie für alles, was nicht Linderung der Schmerzen verschafft, noch den Grad der Willensenergie haben kann, die Wahrheit anzugeben. Der physische Schmerz übertönt jede andere Verstandestätigkeit, er lockert die ethischen Grundfesten des Charakters und so mag es kommen, daß solche Personen unter dem Drucke ihres Schmerzes, ihres Widerwillens, dem Richter Rede und Antwort zu stehen, einer abnormalen Willensschwäche anheimfallen, der zufolge sie ohne moralische Skrupel übertreiben, die Wahrheit geradezu verbergen, selbst unter Eid lügen!

Eines Nachmittags saß ein alter, braver Mann im Wirtshause mit einem jüngeren Zechgenossen; gegen Abend zerstritten sie sich. Der Jüngere remonstrierte zunächst mit Worten, als ihn aber der Alte mit dem Krügel aufs Haupt schlagen wollte, stand er auf und versetzte ihm mit beschuhtem Fuße einen Stoß gegen den Unterleib. Dieser Stoß zog, da der Alte eine vor Jahren schlecht operierte Hernie hatte, böse Folgen nach sich. Der Spitalarzt ließ mich noch in der Nacht holen, damit ich den Mann noch vor dem Verlöschen vernehmen konnte. Obwohl sein Puls äußerst schwach und so beschleunigt war, daß man ihn gar nicht mehr zählen konnte, wurden betreffs seiner Vernehmungsfähigkeit keine Zweifel angeregt. Seine Antworten waren sehr apathisch, nichtsdestoweniger wurde aus dem Fußtritte seines Gegners eine geradezu brutale Mißhandlung: Er behauptete allen Ernstes, der Gegner habe ihn auf den Boden geworfen und mit Füßen getreten!

In nachfolgendem Falle lag die Sache noch kritischer, weil der Verletzte, nicht wie der vorerwähnte Mann, erst einige Tage, sondern alsbald nach der Aussage gestorben ist, ohne daß das Geheimnis seiner todbringenden Verletzung mit Sicherheit aufgedeckt werden konnte.

Ein 49 jähriger, robuster Schmied wurde im sterbenden Zustande ins Spital übergeführt. Seine Verletzung erheischte sofortige Operation. Eine Schlinge des Dünndarmes war aus der Bauchhöhle herausgetreten,

zeigte aber noch eine schöne rote Färbung. Die Bauchhöhlenöffnung war 2 cm weit, von ihr verlief nach aufwärts im Bogen gegen den Nabel eine 1 mm breite Hautabschürfung mit unregelmäßigen, schon blau verfärbten Rändern. In der Narkose wurde konstatiert, daß zwar die herausgetretene Darmschlinge nicht verletzt war, wohl aber wies eine andere zwei korrespondierende Lücken auf, aus denen Kot sickerte. Dieser Teil der Schlinge war bereits gangränös. Das Bauchfell war dunkelblau, voll Blut, die Fascien in der Umgebung der Wunde wie gequetscht, vom schiefen Bauchmuskel waren 2 Läppchen abgerissen. Ein 15 cm langer Teil der Darmschlinge wurde herausgeschnitten und die Darmenden vernäht. Das Gutachten über die Art der Verletzung lautete dahin, daß ein spitzes Werkzeug mit großer Gewalt in den Bauch gestoßen wurde, daß sich das Werkzeug in der Wunde umgedreht und dabei den Muskel gequetscht haben mußte. Die Verletzung war eine lebensgefährliche, weil Bauchfellentzündung eingetreten war.

Einige Stunden nach der Operation wurde dieser Schmied einvernommen. Im Protokolle wurde ausdrücklich bestätigt, daß er bei vollem Bewußtsein angetroffen wurde. Seine Aussage ging dahin, er sei spät abends auf dem Wege vom Wirtshause zur Trafik von einem unbekannten Manne mit einem scharfen Schneidewerkzeug in die rechte Seite des Bauches gestoßen worden, der Mann sei gleich darauf verschwunden, er selbst habe sich sohin vor die Wohnung seiner Geliebten geschleppt, dort sei er gefunden und in ihr Zimmer gebracht worden. Diese seine Aussage bekräftigte der Mann mit dem Eide und erklärte, daß er sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließe und seine Ansprüche später bekanntzugeben gedenke. Tags darauf sprach der Untersuchungsrichter neuerdings beim Zeugen vor und fragte ihn, ob er wohl die volle Wahrheit ausgesagt habe. Er wehrte nur ab und meinte — unter Hinweis auf das nebenstehende Kognakfläschchen —, im Spitale kriege man einen ausgezeichneten Schnaps. Der Tod des Mannes trat etwa eine Stunde nach diesem letzten Gespräche ein. Die Obduktion zeigte, daß die ganze Muskulatur auf der rechten Bauchseite mit gestocktem Blute versetzt war, als Todesursache gaben die Ärzte nicht die Darmentzündung, sondern Nervenchok infolge der vielen Muskelquetschungen an.

Der Fall wurde natürlicherweise als Mord behandelt, es wurde nach dem unbekannten Täter gefahndet, Lokalaugenscheins-Protokolle mit Skizzen wurden aufgenommen, doch war der lieben Mühe, Licht in die Affäre zu bringen, umsonst. Erst lange nach dem Tode des Mannes kam es heraus, daß er sich höchstwahrscheinlich durch das

2 m hoch angebrachte, 38 cm breite und 42 ½ cm hohe Fenster in das versperrte Zimmer seiner abwesenden Geliebten unbemerkt einschleichen wollte, dabei aber, weil er etwas angeheitert war, ausglitt und an einem spitzen Fensterhaken, wie sie ortsüblich anstatt einer Fenstervergitterung angebracht werden, hängen geblieben ist.

Ich vermag in keinem dieser beiden Beispiele eine andere Ursache für die offenbaren Wahrheitsentstellungen herauszufinden, als die durch die Todesnähe bedingte Willensschwäche des Aussagenden. Es wird sich noch Gelegenheit ergeben, die Psychologie der Aussage der Sterbenden wenigstens zu streifen; daher möge an dieser Stelle nur noch einmal die Gefahr betont werden, daß das geistige Umflortsein eines Schwerverletzten, zumal Sterbenden, nicht nur von Laien, sondern selbst von Ärzten verkannt werden kann.

III.

Hat sich aber einmal die Vernehmungsfähigkeit im Sinne der St.P.O. unzweifelhaft ergeben, so wäre man auf falschem Wege, wollte man glauben, die Vernehmung eines Schwerverletzten unterscheide sich in Nichts von der Vernehmung jedes anderen Zeugen. Das Um und Auf eines erlittenen Traumas läßt der Wahrheitserforschung Gefahren erstehen, die mit der eingangs festgestellten Tatsache, daß jede Aussage nur subjektiv-relative Wahrheit vermitteln könne, innig zusammenhängen. Diese Gefahren erheischen eine erhöhte Kontrolle seitens des vernehmenden Richters in Betreff des Aussageninhaltes. Hat er sich nicht schon vor der Vernehmung wenigstens über die begleitenden Umstände der Verletzung informiert, dann wird er außerstande sein, der Phantasie des Zeugen in die Zügel zu fallen, er wird einfach alles protokollieren müssen, was ihm vorerzählt wird, mag es sich auch hinterher als ein barer Unsinn herausstellen!

Die Gefahren einer unkontrollierbaren Aussage bestehen nämlich darin, daß der Schwerverletzte erfahrungsgemäß häufig selbst nicht genauen Bescheid über das Wie seiner Verletzung weiß und dennoch darüber aussagen soll. So bei Verletzungen bei Nachtzeit, während des Schlafes oder des Zustandes der Volltrunkenheit u. dgl. m. In diesem Belange gilt der alte Satz: *Nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensibus.* Die Kontrolle soll sich zunächst auf die Konstatierung erstrecken, ob nicht etwa *äußere Umstände im Momente der Setzung des Traumas die normale Sinnestätigkeit ausgeschaltet haben.*[1] Wie notwendig diese Kontrolle ist, möge ein einfaches Beispiel erweisen:

[1] Vgl. Forens. Psychiatrie I: Dr. J. Fritsch, Das Wahrnehmungsproblem, S. 47 ff.

Ein übermittelgroßer, 66 jähriger Mann zechte im Gasthause und bereitete sich um 7 Uhr abends seine Liegestätte an der Stirnseite einer Scheuer, auf der von einem ziemlich schmalen Gange gebildeten Estrade. Um 10 Uhr abends kam auch sein Kamerad nach und fragte ihn, da er unruhig war, ob er wohl schon ausgeschlafen habe. Nach Erhalt einer bejahenden Antwort schlief auch der Kamerad bald ein. Zirka eine Stunde darauf weckte ihn nun ein Gejammer und Geschrei unterhalb des 4 ½ m hochgelegenen Ganges: der alte Mann lag unten, mit gebrochenem Fuße und im Schultergelenke luxiertem rechten Arm. Man überführte ihn ins Spital, wo ihm der rechte Oberschenkel amputiert wurde. Als Zeuge über seine Beschädigung vernommen, sagte er aus, er wisse nur, daß er nicht selbst über das Ganggeländer gestürzt sei, insbesondere habe er nicht Anstalten getroffen, um etwa vom Geländer herunter zu urinieren, weil er dies erst lange nach dem Sturze mit Unterstützung von anderen Leuten getan hat, ein Umstand, dessen Richtigkeit bereits bekannt war. Der verletzte Mann hat vollen Ernstes die Mutmaßung ausgesprochen, es müsse ihn sein Schlafgenosse während des Schlafes über das Geländer heruntergeworfen haben, zumal dieser Schlafkamerad auf ihn nicht gut zu sprechen war. Selbstredend entbehrte der ausgesprochene Verdacht jeglicher Berechtigung. Hat doch der Mann die Verletzungen im schlaftrunkenen und angeheiterten Zustande erhalten und konnte daher selbst nicht wissen, was mit ihm geschehen ist! Der Lokalaugenschein ergab denn auch, daß er gar leicht über das niedrige Geländer heruntergefallen sein konnte, wenn er etwa in Schlaftrunkenheit urinieren wollte, indes ihn sein Schlafgenosse gar nicht über das Geländer hätte heben können.

Die Tatsache aber, daß jemand im Schlafe eine schwere Verletzung erhält, berechtigt an sich noch nicht zur Annahme, der mit der Verletzung verbundene Schmerz habe das sofortige Erwachen bewirkt und die Sinnestätigkeit augenblicklich in Funktion gesetzt. Ich habe in der Praxis folgenden Fall erlebt, der einer gewissen Drolligkeit nicht entbehren würde, wenn er nicht an sich so bedauerlich wäre.

In einem Dorfwirtshause mit einem einzigen Zimmer entstand eine regelrechte Rauferei. Alles beteiligte sich an ihr, wenn nicht anders, so durch Hinausdrängen der Provokateure. Endlich wurden diese mit ihrem Anhang hinausgeschoben und die Gegenpartei kehrte siegreich ins Zimmer zurück. Dies erst weckte den einzigen im Zimmer während der Rauferei Anwesenden, der an ihr nicht teilgenommen hat. Er hat nämlich die Rauferei auf der Bank längs der Wand hinter einem Gasttische liegend verschlafen. Er rieb sich noch

auf der Bank sitzend, die schlaftrunkenen Augen, da sprang er auf einmal auf und schrie: „Welcher Teufel hat mich denn in den . . . . . gestochen!“ Wahrlich, seine Stiefel waren schon voll Blut und nur seine Überführung in das 8—9 Stunden weit entfernte Spital hatte ihn vor dem sicheren Verblutungstode gerettet. Im allgemeinen Tumulte hat ihm einer der Raufer einen Stich ins Gesäß versetzt und hiedurch eine der größten zu den unteren Extremitäten führenden Adern tief im Fleische angeschnitten. Der Mann hat aber nichts verspürt und tatsächlich blieb dieses Verbrechen auch ungesühnt, weil der Täter nicht entdeckt werden konnte.

Beispiele der Behebung der Sinnestätigkeit während der Verletzung gibt es in der Praxis in Hülle und Fülle. Sie bieten vom psychologischen Gesichtspunkte wohl kaum ein besonderes Interesse, weil bei behobener Sinnestätigkeit selbstredend keine wirklichen Wahrnehmungen gemacht werden und die angebliche Wiedergabe derselben nur reine Kombination sein kann. Äußerst interessant sind aber jene Fälle, in denen die Sinnestätigkeit des Verletzten zwar nicht behoben war, jedoch, von anderen Dingen in Anspruch genommen, das die Verletzung bewirkende Geschehnis gar nicht oder nur unvollkommen aufgriff.

Moderne Psychologen sprechen da von der psychologischen Erscheinung eines Beachtungsreliefes [1]). Der Schwerpunkt der Beachtung bildet den höchsten Punkt des Reliefes, minder beachtete Gegenstände erfahren entsprechende Tieferstellungen. Die höchsten Punkte des Beachtungsreliefes lassen die besonders betonten Wahrnehmungen entstehen. Bei jedem Verletzungsfalle, der zum Gegenstande einer Aussage wird, soll die Frage aufgeworfen werden: Sind trotz voller Sinnestätigkeit die Tatsachen, die das schwere Trauma bewirkten, obenan im Beachtungsreliefe zu stehen gekommen? Ein wuchtiger Schlag, Projektilanprall, Eindringen einer scharfen Waffe kann so plötzlich geschehen, daß trotz vollster Aufmerksamkeit einzelne Sinne die Tatsache nicht wahrzunehmen vermögen. Der Gehörsinn ist hierbei wohl am schlechtesten daran, nicht viel weniger der Gesichtssinn. Erst die Schmerzempfindung dringt in der Regel mit elementarer Kraft ins Bewußtsein, sie übertönt aber sofort jedes andere Empfinden oder gar Denken mit solcher Wucht, daß zumindestens für die nächste Zeit das Bewußtsein für jede andere Wahrnehmung unzugänglich ist. Der Beweis für diese psychologische Tatsache läßt sich unschwer durch Hinweis auf die in den Gerichtssälen zur Genüge bekannten

1) Dr. A. Pfänder, Einführung in die Psychologie, S. 355.

letzten Ausrufe von tötlich Verletzten erbringen; mit dem Ausrufe: „Ich bin gestochen!“ „Jesus, Maria, mit mir ist's aus“, „Ich habe genug“, u. dgl. m. sinken sie zu Boden. Wer und warum es dem Verletzten angetan hat, darüber wird im ersten Momente nach der Verletzung weder gedacht, noch gesprochen, lediglich das Empfinden des Schmerzes, die Tatsache der Verletzung kommt zum Ausdrucke. Desgleichen sprechen für die Richtigkeit dieser Beobachtung die in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle, daß ein Verletzter die Zahl der empfangenen Schläge unterschätzt: die dem entscheidenden Schlage nachfolgenden kamen ihm eben nicht zum Bewußtsein, weil der Schmerz im Gefolge eines der vorhergehenden die Empfänglichkeit des Bewußtseins hemmte.

Allein der Schmerz muß nicht notwendig so heftig sein, daß er als solcher empfunden wird. So kann es geschehen, daß jemand der Verletzung erliegt, bevor sie ihm zum Bewußtsein gekommen ist. Man rufe sich nur das ruchlose Verbrechen von Genf ins Gedächtnis: Muß es uns nicht einen wahren Trost bieten, daß die erhabene Kaiserin dahingeschieden ist, ohne sich dessen gewahr geworden zu sein, daß sie von feiger Mörderhand getroffen wurde? Nach der Freveltat legte sie noch einen Weg von 150 m zurück, sie wußte sich aber während dieser Zeit nicht in Todesgefahr, sie dachte, es habe sie vor der Landungsbrücke ein Mann lediglich angerempelt. Ihre letzten Worte waren: „Was ist eigentlich geschehen?“, — Luchenis blitzartig vollzogener Dolchstich war ihr vollends entgangen.[1])

Ähnliches wird von Schußverletzten angenommen. Ich verweise auf die feinst durchdachten Beobachtungen Tolstojs über den Tod in einer Schlacht. Die Helden seiner Romane, insbesondere des großartigen „Krieg und Friede“, vollführen mit Begeisterung Werke der Kraft und Tapferkeit, sie stürmen dahin, da halten sie urplötzlich in ihrem Wagemute inne, ein Angstgefühl überkommt sie, sie wissen zwar, etwas sei mit ihnen geschehen, doch was?, das kommt ihnen nicht mehr zum Bewußtsein. Die feindliche Kugel hat ihr Herz durchbohrt, sie verscheiden schmerzlos, ein Lächeln auf den Lippen: Helden! Tolstojs Schilderungen sind keine poetischen Lizenzen. Auch in der alltäglichen Praxis stößt man auf Fälle, die seine Beobachtungen bekräftigen. Ich möchte da die Erzählung eines Selbstmörders bringen, wie er auf den Tod wartete. Er sagte wörtlich folgendes: „Im Walde trank ich möglichst viel Kognak, konnte mich aber trotzdem lange nicht entschließen, Hand an mich zu legen. Zuerst machte

1) Bericht der Gräfin Staray, vgl. Grazer Tagespost. Jahrg. 1898. Nr. 252.

ich Schießversuche. Schließlich faßte ich aber doch Mut und schoß mir zwei Kugeln rasch hintereinander in die rechte Kopfseite. Auf das hin blieb ich ein paar Minuten liegen und wartete auf den Tod und befand mich sozusagen in einem gewissen Schlummer, aus dem ich nach einigen Minuten erwachte. Nun bekam ich eine fürchterliche Angst, ohne sagen zu können, wovor, und rannte, den Überzieher an Ort und Stelle zurücklassend, den Revolver und das Geldtäschchen wegwerfend, den Berg hinunter". Man vergleiche nur diese Angaben mit Tolstojs Schilderungen und man wird mehr denn eine Übereinstimmung finden. [1])

Um die Kette der an dieser Stelle in Betracht kommenden Erscheinungen zu schließen, muß noch hervorgehoben werden, daß Traumen auch eine bloß vorübergehende Betäubung, also Behebung der wachen Sinnestätigkeit im Gefolge haben können. Schon ein jähes Durchdrücken des Nervus vagus beim Würgen, eine leichte Hirnerschütterung ist geeignet, das Bewußtsein momentan zu unterbinden, wenn auch nur auf eine kurze Zeit.

In diesen Fällen ist es allerdings begrifflich ohneweiters denkbar, daß der Schwerverletzte wahr und genau über die Verletzung aussagen kann. Allein es bleibt immer erst festzustellen, ob die Sinnestätigkeit unmittelbar vor der Verletzung unbeirrt von anderen Eindrücken gerade auf das die Verletzung auslösende Geschehnis sich erstreckte und ob die nachfolgende Bewußtseinsbehebung nicht den Keim zu etwaigen Autosuggestionen abgab. Solche Unterbrechungen der Bewußtseinkontinuität sind geradezu prädestiniert, dem Inhalte der Aussage das Gepräge bloß subjektiv-relativer Wahrheit zu verleihen. Gehen doch gewöhnlich solchen Verletzungen furchtbare Aufregungszustände voraus. Mischt sich nun eine Vorstellung von früher in den Komplex der Vorstellungen, die um die Verletzung herum auch noch apperzipiert werden, etwa ein kurzvorhergegangener Streit, das Erscheinen eines Unbeteiligten am Tatorte u. dgl., wie leicht wird da alles untereinander gebracht und objektiv Unwahres ausgesagt, mag auch der Zeuge noch so sehr bestrebt sein, bei der Wahrheit zu bleiben!

Schon bei Aussagen von Zeugen, die sich in keinem abnormen Zustande befinden, muß mit gewissen Fehlerquellen oder besser gesagt, mit typischen Ursachen der Abtönung der objektiven zur subjektiv-relativen Wahrheit gerechnet werden. Professor Groß hat sie in einem Wiener Vortrage [2]) über die Psychologie der Zeugenaussage in

1) Vgl. Dr. H. Groß, l. c., S. 84.

2) Diskussion im Wiener Juristenvereine am 21. Dezember 1904, siehe

nachstehende Punkte zusammengefaßt: 1. Verschiedenartigkeit der Menschen bedingt verschiedene Sehwahrnehmungen in Ansehung desselben Gegenstandes; 2. es gibt sogenannte dunkle Wahrnehmungen, denen zufolge eine Aussage mit Bestimmtheit gemacht wird, ohne daß sich der Zeuge über die Grundlage seiner Aussage Rechenschaft zu geben vermag; 3. der stärkere Eindruck konsumiert den schwächeren; 4. bei raschen Beobachtungen glaubt man, das gesehen zu haben, was man bei der gegebenen Sachlage selbst getan haben würde (das ist die sogenannte anthropozentrische, auch autokentrische Auffassung); und schließlich 5. kürzere Zeiträume werden über-, längere unterschätzt. In ähnlichen Bahnen bewegen sich auch William Sterns Ausführungen. Aus diesen möge insbesondere die von ihm hervorgehobene Expansionstendenz der Vorstellungen betont werden. Zahlen und Quantitätsangaben haben die Tendenz, sich in einer bestimmten Richtung zu verstärken. Bei Zeitangaben werden nach Stern Zeiträume unter 5′ überschätzt, jene von 5′ bis 10′ werden meist richtig angegeben, jene über 10′ unterschätzt.

Alle diese Momente müssen selbstverständlich auch bei der Einwertung der Aussage eines Schwerverletzten in Betracht kommen. Ziehen wir nun in den Kreis der Erwägung noch die oben speziell für die Aussage nach einem Trauma möglicherweise eintretenden Begleiterscheinungen ein, dann kann man sich wohl der Schlußziehung nicht verschließen, daß der Eigenwert solcher Aussagen im allgemeinen nicht hoch, entschieden aber geringer als jener normaler Zeugendepositionen zu veranschlagen ist.

IV.

Nach unserem Strafprozesse soll es aber nach der ersten — in der Regel unbeeideten — noch zu einer Aussage unmittelbar vor dem Erkenntnis- bezw. Schwurgerichte kommen. So unabweisbar die Forderung nach einer unmittelbaren Aussage vor dem erkennenden Richter aus dem Grundsatze der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens entspringt, so gewiß bietet die unvermeidliche Doppelvernehmung der Zeugen ganz erhebliche Gefahren für die Wahrheitserforschung.

Zunächst wird das Gedächtnis, die potentielle Energie der Erinnerungsfähigkeit, infolge Zeitverlaufes mehr oder weniger, je nach

Gellers Zentr.-Bl. 1906, S. 42, 993. Vgl. auch Dr. H. Groß. Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 49. Jahrg., S. 194 ff.

der geistigen Konstitution des einzelnen Individuums, nach Geschlecht, Alter und sonstigen Begleitumständen geschwächt und getrübt. Die Erinnerungsbilder verblassen immer mehr, bis sie endlich unter die Schwelle des Bewußtseins sinken. Allerdings können latente Erinnerungsbilder durch verwandte oder besonders betonte Vorstellungen wiederum wachgerufen werden, den sogenannten Schwellenwert erreichen. Allein eine Gewähr für ihre objektive Richtigkeit, wenn sie neuerdings im Gedächtnisse aufgefrischt werden, ist umso geringer, je mehr neue Vorstellungen das Gedächtnis inzwischen verarbeitet hat, also je mehr Zeit seit dem Geschehnis verstrichen ist.

Im allgemeinen hängt die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses gleichwie die Vernehmungsfähigkeit des schwerverletzten Zeugen vom integren Zustande seines Großhirnes ab. Die Psychiatrie lehrt, daß pathologische Veränderungen des Großhirnes von gewissen Gedächtnisveränderungen begleitet sind, die aber nicht sofort einzutreten pflegen, es wäre denn, daß sie von vornherein den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt haben. So kommt es denn vor, daß ein Schwerverletzter unmittelbar nach der Verletzung imstande ist, eine Wahrnehmung über seine Verletzung fehlerlos wiederzugeben, später verschlimmert sich sein Zustand, das Gehirn funktioniert infolge Fortschreitens des Krankheitsprozesses nicht mehr ordnungsmäßig, die Erinnerungsfähigkeit verschwindet, ohne daß dies dem Verletzten zum Bewußtsein zu kommen braucht.[1]) Vom Eingreifen ärztlicher Hilfe hängt es ab, ob der Zustand der Erinnerungsunfähigkeit späterhin total oder partiell behoben wird.

Ein Fall mit günstigem Verlaufe betraf einen mir gut bekannten Arzt. Er fiel aus dem Wagen direkt auf den Kopf, verlor für kurze Zeit die Besinnung. Nach längerer Pflege fühlte er sich schließlich körperlich vollständig wohl, versah auch seinen Beruf, allein sein Erinnerungsvermögen war auf lange Zeit noch benommen. Hie und da verlor er plötzlich ganz das Gedächtnis und war nicht imstande sich zu orientieren. Nur energisches Einmahnen seitens der Umgebung konnte seinen Sinnen zur normalen Tätigkeit aufhelfen. Erst geraume Zeit nach dem Unfalle schwanden dessen Folgen.

In einem anderen Falle ergaben sich noch stärkere Schwankungen der Erinnerungsfähigkeit, die schließlich in volle Geistesumnachtung übergingen.

Ein Bauernbursche zechte zur Feier seines Namenspatrons, des hlg. Josef (19. März), spät in die Nacht hinein. Nach Hause kam

1) Werner, l. c. S. 177 ff.

er erst des nächsten Tages am Abend und erzählte vorerst nur, es scheine ihm, er sei von Burschen geprügelt worden. Doch war von Verletzungen äußerlich nichts zu merken. Am dritten Tage nach der Prügelei hat er seinem Vater erzählt, daß er in der kritischen Nacht zu einem Mädchen fensterln gegangen war. Während des Gespräches mit dem Mädchen habe er plötzlich ein Geräusch gehört. Es kamen drei Burschen, von denen er einen kannte, von der nahen Dreschtenne daher. Er trat von der Leiter, auf der er gestanden war, herunter, da packten ihn schon zwei Burschen, die er auch zu nennen wußte, und prügelten ihn, ein dritter aber versetzte ihm von rückwärts einen Schlag auf den Kopf, daß er besinnungslos wurde. Nach Wiedererwachen verspürte er einen Schmerz im Kopfe und seit dieser Zeit dreht sich alles in seinem Kopfe herum. Da keine äußere Verletzung konstatiert wurde, kam die Prügelei erst dann zur Anzeige, als beim Verletzten Wahnideen auftraten. Am 23. Mai erfolgte seine erste gerichtliche Vernehmung, aber da wußte er schon gar nichts anderes mehr auszusagen, als daß er an seinem Namenstage verprügelt worden und daß er erst nächsten Abend nach Hause gekommen sei. Nun kam der Bursche ins Spital, er wurde operiert. Es erwies sich, daß die Dura mater auf der Innenseite des unverletzt gebliebenen Scheitelknochens im Umfange eines Quadratzentimeters angewachsen war. Man löste sie ab, machte eine Öffnung und konstatierte, daß die Pia mit der Dura nicht verwachsen war. Die Durchsichtigkeit der straff gebliebenen Dura hat nicht gelitten, auch die Hirnwindungen sind unverändert geblieben, doch kam beim Einschneiden in die Dura eine ziemliche Menge lichtgelber Flüssigkeit zum Vorschein. 3 Tage nach der Operation wurde es dem Patienten augenscheinlich besser, er orientierte sich plötzlich vollkommen und wußte sich nun wiederum auf die Vorfälle nach dem Tage seines Namenspatrons gut zu erinnern. Sechs Tage nach der Operation, am 8. Juni, wurde er neuerdings vom Untersuchungsrichter als Zeuge einvernommen und gab die Umstände seiner Verletzung, sowie die Namen der Täter mit Bestimmtheit an. Er verließ auch bald geheilt das Spital, doch es vergingen kaum 3 Wochen, da stellten sich wiederum Wahnideen ein, sie steigerten sich bis zu Tobsuchtsanfällen, seine Geisteskraft war vollends gebrochen, mit ihr auch zum dritten Male das Erinnerungsvermögen.

Eine weitere Art der Beeinträchtigung des Gedächtnisses auf traumatischer Grundlage ist die Erscheinung, daß der Schwerverletzte zwar während des Krankheitsprozesses die Erinnerungsfähigkeit besitzt, sie aber nach Wiedergenesung in Ansehung des Ereignisses,

das das Trauma ausgelöst hat, verliert. Es tritt ein anormales Vergessen für Dinge ein, die anfänglich vom Gedächtnisse gut beherrscht waren. Unter diese Fälle, glaube ich, sind die von Friedreich [1]) gestreiften, von Groß besonders hervorgehobenen Aussagen von Schwerverletzten, an Wundfieber leidenden Menschen zu reihen, die wegen ihrer Richtigkeit und Genauigkeit den Eindruck besonderer Intelligenz des Aussagenden erwecken, einer Intelligenz, die sich aber nach Wiedergenesung allerdings als eine nur scheinbare herausstellt.[2]) Ein Beispiel nachträglicher, vollständiger Versagung des Gedächtnisses wäre folgender Fall:

Fünf Arbeiter zechten einst kameradschaftlich spät in die Nacht hinein. In vorgerückter Stunde brachte die Bewerbung um die Gunst der Hebe Unfrieden unter sie. Früher die besten Freunde, machten sich nun viere gegen einen, der allerdings am meisten betrunken war, und warfen ihn über eine felsige Böschung knapp neben dem Gasthause einige Meter tief hinunter. Er erlitt so schwere Beschädigungen insbesondere am Kopfe, daß er lange bewußtlos blieb. Nachdem sich sein Zustand gebessert hat und die Aerzte seine Vernehmungsfähigkeit konstatierten, wurde er gerichtlich vernommen. Er klagte über Schmerzen beim Nachdenken über die Ereignisse, die mit seiner Verletzung zusammenhängen, gab aber dennoch eine ganz einwandfreie Beschreibung des Herganges bei seiner Verletzung und bezeichnete auch bestimmt denjenigen unter seinen Kameraden, der ihn über die Böschung hinunter gestoßen hat. Die Verhandlung gegen seine Kameraden, die wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung angeklagt wurden, fand erst nach seiner Wiedergenesung statt. Allein der Beschädigte, der von seinen Kameraden nicht beeinflußt sein konnte, weil sie in Untersuchungshaft waren, gab nun unter Eid an, er könne sich an gar nichts mehr in betreff seiner Verletzung erinnern. In Ermangelung sicherer Beweismittel wurden denn die Angeklagten auch freigesprochen. . . . . .

Eine ähnliche Gedächtnisstörung ist auch die von Psychiatern so genannte Erscheinung der retroaktiven Amnesie.[3]) Der Verletzte erfreut sich sonst einer normalen Tätigkeit der Sinne, vermag sich aber weder an das Ereignis, bei dem er die Verletzung erlitt, noch an die vorausgegangenen Vorgänge zu erinnern. Das Bewußtsein scheint für die Zeit nächst des kritischen Ereignisses wie aus-

1) Friedrich, Gerichtliche Psychologie, S. 324.
2) Dr. H. Groß, Kriminalpsychologie, S. 360.
3) Dr. A. Cramer l. c., S. 31.

gelöscht. In der einschlägigen Literatur wurden wiederholt solche Fälle, die gewiß auch eines großen kriminalistischen Interesses nicht entbehren, beschrieben. Ich erlaube mir insbesondere an die von Professor Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter (5. Aufl. S. 99ff.) angeführten Beispiele zu verweisen, kann es mir jedoch nicht versagen, einen weiteren Fall wiederzugeben, in dem die nachträgliche Bewußtseinsausschaltung vor und nach dem kritischen Ereignisse ganz erhebliche Dimensionen annahm.

Einer meiner Freunde wurde im 7. Lebensjahre von einem Pferdehufe aufs Hinterhaupt getroffen. Die Schädeldecke erlitt ein schweres Trauma, sie blieb trotz ärztlicher Hilfe auch nach Genesung des Patienten druckempfindlich. In der Schule war sein Fortgang ein befriedigender. Wir verkehrten sehr viel miteinander, bis er im 12. Lebensjahre das Gymnasium verließ und die Realschule in einer anderen Stadt bezog. Nun sahen wir uns 6 Jahre nicht mehr. Erst nach meiner Matura trafen wir wiederum zusammen. Doch siehe da! er kannte weder mich, noch meinen Bruder, mit dem er ebensoviel verkehrt hatte wie mit mir. Des Rätsels Deutung gab er uns selbst: Es geschah beiläufig in seinem 13. Lebensjahre etwas Sonderliches: alle Ereignisse vor dieser Zeit entschwanden vollständig aus seinem Gedächtnisse, nur was er fortan erlebte, blieb haften. Aus den Zeiten, bevor er das Kopftrauma erlitten hatte, bestanden wohl leise Erinnerungsspuren, aus der Zeit, in der er tagtäglich mit mir und meinem Bruder verkehrte, aber nicht die geringsten. Heute ist er ein wohlbestallter Großgrundbesitzer, der als tüchtiger Oekonom einen ausgezeichneten Ruf genießt. Nur ein Umstand erinnert noch an die Verletzung der Schädeldecke: Steife Hüte kann er noch heute nicht tragen, die würden einen zu starken Druck auf die seinerzeit verletzte, noch immer empfindliche Stelle ausüben.

Fassen wir das Ergebnis der Einwirkung traumatischer Insulte auf das Erinnerungsvermögen zusammen, so finden wir, daß es sich hauptsächlich um Hemmung oder Behebung der Erinnerungsfähigkeit, also um entstandene Gedächtnislücken handelt. Diese Fälle scheinen demnach für die Strafrechtspflege keine allzu große Gefahr zu bedeuten, zumal sie auch höchst selten vorkommen. Sicherlich sind sie minder gefährlich als die Erinnerungstäuschungen, deren Quellen im nachfolgenden kurz erörtert werden sollen.

Wenden wir uns vorerst der Aussage eines normalen Zeugen zu. Jeder Zeuge gibt, wenn er das erste Mal vor dem Untersuchungsrichter steht, von bewußt falscher Aussage abgesehen, eine Be-

schreibung der relevanten Geschehnisse, die seinen subjektiven Wahrnehmungen so gut als möglich entspricht. Nun kommt es zu einer protokollarischen Fixierung der Aussage; diese nimmt der Untersuchungsrichter vor, er faßt die vom Zeugen wiedergegebenen Erinnerungsbilder in wohlgefügte Sätze zusammen und zwar so, wie er die Aussage verstanden hat. Es gibt aber keine richterliche Wahrnehmung, Auffassung, die nicht zugleich mit einem Eindrucke auf das Gefühl des Richters als Menschen verbunden wäre.[1]) Die Wiedergabe des Richters im Protokolle wird dem Zeugen vorgehalten, er wird befragt, ob alles richtig aufgeschrieben ist und unterschreibt schließlich die Aussage als seine eigene. Geraume Zeit darauf kommt es nun zur Aussage vor dem erkennenden Gerichte. Was ist natürlicher, als daß sich der Zeuge gewisse Wendungen, Ausdrücke, ja Gedanken, die vom Untersuchungsrichter stammen, zu eigen machte? Einesteils hilft Suggestion mit, andernteils die Scheu vor einer Diskrepanz mit der protokollierten Aussage.

So stehen wir nun vor einer neuen Fehlerquelle der Zeugenaussage, einer Fehlerquelle, die, wie von Löffler[2]) hervorgehoben wurde, nur durch die Tüchtigkeit des Untersuchungsrichters, der wahrhaft objektiv vorgeht, so gut als möglich paralisiert werden kann. Die Forderung nach streng gewissenhaftem Eingehen in den Gedankenkreis der Zeugen muß aber umso dringender aufgestellt werden, je größer die Gefahr ist, daß der Zeuge die relevanten Ereignisse unter diffizilen Verhältnissen, wie bei Erhalt eines schweren Traumas, wahrgenommen hat und je wichtiger die Aussage für die Wahrheitsermittlung sich darstellt. Wenn es später zu neuerlichen Vernehmungen kommt, soll wenigstens von dieser Seite die neuerliche Wiedergabe der Aussage unbeeinflußt bleiben. Bleiben noch immer genug andere Momente übrig, die das unter mißlichen physiologischen Verhältnissen übernommene Erinnerungsbild modifizieren können.

Die ursprüngliche Aussage eines Schwerverletzten stand ja im Zeichen der quälenden Sorge, bald gesund zu werden. Mit der wiederkehrenden Gesundung regt sich aber das Gefühlsleben, weckt sich das Interesse, die Ursachen und Vorgänge seiner Verletzung zu ergründen, die Phantasie gewinnt Oberhand. Zumal wenn das Bewußtsein wach wird, im Mittelpunkte des Interesses zu stehen, hat

1) Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. S. 87 ff.; vgl. auch Dr. Th. Klineberger, Tatbestand des Urteils, Gellers Zentral-Bl. 1902, S. 390 ff.

2) Diskussion im Juristenvereine am 7. Dezember 1904, siehe Gellers Zentral-Bl. 1906, S. 40, 991.

jeder Zeuge das Bestreben, sein liebes Ich möglichst herauszustreichen, interessant zu machen. Häufig geben den Ansporn zu Weiterungen, Besserungen des Gedächtnisses, Mitteilungen von Bekannten, ihre vom Hörensagen stammenden Wahrnehmungen werden als lautere Wahrheit, als Selbsterlebtes zu eigen gemacht, häufig sind auch materielle Motive im Spiele, es wird z. B. der Wunsch, eine gehörige Entschädigung von jemand, der es hat, zu erlangen, Vater des Gedankens, dieser Jemand sei der Täter. Solche Gedanken stellen sich umso leichter ein, je unbestimmter die ursprünglichen Vorstellungen waren.

Suggestionen, wie auch Autosuggestionen gedeihen m. E. am üppigsten dann, wenn ein Zeuge sich bewußt ist, daß er über ein bestimmtes Ereignis noch eingehend befragt werden und daß es auf seine Aussage sehr viel ankommen wird, im Grunde genommen aber nichts Sicheres zu wissen vermag, weil seine Sinnestätigkeit zur Zeit des kritischen Ereignisses infolge physiologischer oder psychischer Hemmnisse oder beider zugleich beeinträchtigt war.[1]) Daß sich die geistige Tätigkeit im allgemeinen mit fortschreitender Heilung hebt, ist unbestreitbar, sehr fraglich erscheint es aber, ob dies auch für das Gedächtnis gilt. Was ursprünglich in sensibus überhaupt nicht oder nur lücken- und fehlerhaft vorhanden war, kann auch späterhin in intellectu nicht bestehen. Bringt die neueste Aussage des Zeugen die Erinnerungsbilder mit stärker betonten Farben, mit deutlicheren Konturen vor, dann ist entweder die erste Aussage strafprozessuell bedenklich gewesen, oder ist die neueste Aussage mit Autosuggestionen durchsetzt, daher wertlos.

Fälle letztgedachter Art sind durchaus nicht so selten, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Hie und da sind es allerdings nur geringe Verschiebungen des Gedächtnisses zu Ungunsten des Verdächtigten, hie und da verschlagen sie nichts, hie und da können sie aber auch großes Unheil stiften! Von jeder Art dieser Fälle nur je ein Beispiel aus der Praxis!

Am 20. März 1903 hat ein gut situierter Bauer auf dem Markte zu G. seine Ochsen verkauft und ging ca. 3 Uhr nachmittags vollkommen nüchtern nach Hause. Um den Hals trug er, wie es dort Sitte ist, die Ketten, mit denen er vormittags die Ochsen auf den

---

1) Über die Entstehung von Suggestionen: William Stern, Aussagestudien, in seinen Beiträgen zur Psychologie der Aussage, I. S. 51ff.

Markt getrieben hatte. Der Mann passierte das Dorf M. und traf am Ende des Dorfes neben dem Wege einen bekannten Hausierer, der ihn befragte, ob er die Ochsen gut verkauft habe. Sie sprachen nur wenige Worte miteinander, worauf der Ochsenverkäufer seinen Weg fortsetzte. Eine Viertelstunde später fanden zwei Weiber den Bauer auf halbem Wege bis zum nächsten Dorfe Kl. bewußtlos auf dem Boden liegen. Sie rüttelten ihn auf, er kam auch zu sich, doch wußte er weder, wo er war, noch was mit ihm geschah. Es lag zweifellos ein Raub vor, der Mann erlitt neben anderen Kontusionen einen Doppelbruch des Unterkiefers und es fehlte ihm der ganze Ochsenerlös von 458 K! Er wurde noch am selben Tage nach G. zurücktransportiert. Das Gericht erhielt am nächsten Tage ½8 Uhr früh Kenntnis vom Vorgefallenen. Der Erhebungsrichter stellte zunächst fest, was der Mann anzugeben wußte. Er sei, sagte er, tags zuvor allein nach Hause gegangen und zwar so schnell, daß er viele Leute überholte. Auf der Bezirksstraße zwischen M. und Kl. seien ihm zwei junge Burschen nachgekommen; er gab eine genaue Beschreibung von ihnen an und erklärte ausdrücklich, daß er sie bei Gegenüberstellung wiedererkennen könnte. — Die beiden Burschen haben sich ihm zugesellt; nachdem sie erfahren hatten, daß er den Ochsenerlös bei sich habe, versetzte ihm der eine mehrere Schläge mit einem Steine auf den Kopf, der andere packte ihn am Halse und warf ihn zu Boden, trat ihn mit Füßen, der erste öffnete ihm nun den Rock und nahm aus der inneren Westentasche das Geld. Der vorsichtige Erhebungsrichter hat die Erzählung einstweilen nicht protokolliert, sondern ließ zunächst die Ärzte holen. Diese begutachteten seinen Zustand dahin, er befinde sich bei vollem Bewußtsein. Nun erst schritt der Richter zur Protokollierung der Aussage des Mannes, die sich in allem sowohl mit der früheren, wie auch mit den gegenüber dem Gendarmen gemachten Angaben deckte. Mit Rücksicht auf seine schwere, Spitalspflege erheischende Verletzung wurde seine Transportierung in das Spital nach Ka. verfügt. Dortselbst vom ordentlichen Untersuchungsrichter vernommen, konnte er nur mehr durch Kopfzeichen Antworten geben, blieb aber auch jetzt bei der Behauptung, daß ihn nicht einer, sondern mehrere Täter überfallen haben. Nachdem er am 7. April in Narkose operiert worden war — der gebrochene Unterkiefer wurde mit Silberdrähten zusammengebunden —, begann er bei der neuerlichen Vernehmung ganz anders zu reden: Bei der Einmündung der neuen Straße in die alte außerhalb des Dorfes M. habe er auf der alten Straße den Hausierer angetroffen und ihm auf Befragen mitgeteilt, um wie viel er die Ochsen verkauft

hatte. Darauf sei er bald weiter gegangen und zwar auf der alten Straße und habe wahrgenommen, daß ihm der Hausierer einige Zeit auf der Wiese neben dem Wege nachgegangen sei. Ohne dies näher zu beachten, habe er seinen Weg fortgesetzt, doch auf einmal wurde er auf der Straße von rückwärts von zwei starken Händen bei den Achseln ergriffen, er wendete sich um, in dem Momente, bevor er den Täter erblickt hatte, bekam er einen furchtbaren Schlag auf den Kopf, so daß er besinnungslos zu Boden fiel und nur noch wahrnehmen konnte, wie ihm der Angreifer die Geldtasche aus der Westentasche raubte und ihn sodann mit den Füßen trat. Er könne zwar nicht behaupten, der Hausierer — er nannte selbstredend den vollen Namen — habe ihn beraubt, doch vermute er dies, da der Hausierer in keinem guten Rufe steht. Nach Vorhalt der früheren Aussagen erklärte er sie als Ausflüsse von Fieberphantasien; die heutige Aussage könne er jederzeit beeiden.

Auf diese Aussage hin wurde der Lokalaugenschein vorgenommen. Das Ergebnis war, daß der Hausierer unter keinen Umständen früher oder zugleich mit dem nachher ausgeraubten Manne am Tatorte erschienen sein konnte, selbst wenn er querfeldein die Richtung der Luftlinie, also die kürzeste Strecke genommen hätte. Denn eine rasche Bewegung auf dem dazwischen liegenden karstigen, von Dolinen und Schluchten zerklüfteten, von dichtem Gestrüpp bewachsenen Terrain war ausgeschlossen. Der Hausierer, der gut beleumundet und wohl situiert war, konnte überdies durch seine Hausgenossen sein Alibi nachweisen; allerdings, bis diese Tatsachen festgestellt wurden, mußte er — in obligatorischer Untersuchungshaft verbleiben! — Bald nachdem der Hausierer aus der Untersuchungshaft gekommen war, verhaftete die rührige Gendarmie zwei Burschen, weil auf sie die Personsbeschreibungen paßten, die der Beschädigte vor der Operation gegeben hatte. Es erfolgte eine Gegenüberstellung des nunmehr bereits genesenen, ausgeraubten Mannes mit den beiden Verhafteten — das war am 10. Mai — allein er blieb dabei, daß es nicht zwei Täter waren, sondern ein einziger und daß keiner der Eingelieferten der richtige sei.

Die beiden wurden nun natürlich freigelassen und die Sache blieb eine Weile auf sich beruhen. Nach mehr als zwei Monaten, nämlich am 23. Juli erschien der Mann neuerlich aus freien Stücken bei Gericht und sagte aus, er könne sich nunmehr genau erinnern, daß er schon damals beim Überfalle in dem Angreifer den Hausierer erkannt habe. Dies habe er auch seinen Begleitern, die ihn ins Spital transportierten, mitgeteilt; er hätte auch dem Ge-

richte sofort die Wahrheit angegeben, wenn er nicht wegen der schweren Verletzung verwirrt gewesen wäre. Diese Aussage veranlaßte den Untersuchungsrichter zur Amtsbemerkung, daß der Mann am 7. April unzweifelhaft bei vollen Sinnen war und mit vollster Sicherheit behauptete, daß er den Täter nicht erkannte. Die beiden Begleiter wurden nichtsdestoweniger vernommen und bestätigten in der Tat, daß der Mann damals zu ihnen unter anderem erwähnt hat: „Ich glaube so, mit dem ich gesprochen habe, der hat mich geschlagen. Vergessen sie nicht dem Gendarmen zu sagen, er soll beim Hausierer Hausdurchsuchung vornehmen!" — Der Beschädigte wird wohl noch heute fest in der Überzeugung leben, er sei vom Hausierer ausgeraubt worden, in Wirklichkeit dürfte sich der wahre Täter bei dem Manne das Reisegeld nach Amerika geholt haben, bisher wurde er wenigstens noch nicht zur Stelle gebracht.

Interessante Gedächtniswandlungen kamen auch im nachfolgenden Falle vor, in dem allerdings zum Unterschiede von dem ebenerwähnten der Strafrechtspflege kein Streich gespielt wurde.

Am Morgen des 5. Oktober kam Alois S. blutüberströmt, ohne Kopfbedeckung, mit zerrissenem Rocke nach Hause und legte sich ohne ein Wort zu sagen zu Bett. Gleich darauf verlor er die Besinnung. Man rief den Arzt, der schwere Kopfbeschädigungen konstatierte. Nachmittags wurde der Verletzte ins Barmherzigenspital nach G. gebracht. Das Bewußtsein kehrte ihm zum Teile wieder, aus seinem Stammeln entnahm man, es sei gerauft worden, der Nachbarssohn habe ihm übel mitgespielt. Nächsten Tages wurde er vom Untersuchungsrichter vernommen; da man von dem Täter gar keine Spur hatte, war eine Vernehmung eben dringend. Er war noch nicht voll bei Bewußtsein und gab, häufig von Schlummerzuständen unterbrochen, an, er sei· als er sich mit seinem Vater auf dem Heimwege vom Gasthause befand, vom Nachbarssohn Franz K. überfallen und geschlagen worden. Eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes konnte er an diesem Tage noch nicht geben.

Drei Tage später, am 9. Oktober, erklärte der behandelnde Arzt, Alois S. sei nunmehr vollkommen bei Sinnen. Der Untersuchungsrichter erschien und der Beschädigte gab mit Bestimmtheit nachstehendes zu Protokoll: Am 4. Oktober zechte er mit anderen Burschen, darunter mit dem Nachbarssohne Franz K., in einem Gasthause, wo man auch tanzte. Unter den Mädchen befand sich auch die Geliebte des Harmonikaspielers Josef W., mit der er einigemale getanzt habe. Dies erregte aber so sehr das Mißfallen des Harmonikaspielers, daß er ihn zur Rede stellte und einen Streit provozierte; doch kam es im Hause

selbst zu keinen Tätlichkeiten. Als er sich aber um Mitternacht heimwärts begab, bemerkte er, daß ihm zwei Männer nachgingen. Bei einem Wasserdurchstiche seien die beiden — es waren, wie er bestimmt wisse — Franz K. und Josef W. — auf ihn zugesprungen und haben ihn mit Steinen auf den Kopf geschlagen, daß er blutüberströmt zusammenstürzte. Auf diese Aussage legte Alois S. den Eid ab.

Zum Glück konnte der bisher stets primo loco genannte Angezeigte, Nachbarssohn Franz K. einen unzweifelhaften Alibibeweis erbringen, Josef W. aber hat dem Gendarmen gegenüber gestanden, daß er der Täter sei. Nunmehr hat der Beschädigte seine unter Eid gemachte Aussage fallen gelassen und gab an, nur Josef W. sei der Täter gewesen, obwohl er zugeben mußte, daß er ihn im Gesicht nicht gesehen hatte. Bei der Hauptverhandlung war der Beschädigte in der Lage noch mehr anzugeben. Jetzt wußte er sogar, daß der Täter der Statur und den Kleidern nach genau wie Josef W. aussah, ja er erinnerte sich auch, beim Täter eine Uhrkette mit einem Schlüssel gesehen zu haben, wie sie Josef W. früher wirklich zu tragen pflegte. Die Beweiskette, daß Josef W. der Täter sei, war übrigens geschlossen und Josef W. erhielt seine verdiente Strafe. So mag es dahingestellt bleiben, was die Gründe der immer mehr zunehmenden Erinnerungsschärfe gewesen sein mochten. Immerhin ist es beachtenswert, daß Alois S. sich viel darum bemühte, eine ganz gehörige Entschädigungssumme vom Täter hereinzubringen. Man braucht durchaus nicht an eine Aussage wider besseres Wissen zu denken. Die Hoffnung auf eine Entschädigung kann eben selbsttätig Autosuggestionen auslösen, die, optima fide vorgebracht, vom Standpunkte des Strafgesetzes einwandfrei zu halten sind.

V.

Schon die Scheidung zwischen Gedächtnisvorstellung und Phantasievorstellung, zwischen Wahrheit und Dichtung bietet, wie Jodl in seinem Lehrbuche der Psychologie [1]) sehr richtig bemerkt, eine der höchsten und schwierigsten Aufgaben intellektueller und ethischer Kultur. An den Richter tritt aber überdies die Lösung der Frage heran, bis zu welcher Grenze ist die Dichtung in der Aussage eine unbewußte, von wo an eine willkürliche? Kann und darf in diesem Belange der Richter bei Aussagen nach schweren Traumen obige Ergebnisse inbezug auf Vernehmungs-, Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit unbeachtet lassen?

1) Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 162.

Man wende nicht ein, die obengeschilderten Beispiele bedeuten nur einige Tropfen im Meere der alltäglich vorkommenden Aussagen nach Traumen, sie können daher bei der Bewertung der Aussage von Schwerverletzten füglich außer Betracht bleiben! Über Folgen von Kopftraumen, von dem Delirium traumaticum und der Dementia traumatica angefangen bis zur traumatischen Hysterie, Hysteroepilepsie und der für die Kriminalpsychologie besonders wichtigen Cerebrasthenie, existieren schon Hunderte von Abhandlungen, Monographien und Lehrbüchern, die tausend andere Beispiele brachten und behandelten. Allerdings die Statistik bietet bisher noch keine sichere Handhabe, um die Gefährlichkeit der Zeugenaussage nach Traumen ermessen zu können. Sie verfolgte bisher überhaupt nur medizinisch-wissenschaftliche Zwecke und berührte lediglich die Fragen, bei wie vielen der untersuchten Geisteskranken Kopfverletzungen Ursache der Geisteskrankheit waren (nach einer Tabelle Werners [1]) weisen von 5752 Geisteskranken 198, also 3,44 Proz. Kopfverletzungen als Ursache der Geisteskrankheit auf), oder wie viel Kopfverletzungen eine Geisteskrankheit auslösten (von 10428 Fällen 180, also 0,17 Proz.). Es entziehen sich aber der statistischen Behandlung nicht nur die Fälle, wo es zu einer Pflege im Spitale nicht gekommen, sondern selbstverständlich auch alle jenen, wo das Krankheitsbild, z. B. die Cerebrasthenie, nicht solche Formen erreichte, daß von einer ärztlich zu behandelnden Geisteskrankheit gesprochen werden konnte. Und eben die Fälle der Cerebrasthenie sind es, die die Kriminalpsychologie am meisten interessieren müssen, denn bei dieser Krankheitserscheinung erleidet das ethische Vorstellungsvermögen stets eine größere oder geringere Einbuße. [2]) Nun fragt es sich aber noch, wie viele Ärzte auf dem Lande haben die praktische Schulung eine Cerebrasthenie oder traumatische Hysterie prima facie, wenn ihnen ein Schwerverletzter früher oder später unterkommt, zu diagnostizieren? Wie viel Fälle verlaufen über kurz oder lang nach Beschädigung letal, ohne daß nach einer eventuellen Geisteserkrankung gefragt worden wäre?

Die Gefahren, die sich bei Vernehmung von Schwerverletzten von selbst einstellen, sind also qualitativ und quantitativ durchaus nicht von verschwindender Bedeutung. Man sollte daher meinen, daß die Gesetzgebung diese Gefahren erkannte und ihnen irgendwie zu begegnen trachtete. Allein

1) Werner, l. c., S. 163.

2) Dr. A. Cramer, Über Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheiten und bei Grenzzuständen, William Sterns Beiträge I, S. 155.

nichts von alledem: Das Problem der Zeugnisfähigkeit nach schweren Beschädigungen teilte einfach das Schicksal des Problems der Zeugenaussage im allgemeinen.

Während sich das altdeutsche Recht dem Zeugenbeweise gegenüber noch durchaus ablehnend verhielt, anerkannte der Sachsenspiegel die Zeugenaussage als Beweismittel, schloß sie aber in zahlreichen Fällen aus bestimmten Gründen aus, so z. B. war derjenige, der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich selbst vor Gericht nicht vertreten konnte, auch unfähig ein Zeugnis abzugeben.[1]) In der gemeinrechtlichen Theorie werden unter dem Einflusse des kanonischen Prozesses zur Herstellung eines vollen Beweises zwei unanfechtbare Zeugen verlangt. Die österreichische Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 fußte noch ganz in der Theorie der Beweisregeln, und stellte z. B. die Aussage eines Sterbenden, der nicht vereidigt wurde, der beeidigten Aussage eines und der unbeeidigten Aussage zweier Zeugen gleich, entschied also in favorem der Aussage eines Sterbenden. Die moderne Zeit brachte nun das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Soll dieses Prinzip vollends durchgreifen, dann kann bei Ausschluß jeder Beweisregel gewiß keine Rede davon sein, daß man irgend eine Kategorie der Zeugen anders behandeln wollte, als alle übrigen. Denn der Richter hat ja die Pflicht auch alle gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage sprechenden Bedenken nach Gebühr zu werten. So einleuchtend diese Folgerung ist, Tür und Tor haben der freien Beweiswürdigung doch nur das deutsche, französische, italienische und ungarische Recht geöffnet; da können auch Geisteskranke in der Hauptverhandlung vernommen und vereidigt werden, sobald sie nur von dem Wesen und der Bedeutung des Eides die richtige Vorstellung haben. Speziell das deutsche Reichsgericht hat sich in einer häufig zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1889[2]) auf den Standpunkt gestellt, daß Geistesschwäche, selbst Geisteskrankheit an sich die Beeidigung nicht ausschließt, soferne sie nur die Vorstellung des Zeugen von dem Wesen des Eides nicht beeinträchtigt.

Die österreichische Strafprozeßordnung steht jedoch auf einem anderen Standpunkte. Sie schließt, gleichwie auch die russische, bekanntlich die Eidesfähigkeit des Geisteskranken vollkommen aus und erklärt selbst die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen, der zur Zeit der Zeugnisablegung wegen seiner Gemütsbeschaffenheit außerstande ist, die Wahrheit anzugeben, für nichtig.

---

1) J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren, Bd. 2, S. 48.

2) Reichsgericht Bd. 4, 5. Nov. 1889 (Entsch. 20, 60).

Die Auffassung des englischen Rechtes ist eine von der kontinentalen grundsätzlich verschiedene: die Beweiszulässigkeit wird da ihrem ganzen Umfange nach selbst als Rechtsfrage behandelt, der Zeugenbeweis kann und darf nur dort angewendet werden, wo die Zeugenaussage den besten Beweis liefern kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der englische Rechtssatz verständlich: „hearsay is no evidence", Hörensagen ist kein Beweis, doch erlitt eben dieser Satz eine Ausnahme, die mit dem Problem der Zeugenaussagen nach Traumen innig zusammenhängt: Dying declarations, die Aussagen Sterbender, sollen schon in sich den Ersatz für alle anderen Garantien der Wahrheit der Zeugenaussage bieten, das Bewußtsein der unvermeidlichen Nähe des Todes — argumentierte man — lasse einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Sterbenden nicht aufkommen.

Beachtenswert ist auch noch folgende Seite des Zeugenbeweisproblems. Muß jedermann, dessen Aussage Beweis machen soll, gerade als Zeuge vernommen werden, dürfte er nicht ohne Förmlichkeiten als bloße Auskunftsperson gehört werden? Glaser, der in seiner „Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß" den Zeugenbeweis als das Hauptelement des Beweises im modernen Strafprozesse hinstellt [1]), rühmt dem deutschen und österreichischen Strafprozesse nach, daß sie nicht gestatten, auf dem Wege der „Auskunft" Zeugnisse wieder einzuführen, die man beseitigen wollte. [2]) Das französische Recht hat zwar den Zeugen nur dann als vollgültiges Beweismittel erklärt, wenn er beeidigt wurde, allein in der Praxis gestattete es dem Präsidenten des Gerichtshofes, Personen, die vom Eide und daher von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind, kraft seiner diskretionären Gewalt pour renseignement, als Auskunftspersonen zu vernehmen. Auch das italienische Recht hat so nebenher die unbeeidete Aussage per semplici indicazioni o schiarimenti zugelassen.

So war der Stand der Dinge in der Blütezeit der freien Beweiswürdigung! Für die Frage, ob auf die Aussage von Zeugen, die wegen erlittener Traumen im Verdachte einer Geisteskrankheit oder wenigstens geminderten ethischen Vorstellungsvermögens stehen, war allerdings da kein Platz. Doch die Zeiten wo man das Hauptelement des modernen Beweises im Zeugenbeweise erblickt hat, sind nicht mehr . . . Einerseits werden exakte Forschungen angestellt, um den Wert der Zeugenaussage an sich zu prüfen und festzustellen. Wäh-

---

1) Gerichtssaal, Bd. 33, S. 1.

2) l. c. S. 9; siehe auch Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. 1, S. 467.

rend noch Laplace den Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit des Augenzeugen rein contemplativ mit 0.9 angenommen hat, berechnete Simerka in einer im Jahre 1883 veröffentlichen Abhandlung den arithmetischen Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit eines Augenzeugen nur mehr mit 0.83929. [1]) Nun kam jüngst William Stern und verkündete das Ergebnis seiner Forschungen anlangend die Psychologie der Zeugenaussage, der Durchschnittswert einer Zeugenaussage sei nur mit 76 Proz. anzunehmen, das heißt soviel, als beinahe jede vierte Zeugenaussage überhaupt hat negativen Wert! Allenthalben werden Forderungen laut, gewisse Zeugen müsse man als unbrauchbar stygmatisieren. Jurist Schneickert [2]) erklärt geisteskranke und geistesschwache Personen, sowie Kinder unter 7 Jahren für zeugnisunfähig; Psycholog Lipmann [3]) verlangt, auf alleinige Bekundung von Kindern darf eine Verurteilung nicht stattfinden. Psychiater Aschaffenburg [4]) fordert, daß Geisteskranke überhaupt nicht beeidigt werden dürfen, insbesondere können sie, wenn sie von ihrer Geisteskrankheit genesen sind, über die Zeit ihrer Krankheit nicht vernommen werden.

Auf der anderen Seite läuft man schon offenbar Sturm gegen die freie Beweiswürdigung als solche, nicht bloß gegen ihre Auswüchse. Jurist und Psychologe Eugen Kulischer [5]) machte in jüngster Zeit der freien Beweiswürdigung den Vorwurf, sie entbehre vollständig eines positiven Inhaltes; er zweifelt, daß dieses Prinzip im stande sei, den Richter über alle Klippen hinweg zu führen, die ihm bei der gerichtlichen Feststellung von Tatsachen in den Weg treten. Jurist und Psychologe Klineberger brach unlängst [6]) beileibe schon eine Lanze zur Rechtfertigung der Beweisregeln der a. G.O.!

Soll nun zur Frage der freien Beweiswürdigung Stellung genommen werden, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß der moderne unabhängige Strafrichter der freien Beweiswürdigung nie und nimmer entraten kann. Nichtsdestoweniger sind aber auch ganz gewichtige Gründe vorhanden, sich zur Annahme von „unbrauchbaren“ Zeugen zu bequemen.

1) Wenzel Simerka, Die Kraft der Überzeugung, Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse, der Kais. Akademie der Wiss., Bd. 109, S. 543.

2) l. c., S. 447.

3) Vortrag am 25. November 1904, angezeigt in William Sterns Beiträgen, Bd. 2, S. 266.

4) Vortrag am 17. Juni 1905, angezeigt in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. 3, S. 466ff.; dagegen Dr. E. Beling, ebendort, S. 615.

5) Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 1907, S. 169.

6) Der Tatbestand des Urteils, Gellers Zentr.-Bl. 1902, S. 381.

Darin, glaube ich, kann eine rückläufige, zu den alten Beweisregeln führende Bewegung durchaus nicht erblickt werden. Ein unbrauchbarer Zeuge ist begrifflich kein Zeuge, seine Aussage existiert als Beweismittel ebensowenig, wie z. B. das Lallen eines Kindes. Gegenstand der Beweiswürdigung kann allerdings dessen somatischer Zustand sein, allenfalls die mechanischen Funktionen seiner Sinnesorgane, nicht aber der Inhalt seiner Aussage, die der Niederschlag seiner intellektuellen Tätigkeit sein sollte, es aber nicht ist, weil der Intellekt fehlt! Aber auch die Praxis, glaube ich, kann den Begriff des unbrauchbaren Zeugen nicht entbehren. So lange es feststeht, daß die scheinbare Besonnenheit der Aussagen z. B. nach Schädelverletzungen bei einem nicht geübten Fachmanne nicht einmal die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden aufkommen läßt, solange der Richter als Mensch gegen die Suggestivität der Sicherheit, mit der z. B. Hysterische ihre unwahren Behauptungen vorbringen, nicht gefeit ist, können und dürfen unbrauchbare Zeugen einwandfreien Zeugen unmöglich gleichgestellt werden. Man stelle sich aber nun als Richterkollegium eine Geschworenenbank vor, die mit Bauern besetzt ist! Der Eid des Zeugen ist dem Bauerngeschworenen ein religiöser Akt, die Gottheit ist an der Wahrheitsbekundung mitbeteiligt. Die Form kaptiviert den Bauerngeschworenen, sie drückt den vielleicht sonst nicht unbedeutenden kritischen Sinn des Geschworenen vollends nieder. So glaube ich denn, solange es neben Juristen auch Laien als Richter geben wird, wird unbedingt für die Verläßlichkeit des Beweisapparates durch Ausschaltung des sogenannten unbrauchbaren Zeugen vom Beweise Sorge getragen werden müssen!

VI.

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung von unserem engeren Thema der Frage zu: Wie soll sich die Praxis zum Probleme der Vernehmung Schwerverletzter stellen? Es wird sich empfehlen die Sache nach zwei Richtungen hin ins Auge zu fassen!

Zunächst kommt in Betracht die Aussage des Schwerverletzten im Vorverfahren. Sie soll in der Regel die Verfolgung eines bestimmten Täters auslösen oder doch schon vorhandene Inzichten gegen ihn wesentlich erhärten. Die Art des Traumas spielt in diesem Stadium keine besondere Rolle. Nicht nur Kopftraumen, sondern auch alle anderen schweren Traumen, wie Knochenbrüche u. dgl., können traumatische Delirien, somit auch psychische

Alterationen im Gefolge haben, die die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigen oder gar beheben. Wann und wie soll nun die Vernehmungsfähigkeit des Schwerverletzten festgestellt werden?

Diese Frage hat das Justizministerium in zwei Erlässen — vom 16. Mai 1902 und vom 10. Jänner 1903[1]) — zu lösen versucht. Es verlangt ganz richtig und gewiß im Sinne der bestehenden Gesetzesvorschriften, daß der Untersuchungsrichter in Fällen, wo sich Zweifel in bezug auf die Vernehmungsfähigkeit des Zeugen ergeben, nur aus zwingenden Gründen mit der Vernehmung vorgehen kann, ohne zuvor Ärzte über die Vernehmungsfähigkeit vernommen zu haben. Allein selbst, wenn das Votum der Ärzte negativ ausfiele, besagen die Erlässe, soll der Untersuchungsrichter mit der Vernehmung vorgehen können, wenn ein Aufschub von schweren, sonst nicht mehr gutzumachenden Nachteilen für die Zwecke des Strafverfahrens, insbesondere von drohendem Entgange eines wichtigen Beweismittels begleitet sein würde. Die Äußerung des Arztes soll zwar in allen Fällen ein wichtiges Beweismittel über die Vernehmungs- und Eidesfähigkeit des Verletzten bilden, allein der Untersuchungsrichter kann nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und im Bewußtsein der für ihn selbst daraus entspringenden Verantwortlichkeit im Falle absoluter Notwendigkeit darüber hinweggehen. „Von den Umständen wird es“ — heißt es wörtlich — „abhängen, ob der Untersuchungsrichter nicht noch vor her einen Beschluß der Ratskammer einholen kann.“ Wenn aber ein Arzt nicht zur Hand wäre, so bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Vernehmung durchzuführen oder vorläufig zu unterlassen, jedenfalls hat er aber seine Wahrnehmung in den Akten festzustellen.

Die ganze Diktion der beiden Erlässe weist darauf hin, daß nicht so sehr zur Vorsicht bei Vernehmung nach Traumen, zumal Kopfverletzungen gemahnt wird, als daß vielmehr die Vernehmung bei Todesgefahr geregelt werden wollten. Wie schon oben hervorgehoben, ist das englische Recht von seinem Grundsatze „hearsay is no evidence“ nur zugunsten der Aussage der Sterbenden abgewichen und hat die Zuverlässigkeit des außergerichtlichen Zeugnisses über die Aussage der Sterbenden anerkannt. Allein neuere englische Juristen zweifeln — wie Kulischer berichtet — ganz erheblich an der Richtigkeit des Satzes: nemo moriturus praesumitur mentiri, teils weil die Garantie der Glaubwürdigkeit, die Furcht vor dem Jenseits fehlen kann, teils weil

1) J.M.V. Bl. 1902, S. 122. 123 u. 1903, S. 7, 8.

in der Todesagonie die kontrollierende Macht des Bewußtseins ermattet.[1]) Das felsenfeste Vertrauen auf die Aussagen der Sterbenden ist demnach auch in England lange nicht mehr gegeben. Metzger[2]) hielt dafür, daß jeder Sterbende blödsinnig sei; daher sei jedes Testament auf dem Totenbette für ungültig zu erklären. Mag auch diese Ansicht zu weit gehen, so haben doch neuere Forscher z. B. Näcke[3]), festgestellt, es sei nahezu vollständig ausgeschlossen, daß Sterbende — mit Ausnahme von Cholerakranken — bis zum Exitus bei klarem Bewußtsein bleiben; mindestens ein Umflortsein des Geistes tritt ein und eben in dem Zustande ist die Suggestibilität des Kranken ganz besonders naheliegend.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl weit übers Ziel geschossen, wollte man nach den Erläuterungen des Justizministeriums die Vernehmung des Sterbenden auf die eigene Verantwortung hin durchführen. Am allerwenigstens kann es auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Ratskammer ankommen, die ja ihre Entscheidung am grünen Tische trifft. Hat der Arzt einmal gesagt, der Beginn der Agonie sei eingetreten, dann bleibe **jeder** weitere Schritt seitens des Untersuchungsrichters verpönt.

Aber selbst wenn die Agonie noch nicht eingetreten ist, dürfte m. E. die Sache doch nicht so ganz von dem Verantwortungsgefühle des Untersuchungsrichters abhängen. Wenn äußere Symptome, als zeitweilige Aphasie oder Bewußtseinsstörungen, Tonuserscheinungen, partielle Apoplexie, ungewöhnliche Apathie usw. dem Untersuchungsrichter, der früher den Arzt noch nicht gehört hat, die Vermutung erwecken, der zu vernehmende Schwerverletzte schwebe in Todesgefahr, halte ich **wenigstens bei Schädelverletzungen** den Untersuchungsrichter ausnahmslos im Gewissen für verpflichtet, sich jeder weiteren Vernehmung zu Beweiszwecken zu enthalten, solange er nicht psychiatrisch so gut als

1) E. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins: „. . . Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird man mit Recht annehmen dürfen, daß, wo Furcht vor der Strafe des Gesetzes und vor der Achtung der Gesellschaft sich als unzureichende Gegenmotive gegen ein Verbrechen erweisen, in den allermeisten Fällen der Gedanke an eine jenseitige Vergeltung sich erst recht als unzureichend erweisen dürfte (zitiert nach Dr. J. Reiner, Aus der modernen Weltanschauung, S 256). Vergl. auch Dr. Hans Groß, Handbuch für U.R., 3. Aufl., S. 96.

2) Metzger, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 2. Aufl., § 410 (zitiert nach Friedreich, l. c., S. 520).

3) Dr. P. Näcke, Zur Physio-Psychologie der Todesstunde, Groß' Archiv, Bd. 12, S. 291.

möglich erfahrene Sachverständige über die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten gehört hat. Diese Forderung hat Sommer aufgestellt, wie schon oben erwähnt, mit der Begründung, daß bei der scheinbaren Besonnenheit von Aussagen am Kopfe Verletzter der Unerfahrene nicht einmal auf die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden verfällt. Freilich kommen in der Praxis Fälle vor, daß ein am Kopf Verletzter, nach seinem Benehmen zu urteilen, in den letzten Zügen zu liegen scheint, hinterher stellt es sich aber heraus, daß die Verletzungen insgesamt leichter Natur waren. Ich bin eines Montags früh von der Gendarmerie benachrichtigt worden, bei der Sonntagskirchweih auf einem Berge habe eine Rauferei stattgefunden, ein Bursche sei liegen geblieben, er könne jeden Augenblick sterben. Noch am selben Nachmittage kommissionierte ich unter Zuziehung zweier Ärzte auf den Berg, um ihn noch lebend anzutreffen und allenfalls in Eid zu nehmen. Wir hatten eine Bergtour von nahezu drei Stunden zurückzulegen, — oben angelangt erfuhren wir aber, daß der Mann — es war ein Maurer — zu Mittag in ein zwei weitere Stunden entferntes Dorf auf Arbeit gegangen sei.

Allein solche Vorkommnisse können und sollen einen gewissenhaften Untersuchungsrichter nicht beirren, an der Notwendigkeit der Feststellung der Vernehmungsfähigkeit eines am Kopfe schwer verletzten Zeugen grundsätzlich festzuhalten.

Doch da wird es gewiß nicht an Entgegnungen fehlen: Was soll dann geschehen, wenn Gefahr droht, daß der lebensgefährlich Verletzte noch früher stirbt, bevor die Ärzte an Ort und Stelle erscheinen können, wobei seine schleunige Vernehmung die einzige Möglichkeit böte, den Täter zu eruieren? Eine Abhilfe dagegen, scheint mir, kann in Konsequenz obigen Grundsatzes dadurch geschaffen werden, wenn man den Schwerverletzten wohl vernimmt, jedoch nicht zu Beweiszwecken, sondern formlos, pour renseignement, per indicazione. Freilich solche Auskunftsmittel sind, wie Glaser behauptet, nach der österr. Strafprozeßordnung ausgeschlossen. Nun möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß Glaser wohl selbst dieser seiner Ansicht nicht treu geblieben ist: Ist denn der von Glaser selbst gebilligte Vorgang, daß jemand im Vorverfahren, wenn auch mit seiner Zustimmung im Zustande des magnetischen Schlafes vernommen wird, eine strafprozessuelle Zeugenvernehmung? Ja, Glaser selbst hat in der Abhandlung „Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß" [1]) den Rat Krafft-Ebings gutgeheißen, der gerichtlichen Vernehmung eines Irren den Charakter einer feierlichen Gerichtsverhandlung zu nehmen

1) l. c. S. 21.

und ihn in Form einer einfachen Konversation zu vernehmen.[1]) In der Tat wird sich z. B. bei Verbrechen von Wärtern in Irrenanstalten, wohl nichts anderes machen lassen. Anerkennt man aber hier eine Ausnahme vom starren Prinzipe des Nurzeugen, dann ist wohl nicht einzusehen, warum man der richterlichen Vernehmung des lebensgefährlich Verletzten vor ärztlicher Begutachtung seiner Vernehmungsfähigkeit nicht den Charakter einer bloßen Ausforschung geben dürfte! —

Selbstredend fällt es mir nicht im mindesten ein, für die Hauptverhandlung der Vernehmung eines Verletzten zur bloßen Auskunft das Wort zu reden, halte aber doch auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Gerichte wenigstens in einem Punkte einer Überprüfung bedürftig!

In Ansehung der Aussage nach einem Trauma in diesem zweiten Stadium der Wahrheitsforschung kommt nach unserem Gesetze die Bestimmung des § 170 P. 5 St.P.O. zur Anwendung: Bei sonstiger Nichtigkeit des Eides dürfen nicht vernommen werden Personen, die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens leiden, d. h. das Wahrnehmungsvermögen muß zur Zeit der Vernehmung intakt sein. Die Praxis des Obersten Gerichtshofes, wie auch die communis opinio aller Kommentatoren der geltenden St.P.O. geht dahin, daß es auf den Zustand der Zeit der den Gegenstand der Zeugenaussage bildenden Wahrnehmung gar nicht ankommt. Der einzige, Rulf[2]) hat sich in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung vom Jahre 1853, die aber in § 132 lit. e. eine dem Sinne nach mit § 151 P. 3 der geltenden St.P.O. übereinstimmende Anordnung enthält, dahin ausgesprochen, die Beeidigung sei auch dann zu unterlassen, wenn der Zeuge, als er die Wahrnehmung machte, über die er auszusagen hat, an erheblicher Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens litt.

Nun fragt es sich: Kommt es nicht einem sacrificium intellectus gleich, wenn man einen Zeugen unter Eid, also unter Annahme erhöhter Wahrheitsgarantie, über Dinge vernimmt, die sich während oder unmittelbar vor seiner Geisteserkrankung ereigneten, von denen er bestenfalls nur unkontrollierbare dunkle Vorstellungen haben kann? Aschaffenburg hat dies rückhaltslos zugegeben, er verlangt insbesondere eine Schutzwehr dagegen, daß

1) v. Kraft-Ebing, Über die Fähigkeit im Irresein und anderweitigen psychopathischen Zuständen vor Gericht abzulegen, Gerichtssaal, Bd. 26, S. 159.

2) Rulf, Kommentar zur Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, Bd. 1, S. 230

von der Geisteskrankheit Genesene über Ereignisse während ihrer Krankheit vernommen werden. Wie steht es mit einer solchen Schutzwehr für das össerr. Recht? Man könnte auf den Gedanken verfallen, per interpretationem logicam, etwa nach der Lehre Kohlers[1]) die Auslegung der Gesetze sei wandelbar mit den Kulturerfordernissen, im Sinne Rulfs die Schutzwehr im § 175 P. 5 St.P.O. selbst finden zu wollen, weil bei P. 5 die Worte: „zur Zeit ihrer Abhörung", wie sie knapp zuvor beim P. 4 stehen, nicht wiederholt werden. Allein § 170 St.P.O. ist offenbar nur im Zusammenhange mit § 150 P. 3 St.P.O. zu verstehen, dort steht es aber deutlich, daß es auf die Gemütsbeschaffenheit, worunter gewiß auch die Wahrnehmungsfähigkei· fällt, zur Zeit der Zeugnisablegung und nicht zur Zeit der Wahrt nehmung ankommt. Es bleibt also vorläufig nichts anderes übrig, als — die lex lata zu beobachten und den Wert eines solchen vom Gesetze als zulässig erkannten Eides auf das richtige Maß einzuschränken.

Und was soll geschehen, wenn der bloß zu Auskunftszwecken befragte Schwerverletzte gestorben ist, ohne daß er als Zeuge vernommen und beeidigt wurde? — Hat er solche Anhaltspunkte angegeben, die vernünftigerweise für die Täterschaft einer bestimmten Person sprechen, dann mag die Untersuchung gegen den bezeichneten Täter ihren Fortgang nehmen. Bleibt die Untersuchung ohne Erfolg, weil sich der Täter in Schweigen hüllt, andere Beweismittel aber nicht aufzubringen sind, dann kommt es zur Einstellung des Strafverfahrens. Sind aber außer der Aussage des Schwerverletzten, der verstorben ist, bevor seine Vernehmungsfähigkeit konstatiert werden konnte, andere Beweismittel für die Täterschaft einer bestimmten Person zur Hand, dann mag die Anklage erhoben und die Hauptverhandlung ohne Produzierung des papierenen Beweises über die Aussage des Verstorbenen durchgeführt werden. Man hat allerdings in Frankreich das Strafverfahren, wenn die Ausschließung der Aussage eines Sterbenden als Beweismittel mit dem rechtmäßigen Schweigen eines Angeklagten zusammentrifft, ein reines Possenspiel genannt. Die Entgegnung darauf kann und darf aber, gleichviel, ob es sich um die Aussage eines Sterbenden oder eines vor ärztlicher Konstatierung seiner Vernehmungsfähigkeit Verstorbenen handelt, nur also lauten[2]): „Was uns anbetrifft, ziehen wir eine derartige Posse der Tragödie der Verurteilung eines Unschuldigen vor!"

---

1) Dr. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 38, Auslegung der Gesetze; siehe auch Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 1. Jahrg., S. 331.

2) Von Lailler und Vonoven, zitiert nach Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 203, Anm. 97.

XV.

Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften.

Von
E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Schüler zweifeln leider nicht selten an der Gerechtigkeit ihrer Lehrer. Auch zu meiner Gymnasialzeit pflegten die Urteile der Lehrer über ihre Zöglinge nicht immer mit der Meinung übereinzustimmen, welche die Schüler von sich und ihren Kommilitonen hegten. Um eine gerechtere Beurteilung zu ermöglichen, wurde daher in traulichem Beisammensein die Frage von uns Knaben erwogen, ob es nicht angehe, daß von Zeit zu Zeit zur event. Korrektur ihrer Zensuren, namentlich der Fleißzensuren, die Lehrer von den Schülern Zensurenlisten über ihre Mitschüler einfordern.

Nie dürften derartige Ideen in der Praxis durchführbar sein; sie können sogar, wenn wirklich Ungerechtigkeiten vorkommen, die Zahl falscher Zensierungen nur noch vermehren helfen. Indes die Tatsache steht fest: Der Lehrer kann nicht gleichgültig zusehen, wie seine Beurteilung der Schüler von diesen bewertet wird.

Wie dem Lehrer die Gedanken der Schüler über ihn und über seine Maßnahmen nicht belanglos sind, so dürfen auch der Richter und der Beamte des Strafvollzuges nicht dies übersehen wollen, wie der Bestrafte das über ihn gefällte Urteil und seine Strafe auffaßt; denn, mag man nun ein Anhänger der Vergeltungs- oder der Zwecktheorie sein, mag der Bestrafende bei dem Akte der Bestrafung nur das zu bestrafende Individuum oder die zu schützende menschliche Gesellschaft oder beides ins Auge fassen, das ist doch nicht zu leugnen: Etwas will die Strafe in dem Individuum erreichen. Dazu aber ist es nötig, daß der Bestrafte sich eine Auffassung von seiner Strafe, u. z. eine möglichst richtige und zweckentsprechende, bildet. Denkt er aber falsch von seiner Strafe, ja glaubt er sich gar ungerecht behandelt, so ist auch damit die Wirk-

samkeit der Strafe in Frage gestellt. Selbstverständlich dürfen Strafbemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden. Aber verkehrt wäre es zu strafen ohne jede Rücksicht darauf, wie der Bestrafte seine Strafe hinnimmt, trägt und in sich wirken läßt.

Auf welchem Wege gewinnen wir nun einen Einblick in die Auffassung der Bestraften hinsichtlich ihrer Schuld und Strafe?

Der Verfasser hat von seiner Expedition aus täglich Gelegenheit, Gefangene beim sog. Spaziergang zu beobachten. Dabei bieten sie den Eindruck vollkommen gleichgültiger Menschen dar. Zwar erkennt man bei dem einen oder anderen an der Gebärde, vor allem an der Kopfhaltung, daß er regeren Geistes ist als die übrigen. Aber die große Menge scheint stumpfen, fast stupiden Sinnes zu sein. Indes ist dabei zu beachten, daß die dunkle Sträflingskleidung, die von allen gleicherweise getragen wird, der streng einzuhaltende gleichgroße Abstand zwischen den einzelnen Personen, der ziemlich öde Gefängnishof mit seinen hohen Mauern, dies alles zusammen genommen das Ihre dazu beitragen, den Eindruck des Monotonen zu bewirken. Man beobachte eine Abteilung auf dem Exerzierplatze marschierender Soldaten. Dabei hat man, je exakter die Übung ausgeführt wird, schwerlich die Vorstellung, es seien Persönlichkeiten, die tiefer Empfindungen und Gefühle fähig sind. Somit darf aus dem marschmäßigen Spaziergange und überhaupt aus dem einsilbigen Gefängnisleben nicht auf vollkommene Stumpfheit der Verbrecher geschlossen werden. Viele träge Individuen sind darunter, sowohl in physischer wie psychischer Beziehung. Doch das gilt nicht von allen. Jedenfalls darf auf Grund des streng geregelten, allen Gefangenen gleiche Pflichten auferlegenden Strafvollzuges nicht behauptet werden, der Gefangene nehme seine Strafe ohne innere Regung und Gemütsbewegung hin.

Um dies noch ein wenig zu beleuchten, sei auf eine andere gemeinsame Tätigkeit der Gefangenen hingewiesen, nämlich auf den Gottesdienst. Die Sträflingskirche macht einen wenig erhebenden Eindruck. Wir vermissen den Schmuck, der in anderen Kirchen ziemlich reichlich vorhanden ist, fast ganz. Die Kirchgänger sind entweder durch besondere Vorrichtungen scharf von einander getrennt, so daß sie sich nicht gegenseitig sehen können, oder sie sitzen in langen Reihen, notwendigerweise peinlich bewacht, da. Trotzdem ist eine rege Aufmerksamkeit bei der Predigt vorhanden, namentlich wenn Gegenstände wie Sünde und Schuld, Unglück und Strafe behandelt werden. Wie gern werden Lieder gesungen, die Trost im

Leide zu bringen vermögen! Also auch hier kann nicht von absoluter Gleichgültigkeit die Rede sein. Der Gefangene denkt sich offenbar etwas bei seiner Strafe. Ob er sie richtig auffaßt, ist wieder eine andere Frage.

Zum Zwecke der Erkenntnis, worin nach dem Urteile der Bestraften das Wesen der Strafe besteht, müssen wir sie selbst zu Worte kommen lassen. Der Verfasser hat dazu eine Sammlung solcher Aussprüche und Niederschriften seiner Gefangenen veranstaltet, die einen direkten Einblick in ihre Strafauffassung gewähren. Natürlich denkt jeder anders über seine Straftat und dem entsprechend über seine Strafbuße, der eine richtig, der andere falsch, der eine annähernd richtig, der andere grundfalsch. Wir können hier nur angeben, wie vorwiegend und von der Allgemeinheit der Bestraften die Schuld zugestanden, die Strafe bewertet wird.

1.

a) Lombroso sagt: Die Wilden kennen weder Eigentum noch Diebstahl. Ihre Götter stehlen auch und helfen dem Diebe. Erst mit dem Besitztum des Stammes wurde Diebstahl ein Verbrechen, aber nicht an Fremden etc. . . . Ob die Anschauung des italienischen Arztes und Kriminalisten, der im Verbrecher ein auf atavistischem Standpunkte verharrendes Individuum erblicken zu müssen glaubt, in diesem Punkte und sonst richtig ist, kann nicht hier Gegenstand der Untersuchung sein.[1]) Doch paßt es zu seiner oben angeführten Behauptung recht gut, wenn der Verbrecher seine Straftaten als „Handwerk" bezeichnet und das Lexikon der Gaunersprache die Euphemismen aufweist: „verdienen" oder „ein Stück Brot verdienen" = stehlen, betrügen. Geschäft = Diebeswerkzeug. Heimtun = umbringen. Abmecken = töten. Bald schiebt der Bestrafte seiner physischen Anlage („Wenn ich meine Frau auf der Straße sehe, zuckt es mir richtig die Glieder zusammen", sagt einer, der seine Frau mißhandelt), bald den sozialen Verhältnissen die **Schuld** seiner Verbrechen zu (z. B. Schwierigkeit der Eheschließung: „Wenn ich verheiratet wäre, käme ich nicht in solche Häuser; denn darum heiratet man doch", behauptet ein anderer), bisweilen sogar Gott („Was Gott tut, das ist wohlgetan." — „Wie Gott will, es ist mir nicht gelungen," nämlich unentdeckt zu bleiben. — „Ich komme nicht wieder ins Gefängnis, so Gott will." — Ein Betrüger merkt, daß sein Betrug ge-

1) Zur Beurteilung Lombrosos vgl. meine demnächst in den Blättern für Gefängniskunde erscheinende Rezension von Lombrosos neuesten Verbrecherstudien.

lingt, und es ist ihm, „als ob der liebe Gott im Spiele wäre.“) Ungern bezeichnet der Täter seine Tat als Unrecht oder als Überschreitung der Grenzen, welche durch das Gesetz der Freiheit des einzelnen gezogen sind. Wohl mehr Scherz oder Ähnliches liegt dem Verse zugrunde:

„Wer Freiheit nicht zu schätzen weiß.
Muß dieses Haus betreten.
Hier lernt er schon nach kurzer Zeit
Für seine Freiheit beten.“

Lieber sucht der Verbrecher sich zu entschuldigen mit seinem Leichtsinn, wie aus dem Gedichte einer Gefangenen hervorgeht:

„Hat doch der Leichtsinn mich verleitet.
Der Leichtsinn und die Lust der Welt.
Das hat mir bitt're Schmach bereitet,
Daß ich begehrt fremd' Gut und Geld.“

Am häufigsten findet sich die Anschauung unter den Bestraften, Unrecht und die darauf folgende Strafe sei „Unglück, Malheur, Schicksal oder Kreuz.“

„Verzage nicht, wenn dich dein Schicksal führte auf anderen Weg, als den du dir geträumt. — Kannst du auch tragen kaum die schwere Bürde, halt tapfer aus, wenn sich dein Will' auch bäumt.“

„Tragt euer Los geduldig; denn ihr seid alle schuldig.“ „Was nützt mein Heulen und Klagen, man muß doch leiden und wird bestraft.“

„Niemand ford're mein Schicksal zu hören.
Ach, wie schlecht ist doch die Welt.
Ich ließ mich schon so jung betören
Und bin nun ein Mädchen fürs Geld.“

„Nur wer die trübe Sehnsucht kennt
Empfindet meine Schmerzen,
Und was man Liebe nennt
Merk' ich an meinem Herzen.
Es ist ein Schicksalschlag.
Ich muß es nun ertragen.
Nur immer froh gemach
Und nicht sogleich verzagen.
Und wenn des Lebens Stürme toben,
Dann richte nur den Blick nach oben.“

Die Verbrecher sehen über sich ein Fatum, welches sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, daran ist nichts zu ändern . . . Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen . . .“

Aber verhältnismäßig nur selten ziehen sie den Schluß: Ich selbst bin der Täter meiner Taten und büße für mein Unrecht.

b) Nach dem unter a) Ausgeführten darf es uns nicht verwundern, wenn der Verbrecher von dem gesamten **richterlichen Verfahren** keine sonderlich hohe Meinung hegt.

Durch den Putz, Zaddik (hebr. צַדִּיק = gerecht), Pezaddik = Schutzmann oder durch die Greiferei = Polizei „verschütt gegangen" = gefangen, kommt der Rechtsbrecher in Pension = Untersuchungshaft und vor den Dolch = Gericht, wo nun der Schin (שׁ) = Richter ihm eine Strafe aufbremst = aufbrennt. Auf dem Gericht wird verfahren wie auf einem Markte. Hatten die Richter „schlecht gefrühstückt," so hat man sich diesmal „was gekauft", man kommt „nicht so billig weg wie auf der Messe." Dann hat man natürlich „die Nase voll." Oder man ist „billiger weggekommen" = man hat weniger Strafe erhalten als erwartet. In jedem Falle aber darf man „keine Galle haben" = sich nicht aufregen. Das richterliche Verfahren ist ein „Rechtshandel", bei dem man mehr oder weniger gut fährt. Der Bestrafte ist nun „verdonnert" worden.

Die angeführten Ausdrücke bedürfen keiner weiteren Erklärung.

c) Es gilt nun zu untersuchen, ob der Bestrafte seine **Strafe** wirklich als Strafe auffaßt. Denn dazu wird die Strafe neben dem erzieherischen Zwecke der Besserung doch verhängt. Sie soll den Charakter einer Last tragen, soll eine Vergeltung und Sühne sein.

Der Gefangene kommt „hinter schwedische Gardinen" (= ins Gefängnis), ins „Gymnasium" (= Zuchthaus) oder auch ins Melochebais (= Arbeitshaus). Hier muß er „brummen" oder, wenn die Strafe kurz bemessen ist „die Strafe weg- oder abmachen." Zwar fühlt er sich hier „begraben" oder „lebendig begraben" = gefangen. Doch „Strafe muß sein," sagt der Gefangene, auch wenn er sich nicht vollkommen schuldig fühlt. Er hat nun einmal die Strafe „erwischt" und sagt: „Man muß es eben hinnehmen. Die Zeit wird wohl auch vergehen."

Auf manche macht die Strafe anscheinend einen empfindlichen Eindruck. Sie sagen: „Was ich mir nun einmal eingebrockt habe, das muß ich auch ausessen." Sie wollen „die Strafe überstehen, mit Gottes Hilfe" und trösten sich damit, daß Christus viel u. z. unschuldig habe leiden müssen. Eine alte Kupplerin sagt: „Was der liebe Gott einem auferlegt, das muß man natürlich tragen." Andere verleihen ihren Gefühlen der Bedrückung einen poetischen Ausdruck mit folgenden Worten:

„In Kerkersmauern muß ich nun büßen.
Die Ehre ward des Leichtsinns Preis.
Nie werd', ihr Lieben, mich begrüßen
Und ob ihr mir verzeiht, wer weiß?

Das Alter sollt' ich euch versüßen.
Ach Gott, wie brennt die Reue heiß.
Ich kann euch nimmermehr begrüßen;
Denn ob ihr mir verzeiht, wer weiß?" —

„In meiner Zell' herrscht tiefe Ruh.[1])
Ein Käuzchen nur schreit immerzu.
Ob's dem wohl auch am Herzen frißt,
Daß alles, alles mich vergißt?

Die Turmuhr schlägt von Tag zu Tag
Den ewig gleichen Stundenschlag
Und ruft zu jeder Zeit mir zu:
Vergiß auch du! Vergiß auch du!" —

„Ach der Arm, der einst so freudig
Bei der Arbeit war behend,
Stützet auf des Kerkers Tische
Jetzt die bleichgehärmte Wange.
Ja, die unter Menschen bleichte,
Die nicht denken, was sie sprechen,
Vieles wissen und nicht fühlen,
Leicht den Stab den andern brechen."

Jedoch die große Menge der Gefangenen wandert mit großer Gleichgültigkeit dem Strafort zu. Hier haben sie „lange Kost und Logis." „Sie machen sich nichts daraus", zumal zur Zeit des kalten Winters und der allgemeinen Arbeitslosigkeit. „Man hat hier seine Sorgen und draußen auch." Manche sprechen es sogar unverhohlen aus: Es habe ihnen in der Anstalt gut gefallen. Sie reden von ihrem Aufenthalt in den verschiedenen Anstalten, wie wenn wir etwa von Bade- und Vergnügungsreisen erzählen.

Lombroso sagt einmal: Die Verbrecher sind wie Kinder. In der Tat, wenn eine Gefangene am Abend vor ihrem Strafantritt noch tanzt und dann im Gefängnis heult und klagt, daß sie und ihre Schwester ihre Vergnügen einbüßen, so ist das der Gipfel von Gleichgültigkeit. Sie sind wirklich wie Kinder.

d) Daß die **Strafwirkung** eine nur geringe sein kann, geht aus dem zuvor Gesagten bereits zur Genüge hervor. Wer das Strafhaus gleichgültig betritt, verläßt es ebenso gleichgültig.

1) Die Verfasserin ist des Mordes angeklagt.

Zwar behaupten manche, ihr Hiersein im Gefängnis diene „zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung.“ Hier haben sie „Gott gefunden.“ Gott werde ihnen helfen nach ihrem Abgang, so hoffen sie. Einer dichtet:

„Ist es nicht mein Verschulden.
Daß mir es so ergeht?
Ich werd' die Straf' erdulden,
Der man wohl nicht entgeht.
Ich hab' in trüben Stunden,
Die mir die Zeit hier bot,
Das Resultat gefunden:
„Beschütze fremdes Gut.“
Und wenn die Welt in Stücke bricht,
Gott verläßt auch Sünder nicht.“

Das klingt alles sehr schön. Auch werden die besten Versprechen von den Gefangenen beim Abgang vom Strafort gegeben. Jedoch der hohe Prozentsatz der Rückfälligen beweist die Fruchtlosigkeit, wenn auch nicht aller, so doch vieler oder der meisten Strafen.

2.

„Kein Mensch muß müssen“, sagt Nathan in Lessings Nathan dem Weisen (1,3) zu dem Derwisch. Schiller (die Worte des Glaubens) in seinem Idealismus behauptet sogar: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren.“

Beide Worte enthalten Wahrheit. Der Ausspruch Schillers will besagen: Der Mensch kann in seinem Streben nach dem Edlen und Schönen durch keine äußeren Schranken gehemmt werden. Selbst dem geborenen Sklaven vermag man die Bewahrung und Erlangung idealer Güter nicht zu verwehren. — Lessings Wort will nur dies zum Ausdruck bringen: Der Mensch besitzt ein gewisses Maß von Freiheit. Sein Wille ist vielleicht nicht als absolut frei zu bezeichnen. Aber im gegebenen Falle hat er stets zu entscheiden, ob er so oder so handeln will.

Der Schillersche Gedanke mag im Reiche des Schönen sein Recht haben. Die Praxis des Lebens ist eine andere. Da gibt es diese Freiheit nicht, wohl aber viel Unfreiheit. Wir kennen Wundertäter und sog. Wunderkinder, die fast unglaubliche Dinge vollbringen. Jedoch der Mehrzahl der Menschen sind unüberschreitbare Grenzen gezogen.

Gegenüber der Schillerschen Behauptung ist die Lessings in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Kein Mensch muß müssen. Jedem Individuum ist, wenn auch nicht absolute, so doch eine relative

Freiheit eigen. Ein Rahmen ist der Freiheit gezogen. Aber innerhalb eines Rahmens besitzen wir Willensfreiheit, das Vermögen zwischen Entgegengesetztem zu wählen.

Wir wenden dies auf die Verbrecher an. Kein Mensch muß müssen. Wir finden in der Genesis des einzelnen Verbrechens einen Moment vor, wo das Individuum sich für Gut oder Böse entscheidet. Wäre dieser Augenblick der Wahl nicht vorhanden, so wäre der Täter für seine Tat nicht verantwortlich zu machen. Es wäre sodann Strafe ein gleiches oder sogar ein größeres Unrecht als Verbrechen. Der Einbrecher, er legt die Leiter an — er kann sie auch nicht anlegen. Der Sittlichkeitsverbrecher, er ergreift sein Opfer — er kann auch an ihm vorübergehen. Der Mörder, er rüstet sich mit Waffen aus — er kann sie auch daheim lassen. Aber der Einbrecher, der Sittlichkeitsverbrecher, der Mörder usw., von widerstreitenden Gefühlen hin und her getrieben, kämpfen ihre schändlichen Gedanken nicht nieder, sie lassen sie über sich herrschen. Freilich, wenn man das Milieu bedenkt, dem sie entstammen — außerehelich geboren, ohne friedliches Heim, stets von Sorge und Not umgeben usw. — so findet man die Verbrecher entschuldbar. Ihre Freiheit ist eine beschränkte. Zwar gilt der Satz: Kein Mensch muß müssen. Der Mensch ist sogar frei; und wäre er in Ketten geboren, er darf nach den edelsten Gütern streben. In praxi jedoch ist er sehr unfrei. Seine Abstammung und die ihn umgebenden Verhältnisse engen die Grenzen seiner Freiheit derartig ein, daß er handelt und sich fühlt als ein Abhängiger, ein Unfreier, seiner Leidenschaften ein Sklave.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verstehen wir es, wenn der Verbrecher nicht oder nur ungern sich als Täter seiner Taten bezeichnet (vgl. a). Er sucht die Schuld den Verhältnissen, den jeweiligen Umständen zuzuschieben, dem Schicksal, dem über ihm geheimnisvoll waltenden Unstern oder dem, der die Zusammenfassung oder der Inbegriff des Alls ist: Gott. Sollte es gelingen, den Rechtsbrecher zu der Erkenntnis zu bringen, daß er für sein Tun selbst verantwortlich oder wenigstens mit verantwortlich ist, so spricht er vielleicht von seinem Leichtsinn, schwerlich von seinem bösen Willen. Die Frechsten unter ihnen glauben ein Recht zu haben, das geltende Recht mit Füßen zu treten. Dies bringt die Gaunersprache genügend zum Ausdruck (eine Probe davon unter a und b). Das Recht, das Gericht, der Richter, sie sind ihr Feind (vgl. b). Die Verbrecher sind gleichsam ein Stand für sich, die Klasse der Rechtlosen, wie sie meinen, die Parias der menschlichen Gesellschaft.

Hierin ist nun auch der Grund dafür zu suchen, warum die Strafe von ihnen im allgemeinen nicht als Zuchtmittel zur Besserung aufgefaßt wird, sondern sie wird, von Ausnahmen abgesehen, entweder sehr gleichgültig oder als eine Last hingenommen, die ihnen durchaus nicht angemessen ist. Die Strafe wird „abgemacht.“ Dann kommen wieder goldene Tage der Freiheit, bis man vielleicht wieder eine Strafe „erwischt.“ Besserung wird wohl mit dem Munde versprochen, doch der Beweis der Besserung nicht oder nur selten durch die Tat erbracht. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Der Verbrecher bleibt zumeist Verbrecher.

3.

Man könnte sich veranlaßt fühlen, aus dem Urteile der Bestraften über ihre Schuld und Strafe ein Vernichtungsurteil über die Freiheitsstrafe abzuleiten. Doch liegt derartiges dem Verfasser fern. Es wurde im Gegenteil bereits hervorgehoben, daß Strafbemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden dürfen. (Seite 273).

Jedoch möchte auf Grund des oben Ausgeführten dies nicht unausgesprochen bleiben: Wie schwierig ist es doch, dem Verurteilten ein Strafmaß zu bestimmen! Für den einen, der sogar ein schweres Verbrechen begangen hat, genügt eine kurze Strafzeit, vielleicht ein Tag, um ihn zu richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe zu bringen. Der andere, der eine geringe Übertretung, ein kleines Vergehen sich hat zu schulden kommen lassen, sieht sein Unrecht erst nach langer Strafdauer, vielleicht auch nie ein.

Sodann fragen wir: Wäre es nicht besser, die 10-, 50-, 100mal bestraften, vollkommen einsichtslosen, angeblich frei geschaffenen, doch mehr oder weniger physisch und psychisch unfreien Individuen für immer unschädlich zu machen, sei es durch Deportation, sei es durch dauernde Unterbringung in geeigneten Anstalten, Arbeitshäusern u. dgl., um ihrem Leben doch noch eine Richtung zum Guten zu geben? Wie das im einzelnen auszuführen wäre, das kümmert uns jetzt nicht. Wir sehen nur die Ergebnislosigkeit ihrer Bewegung zwischen mißbrauchter Freiheit und falsch bewerteter Strafe infolge Mangels an Schuldgefühl.

Endlich aber erkennen wir, wie wichtig es ist, daß der Bestrafte während der Strafzeit zu möglichst richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe geleitet wird, damit er nicht auf dem Standpunkte verharrt:

Ohne Wahl verteilt die Gaben,
Ohne Billigkeit das Glück,

sondern damit er als Anfang zur Besserung dies verstehen lernt:

Böses muß mit Bösem enden.

Die Geschichte des Strafvollzuges zeigt, daß man in moderner Zeit trotz der humansten Bestrebungen auf diesem Gebiete oder vielmehr gerade bei ihnen mehr und mehr bemüht ist, den Verbrecher während der Zeit seiner Strafe in eine Umgebung zu bringen, die geeignet erscheint, seine verkehrten Anschauungen zu bekämpfen und sein Urteil von Schuld und Strafe richtig zu stellen. Wir dürfen hoffen, daß der Strafvollzug auch fernerhin diese Richtung beibehalten wird. —

XVI.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Waidmannslust.

(Fortsetzung.)

13. Zur Psychologie der Zeugenaussage.

Gegen den Hausdiener G. und den Arbeiter Otto E. wurde am 23. Mai 1907 bei der Staatsanwaltschaft I Berlin — 8 J 659/07 — Anzeige erstattet, weil sie in der Nacht vom 20. zum 24. Mai 1907 auf der Straßenbahn Unfug verübt und die Straßenbahnführer tätlich beleidigt haben sollten.

Die polizeilichen Ermittelungen ergaben, daß die Vorgänge von den Straßenbahnführern richtig geschildert waren, wie ein unbeteiligter Fahrgast, der Expedient Ernst, bekundete. Beide Beschuldigten leugneten aber, bestritten sogar in der fraglichen Nacht mit der Straßenbahn gefahren zu sein. Beide meinten auch, ein dritter müsse sich wohl bei der polizeilichen Sistierung unbefugt ihrer Namen bedient haben. G. leugnete auch E. zu kennen, während dieser zugab, daß ihm G. bekannt sei. Die Beschuldigten wurden nun den beiden Straßenbahnführern, dem Fahrgast und dem Schutzmann, der sie sistiert hatte, am 2. bezw. 6. Juni zur Rekognition gegenübergestellt. Der Schutzmann rekognoszierte den G. mit voller Bestimmtheit, dagegen vermochte er den E. nicht als G.'s Begleiter wiederzuerkennen. Die drei übrigen Zeugen rekognoszierten aber beide Beschuldigte mit voller Bestimmtheit und erklärten jeden Irrtum für ausgeschlossen.

E. blieb trotzdem bei seinem Leugnen; G. dagegen gestand nunmehr, den ihm zur Last gelegten Unfug verübt zu haben. Er behauptete aber, daß sein Genosse, dem bei weitem das meiste zur Last gelegt wurde, nicht E. gewesen sei, sondern vielmehr ein Dritter, den er nur mit seinen Vornamen und Spitznamen kenne, nämlich ein gewisser „Hugo mit der eisernen Hand.“ Diese Angabe hätte m. E. die Kriminalpolizei veranlassen müssen, Nachforschungen nach diesem

„Hugo mit der eisernen Hand“ anzustellen. Da G. wegen Diebstahls schon mehrfach vorbestraft war, konnte man annehmen, daß auch sein Genosse der Verbrecherzunft angehörte, um somehr als sein Spitzname darauf hinwies. Sollte dies der Fall sein, so wäre es vermutlich leicht gewesen, diesen „Hugo mit der eisernen Hand“ zu ermitteln. Dies tat die Polizeibehörde aber nicht, weil E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N. bestimmt rekognosziert sei Dies war m. E. ein Versehen der Kriminalpolizei. Zunächst mußte auffallen, daß G. offenbar nur wenig Anlaß hatte, zu leugnen, daß E. mitbeteiligt gewesen sei. Da es unbestritten war, daß G. sich sehr wenig schuldig gemacht hatte, konnte er mit seiner Behauptung nicht die Absicht verfolgen, die Hauptschuld auf einen „großen Unbekannten“ zu wälzen. Auch ein anderes an und für sich mögliches Motiv, nämlich den Komplizen der Strafe zu entziehen, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch liegt wenig Grund zu seiner Annahme vor, denn auch die den angeblichen E. erwartende Strafe war nicht groß, da es sich nur um groben Unfug und eine leichte tätliche Beleidigung handelte. Die Behauptung des G. kann also schon an und für sich nicht als belanglos erachtet werden, vermag vielmehr das hartnäckige Leugnen des E. zu stützen. Es lag die Vermutung nahe, daß möglicherweise ein Dritter sich unbefugt den Namen des E. beigelegt hatte. Vielleicht hätte diese Überlegung auch die Polizeibehörden zu Nachforschungen nach dem „Hugo mit der eisernen Hand“ veranlaßt, wenn nicht anfangs auch der später geständige G. die Ausrede gebraucht hätte, er sei in der fraglichen Nacht gar nicht auf der Straßenbahn gewesen, ein Dritter müsse sich unbefugt seinen Namen beigelegt haben. Die Annahme der Kriminalpolizei, daß es sich bei der Angabe des G. nur um eine mit E. vorher vereinbarte Finte handle, wurde noch sehr bestärkt durch die nach den Protokollen mit vollkommener Sicherheit erfolgte Rekognition des E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N., die ausdrücklich jeden Irrtum für ausgeschlossen erklärt hatten. Es hätte aber bedacht werden müssen, daß diese drei Zeugenaussagen doch die Identität des E. nicht mit voller Bestimmtheit bekunden konnten. Einmal ereignete sich der Vorfall nachts und zwar nicht im hellbeleuchteten Innern des Wagens, sondern auf dem nicht besonders beleuchteten Vorderperron des Anhängewagens; dazu kam die bei jedem Zeugen mehr oder minder stark vorhandene suggestiv wirkende Gedankenreihe, daß der als der Schuldige ihnen zur Rekognition Vorgeführte auch tatsächlich der schuldige Verbrecher sei; schließlich mußte stutzig machen, daß der Schutzmann, der die beiden

sistiert hatte und der sie auf der Wache bei guter Beleuchtung in Ruhe sich angesehen hatte, zwar den G. wieder erkannte, aber nicht den E. Alle diese Umstände hätten m. E. wenigstens dazu führen müssen, zunächst nach dem angeblichen „Hugo mit der eisernen Hand“ Ermittelungen anzustellen. Ob allerdings bei Ergebnislosigkeit dieser Nachforschungen, nicht doch gegen E. hätte Anklage erhoben werden müssen, ist eine andere Frage, die ich unbedenklich bejahe. Auch glaube ich bestimmt, daß fast jeder Gerichtshof dann den E. trotz seines hartnäckigen Leugnens, trotz der Aussage des G. und trotz der Bekundung des Schutzmannes doch durch das „übereinstimmende durchaus glaubhafte Zeugnis“ der beiden Straßenbahnführer und des Güterexpedienten für überführt erachtet hätte! Und daraus hätte ihm auch wohl kaum ein Vorwurf gemacht werden können! Denn, wenn man abwog, was zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprach, so mußte wohl die Unterstützung des E. durch G. als ein Akt der Verbrechersolidarität angesehen und das Zeugnis des Schutzmannes als durch die Erinnerung geschwächt gelten, denn die drei andern Zeugen, von denen noch dazu der eine völlig unbeteiligt war, erkannten den Angeklagten ja mit absoluter Bestimmtheit wieder. So wäre E. so gut wie sicher wegen jener Straftaten verurteilt worden; wahrscheinlich hätte man noch dazu nach beliebter Methode sein hartnäckiges Leugnen als strafschärfend berücksichtigt. Diese Verurteilung des E. wäre aber ein — Justizmord gewesen! Denn in Wirklichkeit war E. unschuldig. Einige Tage nach der Rekognition meldete sich nämlich auf der Polizeiwache ein Schleifer Hugo S. und bezichtigte sich selbst der dem E. zur Last gelegten Straftaten, dessen Namen er sich bei seiner polizeilichen Sistierung fälschlicherweise beigelegt habe. Da nicht der geringste Grund ersichtlich war, weshalb dies ein falsches Geständnis sein sollte, wurde nunmehr gegen G. und S. die Anklage erhoben.

Dieser Fall zeigt wieder einmal, wie vorsichtig man bei der Bewertung der Zeugenaussagen verfahren muß. Er gibt aber noch zu weiteren Bemerkungen Anlaß. Einmal ist die freiwillige Gestellung des S. interessant, der offenbar von G. gehört hatte, daß dem E. sein Leugnen nichts half, und der zu anständig war, einen Unschuldigen für sich büßen zu lassen, — ein anerkennenswerter Zug von Verbrechersolidarität! Ferner aber gibt der Fall Anregung zu einer Verbesserung des Verfahrens bei polizeilichen Sistierungen. Wenn der Festgenommene keine Ausweispapiere bei sich hat, begnügt man sich in der Regel damit, durch telephonische Anfrage festzustellen, ob dort wo der Verhaftete angibt, eine Person seines Namens wohnt. Lautet

die Auskunft des betreffenden Polizeireviers befriedigend, so läßt man den Delinquenten laufen. So war es auch im vorliegenden Fall geschehen. Hätten nun nicht zufällig die drei Zeugen den E. als angeblichen Täter irrtümlicherweise mit Bestimmtheit wieder zu erkennen geglaubt, so hätte gegen E. die Anklage nicht erhoben werden können, oder E. wäre schließlich doch mit Recht wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden, und die Straftat wäre ungesühnt geblieben. So hatte sich G. offenbar auch S. den Verlauf der Sache gedacht, und seine Spekulation war gar nicht so übel. Die Vermutung liegt nahe, daß gerade geriebene Burschen sich durch Verschaffung derartiger Adressen, die auf sie passen könnten, sich schon vorher sichern. Bei einem Vergehen könnte man dann den Spitzbuben, da er angeblich über festen Wohnsitz verfügt, nicht einmal als fluchtverdächtig in Haft nehmen. Daher ist es dringend wünschenswert, daß sich die Polizei bei jeder Sistierung über die Identität des Festgenommenen auch auf andere Weise Gewißheit zu verschaffen sucht, so durch Durchsicht etwaiger Papiere. durch Feststellung, ob seine Wäsche mit den Anfangsbuchstaben seines angeblichen Namens gezeichnet ist, durch Feststellung, bei wem sein Hut und seine Stiefel gekauft sind usw. Auf diese Weise ließe sich dann wenigstens der eine oder andere Fall von bedauerlichem Zeugenirrtum und dadurch Bestrafung eines Unschuldigen vermeiden, während andererseits wieder mancher Schuldige der gerechten Strafe nicht mehr entgehen würde.

---

14. Automobil und Verbrechen.

Daß das Automobil von geriebenen Verbrechern bald für ihren Zweck benutzt werden würde, war vorauszusehen, da die Fortschritte der Technik ebensowohl den Verbrechern als den Kriminalisten zugute kommen. Als erster hat meines Wissens Lombroso einige Fälle zusammengestellt über die Beziehungen zwischen Automobil und Verbrechen in einem kleinen Aufsatz, den ich in einer Hamburger Zeitung fand [1]). Er erwähnt dort einige Fälle von Entführungen und einige Fluchten, die mit Hilfe des Automobils bewerkstelligt wurden, zum Schluß sogar schon Fälle von Kindesaussetzungen mit Hilfe des Automobils. Im folgenden beabsichtige ich einige andere Fälle, die ich schon vor der Lektüre des Lombrosischen Buches begonnen hatte, aus Zeitungen zu sammeln, hier wiederzugeben und hoffe auf diese Weise

1) Cesare Lombroso „Automobil und Verbrechen“ in „Neue Hamburger Zeitung“, 16. Februar 07.

einen kleinen Beitrag zur Charakterisierung des modernen Verbrechens zu geben.

Am häufigsten kommen wohl Entführungen mit Hilfe des Automobils vor, mitunter strafbar auch dann, wenn sie im Einverständnis der Geliebten geschehen. So können sie zwar bei Minderjährigen eine im Sinne des Strafgesetzbuches strafbare Handlung darstellen, werden aber immerhin kein Verbrechen schwerwiegender Natur sein. Anders ist der Fall, wenn die Entführung ohne Einverständnis geschieht oder wenn sie zwar im Einverständnis vorgenommen wird, aber zu unlauteren Zwecken. Zwei derartige Fälle fand ich in den letzten Monaten in den Zeitungen. Der eine berichtete aus New York, daß an einem Sonntag bei hellenlichtem Tage in einer der belebtesten Straßen, die in Broadway einmündet, die 19jährige Erbin Miß Agnes Mac Mulle entführt wurde. Vier Männer kamen in einem Automobil angefahren, zwei sprangen heraus, hoben das um Hilfe rufende Mädchen in den Wagen hinein und fuhren dann, ehe noch jemand eingreifen konnte, mit großer Schnelligkeit davon [1]). Hier handelt es sich offenbar um einen gegen die Eltern der Entführten geplante Erpressung. Die Entführung wäre sicherlich nicht geglückt, wenn den Verbrechern nicht das Automobil zur Verfügung gestanden hätte. Anders liegt der andere Fall. Hier handelt es sich um eine Entführung im Einverständnis mit einer minderjährigen Geliebten, aber anscheinend nicht um sie zu heiraten, sondern um sie der Unzucht zuzuführen, da nach dem Zeitungsbericht die Polizei in dem Entführer einen wohlbekannten Zuhälter vermutet. Der Bericht hierüber lautet folgendermaßen. Die 19 Jahre alte Artistin Alexandra Thomsen genannt Fernandi machte vor einigen Monaten eine Tournee durch Deutschland. In Kissingen lernte sie einen hocheleganten Herrn kennen, der sich als Kaufmann B. aus Hannover ausgab. Man sah die beiden Leutchen stets zusammen, bis der Pflegevater seiner Tochter den Verkehr verbot. Der Mann war von anderen Artisten vor dem eleganten Herrn gewarnt worden. Eingeweihte wußten, daß die beiden Liebenden, trotzdem der Pflegevater auch dem Kaufman den Verkehr untersagt hatte, doch noch heimliche Zusammenkünfte hatten. Das Mädchen kehrte dann wieder nach Dänemark zurück. Anfang voriger Woche kam sie mit dem Pflegevater nach Hamburg, um von hier aus eine Reise nach Amerika, wo sie engagiert worden ist, anzutreten. Frl. Thomsen nahm in der Wilhelminenstraße 3 Wohnung, ihr Pflegevater in derselben Straße Nr. 1. Seit Freitag ist die junge Dame spurlos verschwunden. Als der Vater

1) „Neues Wiener Journal", 9. August 07.

am Morgen erschien, um das Mädchen abzuholen, wurde ihm von der Logiswirtin mitgeteilt, das junge Mädchen schliefe noch. Da derselbe Bescheid auch später wieder erteilt wurde, sandte der Pflegevater die Frau in das Zimmer, um die Langschläferin zu wecken. Bestürzt kam die Frau wieder heraus; Frl. Thomsen war verschwunden. Das Zimmer wies Zeichen eiliger Flucht auf. Die Polizeibehörde leitete sofort eine Untersuchung ein, die bis jetzt wohl kein wesentliches Ergebnis erzielt hat. Ein nebenan wohnhafter Herr hat in der Nacht vorher gesehen, wie ein Automobil vorgefahren ist. Dann sah er das Zimmer der Artistin hell erleuchtet und hinter den herabgelassenen Rouleaux die Schatten einer Dame und eines Herrn. Die Wirtin, über diese verdächtigen Umstände befragt, will von nichts wissen, da sie angeblich geschlafen hat. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der elegante Herr aus Kissingen der Entführer des jungen Mädchens ist. Was der Sache aber einen recht unangenehmen Beigeschmack verleiht, ist die Tatsache, daß die Polizei in dem feinen Herrn auf Grund der genauen Personalbeschreibung einen hier wohlbekannten berüchtigten Zuhälter vermutet[1]). In diesem Falle wäre die Entführung zwar vermutlich auch ohne Hilfe des Automobils von statten gegangen, sicherlich aber nicht so gut geglückt. — Während ich die Korrektur dieser Abhandlung durcharbeite, wird aus Frankreich eine neue gewaltsame Entführung mittelst Automobils berichtet. Ein Fräuleid Bassot, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt stand, wurde aus Rueil mittelst Automobils entführt und gewaltsam in ein Genfer Sanatorium gebracht. In den Ortschaften, die sie durchfuhren, stieß sie vergeblich Hilferufe aus; in Villecien gelang es ihr aber, auf einen kurzen Moment zu entweichen und an ihren Anwalt zu depeschieren, der umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriff und ihre Freilassung bewirkte. Gegen ihre Eltern ist das Strafverfahren eingeleitet worden[2]).

In Paris soll sogar eine eigene „Entführungsagentur mit Motorbetrieb“ bestehen. Eine frühere Schauspielerin Fräulein Robb Walter richtete sich eine Automobilniederlage ein, die sie bald in ein „Entführungsgeschäft“ umwandelte. Die Geschäfte, mit denen sie sich befaßte, waren recht merkwürdiger Natur. Von 10000 Franken aufwärts bewerkstelligte sie Entführungen und sorgte dafür, daß junge Paare, deren Vereinigung die Eltern nicht zugeben wollten, außerhalb der französischen Grenzen getraut wurden. Der

1) „Neue Hamburger Zeitung“, 7. Juli 1907.
2) „Berliner Lokalanzeiger“, 30. Juli 1908.

Jüngling, der sich vertrauensvoll an sie wandte, hatte nichts weiter zu tun, als den Namen und die Wohnung seiner Geliebten anzugeben; alles andere führten Fräulein Walters findige Untergebene aus. Drei schnelle Automobile waren alles, was zur eigentlichen Ausführung nötig war. Das erste übernahm gewissermaßen den Sicherheitsdienst; im zweiten saß das Brautpaar und das dritte war dazu bestimmt, Schwierigkeiten, die etwa unterwegs entstanden waren, beizulegen und bei Unfällen als Ersatz zu dienen. Das Personal war natürlich vorzüglich gedrillt, und die Motorfahrer kannten jeden Fußbreit Weges. Zuweilen kam es bei diesen Entführungen auch zur Anwendung einer Kriegslist; einmal handelte es sich darum, ein Paar von Paris nach Cherbourg zu entführen, wo der Anschluß an einen Dampfer erreicht werden sollte. Die Eltern der Braut hatten aber Wind von der Sache bekommen und darum verfiel Fräulein Walter darauf, die ganze Entführung doppelt auszuführen: Ein falsches Paar fuhr mit drei Automobilen nach der Schweizer Grenze, während das richtige Brautpaar nach Cherbourg fuhr. Die List glückte auch [1]).

Eine eigenartige Entführung berichteten Anfang 1907 französische Blätter. Auf einer Besitzung des Grafen Mac-Mahon entdeckte letzthin in der Nacht ein Gendarm einen Wilddieb; er nahm sofort die Verfolgung des wilden Jägers auf und kam ganz außer Atem in die Nähe der Ortschaft Montargis. Hier wartete auf der Landstraße ein Automobil. Kurzer Dialog und die biederen Automobilisten machten dem Gendarm den Vorschlag, den entflohenen Wilderer per Automobil zu verfolgen. Der Gendarm war einverstanden, kletterte auf den Wagen und fort ging es mit Blitzesschnelle. Nach zehn Minuten wurde der Gendarm unruhig: „Meine Herren", sagte er, „wir fahren zu rasch und zu weit. Halten Sie, bitte, ich steige wieder ab." Ein lautes Gelächter war die Antwort, und während die Maschine weiterraste, erkannte der Gendarm in einem seiner neuen Freunde den verfolgten Wilddieb. Bei Tagesanbruch traf man in Paris ein. Auf der Place de la Concorde wurde der Gendarm etwas unsanft aus dem Wagen befördert, und die Autler waren bald seinen Blicken entschwunden. Da der arme Kerl keinen Pfennig Geld in der Tasche hatte, mußte er sein Gewehr versetzen, um nach Montargis zurückkehren zu können [2]). Hier handelt es sich juristisch zweifellos um das Delikt der Freiheitsberaubung in Idealkonkurrenz mit Nötigung. Daneben ist interessant zu sehen, daß die Wilddiebe das Automobil

1) „Neues Wiener Journal", 17. April 1908.

2) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), 9. Januar 1907.

benutzen um die Wilderei straflos ausüben zu können. Aus London wurde vor zwei Jahren ein anderer Fall berichtet, wo Wilddiebe mit einem Motordreirad auf die Jagd gingen. Da im kritischen Moment der Motor versagte, gelang es den Verfolgern, sie einzuholen und die Einrichtung des interessanten Diebsfahrzeuges kennen zu lernen. Das Dreirad war mit einem Anhängerwagen versehen, dessen Sitz in einem Kasten bestand, in dem sich zwei Flinten und ein Jagdhund befanden. Außerdem war ein besonderer Kühlraum vorgesehen der etwa 20 Hasen fassen konnte. Die beiden Wilddiebe wurden in dem Forst von Lord Lordesborough überrascht. Als sie sich zur Flucht wandten und die Chaussee erreichten, wo ihr Motorrad stand, versagte die Zündung und es war ihnen unmöglich den Motor in Gang zu bringen. Nur infolge dieses glücklichen Umstandes gelang es den Verfolgern ihrer habhaft zu werden und sie in sicheres Gewahrsam abzuführen [1]).

Eine andere als Freiheitsberaubung zu charakterisierende Entführungsgeschichte wurde kürzlich von dem „Matin“ von der lothringischen Grenze her berichtet. Jeder fremde Automobilist, der die Grenze Elsaß-Lothringens überschreitet, muß von der deutschen Zollverwaltuug einen Erlaubnisschein, der wenigstens 15 Mark kostet, und eine Marke mit Nummer, die 6 Mark kostet, erstehen. Dieser Tage war es nun einem französischen Automobilisten gelungen, vom Departement Meurthe- et-Moselle aus die lothringische Grenze zu überschreiten, ohne diese Formalitäten zu erfüllen. Die Reisenden waren bis zu dem Hotel gekommen, das am Fuße des Douon liegt, als ihnen ein Zollwächter begegnete, der sie aufforderte, ihn zur Zollwache zu begleiten. Er erlaubte den Franzosen jedoch, erst im Hotel zu dinieren, und als sie damit waren, luden sie den deutschen Beamten freundlichst ein, bis zur deutschen Zollstation, die fünf Kilometer von der Grenze liegt, mit ihnen im Automobil zu fahren. Der Zollwächter nahm die Einladung ahnungslos an — und nun sauste das Automobil mit neunzig Kilometer Stundengeschwindigkeit den Bergabhang hinab, bis es wieder fünf Kilometer jenseits der Grenze war. Dort setzten sie den düpierten Zollwächter ab, der, um der drohenden Verhaftung durch die französischen Kollegen zu entgehen, seine Beine in die Hand nahm und zur Grenze zurück rannte [2]).

Eine ganze Serie von Verbrechen, vom Diebstahl eines Automobils an bis zur Zechprellerei und Entführung mit Hilfe des Auto-

1) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), 29. Juni 1906.

2) „Neues Wiener Journal“, 7. August 1907.

mobils verübten nach Meldungen französischer Blätter Anfang des Jahres 1906 zwei Pariser Verbrecher- die Gebrüder Leo und Eugen Acheuille. Selbstverständlich war auch das Fahrzeug selbst gestohlen. Sie hatten einen „Double tonneau“, im Werte von 20000 Fr. einem reichen Amerikaner Rigswalter entwendet und beschlossen, da sie sich in Paris unsicher fühlten, eine Tour durch Frankreich zu unternehmen. Das nötige Benzin verschafften sie sich in sehr einfacher Weise. Sie hielten gleich in Versailles vor einem Laden an und ließen sich den Behälter füllen. Als der Kaufmann Geld verlangte, dampften sie mit der vierten Geschwindigkeit ab. Einen besonders zudringlichen Händler in Tours, der sich an den Wagen anklammerte und eine Strecke lang schleifen ließ, bearbeiteten die Gauner derart mit Stöcken, daß er wie tot in einen Graben fiel. Nicht immer waren jedoch die noblen Passagiere so ungastfreundlich. Es kam vor, daß sie Vorübergehende zum Einsteigen einluden. Diese Ehre widerfuhr z. B. einem Pächter bei Châtillon, den sie in liebenswürdiger Weise neben sich Platz nehmen ließen, ihn seiner Brieftasche und Uhr beraubten, und schließlich auf die Landstraße warfen. In Poitiers wurde zu später Nachtstunde Halt gemacht. Man ließ sich ein üppiges Mal servieren. Als der Wirt die Rechnung vorlegte, ersuchten ihn die Gäste, ihnen noch eine Flasche Champagner zu holen. Während er in den Keller hinab stieg, schlugen sie die Kellertüre zu, stellten einen schweren Tisch auf diese und verschwanden mit ihrem Automobil. Auf dem weiteren Wege erlitt jedoch der Wagen einen Schaden. Leo und Eugen Acheuile brachten es mit Mühe in das nächste Städtchen, verkauften das gestohlene Automobil und setzten mit dem Erlös zu Fuß ihre Wanderung fort. Nun gelang es dem sie verfolgenden Gendarm mühelos sie festzunehmen und nach Paris zurück zu bringen wo sie sich für ihren seltsamen Ausflug zu verantworten haben werden [1]).

Frankreich scheint überhaupt das klassische Land der Automobilverbrecher zu sein. Ein eigenartiger Fall, in dem ein Fabrikant aus Roubaix bei einem Besuche in Paris im Automobil chloroformiert und dann beraubt wurde berichteten Anfang des Jahres 1907 französische Blätter. An dem Taxameter- Halteplatz am Lyoner Bahnhof nahm er ein Automobil und fuhr zu einem Freunde in der Rue Montmartre. Dort ließ er den Wagen warten. Als er herunter kam, fand er zu seinem Erstaunen ein junges, hübsches Mädchen im Wagen sitzen. Sie bat ihn, sie doch eine Strecke mitzunehmen, da sie noch nie in einem

1) „Berliner Lokalanzeiger“, 3. Januar 1906.

Automobil gefahren wäre. Lachend nahm sie der Fabrikant mit. Was mit ihm weiter geschehen ist weiß er nicht. Der Chauffeur erklärt, daß das junge Mädchen in der Rue de Sèvres ausgestiegen ist und ihm nach dem Pasteur-Institut weiterfahren ließ. Dort fand er den Fabrikanten bewußtlos im Wagen liegen. Das Mädchen hatte sein Opfer chloroformiert und sich die Brieftasche, die 2000 Francs enthielt, sowie die goldene Uhr und Kette des Fabrikanten angeeignet [1]).

Über einen Prozeß gegen moderne Kirchendiebe wurde im März des Jahres aus Limoges berichtet. Vor dem dortigen Schwurgericht ging soeben ein Prozeß zu Ende, dessen Vorgeschichte seinerzeit weit über die Grenzen von Frankreich Aufsehen erregte. Angeklagt waren die Brüder Antoine und François Thomas, Inhaber eines Faßgeschäftes in Clermont-Ferrand, Antoine Faure und Michael Dufay, Antiquar in Clermont-Ferrand. Die Art und der Umfang, in dem die ersten drei Angeklagten die Kirchendiebstähle ausübten und die geraubten Reliquien verkauften, liest sich wie ein Roman. Es war im Sommer vergangenen Jahres, als in den Kirchen der Departements Haute Vienne und Creuse Beraubungen der dort ausgestellten Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten bekannt wurden. Die Diebe mußten wohlgebildete Archäologen sein, die oft eine alte wertvolle Stickerei einem schweren silbernen Kelch vorzogen. Von dem Verbleib der Kunstschätze wie über die Herkunft der Diebe konnte einstweilen nichts in Erfahrung gebracht werden, nur war in der Zeit des Raubes immer ein rotes Automobil in der Nähe der beraubten Kirche gesehen worden. Der erste derartige Raub geschah auf dem meerumspülten Felsen, dem Mont-Saint-Michel an der Bretonischen Küste; dort wurde eines Tages aus der alten Kirche der verlassenen Mönchsabtei eine wundervolle sagenumwobene Krone aus purem Golde mit vielen Juwelen besetzt, gestohlen. Dann folgte eine Reihe anderer kühner Diebstähle, von denen der Raub der goldenen Reliquientruhe aus der Kirche von Armanzac das größte Aufsehen erregte, denn es handelte sich um ein Meisterstück altfränkischer Goldschmiedekunst, und die großen Rubinen, die sie schmückten, gaben ihr den Wert von über einer halben Million Franken. Auch hier war kurz vor dem Raube das rote Automobil gesehen worden und dieses war in der Richtung von Clermont-Ferrand verschwunden. Diese Feststellung war schon bei früheren Kircheneinbrüchen in der Umgegend gemacht worden, und so ging denn der Polizeikommissar von Clermont daran, die Herkunft und die Besitzer des Automobils zu ergründen. Da es dort

1) „Berliner Lokalanzeiger“, 8. Januar 1907.

nicht viele Automobile gab, so wurde bald festgestellt, daß die Gebrüder Thomas mitunter von auswärtigen Freunden im Kraftwagen abgeholt wurden. Der Polizeikommissar hatte einstweilen nicht den mindesten Verdacht auf die ehrbaren Fabrikanten, die ein von ihrem Vater vor 20 Jahren gegründetes Faßreifenengrosgeschäft betrieben. Trotzdem stellte er dem 23jährigen Antoine Thomas die Frage, ob er nicht am 12. September eine Autofahrt in der Richtung nach Clermont unternommen. Die Frage rief bei dem jungen Mann wie auch dessen Mutter — der ältere Bruder weilte in London — große Bestürzung hervor, sodaß der Polizeikommissar sofort eine Haussuchung anordnete. Die förderte die Photographie der berühmten Reliquientruhe von Armanzac zutage, auch wurde ein sehr umfangreicher Briefwechsel mit Antiquitätenhändlern und Pfarrern entdeckt, wonach kein Zweifel darüber blieb, daß Thomas das Haupt einer internationalen Bande war, die sich mit dem Handel geraubter Kirchenschätze befaßte. Aber auch ein anderer Geschäftszweig des älteren Thomas wurde entdeckt; in einem anderen Stadtviertel von Clermont hatte er unter dem Namen Dr. Thomas eine Wohnung eingerichtet und leistete hier vielen Damen aus Clermont und Umgegend Hilfe, um die Folgen süßer Liebesstunden zu beseitigen. Mutter und Sohn wanderten ins Gefängnis, zwei Tage später erschien auch der andere Bruder, der in London von der Verhaftung gelesen hatte uud sich nunmehr selbst stellte. Er versprach ein volles Geständnis abzulegen, wenn man ihm verspreche, den Namen einer Frau, der Gattin eines bekannten Industriellen, mit der er seit Jahren ein Liebesverhältnis hatte, nicht in die Affäre zu ziehen. Bei der Haussuchung waren auch die Liebesbriefe dieser Frau der Beschlagnahme anheimgefallen und um die Frau nicht zu kompromittieren, war Thomas zurückgekehrt und bereit, eine jahrelange Galeerenstrafe auf sich zu nehmen. Nachdem ihm versichert worden war, daß die französische Justiz keinen Anlaß habe, sich in seine Herzensgeheimnisse zu mischen, gestand Thomas, den Einbruch in Armanzac und die übrigen Kirchendiebstähle ohne weiteres zu. Den Anfang habe man auf ehrliche Weise gemacht, indem man sich mit dem vom Trennungsgesetz erschreckten Pfarrern, die den Verkauf ihrer Kirchenschätze fürchteten, in Verbindung setzte und ihnen gegen Bezahlung an Stelle der Goldgefäße geschickte Imitationen anbot. Bald genügte es ihnen aber nicht mehr einen Teil an die Pfarrer abzugeben und sie besorgten sich die Reliqien durch Einbrüche.

Zur Anklage standen fünf Diebstähle, da ein Teil erst später vor anderen französischen Gerichten zur Aburteilung kommen wird.

Antoine Thomas und Faure waren geständig, während der Kunsthändler Dufay jede Beteiligung bestritt. Der Gerichtshof hielt sämtliche Angeklagte für überführt und verurteilte Antoine Thomas als Anstifter zu sechs Jahren Zwangsarbeit und 22000 Franken Schadenersatz, die übrigen drei Angeklagten zu je zwei Jahren Gefängnis. Außerdem wurden sie zur Rückerstattung aller gestohlenen Gegenstände an den Staat verurteilt [1]).

In England spielt ein anderes freches Gaunerstück, über das im Jahre 1907 berichtet wurde. Es handelt sich um den Diebstahl des wertvollen goldenen Pokals für das zu Ascot stattfindende große Rennen um den Ascot Golden Coup, der nachmittags während des Wettrennens zu Ascot in außerordentlich frecher Weise gestohlen wurde. Der Pokal, der einen Wert von 10000 Mark hat, stand mit den anderen Trophäen hinter der Tribüne unter Aufsicht eines Konstablers und eines Beamten der Juwelierfirma, die ihn geliefert hatte. Kurz nachdem Mr. Buchanan mit seinem Pferde „Golden Measure" die goldene Vase, eine ebenfalls dort stehende Trophäe, gewonnen hatte, kamen zwei elegant gekleidete Herren herbei und steckten nach einigen bewundernden Worten kaltblütig vor aller Augen den Pokal in eine Tasche, worauf sie ein Automobil bestiegen, das schnell davon fuhr. Der Beamte der Juvelierfirma sprach gerade mit jemand anderem, der Konstabler aber glaubte, wie alle übrigen Zuschauer, daß die beiden Herren Freunde des Mr. Buchanan seien und dessen Preis abgeholt hätten. Als kurz darauf der Angestellte des Juweliers zurückkehrte und den Diebstahl bemerkte, war jede Spur von den Dieben verschwunden und niemand hatte sich die Nummer ihres Automobils gemerkt. Alle Nachforschungen blieben bisher vergeblich [2]).

Diese moderne Diebstahlsmethode scheint bei den praktischen englischen Gaunern bald Anklang gefunden zu haben, denn im Dezember 1907 wurde aus London berichtet, daß auf diese Weise in den letzten Wochen mehrere Jagdschlösser und Landhäuser von Einbrechern heimgesucht wurden, die ihre Beute nur mit Hilfe von Kraftwagen in Sicherheit bringen konnten. Ohne Zweifel sind die Meister der Langfingerkunst aus London gekommen und nach vollbrachter Tat wieder nach London zurückgekehrt, da die Spuren, die die Räder des Kraftwagens auf der Landstraße hinterließen, eine südliche Richtung angaben, Im Anfang des Monats brachen Diebe in das Landhaus Brooksbyhall in der Nähe von Melton Mowbrey ein, ohne daß die Hausbewohner etwas von ihrer Anwesenheit bemerkten.

1) „Elbinger Zeitung", 6. März 1908.
2) „Bohemia" (Prag), 20. Juni 1907.

Es gelang ihnen, aus den Zimmern des Erdgeschosses Wertsachen im Betrage von über 4000 Pfund Sterling zusammenzuraffen und das Weite zu suchen. Hauptmann Beatie hat eine Liste der ihm gestohlenen Wertsachen veröffentlicht, aber bis heute ist keine einziges Stück aufgefunden worden. Vielleicht hat Lord Lonsdale, aus dessen Landschloß Barleythorpehan bei Ockham in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag eine große Menge Wertsachen entwendet wurde, die aber für die Diebe keinen großen Geldwert haben, mehr Glück. Der Lord schätzt seinen Verlust auf höchstens 400 Pfund Sterling. Aber unter den gestohlenen Kleinodien befinden sich Geschenke des deutschen Kaisers, des Königs von Italien und der Prinzessin Louise, sowie Andenken von befreundeten Sportsleuten, d. h. Sachen. die nur für den Lord großen Wert haben, weil sie nicht ersetzt werden können. Lord Lonsdale hat auch gleich ein Verzeichnis der ihm abhanden gekommenen Sachen veröffentlicht und einem Berichterstatter anvertraut, daß er zuversichtlich auf die Rückgabe des gestohlenen Eigentums hoffe. Denn die Diebe besäßen gewöhnlich den Instinkt von Sportsleuten und wüßten seinen Verlust richtig einzuschätzen. Das beim Einschmelzen der gestohlenen Wertsachen gewonnene Metall habe so geringen Wert, daß nicht einmal die Unkosten des Petroleums damit gedeckt werden könnten, das der Kraftwagen auf der Hin- und Herfahrt verzehrt hätte. Es ist gar nicht unmöglich, daß diese Berufung an die Gefühle der Diebe als Sportsleute das von Lord Londsdale erwartete Ergebnis hat. Er ist früher nämlich schon einmal in ähnlicher Weise bestohlen worden, doch haben die Diebe ihm die Wertsachen, auf die er großen persönlichen Wert legte, auf einen in der Presse veröffentlichten Aufruf hin wieder zurückerstattet. Ein dritter Einbruchsdiebstahl wird aus London gemeldet. Aus dem Halfordschen Goldschmiedeladen in Pall Mall sind Uhren, Juwelen und Ringe im Werte von ungefähr 3000 Pfund Sterling gestohlen worden, Die Diebe waren über die Bretterwand des anstoßenden im Neubau begriffenen Hauses geklettert und durch ein durchschnittenes Glasfenster in das Innere des Hauses gedrungen. Beim Ausrauben der Schaufenster berührte einer der Diebe eine elektrische Leitung, die eine Schelle in Bewegung setzte, was sie zur schleunigen Flucht veranlaßt haben mußte, denn sie ließen die wertvollsten Teile der Beute zurück [1]).

In dem folgenden Fall, gleichfalls aus England, handelt es sich zwar in Wirklichkeit nicht um ein Verbrechen; er zeigt aber sehr gut,

1) „Hamburger Nachrichten“, 21. Dezember 1907.

wie vorzüglich das Automobil von geschickten Dieben benutzt werden kann. Der North-Great-Chamberlain von England Marquis of Cholmondeley, war mit seiner Gemahlin Weihnachtsgast des Herzogs von Westminster in Eton Hall. Während des Essens kam die Unterhaltung auf die in letzter Zeit sich häufenden Einbrüche und der Marquis behauptete, daß ein Einbruch ganz unmöglich sei, wenn ein Haus, wie sein Schloß, mit den nötigen metallischen Alarmvorrichtungen versehen sei. Das Staunen des Marquis war groß, als er am anderen Tage bei dem Eintreffen auf seinem Schlosse, die unangenehme Entdeckung machte, daß ein Einbruch stattgefunden hatte. Den Einbrechern, die nicht die geringste Spur hinterlassen hatten, waren wertvolle Juwelen in die Hände gefallen. Die Geheimpolizei wurde in Tätigkeit gesetzt, vermochte jedoch nichts zu entdecken. Zwei Tage nach dem Einbruch wurde dem Marquis mitgeteilt, daß der Einbruch in sein Schloß ein Scherz gewesen war, den sich Mitglieder der Tischgesellschaft geleistet hatten, um den Lord von der Unrichtigkeit seiner Ansichten über Einbrüche zu überzeugen. Die vornehmen Einbrecher, unter denen sich vier Damen befanden, waren in zwei Motorwagen nach dem Schlosse Cholmondeley gefahren und hatten trotz aller Sicherheitsmaßregeln den Diebstahl ausführen können, ohne daß die Dienerschaft das geringste gemerkt hätte [1]).

Da der Besitzer eines Automobils als kreditfähig und als Gentleman gilt, läßt sich ein Automobil natürlich auch sehr gut zu Betrügereien verwerten. Im Dezember vorigen Jahres wurde von einem jungen Hochstapler aus der Umgegend von London berichtet, der in einem Automobil, das er ohne Zweifel gestohlen hat, vor den Schlössern reicher Leute vorfährt und erzählt, daß seine Frau im Automobil sitze und friere, weil sie ihren Pelz mitzunehmen vergessen habe. Wenn man ihm irgend eine Umhüllung leihen könnte, würde er sie sofort nach seiner Rückkehr von London per Post zurücksenden. Auch daß er seine Brieftasche vergessen oder verloren habe, lügt er den Leuten vor, die durch sein sicheres Auftreten und durch das vor dem Tore wartende Automobil getäuscht, bereitwilligst Pelze und Geld vorstrecken. Natürlich verschwindet der Gauner stets auf Nimmerwiedersehen [2]).

Auch aus Deutschland sind Fälle bekannt, wo gewerbsmäßige Verbrecher die Hilfe des Automobils mit Erfolg in Anspruch nahmen, um schneller und ungestört Einbrüche begehen zu können. Im

1) „Hamburger Nachrichten", 31. Dezember 1907.

2) „Neues Wiener Journal", 27. Dezember 1907.

Mai 1907 fuhren in Schöneberg bei Berlin drei Einbrecher, die in einem Automobil saßen, von einem Geschäft zum andern, verübten Schaufensterdiebstähle, schafften die Beute nach dem Auto und fuhren dann schleunigst davon. Zunächst fuhren sie vor dem Warenhaus W. u. Co. an der Ecke der Haupt- und Vorbergstraße vor. Sie zertrümmerten dort eins der grossen Schaufenster und stahlen von den Auslagen seidene Blusen, wertvolle Damenjackets und Röcke. Hierauf ging die Diebsfahrt im Auto nach dem Konfektionshaus von Eisenstädt, Hauptstraße 143, wo sie gleichfalls für mehrere hundert Mark Damenkleidungsstücke aus dem erbrochenen Schaufenster entwendeten. Reiche Beute machten die Einbrecher auch bei einem Diebstahl in dem Konfektionsgeschäft von Salomon in der Hauptstraße 151. In dem Schuhwarengeschäft von Bollack, Bahnstraße 12, zertrümmerten die Täter die Schaufensterscheibe mit einem schweren Stein und stahlen dann die wertvollsten Herren- und Damenstiefel. Bei dem letzten Diebstahl wurden die Burschen von Passanten überrascht, es gelang ihnen aber leider, auf das Automobil zu springen und davon zu rasen. Während der Chauffeur gleichzeitig „Schmiere“ zu stehen hatte, war es die Aufgabe der beiden anderen Verbrecher, die Diebstähle auszuführen [1]).

Ein anderer Fall wurde, gleichfalls in Berlin, im Februar 1908 berichtet. Ein gewisser Alfred Polaczek, ein Schüler des berüchtigten Einbrechers Kirsch, der zuletzt 13 Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, wurde Ende Januar 1908 aus dem Untersuchungsgefängnis, in dem er in einer neuen Sache gesessen hatte, entlassen und nahm sein altes Handwerk sogleich wieder auf. Er warb vier gleichgesinnte Genossen, mit denen er in einem gemieteten Automobil in kurzer Zeit eine ganze Reihe von Einbruchsdiebstählen verübte. Trotzdem durch die Benutzung des Automobils die polizeiliche Beobachtung und Verfolgung naturgemäß bedeutend erschwert wurde, gelang es doch, die fünf Spießgesellen nebst ihren „Bräuten“ in ihrem Schlupfwinkel zu überraschen und festzunehmen [2]).

Öfter wird das moderne Kraftfahrzeug auch anstatt der Eisenbahn von Kassendefraudanten und anderen Gaunern benutzt, um sich und ihre Beute in Sicherheit zu bringen. Dies hat den Vorzug, daß die Flucht sofort begonnen werden kann und daß eine Entdeckung schwieriger ist, da die Bewachung der Bahnhöfe durch die Kriminalpolizei nichts nützt. Deshalb benachrichtigen die Polizeibehörden in

1) „Morgenpost“ (Berlin), 18. Mai 1907.

2) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), 19. Februar 1908.

jedem Falle, in dem die Möglichkeit vorliegt, daß ein Verbrecher seine Flucht mittelst eines Automobils zu bewerkstelligen sucht, auch alle andern größeren Plätze unter Beifügung eines Bildes nebst Beschreibung. So beispielsweise bei der Flucht des Kassierers Michel und des Telephonisten Reiche, die dem Weinhaus „Rheingold“ in Berlin mehr als 35000 Mk. unterschlagen hatten [1]).

Eine Flucht im Automobil nach „Wildwest“, die von vier hoffnungsvollen Jünglingen in Szene gesetzt wurde, beschäftigte Anfang Dezember 1907 das Schöffengericht in Hannover. Der 14 Jahre alte Kaufmanlehrling Hermann F., der vierzehnjährige Schüler Rudolf Z., der sechszehnjährige Handlungslehrling Heinrich G. und der fünfzehnjährige Handelsschüler Wilhelm B., die befreundet waren, beschlossen offenbar unter dem Einflusse der gelesenen Detektivgeschichten und der besichtigten kinematographischen Vorführungen, gemeinschaftlich heimlich nach Amerika auszurücken und dort als Detektivs und wilde Jäger ein abenteuerliches Leben zu führen. Am 2. Oktober 1907 stahlen sie in dem Milchhäuschen am Weißenkreuzplatz der Milchverkäuferin etwa 20 Mark aus ihrer Kassette. Der Haupttäter F. war als Lehrling in Stellung bei der Firma Rehbock Ww., und der Buchhalter des Geschäfts vertraute ihm am 16. Oktober 4400 Mk. zur Besorgung an. Der Angeklagte holte rasch seine Freunde zusammen, und dann statteten sich die Burschen zunächst von dem Gelde mit Revolvern und Jockeimützen aus. Darauf wurde eine Automobildroschke zur Fahrt nach Wunstorf gemietet. Unterwegs händigte F. seinen Freunden je 220 bis 260 Mk. Geld aus; in Wunstorf wurde beschlossen, per Automobil nach Bremen weiter zu fahren. Der Chauffeur, ein neunzehnjähriger Mensch, setzte nach einem gemeinschaftlichen Frühstück die Fahrt mit ihnen auch fort. In Nienburg wurde in ein einem Hotel üppig gelebt. In Bremen kauften sich die Burschen neue Anzüge und Lackstiefel und bereiteten sich einen vergnügten Tag bei Wein und Champagner. E. gab jedem wieder eine Abschlagszahlung von dem unterschlagenen Gelde, und auch der Chauffeur, der insgesamt etwa 300 Mark erhalten hatte, wurde bezahlt. Am Morgen des 17. Oktober wurde die Automobilfahrt nach Emden fortgesetzt, wo weitere Revolver und Patronen sowie mehrere Reisetaschen gekauft wurden. Nachdem sie hier noch gut gelebt hatten, fuhren sie nach dem Außenhafen, entließen dort den Chauffeur und fuhren per Dampfer nach Delfzyl in Holland. Hier war zufällig große Kirmesfeier. Sie begaben sich

1) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), 2. November 1907.

in den Strudel des Vergnügens, warfen nur so mit dem Geld um sich und kamen tagelang gar nicht aus dem Festtrubel heraus. Dadurch gelang es dem Vater des F., der die Verfolgung aufgenommen hatte, die Angeklagten in Delfzyl zu überraschen. Er brachte die Burschen wieder nach Hannover. Vor dem Schöffengericht hatten sie sich nun wegen Unterschlagung, Diebstahls und Hehlerei zu verantworten. Der Hauptschuldige F. wurde zu zwei Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt. Z., G. und B. zu je vier Wochen Gefängnis. Gegen den Chauffeur wird auch vorgegangen werden [1]).

Gerade während ich diese Zeilen schreibe, wird aus der Schweiz eine Kindesaussetzung mit Hilfe des Automobils gemeldet. Ein stattliches Automobil kam eines Tages das Wallis hinunter nach Sitten gefahren. Bei dem Dorfe Siders oberhalb Sitten saß eine Frau aus dem Volke ausruhend auf einer der Straßenmauern bei ihrem Häuschen und sah das elegante Fuhrwerk heranbrausen. Als es bei ihr ankam, machte es plötzlich halt. Ein vornehmer Herr stieg aus dem Automobil heraus und gab der Frau einen eleganten Tragkorb mit den Worten: „Dieser Korb geniert uns, bitte bewahren Sie ihn für uns auf; wir werden demnächst kommen, ihn zu holen.“ Dann stieg er schleunigst wieder ein und war bald verschwunden. Als die Frau den Korb untersuchte, fand sie zu ihrem Erstaunen ein fein in elegantes Linnen gewickeltes Kindchen und in der Wäsche des Kindes versteckt 18000 Franken. Dabei lag ein Zettel mit den Worten: „Bitte behalten Sie das Kind und pflegen Sie es gut; in zehn Jahren werden wir wiederkommen und es holen“ [2]).

Kürzlich hat sich in Deutschland auch ein Fall von versuchter Notzucht mit Hilfe des Automobils ereignet.

Ein aus Gießen gebürtiger Automobilbesitzer, der eine Fahrt nach Westfalen und dem Rheinland unternahm, nahm ein Mädchen, das sich auf dem Wege von Pasel nach Plettenberg befand, unterwegs in seinen Kraftwagen auf und versuchte ein Sittlichkeitsverbrechen. Auf die Hilferufe der Ueberfallenen eilten Leute herbei, worauf der Unhold sein Opfer aus dem Automobil stieß, plötzlich kehrt machte und in der Richtung nach Siegen zurücksauste. Da er jedoch einen großen Bogen auf der Chaussee zu machen hatte, gelang es einigen Landbewohnern, den Wärter am Bahnübergang zu verständigen, der schleunigst die Schranken schloß. Als der Auto-

1) „Hamburger Nachrichten“, 6. Dezember 1907.

2) „Neues Wiener Journal“, 9. September 1907.

mobilist bei dem Übergang anlangte, fand er den Weg versperrt und konnte nun so lange festgehalten werden, bis durch einen herbeigeholten Polizeibeamten seine Persönlichkeit festgestellt war [1]).

Auch Morde sind schon mit Hilfe des Automobils versucht worden. Ein eigenartiger Fall wurde im Januar dieses Jahres aus Budapest berichtet. Der Fürst Zoka hatte vor einiger Zeit einen hübschen jungen Italiener namens Harver als Chauffeur engagiert. Der Chauffeur verliebte sich in die Fürstin und machte ihr einen Liebesantrag, der jedoch von der Fürstin mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Harver bat die Fürstin, von dem Vorgefallenen dem Fürsten keine Mitteilung zu machen. Diese erklärte sich einverstanden, wenn er sofort aus dem Dienst des Fürsten trete. Fürst Zoka, der über den momentanen Austritt des Chauffeurs sehr erstaunt war, forderte diesen auf, mit ihm noch eine Ausfahrt zu unternehmen. Die Fürstin wollte zwar an der Spazierfahrt nicht teilnehmen, ließ sich jedoch von ihrem Gatten hierzu überreden. Kaum daß das Automobil das Weichbild von Bukarest hinter sich hatte, schaltete der Chauffeur die größte Geschwindigkeit ein und lenkte den Wagen derart, daß jeden Augenblick zu befürchten war, das Automobil stürze in den neben der Straße herziehenden Fluß oder es zerschelle an einem Baum. Da der Chauffeur trotz wiederholter Mahnung des Fürsten die Geschwindigkeit nicht verminderte, wollte der Fürst die Führung des Automobils selbst übernehmen. Hierbei entstand zwischen ihm und dem Chauffeur ein erbitterter Kampf. Plötzlich übergab der Chauffeur die Führung und mit den Worten: „Euch wollte ich ins Verderben führen!“ sprang er vom fahrenden Automobile ab. Der Fürst brachte den Wagen alsbald zum Stehen; als er nach dem Chauffeur Umschau hielt, fand er ihn auf der Straße tot auf. Harver wurde beim Abspringen an einen Baum geschleudert, wobei ihm der Schädel vollständig zertrümmert wurde. Die Fürstin ist infolge des ausgestandenen Schreckens schwer erkrankt [2]).

Ein Raubmordversuch mit Hilfe des Automobils wurde im Herbst vorigen Jahres in Österreich verübt. Der Student der Philosophie Hermann Herzka und sein Freund, ein gewisser Prosch, versuchten sich Geld zu verschaffen und gleichzeitig ungehindert ins Ausland zu entkommen, in dem sie mehrmals vorgaben, ein Automobil kaufen zu wollen, dann eine Probefahrt mit dem Besitzer oder dem

---

1) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), 8. Mai 1908.

2) „Neues Wiener Journal“, 20. Januar 1908.

Chauffeur unternahmen und dann beabsichtigten, diesen unschädlich zu machen, mit dem Automobil ins Ausland zu fliehen und es dort zu verkaufen. Nach mehreren mißlungenen Versuchen überfielen sie Anfang August 1907 bei Wien einen gewissen Hermann Krauß, der mit ihnen eine Probefahrt machte, verletzten ihn schwer, wurden aber gestört und mußten zu Fuß fliehen; nach einiger Zeit wurden beide ergriffen [1]).

Wir schließen hiermit die kleine Sammlung von Fällen krimineller Ausnutzung des Automobils. In einigen Jahren wird die Sammlung sicherlich bedeutend vermehrt werden können.

15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube.

Bei den Beziehungen zwischen Aberglaube und Verbrechen pflegt man hauptsächlich an denjenigen Aberglauben zu denken, welcher Motiv zum Verbrechen ist oder das Verbrechen begünstigt hat. Man übersieht dabei aber, daß der Aberglaube nicht immer zu Verbrechen führt, sondern in vielen Fällen auch Verbrechen verhindert und in anderen Fällen zur Entdeckung der Verbrecher wesentlich mit beiträgt und oft auch Verbrecher veranlaßt, das Verbrechen wieder gut zu machen. Über die erste Kategorie dieses verbrechenfeindlichen Aberglaubens werde ich nächstens an dieser Stelle handeln [2]). Auch für die zweite Kategorie habe ich für einen Spezialfall eine Reihe von Materialien zusammengestellt und erläutert in einer Abhandlung über „Die praktische Bedeutung des grumus merdae“ [3]).

Auch für die dritte Gruppe habe ich zahlreiche Belege gesammelt, die ich in kurzem zusammenfassend zu behandeln gedenke. [4])

Hier will ich zusammenstellen und erläutern, was mir mittlerweile über Verbrecheraberglauben der zweiten Gruppe bekannt geworden ist.

---

1) Nach Schilderungen von Wiener und Berliner Blättern vom August und September 1907.

2) In einer Arbeit über „Diebstahl verhindernden Aberglauben“. Ein anderes Beispiel ist, daß manche Verbrecher aus abergläubischer Scheu vor den Folgen des Meineides verhindert werden, einen Meineid zu schwören.

3) Vgl. Bd. 23 (1906) S. 188/191.

4) In Betracht kommen vor allem die mystischen Prozeduren, durch die man glaubt einen Dieb entdecken oder bestrafen zu können und die tatsächlich oft genug den Erfolg haben, daß der Bestohlene sein Eigentum zurückerhält; vom ethnologischen Gesichtspunkt aus ist die Betrachtung dieser mystischen Zwangsmittel besonders interessant und lehrreich, weil sie uns einen Einblick gestattet in die ganz parallele Gestaltung des Rechtslebens der Naturvölker.

Zu den in meiner eben angeführten Abhandlung vermerkten Fällen, wo der abergläubische Brauch des grumus merdae unmittelbar zur Entdeckung des Täters geführt hat, vermag ich einige neue Beispiele hinzuzufügen.

Wie mir berichtet wird, kommt es in Mähren häufig vor, daß Verbrecher auf Tisch und Bank ihre Notdurft verrichten, um ihre Entdeckung zu hindern. „Manchmal aber schlägt es ins Gegenteil um, es wurden im Corpus delicti große Erbsen gefunden und diente dies als Beweisumstand" [1]).

Ein anderer Fall spielte vor ungefähr drei Jahren in Thüringen. Auf einem Ort an der Ohrdruffer Landstraße war ein äußerst frecher Einbruch verübt worden. Der Täter hatte auf dem Steintisch der Gartenlaube seine Notdurft verrichtet. In den Exkrementen fanden sich zahlreiche Kirschsteine. Der äußert findige Polizeikommissar Limberg in Gotha ermittelte nun, daß ein erst vor kurzem aus dem Zuchthaus entlassener Sträfling die Gepflogenheit hatte, die Kirschsteine immer mit zu verschlucken. Hierdurch sowie durch die frisch abgebrochene Taschenmesserspitze in einem von dem Einbrecher in den Fensterrahmen gebohrten Loch wurden Polizei und Staatsanwaltschaft auf die richtige Fährte gebracht und der Verbrecher seiner verdienten Strafe überliefert [2]).

Einen weiteren Fall berichtet Friedrich S. Krauß, der zweifellos beste Kenner des südslawischen Volkstums. Etwa im Jahre 1895 brach ein Chrowote (Kroat) bei einem aus Bosnien eingewanderten serbischen Bauern ein, der sich in einem kleinem Orte Slawoniens niedergelassen hatte. Als am nächsten Tag der Bauer samt seinen Leuten von dem Sippenfest heimkehrte, das er bei einem Freunde gefeiert hatte, fanden sie die Truhen geleert und auf dem Tisch einen großen Dreckhaufen, was sie als besonderen Schimpf auffaßten. Ihre chrowotischen Nachbarn beruhigten sie aber, indem sie ihnen mitteilten, daß Diebe stets ein derartiges Andenken zu hinterlassen pflegten. Als sich der Hausherr nun den grumus merdae näher ansah, entdeckte er in ihm zahlreiche Kirschkerne. Da es aber erst Frühsommer war und reife Kirschen noch selten waren, versuchte dieser ländliche Sherlok Holmes unter geschickter Ausnutzung dieses Indices den Täter zu ermitteln, für den er sonst keinerlei Anhalt hatte. Und tatsächlich gelang es ihm, auf dem Markt von Pozega

1) Briefliche Mitteilung vom k. k. Oberlandesgerichtsrat a. D. K. Buchberger (Graz-Ruberlberg).

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Bürgermeister Thienemann (Netzschkau im Voigtlande.)

einen Kroaten aus Komusina zu ermitteln, der als einzigster reife Kirschen feilhielt! Es stellt sich heraus, daß der Gevatter des Kirschenverkäufers den Einbruch verübt hatte. Einzig und allein jener Bauer hatte damals reife Kirschen in seinem Garten und sein Gevatter hatte „nach chrowotischem Bauerngebrauch“ auch die Kerne gierig mit verschluckt. „Der überwiesene Dieb gab die gestohlenen Sachen gutwillig heraus, weil ihn der Serbe sonst ermordet hätte. Die Angelegenheit glich sich dann in Frieden und Freuden durch Wahlverbrüderung aus und man schied in dickster Freundschaft von einander“ [1]).

Schließlich wäre noch folgender Fall zu erwähnen, den mir ein Berliner Staatsanwalt aus seiner Praxis mitgeteilt hat. Drei gewerbsmäßige Verbrecher waren angeklagt, gemeinschaftlich einen Einbruch verübt zu haben. Zwei von ihnen konnten glatt überführt werden. Der dritte dagegen wäre vermutlich mangels Beweises freigesprochen worden, wenn nicht am Tatort drei Dreckhaufen gefunden wären. Hieraus folgerte der Staatsanwalt mit Recht, daß drei Personen an dem Einbruch beteiligt gewesen seien. Dieses Indicium genügte zusammen mit den übrigen, um den Gerichtshof auch von der Schuld des dritten Angeklagten zu überzeugen [2]).

Auch abgesehen von dem grumus merdae [3]), lassen die Verbrecher häufig absichtlich etwas am Tatorte zurück.

Sehr wertvoll sind eine Reihe hierher gehöriger Mitteilungen aus Serbien. In der ganzen Umgebung von Aleksinac glaubt man, wenn einer einen Menschen tötet, brauche er nur irgend ein Stück seiner Kleidung auf den Ermordeten zu werfen, dann könne ihn keiner

---

1) „Anthropophyteia-Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral“, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß, Bd. 4, (Leipzig 1907) S. 345 f. — Dieser Fall erinnert in gewisser Beziehung an den von Hans Groß („Handbuch für Untersuchungsrichter“, 5. Aufl. München 1908, S. 227) mitgeteilten Prozeß Léotade. Hier wurde der Mörder dadurch entedekt, daß man im Magen seines Opfers frische Feigen fand, die es damals aber erst in einem einzigen Garten gab. Hierdurch wurde man auf die richtige Spur geführt

2) Nach einer freundlichen mündlichen Mitteilung von Herrn Staatsanwalt Toepfer in Berlin. Hiermit vergleiche man den Fall bei Hans Groß a. a. O. Seite 468.

3) Über den grumus merdae, über den ich schon verschiedentlich gehandelt habe — vgl. meine oben zitierte Abhandlung über seine praktische Bedeutung und die dortigen weiteren Angaben — habe ich eine Unmasse von Materialien gesammelt, größtenteils aus brieflichen und mündlichen Mitteilungen, vielfach auch aus Büchern, Zeitschriften, Akten und Zeitungsnotizen. Ich werde sie vermutlich in einem der nächsten Bände der „Anthropophyteia“ veröffentlichen.

fangen. Vor ungefähr fünfundzwanzig Jahren ereignete sich folgender Fall, der diesen Glauben illustriert. Eines schönen Nachmittags geriet irgend ein Bauer aus der Umgegend von Soko Banja mit einem anderen Bauern in Aleksinac in einem Kaffeehaus in Streit. Das Kaffeehaus war sehr gut besucht. Ein Wort gab das andere, schließlich artete der Streit in Tätlichkeiten aus, der Bauer aus der Gegend von Soko Banja zückte sein Messer und tötete mit einem Stich seinen Gegner. Hierauf zog er seine Pelzmütze vom Kopf ab, warf sie auf den Getöteten, bahnte sich durch die umstehende Menschenmenge einen Weg und entfloh über den Marktplatz. Er entkam auch glücklich. Natürlich meinten die Leute, er wäre deshalb nicht eingefangen worden, weil er seine Mütze auf den Ermordeten geworfen habe [1]).

Der Gedanke, auf dem dieser Glaube beruht, tritt ja klar zutage. Es ist derselbe, auf welchen sich auch die Sitte des grumus merdae zurückführen läßt. Untergrund ist die alte ethische Anschauung, daß jedes Verbrechen eine Sühne erfordere [2]). Wie man aber vielfach die göttliche Strafe für einen Meineid glaubt abwenden zu können durch Gegenopfer und ähnliche Manipulationen, so glaubt man auch durch freiwilliges Opfer eines Teiles (Kot, Kleidungsstück usw.) sich aus dem Bann ziehen zu können, mit dem man sonst unauflöslich mit der verbrecherischen Tat verknüpft ist. Durch dieses freiwillige Opfer glaubt man entweder die Gottheit zu versöhnen oder aber auch sie geradezu zu zwingen den Täter im übrigen straffrei zu lassen [3]).

---

1) Briefliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Tihomir R. Gjorgjevic (Belgrad). Seine zahlreichen wichtigen Mitteilungen über kriminellen Aberglauben in Serbien hat mir der bekannte Wiener Folkllorist Dr. Friedrich S. Krauß vermittelt, der auch die Güte hatte, das serbisch geschriebene Original mir zu übersetzen.

2) Hiermit soll nur gesagt sein, daß die Wirkung, die tatsächlich Gestaltung ethisch ist. Ich will dagegen durchaus nicht behaupten, daß diese Anschauung aus ethischen Erwägungen heraus entstanden sei. Hierher gehört besonders auch der universale Gedanke, daß ein Ermordeter keine Ruhe habe, bis er gerächt sei, daß er als Gespenst racheschreiend umherirre, bis die Bluttat gesühnt sei. Die Totenfurcht ist die Wurzel der Blutrache, welch in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung außerordentlich segensreich gewirkt hat, wie uns die ethnologische Jurisprudenz, insbesondere die Arbeiten von Post, Kohler, Steinmetz u. a. gezeigt haben.

3) Nachträglich finde ich in einem Referat von Dr. Weber in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. 2 (1905) p. 330, über einen Vortrag, den Professor Dr. Hans Groß in der „Göttinger psychologisch-forensischen Vereinigung" am 2. Juni 1905 über kriminellen Aberglauben ge-

Eine derartige Anschauung hat durchaus nichts Befremdendes, wenn man bedenkt, daß der Verbrecher vielfach zu Gott um das Gelingen seiner Mordtaten betet, an Schutzheilige der Verbrecher glaubt, regelmäßig beichtet und sonstige religiöse Handlungen ohne Heuchelei vornimmt, aus denen sich ergibt, daß er Religiosität und Verbrechen durchaus nicht für unvereinbare Gegensätze hält, vielmehr der Ansicht ist, daß ein ehrlicher Verbrecher ebenso wie jeder gläubige Angehörige einer anderen ehrbaren Zunft Anspruch hat, von Gott erhört zu werden [1]). Diese Anschauung erklärt auch den uns hier beschäftigenden Gedanken, daß ein Verbrechen eine Sünde ist, doch durch ein freiwilliges Opfer, zu dessen Annahme der liebe Gott verpflichtet ist, abgelöst werden kann.

Wenn nun allerdings auch in dem mitgeteilten speziellen Fall dieser Aberglaube nicht zur Entdeckung des Täters geführt hat, der Mörder vielmehr trotz der Gefährlichkeit der Situation glücklich entkommen ist, so liegt das natürlich nicht an der Wirksamkeit jenes Opfers, wie das Volk annimmt, sondern ist auf Rechnung des unberechenbaren Zufalls zu setzen, dessen sonderbare konservative Wirkung bezüglich des kriminellen Aberglaubens wir schon öfters Gelegenheit hatten zu konstatieren [2]). Es ist klar, daß durch das Zurücklassen eines Kleidungsstückes oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes in der Mehrzahl der Fälle ein mehr oder minder sicherer Hinweis auf den Täter gegeben werden wird, und daß es hierdurch den findigen Kriminalbeamten fast immer gelingen wird, die Spur zu

halten hat, folgende Stelle: „Zum Verständnis desselben (nämlich des kriminellen Aberglaubens) ist aber erforderlich die Kenntnis der Geschichte des Aberglaubens und sie zeigt, daß viele solcher scheinbar unbedeutender Handlungen nichts anderes sind, als Reste uralter, manchmal sogar in die vorchristliche Zeit zurückgehender Gebräuche, wie z. B. die Gewohnheit, daß viele Verbrecher von ihrem Körper stammende kleine Bestandteile, wie Haare, abgeschnittene Nägel, Kot, etc. am Tatort zurücklassen. Historisch ist dies zurückzuführen auf die Gewohnheit, eine Art Sühnopfer für das Verbrechen zu bringen.“ Man vergleiche ferner die wertvollen Ausführungen von Reinhold Köhler in seinen „Kleineren Schriften“, Bd. 1 S. 168 ff. Vgl. jetzt aber auch Näcke in Bd. 30 S. 174 dieses Archivs und meine Entgegnung ebendort S. 379 f.

1) Über die Religiosität der Verbrecher habe ich außerordentlich reichhaltiges Material gesammelt, das ich in einem ausführlichen Aufsatz in einem der nächsten Hefte der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ veröffentlichen werde. Vgl. auch meine in dem vorigen Heft des Archivs erschienene kleine Skizze über „Beten und Verbrechen.“

2) Vgl. meine kleine Skizze über „Die Tragik des Zufalls“ in der Belletristisch-Literarischen Beilage der „Hamburger Nachrichten“ vom . . . . 1907. Eine Arbeit über „Die Psychologie des Aberglaubens“, in der auch dieses Kapitel eingehend besprochen werden wird, ist schon in Vorbereitung.

verfolgen und schließlich den Verbrecher zu entdecken [1]). Deshalb gehörte jener anscheinend negative Fall hierher.

Denselben Glauben können wir in Bosnien und der Herzegowina feststellen: „Nach dem Volksglauben wird der Mörder nach vollbrachter Tat vom Blute des Ermordeten derart angezogen, daß er sich vom Ermordeten nicht entfernen kann. Um dies zu können, müsse er einen ihm gehörigen Gegenstand, z. B. eine Flinte auf den Toten werfen“ [2]). Hier tritt der oben angedeutete ursprüngliche ethische Gedanke von der Verstrickung des Verbrechers durch seine Tat noch klar hervor. Bemerkt sei noch, daß diese Anschauung vielleicht auf eine Beobachtung der jedem Kriminalisten bekannten Tatsache zurückzuführen ist, daß es Mörder meistens mit unwiderstehlicher Gewalt in die Nähe des Tatortes lockt, selbst mit Hintansetzung der persönlichen Sicherheit.

Dieser Glaube an das Sühnopfer ist aber nicht auf den südslavischen Kulturkreis beschränkt, sondern findet sich wenigstens in etwas abweichender Gestaltung, aber mit demselben Endeffekt anscheinend im ganzen europäischen Verbrechertum verbreitet, nämlich in der Art, daß man glaubt, ein blutiges Messer oder Beil bringe Unglück, weshalb man es am Tatorte zurücklassen müsse. Daß dies tatsächlich oft geschieht — ob aus jenen abergläubischen Motiven muß ich dahingestellt sein lassen, — ist wohl einem jedem mindestens aus Zeitungsberichten über Mordtaten bekannt. Interessant ist, daß mein erfahrener Gewährsmann ausdrücklich bestätigt, daß dadurch in vielen Fällen der Täter ermittelt werde [3]). Speziell für Sizilien wird uns dieser Glaube auch noch von anderer Seite berichtet. Hier glaubt man nämlich, daß der Mörder, welcher den Mordstahl behält, von einer unwiderstehlichen geheimnisvollen Macht in die Hände der Justiz getrieben wird [4]). Auch dieser Glaube scheint nur auf die

1) Vgl. auch die interessanten Ausführungen von A. Oscar Klaußmann „Der Aberglaube der Verbrecher“ („Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde.“ Jhg. V, Berlin 1903/04) S. 213.

2) Lilek „Familien- und Volksleben in Bosnien und in der Herzegowina“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ VI (1900) p. 221. — Daß in Bosnien und der Herzegowina Verbrecher aus dem fraglichen Aberglauben Gegenstände am Tatort lassen, hat mir der Schriftsteller Dr. Viktor Tausk, (Berlin), der früher dort als Richter und Rechtsanwalt tätig war, bestätigt.

3) Diese Nachricht, wie zahlreiche andere, verdanke ich dem jetzigen Schriftsteller Alfred Hafner (Hamburg), der als Fremdenlegionär, Journalist im Orient, türkischer Gendarmerieleutnant usw. reichlich Gelegenheit hatte, mit Gesindel aller Art in Berührung zu kommen und in ihre Gedankenkreise einzudringen.

4) Giuseppe Pitrè „Usi e costumi, credenze e pregiudizi del popolo si

Opferidee zurückgeführt werden zu müssen, der Gedanke scheint der zu sein, daß das unmittelbare Werkzeug der Freveltat als dasjenige, welches am innigsten mit der sündhaften Tat befleckt ist, nicht vom Toten wegkann, infolge dessen die Flucht des Mörders hindern oder zum mindesten sehr erschweren, ihm also jedenfalls Unglück bringen würde, weshalb man es als Opfer am Tatort zurücklassen muß. Vielleicht ist hierbei ferner noch der Gedanke wirksam, daß das am Mordstahl haftende Blut des Ermordeten als Seelenträger [1]) den Mörder der Nemesis überliefert: Der Ermordete ist in seinem Blute gleichsam noch lebendig, und solange das blutbefleckte Beil usw. beim Mörder ist, kann demzufolge der Geist des Erschlagenen Oberhand gewinnen über seinen Todfeind und seine Festnahme herbeiführen.

In den Abruzzen existiert folgende Variante dieses Glaubens: Wer einen Mord begangen hat muß von der Waffe oder von der Erde Blut seines Opfers lecken und dann das Mordinstrument nach der entgegengesetzen Richtung werfen, nach welcher hin er fliehen will. Tut er das nicht, so glaubt man in einigen Gegenden, daß er überhaupt nicht fliehen könne, und in anderen, daß er zum wenigsten nicht über einen Strom oder Gebirgsbach entkommen könne [2]).

Das Wegwerfen des Messers hat offenbar gleichfalls denselben Sinn des Sühneopfers. Hier wird die bannlösende Idee des Opfers noch verstärkt dadurch, daß das Messer nicht nur am Tatort zurückgelassen wird, sondern auch in der entgegengesetzten Richtung, nach der hin man fliehen will, fortgeschleudert wird. Hierdurch ist aber für den Kriminalisten ein weiterer Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters gegeben: Aus der Lage der Mordwaffe zur Leiche kann er auf die Richtung schließen, in welcher der Mörder aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst geflohen ist. Was das zweite Moment, das Lecken von Blut des Opfers oder Essen eines Stückes Fleisch von dem Ermordeten anbetrifft, so vermute ich, daß hier der Gedanke

---

ciliano" IV (Palermo 1889) p. 468 No. 68 unter Hinweis auf Pastelli „Credenze", (Palermo 1887) p. 39.

1) Vgl. hierzu Wilhelm Wundt „Völkerpsychologie" Bd. 2 „Mythus und Religion", Teil 2 (Leipzig 1906) S. 15/17.

2) Gennaro Finamore „Tradizioni popolari Abruzzesi" (Torino, Palermo 1894) p. 101 No. 41. — Fließende Gewässer gelten öfters im Volksglauben als eine Grenze mit besonders mystischer Kraft. Ich verweise z. B. auf das Lebascha-Orakel in Abessinien, wobei man glaubt, daß das Marschieren über Wasser die Unterbrechung der hellseherischen Ekstase zur Folge habe: Vgl. Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" (2. Aufl. Leipzig 1904) p. 348 f. Über die geisterabwehrende Kraft des Wassers vgl. auch Felix Liebknecht. „Zur Volkskunde". (Heilbronn 1879) S. 317 und H. v. Wlislocki „Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) S. 23.

zugrunde liegt, daß der Mörder durch Trinken von Blut des Opfers, welches ja nach primitiven Anschauungen vielfach als Sitz der Seele gilt und analog auch durch das Essen von Fleisch den Toten in sich aufnimmt: Von dem Körper des Erschlagenen kann er sich dann ruhig entfernen, ohne von einer unsichtbaren Macht festgehalten zu werden, da er ja die Seele des Toten bei sich trägt, sich ihrer bemächtigt hat. Wie dem nun auch sein mag: Die Hauptsache ist, daß uns auch hier bestätigt wird, daß jene abergläubische Prozedur öfters zu Entdeckung des Mörders führt, da die Blutspritzer den Täter verraten.

Den gleichen Brauch, den wir soeben aus den Abruzzen kennen gelernt haben, üben auch die Montenegriner: „Wenn sie beim Ansturm einen Türken oder Arnauten das Haupt absäbeln, lecken sie das Blut vom Jatagan ab, in der Meinung, das Blut werde ihnen sodann nicht in die Füsse herabsteigen d. h. sie werden die Geistesgegenwart nicht verlieren. Es graut ihnen nicht im mindesten vor moslemitischem Blute; denn sie sagen, das Blut Ungetaufter sei so viel, wie das von Böcken; auch haben sie den Brauch, neben den umgekommenen Moslem ein Stückchen Brot oder ein bischen Salz und ein Messer hinzulegen, „des Friedens wegen“ [1].“ Diese Sitte dürfte gleichfalls auf die entwickelten Gedanken zurückgehen. Daß auch Brot oder Salz neben den Leichen zurückgelassen wird, dürfte damit zu erklären sein, daß durch diese Gegenstände, die allgemein als geweiht gelten, der Tote gebannt werden, unschädlich gemacht werden soll. Die Begründung des Brauches, daß er „des Friedens wegen“ befolgt werde, dürfte so zu verstehen sein, daß sich der Montenegriner dadurch Frieden vor der Rache des getöteten Feindes zu sichern glaubt, und nicht etwa dahin aufzufassen sein, daß durch Brot und Salz die Ruhe des Toten, gewissermaßen sein ewiges Seelenheil gesichert werden soll: Hierfür spricht einmal das sonst nicht verständliche Zurücklassen des Messers — der Mordwaffe — ferner die für das Blutablecken gegebene Begründung und schließlich die Mißachtung der Mohammedaner, die als Nichtchristen als Feinde Gottes angesehen werden, deren Blut nicht mehr gilt als das Blut der Böcke.

Demselben Autor verdanken wir die Notiz, daß in Serbien,

---

1) Diese Mitteilung wird wörtlich verdeutscht wiedergegeben aus einem serbischen Aufsatz von S. Trojanovic von Friedrich S. Krauß, dem unermüdlichen Erforscher südslawischen Volksglaubens in seinem neuesten umfangreichen Werk „Slawische Volksforschungen. Abhandlungen über Glauben, Gewohnheitsrechte, Sitte, Bräuche und die Guslarenlieder der Südlawen“ (Leipzig 1908) S. 159. — Dieses hervorragende Buch ist eine wahre Fundgrube für jeden, der sich mit dem kriminellen Aberglauben befaßt.

speziell im Masurer Bezirk, ein Wegelagerer, der einen Menschen tötet, ein wenig von dem Blut des Erschlagenen kostet, weil er glaubt, „es werde ihn das Blut des Gemordeten nicht ereilen“[1]. Schon vorher war mir dieser Brauch durch eine briefliche Mitteilung speziell für Nio bekannt geworden[2].

Denselben Gedanken finden wir lebendig in Süditalien. Hier glaubt man noch heutigen Tages, ein Mörder könne nur dann entkommen, wenn er von dem Blut seines Opfers etwas auflecke oder sich mit ihm beschmutze: „a superstition which, in these days, has sometimes the contrary effect of leading to his discovery“[3].

Dieser Glaube ist in Italien weit verbreitet, unter anderem auch unter den Camorristen[4]. Ein anderer Gewährsmann, der den Brauch gleichfalls für diesen Verbrecherbund bezeugt, spricht davon, daß der Mörder das Blut des Ermordeten aus seiner Handfläche trinkt, sowie davon, daß es ihm nicht nur Straflosigkeit sichere, sondern auch größere Kraft bei der Flucht verleihe[5]. Wenn hier der Volksglaube richtig wiedergegeben ist, so ragt hier offenbar ein weiterer Vorstellungskreis hinein: Der universale, auch heute noch nicht ausgestorbene Glaube nämlich, daß der Genuß von Menschenblut oder Menschenfleisch außerordentlich kräftigend sei, ja allerlei Zaubermacht übertrage[6]. Daß von den Mordwaffen italienische Mörder das Blut

---

1) Krauß eod. 2) Briefliche Mitteilung von Tihomir Gjorgjevics.

3) E. S. Hartland „The legend of Perseus“ II (London 1895) p. 245 f. Dort ist auch gesagt, daß ein gewisser Dr. M. Pasquale in einer — nicht näher bezeichneten — „Rivista“ I 640 mehrere Fälle anführe. — Vgl. auch E. Ferri „Religion und Verbrechen“ in der „Zukunft“ (Berlin), Jhg. VII Nr. 40 p. 28 ohne Quellenangabe. —

4) Teodoro Rovito „I delitti della camorra“ in der „Rivista per tutti“ Anno IV Nr. 12 (30. Juni 1906, Milano.) p. 14. Dies Heft wurde mir von Professor Giorgio del Vecchio (Sassari) übersandt. „L'assassino che avrà succhiato una gocciola di sangue della propria vittima non sarà arrestato“ bemerkt de Blasio „La superstizione nei camorristi“ („Archivio di psichiatria“ Bd. 18, 1897) S. 343.

5) Francesco Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907). S. 106.

6) Vgl. H. Kern „Menschenfleisch als Arzenei“ (Festgabe zur Feier des 70. Geburtstages von Professor Ad. Bastian, Leiden 1896), S. 37|41. Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5. Aufl. München 1900). Hugo Magnus „Die Organ und Blut-Therapie“ (Breslau 1906). M. Höfler „Die volksmedizinische Organotherapie (Stuttgart, Berlin, Leipzig 1908), sowie meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ Berlin 1906, Nr. 16 ff.) §§ 11, 14, 15 und mein soeben erschienenes Buch über „Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik“ („Aus Natur und Geisterwelt“ Bd. 212, B. G. Teubner, Leipzig, 1908) § 8,9.

ablecken, um sich ungehinderte Flucht und Straflosigkeit zu sichern, erwähnt noch ein anderer Schriftsteller [1]).

In dieser Form ist der Verbrecheraberglaube bisher, soweit mir bekannt, nur aus Italien und von den Südslawen bekannt geworden, womit freilich noch nicht gesagt ist, daß er nicht auch anderwärts bestehen oder doch sich jeder Zeit entwickeln kann, da die ihm zugrunde liegenden Volksanschauungen allgemein verbreitet sind.

In ähnlicher Gestaltung können wir aber auch heute schon den Brauch bei anderen Völkern nachweisen. Bei den Eskimos sichern sich diejenigen, die als Bluträcher ihren Blutfeind töteten ebenso wie die Mörder dadurch vor der Rache des Toten, daß sie ein Stückchen von der Leber oder dem Herzen des Feindes essen [2]). Der Raub-

---

1) Gaetano Amalfi „Superstizione e diritto penale" (Estratto dalla „Scintilla giudiziaria" anno II n. 35, Napoli 1907) S. 9. — Die mir vom Verfasser freundlichst übersandte Arbeit ist im wesentlichen ein ausführliches Referat über meine im „Schweizer Archiv für Volkskunde" (Basel 1906 S. 22/44) veröffentlichte Abhandlung, für das ich dem Verfasser zu großem Dank verpflichtet bin. Amalfi bringt aber auch verschiedene neue Materialien bei. Nebenbei sei bemerkt, daß er anzunehmen scheint, das Bluttrinken bei einem Mord habe stets den Aberglauben als Motiv, sei niemals Zeichen der Grausamkeit. Dies ist aber irrig. Man vergleiche die Beispiele bei Stoll a. a. O. S. 635 f. und bei Krauß „Slawische Volksforschungen" S. 161 ff. Vgl. auch Fridtjof Nansen „Eskimoleben" (Leipzig und Berlin 1903) S. 184. Mehrere derartige Fälle, die in den letzten Jahren in den Zeitungen standen und sich besonders auf Italien und Serbien bezogen, habe ich gesammelt: Es verhält sich hier ebenso, wie mit den von Dieben zurückgelassenen Kothaufen: Vielfach freilich ist Aberglaube das Motiv, vielfach aber auch Niedertracht, Rachsucht, Zerstörungswut usw. Diese beiden Beispiele zeigen, wie vorsichtig man bei der Erforschung des kriminellen Aberglaubens vorgehen muß, um nicht irriger Weise einen konkreten Fall auf ein abergläubisches Motiv zurückzuführen, während in diesem speziellen Falle in Wirklichkeit ein ganz anderer Gedanke maßgebend gewesen ist. Bei folgendem von Trede „Das Heidentum der römischen Kirche, Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens", Bd. 3 (Gotha 1890) S. 94 f., berichteten Fall kann es zweifelhaft sein, ob wir es mit Kannibalismus aus Aberglauben oder aus Rache zu tun haben. In Monterotondo, nahe bei Rom, ermordete im Jahre 1882 ein Schlächter Tozzi einen Konkurrenten, der sich um seine jüngste Tochter bewarb, aus Geschäftsneid. Den Leichnam zerstückelte er mit Hülfe seiner Verwandten. „Das Blut haben sie in ein Gefäß gesammelt, haben es gekocht und dann verkauft, vorgebend, es sei Blut von Lämmern. Was sie mit dem Herzen und anderen inneren Teilen des Ermordeten getan, steht ebenfalls fest und errinnert an gewisse Bräuche wilder Stämme." Auch die Nachrichten, die uns Alonzi „Vestigia di cannibalismo in Sicilia" („Archivio di psichiatria", Bd. IX, 1885) S. 552 über das Bluttrinken sizilianischer Mörder gibt, lassen des Motiv nicht klar erkennen.

2) S. R. Steinmetz „Endokannibalismus" („Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft in Wien" Bd. 26, Wien 1896) S. 15. — Nebenbei sei bemerkt, daß die

mörder Dallian der am 23. Juni 1865 von dem Schwurgericht zu Elbing zum Tode verurteilt wurde, hatte sich aus dem Fett seines Opfers nicht nur ein Diebslicht verfertigt, sondern auch die übriggebliebenen Grieben aus dem ausgebratenen Bauchstück aufgegessen da er des Glaubens war, daß, wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe seines Opfers ausschneide, brate und verzehre, er Ruhe in seinem Gewissen finde und der Untat nicht mehr gedenke[1]). Auch der Mörder Bliefernich, gegen den in Oldenburg im Jahre 1888 verhandelt wurde und der wegen Ermordung zweier kleiner Mädchen zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt wurde, hat vermutlich aus der einen Leiche ein Stück Fleisch, das nirgends aufgefunden werden konnte, herausgeschnitten und verzehrt, vielleicht, um allerlei Zauberkräfte teilhaftig zu werden, vielleicht aber auch, um der Rache des Opfers zu entgehen[2]).

Auf die Idee des Sühnopfers läßt sich eine Reihe anderer Fälle zurückführen. Einst setzte ein Frauenzimmer ihr zehn Monate altes Kind in bitterkalter Winternacht auf die Landstraße; neben ihm ließ sie ihre Schuhe zurück, in der Hoffnung, ihr Name werde dann nicht ermittelt werden können. Indessen wurde das Frauenzimmer gerade mit Hilfe dieser Schuhe binnen kurzem ausfindig gemacht, da sich der Ortsschuhmacher erinnerte, für wen er seinerzeit die Schuhe angefertigt hatte[3]). Daß hier gerade die Schuhe zurückgelassen wurden, scheint mir auf der Gedankenverbindung zu beruhen, daß dann die Fußspuren nicht erkannt, also auch nicht ermittelt werden konnte, wohin die Frau gegangen sei. Vielleicht ist auch der Gedanke maßgebend, daß die Mutter sich sonst von dem Kinde nicht hätte trennen können, daß die Füße sie nicht fortgetragen hätten. Um sich von dieser mystischen Fessel zu befreien, mußte

---

Begründung, die Steinmetz seiner Auslegung des Zitates von Crantz S. 193 gibt, nicht stichhaltig ist: Daß die Verwandten eines Ermordeten nicht den Mut haben, den Mörder anzugreifen, wenn er ein Stückchen Herz oder Leber seines Opfers gegessen hat, ließe sich nämlich sehr wohl auch so erklären, daß die Bluträcher glauben, der Mörder habe dadurch übernatürliche Kraft gewonnen oder auch, der Ermordete sei dadurch mit ihm gewissermaßen eins geworden, sodaß sie bei einen Angriff auf den Mörder zugleich auch die Seele ihres erschlagenen Verwandten treffen würden.

1) Mannhardt „Die praktische Bedeutung des Aberglaubens" (Berlin 1879) S. 21 f. —

2) Ich habe die Akten dieses offiziell als „Lustmord" qualifizierten Mordes durchgearbeitet und hoffe in einiger Zeit darüber eine Abhandlung veröffentlichen zu können. Vorläufig vergleiche A. Jahn in der „Zeitschrift für Ethnologie" 1889 S. 135.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 130.

sie ihre Schuhe zurücklassen und konnte nun ungehindert weitergehen. Interessant ist für diesen Fall folgende Sage aus Schwaben. In Osternach war ein Bauer, der etwas konnte, der mit den Geheimnissen der Zauberkünste wohlvertraut war. Er schickte seine beiden Dienstknechte in den Garten eines anderen Bauern, der Diebe bannen konnte, d. h. durch Zauberformeln, die er gemurmelt hatte, bewirken konnte, daß die Diebe den Tatort nicht verlassen konnten. Gegen dieses Bannen gibt es aber für kundige Leute ein Gegenmittel. „Es werde ihnen gewiß nichts geschehen, wenn sie seinen Rat befolgten, sagte er ihnen. Er hieß sie nämlich alte Schlorken (Schleppschuhe) mitnehmen und diese wegwerfen, sobald sie spürten, daß sie nicht mehr vorwärts könnten." So kam es auch: Nach dem die Obstdiebe sich ihrer Schuhe entledigt hatten, konnten sie barfuß heimeilen[1]). Bei ausgesetzten Kindern werden vielfach, wenn nicht meistens, irgend welche Gegenstände zurückgelassen. Manchmal sicherlich, weil die Mutter hofft, in späteren glücklicheren Tagen imstande zu sein, ihr Kind wieder annehmen und durch die betreffenden Sachen als ihr Kind erkennen zu können. Manchmal aber glaube ich auch aus dem bezeichneten Aberglauben. Interessant in dieser Beziehung ist, daß wir aus Terenz erfahren, daß schon im alten Rom abergläubische Eltern ihren Kindern ein Kleinod oder andere Kostbarkeiten in ihre Windeln legten, falls sie ihr Kind aussetzten; sie taten das, damit das Kind, im Falle es sterben würde, nicht gänzlich seines Anteils am elterlichen Vermögen beraubt sei[2]). Auch hier scheint mir die Idee des Opfers zugrunde liegen: Das Kind hat Anspruch am Vermögen der Eltern; würde man es aussetzen, ohne ihm irgend einen Wertgegenstand — am besten wohl einen, der in besonderer persönlichen Beziehung zu dem Aussetzender steht: Getragener Ring — mitzugeben, und würde das Kind dann sterben, so hätte es im Grabe keine Ruhe, da es ungerecht behandelt ist, und würde seine Eltern belästigen. Mit einem

---

1) Anton Birlinger „Sagen, Legenden, Volksaberglaube" Teil 1 Wiesbaden 1874. S. 114.

2) Terentius (Heantontimor. Akt. III Szen. V): „ . . . ut stultae et miseraer omnes sumus Religiosae. cum exponendam do illi, de digito annulum Detraho; et cum dico ut una cum puella exponeret; Si moreretur, ne expers partis esset de nostris bonis." Zitiert bei (Ernst Urban Keller) „Das Grab des Aberglaubens", Frankfurt und Leipzig, Bd. 1, (1777) p. 14. — Vgl. auch das estnische Märchen „Der Tontlawald" (Kreutzwald „Estnische Märchen", aus dem Estnischen übersetzt von F. Löwe, Halle 1869, p. 73), wo eine gütige Fee, die ihr Pflegekind wieder in die Welt lassen muß, ihr einen goldenen Siegelring an den Finger steckt und eine kleine goldene Schachtel am seidenen Bande um den Hals hängt.

freiwilligen Opfer glaubt man alle Ansprüche des Kindes abzulösen, wohl in der Meinung, daß, wenn ein Teil freiwillig gegeben sei, nicht der Rest noch erzwungen werden könne.

Auch ein freiwilliges Opfer ist es, wenn der Verbrecher einen blutigen Händeabdruck absichtlich am Tatort zurückläßt, mag er nun die Hände in das Blut des Opfers getaucht, oder sich seine eigenen zerschnitten haben. So wurde in einem Falle der Abdruck einer mit Blut beschmierten Hand vorgefunden. Hieraus schloß man, der Täter habe entweder seine Hand mit Blut besudelt oder sie zerschnitten. Bei seiner Verhaftung bekannte er, sich die Hand vorsätzlich zerschnitten zu haben, um eine derartige Spur hinterlassen zu können [1]). Der blutige Händeabdruck vertritt nach dem primitiven Denken als „external soul" den Menschen selber, oder richtiger, beide werden indentifiziert: Daß zwischen beiden ein ungeheurer Unterschied ist, kommt in diesem Entwicklungsstadium menschlichen Denkens der der Psyche gar nicht zum Bewußtsein. Andere Ausflüsse dieses Gedankenganges sind z. B., daß man glaubt, wenn man die Länge eines Menschen gemessen hat, den Menschen selber in der Gewalt zu haben, oder wenn man auf seinen Schatten tritt, ihm selber zu schaden, oder wenn man einen andern anspeit, die eigne Kraft und die eignen Qualitäten auf ihn zu übertragen, oder wenn man mit Teilen seines Körpers, wie abgeschnittenen Haaren oder Nägeln, gewisse magische Zauberprozeduren vornimmt, ihm selber schaden zu können usw. Sicherlich werden wir auf diesen Gedankengang auch ein gut Teil der hinterlassenen Spuren zurückführen dürfen, während ein anderer Teil, vielleicht bei weitem der größte, natürlich gegen Willen des Täters hinterlassen ist. Gerade die absichtlich hinterlassenen Fingerspuren sind heutzutage besonders wichtig, wo der gesamte Erkennungsdienst unter das Zeichen der Daktyloskopie zu treten beginnt.

Daß Verbrecher häufig am Tatorte irgend etwas zurücklassen, weiß jeder Kriminalist. Wenngleich oftmals diese Sachen nur infolge nervöser Aufregung vergessen sind, so werden sie ebenso sicher oft absichtlich als Sühnopfer zurückgelassen, wie schon die bisherigen Mitteilungen erwiesen haben und wie zwei weitere Gewährsmänner auch aus Österreich [2]) sowie aus dem Rheinland, Westfalen und Lippe [3]) berichten. Für Österreich wird noch besonders

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 130.

2) Briefl. Mitteilung von Landgerichtsrat Buchberger (Graz-Rubberlberg).

3) Briefliche Mitteilung von Lehrer K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde".

erwähnt, daß dies besonders von Gewohnheitsverbrechern geschieht, beide aber betonen, daß möglichst wertlose Sachen zurückgelassen werden, der deutsche Gewährsmann noch mit dem Zusatze, „deren Herkunft sich nicht verfolgen und nachweisen läßt." So scheint es also, als ob die Gauner doch schon gemerkt haben, daß sie durch dies Sühnopfer oft genug sich selber verraten und nun diese Gefahr mindern wollen.

Nun wollen wir noch einige Fälle von Verbrecheraberglauben herausgreifen, der nicht auf die Opferidee zurückgeht, sondern seinen eignen Sinn hat.

Die Zigeuner glauben, nach einen Mord die Verzeihung Gottes zu erlangen, wenn sie ein Jahr lang dasselbe Hemd tragen, das sie bei Verübung des Verbrechens anhatten [1]). Daß zur Erreichung gewisser Wünsche auf mystischem Wege das Hemd eine gewisse Zeit nicht gewechselt werden darf, ist ein uns auch sonst bekannter Gedanke [2]). Hier ist wichtig festzustellen, daß dieser Aberglaube insofern die Entdeckung des Mordbuben begünstigt, als am Hemd sich oft Blutspritzer finden werden und daß durch jene abergläubische Meinung der Zigeuner verhindert wird, dies wichtige Indizium zu vernichten.

Für die Zigeuner können wir auf Grund der ausführlichen Mitteilungen des besten Kenners des Volksglaubens der Zigeuner, insbesondere der südslawischen, noch eine große Anzahl anderer Indizien anführen, deren Beobachtung teils zur unmittelbaren Entdeckung des Verbrechers führen kann, teils wenigstens zu der Gewißheit, daß die Tat von Zigeunern begangen ist. Hierher gehören folgende Bräuche und Anschauungen, die alle mit dem Blutzauber in Zusammenhang stehen.

Wer Eßwaren stehlen will, ritzt sich auf den linken Handrücken ein Doppelkreuz und leckt das hervorquellende Blut auf. Dann wird ihm der Diebstahl gelingen und er wird die gestohlenen Eßwaren in Ruhe verzehren können [3]). Hier liegt anscheinend eine Verquickung christlichen Aberglaubens (Kreuzform des Einschnittes) mit dem altheidnischen Glauben an die Zauberkraft menschlichen Blutes vor.

Wer einen nächtlichen Einbruch beabsichtigt, der reibe die Füße bis zu den Knöcheln mit dem ersten Menstruationsblute einer Jungfrau

---

1) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente", quarta ed. Torino 1889, vol I p. 436.

2) Vgl. meine Abhandlung „Schubert gegen Götze: Eine Klage wegen angeblicher Hexerei" (Archiv f. Krim.), wo ich diesen Brauch ausführlich bespreche.

3) H. v. Wlislocki „Menschenblut im Glauben der Zigeuner" in „Am Urquell" III 1892 p. 63.

ein; so lange das Blut an seinen Füßen haftet, bleibt er vor Entdeckung gesichert. Folgender Fall zeigt, welche praktische Bedeutung die Kenntnis dieses und ähnlicher Bräuche haben kann. Am 4. Dezember 1884 fingen die slowakischen Bauern der Ortschaft Nadabula in Nordungarn einen Zigeuner ab, dessen Füße mit Blut bedeckt waren. Zufälligerweise hatten die Bauern dies entdeckt und konnten sich die Sache nicht erklären. Sie glaubten, der Mann habe einen Mord begangen. Vor dem Dorfrichter sagte der Gefangene aus, er habe Gliederreißen und reibe sich mit dem Blut die Füße ein, um dies Übel los zu werden. Er wurde freigelassen und stahl daraufhin in der folgenden Nacht in der Nachbargemeinde Betler zwei abgeschlachtete Schweine [1]).

Eine wichtige Rolle im Diebsglauben der Zigeuner spielt das sogenannte „Sprungpulver" (hatyado praho), d. h. ein Pulver, das dem Diebe beim Entspringen behilflich ist. Es besteht aus dem getrockneten Blut eines im Wochenbett gestorbenen Weibes [2]). Dieses Sprungpulver streuen z. B. die südungarischen Wanderzigeuner auf die Tor- oder Türschwelle des Hauses, aus dem sie demnächst etwas „ausführen" wollen [3]). Eignes Blut mit etwas Sprungpulver vermischt und damit an die Stelle, woher man etwas gestohlen hat, ein Kreuz und darüber ein Punkt gemacht, soll nach zigeunerischem Diebsglauben den Verdacht vom Täter ablenken. Ein derartiges Zeichen fand man im Sommer 1891 auch im siebenbürgischen Badeort Jegenye noch ganz frisch und feucht an einen Pfosten gemalt, als wenige Stunden vorher von diesem Pfosten durch Wanderzigeuner ein Pferdegeschirr entführt war. In Siebenbürgen ist dieser Diebsglauben unter allen Zigeunern verbreitet. Die serbischen und bosnischen Zigeuner setzen der Blutmischung auch noch etwas Fett von einem weißen Hunde bei, womit sie dann an den Ort des vollzogenen Diebstahls ein Doppelkreuz hinmalen [4]).

Eine andere Salbe wird folgendermaßen bereitet: Blut von einem totgeborenen Kinde und das Blut, das der Gebärerin nach der verunglückten Geburt entströmt, wird mit den männlichen und weiblichen Geschlechtsteilen zweier krepierter Hunde in der Johannis- oder Thomasnacht zu einem festen Brei gekocht. Hiermit schmiert man sich die Hände ein, wenn man auf Diebstahl ausgeht und sagt dabei

---

1) eodem.
2) v. Wlislocki a. a. O. p. 64.
3) eodem.
4) a. a. O. p. 65.

einen Zauberspruch her [1]). Bevor der ungarische Zigeuner auf ein gestohlenes Pferd steigt, beschmiert er mit dieser Salbe die Innenseite seiner nackten Beine und ebenso die beiden Flanken des Pferdes und spricht beim Besteigen des Pferdes den gleichen Zauberspruch [2]).

Ähnlich ist der Gebrauch des „Nachzugpulvers" (palal pisdipnakro prabo), das aus dem getrockneten Blute eines gestohlenen Tieres gewonnen wird und das seinen Namen daher hat, daß man meint, das Tier, aus dessen Blut das Pulver gefertigt sei, ziehe andere Tiere hinter sich her, erleichtere den Zigeunern das Stehlen weiterer Tiere. Mit diesem Pulver wird beispielsweise das Futter solcher Tiere bestreut, welche man früher oder später zu stehlen beabsichtigt. Auch streuen sich türkische Wanderzigeuner dies Pulver in die Fußbekleidung, wenn sie auf Diebstahl ausgehen, weil sie glauben, das gestohlene Tier werde dann willig folgen [3]).

Schließlich sei noch angeführt, daß wenn ein ungarischer Zigeuner wegen Diebstahls verfolgt wird, er sich vor seinen Verfolgern dadurch sichern zu können glaubt, daß er sich im Laufe in die linke Hand ritzt und das vorquellende Blut an einen beliebigen Gegenstand schmiert, indem er vorwärts eilend ruft: „Sprich für mich!" Je mehr derartiger Narben ein Zigeuner Ungarns aufweisen kann, desto mehr Achtung genießt er bei seinen Stammesgenossen wegen seiner „lieben Hand", d. h. wegen seiner Geschicklichkeit im Stehlen [4]).

Daß alle diese Mittel gegebenenfalls praktisch bedeutsam werden können, liegt auf der Hand und braucht nicht näher auseinander gesetzt zu werden. Es genügt im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei ihrer Kenntnis oft ein Diebstahl wird verhindert werden können, oder wahrscheinlich erscheinen wird, daß ein konkretes Verbrechen von Zigeunern begangen ist, oder auch der Verdacht gegen bestimmte Zigeuner gelenkt werden wird oder gewisse Zigeuner als gefährliche Individuen gekennzeichnet werden, ohne daß irgend ein konkretes Verbrechen ihnen nachgewiesen werden kann. Aber auch insofern kann der Glaube der Verbrecher an ihre Talismane den Kriminalisten in die Hände arbeiten, als die Verbrecher, die im glücklichen Besitze eines derartigen Talismans sind, oft die nötige Vorsicht außer Acht lassen und so leichter gefaßt werden. So wurden im Jahre 1900 auf dem Jahrmarkt im russischen Dorf Rostowskoe zwei Diebe ergriffen, die mit unglaublicher Frechheit gestohlen hatten.

1) a. a. O. p. 65 f.
2) a. a. O. p. 66.
3) a. a. O. p. 64.
4) a. a. O. p. 66.

Ein Katzenknochen, den man in ihren Kleidern fand, und den sie für einen sicheren Talisman hielten, hatte sie allzu kühn gemacht [1].

Praktische Bedeutung kann aber fast ein jeder der zahlreichen abergläubischen Verbrecherpraktiken gewinnen, so der Glaube an das Diebslicht, die Diebshand, Gebrauch von Himmelsbriefen, Sargnägeln, Stechapfelsamen usw. usw., indem ihr Vorfinden bei einem verdächtigen Individuum ein gewisses Indicium liefert, auch wenn dem Betreffenden die Bedeutung des Aberglaubens auf den Kopf zugesagt wird, mancher leichter zu einem Geständnis gebracht werden kann. Insofern ist eine jede Mitteilung über Verbrechertalismane und sonstigen Verbrecheraberglauben auch von unmittelbarem praktischen Wert.

Aber auch manch' anderer Aberglaube kann unter Umständen zur Aufklärung eines Verbrechens wesentlich beitragen. So berichtet uns ein erfahrener Schriftsteller, daß abergläubische Verbrecher, wenn sie im Begriff, ein Verbrechen auszuführen, ein altes Weib, einen weißen Schimmel oder ein sonstiges ungünstiges Vorzeichen erblickten, oft genug das geplante Verbrechen aufgaben und daß „wiederholt sehr gewandte und geübte Verbrecher durch solche unglücklichen Begegnungen in eine derartige Mißstimmung und Mutlosigkeit gerieten, daß sie ihre ganze Geschicklichkeit und Vorsicht bei Begehung von Einbrüchen vergaßen und dadurch abgefangen wurden" [2]. In gewisser Hinsicht gehört hierher vielleicht auch die Erfahrung, daß hartnäckig leugnende Verbrecher durch Träume zu einem offenen Geständnis veranlaßt worden sind [3].

Ein interessanter Aberglaube, der dazu dienen kann, festzustellen ob ein Ertrunkener Selbstmord begangen hat oder ob er ermordet worden ist, ist folgender. Es herrscht vielfach der Glaube, man müsse einem Gestorbenen sofort die Augen zudrücken, sonst warte er noch auf einen oder hole jemand nach [4]. In Posen meint man, wenn ein eben Gestorbener noch einmal die Augen aufmache und einen der Anwesenden ansehe, so werde dieser bald sterben. Sind die Augen des Verstorbenen nicht ganz geschlossen, so stirbt bald wieder jemand. Die Augen des Toten müssen zugemacht werden, sonst ziehen sie mehrere Sterbefälle nach sich [5]. Bei den Bulgaren

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen", loc. cit. p. 276.

2) Klaußmann a. a. O. S. 112.

3) Derselbe S. 212 f. —

4) Wuttke „Der deutsche Volksglauben der Gegenwart" dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer Berlin 1900 § 725, vergleiche § 298.

5) Knoop „Aberglaube und Bräuche aus der Provinz Posen, „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" S. 74 Nr. 71, 72, 73.

heißt es, wenn der Tote mit dem starren Auge auf einen Lebenden hinblicke, so müsse dieser ihm gar bald ins Jenseits nachfolgen[1]). Ähnlicher Aberglaube ist weit verbreitet. Dieser Volksglaube steht mit dem Vampirglauben in Verbindung, insofern als man glaubt, der Tote, dessen Augen nicht geschlossen seien, werde ein Vampir, ziehe die Lebenden nach sich. Um dies zu verhindern, schließt man nicht nur die Augen der Gestorbenen, sondern legt ihnen auch noch eine Münze auf das Auge. Es ist dies die bekannte Totenmünze. Da die Verbrecher vielfach sehr abergläubisch sind, und da das gebrochene Auge eines Gestorbenen auf den Mörder im allgemeinen erst recht einen unangenehmen Eindruck machen muß, so läßt sich schon a priori vermuten, daß mancher Mörder, der sein ahnungsloses Opfer ins Wasser gestoßen hat, versuchen wird, ihm das Auge zuzudrücken. Da aber bei Ertrunkenen die Augen offen bleiben, geben die geschlossenen Augen einer Wasserleiche stets einen Hinweis darauf, daß sich jemand nach dem Tode des Betreffenden mit der Leiche beschäftigt hat. Vielfach wird dies, wie bemerkt, auf obigen Aberglauben zurückgehen, möglicherweise kann allerdings auch jemand, der die Leiche des vielleicht durch Selbstmord Geendeten gefunden hat, ihr aus Pietät die Augen zugedrückt haben.

Hiermit sei die Abhandlung, die ich schon vor mehr als zwei Jahren begonnen habe, vorläufig geschlossen. Ich bin mir wohl bewußt. daß die hierher gehörigen Materialien nur zum Teil beigebracht sind, und hoffe auf Grund weiterer Forschungen nach Jahr und Tag Ergänzungen über dieses interessante Kapitel des kriminellen Aberglaubens bringen zu können, das die praktische Bedeutung unserer Studien klar erkennen läßt.

---

1) Adolf Strauß. Die Bulgaren. „Ethnographische Studien." (Leipzig 1898) S. 427.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Albert Hellwig.

1.

Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben. Die Freimaurer stehen bekanntlich nach allgemeinem Volksglauben mit dem Teufel im Bunde, was sich leicht durch den Kampf der Kirche gegen sie — vgl. beispielsweise den Leo Taxil-Schwindel[1]) — erklären läßt. Über den hierher gehörigen Volksglauben ist schon manches geschrieben worden[2]), und kürzlich habe ich an der Hand dreier praktischer Fälle darzulegen versucht, in welcher Weise die Volksanschauung von Betrügern und anderen Gaunern ausgenutzt wird[3]). Bezüglich des dritten Falles, in dem das erotische Moment eine große Rolle spielte, verweist mich Oberlehrer Dr. Olbrich (Breslau) mit Recht auf die Kolportageromane und die antifreimaurerische Literatur, wo Freimaurer und Sittenlose aus naheliegenden Gründen identifiziert wurden, z. B. „Julius und Auguste oder der Orden des Bundes" (Leipzig 1795, 1818 und später). Derartige Schriften finden bei Dienstmädchen, Arbeitern usw. auch heute noch immer ein dankbares Publikum.

Einen interessanten Beitrag zu dem Volksglauben bezüglich der Freimaurer gibt folgende Stelle eines in einer bekannten spiritistischen Zeitschrift veröffentlichten, an dessen Herausgeber gerichteten Briefes. Der Briefschreiber plagt sich seiner Angabe nach schon 10 Jahre damit ab, in die Geheimwissenschaften einzudringen, bisher aber vergebens. Er bittet nun den Schriftleiter jener Zeitschrift um „Auskunft über die echte Schwarzkunst":

„Ich möchte mir das Leben so leicht als möglich machen, dazu fehlt das Geld. Wie schön wäre das, wenn ich das durch Geister oder durch die schwarze Kunst erhalten könnte. Wenn ich auch mein Leben verschreiben müßte, wie es Dr. Faust getan hat, er hat ja nicht das Geld persönlich erhalten, sondern am andern Tage hat er es in Hülle und Fülle gehabt,

1) Vgl. Graf v. Hoensbroech „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit". Volksausgabe (Leipzig 1905) S. 101ff.

2) Vgl. O. Olbrich und Knoop in den „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde", Heft XI 61ff., XV 68ff., XIV 58f.. sowie Lellmann und Wehrhan in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde" Bd. 5 S. 229ff., 232.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Die Freimaurer im Volksglauben. Kriminalistische Beiträge zur Volkskunde", ebenda, Heft XIX (1908) S. 71/80.

überhaupt, was er sich gewünscht, hat er auch gehabt, so lautet die Chronik. Diese Schwarzkunst möchte ich gern können. Die Freimauerei ist gleichfalls eine Verschwörung; selbige erhalten auch Geld, brauchen es auch nicht wieder zurückerstatten. Wenn ich dazu kommen könnte, wäre mir auch sehr lieb". [1]) So naiv, wie die Schriftleitung glaubt, ist dies Ansuchen übrigens nicht, da doch beispielsweise eine im gleichen Verlag wie jene Zeitschrift erschienene Broschüre [2]) von den wunderbaren Erfolgen erzählt, die spiritistische Hellseher beim Roulettespiel gehabt haben und da „okkultistische" Fähigkeiten auch zum Entdecken von Dieben, Wiederfinden verlorener Sachen usw. mit Erfolg benutzt sein sollen. [3])

Für Betrügereien unter Benutzung des Glaubens an die mystischen Fähigkeiten der Freimaurer vermag ich nach Meldungen russischer Blätter ein weiteres Beispiel zuzufügen. In Moskau entstehen von Zeit zu Zeit neue Freimaurerlogen, die von gewandten Leuten zu egoistischen Zwecken gegründet werden, indem sie mit Erfolg auf die mystischen Anlagen der Leute spekulieren. Manche solcher Gründer haben sich dabei ein Vermögen erworben. Chiromanten und andere Charlatane erwarben sich in der Loge einen Ruf und gründeten dann auf eigene Faust eine neue „Loge". Oft sind es Sprößlinge alter Adelsgeschlechter, vielfach auch gewandte Parvenues. „Man verschafft sich alte französische Schmöker aus dem 18. Jahrhundert über Freimaurerei und dies Zeug wird auf den Versammlungen verlesen. Der Hauptzweck dieser Versammlungen ist natürlich das Sammeln von Beiträgen. Der Sammler verschwindet später spurlos. Diese Schwindler geben vor, im Besitze wichtiger Geheimnisse zu sein. Zuweilen verschreiben einige Gründer alles zum Freimaurerritual Gehörige aus Paris: Abzeichen, Gewänder, symbolische Zeichen, z. B. mit Gold gestickte Lilien u. dgl., Säulen aus schwarz-weißem Holz mit geheimnisvollen Figuren usw. Häufig endet der Schwindel ganz lustig: Der „Mystiker" heiratet eine reiche Kaufmannstochter, der er dies gewahrsagt hat, und zuckt dann die Achsel über die „Loge". [4])" In Rußland scheint man also den Hang des russischen Volkes zum Mystizismus und zur Sektenbildung [5]), insbesondere auch die Anschauungen über die Freimaurer systematisch und in großem Maßstabe

---

1) „Zeitschrift für Spiritismus", Jahrg. 11 (Leipzig 1907) S. 131.

2) „Roulette und Hellsehen" (Leipzig 1908). Der Verfasser hat sich — aus Scham? — nicht genannt.

3) Vgl. beispielsweise „Die seltsame Geschichte eines gestohlenen Pelzes" von Dr. phil. Candargy in der „Zeitschrift für Spiritismus", Jahrg. 11 S. 55f., ferner mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 96f. Zahlreiche Belege, besonders auch aus Maximilian Pertys Buch über „Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur", werde ich im Zusammenhang beibringen in einer schon in Angriff genommenen zusammenfassenden Arbeit über das Wahrsageunwesen, die im Laufe des nächsten Jahres in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" erscheinen wird.

4) „St. Petersburger Herold" vom 9. April 1908, abgedruckt in der „Neuen Metaphysischen Rundschau", 1908, S. 205.

5) Vgl. Löwenstimm „Fanatismus und Verbrechen" (Kriminalistische Studien", Berlin 1901 S. 139ff.) und Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland", Bd. I (Berlin 1907) S. 153ff.

betrügerisch auszubeuten, während bei uns diese Art des Betruges unter Benutzung des Aberglaubens immerhin doch nur sporadisch vorkommt.

2.

Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers. Einen interessanten Beitrag für die erfolgreiche Anwendung von mystischen Prozeduren, um Diebe zum Geständnis oder zur Rückerstattung des Gestohlenen zu veranlassen[1]), gibt folgende briefliche Mitteilung aus Ostpreußen, die ich hier, soweit sie sich hierauf bezieht, wörtlich folgen lasse: „Vor etwa einem Dutzend Jahren kam auf das Gut meiner Eltern ein Hausierer, um dem dortigen Gesinde seine Waren anzubieten. Er begab sich in das Mädchenzimmer, wo sich dann auch bald das ganze Personal und noch andere Frauen, die dort gerade wuschen, versammelten. Das Stubenmädchen kaufte sich etwas und holte das Geld aus ihrem verschlossenen Schranke, der sich in der oberen Etage befand. Auf ein 20 Markstück erhielt sie 10 M. in Gold und Silbergeld zurück. Das Geld brachte sie aber nicht in ihren Schrank zurück, sondern versteckte es vorläufig unauffällig in ihrem Bett, das sich in der Gesindestube befand. Als sie nun das Portemonnaie nach einer Stunde wegtragen wollte, bemerkte sie, daß 10 M. fehlten und schlug sofort Lärm. Alle hatten bemerkt, daß sie ein Goldstück herausbekommen hatte und dies fehlte gerade, also mußte es entwendet sein. Es wurden nun alle zusammengetrommelt, die vorher anwesend waren, jeder beteuerte seine Unschuld und die Köchin lenkte den Verdacht noch auf den Schornsteinfeger, der etwa in jener Zeit am Ofen des Mädchenzimmers gearbeitet hatte. Der Schornsteinfeger wurde noch eingeholt und da er als ordentlicher Mann bekannt war, schenkte man der Versicherung seiner Unschuld gerne Glauben, der ganze Verdacht fiel aber auf vorher erwähnte Köchin. Das Geld hatte sie sicher irgendwo versteckt, also mit einer Leibesvisitation war da nichts zu machen, besonders, da sie dieselbe noch freiwillig anbot. Unsere alte Wirtin wußte Rat, indem sie den Aberglauben der Leute sehr geschickt auszunutzen verstand. Die Wirtin erklärte nun vor allen Leuten, der Dieb wäre sehr leicht mit Hilfe des Erbschlüssels und der Erbbibel ausfindig zu machen. Es wurde ein alter Schlüssel und eine Bibel besorgt, die Bibel wurde an den Erbschlüsselbart mit einem Bindfaden befestigt und der Inspektor in den „Zauber" eingeweiht. Der ovale Ring des Schlüssels wurde der Wirtin und dem Inspektor der Länge nach auf die ausgestreckten Zeigefinger gehängt und die Namen aller etwa in Betracht kommenden Personen laut genannt, nichts rührte sich, bis zuletzt die Köchin herankam, da drehte sich der Schlüssel — natürlich auf Verabredung — und fiel mit der Bibel zur Erde. Das Mädel verfärbte sich und gestand unter Tränen den Diebstahl ein"[2]). Bemerkt sei, daß wenn auch hier das Schlüssellaufen bewußt in Szene gesetzt wurde, so doch, falls Wirtin und Inspektor oder auch einer von ihnen, von

---

1) Vgl. meine Skizze über „Wirksamen Diebszauber" in Bd. 30 S. 376. Bezüglich der Naturvölker vgl. auch die wertvollen Angaben von Schneider „Die Religion der afrikanischen Naturvölker."

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Gutsbesitzer Erich Finck in Lengnieten bei German (Ostpreußen).

der Schuld der Köchin überzeugt gewesen wären und geglaubt hätten, daß sich in diesem Fall der Schlüssel drehen müßte, der Schlüssel durch unbewußte Muskelbewegungen in Bewegung geraten wäre.[1]) Gerade diese unbeabsichtigten anscheinenden Bestätigungen des Volksglaubens sind ganz besonders geeignet, dem alten Aberglauben immer von neuem wieder Nahrung zu geben.

3.

Tätowierung infolge eines Gelübdes. Daß Tätowierungen keineswegs den Verbrechern eigentümliche atavistische Merkmale sind, wissen wir längst. Nicht nur Verbrecher tätowieren sich, sondern auch Soldaten, Seeleute und andere. Neuerdings soll sogar in aristokratischen Kreisen Englands diese Unsitte, die von wenig Geschmack zeigt, sich wieder einbürgern [2]). Bekanntlich ist die Verbreitung des Tätowierens oft von besonderen Umständen abhängig, so ist es vorgekommen, daß ein einziger geschickter Meister seiner Kunst ganze Regimenter veranlaßt hat, sich bei ihm tätowieren zu lassen [3]). Die verschiedensten Beweggründe zum Tätowieren hat man festgestellt: Erotisches Temperament, Rachedurst, Langeweile usw. Daß aber auch religiöse Gelübde dazu führen können, sich tätowieren zu lassen, ist meines Wissens in kriminalistischen Kreisen bisher noch nicht bekannt geworden. In der Umgegend von Loreto kommt es häufig vor, daß die dortigen Bauern in irgend einer Not der Madonna von Loreto geloben, sich ihr zu Ehren tätowieren zu lassen, wenn sie ihnen aus dieser oder jener Not heraushelfe. Hilft die Madonna dem Gläubigen, so erfüllt dieser auch seine ihr gegenüber übernommene Verpflichtung und ritzt sich auf seinem rechten oder linken Arm das Bild der gnadenbringenden Madonna. Oft suchen die Bauern auch einen Künstler auf, der das Tätowieren mehr oder minder erwerbsmäßig betreibt. „Berühmt war in dieser Kunst ein Totengräber, der deshalb allgemein wegen dieser Kunst als Zeichner den Beinamen „Marcatore“ hatte. Er punktierte seine auf der Haut gemachten Zeichnungen mit einer Nadel, rieb dann diesen Stich mit Indigo ein und ließ sich natürlich für diese heilige Operation bezahlen“ [4]). Wie mag wohl das Tätowieren Gegenstand eines Gelübdes geworden sein? Mir scheint sich der eigenartig anmutende Brauch in der Art zu erklären, daß man der Madonna versprach, ihr zu Ehren die geleistete Hilfe allen kenntlich zu machen, indem man ihr Bild bei sich trug und als dauerhaftestes und wohl auch billigstes Bild statt einer Medaille sich ihr Bild einfach auf den Arm tätowieren ließ, d. h. auf einen in südlichen Gegenden wenigstens bei der ärmeren Bevölkerung allen sichtbaren Körperteil. Da-

---

1) Vgl. Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei“, deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 438 ff. Richtern ist dies öfters unbekannt, wie ich an der Hand aktenmäßiger Fälle demnächst im „Pitaval der Gegenwart“ zeigen werde.

2) Nach Zeitungsnotizen im Sommer 1908. Vgl. auch Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (5. Aufl., München 1908) S. 196 f.

3) E. Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. I (Groß-Lichterfelde 1908) S. 258.

4) Th. Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens.“ Teil IV (Gotha 1891) S. 324.

durch wurde der Ruhm der Madonna vermehrt, denn je mehr Leute ihr Bild auf dem Arm tätoviert tragen, desto mehr hat sie offensichtlich auch geholfen. Es ist dies also gewissermaßen eine äußerst wirksame Reklame für sie. Ob aus diesem Grunde die Geistlichkeit den sonderbaren Brauch nicht wenigstens stillschweigend duldet oder gar begünstigt, muß ich dahingestellt sein lassen; die Vermutung spricht aber jedenfalls dafür. Durch diesen kleinen Beitrag, den uns die Volkskunde liefert, ist von neuem wieder nachgewiesen, daß die Neigung zum Tätowieren an und für sich noch gar keinen Schluß gestattet, auf die psychischen Anlagen, wenngleich andererseits die Wahl des Bildes von gewissem, allerdings mit Vorsicht zu behandelnden diagnostischem Wert ist.

4.

„Gaukelei" nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht. Die Manipulationen unserer modernen Sibyllen, der Chiromanten, Astrologen usw. sind bekanntlich nach geltenden Reichsrecht nur dann strafbar, wenn sie betrügerischer Weise vorgenommen werden oder zu einer Beleidigung, falschen Anschuldigung usw. Anlaß geben.[1]) Ob das Wahrsagen oder die öffentlichen Ankündigungen der weisen Frauen oder Hexenmeister unter den Begriff des „groben Unfugs" fallen, ist sehr bestritten[2]). In dem größten Teile Deutschlands kann man daher diesen modernen Sibyllen, die so großes Unheil anrichten[3]) nur sehr schwer beikommon. In Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen sind derartige auf den Aberglauben spekulierende Praktiken dann, wenn Betrug nicht vorliegt, als selbständiges Delikt, als „Gaukelei" strafbar[4]). Amtsrichter Dr. Sonntag hatte darauf hingewiesen, daß sich ähnliche Bestimmungen in dem Entwurfe zu dem preußischen Allgemeinen Landrecht befunden hätten, ohne aber je Gesetzeskraft erlangt zu haben, da sie bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes nicht mitaufgenommen worden wären[5]). Da ich der Meinung bin, daß gegen die Wahrsager durch ein für das ganze Reich gültiges Strafgesetz vorgegangen werden muß[6]), mag es nicht uninteressant sein, festzustellen, wie die Gaukelei von dem Allgemeinen Landrecht und der späteren Praxis behandelt wurde. Sonntag irrt nämlich, wenn er meint, daß diese Bestimmungen niemals Gesetzeskraft erlangt hätten, vielmehr sind sie wörtlich übereinstimmend als §§ 220 und 221 in das A. L. R. aufgenommen worden, nur mit der Änderung, daß die Übertreter des § 220 „zuerst eines Bessern belehrt, im Fall der Wiederholung aber mit vier bis achtwöchentlicher

---

1) Vgl. meine Skizze über „Wahrsager und Strafrechtsreform" in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 13. Sp. 643 f.

2) Hierüber werde ich im „Archiv für Strafrecht" handeln.

3) Vgl. vorläufig mein zitiertes Buch § 10.

4) Vgl. meine obige Skizze.

5) Sonntag „Aberglaube und Strafrichter" in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 12. Sp. 419.

6) Vgl. meinen Artikel „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Beiblatt zum „Berliner Tageblatt vom 22. März 1907).

Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt werden" sollten [1]). Der § 220 findet nur bei „bona fide handelnden Schwärmern" Anwendung [2]). Im § 221 ist besonders an Gaukelei gedacht, die vollführt wird, um Betrügereien oder Diebstähle zu begehen [3]). Betrügerische Gaukelei ist in dem § 1402 A. L. R. noch besonders geregelt. Dieser § lautet: „Leute, die durch betrügliche Gaukeleien, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber usw. das Publikum hintergehen, haben, außer der ordinairen Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr und öffentliche Ausstellung verwirkt" [4]). Es ist hier also, wie auch in anderen Gesetzbüchern, die raffinierte Ausnutzung des Aberglaubens vernünftiger Weise beim Betrug als strafschärfendes Moment gesetzlich festgelegt worden, während unbegreiflicher Weise unsere Richter in dem Aberglauben des Opfers vielfach gerade einen mildernden Umstand erblicken [5]). Gemäß Reskript vom 27. Januar 1818 findet § 1402 auch beim Wahrsagen gegen Geld, „diesem für den gemeinen Mann so gefährlichen Vergehen", Anwendung [6]). Schon durch Reskript vom 24. Mai 1797 wurde dem Berliner Polizeidirektor eröffnet, daß es keines besonderen Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und ähnliche Künste bedürfe: „Wenn jemand dem Polizeidirektorium bekannt wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizeidirektorium solches demselben ernstlich bei 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnisstrafe untersagen und in wiederholten Fällen den Kontravenienten zur Verantwortung und solcher Strafe ziehen" [7]).

5.

Ein Menschenopfer im modernen Indien. Ein seltsamer Mord aus Aberglauben wird im letzten Heft des „Archivs für Strafrecht und Strafprozeß" berichtet [8]). Ein Sadhu, ein buddhistischer Bettelmönch, glaubte „Kalki Avatar", das heißt die letzte noch zu erwartende Incarnation Vishnus, also gewissermaßen der buddhistische Messias zu sein, der berufen ist, den alten paradiesischen Zustand wieder herzustellen. Dieser „Messias" kam mit einem andern Sadhu in ein Dorf des Bezirks Dacca, wo ein Kurpfuscher namens Lal Mohan Mazumdar bald ein fanatischer Anhänger des „Kalki Avatar" wurde. Als eine Verwandte des Kurpfuschers an Cholera erkrankte, erklärte der Messias ein Menschenopfer für erforderlich. Ein

1) C. Paul „Allgemeines Strafrecht für die preußischen Staaten". Bd. I (Quedlinburg und Leipzig 1837) S. 289. — A. Wentzel „Das preußische Strafrecht" (Breslau 1837) S. 87.

2) Gräff, v. Rönne, Simon „Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Kriminalordnung und des Kriminalrechts", 3. Aufl. (Breslau 1847) S. 305.

3) ibidem. 4) Wentzel a. a. O. p. 426.

5) Vgl. meinen oben zitierten Aufsatz im „Zeitgeist."

6) Gräff a. a. O. p. 575.

7) Gräff a. a. O. p. 574f. J. C. Koch „Repertorium des preußischen Strafrechts" (Leipzig 1839) p. 82. Wentzel a. a. O. p. 426.

8) Herbert Müller „Ein Menschenopfer in Indien" („Archiv für Strafrecht und Strafprozeß", 1908). Der Aufsatz geht auf einen Bericht von Edwardes im Journal of the Anthropological Society of Bombay" vol. VII zurück.

gewisser Ananda, der gleichfalls an die göttliche Mission des Sadhu glaubte, erbot sich mit Freuden freiwillig, sich opfern zu lassen. Der Bettelmönch stieß ihm den Trisal, den Dreizack des Messias, in den Nacken, nahm das Opfer sodann bei den Haaren und schleifte es heraus. Nach wenigen Minuten kam Ananda aber wieder zur Tür herein, schlürfte das Wasser, mit dem sich der Messias seine Füße gewaschen hatte, und rief: „Mit dem Trisal habt Ihr mich nicht getroffen, schlagt mich mit einem Messer nieder!“ Auf ein Zeichen des Messias ergriff Lal Mohan den Fanatiker bei den Haaren und der Sadhu stieß ihm sein Ganja-Messer tief in die Brust. Der Gerichtshof billigte den Angeklagten mildernde Umstände zu [1]) und verurteilte sie zu Zuchthausstrafen verschiedener Dauer. Nach Vollbringung des Menschenopfers gerieten die Fanatiker in sexuelle Erregung, schleppten mehrere Weiber aus dem Haushalt Lal Mohans heraus und nahmen mit ihnen sadistische Handlungen vor, deren Details leider nicht mitgeteilt werden. Mit Recht meint Herbert Müller, man müsse mit Edwards annehmen, daß die sexuelle Erregung ungewollt durch die Hinschlachtung des Opfers ausgelöst wurde. Es ist dies ein besonders krasser Fall der schon oft betonten Beziehungen zwischen Grausamkeit und Geschlechtstrieb. Das Motiv des Mordes war jedenfalls nicht sexueller Art, allerdings auch nicht — wie Müller mit Edwards annimmt — „rein religiöser“ Natur. Hierdurch kommen wir auf die Vermutung, daß auch mancher sogenannte „Lustmord“ in Wirklichkeit aus ganz anderen Motiven verübt sein mag und daß die sexuelle Erregung erst während der Ausführung der Tat allmählich entstanden ist [2]). Was das Motiv des Mordes oder — um in unserer juristischen Terminologie zu reden — der Tötung auf Verlangen anbetrifft, so muß man unterscheiden das Motiv, das Ananda veranlaßte, sich zur Opferung anzubieten und das Motiv, durch das Lal Mohan und die beiden Mönche veranlaßt wurden, das Anerbieten anzunehmen und die Opferung zu vollziehen. Ananda handelte freilich aus religiösem Fanatismus; ähnliche Fälle sind ja zur Genüge auch aus Europa bekannt: Es braucht nur an die Greuelszenen von Wildenspach und Ampfelwang erinnert zu werden [3])! Zahlreiche Beispiele hierüber habe ich gesammelt und gedenke

---

1) Er nahm an, daß sie infolge von Ganja-Rauchen einem momentaly mental derangement und religions delusions unterworfen waren, aber actual mental disease nicht vorgelegen habe. Die Begründung scheint etwas eigenartig. Es kam den Richtern vermutlich nur darauf an, wegen der abergläubischen Motive nicht die ordentliche Strafe für Mord verhängen zu müssen, da es nach indischem Recht eine „Tötung auf Verlangen“ anscheinend nicht gibt. Bei uns lautet in ähnlichen Fällen der Wahrspruch der Geschworenen statt auf Mord auf Totschlag, da es mildernde Umstände beim Mord nicht gibt. Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 16.

2) Wir sehen hier von den Fällen ab, wo überhaupt kein Lustmord vorlag, d. h. wo das sexuelle Moment überhaupt keine Rolle spielte, wo es sich in Wirklichkeit um Morde aus abergläubischen Motiven handelte. Hierauf werde ich demnächst in der „Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ näher eingehen.

3) Vgl. J. L. Meyer „Schwärmerische Greuelszenen“ (Zürich 1824), Jarke in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege“, Bd. 8 (1830) S. 62ff., Löwenstimm a. a. O. S. 144ff., Otto Stoll a. a. O. S. 462ff.

sie später im Zusammenhang zu veröffentlichen [1]). Während bei Ananda das Motiv offensichtlich religiöser Fanatismus ist, handeln die andern aus einem volksmedizinischem Aberglanben: Sie halten ein Menschenopfer für erforderlich, um die Cholerakranke zu retten. Da sich Ananda freiwillig erbot, opferten sie ihn, andernfalls hätten sie sich vermutlich auch nicht gescheut, irgend jemand zu ermorden. Das religiöse Moment könnte — falls es überhaupt hineingespielt hat — höchstens vielleicht in der Art wirksam gewesen sein, daß die Mörder glaubten, das Opfer werde im Jenseits für seine Tat belohnt werden. Dieser Glaube und das freiwillige Anerbieten Anandas sind aber auch die einzigen Momente, welche als strafmildernd in Betracht kommen. Der Aberglaube als solcher kann jedenfalls dann nicht als strafmildernd angesehen werden, wenn er egoistischer Natur ist, wenn der Abergläubische bewußt ein Rechtsgut verletzt, um sich einen von ihm infolge seines Aberglaubens für möglich erachteten Vorteil zu verschaffen. Daher muß z. B. wer, um sich eine „Diebskerze“ oder einen sonstigen Totenfetisch zu verschaffen, einen Mord begeht oder wer ein Menschenopfer vornimmt, um sich oder einen dritten mit dem Blute des Opfers von der Fallsucht zu kurieren, oder um der Gottheit ein stellvertretendes Opfer zu bringen, damit der Kranke genese, als Mörder bestraft werden. Der Gedanke, daß Menschenopfer erforderlich sind, um den Krankheitsgott zu besänftigen, ist weitverbreitet [2]). Von diesen stellvertretenden Menschenopfern sind scharf zu scheiden die Tötungen angeblicher Krankheitsdämonen, wie sie z. B. bei dem „Umpflügen“ [3]) vorkommen: Hier glaubt man die Pest oder Cholera selbst zu töten, nicht etwa ihr zu Ehren einen Menschen. Hier kann von Mord m. E. keine Rede sein. Menschenopfer aus den verschiedensten Motiven sind im modernen Indien noch gang und gäbe [4]). Alle derartigen Tatsachen interessieren nicht nur den Ethnologen, sondern auch den modernen Kriminalisten, der analogen Anschauungen auch bei uns noch begegnet. Diese kleine Skizze mag gleichzeitig ein kleiner Beitrag sein zur Frage der Bedeutung der Ethnologie für die Kriminalanthropologie, worüber ich an anderer Stelle [5]) demnächst ausführlicher handeln werde.

6.

Meineid als Freundschaftsdienst. Durch die vielen einschlägigen Arbeiten von Dr. Friedrich S. Krauß, insbesondere seine Bücher über Sitte und Brauch der Südslawen und über slavische Volksforschungen sowie seine Anthropophyteia ist es allgemein bekannt geworden, daß die Serben, Kroaten und andere südslawischen Völker noch im 20. Jahrhundert auf einer Kulturstufe stehen, welche die westeuropäischen Völker schon seit

1) Wahrscheinlich in der „Zeitschrift für Religionspsychologie (Halle a. S.)

2) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ S. 8ff., Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von Katscher, Bd. I (Leipzig 1907) S. 367f. Dort werden auch verschiedene Beispiele aus dem modernen Indien angeführt.

3) Löwenstimm a. a. O. S. 19ff.

4) Hierüber werde ich demnächst im „Globus“ handeln.

5) Im „Anthropos“.

langem überwunden haben, und deren Gedankengänge wir analog nur bei einigen unserer am tiefsten stehenden Rassegenossen wiederfinden. Insbesondere finden wir bei den Südslawen abergläubische Meinungen und primitive Rechtsanschauungen, wie sie uns sonst nur von den Naturvölkern geläufig sind. Einen wertvollen Beitrag zur ethnologischen Jurisprudenz und zur vergleichenden Kulturgeschichte bildet eine von Dr. Alexander Mitrovic im vorigen Jahr in dem Belgrader „Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften“ veröffentlichte ausführliche Abhandlung über einige Rechtsgebräuche und Rechtsbegriffe in Norddalmatien. Aus dieser interessanten Arbeit, von der die „Zeitschrift für Sozialwissenschaften“ einen dankenswerten Auszug veröffentlicht [1]), seien die wichtigen Aufschlüsse wiedergegeben, die uns Mitrovic über die volkstümliche Auffassung vom Meineid gibt.

Die Zeugnispflicht erscheint dort nicht als eine Pflicht dem Staate gegenüber, die Wahrheit auszusagen, sondern vielmehr als eine Pflicht dem Freunde gegenüber, zu seinen Gunsten auszusagen. Man schwört dort in der Erwartung, daß man selber einmal in die Lage kommen werde, eines Eideshelfers zu bedürfen, und daß dann der Freund sich revanchieren werde, indem er seinerseits das beschwöre, was von ihm verlangt werde. Die Gerichtsverhandlung ist dort eine Theatervorstellung, in der es gilt, durch möglichst gute Rollenbesetzung den Preis davonzutragen. Wie aber eine Premiere, wenn sie glücken soll, gut einstudiert sein muß, so macht man in Norddalmatien auch regelrechte Proben, um zu prüfen, ob auch alles klappt. Es werden Richter, Staatsanwalt und Verteidiger gewählt und dann wird eine ordentliche Gerichtssitzung inszeniert, in der Staatsanwalt und Verteidiger die Zeugen in ein regelrechtes Kreuzverhör nehmen, alle Eventualitäten werden erörtert und der Zeuge durch unerwartete Fragen zu verwirren gesucht. Selbst die zu der betreffenden Rolle passenden Gesten und Minen werden sorgfältig einstudiert. Klappt eine Partie nicht, so wird sie wiederholt, bis alles wie am Schnürchen geht. Einen derartig bearbeiteten Zeugen, der meistens schon eine gewisse Routine in derartigen Angelegenheiten hat, gelingt es selten aus der Fassung zu bringen. Hat die Gegenpartei ebenso sorgfältige Vorstudien gemacht, so gehört fürwahr salomonische Weisheit dazu, um ein gerechtes Urteil zu sprechen. Diese überaus laxe Auffassung vom Meineid scheint einen hohen Grad von moralischer Verworfenheit zu bedingen, und doch ist das keineswegs der Fall. Vielmehr finden wir in anderen Beziehungen in Dalmatien eine weit feinere ethische Ausbildung als bei uns, so bezüglich der Gastfreundschaft und der Treue. Der Meineid als Freundschaftsdienst ist vielmehr nur eine fast natürliche Folge davon, daß das alte Sippenwesen noch in voller Blüte steht, daß der moderne Staatsgedanke im Volk noch keinen festen Fuß gefaßt hat. Die religiösen Bedenken gegen den Meineid kann man in Norddalmatien leicht beschwichtigen, denn man braucht nur vor der Eidesabnahme auszuspucken oder während der Schwurzeremonie irgend etwas vom Gewand mit der linken Hand anzufassen, dann wird Gott den falschen Schwur nicht bestrafen [2]).

1) 1908 S. 246ff.

2) Es beruht dies auf der Sündenbockidee; vgl. darüber mein zitiertes Buch S. 124f.

7.

Verbrecheraberglaube und Atavismus. In dem kriminellen Aberglauben ebenso wie in der Gaunersprache und in der Neigung vieler Verbrecher, sich tätowieren zu lassen, erblickt Lombroso in seinem Hauptwerk [1]) einen Beleg für seine Theorie des Atavismus des geborenen Verbrechers. Daß Tätowierung und Gaunersprache mit Atavismus nichts zu tun haben, sondern sich aus ganz anderen Umständen erklären, haben Kluge, Hans Groß und andere schon längst nachgewiesen. Nicht anders liegt es aber auch mit der von Lombroso in einem wohlwollenden Referat [2]) meiner kleinen Abhandlung über eigenartige Verbrechertalismane kürzlich wiederholten Behauptung, daß die über kriminellen Aberglauben beigebrachten Materialien seine Theorie des Atavismus bestätigen.

Daß der Verbrecheraberglaube weit verbreitet ist, liegt keinem ferner zu bestreiten als mir, da ich auf Grund meiner langjährigen Spezialstudien versichern kann, daß er noch weit häufiger ist, als man auf Grund der bisher darüber veröffentlichten Materialien annehmen sollte. Für die Theorie des Atavismus könnte freilich nur ein Teil des kriminellen Aberglaubens in Betracht kommen, nämlich nur der Aberglaube von Gewohnheitsverbrechern. Irrelevant sind daher z. B. die überaus häufigen Fälle von krimineller Betätigung des Hexenglaubens, ebenso Mißhandlungen von Gespenstern, Leichenschändung aus Vampyrglauben und ähnliches. Auch manche andere abergläubische Anschauungen, die sich zwar auch bei Gewohnheitsverbrechern finden, können nicht in ihrem ganzen Umfange herangezogen werden, weil sie vielfach auch bei Leuten vorkommen werden, die sich nur in diesem einen Falle strafbar machen, aber sonst nicht als geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos gelten können. Ich denke hier insbesondere an die mystischen Meineidszeremonien. Freilich bleibt auch dann, wenn man alle diese nicht in Betracht kommenden Arten des kriminellen Aberglaubens ausscheidet, noch eine derartige Fülle von abergläubischen Vorstellungen bei Gewohnheitsverbrechern übrig, daß man mit Recht nach einer Erklärung dieser Erscheinung suchen muß. Man denke hier z. B. nur an die überaus gebräuchlichen Verbrechertalismane, an die Religiosität der Verbrecher, an die immer noch und gerade bei Gewohnheitsverbrechern vorkommende, als grumus merdae bekannte Beschmutzung des Tatortes aus abergläubischen Motiven, an das Zurücklassen von Fingerabdrücken, Verbrecherwerkzeugen, Bekleidungsgegenständen und ähnlichem als Sühneopfer, um der Strafe zu entgehen, an das Vertrauen auf Wahrsager und ähnliches. Die Tatsache, daß bei den Gewohnheitsverbrechern der Aberglaube durchschnittlich verbreiteter ist als bei den übrigen Elementen der Gesellschaft, läßt sich zwar nicht exakt nachweisen, doch spricht allerdings eine starke Vermutung dafür. Es ist dies aber durchaus keine Tatsache, welche man mit derart weit hergeholten und unbegründeten Theorien wie derjenigen des Atavismus erklären müßte; sie läßt sich vielmehr aus anderen tatsächlichen Momenten ungezwungen erklären.

Daß aber abergläubische Gesinnung an und für sich durchaus kein pathologisches Symptom ist, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß, wie

1) „L'uomo delinquente".

2) „Archivio di psichiatria" (1908).

bemerkt, Aberglaube mannigfachster Art noch in allen Volksschichten weit verbreitet ist. Die Verbreitung des Aberglaubens auch unter Gebildeten und insbesondere die Renaissance abergläubischer Ideen, wie sie in den letzten Jahrzehnten durch den Okkultismus ins Werk gesetzt wird, zeigen auch, daß der Aberglaube nicht nur bei Ungebildeten sich findet, wenngleich er natürlich bei kulturarmen Völkern verbreiteter ist als bei auf einer höheren Stufe der Zivilisation stehenden, so beispielsweise in Rußland und bei den südslawischen Völkern häufiger vorkommt als in den westeuropäischen Ländern, und wenngleich auch selbstverständlich innerhalb eines jeden Volkes die unteren Kulturschichten weit mehr zum Aberglauben neigen als die oberen. Hieraus erklärt es sich schon zum Teil, daß bei den Gewohnheitsverbrechern, die sich hauptsächlich doch aus den untersten Kulturschichten rekrutieren, der Aberglaube verbreiteter sein muß als im Durchschnitt bei den Nichtverbrechern.

Ein zweites Moment, welches den Verbrecheraberglauben begünstigt, ist die Gefährlichkeit des Verbrecherberufes, der bei seiner Betätigung weit mehr Gefahren ausgesetzt ist und mehr vom Zufall abhängt als im allgemeinen der friedliche Staatsbürger. Wie nun aber allgemein bekannt sein dürfte und wie durch zahlreiche volkskundliche Untersuchungen nachgewiesen ist, neigen alle diejenigen, deren Beruf derartig beschaffen ist, weit mehr zum Aberglauben als andere Bevölkerungskreise. Ich brauche nur zu erinnern an den Aberglauben der Seeleute, der Jäger, Bergleute, Soldaten und Spieler.

Aus diesen beiden Momenten dürfte sich die größere Verbreitung des Aberglaubens bei Gewohnheitsverbrechern einwandfrei erklären lassen, ohne daß man die Hypothese des Atavismus heranzieht.

Besprechungen.

1.

Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie". (Leipzig 1908, Veit & Co. 1020 S. gr. 8⁰.)

Wie in seinem Werk über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, auf das ich an dieser Stelle gleichfalls kurz hingewiesen habe, gibt uns der Züricher Ethnologe auch hier ein Werk, das weit über den Rahmen der Fachwissenschaft belehrend, anregend und befruchtend wirken muß, weil der Verfasser — ursprünglich Mediziner — hier Probleme aufwirft und erörtert, welche in die verschiedensten Wissensgebiete einschagen. Das Werk ist ein glänzender Beweis dafür, in welch' fruchtbarer Weise die Errungenschaften der modernen Ethnologie mit ihrer Überfülle an Materialien bei vorsichtiger Benutzung zur Lösung bestimmter Probleme der einzelnen Fachwissenschaften verwendet werden können. Selbstverständlich muß man sich vor einer Überschätzung der gesicherten Ergebnisse ethnologischer Forschungen hüten; die Ethnologie ist eben noch eine verhältnismäßig junge Wissenschaft; immerhin lassen sich auch jetzt schon schöne Resultate erzielen. Dies beweist Stolls Buch von neuem. Philologen, Mediziner, Historiker und andere können daraus viel lernen, nicht zum wenigsten wir Kriminalisten. Eine eingehende Würdigung des Werkes ist hier nicht möglich; es mag genügen, wenigstens einige Stichproben aus den 26 Kapiteln zum Beweis für den mannigfachen interessanten Inhalt anzuführen: Tätowierung, Haarzauber, physiologische Rolle des Gebisses, Schminken, Schmuck, Beschneidung, erotische Elemente beim Tanz, Phalluskult, Exhibition, Musik und Erotik, die Zote, erotische Rolle des Geruchsinnes, Küsse, Surrogate des Coitus, Kastration usw., — wie man sieht, alles Themata, die den Kriminalisten, inbesondere soweit er sich mit der Erforschung der Sittlichkeitsverbrechen oder des kriminellen Volksglaubens befaßt, mehr oder minder interessieren. Wie schon bemerkt, kann von einer Vollständigkeit des Materials keine Rede sein, so ließe sich beispielsweise über Haarzauber, mystische Rolle der Edelsteine, Menstruationsblut im Volksglauben usw. gar manches weitere beibringen. Die von Krauß herausgegebenen „Antropophyteia" hat Stoll leider kaum benutzt. Mag aber auch durch spätere Detailstudien auf Grund umfangreicheren Materiales die eine oder andere These Stolls sich nicht halten lassen, ihm gebührt doch das große Verdienst, als erster den großangelegten Versuch gewagt zu haben, das Geschlechtsleben auf breiter ethnologischer Basis zu analysieren.

A. Hellwig.

2.

Arnold Wadler „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa". Bd. I. „Die Kriminalität der Balkanländer". (München 1908, Hans Sachs-Verlag, 263 S. gr. 8⁰.)

Kriminalstatistische Forschungen haben sich bisher fast nur auf die westeuropäischen Länder beschränkt; was hier und da in slawischen Ländern, in Griechenland, der Türkei usw. über einschlägige Fragen geschrieben sein mag, ist dem westeuropäischen Kriminalisten der Sprachschwierigkeiten wegen fast durchweg eine terra incognita. Dies muß man um so mehr bedauern, als sich a priori annehmen läßt, daß die Kriminalität Osteuropas entsprechend dem kulturellen Tiefstand jener Länder verglichen mit Deutschland, Frankreich, England usw. auch einen primitiveren Charakter aufweisen wird und daß sich die Faktoren der Kriminalität hier im allgemeinen deutlicher konstatieren lassen als in den verwickelteren Verhältnissen Westeuropas. Ein Bedenken freilich mußte sich ergeben: Kann man die Ergebnisse beispielsweise der serbischen oder bulgarischen Kriminalstatistik als sichere Unterlage wissenschaftlicher Untersuchungen verwerten? Nun, mir scheint: Wie die Werke eines Post und eines Kohler — unter vielen anderen — schon längst die Einwürfe widerlegt haben, mit denen selbst besonnene Gelehrte vor wenigen Dezennien noch die damals erst in der Entwicklung begriffene ethnologische Jurisprudenz lächerlich zu machen suchten, so hat auch Wadlers ausgezeichnetes Buch gezeigt, daß bei Anwendung vorsichtiger Methoden auch jenes bisher brachliegende Feld mit Nutzen bebaut werden kann. Im vorliegenden ersten Band behandelt der Verf. die Kriminalität der Balkanländer, während ein zweiter Band über die russische Kriminalität handeln wird. Die Kriminalität der Balkanländer steht unter dem Zeichen des Bandenunwesens: Daraus zum großen Teil erklärt sich die große Zahl von Brandstiftungen und Tötungsdelikten sowie der hohe Prozentsatz der ungesühnt bleibenden Verbrechen. In Bosnien ist seit der Okkupation eine ganz beträchtliche Besserung der Kriminalität bemerkbar; Ein Zeichen dafür, daß bei geordneter strenger Verwaltung auch im Südosten Europas der Kampf gegen das Verbrechen nicht aussichtslos ist. Es läßt sich ein Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Bewegung der Kriminalität unzweideutig konstatieren. Die Frauenkriminalität ist minimal, besonders bezüglich der Eigentumsverbrechen. Die Kriminalität der Jugendlichen ist nirgends besonders hoch. Die Verheirateten sind stärker an den Personendelikten — natürlich mit Ausnahme der Sittlichkeitsverbrechen — beteiligt als an den Eigentumsvergehen. Die Eigentumsvergehen haben agrarische Färbung: Forstfrevel und Viehdiebstähle haben eine prädominierende Stellung. Infolge des Vorwiegens der Landwirtschaft ist die Zahl der Betrugsdelikte gering. Die Beziehung zwischen Schulung und Kriminalität darf nicht überschätzt werden: Es handelt sich da um ein sekundäres Moment. Wie Verf. mit Recht bemerkt, ist höchstens nur die Beziehung zwischen Verbrechen und Konfession — nicht aber Religiosität — statistisch faßbar; auch ist es verfehlt „aus einer verschiedenen Beteiligung an der Kriminalität auf eine größere oder geringere sittigende (!) Wirkung des Glaubens zu schließen". Für den Einfluß des Alkoholismus auf die

Straffälligkeit haben sich exakte Momente nicht ergeben. Wir hoffen, daß der Verfasser uns nicht nur eine Bearbeitung der russischen Kriminalstatistik liefern wird, sondern auch später durch weitere Einzelstudien den der slawischen Sprachen nicht mächtigen westeuropäischen Kriminalisten die wertvollen osteuropäischen Materialien zugänglich machen wird. Empfehlen dürfte sich auch den Einfluß des Volksglaubens auf die Kriminalität zu studieren, wie dies für Rußland ja Löwenstimm schon getan hat.

A. Hellwig.

3.

Dr. W. M. Schmid „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums". (München 1908, Verlag des Bayerischen Nationalmuseums. 58 S. — 4⁰.)

Durch 86 vorzügliche Abbildungen unterstützt, gibt uns S. nach einer ausführlichen Einleitung eine dankenswerte Beschreibung der den Juristen, insbesondere den Kriminalisten — es handelt sich meist um Folter- und Strafwerkzeuge — besonders interessierendeu Altertümer des Bayerischen Nationalmuseums. Die Richtschwerter sind vielfach reich ziseliert, manchmal selbst mit humoristischen Sinnsprüchen und — allerdings verbotenen — Beschwörungsformeln zu Gunsten des Henkers versehen. Interessant sind die oft kunstvoll gearbeiteten Strafmasken, Strafmäntel, Strafgeigen und andere Instrumente für Ehrenstrafen. Die Nr. 169/171 enthalten Leibzeichen, Nr. 191 Dr. Fausts Höllenzwang (24 handschriftliche Pappblätter mit Malereien, c. 1550), den Vorläufer so manchen modernen Zauberbuches. Die Sammlung (219ff.) enthält auch eine Anzahl von Flugblättern über bemerkenswerte Strafprozesse und gibt im Anhang die Beschreibung und (von zweien) Abbildung der berüchtigten „Keuschheitsgürtel", über die man näheres nachlesen mag bei Krauß in seiner „Anthroprophyteia" Bd. 3 (Leipzig 1906) S. 247ff.

A. Hellwig.

4.

Scipio Sighele „Littérature et Criminalité", traduit de l'Italien par Erick Adler. (Paris 1908, V. Giard & Brière VI + 222 S. 8,4 fr.).

In dieser interessanten Studie aus dem Grenzgebiet der Literaturgeschichte und Kriminalistik behandelt der auch bei uns schon bestens bekannte Verfasser ein Problem, das durch so manche auf Schauerlektüre zurückgehende Verbrechen der letzten Zeit leider nur allzu aktuelle Thema der Beziehungen zwischen Verbrechen und literarischen Erzeugnissen. In den ersten drei Kapiteln werden uns an der Hand markanter Beispiele die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Kriminalistik im weitesten Sinn und den Werken berühmter Schriftsteller dargelegt: Zunächst werden die Werke von Gabriele d'Annunzio vom psychiatrischen Standpunkt aus analysiert und glossiert, sodann das namentlich auch durch die moderne Sherlock Holmes-Literatur interessante Thema der Beziehungen zwischen Eugen Sue

und der Kriminalpsychologie behandelt und schließlich eine Darstellung und Würdigung der Verbrechertypen in den Werken Zolas gegeben. Noch wertvoller erscheinen uns die beiden letzten Kapitel über die literarische Suggestion und über die Kriminalliteratur. Daß Romane und andere Literaturwerke zu allerhand Schandtaten, zu Selbstmord und Verbrechen mehr oder minder unmittelbar Anlaß gegeben haben, weist Verfasser auf Grund zahlreicher Fälle nach. Man darf die literarische Suggestion aber nicht allein dafür verantwortlich machen, da eine bestimmte Prädisposition des Individuums dazukommen muß, um die Suggestion in die Tat umzusetzen. Der Schriftsteller kann für die üblen Folgen seines Werkes stets dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er einen ernsten künstlerischen Zweck verfolgt hat. Erfreulicherweise macht der Verfasser energisch Front gegen die bei den Sensationsblättern übliche detaillierte Schilderung der Verbrechen, durch die viel mehr Schaden gestiftet wird, als durch die ab und zu vorkommende Erleichterung der Aufklärung des Verbrechens wieder gut gemacht werden kann. Das Heilmittel gegen die gefährliche Suggestion dieser Kriminalliteratur sieht der Verfasser nicht mit Aubry in einer Beschränkung der Preßfreiheit, sondern in einer energischen veredelnden Erziehung. A. Hellwig.

5.

A. Forel „Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten" (München 1907, Ernst Reinhardt, 179 p. gr. 8° — 2,50 M.).

Verf. gibt hier eine Sammlung verschiedener Aufsätze bei Gelegenheit praktischer Fälle wieder. Mag man auch nicht allem beistimmen, so den Anschauungen über „Kleptomanie" (S. 98 ff.), so wird man doch die Aufsätze mit Interesse lesen. Besonders anregend scheinen mir die Kapitel über Luccheni, über einen pathologischen Lügner (einen Gelehrten, der als Bibliothekar einer Gesellschaft für Geschichte und Archäologie deren wichtige Sammlung von Münzen und Medaillen im Werte von mehr als 17000 Fr. völlig ausgeplündert hatte) und über die Alkoholiker. Mit Recht bemerkt Forel, man soll, „den alkoholisierten Psychopathen, der für gefährlich, schädlich gilt und unheilbar scheint, den andern Psychopathen, die sich in derselben Lage befinden, gleichstellen" (S. 162). Den Geist des Buches kennzeichnen folgende beiden Zitate aus Einleitung und Schluß: „Die bloße Milde wird leicht zur Schwäche und schädigt die ehrlichen Leute zum Vorteil der Verbrecher, der Egoisten und der Faulenzer. Soll sie wirklich Erfolg haben, so muß sie durch vorbeugende und einschränkende Maßnahmen, durch Dämme gegen das Verbrechen und seine Ursachen verdoppelt werden". (S. 2.) „Wird man nicht endlich dazu kommen, das richtige Mittel zu finden, das zugleich rationell, mutig und menschlich ist, zwischen der Grausamkeit und der Vergeltungsstrafe der „guten, alten Zeit" und der feigen Schlaffheit der Gegenwart, die sich unter der hysterischen und kurzsichtigen Sentimentalität des humanitären äußeren Scheins verbirgt?" (S. 179.) A. Hellwig.

6.

Stephan Witasek. Grundlinien der Psychologie, Leipzig 1908, Dürrsche Buchhandlung.

Unsere Zeit, die einen großen Teil der kriminalistischen Arbeit auf psychologische Grundlage gestellt hat, verlangt vom Kriminalisten sehr viel psychologische Kenntnisse. Das vorliegende, ausgezeichnete Buch, ist besonders dazu geeignet, sich solche fast mühelos zu erwerben — ich empfehle es Kriminalisten auf das Dringendste. H. Groß.

7.

Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz von Liszt. Leipzig 1908. Joh. Ambros. Barth.

Lipmann hat über Veranlassung von Liszt in dessen Seminar drei Vorträge über Psychologie gehalten, die jetzt in Buchform vorliegen. Ich halte es für selbstverständlich, daß jeder Kriminalist diese ausgezeichneten Vorträge in dem vorliegendem Buche studiert. H. Groß.

8.

Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau. Vom Staatsanwalt Wülffen in Dresden, Breslau. Alfred Langewort.

Eine hochinteressante Schilderung des Charakters und psychologischen Zustandes Haus, so wie er sich aus dem Prozesse entwickelt und gezeigt hat. H. Groß.

9.

Sigfried Weinberg: Soziales Strafrecht. Gautsch b. Leipzig, Felix Dietrich 1908.

Die kleine Schrift soll dartun, daß nur eine Besserung unserer sozialen Verhältnisse und eine Neugestaltung unseres Strafrechts der Flut des Verbrechens Einhalt tun könnte. H. Groß.

10.

K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht. 3. Aufl., Marburg, N. G. Elwerte 1908.

Dieser Grundriß ist allerdings bloß für die Studenten des Verfassers bestimmt, er ist aber so überaus klar, übersichtlich und erschöpfend abgefaßt, daß er sicher auch anderen Zwecken z. B. als Repetitorium oder zum Unterricht mit größtem Vorteil dienen kann. H. Groß.

11.

W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform", Quelle und Meyer 1908, Leipzig.

Verfasser legt vortrefflich die heutige Verfassung der Gerichte, Staatsanwaltschaften etc. dar und erörtert sodann die Reformen des Strafverfahrens. Verfasser ist gegen die Geschwornen uud will Schöffengerichte. H. Groß.

12

1. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.
2. A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.

Zwei außerordentlich wichtige Schriften, die der Gefahr entgegentreten, daß veraltete englische Institutionen nach Deutschland verpflanzt werden. Beide Verfasser haben auf Grund eingehender Studien die Sache an Ort und Stelle genau und mit scharfem Blick angesehen. Mannhardt kommt zur Überzeugung, daß wir von drüben nur mehr Freiheit von bureaukratischer Pedanterie lernen sollten; auch hätten wir den Richtern mehr eigene Intelligenz und Unabhängigkeit zuzutrauen und unser Verfahren naturgemäßer und freier zu gestalten.

Viel energischer geht Gerhard vor, der in schönen Worten darauf hinweist, wie England in rechtlicher Beziehung ein Land der Vergangenheit ist, in welchem sich Handel und Wandel mürrisch von den Rechtseinrichtungen fern halten. Die englische Entwicklung geht dem kontinentalen Vorbild nach — wir werden diesen Weg nicht verkehrt machen.

H. Groß.

13.

Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz“ neue Zeit- und Streitfragen. Herausg. von der Gehestiftung in Dresden. Dresden 1907. Zahn & Jaensch.

Dieser Vortrag ist für gebildete Laien gehalten und als solcher ein Muster, wie man hier sprechen soll. Die wichtigsten Fragen sind in der wohlthuend vornehmen Weise des Verf. mit einer Gründlichkeit und Klarheit behandelt, wie es eben nur der kann, der den Stoff auf das vollkommenste kennt.

H. Groß.

14.

Joseph Heimburger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Ein geschichtlicher Beitrag. Alfred Töpelmann. Giessen 1907.

Eine höchst wertvolle rechtshistorische Arbeit, die die Auffassung der Frage in drei Abschnitten (italienische Praktiken, Zeit des gemeinen Rechts, Zeit der deutschen Partikularrechte des 19. Jahrhunderts) in klarer und gründlicher Weise darstellt. Die Schrift ist jedem unentbehrlich der sich mit irgend einer Frage der Rechtswidrigkeit befaßt.

H. Groß.

15.

Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes“. Alfred Töpelmann, Gießen 1907.

Die interessant geschriebene Arbeit kommt darauf hinaus, daß für die dogmatische Ausgestaltung des Rechts der Satz von Bedeutung ist: der Begriff der Schuld umfaßt die begleitenden Umstände.

H. Groß.

16.

Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache von Wilhelm Kitsch. (Aus der Labandschen Festschrift) Tübingen J. C. B. Mohr, 1908.

Die wichtige Frage wird für alle Möglichkeiten genau, streng und äußerst anregend untersucht. H. Groß.

17.

Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte". Berlin 1908. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1908.

Verf. gibt zuerst eine Zusammenstelluug der über den Handel bekannten Tatsachen, dann einen historischen Teil, eine dogmatische Besprechung des Vertragsmaterials und kommt zu dem, in hohem Grade zu billigenden Gedanken, daß eine internationale staatliche Einigung unbedingt nntwendig ist. H. Groß.

18.

Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, Kornfeld, 1907. Bd. I, 600 S., Bd. II, 545 S.

Während die neuen Sexualbücher von Bloch und Forel vorwiegend populär gehalten sind und zum großen Teile sexualethische Ziele verfolgen, haben wir es hier mit einem rein wissenschaftlichen, zunächst nur für Ärzte bestimmten Werke zu tun, und zwar in Form von Vorlesungen in schöner, klarer und anregender Sprache. Bd. I behandelt das normale, anormale und paradoxe Geschlechtsleben und zwar hier wieder den normalen Geschlechtstrieb mit seinen Abarten, die normale und abnorme Kohabitation, endlich die normale physiologische und künstliche Konzeption. Die wenigsten Ärzte wissen näheres über diese Dinge und doch spielen sie für das Glück der Ehe und der Menschheit eine ungeheure Rolle und haben auch viele Verknüpfungen mit dem Rechte, weshalb der Richter ebenfalls sich darüber informieren sollte. Das sind Dinge, die man leider auf der Universität meist nicht gelehrt bekommt und selbst ein Lehrstuhl für Sexologie wäre in der Zukunft nur zu befürworten. Ref. kann sich dem meisten, vom Verf. Vorgetragenen nur anschließen, besonders auch darin, daß in gewissen Dingen der Arzt über der gewöhnlichen Moral stehen muß. Verf. hält eine dauernde Abstinenz für den Gesunden für unmöglich, wohl aber eine temporäre, die unschädlich ist. Bei gewissen Fällen empfiehlt er mit Recht den Malthusianismus und hält die Prostitution für unausrottbar. Der Bd. II behandelt das paradoxe Geschlechtsleben des Menschen, auch die Notzucht, die hetero- und die homosexuellen Perversionen an der Hand vieler eigener Krankengeschichten. Verf. steht bez. der Homosexualität fast ganz auf Seiten Hirschfelds, des Ref. usw. namentlich betreffs des Eingeborenseins der echten Inversion. Für den Juristen ist der zweite Band noch wichtiger als der erste. Leider fehlt beiden Bänden ein Register. Dr. P. Näcke.

19.

Gina Lombroso: I vantaggi della degenerazione. Torino 1904, Bocca 230 S.

Ein elegant geschriebenes, sehr interessantes und anregendes Buch der jüngeren Tochter des bekannten Italieners. Man sieht, sie hat offenbar Medizin, Zoologie, Kriminalanthropologie usw. studiert. Sie stellt zunächst fest, inwieweit überall bei Mensch, Tier und Pflanze Entartung eingetreten ist, faßt diese aber in sehr vielen Fällen als nützliche Adaptionserscheinung auf, die uns vorwärts bringt. Im einzelnen wären manche Fragezeichen zu machen. Verf. behauptet z. B., daß ihr Vater absolut sicher den Nachweis geführt habe, Genie und Wahnsinn seien ähnliche Dinge! Auch bez. soziologischer Dinge steht sie ganz auf dem Standpunkte des Vaters, z. B. daß Gesetze bez. der Hygiene usw. überflüssig, ja schädlich seien (? Ref.).

Dr. P. Näcke.

20.

Gießler: Der plastische Mensch der Zukunft. Eine Phantasie-Skizze auf wissenschaftlicher Grundlage. Hofbuchdruckerei Kahle, Eisenach. 126 S.

Der feinsinnige Psychologe G. stellt hier eine neue, sehr anmutende Lebensanschauung auf. Die Lebensbejahung soll nicht in Willen, nicht in Macht, sondern in richtigem Genuß aller Triebe usw. bestehen. „Suche den Genuß als ständigen Begleiter deines Lebens.“ „Erhöhe deine Herrschaft über dein Affektleben durch innigere Verflechtung desselben mit dem Intellektuellen und vermehre dadurch das Maß deiner Freiheit.“ Wie Verf. das durchführt ist sehr interessant! Auf Grund nun dieser neuen Lebensrichtung entwirft er eine Skizze des Zukunftsmenschen, des „plasticman“, der sehr viel Wahrscheinliches an sich trägt, freilich auch manches, dem nicht jeder beitreten möchte.

Dr. P. Näcke.




480202
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

